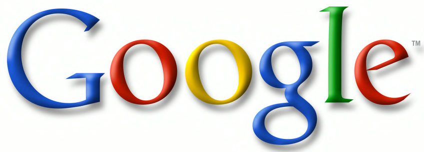


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

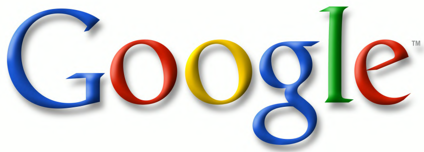
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

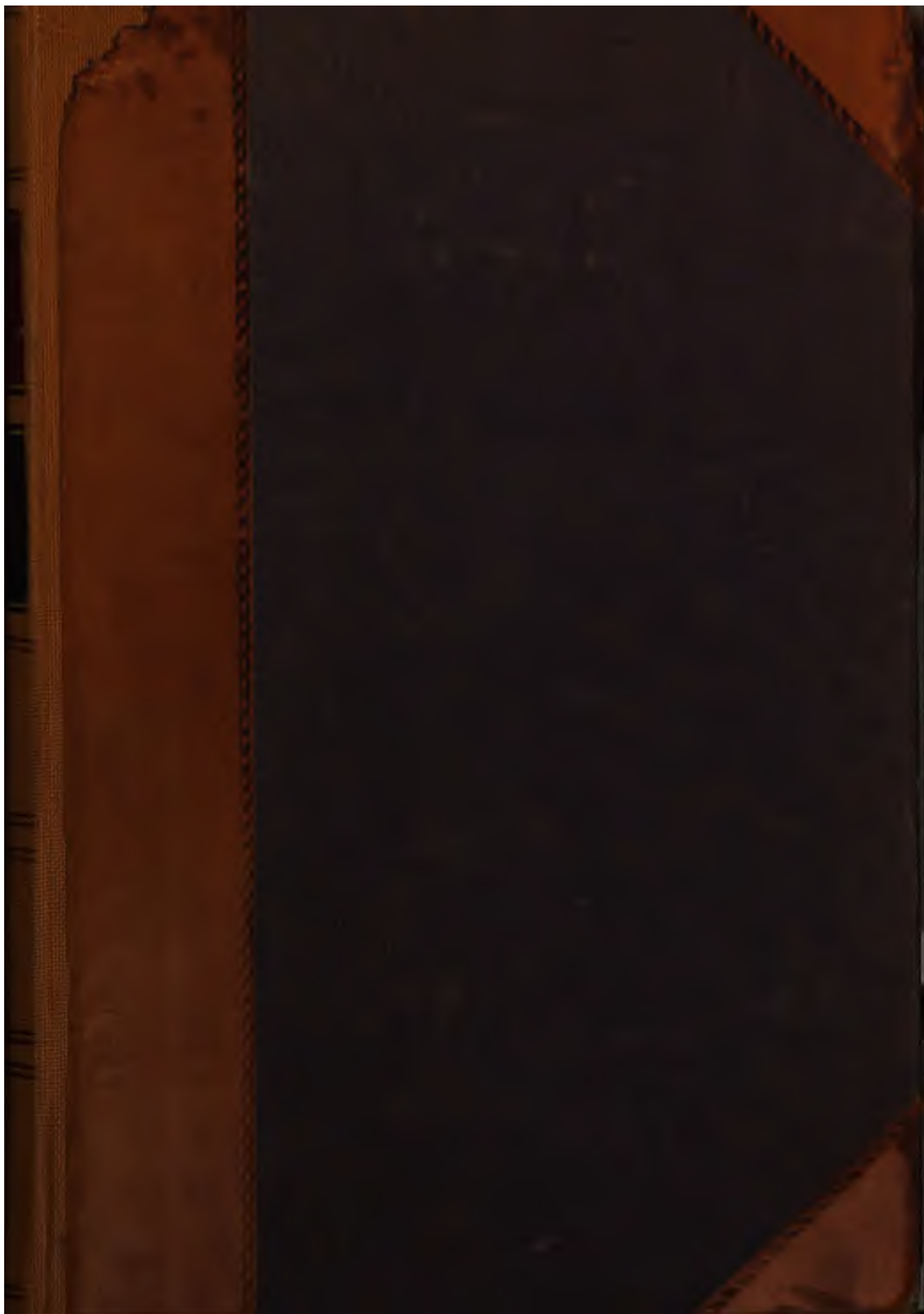
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

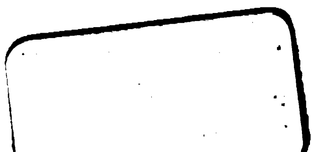
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



L.L.

Roman
680
D 599.



H. E. DIRKSEN'S

HINTERLASSENE SCHRIFTEN.

ERSTER BAND.

H. E. DIRKSEN'S

HINTERLASSENE SCHRIFTEN

ZUR

KRITIK UND AUSLEGUNG DER QUELLEN

RÖMISCHER RECHTSGESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN

VON

FRIEDRICH DANIEL SANIO,
PROFESSOR DER RECHTE IN KÖNIGSBERG.

ERSTER BAND.



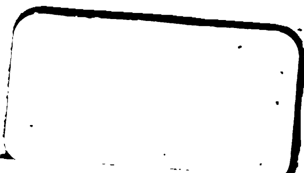


LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1871.

L.L.

A.10 d. 17

Roman
680
D 599.





H. E. DIRKSEN'S

HINTERLASSENE SCHRIFTEN.

ERSTER BAND.

H. E. DIRKSEN'S

HINTERLASSENE SCHRIFTEN

ZUR

KRITIK UND AUSLEGUNG DER QUELLEN

RÖMISCHER RECHTSGESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

HERAUSGEGEBEN

VON

FRIEDRICH DANIEL SANIO,
PROFESSOR DER RECHTE IN KÖNIGSBERG.

ERSTER BAND.





LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1871.

Vorwort des Verfassers.

Die Mehrzahl der hier dem Druck übergebenen Abhandlungen ist in der regelmässigen Jahres-Sammlung von Denkschriften der Berliner Akademie d. W. (Jahrg. 1842 bis 1861) bereits mitgetheilt, gegenwärtig aber durch gelegentliche Nachträge vervollständigt worden. Bei der Beschränktheit des Leserkreises für akademische Sammlungen der bezeichneten Gattung wird der Versuch, durch eine wiederholte Veröffentlichung die darin zerstreuten Monographien des Verfassers zur Kunde der Fachgenossen gelangen zu lassen, kaum der Rechtfertigung bedürfen. Im vorliegenden Fall kommt aber noch ein besonderer Bestimmungsgrund hinzu. Die übersichtliche Zusammenstellung der fraglichen jüngsten Erzeugnisse einer langjährigen schriftstellerischen Thätigkeit sollte nämlich dazu dienen, das diesen wissenschaftlichen Leistungen gemeinsame Princip der Behandlung dem Leser anschaulich zu vergegenwärtigen. Es ist aber dieses Princip kein andere als dass der Rehabilitirung der methodischen sachlichen Kritik für sämmtliche Quellen römischer Rechtsgeschichte und Alterthumskunde, gegenüber der in der Literatur der Gegenwart herrschenden Monopolisirung der Methode äusserlicher Quellen-Kritik. Das Zeitgemässe eines solchen Unternehmens wird vielleicht von unbefangenen Verehrern der Wissenschaft zugestanden werden, so sehr auch immerhin der Beruf des Verfassers für die Lösung dieser Aufgabe, von Seiten der Anhänger jenes Monopol-Systems, in Frage gestellt bleiben mag.

Vorwort des Herausgebers.

Die vorliegende Sammlung der akademischen Abhandlungen des Verfassers soll nach der ausgesprochenen Absicht desselben hauptsächlich das diesen wissenschaftlichen Arbeiten gemeinsame Princip der Behandlung dem Leser anschaulich machen und, gegenüber der in der heutigen Literatur vorherrschenden äusserlichen Kritik, der vom Verfasser consequent zur Anwendung gebrachten Methode einer inneren sachlichen Quellenkritik wiederum mehr Anerkennung und Geltung verschaffen. Um dieser Intention des Verfassers zu entsprechen, hielt es der Herausgeber für seine Pflicht, den Text gleich wie die Noten dieser Abhandlungen ganz eben so wie sie der Verfasser geschrieben und durch eigene nachträgliche Bemerkungen bereichert hat, ohne anderweitige Aenderungen und Zusätze aus der neuesten Literatur, abdrucken zu lassen. Die wenigen am Schlusse des Bandes hinzugefügten Zusätze des Herausgebers beschränken sich, unter Ausschluss aller einer andern Richtung der Kritik angehörenden Elemente, theils auf die Bezeichnung der eigenen Aenderungen und Zusätze des Verfassers zur ersten Ausgabe der einzelnen bereits gedruckten Abhandlungen, theils enthalten sie fast nichts Anderes als einige Verweisungen auf verwandte Stellen aus den Schriften des Verfassers und auf die meistens schon von ihm selbst jedoch an andern Orten angeführte Literatur. Diese Beschränkung, welche sich der Herausgeber auferlegt hat, dürfte aber auch darin ihre Rechtfertigung finden, dass die spätern Schriften des Verfassers, insbesondere die in der vorliegenden Sammlung zusammengestellten akademischen Abhandlungen desselben, als ein einheitliches Ganzes aufgefasst und benutzt sein wollen, dessen wissenschaftliche Einheit aber nicht sowohl in dem Gegenstande als vielmehr in der Methode der sachlichen Quellenkritik zu suchen ist. (S. Zur Erinnerung an H. E. Dirksen S. 86 fg. 96. 99 fgg., Leipzig 1870).

Königsberg, den 4. März 1871.

Inhalt des ersten Bandes.

Erste Abtheilung:

Zur Kritik und Auslegung der nicht-juristischen römischen Klassiker.

(Die bisher ungedruckten Abhandlungen sind mit einem * bezeichnet.)

Erste Abhandlung.

Ueber Cicero's untergegangene Schrift: *De iure civili in artem redigendo.**)

I.

In Quinctilian's Anleitung zur Rhetorik[1]) findet man die folgende bemerkenswerthe Äusserung. Cicero, so sagt unser Rhetor, habe von der Kunde des einheimischen Rechts so viel sich angeeignet gehabt, dass er nicht nur mit den, für die Ausübung der gerichtlichen Beredsamkeit unerlässlichen, juristischen Kenntnissen hinreichend ausgestattet gewesen sei, sondern dass er auch für befähigt sich habe halten dürfen, einen schriftstellerischen Versuch auf dem Gebiete des römischen Civilrechts zu wagen. Mit diesen Worten Quinctilian's ist in Verbindung zu setzen die Mittheilung einiger, auf den Rechtskundigen und Redner Qu. Aelius Tubero bezüglicher, Ausdrücke Cicero's, welche A. Gellius[2]) als das Excerpt aus des letztern Schrift *de iure civili in artem redigendo* bezeichnet hat. Ausserdem begegnet man noch bei dem Grammatiker Charisius[3]) der Nachweisung einer Stelle aus demselben Werk des Cicero *de iure civili*, die jedoch von Seiten des Inhalts ganz unerheblich ist.

*) Mitgetheilt in dem Jahrg. 1842 der Abhdll. der Berl. Akad. d. W.

1) *Institution. orat.* XII. 3. §§. 9. 10. „Quodsi plerique, desperata facultate agendi, ad discendum ius declinaverunt; quam id scire facile est oratori, quod discunt, qui sua quoque confessione oratores esse non possunt. Verum et M. Cato cum in dicendo praestantissimus, tum iuris idem fuit peritissimus: et Scaevolae, Servio Sulpicio, concessa est etiam facundiae virtus. Et M. Tullius non modo inter agendum nunquam est destitutus scientia iuris, sed etiam componere aliqua de eo coeperat: ut adpareat, posse oratorem non discendo tantum iuri vacare, sed etiam docendo."

2) *Noct. Attic.* I. 22. §. 7. „M. autem Cicero in libro, qui inscriptus est *de iure civili in artem redigendo*, verba haec posuit: „Nec vero scientia iuris maioribus suis Qu. Aelius Tubero defuit, doctrina etiam superfuit."

3) *Institution. Grammat.* Lib. 1. s. f. v. *Nobile* (p. 111. der *Grammatic. latin auctor.* ed. Putsch. Hannov. 1604. 4.). „Cicero de iure civili: „Aliquo excellente ac nobile viro." Id etiam Plinio asserente."

Dies sind die alleinigen ausdrücklichen Zeugnisse des classischen Alterthums, welche über die in Frage stehende Schrift Cicero's berichten. Sie erscheinen um so glaubwürdiger, da keiner von den hier genannten Referenten aus dem Berichte des andern geschöpft hat. Es bleibt jedoch noch die Vorfrage zu erledigen: ob vielleicht andere Überreste von Cicero's schriftstellerischer Thätigkeit, die ohne die genauere Bezeichnung eines bestimmten Werkes uns überliefert sind, auf jene juristische Arbeit desselben mit einiger Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden können?

Unter den zahlreichen Fragmenten Ciceronischer Schriften, die dem Titel nach nicht genauer bezeichnet werden[4]), findet man keines, das durch seinen Inhalt eine bestimmte Beziehung zu erkennen gäbe auf ein Werk von einigermassen juristischer Färbung. Jene Bruchstücke sind daher von den Kritikern, aus mehr oder minder überzeugenden Gründen, für die verschiedenen philosophischen und politischen Arbeiten Cicero's in Anspruch genommen worden[5]).

Wie aber verhält es sich mit der Verweisung auf Cicero's Autorität von Seiten der römischen Rechtsgelehrten? Könnte man der Behauptung A. Schulting's[6]) beitreten, dass Cicero von den juristischen Classikern als ein Fachgenosse sei citirt und benutzt worden, dann würde einiger Raum auch für die Vermuthung gewonnen sein, dass unbestimmte Citate aus dessen Schriften dem Werke desselben über das *Ius civile* entlehnt sein können. Obwohl es, selbst nach dieser Voraussetzung, befremdlich dünken müsste, dass diese scheinbar so wichtige Schrift von keinem der römischen Rechtsgelehrten namentlich erwähnt wird. Indess Schulting's Voraussetzung ist ganz unerweislich. Die genaue Vergleichung der einzelnen Stellen, in welchen die römischen Juristen auf Cicero ausdrücklich sich beziehen, stellt überzeugend die Thatsache heraus, dass blos dessen philosophische und rhetorische Schriftwerke von ihnen benutzt worden sind, und auch diese nur in der flüchtigsten Weise. Wir sprechen hier nicht von solchen Anführungen Cicero's, die denselben als Consul oder Redner, in ganz äusserlicher Weise, bezeichnen[7]). Es

4) Vergl. *M. Tullii Ciceronis* scriptorum fragmenta, a Rob. Stephano, C. Sigonio, A. Patricio etc. collecta, Amstel. 1659. 12. Ferner die Zusammenstellung der Fragmente in den Gesammtausgaben der Werke, oder in den Ausgaben der sämmtlichen philosophischen Schriften, des Cicero. Endlich I. A. Fabricius *Biblioth. lat.* T. 1. p. 209. No. 11. der Ausg. v. Ernesti.

5) Siehe C. F. Nobbe Progr. *de fragmentis librorum Ciceronis incertorum* p. 4. sq. Lips. 1827. 4.

6) In der *Orat. de iurisprud. M. Tullii Ciceronis.* Franeq. 1702. (In der Collect. dissertation. A. Schultingii. p. 239. sq. L. B. 1704. 4. und in den Opusc. ad histor. iur. illustrand. pertin. colleg. Uhlius, praef. Heineccius. p. 340. sq. Hal. 1735. 4.) Vergl. Bynkershoek in Praeterm. ad fr. 2. §. 46. de O. J.

7) Vergl. Fr. 2. §§. 43. 46. *D. de orig. iur.* 1. 2. Fr. 8. *D. ad L. Iul. maiest.* 48. 4.

fehlt neben diesen keineswegs an andern Verweisungen, die auf den Inhalt einer einzelnen Rede desselben Bezug nehmen, z. B. auf die Vertheidigung des Cluentius Avitus[8]), so wie auf jene des Quinctius[9]). Und sind schon diese directen Bezeichnungen der Quellen nicht frei von dem Vorwurfe einer flüchtigen Benutzung des Inhalts[10]), so lassen die unbestimmten Verweisungen auf die Autorität Cicero's noch weniger die Spuren der Übereilung verkennen[10a]). So z. B. legt der Rechtsgelehrte Juventius Celsus[11]) dem Cicero die rechtliche Bestimmung der Grenzen des Meerufers bei. Diese Nachweisung ist aus der oberflächlichen Anschauung einer Stelle der Topik[12]) hervorgegangen, wo Cicero jener Begrenzung zwar gedacht hat, allein mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Autorität des Aquil. Gallus; gleichwie auch andere nichtjuristische Referenten[13]) die Autorschaft jener Definition auf denselben Juristen zurückgeführt haben. Ähnlich

---

8) Fr. 39. *D. de poen.* 48. 19. *Tryphoninus lib.* X. *disputationum.* „Cicero in oratione pro Cluentio Avito scripsit, Milesiam quandam mulierem, cum esset in Asia, quod ab heredibus secundis accepta pecunia partum sibi medicamentis ipsa abegisset, rei capitalis esse damnatam."

9) Fr. 7. §. 1. *D. Qu. ex c. in poss.* 42. 4. *Ulpian. lib.* LIX. *ad Edictum.* „Praetor ait: „Qui fraudationis causa latitavit etc." §. 4. Quid sit autem „latitare," videamus. Latitare est, non (ut Cicero definit) turpis occultatio sui etc. Vgl. Cicero *pro Quinctio* c. 19. „Attendo nunc, ex edicto Praetoris bona P. Quinctii possideri nullo modo potuisse. Recita edictum: „Qui fraudationis causa latitavit." Non est is Quinctius; nisi si latitant, qui ad negotium suum, relicto procuratore, proficiscuntur." Vergl. c. 17. c. 23.

10) S. Schulting a. a. O. p. 340, und die Ausleger zu Cicero *pro Quinct.* a. a. O. z. B. Fr. Hotomanus, und F. L. Keller *(Semestr. ad Ciceron.* Libb. VI. Vol. I. c. 1. §. 2. p. 65. sq. not. 43. Turic. 1842. 8.) Der zuletzt genannte Gelehrte glaubt, eher die Benutzung einer andern Schrift des Cicero durch Ulpian a. a. O. voraussetzen, als die Ungenauigkeit der Vergleichung der genannten Rede Cicero's durch diesen Juristen einräumen zu dürfen.

10a) Bei Ant. Augustinus: De nomin. propr. Pand. c. 5. (in Otto's Thesaur. T. 1. p. 337. not. f. fg.) findet man Beispiele gesammelt.

11) Fr. 96. pr. *D. de verbor. signif.* 50. 16. *Celsus lib.* XX. *Digestorum.* „Litus est, quousque maximus fluctus a mari pervenit: idque M. Tullium aiunt, cum arbiter esset, constituisse."

12) c. 7. a. E. „Solebat igitur Aquillius, — cum de litoribus ageretur, quae omnia publica esse vultis, quaerentibus iis, ad quos id pertinebat, quid esset litus? ita definire, „qua fluctus eluderet." Vergl. Boëthius in Comm. h. l. (Li. 3. in f. p. 806. Opp. ed. Basil. 1570. F.) und v. Lynden Spec. iurisp. Tullian. c. 7. §. 3. p. 150. sq. L. B. 1805. 8. Eine andere Äusserung Cicero's, welche aber der Jurist Celsus nicht kann vor Augen gehabt haben, wird von den Grammatikern bei gleicher Veranlassung hervorgehoben. Servius zu Virgil's *Aen.* I. 540. (Vol. I. p. 89. der *Commentarii in Virgil. Serviani.* Ed. Lion. Gotting. 1826. 8.) „Litus enim iure gentium commune omnibus fuit, et occupantis solebat eius esse possessio." Cic. in Rosciana (c. 30.) „Nam quid est tam commune, quam spiritus viris, terra mortuis, mare fluctuantibus, litus eiectis?" Über die Etymologie des Ausdruckes *litus,* vergl. Servius a. a. O. II. 118. 557. sq.

13) Quinctilian a. a. O. V. 14. §§. 34. sq.

verhält es sich mit der chronologischen Übersicht berühmter Staatsmänner, Redner und Rechtslehrer Roms, in dem bekannten Fragment des Pomponius[14]). Hier könnte möglicherweise Gebrauch gemacht sein von Cicero's Schrift *de iure civili*, da in derselben die entsprechenden Gegenstände gleichfalls berührt worden sind, wie aus den oben beigebrachten Excerpten des Gellius und Charisius hervorgeht. Allein die Vergleichung des einzelnen führt zu einem ganz verschiedenen Resultat. Das bei Gellius erhaltene Fragment jener Schrift des Cicero, das über den Rechtsgelehrten Qu. Aelius Tubero sich verbreitet, kann nur wenig benutzt werden zur Vergleichung mit dem, was Pomponius[15]) über den gleichnamigen Rechtskundigen mittheilt. Denn von dem älteren Tubero, den Cicero in dem genannten Bruchstück seines untergegangenen Werkes, gleichwie an andern Stellen seiner uns erhaltenen Schriften[16]), im Sinne hat, spricht Pomponius nur beiläufig;[17]) während der jüngere Tubero, dessen er mehr im Zusammenhange gedenkt, in der Eigenschaft eines Rechtsgelehrten von Cicero nicht besonders ins Auge gefasst ist[18]). Dagegen bei L. Licinius Crassus, der den Zunamen Mucianus erhalten hatte, führt Pomponius[19]) ausdrücklich den Cicero als Gewährsmann an für die Thatsache, dass dieser Abkömmling des Licinischen Geschlechts nicht minder gross gewesen sei als gerichtlicher Redner, wie als Rechtsgelehrter. Indess eben hier ist die Flüchtigkeit des Citates am meisten in die Augen fallend[20]). Der Jurist hat an

---

14) Fr. 2. §§. 35. sqq. *D. de orig. iur.* 1. 2.

15) Fr. 2. §. 46. eod. 1. 2. vergl. §. 47.

16) In Bruto c. 31. vergl. c. 47. pro Murena. 36. de offic. I. 6. III. 15.

17) In Fr. 2. §. 40. D. 1. 1. 1. 2.

18) Vergl. Bach *Histor. iurisprud. R.* II. 2. §§. 38. 50. Zimmern Geschichte d. röm. Priv. Rechts. Bd. 1. Abth. 1. S. 300. fg. Heidelb. 1826. 8. Drumann Gesch. Roms. Th. V. S. 214. Anm. 55. Kgsbrg. 1841. 8. Ueber das Geschlecht der Aelii Tuberones vergl. Plutarch in Paulo Aem. c. 5. c. 28. S. auch Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 34. p. 194. Lips. 1660. 4.

19) Fr. 2. §. 40. *D.* 1. 1. 1. 2. „L. Crassus, frater P. Mucii, qui Mucianus dictus est: hunc Cicero ait iurisconsultorum disertissimum." Vielleicht stützt sich diese Verwechslung auf eine andere Überlieferung, die von Gellius N. A. I. 13. §. 10. Is Crassus [sc. P. Crassus Mucianus] a Sempr. Asellione et plerisque aliis historiae R. scriptoribus traditur habuisse quinque rerum bonarum maxima et praecipua, quod esset ditissimus, quod nobilissimus, quod eloquentissimus, quod ICtissimus, quod pontifex maximus.", benutzt ist. So dass also Pomponius den Pub. Lic. Crassus mit dem von Cicero gemeinten Luc. Licin. Cr. vermengt hätte. S. Cuiacius, in Not. ad Pompon. h. l. Ferner liegt die Analogie der auch von Gellius N. A. XI. 2. §. 4. hervorgehobenen Acusserung des Cic. in Bruto. c. 40. „Crassus erat parcissimus elegantium, Scaevola parcorum elegantissimus."

20) Schon Cuiacius hat es gerügt, *in Comm. ad* Fr. 2. *de orig. iur.* (S. die oben, Anm. 6., angeführten *Opusc. ad histor. iur. illustr.* p. 28.)

eine Äusserung des Cicero im Brutus[21]) gedacht, wo jener Crassus mit seinem Collegen und Nebenbuhler Qu. Mucius Scävola, dem Pontifex, zusammengestellt ist, und wo die Meisterschaft in der Rechtskunde, gleichwie in der Redekunst, an beiden gerühmt wird. Hier nun ist das Prädicat, welches Cicero dem Qu. Mucius beilegt, von Pomponius irrthümlich auf den Crassus übertragen. Auch von den Beiträgen zur Biographie der übrigen Rechtskundigen kann schwerlich irgend eine Notiz dem Cicero durch Pomponius abgeborgt sein. Denn das Urtheil über Coelius Antipater, das dieser Referent[22]) fällt, kommt nicht überein mit jenem, welches Cicero[23]) über denselben abgegeben hat. Ferner die bekannte Erzählung des Pomponius[24]) über die seltsame Veranlassung, durch welche Servius Sulpicius Rufus soll bewogen worden sein, neben dem Studium der Redekunst auch das des vaterländischen Rechts mit Eifer zu betreiben, verstösst in allen Einzelheiten gegen den zusammenhängenden Bericht des Cicero[25]) über den Gang der wissenschaftlichen Ausbildung seines Freundes und Nebenbuhlers. Nach der Erzählung dieses unverdächtigen Gewährsmannes war Servius[26]) schon vorweg bedacht gewesen, die dem gerichtlichen Redner unerlässliche Kenntniss des vaterländischen Rechts sich anzueignen; nur die vorzugsweise Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft datirte erst seit seiner Rückkehr von Rhodus.

Nachdem wir anderweitigen classischen Zeugnissen über Cicero's Schrift *de iure civili* vergeblich nachgeforscht haben, wenden wir uns zur Prüfung der Frage: welche Folgerungen aus den oben bezeichneten Mittheilungen des Quinctilian, so wie des Gellius und Charisius, die Ausleger abzuleiten versucht haben, um über die Selbstständigkeit des genannten Werkes und über dessen Stellung zu der gleichzeitigen Rechtsdoctrin Aufklärung zu verschaffen?

Es ist auffallend, dass die Mehrzahl der Philologen, welche auf diese Erörterung eingegangen sind, die Aussage Quinctilian's nur

---

21) c. 39. „Atque ita tum ab his patronis aequalibus — causa illa dicta est, — ut eloquentium iurisperitissimus Crassus, iurisperitorum eloquentissimus Scaevola putaretur.“ Vergl. cap. 40. S. auch de orat. I. 39.

22) Fr. 2. §. 40. *D.* l. l. 1. 2.

23) a. a. O. c. 26. a. E.

24) Fr. 2. §. 43. l. l. S. E. Schrader in Specim. edition. Digestor. Tubingens. Berol. 1837. 4.

25) Ebendas. c. 41. c. 42. Es hat daher nicht an solchen gefehlt, welche die Darstellung des Pomponius auf einen andern gleichnamigen Redner, etwa auf den Tribun P. Sulpicius, zu beziehen versucht haben. Vergl. E. Otto Lib. singular. de Servii Sulpicii vita, studiis etc. c. 3. §. 6. c. 4. §§. 2. sq. pag. 35. 42. sqq. Traiecti ad Rh. 1737. 8.

26) E. Otto a. a. O. c. 4. §. 2. c. 5 §§. 1. sq. p. 43. 59. sq. Vergl. Rob. Schneider Quaestion. de Servio Sulpic. Rufo spec. I. pag. 5. sq. 53. sq. Lips. 1834. 8. E. Schrader l. l. Fr. 2. §§. 42. 43.

wenig berücksichtigt haben, obgleich dieselbe verdient den Mittelpunkt der gesammten Untersuchung zu bilden. Denn beschränkt auf den geringfügigen Inhalt der von Gellius und Charisius beigebrachten Excerpte, fehlt unserer Aufgabe aller Boden. Die Skepsis aber hat nicht sowohl die Existenz der in Frage stehenden Schrift Cicero's bezweifelt, als vielmehr die Selbstständigkeit derselben. Es ist nämlich von einigen[27]) behauptet worden, dass die Form der beiden so eben erwähnten Citate ungenau sei, indem Cicero's Werk *de iure civili in artem redigendo* nur den vereinzelten Abschnitt einer grössern Arbeit dieses Autors gebildet habe, etwa den Inhalt eines von den verloren gegangenen Büchern der Schrift *de legibus.* Man mag einräumen, dass ungenaue Angaben der Titel von excerpirten Werken bei den Grammatikern nicht ungewöhnlich sind, ja dass wohl auch einzelne Abschnitte eines grössern Ganzen unter der Bezeichnung unabhängiger Schriftwerke vorkommen; allein dadurch würde für unsern Fall noch nichts bewiesen sein. Cicero's Redeausdrücke werden von den Grammatikern und Miscellan-Schriftstellern des Alterthums weit häufiger ohne alle Angabe des einzelnen benutzten Werkes angeführt, als dass die ausdrückliche Bezeichnung der epitomirten Schrift einen wesentlichen Irrthum darböte; nämlich nicht in Beziehung auf die Identität derselben, (worin oft genug gefehlt ist), sondern mit Hinsicht auf deren Selbstständigkeit. Und namentlich hat Gellius in seinem Werk, sowohl überhaupt als auch insbesondere in derjenigen Abtheilung desselben, die das Citat aus der Schrift *de iure civili* liefert, die Titel der Bücher Cicero's mit Sorgfalt wiedergegeben[28]). Allein wenn dem auch nicht also wäre und wenn auch wirklich der Ausdruck jenes Citates bei Gellius als passend zur Angabe eines Abschnittes der Schrift „von den Gesetzen" könnte angesehen werden[29]), so würde die unbefangene Auslegung der Worte Quinctilian's, welche sofort im Zusammenhange besprochen werden sollen, jeden Zweifel wegen der Selbstständigkeit der in Frage stehenden schriftstellerischen Leistung Cicero's beseitigen.

27) Nobbe a. a. O. (oben Anm. 5) p. 14. Jo. Bakius, in der Ausgabe des Cicero de legib. Praef. p. xxix. L. B. 1842. Vergl. die *Jahrbücher für wissenschaftl. Kritik.* 1842. No. 32. S. 250.

28) Die Bezeichnung des Titels der in Frage stehenden Schrift Cicero's lautet bei Gellius ungleich vollständiger *(Cicero in libro, qui inscriptus est: de iure civili in artem redigendo)* als wie bei Charisius: *(Cicero de iure civili).*

29) Dies dürfte gleichwohl kaum einzuräumen sein. Denn zugegeben, dass die eigenen Andeutungen Cicero's in den drei ersten Büchern des Werkes *de legibus* die Absicht nicht verkennen lassen, dass in den folgenden Abschnitten noch von dem *ius publicum* gleichwie von dem *ius privatorum* habe gehandelt werden sollen, so ist doch schwerlich anzunehmen, dass für diese Abtheilung des Ganzen, oder auch selbst nur für die Einleitung derselben, die Bezeichnung: *de iure civili in artem redigendo*, der Mit- und Nachwelt als angemessen erschienen sein werde.

Die Rechtshistoriker haben freilich mehr als die Philologen dem Zeugnis des Quinctilian Aufmerksamkeit zugewendet; allein bei der Deutung desselben, gleichwie bei der Benutzung der von Gellius und Charisius angeführten Fragmente Cicero's, sind sie nur gar zu sehr auf eine blos äusserliche Weise verfahren. Sie beschäftigen sich nämlich ausschliesslich mit den Worten des Rhetors: *Et M. Tullius — etiam componere aliqua de eo* (sc. iure civili) *coeperat,* in denen sie die Andeutung des blossen Beginnens, bald dieser einzelnen nicht zu Ende geführten Schrift[30]), bald eines nicht fortgesetzten Unternehmens von mehreren juristischen Werken Cicero's gewahr werden[31]). Eben so willkührlich deuten sie die Citate aus *Cicero de iure civili,* von einem *liber,* oder auch von mehreren *commentarii, iuris civilis,* d. h. von einem Werke dogmatisch-juristischen Inhalts. Gleichwohl wird dies Resultat zu sehr verschiedenartigen Folgerungen von ihnen benutzt, je nachdem sie das Postulat, Cicero sei zu den zunftmässigen Rechtskundigen zu zählen, anerkennen oder verwerfen[32]). Im ersten Fall stellen sie die Schrift des Cicero in gleichen Rang mit den *libri iuris civilis* des Qu. Mucius Scaevola; wobei sie freilich wiederum über das Verhältnis beider Schriftwerke zu einander sehr abweichende Ansichten vertheidigen[33]). Im andern Fall sind sie geneigt, der Arbeit Cicero's diesen Zweck zu unterlegen, die Unterweisung der gerichtlichen Redner in den Elementen der Rechtskunde, soweit diese für deren Studien belangreich erscheinen mochte, vorzubereiten[34]).

Nach unserm Dafürhalten bezeichnet die obige Aeusserung Quinctilian's genau sowohl die Richtung der anzustellenden Untersuchung über die Beschaffenheit der juristischen Schriftstellerei Cicero's, als auch das Resultat dieser Prüfung. Der genannte Rhetor wollte dar-

---

30) J. G. Hornemann Exerc. *de iure civili a M. Tullio Cicerone in artem redacto.* Lips. 1797. 4. (C. G. Haubold, unter dessen Vorsitz diese Abhandlung vertheidigt wurde, hat keinen Theil gehabt an deren Abfassung. Vergl. C. F. C. Wenck in der Praef. p. xiv. zu *C. G. Hauboldi Opusc. acad.* Vol. I. Lips. 1825. 8.) Zimmern a. a. O. (oben S. 4. Anm. 18.) S. 289. fg., dem wiederum Bähr Gesch. d. Röm. Literatur §. 305. S. 632. fg. Anm. 17. der 2ten Ausg. gefolgt ist.

31) Bach a. a. O. (oben Anm. 18) II. 2. §. 43. not. f.

32) Die hierher gehörende Literatur findet man zusammengestellt in Haubold's *Institution. I. R. histor. dogm. lineamenta* p. 145. sq. not. *c.* der Ausg. von Otto. Lips. 1826. 8. sowie bei Zimmern a. a. O. S. 289. sq.

33) Hornemann a. a. O. p. 16. sq. p. 21. sq. stellt die Leistung Cicero's unbedingt über jene des Qu. Mucius. Eigenthümlich ist die Ansicht des Jos. de Finestres u. de Monsalvo, (in Comm. in Hermogeniani libb. iur. epitom. Diss. praeliminar. §. 32. T. I. p. 17. Cervar. 1757. 4.), dass Cicero in dem genannten Werke eine Compilation aus den Schriften der ältern röm. Rechtsgelehrten geliefert habe.

34) So z. B. Bynkershoek *(Praetermiss.* p. 287. sq. In den *Opusc. ad histor. iur. illustr.* ed. *Uhlio.* Hal. 1735. 4.) und Zimmern a. a. O.

thun, dass die in der äussern Erscheinung gemeinhin hervortretende Trennung der Redekunst und der Rechtskunde weder dem Prinzipe nach bestehe, noch überall durch die Erfahrung unterstützt werde. Seiner Ansicht zufolge finde man Belege für die Vereinigung beider Doctrinen, gerade bei Individuen von hervorragendem Talent. Dafür nämlich, dass ausgezeichnete Rechtsgelehrte zugleich namhafte Redner sein können, seien die Beispiele von M. Cato, gleichwie von Scaevola und von Servius Sulpicius, anzuführen. Allein auch ein Redner von Fach brauche nicht ein Fremdling zu sein in der Rechtskunde; wie Cicero dies bezeuge, der nicht blos in seinen gerichtlichen Reden über den erforderlichen Apparat juristischen Wissens mit Geschick verfügt habe, sondern von dem auch der Versuch gemacht worden sei, als Lehrer eines gewissen Theils der Kunde des einheimischen Rechts aufzutreten.

Aus diesem Zusammenhange geht zunächst mit Bestimmtheit hervor, dass Quinctilian weit entfernt war, den Cicero in dieselbe Classe zu stellen mit den eigentlichen zünftigen Rechtskundigen, Cato, Scaevola und Servius; oder die Schrift desselben über einen juristischen Gegenstaud zu den Werken zu zählen, die das vollständige Material des einheimischen Rechts aufzunehmen bestimmt waren. Allein es schliesst jene Ausführung noch eine andere Deutung in sich. Quinctilian hat an dieser Stelle, gleichwie an vielen andern seines Werkes, bestimmte Aeusserungen Cicero's, die in dessen mannichfachen rhetorischen Schriften angetroffen werden, sich selbst angeeignet und commentirt. Der von ihm vorangestellte Satz, dass dem gerichtlichen Redner das Studium des einheimischen Rechts unentbehrlich sei, ist in den verschiedensten Formen ausgeprägt von Cicero oft genug wiederholt worden[35]). Und der Anwendung, die davon auf einzelne gerichtliche Redner gemacht wird, insbesondre auf die bei Quinctilian hervorgehobenen Namen, begegnet man vielfältig in Cicero's Werken. In diesem Zusammenhange hat Cicero sogar es nicht fehlen lassen an mehr oder minder bestimmten und mittelbaren Hinweisungen auf seine eigene Person.

Durch diese Andeutungen Quinctilian's ist der Weg bezeichnet,

35) Nicht blos da, wo Cicero in eigener Person spricht, sucht er dem gerichtlichen Redner das Bedürfnis der Rechtskunde einzuschärfen, bald in der Form einer allgemeinen Behauptung, bald in der Anwendung auf einzelne Fälle (z. B. de invent. rhetor. I. 5. 11. orator. partition. c. 28. 30. sq. 36. sq. de oratore I. 5. sq. 8. 34. 37. sq. 40. 46. III. 33. orator. c. 3. c. 34. c. 41. c. 43. in Bruto c. 39 sq. c. 93.) Er liebt es auch, die nämliche Aeusserung den namhaftesten gerichtlichen Rednern in den Mund zu legen, z. B. dem L. Licinius Crassus und dem Qu. Mucius Scaevola. Vergl. de oratore I. 7. 9. sq. 13. 15. 34. 36. sqq. III. 33. Dass öffentliche Redner, die keine Rechtskunde besassen, nichtsdestoweniger mit Erfolg vor Gericht auftraten, wird als eine seltene Ausnahme von ihm bezeichnet. S. in Bruto c. 59. c. 77. [Drumann a. a. O. Th. VI. S. 648 fg.]

den wir zu verfolgen haben, um über den Zweck und über die Bedeutung des untergegangenen Ciceronischen Werkes *de iure civili in artem redigendo* zu gründlichen Resultaten zu gelangen.

II.

Es ist aus den eigenen Aeusserungen Cicero's die Antwort auf die folgenden Fragen zu entnehmen: welche Stellung hat Cicero selbst für sich in Anspruch genommen, gegenüber den Rechtsgelehrten? und von welchem Standpunkte aus sind die Bestrebungen seiner Zeitgenossen, für die wissenschaftliche Begründung der Rechtskunde, durch ihn aufgefasst worden?

Die Rechtsgelehrten der römischen Kaiserzeit[36]) trugen kein Bedenken, die Schriften dreier Juristen, deren Blüthe noch in die ersten Lebensjahre Cicero's fällt, nämlich des ältern P. Mucius Scaevola, des M. Junius Brutus, und des Manius Manilius, als die ersten erfolgreichen Versuche zu bezeichnen, welche der Aufgabe gewidmet waren, die vereinzelten Vorschriften des einheimischen Rechts zu sammeln und dieselben auf gewisse Regeln zurückzuführen.[37]) Dagegen das Verdienst, diese Prinzipien unter einander in Zusammenhang gebracht und nach einem System geordnet zu haben, nehmen die Rechtsgelehrten seit August's Alleinherrschaft ausdrücklich für den jüngern Qu. Mucius Scaevola, den Pontifex Maximus, in Anspruch. Neben dessen *Libri iuris civilis*, die ein umfangreiches Werk bildeten[38]), welches von den namhaftesten Rechtskundigen der spätern Zeit in eignen *Libri ad Qu. Mucium* commentirt wurde[39]), verfehlen sie freilich nicht, auch die reichhaltigen Ergebnisse der schriftstellerischen Thätigkeit des Servius Sulpicius Rufus auszuzeichnen[40]). Die beiläufigen Aeusserungen der nichtjuristischen Zeitgenossen Cicero's über den nämlichen Gegenstand lauten minder genau[41]) und sind daher wenig verlässlich. Cicero selbst hat sowohl den Qu.

---

36) Fr. 2. §. 39. *D. de orig. iur.* 1. 2. S. Zimmern a. a. O. S. 276. sq.

37) Vergl. Abthlg. IV. Abhandlg. III. Anm. 7. fgg. dieser Sammlung.

38) Pomponius a. a. O. begrenzt dasselbe auf achtzehn Bücher. In den Citaten anderer Pandekten-Juristen wird eine um mehr als das doppelte grössere Zahl genannt; allein bei der Unsicherheit der Zahlzeichen in den Handschriften bleibt Raum für manchen Zweifel. Vergl. W. Grotius *de vitis I. Ctorum.* Lib. 1. c. 8. §. 4. Zimmern a. a. O.

39) Fr. 2. §. 41. *D.* l. l. 1. 2. Zimmern ebendas. S. 284. sq.

40) Fr. 2. §§. 41. 43. *D.* l. l. Zimmern das. S. 290. sq.

41) Dahin gehören die Worte des Varro *de L. L.* V, §. 5. (d. Ausg. von C. O. Müller. Berol. 1838. 8.) „Vetustas pauca non depravat, multa tollit. — Quare illa, quae iam maioribus nostris ademit oblivio fugitiva, secuta sedulitas Mucii et Bruti retrahere nequit.“ Wir glauben diese Aeusserung auf die Schriften des ältern Mucius Scaevola und des Brutus über das vaterländische Recht beziehen zu dürfen, und wir können uns nicht überzeugen von der Richtigkeit der

Mucius überlebt, als auch seinen Freund Servius Sulpicius[42]). Es lagen ihm demnach die Werke zur Beurtheilung vor, welche den wissenschaftlichen Aufschwung seiner juristischen Zeitgenossen bekundeten und die freiere Entwickelung der Rechtswissenschaft vorbereiteten, durch welche das folgende Zeitalter so sehr sich auszeichnete. Und so können wir aus den eigenen Bekenntnissen Cicero's mit Bestimmtheit entnehmen, inwiefern derselbe in die Rechtskunde hinreichend eingeweiht war, um ein selbstständiges Urtheil zu fällen über die wissenschaftlichen Leistungen der Rechtsgelehrten seines Jahrhunderts. Durch die auf diesem Wege zu gewinnenden Resultate dürfte zugleich eine sichere Grundlage erlangt werden für die Fortführung der vorstehenden Untersuchung: welche Aufgabe dem untergegangenen Werke Cicero's, über die Begründung und Entwickelung der Wissenschaft des positiven Rechts, gestellt gewesen sei?

Nicht alle Schriften Cicero's, in denen er über die Bestrebungen der Rechtskundigen überhaupt, sowie über die Verdienste der einzelnen insbesondre, sich auslässt, oder in welchen er verschiedene juristische Lehrsätze und Meinungen bespricht, sind in gleichem Grade geeignet, das ernstliche und unbefangene Urtheil desselben über die genannten Gegenstände unverschleiert hervortreten zu lassen. Es ist bekannt, dass die in seinen gerichtlichen Reden aufgestellten Behauptungen von Cicero selbst[43]) als Partheiäusserungen bezeichnet worden sind, die nach dem Standpunkt der concreten Prozessverhandlung zu würdigen seien. In den didaktisch-rhetorischen, so wie in den philosophischen Schriften Cicero's sind die Mittheilungen, über vereinzelte Festsetzungen des römischen Rechts und über deren Deutung durch die Rechtsgelehrten, zwar als dankenswerthe Referate zu betrachten, deren historische Treue keinem erheblichen Zweifel unterliegt. Aus ihnen darf jedoch mit nichten gefolgert werden, dass der Referent sich selbst als Fachgenossen den bezeichneten Rechtsgelehrten zur Seite gestellt und sich die Befähigung angemasst habe, vom Standpunkte des strengen Rechts aus eine Controverse zu entscheiden[44]). An die von ihm nicht selten eingestreuten Rechts-

---

Voraussetzung C. O. Müller's (in den Anmerkgg. zu dieser Stelle), dass hier lediglich eine *proverbialis dictio* vorliege. Vergl. des Verf. Beiträge zur Kunde des röm. Rechts. S. 180. Anm. 45.

42) Bach a. a. O. II. 2. §§. 39. 44. E. Otto a. a. O. (S. oben Anm. 25.) c. 11. §§. 1. sq. p. 155. sq.

43) Pro Cluentio c. 59. de finibus IV. 27. Macrobius *Saturn.* II. 1. Vergl. Schulting a. a. O. (oben Anm. 6.) p. 319. 337. sq. und Drumann Gesch. Roms. V. S. 369. S. 410. sq. [474. 571. Anm. 78. VI. S. 635.]

44) Schulting ebendas. p. 324. sq. hat freilich den Trugschluss vertheidigt, dass Cicero den Gelehrten, die an der Fortbildung des römischen Rechts gearbeitet haben, deshalb zugezählt werden müsse, weil in seinen Schriften eine reiche Ausbeute von Lehrsätzen gleichzeitiger, so wie älterer, Juristen anzutreffen sei.

fälle[45]) und Rechtsfragen knüpft Cicero zwar vereinzelte juristische Notizen[46]), nicht aber eine eigentliche rechtliche Erörterung. Und selbst da, wo es den Anschein gewinnt, als ob Cicero es nicht verschmäht habe, ein rechtliches Problem im Zusammenhange zu prüfen und dessen Lösung in selbstständiger Weise zu versuchen, ergiebt es sich bei näherer Untersuchung, dass derselbe mit dem Referiren, und dem nicht eben in die Tiefe dringenden Kritisiren, fremder Meinungen sich abgefunden hat[47]). Dafür zeugen die folgenden Beispiele.

In einem Briefe an den Rechtsgelehrten C. Trebatius Testa[48]) verbreitet sich Cicero über die, von demselben in einem Gespräch bei Tafel aufgestellte Behauptung, dass es ein von keinem Rechtskundigen bezweifelter Lehrsatz sei, die Pönalklage aus dem Furtum gehe auf den Erben des Bestohlenen über. Cicero berichtet ganz kurz, wie er die Richtigkeit dieser, von Scaevola sowie von Trebatius verfochtenen, Ansicht zwar keineswegs bestreite, gleichwohl aber nachweisen könne, dass die Rechtskundigen Sext. Aelius, Man. Manilius und M. Brutus der entgegengesetzten Meinung gewesen seien. Nur wer in der Voraussetzung beharrt, Cicero sei den Rechtsgelehrten zuzuzählen[49]), kann aus dieser brieflichen Mittheilung folgern, es habe Cicero gründlichern Verkehr mit der Rechtswissenschaft gepflogen, als wie Trebatius Testa[50]). Gleichwie nämlich die späteren Rechtsquellen[51]) dasselbe Prinzip als einen ausser Streit befangenen Lehrsatz hinstellen, so konnte auch bereits Trebatius das nämliche von seiner Zeit behaupten, ohne deshalb die abweichende Ansicht älterer Juristen in Abrede zu stellen[52]). Ob Cicero bei den von ihm benannten Rechtsgelehrten der Vorzeit unzweideutige Spuren der Ableugnung dieser Theorie angetroffen hat, vermögen wir nicht zu beurtheilen, da seine Mittheilung in ganz allgemein lautende Ausdrücke

---

45) Einzelne von diesen sind sehr ausführlich besprochen, namentlich der Prozess des M. Scaptius und P. Matinius gegen die Stadt Salamis in Cypern, der durch ein wucherliches Darlehn war veranlasst worden. Cicero *ad Attic.* V. 21. VI. 1—3. Vergl. Savigny: über den Zinswucher des M. Brutus. (In dessen Vermischt. Schriften. Bd. I. Nr. 13.)

46) Z. B. de offic. III. 14. Vergl. F. A. Schilling Bemerkgg. über röm. Rechtsgesch. S. 352. Leipz. 1829. 8.

47) Dies scheint auch die Ansicht zu sein von Puchta. (S. dessen Institutionen-Cursus. Bd. 1. §§. 76. fg. 97.)

48) Ad familiar. VII. 22.

49) Schulting a. a. O. S. 340. sq.

50) Puchta a. a. O. §. 97. ist geneigt, aus des Cicero anderweitigen Mittheilungen zu entnehmen, dass Trebatius jedenfalls nur ein mittelmässiger Kopf gewesen sei. Dieselbe Behauptung, obwohl auf andere Gründe gestützt, findet man schon verfochten von Tussanus de la Rue amoen. iur. observation. c. 8. (in Otto's *Thesaur. iur. rom.* V. p. 1513.)

51) Fr. 47. D. de furt. 47. 2. §. 1. I. de perpet. et tempor. action. 4. 12.

52) Vergl. W. Grotius a. a. O. (oben Anm. 37.) I. 9. §. 14.

gekleidet ist. Vielleicht hatte die ältere Rechtsdoctrin noch nicht, so wie die spätere[53]), die Gründe genau erwogen, welche die Ueberweisung der Klagen aus dem Furtum an den Erben als zulässig erscheinen liessen, während die Verfolgung der, dem Erblasser zugefügten, Ehrenkränkung dem Nachfolger desselben versagt werden musste. Jedenfalls verräth der Zusammenhang der Darstellung in jenem Briefe Cicero's, dass der Schreiber wenig vertraut gewesen sei mit den Einzelheiten der vorstehenden Rechtsfrage. Die Bezeichnung der activen Vererbung der Pönalklage aus dem Furtum[54]) ist mit kaum verhehlter Unbehülflichkeit abgefasst; auch würde das Gewicht der Gründe, die den streitenden Ansichten zum Stützpunkt dienten, nicht ohne Andeutung geblieben sein, wenn Cicero sich berufen gefühlt hätte, etwas mehr als die nackten Resultate zu geben.

Aehnliches wird man in der *Topik* gewahr, wo Cicero, auf Veranlassung der reichlich beigesteuerten Beispiele von juristischen Wortbestimmungen und Begriffsentwickelungen, sich vorzugsweise als den Referenten der Aeusserungen seiner rechtskundigen Zeitgenossen bewährt. Diese Schrift ist freilich von manchen[55]) als der vornehmste Beweisgrund zur Unterstützung der Voraussetzung benutzt worden, dass Cicero mit allen Einzelheiten der Rechtswissenschaft vertraut gewesen sei; indem die Abfassung des Werkes während einer Reise zu Stande kam, die dem Verfasser die Benutzung eines literarischen Apparates nicht verstattete[56]). Allein man darf nicht übersehen, dass an einem andern Orte[57]) von Cicero eingeräumt wird, es sei der Entwurf dieser, ursprünglich nicht für die Oeffentlichkeit bestimmten, Schrift nachträglich überarbeitet worden. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass nicht blos dann, wenn der Verfasser die Autorität einzelner Rechtsgelehrten namhaft gemacht, sondern auch wenn er juristische Ausdrücke und Begriffe entwickelt oder einzelne Rechtsregeln hingestellt hat, ohne den Namen eines bestimmten Gewährsmannes

---

53) Fr. 1. §. 1. D. de privat. delict. 47. 1. Puchta Pandekten §. 88. Anm. g. postulirt eine Abweichung der ältern Röm. Rechtsdoctrin von der spätern nur in Beziehung auf das Princip der passiven Vererbung der Delictsklagen, indem er es für nicht unwahrscheinlich hält, dass das alte R. Recht, gleich dem alten deutschen R., den Erben gar nicht verantwortlich gemacht habe für die Folgen der strafbaren Handlungen des Erblassers.

54) a. a. O. (S. zuvor Anm. 48.) „Dixeram controversiam esse, possetne heres, quod furtum antea factum esset, furti recte agere?"

55) Von den älteren vergl. Galvanus de usufructu c. 17. §. 3. und Schulting a. a. O. p. 324. Ueber die neueren S. Hornemann a. a. O. p. 24. F. G. van Lynden Diss. exhibens interpretation. iurisprud. Tullianae in Topicis expos. L. B. 1805. 8. und die Literatur in F. A. Schilling's Lehrbuch. d. Institut. u. Gesch. d. röm. Privat. Rs. Einleitung. S. 70. not. *k*. Leips. 1834. 8.

56) Cicero Topic. c. 1.

57) Ebendas. c. 19. c. 26.

in Verbindung mit seiner Ausführung zu bringen, die Benutzung einzelner rechtskundiger Autoren und insbesondere die Ausbeutung der Schriften von Mucius Scaevola und Servius Sulpicius kaum zu bezweifeln ist. So weist z. B. die Entwickelung des Begriffs von *postliminium*[58]), sowohl in ihrem etymologischen Element als auch in der Nutzanwendung auf die Deditio des Mancinus, entschieden auf jene Gewährsmänner hin[59]). Die Definition von *hereditas* und *gentiles*[60]) scheint in allen Einzelheiten der Ausführung des Mucius Scaevola entlehnt zu sein, obwohl der Namen dieses Juristen nur beiläufig erwähnt ist. Dasselbe gilt von der beigefügten Bemerkung, dass die von den *veteres iurisconsulti* beliebte Bestimmung dieser Begriffe unzulänglich sei; denn diese Bezeichnung erhält eine eigenthümliche Bedeutung durch die Beziehung auf die Stellung in der Wissenschaft, welche Qu. Mucius Scaevola und Servius Sulpicius Rufus gegenüber der älteren Rechtsdoctrin behaupteten[61]). Ferner die gelegentliche Aeusserung Cicero's über die Eintheilung der *Tutel*[62]), und über den Begriff des *dolus malus*[63]), lässt nicht verkennen, dass die Schriften der genannten beiden Rechtsgelehrten benutzt worden sind. Denn, nach dem Bericht des Gaius[64]), wurde unter den *veteres iurisconsulti* nicht sowohl über die *species tutelarum* gestritten, als über die *genera*, und selbst Qu. Mucius sowie Servius Sulpicius sollen in diesem Punkte verschiedener Meinung gewesen sein. Und die durch Cicero mitgetheilte Definition des *dolus* wird noch von den späteren Juristen[65]) ausdrücklich dem Servius beigelegt[66]).

---

58) Das. c. 8. S. Ev. Otto a. a. O. (oben Anm. 25.) c. 3. §. 4. p. 31. sq.

59) Vergl. die Erörterung dieses Falles bei Modestinus in Fr. 4. D. de captiv. 49. 15. und Cicero de oratore I. 40. S. Puchta a. a. O. I. S. 473.

60) Topic. c. 6. Mit Hinsicht auf die Definition der Gentilen ist Niebuhr röm. Gesch. Th. 1. S. 326. not. 750. Ausg. 2. einer andern Ansicht zugethan.

61) Vergl. Cicero a. a. O. und de oratore I. 41. sowie de LL. II. 19. fg.

62) Topic. c. 8. „Partitione autem sic utendum est, nullam ut partem relinquas; ut si partiri velis tutelas, inscienter facias si ullam praetermittas."

63) Ebendas. c. 9. „Si dolus malus est, cum aliud agitur aliud simulatur."

64) *Instit. comm.* I. §. 188. „Ex his apparet, quot sint species tutelarum: si vero quaeramus, in quot genera hae species deducantur, longa erit disputatio; nam de ea re valde veteres dubitaverunt, nosque diligentius hunc tractatum executi sumus et in edicti interpretatione, et in his libris quo ex Qu. Mucio fecimus. Hoc solum tantisper sufficit admonuisse, quod quidam quinque genera esse dixerunt, ut Qu. Mucius; alii tria, ut Servius Sulpicius; alii duo, ut Labeo; alii tot genera esse crediderunt, quot etiam species essent."

65) Fr. 1. §. 2. *D. de dolo malo* 4. 3. *Ulpianus lib.* XI. *ad edictum.* „Dolum malum Servius quidem ita definit, machinationem quandam alterius decipiendi causa, cum aliud simulatur et aliud agitur." Vergl. E. Otto a. a. O. c. 6. §. 2. p. 73. sq.

66) Mannichfaches Interesse gewährt auch die Vergleichung der Definitionen einiger rechtlicher Begriffe, auf welche man in Varro's Schrift *de lingua latina* stösst. Dieselben kommen zwar nicht im Gegenstande, wohl aber hinsichtlich der

Zur Ermittelung der eignen Ansicht Cicero's, von der Bedeutung der Rechtswissenschaft und von dem Werthe der wissenschaftlichen Leistungen seiner rechtskundigen Zeitgenossen, dient vornehmlich das Studium seines in drei Bücher abgetheilten Werkes *de oratore*, sowie der daran sich schliessenden, dem Brutus gewidmeten und nach demselben benannten, Schrift *de claris oratoribus*. In jenem Werke sind die folgenden Staatsmänner redend eingeführt, als in einer Reihe von Dialogen verhandelnd über die Vorzüge der Beredsamkeit und der Rechtskunde. L. Licinius Crassus, der berühmte Redner und Rechtsgelehrte, der um die Mitte des siebenten Jahrhunderts d. St. starb und in dessen Todesjahr jene Verhandlung von Cicero verlegt ist[67]; ferner M. Antonius[68], der blos als Redner sich auszeichnete, und jeden Anspruch auf den Namen eines Rechtskundigen ablehnte; endlich Qu. Mucius Scaevola, nicht aber der berühmte Oberpriester, der als gerichtlicher Redner für ebenbürtig den namhaftesten seiner Zeitgenossen erachtet und als Rechtsgelehrter hoch über dieselben gestellt wurde[69], sondern der gleichnamige Augur, der als Lehrer Cicero's in der Rechtskunde bekannt ist[69a]. Die beiden zuerst genannten treten als Gegner des Qu. Mucius auf, der den wissenschaftlichen Charakter der Rechtskunde verficht, und dieselbe als die Grundlage der gerichtlichen Redekunst bezeichnet. Dagegen jene stellen den Redner höher als den Rechtsgelehrten. Die Rechtswissenschaft wird von ihnen als ein Aggregat vereinzelter Rechtssätze geschildert, deren Ordnung und Verknüpfung zu einem kunstgerechten

---

Methode der Entwickelung, überein mit den entsprechenden Deutungen bei Cicero. S. z. B. die Erklärung des *Nexum* bei Varro a. a. O. VII. 105. d. Ausg. v. O. Müller. Ueberdem ist es bekannt, dass Sprachbemerkungen, die aus andern Schriften Varro's erhalten sind, genau übereinkommen mit entsprechenden Aeusserungen der R. Rechtsgelehrten aus dem Anfange der Kaiserregierung. Vergl. Dig. 47. 2. Fr. 1. pr. mit Gellii N. A. I. 18. Auch mag verwiesen werden auf die Anfrage des Servius Sulpic. an Varro, über die Benutzung des Ausdruckes Favissae Capitolinae. Gell. II. 10.

67) De oratore III. 1. sq. Drumann Gesch. Roms. Th. V. S. 219. VI. S. 19. Ob hier die, mir unbekannt gebliebene, Schrift von E. Platner: de iis partib. lib. Cic. rhetor. qu. ad ius spect. Marb. 1829. ed. 2. 1831. einige Aushülfe gewährt, steht dahin.

68) Er wurde zur Zeit der Marianischen Proscription getödtet. Appian de B. C. I. 71.

69) Fr. 2. §§. 41. sq. *D. de orig. iur.* 1. 2. S. E. Schrader a. a. O. (Anm. 24.) in den Bemerkungen zu dieser Stelle. Cicero in Bruto c. 30. c. 39. sq. Vergl. Velleius Paterc. Hist. R. II. 9. Sein Tod fällt in das Jahr d. St. 675. Augustin. de Civ. Dei. III. 28. 29. Vergl. Bach a. a. O. (oben Anm. 41.) Drumann a. a. O. II. S. 463.

69a) Die früher von mir unterstützte Voraussetzung, dass der Oberpriester Qu. Mucius bei Cicero als redend eingeführt sei, hat die Thatsache gegen sich, dass in c. 45. de orat. I. von dem Augur als einem gegenwärtigen, dagegen c. 39. vergl. c. 7. c. 9. von dem Oberpriester, als einem abwesenden, gesprochen wird.

Ganzen noch niemand mit einigem Erfolge unternommen habe[70]). An diese Darstellung, welche die *libri de oratore* enthalten, schliesst sich, in der dem Brutus gewidmeten Schrift über die namhaftesten Redner, ein Dialog des M. Brutus, T. Pomponius Atticus und Cicero. Hier zollt Cicero seinem Freunde Servius Sulpicius Rufus begeistertes Lob. Er stellt ihn auch als Rechtskundigen hoch über Qu. Mucius Scaevola, indem er die bemerkenswerthe Aeusserung hinzufügt, dass derselbe zuerst die Rechtskunde zur Wissenschaft erhoben habe. Dies sei nur möglich geworden durch die Vermittelung einer gründlichen Dialektik, zu deren erfolgreicher Benutzung für die Rechtsdoctrin Servius durch eifriges Studium der Philosophie sich gehörig vorbereitet habe[71]).

Es wird allgemein zugestanden[72]), dass Cicero in dem zuerst genannten Werke unter der Maske des Crassus und Antonius, dagegen in dem andern Dialoge unter dem Namen des Servius Sulpicius, seine eigene Ansicht von dem Verhältniss der Philosophie und Rhetorik zur Rechtswissenschaft ausgesprochen hat. Zu den triftigsten Argumenten, durch welche diese Voraussetzung unterstützt wird, dürften die folgenden gehören. Was Cicero in der einen Schrift[73]) dem Crassus in den Mund gelegt hat, um die Ueberlegenheit des Redners gegenüber dem Juristen anschaulich hervortreten zu lassen, dasselbe wiederholt er in dem andern Werke[74]), indem er in eigenem Namen sich auslässt über das Resultat der Bestrebungen des Servius Sulpicius. Ferner dasjenige, was Cicero den Crassus sagen lässt über die, von den Redactoren des Zwölf-Tafel-Gesetzes bewährte, Geschicklichkeit in der Zusammenstellung positiver Rechtssätze[75]), kommt genau überein mit

---

70) Cicero de oratore I. 13—16. vergl. c. 9. sq. c. 34. sq. c. 41. sq. c. 58. II. 19. 33. sq. Puchta a. a. O. §. 76.

71) In Bruto c. 41. „Sic enim — existimo, iuris civilis magnum usum et apud Scaevolam et apud multos fuisse; artem in hoc uno (sc. Servio Sulpicio), quod nunquam effecisset ipsius iuris scientia, nisi eam praeterea didicisset artem, quae doceret rem universam tribuere in partes etc. — Hic enim attulit hanc artem, omnium artium maximam, quasi lucem ad ea, quae confuse ab aliis aut respondebantur aut agebantur. Dialecticam mihi videris dicere, inquit.“ Ders. *ad familiar.* IV. 3. 5. 12. S. Otto a. a. O. (oben Anm. 25.) c. 2. fg. S. 17. fg. c. 6. §§. 5. fg. S. 79. fg. Vergl. auch E. Schrader a. a. O. Fr. 2. §§. 42. 43. D. de O. J. 1. 2.

72) Ausser den Editoren und Commentatoren jener beiden Schriften Cicero's sind auch die Ausleger der römischen Rechtsquellen einverstanden über diesen Punkt. S. Schulting a. a. O. S. 339. Bynkershoek a. a. O. S. 288. Wächtler (in den *Opusc. ad histor. iur. R.* ed. Uhlio. p. 302.) Puchta a. a. O. §. 80.

73) De oratore I. 13. fg. 41. fg.

74) In Bruto c. 26. c. 38. fg. Dass auch in andern Schriften Cicero's die nämliche Ansicht sich geltend macht, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. S. Puchta a. a. O. §. 116. [Drumann a. a. O. VI S. 526. 590, 592.]

75) De oratore I. 13. 43. fg.

dem, was Cicero in andern Schriften[76]) als die Aeusserung seiner eigenen Meinung über denselben Gegenstand niedergelegt hat. Ausserdem ist zu beachten die dem M. Brutus, in jenem nach ihm benannten Dialog[77]), beigelegte Apostrophirung Cicero's. Es wird nämlich dem Brutus die Aufforderung in den Mund gelegt, dass Cicero, der so eben die Eigenthümlichkeiten anschaulich hervorgehoben habe, welche den juristischen Redner Crassus vor dem rednerischen Juristen Qu. Mucius auszeichneten, nunmehr seine eigene Charakteristik versuchen möge, gegenüber jener seines Freundes Servius Sulpicius; denn es sei den Zuhörern nicht entgangen, dass die Stellung dieser Freunde gegen einander dem Verhältniss jener beiden zuvor genannten Redner genau entspreche[78]).

Gestützt auf diese Vordersätze, treten wir nunmehr der Schrift des Cicero *de iure civili in artem redigendo* näher.

Cicero lässt in dem ersten Dialog des Werkes *de oratore*[79]), durch

76) Vergl. die, in des I. Gothofredus *Fontes* IV. *iuris. civ.* (im Abschn. von den XII. Tafeln Lib. 2. c. 7.) zusammengestellten Aeusserungen Cicero's, und andrer Classiker, über diesen Gegenstand.

77) In Bruto c. 40. fg.

78) Unter den bisher entwickelten Gründen dürfte vielleicht auch der oben (Anmerkg. 1.) angeführten Aeusserung Quinctilian's ein Platz einzuräumen sein. Was dieser Rhetor über M. Cato, Scaevola, und Servius Sulpicius, als den Repräsentanten der Vereinigung von Rechtskunde und Redekunst mittheilt, beruht auf entsprechenden Auslassungen Cicero's über den nämlichen Gegenstand. Und zwar sind allem Anschein nach dessen Dialogen *de oratore* gemeint, so wie der Dialog *de claris oratoribus*. Da nun Quinctilian an jene Aeusserung unmittelbar die Hinweisung auf Cicero's eigene Schrift über das ius civile geknüpft hat, so bietet die Vermuthung sich dar, dass der Inhalt dieses Werks mit den, in den bezeichneten Dialogen entwickelten, Ansichten desselben Verfassers in engem Zusammenhange gewesen sei.

79) I. 42. „Omnia fere, quae sunt conclusa nunc artibus, dispersa et dissipata quondam fuerunt. — Adhibita est igitur ars quaedam extrinsecus ex alio genere quodam, quod sibi totum philosophi adsumunt, quae rem dissolutam divulsamque conglutinaret, et ratione quadam constringeret. Sit igitur in iure civili finis hic legitimae atque usitatae in rebus causisque civium aequabilitatis conservatio. Tum sunt notanda genera, et ad certum numerum paucitatemque revocanda. — Hisce ego rebus exempla adiungerem, nisi apud quos haec haberetur oratio cernerem. Nunc complectar, quod proposui, brevi. Si enim aut mihi facere licuerit, quod iam diu cogito, aut alius quispiam aut me impedito occuparit, aut mortuo effecerit, ut primum omne ius civile in genera digerat, quae perpauca sunt, deinde eorum generum quasi quaedam membra dispertiat, tum propriam cuiusque vim definitione declaret, perfectam artem iuris civilis habebitis, magis magnam atque uberem quam difficilem atque obscuram. Atque interea tamen, dum haec quae dispersa sunt coguntur, vel passim licet carpentem et colligentem undique repleri iusta iuris civilis scientia." Vergl. II. 19. 33. fg. Die ausgehobenen Worte sind im Zusammenhange aufzufassen, und dann erklären sie einander genügend. Trennt man aber die Ausdrücke: „perfectam artem iuris civ. habebitis, magis magnam atque uberem quam difficilem atque obscuram," so scheinen sie einen Widerspruch zu enthalten gegen die Voraussetzung,

L. Licinius Crassus, den Plan eines Systems der Rechtswissenschaft entwickeln, welches in streng syllogistischer Form die juristischen Begriffe zu bestimmen, die einzelnen Rechtssätze aber nach ihren Gattungen und Arten zusammenzustellen, bestimmt sein sollte. Diesem Unternehmen, dessen Ausführung Crassus der Zukunft vorbehielt, war nur ein mässiger Umfang der Darstellung zugedacht.

Dass durch Crassus selbst ein solcher Plan nicht sei ausgerichtet worden, giebt Cicero genügend zu erkennen. Zunächst durch die Meldung von dessen bald darauf erfolgtem Tode[80]); sodann durch die, dem M. Brutus beigelegte, Aeusserung[81]): es sei zu bedauern, dass Crassus so wenig geschrieben habe. Es spricht daher vieles für die, zwar schon von andern geäusserte allein nicht näher begründete Vermuthung, es habe Cicero sich selbst als den Erben jenes Planes von L. Crassus ankündigen und zugleich die Grenzen genau bezeichnen wollen, innerhalb deren die von ihm auszuarbeitende Schrift *de iure civili* sich bewegen sollte. Und diese Voraussetzung bahnt wiederum den Weg zur Erledigung der bestrittenen Frage: in welchem Verhältniss diese Schrift zu dem gleichnamigen, allein bei weitem umfassenderen, Werke des Qu. Mucius Scaevola[82]) gestanden sein mag?

Cicero, in den Dialogen *de oratore*, lässt die Gegner des Qu. Mucius nirgend Bezug nehmen auf die *libri de iure civili* des Pontif. max. Scaevola, obwohl durch den Gegenstand der Erörterung die Aufforderung dazu nahe genug gerückt war. Für diese befremdliche Erscheinung braucht man freilich nicht die Entschuldigung anzuführen, dass Cicero jene mündliche Verhandlung in die Zeit verlegt hat, wo Qu. Mucius hochbejahrt noch lebte[83]), und dass die Bekanntmachung von dessen zuvor genanntem Werk erst nach des L. Crassus Tode erfolgt sein möge; indem nicht der Oberpriester dieses Namens, sondern der Augur, als betheiligt an jenen Dialogen vorauszusetzen ist. Dagegen anders verhält es sich mit der Schrift *de claris oratoribus* des Cicero, welche lange nach dem Ableben des Qu. Mucius Scaevola verfasst wurde, zu einer Zeit, als das mehr erwähnte Werk des letztern bereits in den Händen aller war. Auch hier gedenkt Cicero mit keiner Silbe jener literarischen Erscheinung, die doch schwerlich unbemerkt an den Zeitgenossen vorübergegangen sein kann, auch wenn

---

dass die fragliche Schrift Cicero's nur von geringem Umfange gewesen sei. Allein in Verbindung gebracht mit dem vorhergehenden und dem folgenden stellen sie heraus, dass hier nur beziehungsweise die Prädicate „ubera atq. magna“ gebraucht seien. Ja die Wendung: „Nunc complectar, quod proposui, brevi;“ zeigt, dass hier nichts von dem vorhergehenden Abweichendes gesagt werden sollte.

80) S. oben Anm. 67.

81) In Bruto 44.

82) Vergl. oben Anm. 37.

83) De oratore I. 45.

zugegeben werden mag, dass die wissenschaftliche Bedeutung derselben erst durch das folgende Zeitalter unpartheiisch sei gewürdigt worden. Gleichwohl lässt Cicero an demselben Orte die Gelegenheit nicht entschlüpfen, um die von Scaevola befolgte Methode des Rechtsunterrichts nicht als eine wissenschaftliche Anleitung der Schüler, sondern als ein blosses Abrichten derselben zur Praxis zu bezeichnen[84]). Auch in der schon erwähnten Zusammenstellung der Verdienste des Scaevola und Servius[85]) sind die Aeusserungen der Anerkennung des ersten durch Cicero eben so bedingt und geschraubt abgefasst, als die Parentation für den andern begeistert lautet und schrankenlos sich ausdehnt. Qu. Mucius ist lediglich als der bedeutendere unter mehreren ihm vergleichbaren Rechtsgelehrten bezeichnet, während von Servius Sulpicius gerühmt wird, es habe derselbe, durch die Anwendung der Dialektik auf die Rechtskunde, zuerst Licht über diese letzte verbreitet und dieselbe zur Wissenschaft erhoben.

Aus allem scheint hervorzugehn, dass Cicero sich für berufen hielt, jenem Werke des Qu. Mucius in einer selbstständigen Schrift entgegen zu treten[86]). Unter gleichem Titel sollte etwas geliefert werden, was durch die Richtung der Untersuchung, sowie durch die Form und den Umfang der Darstellung, von jener Leistung des berühmten Rechtsgelehrten wesentlich unterschieden wäre. Die Aufgabe, welche Qu. Mucius Scaevola sich gestellt hatte, nämlich das dogmatische Material der Quellen des einheimischen Rechts vollständig zusammen zu stellen, und nach den einzelnen Lehren des öffentlichen sowie des Privat-Rechts zu ordnen, scheint dem Cicero als ein den Forderungen der Wissenschaft nicht genügender Gegenstand erschienen zu sein[87]). Als Materialien-Sammlung mochte er jenes Werk wohl gelten lassen, und hat auch unfehlbar dasselbe stillschweigend benutzt, bei der Anführung einzelner Beispiele aus der Rechtstheorie in seinen verschiedenen Schriften. Dagegen das Unternehmen, eine *ars iuris civilis* zur Ausführung zu bringen, schien ihm nur erreichbar durch die Vermittelung einer philosophischen Entwickelung und Verknüpfung der Rechtsbegriffe.

War dies der Zweck von Cicero's untergegangener Schrift *de iure civili*, so kann auch über die Art der Ausführung derselben einiges ermittelt werden. Der oben beschriebene Plan des entsprechenden Unternehmens von L. Crassus liegt so genau entwickelt vor, dass man zu der Voraussetzung berechtigt ist, es seien bei dieser Gelegenheit

84) In Bruto c. 89. Vergl. Otto a. a. O. c. 4. §. 5. p. 48. fg.

85) Vergl. oben Anm. 71. und Anm. 77. mit Cic. Philipp. XI. 1.

86) Es ist also hier nicht an dasselbe Verhältniss zu denken, welches für die Schrift Cicero's *de inventione*, gegenüber dem Werke seines Lehrers (den *libri ad Herennium*), ist postulirt worden. (S. van Heusde disquisit. de L. Stilone etc. Ultraiecti 1839. 8.)

87) Puchta a. a. O. §. 76.

die Elemente des Entwurfes der Schrift Cicero's aufgeführt worden. Zumal wenn man erwägt, dass die Ankündigung jenes Unternehmens von Crassus höchst wahrscheinlich auf einer blossen Fiction beruhte und dass jedenfalls Cicero von den Einzelheiten des Planes eines schon lange verstorbenen Rechtskundigen, der überdem zur Veröffentlichung seiner Ideen wenig beigesteuert hatte, nimmermehr genau hätte unterrichtet sein können. Demnach würden wir das in Frage stehende Werk Cicero's uns zu denken haben als ein Ganzes von nicht beträchtlichem Umfange, das der ausschliesslichen Erörterung des einheimischen Rechts gewidmet war. Dadurch unterschied sich dasselbe wesentlich von andern philosophischen und politischen Schriften des nämlichen Verfassers, welche die Bestimmung hatten, die Zustände der bürgerlichen Gesellschaft vom allgemeinen Standpunkte aufzufassen. Jenes Werk war aber keineswegs darauf berechnet, die einzelnen Vorschriften des geltenden Rechts vollständig zu verzeichnen, oder auch nur in einer Auswahl dem Leser vorzuführen. Vielmehr sollte darin lediglich der äussere Schematismus des positiven Rechts in dialektisch-rhetorischer Form festgestellt, und dem Systeme des Qu. Mucius gegenüber ein anderes mehr philosophisches aufgeführt werden[88]).

Die dürftigen uns erhaltenen Nachrichten gestatten nicht weiter, über die Einzelheiten der Ausführung Vermuthungen zu wagen. Deshalb lassen wir die Frage auf sich beruhen: ob etwa dieser *liber de iure civili in artem redigendo* einen Anhang der, dem M. Brutus gewidmeten, rhetorischen Schriften Cicero's gebildet habe? Nur dies glauben wir hervorheben zu dürfen. Auf ein Werk der bezeichneten Art passt vorzugsweis die Schilderung in der, oben aufgeführten, Mittheilung Quinctilian's. Und so wie das ganze, seiner Richtung nach, eher eine dialektisch-rhetorische, als eine dogmatisch-juristische Auseinandersetzung zu nennen war, so darf es nicht befremden, dass die beiden auf uns gekommenen Bruchstücke lediglich Notizen über gewisse Personen enthalten[89]), und dass keiner der spätern Rechtsgelehrten sich bewogen gefühlt hat, von dem Inhalt dieser Schrift des Cicero einige Meldung zu thun[90]).

---

88) Die Ansicht einiger älteren Rechtshistoriker, dass die Arbeit Cicero's den Plan des J. Caesar: „ius civile ad certum modum redigere." (Sueton. in Jul. c. 44) zur Ausführung gebracht haben möge, ist längst widerlegt worden. S. Sanio Rechtshistor. Abhdlg. u. Studien. I. 2. S. 69. fg. Königsbg. 1845. 8. Ob aber in der genannten Schrift, nächst der Einleitung, auch über die Verdienste der früheren Rechtskundigen disputirt, oder conversirt worden sei, mag unerörtert bleiben. Vergl. denselb. a. a. O.

89) Dergleichen findet man in den rhetorischen Schriften Cicero's nicht selten. Vergl. das von Gellius a. a. O. (oben Anm. 2.) über den Qu. Aelius Tubero gesagte mit dem, was Cicero in Bruto c. 31. über den nämlichen Gegenstand äussert.

90) Es fehlt an jeder Veranlassung, die Worte des Quinctilian von einem

Zum Schluss mag die folgende Bemerkung eine Stelle finden. Der Conflict der Ansichten über die Methode der Ableitung und Verknüpfung der Lehrsätze des positiven Rechts, welcher in Cicero's Schilderung anschaulich hervortritt, machte damals wohl nicht ausschliesslich bei den Philosophen und Rhetoren sich geltend; er beschäftigte auch die Rechtsgelehrten. Es waren dies die nämlichen Elemente, aus denen unter August's Regierung die divergirenden Richtungen der wissenschaftlichen Bestrebungen Labeo's und Capito's sich entwickelten, die zur Bildung der juristischen Schulen führten. Dies weiter zu verfolgen liegt indess der vorstehenden Aufgabe fern[91].

---

unvollendet gebliebenen Werke Cicero's zu deuten. Dass dessen Abfassung nahe an den Zeitpunkt des Todes Cicero's (d. h. an das Jahr 711. d. St.) zu rücken ist, mag zugestanden werden; allein der muthmasslich nur geringe Umfang der Schrift beseitigt die Voraussetzung, dass der Abschluss derselben durch das gewaltsame Lebensende des Verfassers sei aufgehalten worden.

91) Vergl. Bernhardy Grdr. d. R. Lit. §. 44. S. 215. d. 2. Bearb. Halle 1850. 8.

Zweite Abhandlung.

Die Auszüge aus den Schriften der römischen Rechtsgelehrten, in den Noctes Atticae des A. Gellius.*)

Die den Titel der Attischen Nächte führende Compilation, welche A. Gellius, ein Zeitgenosse der Antonine, aus den reichen Schriftschätzen der ihm vorangegangenen, griechischen und lateinischen, Classiker veranstaltet hat, ist auch auf die Benutzung der Quellen des römischen Rechts eingegangen und enthält unschätzbare Bruchstücke des R. Juristen-Rechts, aus der letzten Zeit des Freistaates gleichwie aus dem Anfange der Kaiserherrschaft.[1]) Es hat daher an lauter Anerkennung der Bedeutsamkeit dieser Sammlung, für das Studium der Geschichte des R. Rechts, in keinem Zeitabschnitte der Literatur dieses Theiles der Rechtswissenschaft gefehlt. Von den ersten Bearbeitern der römischen Rechts-Geschichte[2]) und Alterthums-Kunde,[3]) bis herab auf die Rechtshistoriker des verflossenen[4]) gleichwie des laufenden Jahrhunderts,[5]) haben einige der namhafteren sich mit der Kritik und Auslegung der römisch-rechtlichen Bruchstücke jener Compilation im Zusammenhange beschäftigt.

---

*) Mitgetheilt in dem Jahrg. 1851. der Denkschriften d. Berl. Akad. d. W.

1) Fabricius Biblioth. lat. class. T. III. p. 413. Bähr Gesch. d. R. Literat. §. 351.

2) z. B. Rivallius Hist. iur. civ. Mogunt. 1527 und 1539. 8.

3) Es mag hier verwiesen werden auf Alex. ab Alexandro genial. dier. libb. und auf des Cael. Calcagninus collectan. vetustat. (in Opp. p. 376. sq. Bas. 1544. F.)

4) z. B. die beiden Conradi: (S. Haubold Inst. I. R. literar. T. I. no. 214. p. 168. no. 233. p. 186. Lips. 1809. 8.) der ältere, Franz Carl, in den Parerga und in einzelnen seiner Monographieen, (S. F. C. Conradi scripta minor. ed. Pernice. Vol. I. Hal. 1823. 8.) der jüngere, Joh. Ludw, in den Excurs. ad Gell. (S. den, durch ihn besorgten, Nachdruck der edit. Gronoviana Gellii. V. II. p. 521. sq. Lips. 1762. 8.).

5) Namentlich A. W. Cramer, in Excurs. ad Gell. (In dessen Klein. Schriften, herausgegeben von H. Ratjen. S. 64—136. Leipzig 1837. 8.). An diesen schliesst sich: J. de Glöden, A. Gellii quae ad ius pertinent Ser. I. Rost. 1843. 8.

Wie viel aber immerhin, durch Sprachforscher und Rechtskundige, für die Wortkritik und Auslegung des Gellius theils schon geleistet ist, theils noch in Aussicht gestellt sein mag,[6]) so scheint nichtsdestoweniger die wichtige Vorfrage bisher kaum berührt, jedenfalls nicht gründlich erwogen worden zu sein: Ob und in welchem Umfange die Darstellung unsers Compilators, in den einzelnen Abschnitten seines Werkes, als die getreue Copie der, durch ihn ausdrücklich bezeichneten, Quellen anzusprechen sei?[6a]) Nicht als ob man die zu Tage liegende Trennung der excerpirten Texteswort eines fremden Referates von der eigenen Rede des Gellius, in den dieselben einleitenden oder begleitenden Bemerkungen, durchaus übersehn hätte. Die über die Latinität des Gellius angestellten Untersuchungen,[7]) so wie die wiederholte Prüfung der Urtheile desselben über einzelne römisch-rechtliche Institutionen,[8]) bekunden zur Genüge das Gegentheil. Allein es hätte bei der Beachtung dieser Aeusserlichkeiten nicht sein Bewenden haben, und jedenfalls nicht ein stillschweigendes Zugeständniss von bedenklicher Tragweite daran geknüpft werden sollen. Dasselbe besteht in der Voraussetzung dass, da Gellius die durch ihn epitomirten fremden Schriften grossentheils namentlich bezeichnet hat, sein Verfahren hinsichtlich der Quellen-Citate überhaupt zu dem Schlusse berechtige, er sei nur da, wo er eine concrete Quelle namhaft gemacht, als der Copist derselben zu betrachten und man habe ihm selbst alles dasjenige in Rechnung zu stellen, was nicht in erkennbarer Weise als ein fremdes Referat durch ihn hingestellt worden.

Ein solches Postulat, angewendet auf Sammel-Werke überhaupt, erscheint unvereinbar mit den strengen Forderungen der historischen Kritik. Bei der Abwägung nämlich der Glaubwürdigkeit von Meldungen eines Compilators, mithin bei der Handhabung des Gesetzes, dass den Angaben eines solchen Autors weder zu viel noch zu wenig

---

6) Bernhardy Grundriss d. R. Literat. §. 132 a. E. S. 667 fg. Halle 1850. 8. Ueber die reichen handschriftlichen Hülfsmittel, welche dem Herrn Prof. M. Hertz zu der von ihm bereiteten Textes-Kritik des Gellius verfügbar gewesen, s. den Monatsbericht üb. d. z. Bekanntmachung geeign. Verhandlungen d. Berlin. Akad. d. W. Jahrg. 1847. S. 403 fg. und die nunmehr erschienene Ausg. des Gellius, in der Einleitg. Lips. 1853. 8.

6a) Vgl. jetzt: L. Mercklin: Die Citiermethode und Quellenbenutzung des A. Gellius. (Jahrbch. f. class. Philolog. Suppl. Bd. 3.) Lpzg. 1860. 8. S. dessen Index scholar. Dorptens. p. semestr. anni 1861. Dorp. 1861. 4. J. Kretzschmer, Diss. de A. Gellii fontibus. Posnan. 1860. 8.

7) S. Funccius de veget. lat. lingu. senect. IV. §§. 7—11. Auch Cramer a. a. O. hat sich mehr mit der Sprache des Gellius beschäftigt, als mit der Kritik von dessen Quellen, z. B. in den ausführlichen Bemerkungen zu Lib. 1. c. 12.

8) Es mag hier verwiesen werden auf die Verhandlung in XX. 1 über die Bedeutung und Zweckmässigkeit gewisser Vorschriften der XII Tafel-Gesetzgebung, welche der Gegenstand lebhafter Besprechung geworden ist für die Politiker der folgenden Zeitalter.

vertraut werden dürfe, hängt alles von der genauen Ermittelung ab, inwiefern die benutzten Quellen qualitativ und quantitativ gleichmässig durch denselben behandelt worden seien. Es fällt dies aber zusammen mit der Frage: ob der Epitomator überall das fremde Referat, dem Texte gleichwie dem Inhalte nach, diplomatisch getreu wiedergegeben, oder ob er dasselbe als das Resultat einer freien selbstständigen Auffassuug hingestellt und in die Form des eigenen Redeausdruckes gekleidet habe? sodann: ob nur in dem bezeichneten Umfange des beigebrachten wörtlichen Excerptes der fremde Referent als redend eingeführt worden sei, oder ob dessen Mittheilungen über diese Grenze hinausreichen und von den scheinbar selbstständigen Aeusserungen des Epitomators getrennt werden müssen? Die eigenen Andeutungen des Verfassers der Compilation über solche Gegenstände sind nur dann entscheidend, wenn sie als übereinstimmend befunden werden, sowohl mit den Einzelheiten der Ausführung als auch mit dem Plane des Unternehmens, oder mit der Aussage anderer unabhängiger Zeugen.

Dies leidet vorzugsweise Anwendung auf die Arbeit des Gellius, welche sichtbare Spuren aufzuweisen hat von dem Einflusse, theils der successiven Ansammelung des Materials, theils der Zurichtung desselben für die verschiedenartigen Formen der Einkleidung. Denn die Mannigfaltigkeit der zu besprechenden Gegenstände verstattete bei diesem Unternehmen einerseits die grösseste Freiheit für den Umfang der Ausführung, machte aber andererseits bestimmte Anhaltspunkte für die Aufmerksamkeit des Lesers wünschenswerth. Zur Beförderung dieses Zweckes erschien als besonders geeignet die Einfassung jedes vereinzelten Gegenstandes der Verhandlung in einen eigenen Rahmen, so wie das Anknüpfen der Darstellung an concrete Persönlichkeiten, hinsichtlich der benutzten Schriftsteller und der als mündlich verhandelnd eingeführten Individuen. Neben den Eigenheiten der Formgebung ist ferner die Entstehung unserer Compilation, als das Erzeugniss einer jahrelang fortgesetzten Lecture, in Erwägung zu ziehen, um so mehr da die Bildung von Excerpten nicht von Anfang an durch die Aussicht auf Veröffentlichung des zu verarbeitenden Materials geleitet worden war. Die angefertigten Auszüge scheinen von gedoppelter Art gewesen zu sein, nämlich Excerpte theils für den Inhalt theils für die Textesworte der benutzten Originale. Dass bei den umfangreichen Werken,[9]) welche der Geschmacks-Richtung jener Zeit und den Kenntnissen des Epitomators, oder auch der Bequemlichkeit desselben, besonders zusagten, eine stätige Folge der Excerpte sei festgehalten worden,[10]) ist nicht vorauszusetzen. Wohl aber darf an-

9) Für die kürzeren Monographien ist das Gegentheil ausdrücklich bezeugt. XV. 8. XIX. 4 fg.

10) Vergl. z. B. XII. 14. fg. XIII. 3. XVII. 21.

genommen werden, dass die Auszüge aus der Mehrzahl der übrigen Schriften bei weitem sporadischer ausgefallen, und zum Theil nur durch das Bestreben hervorgerufen sein mögen, den aus jenen Quellen gewonnenen Stoff zu vervollständigen. Jedenfalls hat man die Elemente dieser Sammlung zu sondern in ältere Lesefrüchte und in spätere Nachträge; obwohl die letzteren theils dem Zeitraume vor dem Redigiren der Sammlung ihren Ursprung verdanken,[11]) theils gleichzeitig oder sogar später eingetragen sein mögen.[12]) Begreiflich durfte ein solcher Compilator, der entschlossen war, die gewählte Form der Darstellung festzuhalten, bei der Ueberlieferung des fremden Materials nicht überall mit gleicher Strenge den erborgten Redeausdruck, gegenüber dem eigenen, erkennbar begrenzen. Auch würde die consequente Durchführung vollständiger diplomatischer Treue auf Hindernisse gestossen sein, indem Gellius selbst bekundet, dass bei der Redaction ihm die Originale der früher epitomirten Schriften zum Theil nicht mehr zur Hand gewesen seien und er die Textes-Referate durch Inhaltsauszüge habe ergänzen, ja wohl gar zu Anführungen aus der Erinnerung seine Zuflucht nehmen müssen.[13])

Das Bedürfniss, die Individualität und den Umfang der durch Gellius benützten Quellen, unabhängig von dem eigenen Bekenntniss dieses Compilators, kritisch zu bestimmen, tritt besonders an solchen Stellen des Werkes anschaulich uns entgegen, wo ein fremder Führer zwar nicht ausdrücklich bezeichnet, jedoch durch die Vergleichung anderer classischer Ueberlieferungen mit Bestimmtheit zu ermitteln ist. Dies gilt unter andern von der Mittheilung des *S. C. de philosophis et rhetoribus latinis* und des *Edictum Censorum de coercendis rhetoribus latinis,* (XV. 11.) welche, mit Ausnahme der Ueberschrift,[14]) die genaue Copie darstellt der entsprechenden Ausführung in der Schrift: *De claris rhetoribus.* (c. 1.) Die gemeinsame Benutzung öffentlicher Denkmäler darf schwerlich dabei vorausgesetzt werden.[15])

---

11) Für die blos nach Hörensagen überlieferten Meldungen ist eine annähernde Zeitbestimmung ihres Ursprunges begreiflich nicht zu erreichen; denn nur ausnahmsweis gedenkt Gellius (XIV. 1. XX. 6.) der gleichzeitigen Aufzeichnung; während er im allgemeinen anzudeuten pflegt, dass er die schriftliche Uebertragung aus der Erinnerung versucht, (I. 15. 23.) auch wohl einige Freiheit bei der Redaction sich erlaubt habe. (XII. 1. a. E. XIII. 20.)

12) S. II. 23. XIII. 15. XV. 7. XVII. 2. 21.

13) Vergl. ausser der Praefat. I. 23. II. 24. III. 2 fg. 16. VI, 2. VII. 16. 20. X. 15. XI. 18. XII. 11. XIII. 22. XVII. 2. 9. XX. 10. Mercklin a. a. O. S. 688 fg.

14) Der Zusatz: *latinis*, bei *rhetoribus*, scheint jedenfalls dem Gellius in Rechnung gestellt werden zu müssen. S. Bernhardy a. a. O. §. 37. Anm. 142. S. 188. Spangenberg monument. legal. antiquit. R. p. 8. sq. Berol. 1830. 8.

15) Dies thuen freilich diejenigen, die den Titel der fraglichen Urkunden, nach den Mittheilungen der genannten Classiker, in die Sammlung epigraphischer Monumente übertragen. Vergl. St. A. Morcelli Opp. epigraphic. V. I. p. 282. fg. 285. fg. Ed. alt. Patav. 1819. 4. Spangenberg a. a. O.

Nicht weniger ist die Aufforderung, zur Sonderung der diplomatisch treuen von der blos umschreibenden Wiederholung eines fremden Referates, so wie zur Trennung beider von der eigenen Beurtheilung des Compilators, auch in andern Fällen geboten. Zunächst dann, wenn derselbe einen bestimmten Gewährsmann zwar genannt hat, jedoch dem fortlaufenden Inhalts-Auszuge aus dessen Schrift noch anderweite Citate beiläufig eingeschaltet sind.[16]) Sodann da, wo ein Referat scheinbar selbstständig hervortritt, allein wegen seines Inhaltes mit Zuversicht schliessen lässt auf die Einführung und theilweise Verarbeitung fremder Organe.[17]) Es könnte nun den Anschein gewinnen, als ob diese beiden Richtungen der Kritik, die zuvor als die Prüfung der qualitativ und der quantitativ genauen Benutzung der Quellen charakterisirt wurden, gesondert in's Auge zu fassen und in beschränkter Anwendung auf vereinzelte Ausführungen des Gellius zu verfolgen seien. Indess man wird sich leicht überzeugen, dass die bezeichneten kritischen Operationen nur äusserlich aus einander gehn, dagegen im Principe gleichwie in den Resultaten übereinkommen. Denn um des Falles nicht einmal zu gedenken, wo die durch Gellius benutzte Quelle gar nicht benannt ist und erst durch Combination ermittelt werden muss, so hat auch an denjenigen Orten, wo der Compilator einen einzelnen Referenten oder mehrere Gewährsmänner namhaft macht, der Kritiker die Grenzen für jede Berichterstattung mit den nämlichen Elementen zu suchen, deren er sich bedient, um die Betheiligung eines classischen Referenten, gegenüber dem Compilator, an einem vereinzelten Referate abzuwägen. Je sorgfältiger aber die Kritik in beiden Beziehungen zu Werke geht, um so zuversichtlicher wird man aus ihren Ergebnissen bestimmte Erkennungs-Merkmale ableiten können, sowohl für den Charakter der durch Gellius benutzten und nicht genügend bezeichneten Quellen, als auch für das Maas und die Form dieser Benutzung.

Den bisherigen Andeutungen widerspricht keineswegs das Verfahren, welches bei der Behandlung der gegenwärtigen Aufgabe in Anwendung kommen soll. Wir gedenken einige der prägnantesten Beispiele, aus der Zahl der von Gellius epitomirten Organe des Juristen-Rechts der Römer, zum Gegenstand der Untersuchung zu machen. An diesen soll gezeigt werden, dass die Voraussetzung einer stattgehabten Benutzung juristischer Organe, so wie die Begrenzung des Umfanges des Excerptes und des Verhältnisses der Betheiligung unter mehreren genannten Gewährsmännern, sowohl aus dem Inhalte und den Sprachformen des Referates, als auch durch die Vergleichung mit

16) z. B. II. 24.

17) So z. B. in der, unten Abtheil. III. a. E. zu besprechenden, Erörterung der Angaben in XVI. 13. über die Unterscheidungs-Merkmale der Municipien und Colonieen.

entsprechenden Ueberlieferungen der classischen röm. Rechtsdoctrin, mit Sicherheit begründet werden kann, unabhängig von dem eigenen Zugeständnis des Compilators. Denn die Organe des röm. Juristen-Rechts, da sie im Besitz einer scharf ausgeprägten Kunstsprache waren und in beträchtlichem Umfange uns überliefert sind, erscheinen vor allen durch Gellius ausgebeuteten Quellen besonders geeignet zur Unterstützung eines derartigen Versuches der Kritik. Bei der veranstalteten Auswahl ist freilich nicht den an materieller Belehrung reichhaltigen Stücken der Vorzug zuerkannt worden, sondern vielmehr denjenigen, an welchen die formellen Beziehungen der Individualität jedes Gewährsmannes, so wie der Maasstab für die Benutzung der vereinzelten Referate, am erkennbarsten hervortreten. Damit jedoch die Förderung eines solchen Unternehmens von jeder Einseitigkeit bewahrt bleibe, mögen an die Spitze der Untersuchung der einzelnen juristischen Referate einige allgemeine Betrachtungen gestellt werden, über die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Quellen-Kritik des Gellius und über die vorhandenen Mittel zu deren Beseitigung. Diese vorbereitende Erörterung hat über das gesammte Material der Compilation sich zu verbreiten, ohne Beschränkung auf Excerpte von römisch-rechtlichem Inhalt.

I.

Die eigenen directen Aeusserungen des Gellius über das, bei dem Sammeln und Redigiren seiner Excerpte befolgte Verfahren, scheinen auf den ersten Blick ein eben so glaubhaftes als ausreichendes Zeugniss zu bilden für die Ermittelung der Methode, nach welcher derselbe die durch ihn ausgebeuteten Quellen benutzt und die Resultate davon zusammengestellt hat. Er erinnert in der Einleitung seines Werkes, dass in diesem die nämliche Reihenfolge der Gegenstände beibehalten worden sei, welche seinen schriftlichen, aus Bücher-Excerpten und mündlichen Mittheilungen hervorgegangenen, Aufzeichnungen zu Grunde gelegen habe.[18]) Gleichzeitig giebt er zu erkennen, dass bei der Auswahl des Stoffes zwar mit grösserer Berücksichtigung der Belehrung als wie der Unterhaltung der Leser verfahren sei,[19])

18) Praefat. §. 2. *„Usi autem sumus ordine rerum fortuito, quem antea in excerpendo feceramus. Nam proinde ut librum quemque in manus ceperam, seu graecum seu latinum, vel quid memoratu dignum audieram, ita quae libitum erat, cuius generis cumque erant, indistincte atque promiscue adnotabam eaque mihi ad subsidium memoriae, quasi quoddam litterarum penus, recondebam, ut, quando usus venisset aut rei aut verbi, cuius me repens forte oblivio tenuisset, et libri, ex quibus ea sumseram, non adessent, facile inde nobis inventu atque depromtu foret."* Auch der unmittelbar folgende Redesatz (s. Anm. 20.) trennt die, durch *eruditiones*, *tractationes* und *lectiones* gewonnenen, Gattungen schriftlicher Vermerke.

19) Ebendas. §. 11. *Sed ne consilium quidem in excerpendis notandisque rebus idem mihi, quod plerisque illis fuit. Namque illi omnes, — in quas res cumque*

jedoch ohne Beeinträchtigung der Mannichfaltigkeit des Materials.[20]) Damit kommen überein die beiläufigen Bemerkungen, denen man in den einzelnen Abschnitten des Werkes begegnet. Dieselben bestätigen zunächst, dass an die, aus dem Studium einer vereinzelten Schrift erwachsenen, Auszüge hinterher Nachträge aus verwandten Quellen, zum Theil auch aus fremden Compilationen, gefügt worden seien.[21]) Man wird ferner unterrichtet, wie der Sammler durch fremde Empfehlung zu dem Studium gewisser Bücher sich habe leiten lassen, denen er reichhaltige Lesefrüchte schuldig geworden sei.[22]) Vornehmlich aber belehrt uns Gellius gelegentlich, dass erst bei der Redaction der einzelnen Abschnitte die mannigfaltigen Notizen aus seinen Excerpten in eine Uebersicht gebracht und künstlich zu einem Ganzen verbunden seien.[23])

---

inciderant, — converrebant; [al. convertebant;] quibus in legendis ante animus senio aut [al. ac] taedio languebit, quam unum alterumve repererit, quod sit aut voluptati legere, aut cultui legisse, aut usui meminisse. §. 12. Ego vero — ipse quidem volvendis transeundisque multis admodum voluminibus — modica ex his eaque sola accepi, quae aut ingenia promta expeditaque ad honestae eruditionis cupidinem utiliumque artium contemplationem celeri facilique compendio ducerent, aut homines aliis iam vitae negotiis occupatos a turpi certe agrestique rerum atque verborum imperitia vindicarent."

20) Ebd. §. 3. *Facta igitur est in his quoque commentariis eadem rerum disparilitas, quae fuit in illis adnotationibus pristinis, quas breviter et indigeste et incondite eruditionibus, (tractationibus) lectionibusque variis feceramus.* Die mir gegönnte Mittheilung des Hrn. Prof. Hertz zu den Schlussworten lautet: „*tractationibus* fehlt in P. R., so wie auch in einer der jüngeren Hdss. auf der Pariser Bibliothek (8666. olim Colbert.). Diese liest: *incondite annotationibus lectionibusque;* die andern jungen Hdss. *incondite annotationibus, tractationibus lectionibusque.* Nur die beiden guten Hdss. P. R. bieten *eruditionibus.*"

21) XVII. 2. „*Cum librum veteris scriptoris legebamus, conabamur postea memoriae vegetandae gratia indipisci animo ac recensere, quae in eo libro scripta essent: — eratque hoc sane quam utile exercitium ad conciliandas nobis, ubi venisset usus, verborum sententiarumque elegantium recordationes. Velut haec verba ex Q. Claudii primo annali, quae meminisse potui, notavi; quem librum legimus biduo proximo superiore. — §. 27. Haec ego (non) pauca interim super eo libro, quorum memoria post lectionem suppetierat, mihi notavi.*" Vgl. IX, 4. Eine Berichtigung unserer Ausführung findet man jetzt bei Mercklin a. a. O. S. 642.

22) XVIII. 4. §. 10. „*Nos autem postea ex Apollinari didicimus etc. — §. 11. Etyma quoque harum vocum et origines scriptas esse dicebat in libris Nigidianis. Quos requisitos ego et repertos cum primarum significationum exemplis ut commentariis harum Noctium inferrem, notavi et intulisse iam me aliquo in loco commentationibus istis existimo.*"

23) I, 23. §. 2. „*Ea Catonis verba huic prorsus commentario indidissem, si libri copia fuisset id temporis, cum haec dictavi. §. 3. Quodsi non virtutes dignitatesque verborum, sed rem ipsam scire quaeris, res ferme ad hunc modum est.*" XVII. 21. §. 1. „*Ut ab istiusmodi, inquam, temporum aetatumque erroribus caveremus, (et) excerpebamus ex libris, qui Chronici adpellantur, — easque nunc excerptiones nostras, variis diversisque in locis factas, cursim digessimus. — §. 2.*

Wollte man solche allgemeine Auslassungen, in der Anwendung auf die Kritik der Quellen für jeden einzelnen Abschnitt, zu unbedingter Geltung bringen, so dürften bedenkliche Resultate sich herausstellen.[23a]) Denn es würde daraus folgen, dass die, in die Form mündlicher Verhandlung gekleideten, Mittheilungen thatsächlich nichts gemein gehabt haben mit dem Inhalte der, aus schriftlichen Quellen gezogenen, Excerpte; sodann aber, dass die, in jeder einzelnen Abtheilung der Compilation enthaltenen, Ausführungen verschiedenartiger Berichte auch in der vorstehenden Reihenfolge aus ihren Originalen geflossen seien, so dass darnach die Ordnung der concreten Organe für die bezüglichen Excerpte unabänderlich festgestellt wäre. Indess mit diesen Folgerungen sind die Thatsachen nicht in Einklang zu setzen. Es liegt nämlich eine eigenthümliche Schwierigkeit für die Handhabung der Quellen-Kritik des Gellius sowohl in der, mit Vorliebe herbeigezogenen, Form der gesprächsweisen Belehrung, als auch in der bunten Zusammenstellung der Aussagen verschiedener Schriftsteller in fast jeder Abtheilung der Sammlung. Für die Prüfung dieser Eigenthümlichkeit der Methode unsers Compilators, so wie in Beziehung auf die Mittel zur Ausgleichung derselben mit den Forderungen der historischen Kritik, dürften die folgenden Bemerkungen nicht ungeeignet sein.

Die Gesprächs-Form der Darstellung erscheint bei Gellius nur ausnahmsweis bedingt durch die äusserliche Veranlassung der angeknüpften Erörterung.[23b]) In den meisten Fällen ist sie blos zufällig und willkührlich herbeigeführt: ähnlich wie derselbe Compilator an andern Stellen, zur Einleitung für die Mittheilung seiner Lesefrüchte, Bezug genommen hat auf brieflichen Verkehr,[24]) oder auf Zeit- und Orts-Verhältnisse aus dem Bereiche eigener Erlebnisse.[25]) Bisweilen findet man die Theilnehmer der mündlichen Verhandlung höchst ungenau bezeichnet und die gesprächsweise Fassung der Mittheilung so nachlässig gehandhabt, dass die Erdichtung der gewählten Einkleidung auf der Hand liegt,[26]) so sehr dieselbe auch den Sitten der damaligen Zeit mag angepasst sein;[26a]) abgesehen davon, dass man zum Theil

---

Satis autem visum est, in hoc commentario de temporibus paucorum hominum dicere etc."

23a) S. Mercklin a. a. O. S. 664 fg.

23b) Vergl. Kretzschmer a. a. O. §. 7. S. 21 fg.

24) z. B. II. 23. X. 1.

25) Vergl. II. 3. IV. 1. V. 4. VI. 6. 13. 16. VII. 17. IX. 2. 4. 15. X. 25. XI. 3. 7. 13. 16. fg. XIII. 19. 21. XIV. 5. XV. 1. 3. 7. fgg. XVI. 6. 8. 10. XVII. 2. 6. 8. 15. 20. XVIII. 4. 6. 9. XIX. 1. 5. fg. 9. 12. fg. XX. 1.

26) I. 7. V. 13. 21. VI. 15. VII. 17. XII. 14. XIII. 12. fg. 30. XIV. 5. XV. 4. 30. XVI. 9. XVII. 5. XVIII. 13.

26a) Bernhardy Grdr. d. griech. Lit. §. 84. S. 511. Bearb. 2. Halle. 1852. Mercklin a. a. O. S. 675 fg.

bestimmte Persönlichkeiten als stationäre Masken wiederholt auf die Bühne geführt erblickt.[27]) Allein auch da, wo die redenden Charaktere mehr individualisirt sind, beschränkt sich der Einfluss der Gesprächs-Form auf die rhetorische Einkleidung der Darstellung, während die Handhabung der eingeschalteten Quellen-Excerpte unberührt davon geblieben ist.[28]) Daneben mag nicht unerwähnt bleiben, dass mitunter Gellius selbst einen Gegenstand der Erörterung als besonders geeignet für die rhetorische Behandlung bezeichnet, indess gleichzeitig angedeutet hat, es müsse, in Folge äusserer Bestimmungs-Gründe, der einfacheren Form schriftlicher Ueberlieferung der Vorzug gegeben werden.[29]) Bei andern Anlässen[30]) ist durch unsern Compilator ausdrücklich bekundet, wie er die Aeusserungen der als redend eingeführten Personen, so wie die ihm mitgetheilten Bemerkungen eines Individuums, nur unvollkommen aus eigener Erinnerung wiedergegeben, mithin die rednerische Form der Zusammenstellung erst bei der Redaction seiner Sammlung versucht habe. So ungleichartig aber immerhin, in Beziehung auf sorgfältige Bearbeitung, die verschiedenen Reden und Gespräche ausgeführt erscheinen, so tritt doch bei allen die Verknüpfung mit dem Bücherstudium des Compilators mehr oder minder anschaulich hervor. Denn bald hat derselbe dem Redenden zahlreiche und genaue Anführungen fremder Schriftstellen in den Mund gelegt,[31]) bald derartige Beweisstücke als Nachtrag folgen lassen, zur Bestätigung oder Berichtigung des Gesagten.[32]) Bisweilen ist er wohl auch von der Form des Dialoges übergegangen zu schriftlichen Mittheilungen mittels eigener Darstellung;[33]) oder er behandelt die münd-

---

27) z. B. der Grammatiker, der über die Bedeutung alltäglicher und scheinbar unbedenklicher Bezeichnungen, oder wegen der Uebertragung griechischer Kunstworte befragt, die Antwort hochmüthig ablehnt, oder ohne Geschick ausrichtet; (IV. 1. VII. 17. VIII. 10. 14. XI. 16. XVIII. 4. 7. XIX. 10. XX. 10.) so wie der auf veraltete Ausdrücke Jagd machende, oder dieselben ohne Grund anfeindende, Gelehrte und Geschäftsmann. (S. I. 10. 22. V. 21. VI. 15. fg. XI. 7. XIII. 30. XIV. 5. XV. 9. XVI. 6. 10. XVII. 5. XVIII. 9.).

28) I. 6.

29) VI. [al. VII.] 8. „*Lepida igitur quaestio agitari potest, utrum etc. — Sed hanc utramque declamatiunculam — celebraverint, quibus abunde et ingenii et otii et verborum est. Nos satis habebimus, quod ex historia est, id dicere.*“ S. IX. 15. fg.

30) z. B. II. 2. 20. XVII. 19. XVIII. 1. a. E. XIX. 12.

31) I. 7. II. 26. IV. 1. XIII. 24. 28. XIV. 1. XV. 1. XVI. 10. XVII. 10. fg. XVIII. 4. fg. XIX. 1. 8. 10. 13. XX. 6. 8.

32) II. 22. IV. 1. VII. 17. XII. 13. XIV. 1. fg. XVI. 2. 10. XVII. 11. 20. XVIII. 4. fg. 10. 12. XIX. 8. An einigen Orten hat Gellius ausdrücklich erinnert, dass er das von dem Redner mitgetheilte hinterher in dessen eigenen Schriften angetroffen, oder auch in den bekannten Werken anderer gelesen habe. S. XVIII. 5. a. E. XIX. 1. a. E. Vergl. Mercklin a. a. O. S. 676.

33) I. 7. 26. II. 2. IV. 1. V. 13. XIII. 13. 19. fg. 22. 30. XIV. 2. XV. 4. 9. XVI. 6. XVII. 5. XVIII. 8. fg. XIX. 8.

lichen Aeusserungen, theils eines einzelnen Referenten[34]) theils einer Mehrzahl derselben,[35]) durchaus wie die Auszüge von Schriftstücken. Und dass auch in den am sorgfältigsten redigirten Dialogen, deren Text directe Anführungen fremder Schriften nicht aufzuweisen hat, indirecte Hinweisungen auf die Benutzung solcher Quellen kaum zu verkennen sind, lässt an zahlreichen Beispielen sich nachweisen.[36])

Die andere Eigenthümlichkeit, durch welche Gellius von den übrigen Compilatoren sich unterscheidet, besteht in der Form der Bezeichnung der Quellen für jeden Abschnitt seiner Sammlung, gleichwie in der Art der Zusammenstellung von Referaten verschiedener Gewährsmänner. Der Grammatiker Festus hat bei der Angabe seiner Quellen, neben der Anführung zahlreicher Einzelnamen, mannichfaltige Collectiv-Bezeichnungen der excerpirten Autoren zur Anwendung gebracht. Gleiches gilt von dem ältern Plinius; nur dass bei diesem ausserdem, durch den im ersten Buche seines Werkes vorangestellten *Elenchus auctorum*, eine fortlaufende Controlirung der Quellen für den Text gesichert ist.[37]) Dagegen sind dem Gellius eigentliche Collectiv-Benennungen, gegenüber der Individualisirung seiner Gewährsmänner, nicht eben geläufig; mit nur wenigen Ausnahmen, zu denen unter andern die Bezeichnung *Veteres* gehört, welcher man bei ihm, gleichwie bei andern seiner Zeitgenossen, Vorfahren und Nachfolger,[38]) in verschiedenartigen Beziehungen[39]) und Zusammenstellungen[40]) begeg-

---

34) II. 5. XV. 8. XIX. 3. XX. 4.

35) XIII. 19. fg. 22. XV. 4. XVI. 1. XVIII. 7.

36) Ausser der Erörterung in XX. 1. (s. unten Abthl. III. a. E.) dürfte dahin gehören die Auslassung über den Stammbaum der Catonen. (XIII. 19.) [al. 20.] Denn obwohl die ausführliche Mittheilung hier dem *Sulpicius Apollinaris* in den Mund gelegt ist, so ergiebt die Schlussbemerkung, §. 17. („*Haec Sulpicius Apollinaris audientibus nobis dixit: quae postea ita esse, uti dixerat, cognovimus cum et laudationes funebres et librum commentarium de familia Porcia legeremus.*") dass Gellius die Einzelheiten für seine Ausführung den bezeichneten Schriften entlehnt habe.

37) Von den römisch-rechtlichen Quellen des Festus und Plinius wird in den folgenden Abhandlungen die Rede sein. (S. No. 3 und 5 dieser Abthlg.)

38) Vergl. darüber Bernhardy a. a. O. §. 36. Anm. 135. S. 181 fg. Mercklin a. a. O. S. 637. 641. Varro de L. L. V. 14. 98. VI. 58. VII. 33. Columella de R. R. I. in praefat. vergl. II. 2. 4. 8. 22. III. 10. V. 1. IX. 2.

39) So in der Anwendung auf Geschichtschreiber, Philosophen, Redner, Dichter, Grammatiker u. a. m. II. 6. 13. III. 16. IV. 1. 7. 16. VI. 16. IX. 5. 12. 14. X. 29. XI. 13. XII. 2. 6. 11. XIII. 3. 16. 20. 22. XIV. 1. XV. 9. 15. XVI. 5. 7. 9. XVII. 12. XVIII. 2. 6. XIX. 9.

40) z. B. *Veteres homines, v. nostri*, im Gegensatz zu: *nunc, v. nos.* (I. 15. a. E. 22. II. 2. 26. VI. 14. VII. 11. X. 20. 24. XI. 1. XII. 6. 13. XIII. 6. 9. 11. XVII. 12. XIX. 8. XX. 1.) *Latini veteres, s. vetustiores*, auch *prisci*. (II. 10. 20. V. 12. 20. vergl. XV. 13.) *Scriptores veteres.* (I. 4. V. 6. 21. VIII. 2. 12. IX. 14. XII. 2. XIII. 3. XVII. 2. XVIII. 6. XIX. 11.) *Veteres, Antiquiores, Antiquissimi viri, Omnis vetustas*, als gleichbedeutende Ausdrücke (X. 24. XI. 6. XVII. 1. XIX. 9.).

net, ohne dass bei deren Gebrauch eine sichere chronologische Begrenzung festgehalten wäre.[41]) Indess darf man damit nicht verwechseln die unbestimmten, directen oder umschreibenden, Bezeichnungen von Schriftstellern[42]) und Schriftwerken.[43]) Denn diese sind nicht selten blos als Einleitung gebraucht,[43a]) zur Namhaftmachung von concreten Gegenständen und Persönlichkeiten,[44]) so wie als Uebergang zur Berufung auf die Ausführung eines andern vereinzelten Gewährsmannes,[45]) oder eines Compilators.[46]) Regelmässig enthält jeder ein-

---

41) Dieselbe Ausstellung trifft freilich auch andere Gewährsmänner dieses, gleichwie eines frühern Zeitalters, z. B. Minucius Felix in Octav. c. 22. „— *Omnes scriptores vetustatis, graeci romanique — prodiderunt. Scit hoc Nepos et Cassius in historia, et Thallus ac Diodorus hoc loquuntur.*“ c. 33. „*Scripta eorum relege, vel si Romanis magis gaudes, ut transeamus veteres, Flavii Josephi, vel Antonii Juliani de Judaeis require.*“ Varro de L. L. VI. 33. „*Mensium nomina fere aperta sunt, si a Martio, ut antiqui constituerunt, numeres. Nam primus a Marte. Secundus, ut Fulvius scribit et Junius, a Venere, quod ea sit Aphrodite: cuius nomen ego antiquis litteris quod nusquam inveni, magis puto dictum, quod ver omnia aperit, Aprilem.*“ VII. 26. „*In multis verbis, in quo antiqui dicebant S., postea dictum R.*“ Vergl. §. 29. §. 52. „*Ab eo veteres poetae — adpellant etc.*“ S. §. 84. IX. 17. X. 73. Donatus art. grammat. II. 10. §§. 4. 6. II. 16. §. 6. Val. Probus institut. gramm. II. 3. §. 9. II. 4. §. 2 fg. Auch Nonius Marcell. de propr. serm. bedient sich vielfach der Bezeichnung: *Veteres*, (I. 1. 13. fg. 47. 68. 79. fg. 206. fg. 215. fg. 238. 250. fg. 263. 309. II. 4. 13. 76. 78. 233. 341. 373. fg. 406. 553. 577. 681. 756. 921. III. 10. 49. 242. IV. 215. 218. 225. 235. 292. fg. V. 68. 81. fg. Besonders beachtenswerth ist dessen Ausführung I. 268. „*Sororis adpellationem veteres eleganti interpretatione posuerunt; itaque maximi iuris scriptores exprimendam putaverunt. Antist. Labeo: Soror, inquit, adpellata est quod quasi seorsum nascitur, separaturque ab ea domo, in qua nata est.*“ (vergl. Gell. XIII. 10.) I. 266. — „*Nam et Catonem et caeteros antiquiores — pronunciasse contendit* (sc. Varro.)“ II. 11. „*Apludas, frumenti furfures dicunt rustici veteres. Hoc in antiquis invenitur, quorum in dubio est auctoritas: quamquam et Plautus in Astraba fabula ita dixerit, cuius incertum est an sit eius comoedia.*“ II. 243. „*Diurnare, honestum verbum pro diu vivere. Et apud veterem prudentem auctoritatis incognitae: „Neque optimum quemque inter nos sinunt diurnare.*“ vergl. das. 463. 787. III. 21. 29. 49. 51. 148. 206. 253. V. 77. 79. VI. 1. 2. fgg. 16. 26. fgg. 30. fg. 42. 68. 78. 85. fg. 106. VIII. 21. 78. XII. 1. 4. fg. 24. 29.

42) Um der allgemeinen Bezeichnungen: „*Philosophi, oratores, grammatici, medici etc.*“ (II. 7. 13. III. 16. V. 15. X. 29. XI. 1. XVIII. 7. 9. fg.) nicht zu gedenken, mag hier nur verwiesen werden auf die Charakterisirung der Bearbeiter concreter Gebiete der Wissenschaft. (I. 3. X. 9. 18. 23. XIII. 2. XIV. 3. XVII. 11.)

43) z. B. V. 6. (*„In quadam comoedia Caecilii etc.“*) I. 12. X. 26. XIII. 12. XV. 5. (*„In quadam epistola legimus, v. scriptum reliquit.“*) VII. 20. (*„In quodam commentario scriptum reperi.“*)

43a) A. M. ist Mercklin a. a. O. S. 657.

44) So z. B. bei den röm. Geschichtschreibern; (I. 11. 13. II. 11. 13.) bei den Grammatikern und Philosophen, (II. 6. XVII. 11.) und bei gewissen Bearbeitern des Sacral-Rechts. (I. 12. X. 15. XIII. 14. fg.)

45) IV. 12. (*„Cuius rei utriusque auctoritates sunt, et M. Cato id saepenumero adtestatus est.“*) Vergl. c. 13. c. 19. V. 16. VI. 7. a. E. XI. 2. XVII. 1.

46) So z. B. in Beziehung auf den ältern Plinius. S. III. 16. IX. 4. X. 12. XVII. 5. Vergl. Mercklin a. a. O. S. 642.

zelne Abschnitt die Angabe der besondern Quelle, aus welcher dessen Inhalt geschöpft ist.[47]) Allein nur selten, zumal bei ausführlichen Darstellungen, hat der Compilator einem vereizelten Führer sich angeschlossen, während gewöhnlich Auszüge aus verschiedenen Schriften durch ihn zusammengestellt sind. Und alsdann kann der Versuch zur Ermittelung der Autorschaft, gleichwie zur genauen Begrenzung des Umfanges für die einzelnen Beiträge, mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Denn dies tritt nicht blos da ein, wo Gellius, nachdem er mit dem Referate des Inhaltes einer fremden Mittheilung begonnen hat, zu der eigenen Beurtheilung und Auslegung seines Gewährsmannes übergeht; sondern vornehmlich da, wo Inhalts-Referate mit Textes-Referaten abwechseln, ja zum Theil die Namens-Angaben der epitomirten Autoren einander kreuzen. Im allgemeinen darf man freilich die Rangordnung der citirten Gewährsmänner als einen verlässlichen Anhaltspunkt, zur Ermittelung der Autorschaft für die verschiedenen Excerpte, benutzen.[48]) Allein nicht immer ist der Hauptführer des Epitomators schon zu Anfang der Ausführung namhaft gemacht, so dass die hinter ihm genannten nur den Schweif dieses Kernes darstellen.[49]) Vielmehr findet man bisweilen den Namen des Gewährsmannes bei einem fortlaufenden Referate, in welches vereinzelte Notizen aus den Werken anderer benannter Autoren eingestreut sind, erst am Schlusse aufgeführt. Alsdann bildet die Reihenfolge der Citate einen unzuverlässigen Massstab für die Begrenzung der Autorschaft einzelner Referate.[50]) Auch tritt noch ein anderes Bedenken hinzu. Wenn Gellius den Inhalt einer Mittheilung zwar einem bestimmten Gewährsmanne überwiesen, allein nachträglich erinnert hat, dass dieselben Angaben gleichfalls bei einem andern Autor anzutreffen seien, dann kann der Zweifel entstehen, ob man den später genannten als einen selbstständigen Referenten zu betrachten habe, oder als den blossen Copisten jenes ursprünglichen Führers.[51])

47) Obgleich bisweilen eine solche Bezeichnung unterblieben ist, der nicht genannte Gewährsmann jedoch durch anderweite Ermittelung mit Bestimmtheit nachgewiesen werden kann. Dies gilt, abgesehen von dem zuvor besprochenen Beispiel der Ableitung des Referates in XV. 11. aus dem *Lib. de clar. rhetor.* c. 1., in den zahlreichen, von den Herausgebern des Gellius nachgewiesenen Fällen, wo Mittheilungen des Livius, Plutarch u. a. m. stillschweigend benutzt worden sind.

48) Zumal in denjenigen Abschnitten, welche blos eine Zusammenstellung vereinzelter Citate enthalten.

49) Diese verhalten sich zu dem vorangestellten ungefähr so, wie die Zugaben, mit welchen Gellius aus eigenen Mitteln dergleichen Referate ausgestattet hat. Vergl. VI. 5. 12. VII. 4. 15. X. 20. XIII. 10. XVI. 5. XVII. 4.

50) Die Belege findet man in Abthl. II. dieser Abhdlg. Gegen unsere Ansicht erklärt sich Mercklin a. a. O. S. 645.

51) z. B. IV. 4. Vergl. die Abhdlg.: Ueb. d. Wirksamkeit der Ehegelöbnisse u. s. w. Anm. 25. (No. 14. dieser Abthlg.) Bei andern Epitomatoren ist in einem solchen Falle bisweilen jedem Zweifel begegnet durch den ausdrücklichen Ver-

Nach der Charakterisirung dieser eigenthümlichen Schwierigkeiten der Quellen-Kritik des Gellius, bleibt weiter von den Hülfsmitteln zu handeln, die deren Beseitigung herbeiführen können.

Die Eigenheiten der Anlage und Ausführung unserer Compilation, welche wir als die Quelle der gerügten Uebelstände kennen gelernt haben, tragen zum Theil gleichzeitig das Correctiv für dieselben in sich. Denn die Mannichfaltigkeit der behandelten Gegenstände rechtfertigt es, wenn der Compilator bisweilen während der Fortsetzung der Redaction zu einem bereits behandelten Thema zurückkehrt; so dass nunmehr, durch die Vergleichung der Ausführung an verschiedenen Stellen, die Prüfung der Methode des Quellen-Studiums erleichtert erscheint. Freilich ist für die Abschnitte von römisch-rechtlichem Inhalt diese Nachhülfe kaum von einiger Ergiebigkeit; indem hier die Wiederaufnahme eines schon besprochenen Gegenstandes grossentheils blos beiläufig zu geschehen pflegt,[52]) oder nur einen Nachtrag liefert aus den früher unbenutzt gebliebenen Quellen.[53]) Als ungleich belangreicher bewährt sich dagegen der Gewinn, den die Methode unsers Compilators an die Hand giebt, die Quellen vereinzelter Mittheilungen genau zu bezeichnen. Insofern dies nämlich solche Organe sind, welche noch jetzt in den Originalen vorliegen, oder in andern Compilationen zugänglich sind, bildet die Vergleichung derselben eine reichhaltige Fundgrube, sowohl für die Wortkritik des Gellius als auch für die Begrenzung der Inhalts- und Textes-Referate desselben. Und dazu gesellt sich, gerade bei den römisch-rechtlichen Mittheilungen, der entscheidende Vortheil, den die Zusammenstellung von Sprache und Inhalt solcher Referate des Gellius, mit den uns überlieferten Bruchstücken des römischen Juristen-Rechts, in Aussicht stellt. Da nämlich, wo unser Compilator, sei es nach eigener Kenntnis oder geleitet durch rechtskundige Gewährsmänner, einen rechtlichen Gegenstand selbstständig besprochen hat, ist dessen Autorschaft sofort zu erkennen, theils an der unbestimmten Formulirung der Begriffe und an der unzureichenden Auslegung, theils an der mangelhaften Präcisirung des Redeausdruckes und an der willkührlichen Zugabe von rhetorischen Elementen des Stiles. Dagegen bei dem Hervortreten der gegentheiligen Erscheinung darf das Vorhandensein eines Referates aus juristischer Quelle als entschieden vorausgesetzt werden, selbst in Abwesenheit jeder namentlichen Bezeichnung eines bestimmten rechtskundigen Füh-

---

merk, dass das Referat beider Gewährsmänner fast wörtlich übereinkomme, (Festus v. Subuculam. p. 309. Müll.) während sie gewöhnlich nur sagen: *„Idem fere sentiunt et — et."* (Ders. v. Sinistras aves. p. 339.)

52) So z. B. über *gradus et ordo officiorum,* (V. 13. XX. 1.) über die Bestrafung des Furtum, (VII. 15, XI. 18. XX. 1.) u. m. a.

53) z. B. über die Formen der Abstimmung im röm. Senate, (III. 18. IV. 10 XIV. 7.) und über die *Iudicia censoria.* (IV. 20. VII. 18. 22.)

rers. Die sogleich anzuknüpfende Prüfung einzelner Referate, aus dem römischen Juristen-Recht, wird den Beweis davon liefern.[54]) Im allgemeinen aber mag schon hier verwiesen werden auf den Sprachgebrauch: *Veteres* und *Veteris iuris auctores*, welcher zwar in der eigenen Rede des Gellius einer bestimmten Charakterisirung ermangelt,[55]) dagegen in dessen Referaten aus römischen Rechtsquellen überall die nämliche scharfe Ausprägung zu erkennen giebt, die derselbe in der Terminologie der classischen röm. Rechtsdoctrin aufzuweisen hat.[56]) Es ist dies die Beschränkung der fraglichen Bezeichnung auf die Rechtsgelehrten, die vor der Einführung des *Ius respondendi* durch die R. Kaiser blühten, gegenüber den *Iuris auctores, s. conditores,* der Kaiserperiode.[57])

II.

Für die folgende Prüfung, der vornehmsten Beispiele von ausführlichen römisch-rechtlichen Mittheilungen, dürfte diese Anordnung des Materials am meisten sich empfehlen. Voranzustellen sind solche Referate, deren Zurückführung auf bestimmte rechtskundige Gewährsmänner, ausser den eigenen Angaben des Compilators, durch das directe Zeugnis anderer Quellen unterstützt wird. Daran schliessen sich diejenigen Mittheilungen, für welche eine derartige Zusammenstellung der Quellen nicht zu bewirken ist, vielmehr nur die Vergleichung mit entsprechenden fremden Ausführungen, gleichwie mit dem Sprachgebrauche der römischen Rechtsgelehrten, als Anhaltspunkt benutzt werden kann für die Vermuthung, dass Gellius auch hier einem bestimmten rechtskundigen Führer gefolgt sein möge. Und die Versuche der Conjectural-Kritik, von solchen muthmasslich ausgebeuteten Gewährsmännern einzelne Persönlichkeiten zu ermitteln, dürften innerhalb ziemlich enger Grenzen sich bewegen. Denn die verhältnissmässig geringe Anzahl der in unserer Compilation mit Namen bezeichneten juristischen Schriftsteller berechtigt zu der Folgerung, dass Gellius überhaupt nur aus einem mässigen Kreise von Originalwerken seine unmittelbaren Lesefrüchte aus dem römischen Juristen-Recht möge gewonnen haben.[58])

---

54) Freilich sind auch solche Stellen nicht unbeachtet zu lassen, wo Gellius über römisch-rechtliche Einrichtungen, so wie über Eigenthümlichkeitan des juristischen Sprachgebrauches überhaupt, sich verbreitet und ausschliesslich seiner eigenen Anschauung von diesen Gegenständen Worte geliehen hat. (z. B. XII, 13. XIII. 13. XIV. 2.) Vergl. Mercklin a. a. O. S. 681. Allein ungleich entscheidender ist die Beweiskraft derjenigen Referate, welche unmittelbar oder mittelbar auf einen bestimmten rechtskundigen Führer hinweisen.

55) Vergl. die Belege oben in Anm. 39. 40.

56) z. B. IV. 1. 2. vergl. II. 10. V. 19. VII. 15.

57) S. des Verf. Beiträge zur Kunde d. R. Rs. Abhdl. II. S. 159 fg. Lpz. 1825. 8.

58) Vergl. XIV. 2. (unten Anm. 70.)

Das erste Capitel des vierten Buches beginnt mit der mündlichen Verhandlung, zwischen dem Philosophen Favorinus und einem ungenannten Grammatiker, über die Bedeutung von *penus*. Ausgehend von dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens, nach welchem gewisse Gegenstände des täglichen Verbrauches im Haushalt als Bestandtheile des Vorrathes häuslicher Consumtions-Artikel (*penus*) anerkannt wurden, wendet sich der Philosoph zu der kunstgerechten Feststellung des Begriffes jener Bezeichnung. Unter Beibringung von Texteswortén, welche scheinbar dem Rechtsgelehrten Qu. Mucius Scävola entlehnt sind, definirt derselbe den *penus* als den Gesammt-Vorrath des Hausbedarfs für die dauernde Ernährung der Familienglieder. Gellius hat aus des Servius Sulpicius Schrift: *Reprehensa Scaevolae capita*, die nachträgliche Berichtigung beigebracht, dass nach Aelius Catus auch die nicht zum leiblichen Genusse dienenden Gegenstände des täglichen häuslichen Verbrauches, z. B. Weihrauch und Wachskerzen, dem *penus* zugezählt worden seien. Ausserdem erinnert er, dass in dem zweiten Abschnitte der *Libri iuris civilis* des Masur. Sabinus es gleichfalls zur Sprache gebracht sei, wie nicht weniger den Vorräthen zur Unterhaltung der Hausthiere, und nach der Ansicht mehrerer auch dem im Hause gesammelten Brennmaterial, die gleiche Stellung gebühre; während dagegen von den, zum Betriebe eines Gewerbes dienenden Vorräthen, aus welchen gleichzeitig der fragliche Bedarf der Hausgenossen bestritten werde, nur der Betrag eines einjährigen Verbrauches zum *penus* gezogen werden dürfe.[59])

---

59) IV. 1. §. 7. „*Quaeris, inquit, (sc. grammaticus,) rem minime obscuram. Quis adeo ignorat, penum vinum esse et triticum et oleum et lentem et fabam atque huiuscemodi cetera?* §. 8. *Etiamne, inquit Favorinus, milium et panicum et glans et ordeum penus est? sunt enim propemodum haec quoque eiusmodi.* §. 16. *Sed, ut faciam te aequiore animo ut sis, ne illi quidem veteris iuris magistri, qui sapientes adpellati sunt, definisse satis recte existimantur, quid sit penus.* §. 17. *Nam Qu. Scaevolam, ad demonstrandam penum his verbis usum audio: „Penus est, inquit, quod esculentum aut poculentum est.“ Quod ipsius patrisfamilias, aut liberûm patrisfamilias eiusque familiae, quae circum eum aut liberos eius est et opus (eorum) non facit, causa paratum est, ut Mucius ait, penus videri debet. Nam quae ad edendum bibendumque in dies singulos prandii aut coenae causa parantur, penus non sunt; sed ea potius, quae huiusce generis longae usionis gratia contrahuntur et reconduntur, ex eo quod non in promtu sint, sed intus et penitus habeantur, penus dicta sunt.* §. 20. *Praeterea de penu adscribendum hoc etiam putavi. Servium Sulpicium in reprehensis Scaevolae capitibus scripsisse, Cato Aelio placuisse, non quae esui (tantum) et potui forent, sed tus quoque et cereos in penu esse, quod esset eius ferme rei causa comparatum.* §. 21. *Masurius autem Sabinus in (libro) iuris civilis secundo, etiam quod iumentorum causa adparatum esset, quibus dominus uteretur, penori adtributum dicit.* §. 22. *Ligna quoque et virgas et carbones, quibus conficeretur penus, quibusdam ait videri esse in penu.* §. 23. *Ex his autem, quae promercalia et usuaria in locis iisdem (essent,) ea sola esse penoris putat, quae sint usui annuo.* Die von den Kritikern erhobenen Zweifel über die Persönlichkeit des hier erwähnten rechtskundigen

Dass die Bruchstücke des Justinianischen Pandekten-Rechts, welche über den Inhalt des *legatum penoris* sich verbreiten[60]) und auf die in dem vorstehenden Capitel besprochenen Gegenstände und bezeichneten Persönlichkeiten vielfach zurückkommen, ein belangreiches Hülfsmittel bilden zum Verständnis der Mittheilungen des Gellius, ist zwar im allgemeinen anerkannt,[61]) jedoch nicht in vollem Umfange gewürdigt worden. Denn man hat sich begnügt, aus den bezüglichen Überlieferungen der Rechtsbücher Justinian's Elemente zur Unterstützung und theilweisen Ergänzung des Berichtes unserer Compilation zu gewinnen. Dagegen ist es unbeachtet geblieben, dass die Charakterisirung der durch Gellius benutzten Organe des R. Juristen-Rechts auffallende Blössen darzubieten scheint, und dass die Momente zu deren Rechtfertigung in den Überresten der Schriften jener Rechtsgelehrten zunächst aufzusuchen sein dürften.

Durch die flüchtige Vergleichung der verschiedenen Referate wird nicht leicht jemand zu der bedenklichen Behauptung verleitet werden, als ob die gesammte Ausführung des Gellius auf das Citat aus Qu. Mucius, und auf dessen theilweise Berichtigung durch Servius Sulpicius, beschränkt gewesen sei; so wie dass die schliessliche Verweisung auf das Rechtssystem des Masur. Sabinus auf eine Verwechslung mit dem, anderweit verbürgten,[62]) Citat aus des Qu. Mucius Lib. II. *iuris civilis* hinauslaufe. Der Versuchung zu derartiger leichtfertiger Texteskritik sind die Ausleger des Gellius freilich fern geblieben; allein die Gründe ihres weiteren Verfahrens haben mit nichten Anspruch auf unsere Billigung. Es wird nämlich durch sie angedeutet, dass das vorstehende Citat aus Lib. 2. *iuris civilis* des Masurius Sabinus, gleich einem aus Lib. 3. eod. an einer andern Stelle des Gellius,[63]) zu der Voraussetzung berechtige, es sei das Rechtssystem des Sabinus von beschränktem Umfange gewesen, womit auch der, in dem *Index Florentinus* der Justinianischen Pandekten enthaltene, Nachweis übereinkomme: „*Sabinu iuris civilion βιβλία τρία.*" Allein die Ächtheit eben dieser Angabe entbehrt jeder Beweiskraft, indem es zugestanden ist, dass überhaupt kein

---

Gewährsmannes Aelius erinnern an ähnliche Versuche zur Textes-Kritik in Justinian's Rechtsbüchern. Der in Fr. 2. D. de don. int. V. et U. 24. 1. Fr. 3. §. 9. de penu leg. 33. 9. c. 1. pr. C. Just. de comm. servo man. 7. 7. erwähnte Namen des Sext. Caecilius wird von mehreren in Sext. Aelius umgeändert. Vergl. E. Merillii Obss. II. 2. Variant. ex Cuiac. II. 11. Menagii amoenitatt. J. C. c. 22.

60) Dig. XXXIII. 9. De penu leg. S. Brisson. de Formul. VII. 76. Vergl. Fr. 55. sq. D. de legat. III. (32. 1.) und den Auszug davon in Fr. 167. sq. D. de V. S. 50. 16.

61) Vergl. Menage a. a. O. c. 23.

62) Fr. 3. pr. D. eod. 33. 9.

63) Noct. Att. V. 13.

unmittelbares Excerpt aus dem genannten Werke dieses Rechtsgelehrten in Justinian's Compilation übertragen worden sei.[63a]) Dazu kommt, dass in demselben *Index* entsprechende Meldungen, von Werken des *Alfenus Varus* und des *Antistius Labeo*, nicht auf die Originale Bezug haben, sondern auf die, durch spätere Rechtskundige gefertigten, Auszüge derselben.[64]) Und überdem bleibt zu erwägen, dass die ausführlichen Arbeiten der Commentatoren jenes Rechts-Systemes des Sabinus[65]) einen verhältnissmässigen, nicht unerheblichen, Umfang für den Text des Originals voraussetzen lassen.[66])

Indess der Mittelpunkt der eigentlichen Schwierigkeit ist an einem andern Orte zu suchen. Gellius lässt den Favorinus die Mittheilung aus der Schrift des Qu. Mucius durch diese Phrase einleiten: „es seien die *veteris iuris magistri* noch nicht zu einer befriedigenden Bestimmung des Begriffes von *penus* gelangt.“ Nichtsdestoweniger steht aber fest, dass Qu. Mucius Scävola selbst dem Kreise der *veteres iuris auctores* angehört hat. Sodann, die Ansicht des Qu. Mucius Scävola ist durch Gellius blos nach Hörensagen geschildert, und nichtsdestoweniger von der Anführung einiger Textesworte desselben begleitet worden. Vor allem aber scheinen die vereinzelten Bestandtheile des angeblichen Mucianischen Citates unter sich nicht im Einklang zu stehen. Denn der erste Redesatz spricht von Qu. Mucius in der dritten Person, obwohl daselbst auch dessen Textesworte wiedergegeben sind; während der zweite Satz, indem er die Behauptung dieses Rechtsgelehrten wesentlich berichtigt, mit dem Inhalte des voranstehenden nicht übereinkommt. Diesem scheinbaren Conflicte ist mittels der Voraussetzung zu begegnen, dass Gellius den Gesammt-Inhalt dieses Capitels auf ein Inhalts- und theilweises Textes-Excerpt der, erst am Schlusse von ihm namhaft gemachten, Schrift des Masur. Sabinus gestützt und diesem Führer die Verweisungen, sowohl auf Qu. Mucius Scävola als auch auf Servius Sulpicius Rufus, entlehnt habe. Dagegen die Einkleidung in die Form der mündlichen Verhandlung dürfte als die eigene willkührliche Zugabe des Compilators zu bezeichnen sein.

63a) A. Augustinus de nomin. J. Ctorum. (in Otto's Thesaur. T. 1. p. 226. not. e.) „Quo loco posita sint haec, quae Index docet in Digestis exstare sumta ex his Sabini libris, plane ignoramus.“

64) Es heisst daselbst: „*Ἀλφηνοῦ Digestῶn βιβλία τεσσαράκοντα*, und *Λαβεῶνος Πειθανῶν βιβλία ὀκτώ*;“ gleichwie: „*Posteriorum βιβλία δέκα*.“ Dies aber ist zu verstehen von: *Pauli epitome Digestorum Alfeni;* sodann von dessen *Notae in libros Pithanon,* und von *Iavoleni epitome posteriorum Labeonis.*

65) Aus den *Libri ad Sabinum* des Pomponius wird Lib. 36., aus jenen des Paulus Lib. 47., und aus denen des Ulpian Lib. 51. citirt.

66) Die entgegengesetzte Ansicht findet man vertreten in B. W. Leist's Versuch einer Gesch. d. R. R'ssysteme. §§. 10. fg. S. 41. fg. Rostock. 1850. 8.

Die Beweisführung für dieses Postulat soll nicht erschlichen werden durch die Bemerkung, dass die dem Favorinus beigelegte Phrase: *„ne illi quidem veteris iuris magistri, qui sapientes adpellati sunt, definisse satis recte existimantur etc.“* nach der Terminologie des Gellius keine ausreichende Bedeutung hat,[67]) während dieselbe, als ein Bestandtheil der Schriftsprache des Sabinus gedacht, genau übereinkommt mit dem Sprachgebrauche der römischen Rechtskundigen, sowohl für den Ausdruck *Veteres,*[68]) als auch hinsichtlich der Bezeichnung *Sapientes.*[69]) Eher mag auf die anderweite Meldung des Gellius[70]) Gewicht gelegt werden, dass er, bei seiner Vorbereitung zur Thätigkeit als Geschworener, vornehmlich aus den *Commentarii* des Masur. Sabinus Belehrung geschöpft habe. Und entscheidend ist jedenfalls diese Thatsache, dass in den Auszügen aus den *Libri ad Sabinum* des Ulpian und Paulus, welche fast ausschliesslich das Material zu dem zuvor bezeichneten Abschnitte der Justinianischen Pandekten geliefert haben, genau dieselbe Folge der Erörterungen und Anführungen wahrgenommen wird, wie in diesem Capitel des Gellius; wodurch der Rückschluss auf das hier benutzte Original gerechtfertigt erscheint. Vor allem ist die Bemerkung Ulpian's[71]) zu beherzigen, dass Qu. Mucius das *legatum penoris* definirt habe als identisch mit: *„ea, quae esui potuique sint, legata;“* dagegen von Sabinus die genauere Formulirung ausgegangen sei: *„quae harum patrisfamiliae, uxoris, liberorumve eius, vel familiae, quae circa eos esse solet.“* Denn dadurch werden wir in Stand gesetzt, das durch Gellius dem Favorinus beigelegte Citat in zwei Bestandtheile zu sondern, in die ursprüngliche Definition des Qu. Mucius und in den ergänzenden Nachtrag des Sabinus. Dann sind es aber nicht mehr des erstern Textesworte, sondern die des zuletzt genannten, welche Favorinus angeführt hat. Dadurch erscheint auch die Formulirung des Ausdruckes: *„Nam Qu. Scaevolam. — his verbis usum audio,“* nicht minder gerechtfertigt als jene, auf die *veteris iuris magistri, s. sapientes* bezügliche, Eingangs-Phrase.

Ferner geschieht bei den genannten Commentatoren des Sabinus der berichtigenden Zusätze Erwähnung, durch welche bereits Servius Sulpicius die vorstehende Ausführung des Qu. Mucius vervollstän-

---

67) S. oben Anm. 39. 40.

68) S. Anm. 57. Er selbst nennt sonst die Rechtsgelehrten: *Iurisperiti.* Vergl. XIV. 2. (Anm. 70.)

69) Fr. 2. §§. 37. fg. D. de orig. iur. 1. 2.

70) XIV. 2. §. 1. *„Quo primum tempore a Praetoribus lectus in iudices sum, — libros utriusque linguae de officio iudicis scriptos conquisivi, — atque — ex ipsa lege Iulia, et ex Sabini Masurii, et quorundam aliorum iurisperitorum, commentariis commoniti et adminiculati sumus.“*

71) Fr. 3. pr. §§. 1 fgg. D. de penu leg. 33. 9.

digt hatte.[72]) Namentlich ist der demselben bei Gellius vindicirte Nachtrag, ausführlicher und mehr im Zusammenhange, von Ulpian[73]) besprochen. Endlich sind die, am Schlusse unsers Capitels, aus dem Rechtssysteme des Sabinus hervorgehobenen Gegenstände gleichfalls durch Ulpian[74]) auf den von ihm commentirten Text jenes Systems zurückgeführt, und mit der Dogmengeschichte dieser Lehre in Verbindung gesetzt worden. Andererseits dient die Vergleichung eines, aus des Alfenus Varus Digesten-Werk erhaltenen,[75]) Responsum zur genauern Bestimmung desjenigen, was Gellius in der Schlussbemerkung aus der Schrift des Sabinus mitgetheilt hat. Denn man mag nun die von Alfenus überlieferten Rechtsgutachten für dessen eigene, selbstständige, Entscheidungen halten, oder für jene seines Lehrers Servius Sulpicius,[76]) jedenfalls geht aus dessen Bemerkung hervor, dass schon vor der Zeit des Masur. Sabinus die römische Rechtsdoctrin diesen Lehrsatz anerkannt hatte: „*quae promercalia et usuaria in locis iisdem essent, ea sola esse penoris, quae sint usui annuo.*“ Der minder exacte Redeausdruck des Gellius verleitet dagegen zu der Deutung, als sei dies ein, erst durch Sabinus begründetes, Resultat gewesen.

Nicht weniger dient die Vergleichung des entsprechenden Abschnittes der Rechtsbücher Justinian's[77]) zur genaueren Begrenzung des Umfanges der, im zweiten Capitel des nämlichen Buches, von Gellius benutzten Organe des römischen Juristen-Rechts.[78]) In dem-

---

72) Fr. 3. §. 6. eod.

73) Fr. 3. §. 9. eod. 33. 9. vergl. Fr. 167. D. de V. S. 50. 16.

74) Fr. 3. §§. 7. 9. de penu leg. 33. 9.

75) Fr. 60. §. 2. D. de legat. III. (32. 1.) *Alfenus Lib. II. Digestorum a Paulo epitomator.* „*Lana, lino, purpura uxori legatis, quae eius causa parata essent,*“ *cum multam lanam et omnis generis reliquisset, quaerebatur an omnis deberetur? Respondit, si nihil ex ea destinasset ad usum uxoris, sed omnis commixta esset, non dissimilem esse deliberationem, cum penus legata esset, et multas res, quae penus essent, reliquisset, ex quibus paterfamilias vendere solitus esset; nam si vina diffudisset, habiturus usioni ipse et heres eius, tamen omne in penu existimari: sed cum probaretur eum, qui testamentum fecisset, partem penus vendere solitum esse, constitutum est ut ex eo, quod ad annum opus esset, heredes legatario darent. Sic mihi placet et in lana fieri etc.*

76) Vergl. Zimmern a. a. O. §. 79. Anm. 24. Das Citat des Gellius VI. 5. (an dieser Stelle: „*Respondi ego, inquit etc.*“) scheint die erste der obigen Voraussetzungen zu unterstützen.

77) Dig. XXI. 1. De Aedilit. Edicto.

78) IV. 2. §. 1. „*In edicto Aedilium curulium, qua parte de mancipiis vendundis cautum est, scriptum sic fuit:* „*Titulus scriptorum singulorum (utei) scriptus sit, curato ita, utei intelligi recte possit, quid morbi vitiive quoique sit, quis fugitivus errove sit, noxave solutus non sit.*“ §. 2. *Propterea quaesierunt iurisconsulti veteres, quid mancipium morbosum quidve vitiosum recte diceretur, quantumque morbus a vitio differet.* §. 3. *Caelius Sabinus in libro, quem de edicto Aedilium curulium composuit, Labeonem refert,*

selben sind Texteswortе des Edictes der Aedilen, über die Verhaftung der Sklavenhändler wegen Ankündigung und Vertretung der Gebrechen ihrer Marktwaare, vorangestellt und von der Bemerkung begleitet, dass die *veteres iurisconsulti* in Rom verschiedener Ansicht gewesen seien, hinsichtlich der Begrenzung der Begriffe von *vitium* und *morbus*, bei Gegenständen des Marktverkehrs. Darauf folgt eine Mittheilung aus des *Caelius Sabinus* Commentar zu dem genannten Edict, welche Labeo's Definition von *morbus*, gegenüber den *res vitiosae* bespricht, und mit Rücksicht auf einzelne Anwendungsfälle die, zum Theil schon von den Zeitgenossen dieses berühmten Rechtsgelehrten erhobenen, Einwendungen dagegen geltend macht. Indess die Grenzen dieses Referates dogmen-geschichtlicher Materialien sind nicht erkennbar bezeichnet worden, und die Unsicherheit des Umfanges der vereinzelten Referate erscheint dadurch noch gesteigert, dass zum Schlusse auf die, schon im Eingange berührte, Ansicht der *veteres iurisperiti*, über die Kriterien von *vitium* und *morbus*, zurückgegangen und das Citat einer Textes-Stelle aus dem Rechtssystem des Masurius Sabinus eingeschaltet ist.

---

quid esset morbus, hisce verbis definisse: „Morbus est habitus cuiusque corporis contra naturam, qui usum eius facit deteriorem.“ §. 4. *Sed morbum alias in toto corpore accidere dicit, alias in parte corporis. Totius corporis morbum esse, veluti sit phthisis aut febris; partis autem, veluti sit caecitas aut pedis debilitas.* §. 5. *„Balbus autem, inquit, et atypus, vitiosi magis quam morbosi sunt; ut* [al. et.] *equus mordax aut calcitro, vitiosus non morbosus est.“ Sed cui morbus est, idem etiam vitiosus est. Neque id tamen contra fit. Potest enim, qui vitiosus est, non morbosus esse. Quamobrem cum de homine morboso agetur, nequaquam,* [al. neque] *inquit, ita dicetur: „Quanti* [al. Quanto] *ob id vitium minoris erit.“* §. 6. *De eunucho quidem quaesitum est, an contra edictum Aedilium videretur venumdatus, si ignorasset emtor, cum eunuchum esse.* §. 7. *Labeonem respondisse aiunt, redhiberi posse quasi morbosum.* §. 9. *De sterili autem muliere, si nativa sterilitate sit, Trebatium contra Labeonem respondisse dicunt.* §. 10. *Nam cum redhiberi eam Labeo, quasi minus sanam, putasset, negasse [necesse, „non oportere,“] aiunt Trebatium ex edicto agi posse, [al. ei edicto adposuisse,] si ea mulier a principio genitali sterilitate esset.* — §. 11. *De myope quoque, qui luscitiosus latine adpellatur, dissensum est; alii enim redhiberi omnimodo debere, alii contra, nisi id vitium morbo contractum esset.* §. 12. *Eum vero, cui dens deesset, Servius redhiberi posse respondit, Labeo in causa esse redhibendi negavit. „Nam et magna, inquit, pars dente aliquo carent, neque eo magis plerique homines morbosi sunt; et absurdum admodum est dicere, non sanos nasci homines, quoniam cum infantibus non simul dentes gignuntur.“* §. 13. *Non praetereundum est, id quoque in libris veterum iurisperitorum scriptum esse, morbum et vitium distare, quod vitium perpetuum, morbus cum accessu discessuque sit. Sed hoc si ita est, neque caecus neque eunuchus morbosus est, contra Labeonis, quam supra dixi, sententiam.* §. 15. *Verba Masurii Sabini adposui ex libro iuris civilis secundo: „Furiosus, mutusve, cuius quod membrum lacerum laesumque est, aut obest quominus ipse aptus sit, morbosi sunt. Qui non longe (minus) videt, tam sanus est, quam qui tardius currit.*

Wollte man hier die Worte unsers Referenten in vollem Umfange auffassen, so würde dieses unstatthafte Resultat sich herausstellen, dass Gellius, obwohl er einräumt, die excerpirten *verba edicti* nach deren ursprünglicher Formulirung angeführt zu haben, (nicht nach ihrer Geltung in der Rechtspraxis der Gegenwart, wie aus der Aeusserung hervorgeht: „*scriptum sic fuit,*") er nichtdestoweniger die Voraussetzung zu unterstützen scheint, als ob die *libri veterum iurisperitorum* zum Gegenstand seiner besonderen Studien gemacht, und dass auch die mitgetheilten Notizen über Responsen von Servius, Trebatius und Labeo aus dem Vorrathe selbstständiger Lesefrüchte geschöpft worden seien. Diese Aeusserungen lassen sich auf ihr richtiges Maass zurückführen durch die Zusammenstellung mit den, in Justinian's Pandekten uns überlieferten, Auszügen aus den Commentaren zum Aedilitischen Edict. Zwar ist von des Caelius Sabinus Edicts-Commentar, gleichwie von dessen Schriften überhaupt, kein Bruchstück in Justinian's Rechtsbücher übertragen und der, das Edict der Aedilen behandelnde, Abschnitt derselben besteht vornehmlich aus Auszügen der Commentare des Gaius und Ulpian zu diesem Edict, abgesehen von einigen Excerpten der gleichnamigen Arbeit des Paulus. Allein die Mittheilungen jener beiden Commentatoren stecken voll Verweisungen auf die Auslegung des jüngeren Sabinus, (Caelius,) der unter Vespasian's Regierung blühte und den man sorgfältig zu sondern hat von dem älteren (Masurius) Sabinus, dem Zeitgenossen des K. Tiberius.[79]) Ausserdem ist sowohl aus diesen Commentaren, als auch aus den Excerpten der *Libri ad Sabinum* der nämlichen Rechtsgelehrten, ein reichhaltiges Material, zur Vergleichung mit den einzelnen Angaben des dogmengeschichtlichen Apparates bei Gellius, zu entnehmen.

Die Prüfung dieser Hülfsquellen führt zu der Ueberzeugung, dass in dem vorstehenden Capitel des Gellius ein fortlaufender Auszug aus des Cälius Sabinus Edicts-Commentar vorliegt, von welchem Werke auch an einer andern Stelle dieser Compilation ein umfassender Gebrauch gemacht ist.[80]) Der fragliche Auszug, welchem gleichfalls die Schlussbemerkung über die *libri veterum iurisperitorum*, so wie das Citat aus dem Rechts-System des ältern Sabinus angehört, scheint das Original, zwar verkürzt aber wortgetreu, wiederzugeben.

---

79) Vergl. Fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. 1. 2. Die Ansicht Zimmern's (a. a. O. §. 87. Anm. 6.) dass in den Bruchstücken des Commentars von Ulpian zum Aedilitischen Edict Caelius Sabinus bald Caelius schlechthin, bald Sabinus genannt werde, beruht auf einem Irrthum. Bei Gaius (Fr. 20. D. h. t. 21. 1.) findet man den Namen Caelius Sabinus vollständig ausgeschrieben, während bei Ulpian die Bezeichnung Caelius jederzeit auf den jüngern Sabinus, der Ausdruck Sabinus dagegen eben so bestimmt auf den ältern (Masurius S.) gerichtet ist. (Fr. 1. §. 7. vergl. Fr. 9. Fr. 14. §. 10. Fr. 17. §§. 1. 6. fg. 15. fg. eod.)

80) N. A. VII. 4.

Den Beweis für diese Voraussetzung entnehmen wir zunächst aus der Redaction der, bei Gellius vorangestellten, Texteswörte des Aedilitischen Edictes, welche nicht übereinkommt mit der uns anderweitig überlieferten,[81]) aus den Tagen Hadrian's abstammenden und mithin dem Gellius gleichzeitigen, Formulirung. Die Benutzung derselben in dem Commentar des Cälius Sabinus, eines Rechtsgelehrten der Vor-Hadrianischen Zeit, erscheint durch sich selbst gerechtfertigt. Dem nämlichen Commentator ist auch die einleitende Bemerkung über die *Quaestio veterum I. Ctorum,* bezüglich des Unterschiedes von *vitium* und *morbus,* in Rechnung zu stellen; indem die folgenden Worte zwar mit der Anführung einer Deutung Labeo's beginnen, jedoch sofort auf die Ansichten der älteren Rechtskundigen zurückführen, deren auch in den Ueberlieferungen der späteren Commentatoren bei gleicher Veranlassung gedacht ist.[82]) Dem widerspricht es nicht, dass wir die Schlussbemerkung des Gellius, über die in den *libri veterum iurisperitorum* anzutreffende Definition von *vitium* und *morbus,* weder dem Referate des Cael. Sabinus beizuzählen, noch aus einer selbstständigen Lecture der Schriften jener *Veteres* abseiten des Gellius abzuleiten wagen. Wir glauben nämlich, es sei diese nachträgliche Notiz hervorgegangen aus dem Rechts-Systeme des älteren Sabinus und stelle ein kurzes Inhalts-Referat dar, welchem hinterher die beigefügten Texteswörte einer vereinzelten Bemerkung sich anschliessen, deren Identität noch durch ein anderweites Zeugniss[83]) beglaubigt ist. Denn die hier den *veteres iurisperiti* zugeschriebene Begrenzung der Begriffe von *vitium* und *morbus,* auf welche sowohl in den römischen Rechtsquellen[84]) als auch bei den nichtjuristischen Classikern[85]) mehrfach hingedeutet wird, ist durch den ältern Sabinus thatsächlich[86]) einer erneuten sorgfältigen Prü-

81) Fr. 1. §. 1. D. l. l. 21. 1. Ulpian Lib. I. *Ad Edict. Aedil. curul. Aiunt Aediles: „Qui mancipia vendunt, certiores faciant emtores, quid morbi vitiique cuique sit, noxave solutus non sit; eademque omnia, cum ea mancipia venibunt, palam recte pronuncianto."*

82) Vergl. Fr. 1. pr. §§. 7 fg. Fr. 8. Fr. 10. fg. D. eod. 21. 1. Dass bei Gellius auch gegen den Schluss des Capitels eine genauere Begrenzung der eigenen Ansicht Labeo's, gegenüber jener der *Veteres*, vermisst wird, fällt nicht dem Masur. Sabinus zur Last, sondern der Redaction unsers Compilators.

83) Vergl. Fr. 9. D. eod. 21. 1.

84) Fr. 101. §. 2. D. de verb. signif. 50. 16.

85) Dahin darf man wohl auch zählen den Bericht des Nonius Marcell. de prop. serm. V. 77. *(Morbum a vitio prudentia veterum sic voluit separari, ut sit morbus, cum accessit utique aut temporis aut contagii; Vitii perpetua et insanabilis atque irrevocabilis causa.)* obgleich dieser Grammatiker sonst die Terminologie *veteres prudentes* keineswegs ausschliesslich auf die Rechtskundigen angewendet, (II. 243. 463. 787. V. 50. 79. Vgl. oben Anm. 41.) vielmehr als gleichbedeutend mit der Bezeichnung *auctoritas doctorum* (VI. 2. 4. 9. 16. 26. 42. VIII. 21. VII. 11.) gebraucht hat.

86) Fr. 1. §. 7. D. h. t. 21. 1.

fung unterworfen worden; so dass die Vermuthung nahe liegt, es habe Gellius die Elemente zu seiner beiläufigen Kritik dieses Gegenstandes dem genannten Gewährsmanne entlehnt.

Eine fernere Bestätigung für die Voraussetzung einer, über das ausdrückliche Zugeständniss des Gellius hinaus reichenden, fortlaufenden Epitomirung gewisser Schriften des älteren Sabinus, liefert die ausführliche Mittheilung über die Bestrafung des Diebstahls, im achtzehnten Capitel des eilften Buches.[87]) Dieselbe beginnt mit einer

---

87) XI. 18. §. 6. *„Decemviri autem nostri, qui post reges exactos leges, quibus populus R. uteretur, in XII Tabulis scripserunt, neque pari severitate in puniendis omnium generum furibus, neque remissa nimis lenitate usi sunt.* §. 7. *Nam furem, qui manifesto furto prensus esset, tum demum occidi permiserunt, si aut cum faceret furtum nox esset, aut interdiu telo se, cum prenderetur, defenderet.* §. 8. *Ex ceteris autem manifestis furibus liberos verberari addicique iusserunt ei, cui factum furtum esset, si modo id luci fecissent, neque se telo defendissent; servos item furti manifesti prensos verberibus adfici et e saxo praecipitari, sed pueros impuberes praetoris arbitratu verberari voluerunt, noxamque ab his factam sarciri.* §. 9. *Ea quoque furta, quae per lancem liciumque concepta essent, proinde ac si manifesta forent, vindicaverunt.* §. 10. *Sed nunc a lege illa decemvirali discessum est. Nam si qui super manifesto furto iure et ordine experiri velit, actio in quadruplum datur.* §. 11. *Manifestum autem furtum est, ut ait Masurius, quod deprehenditur dum fit. Faciendi finis est, cum perlatum est, quo ferri coeperat."* §. 12. *Furti concepti, item oblati, tripli poena est. Sed quod sit oblatum, quod conceptum, et pleraque alia ad eam rem, ex egregiis veterum moribus accepta, neque inutilia cognitu neque iniucunda, qui legere volet, inveniet Sabini librum, cui titulus est de furtis.* §. 13. *In quo id quoque scriptum est, quod vulgo inopinatum est, non hominum tantum, neque rerum moventium, quae auferri occulte et subripi possunt, sed fundi quoque et aedium fieri furtum; condemnatum quoque furti colonum, qui fundo quem conduxerat vendito, possessione eius dominum intervertisset.* §. 14. *Atque id etiam, quod magis inopinabile est, Sabinus dicit, furem esse hominis iudicatum, qui cum fugitivus praeter oculos forte domini iret, obtentu togae, tamquam se amiciens, ne videretur a domino, obstitisset.* §. 15. *Aliis deinde furtis omnibus, quae nec manifesta adpellantur, poenam imposuerunt dupli.* §. 16. *Id etiam memini legere me in libro Aristonis iurisconsulti, haudquaquam indocti viri: apud veteres Aegyptios etc.* §. 18. *Sed enim M. Cato in oratione, quam de praeda militibus dividunda scripsit, vehementibus et illustribus verbis de impunitate peculatus atque licentia conqueritur. Ea verba, quoniam nobis impense placuerunt, adscripsimus. „Fures, inquit, privatorum furtorum in nervo atque in compedibus aetatem agunt, fures publici in auro atque in purpura."* §. 19. *Quam caste autem ac religiose a prudentissimis viris, quid esset furtum, definitum sit, praetereundum non puto; ne quis eum solum furem esse putet, qui occulte tollit aut clam subripit.* §. 20. *Verba sunt Sabini ex libro iuris civilis secundo: „Qui alienam rem adtrectavit, cum id se invito domino facere iudicare deberet, furti tenetur."* §. 21. *Item alio capite: „Qui alienum tacens lucri faciundi causa sustulit, furti obstringitur, sive scit cuius sit, sive nescit."* §. 22. *Haec quidem sic in eo, quo nunc dixi, Sabinus scripsit de rebus furti faciendi causa adtrectatis.* §. 23. *Sed meminisse debemus, secundum ea quae supra scripsi, furtum sine ulla quoque adtrectatione fieri posse, sola mente atque animo, ut furtum fiat adnitente,* §. 24. *Quocirca ne id quidem Sabinus dubitare se ait, quin dominus furti sit condemnandus, qui servo suo uti furtum faceret imperavit."*

kurzen einleitenden Betrachtung über die Diebstahls-Strafen nach den Gesetzen Draco's und Solon's. Darauf folgt die zusammenhängende Erörterung der Behandlung des Furtum in den XII. Tafeln, so wie über deren Umgestaltung durch das spätere einheimische Gewohnheits-Recht. Der Begriff des *Furtum manifestum* wird besprochen, nebst Beibringung von Textes-Worten aus einer nicht näher bezeichneten Schrift des Masur. Sabinus. Dagegen in Bezug auf die Deutung von *Furtum oblatum* und *conceptum*, gleichwie hinsichtlich anderer Einzelheiten der Diebstahls-Theorie, ist auf desselben Rechtsgelehrten Schrift *De furtis* verwiesen worden, aus welcher auch einiges, über den Diebstahl an Immobilien und über die Straffälligkeit der Gehülfen des Diebes, als Zugabe entlehnt ist. Daran reiht sich das Citat aus einer ungenannten Schrift des Rechtsgelehrten Aristo, über die Straflosigkeit des Stehlens nach dem einheimischen Rechte der Aegypter und Spartaner; so wie die Einschaltung einiger, zwar dem Gegenstande nicht aber der Ausführung des Capitels entsprechenden, Worte aus einer Rede Cato's. Den Beschluss bildet ein Textes-Referat aus dem zweiten Buche des Rechts-Systemes jenes älteren Sabinus, über die durch die römische Rechtsdoctrin formulirten Kriterien des *Furtum*, nebst einer eigenen Bemerkung des Gellius, die den sehr unzulänglichen Versuch darstellt, die mitgetheilte Definition des Sabinus aus einer anderweiten Aeusserung desselben zu widerlegen.

Die vorstehenden directen Auslassungen unsers Compilators bilden augenscheinlich ein geschlossenes Ganzes, und hängen äusserlich nicht zusammen mit einer früheren, (VII. 15.) aus Labeo's XII Tafel-Commentar und des Qu. Mucius Scävola Rechts-System gezogenen, Mittheilung über das *Furtum usus*. Denn die Schlussworte unsers Capitels: „*secundum ea, quae supra scripsi, furtum sine ulla quoque adtrectatione fieri posse, sola mente atque animo ut furtum fiat adnitente,*" enthalten nicht etwa die Verweisung auf eine vorangegangene unabhängige Ausführung desselben Gegenstandes, sondern beziehen sich auf das zuvor nach Sabinus angeführte Beispiel desjenigen, der durch das Ausbreiten seiner Toga einen flüchtigen Sklaven der Verfolgung des Herrn entzogen hatte; woran der andere, von Gellius aus der nämlichen Quelle abgeleitete, Fall des *dominus* sich reiht, *qui servo suo uti furtum faceret imperavit.* Allein die scheinbar ganz unzweideutigen Aeusserungen, über die Beschaffenheit der einzelnen für diesen Abschnitt benutzten Quellen, müssen mit besonderer Vorsicht aufgefasst werden, indem deren wörtliche Auslegung zu Widersprüchen führen würde.

Der Eingang des Capitels, bis zu der Verweisung auf die Schrift des älteren Sabinus, scheint das Resultat der selbstständigen Auffassung und Darstellung des Gellius zu enthalten. Auch das Citat

aus einem Werke des Aristo ist auf den ersten Blick als die Frucht der eigenen Lecture unsers Compilators anzusprechen, gleichwie dessen Schlussbemerkung denselben als einen Censor charakterisirt, welcher eine eigene unabhängige Ansicht gegenüber der, durch Masur. Sabinus vertretenen, römischen Rechtsdoctrin geltend macht. Allein die Prüfung von Sprache und Inhalt der vorstehenden Ausführung, verglichen mit den übereinstimmenden Erörterungen in andern Ueberlieferungen des römischen Juristen-Rechts, führt zu wesentlichen Berichtigungen der Andeutungen des Gellius. Die kritisirende Bemerkung am Schlusse des Capitels hat man freilich als das unbestreitbare Eigenthum dieses Compilators anzuerkennen;[87a]) allein die derselben zu Grunde liegende Verwechslung der Begriffe von *auctor* und *socius delicti*[88]) dient gleichzeitig als ein beredtes Zeugniss für die Richtigkeit der Voraussetzung, dass Gellius das voranstehende Referat, über die Behandlung des Furtum durch die Decemvirn und durch die Redactoren des späteren Gewohnheits-Rechts, nicht aus dem Vorrathe des eigenen Wissens geschöpft haben könne. Vielmehr darf die, dem Citate aus der Monographie des Sabinus vorausgeschickte, die Gegenstände in angemessener Folge hervorhebende und nach allen Regeln der juristischen Terminologie besprechende, Redaction als der getreue, obwohl verkürzte, Auszug des Original-Werkes eines römischen Rechtsgelehrten angesprochen werden.[88a]) Minder exact erscheint das später folgende sporadische Inhalts-Referat aus dem genannten Werke des ältern Sabinus zusammengesetzt. Hier ist nämlich der rhetorische Ausdruck der Darstellung des Gellius nicht zu verkennen. Wir aber glauben als dasjenige Werk, welchem jenes zusammenhängende juristische Referat in der ersten Hälfte unsers Capitels entlehnt worden, die nämliche Schrift des Sabinus bezeichnen zu dürfen, auf welche, zur Ermittelung umfassenderer Belehrung, die Leser hinterher

87a) Dies lässt freilich noch manchen begründeten Einwand zu. Sanio hat mich aufmerksam gemacht, dass auch an diesem Orte Merkmale der Autorschaft des Sabinus nicht zu verkennen sind, so dass man die fragliche Schlussbemerkung nicht dem Gellius selbst in Rechnung zu stellen, sondern als ein ungenaues und unvollständiges Inhalts-Excerpt aus dem Werke jenes Rechtsgelehrten anzusprechen hat. Denn Gaius III. 195. fg. geht nach der Angabe der *genera furtorum* und deren Bestrafung, über zur Begriffsbestimmung des *furtum*, welche, obwohl auf *furt. usus* und *rei* passend, nur die *contrectatio* zum Gegenstand habe, daher in §. 202. gesagt wird: *„Interdum furti tenetur, qui ipse furtum non fecerit: qualis est, cuius ope etc.“* Und da auch des Sabinus Definition nur auf den *contrectator* selbst passt, so dürfte ein ähnlicher Zusatz, wie bei Gaius, bei ihm nicht gefehlt und derselbe auch ähnlich wie bei Gell. gelautet haben; indem die Formula der *furti actio* nach Gaius IV. 87. entsprechend concipirt war, und bezügliche Aeusserungen über die *contrectatio* in Fr. 52. §. 19. De furt. 47. 2. Fr. 53. §. 2. De V. S. 50. 16. angetroffen werden.

88) Inst. IV. 1. De oblig. qu. ex del. §§. 11. fg.

88a) Mercklin a. a. O. S. 702. fg.

ausdrücklich verwiesen sind. Dafür spricht zunächst die Form der Anknüpfung des Textes-Referates von Sabinus, über *Furtum manifestum,* an das unmittelbar vorhergehende. Es drückt sich darin deutlich der Uebergang aus von dem Excerpiren des Textes eines fremden Referenten zu der Mittheilung eines Auszuges von Worten des Originals. Und ungleich entscheidender noch ist diese Thatsache, dass in den Bruchstücken der Commentare zu des Sabinus Rechts-System[89]) dieselben Einzelheiten des Inhaltes gleichwie der Ausdrucksweise[90]) anzutreffen sind, denen man in jenem Referate des Gellius begegnet. Ja noch mehr, die dem letztern zu Grunde gelegte Unterscheidung, von *Furtum manifestum, nec manifestum, conceptum* und *oblatum,* wird durch Gaius,[91]) den Anhänger der Schule der Sabinianer, als des Masur. Sabinus Theorie geschildert von den vier *genera furtorum,* gegenüber jener des Servius Sulpicius, welcher nur die beiden zuerst genannten als selbstständige Gattungen des Diebstahls zulassen wollte. Und die vier *genera furtorum* sind überdem in derselben Folge bei Gaius abgehandelt wie bei Gellius.

In welchem Verhältnis aber der *Liber de furtis* des älteren Sabinus zu dessen *Libri iuris civilis* gestanden sei, ist nicht leicht zu ermitteln. Die ausdrückliche Trennung beider Werke bei Gellius darf nicht als ein entscheidendes Zeugnis angesehn werden. Es liegt vielmehr die Voraussetzung nahe, als sei hier eher an einen besonders rubricirten Abschnitt des umfangreichen Hauptwerks zu denken, als an das Verhältnis einer Monographie über eine vereinzelte Lehre zu dem Gesammt-System des einheimischen Rechts;[92]) zumal da eine ähnliche Verwechslung zwischen einer Einzelschrift und dem integrirenden Bestandtheil eines grösseren Ganzen, in Beziehung auf die Werke Capito's[93]) unserm Compilator entschieden zur Last fällt. Auch in den Schriften der klassischen R. Juristen begegnet man, bei den Nachweisungen aus den Schriften ihrer Vorgänger, einer entsprechenden Ungenauigkeit der Bezeichnung. Der Umfang der *Libri iuris civilis* des Masur. Sabinus ist allerdings zweifelhaft;[94]) dies hindert jedoch nicht, den angeblichen *Liber singularis de furtis,* welchem Gellius verschiedene Capitel beilegt, als einen vereinzelten Ab-

---

89) S. die Auszüge aus den *Libri ad Sabinum* in dem Tit. Dig. De furtis. 47. 2.

90) z. B. die Aeusserungen über die *Veteres* in Fr. 17. pr. D. eod. 47. 2.

91) Inst. comm. III. 183. fgg.

92) Diese Ansicht, dass der *Liber de furtis* des Masur. Sabinus mit dessen *Libris iuris civilis* zusammenfalle, ist schon von andern verfochten. S. Bach Hist. iurisprud. R. Lib. 3. c. 1. Sect. 6. §. 13. not. κ.

93) S. unten Anm. 128. fg.

94) Vergl. oben Anm. 64. fg.

schnitt jenes Rechts-Systems anzusprechen. Denn bei dem daneben genannten *Liber Aristonis J. Cti* ist die Identität mit den *Notae Aristonis ad Sabinum*, die neben den *Libri ad Sabinum* der andern bekannten Commentatoren genannt werden,[95]) kaum in Zweifel zu ziehen. Die ungenaue Bezeichnung[95a]) aber der fraglichen Schriften findet ihre Erklärung darin, dass die sämmtlichen Inhalts- und Textes-Auszüge, aus denen das Referat unsers Capitels zusammengesetzt ist, in dem bekannten Rechts-Systeme des Sabinus ihren Mittelpunkt haben.

Als letztes Beispiel zur Unterstützung unserer Ansicht, dass die Vergleichung entsprechender Ueberlieferungen in andern Organen des Juristen-Rechts der Römer ein verlässliches kritisches Hülfsmittel bilde, für die Zurückführung einzelner juristischer Referate des Gellius auf die festen Grenzen ihrer concreten Quellen, mag der bekannte Bericht unserer Compilation dienen,[96]) über die Vorschrift des Atinischen Gesetzes, wegen der Begrenzung des Verbotes der Verjährung an entwendeten Sachen. Auf die Mittheilung der bezüglichen Textesworte des Gesetzes folgt die Benachrichtigung, dass über die Auslegung der Phrase: „*subreptum erit*", nach der Angabe des Qu. Mucius Scaevola, sowohl dessen Vater als auch die gleichzeitigen namhaften Rechtsgelehrten Brutus und Manilius, verschiedener Ansicht gewesen seien. Den Schluss bildet ein umfassendes Referat aus einer, dem fraglichen Gegenstande gewidmeten, grammatischen Erörterung des P. Nigidius. Die Ausleger des Gellius, indem sie dessen Angaben wortgetreu deuten, räumen stillschweigend ein, dass die vorangestellte Mittheilung unmittelbar aus dem Rechts-Systeme des Q. Mucius Scävola sei geschöpft worden. Sie unterstützen dies durch die Verweisung auf ein Bruchstück aus dem Commentar des Pomponius[97]) zu dem genannten Werke des Qu. Mucius, gleichwie auf entsprechende

---

95) Zimmern a. a. O. I. §. 89.

95a) S. Mercklin a. a. O. S. 637. Anm. 1.

96) XVII. 7. §. 1. „*Legis veteris Atiniae (verba) sunt: „Quod subreptum erit, eius rei aeterna auctoritas esto!*" §. 2. *Quis aliud patet in hisce verbis, quam de tempore tantum futuro legem loqui?* §. 3. *Sed Qu. Scaevola patrem suum et Brutum et Manilium, viros adprime doctos, quaesisse ait dubitasseque, utrumne in postfacta modo furta lex valeret, an etiam in antefacta? quoniam „subreptum [al. subruptum] erit" utrumque tempus videretur ostendere, tam praeteritum quam futurum.* §. 4. *Itaque P. Nigidius, civitatis R. doctissimus, super dubitatione hac eorum scripsit in XXIII. grammaticorum commentariorum.* §. 5. *Atque ipse quoque idem putat, incertam esse temporis demonstrationem; sed anguste perquam et obscure disserit, ut signa rerum ponere videas, ad subsidium magis memoriae suae quam ad legentium disciplinam.* §. 6. *Videbatur tamen hoc dicere: verbum esse et erit, quando per sese ponuntur, habent atque retinent tempus suum; cum vero praeterito iugantur, [al. iunguntur,] vim temporis sui amittunt et in praeteritum contendunt etc.*"

97) Fr. 123. D. de verbor. significat. 50. 16. *Pomponius Lib. XXVI. ad Qu. Mucium.* „*Verbum erit interdum etiam praeteritum, nec solum futurum*

Aeusserungen des Rechtsgelehrten Paulus[98]) über die Verordnung des vorstehenden Gesetzes. Das Zeugniss des Paulus, nicht minder auch eine ähnliche Aussage des Salvius Julianus,[99]) bewährt sich bei näherer Prüfung als unerheblich für die Quellen-Kritik des zu besprechenden Referates von Gellius, und nur die Vergleichung der Bemerkungen des Pomponius erscheint als belangreich. Aus der Inscription eines andern Bruchstückes desselben Werkes[100]) ergiebt sich, dass dieser Commentator in Lib. 24. *ad Qu. Mucium* die Lehre von den Usucapions-Verboten abgehandelt hatte, und dass demnach die zusammenhängende Erörterung in Fr. 123. D. l. l. 50. 16. über die Bedeutung des Ausdruckes: *erit,* füglich auf die Auslegung der Textesworte des Atinischen Gesetzes bezogen werden kann. Nichtsdestoweniger halten wir die Folgerung für ungerechtfertigt, als ob die Meldung des Gellius an der bezüglichen Stelle unmittelbar aus den *Libri iuris civilis* des Qu. Mucius entlehnt worden sei. Vielmehr dürfte der Zusammenhang der Darstellung zu der Vermuthung berechtigen, dass der hinterher genannte P. Nigidius, dessen grammatische Schriften auch in andern Abschnitten dieser Compilation reichlich ausgebeutet,[101]) und auf welche die Leser zum Behufe eindringender Belehrung über grammatische Gegenstände ausdrücklich verwiesen worden sind,[102]) das gesammte Material zu diesem Capitel beigesteuert habe[102a]). Darauf führt, abgesehen von der Conformität der Sprache, zunächst die Thatsache, dass Gellius auch an anderen Stellen[103]) Mit-

---

tempus demonstrat. Quod est nobis necessarium scire, et cum codicilli ita confirmati testamento fuerint: „Quod in codicillis scriptum erit;" utrumne futuri temporis demonstratio fiat an etiam praeteriti, si ante scriptos codicillos quis relinquat: quod quidem ex voluntate scribentis interpretandum est. Quemadmodum autem hoc verbum „est" non solum praesens sed et praeteritum tempus significat, ita et hoc verbum „erit" non solum futurum, sed interdum etiam praeteritum tempus demonstrat. Nam cum dicimus: „L. Titius solutus est [ab] obligatione," et praeteritum et praesens significamus; sicut hoc: „L. Titius adligatus est;" et idem fit cum ita loquimur: „Troia capta est;" non enim ad praesentis facti demonstrationem refertur is sermo, sed ad praeteritum.

98) Fr. 4. §. 6. D. de usurpat. 41. 3. Fr. 215. de V. S. 50, 16.

99) Fr. 33. pr. de usurp. 41. 3.

100) Vergl. z. B. Fr. 24. eod. 41. 3.

101) S. den *Index scriptorum laudatorum*, v. Nigidius, im Anhange der critischen Ausgaben des Gellius. Ferner XII. 14. vergl. Servius in Virg. Aen. X. 175. in Georg. I. 121. und M. Hertz comm. de P. Nigidii Figuli studiis atque operib. Berol. 1845. 8.

102) z. B. XVII. 3. a. E.

102a) Vergl. Mercklin a. a. O. S. 648.

103) Vergl. unten Anm. 109. fg. Das Beispiel in VII. 15. („*Qu. Scaevola in librorum, quos de iure civili composuit, sexto decimo verba haec posuit etc.*") könnte man als eine Ausnahme gelten lassen, obwohl der Einwand nahe liegt, dass in dem vorangestellten Auszuge aus Labeo's XII Tafel-Commentar die Verweisung auf die Schrift des Qu. Mucius möge enthalten gewesen sein.

theilungen aus den Schriften des Qu. Mucius auf Grund fremder Referate gemacht hat. Sodann ist in unserm Capitel P. Nigidius ausdrücklich als Referent bezeichnet für die zwischen den Vorgängern des Qu. Mucius verhandeltc Controverse. Endlich ist der Vorwurf der Unklarheit zu beachten, den Gellius hier, gleichwie an einem andern Orte,[104]) gegen die Argumentation und Ausdrucksform des Nigidius erhoben hat. Die Einzelheiten nämlich, auf welche diese Ausstellung gegründet ist, scheinen mit den Elementen der Auseinandersetzung zusammenzufallen, welche Nigidius entweder in dem Originalwerke des Qu. Mucius, oder bei den Commentatoren desselben vorgefunden haben mochte. Denn die Vergleichung des Inhaltes von Fr. 123. D. l. 50. 16. ist wohl geeignet, eine solche Voraussetzung zu unterstützen. Demzufolge würde aber Gellius, wenn er auf die ursprüngliche Quelle zurückgegangen wäre, seinen Tadel gegen eine andere Persönlichkeit zu richten gehabt haben.

III.

Es bleibt noch von solchen Ausführungen des Gellius zu handeln, für welche der Beweis einer stattgehabten Benutzung nicht namhaft gemachter rechtskundiger Gewährsmänner, so wie die Bestimmung der Grenzen für derartige ausdrücklich bezeichnete Referate, entweder garnicht, oder blos theilweis sicher gestellt ist durch die Hülfe der Vergleichung von anderweitig erhaltenen Bruchstücken vereinzelter Organe der römischen Rechtsbildung. Gewöhnlich kann hier die Beweisführung nur vermittelt werden durch Schlussfolgerungen, gestützt auf die Methode der Redaction unserer Compilation, so wie auf die Zusammenstellung mit den Resultaten des Studiums von Sprache und Inhalt der Ueberreste des Juristen-Rechts der Römer[105]). Je freier nun bei dieser Operation die Combination sich bewegen darf, um desto sorgfältiger hat der Kritiker das Betreten des schlüpfrigen Pfades vager Vermuthungen zu meiden[106]). Denn es würde eine kaum zu empfehlende Speculation sein, wenn man den Vorrath Vor-Justinianischer Rechts-

---

104) XIX. 14.

105) Auf entfernte Analogien, z. B. auf das methodische Verfahren der älteren R. Rechtsgelehrten bei der Construirung der Elemente einer juristischen Begriffs-Bestimmung, so wie bei der Aufzählung der einzelnen Voraussetzungen einer rechtlichen Einrichtung, (Vergl. Gell. I. 12. und Cic. Topic. c. 4. fg.) darf hier um so weniger besonderes Gewicht gelegt werden, als diese Methode dem Einflusse der Philosophie und Rhetorik auf die Rechtsdoctrin der Römer in Rechnung zu stellen ist.

106) Wie wenn man bei II. 15., wegen der in's einzelne gehenden Mittheilung über die Bestimmungen des Julischen und Papischen Gesetzes, bezüglich der begünstigten Rangordnung vermählter und mit Kindern gesegneter Beamten, die Benutzung eines concreten Organes des Juristen-Rechts voraussetzen wollte.

quellen dadurch vergrössern wollte, dass man blos muthmassliche Ueberreste von juristischen Referaten sofort als thatsächliche Bestandtheile des römischen Juristen-Rechts anspräche. Vor allem aber ist die Versuchung zu dem folgenden Fehlschluss abzuweisen. Man begegnet in unserer Sammlung einigen Erörterungen von allgemeinem Interesse, die, wegen einer beiläufigen Beziehung auf rechtliche Verhältnisse, auch durch die römischen Rechtsgelehrten in ähnlicher Weise besprochen sind, so dass dieselben zum Theil die nämlichen Thatsachen und Gewährsmänner benutzt haben, wie Gellius. Daraus darf nun keineswegs dies Resultat ohne weiteres abgeleitet werden, dass der Bericht des Gellius aus derartigen juristischen Quellen unmittelbar geschöpft worden sei. Denn das Gegentheil ist bisweilen mit Bestimmtheit zu erkennen, theils an der Verschiedenheit in den einzelnen Angaben von Thatsachen,[107]) theils wegen des Vorhandenseins anderer, ungleich näher liegender und dem Bedürfnis des Gellius mehr zusagender, Organe der Ausbeutung[108]).

Von durchaus zweifelhafter Geltung ist ein bei Gellius vorkommendes Beispiel der Behandlung eines rechtswissenschaftlichen Stoffes, nämlich der juristischen Berechnung der Tageszeit. Der Gegenstand un sich, so wie die beiläufige Bezugnahme auf die Autorität eines namhaften R. Rechtskundigen, scheint die Voraussetzung der Benutzung eines bestimmten juristischen Führers zu rechtfertigen. Nichtsdestoweniger sind hinreichend ostensible Gründe für das Gegentheil vorhanden; wie aus der folgenden Zusammenstellung der beiderseitigen Argumente sich ergeben wird.

Die, in der entsprechenden Ausführung des Macrobius[109]) copirte, durch die Ausleger der Classiker, gleichwie durch die Bearbeiter der Lehre von der juristischen Zeitrechnung,[110]) nach Verdienst gewürdigte, ausführliche Mittheilung im zweiten Capitel des dritten Buches von Gellius verbreitet sich über die, nach den einzelnen Volks- und Orts-Rechten, besonders aber nach dem Heimaths-Recht der Rö-

---

107) z. B. in den Bemerkungen über die Dauer der Schwangerschaft, und über mehrfache menschliche Geburten. (III. 16. X. 2.) Der Bericht des Gellius über das, in sein Zeitalter reichende, Ereigniss erscheint unabhängig von den Angaben der Rechtsgelehrten bezüglich derselben, oder ähnlicher Thatsachen. (Fr. 3. D. si pars hered. pet. 5. 4. Fr. 7. pr. de reb. dub. 34. 5. Fr. 36. de solution. 46. 3. Vergl. Menagii amoenit. iur. c. 31.) P. Victorii var. lect. XXVII. 2. Wie bedenklich dergleichen Folgerungen sind, ergiebt das Beispiel des A. Augustinus de nomin. JCtor. (in Otto's Thes. T. 1. p. 254. not. e.) der auf Grund solcher übereinstimmenden Referate den Rechtsgelehrten Gaius für identisch mit dem von Gellius benutzten Lälius Felix, gehalten wissen will.

108) z. B. die Compilation des ältern Plinius. S. den *Index scriptorum* zum Gellius, v. Plinius. Ferner Plin. H. N. VII. 3. fg. 16.

109) Saturnal. I. 3.

110) Vergl. Savigny's System d. heut. R. Rs. Bd. 4. §. 180. S. 326. Anm. b.

mer, abweichenden Methoden der Tages-Berechnung und berührt vereinzelte Anwendungsfälle, bezüglich gewisser politischer, gleichwie sacral- und privat-rechtlicher, Verhältnisse bei den Römern. Dies Referat, welches in einem vereinzelten Punkte mit der entsprechenden Mittheilung des Plinius[111]) übereinkommt, scheint des Varro *Libri humanarum antiquitatum* selbst als die gemeinschaftliche Quelle bezeichnet zu haben, von welchem Werke auch in anderen Abschnitten unserer Compilation vielfach Gebrauch gemacht ist[112]). Dennoch dürfte die Frage nicht ganz überflüssig sein: ob daneben vielleicht noch ein ungenannter rechtskundiger Führer benutzt worden? Die Textesworte des Gellius: „*Qu. quoque Mucium J. Ctum dicere solitum legi,*“ sind freilich wenig geeignet, eine solche Voraussetzung zu unterstützen, indem sie auf ein blosses Citat hinweisen, das füglich dem Varro entlehnt sein kann. Und ähnliches gilt von der Schlussbemerkung: „*Isthaec autem omnia — cum in libris veterum inveniremus etc.*“[113]). Belangreicher erscheint dagegen ein früheres Referat des Gellius[114]) über die Bedeutung des, in den *Libri censorii* vorkommenden Ausdruckes: „*favissae Capitolinae*“. Dieses ist nämlich durch die Erzählung eingeleitet, dass der Rechtsgelehrte Servius Sulpicius Rufus, dessen allgemeine wissenschaftliche Bildung auch bei andern Veranlassungen ehrende Anerkennung erhalten hat,[115]) eine schriftliche Anfrage über das bezeichnete grammatische Problem an Varro gerichtet und von diesem eine briefliche, durch Gellius ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilte, Erwiederung empfangen habe. Und ähnlich wie in dem vorliegenden Fall hat auch bei andern Gegenständen[116]) der Forschungsgeist des genannten Rechtsgelehrten auf dem Gebiete der Geschichte seines Heimaths-Rechtes sich bewährt.[117]) Demzufolge könnte Gellius füglich durch die Vermittelung dieses Führers zu der Notiz über Qu. Mucius geleitet sein. Nichtsdestoweniger reicht die Thatsache der unmittelbaren und umfassenden Benutzung der bezeichneten Schrift Varro's aus, um den juristi-

111) H. N. II. 77. S. Censorin. de die nat. c. 23. fg. Entfernter steht hier Nonius Marcell. de propr. serm. VI. 16. v. Meridiem. Vergl. auch Servius in Virg. Aen. V. 738. VI. 256.

112) *Index scriptorum* bei Gellius, v. Varro.

113) Dies ist nicht, nach dem Sprachgebrauche der classischen R. Juristen, von den *veteres iurisperiti* zu verstehen, (S. oben Anm. 57.) sondern nach der Terminologie des Gellius zu deuten, mithin auf den zuvor genannten Varro, und die von diesem citirten Autoren, zu beziehen. (Vergl. Anm. 42. fg.)

114) N. A. II. 10. Vergl. Festus v. Favissae. Nonius Marcell. a. a. O. II. 341. v. Flavissas.

115) Ebendas. und VI. 12.

116) IV. 4.

117) S. die Abhdlg.: Ueber die Wirksamkeit der Ehegelöbnisse. (No. 14. dieser Abthlg.)

schen Einzelheiten der fraglichen Mittheilung zum Stützpunkt zu dienen[118]).

In dem zehnten Capitel des vierten Buches[119]) ist die, auch später[120]) noch einmal berührte, Veränderung besprochen, welcher in Cicero's Tagen die alte Sitte war unterworfen worden, die Abstimmung im römischen Senate nach dem Range der Mitglieder zu leiten. Es ist hier, nach dem Vorgange von Tiro, dem bekannten Freigelassenen Cicero's, und von dem Rechtskundigen Ateius Capito, ausgeführt dass Jul. Cäsar als Consul, theils durch politische Sympathieen theils durch Familien-Rücksichten, sich habe bestimmen lassen, bei der Handhabung des Regulativs der Abstimmung zu wechseln. Zum Schlusse der Darstellung ist ein Textes-Auszug aus der Schrift Capito's über die Pflichten der Senatoren eingeschaltet, in

118) XIV. 7. Hier ist ein ähnliches Antwortschreiben Varro's auf eine Anfrage des Pompeius benutzt. Ueber die allgemeine Anerkennung der Gelehrsamkeit Varro's durch seine Zeitgenossen vergl. Augustinus de C. D. VI. 2. und über den reichen Inhalt von dessen Libri antiquitatum ebdas. c. 3. fg. Anderen Beispielen der Uebereinstimmung von Servius und Varro, in der etymologisirenden Deutung einzelner Kunstausdrücke, begegnet man bei Varro de L. L. VII. 12. vergl. Fr. 1. pr. §. 1. D. de tutel. 26. 1.

119) IV. 10. §. 1. *Ante legem, quae nunc de Senatu habendo observatur, ordo rogandi sententias varius fuit.* §. 2. *Alias primus rogabatur, qui a Censoribus princeps in Senatum lectus fuerat, alias qui designati Consules erant: quidam e Consulibus, studio aut necessitudine aliqua adducti, quem iis visum erat, honoris gratia extra ordinem sententiam primum rogabant.* §. 4. *Observatum tamen est, cum extra ordinem fieret, ne quis quemquam ex alio quam ex consulari loco sententiam primum rogaret.* §. 5. *C. Caesar in consulatu, quem cum M. Bibulo gessit, quatuor solos extra ordinem rogasse sententiam dicitur. Ex his quatuor principem rogabat M. Crassum; sed postquam filiam Cn. Pompeio desponderat, primum coeperat Pompeium rogare.* §. 6. *Eius rei rationem reddidisse eum Senatui, Tiro Tullius, M. Ciceronis libertus, refert, itaque se ex patrono suo audisse scribit.* §. 7. *Id ipsum Capito Ateius in libro, quem de officio senatorio composuit, scriptum reliquit.* §. 8. *In eodem libro Capitonis id quoque scriptum est: „C., inquit, Caesar consul M. Catonem sententiam rogavit. Cato rem, quam consulebatur, quoniam non e republ. videbatur, perfici nolebat. Eius rei gratia ducendae, longa oratione utebatur eximebatque dicendo diem. Erat enim ius Senatori, ut sententiam rogatus diceret ante quidquid vellet aliae rei, et quoad vellet. Caesar consul viatorem vocavit, eumque cum finem non faceret prehendi loquentem et in carcerem duci iussit. Senatus consurrexit, prosequebatur Catonem in carcerem. Hac, inquit, invidia facta Caesar destitit et mitti Catonem iussit.“*

120) XIV. 7. §. 9. *Singulos autem debere consuli gradatim incipique a consulari gradu. Ex quo gradu semper quidem antea primum rogari solitum, qui princeps in Senatum lectus esset; tum autem, cum haec scriberet (sc. Varro), novum morem institutum refert, per ambitionem gratiamque, ut is primus rogaretur, quem rogare vellet, qui haberet Senatum, dum is tamen ex gradu consulari esset.* §. 11. *Haec et alia quaedam id genus in libro, quo supra dixi, M. Varro epistola ad Oppianum scripta exsecutus est.* §. 12. *Sed quod ad S. C. duobus modis fieri solere, aut conquisitis sententiis aut per discessionem, parum convenire videtur cum eo, quod Ateius Capito in coniectaneis scriptum reliquit:* §. 13. *Nam in libro CCLIX. Tuberonem dicere ait etc.* Vergl. III, 18.

welchem das bekannte Verfahren Cäsar's gegen den jüngeren Cato besprochen ist, als dieser die Aufforderung unbeachtet liess, seine absichtlich in die Länge gezogene Senats-Rede zu beendigen. Nach dem Wortlaute dieser Darstellung erscheint die Voraussetzung gerechtfertigt, dass hier eine Mittheilung Varro's die Hauptquelle bilde, dagegen der Bericht Capito's blos beiläufig benutzt worden sei, theils zur Eintragung einer literarischen Verweisung, theils zur Einschaltung eines, den Hauptgegenstand kaum berührenden, anderweiten Citates. Nichtsdestoweniger dürfte bei näherer Prüfung das umgekehrte Verhältniss der benutzten Quellen, nämlich diese Thatsache sich herausstellen, dass das Referat des Gellius von Anfang an, auch die Verweisung auf Tiro nicht ausgeschlossen, lediglich ein Inhalts-Excerpt, mit dem Nachtrage einiger Textesworte, aus der Schrift Capito's bildet.

Zur Unterstützung dieser Behauptung mag nicht darauf Gewicht gelegt werden, dass Gellius hier das sonst beobachtete[121]) Verfahren vermissen lässt, das Werk Tiro's, auf dessen Zeugniss er sich beruft, genauer zu schildern. Erheblicher ist der Einwand, dass Inhalt und Sprache des gesammten Referates auf denselben Führer hinweisen, welcher, dem Redeausdruck zufolge,[122]) ein Rechtskundiger gewesen sein muss. Besonders deuten die Eingangsworte, welche dem Gellius eben so wenig wie dem Tiro in Rechnung zu stellen sein dürften, auf die in der Einrichtung des Senats-Collegiums beim Beginne der Kaiserherrschaft eingetretene, Veränderung. Die Vermuthung aber, dass Gellius hier die Mittheilungen Capito's im Zusammenhange benutzt habe, wird durch das Verfahren beglaubigt, welches an andern Stellen der Compilation in Beziehung auf denselben Führer beobachtet ist.[123]) In dem schon erwähnten Abschnitte,[124]) der von der Zusammenberufung der Senatoren und von der Formulirung ihrer Beschlussnahmen handelt, ist zwar vorzugsweis von einer Schrift Varro's Gebrauch gemacht, allein zum Schlusse auf die Autorität Capito's in einer Art verwiesen worden, die eine genaue Bekanntschaft mit diesem Gewährsmanne verräth. Freilich sieht man daselbst nicht die, in unserm Capitel figurirende, Monographie *De officio senatorio*[125]) namhaft gemacht; allein dessen *Libri coniectaneorum*, die als sehr umfangreich geschildert sind,[126]) mögen jene Schrift, sei es voll-

---

121) VII. 3. XIII. 9. S. den *Index scriptorum* bei Gellius, v. Tiro.

122) Vergl. die andern Excerpte aus Capito's Schriften. (*Index auctorum*, v. C. Ateius Capito.) z. B. II. 24.

123) z. B. X. 20.

124) XIV. 7. (oben Anm. 120.)

125) Man findet freilich auch Beispiele von unbestimmten Anführungen Capito's. So I. 12.

126) XIV. 7. a. E. (oben Anm. 120) c. 8. Das XX. 2. erhaltene Citat aus Capitonis Ateii coniectaneis ist von Nonius Marc. de propr. serm. I. 268. nachgeschrieben.

ständig oder ihrem wesentlichen Inhalte nach, als integrirenden Bestandtheil umschlossen haben. Hat ja Gellius bei einer andern Gelegenheit,[127]) wo er aus dem nämlichen Werke Capito's berichtet, der bezüglichen Abtheilung desselben einen selbstständigen Titel: *De iudiciis publicis*, überwiesen, während an einer andern Stelle[128]) der *Commentarius de iudiciis publicis* dieses Rechtskundigen als eine scheinbare Monographie von ihm citirt ist.[129]) Auch zeigt die Vergleichung jener beiden Referate des Gellius, dass in dem ersten derselben der Inhalt des Decretes der Volkstribunen, dagegen in dem andern eine wortgetreue Mittheilung über den Vorfall, welcher das Einschreiten der Aedilen herbeigeführt hatte, nach Capito's Anleitung geliefert werden sollte, während sonst wohl auch aus andern Quellen entsprechende Urkunden durch Gellius mitgetheilt zu werden pflegen.[130])

In dem Abschnitte, der von dem *Flamen Dialis* im Zusammen-

---

127) IV. 4.

128) X. 6. Aehnliches gilt auch von der Anführung: I. 25. „M. Varro *in libro Humanarum, qui est de bello et pace*."

129) Auf Grund der Thatsache, dass Capito's *Libri coniectaneorum* nicht überall als ein selbstständiges Werk desselben von Gellius bezeichnet sind, und dieser auch in der Praefat. bevorwortet hat, wie zu seiner Zeit die Benennung *Coniectanea* als ein Mode-Titel für Sammelwerke gelte, würde vielleicht eine noch weiter reichende Vermuthung zu wagen sein. Es könnte nämlich mit jener Schrift Capito's ein ähnliches Bewenden gehabt haben, wie mit dem gleichnamigen, von Gellius (VI, 5. *Alfenus I. Ctus, Servii Sulpicii discipulus, rerumque antiquarum non incuriosus, in libro Digestorum trigesimo, Coniectaneorum autem secundo, — inquit etc.)* benutzten und auf eigenthümliche Art bezeichneten, Werke des Alfenus Varus. (S. Bach Hist. iurispr. R. II. 2. Sect. 4. §. 47. not. f. und Zimmern a. a. O. I. §. 79. a. E. Mercklin a. a. O. S. 649. 651. 655. Vergl. denselb. „Ateius Capito." (In: E. v. Leutsch Philologus. 19. Jahrg. H. 4. n. 16. S. 650. fg.) Beispiele von ähnlichen Citaten findet man auch bei juristischen Referenteu. Fr. 19. §. 6. D. de auro arg. 34. 2. Vlpian. lib. XX. ad Sabin. „Idem Celsus libro XIX. Digestorum, Commentariorum septimo, scribit." Hier würde dabei nicht an den Titel einer selbstständigen Schrift zu denken sein, sondern an ein grösseres Sammelwerk, welchem die werthvollsten Arbeiten eines bestimmten Kreises von Rechtsgelehrten einverleibt gewesen. Eine derartige umfangreiche Sammlung wird dem Aufidius Namusa beigelegt, als berechnet für die Aufnahme der schriftstellerischen Leistungen der Schüler des Servius Sulpicius. (Fr. 2. §. 44. D. de orig. iur. 1. 2.) S. E. Schrader ad h. l. (in Specim. edit. Digestor. Tubingens. etc. Berol. 1837. 4.) Diesem Kreise gehörte Alfenus Varus entschieden an, während Capito, als ein Schüler des A. Ofilius, nur mittelbar in Beziehung zu demselben stand. (Fr. 2. §§. 44. 47. D. eod. 1. 2.) Es mag aber auch an Nachträgen zu jener Sammlung des Aufidius nicht gefehlt haben. Vielleicht steht in Verbindung mit jener Sammlung die Formulirung des Collectiv-Citates: Auditores Servii retulerunt etc. und Servium ita respondisse auditores eius referunt. Fr. 6. §. 1. D. de dote prael. 33. 4. Fr. 12. pr. u. §. 6. de instr. leg. 33. 7. sowie: Namusa Servium respondisse scribit. Fr. 40. §. 3. de cond. et dem. 35. 1.

130) VII. 19.

hange handelt,[131]) tritt dagegen, auch nach dem Wortlaute der eigenen Angaben des Gellius, die Benutzung der Werke Varro's entschieden zurück hinter jene der namhafteren Gewährsmänner für das römische Sacral-Recht. Wir begegnen hier einem fortlaufenden Excerpte aus der Schrift des Fabius Pictor, nebst einer dem ältern Sabinus[132]) entlehnten, Notiz über gewisse Ermässigungen des, für das genannte priesterliche Amt geltenden, Rituals. Diese beiläufige Bemerkung erinnert an derartige Bestimmungen der Gesetzgebung, welche der Regierung Tiber's, und mithin dem Zeitalter dieses Rechtsgelehrten angehören.[133]) Erst am Schlusse ist ein kurzes Inserat aus Varro's *Libri rerum divinarum* eingeschaltet. Diesem zur Seite stellen wir zwei andere Berichte unsers Compilators, in welchen blos gelegentlich auf eine Schrift des Masurius Sabinus verwiesen ist, während es wahrscheinlich gemacht werden kann, dass an beiden Orten ein fortlaufender Auszug aus dem bezeichnetem juristischen Werke geliefert worden sei.

Das erste dieser Referate[134]) enthält eine zusammenhängende Aus-

---

131) X. 15.

132) Vergleichbar dem Zustande Capito's zu dem Referate aus der Schrift des Antist. Labeo, in I. 12. S. Mercklin a. a. O. S. 655.

133) Tacit. Ann. IV. 16. Vergl. Lachmann's Anmerkgg. zu Gaius Inst. I. 112.

134) V. 19. §. 1. *„Cum in alienam familiam inque liberorum locum extranei sumuntur, aut per Praetorem fit, aut per populum.* §. 2. *Quod per Praetorem fit, adoptatio dicitur; quod per populum, adrogatio.* §. 3. *Adoptantur autem, cum a parente, in cuius potestate sunt, tertia mancipatione in iure ceduntur, atque ab eo qui adoptat, apud eum apud quem legis actio est, vindicantur.* §. 4. *Adrogantur hi, qui cum sui iuris sunt in alienam sese potestatem tradunt, eiusque rei ipsi auctores fiunt.* §. 5. *Sed adrogationes non temere nec inexplorate committuntur.* §. 6. *Nam comitia arbitris pontificibus praebentur, quae curiata adpellantur; aetasque eius qui adrogare vult, an liberis potius gignundis idonea sit, bonaque eius qui adrogatur ne insidiose adpetita sint, consideratur; iusqueiurandum a Qu. Mucio pontif. max. conceptum dicitur, quod in adroganda iuraretur.* §. 7. *Sed adrogari non potest nisi iam vesticeps.* §. 8. *Adrogatio autem dicta, quia genus hoc in alienam familiam transitus per populi rogationem fit.* §. 9. *Eius rogationis verba haec sunt: „Velitis iubeatis, Quirites, uti L. Valerius L. Titio tam iure legeque filius (sibi) siet, quam si ex eo patre matreque familias eius natus esset, utique ei vitae necisque in eo [al. eum] potestas siet, uti patri endo filio est? Haec ita, uti dixi, ita vos Quirites rogo.“* §. 10. *Neque pupillus autem, neque mulier quae in parentis potestate non est, adrogari possunt; quoniam et cum feminis nulla comitiorum communio est, et tutoribus in pupillos tantam esse auctoritatem potestatemque fas non est, ut caput liberum fidei suae commissum alienae ditioni [al. conditioni] subiiciant.* §. 11. *Libertinos vero ab ingenuis adoptari quidem iure posse, Masur. Sabinus scripsit.* §. 12. *Sed id neque permitti dicit, neque permittendum esse unquam putat, ut homines libertini ordinis per adoptationem [al. adoptiones] in iura ingenuorum invadant.* §. 13. *Alioquin, inquit, si iuris ista antiquitas servetur, etiam servus a domino per Praetorem dari in adoptionem potest.* §. 14. *Idque ait plerosque iuris veteris auctores posse fieri scripsisse.* §. 15. *Animadvertimus in oratione P. Scipionis, quam Censor habuit ad populum de*

führung der römisch-rechtlichen Theorie von der Annahme an Kindes Statt überhaupt, und von der Arrogation insbesondere. Ein bestimmter rechtskundiger Führer bei dieser Erörterung ist nicht ausdrücklich genannt; denn das zum Schlusse beigebrachte Citat aus Masur. Sabinus wird auf eine vereinzelte Rechtsfrage beschränkt. Nichtsdestoweniger darf die gesammte Mittheilung, mit Ausschluss der Textesworte aus einer Rede des P. Scipio, nach den Merkmalen der Sprache und nach allen Einzelheiten des Inhaltes, einem der namhafteren römischen Rechtsgelehrten zugeschrieben werden, und zwar einem solchen, der gleich dem ältern Sabinus, vor dem Zeitalter der Antonine blühte. Die vorherrschende juristische Färbung des Redeausdruckes zeigt sich zunächst bei der Bezeichnung beider Arten der Adoption, sodann aber bei der Entwickelung der Voraussetzungen der Arrogation; wie aus der Vergleichung der entsprechenden Darstellungen von Gaius[135]) und Ulpian[136]) erwiesen werden kann; um des Gegensatzes nicht zu gedenken, den die weniger genauen Referate anderer nichtjuristischer Classiker bilden.[136a]) Selbst die minder in's Auge fallenden Einzelheiten der juristischen Terminologie, deren genaue Kenntniss dem Gellius ferne lag, lassen sich auf eine Rechtsquelle zurückführen. So z. B. erinnern die Worte: „*tutoribus in pupillos tantam esse auctoritatem*," an die dem Servius Sulpicius zugeschriebene Definition der Tutel.[137]) Nicht weniger stehen die, dem Mas. Sabinus ausdrücklich überwiesenen Bezeichnungen: „*iuris ista antiquitas*," und „*iuris veteris auctores*," im Einklange sowohl mit der bekannten[138]) Ausdrucksweise der classischen R. Rechtsgelehrten, welche diese Benennungen auf die Rechtskundigen aus dem Zeitalter vor August beschränkten, als auch mit der, in Justinian's Referate über die nämliche Rechtsfrage[139]) wiedergegebenen, Terminologie. Und was die

---

moribus, inter ea quae reprehendebat, quod contra maiorum instituta fierent, id etiam eum culpavisse, quod filius adoptivus patri adoptatori inter praemia patrum prodesset. §. 16. *Verba ex ea oratione haec sunt: „In alia tribu patrem in alia filium suffragium ferre; filium adoptivum tam procedere, quam si ex se natum habeat; absentes censeri iubere, ut ad censum nemini necessum sit venire."*

135) Inst. comm. I. 97. fg. 106. II. 138.

136) Frr. VIII. 1. fg.

136a) Vergl. z. B. Festus v. Mancipatione adoptatur. (p. 153. ed O. Müller nebst dem Supplement. annotation. p. 385.)

137) Fr. 1. pr. D. de tutel. 26. 1. *Paulus*, Lib. 38. *ad Edict.* „*Tutela est, ut Servius definit, vis ac potestas in capite libero, ad tuendum eum qui propter aetatem suam sponte se defendere nequit, iure civili data ac permissa.*" S. §. 1. I. eod. 1. 13.

138) Oben Anm. 57.

139) §. 12. I. de adoption. 1. 11. „*Apud Catonem bene scriptum refert antiquitas, servos, si a domino adoptati sint, ex hoc ipso posse liberari. Unde et nos eruditi in nostra constitutione etiam eum servum, quem dominus actis intervenientibus filium suum nominaverat, liberum esse constituimus; licet hoc ad ius filii accipiendum non sufficiat.*" Vergl. c. 1. §. 10. C. de Lat. libert. toll. 7. 6. Ueber

Einzelheiten des Inhaltes anbelangt, so zeigt die Erwähnung der unbedingten Ausschliessung von Unmündigen bei der Arrogation, dass der hier durch Gellius benutzte rechtskundige Gewährsmann, vor der bekannten Verfügung des K. Antoninus Pius,[140]) welche die Arrogation der Pupillen unter gewissen Vorbehalten für statthaft erklärte, geschrieben haben muss.[141])

Das zweite der zuvor bezeichneten Referate ist weniger mit äusseren Argumenten ausgestattet, zur Unterstützung des Postulates, dass die erst am Schlusse genannte Schrift des älteren Sabinus nichtsdestoweniger als die unmittelbare Quelle der gesammten Ausführung zu betrachten sei. Es ist dies die Mittheilung über *Acca Larentia* und *Caia Tarratia*.[142]) Zwar wird im Eingange Bezug genommen auf die Angaben der Annalen; allein nicht in der Weise, wie an andern Stellen unserer Compilation, auf die Berichte der Annalisten eingegangen ist, sondern in einer so unbestimmten Form des Ausdruckes, dass die Voraussetzung gerechtfertigt erscheint, es sei hier ein fremdes Referat wiederholt worden. Auch die folgende Verweisung auf das Werk des Valerius Antias, nebst dem Zusatz: „*ut quidam alii tradiderunt;*" ingleichen die Einleitung des Schluss-

die mannichfachen Versuche zur Auslegung der ausgehobenen Worte des §. 12. I. l. 1. 11. S. Huschke Studien d. R. Rs. Bd. I. S. 212. fg. Puchta Curs. d. Instit. II. §. 213. Anm. q.

140) Gaius a. a. O. I. 102. „*Item impuberes apud populum adoptari aliquando prohibitum est, aliquando permissum est: nunc ex epistola optimi Imp. Antonini, quam scripsit pontificibus, si iusta causa adoptionis esse videbitur, cum quibusdam conditionibus permissum est.*"

141) Ueber die Betheiligung des Qu. Mucius, an dem von Gellius referirten Rogations-Formular, S. Fr. Balduini iurispr. Muciana pag. 394. (in Heineccii Iurisp. R. et Att. T. I.)

142) VI. [al. VII.] 7. §. 1. *Accae Larentiae et Caiae Tarratiae, sive illa Fufetia est, nomina in antiquis annalibus celebria sunt. Earum alterae post mortem, Tarratiae autem vivae amplissimi honores a populo R. habiti sunt.* §. 2. *Et Tarratiam quidem virginem Vestae fuisse lex Horatia testis est, quae super ea ad populum lata. Qua lege ei plurimi honores fiunt, inter quos ius quoque testimonii dicendi tribuitur, testabilisque una omnium feminarum ut sit datur.* §. 3. *Id verbum est ipsius legis Horatiae. Contrarium est in XII Tabulis scriptum: „Improbus intestabilisque esto!"* §. 4. *Praeterea, si quadraginta annos nata sacerdotio abire ac nubere voluisset, ius ei potestasque exaugurandi atque nubendi facta est, munificientiae et benificii gratia quod campum Tiberinum, sive Martium, populo R. condonasset.* §. 5. *Sed Acca Larentia corpus in vulgus dabat, pecuniamque emeruerat ex eo quaestu uberem.* §. 6. *Ea testamento, ut in Antiatis historia scriptum est, Romulum regem, ut quidam alii tradiderunt populum R., bonis suis heredem fecit.* §. 7. *Ob id meritum a Flamine Quirinali sacrificium ei publice fit, et dies e nomine eius in fastos additus.* §. 8. *Sed Sabinus Masurius in primo Memorialium, secutus quosdam historiae scriptores, Accam Larentiam Romuli nutricem fuisse dicit. „Ea, inquit, mulier ex duodecim filiis maribus unum morte amisit, in illius locum Romulus Accae Larentiae sese filium dedit seque et ceteros eius filios Fratres Arvales adpellavit. Ex eo tempore collegium mansit Fratrum Arvalium nomine XII. Cuius sacerdotii insigne est spicea corona et albae infulae."*

Citates durch die Phrase: *„Sed Sabinus Masurius in primo Memorialium, secutus quosdam historiae scriptores etc."* widerstreitet nicht der Behauptung, dass man es hier mit einem fortlaufenden Auszuge aus dem nämlichen Werke des Sabinus zu schaffen habe. Denn die Methode, solche Punkte des Inhaltes hervorzuheben, die für geistliches und weltliches Recht bedeutsam erschienen, daneben aber Texteswortc aus der *Lex Horatia* und den XII Tafeln einfliessen zu lassen, lässt auf einen rechtskundigen Berichterstatter mit Wahrscheinlichkeit schliessen. Auch ist an einem andern Orte[143]) von derselben Schrift des Sabinus allem Anscheine nach in ungleich grösserem Umfange Gebrauch gemacht worden, als die ausdrückliche Angabe des Gellius voraussetzen lässt.

Das im fünfzehnten Buche Cap. 27. über die Formen der Comitien, nach dem Vorgange von Lälius Felix, mitgetheilte[144]) mag ferner zur Bestätigung dienen für das mehrfach nachgewiesene Verfahren unsers Compilators, bei Mittheilungen von römisch-rechtlichem Inhalte sich einem einzelnen rechtskundigen Führer anzuschliessen, und dem Inhalts-Auszuge aus dessen Werke beliebige Textes-Stellen desselben einzuschalten. Die sichtbaren Spuren des juristischen Sprachgebrauches, und der genauen Formulirung der Begriffe, begründen für das Referat in der ersten Hälfte des Capitels genügend die Vermuthung einer getreuen Benutzung juristischer Texte. Auch kommt die Ausführung über die alten Testaments-Formen der Römer überein mit der bezüglichen Darstellung des Gaius.[145]) Die Beziehungen des Lälius

143) N. A. V. 6.

144) XV. 27. §. 1. *In libro Laelii Felicis ad Qu. Mucium primo scriptum est, Labeonem scribere: „Calata comitia" esse, quae pro collegio pontificum habentur; aut Regis aut Flaminum inaugurandorum causa.* §. 2. *Eorum autem alia esse curiata, alia centuriata. Curiata per lictorem curiatum calari, i. e. convocari, centuriata per cornicinem.* §. 3. *Iisdem comitiis, quae calata adpellari diximus, sacrorum detestatio et testamenta fieri solebant. Tria enim genera testamentorum fuisse accepimus: unum, quod calatis comitiis in populi concione fieret; alterum in procinctu, cum viri ad proelium faciendum in aciem vocabantur; tertium per familiae emancipationem, cui aes et libra adhiberetur.* §. 4. *In eodem Laelii Felicis libro haec scripta sunt: „Is, qui non universum populum sed partem aliquam adesse iubet, non comitia sed concilium edicere debet. Tribuni autem neque advocant patricios, neque ad eos referre ulla de re possunt. Ita ne leges quidem proprie, sed plebiscita adpellantur, quae Tribunis pleb. ferentibus accepta sunt: quibus rogationibus ante patricii non tenebantur, donec Qu. Hortensius dictator eam legem tulit, ut eo iure, quod plebes statuisset, omnes Quirites tenerentur." Item in eodem libro hoc scriptum est: „Cum ex generibus hominum suffragium feratur, curiata comitia esse; cum ex censu et aetate, centuriata; cum ex regionibus et locis, tributa. Centuriata autem comitia intra pomoerium fieri nefas esse, quia excercitum extra urbem imperari oporteat, intra urbem imperari ius non sit: propterea centuriata in campo Martio haberi, excercitumque imperari praesidii causa solitum, quoniam populus esset in suffragiis ferendis occupatus."*

145) Inst. II. 101. fg.

Felix und seiner Schrift, zu der Person des Qu. Mucius Scävola und zu dessen Rechts-System, welche in der Darstellung des Gellius uns entgegen treten,[146]) lassen die allgemein angenommene[147]) Zuzählung desselben zu den zunftmässigen R. Rechtskundigen als zweifellos erscheinen.[148]) Anders verhält es sich mit der Erwähnung eines Laelius, neben Scävola und Capito, in einer Stelle des älteren Plinius;[149]) da in Uebereinstimmung mit dem *Elenchus auctorum* die Lesart: L. Aelium, jener (*Laelium*) vorzuziehen ist.[150])

Die im sechszehnten Buche Cap. 13. besprochene, aus keiner bestimmten Quelle abgeleitete, Darlegung der Unterscheidungs-Merkmale von Municipien und Colonieen,[151]) hat gegenüaer dem Referate

---

146) S. Zimmern a. a. O. §. 84. S. 314.

147) z. B. Maiansius: Fragment. XXX. J. Ctor. T. I. p. 208. Vergl. des Verf. Bruchstücke aus den Schriften d. R. Juristen. S. 101. fg. Kgsbg. 1814. 8.

148) Die Ausleger des Gellius haben die Persönlichkeit und das Zeitalter dieses Schriftstellers nicht besonders beachtet. S. Niebuhr Röm. Gesch. I. S. 346. Anm. 786.

149) H. N. XIV. 13.

150) Vergl. L. Carrio antiquar. lection. comm. I. 8. Antv. 1576. 8. F. Ritschl Parerga zu Plautus u. Terenz. V. I. p. XXI. XXVIII. 239. 370. u. den Verf. a. a. O. S. 102.

151) XVI. 13. §. 1. *Municipes et municipia verba sunt dictu facilia et usu obvia; et neutiquam reperias, qui haec dicit, quin scire se plane putet, quid dicat. Sed profecto aliud est, aliud dicitur.* §. 2. *Quotus enim fere nostrum est, qui cum ex colonia P. R. sit, non (et) se municipem et populares suos municipes esse dicat? quod est a ratione et a veritate longe aversum: sic adeo et municipia quid, et quo iure sint quantumque a colonia differant, ignoramus existimamusque meliore conditione esse colonias quam municipia.* §. 4. *De cuius opinionis tam promiscuae erroribus D. Hadrianus in oratione, quam de Italicensibus unde ipse ortus fuit in Senatu habuit, peritissime disseruit; mirarique se ostendit, quod et ipsi Italicenses, et quaedam item alia municipia antiqua, in quibus Uticenses nominat, cum suis moribus legibusque uti possent, in ius coloniarum mutari gestiverint.* §. 5. *Praenestinos autem refert maximo opere a Tiberio Imp. petisse orasseque, ut ex colonia in municipii statum redigerentur; idque illis Tiberium pro referenda [al. pro ferenda] gratia tribuisse, quod in eorum finibus sub ipso oppido ex capitali morbo revaluisset.* §. 6. *Municipes ergo sunt cives R. ex municipiis, legibus suis et suo iure utentes, muneris tantum cum populo R. honorarii participes, a quo munere capescendo adpellati videntur, nullis aliis necessitatibus, neque ulla populi R. lege adstricti, nisi in quam populus eorum fundus factus est.* §. 7. *Primos autem municipes sine suffragii iure Caerites esse factos accepimus, concessumque illis ut civitatis R. honorem quidem caperent, sed negotiis tamen atque oneribus vacarent, pro sacris bello Gallico receptis custoditisque: hinc tabulae Caerites adpellatae versa vice, in quas Censores referri iubebant, quos notae causa suffragiis privabant.* §. 8. *Sed coloniarum alia necessitudo est: non enim veniunt extrinsecus in civitatem, nec suis radicibus nituntur, sed ex civitate quasi propagatae sunt, et iura institutaque omnia populi R., non sui arbitrii, habent.* §. 9. *Quae tamen conditio, cum sit magis obnoxia et minus libera, potior tamen et praestabilior existimatur, propter amplitudinem maiestatemque populi R.,*

des Festus,[152]) in welchem die Trennung der Wortbedeutungen von *Municipium* durch das Zeugniss rechtskundiger Gewährsmänner unterstützt ist, vielfachen Einspruch von Seiten der Alterthumsforscher erfahren. Durch Niebuhr's[153]) Untersuchungen über diesen Gegenstand ist zwar auf die, in dem Berichte des Festus charakterisirten, römischen Rechtskundigen die Aufmerksamkeit von neuem hingeleitet,[154]) dagegen von einer selbstständigen Kritik der Quellen des Gellius durchaus abgesehen worden.[155]) Man hat dazu um so mehr sich

cuius istae coloniae quasi effigies parvae simulacraque quaedam esse videntur; et simul, quia obscura obliterataque sunt municipiorum iura, quibus uti iam per innotitiam non queunt.“

152) v. Municipium, p. 127. v. Municeps, p. 142. Ed. O. Müller. Lips. 1839.

153) Röm. Gesch. II. S. 62. Anm. 106. S. 70. Anm. 121. Vergl. Savigny's System. Bd. VIII. §. 352. Anm. f.

154) Der bei Festus v. Municeps, hinter Aelius Gallus vorkommende Namen Servilius wird, mittels Veränderung des Textes in: Servius filius, gewöhnlich auf den Sohn des berühmten Rechtsgelehrten Servius Sulpicius Rufus bezogen. Niebuhr a. a. O. S. 66. Anm. 112. hält dies für ausgemacht, theils weil Cicero (ad familiar. IV. 3.) diesen Sohn seines Freundes als einen hoffnungsvollen jungen Mann bezeichnet habe, theils weil der Ausdruck *aiebat* bei Festus auf eine blosse mündliche Mittheilung desselben schliessen lasse, mithin die Thatsache nicht entgegenstehe, dass in der Aufzählung der römischen Rechtskundigen der Namen des jüngeren Servius vermisst wird. (Fr. 2. §§. 35. fg. D. de orig. iur. 1. 2.) Allein diese Gründe können nicht überzeugend genannt werden. Die Bezeichnung *aiebat* wird nicht minder auf schriftliche Aeusserungen bezogen als auf mündliche. (S. des Verf. Manuale latinitat. v. Aio.) Eine mündliche Mittheilung würde dem Servius filius nur alsdann durch die Rechtskundigen nachgesprochen worden sein, wenn derselbe als Rechtsgelehrter allgemeine Anerkennung genossen hätte. Dann aber würde von Seiten der juristischen Classiker nicht blos der eigenen Persönlichkeit desselben gelegentlich Erwähnung geschehn, sondern auch dem Bedürfnis genügt sein, den älteren Servius durch den Zusatz *pater* von dem Sohne zu unterscheiden, gleichwie dies bei Nerva, Celsus u. a. beobachtet ist. Für die ursprüngliche Lesart bei Festus fehlt es an ausreichender Unterstützung, indem ein Rechtskundiger Namens Servilius nur beiläufig genannt wird, (Fr. 10. D. de iure patron. 37. 14.) und an den sonst wohl (z. B. v. Stellam p. 351.) benutzten P. Servilius augur begreiflich hier nicht zu denken ist. Es dürfte daher die Vermuthung nahe liegen, dass dieser verdorbene Text aus der Misdeutung der Bezeichnung: Servius Sulpicius, welche auf den berühmten Träger dieses Namens hinweist, hervorgegangen sei. Und dies um so mehr, da an andern Stellen des Festus derselbe Rechtsgelehrte bald mittels vollständiger Angabe seines Namens bezeichnet ist, bald mit Umgehung des Zunamens Rufus. (v. Mancipatione. p. 153. Müll. v. Noxia. p. 174. v. Pedem struit. p. 210. v. Posticam. p. 233. v. Sanates. p. 321. v. Sarcito. p. 322. v. Sifus. p. 340. p. 376. v. Vindiciae. Auch in des Eusebius Chronic. (Olymp. 184.) wird derselbe Sergius Sulpicius geheissen. Ueber die entsprechende Bezeichnung anderer Glieder des Sulpicischen Geschlechts vergl. Festus v. Saturno. p. 343.

155) Auch der Vorredner zum *Index lectionum* der Berliner Universität (Semest. hibern. 1848.) hat davon abgesehen, und ausschliesslich mit der Untersuchung über die primitive Bedeutung von *municipium* sich beschäftigt, welche

berechtigt geglaubt, als das vorstehende Resultat der Mittheilungen des Gellius eine vorgekommene Benutzung brauchbarer Führer kaum voraussetzen lasse.[155a] Wenn wir indess nicht irren, so vermag auch hier die Prüfung von Sprache und Inhalt des Referates uns aufzuklären, sowohl über die Beschaffenheit gleichwie über die Art der Nutzbarmachung, der von Gellius epitomirten Quellen.

Die Einleitung, so wie der Schluss des Capitels, lassen keinen Zweifel, dass man es daselbst zunächst mit der eigenen rhetorisirenden Darstellung des Compilators zu schaffen habe. Freilich gilt dies mehr von der eigenthümlichen Form des Redeausdruckes, als von dem Inhalte. Denn die, auch zuletzt wiederholte, zur Vorbereitung der weiteren Ausführung dienende, richtige Bemerkung, über die im Laufe der Zeiten veränderte politische Stellung der *genera civitatum*, kann füglich einem rechtskundigen Gewährsmanne entlehnt sein. Dasselbe passt auch für den Uebergang zu der Senats-Rede des K. Hadrian, über das Gesuch der Italicenser,[156] ihrer Civitas, welche bis dahin ein Municipium gewesen, die Stellung einer R. Colonie angedeihen zu lassen. Es ist dies wohl die nämliche Rede Hadrian's, welche in Justinian's Rechtsbüchern[157] bei einer ähnlichen Veranlassung, obwohl ohne nähere Bezeichnung ihres Zusammenhanges, erwähnt wird. In derselben waren blos vereinzelte Thatsachen ausgeführt, zur Unterstützung der, aus der Zeit des Freistaates überlieferten, Bevorzugung der politischen Stellung der Municipien gegenüber den Colonieen. Der von Gellius benutzte Referent mochte beabsichtigt haben, diesem Rechtssatz eine doctrinäre Begründung zu geben, gleichzeitig aber das abweichende Resultat der Praxis seines Zeitalters dahin zu formuliren, dass durch die politischen Zustände der Gegenwart die Unterscheidung der Municipien und Colonieen eine blos äusserliche geworden, ja sogar den zuletzt genannten Civitates eine mehr begünstigte Stellung gegönnt sei.[158] Bei der Verkürzung dieses Bestandtheils seines

---

er auf die Betheiligung an dem *Hospitium public.* zurückführt, gestützt auf die Ableitung von *munus i. e. donum;* Vergl. Marquardt in Becker's Hdb. d. R. Alterth. III. 1. S. 7. Lpz. 1851. 8. wogegen freilich schon Varro de L. L. V. 179. Verwahrung eingelegt hat.

155a) S. Marquardt a. a. O. S. 13. Anm. 45.

156) Vergl. A. W. Zumptii commentation. epigraph. V. I. p. 411. Berol. 1850. 4.

157) Fr. 1. §. 1. D. de censib. 50. 15. Ulpian. Lib. I. *de censibus „Ut D. Hadrianus in quadam oratione ait etc."* Vielleicht ist auf eine ähnliche Oratio zu beziehen die umschreibende Bezeichnung in dem epigraphischen Denkmal bei Orelli a. a. O. I. n. 804. — *Vicani. Censorglacenses. — Consecuti. Ab. Indulgentia. O. M. Imp. Antonini. A. Pii. Beneficio. Interpretationis. Eius. Privilegia. etc."* Vergl. Fr. 8. §. 7. D. eod. 50. 15. Vergl. des Verf. Abhdlg.: Beitr. z. Auslegg d. Städteordng f. Salpensa. Anm. 27. fg. (Abth. 3. Nr. 4 dieser Sammlg.)

158) Ueber die Verleihung des blossen Titels einer Colonie an einzelne Städte vergl. A. W. Zumpt a. a. O. p. 457. fg.

Quellen-Referates scheint Gellius höchst ungenau verfahren zu sein. Die Verwirrung in seiner Darstellung ist hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass er verwandte Begriffe verwechselt und die Resultate der eigenen Auslegung nicht sorgfältig genug von dem Inhalts-Referate des excerpirten Originals gesondert hat. Denn der Eingang zu der Erklärung der *Municipes*, bis zu den Worten einschliesslich: „*a quo munere capessendo adpellati videntur,*" erscheint als unverfänglich. Dagegen der Zusatz: „*neque aliis necessitatibus,*" bis zu „*factus est,*" dürfte hervorgerufen sein durch die Verwechslung der, im Original muthmasslich als gesondert hingestellten, *Municipia fundana*, mit den *non fundana*. Der nächste Redesatz, von den *Municipia sine suffragio* handelnd, scheint mit grösserer Schonung des excerpirten Originals redigirt zu sein. Und auch die daran sich schliessende Definition der Colonieen, abgesehen von der daraus abgeleiteten Folgerung, weist auf ein gleiches Verfahren hin.[159]) Jedenfalls hat man die, durch unabhängige Zeugnisse beglaubigte Thatsache,[160]) dass im Zeitalter des Gellius die Stellung der Colonieen höher geachtet wurde als jene der Municipien, nicht der Erfindungsgabe dieses Compilators in Rechnung zu stellen.

Zum Schlusse wählen wir den berühmten Dialog im ersten Capitel des zwanzigsten Buches, über die Zweckmässigkeit gewisser Bestimmungen des XII Tafel-Gesetzes, welcher angeblich zwischen dem Philosophen Favorinus und dem Rechtsgelehrten Sex. Caecilius gehalten sein soll. Die im ersten Abschnitte dieser Abhandlung aufgestellte Behauptung, dass die Einkleidung einer Mittheilung in die Form der mündlichen Verhandlung als eine lediglich zufällige Aeusserlichkeit der Darstellung aufzufassen sei, und keineswegs die Negirung enthalte einer zu Grunde liegenden Benutzung von schriftlichen Referaten einzelner Gewährsmänner, findet auch hier Bestätigung. Man darf freilich nicht voraussetzen, dass Gellius blos eine Recapitulation früherer Besprechungen über die hier verhandelten Gegenstände habe versuchen wollen. Denn das zuvor[161]) über solche

---

159) Auf diese Definition passt die treffende Bemerkung Savigny's a. a. O. VIII. §. 352. Anm. g. dass seit der *L. Julia de civitate sociorum* die Bezeichnung *Municipium* regelmässig derjenigen Classe von Städten vorbehalten geblieben sei, die nicht ursprünglich von Rom aus, gleich den Colonieen, als Gemeinden begründet worden waren.

160) Es dürfte kaum ernstlich behauptet werden, dass, weil die Bedeutung von *Municeps* weiter reichte als wie jene von *Municipium*, nämlich auch die Bürger einer Colonie umfasste, (Savigny a. a. O. Anm. h.) eine entsprechende Nivellirung der Terminologie von *Municipium* und *Colonia* durch Gellius willkührlich postulirt worden sei. Ueber die Beispiele von Veränderung der Municipien in Colonieen S. A. W. Zumpt a. a. O. p. 441. sq.

161) z. B. das über *ordo* und *gradus officiorum* gesagte, (V. 13.) so wie die Mittheilung über *aes confessum* und *iusti dies*, (XV. 13.) endlich die Auslassung über die Strafen des Diebstahls. (XI. 18.)

Punkte beiläufig beigebrachte kommt mit der vorstehenden Erörterung weder dem Umfange noch der Methode der Behandlung nach überein. Vielmehr zeigen Einleitung und Fortführung des Dialoges, dass Gellius bei dieser Veranlassung sich der Führung eines gleichzeitigen namhaften Rechtsgelehrten, des Sext. Caecilius, angeschlossen habe. Entscheidend dafür dürfte diese Stelle des Dialoges sein, welche die Entgegnung des Rechtskundigen auf des Philosophen Angriffe gegen das Gesetz einleitet. Cäcilius lobt hier den Favorinus wegen Beurtheilung und Deutung der XII Tafeln, knüpft aber daran die Bitte, den Standpunkt der Speculation mit jenem der historischen Prüfung zu vertauschen, da ein jedes Gesetz als ein Erzeugnis seiner Zeit aufgefasst werden müsse. Dies wird von dem Juristen durch die Untersuchung einer Reihe vereinzelter Bestimmungen der Xvirn unterstützt, ohne dass daneben der Ansicht des Philosophen ein gesondertes Organ des Ausdruckes überwiesen wäre.

Die dem Caecilius bei dieser Veranlassung zugeschriebenen Aeusserungen darf man, nach Sprache und Inhalt, als das Referat einer juristischen, muthmasslich den XII Tafeln sich anschliessenden, Schrift bezeichnen. Ueber die Person des Verfassers derselben schwanken indess die Vermuthungen. Die durch Gellius selbst so nahe gerückte Anknüpfung an die Individualität des, auch sonst vielfach genannten, Sextus Caecilius ist nichts weniger als unbedenklich. Die gewählte Form des Dialoges machte zwar die Einführung eines gleichzeitigen namhaften Rechtskundigen unerlässlich, gewährte aber für die Anführung und Auslegung der XII Tafel-Texte vollkommene Freiheit zum Anschlusse an die Arbeiten der älteren bewährten Commentatoren dieses Gesetzes. Allein auch zugestanden, dass der Redner und der epitomirte Schriftsteller hier die nämliche Person gewesen sei, so ist dadurch nicht eben viel gewonnen für die Aufklärung der Lebensumstände einer solchen juristischen Capacität. Denn ob dieser Sext. Caecilius, des Gellius und der Pandekten-Juristen, zusammenfällt mit der Persönlichkeit des Sext. Africanus, oder auch des durchaus problematischen Sextus?[162]) darf als ein zur Zeit noch nicht gelöstes Räthsel betrachtet werden.[163])

---

162) Fr. 3. §. 4. de agn. et alend. 25. 3. „Et Julianus Sexto Caecilio Africano respondit etc." vergl. Fr. 39. pr. de legat. I. (30. 1.) A. Augustin. de nomin. J. Ctor. in E. Otto n. Thesaur. T. I. p. 111. not. b. (vergl. p. 353. not. h.) Menagii amoenit. c. 23. F. Kämmerer Obss. J. C. I. 9. p. 38. sq. Rostoch. 1827. 8.

163) Der T. Sextius Africanus, dessen die *Acta Fratrum Arvalium* gedenken, (Orelli a. a. O. I. n. 1812.) gehört schwerlich dahin. Vergl. die chronologische Uebersicht in Marini A. e M. de Frat. Arvali. P. I. p. XLV. Rom. 1795. 4.

Dritte Abhandlung.

Die römisch-rechtlichen Quellen der Grammatiker Verrius Flaccus und Festus Pompeius.*)

Es ist zur Genüge bekannt, dass wir die reichhaltigsten Beiträge zur Kunde des älteren römischen Rechts, und namentlich einen nicht unerheblichen Schatz von Bruchstücken wichtiger Gesetzesurkunden so wie sonstiger juristischer Schriftstücke der Römer, dem Werke De verborum significatione des gelehrten Grammatikers M. Verrius Flaccus zu verdanken haben, eines Zeitgenossen der Kaiser Augustus und Tiberius[1]). Von dieser Schrift[2]) ist das Fragment eines Auszuges, den der Grammatiker Festus Pompeius wahrscheinlich im Laufe des vierten Jahrhunderts n. Chr. veranstaltet hat[3]), in einer einzigen höchst lückenhaften Handschrift, auf unsere Zeit gekommen. Daneben besitzen wir die vollständige, sehr mangelhaft redigirte, Ueberarbeitung derselben Epitome des Festus, welche einen christlichen Geistlichen Namens Paulus, der vor der Mitte des achten Jahrhunderts lebte und von seinen Zeitgenossen als Glossator bezeichnet wird[4]), zum Verfasser hat.

---

*) Veröffentlicht in dem Jahrg. 1852. der Denkschriften d. Akad. d. W.

1) Die neueste Untersuchung über das Zeitalter desselben findet man in R. Merkel's Ausg. der Fastorum libb. VI. des Ovidius. Prolegom. p. XCIV. sqq. Berol. 1841. 8.

2) Ueber die Zeit von deren Abfassung vergl. O. Müller's Ausgabe des Festus. pag. XXIX. Lips 1839. 4. und Lachmann, in der Zeitschr. f. geschichtl. Rs. W. Bd. 11. S. 116.

3) J. C. F. Bähr Gesch. d. röm. Literatur. §. 353. S. 721. Ausg. 2. Carlsr. 1832. 8. Bernhardy Grdr. d. R. Literat. § 131. S. 663 fg. Bearb. 2. Halle 1850. 8.

4) O. Müller a. a. O. p. XXXII. sq. Bernhardy ebdas. Es ist von Interesse, die wenig beachtete Aeusserung des Hincmar von Rheims, der im J. 882 starb, neben der bekannten Widmung der Epitome des Paulus an K. Karl zu vergleichen. Man findet die fraglichen, schon bei einer andern Veranlassung (S. No. 3 a. E. Anm. 131. der zweiten Abtheilung) geprüften Worte, in dessen Opusc. et epistol. no. 33. c. 10. pr. (Hincmari Opp. ed. Sirmond. Vol. 2. p. 414. Lutet. 1645. F.)

Von hinreichend eigenthümlicher Beschaffenheit sind demnach die Umstände, unter denen es uns vergönnt ist, Belehrung zu schöpfen aus dem umfassenden sprachlichen und geschichtlichen Wissen jenes compilirenden Polyhistors des Augusteischen Zeitalters. Das Interesse, das wir daran nehmen, wird nicht vermindert dadurch, dass wir die Früchte jener Leistungen lediglich durch die Ueberlieferung aus der zweiten und dritten Hand uns aneignen können und dass die fragmentarische Beschaffenheit derselben grosse Schwierigkeiten der Benutzung darbietet. Zur Feststellung des Verhältnisses der Epitome des Paulus, gegenüber der ursprünglichen Arbeit des Festus, reicht freilich vollkommen aus die Vergleichung derjenigen Artikel, die in der Handschrift des Festus noch unversehrt erhalten sind. Dagegen schwieriger ist es, das richtige Maass festzustellen für die Benutzung der Schrift des Verrius Flaccus durch dessen Epitomator Festus Pompeius. Aus den Werken des Verrius sind nämlich bei andern Grammatikern und Rhetoren nur dürftige Referate geblieben[5]), von welchen überdem einige aus der Epitome des Festus entlehnt zu sein scheinen. Dieselben kommen nach Umfang und Gehalt kaum in Betracht[6]). Die vornehmste, ja die einzig verlässliche, Aushülfe für jene Vergleichung ist abzuleiten zunächst aus den eigenen beiläufigen Aeusserungen des Festus, über die Eigenthümlichkeit des durch ihn epitomirten Autors und über den, von dem benutzten Original abweichenden, Plan seiner eigenen Schrift. Ferner aus der sorgfältigen Beachtung der Spuren, welche einen Rückschluss verstatten auf die selbstständige Methode dieses Epitomators, in Hinsicht auf die Bezeichnung sowohl der unverkürzten, als auch der erweiterten oder zusammengezogenen, Referate der von ihm excerpirten Quelle.

Unter den so eben geschilderten directen Aeusserungen des Festus wird von den Gelehrten ein einzelner Artikel[7]) besonders her-

---

[5]) Man findet dieselben in dem Anhange der Praefat. zu des A. Dacerius Ausg. des Festus de V. S. Lutet. Paris. 1681. 4.

[6]) Gleichwohl genügen sie um uns zu belehren, dass schon um die Mitte des zweiten Jahrhdts. n. Chr. die Methode des Verrius Flaccus namhafte Gegner gefunden hatte. A. Gellius N. A. XVI. 14. XVII. 6. vergl. V. 17. fg. Zur Widerlegung der Vermuthung, als ob das zehnte (De praenomine überschriebene) Buch der Denkwürdigkeiten des Valerius Maximus den Verrius Flaccus zum Verfasser gehabt habe, dient die Abhdlg. von Th. Bergk: Ueb. Valer. Max. (In dem Rh. Mus. f. Philolog. N. F. Jahrg. 4. [1846] S. 120 fgg.)

[7]) v. Porriciam, p. 218. (Vergl. v. Profanum, p. 389 fg. d. Ausg. v. Dacier und p. 218 d. Ausg. v. O. Müller, nebst dem Suppl. annotation. p. 392.) Der Text, mit Müller's Verbesserungen und Ergänzungen, lautet also: „[Porriciam, porro iaci]am, maxime [de extis dicebant antiqui. Plautus in P]seudolo Atque in manibus exta teneo, ut porriciam] interea loci.“ [Porricitur autem in mensis ar]isque quod consecran[dum est deo: quod profanatur] contra, id consumi[tur a vulgo profano. Alii aliter sentiunt], ut Verrius eo[dem libro de significatione verbo]rum: sint dicta libe[re, si quae contra dixero . . .] arbitratur ob

vorgehoben, in dessen nicht lückenhaftem Theil des Textes Verrius beschuldigt ist, sein Werk mit überflüssigen Proben veralteter Redeausdrücke überladen zu haben, und worin gleichzeitig der Epitomator die Absicht zu erkennen giebt, in seinem Auszuge diesem Uebelstande abzuhelfen. Schon Dacier[8]) hat aus dieser Stelle gefolgert, dass Festus eine zwiefache Compilation aus dem Werke de verborum significatione des Verrius Flaccus verfasst gehabt habe: nämlich die, zum geringen Theil in ihrer ursprünglichen Gestalt und ausserdem in der Ueberarbeitung des Paulus auf uns gekommene, gleichnamige Epitome; daneben aber einen eigenen Liber priscorum verborum, cum exemplis, der ausschliesslich zur Aufnahme der veralteten Wortformen bestimmt gewesen sei. Der nämlichen Ansicht ist auch Müller[9]) beigetreten, der freilich die befremdende Wahrnehmung nicht ableugnen konnte, dass keiner der spätern Grammatiker diese zweite Schrift des Festus angeführt hat, während die zuerst genannte fleissig von ihnen benutzt ist. Den Einwand, dass des Festus Epitome einen reichen Vorrath von Ausdrücken enthält, die schon im Zeitalter des Verrius und um so mehr noch in jenem des Festus zu den veralteten gehört haben, entfernt Müller durch die folgende Bemerkung. Es sei die, zwischen seinen beiden Compilationen gezogene, Grenze von dem Epitomator des Verrius nicht gewissenhaft beobachtet worden; wir aber hätten keinen Grund, über diesen Mangel an Consequenz uns zu beschweren, indem dadurch ein reichhaltigeres Material der Belehrung für uns erhalten worden sei. Allein es steht zu befürchten, dass durch solche Scheingründe der eigentliche Streitpunkt eher umgangen als erledigt werde. Auch kann man noch manche Bedenken gegen die obige Ansicht zur Sprache bringen. So z. B. die Frage stellen: ob es irgend einige Wahrscheinlichkeit für sich habe, dass Festus aus des Verrius Werk de verborum significatione zwei selbstständige Compilationen sollte gebildet haben, während derselbe eingeständlich neben jenem Werke auch andere Schriften des Verrius, wie namentlich jene de obscuris Catonis, in seiner Redaction zu einem Ganzen verarbeitet hat?

Den angeführten Autoritäten gegenüber wagen wir den Zweifel auszusprechen: ob denn wirklich Festus, in den bezeichneten Worten,

---

eam cau[sam profanata in fano a po]pulo, quia profana ea quoque, id est deo dicata, consumi esse necesse; cuius opinionem neque in hoc neque in aliis compluribus refutare mihi nunc necesse est, cum propositum habeam, ex tanto librorum eius numero intermortua iam et sepulta verba, atque ipso saepe confitente nullius usus aut auctoritatis, praeterire et reliqua quam brevissime redigere in libros admodum paucos: ea autem, de quibus dissentio, et aperte et breviter, ut sciero, scripta in his libris meis invenientur; inscribuntur „priscorum verborum, cum exemplis.“

8) a. a. O. in der Praefat.

9) a. a. O. pag. XXXI.

von zwei verschiedenen Schriften handelt? Die vorstehende Aeusserung desselben darf nicht vereinzelt aufgefasst werden; sondern ist, nach der ausdrücklichen Andeutung des Grammatikers, (an der Stelle: „neque in hoc neque in aliis compluribus“) mit andern Artikeln derselben Epitome zusammenzuhalten, auf welche beim Fortschreiten dieser Untersuchung zurückzukommen sein wird, und von denen hier nur ein einzelner besonders namhaft gemacht werden mag[10]). Festus hat nämlich auch in andern Artikeln, zwar minder wortreich aber nicht weniger energisch, die Methode des Verrius verurtheilt, auch die minder erheblichen Anführungen des veralteten Sprachgebrauchs mit reichlichen Auszügen aus den Schriftwerken alter Autoren auszustatten. In den oben ausgehobenen Worten (v. Porriciam) spricht Festus nicht eigentlich von einer zwiefachen Richtung seiner Thätigkeit als Epitomator, und am wenigsten in der Beziehung auf verschiedene von ihm zu redigirende Werke. Seine Ausführung beschränkt sich vielmehr auf die in Frage stehende Epitome der Schrift de verborum significatione. Er giebt zu erkennen, dass sein Auszug bestimmt gewesen sei, die ganz veralteten und in keiner Hinsicht für das Verständniss des späteren Sprachgebrauchs bedeutenden, Ausdrücke durchweg fallen zu lassen, für die übrigen aber die Darstellung zu verkürzen und den Umfang der, auf die Aussagen einzelner Gewährsmänner gestützten, Beweisführung zu beschränken. Der Ausdruck praeterire, dessen sich Festus bei dieser Gelegenheit bedient hat (und der auch in dem Artikel v. Tati[an]um wiederkehrt), kann nämlich schwerlich auf die Schlussworte bezogen werden (scripta in his libris meis invenientur: inscribuntur „priscorum verborum, cum exemplis.“) Denn abgesehn davon, dass die Zusammenstellung des Redesatzes eine solche Verbindung ausschliesst und dass eben so wenig bei den Worten: „ex tanto librorum eius numero“ an verschiedene Werke des Verrius zu denken ist; so haben diese, gleich wie die vorhergehenden Ausdrücke, („ea autem, de quibus dissentio, et aperte et breviter ut sciero etc.“) wohl nur unsere Epitome im Auge. Durch sie sollte dies angedeutet werden, was bei der Vergleichung der ächten Artikel des Festus jedem aufmerksamen Leser entgegentritt, dass dieser Epitomator bald als einen diplomatisch treuen Referenten der Mittheilungen des Verrius sich geltend macht, bald aber als den räsonirenden, seinen Autor verkürzenden, Compilator. Die Wendung der Rede: „neque — refutare mihi nunc necesse est“, bezieht sich ausschliesslich auf den vorstehenden Artikel und ist nicht bestimmt, den Plan des ganzen Werkes zu charakterisiren.

10) p. 360, 363. Müller, v. „Tatium occisum ait Lavinii ab amicis eorum legatorum, quos interfecerant Tatiani latrones, sed sepultum in Aventiniensi laureto. Quod ad significationem verborum non magis pertinet, quam plurima alia et praeterita iam et deinceps quae referentur.“

Dagegen die Bezeichnung: „priscorum verborum, cum exemplis“, kann in gedoppelter Weise ausgelegt werden; entweder bezüglich auf den Hauptinhalt unserer Epitome, oder auf einen Anhang derselben. Im ersten Falle würde vorauszusetzen sein, dass jene umschreibende Bezeichnung nicht den ostensibeln Titel des gesammten Werkes habe wiedergeben, sondern vielmehr andeuten sollen, ein solcher würde zwar ungleich charakteristischer sein als der von Verrius[11]) gewählte (de verborum significatione), allein der Epitomator fühle sich durch das Motiv der Pietät bewogen, die Ueberschrift des excerpirten Werkes auch für seine Epitome beizubehalten[12]). Diese Deutung erscheint weniger gewagt und empfiehlt sich durch die Einfachheit ihres Resultates.

Aus dem bisher besprochenen Artikel (v. Porriciam), geht mit Bestimmtheit hervor, dass Festus für seinen Auszug der Schrift des Verrius die Freiheit sich vorbehalten hatte, die in verschiedenen Abschnitten des Originals zerstreuten Artikel von gleichlautendem Inhalt zusammenzuziehn und durch Verweisungen, so wie durch Beschneiden der überflüssigen Ausführungen, das überschwängliche Material des excerpirten Autors in angemessene Grenzen einzuschliessen. Auch an andern Stellen der Epitome fehlt es nicht an directen Aeusserungen derselben Gattung[13]). Allein das beredteste Zeugniss dafür legen ab die einzelnen Ausführungen des Festus, man mag diese unter einander vergleichen, oder mit den entsprechenden Deutungen anderer Grammatiker zusammenhalten. O. Müller's Untersuchung dieses Gegenstandes[14]) hat das folgende Resultat geliefert. Festus habe seinen Plan nur sehr unvollkommen zur Ausführung gebracht, indem er bisweilen an verschiedenen Stellen die wiederholte Erörterung desselben Gegenstandes vortrage und jedesmal eine abweichende Deutung damit verbinde, ohne auf den Widerspruch der eigenen Ansichten aufmerksam zu machen. Ferner es seien von unserm Epitomator auch aus andern Schriften des Verrius, namentlich aus dessen Libri de obscuris Catonis, so wie de Plauti vocabulis und de iure sacro, Auszüge für diese Compilation benutzt worden[15]).

---

[11]) A. Gellii N. A. V. 17. sq.

[12]) Die Handschrift des Festus giebt diesem Werke den Titel: Sex. Pompeii Festi de verb.or. significatione libri. Vergl. Müller a. a. O. p. 178. 330.

[13]) p. 309. v. „Suburam Verrius alio libro a pago Succusano dictam ait; hoc vero maxime probat eorum auctoritatem, qui aiunt ita appellatam et regionem urbis et tribum a stativo praesidio, — — indicioque esse, quod adhuc ea tribus per C litteram, non B, scribatur. Vergl. v. Thymelici, p. 326, v. Spondere p. 329, v. Salicem, ib. v. Sertorem p. 340, v. Solida sella p. 347, v. Satis p. 351, (unten Anm. 102).

[14]) a. a. O. Praef. p. XVI. sqq.

[15]) Ebendas. p. XXIX.

Man kann dieser Behauptung des gelehrten Herausgebers im allgemeinen beipflichten, ohne gleichzeitig die sämmtlichen einzelnen Postulate desselben zu unterschreiben. So z. B. erscheint der Vorwurf[16]) nicht hinreichend begründet, wie es ein sicheres Zeichen der Flüchtigkeit von des Festus Redaction sei, dass derselbe[17]) die nämliche Notiz, welche A. Gellius[18]) aus des Verrius Libri de obscuris Catonis beigebracht hat, auf Cato's Suasio legis Voconiae zurückführt. Die in Frage stehende Schrift des Verrius enthielt ohne Zweifel die genaue Bezeichnung der einzelnen Werke Cato's, aus denen jede Beweisstelle entlehnt war. Festus aber hat bei sämmtlichen muthmasslichen Excerpten aus jenen Libri de obscuris Catonis entweder Cato's Namen ohne allen Beisatz genannt, oder den Titel einer einzelnen Schrift desselben angeführt. In dem vorliegenden Artikel ist er in gleicher Art verfahren und es würde der Zweifel ganz unbegründet sein, ob die besprochene Aeusserung wirklich in der Rede Cato's über das Voconische Gesetz könne Platz gefunden haben.

Auch ein anderes Postulat dürfte nicht unbedenklich sein. Müller[19]) glaubt, dass Festus zu den Auszügen aus den Schriften des Verrius Flaccus noch manche Zugaben aus seiner eignen Lectüre beigesteuert habe. Er beruft sich auf die Citate aus Veranius, so wie aus des Antistius Labeo Libri de iure pontificio[20]), die in verschiedenen Abschnitten der Compilation des Festus in nicht geringer Anzahl anzutreffen sind. Das gleiche gilt von den reichlich benutzten Schriften des Ateius Capito[21]). Von dem genannten Werke Labeo's glaubt er aber annehmen zu dürfen, dass dasselbe bei der Abfassung der Compilation des Verrius noch nicht erschienen gewesen sei und daher dem Festus nur durch eigenes Studium habe zugänglich werden können. Allerdings kennt man nicht mit Bestimmtheit das Todesjahr des Antist. Labeo, während jenes seines Gegners Ateius Capito durch die Meldung des Tacitus[22]) hinreichend verbürgt ist. Nichts desto weniger bleibt es wahrscheinlich, dass Labeo die Re-

---

16) Das. p. XVI.

17) S. Festus v. Recepticium servum. pag. 282. Müll.

18) Noct. Att. XVII. 6.

19) a. a. O.

20) Die Bezugnahme auf andere als die sacral-rechtlichen Schriften Labeo's und Capito's ist dadurch nicht ausgeschlossen. Denn z. B. die Mittheilung über die Mortis causa stipulatio, (Festus h. v. p. 161), welche auf die Gewährschaft des Antist. Labeo gestützt ist, kann nicht aus jenem sacral-rechtlichen Werke desselben geschöpft sein. Vergl. auch die Aeusserung über Capito v. Reus, p. 273.

21) S. den Index II. (auctorum) p. 439 ed. Müll. v. Antistius Labeo, v. Ateius Capito.

22) Annal. III. 75.

gierung des Tiberius nicht mehr erlebt habe[23]) und mithin vor Verrius Flaccus mit Tode abgegangen sei. Anderweite Gründe für die frühere Abfassung jenes Werkes des genannten Grammatikers, oder für die verspätete Bekanntmachung der bezeichneten Schrift Labeo's, sind nicht zu ermitteln. Wohl aber hat die Voraussetzung wenig Wahrscheinlichkeit, dass ein Grammatiker des vierten Jahrhunderts, wie Festus, auf das selbstständige Studium der Schriften älterer Rechtsgelehrten, und zumal des Werkes de iure pontificio von Labeo, sich sollte verlegt haben[23a]). Und dies passt noch mehr auf die Excerpte aus Capito's Schriften, welche überdem in einer solchen Zusammenstellung vorkommen, dass die Compilations-Methode des Verrius darin kaum zu verkennen ist[23b]).

Es unterliegt kaum einem begründeten Bedenken, dass Festus aus dem weitschichtigen Aggregat von des Verrius eigenen Deutungen, und den damit verbundenen sorgfältigen Auszügen der Werke gleichzeitiger so wie älterer Schriftsteller, eine sehr ungleichartige Excerpten-Compilation zusammengestellt habe. In den einzelnen Artikeln ist bald eine vollständige Uebersicht des Sprachgebrauchs der von Verrius benutzten Autoren, nebst dessen eigener Erklärung wiedergegeben, bald wiederum nur die summarische Bezeichnung des Resultates aufgenommen, ohne den Apparat fremder Autoritäten. Man darf voraussetzen, dass auch in den Artikeln der zuletzt genannten Gattung Festus sich nicht werde entfernt haben von den durch Verrius benutzten Quellen und dass oft genug der Inhalt des Referates eines einzelnen Gewährsmannes als Copie in den Auszug übertragen worden sei. Zur Ermittelung einer solchen, nicht näher bezeichneten, Quelle leistet die Vergleichung gleichnamiger Notizen, die bei andern Classikern sich erhalten haben, willkommene Dienste. Allein man muss daneben auch nach solchen Hülfsmitteln sich umsehen, die bisher gar zu wenig die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf sich gezogen haben. Es sind dies nämlich die indirecten Hinweisungen des Festus auf die Quellen des Verrius, namentlich die Collectiv-Bezeichnungen der von demselben benutzten Autoren. Dergleichen findet man, in beträchtlicher Anzahl und von reicher Mannichfaltigkeit, in den verschiedenen Artikeln der Compilation des Festus. Um aber mit einiger Sicherheit zu ermitteln, ob dieselben schon von Verrius herrühren,

[23]) Zimmern Gesch. d. röm. Priv. Rs. Bd. 1. Abthl. 1. §. 82. a. E. S. 308. Heidelberg 1826. 8.

[23a]) Es ist sogar zweifelhaft, ob der gelehrte Kirchenvater Augustinus die, seinem Werke De civit. dei einverleibten, sacral-rechtlichen Referate Labeo's dem Rechtsgelehrten Antist. Labeo, oder dem gleichnamigen Schriftsteller Corn. Labeo entlehnt hat. Vergl. des Verf. Bruchstücke aus den Schriften d. R. Juristen, S. 77 fg. Anm. 43. Kgsbg. 1814. 8.

[23b]) S. z. B. p. 162. v. Nefrendes.

oder von Festus, oder gar von dessen Epitomator Paulus, ist grosse Vorsicht in Anwendung zu bringen. Die Vergleichung der correspondirenden Artikel von Festus und Paulus wird freilich die kategorische Beantwortung der Frage vorbereiten, welche Collectiv-Bezeichnungen der Autoren dem Sprachgebrauche des einen, oder des andern der genannten beiden Epitomatoren angehöre? Dagegen schwieriger ist die Aufgabe, aus der Prüfung der vereinzelten ächten Stücke des Festus (denn die bei andern Classikern erhaltenen Auszüge aus Verrius Flaccus[24]) kommen nur wenig in Betracht, gleichwie die allgemein gefassten sporadischen Aeusserungen des Paulus[25]) nicht belangreich sind) zu entnehmen, inwiefern die Bezeichnung der benutzten Quellen auf die Terminologie des excerpirten Verrius hinweist, oder auf jene des epitomirenden Festus. Gleichwohl darf der Versuch zur Lösung dieses Problems nicht ein hoffnungsloses Unternehmen genannt werden.

Unser Vorhaben beschränkt sich auf die Ermittelung der von Verrius benutzten juristischen Gewährsmänner, und zwar in Beziehung auf diejenigen Excerpte des Festus, beziehungsweis des Paulus, in denen der Namen des benutzten Autors entweder ganz unterdrückt, oder unter einer unbestimmten Collectiv-Bezeichnung verdeckt ist. Die Aufforderung und vielleicht auch einige Beihülfe, zur Verfolgung dieser Untersuchung, möchte in der Beschaffenheit der, auf unsere Zeit vererbten, Ueberreste der römischen Rechtsdoctrin zu finden sein. Wir meinen hier nicht die Auszüge aus den Schriften der sogenannten Pandektenjuristen, in Justinian's Rechtsbüchern und in andern Compilationen der Vorjustinianischen Periode, so wie in den wenigen auf unsere Zeit gekommenen Originalen jener Schriftwerke. Es stehen vielmehr die älteren Rechtskundigen Roms uns vor Augen, die Veteres iurisconsulti. Was aus deren Schriften in beiläufigen Citaten der späteren Juris auctores, und vorzugsweis in den beiden Schlusstiteln der Justinianischen Pandekten-Compilation, auf uns gekommen ist, bildet einen nicht weniger räthselhaften Apparat, als jenes Aggregat juristischer Excerpte bei Festus und Paulus, von welchen die Namen ihrer Verfasser untergegangen sind. Die gegenseitigen Beziehungen dieser Notizen sind freilich der Aufmerksamkeit der Gelehrten nicht durchaus entgangen[26]); allein man hat nur mit der Deutung des Inhaltes derselben sich beschäftigt, ohne mit dem erforderlichen Ernst einzugehen auf die Kritik ihrer Quellen[27]).

24) Vergl. zuvor Anm. 5. und unten Anm. 56. 62. 107.

25) S. Anm. 54.

26) S. die Opusc. varia de latinitate J. Ctorum veterum, c. animadvers. C. A. Dukeri. Lips. 1773. 8. G. C. Kirchmaier Opusc. rariss. de latinit. Digestor. coll. G. S. Madihn. Hal. 1772. 8.

27) Eine ähnliche Untersuchung, gerichtet auf des Gellius Noct. Att, ist in der vorhergehenden Abhandlung mitgetheilt.

I.

Vergleichung der Excerpte des Paulus mit den entsprechenden Artikeln des Festus.

Man könnte sich versucht fühlen, in Hinsicht auf die Form der Bezeichnung der angeführten Gewährsmänner, den Paulus zusammenzustellen mit dem nicht um vieles älteren Isidor von Sevilla[28]); ähnlich wie man hinwiederum den Festus vergleichen möchte mit dem nicht erheblich jüngeren Grammatiker Servius Honoratus[29]). Allein diese Parallele würde eine blos äusserliche und höchst beschränkte zu nennen sein. Ueberdem müssten die Vergleichungspunkte weit mehr der allgemeinen schriftstellerischen Richtung des Zeitalters in Rechnung gestellt, als den selbstständigen Bestrebungen der genannten Personen zugezählt werden. Zwar bedient sich Isidor ähnlicher Collectivbezeichnungen, wie Paulus, für die Gewährsmänner bei seinen Wort- und Sach-Erklärungen[30]); auch ist er gewöhnt, blos die Namen der excerpirten Autoren anzuführen, ohne eine genaue Angabe ihrer Werke[31]). Allein zwischen beiden Compilatoren macht der wichtige Unterschied sich geltend, dass Paulus den einzelnen von ihm epitomirten Schriftsteller zwar gewaltsam verkürzt und verstümmelt, jedoch nicht fremdartige Zusätze sich erlaubt hat, (mit Ausnahme einiger weniger eigener Erklärungen, die zur Bethätigung seiner Anhänglichkeit an den christlichen Lehrbegriff dienen sollen[32]). Dagegen Isidor ist ein compilirender Polyhistor, der bei der Handhabung und vornemlich bei der Auslegung der benutzten Gewährsmänner die grösste Willkühr sich erlaubt[33]). Zwischen Festus und Servius ist die

28) Bähr a. a. O. §. 364. S. 736. Bernhardy a. a. O. §. 132.

29) Bähr das. §. 57. S. 137 fg. Bernhardy ebendas.

30) So z. B. Antiqui, oder Antiquissimi, (Origin. I. 26. §§. 23. sq. V. 26. §. 17. V. 27. §. 32. XI. 2. §. 23. XV. 4. §. 9.) Veteres, (ebendas. I. 24. §. 1. I. 26. §. 29. X. Lit. P. v. Patricida.). Quidam, (das. I. 24. §. 2. XI. 2. §. 13.). Gentiles, (das. IV. 7. §. 7. XI. 1. §. 7. XIX. 30. §. 3.) Auch bei der Entgegenstellung des alten und neuen Sprachgebrauchs erinnert Isidor's Ausdrucksweise an jene des Paulus. (Origin. X. §§. 213. 228. 238.) Vergleiche unten Anm. 62 und 78 fg.

31) Vergl. z. B. Origin. I. 3. §§. 5. 7. IV. 12. §§. 6. fg. V. 25. §. 32. V. 27. §§. 4. 26. V. 31. §§. 3. 5. 14. VI. 12. §§. 2. fg. IX. 2. §§. 14. 40. 82. 89. fg. IX. 3. §§. 50. fg.

32) So citirt er z. B. v. Barbari, den Sprachgebrauch des Apostels Paulus (wahrscheinlich mit Bezugnahme auf eine Stelle des ersten Römerbriefes). Einige male (S. v. Manduci, p. 128, v. Minerva, p. 123, v. Mundus, p. 154, 156) gebraucht er die Ausdrücke: Gentiles und Pagani, als ein tadelndes Prädicat für die Anhänger der heidnischen Gebräuche.

33) In Beziehung auf die von ihm benutzten juristischen Quellen tritt dies am anschaulichsten hervor in dem vorzugsweis juristischen Abschnitt seines Werkes, V. 1—27.

Verschiedenheit noch erheblicher. Beide haben zwar nur einen Autor vor Augen, den sie beziehungsweis excerpiren oder illustriren; allein sie verhalten sich zu einander, wie der Epitomator zum Scholiasten. Dies bewährt sich auch in Beziehung auf die Form des Citirens anderer Autoren. Man begegnet allerdings bei Servius, so wie bei Festus, umfassenden Collectiv-Ausdrücken; allein dieselben sind bei dem genannten Scholiasten von ganz allgemeinem Gepräge[34]) und entbehren, zumal in Hinsicht auf die juristischen Autoritäten, fast ganz einer concreten Formulirung[35]). Ueberdem wird dieselbe Bezeichnungsweise auch in den Scholien anderer Grammatiker angetroffen[36]).

An einigen Stellen des Paulus, für welche die entsprechende Ausführung des Festus verloren gegangen ist, könnte gezweifelt werden, ob die Aeusserung eines eigenen Urtheils des Epitomators diesem selbst beizulegen sei, oder dem von ihm excerpirten Compilator, oder gar dem epitomirten Original[37]). Indess auch hier genügt die Vergleichung mit dem Inhalt und Sprachgebrauch anderer Artikel des Festus, um sich zu überzeugen, dass Paulus lediglich den Wortausdruck des zuletzt genannten wiedergegeben hat[38]). Dies leidet begreiflich eine Ausnahme da, wo eine beiläufige Aeusserung auf den Conflict heidnischer und christlicher Ueberlieferungen hinweist[39]).

Es soll an diesem Orte nicht näher eingegangen werden auf solche Beispiele, wo die Ungenauigkeit einer Bezeichnung des Paulus als die Folge von dessen eigener Fahrlässigkeit sich darstellen lässt, blos durch die Vermittelung einer indirecten Beweisführung, nämlich durch das Herbeiziehen eines andern Artikels von Festus, in welchem

---

[34]) Z. B. secundum veteres (zu Virgil's Aeneid. IV. 608); secundum, oder iuxta, antiquum (oder romanum) morem, v. ritum (ebendas. VI. 255. IX. 300. 667. XI. 90. 101.) libri antiquiores, oder veterum (ebend. VIII. 105).

[35]) So z. B. in iure (a. a. O. VI. 37. VII. 38. 424.), ordo iuris (das. VI. 573), verbum J. Ctorum (das. V. 533). Qui de nuptiis scripsisse dicuntur (das. IV. 458).

[36]) Vergl. z. B. den Scholiasten zu Cicero pro Milone c. 10. §. 4. und in Vatin. c. 17. §. 2. (in A. Mai's collect. classic. auctor. e codic. Vatic. T. II. p. 111. 187. Rom. 1828. 8.), wo der Sprachgebrauch Cicero's als jener der Veteres bezeichnet ist.

[37]) p. 96. v. Gravastellus, senior. Plautus: „Qui est gravastellus, qui advenit." Ut puto, gravastellus a gravitate dictus. p. 110 und 209. v. Impetum, industrium, indulgentem perinde compositum ait Verrius, atque impunis et immunis. Mihi non satis persuadet." p. 118. v. Latine loqui (S. dazu Müller not. 15.).

[38]) Entsprechende Aeusserungen des Festus findet man p. 198. v. Oscos. p. 201. v. Ob. p. 214. v. Perconctatio. p. 326. v. Thymelici. p. 329. v. Spondere. v. Salicem. p. 347. v. Solida. p. 351. v. Satis. v. Terentum.

[39]) Dies gilt freilich nicht von dem Zusatz: si creditur, v. Aquaelicium, p. 2. der füglich dem Festus in Rechnung gestellt werden darf. Anders die directen Aussagen, von denen bereits oben (Anm. 32.) Beispiele beigebracht sind.

derselbe Gegenstand, zwar beiläufig jedoch in genügender Weise, besprochen ist[40]). Wir beschränken uns auf die folgenden Punkte, für welche die correspondirenden Ausführungen von Festus und Paulus vorliegen, so dass in directer Beweisführung dargethan werden kann, inwiefern die Verkürzung des wesentlichen Inhaltes der Referate, sowie die Wahl einer ungenauen Form der Bezeichnung für die angeführten Gewährsmänner, durch Paulus dem Festus nachgeschrieben, oder vielmehr aus eigener Bewegung in Anwendung gebracht sei[41]).

Es fehlt nicht an solchen Artikeln bei Festus, die, nach dem Vorgange des Verrius, aus einer Folge von Auszügen aus den Schriften verschiedener Gewährsmänner zusammengesetzt sind, und die man durch die ungeschickte Redaction des Paulus in dessen Epitome zu einem summarischen Referat von vager Allgemeinheit zusammengeschrumpft, mithin nicht blos zur Unbedeutendheit herabgesunken, sondern fast bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet erblickt[42]). Von diesen soll hier nicht weiter die Rede sein[43]); wohl aber von denjenigen, deren Inhalt schon in der Redaction des Festus die verkürzende Hand des Epitomators erkennen lässt, indem das Bestreben desselben sich fühlbar macht, die Fülle der von Verrius beigebrachten Citate zu begrenzen, und die Collectiv-Bezeichnung einer Classe von Gewährsmännern an die Stelle von vereinzelten Beweisstellen verschiedener Autoren zu setzen. Hier stehen Festus und Paulus, hinsichtlich des Maasses der Ausführung, scheinbar einander sehr nahe und gleichwohl ist fast überall die grösste Verschiedenheit zwischen ihnen wahrzunehmen, sowohl in der Genauigkeit der gegebenen Begriffsbestimmung, als auch in der Bezeichnung der dafür angezogenen Autoritäten. Man findet zwar dieselben Formen der Collectiv-Ausdrücke für die angeführten Gewährsmänner bei beiden Epitomatoren und bisweilen hat sogar Fe-

40) p. 42. v. „Cispius mons est in urbe Esquilinae regionis, de nomine cuiusdam hominis dictus.“ Die genaue Angabe des Namens dieser Person findet man aber bei Festus p. 157. v. Septimontio. Vergl. O. Müller a. a. O. p. 42. Anm. 11.

41) Da hier nur von der Kritik der Quellen des Festus die Rede ist, so bleiben solche Artikel ausser Frage, in welchen Paulus die Beispiele von grammatischen Formen und Deutungen abgekürzt und an deren Stelle eine beliebige Collectiv-Phrase gesetzt hat. Pag. 150. fg. Festus v. Malo cruce, vergl. Paulus v. Masculino genere.

42) S. p. 144. fg. v. Manius, (Maniae.) v. Moenia. p. 156. v. Municipalia sacra. p. 210 fg. v. Pesestas. p. 264. fg. v. Rodus. p. 266. 268. fg. v. Romam. p. 272. fg. v. Reus. p. 282. fg. v. Recepticius servus. p. 297. 307. v. Sororium tigillum. p. 314. fg. v. Satura. p. 316. fg. v. Stuprum. p. 344. fg. v. Sacramentum. p. 362. fg. v. Tappulam.

43) Nicht weniger übergehen wir solche Mittheilungen, wo der angezogene Gewährsmann nur flüchtig angedeutet ist, mittels Verweisung auf eine vorangegangene Anführung seines Namens. Pag. 152. v. Magnificius. Pag. 155. v. Municior. v. Mediocriculus. Pag. 243. v. Punctariolas.

stus die Bezeichnung antiqui da, wo Paulus dieselbe aufgiebt[44]); allein nichtsdestoweniger ist auch an solchen Stellen nicht zu verkennen, dass der Text des Festus in der flüchtigsten Weise, und nicht selten vollkommen gedankenlos, von Paulus excerpirt worden ist[45]).

Festus pflegt wohl zu Anfang des Artikels einen einzelnen Autor zu excerpiren und dann, zur Bestätigung oder Widerlegung, für das Complexum anderer Gewährsmänner eine Collectivbezeichnung hinzuzufügen[46]); auch umgekehrt wohl den Collectivausdruck voranzustellen und dann Citate aus einzelnen Autoren, der bessern Veranschaulichung wegen, folgen zu lassen[47]). Dagegen Paulus hat an den entsprechenden Stellen den mannichfaltigen Inhalt seines Originals zu einem abstracten Ganzen zusammengezogen, dem es an bestimmter Form und Farbe fehlt[48]). Aehnlich verhält es sich mit solchen Artikeln, wo Festus etwas als das Resultat der Untersuchungen der Grammatiker und Glossatoren, oder des Sprachgebrauches der poëtae und oratores, hingestellt und durch Beweisstellen belegt hat[49]); oder wo er

---

44) p. 146. v. Muscerdas. p. 169. v. Naustibulum. p. 171. 173. v. Nundinas. p. 178. v. Odefacit. p. 180. fg. v. Occentare, v. Occentassint p. 189. v. Obigitat. v. Obinrare. p. 197. v. Obstinet. p. 230. v. Penem. p. 235. v. Pater patrimus. p. 245. v. Praepetes. p. 249. v. Pone. p. 250. v. Prandicula.

45) Es mag hier nur erinnert werden an einige Stellen, wo Festus einen alterthümlichen Redeausdruck den Gesängen der Salier namentlich in Rechnung gestellt hat, während Paulus, von der Bezeichnung der Quelle absehend, die Wortbedeutung hinstellt, als ob von dem Sprachgebrauche der Gegenwart die Rede wäre. p. 204. fg. v. Praeceptat.

46) p. 129. v. „Manias Aelius Stilo dici ait ficta quaedam ex farina in hominum figuras, quia turpes fiant, quas alii maniolas appellent. Manias autem, quas nutrices minitentur parvulis pueris, esse larvas, i. e. manes deos deasque, dictos aut quia ab inferis ad superos manant, aut quod Mania est eorum avia materna. Sunt enim utriusque opinionis auctores." *Paulus* eod. p. 128. „Manias dicunt ficta quaedam ex farina in hominum figuras, quia turpes fiant, quas alii maniolas appellant. Manias autem, quas nutrices minitentur pueris parvulis, esse larvas, i. e. manes, quos deos deasque putabant, quosque ab inferis ad superos emanare credebant. Sunt qui Maniam larvarum matrem aviamve putant." Vergl. ferner Festus p. 138. v. Monstrum, mit Paulus p. 140. eod. Festus p. 146. v. Mapalia, und Paulus p. 147. eod. Festus p. 375. v. Vacerram, v. Valgos, und Paulus p. 374. eod.

47) Festus p. 142. v. „Multam Osce dici putant poenam quidam. M. Varro ait poenam esse, sed pecuniariam; de qua subtiliter in lib. I. Quaestion. epistol. refert." Paulus p. 143. eod. „Multam Osce dici putant poenam." Vergl. p. 158. sq. v. Murrata, p. 160. sq. v. Me, p. 161. 163. v. Naenia, p. 162. v. Nefrendes, am Schlusse; p. 174. sq. v. Nobilem. p. 180. sq. v. Ocrem, p. 208. sq. v. Picta, p. 280. sq. v. Resignare, p. 290. sq. v. Suppum, p. 311. 313. v. Struere, p. 354. sq. v. Torrere, v. Tutulum, p. 372. sq. v. Vegrande.

48) Vergl. z. B. p. 162. v. Necessarium, v. Nec coniunct. v. Nequitum. und Paul. p. 163. h. vv. Ferner p. 218. v. Porriciam. (S. oben Anm. 7.) und Paul. p. 219. h. v. Sodann p. 218. fg. v. Postliminium. p. 238. fg. v. Plotos.

49) Festus p. 174. v. „Noxia, ut Servius Sulpicius Ru[fus ait, damnum signi-

den Wortlaut einer alten Rechtsurkunde referirt, und die mitgetheilte Deutung als das Ergebnis der übereinstimmenden Ansicht sämmtlicher Ausleger bezeichnet, mittels der Phrase: omnes fere consentiunt[50]). In der Nachbildung des Paulus findet man hier gerade die charakteristischen Einzelheiten unterdrückt[51]). Und dasselbe Verfahren ist bisweilen auch da wahrzunehmen, wo die Ausdrucksweise des Festus keinen Anlass geben konnte zur Befriedigung dieser Sucht des Nivellirens. Derselbe berichtet z. B.[52]), dass Numa Pompilius den Tempel der Vesta in runder Form erbaut habe, um dadurch anzudeuten, dass diese Göttin, als die Beschützerin alles Lebens auf der Erde, auch ein der Gestalt des Erdenrundes entsprechendes Heiligthum haben müsse. Paulus aber hat hier die historische Nachweisung ganz fallen lassen, und macht den Lehrsatz der alten Theologie zum Princip auch für die Götterlehre der späteren Zeit. In einem andern Artikel[53]), wo Festus die etymologische Deutung eines Ausdrucks, welche Verrius vertheidigt hatte, verwirft und selbst eine andere Erklärung aufstellt, ist Paulus

ficat], apud poëtas autem et oratores ponitur pro culpa. At noxa peccatum, aut pro peccato poenam, ut Accius in Melanippo: „Tete esse huic noxae obnoxium.“ Item cum lex iubet noxae dedere, pro peccato dedi iubet. Caecilius in Hypobolimaeo Chaerestrato: „Nam ista quidem noxa muliebri'st, magis quam viri.“ Paulus p. 175. eod. Noxia apud antiquos damnum significabat; sed a poëtis ponitur pro culpa: noxa ponitur pro peccato, aut peccati poena, cum lex iubet noxae dedere pro peccato. Ferner p. 162. v. Nec coniunct. vergl. p. 163. h. v. Sodann p. 166. v. Naucum. p. 265. v. Rodus.

50) Festus p. 233. v. „Portum in XII. pro domo positum, omnes fere consentiunt. „Cui testimonium defuerit, is tertiis diebus ob portum obvagulatum ito!“ Paulus p. 232. eod. „Portum frequenter maiores pro domo posuerunt.“

51) So z. B. p. 166. v. Naucum, wo Festus neben der Namhaftmachung einzelner Gewährsmänner sich des Collectiv-Ausdruckes quidam wiederholt bedient hat; während Paulus p. 167. v. Naucus, die Namensanführungen ganz unterdrückt und nur mit den Collectiv-Bezeichnungen: alii, quidam, wechselt. Ferner p. 211. v. Peremere. Hier sind Cincius und Cato als Gewährsleute für die fraglichen Wortbedeutungen von Festus genannt: dagegen bei Paulus heisst es: „alii posuerunt pro etc. — alii pro etc.“ Ebenso p. 228. fg. v. Prophetas, wo der Text des Festus „in Adrasto Julius nominat etc.“ durch Paulus also verändert ist: „dicebant veteres etc.“ S. ferner p. 264. fg. v. Rupitias.

52) Festus p. 262. v. „Rutundam aedem Vestae Numa Pompilius rex Romanorum consecrasse videtur, quod eandem esse terram, qua vita hominum sustentaretur, crediderit: eamque pilae formam esse, ut sui simili templo dea coleretur.“ Paulus p. 263. eod. „Rotundam faciebant aedem Vestae, ad pilae similitudinem, quod eandem credebant terram esse.“

53) Festus p. 214. v. „Perconctatio pro interrogatione dicta videtur, ex nautico usu, quia conto pertentant cognoscuntque navigantes aquae altitudinem. Ob quam causam ait Verrius etiam secundam sillabam per O solere scribi. Mihi id falsum videtur; nam est illa percunctatio, quod is, qui curiose quid interrogat, per cunctas res it; ut recte per U litteram scribatur.“ Paulus p. 215. eod. „Perconctatio videtur dicta ex usu nautico, quia aquae altitudinem conto pertentant. Alii volunt percunctationem.“

bemüht gewesen, die belehrende Entgegenstellung der Persönlichkeit der beiden genannten Autoren durchaus zu verwischen und eine nichtssagende Collectivbezeichnung an die Stelle treten zu lassen.

Zieht man die Summe aus allen diesen Einzelheiten, so dürfte das folgende Princip als gerechtfertigt sich darstellen. Die Verweisungen des Paulus auf die benutzten Quellen des römischen Rechts sind bei weitem nicht so zuverlässig, als wie jene des Festus. Anders steht es um den Inhalt der juristischen Referate[54]). Der Verfasser einer excerpirten Definition ist oft nicht genannt von Paulus, während Festus den Namen desselben uns erhalten hat[55]). Auch erscheint der juristische Text nicht selten so verkürzt bei Paulus, dass die genaue Ermittelung des Begriffes dadurch erschwert wird. Allein die Ableitung des wirklich mitgetheilten aus dem Werke des Festus bleibt ausser Streit. Dies Ergebniss ist folgenreich, um die juristischen Notizen in solchen Artikeln des Paulus, für welche man den Text des Festus nicht zur Vergleichung benutzen kann, gehörig zu würdigen und, mittels Herbeiziehens anderer classischer Mittheilungen über denselben Gegenstand, Vermuthungen anzuknüpfen über die, in dem von Paulus excerpirten Original als benutzt angeführten oder vorausgesetzten, juristischen Gewährsmänner.

II.

Ueber das Verhältniss der Schrift des Verrius Flaccus zu der, von Festus besorgten, Epitome.

Die Aeusserungen des Festus, in den unverkürzt erhaltenen Ueberresten seiner Epitome der Libri de verborum significatione des Verrius, geben an verschiedenen Orten und in mannichfaltiger Form des Redeausdrucks zu erkennen, dass in dem Originalwerk dieses Grammatikers die Beweisstellen für die daselbst aufgeführten Wort- und Sacherklärungen eine Fülle von Auszügen, aus den Schriften der ältesten gleichwie der späteren Prosaisten und Dichter, nicht minder auch einen erheblichen Vorrath von Bruchstücken alter Urkunden religiösen und profanen Inhalts, dargeboten haben. Auch andere classische Gewährsmänner unterstützen diese Charakteristik der von ihnen

---

54) Es ist hier an die folgende Aeusserung in der Widmung der Epitome Pauli (Epistola Pauli Pontif. ad Carolum regem), zu erinnern: „Sext. Pompeius — opus suum ad XX usque prolixa volumina extendit. Ex qua ego prolixitate superflua quaeque et minus necessaria praetergrediens et quaedam abstrusa penitus stilo proprio enucleans, nonnulla ita, ut erant posita, relinquens, haec vestrae celsitudini legendum compendium obtuli.“

55) Festus p. 142. v. Municeps, vergl. Paulus ebds. p. 131. Festus p. 162. sq. v. Necessarii, p. 232. sq. v. Possessio. p. 266. sq. v. Rogatio.

benutzten Schrift des Verrius[56]). Festus beklagt sich über die zu grosse Ausführlichkeit jenes Werkes, die aus der so eben bezeichneten Methode der Darstellung hervorgegangen sei, so wie über die wiederholte Erörterung des nämlichen Gegenstandes in verschiedenen aus einander liegenden Artikeln[57]). In dem von Festus veranstalteten Auszuge findet man nur noch wenige (zum Theil fragmentarisch überlieferte) Artikel, die durch die Masse der beigefügten Citate ein einigermassen anschauliches Bild verschaffen von dem materiellen Reichthum, welchen die gelehrte Compilation des Verrius in allen Theilen ihres Inhaltes dargestellt zu haben scheint[58]). Häufiger stösst man auf solche Stellen, wo durch Festus ausdrücklich bemerkt ist, dass er selbst es für überflüssig erachtet habe, sämmtliche Citate des Verrius zu verzeichnen[59]). Ja nicht selten ist eine jede Berücksichtigung anderer Gewährsmänner abgelehnt worden;[60]) obwohl es, nach dem eignen Zugeständniss des Festus,[61]) zu den Ausnahmen gehört haben muss, dass Verrius irgend eine Erklärung aufgestellt hatte, ohne dieselbe durch beigebrachte Autoritäten zu unterstützen. Die gewöhnliche Erscheinung ist aber diese, dass Festus anstatt der einzelnen Gewährsmänner nur ein Complexum derselben namhaft gemacht hat, indem er zu deren Bezeichnung eines Collectivausdruckes sich bedient.

56) Plin. H. N. XXVIII. 2. „Verrius Flaccus auctores ponit, quibus credat etc." Vergl. XXXIII. 7. S. auch A. Gellius N. A. in dem Ind. auctor. v. Verrius Flaccus; (zu vergl. unten Anm. 62.) Besonders kommt hier in Betracht die Stelle XVII. 6., wegen der nahe liegenden Vergleichung mit Nonius Marcell. de propr. serm. I. 267., welcher gleichfalls aus Verrius geschöpft zu haben scheint. Ferner Servius in Virg. Aen. VIII. 423.

57) Vergl. die oben Anm. 7. und 13. ausgezogenen Stellen.

58) Vergl. z. B. p. 170. v. Numero, p. 182. v. Oratores, p. 257. v. Querqueram. p. 265. v. Rodus. p. 266. 269. v. Romam, p. 270. v. Redhostire. p. 278. v. Religiosum, p. 302. v. Saltum, v. Superescit. p. 313. v. Stirpem. p. 318. v. Sacer mons, p. 321. v. Sanates; p. 347. v. Sacramentum, v. Senacula, p. 352. v. Topper, p. 356. v. Testa, p. 364. v. Temetum. p. 372. v. Vapula Papiria, p. 376. v. Vindiciae.

59) Pag. 198. 201. v. „Oscos, quos dicimus, ait Verrius Opscos antea dictos, teste Ennio, quom dicat: „De muris rem gerit Opscus." Adiicit etiam, quod stuprum et inconcessae libidines obscena dicantur, ab eius gentis consuetudine inducta. Quod verum esse non satis adducor, quom apud antiquos omnes fere obscena dicta sint, quae mali ominis habebantur: ut illa Virgilii testimonio sunt, ut superiorum auctorum exempla referre non sit necesse; quom ait etc." Pag. 178. v. Odefacit. Pag. 201. v. „Ob os, ad os significat .... Item ut superioribus quoque exemplis testatus est."

60) Pag. 181. v. „Occare, et occato rem, Verrius putat dictum ab occaedendo, quod caedat grandis globos terrae: cum Cicero venustissime dicat, ab occaecando fruges satas."

61) Pag. 202. v. „Orcum, quem dicimus, ait Verrius ab antiquis dictum Urgum, quod et U litterae sonum per O efferebant, et per C litterae formam nihilominus G usurpabant. Sed nihil affert exemplorum, ut ita esse credamus; nisi quod is deus maxime nos urgeat." Pag. 363. v. „Tersum diem pro sereno dictum ab antiquis, nec se habere rei auctorem ait" Pag. ead. v. Talionis.

Für die Prüfung solcher Collectiv-Bezeichnungen ist die vorbereitende Entscheidung der Frage sehr schwierig: Ob Festus in einzelnen Fällen dieselben, als eine Copie des Redeausdrucks im Original des Verrius, in seinen Auszug blos übertragen hat? oder ob vielmehr jene Bezeichnungen als die Producte des eignen Sprachgebrauches des Epitomators sich geltend machen? Die in Frage stehenden Ausdrücke, sie mögen absolut gesetzt oder mit der Aufzählung einzelner Autoren verbunden sein, erscheinen so beschaffen, dass man sie mit gleichem Recht dem Zeitalter des Verrius zuschreiben kann, als auch dem des Festus. So z. B. um der durchaus zweifellosen Fälle,[62]) gleichwie der minder characteristischen Bezeichnungen nicht zu gedenken,[63]) mag hier nur erwähnt werden, wenn der vulgären Redeform gegenüber der technischen gedacht,[64]) oder wenn ein gewisser Sprachgebrauch auf die Autorität der antiqui, s. veteres, gestützt ist, und beispielsweis die Namen der Dichter Ennius, Pacuvius, Accius, Livius, Nävius, Plautus, Lucilius, hinzugefügt sind[65]). Denn man begegnet derselben Terminologie bei den Zeitgenossen Cicero's;[66]) gleichwie bei jenen des Festus[67]). Nur einige von diesen Verbindungsformen dürften so geartet sein, dass sie dem Sprachgebrauche des Zeitalters von Verrius minder angemessen erscheinen. Dahin gehört freilich nicht der Fall, wenn bei Festus der Dichter Lucretius im Zusammenhange mit den veteres genannt

62) Dahin darf man zählen, wenn Festus ausdrücklich dem Verrius in den Mund gelegt hat: „ab antiquis dictum esse etc." Vergl. v. Orcum, in d. vorhergeh. Anm. Eben so wenn es p. 359. heisst: v. „Tabem eam, quae faceret tabescere, apud antiquos usurpatum. Sallustius quoque frequenter, ut in Catilina, cum ait etc."

63) z. B. des Ausdruckes: quidam. Dass dieser in dem Citate bei Gellius (N. A. V. 18. „Eamque esse opinionem quorundam Verrius Flaccus refert, in libro de significatu verborum quarto.") getreu dem Original wiedergegeben sei, steht freilich nicht unumstösslich fest, indem füglich der Collectiv-Ausdruck dem summarischen Referate des Compilators in Rechnung gestellt werden könnte; wie dies an einem andern Orte (VI. 7. a. E. „Sed Sabinus Masurius in primo Memorialium, secutus quosdam historiae scriptores, — dicit.") geschehen ist.

64) p. 265. v. Rodus. p. 325. v. Scaevam. p. 343. v. Sispitem.

65) Pag. 161. v. Me, p. 174. v. Nobilem, p. 198. v. Obsidionem, p. 201. v. Ob, p. 257. v. Quinquertium, v. Quianam. p. 258. v. Quaeso, v. Quadrantal, v. Quartarios, p. 274. v. Reciprocare, p. 301. v. Solari, v. Sos, p. 310. v. Struices. p. 317. v. Stuprum. p. 330. v. Spetile, v. Spicit, p. 333. v. Speres, p. 343. v. Specus, p. 352. v. Topper; p. 355. v. Torum, v. Turbelas, p. 360. v. Tam. p. 372. v. Vapula Papiria.

66) Z. B. bei Varro de L. L. V. 14. 123. VI. 33. 47. Müll.

67) Die bezüglichen Nachweisungen aus Nonius Marcell. de propr. serm. findet man in der voranstehenden Abhdlg. Ueb. A. Gellius. Anm. 41. Dass bei Servius Honoratus, dem Scholiasten des Virgil, eine willkührliche Handhabung solcher Collectiv-Bezeichnungen vorwaltet, ist längst bemerkt worden. S. Commentarii in Virgil. Servian. ed. Lion. Vol. I. Praef. p. VI. Gotting. 1826. 8.

wird;[68]) wohl aber dieses Beispiel, wenn Virgil als Gewährsmann bezeichnet ist für: ea, quae apud antiquos omnes fere dicta sint"[69]).

Nichtsdestoweniger wagen wir die Behauptung, dass bei weitem die Mehrzahl der Collectiv-Namen, denen man bei Festus begegnet, nicht dem Original des Verrius in Rechnung zu stellen sei, sondern der Redaction seines Epitomators. Dem Zeitalter August's, welchem Verrius Flaccus angehörte, war nämlich noch nicht in dem Grade wie der späteren Zeit, in welche[70]) das Leben des Festus Pompeius fiel, das Bedürfniss nahe gerückt, die überlieferten Schätze der älteren Literatur massenweis zu übersehn und für jede Kategorie derselben geeignete Collectiv-Bezeichnungen zu ermitteln. Der Sprachgebrauch jener Zeit bediente sich solcher Ausdrücke nur, um ganz im allgemeinen den Gegensatz der Vergangenheit und Gegenwart zu charakterisiren,[71]) oder um die verschiedenen Gebiete der Literatur zu bezeichnen.[72]). Es mögen daher zwar Spuren dieser Ausdrucksweise auch in einigen Artikeln des Festus nachzuweisen sein, welche wahrscheinlich den Redegebrauch des Verrius getreu wiedergeben[73]). Allein

---

68) Pag. 261. v. Quamde. Vergl. p. 177. v. Nictare. S. Bähr a. a. O. §. 84. S. 190.

69) Pag. 201. v. Oscos.

70) Vergl. oben Anm. 3.

71) Dies gilt auch von dem Zeitalter Cicero's. In Varro's Schrift de L. L. begegnet man zahlreichen Beispielen der Entgegenstellung von: Veteres und Nostri (V. 98.) und apud antiquos, — nunc; (VI. 19.) auch maiores und iuniores (VI. 33.); oder Graeci et Latini, (V. 96. 100. VI. 2. 10.) Graeci quidam (V. 76), antiqui scriptores graeci (V. 123.), Antiquae litterae (VI. 33.). Antiqui nostri (VI. 58.) Graeci und nostri interpretes (VII. 17. 87. fg. X. 71.) Nos et Graeci (VIII. 16.).

72) So die Bezeichnung: Qui glossas scripserunt, und Qui glossemata interpretati sunt, bei Varro a. a. O. VII. 10. 34.

73) So z. B. p. 202. 363. v. Orcum, v. Tersum (oben Anm. 61.), wo der Ausdruck antiqui dem Verrius mag abgeborgt sein, allein schwerlich auf ein Complexum von Schriftstellern zu beziehen ist, sondern lediglich den Sprachgebrauch oder die Sitte der Vorzeit andeuten soll. Aehnliches gilt von dem Gegensatz: apud antiquos, und nos, oder postea; ante und nunc u. s. w. (S. p. 202. v. Ovibus, p. 209. v. Picta, p. 230. v. Plorare, p. 277. v. Rienes.) Ferner von der Entgegenstellung: Graeci, und nos; (p. 230. v. Pedulla, p. 363. v. Temonem.) von der Unterscheidung des Sprachgebrauches der poëtae und des vulgus (p. 265. v. Rodus.); oder des technischen Redeausdrucks gegenüber der vulgaris consuetudo. (p. 273. v. Rivus, p. 278. v. Relegati, p. 305. v. Superstites, p. 325. Scaevam, p. 352. v. Torrens, p. 355. v. Torreri.) Es bleibt noch einiges zu erinnern über die Phrase: „ut ait Antistius Labeo, — aut, ut quidam dixerunt etc." in dem Artik. Mortis causa stipulatio. p. 161. Die Behauptung O. Müller's, dass die Benutzung der Schriften Labeo's nicht dem Verrius in Rechnung zu stellen sei, sondern dem Festus, ist zwar bereits früher (oben Anm. 15. fgg.) abgelehnt worden, allein im vorstehenden Falle würde kaum ein verläss-

eine Vorliebe für diese Form der Bezeichnung kann sicherlich nicht der Persönlichkeit desselben, oder dem eigenthümlichen Plane seiner Schriftwerke schuld gegeben werden. Damit würde unvereinbar sein das wiederholte Anerkenntniss des Festus, von dem Reichthum der, in dem Werke de verborum significatione niedergelegten Beweisstellen, gleichwie die Thatsache, dass Verrius die Darstellung der alterthümlichen Ausdrucksweise Cato's zum Gegenstand einer eigenen ausführlichen Schrift gemacht hatte.[74]) Ganz anders verhält es sich mit den Collectivausdrücken des Festus. Der Sprachgebrauch des zweiten und dritten Jahrhunderts n. Chr. hatte eine ansehnliche Zahl der mannichfaltigsten technischen Bezeichnungen ausgebildet für die einzelnen Kategorien der älteren Schriftsteller. Die Quellen des römischen Rechts, die diesem Zeitabschnitt angehören, haben hinreichende Beweisstücke dafür aufzuzeigen.[75]) Auch fehlt es nicht an einzelnen Beispielen von der unmittelbaren Einwirkung des Sprachgebrauches der Rechtsgelehrten auf die Ausdrucksweise des Festus.[76]) Von besonderem Interesse aber ist es, den Sprachgebrauch unsers Compilators mit jenem des Grammatikers Nonius Marcellus[77]) zu vergleichen.

Es mag für unsere Aufgabe genügen, einige Beispiele von solchen Collectivausdrücken hervorzuheben, die zwar dem Festus geläufig sind, von denen aber wahrscheinlich gemacht werden kann, dass Verrius derselben sich nicht bedient habe. Dahin gehört die gewöhnliche und in den mannichfaltigsten Formen ausgeprägte Entgegenstellung der Vertreter des älteren Sprachgebrauchs und der Schrift- oder Umgangs-

---

licher Schluss auf den Sprachgebrauch des Verrius gewagt werden können, indem die Ausdrücke: ut quidam etc. möglicherweise dem Originaltext Labeo's entnommen sind.

74) S. O. Müller a. a. O. Praef. p. XVI. XXIX. sq.

75) Vergl. des Verf. Beiträge z. Kunde d. R. Rs. Abhdlg. 2. S. 159. fg.

76) Wir können dafür nur aus des Paulus Epitome Beweisstellen anführen. Allein der Text derselben lässt es kaum bezweifeln, dass die in Frage stehende Collectivbezeichnung wirklich dem Festus abgeborgt sei. Pag. 102. v. „Hostis apud antiquos peregrinus dicebatur; et qui nunc hostis, perduellis." Vergl. Cic. de offic. I. 12. Fr. 234. pr. D. de verbor. significat. 50. 16. Gaius lib. II. ad L. XII. Tabular. „Quos nos hostes adpellamus, eos veteres perduelles adpellabant, per eam adiectionem indicantes, cum quibus bellum esset." S. auch Varro de L. L. V. 3. Müll. vergl. VII. 26. 29. IX. 17. X. 73. Ferner Pag. 117. v. „Lance et licio dicebatur apud antiquos, quia qui furtum ibat quaerere in domo aliena, licio cinctus intrabat lancemque ante oculos tenebat, propter matrum familiae aut virginum praesentiam." Vergleicht man damit den Bericht des Gaius Inst. comm. III. 191. sq. und des Gellius N. A. XI. 18. über denselben Gegenstand, so begreift man wohl, dass zwar die Zeitgenossen des Festus, schwerlich aber jene des Verrius, die in Frage stehende Form der Haussuchung nach gestohlenen Sachen, als eine dem Leben der Gegenwart nicht mehr angehörende bezeichnen konnten.

77) S. oben Anm. 67. Wegen der verschiedenen Ansichten über dessen Zeitalter vergl. Bähr a. a. O. §. 352.

Sprache der Gegenwart. Es ist bei dieser Gelegenheit die Rede von antiqui, oder antiquitas, oder antiqua consuetudo, auch antea, und gegenüber wird hervorgehoben: quod postea (visum est), quod nunc, (s. adhuc), dicitur, oder quod etiam nostro seculo in usu est[78]). Die Form des Redeausdrucks für die Bezeichnung dieser Gegensätze erscheint als bald mehr bald minder bestimmt.[79]) Nicht weniger auffallend sind die Benennungen sowohl für das Collectivum

78) Pag. 133. v. „Manticularum usus pauperibus in nummis recondendis etiam nostro seculo fuit. Unde manticulari dicebantur, qui furandi gratia manticulas attrectabant. Inde poëtae pro dolose quid agendo usi sunt eo verbo. — Plautus hoc significare videtur, quibus quotidie parvae noxae extergeantur; frequens enim antiquis ad manus tergendas usus fuit mantelorum." Pag. 230. v. „Penem antiqui codam vocabant; a qua antiquitate etiam nunc offa porcina cum cauda in coenis puris offa penita vocatur etc." Pag. 356. v. „Tagit. Pacuvius in Teucro — sine dubio antiqua consuetudine usurpavit; nam nunc ea sine praepositionibus non dicuntur, ut contigit, attigit." Vergl. p. 150. v. Malo cruce. p. 181. v. Occentassint. p. 190. v. Ops. p. 197. v. Obstinet. p. 209. v. Picta. p. 210. v. Pistum. p. 230. v. Penem. p. 246. v. Pecuum. p. 254. v. Quincentum. p. 277. v. Rienes. p. 281. v. Resignare, p. 290. v. Suppum. p. 274. v. Supellectilis. p. 333. v. Scribas. p. 340. v. Signare. p. 343. v. Spondere. p. 355. v. Torum. p. 363. v. Termentum. Aehnlich scheidet Nonius Marcell: I. 47. 68. 172. 260. Veteres und Nos; oder Apud veteres und Nunc. I. 236. 250. 257. 262. 273. 309. II. 681. gedenkt er der Antiqui nostri, und der Romani veteres, sowie der Vetustas, und Antiquitas. Ferner heisst es bei ihm I. 266. „Et Catonem et caeteros antiquiores pronunciasse contendit (Varro). Vergl. auch II. 11. 15. Sodann II. 243. v. Diurnare. — „Et apud veterem prudentem auctoritatis incognitae: „Neque optimum quemque inter nos sinunt diurnare." vergl. §. 463. 787. (Valer. Probus institution. grammat. II. 3. §. 9. „Sic Plautus et antiqui comoediographi." II. 4. §. 2. „Antiqui quidem oratores, in quibus maxime Tullius etc. — quemadmodum nostri temporis homines delectantur etc."). Ausserdem sind bemerkenswerth bei Nonius Marc. die nachstehenden Formulare: „Alii auctoritatis obscurae;" (III. 21.) „Corn. Celsus, etsi minoris auctoritatis, posuit etc." (III. 29.) „Veterum auctoritas voluit." (III. 49. 206.) „Apud Caesarem et Catulum et Calvum lectum est, quorum vacillat auctoritas." (III. 51.) „Apud antiquos non receptae auctoritatis lectum est" (III. 148.). Apud plurimos, quorum auctoritas non probatur (III. 174.). „Testa genere — neutro apud obscurae auctoritatis, sed summos scriptores legimus" (III. 253.). Vergl. V. 77. 79. 99. VI. 1. („Laudandi scriptores vetustatis.") 2. („Dici potest veterum auctoritate doctorum.") §§. 4. 7. fg. 16. 26. fgg. 30. 42. 68. 78. 85. fg. 106. VIII. 21. XII. 1.

79) z. B. Antiquos ferunt appellasse (p. 209. v. Pennas.) Dixisse antiquos, verisimile est; (p. 376. v. Ventabant.) Usos esse antiquos, cum multi veteres testimonio sunt, tamen etc. (p. 261. v. Quamde.) Solitos esse antiquos etc. (p. 158. v. Manare.) Appellari incipiunt. (p. 371. v. Vici.) Vergl. p. 198. v. Optio. v. Orare. p. 201. v. Osi sunt. p. 213. v. Peculatus. p. 265. v. Rodus; wo es heisst: „Vulgus quidem in usu habuit etc." im Gegensatz zu dem voranstehenden: „adpellant poetae etc." p. 270. v. Redemptores proprie atque antiqua consuetudine dicebantur etc. — at hi nunc dicuntur etc." S. p. 273. v. Reus. p. 333. v. Spicum. p. 339. v. Scensas. p. 347. v. Suffragatores. p. 348. v. Serpsit. p. 352. v. Topper. (— „At in antiquissimis scriptis celeriter ac mature. In Odyssia vetere etc.")

der Gewährsmänner überhaupt, als auch für die gesonderten Kategorieen derselben. Es ist die Rede von plurimi auctores, und von auctorum omnium fere exempla,[80]) so wie von auctores überhaugt;[81]) imgleichen von omnibus fere antiquis commentariis,[82]) ja wohl gar von commentariis quibusdam.[83]) Dann begegnet man wiederum den Bezeichnungen: quidam und nonnulli;[84]) oder plerique und complures;[85]) alii,[86]) und sunt, (oder nec desunt), qui credant v. dicant.[87]) Und diese Ausdrücke sind entweder allein gesetzt, oder als Einleitung, gewöhnlich aber als ergänzender Nachtrag, neben einzelnen namentlich aufgeführten Autoren, hingestellt.[88])

Es geschieht ferner Erwähnung der grammatici und glossematorum scriptores;[89]) gleichwie der poëtae[90]) und der iurisprudentes.[91]) Bei der Auslegung aber von Ausdrücken des XII.

---

80) Pag. 165. v. Nectere, v. Nequiquam; p. 294. v. Sublesta; p. 297, v. Secus; p. 301. v. Sospes.

81) Pag. 129. v. Manias; p. 138. v. Monstrum.

82) Pag. 189. v. Obscum.

83) Pag. 210. v. „Pedam vestigium humani praecipue pedis appellasse antiquos, in commentariis quibusdam inveniri solet." Dies ist wohl zu unterscheiden von der Bezeichnung: in commentariis sacrorum pontificalium." S. p. 286. v. „Recto fronte," welche ungleich concreter formulirt ist.

84) Pag. 142. v. Multam, v. Mulleos, v. Mutas; p. 166. v. Naccae, v. Naucum. p. 174. v. Noegeum; p. 177. v. Nictare, p. 178. v. Occisum. p. 205. v. Praepetes; p. 213. v. Piatrix; p. 254. v. Quirinalis collis, v. Quinquatrus, p. 290. v. Sacram, v. Sonticum; p. 293. v. Solitaurilia; p. 310. v. Suillum. p. 313. v. Stroppus; p. 314. v. Stagnum; p. 334. v. Simpludiarea; p. 355. v. Tutullum.

85) Pag. 257. v. Quippe; p. 317. v. Sanctum; p. 375. v. Vacerram, v. Valgos.

86) Pag. 161. v. Maximum Praetorem; p. 173. v. Nonas; p. 205. v. Praepetes; p. 213. v. Piatrix. p. 245. v. Praetextatum, v. Portenta; p. 266. v. Romulum; p. 270. v. Rediviam; p. 297. v. Sobrium, v. Sodalis; p. 313. v. Struere; p. 314. v. Stagnum; p. 352. v. Tullios; p. 355. v. Tuscos; p. 359. Thaleae. p. 372. v. Vegrande.

87) Pag. 185. v. Ordinarium; p. 214. v. Perfugam; p. 257. v. Quintipor; p. 302. v. Suasum; p. 318. v. Sacratae; p. 334. v. Sexagenarios.

88) Als prägnante Beispiele mögen hier nur angeführt werden: p. 174. v. Nobilem; p. 177. v. Nixi; p. 286. v. „Recipie, apud Catonem pro recipiam; ut alia eiusmodi complura." p. 257. v. Quippe; p. 313. v. Struere; p. 340. v. Sertorem. Bei Nonius Marcellus dienen entsprechende Ausdrücke zur Bezeichnung eines nicht ausreichend verbürgten Sprachgebrauches, oder einer unstatthaften Deutung: z. B. I. 182. „Sed hoc incertae auctoritatis scriptoribus invenitur." I. 217. „Non, ut quibusdam videtur etc." (vergl. 263. fg. 267. 276. 280. 313.) seltener zur Ablehnung einer Beweisführung über bekannte Thatsachen. I. 252. „Pietatem docti veteres hanc esse voluerunt etc. Hoc et antiquis libris et philosophorum tractatibus invenitur." Vergl. oben Anm. 78.

89) Pag. 162. v. Nec, coniunctionem; p. 166. v. Naucum. Vergl. oben Anm. 72.

90) Pag. 133. v. Manticularum; (S. oben Anm. 78.) p. 182. v. Orba; p. 205. v. Praepetes; p. 217. v. Perempta, v. Perpetem; p. 278. v. Regimen; p. 310. v. Suillum; p. 355. v. Tutulum; p. 376. v. Vivatus.

91) Pag. 221. v. Parens.

Tafelgesetzes führt Festus nur selten die Namen einzelner Commentatoren an.[92]) Gewöhnlich heisst es dann bei ihm: Omnes fere consentiunt, oder Qui XII. interpretati sunt[93]) und noch häufiger bemerkt man, dass gar kein Gewährsmann angegeben ist.[94]) Diese ungenaue Formulirung der Bezeichnung kann schwerlich dem Verrius entlehnt sein, da sonst Festus es ausdrücklich hervorgehoben hat, wenn von Verrius ein Beispiel des Sprachgebrauches jenes Gesetzes, ohne das Herbeiziehen eines gelehrten Apparates, zur Erörterung gebracht ist.[95])

Nach der Erledigung dieser Sprachbemerkungen treten wir der Frage näher: an welchen Merkmalen mit einiger Sicherheit erkannt werden könne, ob in jedem einzelnen Artikel Festus die Ausführung des Verrius, nebst deren vollständigem Apparate, copirt? oder blos das Resultat derselben im summarischen Auszuge wiedergegeben? auch wohl gar die referirte Deutung seines Vorgängers zum Gegenstand einer selbstständigen Kritik gemacht hat? Für den zuletzt genannten Fall enthält die Darstellung des Festus grossentheils ganz unzweideutige Erkennungszeichen. Anders dagegen verhält es sich in den beiden andern Beziehungen. Nur so viel ist gewiss, dass dieselben oft genug in dem nämlichen Artikel zusammenfliessen; indem Festus die Ausführung als Copist des Verrius begonnen, in der Fortsetzung aber auf eine verkürzte Angabe des Apparates von variirenden Erklärungen und von Beweisstellen sich beschränkt hat. Ferner die genaue Beachtung des Inhalts und Redeausdrucks in der Darstellung des Festus lässt manche Fingerzeige wahrnehmen, die zum Rückschluss auf die Beschaffenheit der excerpirten Quelle berechtigen. Allein alle diese Vermuthungen führen nur zu unsicheren Resultaten, da die Vergleichung der Redaction des Festus mit dem Original des Verrius uns nicht gegönnt ist. Die folgenden Bemerkungen werden dies noch anschaulicher hervortreten lassen.

So eben wurde erinnert, dass die Abweichung der Darstellung des Festus von jener des Verrius am bestimmtesten hervortritt in denjenigen Theilen der Ausführung jenes Epitomators, wo derselbe den Inhalt der Mittheilungen des durch ihn excerpirten Autors direct oder indirect bestreitet. Vollkommen unzweideutig sind solche Stellen, an

92) Pag. 210. v. Pedem struit; p. 321. v. Sanates; p. 322. v. Sarcito; p. 355. v. Tuguria; p. 376. v. Vindiciae.

93) Pag. 233. v. Portum; p. 274. v. Recinium; p. 313. v. Struere; p. 321. v. Sanates. p. 355. v. Tuguria. Dem steht nicht entgegen, dass auch Varro de L. L. V. 22. Müll. ganz allgemein auf die interpretes XII tabularum verwiesen hat.

94) Pag. 265. v. Rupitias; p. 273. v. Radere; p. 348. v. Sarpiuntur; p. 364. v. Tignum; p. 371. v. Viae, v. Viginti quinque; p. 375. v. Vagulatio.

95) Pag. 363. v. „Talionis mentionem fieri in XII ait Verrius hoc modo. — Neque id quid significet indicat, puto quia notum est.“

denen Festus den Verrius mit Namen angeführt,[96]) oder auch nur beiläufig dessen Person angedeutet hat,[97]) in der unverholenen Absicht, einen Tadel über denselben auszusprechen.[98]) Als Gründe eines solchen Tadels findet man gemeinhin bemerklich gemacht, die Vorliebe des Verrius für massenhafte Beispiele eines veralteten Sprachgebrauches[99]) und für das Herbeiziehen fremdartiger Erörterungen.[100]) Seltener beschwert sich Festus über die Unzulänglichkeit der Beweisstücke, welche Verrius für seine Behauptungen beigebracht habe.[101]) Die zahlreichsten Ausstellungen beziehen sich auf die einander widersprechenden Deutungen, welche von Verrius mit den benutzten Quellen in Verbindung gesetzt worden waren,[102]) und auf dessen Hypothesen über die Etymologie einzelner Redeausdrücke.[103]) Diese Opposition des Festus beschränkt sich freilich nicht auf die Ausführungen des Verrius; sie hat nicht weniger zum Gegenstand den Sprachgebrauch der antiqui überhaupt und der poëtae insbesondere, so wie den einiger vereinzelter Autoren;[104]) indem sie sich namentlich mit Behaglichkeit ergeht in Angriffen auf die Sprache des Plautus[105])

96) Vergl. p. 110. 209. v. Impetum (oben Anm. 26.). Pag. 181. v. Occare. Pag. 214. v. Perconctatio.

97) z. B. mittels der Wendung: ait, v. interpretatur. Pag. 329. v. Salicem; p. 351. v. Stipatores; p. 363. v. Tarquitias.

98) Ist dagegen der Tadel gegen fremde Gewährsmänner gerichtet, so bleibt es unentschieden, ob derselbe auf die Autorschaft des Verrius oder auf jene des Festus deute. Pag. 205. v. Praepetes. Pag. 206. v. Petissere.

99) Pag. 218. v. Porriciam (oben Anm. 7.).

100) Pag. 209. v. „Pictor Zeuxis risu mortuus, dum ridet effuse pictam a se anum γραῦν. Cur hoc loco relatum sit a Verrio, cum de significatu verborum scribere propositum habuerit, equidem non video etc." Vergl. p. 340. v. Sertorem.

101) S. die in Anm. 61. ausgehobenen Stellen.

102) Pag. 325. v. „Sas, Verrius putat significare eas, teste Ennio, qui dicat in lib. I. „Virgines nam sibi quisque domi Romanus habet sas;" cum suas magis videatur significare etc." Pag. 329. v. „Spondere Verrius putat dictum, quod sponte sua, i. e. voluntate, promittatur; deinde oblitus inferiore capite sponsum et sponsam ex graeco dictam ait etc." Pag. 326. v. „Thymelici. — Ridiculaque de ipsa appellatione parasitorum Apollinis hic causam reddit, cum in eo praeterisset; — quam inconstantiam Verrii nostri non sine rubore retuli." Pag. 351. v. „Satis verbum Verrio melius fuit praeterire, ut mihi videtur, quam tam absurdas opiniones suas de eo recitare; quas sciens praeterii, tam hercules quam de scabro, quod proximum sequebatur." Vergl. p. 347. v. Solida. Pag. 351. v. „Terentum. — Quod quam aniliter rela[tum sit, cui]vis manifestum est." Pag. 198. v. Oscos; p. 201. v. Ob; p. 209. v. Impetum; p. 214. v. Perconctatio; p. 249. v. Pedum; p. 261. v. Quatere; p. 294. v. Scurrae.

103) Pag. 214. v. Perconctatio; p. 249. v. Pedum; p. 261. v. Quatere.

104) Pag. 138. v. Monstrum; p. 202. v. Olivitam; p. 205. v. Obmoveto, v. Praepetes; p. 206. v. Petissere; p. 210. v. Pistum; p. 214. v. Perfacul; p. 218. v. Porigam; p. 230 v. Penem; p. 254. v. Quinquatrus; p. 261. v. Querquetulana; p. 277. v. Refriva; p. 297. v. Secus; p. 310. v. Sus Minervam.

105) Pag. 214. v. Perediam; p. 223. v. Praestinare.

und Cato.[106]). Allein eben hier ist es nicht unbedenklich, die Bemerkungen des Festus ohne weiteres als selbstständige Aeusserungen der Kritik desselben gelten zu lassen.[107]) Denn man darf auch dem Verrius eine entsprechende freie Beurtheilung der von ihm benutzten Quellen zutrauen; insbesondere in Beziehung auf die kritischen Bemerkungen, über die gesuchte alterthümliche Ausdrucksweise Cato's, kann mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Festus dieselben von Verrius entlehnt habe, nämlich aus dessen Schrift de obscuris Catonis, von welcher er eingeständlich Gebrauch gemacht hat für seine Compilation.[108])

Die Prüfung des Redegebrauches und des Inhaltes der einzelnen Artikel des Festus wird für die Lösung der Frage: ob man die vorliegende Darstellung als ein getreues und unverkürztes, oder als ein wesentlich modificirtes Referat der Ausführung des Verrius anzusprechen hat? nur Gründe der Wahrscheinlichkeit abstrahiren können, ohne zu verlässlichen Resultaten zu führen.

Wenn Festus ausdrücklich als den Referenten des Verrius sich bekannt und gleichzeitig Autoritäten für dessen Auslegung beigebracht hat,[109]) so genügt dies gleichwohl noch nicht zu der Voraussetzung, dass die Ausführung des Verrius vollständig von ihm sei wiedergegeben worden. Denn Festus hat, zwar beiläufig aber hinreichend kategorisch,[110]) es als die Aufgabe seiner eigenen Arbeit bezeichnet, alles überflüssige und veraltete aus dem Inhalt der excerpirten Schrift fallen zu lassen. Auch fehlt es nicht an solchen Stellen, wo ausdrücklich auf Verrius Bezug genommen ist, während die Gewährsmänner der von demselben vertretenen Deutung nur unbestimmt bezeichnet sind.[111]) Eben so wenig ist es für ein sicheres Zeichen einer vorgekommenen Verkürzung des Originals zu halten, wenn Festus die Deutung eines bestimmten Ausdrucks, oder Begriffs, auf die Mittheilung eines Excerptes aus der Schrift eines einzelnen Gewährsmannes, oder auch einiger, beschränkt hat. Vielmehr darf die Voraussetzung als eine wahrscheinliche bezeichnet werden, dass alsdann die Aus-

---

106) Pag. 234. v. Pro scapulis; p. 246. v. Pecuum; p. 286. v. Recipie.

107) Es ist begreiflich nur von der Unabhängigkeit der Aeusserung, nicht aber von jener der Begründung eines kritischen Urtheils die Rede. Denn als Censoren des Verrius konnte Festus mehr als einen Vorgänger benutzen. Vergl. A. Gellii N. A. XVI. 14. XVII. 6. mit Festus v. Recepticium servum. p. 282.

108) S. oben Anm. 15.

109) Pag. 301. v. Solea; p. 329. v. Salinum; p. 364. v. Tentipellium; p. 376. v. Vineae.

110) Pag. 218. v. Porriciam (oben Anm. 7.).

111) Pag. 290. v. Sacram viam (vergl. Anm. 80b.). Besonders zu beachten ist hier Pag. 340. v. Sertorem, wo die Gewährsmänner des Verrius als quidam charakterisirt sind, während vorausgesetzt werden darf, dass mindestens Varro (de L. L. VI. 64. Müll.) von demselben angeführt gewesen sei.

legung des Verrius vollständig mitgetheilt sei, sobald bei Gegenständen von technischer, z. B. juristischer Bedeutung, das beigebrachte ausführliche Excerpt der Erklärung eines einzelnen Autors eine umfassende und sachgemässe Darstellung liefert.[112]) Das nämliche dürfte auch von den seltneren Fällen gelten, wenn der vorstehende Text eines Artikels zwar nicht namentlich als der Auszug aus dem Werke eines einzelnen Technikers bezeichnet ist, wohl aber durch eine charakteristische Bestimmtheit und Fülle des Inhalts sich auszeichnet, welche Eigenschaften den eignen Deutungen des Grammatikers nur selten zukommen.[113]) Dagegen darf auch die Vermuthung nicht abgewiesen werden, dass in denjenigen Artikeln ein verkürzter Text des Verrius vorliege, in welchen Festus entweder den gesammten Inhalt auf eine summarische kategorische Deutung beschränkt,[114]) oder dem ausdrücklich bezeichneten Referate des Verrius eine vereinzelte eigene Bemerkung, auch wohl den Ausdruck eines allgemeinen Räsonements, beigemischt hat.[115]) Gleiches gilt von den kurzen Bemerkungen, welche eine Missbilligung der Deutungsversuche von mehr oder minder unbestimmt bezeichneten Gewährsmännern enthalten;[116]) oder die Ausführung des Verrius mittels einer blossen Collectiv-Bezeichnung seiner Quellen charakterisiren.[117])

III.

Prüfung einzelner juristischer Referate des Festus.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Es ist am Schlusse der Einleitung zu dieser Abhandlung erinnert worden, dass die Vergleichung der, in Justinian's Rechtsbüchern oder

112) Pag. 142. v. Municeps; p. 161. v. Mortis c. stipulatio; p. 165. v. Nexum, p. 218. v. Postliminium; p. 233. v. Possessio; p. 241. v. Praetor ad portam; p. 246. v. Publica pondera; p. 278. v. Religiosus; p. 289. v. Referri diem; p. 302. v. Saltum; p. 318. 321. v. Sacer mons. p. 339. v. Senatus decretum. v. Sepulchrum. p. 371. v. Vici.

113) Pag. 154. v. Minuitur; p. 213. v. Peculatus. Pag. 344. 347. v. Sacramentum. Pag. 371. v. Vici (vergl. Supplem. annotation. p. 413.)

114) Pag. 218. v. Porigam. p. 254. v. Quispiam. p. 310. v. Sus Minervam. p. 355. v. Torum; p. 356. v. Thymbreum; p. 329. v. Taminia, v. Tamne; p. 360. v. Taedulum.

115) Vergl. zuvor Anm. 102. fg. Pag. 138. v. Monstrum. Pag. 142. v. Mamphula. Pag. 166. v. Naucum; p. 206. v. Petissere; p. 249. v. Praerogativae; p. 257. v. Quippe; p. 261. v. Quatere, p. 290. v. Suppum; p. 294. v. Scurrae; p. 298. v. Solia; p. 325. v. Sas; p. 326. v. Thymelici; p. 329. v. Spondere. v. Salicem. p. 340. v. Sertorem. p. 347. v. Solida sella.

116) p. 266. v. Romulum; p. 297. v. Secus.

117) p. 309. v. Suburam.

in früheren Ueberlieferungen der Resultate römischer Rechtsdoctrin uns erhaltenen, Ueberreste von Schriften der römischen Juristen, aus dem Zeitalter der Republik und aus dem Anfange der Kaiserregierung, ein wichtiges Hülfsmittel bildet, um bei einzelnen Notizen des Festus deren Ursprung aus juristischen Quellen zu erkennen und zum Theil den lückenhaften Inhalt derselben zu ergänzen. Dies gilt sowohl für solche Artikel, in denen der Grammatiker die Benutzung bestimmter juristischer Gewährsmänner scheinbar ungenau angedeutet hat, als auch für die ungleich zahlreicheren Fälle, in welchen gar kein Autor genannt, oder die Bezugnahme auf juristische Autoritäten fast vorsätzlich abgelehnt ist. Bei der Benutzung derartiger Stellen kann man nicht vorsichtig genug zu Werke gehn; obwohl es an Haltpunkten für die Kritik nicht durchaus fehlt. Die Collectiv-Bezeichnungen der benutzten Gewährsmänner, von denen im vorhergehenden Abschnitte umständlich gehandelt ist, lassen nicht selten sichere Schlüsse zu auf die Gattung und wohl gar auf die Persönlichkeit der benutzten Schriftsteller. Ferner, wenn an das Excerpt eines juristischen Gewährsmannes die Ausführung anderer Deutungen geknüpft ist, (mittels der Formulare: alii, — alii, oder vel — vel u. s. w.) so darf dies nicht überall als ein sicheres Merkmal der Unterbrechung des vorausgeschickten Referates erachtet werden. Vielmehr diente diese Phrase den römischen Rechtsgelehrten zur Formel, um die Aufnahme fremder Ansichten in die eigene Darstellung des Referenten auszudrücken.[118]) Ebensowenig hat man das Herbeiziehen von Beweisstellen aus gerichtlichen Reden als ein, von dem Autor gewähltes, Mittel zum Perhorresciren juristischer Autoritäten zu betrachten. Die angeführten Redner sind vielmehr gewöhnlich zugleich in der Eigenschaft als Rechtskundige benutzt. Dies gilt sowohl von den, nur selten[119]) vorkommenden und zum Theil nur lückenhaft erhaltenen,[120]) Citaten aus den Reden des Servius Sulpicius Rufus, als auch von den zahlreichen Referaten des Inhaltes der Reden des M. Porcius Cato, der den Beinamen des rechtsgelehrten Staatsmannes (sapiens), neben jenem des gewesenen Censors (Censorius) führte.[121]) In der grossen Anzahl von dessen gerichtlichen Reden[122]) fehlte es nicht an Aeusse-

118) Als Beispiele aus verschiedenen Zeitaltern können dafür angeführt werden: Cincius (Macrobius Saturnal. I. 12.), Julius Gracchanus (Plinius H. N. XXXIII. 2. Festus p. 134. v. Maius.), Antist. Labeo (ders. p. 161. v. Mortis c. stipulatio. p. 253. v. Prox. Plinius a. a. O. X. 15.), Masur. Sabinus (Gellius N. A. IV. 1. V. 19.). Vergl. die Nachweisung oben A. 27.

119) z. B. p. 153. v. Mancipatione adoptatur; (nebst dem Supplement. annotat. p. 385.)

120) z. B. p. 174. v. Noxia.

121) Vergl. W. Drumann Gesch. Roms. Bd. V. No. 28. z. Anf. S. 97. fg. Kgsbg. 1841.

122) Cicero in Bruto. 17. Vergl. J. A. Bach Histor. iurisprud. R. II. 2. §. 27.

rungen eines eigenthümlichen Humors,[123]) der nicht selten an juristischen Gegenständen sich versuchte und der mit Vorliebe die Ausdrücke und Wendungen ungewöhnlicher Sprachformen aufsuchte.[124]) Eine selbstständige Sammlung solcher Eigenthümlichkeiten des Redeausdrucks in Cato's Schriften hatte Verrius Flaccus versucht, in dem Werke de obscuris Catonis. Dieses wurde von Festus, bei der Redaction seiner Compilation, gleichzeitig mit des Verrius Schrift de verborum significatione, benutzt und verarbeitet,[125]) so dass in den einzelnen Artikeln seiner Epitome zahlreiche Beweisstellen aus Cato's Reden vorliegen, die von eigenthümlicher juristischer Bedeutsamkeit sind.[126]) Auch die mit Festus gleichzeitigen Grammatiker haben für ihre Untersuchungen vielfältig aus Cato's Reden Vortheil zu ziehen gewusst.[127])

An solchen Stellen, wo bei Festus nicht ausdrücklich verwiesen ist auf einen rechtskundigen Gewährsmann, wird die Benutzung eines solchen Autors nicht selten aus dem Gegenstand und Inhalt der vorstehenden Mittheilung mit Wahrscheinlichkeit gefolgert werden können. Diese Voraussetzung erhält überdem eine willkommene Bestätigung durch die Vergleichung entsprechender Erörterungen bei andern Grammatikern, die entweder mit Bestimmtheit aussagen, oder beiläufig andeuten, dass die Beihülfe juristischer Ausführungen ihnen nicht fremd geblieben sei. Einen nicht unergiebigen Stoff zu solchen Vergleichungen bieten, ausser den späteren Compilatoren,[128]) vornehm-

123) Drumann a. a. O. S. 111. 142. fg.

124) Vergl. die, in der Abthlg. 4. no. 3. dieser Sammlg enthaltene Abhdlg. Ueb. A. Cascellius a. E.

125) Oben Anm. 15. und 108.

126) Einige von diesen Beispielen werden noch weiter unten besprochen werden; andere lassen nicht eine genauere Prüfung zu, wegen der Lückenhaftigkeit des Textes (z. B. p. 241. v. Probrum). Hier mag nur verwiesen werden auf p. 234. v. Pro scapulis, v. Prohibere; p. 242. v. Percunctatum, v. Prodidisse.

127) Vergl. z. B. A. Gellius N. A. II. 14. V. 13. VII. 13. 22. X. 23. fg. XIII. 23. fg. XVII. 5. XX. 2.

128) Unter diesen ist Isidor freilich mehr geeignet, Aufklärungen durch Festus zu empfangen, als dergleichen demselben zuzuführen. Nichts desto weniger kann die Vergleichung der bei beiden vorkommenden Referate, von entsprechendem Inhalt, zur Unterstützung dienen für die Vermuthung über die gemeinschaftliche juristische Quelle ihrer Angaben. So z. B. heisst es bei dem Epitomator des Festus, p. 56. v. „Classici testes dicebantur, qui signandis testamentis adhibebantur"; und p. 113. v. „Infra classem significantur, qui minore summa quam centum et viginti millium aeris censi sunt." Die Ausleger haben nicht unterlassen, auf Gellius N. A. VII. 13. zu verweisen, von welchem die Ausdrücke: classici, und infra classem, mit Bezugnahme auf Aeusserungen in Cato's Rede über das Voconische Gesetz, entsprechend gedeutet sind. Allein auch bei Isidor (Origin. V. 23. „Testes, quos sibi quisque ante iudicium placitis alligat. — Item testes dicuntur, quod testamento adhiberi solent; sicut signatores, quod testamenta signant." Vergl. X. §. 265.) sieht man die Erklärung des Ausdruckes Testes

lich die Scholien des Servius Honoratus[129]) und die Attischen Nächte des A. Gellius.[130]) Am zahlreichsten sind die Hinweisungen bei Festus auf das complicirte Ritualgesetz, welches die Person des Flamen Dialis und zum Theil auch der Flaminica anging.[131]) Für die Einzelheiten desselben findet man bei Gellius[132]) und Plutarch[133]) als Quellen bezeichnet, grossentheils auch benutzt, die juristischen Schriftwerke über das Jus Sacrum. Und auch andere vereinzelte Notizen von juristischem Inhalt, z. B. über Scita populi und plebis,[134]) über den servus recepticius[135]) u. dgl. m. können durch die Vergleichung der beiden genannten Autoren auf eine gemeinsame juristische Quelle zurückgeführt werden.

Ueberall, wo Festus den Sprachgebrauch eines bestimmten Organs der einheimischen Rechtsbildung zum Gegenstand der Erörterung gemacht hat, ist eine gelegentliche Hinweisung auf die Benutzung der Ausleger dieser Rechtsquelle kaum zu verkennen, selbst in der Epitome des Paulus.[136]) Die Spuren eines entsprechenden Verfahrens würde man dagegen vergeblich aufsuchen bei sämmtlichen übrigen Notizen, die irgend ein juristisches Interesse darbieten. Für solche blos beiläufige Beziehungen auf juristische Kunstausdrücke reichten für die Zwecke der Compilation vollkommen aus die gangbaren Organe der Schrift- und Umgangs-Sprache. Belege dafür sind im Ueber-

---

vorzugsweis auf die Testamentszeugen bezogen. Freilich konnte derselbe von dem hinzugefügten Prädicat classici, das in der juristischen Quelle dieses Referates mit Auszeichnung hervorgehoben war, für seine Zwecke keinen Gebrauch machen.

129) Zur Erklärung der Stelle des Festus (p. 182. 185. v. „Ordinarium hominem Oppius ait dici solitum scurram et improbum, qui assidue in litibus moraretur, ob eamque causam in ordine staret adeuntium Praetorem.") hat O. Müller (p. 392. seiner Ausgabe) mit Recht verwiesen auf die Worte des Servius (zur Aen. II. 102. „In ordine" dicebantur causae, propter multitudinem vel tumultum festinantium, quum erat annus litium." Er hätte noch hinzufügen können: VI. 431. „Sine sorte", sine iudicio. Traxit autem hoc ex more romano. Non enim audiebantur causae nisi per sortem ordinatae. Nam tempore, quo causae agebantur, conveniebant omnes." Und über den annus litium, die Mittheilungen des Gaius Inst. comm. IV. 104.

130) Vergl. über diese die vorhergehende Abhandlg. Ueb. Gellius.

131) z. B. p. 81. v. Equo vehi; p. 82. v. Ederam; p. 87. v. Fabam, v. Flamen Dialis; p. 89. 92. v. Flaminia aedes, v. Flammeo; p. 93. v. Funebres tibiae, v. Flaminius camillus, v. Flaminia, v. Flaminius lictor; p. 104. v. Jurare; p. 154. v. Maximae dignationis; p. 224. v. Praecias; p. 249. v. Praeclamitatores.

132) Noct. Attic. I. 12. X. 15.

133) Quaestion. rom. c. 40. c. 44. c. 46. c. 50. c. 109. — c. 113.

134) Ebendas. X. 20. XV. 27. vergl. Festus p. 293. v. Scita plebei; p. 330. v. Scitum populi.

135) Festus p. 282. v. Recepticium servum; vgl. Gellius XVII .6. Ueber die Bemerkung O. Müller's a. a. O. Praef. p. XVI. vergl. das oben Anm. 16. fg. ausgeführte.

136) z. B. p. 220. v. Pauperies; p. 221. v. Parricidii; p. 222. v. Pellices.

fluss vorhanden.[137]) Den anschaulichsten Beweis liefern aber solche Beispiele, wo Festus in verschiedenen Abschnitten seines Werkes den nämlichen Begriff oder Wortausdruck erklärt hat und zwar jedesmal verschieden in Form und Umfang; je nachdem für das Verständniss der Umgangssprache und sprüchwörtlicher Redeformen gesorgt werden sollte, oder eine wissenschaftliche Belehrung bezweckt ward. Nur in dem zuletzt genannten Fall lässt seine Ausführung schliessen auf die Benutzung römischer Rechts-Quellen.[138])

Indem wir nunmehr zur Prüfung einzelner Artikel des Festus und dessen Epitomators Paulus uns wenden, nämlich solcher Artikel, in denen eine juristische Notiz beigebracht ist, ohne dass ein bestimmter Gewährsmann dafür genannt wäre, für deren Ableitung aus römischen Rechtsquellen gleichwohl das Zuratheziehen anderer Referate Bürgschaft leistet, bleibt noch einiges zu bevorworten über die getroffene Auswahl. Es liegt zu Tage, dass bei einem solchen Versuche an materielle Vollständigkeit der Zusammenstellung nicht zu denken ist. Und eben so wenig konnte eine Beschränkung auf Artikel von entschiedener Bedeutsamkeit für die Kunde des älteren römischen Rechts beabsichtigt werden. Denn die Ausführungen der zuletzt bezeichneten Gattung, die bei Festus in grosser Fülle anzutreffen sind, verrathen in allen Einzelheiten der Darstellung die bestimmte Rechts-Quelle, aus welcher die Mittheilungen des Grammatikers hervorgegangen sind. Es blieb daher nach unserm Plane nur Raum für solche Erörterungen, die auch in den späteren Quellen des römischen Rechts berührt sind, bei welchen aber die Anknüpfung an die ältere Rechtsdoctrin minder entschieden hervortritt, so dass vielmehr ein nichtjuristischer Sprachgebrauch vorzuliegen scheint. Ferner für solche Gegenstände, bei denen das Verständniss des Textes von Festus gefördert wird durch die Vergleichung anderer uns erhaltener juristischer Referate.

2. Ueber das sogenannte Testamentum internecivum.

In dem Auszuge des Paulus befindet sich die nachstehende Erklärung:

Pag. 114. v. „Internecivum testamentum, propter quod dominus eius necatus est.“

---

137) S. p. 62. v. Concipilavisti; p. 69. v. Doli; (vgl. Fr. 1. §§. 2. sq. D. de dolo m. 4. 3.) p. 139. v. Morbosum; p. 249. v. Procum; p. 250. v. Puri; p. 290. v. Sine sacris; p. 340. v. Sertorem; p. 378. v. Vecticularia.

138) Es mag hier die Verweisung auf die folgenden Beispiele genügen. Paulus p. 77. v. Endo procinctu; p. 109. v. In procinctu; vergl. Festus p. 249. v. Procincta classis. Ferner Paulus p. 151. v. Manceps; p. 223. v. Praes; vergl. Festus p. 270. v. Redemtores. Endlich Paulus p. 111. v. Insons; vergl. Festus p. 297. v. Sons; p. 290. v. Sonticum; p. 344. v. Sontica causa; und Paulus p. 12. v. Adtibernalis, p. 38. v. Contubernales; vergl. Festus p. 356. v. Tabernacula.

Damit sind zu verbinden die entsprechenden Mittheilungen Isidor's.

Origin. V. 26. §. 17. „Interneciei[139]) iudicium in eum dabatur, qui falsum testimonium[140]) fecerat, et ob id hominem occiderat; quod accusatorem eius possessio bonorum sequebatur. Interneciei autem significatio est, quasi quaedam hominis enecatio. Nam praepositionem inter pro E ponebant antiqui. Naevius: „Mare interbibere"; et Plautus: „Interluere mave"; i. e. ebibere, et eluere."

Das. X. §. 149. „Internecida[141]) est, qui falsum testamentum fecit, et ob id hominem occidit."

Als unmittelbare juristische Quelle für denselben Gegenstand kommt hier noch in Frage ein Gesetz der Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius, das in der Theodosischen Constitutionen-Sammlung (Lib. IX. Tit. 1. c. 14. De accusationib. et inscriptionib.) erhalten ist, und daselbst lautet:

Impp. Gratianus, Valentinianus et Theodosius AAA. ad Marianum, Vicarium Hispaniae. „Qui vel internecivi[142]) exserit actionem, vel crimen suspectae mortis intendit, non prius cuiusquam caput accusatione pulset, quam vinculo legis adstrictus pari coeperit poenae conditione iurgare; ita ut etiam servos si quis crediderit accusandos, non prius ad miserorum tormenta veniatur, quam se accusator vinculo inscriptionis adstrinxerit. Appetendorum enim causa servorum aut dispendium facultatum est, aut poena dominorum. Dat. VI. Kal. Jun. Patavi. Merobaude iterum et Saturnino Coss. (383.)"[143])

---

139) Die Varianten in Lindemann's Ausgabe (Internecii, Internecivi etc.) sind hier ohne Belang.

140) Dies ist die Lectio Vulgata, für welche weiter unten Unterstützungsgründe beigebracht werden sollen. Lindemann setzt hier: testamentum.

141) Einige Handschriften haben: Internicida.

142) Die Ausgabe des Theod. Cod. von Hänel (Bonn. 1839. 4.) enthält zu diesem Text eine grosse Anzahl von Varianten. Von diesen verdienen einige, die aus monströsen Wortbildungen hervorgegangen sind, keine Berücksichtigung; die andern schwanken zwischen den Ausdrucksformen: internecini und internecivi.

143) Die Westgothische Interpretatio zu diesem Gesetze lautet also: „Quicunque alium de homicidii crimine periculosa vel capitali obiectione pulsaverit, non prius a iudicibus audiatur, quam se similem poenam, quam reo intendit, conscripserit subiturum: et si servos alienos accusandos esse crediderit, se simili inscriptione constringat, futurum ut supplicia innocentum servorum aut poena capitis sui, aut facultatum amissione compenset." Auch in der Lex Rom. Burgundionum (Tit. VII. De obiectione criminum, vel inscriptionibus. „Si quis ingenuus ingenuo crimen intendens, quod obiecit, se scripserit probaturum, si probatio defuerit, inscribendi se cum eo, quem accusat, corporali supplicio licentia non negatur: ita ut caput aut facultatem suam obliget, sicut lex Theodosiani in libro IX., sub titulo 1. designat, quae ad Marianum, Vicarium Hispaniae, data est.)" ist Bezug genommen auf das in Frage stehende Gesetz des Theodosius. Dass demselben eine gar zu allgemeine Beziehung auf sämmtliche

Dieses Gesetz ist von den Auslegern des römischen Rechts, bei der Erörterung des iudicium interneciei, nicht unberücksichtigt geblieben, und nach dem Vorgange derselben haben auch die nichtjuristischen Interpreten Kenntniss von dessen Inhalt genommen. Allein die Deutungen sind sehr verschieden ausgefallen, je nachdem die Mittheilung der Grammatiker, oder umgekehrt die Vorschrift der Theodosischen Constitution, zum Mittelpunkt der Beweisführung gemacht worden ist.

Wir lassen hier die grammatische Frage auf sich beruhen, ob: internecinum, oder internecivum (testamentum, und testimonium) zu lesen sei? und ob die Form internecii und interneciei, oder internecivi, den Vorzug verdiene?[144]) Unter den mannichfaltigen Erklärungsversuchen verdienen nur die von J. Cujacius und J. Gothofredus ausgezeichnet zu werden. Cujacius,[145]) dem verschiedene seiner Zeitgenossen und Nachfolger[146]) sich angeschlossen haben, macht alles abhängig von der Aussage des Paulus und Isidor. Er behauptet nämlich, dass die von Theodosius II, bezeichnete actio, oder accusatio internecivi, die sowohl von den genannten Grammatikern als auch in einer Stelle des Cicero[147]) angedeutete Testamentsfälschung zum Gegenstand gehabt habe, welche zugleich mit einer Nachstellung gegen das Leben des Erblassers verbunden gewesen sei. Die Blössen dieser Ausführung sind schon durch Fr. Hotomanus,[148]) noch sorgfältiger aber durch J. Gothofredus[149]) aufgedeckt worden. Beide erinnern, dass Cicero a. a. O. gar nicht den Ausdruck testamentum internecivum gebraucht habe, sondern von bellum internecivum spreche und auch diese Bezeichnung nicht mit Hinsicht auf ein untergeschobenes Testament zur Anwendung bringe, sondern vielmehr dieselbe den urbanae lites gegenüberstelle, zu welchen auch die testamenta subiecta gezählt sind. Sodann ist rich-

---

Criminalklagen unterlegt worden sei, hat A. Schulting (in den Anmerkgg. zu Papian's Respons. Tit. VII.) richtig erinnert. Allein es kann dagegen eingewendet werden, dass der Vorwurf der Ungenauigkeit mehr das vereinzelte Citat trifft, als den Rechtssatz, dem es an einer anderweiten Begründung keineswegs gebricht. Vergl. Theod. Cod. a. a. O. IX. 1. c. 9. c. 11. IX. 19. c. 4. §. 1. ad L. Corn. de fals.

144) Vergl. besonders Fr. Hotomanus Observation. II. 2. und dessen Commentarii verborum iuris, v. Internecivum, v. Internecio, v. Interneciei.

145) S. dessen Observation. I. 2.

146) z. B. Turnebus Adversar. XI. 5.

147) Philipp. XIV. 3. „Supplicationem decernitis, hostem non adpellatis. — „De improbis, inquit, et audacibus"; nam sic eos adpellat clarissimus vir: quae sunt urbanarum maledicta litium, non iniustae belli internecini notae. Testamenta credo subiiciunt; aut eiiciunt vicinos; aut adolescentulos circumscribunt: his enim vitiis adfectos, et talibus, malos et audaces adpellare consuetudo solet."

148) Observation. a. a. O.

149) S. dessen Commentar. in Theod. Cod. IX. 1. c. 14.

tig hervorgehoben worden, dass das Gesetz des Theodosius von nichts anderm spricht, als von der Anklage wegen erfolgten Angriffes auf ein Menschenleben. Dagegen nicht unbedenklich ist die eigene Auslegung, welche J. Gothofredus an die Stelle jener des Cujacius will gesetzt wissen. Nach ihm soll Theodosius nur verfügt haben über die Anklage wegen Giftmordes (actio internecivi) und wegen einfacher Tödtung (crimen suspectae mortis). Daneben mag er jedoch auch nicht ganz abweisen die Bezugnahme auf die Pflicht des Erben, den Tod des gewaltsam umgekommenen Erblassers, nach der Vorschrift des Silanianischen Senatsbeschlusses zu rächen. Er setzt damit in Verbindung die bei den Grammatikern besprochene Terminologie: testamentum internecivum; indem er diese auf den besondern Fall will bezogen wissen, wenn der Erblasser in seinem letzten Willen, wegen Nachstellungen, die gegen sein Leben gerichtet worden waren, Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ausgesprochen hatte.[150])

Wir können der Voraussetzung nicht beipflichten, von der diese ganze Argumentation des J. Gothofredus ausgegangen ist, nämlich dass die Bezeichnungen: internecivi actio, und crimen suspectae mortis, als festbegrenzte Kunstausdrücke zu betrachten seien, welche auf zwei gesonderte Verbrechen sich bezogen haben, die erst durch die Westgothische Interpretatio in die Collectivbezeichnung crimen homicidii zusammengefasst seien. Schon früher[151]) ist beiläufig von uns angedeutet worden, dass die Benennung actio internecivi nichts weiter als eine vulgäre Bezeichnung der Sprache des täglichen Verkehrs gewesen sei. Und gleiches dürfte auch von der Wortbildung testamentum internecivum gelten. Diese Ueberzeugung ist auch noch gegenwärtig nicht von uns gewichen und es kommt nur darauf an, den vormals bereits angeführten Gründen, welche vorzugsweise auf die Beispiele eines ähnlichen Sprachgebrauchs gestützt waren, einige andere, dem concreten Gegenstande näher tretende, Argumente hinzuzufügen.

Der Behauptung des J. Gothofredus kommt blos scheinbar die Thatsache zu statten, dass auch in andern Verfügungen von Gratian, Valentinian und Theodosius[152]) gleichwie in den Gesetzen ihrer Vorgänger,[153]) bei der Aufzählung der schweren mit dem Tode zu

150) Er verweist zu dem Ende auf Iust. Cod. c. 2. c. 4. de calumniatorib. 9. 46. Das ausserdem von ihm angeführte Fr. 6. §. 1. D. de quaestion. 48. 18. enthält nichts auf diesen Fall bezügliches; wohl aber ist an andern Stellen der Rechtsbücher Justinian's die Rede davon, z. B. in Fr. 3. §. 1. Fr. 22. D. de S. C. Silan. 29. 5.

151) In den Versuchen zur Kritik u. Auslegung d. Quellen d. R. Rs. Abhdl. 2. No. 1. a. E. S. 72. Anm. 29. Leipz. 1823.

152) Theod. Cod. IX. 38. c. 6. bis c. 8. De indulgent. crimin.

153) Ebendas. c. 1. c. 3. c. 4.

büssenden Verbrechen, das homicidium und venificium neben einander genannt sind.[154]) Die Eingangsworte der hier in Frage stehenden Constitution (Qui vel internecivi exserit actionem, vel crimen suspectae mortis intendit etc.) haben vielmehr die beiden Richtungen der Strafbestimmung der Lex Cornelia de sicariis im Auge, nämlich die vollendete Tödtung und die unmittelbare Vorbereitung dieser That; oder, wie es in andern Constitutionen[155]) heisst, den effectus und die voluntas sceleris.[156]) Dafür schien die allgemeine Bezeichnung: homicidii crimen, die freilich in der Sprache der kaiserlichen Constitutionen[157]) die gewöhnliche ist, den Verfassern unseres Gesetzes nicht auszureichen; und eben so wenig mögen dieselben geneigt gewesen sein, den genau entsprechenden Ausdruck des älteren Rechts: crimen sicariorum und accusatio Legis Corneliae de sicariis[158]) dafür in Anwendung zu bringen. Denn die Bezeichnung der einzelnen Verbrechen nach den besonderen alten Volksgesetzen, welche die Quelle der öffentlichen Anklage bei denselben bildeten, ist zwar noch in Justinian's Rechtsbüchern nicht ganz erloschen;[159]) sie kam aber seit der Regierung Constantin's mehr und mehr in Abnahme, so dass von einzelnen christlichen Kaisern, welche ausnahmsweis dieser Terminologie sich bedient haben, sogar die Namen jener Leges verwechselt worden sind.[160])

Was ferner die Anwendung des Prädicates internecivum, auf die Bezeichnungen: testimonium und testamentum, anbelangt, so bietet auch hier die Lex Cornelia de sicariis einen Anhaltspunkt für den Sprachgebrauch des gemeinen Lebens. Dieses Gesetz hatte

---

154) Ueber die abweichenden Angaben der Anzahl dieser Verbrechen vergl. J. Gothofredus a. a. O. IX. 38. c. 2.

155) Theod. Cod. IX. 14. c. 3. pr. ad L. Corn. de sicar. vergl. Collat. LL. Mos. I. 6. 7. S. auch F. D. Sanio Observation. ad L. Corn. de sicar. Part. I. p. 70. sq. 86. sq. Regimont. Pr. 1827. 8.

156) Unsere Auslegung unterscheidet sich wesentlich von jener des Hotomanus a. a. O. Dieser will unter internecivi (oder internecidii) actio die, durch directe Beweisführung unterstützte, Anklage gegen den Todtschläger verstanden wissen und er beschränkt die Bezeichnung: crimen suspectae mortis, auf den Fall, wo erst durch einen künstlichen Beweis der subjective, und vielleicht auch der objective, Thatbestand festzustellen war. Von den Zeugnissen der älteren römischen Rechtsquellen ist durch uns noch nachzutragen: Servius zu Aeneid. VI. 624. „Ausi omnes etc." Illic sunt et qui fecerunt, et qui conati sunt. Dicit autem secundum romanum ritum, in quo non tantum exitus punitur, sed et voluntas." Vergl. Sanio a. a. O. p. 86. sq.

157) Theod. Cod. IX. 40. c. 1. c. 4. de poenis. Vergl. Iust. Cod. IX. 16. c. 1. sqq. ad L. Corn. de sicar. S. Rein das Crimin. Recht d. Röm. S. 415. fg. Leipz. 1844. 8.

158) Vergl. Sanio a. a. O. p. X. sq.

159) Wir haben hier nicht die Titelüberschriften in den Rechtssammlungen vor Augen, sondern den Sprachgebrauch der einzelnen kaiserlichen Constitutionen.

160) Vergl. z. B. Theod. Cod. IX. 19. c. 4. §. 1. ad L. Corn. de falso.

nämlich unter den einzelnen Fällen der, mit der Capitalstrafe bedrohten, Vorbereitung der Tödtung eines fremden Menschenlebens auch diesen besonders ausgezeichnet: Qui falsum testimonium dixerit, quo quis periret. Der vulgäre Sprachgebrauch konnte füglich sich versucht fühlen, dies ein testimonium internecivum zu nennen. Dagegen schwieriger ist die Deutung des nämlichen Prädicates in der Verbindung mit Testamentum.[161]) Nicht als ob hinsichtlich der Anwendung der Capitalstrafe auf Testaments-Fälschungen, nach dem Cornelischen Gesetz über Fälschungen, irgend ein Zweifel obgewaltet hätte;[162]) allein dadurch würden noch nicht die Merkmale der internecies gerechtfertigt sein, welche vielmehr auf die directe Anfechtung eines fremden Lebens hinweisen. Vielleicht würde dafür eine Vermittelung zu suchen sein in der Vorschrift des Silanianischen Senatsbeschlusses und der denselben ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen.[163]) Allen diesen Gesetzen diente der Rechtssatz zur Grundlage, dass wenn ein Erblasser gewaltsamen Todes gestorben war, dessen Erbe zunächst verpflichtet werde, den Urheber der Lebensnachstellung unter der nächsten Umgebung des Verstorbenen zu ermitteln und gerichtlich zu verfolgen, bevor er selbst die Erbschaft antrete; widrigenfalls er den Verlust seines Erbrechts zu gewärtigen habe. Allein da diese Pflicht unabhängig war von dem Vorhandensein eines Testaments, so würde man noch weiter gehn, und den Anlass zur Bildung des Sprachgebrauches testamentum internecivum auf den singulären Fall beschränken müssen, wenn der Urheber der Lebensnachstellung zugleich ein solches Individuum war, dem der Erblasser im Testament die Freiheit, oder irgend einen andern Vortheil zugewendet hatte und von dem der Tod des Testators herbeigeführt worden war, um die Erlangung des Genusses jener Begünstigungen zu beschleunigen.

Mit diesem Ergebniss allgemeiner Betrachtungen sind jetzt die oben vorangestellten Zeugnisse der Grammatiker in Verbindung zu setzen. Der Zusammenhang des ganzen Redesatzes in der zuerst angeführten Stelle des Isidor ist der gangbaren Lesart: falsum testimonium, ungleich günstiger als der, neuerlich empfohlenen, Texteskritik: falsum testamentum. Denn der Nachsatz: et ob id hominem occiderat, passt genau zu den oben (Anm. 161.) berührten Worten der L. Cornelia de sicariis, während die Beziehung auf Testamentsfälschungen nicht füglich damit zu vereinigen sein würde.[164]) Auch die Deutung der folgenden Worte: (quod accusatorem eius

---

161) Paulus R. S. V. 23. §. 1. (Collat. LL. Mos. I. 2. VIII. 4.) Vergl. Sanio a. a. O. p. XIX. sq.

162) Anderer Meinung ist O. Müller a. a O. p. 114. Anm. 8.

163) Paulus R. S. IV. 7. §. 1.

164) Vergl. Cujacius Paratitl. ad Cod. Iust. IX. 22. (ad L. Corn. de fals.)

possessio bonorum sequebatur), bietet keine erhebliche Schwierigkeit dar. Es ist darin wohl nur die Hinweisung zu erblickeu auf die occupatio bonorum proscripti, abseiten der Beamten des Fiscus; worüber das Constitutionenrecht der christlichen Kaiser mit grosser Genauigkeit sich verbreitet.[165]) Nur die Verwechslung von accusatio und damnatio ist der minder sorgfältigen Beachtung des juristischen Sprachgebrauchs in Rechnung zu stellen.

In der zweiten Stelle dés Isidor (Origin. X. §. 149.). befolgt auch die Lectio Vulgata die Lesart: testamentum, und es dürfte gewagt erscheinen, wenn man hier, auf Grund der in den Handschriften nicht ungewöhnlichen Verwechslung, von testimonium und testamentum, zur Aenderung des Textes schreiten wollte. Vielmehr ist anzunehmen, dass Isidor in diesem lexicalischen Theil seiner Compilation aus andern Quellen mag geschöpft haben, als in dem früheren, mit den römischen Rechtsquellen sich beschäftigenden, Abschnitt[166]). Hier mögen ihm, statt der Juristen, die Grammatiker als Führer gedient haben, namentlich Festus. In der Epitome des letztern dürfte daher, in der oben ausgehobenen Stelle des Paulus, die Lesart: internecivum testamentum, wohl vergeblich angefochten werden[167]). Doch wird man kaum irren in der Voraussetzung, dass in dem Excerpt des Paulus wesentliche Elemente der Ausführung des Festus zu Grunde gegangen seien, welche den Ursprung der in Frage stehenden auffallenden Terminologie einigermassen mögen aufgeklärt haben. Die Anknüpfung derselben an die Vorschrift des Silanianischen Senatsbeschlusses ist zuvor als die wahrscheinlichste von uns bezeichnet worden. Unter Voraussetzung derselben erscheint auch die Wahl des Ausdrucks dominus bei Paulus gerechtfertigt, bezogen nämlich auf die, zunächst gegen die Sklaven des Ermordeten zu richtende, peinliche Untersuchung; während dieselbe Bezeichnung, als directe Benennung der Person des Erblassers gegründeten Anstoss erregen muss. Jedenfalls kann der Grammatiker nicht beabsichtigt haben, einen allgemeinen Sprachgebrauch zu referiren, oder gar einen Kunstausdruck der Rechtsgelehrten. Er scheint sich lediglich mit einer singulären Wortbildung der Rhetoren aus dem Zeitalter der Antonine zu be-

---

165) S. Theod. Cod. IX. 42. de bon. proscriptor. X. 9. de incorporat. und J. Gothofredus in Comm. h. l.

166) Vergl. des Verf. Abhdlg. Ueb. die R. Rlen. Quellen des Isidor von Sevilla. (No. 8. dieser Abthlg.)

167) Zur Unterstützung dieses Sprachgebrauchs hat Hotoman a. a. O. auch dies Argument geltend gemacht. Im Fall der Verurtheilung wegen einer Testamentsfälschung, welche den Tod des Erblassers veranlasst hatte, sei die Capitalstrafe sowol dem Fälscher als auch den Testamentszeugen dictirt worden, so dass man Grund zu haben glaubte, den Untergang sämmtlicher Betheiligten ein internecidium zu nennen.

schäftigen;[168]) denn aus der früheren Zeit dürften Beispiele eines solchen Sprachgebrauches kaum nachzuweisen sein[169]).

3. Ueber die Bezeichnung einzelner Gattungen und Grade der Verwandtschaft, sowie der Schwägerschaft, der Personen.

Wir übergehen hier die, auf die äussere Stellung in der Familie bezüglichen, Benennungen der Personen, welche bei Festus vorkommen[170]). Dieselben bieten zwar hinreichend interessante Punkte der Vergleichung des älteren römischen Sprachgebrauches mit jenem der späteren classischen Juristen, allein sie geben, eben wegen der Verschiedenheit des Resultates, gleichzeitig zu erkennen, dass die Terminologie der beiderseitigen Quellen weit aus einander liege. Anders verhält es sich mit den Bezeichnungen der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Individuen. Diese werden bei Festus zwar nur sparsam angetroffen, indess der römische juristische Sprachgebrauch ist hier in seiner Reinheit von dem Grammatiker bewahrt worden, während in der entsprechenden Ausführung des Isidor zwar eine dem Scheine nach breitere Grundlage sich darstellt, allein die Auswahl der für die Worterklärungen benutzten Gewährsmänner den Mangel jeder Kritik zu erkennen giebt[171]).

Zu dem Ausdruck parentes bemerkt Paulus, der Epitomator des Festus,[172]), dass der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens diese Bezeichnung auf die Personen von Vater und Mutter beschränke, dagegen die Terminologie der Rechtsgelehrten auch die Ausdehnung auf die Ascendenten aller Grade in Schutz nehme. Diese Aussage des Grammatikers wird durch die Zeugnisse der römischen Rechtsquellen unterstützt, welche zugleich über den Ursprung und die Fortbildung der in Frage stehenden juristischen Kunstsprache bestimmte Andeutungen enthalten[173]). Die Organe der römischen Rechtsbildung, namentlich das Prätorische Edict, bedienten sich nämlich häufig der allge-

---

168) Vergl. andere, in der oben Anm. 151. angeführten Abhandlung beigebrachte, Beispiele.

169) S. Forcellini Lexicon totius latinitat. v. Internecivus.

170) z. B. Pag. 125. v. Matronas, v. Materfamiliae; p. 222. v. Pellices. Vergl. die von O. Müller zu diesen Stellen nachgewiesenen juristischen Quellen.

171) Vergl. z. B. die, in den Origin. IX. 5. §§. 14. fg. 23. fg. IX. 6. §§. 8. fg. vorkommenden Mittheilungen über den quadripartitus ordo filiorum, und über die Bedeutung von nothus, spurius, und fratres. Hier ist der römische Sprachgebrauch mit den Vorstellungen anderer Völker, und zum Theil mit dem Inhalt der Bibel, vermischt.

172) Pag. 221. v. „Parens vulgo pater aut mater appellatur; sed iurisprudentes avos et proavos, avias et proavias, parentum nomine appellari dicunt."

173) S. des Verf. Manuale latinitat. v. Parens §. 2. vergl. v. Maior §. 5. B. Servius in Virg. Aen. VIII. 268.

meinen Bezeichnung: parentes und liberi; bisweilen aber führten sie auch die einzelnen, nach den Verwandtschaftsgraden benannten, Ascendenten an (z. B. die Lex Pompeia de parricidiis)[174]). Die Ausleger dieser Rechtsquellen hatten die Aufgabe zu lösen: wie weit in dem ersten Fall die Grenzen für den Collectiv-Ausdruck parentes und liberi abzustecken seien? und ob in dem zweiten Fall der nämliche Collectiv-Ausdruck ohne Gefahr der Ungenauigkeit angewendet werden könne? Nun berichtet Ulpian, in einem durch Justinian's Pandekten-Compilation uns erhaltenen Bruchstücke seines Commentars zum Edict,[175]) dass nach des Pomponius Angabe die Rechtsgelehrten vor August die Bezeichnung parentes nur auf die Ascendenten bis zum sechsten Grade angewendet, die entfernteren Grade aber in die Collectiv-Bezeichnung maiores zusammengefasst haben: dass indess durch den Rechtsgelehrten C. Cassius Longinus (dessen Blüthe in des Claudius Regierung fällt, obwohl er noch die Thronbesteigung Vespasians erlebte),[175a]) der auch später allgemein befolgten Ansicht Eingang verschafft sei, nach welcher die Ascendenten aller Grade zu den parentes gezählt wurden. Gleichwohl hat Jul. Paulus, ein Zeitgenosse Ulpian's, nicht unterlassen, in seiner Monographie über die Verwandtschaftsgrade, den alten engeren Sprachgebrauch der Rechtskundigen als einen zu seiner Zeit noch gangbaren zu bezeichnen[176]).

Bei den speciellen Bezeichnungen einzelner Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, welche Festus beiläufig berührt hat, ist eine successive Aenderung des Sprachgebrauchs weder durch den Grammatiker angedeutet, noch in den römischen Rechtsquellen zu bemerken[177]). Nur in Beziehung auf den sobrinus, und den propior

174) S. des Verf. Versuche zur Kritik u. Auslegg. S. 37. fg. Lpz. 1823. 8.

175) Fr. 4. §. 1. D. de in ius voc. 2. 4. Ulpianus lib. V. ad edictum. Praetor ait: „Parentem, patronum, patronam, liberos, parentes patroni, patronae, in ius sine permissu meo ne quis vocet!" §. 2. Parentem hic utriusque sexus accipe. Sed an in infinitum? quaeritur. Quidam parentem usque ad tritavum appellari aiunt; superiores, maiores dici. Hoc veteres existimasse Pomponius refert; sed C. Cassius omnes in infinitum parentes dicit, quod et honestius est et merito obtinuit." Vergl. Fr. 10. §. 9. eod. S. auch Sanio Rechtshistor. Abhdlgg. u. Studien. I. 1. 102. Anm. 14. Kgsbg. 1845. 8.

175a) Fr. 2. §. 47. D. de O. J. 1. 2.

176) Fr. 10. §. 7. D. de gradib. et adfin. 38. 10. Vergl. dessen R. S. IV. 11. §. 7. In einer andern Ausführung desselben Juristen (Fr. 9. D. de divort. et repud. 24. 2.' Paulus lib. 2. de adulteriis. „Nullum divortium ratum est, nisi VII. civibus R. puberibus adhibitis, praeter libertum eius, qui divortium faciet. Libertum accipiemus etiam eum, qui a patre, avo, proavo et ceteris sursum versum, manumissus sit.") ist nicht von der Auslegung einer, in der Lex Julia de adulteriis selbst enthaltenen, Collectiv-Bezeichnung der Ascendenten die Rede.

177) z. B. Pag. 126. v. Magnum socerum, v. Magnam socrum; p. 136. v. Matertera, bis v. Maior socrus; p. 224. v. Pronurus; p. 228. v. Progenerum. Vergl. Fr. 1. Fr. 4. Fr. 10. D. eod. 38. 10. Tit. Inst. III. 6. de gradib. cognat.

sobrino, erscheint der Bericht des Festus verwickelter und nicht conform den Aussagen der Juristen[178]). Es kommen hier zwei Artikel des Grammatikers in Betracht, deren einer aber das scheinbar nicht genau umschreibende Referat von dem Inhalt des andern darstellt. Die Hauptstelle ist diese:

Pag. 297. v. „Sobrinus est, ut ait Gallus Aelius, patris mei consobrini filius, et matris meae consobrinae filius; femina iisdem de causis appellat fratrem et fratrem patruelem, et consobrinum, et propius sobrino et sobrina: iidem gradus in sobrina quoque sunt."

Damit ist zu vergleichen: Pag. 230. v. „Propius sobrino mihi est consobrini mei filius, et consobrinae meae filius, et patris mei consobrinus et matris meae consobrinus."

Diesen Aussagen treten zur Seite die der Pandektenjuristen. Zunächst die Ausführung des Paulus[179]), dass zu den Seitenverwandten des fünften Grades auch Söhne und Töchter des väterlichen Grossoheims gehören, d. h. die Bruderskinder unserer Grosseltern, oder die Geschwisterkinder unserer Eltern. Auf jeden derselben passe die Bezeichnung propior sobrino.[180]) Bei dieser Ausführung ist ausdrücklich Bezug genommen auf das Zeugniss des Rechtsgelehr-

---

178) Vergl. über diese A. Augustinus Emendation. et opinion. II. 5. (in E. Otto's Thesaur. T. IV. p. 1475. fg.) und E. Schrader's Ausgabe der Institution. Imp. Justiniani. III. 6. §. 5. Berol. 1832. 4. Von dem Sprachgebrauche der in griechischer Sprache abgefassten Rechtsquellen ist hier nicht weiter zu handeln; (vergl. über denselben Zonaras Annal. V. 22.) und ebensowenig von der den etymologisirenden lateinischen Grammatikern geläufigen an griechische Vorbilder sich anschliessenden Unterscheidung der Geschwisterkinder in sobrini, consobrini und patrueles. Donat. in Terent. Hecyr. III. 5. v. 9. Sobrini sunt ex duabus sororibus; Consobrini ex fratre et sorore. — Cum de fratre natus est alter et alter ex sorore, Consobrini; cum ex fratribus, Patrueles dicuntur. J. Pollux onomast. III. 2. §. 4. (S. H. Grotius flor. spars. ad ius Just. in Dig. 38. 10. Fr. 10. §. 18. Menage amoenit. iur. c. 39. h. v.)

179) Fr. 10. §§. 16. 17. D. eod. 38. 10. Vergl. dessen R. S. IV. 11. §. 5. Dieser Ausführung entspricht das in Justinian's Institutionen (a. a. O. §§. 5. 6.) über denselben Gegenstand mitgetheilte.

180) Dass diese Form des Ausdrucks, statt der gangbarern unrichtigen Bezeichnung: proprior sobrinus, festzuhalten sei, hat A. Schulting (in den Anmerkgg. zu Paulus R. S. IV. 11. §. 5. Anm. 18.) zu beweisen gesucht. Ueber die Vorzüglichkeit der Zusammenstellung: propius sobrino, verbreitet sich E. Schrader a. a. O. (Anm. 129.) Dieselbe Lesart hat schon Haloander in seiner Pandektenausgabe befolgt und, mit Hinweisung auf Festus, sich deshalb gerechtfertigt in der Vorrede (pag. 6.) seiner Ausgabe des Justinian. Constitutionen-Codex. Es darf jedoch nicht übersehn werden, dass die römischen Rechtsquellen, welche von den Seitenverwandten des genannten Grades handeln, gewöhnlich dieser Form des Ausdrucks sich bedienen: Qui sobrinus est ei, propioreve cognatione coniunctus, (Collat. LL. Mos. IX. 2. Fr. 5. pr. D. de iniur. 47. 10.) oder auch: Sobrinus sobrinave, propiusve eos. (Vatic. Frr. §. 298.) Vergl. des Verf. Versuche zur Kritik. S. 38. fg. Klenze Fragmenta L. Serviliae repetund. c. 4. p. 12. sqq. Ders. Ueber Cognaten u. Affinen. (Zeitschr. f. geschichtl. Rs. W. Bd. VI. S. 32. fgg. S. 100. fg.)

ten Masurius Sabinus. Es wird noch hinzugefügt, Sobrinus sei der Enkel der Geschwisterkinder unserer Eltern und dieser gehöre zu den Seitenverwandten des sechsten Grades.

Stellt man die beiden Artikel des Festus einander gegenüber, so erscheint der erste (v. Sobrinus) als ein zusammenhängendes Referat des Juristen Gallus Aelius, wahrscheinlich entlehnt aus dessen Schrift: De verborum, quae ad ius civile pertinent, significatione, welche in andern Artikeln des Festus mehrfältig als Quelle bezeichnet ist.[180a]) Und zwar darf man in dem vorliegenden Fall die ganze Ausführung des Compilators als dem genannten Juristen entlehnt betrachten: nämlich nicht blos die vorangestellte Definition des sobrinus, sondern auch das über den propius sobrino hinzugefügte. Denn die Schlussworte: iidem gradus in sobrina quoque sunt, runden den Auszug zum Ganzen ab. Auch erscheint der Zusammenhang der gesammten Ausführung, gleichwie die Form des Redeausdrucks, durchaus entsprechend demjenigen, was die Darstellung der römischen Rechtsgelehrten bei gleicher Veranlassung charakterisirt.[181]) Der zweite Artikel des Festus, der von dem propius sobrino handelt, enthält keine Andeutung der Quelle, aus welcher er geschöpft ist. Man könnte sich veranlasst finden, diese Mittheilung für die eines nicht rechtskundigen Gewährsmannes zu halten, weil darin nicht blos das Geschwisterkind unserer Eltern als propius sobrino bezeichnet ist, (womit die Aussagen der Vorjustinianischen Rechtsquellen, gleichwie jene der Rechtsbücher Justinian's, übereinkommen[182]),) sondern auch der Descendent des ersten Grades unserer eignen Geschwisterkinder dahin gezählt wird, (für dessen Anerkennung durch eine juristische Autorität nur ein Rescript von Diocletian und Maximian beigebracht werden kann).[183]) Es hat auch keineswegs an den achtbarsten Stimmen gefehlt,[184]) welche den Begriff des propius sobrino nach römischem Recht auf den zuerst genannten Fall beschränken, und in Gemässheit dessen in dem fraglichen Artikel des Festus das Referat eines zwiefachen Sprachgebrauches gewahr werden, nämlich eines weitern, der Sprache des täglichen Verkehrs angehörenden, und eines engeren juristischen. Gleichwohl dürfte die juristische Geltung der beiden von Festus referirten Deutungen, des pro-

180a) E. Huschke: Jurispr. Anteiust. p. 31. sq. Lips. 1861. 8.

181) Vergl. das Citat des Masur. Sabinus bei Paulus, in Fr. 10. §. 16. D. l. 38. 10.

182) S. die Citate in Anmerk. 180.

183) Just. Cod. VI. 15. c. 2. (unde legitimi.) Impp. Diocletianus et Maximianus AA. Zenoni. „Cum propiorem sobrino, i. e. consobrina natum, rebus humanis intestato defunctum proponas, intelligis sine auxilio bonorum possessionis eius te successionem vindicare non posse.“

184) Vergl. Cujacius Observation. XIV. 11. A. Augustinus a. a. O. II. 5. und E. Schrader a. a. O.

pius sobrino, durch gute Gründe sich unterstützen lassen, und demzufolge die Ableitung der vollständigen Mittheilung des Grammatikers aus einer Rechts-Quelle kaum in Zweifel zu ziehen sein.

Das Zeugniss des Rescriptes von Diocletian, durch welches die bei Festus vorangestellte Erklärung des propius sobrino unterstützt wird, kann weder beseitigt noch auch nur verdächtigt werden. Die Schwankungen in der Lesart des Textes lassen die entscheidenden Ausdrücke unberührt;[185]) und das Zeitalter Diocletian's steht jenem der classischen Rechtsgelehrten viel zu nahe, als dass ein grober Verstoss gegen die herkömmliche technische Deutung eines geläufigen Ausdrucks, wie der in Frage stehende in der That war, in einem kaiserlichen Rescript mit Wahrscheinlichkeit könnte vorausgesetzt werden. Dass der rechtskundige Paulus, dessen Darstellung auch auf die entsprechende Ausführung in Justinian's Institutionen eingewirkt hat, (vergl. Anmerk. 179.) bei dem propius sobrino vorzugsweis an die Geschwisterkinder unserer Eltern gedacht hat, darf kaum befremden. Denn in seiner Auseinandersetzung dieser Lehre ist die Verknüpfung der Seitenverwandten überall auf die Ascendenten zurückgeführt. Dagegen würde es unbegreiflich sein, wie derselbe Rechtsgelehrte es hätte unterlassen können, vor der nahe liegenden Versuchung zu warnen, das von den Geschwisterkindern der Eltern gesagte auf die Descendenten unserer eigenen Geschwisterkinder zu übertragen, wenn wirklich ein laxerer Sprachgebrauch allein eine solche Ausdehnung in Schutz genommen hätte. Endlich ist gerade der in Frage stehende Fall von solcher Beschaffenheit, dass das Postulat einer zwiefachen Terminologie gar keinen Boden findet. In Beziehung auf die Bezeichnung der Gattungen und Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft überhaupt, sind freilich Beispiele eines weitern und engern Sprachgebrauchs den Römern bekannt gewesen. Paulus, so wie andere Rechtsgelehrte, haben ausdrücklich darauf hingewiesen, namentlich in der Anwendung auf parentes und liberi,[186]) gleich wie auf consobrini und sobrini,[187]) besonders aber hinsichtlich der Begründung und Ausdehnung der adfinitas.[188]) Allein in

---

185) Die Behauptung des A. Augustinus, es seien diese Worte aus der Glosse in den Text eingeschoben, wird weder durch den Zusammenhang des Inhaltes des genannten Rescriptes unterstützt, noch durch das Zeugniss der Handschriften.

186) S. oben Anm. 172. 175. fgg.

187) Fr. 3. pr. Fr. 10. §. 15. D. eod. 38. 10. vergl. Paulus R. S. IV. 11. §. 4. Vatic. Frr. §§. 298. sq. Ulpian. Frr. I. 2. XXVIII. 7. Fr. 1. §. 6. D. eod. 38. 10.

188) Für die weitere Wortbedeutung von adfines zeugen, ausser den Vatic. Frr. §§. 218. 262. 302. sqq. und Just. Cod. c. 5. de her. inst. 6. 24. vornehmlich Pauli R. S. V. 12. §. 2. u. Fr. 6. Fr. 8. D. l. l. 38. 10. Um nicht an die Zeugnisse der Epigraphik zu erinnern, z. B. „Neque filius neque nepotes neque alia adfinitate ullus etc." S. Th. Mommsen Inscr. Neap. lat. p. 14. n. 207. Lips. 1852. F.

solchen Fällen ist der Sprachgebrauch der classischen Juristen vorzugsweise bestrebt gewesen, die willkührlichen Beschränkungen zu beseitigen, die der Verkehr an einen einzelnen Ausdruck geknüpft hatte, und diesem eine allgemeine Geltung zu verschaffen. Dagegen in Beziehung auf das durch Festus beglaubigte Beispiel würde man den umgekehrten Gang für die Fortbildung der juristischen Terminologie vorauszusetzen haben. Dazu kommt noch ein besonderes Argument. Die Bezeichnung sobrino natus, von welcher vornehmlich in den Quellen des römischen Erbfolgerechts Gebrauch gemacht ist,[189]) wurde von den Rechtskundigen auf der sobrini Descendenten des ersten Grades, d. h. auf eine Gattung der Seitenverwandten des siebenten Grades römischer Computation, ohne Beschränkung bezogen. Paulus, indem er sich hierbei auf die Autorität des Rechtsgelehrten C. Trebatius Testa beruft[190]) (eines Zeitgenossen des, von Festus a. a. O. benutzten, Gallus Aelius), erinnert, dass der Gegensatz des sobrino natus der propius sobrino sei. Und darin liegt zugleich die Andeutung des Thatumstandes, durch welchen der Jurist sich bewogen fühlte, bei dem propius sobrino zunächst Bezug zu nehmen auf die Seitenverwandten unserer Ascendenten. Dagegen in den Rechtsquellen, welche von dem propius sobrino nicht blos beiläufig handeln, wird mit der Erklärung dieser Bezeichnung zugleich die juristische Begünstigung in Verbindung gebracht, von der Ableistung des gerichtlichen Zeugnisses gegen Blutsverwandte, gleichwie von den Beschränkungen der Lex muneralis, entbunden zu sein.[191]) In diesem Zusammenhang fehlte es an jeder Veranlassung, eine Verschiedenheit der Geschwisterkinder unserer Eltern und der Descendenten unserer eigenen Geschwisterkinder für den Begriff des propius sobrino zu postuliren.

4. Ueber die Bezeichnung gewisser Gegenstände des weiblichen Anzuges.

Festus berührt, in Beziehung auf gottesdienstliche Verrichtungen der Frauen, verschiedene Einzelheiten des Anzuges derselben. Allein diese Ausführungen geben nur selten Veranlassung zur Vergleichung mit den entsprechenden Notizen der römischen Rechtsquellen. Auch die vereinzelten Artikel über die profane Toilette der Römerinnen erregen grossentheils nicht die Aufmerksamkeit des Juristen.[192]) Nur

---

189) Die Lex Cincia de donis et muneribus hatte bei der Begünstigung der Cognaten die Festsetzung der Lex Furia testamentaria copirt. Vatic. Frr. §. 301. vergl. §§. 298. sqq.

190) Fr. 10. §. 18. D. l. l. 38. 10.

191) Vergl. des Verf. Versuche zur Kritik. a. a. O.

192) z. B. das über die Bedeutung von Monile mitgetheilte. Festus p. 138. v. Monile. Vergl. Servius zur Aen. I. 654. Isidor Origin. XIX. 31. §§. 12. fg.

ein von Festus mitgetheiltes Fragment des siebenten Buches der Origines des Cato, das eine Zusammenstellung der vornehmsten kostbaren Gegenstände des weiblichen Putzes enthält, lässt kaum verkennen, dass dessen Verfasser, der schon bei andern Veranlassungen[193]) das nämliche Capitel als öffentlicher Redner und Beamter eindringlich besprochen hatte, den Sprachgebrauch seiner Zeit genau abzuwägen verstanden hat. Gleichwohl konnte Cato noch nicht in demselben Grade, wie seine später lebenden Fachgenossen, mit dem juristischen Interesse vertraut sein, welches der ausgebreitete Verkehr mit jenen Gegenständen, in Beziehung auf freigebige Zuwendungen, sowohl unter Lebenden als auch von Todeswegen, darbot und worüber die Vorjustinianischen, gleich wie die Justinianischen, Rechtsquellen ausreichende Belehrung gewähren.[194])

Jenes Bruchstück des Cato lautet nach der, auf des J. Scaliger Emendationen gestützten Textesrecension von O. Müller also:

> Pag. 262. 265. v. „Ruscum est, ut ait Verrius, amplius paullo herba, et exilius[195]) virgultis fruticibusque,[196]) non dissimile iunco, cuius coloris rebus uti mulieres solitas[197]) commemorat Cato originum l. VII.: „Mulieres opertae auro purpuraque, arsinea, rete,[198]) diadema, „coronas aureas, rusceas fascias, galbeas[199]) lineas, pelles, redimicula."

In des Rechtsgelehrten Paulus Libri sententiarum,[200]) so wie in Justinian's Rechtsbüchern,[201]) findet man in dem Abschnitte von den Vermächtnissen mit besonderer Sorgfalt ausgeführt, dass das legatum vestis, gleichwie das legatum auri et argenti, v. mundus muliebris, und ornamentorum, zwar eine selbständige Begrenzung zuliessen, dass aber nichtsdestoweniger bei einzelnen Gegenständen der Anwendung Zweifel entstehen konnten, in welche Kate-

---

S. A. G. Cramer in Juvenalis satyr. comm. vetusti. p. 623. sq. Hamb. 1823. 8. und des Verf. Manuale latinitat. v. Monile §. 2.

193) Nämlich bei der Rogation des Volkstribun C. Oppius, die gegen die Putzsucht der Frauen gerichtet war, so wie später da er als Censor die Gegenstände des weiblichen Luxus besteuerte. Vergl. Drumann Gesch. Roms. Bd. V. No. 28. S. 102. fg. 117.

194) Aehnlich verhält es sich mit der Unterscheidung von: gemmae (lapilli), und margaritae. Pauli R. S. III. 6. §. 88. Fr. 3. D. de rer. div. 1. 8. Fr. 11. Fr. 19. §§. 13. fg. Fr. 25. §. 11. D. de auro arg. 34. 2. Fr. 16. §. 7. de publican. 39. 4. Vergl. Orelli collect. inscr. lat. V. I. n. 2510. S. Abhdl. 9. Anm. 10. fg. dieser Abthlg.

195) Vergl. Plin. H. N. XXIV. 11.

196) Die Lesart der Handschrift ist: „exiruis virgultis fructibusque."

197) Das Ms. hat: solitae.

198) Purpuraque ars inhaeret. Text des Ms.

199) ruscea facile galbeos. Desgleichen. Vergl. auch den Artikel v. Galbeum in des Paulus Epit.

200) R. S. III. 6. §§. 79. sqq.

201) Dig. XXXIV. 2. De auro, argento, mundo etc.

gorie der jedesmalige Fall zu stellen sei. Die bei dieser Gelegenheit in grosser Fülle angezogenen Beispiele, die eine anschauliche Darstellung des masslosen häuslichen Luxus der Römer unter der Kaiserregierung geben, sind von den älteren Auslegern der römischen Rechtsquellen wiederholt und ausführlich besprochen worden.[202] Für die Deutung der Terminologie: vestis, mundus muliebris und ornamenta muliebria legata, haben jene Interpreten nicht unterlassen, sowohl die griechischen Autoren auszubeuten, welche über die Einzelheiten des Putzes der Frauen berichten,[203] als auch die Kirchenschriftsteller zu benutzen, die mit Vorliebe die Beispiele weltlicher Putzsucht und Schwelgerei der Laien besprechen.[204] Dagegen auf das vorstehende Zeugniss des Festus sind nur wenige eingegangen, und auch diese wenigen haben die Mittheilungen des Grammatikers, vornehmlich aber die Einzelheiten in dem Citate Cato's, nicht eben mit gründlicher Kritik behandelt.[205]

Die Vergleichung des in Frage stehenden Referates von Festus, mit den entsprechenden Ausführungen der Pandektenjuristen, ist von hinreichendem Interesse, obwohl mehr für die historische Auffassung des Ganzen, als für das Verständniss der einzelnen zweifelhaften Ausdrücke. In dem zuvor bezeichneten Abschnitte der Pandekten Justinian's wird, bei den Rechtsfragen, welche auf die vereinzelten Gegenstände des kostbaren luxuriösen Hausrathes sich beziehen, auch wohl auf die Autorität von Rechtskundigen aus der Zeit des römischen Freistaates Bezug genommen, z. B. auf Servius Sulpicius Rufus und Qu. Mucius Scävola.[206] Allein bei der Beschreibung der Gegenstände des weiblichen Luxus ist vorzugsweise der Rechtskundigen aus dem Zeitalter der Kaiserregierung gedacht. Durch diese scheint zuerst die schwierige Unterscheidung von vestis, mundus muliebris, und ornamenta muliebria, genügend festgestellt zu sein. Sie sind es, die der mannichfaltigen weiblichen Putzstücke, welche mit Gold[207])

202) Man findet diese Literatur bei den Commentatoren der R. S. des Paulus a. a. O. und in F. Hommel's Corp. iur. cum not. varior., so wie in Schulting's Notae ad Pandect. c. Smallenburg; (zu Dig. XXXVI. 2. Fr. 23. Fr. 25.)

203) Namentlich Jul. Pollux Onomastic. V. 16. VII. 12. fg.

204) Einige sind sogar auf die gelehrte Erörterung dieser Frage eingegangen: ob die fascia subarmalis, die unter der Kaiserregierung zu den, bisweilen auch an römische Matronen verliehenen, ornamenta Consularia gehörte, ursprünglich ein Bestandtheil des weiblichen Putzes gewesen sei? Vergl. Ant. Pagi dissert. hypathica. P. I. c. 8. §§. 1. sq. pag. 70. sq. Lugd. 1682. 4.

205) Vergl. Franc. Ramos del Manzano Comm. ad LL. III. 30. (in Meermann's Thesaur. iur. rom. et can. T. V. p. 350.) Gisb. Cuperi observation. IV. 9. Daventr. 1678. 8.

206) Dahin gehört z. B. Fr. 33. D. de auro arg. 34. 2. wo statt Qu. Titius zu lesen ist Qu. Mucius. Vergl. Menagii amoenit. iur. c. 31.

207) Vergl. A. G. Cramer in Juvenal. satyr. comm. vetust. p. 192. sq. 244. 623. Hamb. 1823. 8.

und Edelsteinen[207a]) verziert. waren, im einzelnen gedenken; bisweilen aber, indem sie an dem Gelingen einer erschöpfenden Aufzählung verzweifeln, begreifen sie unter dem oben zuletzt erwähnten Collectiv-Ausdruck alles, was die Bestimmung hatte, Kopf, Brust, oder Hände einer Frau zu zieren.[208])

Einen auffallenden Gegensatz zu diesem Verfahren bietet die Schilderung Cato's, in dem angezogenen Fragment. Der Inhalt desselben ist seiner ganzen Fassung nach bestimmt, ein Bild der luxuriösen Damentoilette im Zeitalter des Verfassers zu entwerfen. Allein wie dürftig erscheint dasselbe, zusammengehalten mit den Aeusserungen der Pandektenjuristen, die nicht weniger nach Vollständigkeit als nach Genauigkeit des Ausdrucks streben![209]) Bezeugt ja schon Varro,[210]) dass in seinem Zeitalter eine veränderte Terminologie für die Gegenstände des weiblichen Putzes in Gebrauch gekommen sei. Und auch Plautus[210a]) gedenkt eines solchen Wechsels in dem Sprachgebrauche der Mode.[210b]) Die Ausführung Cato's beschränkt sich nicht auf ornamenta muliebria, sondern die genannten einzelnen Stücke gehören grossentheils zur vestis muliebris. Denn könnte vielleicht der Ausdruck purpura ein Bedenken erregen,[211]) so würden doch jedenfalls die pelles zu den Gegenständen der Bekleidung zu zählen sein, wie aus dem Zeugniss der spätern Rechtsgelehrten hervorgeht.[212]) Und unter den fasciae sind, auch abgesehen von dem angedeuteten Stoff und Färbungsmaterial derselben, gewiss nicht Kopfbinden zu verstehn (indem auf diese die Collectivbezeichnung vittae passte,[213]) um anderer gesonderter Benennungen[214]) nicht zu gedenken), sondern Binden für Schenkel und Füsse, vielleicht auch für den Hals und Busen

---

207a) Martial. epigramm. I. 97.

208) z. B. Ulpian in Fr. 25. §§. 10. sq. D. eod. 34. 2. und Paulus in Fr. 26. D. eod. und in R. S. III. 6. §. 84.

209) Die Zeitgenossen Cicero's pflegen sich mehr mit allgemeinen Aeusserungen abzufinden, z. B. mit der Hinweisung auf den griechischen Ursprung der luxuriösen weiblichen Kleidung. So der, von Plinius H. H. IV. 12. citirte, Varro.

210) de L. L. IX. 22. Müll. „Quotus quisque iam servos habet priscis nominibus? quae mulier suum instrumentum vestis atque auri veteribus vocabulis adpellat?"

210a) Epidic. Sc. 4. v. 40. fg.

210b) Es fällt nicht schwer, die Bemerkung Ulpian's in Fr. 4. pr. D. de legat. I. (30. 1. „Rerum enim vocabula immutabilia sunt, hominum mutabilia.") damit auszugleichen.

211) Indem Cato auch in seinen Reden jede Art der Verwendung dieses Stoffes als einen verderblichen Luxus verdammte. Plutarch im Cato maior. c. 8. An eine Benutzung rothfärbender vegetabilischer Stoffe zum Schminken (Suidas v. ἄγχουσα) ist hier überall nicht zu denken.

212) Fr. 23. §. 3. Fr. 24. Fr. 25. pr. D. eod. 34. 2. Paulus R. S. III. 6. §. 79.

213) Fr. 25. §. 10. D. eod. 34. 2.

214) Isidor. Origin. XIX. 31. vergl. Nonius Marcell. de propr. serm. XIV.

der Frau;[215]) mithin Gegenstände aus dem Gebiete der vestis.[216]) Auf die Bekanntschaft mit der ausschweifenden Sitte unter der Kaiserregierung, Juwelen von unermesslichem Werthe zu weiblichen Schmucksachen zu verwenden, worüber die beredte Schilderung des Plinius sich verbreitet,[217]) lässt die Aeusserung Cato's durchaus nicht schliessen. Und eben so wenig entscheidet die allgemeine Bemerkung des Valerius Maximus,[218]) dass die alten Römer, im vollen Vertrauen auf den unsträflichen Wandel ihrer Ehefrauen, diesen jederzeit die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes einer kostbaren Toilette gewährt hätten. Denn er selbst hat an einer andern Stelle seines Werkes,[219]) wo er von dem Oppischen Gesetze handelt, den Kleider-Luxus der römischen Frauen als eine Folge der Sittenlosigkeit späterer Zeit geschildert; womit auch die Aussagen anderer Classiker übereinkommen.[220]). Eher möchte man bei den Worten Cato's an die Beschreibung denken, welche Jo. Lydus[221]) von den sg. Sandyces giebt.[222]) Er schildert diese, ursprünglich lydische, Tracht als ein luftiges, den Gliedern des menschlichen Körpers eng anschliessendes Gewebe vom feinsten Baumwollen-Stoff, welches seinen Namen erhalten hatte von dem Incarnat-Pigment der Sandyx-Pflanze, das zu dessen Färbung angewendet ward.[223])

Diese Vermuthungen entbehren nicht durchaus der äusseren Unterstützung. Bei Zonaras[224]) ist nämlich aus den untergegangenen

---

215) Isidor das. XIX. 33. Vergl. oben Anm. 204. Adr. Turnebi adversar. III. 21.

216) Fr. 25. §. 4. D. eod. 34. 2. Martial. epigr. XI. 104. v. 7. XIV. 134.

217) H. N. IX. 35. XXXIII. 3. Aehnlichen Aeusserungen begegnet man bei Tertullian de hab. mul. c. 2. 4. 9.

218) Exempl. memorabil. II. 1. §. 5.

219) Ebend. IX. 1. §. 3. vergl. §. 4.

220) z. B. die des Plautus in Aulular. Sc. 16. v. 1. fg., so wie des Dio Cassius Hist. R. XLIII. 24. Plinius XXI. 3. XXXIII. 1. und des Vopiscus in D. Aureliano c. 46. Vergl. Tertullian, in Apologet. c. 6. Dem steht nicht entgegen die Meldung (bei Zonaras annal. VIII. 4.), dass K. Pyrrhus die Gesandtschaft, die den Frieden in Rom unterhandeln sollte, mit vielem Gelde und kostbarem Geschmeide versehen habe, um durch jenes die vornehmen Römer, dagegen durch dieses deren Frauen zu bestechen, und dass dieser Zweck auch wirklich erreicht worden sei.

221) De magistratib. reip. rom. III. 64.

222) Vergl. über diesen Gegenstand Gibbon Gesch. Cap. 40. C. Ritter's Abhdlg.: Ueb. d. Vorkommen der Baumwolle im Alterth. (Jahrgang 1851 der Denkschriften der Berl. Akad. d. W.)

223) Ueber die Verwendung derselben Pflanze zur Bereitung des köstlichsten Purpurs, vergl. Vopisc. in D. Aureliano. c. 29. Ob die Schilderung der vestes sericae in des Plin. H. N. VI. 17. Sect. 20. vergl. XI. 22. sq. auf den nämlichen Stoff zu beziehen sei, lassen wir dahin gestellt. Vergl. Th. Mommsen Nachtrag zu dem Edict Diocletian's: De pretiis rer. venal. S. 87. fg. Lpzg. 1851. 8.

224) Annal. IX. 17. *Νόμου δὲ τεθέντος μετὰ τὴν ἐν Κάνναις τοῖς Ῥωμαίοις συμβᾶσαν ἧτταν, μήτε χρυσοφορεῖν τὰς γυναῖκας μήτε διφροφορεῖσθαι μήθ'*

Büchern der Geschichte des Dio Cassius[225]) eine Schilderung der Betheiligung Cato's bei den Verhandlungen über das Oppische Gesetz erhalten worden. Hier wird dem Redner die Hinweisung in den Mund gelegt auf den Luxus, welchen die Frauen der Gegenwart mit Geschmeide von Gold und Edelsteinen, so wie mit dem Schmuck gestickter Gewänder und feiner orientalischer Gewebe trieben. Und es darf vorausgesetzt werden, dass diese Bezeichnungen dem Original-Text der bekannten Rede Cato's entlehnt gewesen seien.

ὅλως ἐσθῆτι καταστίκτῳ κεχρῆσθαι, ὁ δῆμος, εἰ χρὴ καταλῦσαι τὸν νόμον, βουλὴν ἐποιεῖτο. καὶ περὶ τοῦτο ὁ Κάτων ἐδημηγόρησε, δεῖν κατασκευάζων τὸν νόμον κρατεῖν, καὶ τέλος ταῦτα ἐπήγαγε. κοσμείσθωσαν οὖν αἱ γυναῖκες μὴ χρυσῷ μηδὲ λίθοις ἢ τισιν ἀνθηροῖς καὶ ἀμοργίνοις ἐσθήμασιν, ἀλλὰ σωφροσύνῃ φιλανδρίᾳ φιλοτεκνίᾳ πειθοῖ μετριότητι, τοῖς νόμοις τοῖς κειμένοις, τοῖς ὅπλοις τοῖς ἡμετέροις, ταῖς νίκαις, τοῖς τροπαίοις.

225) Es ist dies nämlich die wahrscheinlichste Voraussetzung, die freilich auch Widerspruch gefunden hat. H. Meier orator. rom. fragmm. p. 22. sq. ed. 2. Turici 1842. Ueber andere muthmassliche Ueberreste derselben Rede, s. ebds. p. 23.

Vierte Abhandlung.

Die historische Beispiel-Sammlung des Valerius Maximus und die beiden Auszüge derselben.*)

In den Handschriften des bekannten Werkes von Valerius Maximus, der Zusammenstellung denkwürdiger Thaten und mündlicher Aeusserungen aus den Ueberlieferungen der Vergangenheit, findet man im ersten Buche, gegen das Ende des ersten[1]) bis zum Schlusse des vierten Capitels, eine Lücke, die zuerst durch Aldus Manutius aus der Handschrift eines ungenannten Epitomators jenes Werkes ergänzt worden ist.[2]) Die Prüfung dieser eingeschobenen Sätze, welche durch die sichtbare summarische Redaction des Materials wesentlich sich unterscheiden von dem übrigen Inhalt der in Frage stehenden Beispiel-Sammlung, konnte bei der Unbekanntschaft des Urhebers nicht ausreichen zur Erledigung der, von achtbaren Kritikern[3]) ernstlich erörterten Frage: ob die uns überlieferte Schrift des Valerius Maximus als das Originalwerk dieses Classikers anzusprechen sei, oder als ein von Julius Paris herrührender Auszug desselben?

Der Grund, aus welchem man dem Julius Paris die Autorschaft einer solchen Epitome glaubte zusprechen zu dürfen, konnte ursprünglich als wenig probehaltig betrachtet werden. Es ist nämlich ein Auszug aus einer angeblichen Abhandlung des Valerius Maximus, über die Eigennamen der Römer, in einigen Handschriften der Beispiel-Sammlung dieses Classikers als das zehnte Buch desjenigen Auszuges

---

*) Mitgetheilt im Jahrg. 1845. der Abhandlgg. d. Berl. Akadem. d. W.

1) Nämlich von §. 5. an, in dem Abschnitt der *Externa* des Cap. 1.

2) S. des Abr. Torrenius Ausgabe von Valer. Max. p. 36. sq. not. 51. Leid. 1726. 4. Vergl. G. E. Müller's Histor. crit. Einltg. z. Kennt. d. alten latein. Schriftsteller. Th. 5. Buch 2. Cap. 4. §. 2. S. 361. fg. Dresd. 1751. 8.

3) An der Spitze derselben steht G. J. Vossius De historicis latin. I. 25. dessen Ansicht Fabricius sich anschliesst, in der Biblioth. latin. class. T. 2. II. 5. p. 49. sq. ed. Ernesti. Lips. 1773. 8. Der entgegengesetzten Ansicht sind beigetreten J. N. Funccius (De immin. lat. linguae senect. c. 9. §§. 12. sq. p. 493. sq. Marb. 1736. 4.) und Tiraboschi (Storia della letterat. Italian. T. II. Lib. 1. c. 4. §. 4. Modena 1772. 4.) Vergl. Müller a. a. O. S. 352. fg.

bezeichnet, welcher durch Jul. Paris von dem zuletzt genannten Werk veranstaltet sei. Und diese Bezeichnung ist in die gedruckten Ausgaben der historischen Beispiel-Sammlung des Valer. Maximus übertragen worden. Gleichwohl konnte es den Kritikern nicht entgehen, dass das Fragment jener Abhandlung über die Eigennamen, wegen des darin erörterten Gegenstandes, von dem in Frage stehenden Werke unsers Classikers ganz getrennt werden muss[4]), auch wenn Gründe dafür sprechen sollten, die Autorschaft von beiden auf die nämliche Person zurückzuführen[5]). Unter dieser Voraussetzung durfte man es als zweifelhaft betrachten, ob Jul. Paris, ausser der Abhandlung über die Eigennamen, auch des Valer. Max. Werk über die denkwürdigen Thaten und Redeäusserungen der Vorfahren epitomirt habe. Und erschien eine solche Annahme schon in Beziehung auf die Person des Paris als schlecht begründet, so mussten ungleich grössere Bedenken der Behauptung entgegentreten, dass ein anderer Auszug des genannten Werkes von Valerius durch den Nepotianus sei redigirt worden. Zum Beweise dafür konnte nur ein angeblicher Brief dieses Nepotianus an seinen Freund Victor beigebracht werden, den zuerst Labbäus[6]) bekannt gemacht hat und in welchem die Absicht ausgesprochen ist, einen summarischen Auszug der umfassenden Beispiel-Sammlung des Valerius zu veranstalten. Allein die Aechtheit dieses Briefes schien nicht genügend verbürgt zu sein, und auch wenn man dieselbe hätte wollen unangefochten lassen, so blieb noch für den Einwand Raum, es möchte vielleicht jener Plan des Nepotianus nie zur Ausführung gebracht sein[7]).

Dieser Skepsis ist gegenwärtig ein Ende gemacht. Angelo Mai[8]) hat aus einer Handschrift der Vaticanischen Bibliothek den vollständigen Text von des Jul. Paris Auszug aus dem Exempelbuche des Valerius Maximus, sowie ein Fragment des gleichnamigen[9]), durch Januarius Nepotianus redigirten, Auszuges desselben Werkes von Valerius bekannt gemacht.[9a]). Der Epitome des Paris ist am Schlusse

4) Fabricius a. a. O. Vergl. die Ausgabe des Val. Max. von Torrenius p. 873. sq.

5) Ueber die Verschiedenheit der Meinungen der Gelehrten hinsichtlich dieses Gegenstandes vergl. A. Alciatus Dispunction. IV. 1. G. J. Vossius a. a. O. Müller a. a. O. S. 362. fg. Th. Mommsen: M. Valer. Probus de not. antiqu. S. 97. 130. fg. Lpz. 1853. 8.

6) Biblioth. MStorum T. I. p. 669. Denselben Brief theilt auch Fabricius a. a. O. mit, und mit einigen Textesverbesserungen A. Mai, in der Nova collectio scriptorum veter. T. III. p. 93. sq. Rom. 1828. 4.

7) S. z. B. Müller a. a. O. S. 355. fg.

8) a. a. O. Vergl. Praefat. p. XXI. bis XXIV.

9) Dasselbe reicht vom Anfange des ersten Buches bis Lib. III. c. 2. §. 8.

9a) Vergl. die Abhandl. von Bergk in dem Rhein. Mus. f. Phil. N. F. IV. S. 120. fg. und Bernhardy Grdriss. d. Röm. Literat. §. 108. S. 549. fg. Bearbeitung 2. Halle 1850. 8. sowie die neueste Ausgabe des Valerii Max. factor. et

des neunten Buches das Bruchstück der Abhandlung über die römischen Eigennamen beigegeben, jedoch ohne die Vorrede, in welcher dasselbe als das zehnte Buch der grösseren epitomirten Schrift des Valerius bezeichnet wird[10]. Die Vergleichung der Lücke, welche die Codices des Valerius im ersten Abschnitt, vom Schlusse des ersten Capitels bis zu dem des vierten, aufweisen, mit dem Texte der gedruckten Ausgaben, ergiebt jetzt zur Genüge, dass eben dieser Text der Epitome des Paris abgeborgt ist[11]. Dem Auszuge des Nepotianus ist dessen zuvor besprochener Brief an seinen Freund Victor vorangestellt und A. Mai[12] hält es für wahrscheinlich, dass die erste Bekanntmachung desselben aus der nämlichen Vaticanischen Handschrift geflossen sein möge, welche jetzt für den Abdruck des Fragments der Epitome desselben Autors benutzt worden ist. Die Zusammenstellung aber der beiden veröffentlichten Auszüge aus dem Werke des Valerius Maximus berechtigt zu der von Mai[13] gezogenen Folgerung, dass beide Epitomatoren, unabhängig von einander, denselben Plan nach verschiedenen Methoden ausgeführt haben. Die unfehlbar ältere Arbeit des Paris schliesst sich genau dem System des excerpirten Originals an und sucht auch dessen Sprache möglichst getreu wiederzugeben. Zwar sind die einleitenden Bemerkungen und überhaupt die eigenthümlichen rhetorischen Zugaben des Valerius unterdrückt worden, so dass nur das historische Referat selbst in gedrängter Kürze dem Auszuge einverleibt ist; allein von den geschichtlichen Berichten selbst wurde nur weniges ganz ausgeschieden[14] und keinem Beispiel die Aufnahme gestattet, das in dem Original nicht anzutreffen ist. Anders verhält es sich mit der Epitome des Nepotianus. Diese behandelt mit grosser Willkührlichkeit so den Stoff wie die Form der Ueberlieferungen des excerpirten Werkes. Die Abtheilung der Bücher ist ganz aufgegeben; jene der Capitel erscheint zwar nachgeahmt, allein nicht ohne wesentliche Abweichungen. Die historischen Beispiele bilden blos eine Auswahl aus dem Vorrath des Originals, und manches fremde Referat ist von dem Epitomator nach Belieben ein-

---

dictor. mem. von Carol. Kempfius. Berol. 1854. 8. und die Schrift von G. N. du Rieu: Schedae Vatic., in quib. retractantur — Jul. Paris, Januar. Nepotianus. L. B. 1860. 8.

10) Nichtsdestoweniger hat A. Mai ebendas. p. 90. dieselbe wieder abdrucken lassen, unter dem nichtigen Vorwande, sie sei jedenfalls ein altes, dem behandelten Gegenstande angemessenes, Actenstück.

11) Vergl. den Paris Lib. I. c. 2. §. 16. bis c. 3. a. E. nach dem Abdruck bei Mai a. a. O. p. 5. bis 7.

12) Ebendas. p. 93.

13) Das. in Praef. l. l.

14) Zu diesen Ausnahmen gehören die folgenden Stellen des Paris: Lib. I. am Schlusse Lib. II. c. 1. §§. 26. 38. II. 3. §§. 3. 5. II. 4. §. 5. III. 4. §§. 2. 4. III. 6. §§. 3. 7. III. 7. §. 8. IV. 2. §. 6. IV. 3. §. 1. V. 4. §§. 5. 9. 12. bis 15. V. 6. §. 5. VI. 1. §. 7. VI. 2. §. 4. VI. 4. §. 10.

geschaltet worden[15]). Auch die Sprache, zusammengehalten mit jener des Paris, bewährt sich als die eines spätern Zeitalters.[15a])

Bis hierher sind wir dem Gange der Kritik des A. Mai gefolgt und haben die Resultate derselben uns angeeignet. Bedenklicher erscheint dagegen dessen Urtheil[16]) über den literarischen Werth der, durch ihn veröffentlichten, beiden Auszüge der Schrift des Valerius Maximus[17]). Er bezieht den durch diese Bekanntmachung gesicherten Gewinn darauf, dass fortan nicht mehr gestritten werden könne über die Authencität des Werkes von Valerius, und dass die Vergleichung der Lesarten des Textes beider Epitomatoren nicht anders als förderlich sein werde, für die Berichtigung der Wortkritik von des Valerius Originalschrift. Wäre der Gewinn, den die classische Literatur aus der in Frage stehenden Veröffentlichung zu schöpfen hat, wirklich auf diese beiden Punkte zu beschränken, so dürfte das zu erwartende Resultat auch den bescheidensten Forderungen kaum genügen. Denn die zuvor berührte Streitfrage älterer Kritiker, ob die uns überlieferte Schrift des Valerius als dessen Originalwerk, oder nur als die, von Jul. Paris oder Jan. Nepotianus veranstaltete, Epitome desselben anzusprechen sei? ist durch die späteren Bearbeiter dieses Gegenstandes[18]), lange vor Mai's Bekanntmachung der Schrift jener Epitomatoren, mittels sorgfältiger Prüfung der eigenthümlichen Darstellung des Valerius, besonders des rhetorischen Theiles derselben, zu Gunsten der Originalität von dessen Arbeit in überzeugender Weise entschieden worden. Die Ausbeute aber, welche die Vergleichung der beiden genannten Auszüge für die Texteskritik des Valerius erwarten lässt, ist sicherlich nicht zu missachten; indess die Beschaffenheit der einzigen Handschrift, die der Herausgeber benutzen konnte und die von grosser Flüchtigkeit des Schreibers zeugt, dürfte den Umfang der Resultate dieses kritischen Hülfsmittels nicht eben hoch veranschlagen lassen.[18a])

Irren wir nicht, so bietet die Arbeit der beiden Epitomatoren des Valerius besondere Anknüpfungspunkte für die sachliche Kritik der Schrift dieses Classikers. Dahin gehört zunächst die Verfolgung der, zwar schon oft[19]) begonnenen, allein bisher viel zu sehr in bloss äusser-

15) A. Mai, in dem Abdruck der Epitome des Nepotianus, hat an den betreffenden Stellen darauf hingewiesen.

15a) S. Bernhardy a. a. O. S. 551. Anm. 503.

16) a. a. O. Praef. p. XXII.

17) Dieser Ansicht Mai's ist beigetreten Bähr Gesch. d. R. Literat. §. 206. S. 421. Ausg. 2. Carlsr. 1832. 8.

18) Vergl. Funccius, Tiraboschi, Müller a. a. O.

18a) Vergl. darüber die neue Ausgabe von Kempf (oben Anm. 9a) und C. Halm: emendationes Valerianae. Monach. 1854. 4.

19) S. Fabricius a. a. O., Funccius ebendas. §. 16. Müller das. §. 2. S. 348.

licher Weise geführten, Erörterung der Frage: welches der Ursprung der Capitel-Rubriken in diesem Werke des Valerius sei und ob man dieselben schlechthin als apocryphisch zu verwerfen habe? Sodann trägt die Art, wie beide Epitomatoren das Originalwerk ihres Autors behandelt haben, gar sehr dazu bei, unsere Aufmerksamkeit auf die Eigenthümlichkeit des Planes desselben mehr hinzuleiten. Dabei ist freilich nicht ausschliesslich Gewicht zu legen auf die beiläufigen Aeusserungen dieses Autors über den Zweck seiner Arbeit; es muss vielmehr die besondere Anordnung und Behandlung des Stoffes damit verglichen werden. Eine sorgfältigere Erwägung, als bisher darauf verwendet ist, verdient vor allem die Verbindung der Beispiele aus der einheimischen Geschichte mit den aus der Fremde entlehnten, so wie die Auswahl aus beiden Kategorieen; ferner die Art des historischen Referirens, die sich lediglich an das Resultat der Geschichte hält und die historische Kritik der Thatsachen,[19a]) gleichwie die Hinweisung auf die benutzten Quellen, ganz in den Hintergrund zurücktreten lässt. Auch wird von selbst sich darbieten eine Vergleichung zwischen unserm Autor und andern beinahe gleichzeitigen Classikern, die, ungeachtet einer scheinbaren Uebereinstimmung des Planes ihrer Arbeiten, dennoch nach abweichenden Methoden ihren Stoff gewählt und redigirt haben, und deren Schriften eben deshalb ein sehr verschiedenes Schicksal zugefallen ist, in Beziehung auf die Aufforderung für andere, Auszüge davon zu veranstalten.

Die umfassende Lösung dieser Aufgabe muss freilich den Philologen und Historikern vorbehalten bleiben. Allein von dem Standpunkte der Geschichte des römischen Rechts darf auch wohl jeder andere, der das Werk des Valerius im Zusammenhange studirt hat, sich für berufen halten auf einiges hinzudeuten, was der Aufmerksamkeit des Sprach- und Geschichts-Forschers vielleicht entgehen mag und das dennoch dazu beitragen kann, die scheinbaren Zufälligkeiten in der Darstellung dieses Classikers als die Ergebnisse eines wohl erwogenen Planes erscheinen zu lassen[20]). Dies mag zur Entschuldigung des nachfolgenden Versuches genügen.

19a) Auf die zahlreichen Beispiele von historischen Ungenauigkeiten bei Valerius M. ist vielfach aufmerksam gemacht worden. Th. Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 35. p. 228. Lips. 1660. 4.

20) So z. B. erscheinen die geflissentlich wiederholten Aeusserungen des politisch-absolutistischen Glaubensbekenntnisses unsers Verfassers, als ein bedeutsamer Prüfstein für die, zumal in unsern Tagen vielfach vernommene, Behauptung: dass unter den ersten römischen Kaisern das Princip der Volks-Souveränität jenem der kaiserlichen Oberhoheit noch keineswegs gewichen sei. Vergl. Puchta Cursus d. Institutionen d. röm. Rs. Thl. 1. §§. 86. fg.

I.

Zunächst dürften die Abtheilungen der Capitel in dem Werke des Valerius, nebst deren Ueberschriften, einer Prüfung zu unterwerfen sein.

Dass die Zerlegung seiner Schrift, in verschiedene Bücher, von dem Verfasser selbst herrührt, kann nicht blos aus der übereinstimmenden Anordnung in der Epitome des J. Paris gefolgert werden, sondern stützt sich auf die eigene Aussage des Valerius und auf das unverwerfliche Zeugniss des A. Gellius. Denn jener spricht in der Vorrede[21]) von einem *modicus numerus voluminum* seines Werkes, und dieser[22]) führt eine Erzählung aus dem achten Buche des Valerius an, die auch wirklich in dem nämlichen Abschnitte der genannten Schrift angetroffen wird. Dem steht nicht entgegen, dass in der Naturgeschichte des Plinius[23]) auf unsern Autor verwiesen ist, ohne die nähere Bezeichnung des Werkes desselben, oder gar der Abtheilungen. Die Uebersicht der von Plinius excerpirten Autoren (der s. g. Elenchus auctorum,) enthält ähnliche Ungenauigkeiten hinsichtlich der Bezeichnung der dem Zeitalter des Compilators nahe stehenden Gewährsmänner.[23a])

Eben so wenig darf bezweifelt werden, dass bei der Abtheilung der Bücher seines Werkes in Capitel Valerius selbst thätig gewesen sei. Nicht allein die Mannichfaltigkeit des Inhalts machte die Zusammenstellung der vereinzelten Erzählungen unter gesonderte, die Uebersicht des Ganzen erleichternde, Kategorieen wünschenswerth; es geht auch aus der sorgfältigen Trennung der einheimischen und fremdländischen Beispiele in jeder einzelnen Abtheilung zur Genüge hervor, dass eine solche in die Augen fallende äussere Begrenzung und Ordnung des umfangreichen Materials durchaus in der Absicht des Verfassers gelegen habe. Auch kommen damit überein die wiederholten beiläufigen Aeusserungen desselben, dass er die verschiedenen Beziehungen des nämlichen Gegenstandes in strenger Ordnung und nach sorgfältiger Sonderung vorgetragen habe,[24]) so wie dass jedem selbstständigen Object ein eigener Abschnitt angewiesen sei[25]). Wird man

21) *Prooem.* „Nec mihi cuncta complectendi cupido incessit. Quis enim omnis aevi gesta modico voluminum numero comprehenderit? aut quis compos mentis domesticae peregrinaeque historiae seriem, felici superiorum stilo conditam, vel attentiore cura vel praestantiore facundia traditurum se speraverit?"

22) Noct. Attic. XII. 7. §. 8. „Scripta haec historia est in libro Valerii Maximi factorum et dictorum memorabilium octavo." Vergl. Valer. Maxim. VIII. 1. a. E.

23) S. den Index auctorum zu Lib. VII. der Histor. natur.

23a) S. die folgende Abhandl.

24) Vergl. III. 4. pr. III. 5. pr. V. 2. pr. V. 4. pr. V. 10. pr. VII. 1. pr. VII. 2. pr. VII. 3 pr. §. 8, VII. 7. pr. §. 1. VII. 8. pr. VIII. 4. pr. IX. 1. pr. IX. 2. pr. IX. 7.

25) VIII. 12. pr. „Senectus quoque ad ultimum sui finem provecta, in hoc eodem opere, inter exempla industriae, in aliquot claris viris conspecta est; separatum tamen et proprium titulum habeat." Vergl. die folgende Anmerkg.

überdem gewahr, wie der Verfasser auch wohl auf einen einzelnen Abschnitt seines Werkes verwiesen und diesen durch eine solche Bezeichnung der darin behandelten Gegenstände charakterisirt hat, die mit der jetzigen Titelrubrik des fraglichen Capitels genau übereinkommt,[26]) so scheint zugleich die Bejahung der bestrittenen Frage[27]) entschieden zu sein: ob die gangbaren Inhalts-Ueberschriften der Capitel in des Valerius Beispielsammlung als ächt angesprochen werden können?

Diese Behauptung bedarf nichtsdestoweniger einer genaueren Prüfung. Denn es ist thatsächlich, dass Valerius beinahe jedem einzelnen Capitel seiner Schrift eine kurze einleitende Bemerkung vorausgeschickt hat, welche den darin behandelten Gegenstand näher bezeichnet, auch bisweilen die befolgte Anordnung der Darstellung schildert und die Verknüpfung mit dem vorhergehenden andeutet. Eine solche Einrichtung lässt die Bildung eigener Titel-Rubriken fast als überflüssig erscheinen und giebt der Vermuthung Raum, dass diese Rubriken, auf Grund der rhetorischen Einleitungen des Verfassers, erst durch eine spätere Hand den einzelnen Capiteln hinzugefügt sein mögen. Diesem Postulate fehlt es auch nicht an äusseren unterstützenden Momenten.[27a])

Vergleicht man zunächst die Abtheilung der Capitel, nebst den Inhalts-Ueberschriften derselben, mit den eignen Andeutungen des Verfassers, namentlich mit dessen rhetorischen Phrasen, welche bestimmt sind den Uebergang zu einem neuen Gegenstande der Darstellung zu vermitteln; so überzeugt man sich von dem Vorhandensein zahlreicher Ungenauigkeiten der systematischen Anordnung, gleichwie des Redeausdrucks, die nimmermehr dem Verfasser selbst entschlüpft sein können, sondern den Einfluss einer andern minder kundigen Hand verrathen. So ist z. B. im zweiten Buche das sechste Capitel, das die Ueberschrift führt: *De externis institutis,* nach dem Plane des Ver-

---

26) In der so eben angezogenen Stelle ist Bezug genommen auf die *exempla industriae* in einem andern Abschnitte. Es ist dies das siebente Capitel des nämlichen Buches, welches überschrieben ist: *De studio et industria,* und das der Vesfasser mit diesen Worten eingeleitet hat:. *Quid cesso vires industriae commemorare?* Auch bemerkt er in der Unterabtheilung desselben bei Gelegenheit der aus der Fremde entlehnten Beispiele: §. 1. *Graeca quoque industria, quoniam nostrae multum profuit, quem meretur fructum latinae linguae recipiat.* §. 2. *Atque ut ad vetustiorem industriae actum transgrediar* etc. §. 9. *Atque ut longae et felicis industriae quasi in unum acervum exempla redigamus* etc. Vergl. §§. 11. 14. 15. 16.

27) Vergl. oben Anm. 19.

27a) Die Nachfolger des Valerius, welche dessen Werk benutzt haben, ignoriren entweder die Abtheilung und Rubricirung der Capitel, oder verfahren bei der Bezeichnung derselben auf eine durchaus willkührliche Weise. So Plinius H. N. VII. c. 12. c. 28. c. 35. fg. c. 41. c. 43. fg. c. 53. vergl. Valer. Max. III. 2. IV. 6. VI. 1. u. 9. VII. 1. IX. 12.

fassers gar nicht bestimmt gewesen eine eigene Abtheilung zu bilden; vielmehr gehört dasselbe, als die gewöhnliche Unterabtheilung für die *externa*, zu dem unmittelbar vorhergehenden fünften Capitel, mit dem es denselben Gegenstand gemein hat, d. h. die Aufgabe, Beispiele der Enthaltsamkeit und Mässigkeit mitzutheilen. Ferner in den Fällen, wo die einleitende Bemerkung des Verfassers den behandelten Gegenstand in directer Ausdrucksweise bezeichnet hat, findet man dieselbe Terminologie in die Titel-Rubrik übertragen. Dagegen wenn es an einer solchen directen Bezeichnung im Eingange des Capitels ganz fehlt, namentlich da, wo eine umschreibende Redeform die Stelle derselben einnimmt, ist nicht selten die Ueberschrift des Inhaltes ganz unzulänglich ausgefallen, oder diese entspricht nicht der Latinität des Zeitalters von Valerius. So z. B. im zehnten Capitel des zweiten Buches, ist aus der einleitenden Bemerkung des Verfassers: *Est et illa quasi privata censura* (im Gegensatz zu der, im vorhergehenden Capitel behandelten *censoria severitas) maiestas clarorum virorum sine tribunalium fastigio, sine apparitorum ministerio, potens in sua amplitudine obtinenda,* die allgemeine Inhalts-Bezeichnung hervorgegangen: *De maiestate.* Dieselbe ist aber weder den mitgetheilten Beispielen angemessen, noch dem Sprachgebrauche der römischen Kaiserperiode; während in dem Redesatze des Verfassers, am Anfange des Capitels, unverkennbar die Elemente einer richtigern Bezeichnung enthalten sind. Aehnlich verhält es sich mit den folgenden Ueberschriften. Die Inhaltsangabe zum ersten Capitel des siebenten Buches: *De felicitate,*[28]) ist weniger genau als die Umschreibung des zu behandelnden Gegenstandes in der Vorrede des Verfassers zu diesem Abschnitt: *Volubilis fortunae complura exempla retulimus; constanter propitiae admodum pauca narrari possunt*[29]). Das sechste Capitel des nämlichen Buches ist überschrieben: *De necessitate.* Freilich hat auch Valerius dieses Ausdruckes sich bedient, in der Einleitung so wie in §. 4. des Capitels; allein die scheinbare Unbestimmtheit desselben wird hier durch den Zusammenhang des Redesatzes ausgeglichen.

Und auch da, wo die Rubriken der Capitel nur die eigenen Worte des Autors wiederzugeben scheinen, stösst man bisweilen auf Spuren einer Flüchtigkeit, die unmöglich auf dessen eigene Rechnung gesetzt werden kann. So z. B. hat Valerius das zehnte Capitel des achten Buches mit diesen Worten eingeleitet: *Eloquentiae autem ornamenta in pronunciatione apta et convenienti motu corporis consistunt;* und daraus ist die Inhalts-Angabe hervorgegangen: *De pronunciatione et apto motu corporis.* Die Zahl solcher Beispiele würde erheblich ver-

---

28) Vergl. auch die Eingangsworte von Cap. 2.

29) Nach dieser Aeusserung des Valerius scheint J. Paris seine Capitel-Rubrik *(De fortuna constanter propitia)* gebildet zu haben. S. unten Anmerkung 45.

mehrt werden können; ganz abgesehen von den Ueberschriften des zweiten und dritten Capitels im fünften Buche, die in den älteren Ausgaben also lauten: *De gratitudine* und: *De ingratitudine*. Aus diesen hat man, vornehmlich wegen der nicht classischen Ausdrucksweise, überhaupt gefolgert, dass sämmtliche Capitel-Rubriken in des Valerius Werk für apocryphisch zu halten seien[30]). Indess es ist schon von andern[31]) nachgewiesen worden, dass durch die besseren Handschriften die richtige Lesart unterstützt wird: *De gratis*, und: *De ingratis;* dasselbe Resultat gewinnt man auch durch die Vergleichung der Epitome des J. Paris[32]).

Dies führt zur Erörterung der Frage: inwiefern die beiden Epitomatoren des Valerius das Postulat unterstützen, dass in dem Originalwerk dieses Classikers, bei der Formulirung der Inhalts-Angaben, sowie zum Theil auch bei der Begrenzung der einzelnen Capitel, die Spuren einer fremden Hand kaum zu verkennen sind?

Bei der Vergleichung der Capitel-Abtheilung in den beiden Auszügen der Schrift des Valerius darf nicht übersehen werden, dass die Abweichung des Planes dieser Unternehmungen von jenem des Originals nothwendig eine Verschiedenheit in der Anordnung der Darstellung zur Folge hatte. Am willkührlichsten ist freilich Nepotianus verfahren, der sich ganz losgesagt hat von der Bücher-Abtheilung des Valerius, indem er zwar die Absonderung der Capitel beibehalten, allein dieselben zum Theil willkührlich begrenzt und mit eigenen Rubriken versehen hat. So z. B. in dem zehnten Capitel seines Auszuges findet man, unter der Ueberschrift: *De institutis antiquis*,[33]) Excerpte aus den drei ersten Capiteln des zweiten Buches der Originalschrift des Valerius, in denen gesondert gehandelt ist von dem Verhältniss der Ehegatten und Verwandten, ferner von dem äussern würdigen Verhalten der römischen Behörden und Ständemitglieder, endlich von der Disciplin im römischen Heere. Den Gegensatz zu diesem Zusammenziehen verschiedenartiger Gegenstände bildet das Zerspalten gesonderter Abtheilungen für die im Original unter einen gemeinsamen Gesichtspunkt gestellten Beispiele. Das zwölfte Capitel nämlich, überschrieben: *De statua aurata*,[34]) beschränkt sich auf den ersten §. des fünften Capitels im zweiten Buche des Valerius, in welchem allerdings von dem ersten, durch M. Acilius Glabrio in Rom aufgestellten, vergoldeten Standbilde die Rede ist, allein als von einem einzelnen Beispiele der Verläugnung alter Sitteneinfalt und Enthaltsamkeit. Dieser eigent-

---

30) Vergl. die oben Anmerk. 19. angeführten Schriftsteller.

31) S. die Ausg. des Torrenius, in den Anmerkg. zu V. 2. und 3. Vergl. auch Müller a. a. O. S. 348. fg.

32) V. 2. 3. p. 43. sq. bei A. Mai.

33) Vergl. p. 107. sq. ebendas.

34) p. 109. das.

liche Gegenstand der Erörterung ist in den folgenden Paragraphen desselben Capitels weiter ausgeführt; daraus hat aber der Epitomator den Stoff für gesonderte Abschnitte geschöpft, indem er in Cap. 13. *De iure religionis publicato,* die in §. 2. geschilderte Bekanntmachung des Gerichtskalenders durch Flavius eingeschaltet, dem Cap. 14. *De usu personarum capiti inducendarum*[35]) aber die Erzählung des §. 4. überwiesen hat, von der Ueberlistung der nach Tibur ausgewanderten römischen Flötenspieler.

Jul. Paris in seinem Auszuge hat sich ungleich strenger dem System des Originals angeschlossen, obwohl es auch bei ihm an Abweichungen nicht fehlt, von denen einige als willkürliche Umgestaltungen bestimmt bezeichnet werden können. Es ist nämlich ein nur selten trügendes Merkmal, dass eine Capitel-Abtheilung im Sinne des Originals gebildet ist, wenn dem Abschnitt der, aus der heimathlichen Geschichte entlehnten, Beispiele die entsprechende Unterabtheilung der *externa exempla* beigefügt worden. Nun hat der Epitomator Paris in den einzelnen Capiteln die *externa exempla* von den *domestica* nicht durch eine äusserlich sichtbare Unterabtheilung getrennt, obgleich er überall die letzteren voranstellt und jene hinterher folgen lässt. Dadurch ist die Abtheilung der Capitel bei ihm bisweilen verschoben worden. Dies bewährt sich sofort durch die Vergleichung der ersten drei Capitel des ersten Buches seiner Epitome. Cap. 1. (*De religione servata.)* enthält die ersten fünfzehn Paragraphen des Cap. 1. *(De religione.)* bei Valerius. Cap. 2. *(De contemta religione.)* hat die übrigen Paragraphen bis zum Schlusse jenes Cap. 1. aufgenommen; während Cap. 3. *(De simulata religione.)* ausser dem gleichnamigen zweiten Capitel des Originals auch noch den Inhalt des dritten Cap. *(De peregrina religione reiecta.*) umfasst. Es darf uns aber nicht irre machen, dass, nach der im Eingange vorausgeschickten Bemerkung, die Ausgaben des Valerius im ersten Buche vom Schlusse des ersten bis zum Anfange des fünften Capitels, den in den Handschriften des Originals fehlenden Text lediglich aus der Epitome des Paris entlehnt haben. Dadurch ist keineswegs zugleich die vollständige Glaubwürdigkeit der, in dem bezeichneten Abschnitt von diesem Epitomator befolgten, Anordnung der Capitel bewiesen. Schon das, dem Text der genannten Epitome in der Vaticanischen Handschrift vorangestellte, Verzeichniss der Capitel-Rubriken[36]) zeigt an dieser Stelle eine Abweichung. Die erste Rubrik lautet: *De religione servata, aut neglecta, aut simulata;* und obwohl sogleich die Ueberschrift: *De religione simulata,* als die Bezeichnung des Inhaltes eines gesonderten Capitels, wiederholt ist, so wird nichtsdestoweniger die Abtheilung des Originals dadurch unterstützt, welche im ersten Capitel die Beispiele der *religio observata*

35) p. 110.
36) p. 1. ebendas.

und *neglecta* verbunden hat. Indess auch davon abgesehen, so wird die Inhalts-Angabe der Capitel am Anfange des ersten Buches, so wie dieselbe in den gangbaren Ausgaben des Valerius vorliegt, als das vom Verfasser selbst befolgte System durch die folgenden Thatsachen beglaubigt. Am Schlusse des ersten Capitels sind die *exempla externa* gemeinschaftlich für die *religio observata* und *neglecta* beigebracht; dagegen zu Ende des zweiten Capitels findet man für die *simulata religio* die *exempla externa* hinter die *domestica* gestellt; was nicht der Fall gewesen sein würde, wenn dieses zweite Capitel mit dem folgenden dritten zu einem Ganzen hätte verschmolzen werden sollen, wie Paris es wirklich versucht hat. Der nämliche Grund entscheidet gegen das Verfahren des Epitomators,[37]) der aus dem achten Capitel des ersten Buches *(De miraculis)* zwei Abtheilungen gebildet hat: I. 8. *De visis*, und I. 9. *De mirandis.* Auch hier giebt der handschriftliche *Index titulorum* nur diese Rubrik: *De miraculis;* und die, in dem Werke des Valerius hier befolgte, Abgrenzung der *exempla domestica* und *externa* verbürgt die Nothwendigkeit, den Inhalt des Abschnittes nicht zu zerspalten. Am Anfange des zweiten Buches findet man bei J. Paris,[38]) gleichwie bei Nepotianus,[39]) unter der Ueberschrift: *De institutis antiquis*, die ersten Capitel derselben Abtheilung des Valerius zusammengezogen; jedoch mit dem Unterschiede, dass der erste Epitomator nur drei, der andere dagegen sechs Capitel des Originals unter dieser General-Rubrik verarbeitet hat. Das fünfte Capitel des dritten Buches ist bei Paris überschrieben: *Qui sibi licentius, quam mos patrius permiserat, indulserunt;* und darin ist der Inhalt sowohl des fünften *(Qui a praeclaris parentibus degenerarunt.)* als auch des sechsten Capitels des Valerius *(De illustribus, qui in veste aut cetero cultu licentius sibi indulserunt.)* excerpirt. Im vierten Capitel des fünften Buches hat Paris,[40]) unter der Collectiv-Bezeichnung: *De pietate erga parentes, fratres, patriam*, dasjenige zusammengestellt, was in drei gesonderten Abschnitten des Originals, (Cap. 4. *De pietate in parentes.* Cap. 5. *De benevolentia fraterna.* Cap. 6. *De pietate erga patriam.*) bei sorgfältiger Trennung der *exempla domestica* und *externa*, besprochen ist. Die in demselben Buche der Schrift des Valerius gesonderten Abtheilungen (Cap. 8. und 9.), die von der *severitas* und von der *moderatio parentum erga liberos* handeln, bilden in der Epitome des Paris[41]) nur einen Abschnitt. Dieser ist überschrieben: *De parentum severitate;* vielleicht mag aber ursprünglich noch hinzugefügt gewesen sein: *et moderatione;* denn in dem *Index titulorum*[42]) liest man an dieser Stelle:

37) p. 13. sq.
38) p. 16.
39) S. zuvor Anm. 33.
40) p. 45. Mai.
41) p. 48. ebendas.
42) p. 2. das.

De parentum in liberos (sc. amore;) als Rubrik von Cap. 5; dann folgt: *De parentum severitate;* und den Schluss macht: *De parentum moderatione, qui obitum liberorum tulerunt;* entsprechend der Rubrik von Cap. 7. bei Valerius: *Qui obitum filiorum forti animo tulerunt.* Aehnlich hat Paris in Cap. 8. *(De testamentis.)* des siebenten Buches[43]) die Excerpte verschmolzen, welche im Original in zwei Capiteln vertheilt sind (Cap. 7. *De testamentis rescissis.* Cap. 8. *De ratis testamentis.)* Das dieser Epitome vorangestellte Titel-Verzeichniss[44]) weist hin auf die Trennung der Rubriken bei Valerius, indem es hinter einander aufführt: *De testamentis rescissis, quae rata (non) manserunt;* und: *Qui contra opinionem heredes.*

Es fehlt auch nicht an Beispielen für das entgegengesetzte Verfahren, nämlich dass Paris ausnahmsweis die im Original verbundenen Gegenstände unter verschiedene Rubriken gestellt hat. So sind aus dem Schluss-Capitel des sechsten Buches, welches die Ueberschrift führt: *De mutatione morum aut fortunae,* und das, durch die Entgegenstellung der *exempla domestica* und *externa,* als ein Ganzes von gleichartigem Inhalte sich bewährt, zwei Abtheilungen durch den Epitomator gebildet worden: (Cap. 9. *De mutatione morum.* Cap. 10. *De mutatione fortunae.)*[45]) Im siebenten Buche des Originals führt das sechste Capitel die, schon oben als unzureichend geschilderte, Ueberschrift: *De necessitate.* Bei Paris[46]) ist das Cap. 7. zwar eben so rubricirt, allein einen Theil der Excerpte aus dem entsprechenden Abschnitte des Originals sieht man als sechstes Capitel vorangestellt, mit der passenden Ueberschrift: *De legibus et imperiis truculentis.*

Fasst man das Resultat der bisherigen Ausführung zusammen, so überzeugt man sich, dass die in den beiden Auszügen sichtbare verschiedene Abtheilung der Capitel keine durchgreifende Abweichung von der Anordnung des Originalwerkes erkennen lässt. Die ungleich grössere Verschiedenheit hinsichtlich der Titelrubriken, ist für die Textes-Kritik des Originals nur von untergeordneter Bedeutung, indem diese Inhalts-Angaben nicht von Valerius selbst herrühren, sondern von einem späteren unbekannten Verfasser. Die Vergleichung der Rubriken in der Epitome des Paris, theils mit dem in der Handschrift vorangestellten Titel-Verzeichniss, theils mit den Capitel-Ueberschriften in den Ausgaben des Valerius, lässt mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen, dass dieser Epitomator, gleichwie auch Nepotianus, einen gangbaren Canon solcher Ueberschriften vor Augen hatte und eine Abweichung von demselben nur an solchen Stellen sich erlaubte, wo die veränderte Abtheilung der Capitel es erforderte.

---

43) p. 67.
44) a. a. O.
45) p. 58.
46) p. 66.

Demnach bleiben, für die Kritik der Titel-Rubriken in dem Werke des Valerius, nur diejenigen Variationen in den Inhaltsangaben der Epitomatoren zur Benutzung übrig, welche, bei einer entsprechenden Abtheilung der Capitel, eine genauere Bezeichnung des von Valerius behandelten Gegenstandes, oder eine angemessenere Form des lateinischen Redeausdruckes zu erkennen geben. Und, ungeachtet der Beschränkung auf ein so enges Gebiet, erscheint diese Vergleichung des Originals mit den Arbeiten der beiden Epitomatoren als ein die Mühe lohnendes Unternehmen[47]). Dagegen bieten die in Frage stehenden Auszüge keine neuen Aufschlüsse über das Zeitalter und den Plan der Originalschrift von Valerius. Denn jede darauf bezügliche beiläufige Bemerkung dieses Autors, ist von jenen Epitomatoren der Förderung ihres Zweckes, den Text des Originals zu verkürzen, geflissentlich zum Opfer gebracht worden.

Dies leitet auf den zweiten Theil unserer Untersuchung, in welchem die Aufschlüsse zu prüfen sind, die aus den eigenen Aeusserungen des Valerius über Zeit und Zweck seines literarischen Unternehmens, gleichwie aus seiner, bei der Auswahl und Zusammenstellung der historischen Beispiele befolgten, Methode entnommen werden können.

II.

Die Vorrede des Werkes, welche nur aus einer Widmung desselben an den Kaiser besteht, kann von Seiten der Aechtheit nicht füglich in Zweifel gezogen werden, da deren Inhalt und Sprache mit dem ganzen Werke gleichartig erscheint. Auch die Identität der Widmung an den Kaiser Tiberius, welcher die Zueignung einer ähnlichen Schrift Plutarch's an den K. Trajan entspricht,[47a]) dürfte nicht problematisch sein. Denn auf den Nachfolger von Jul. Cäsar und August[48]) weist der überschwängliche Ausdruck im Verlauf des Textes: der, von dem Verfasser apostrophirte, Kaiser stehe gewissermaassen über den Göttern, indem man von deren Dasein nur durch Vermittelung des Glaubens überzeugt werde, während die göttliche Existenz des Staats-

47) So z. B. VII. 1. hat Paris diese Capitel-Ueberschrift: *De fortuna constanter propitia*, statt der gangbaren, (auch bei ihm in den vorangestellten Index titulorum aufgenommenen), Rubrik: *De felicitate*. Das dritte Capitel des nämlichen Buches ist bei Paris überschrieben: *De astutia;* während die Ausgaben lesen: *De vafre dictis aut factis*. (Im Texte des Valerius, §. 5. kommt der Ausdruck *astutia* vor; in Pr. und in extr. §§. 4. 7. liest man *vafritia* und *vaframentum)*. Anderer Beispiele ist schon oben beiläufig Erwähnung gethan.

47a) *Plutarchi* Apophthegmata, in pr. (Opp. T. II. p. 172. Francof. 1599. F.) An die ausschweifende Ausdrucksweise der Panegyriker mag hier nur beiläufig erinnert werden. S. Plinii panegyr. c. 1. fg.

48) Die Frage: ob die bezüglichen Ausdrücke der Widmung (S. die folgende Anmerkung), vielleicht von der Regierung der drei Gordiane zu deuten seien? ist von G. J. Vossius angeregt, allein aus überzeugenden Gründen verneint worden.

oberhauptes schon aus dessen beglückender Wirksamkeit, gleichwie aus der Apotheose dss kaiserlichen Vaters und Grossvaters, zu entnehmen sei[49]). Dieselbe schwülstige Redeform, mit der ausdrücklichen Hinweisung auf die Person des Tiberius, ist auch in dem Texte des Werkes anzutreffen, nämlich bei einer Aeusserung über die Verschwörung des Sejanus[50]). Und die Erwähnung dieses historischen Ereignisses muss uns überdem bestimmen, die Bekanntmachung der Schrift des Valerius in die letzten Jahre der Regierung des K. Tiberius zu verlegen. Auf diesen Kaiser, als auf den gleichzeitigen Herrscher, beziehen sich überdem andere beiläufige Andeutungen des Verfassers[51]). Namentlich die Bemerkung desselben an einer Stelle,[52]) welche die Herrschaft August's als eine noch fortdauernde zu bezeichnen scheint, ist dem nicht entgegen. Denn dem hier gebrauchten Ausdruck *etiamnum* ist entschieden die, auf die Vergangenheit gerichtete, Bedeutung von: „damals, als u. s. w." unterlegt worden. Es bedarf daher

---

49) „Te igitur huic coepto, penes quem hominum deorumque consensus maris ac terrae regimen esse voluit, certissima salus patriae, Caesar! invoco: cuius caelesti providentia virtutes, de quibus dicturus sum, benignissime foventur, vitia severissime vindicantur. Nam si prisci oratores ab Jove O. M. bene orsi sunt, si excellentissimi vates a numine aliquo principia traxerunt, mea parvitas eo iustius ad favorem tuum decurrerit, quo cetera divinitas opinione colligitur, tua praesenti fide paterno avitoque sideri par videtur; quorum eximio fulgore multum caerimoniis nostris inclytae claritatis accessit. Deos enim reliquos accepimus, Caesares dedimus."

50) IX. 11. ext. §. 4. „Sed quid ego ista consector, aut quid iis immoror, cum unius parricidii cogitatione cuncta scelera superata cernam! Omni igitur impetu mentis, omnibus indignationis viribus, ad id lacerandum pio magis quam valido affectu rapior. Quis enim amicitiae fide exstincta genus humanum cruentis in tenebris sepelire conatum, profundo debitae exsecrationis satis efficacibus verbis adegerit? Tu videlicet efferatae barbariae immanitate truculentior habenas romani imperii, quas princeps parensque noster salutari dextera continet, capere potuisti? aut te compote furoris in suo statu mundus mansisset? — Sed vigilarunt oculi deorum, sidera simul vigorem suum obtinuerunt; arae, pulvinaria, templa praesenti numine vallata sunt; nihilque quod pro capite Augusti ac patria excubare debuit, torporem sibi permisit. Et inprimis auctor ac tutela nostrae incolumitatis, ne excellentissima merita sua totius orbis ruina collaberentur, divino consilio providit. Itaque stat pax, valent leges, sincerus privati ac publici officii tenor servatur. Qui autem haec violatis amicitiae foederibus tentavit subvertere, omni cum stirpe sua populi romani viribus obtritus, etiam apud inferos — supplicia pendit." Vergl. Anm. 52.

51) Vergl. V. 5. §. 3.

52) IX. 15. §. 2. „Nec divi quidem Augusti etiamnum terras regentis excellentissimum numen ab hoc iniuriae genere intentatum. Exstitit enim, qui clarissimae ac sanctissimae sororis eius Octaviae utero se genitum fingere se auderet: — videlicet ut eodem tempore sanctissimi penates et veri sanguinis memoria spoliarentur, et falsi sordida contagione inquinarentur. Sed dum plenis impudentiae velis ad summum audaciae gradum fertur, imperio Augusti remo publicae triremis affixus."

nicht der künstlichen Voraussetzung, als ob, mittels einer neuen Variation rhetorischer Uebertreibung, der Verfasser die Regierung des Tiberius als das Spiegelbild der Herrschaft August's habe bezeichnen wollen.

Ueber den Zweck seines Unternehmens spricht Valerius in der Vorrede nur in den folgenden allgemeinen Ausdrücken. Es sei aus dem Bereiche der Geschichte Roms, so wie des Auslandes, eine Fülle von Beispielen denkwürdiger Handlungen und mündlicher Aeusserungen, nach den besten Gewährsmännern, in der Form einer gedrängten Darstellung durch ihn zusammengetragen, um dem Leser die Mühe des Aufsuchens in den Quellen zu ersparen.[53]) Auf Vollständigkeit der Ueberlieferung sei der Verfasser nicht ausgegangen, indem er den Umfang seines Werkes nicht ungebührlich habe erweitern wollen und ihm die Anmassung fremd geblieben sei, mit namhaften Historikern in die Schranken zu treten.[54]) Diese unbestimmten Aeusserungen sind wenig geeignet, über das Princip uns aufzuklären, durch welches Valerius bei der Bestimmung der zu besprechenden Gegenstände, gleichwie bei der Auswahl der einzelnen Beispiele, sich hat leiten lassen. Ebensowenig ist daraus etwas genaueres zu entnehmen, über die Beschaffenheit und Behandlung der benutzten Quellen.

Auf diese Fragen hat man die Antwort zu suchen zunächst in den beiläufigen Aeusserungen des Verfassers, mit denen theils das einleitende Vorwort zu den einzelnen Capiteln und deren Unterabtheilungen, theils auch wohl die Erzählung der vereinzelten Beispiele ausgestattet ist. Sodann darf nicht unbeachtet bleiben, dass Valerius besonderes Gewicht gelegt hat auf einzelne Ereignisse und bestimmte Persönlichkeiten in der vaterländischen Geschichte, zu denen er stets mit Vorliebe zurückkehrt. Endlich wird es niemandem entgehn, dass den aus der Fremde herbeigezogenen Beispielen nur eine untergeordnete Stellung angewiesen werden sollte.

Wir stellen die Untersuchung des zuletzt angedeuteten Gegenstandes voran.

Nach der ausdrücklichen Erinnerung des Verfassers, sowohl in der Vorrede seines Werkes[55]) als auch in dem Eingange des zweiten Buches,[56]) sollte man glauben, es habe in dem Plane desselben ge-

---

53) *Praefat.* „Urbis Romae exterarumque gentium facta, simulac dicta memoratu digna, quae apud alios latius diffusa sunt, quam ut breviter cognosci possint, ab illustribus electa auctoribus deligere constitui, ut documenta sumere volentibus longae inquisitionis labor absit."

54) S. die oben Anmerk. 21. ausgezogene Stelle. Vergl. VI. 4. pr.

55) Vergl. die vorhergehende Anm. 53.

56) II. 1. pr. „Dives et praepotens naturae regnum scrutatus, iniiciam stilum tam nostrae urbis quam ceterarum gentium priscis ac memorabilibus institutis. Opus est enim cognosci huiusce vitae, quam sub optimo principe felicem agimus, quaenam fuerint elementa, ut eorum quoque respectus praesentibus aliquid mo-

legen, die aus der Fremde zu entlehnenden Beispiele nach gleichem Masse auszubeuten, wie die Ueberlieferungen der römischen Geschichte. Allein die Ausführung zeigt, dass den Berichten über die Thaten und Zustände der Menschen im Auslande eine weniger in die Augen fallende Stellung gegönnt werden sollte, um die Ueberlegenheit der Grossthaten des römischen Volkes, und vornehmlich um das Bild der Segnungen des beruhigten öffentlichen Zustandes innerhalb der Grenzen der römischen Herrschaft im Zeitalter des Verfassers, durch die Vergleichung mit den Staats-Angelegenheiten in der Fremde in das helleste Licht treten zu lassen. Dies ergibt nicht blos die Wahrnehmung, dass die *exempla externa* in ungleich mässigerem Umfange als die *domestica* beigebracht sind, ja in einigen Abschnitten sogar ganz vermisst werden. Man begegnet ausserdem an manchen Stellen, wo der Verfasser den Uebergang der Darstellung von den *domestica exempla* zu den *externa*, in den einzelnen Abtheilungen, durch eine rhetorische Phrase vermittelt hat, charakteristischen Aeusserungen der nachbenannten Art. Es sei auch auf das Ausland einige Rücksicht zu nehmen, damit den Ausführungen aus der Geschichte der Heimat nicht der Reiz der Abwechslung fehle,[57]) und die Fülle der römischen Beispiele den Leser nicht ermüde.[58]) Man dürfe auch dem Auslande die Anerkennung von Tugenden nicht versagen,[59]) ebensowenig das Vorkommen von Lastern daselbst verheimlichen;[60]) besonders aber sei das Verdienst des Auslandes da zu beachten, wo durch dessen Mitwirkung die Ausdehnung der römischen Herrschaft gefördert worden sei.[61]) Daneben erinnert der Verfasser, wie er geglaubt habe, bei dem Aufsuchen von Beispielen aus der Fremde sich Erholung gönnen zu dürfen, nachdem er die Ueberlieferungen der vaterländischen Geschichte mit Anstrengung geprüft habe;[62]) und auf die letztern komme es doch vornehmlich an, da ihnen der Vorzug grösserer Anschaulichkeit zur Seite stehe.[63]) Auch erinnert Valerius sich selbst zu verschiedenen

---

ribus prosit. §. 1. Apud antiquos non solum publice sed etiam privatim nihil gerebatur, nisi auspicio prius sumto; quo ex more nuptiis etiam nunc auspices interponuntur." Vergl. VI. 9. pr. VII. 2. ext. §. 1.

57) z. B. II. 10. ext. §. 1. „Dandum est aliquid loci etiam alienigenis exemplis, ut domesticis adspersa, varietate ipsa delectent." Vergl. I. 6. ext. pr. III. 4. ext. VI. 1. ext. §. 1. VIII. 11. ext. §. 1.

58) z. B. III. 8. ext. §. 1. VI. 3. ext. §. 1. VII. 2. ext. §. 1. VII. 3. §. 10. IX. 5. ext. pr. IX. 14. ext. §. 1.

59) IV. 3. ext. §. 1. „Ac ne eiusdem laudis commemorationem externis invideamus." Vergl. IV. 7. ext. pr. V. 6. ext. §. 1. V. 7. ext. §. 1. VI. 2. ext. §. 1. VI. 4. ext. §. 1. VI. 5. ext. §. 1.

60) S. V. 3. ext. §. 1. IX. 2. ext. pr. IX. 6. ext. §. 1. IX. 11. ext. §. 1.

61) VIII. 7. ext. §. 1. VIII. 15. ext. §. 1.

62) VI. 9. ext. §. 1. „Attento studio nostra commemoravimus, remissiore nunc animo aliena narrentur."

63) VIII. 9. pr.

Malen, dass die Darstellung der fremdländischen Beispiele möglichst abgekürzt werden müsse.[64])

Wie ist aber unser Verfasser bei der Begrenzung und Handhabung des Unterschiedes der *domestica* und *externa exempla* verfahren? Diese Frage verdient eine sorgfältigere Untersuchung, als ihr bisher zu Theil geworden;[64a]) denn das Resultat derselben ist nicht ohne Einfluss auf die richtige Auffassung des Gesammtplanes der Schrift des Valerius.

Dieser Autor hat beiläufig sich bestimmt darüber ausgesprochen, dass von den mit Rom verbündeten Königen und Völkerschaften nur in der Abtheilung der fremdländischen Beispiele gehandelt werden dürfe. Auch stimmt die Ausführung mit diesem Vorsatz überein.[65]) Den Völkern Italiens, vor deren Verschmelzung mit der römischen Herrschaft, ist ihr Platz unter den Auswärtigen angewiesen;[66]) ebenso denjenigen Civitates, die treulos von Rom abgefallen waren, z. B. Capua.[67]) Auffallender ist es, dass dieselbe Stellung auch der Schilderung der Vorfälle in den römischen Provinzen vorbehalten ist, es mag von den Ereignissen vor deren Unterwerfung unter die römische Hoheit die Rede sein,[68]) oder von den localen Einrichtungen längst unterjochter Gebietstheile.[69]) Dies System hat nur wenige Ausnahmen erfahren, welche jedenfalls nicht der Nachlässigkeit der Abschreiber zur Last fallen.[70]) Es ist bisweilen von derselben Person, z. B. von Sertorius,[71]) oder von derselben Civitas, z. B. von Capua,[72]) einmal unter den heimatlichen, das anderemal unter den fremdländischen Beispielen die Rede; nämlich alsdann, wenn in Verbindung mit diesem Gegenstande zugleich von der Anhänglichkeit anderer Individuen oder

64) I. 5. ext. pr. III. 1. ext. §. 1. IV. 6. ext. pr. VI. 3. ext. §. 1. VII. 2. ext. §. 14. VIII. 7. ext. §. 9.

64a) Ob vielleicht die Schrift von D. G. Moller (Diss. de Valerio Maximo. Altorf. 1684. 4.) auf diesen Gegenstand gründlicher eingegangen ist, mögen diejenigen entscheiden, denen die genannte Monographie zugänglich ist.

65) Vergl. V. 2. ext. VI. 6. ext. §. 1. mit IV. 1. ext. §. 9. IV. 8. ext. §. 1. V. 1. ext. §. 5. VIII. 13. ext. pr. IX. 1. ext. §§. 4. sq. IX. 2. ext. IX. 4. ext. IX. 13. ext. §. 2.

66) IV. 5. ext. §. 1. „Quod sequitur, externis adnectam, quia ante gestum est quam Etruriae civitas daretur." Vergl. IV. 8. §. 2. V. 4. §. 7. VI. 4. ext. §. 1. VII. 2. ext. §. 14. VII. 3. ext. §§. 9. sq. IX. 1. ext. §. 2. IX. 2. ext. §. 10.

67) III. 2. ext. §. 1. VII. 6. §. 2. IX. 1. ext. §§. 1. sq. IX. 5. ext. §. 4.

68) z. B. VII. 6. ext. §. 2. IX. 11. ext. §. 1.

69) II. 6. §§. 7. sq. IX. 15. ext.

70) Beispiele dieser Gattung findet man VII. 1. §. 2. VII. 3. §. 10. und ext. §. 1. IX. 9. §. 3.

71) Des Beispiels I. 2. §. 4. soll hier nicht gedacht werden, da dieses Capitel zu den, aus des J. Paris Epitome restituirten, Abschnitten gehört, (S. oben Anm. 1.) und die Epitomatoren die äussere Trennung der exempla domestica und externa ignoriren. Dagegen sind als beweisend zu betrachten: VII. 3. §. 6. VII. 6. ext. §. 3.

72) II. 3. §. 3. V. 2. §. 1. a. E. vergl. III. 2. §. 20. III. 8. §. 1.

Körperschaften an die Sache Roms zu berichten war. Von den Verhältnissen der nicht unterworfenen Italiker wird einmal unter den Beispielen der einheimischen Zustände gehandelt;[73]) und umgekehrt ein, mit allem Pompe falscher Rhetorik besprochenes, Ereigniss der Tagesgeschichte, die Verschwörung des Sejanus, hat unter den *exempla externa* Platz gefunden.[74])

Diese Thatsachen finden ihre Erklärung in den durchweg äusserlichen Motiven, durch welche Valerius bei seinem literarischen Unternehmen sich leiten liess. Die Schilderung der häuslichen Tugenden der Römer, gleichwie der Ereignisse aus den früheren Abschnitten der römischen Geschichte, sollte lediglich als Mittel dienen, um die Entwickelung des Zustandes der beglückenden Gegenwart, als dessen Begründer J. Cäsar, August und Tiberius dem Verfasser erschienen, im hellesten Lichte hervortreten zu lassen. Die Auswahl der historischen Beispiele ist vorzugsweis gerichtet auf die Mitglieder der berühmten alten Geschlechter Roms, als derjenigen, welche zur Vergrösserung der politischen Macht des Vaterlandes das meiste beigetragen haben. Für sie ist ein anerkennendes Urtheil jederzeit in Bereitschaft, während die Stifter von öffentlichem Verrath und bürgerlichen Unruhen dem schärfsten Tadel nicht entgehen. Den höchsten Grad der Leidenschaftlichkeit erreicht aber die Rhetorik des Verfassers, sobald er auf die Ermordung des J. Cäsar zu sprechen kommt, wozu die Veranlassung mit Vorliebe von ihm herbeigeführt und benutzt worden ist. In ähnlicher Weise spricht er von den Feinden des Augustus und Tiberius. Diese politischen Manifestationen des Valerius, welche sogar auf Kosten der einheimischen Religion sich geltend machen,[75]) verrathen dessen durchaus absolutistisches Glaubensbekenntniss, das nicht minder für die Auffassung der Vergangenheit eine entschiedene aristokratische Färbung seiner Darstellung verliehen hat.[76]) Ueberall, sobald von den Ereignissen und Zuständen der Gegenwart die Rede ist, bezeichnet der Verfasser die höchste Gewalt als im Staatsoberhaupte ruhend, nicht als im Besitz des römischen Volkes.[76a]) Für die Staatsregierung bedient er sich bereits der Ausdrücke: *Princeps*, und *Im-*

73) IX. 9. §§. 3. sq.

74) IX. 11. ext. §. 4.

75) So wird z. B. die Standhaftigkeit der Römer bei grossem Missgeschick so geschildert, als ob die Götter, die das Unheil bereitet, von Schaam erfüllt worden seien über die Seelenstärke dieser Menschen. In Beziehung auf die Niederlage bei Cannä heisst es: I. 1. §. 15. *Qua quidem constantia obtinendae religionis, magnus caelestibus iniectus est rubor ulterius adversus eam saeviendi gentem.* Dies sticht freilich seltsam ab gegen andere leidenschaftliche Aeusserungen über die *religio deorum non spernenda.* z. B. I. 6. §§. 11. sq.

76) z. B. VI. 1. wo von dem Vater der Virginia gesagt ist: *„Atque hanc illatam iniuriam non tulit Virginius, plebeii generis sed patricii vir spiritus."*

76a) Vergl. oben Anm. 20.

perium;[77]) freilich als noch identificirt mit der Persönlichkeit J. Cäsar's, August's und Tiber's, und nicht in der objectiven Abgeschlossenheit, welche bei den spätern Historikern und den classischen Juristen sich zu erkennen giebt. Bevor wir den Einfluss beleuchten, den das Festhalten seines politischen Principes auf die historische Kritik des Valerius und auf die Behandlung der von ihm benutzten Gewährsmänner, gleichwie auf die äussere Gestaltung seiner Darstellung augenscheinlich geäussert hat, können wir der Aufgabe uns nicht entziehen, die zuvor von uns postulirten Eigenheiten des Planes der historischen Beispiel-Sammlung unsers Autors, durch die Zusammenstellung unzweideutiger Thatsachen zu erweisen.

An einer Stelle seines Werkes, wo Valerius über die von ihm verfolgte Richtung im allgemeinen sich ausspricht,[78]) bezeichnet er die gesammte frühere Geschichte Roms als den Gegensatz der Kaiserregierung, und schildert es als die Aufgabe seines Unternehmens, die Ueberlieferungen der Vorzeit zur Belehrung für die glücklichere Gegenwart zu benutzen. Damit kommen andere beiläufige Aeusserungen überein, welche der *vetustas*, (oder *vetusta felicitas*,) das *saeculum nostrum* und dessen *tranquillitas*, oder dem *olim* das *hodie*, den *antiqui* die *aetas nostra* entgegensetzen und nie versäumen die Segnungen zu präconisiren, welche die neueste Zeit dem Verdienste ihrer, aus dem göttlichen Julischen Geschlechte herstammenden, Herrscher schulde.[79]) Zu bemerken ist hier noch die, unserm Verfasser bereits geläufige, Bezeichnung: *domus Augusta*,[80]) so wie das naive Bekenntniss, dass dem Rechte nach die Beispiele aus dem Kreise der Kaiserfamilie überall voranzustellen seien, gleich dem Göttlichen, das den menschlichen Dingen vorgehn müsse.[81]) Nicht minder eigenthümlich ist die, bei einer andern Gelegenheit durch Valerius angedeutete, Vermittelung dieser Gegensätze. Man könne die Camille, Scipionen, Fabricier, Marceller und Fabier gewissermassen als die Vorläufer der Cäsarn betrachten, indem sie aus derselben Quelle wie diese ihre Begeisterung geschöpft, nämlich aus den Berichten über die Heldenthaten ihrer

---

77) II. 1. §. 10. (unten Anm. 82.) V. 5. §. 3.

78) II. 1. pr. §§. 1. sq. (oben Anm. 56.)

79) Vergl. die vorhergehende Anm. II. 8. §. 7. III. 2. §§. 19. 24. IV. 7. §. 7. V. 5. §. 3. V. 6. §§. 2. sq. VI. 8. §. 15. VIII. 9. §. 3. VIII. 13. pr. 14. pr. 15. IX. 15. §. 6.

80) II. 8. §. 7. a. E. V. 5. §. 3. VIII. 15. pr. (vergl. die folgende Anmerk.)

81) VIII. 15. pr. „Candidis autem animis voluptatem praebuerint in conspicuo posita, quae cuique magnifica merito contigerunt. — Verum etsi mens hoc loco protinus ad Augustum domum, beneficentissimum et honoratissimum templum, omni impetu fertur, melius cohibebitur; quoniam cui adscensus in caelum patet, quamvis maxima, debito tamen minora sunt, quae in terris tribuuntur.“ Vergl. I. 6. §. 13. und ext. pr. I. 7. §§. 1. sq. IV. 3. §. 3. VII. 6. §§. 5. sq. An einem andern Orte (III. 2. pr. vergl. §§. 1. sqq. 5.) entschuldigt er sich, dass er die Anführung der Beispiele nicht mit den Thaten des Romulus eröffnet habe.

Vorfahren.[82]) Auf die Mitglieder der genannten, so wie anderer berühmter Geschlechter, nimmt die Erzählung des Valerius stets mit Vorliebe Bezug.[83]) Die Wahl der historischen Beispiele, bei deren Zusammenstellung die Zeitfolge der Begebenheiten nicht eben berücksichtigt ist,[84]) erscheint vorzugsweis dem Kreise jener Familien-Illustrationen zugewendet und hier ist es, wo der Verfasser seiner Rhetorik mit besonderm Behagen den Zügel schiessen lässt.[85]) Emphatisch drückt er sein Bedauern aus, wenn er von einer auch nur scheinbaren Verdunkelung des Glanzes eines der alten Geschlechter Roms zu berichten hat,[86]) und er lässt es nicht fehlen an einer entschuldigenden Bevorwortung, sobald seine Darstellung herabsteigen muss von den höheren zu den niedrigsten Stufen der bürgerlichen Gesellschaft.[87]) Aehnlich ist er bei der Auswahl und Anordnung der *exempla externa* verfahren. Den *reges exterarum gentium* wird gleiche Courtoisie bezeigt, wie den Mitgliedern der berühmten einheimischen Geschlechter; unter jenen ist aber wiederum das Verdienst derjenigen besonders hervorgehoben, die durch freiwillige Unterwerfung unter Roms Hoheit

82) II. 1. §. 10. „Maiores natu in conviviis ad tibias egregia superiorum opera carmine comprehensa pangebant, quo ad ea imitanda iuventutem alacriorem redderent. Quid hoc splendidius, quid etiam utilius certamine? pubertas canis suum honorem reddebat, defuncta virium cursu aetas ingredientes actuosam vitam favoris nutrimentis prosequebatur. Quas Athenas, quam scholam, quae alienigena studia huic domesticae disciplinae praetulerim? Inde oriebantur Camilli, Scipiones, Fabricii, Marcelli, Fabii; ac ne singula imperii nostri lumina simul percurrendo sim longior, inde inquam caeli clarissima pars divi fulserunt Caesares." Vergl. II. 9. §. 6. IV. 4. §. 11

83) I. 5. III. 3. §. 2. V. 1. ext. §. 6. a. E. vergl. II. 9. §. 6. V. 3. §§. 2. sq. VI. 9. §§. 1. sq. VIII. 10. §. 1. VIII. 15. §§. 1. sq.

84) V. 2. 3. VII. 7. pr. §§. 1. sq. VIII. 1. sqq. 6. sq. 15.

85) II. 7. sq. 10. IV. 1. §. 12. IV. 3. §. 13. IV. 4. §§. 3. 11. IV. 7. §. 7. VI. 9. pr. §§. 1. sq. VII. 3. §. 2. VIII. 15. pr. §§. 1. sq. IX. 14. ext. §. 1.

86) IX. 14. §. 3. „Eximiae vero nobilitatis adolescens Corn. Scipio, cum plurimis et clarissimis familiae suae cognominibus abundaret, in servilem Serapionis adpellationem vulgi sermone impactus est, quod huiusce nominis victimario quam similis erat. Nec illi aut morum probitas aut respectus tot imaginum, quominus hac contumelia adspergeretur, opitulata sunt."

87) V. 2. §. 10. „Sit aliquis in summo splendore etiam sordidis gratis locus. M. Cornuto praetore funus Hirtii et Pansae iussu Senatus locante, qui tunc libitinam exercebant, cum rerum suarum usum tum ministerium suum gratuitum polliciti sunt. Ebendas. ext. pr. Pace cinerum suorum reges gentium exterarum secundum hunc tam contemtum gregem referri se patientur, qui aut non adtingendus aut non nisi in ultima parte domesticorum exemplorum collocandus fuit. III. 8. §. 7. Non indignabuntur urbis nostrae lumina, si inter eorum eximium fulgorem centurionum quoque virtus spectandam se obtulerit. Nam ut humilitas amplitudinem venerari debet, ita nobilitati fovenda magis quam spernenda bonae indolis novitas est. Vergl. III. 7. §. 11. III. 8. §§. 7. sq. V. 4. §. 7. V. 5. §. 4. VI. 2 §§. 7. sq. VI. 8. pr. §. 7. VIII. 7. §. 7. VIII. 14. §§. 5. sqq. IX. 3. ext. pr.

das Gebiet der römischen Herrschaft erweitert, oder sonst die Zwecke der letztern gefördert haben.[88])

Um den einheimischen und auswärtigen Feinden Rom's entschiedene Geringschätzung zu beweisen, ist jeder Anlass benutzt worden. Dies bethätigen, aus dem Bereiche der vaterländischen Geschichte, die leidenschaftlichen Aeusserungen über den Verrath Coriolan's,[89]) über die Unruhen der Gracchen,[90]) über Catilina's Verschwörung,[91]) über die Proscriptionen des Marius und Sulla.[92]) Unter den auswärtigen Feinden bilden besonders die Carthager und deren Feldherr Hannibal die Zielscheibe der schonungslosesten Angriffe.[93]) Ganz anders stellt sich dagegen das Urtheil des Verfassers gegenüber denjenigen Personen, die zu den Begründern der regierenden Dynastie, d. h. zu J. Cäsar und August, in Beziehung standen. Der Tag, an welchem der römische Senat dem J. Cäsar die Symbole der königlichen Gewalt aufnöthigen wollte, ist als der Anfangspunkt einer neuen Zeitrechnung bezeichnet, der Tod Cäsars aber als der Moment des Aufsteigens einer Gottheit zur himmlischen Heimat geschildert.[94]) Die Mörder Cäsars werden als Vatermörder gebrandmarkt, und nicht blos gegen sie selbst, sondern zum Theil auch gegen ihre Angehörigen, macht der Hass des Erzählers in den übertriebensten Ausdrücken sich Luft.[95]) Den politischen Gegnern Cäsar's, z. B. dem Pompejus, dem jüngern Cato u. a. m. wird zwar die Anerkennung des Verdienstes nicht versagt, jedoch die Opposition gegen ihren grossen Widersacher als eine Verirrung dargestellt.[96]) Nur die Anhänger Cäsars und Augusts erscheinen als durchaus fleckenlose Charaktere. Selbst des Antonius ist in ehrenden Ausdrücken gedacht,[97]) obwohl mit Ausnahme der spätern Zeit,

88) V. 2. ext. pr. (vergl. die vorhergehende Anm.) §§. 3. sq. IV. 1. ext. §. 9. VIII. 13. ext. §. 1.

89) V. 2. §. 1. V. 3. §. 2. V. 4. §. 1.

90) I. 4. §. 2. III. 2. §§. 17. sq. IV. 6. §. 1. IV. 7. §§. 1. sq. V. 3. §. 2. VI. 2. §. 3. VI. 3. §. 1. VII. 2. §. 6. VIII. 10. §. 1. IX. 4. §. 3. IX. 7. §§. 2. sq.

91) II. 8. §. 7. V. 8. §. 5. IX. 1. §. 9.

92) II. 8. §. 7. II. 10. §. 6. III. 1. §. 2. III. 3. §. 2. IV. 3. §. 14. V. 6. §. 4. VI. 4. §. 4. VI. 5. §. 7. VI. 8. §. 2. VI. 9. §§. 6. 14. VII. 6. §. 4. VIII. 6. §. 2. IX. 2. §§. 1. sq. IX. 3. §. 8. IX. 15. §. 6.

93) I. 1. §. 14. I. 6. §. 6. I. 7. ext. §. 1. III. 2. ext. §. 8. V. 1. ext. §. 6. V. 3. ext. pr. VII. 4. ext. §. 2. IX. 2. ext. pr. §§. 1. sqq. (vergl. Flori epit. hist. R. II. 6. §. 18.) IX. 3. ext. §§. 2. sq. IX. 5. ext. §. 3. IX. 6. ext. §. 1. IX. 8. ext. §§. 1. sq. Ausnahmsweis findet man auch wohl ein anerkennendes Urtheil über Hannibal, z. B. III. 7. ext. §. 6. IV. 1. §. 6. V. 1. ext. §. 6.

94) I. 6. §. 13. IV. 5. §. 6. vergl. VI. 9. §. 15.

95) I. 5. §§. 7. sq. I. 6. §. 13. I. 7. §. 2. I. 8. §. 8. III. 2. §. 15. IV. 5. §. 6. IV. 7. §§. 6. sq. V. 3. §. 1. VI. 4. §. 5. VI. 8. §. 4. VIII. 11. §. 2. IX. 9. §§. 1. sq.

96) I. 5. §. 6. I. 6. §§. 12. sq. I. 8. §. 10. II. 10. §. 7. III. 2. §§. 14. sq. IV. 3. §. 2. IV. 5. §. 5. IV. 6. §. 4. V. 1. §. 10. V. 3. §. 5. VI. 2. §§. 4. sqq. VII. 5. §. 6. VII. 7. §. 2. VIII. 14. §. 3. VIII. 15. §§. 2. 8. 10. IX. 2. §. 4. IX. 5. §. 3.

97) II. 8. §. 7. IV. 7. §§. 4. 6. V. 1. §. 11.

in welcher er den Augustus bekriegte.[98]) Auch den Triumvirn wird das Wort geredet.[99]) Dagegen die Männer von republicanischer Gesinnung, die den Muth hatten, die Willkühr-Herrschaft einzelner Gewalthaber entschieden zu tadeln, sind als gefährliche Staatsbürger bezeichnet: so z. B. der harmlose Rechtsgelehrte Cascellius.[100])

Die bis hierher entwickelten Gründe dürften ausreichen zur Rechtfertigung der obigen Behauptung, dass die Abfassung des in Frage stehenden Werkes von Valerius lediglich auf die Förderung des äusserlichen Zweckes berechnet gewesen sei, das Bild der Vorzüge der, im Zeitalter des Verfassers das römische Reich beherrschenden, Dynastie, so wie des beglückten Zustandes der Regierten, in einem historischen Rahmen anschaulich hervortreten zu lassen, und beizutragen zur Befestigung der Pietät sämmtlicher Staatsangehörigen gegen die Person ihres Oberhauptes.[100a]) Dieses Resultat der Untersuchung dient keineswegs zur Unterstützung der Voraussetzung, dass der Verfasser eines solchen Werkes sich besonders befleissigt haben werde, für seine Beispielsammlung nur genügend verbürgte Ueberlieferungen auszuwählen und das gewonnene Material mit strenger historischer Kritik zu verarbeiten. Diese Vermuthung wird denn auch keineswegs entkräftet durch die Vergleichung der eigenen Aeusserungen des Verfassers über die durch ihn benutzten Quellen, so wie durch die Prüfung des Inhaltes seiner historischen Berichte.

Nicht allein in der Vorrede,[101]) sondern auch beiläufig an verschiedenen Stellen des Textes seiner Ausführung,[102]) äussert Valerius, dass er die Ueberlieferung der zuverlässigsten Gewährsmänner benutzt habe. Er citirt auch wohl die älteren Annalisten im allgemeinen[103]) und nennt einige der früheren, gleichwie der späteren, Historiker und Redner mit Namen.[104]) Bei den Relationen aus der Fremde nimmt er bisweilen Bezug auf namhafte Autoren;[105]) und die Vergleichung

98) I. 1. §. 19. III. 8. §. 7. V. 1. §. 11. IX. 5. §. 4.

99) V. 7. §. 5. vergl. ext. §. 1. VI. 7. §§. 2. sq. VI. 8. §§. 5. 7. VII. 3. §. 9. VIII. 3. §. 3.

100) VI. 2. §. 12. „A. Cascellius, vir iuris civilis scientia clarus, *quam periculose contumax.* Nullius enim aut gratia aut auctoritate compelli potuit, ut de aliqua earum rerum, quas Triumviri dederant, formulam componeret; hoc animi iudicio victoriae eorum beneficia extra omnem ordinem legum ponens.“ S. die Abhandlg.: Ueb. A. Cascellius. (Abthl. IV. No. III. dieser Sammlg.)

100a) Vergl. Abthlg. II. Abhandlg. 8. Von den Pflichten der Pietät u. s. w.

101) Vergl. oben Anm. 53. 54.

102) I. 8. §. 7. II. 9. §. 4. IV. 2. pr. §. 1. VI. 8. §. 3. VIII. 14. pr.

103) IV. 2. §. 1. „Id iudicium animi eius et praesens aetas comprobavit, et nobis veteres annalium scriptores laudandum tradiderunt.“

104) z. B. Caelius Antipater, (I. 7. §. 6.) Cato, (VIII. 1. §. 2.) Varro, (III. 2. §. 26.) Munatius Rufus, (IV. 3. §. 2.) M. Scaurus, (IV. 4. §. 11.) Qu. Hortensius, (V. 9. §. 2.) Cicero, (VIII. 13. ext. §. 1.) Asin. Pollio, (ebendas. §. 4.) Livius, (I. 8. ext. §. 19.)

105) VIII. 13. ext. §§. 4. sqq. VIII. 14. ext. §. 5. IX. 5. ext. §. 4.

seiner Erzählungen mit den auf unsere Zeit gekommenen Bruchstücken derjenigen Classiker, die er benutzt hat ohne sie zu nennen,[106]) lässt in Beziehung auf die namentlich von ihm angeführten seine Angabe um so glaubwürdiger erscheinen. Nur selten charakterisirt Valerius seinen Bericht als das Ergebniss eigner, oder fremder, an Ort und Stelle erhobener Erkundigung.[107]) Allein sowohl seine Bezeichnung der Quellen, als auch die Wahrnehmung, dass er bisweilen den Bericht des Cicero über den besprochenen Gegenstand fast wörtlich in die eigene Darstellung übertragen hat,[108]) berechtigen keineswegs zu der Folgerung, als ob Valerius ernstlich bedacht gewesen sei, den Anforderungen der historischen Kritik zu genügen. Wie wenig er einer solchen Aufgabe sich bewusst geworden, mögen die folgenden Thatsachen lehren. Bisweilen findet man als historische Belege für einen besprochenen Gegenstand solche Erzählungen benutzt, denen es an einer jeden genaueren Bezeichnung des concreten Falles gebricht.[109]) Einige von diesen Relationen tragen die Merkmale der Unwahrscheinlichkeit zur Schau,[110]) während andere als eine willkührliche Antedatirung späterer Ereignisse zu erkennen sind.[111]) Ferner hat auch wohl der Verfasser verschiedene historische Personen mit einander verwechselt[112]) und der einen von diesen gewisse Prädicate beigelegt, die der andern zukommen.[113]) Auch kann man sich nicht verbergen, dass die eigenen Aeusserungen des Verfassers bisweilen in Conflict unter sich gerathen, so dass eine im Anfange des Werkes aufgestellte Behauptung durch die, in einem späteren Abschnitte folgende, Ausführung ganz oder theilweis widerlegt wird.[114])

Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass historische Compilationen von entsprechendem Plane schon im Zeitalter des Valerius bekannt waren. Er selbst beruft sich einmal[115]) auf den *Liber collectorum*,

106) Dies passt namentlich auf Diodor. Vergl. die Excerpta biblioth. hist. Diodori Sic. (in A. Mai's nova collect. scriptor. vet. T. II. p. 1. sq. Rom. 1827. 4.)

107) I. 7. §. 6. II. 6. ext. §§. 7. sq. III. 1. §. 1. III. 6. §. 2.

108) I. 7. ext. §. 10. VIII. 13. ext. §. 1. VIII. 14. §§. 1. sqq. ext. §. 1.

109) V. 4. §. 7. ext. §. 1. V. 9. §. 4. VII. 2. ext. §§. 5. 10. VII. 7. §. 1. VIII. 1. damnat. §. 8. VIII. 2. §. 4.

110) Vergl. die vorhergehende Anmerk.

111) z. B. das, VII. 3. §. 4. in Beziehung auf die *divisio navium* dem Qu. Fabius Labeo in den Mund gelegte, wird von Quinctilian (Inst. orat. VI. 3. §. 87.) und Macrobius (saturn. II. 6.) dem Juristen A. Cascellius (s. oben Anm. 100.) vindicirt.

112) z. B. IV. 4. §. 2. und VIII. 9. §. 1. vergl. Livius II. 32. Dionys VI. 83, und die Excerpta histor. rom. Dionis Cassii bei A. Mai a. a. O. p. 145.

113) z. B. V. 8. §. 3. wo T. Manlius Torquatus mit dem späteren Juristen Manilius verwechselt ist.

114) Vergl. II. 1. §. 5. und IX. 1. §§. 3. sq. über den Ursprung des Kleiderluxus der römischen Frauen.

115) IV. 4. pr.

oder *collectaneorum*, des Pomponius Rufus, von dessen Werk keine anderweite Nachricht erhalten ist. Er bezeichnet dasselbe freilich nicht näher als das Vorbild, oder auch nur als die Quelle des seinigen; dies dürfte jedoch kein Hinderniss sein, eine nahe Verwandtschaft des Inhaltes bei beiden historischen Compilationen vorauszusetzen. Denn Valerius nahm als ein selbstständiges Verdienst seiner literarischen Leistung nur dies in Anspruch, der Lobredner der Gegenwart auf Kosten der Vergangenheit, und der Herold der Vorzüge römischer Herrschaft gegenüber allen fremden Staatseinrichtungen geworden zu sein. Allerdings mochte schwerlich ein anderer vor ihm diese Aufgabe so umfassend und eigenthümlich ausgebeutet haben, wie wenig es sonst auch dem Regimente des J. Cäsar, Augnst und Tiber an Schmeichlern jeder Gattung gefehlt hat.[115a] Vergleicht man damit das unabhängige Urtheil über den Zustand der öffentlichen Angelegenheiten in seinem Zeitalter, d. h. in der Periode der Regierung Vespasian's bis zu der des Trajan,[116] welches Plutarch[117] sich zu bewahren gewusst hat, so tritt unser Autor gar sehr in den Hintergrund. Und die äusserliche Berechnung bei der Auswahl und Zustutzung des historischen Stoffes enthält zugleich die Lösung dafür, dass die Compilation des Valerius den späteren Epitomatoren als besonders geeignet erschienen ist, um dem wiederholten Prozess der Verdünnung unterworfen zu werden. Man glaubte das Aussenwerk der politischen Rhetorik ganz aufgeben zu können, um die nackten historischen Referate dem Leser zur Belehrung und Unterhaltung zu überliefern. So musste freilich in diesen auf einander folgenden Ueberarbeitungen jede Spur des eigenthümlichen Zweckes verwischt werden, den der Verfasser des Originals zu befördern sich eifrig bemüht hatte.

115a) Vergl. Plinius H. N. VII. 25. fg. Dio Cassius H. R. LVII. 24. und das Zeugniss der Epigraphik in dem Corpus inscr. graec. Vol. I. P. 3. no. 1069.

116) S. oben Anm. 47a.

117) Reipub. gerend. praecept. c. 10.

Fünfte Abhandlung.

Die Quellen der Historia naturalis des — Plinius, insbesondere die römisch-rechtlichen.

Der Inhalt des ersten Buches von des älteren Plinius grossem encyclopädischen Werke umschliesst, in den verschiedenen Handschriften und Ausgaben, ausser der ausführlichen Widmung an K. Titus[1]) und der Begrenzung der einzelnen Hauptabschnitte, sowie der Unterabtheilungen derselben, nur noch die jedem einzelnen Buche beigefügte Uebersicht der darin benutzten Schriftsteller, sowohl jener von römischer Abstammung als auch der übrigen von nicht-römischem Ursprunge. Die Kritik dieser Elemente ist von den älteren Sprachgelehrten und Alterthumsforschern in sehr ungleichartiger Weise gehandhabt worden. Zuerst hat man die Aechtheit der Abtheilung und Inhalts-Angabe der einzelnen Capitel nicht ohne scheinbaren Erfolg angegriffen, indem man, auf Grund der zahlreichen Widersprüche zwischen dem wirklichen Inhalt und den, nach handschriftlicher Ueberlieferung höchst schwankenden, Rubriken derselben, den Beweis herzustellen versuchte, dass die Capitel-Abtheilung und deren Rubricirung entweder dem Verfasser durchaus fremd gewesen sei, oder jedenfalls erst durch Fälschungen der Bearbeiter und Abschreiber die gegenwärtige Gestalt angenommen habe[1a]). In erheblich späterer Zeit ist auch die Authentie der beiden anderen, für die Kritik des Werkes in seiner Gesammtheit gleichwie in den Einzelheiten des Inhalts bei weitem belangreicheren, Elemente des ersten Buches in Frage gestellt worden, nämlich jene der Widmung, (d. i. der sg. *Praefatio ad Titum Vespasianum*), und des Quellen-Verzeichnisses für jedes der folgenden Bücher (d. i. des sg. *Elenchus auctorum*). Dieser Angriff wurde aber in blos äusserlicher Weise verfolgt, so dass es den Vertheidigern der Ursprünglichkeit der bezeichneten Stücke nicht eben schwer fallen

1) Die Adresse dieser Widmung ist in ungleicher Vollständigkeit handschriftlich überliefert. Das Pränomen Titus vor Vespasianus fehlt bisweilen. S. die Ausg. v. J. Sillig. V. I. p. 1. Hamb. et Goth. 1851. 8.

1a) Vergl. *A. J. Com. a Turre Rezzonici* disquisitiones Plinianae. Li. VI. T. I. p. 194. sq. Parm. 1763. F.

konnte die Verdächtigung zu entkräften, welche theils aus den blos scheinbaren Abweichungen der Sprache des Widmungs-Schreibens von dem Stil und der Ausdrucks-Form des eigentlichen Werkes hergeleitet wurde, theils auf dem unerwiesenen Postulate beruhte, dass in den Handschriften des Plinius die Mittheilung eines vollständigen Autoren-Verzeichnisses nicht anzutreffen sei.[2]) Indess auch der Vertheidigung ist in früherem Zeitalter der Literatur ein gleicher Mangel an Gründlichkeit vorzurücken, indem dieselbe sich auf die Lösung der Aufgabe einer blos negirenden Kritik beschränkt hat. Denn die Ueberzeugung von der Aechtheit der *Praefatio* sowie des *Elenchus* darf erst durch das Gelingen der Beweisführung für gesichert gehalten werden, dass kein anderer als der Verfasser des Werkes selbst zugleich der Urheber von jenen beiden Bestandtheilen der Einleitung gewesen sein könne, so wenig auch die von den Abschreibern verschuldete Verunstaltung einzelner Namens-Bezeichnungen in Abrede gestellt werden mag.

Es hat den Anschein, als ob die Verfechtung der Aechtheit des *Elenchus* bedingt sei durch das Ergebniss der Kritik hinsichtlich der *Praefatio*. Denn in der Widmung an Titus ist das, für jedes einzelne Buch des Werkes angefertigte, Autoren-Verzeichniss nicht blos erwähnt und gerechtfertigt,[3]) sondern am Schlusse wird noch ausdrücklich erinnert,[4]) dass der Zuschrift an den Kaiser jene Uebersicht der Quellen unmittelbar beigefügt worden und mithin bestimmt gewesen sei, einen Bestandtheil der Einleitung des Ganzen zu bilden. Allein jener Schein ist trügerisch. Auch in dem Werke selbst ist an mehr als einer Stelle[5]) des Elenchus gedacht, so dass die Ursprünglichkeit desselben

2) Vergl. Denselb. ebds. und Harduin. in den Anmerkgg. zu Lib. I. seiner Ausgabe des Plin. Für die handschriftliche Beglaubigung der Vollständigkeit des Autoren-Verzeichnisses kommt jetzt noch in Betracht der (von Jan, im Anhange der Sillig'schen Ausgaben des Plin. verglichene), Bamberger Cod. (S. die Zeitschr. f. Alterthums-Wissenschaft. 1834. no. 50. fg.)

3) Praefat. §. 21. „Argumentum huius stomachi mei habebis, quod in his voluminibus auctorum nomina praetexui. Est enim benignum (ut arbitror) et plenum ingenui pudoris, fateri per quos profeceris, non ut plerique ex iis, quos adtigi, fecerunt. §. 22. Scito enim, conferentem auctores me deprehendisse a iuratissimis et proximis veteres transscriptos ad verbum neque nominatos etc. §. 23. Obnoxii profecto animi et infelicis ingenii est, deprehendi in furto malle quam mutuum reddere, cum praesertim sors fiat ex usura."

4) §. 32. „Quia occupationibus tuis publico bono parcendum erat, quid singulis contineretur libris, huic epistolae subiunxi, summaque cura, ne legendos eos haberes, operam dedi. §. 33. Tu per hoc et aliis praestabis ne perlegant, sed ut quisque desiderabit aliquid, id tantum quaerat et sciat quo loco inveniat. Hoc ante me fecit in litteris nostris Valerius Soranus etc."

5) XVIII. 3. §. 5. „Sapientes vero complures, quos sequentes praetexuimus in hoc volumine, non ingrate nominando M. Varrone, qui octogesimum primum vitae annum agens de ea re prodendum putavit." c. 25. §. 212. „Auctores prodidere ea, quos praetexuimus volumini huic, raro ullius sententia cum alio congruente."

durch das nicht anzufechtende Zeugniss des Verfassers gesichert erscheint. Es bleibt demnach nur die Frage zu stellen: ob die Form des handschriftlich überlieferten Elenchus für unverfälscht zu erachten sei? Diese Untersuchung ist zwar längst vorbereitet worden durch die Vergleichung des Autoren-Registers mit dem Gehalte des Werkes[6]). Doch hat in der jüngsten Zeit das Bedürfniss sich geltend gemacht, dies Verfahren nach einer sichern Methode zu leiten[7]). In umsichtiger Weise ist nunmehr durch H. Brunn's[8]) Untersuchung der Beweis geführt worden, dass die Abweichungen des Textes gegenüber dem Autoren-Verzeichniss, hinsichtlich der Angabe und der Reihenfolge einzelner Personen-Namen weniger aus äusserlichen Zufälligkeiten abzuleiten als vielmehr auf die Motive zurückzuführen seien, die bei der ersten Redaction gleichwie bei der nachträglichen Ueberarbeitung des Werkes von Plinius einflussreich gewesen sind.

Das also gewonnene Resultat dient vornehmlich zur Kräftigung der Ueberzeugung, dass die Einsicht in das, bei der Auswahl und Benutzung seiner Quellen von Plinius befolgte, Verfahren nicht durch die ausschliessliche Vermittelung der äusserlichen Kritik erreicht werden kann[9]). Die sorgfältige Prüfung der Einzelheiten des Inhaltes vermag allein zu gründlichen Aufschlüssen darüber zu verhelfen.

I.

Die Aufgabe der sachlichen Kritik dürfte zunächst darauf zu richten sein, aus den gelegentlichen directen Aeusserungen gleichwie aus den beiläufigen Andeutungen des Compilators, eine Antwort auf die folgenden Fragen vorzubereiten. Zunächst: nach welchen Kategorien die zahlreichen, von Plinius epitomirten, Schriftwerke geordnet wurden? Ferner: wie derselbe die Resultate seiner massenhaften Excerpte für eine gleichförmige Darstellung zuzurichten versucht hat? Endlich: in welcher Art nicht nur die Widersprüche in den Angaben verschiedener Referenten ausgeglichen, sondern auch die Ergebnisse eigener Wahrnehmung und Prüfung der berichteten Thatsachen damit in Verbindung gebracht sind? Wir beginnen mit der Prüfung der Collectiv-Bezeichnungen für die benannten Gewährschaften.

---

6) Es fehlt nicht an solchen General-Registern der von Plinius excerpirten Autoren, die von späteren Bearbeitern in alphabetischer Folge redigirt sind. S. J. A. Fabricius: Biblioth. lat. II. 13. p. 482. sq. Vol. II. Venet. 1728. 4.

7) F. Ritschl: Parerga zu Plautus u. Terenz. Bd. 1. S. XXI. XXVIII. 239. 370. Lpz. 1845. 8.

8) Henr. Brunnii de auctorum indicibus Plinianis disputat. isagogica. Praemissa Progr. universitat. Rhenan. a. d. 15. Octob. 1856. Bonn. 4.

9) Dies passt namentlich auf Fabricius a. a. O., welchem grossentheils die neueren Literar-Historiker gefolgt sind. S. Bähr Gesch. d. R. Literat. §§. 314. a. u. b.

Die in sämmtlichen Abschnitten dieses Werkes[10]) befolgte Unterscheidung der *graeci auctores* und der *latini, s. romani*, (auch kurzweg *nostri* genannt), fällt nicht zusammen mit Trennung der Schriftsteller nach der Sprache, in welcher die Werke derselben verfasst waren. Vielmehr ist dabei an die nationale Abstammung der Autoren zu denken, mit Rücksicht auf die, im Zeitalter des Plinius geläufige,[10a]) Entgegenstellung der Nationen mit lateinischer oder mit griechischer Schriftsprache.[11]). Dies erhellet nicht allein aus den sinnverwandten Bezeichnungen[12]) und Umschreibungen[13]) jenes Gegensatzes, sondern wird auch durch die Thatsache unterstützt, dass die einheimischen Schriftsteller, die sich der griechischen Sprache in ihren hier excerpirten Werken bedient hatten, nichtsdestoweniger den römischen Autoren zugezählt sind[14]). Dieser nationalen Trennung der benutzten Gewährsmänner steht zur Seite deren Unterscheidung nach den Zeitaltern; nämlich die Sonderung der Repräsentanten des Alterthums[15]) und der Folgezeit, gegenüber den Männern der Gegenwart[16]). Die Anhaltspunkte für eine solche chronologische Uebersicht wechseln begreiflich nach den Gegenständen der Mittheilung; allein sie fallen überall nicht zusammen mit der Scheidung der Autoren

10) z. B. Praefat. §. 14. II. c. 5. c. 24. III. c. 8. IV. c. 7. c. 11. sq. c. 16. V. c. 1. c. 5. VII. c. 16. c. 31. c. 33. IX. c. 35. XV. c. 1. c. 24. XVI. c. 34. XVII. c. 11. XVIII. c. 13. c. 26. c. 28. XIX. c. 5. c. 8. XXI. c. 8. c. 17. c. 31.

10a) Dieselbe ist den Gewährsmännern früherer Zeit freilich nicht unbekannt, wird aber von ihnen nicht überall festgehalten. Dionys Hal. I. 6. 7. vergl. 45. 59. 73. 89. II. 59. 63.

11) Gleiches gilt von der Unterscheidung der Provinzen in jene der griechischen und in die der lateinischen Zunge. Vergl. Gibbon Gesch. d. Verf. u. Unterg. d. R. Reichs. Cap. 2. Die Bezeichnung: *viri romani generis doctissimi* wendet A. Gellius N. A. IV. 16. auf M. Varro und P. Nigidius an. Derselbe bedient sich auch der Entgegenstellung von: Graeci und nostri. S. V. 10. XIII. 24. Aehnlich wie Varro de L. L. VI. 2. 10. VII. 17. 87. fg. VIII. 16. X. 71. Müller.

12) z. B. Graeci — Itali; (XXIV. c. 15. a. E. c. 16.) Nostri externique; (XII. c. 25.) Graii: — Nostri. (V. 5. XIX. 5. 8. XXI. 3. fgg. XXXII. 1. A Graecis vocatur, — Galli adpellant etc. (XXII. c. 25. a. E.)

13) II. 4. §. 8. „Equidem et consensu gentium moveor. Nam quem κόσμον Graeci nomine ornamenti adpellaverunt, eum nos — mundum.“ XIX. 5. §. 64. „Apud antiquos Graeciae auctores.“ Vergl. c. 3. §. 41. Aehnlich c. 8. §. 127. „Apud antiquos Italiae;“ obwohl hier weniger an die Schriftsteller gedacht ist.

14) z. B. „Sext. Niger, (und Jul. Bassus), qui graece de medicina scripsit.“ (Elench. XII. fgg. XX. fg. XXIII. XXVII. fg. XXXIII.) „L. Tarutius, qui graece de astris scripsit.“ (das. XVIII).

15) z. B. Antiquitas, Opinio antiqua, Antiqui. (IV. c. 22. V. c. 1. XII. c. 19. XIX. c. 6. XXI. c. 10. XXV. c. 2. c. 5.) Avi, Maiores. (XXV. c. 3. XXVI. c. 1.) Veteres. Prisci. (IV. c. 12. V. c. 31. VI. c. 8. c. 22. c. 29.)

16) Veteres. — Sequens aetas. — Deinde. (XXIII. c. 1.) v. Secuta aetas. (II. c. 47, 46. XX. c. 12.) Graeci etc. — Etiamnum etc. (XIX. c. 8. vergl. XVI. 21.) Recentiores ex auctoribus. (XII. c. 17.)

nach der Abstammung. Denn man findet die bezeichneten chronologischen Kategorieen nicht minder für die Griechen[17]) zur Geltung gebracht als bei den Römern[18]).

Die Bildung der genannten beiden Abtheilungen hängt vielleicht weniger zusammen mit dem entsprechenden Verfahren einiger älterer und anderer ungefähr gleichzeitiger Autoren,[18a]) als vielmehr mit dem Plane der vorstehenden Compilation und zum Theil auch mit der Persönlichkeit des Compilators. Diese Aufgabe, die wissenschaftliche Kunde von den Objecten der Sinnenwelt, dem Zusammenhange und der Bedeutung nach, so zur Anschauung zu bringen, wie dieselbe im Zeitalter des Plinius durch die Folge von Ueberlieferungen sich entwickelt hatte, konnte von einem Römer aus dem Zeitalter Vespasian's und Titus füglich nicht gelöst werden, ohne einerseits den Griechen die Anerkennung zu zollen, wie sie innerhalb sämmtlicher Gebiete der Wissenschaft und Kunst die Lehrmeister der Menschheit geworden seien, daneben aber mit Entschiedenheit zugleich auf die Vorzüge hinzuweisen, welche die dem römischen Weltreiche Angehörenden vor allen älteren Berichterstattern voraus hatten, in Hinsicht auf die, durch die geordneten öffentlichen Verhältnisse begünstigte, Gelegenheit zur Erweiterung practischer Kenntnisse und zur Sammlung untrüglicher Erfahrungen.[19])

Eine andere, in der Form der Handhabung seiner Quellen zu bemerkende, Eigenthümlichkeit unsers Compilators findet ihre Rechtfertigung in der Massenhaftigkeit des zu bewältigenden Materials. An

17) Apud veteres Graecos. (XVII. c. 16. vergl. II. c. 47.) Apud antiquos Graeciae auctores. (XIX. c. 5. vergl. XXI. c. 6.) Quod apud Graecos quoque non adeo antiquitus placuit. (XXI. c. 2. vergl. c. 8.) Graeci antiquissimi (XX. c. 9.) Posteri Graecorum. (XVIII. c. 7.) Graeci recentiores. (IV. c. 16.)

18) Vetustissimi post Catonem peritissimique auctores. (XVII. c. 23. vergl. c. 16. XXXIV. c. 14. XXXVI. c. 20.) Prisci quidem nostri. (XXVIII. c. 2. vergl. XXIX. c. 1.) Nostri veteres. (XIX. c. 8. XXXVI. c. 7.) Nostri, qui nunc sunt. (XXII. c. 25.)

18a) So verweist Varro de L. L. V. 123. Müll. auf antiqui scriptores graeci; und VI. 33. auf antiquae litterae. VII. 52. auf veteres poetae; ferner Corn. Celsus medicin. III. 27. V. in prooem. VII. 2. 11. 14. fg. VIII. 20. auf die auctores antiqui, s. veteres; auf quidam, qui etc. Und wie sehr die gleichen Collectiv-Bezeichnungen dem Grammatiker Festus Pompeius, Nonius Marcellus u. a. geläufig gewesen, bedarf nicht des Beweises. (Vergl. die vorhergehende Abhandl.) Auch die Geoponiker gehören hierher. Vergl. Varro de R. R. I. 1. Columella de R. R. I. in praefat. u. c. 1. Ferner ist zu nennen Minucius Felix in Octav. c. 22. („Omnes scriptores vetustatis, graeci romanique etc.") vergl. c. 33. a. E.

19) S. II. c. 7. fgg. c. 26. c. 46. c. 67. c. 108. a. E. IV. 13. a. E. c. 16. V. c. 1. c. 5. a. E. VI. c. 8. c. 27. fg. XII. c. 14. c. 19. c. 25. XXII. c. 2. c. 25. XXIV. c. 5. c. 7. c. 9. XXV. 1. fg. XXIX. c. 1. c. 6. a. E. XXX. c. 6. fg. c. 13. XXXVII. c. 2.

eine blosse Zusammenstellung wortgetreuer Auszüge der compilirten Schriften konnte, bei dem Umfange des Planes und bei der Vielgestaltigkeit der Mittel dieses literarischen Unternehmens, nicht gedacht werden. Man begegnet daher in dem Werke selbst nur ausnahmsweis vereinzelten Original-Excerpten, die ausdrücklich als diplomatisch verlässliche Textes-Referate bezeichnet sind[20]). In der Regel findet man blos den Inhalt der epitomirten Schriftstellen wiedergegeben, mit einer mehr oder minder freien Nachbildung der Ausdrucks-Form des Originals.[21]) Allein trotz der Beschränkung der Sammlung auf das Referiren der Resultate fremder Mittheilungen konnte lediglich eine relative Vollständigkeit, bezüglich der vornehmsten Gewährsmänner, erstrebt werden. Auch würden die Forderungen der Formgebung für die Darstellung unerfüllt geblieben sein, wenn die vollständige Namens-Angabe der Vertreter jedes einzelnen Referates unmittelbar dem Texte hätte einverleibt werden sollen. So erklärt es sich, dass Plinius verhältnissmässig nur selten die Namen vereinzelter Berichterstatter angeführt hat, während er die Namhaftmachung der Hauptgewährsmänner für die fortlaufende Erzählung, gleichwie die der Urheber von singulären Angaben, nicht umgehen zu dürfen glaubte. Zu diesem Behufe hat er gewöhnlich der Collectiv-Bezeichnungen sich bedient, die zwar grossentheils in constanten Formen wiederkehren,[22]) nichtsdesto-

---

20) IX. c. 30. c. 39. XI. c. 52. XIII. c. 13. XIV. c. 4. c. 13. fg. c. 21. XVI. c. 39. XVII. c. 9. c. 18. c. 22. c. 28. XVIII. 3. a. E. 5. fg. 17. XX. c. 9. XXIX. c. 1. XXXIV. c. 6. c. 13. a. E. c. 14.

21) Ausser den allgemein gehaltenen Aeusserungen, (z. B. XVIII. 3. Sect. 5. XX. 18. Sect. 76.) kommt hier in Betracht die Vergleichung der noch erhaltenen Original-Werke mit den von Plinius daraus veranstalteten Auszügen. So ist, um nur dieser Fälle zu gedenken, in Lib. VII. der H. N. die historische Beispiel-Sammlung des Valerius Maximus vielfach benutzt, jedoch mit vollkommen freier Nachbildung, sowohl hinsichtlich der Auswahl und Zusammenstellung der einzelnen Beispiele, als auch in Beziehung auf die Handhabung des Textes. Vergl. Plin. VII. c. 12. c. 28. c. 35. fg. c. 41. c. 43. fg. c. 53. mit Valer. Max. III. 2. §. 26. IV. 6. §. 1. VI. 1. §§. 1. fg. VI. 9. §. 6. VII. 1. §. 1. IX. 14. §§. 1. 4. fg. IX. 12. §§. 1. fg. S. Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 35. p. 228. 231. sq. Lips. 1660. 4. Vergl. die voranstehende Abhandl.: Ueber Valer. Max. Anm. 27a) Nicht minder belehrend ist die Vergleichung des Originals von Vitruvius architect. II. 3, 1. fg. mit dem Auszuge bei Plin. XXXV. 170. fg. S. Brunn a. a. O. c. 3. S. 57. fg. (oben Anm. 8.)

22) z. B. Proditur, s. Produnt. Tradunt. Ferunt. Aiunt. (V. c. 1. c. 31. VI. c. 2. c. 20. X. c. 43. XI. c. 20. c. 42. XX. c. 13. c. 15.) Existimant. Arbitrantur. Putant. (XI. c. 24. XX. c. 15. c. 17. XXII. c. 25. XXIV. c. 5. c. 13.) Adnotatum est. (II. c. 96.) Omnes consentiunt. Plerique dixerunt. Quamplurium sententia. (III. c. 18. V. c. 2. VI. c. 1. c. 17. c. 21. IX. c. 59. XXIII. c. 1.) Multi, Pauci, Quidam, Nonnulli, Alii, sc. crediderunt, v. prodidere etc. (III. c. 18. c. 19. 23. IV. c. 22. c. 27. V. c. 10. VI. c. 2. VIII. c. 7. IX. c. 59. XX. c. 13. XXI. c. 18. XXII. c. 17. c. 21. XXIII. c. 1. XXIV. 11). Sunt auctores. Inter auctores convenit. Invenio, s. Reperio, apud auctores. (III. 4, 5. V. c. 7. XI. c. 21. c. 33. XII. c. 19. XVI. c. 31. c. 44. XVIII. c. 12.

weniger aber verschiedene Abstufungen in dem Umfange und der Genauigkeit der Bedeutung zu erkennen geben.[23]) Daneben macht sich überall das Bestreben des Sammlers bemerkbar, nur das wirklich prägnante aus dem Inhalt der epitomirten Quellen mitzutheilen;[24]) sodann die Vermittelung der widerstrebenden Angaben und Deutungen der Autoren zu versuchen;[25]) vor allem aber eigene sowie fremde Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Bereiche der Gegenwart auszubeuten, um durch die Feststellung bestrittener Thatsachen, und durch die Berichtigung irrthümlicher Auslegungen,[26]) zur Vervollständigung des für die Praxis belangreichen Wissens beizutragen.[26a])

Die bezeichnete Methode der Handhabung seiner Quellen musste es unserm Compilator als wünschenswerth erscheinen lassen, die Rechtfertigung seines Verfahrens in einem, das Werk selbst einleitenden, Vorworte zu versuchen. Daneben machte das Bedürfniss sich geltend, eine Uebersicht der Einzelnamen von den, in jedem Ab-

---

XIX. c. 5. XX. c. 9. c. 15. c. 17. c. 20. XXII. 6. Dixere, s. Prodidere, aliqui. (II. c. 70. XVI. c. 31. XX. c. 6.) Video dubitari et aliquos existimare. (XI. c. 17.)

23) z. B. Clari (sapientia) auctores. Clarissimi, s. Celeberrimi, v. Celebrati, auctores. (II. c. 3. §. 7. IX. c. 60. XXI. 21. XXXIII. c. 1.) Constat inter diligentissimos auctores. (XXXVI. c. 15.) Principes doctrinae viri. Peritissimi auctores. Periti. Peritiores. (II. c. 20, 18. c. 41. XI. c. 37. XVII. 22.) Est in plurium Graecorum monumentis. (VIII. c. 44.) Gravis auctor, sc. in medicina. (XXIV. c. 9.) Quidam, s. Nec pauci, apud Graecos. (XVI. c. 34. XXVIII. c. 1.) Apud antiquos Aristophanes etc. (XIX. c. 6. XXI. c. 6.) Aliqui, s. Quidam, e nostris. (XXII. c. 8. c. 14.) Auctores graeci veteres. (II. c. 46, 45.) Apud auctores Graeciae evidentissimos. (XIX. c. 3.) Recentiores ex auctoribus. (XII. c. 17.) Percensere insignia priscorum convenit. Cassius Hemina ex antiquis auctor est etc. (XXIX. c. 1.) Messala Rufus et plerique tradunt. (VII. c. 52.) Prisci quidem nostri etc. (XXVIII. c. 2.) Vt auctor est Varro et fere veteres. (IV. 12, 24.) Umbricius, haruspicum in nostro aevo peritissimus. (X. 6.)

24) S. II. c. 107. a. E. III. c. 5. XI. c. 3. XIV. c. 2. XVI. c. 4. XVIII. c. 25. fg. c. 31. fg. XIX. Prooem. c. 8. c. 12. XX. c. 5. c. 22. XXI. c. 3. XXII. c. 2. c. 23. fg. XXIX. c. 4. XXXIV. c. 7. XXXV. Prooem. c. 8.

25) II. c. 27. c. 108. a. E. III. c. 1. fg. 5, 9. fg. 17, 21. VI. c. 1. fg. c. 11. c. 17. c. 20. 26. fg. 33. XI. c. 17. c. 52. XIII. c. 11. c. 13. c. 17. XVIII. c. 32. z. Anf. XX. c. 5. c. 8. a. E. XXI. c. 21. c. 23. XXII. c. 8. c. 22. fg. XXIII. c. 1. XXVIII. c. 8. XXXII. c. 1. c. 5. XXXIII. c. 8. XXXVII. c. 2. c. 4.

26) V. 1, 1. VI. 27. XXI. c. 13. c. 18. c. 21. XXII. c. 2. c. 25. XXIV. c. 7. XXV. c. 1. fg. XXIX. c. 1. XXX. c. 6. c. 13. XXXI. c. 3. XXXVII. 2. Die gewöhnliche Phrase zur Einleitung von Mittheilungen aus der Gegenwart lautet: Exploratum est mihi. (II. c. 80.) Scio. Comperi. (XIV. c. 3. XX. c. 20. XXII. c. 4. XXIV. c. 7. a. E. XXIX. c. 1. a. E. c. 3. a. E. XXXIII. c. 11.) Vidimus, s. Ipse vidi. Visum est. Audivimus. (II. c. 37. VII. 4. 16. VIII. 48. IX. 35. XII. c. 19. c. 25. XIII. c. 3. c. 12. XV. c. 14. c. 22. XVII. c. 6. XVIII. c. 13. XXV. c. 2. c. 10. XXXI. c. 6. XXXIII. c. 3. c. 5. XXXIV. c. 4.) Nobis contigit contemplari. (XXV. c. 2.)

26a) Praefat. §. 17. Vergl. XXIII. 1. Sect. 19. XXVI. 4.

schnitte benutzten, Schriftstellern dem Texte der Compilation vorangehn zu lassen. Die, der Eigenthümlichkeit des ganzen Unternehmens zusagende, Existenz dieser beiden Bestandtheile der Einleitung braucht demnach nicht umständlich erörtert zu werden. Es bleibt nur zu erwägen, ob die handschriftlich überlieferte *Praefatio,* nebst dem *Elenchus auctorum*, solche Merkmale an sich tragen, dass die Uebereinstimmung mit dem Plane und der Methode des Hauptwerks nicht zu bezweifeln ist. Denn davon hängt die Entscheidung ab über die Autorschaft des Plinius, in Beziehung auf die genannten Stücke.

In Hinsicht auf den Inhalt der *Praefatio* fehlt es nicht an Parallel-Stellen in dem Werke des Plinius, welche die Feder des nämlichen Schriftstellers kaum verkennen lassen. Ausser den Prologen und Epilogen zu einzelnen Büchern,[27]) kommen hier vornehmlich in Betracht die beiläufigen Lobpreisungen der Regierung Vespasian's und des Titus,[28]) so wie die wiederholten Aeusserungen über die Verdienstlichkeit der Schriften des älteren Cato[29]). Und fasst man daneben die beiden Stellen in's Auge, an denen der Vorredner die Redaction des Verzeichnisses der epitomirten Schriftsteller gerechtfertigt hat,[30]) so überzeugt man sich leicht, dass nur der Urheber der Compilation selbst im Stande gewesen sei, so bündige Aufschlüsse zu geben über die von ihm befolgte Methode der Benutzung seiner Gewährsmänner, deren Schriften das Material zur Bearbeitung des Textes seines Werkes geliefert hatten.

Noch anschaulicher tritt die Identität des Verfassers, für das Werk selbst und für dessen Einleitung, als das Resultat der Prüfung des *Elenchus* uns entgegen. Es mag zwar nicht Gewicht gelegt werden auf die in dem Elenchus befolgte Trennung der *auctores* im eminenten Sinne, d. h. der *nostri* oder der einheimischen Schriftsteller, und der *externi;* indem eine solche Unterscheidung füglich auch von einem dritten, gestützt auf eine blos äusserliche Vergleichung des Textes der Compilation, hätte angeordnet werden können. Dagegen darf man für entscheidend halten die zahlreichen Beispiele von Abweichungen in den Angaben des Elenchus, gegenüber dem Texte der Compilation. Denn diese sind durchaus im Geiste des Plinius aufgefasst, so dass sie von einem andern Autor, als diesem selbst, schwerlich versucht sein würden. Dahin gehört zunächst die Beschränkung der Anführung von Personen-Namen auf solche Individuen, die in dem Werke selbst als Schriftsteller und nicht als blosse historische Charaktere bezeichnet

27) S. Lib. VII. z. Anf. XI. XII. XIV. XVII. c. 1. XIX. XX. XXIII. XXVII. XXXIII. XXXV. XXXVII.

28) z. B. II. c. 7. §. 18. c. 46. §. 117. III. c. 3. §. 30.

29) XIV. c. 4. fg. XV. c. 3. fg. c. 7. fg. c. 13. fg. XVI. c. 39. XVII. c. 28. XXXII. c. 1.

30) Vergl. oben Anm. 3. u. 4.

sind; welche Sonderung einem Uneingeweihten erhebliche Schwierigkeiten bereitet haben würde[31]). Ferner ist die Bezeichnung der Personen-Namen in dem Elenchus nicht selten abweichend von jener, in den bezüglichen Capiteln der entsprechenden Abtheilung angewendeten Terminologie; allein nichtsdestoweniger erscheint dieselbe dem Sprachgebrauche angepasst, welcher in sämmtlichen Abschnitten der Compilation befolgt ist[32]). Besonders entscheidend dürfte ausserdem die Wahrnehmung sein, dass man in dem Elenchus bisweilen Collectiv-Benennungen von Autoren angewendet findet, während die einschlagenden Capitel des Werkes Einzel-Namen der Schriftsteller anführen und ebenso umgekehrt.[33]) Endlich die auffallendste Abweichung, dass

31) z. B. Sulpic. Gallus und Hipparchus. (Elench. Lib. 2. vergl. mit c. 12. c. 13. c. 21. im Text.) Claudius Caes. (Elench. XII. vergl. c. 6. c. 9. c. 17. c. 22. c. 27. VII. c. 3.) Titus Caes. (II. c. 25.) Dagegen ist von solchen Angaben der Gewährsmänner, wie z. B. X. c. 48. („Visam in Alpibus ab se peculiarem Aegypti ibin, M. Egnatius Calvinus praefectus earum prodidit.") im Elench. nicht Gebrauch gemacht worden, obwohl auf den ersten Blick die Vermuthung als begründet erscheint, es könne auch hier die Mittheilung eines Schriftstellers vorliegen.

32) Wir meinen nicht die Abwechslung bei den, in dem Autoren-Verzeichniss der einzelnen Bücher vielfach wiederkehrenden, Schriftsteller-Namen, die bald mit der Beifügung von Praenomen und Agnomen, bald ohne diese Zugabe vorkommen: (z. B. Varro Atacinus, Verrius Flaccus, Licinius Mucianus, Masurius Sabinus, Sext. Niger u. m. a.) Vielmehr liegt uns im Sinne die Bemerkung in Elench. VII. „Agrippina Claudii (principis coniux.") vergl. VII. c. 8. X. 29. 42. XXXIII. 3. „Agrippina parens Neronis, quae de eo scribit etc.", auch Agrippina, Neronis mater, genannt, (c. 8.) während in c. 13. die Agrippina Germanici vorkommt. Der nämliche Sprachgebrauch wird überall in dieser Compilation angetroffen: z. B. Antonia, s. Livia Drusi Caes. Messalina Claudii Caes. (VII. 19. 48. IX. 55. X. 63. XXIX. c. 1.) Poppaea Neronis principis. Domitii Neronis coniux, Poppaea (XI. 41. XII. 18. XXVIII. c. 12. XXXVII. c. 3.) Gleiches gilt von dem Sprachgebrauche der classischen R. Juristen (Fr. 3. §. 5. D. de cond. c. d. 12. 4. „Neratius — refert, Paridem pantomimum a Domitia Neronis filia — repetisse.") Bezüglich der Frage: ob die Bezeichnung Nero bei Plinius im Zweifel auf Tiberius Nero zu beziehen sei, oder auf Domitius Nero? Vergl. Lessing Collectan. z. Literat. v. Evax. In dessen Sämmtl. Schriften. Bd. XI. S. 271. fg. d. Ausg. v. Lachmann.) Von den zweifellosen Stellen ist hier nicht die Rede: z. B. IV. 4, 5. „Dictator Caesar, Caius princeps, Domitius Nero." Auch mag nicht übergangen werden, dass der Elench. Li. IX. dem Laberius das Prädicat mimographus beilegt, während derselbe IX. c. 17. als poëta minorum bezeichnet ist. S. Estré prosopograph. Horat. p. 99. sq. Amstel. 1846. 8.

33) Dahin gehören nicht die gewöhnlichen Abkürzungen (z. B. wenn die Bemerkung IX. c. 8. „Pigeret referre, ni res Maecenatis et Flaviani et Flavii Alfii multorumque esset litteris mandata;" in dem Elench. auf die Angabe der beiden Namen: Maecenas und Alfius Fl. zurückgeführt ist.) Es kommen vielmehr nur die absichtlichen Umbildungen der Citate von Autoren-Namen in Betracht. So sind im Elench. Lib. II. unter den Externi die Pythagorici collectiv bezeichnet, während der Text den Pythagoras allein, (c. 21. fg.) nebst einzelnen Schülern, (c. 79.) namhaft gemacht hat; und doch begegnet

in dem Elenchus bald mehr bald weniger Autoren-Namen und diese nicht selten in einer andern Ordnung vorgeführt sind, als die Vergleichung der Citate in den einzelnen Capiteln des nämlichen Buches ergiebt, ist zum Theil[33a]) unter der Voraussetzung zu erklären, dass das Autoren-Verzeichniss für die Einleitung des Werkes durch Plinius selbst redigirt worden sei, nach derselben Methode, die er im Texte bei der Benutzung seiner Gewährsmänner in Anwendung gebracht hatte. So sind z. B. Homer und Virgil, um anderer Dichter nicht zu gedenken,[34]) im Elenchus gewöhnlich nur da genannt, wo sie als historische Zeugen, oder als technische Gewährsmänner, in Frage kamen;[35]) obwohl diese Scheidung von ihrer Erwähnung als Dichter nicht überall folgerecht behauptet werden konnte.[36]) Auch namhafte Historiker und Techniker, die der Elenchus anführt, sind im Texte nicht bei Namen genannt, während die erfolgte Benutzung derselben an dem bezeichneten Orte kaum zu bezweifeln ist.[37]) Nach der Be-

---

man an andern Stellen der Compilation entsprechenden Collectiv-Ausdrücken. (S. XVIII. c. 12. XXII. c. 8. XXIV. c. 17.) Der Elench. zu Lib. XX. nennt den Asclepiades und Erasistratus, obwohl im Text nur die schola Asclepiadis und Erasistrati erwähnt ist. (XX. c. 5. c. 9. vergl. XXII. c. 25. XXVI. c. 3. XXIX. c. 1.) In Li. II. und XI. des Elench. sind aufgeführt: Caecina, qui de Etrusca disciplina scripsit; Tarquitius, qui item; Julius Aquila, qui item; dagegen die Texte der bezüglichen Capitel gedenken nur der: Tuscorum litterae, oder der volumina Hetruscae disciplinae, (II. c. 52. fg. c. 83. vergl. X. c. 15. S. auch Ammian. Marcell. XXV. 2. §. 7. wegen der Bezeichnung: Garquitiani libri; Servius ad Virgil. Aen. I. 42); sowie der Sibyllinischen Bücher, (II. c. 29.), der einzelnen prodigia, (II. c. 37.) und der monita, v. coniectura, haruspicum. (II. c. [illegible]. XI. c. 17.) Im Elench. Lib. VI. ist Alexander M. genannt, während in dem Texte der entsprechenden Capitel die comites, und der comitatus, Alexandri überhaupt, oder die Namen der einzelnen Periplisten, neben der Collectiv-Bezeichnung: classis Alexandri, uns entgegen treten. (c. 13. c. 15. fg. c. 22. fg. c. 26. fg.) Dies ist in Uebereinstimmung mit der, dem Plinius in andern Abschnitten seines Werkes (z. B. II. c. 67. IX. c. 3. X. c. 65. XIII. c. 25. XVI. c. 41.) geläufigen Terminologie.

33a) Die Mitwirkung anderer Motive wird dadurch nicht ausgeschlossen. So z. B. der Einfluss der Benutzung von Sammlungen der technischen Schriftwerke über einzelne Doctrinen. Vergl. Brunn a. a. O. Cap. 2. 3. S. 45. fg. (oben Anm. 8.)

34) z. B. des Aeschylus und Sophocles. (XXI. c. 21. XXII. c. 22. XXV. c. 2.)

35) z. B. X. c. 3. c. 49. XI. c. 20. XII. c. 2. XIV. c. 1. fg. XV. c. 1. c. 15. XVI. c. 4. c. 6. fg. c. 21. c. 26. fg. XVII. c. 2. c. 4. c. 9. c. 14. XXII. c. 21. XXV. c. 2. c. 4. XXIX. c. 1.

36) S. II. c. 6. c. 47. c. 85. III. c. 5. c. 10. IV. c. 7. c. 12. V. c. 8. VII. c. 2. c. 16. c. 49. VIII. c. 48. IX. c. 38.

37) So z. B. Livius, der in Li. 2. c. 56. excerpirt zu sein scheint, wie aus der Vergleichung der Gruppirung seines Namens im Elench. ebendas. mit den in c. 53. c. 67. citirten Autoren abzunehmen ist. Ferner Archimedes, den der Elench. Lib. II. mit denjenigen Autoren zusammengestellt hat, deren Namen in c. 73. bis c. 75. wiederholt sind, so dass die Annahme nicht gewagt erscheint, es dürfte die Mittheilung über Gnomonen, in c. 72., aus einem Werke des zuerst genannten Meisters geflossen sein.

stimmung des Elench. sollten ferner nur diejenigen Autoren dem auf die Quellen zurückblickenden Leser nachgewiesen werden, welche dem Gehalte und Umfange nach als die vornehmsten Führer in dem bezüglichen Abschnitte der Compilation gedient hatten.[38]) Es durfte daher nicht ein besonderes Gewicht gelegt werden auf die genaue Befolgung der, in den einzelnen Unterabtheilungen der Compilation sichtbaren, Reihenfolge der Citate[39]) und ebensowenig brauchte eine vollständige Copie der Namen aller in dem Texte angeführten Schriftsteller bei der Redaction des Elench. erstrebt zu werden.[40]).

II.

Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung sind nunmehr auf die Lösung der Frage anzuwenden: inwiefern aus der Vergleichung des Elenchus mit den entsprechenden Unterabtheilungen des Textes verlässliche Resultate abgeleitet werden können für die daselbst, vereinzelt oder gruppenweis, mit Namen angeführten Gewährsmänner, um Belehrung zu gewinnen für die Feststellung von deren Persönlichkeit, sowie für die Charakterisirung ihrer epitomirten Schriften und für den Umfang des daraus geschöpften Materials? Es wird freilich diese Prüfung hier nur innerhalb eines enge begrenzten Gebietes sich bewegen, nämlich beschränkt auf die rechtskundigen römischen Schriftsteller; allein die für einen solchen concreten Fall gewonnene Ueberzeugung dürfte nicht ohne Einfluss sein auf die Beurtheilung der übrigen Gewährsmänner. Denn der Einwand ist leicht zu beseitigen, dass Plinius nach dem Plane seines Unternehmens nur wenig Aufforderung gehabt habe, die juristische Literatur des Heimat-Landes zur Ausbeute für seine Compilation zu benutzen. Die wirklich von

38) Es fehlt nicht an ausdrücklichen Nachweisungen bei Plinius, dass er in einzelnen Abschnitten bestimmten Meistern der daselbst behandelten Doctrin sich angeschlossen habe: z. B. dem Aristoteles, (VIII. c. 16. IX. c. 7. XI. c. 52.) dem Cato u. a. m. (XIV. c. 4. fg. XV. c. 3. fg. XVI. c. 39.) Ja er bevorwortet es wohl besonders, wenn er ausnahmsweis es vorgezogen hat dergleichen Führer nicht zu wählen. (III. 1. §. 1. vergl. c. 5. §. 46.)

39) Dies gilt besonders von solchen Autoren, die schon in den vorangegangenen Büchern als Führer waren benutzt worden und deren Namhaftmachung im Text als eine blos zufällige erscheint, so dass dieselben auch unabhängig von der Rangordnung erwähnt werden konnten. So passt z. B. in Li. IV. die Stellung des Isidorus, (c. 4.) Aristoteles, (c. 12.) und Polybius (c. 12. c. 22.) nicht zu der Reihenfolge im Elench. Aehnlich Li. V. Corn. Nepos, (c. 1.) Polybius, (c. 1. c. 4. c. 6.) Juba, (c. 1. c. 9.) Eratosthenes. (c. 30.) In Li. VIII. Cato (c. 5. fg.) In Li. X. u. XIII. Varro. (X. c. 37. XIII. c. 11.)

40) Am anschaulichsten tritt diese Wahrnehmung in denjenigen Büchern uns entgegen, deren Capitel eine verhältnissmässig ansehnliche Fülle von Gruppen citirter Schriftsteller-Namen darbieten. So IV. c. 12. fg. VI. c. 13. c. 17. c. 22. c. 29. c. 31. VII. c. 2. c. 56. XVIII. c. 24. fg. c. 31. XX. c. 3. fg. c. 6. c. 9. c. 11. c. 20. XXII. c. 22. XXVI. c. 12. XXXVII. c. 2.

ihm epitomirten Werke seiner rechtskundigen Landsleute bildeten nämlich, gleich den vielfach excerpirten Schriften Varro's, eine reichhaltige Quelle der Belehrung über zweifelhafte Punkte des Sacral-Rechts. Ferner sah unser Compilator durch die desultorische Form seiner Darstellung sich häufig veranlasst, auf beiläufige Erörterungen einzugehen, die nicht eigentlich durch den inneren Zusammenhang des zu besprechenden Stoffes, sondern vielmehr äusserlich durch die Art der Mittheilung fremder Belehrungen angeregt worden waren. Ueberdem führte die Methode, eigene sowie fremde Wahrnehmungen, aus dem Bereiche der Gegenwart und der nächsten Vergangenheit, zur Berichtigung oder Vervollständigung von Aussagen der citirten älteren Gewährsmänner einzuschalten, zu manchen gelegentlichen Aeusserungen über Personen und deren Zustände, welche uns als Anhaltspunkte dienen können bei der Untersuchung über Identität und Zeitalter gewisser literarischer Individuen. Freilich verhilft dieses Organ der Belehrung (hier, gleichwie bei andern Classikern,[40a]) nicht überall zu verlässlichen Resultaten der Chronologie. Es kommt mehrfach vor, dass Plinius bis auf die Erinnerungen seiner Kindheit und Jugend zurückgegangen ist,[41]) und zum Theil die Ueberlieferungen älterer Zeitgenossen in Verbindung damit gesetzt hat.[42]) Dadurch wird die Ermittelung einer genaueren Zeitbegrenzung keineswegs entbehrlich gemacht, wenn Plinius blos von seinem Zeitalter überhaupt spricht,[43]) oder auf sinnliche Wahrnehmungen aus der Gegenwart Bezug nimmt.[44]) Anders dagegen wenn solchen Bemerkungen durch die Verknüpfung mit bestimmten geschichtlichen Ereignissen,[45]) namentlich durch die

40a) Vergl. z. B. Varro de L. L. VI. 58. a. E. 59. VII. 84. Müll.

41) Vergl. XVII. c. 1. XXX. c. 1. a. E.

42) z. B. Patrum avorumque memoria. Memoria avorum. Usque ad nostram memoriam. (XXVI. 10. XXXIII. c. 1. vergl. XXX. c. 1. a. E., Ante nos. (II. c. 88. vergl. c. 87. 89.) Patris mei memoria. VIII. 48. Patrum nostrorum aetate. XXV. 7. Videre proavi. XXXV. 17. 18.

43) Mea aetate. XII. c. 14. Aetas nostra. Aevum nostrum. Memoria nostra. (IV. 12, 23. VI. c. 1. VII. 53. VIII. 40. XVI. 40. 44. X. c. 6. XVII. c 15. c. 25. XIX. c. 1. a. E. c. 3. c. 6. XXV. c. 8. XXXIV. c. 7.) Nunc. Hodie. (III. c. 3. V. c. 1. c. 19. VI. c. 2. c. 23. XVIII. c. 8. c. 18. XXI. c. 2. XXXIII. c. 7. c. 10. XXXV. c. 1. c. 4.) Nuper. Nuperrime. Novissime. Non pridem. Jam quidem. (III. c. 24. V. c. 1. VI. c. 8. XII. c. 1. XIV. c. 3. fg. XV. 22. XVII. 16. XVIII. c. 18. XIX. c. 1. c. 5. XXI. c. 2. XXV. 2. XXXIII. c. 6. c. 9. c. 11. XXXIV. c. 1. c. 12. c. 17.) Paucis his annis. Proxime. (XIX. c. 2. XXXI. c. 2. Vergl. VI. c. 13. §. 15. §. 40. Ad hosce annos. XXV. 2.

44) z. B. Scio. Vidimus. Audivimus. Vergl. Anm. 26.

45) So: Nec pridem D. Augusto ordinante (XXXIII. c. 3. u. f.) Nostra memoria Caii principis v. Tiberii C. principatu (XXX, 1. a. E. XXXII, 1) Nostra aetate s. memoria. v. aevo nostro Claudii principatu (II, 25. c. 31. V, 9. 10. VI. 22. XXXIII. c. 11. XXXIV. c. 1. c. 7. XXXV, 18. XXXVI. c. 7. Tiberio Claudio principe ante hos annos XL. (XIV, 22) Aetate nostra princeps Nero. Nuper principatu Neronis II. c. 83. 85. c. 103. 106. cf. c. 70. 72. VI, 29. XII, 4. XVII. 25.

Hinweisung auf die Abfassung dieser Compilation,[46]) das Erkennungs-Merkmal eines enge umschriebenen Zeitabschnittes eingeprägt ist.

Durch die Gleichheit der Namen von Schriftstellern sollte billigerweise[46a]) niemand in Versuchung geführt werden, verschiedene der Zeit nach einander ferne stehende Persönlichkeiten zu verwechseln. So hat z. B. der Geschichtschreiber Licinius Mucianus,[47]) den Plinius selbst[48]) als seinen Zeitgenossen bezeichnet und aus dessen Schriften er zahlreiche Auszüge mitgetheilt hat, nichts gemein mit dem gleichnamigen Rechtsgelehrten P. Licinius Mucianus, dem Adoptivsohne des von Cicero oft genannten, berühmten Redners Crassus.[49]) Während dagegen die Identität des gelegentlich benutzten Ateius Capito und des gleichnamigen berühmten Rechtsgelehrten ausser Zweifel steht.[49a]) Weniger ist zu denken an die Möglichkeit einer Vertauschung des Juristen Celsus und des berühmten Arztes, oder des gleichnamigen Geschichtschreibers;[50]) so wie des rechtskundigen Aemilius Macer und des Historikers Licinius Macer;[51]) oder des Schriftstellers über das Ritualwesen der Etrusker, Julius Aquila, mit dem spätern römischen Rechtsgelehrten desselben Namens.[51a]) Auch die gelegentliche Erwähnung des Sext. Pomponius, des Vaters eines im Staatsdienste nicht unbekannt gebliebenen Zeit-

---

XIX, 1. c. 3. c. 6. XXII. c. 23. XXX, 2. XXXIII. c. 4. XXXV. c. 7. 10. XXXVII. c. 3. Nostro aevo Impp. Vespasianis, patre et filio, Coss. etc. II, 13. 10. c. 87. 89. V, c. 1. 5. „Quinto consulatu suo Titus imperator etc." (II. 25, 22.) „Suetonius Paulinus, v. Sex. Papinius, quem Consulem vidimus." (V. 1, 1. §. 14. XV. 14.) „Vergilii vatis aetate, a cuius obitu XC. aguntur anni." (XIV. 1. S. 3. Vergl. c. 4.) „Nos vidimus Agrippinam Claudii principis — adsidentem etc." (XXXIII. 3.)

46) Haec prodente me. Cum haec proderem. Cum commentaremur haec. (VI. 23. X. c. 42. 43. XIII. c. 4. XVIII. c. 25.) Condentibus haec nobis, eodem anno. (XXVI. c. 1.) Aestate proxima. (XIX. in Prooem. Sect. 1.) Tertio ante hunc annum. (XVIII. c. 20.) „Hac nunc caelesti passu cum liberis suis vadit — Vespasianus Aug." (II. 7. 5. §. 18.)

46a) Die Möglichkeit ist freilich nicht ausgeschlossen; wie aus dem Verfahren der Ausleger des A. Gellius N. A. I. 12. (vergl. die Anmerkungen in der Gronov'schen Ausg.) erhellet, die kein Bedenken tragen, die Aeusserung des Plin. H. N. XXXV. 4. („Parvis gloriabatur tabellis, exstinctus nuper in longa senecta, Aterius Labeo praetorius, etiam proconsulatu provinciae Narbonensis functus.") von dem bekannten rechtskundigen Zeitgenossen Augusts, M. Antistius Labeo zu deuten, uneingedenk der Schwierigkeiten, welche hier die Chronologie bietet.

47) S. G. J. Vossius de historic. latin. I. 27.

48) Vergl. III. 5, 9. XII. c. 1. XIV. c. 4. XVI. c. 40. XIX. c. 1. XXXV. c. 12.

49) Dig. I. 2. Fr. 2. §. 40. S. Zimmern Gesch. d. R. Rs. I. §. 75. S. 279.

49a) XVIII. 11. Ritschl a. a. O. I. 370. fg. (S. oben Anm. 7.) Vergl. E. v. Leutsch: Philologus. XIX. 4. n. 16. S. 657. fg.

50) Vossius a. a. O. c. 13.

51) Ders. c. 10. Zimmern a. a. O. §. 101. a. E.

51a) Oben Anm. 33. und E. Otto in Thesaur. J. C. Tom. I. Praef. p. 17.

genossen von Plinius,[52]) ist kaum geeignet um Aufschluss zu geben über die dunkeln Lebensverhältnisse des gleichnamigen Rechtskundigen,[53]) der unter der Regierung Hadrian's und des ersten der Antonine blühte, mithin weder jener Sext. Pomponius des Plinius noch dessen Sohn gewesen sein dürfte. Weniger zweifelhaft ist die Bezugnahme der Mittheilung über den R. Ritter Aelius Gallus[54]) auf den Rechtsgelehrten dieses Namens. Gleichwohl dient die bezügliche Aeusserung des Plinius lediglich zur Bestätigung der anderweitigen Meldungen über die bezeichnete Person,[55]) ohne dieselben wesentlich zu erweitern. Gleiches gilt von der Mittheilung über den rechtskundigen Ritter C. Aquilius Gallus.[55a]) Eher mag man als eine solche Bereicherung betrachten die Angabe unserer Compilation, dass der bekannte Rechtskundige Aul. Cascellius, ein Zeitgenosse Cicero's, der Schüler des Rechtsgelehrten Volcatius gewesen sei.[56]) Denn obgleich dies der Nachricht des Pomponius[57]) widerstreitet, der den Volusius als Lehrer des Cascellius namhaft gemacht hat, so scheint der Bericht des Plinius, gleich jenem des spätern juristischen Referenten, aus einer in den Einzelheiten allerdings abweichenden, geschichtlichen Version jener Zeit hervorgegangen zu sein.[58])

Nicht unbedenklich dürfte der Versuch sein, aus der gleichförmigen Gruppirung der Namen Scaevola, Aelius und Ateius Capito, in dem Elenchus sowie in dem entsprechenden Capitel des fraglichen Buches,[59]) da wo auf Veranlassung eines Citates aus Plautus die genannten Autoren als Gewährsmänner aufgeführt sind, die Folgerung abzuleiten, dass hier die bekannten Rechtsgelehrten gemeint seien. Selbst der Vorbehalt würde nicht ausreichen, dass hier keineswegs die Benutzung solcher Schriften der bezüglichen Juristen, die ihrem Plane nach im Zusammenhange mit den Dramen jenes Dichters gestanden, vorausgesetzt werden dürfe. Denn die in den fraglichen Versen des Plautus[59a]) genannten Gattungen süsser und gewürzter

---

52) XXII. c. 25. Vergl. Martial. epigr. VI. 48.

53) S. Heineccius in d. Praefat. zu des Uhlius Opusc. ad histor. iur. p. IV. sq. Hal. 1735. 4.

54) Zimmern ebds. §. 92. Puchta a. a. O. I. §. 99.

55) VI. c. 28. a. E.

55a) XVII. c. 1.

56) LXVIII. c. 40. Vergl. Zimmern das. §. 81.

57) Fr. 2. §. 45. D. de O. J. (1, 2.)

58) S. die Abhandl.: Ueb. den Rechtsgelehrten A. Cascellius (Abtheil. IV. Nr. 3. dieser Sammlung.)

59) XIV. c. 13. Diese Uebereinstimmung beider Organe nöthigt uns denn auch von der, in manchen Ausgaben dem Texte zu Grunde gelegten, Lesart: Laelium statt L. Aelium, ganz abzusehn. Vergl. L. Carrio antiquar. lection. comm. I. 8. Antv. 1576. 8. u. Huschke: Jurispr. Ante Just. p. 72, sq. not. 5. Lips. 1861. 8.

59a) Pseudol. II. 4. 51.

Weine, oder weinartiger Getränke, wurden in den Schriften der R. Rechtsgelehrten mittels des Formulars zusammengefasst: mulsum, passum, defrutum et similes potiones.[60]) Am häufigsten ist dies wahrzunehmen bei der Bestimmung der Elemente des Vermächtnisses von Speise- und Keller-Vorräthen. Dafür scheint Qu. Mucius Scävola eine genaue und umfassende Auslegung zuerst formulirt zu haben, wie die Mittheilungen aus den *Libri iuris civilis* des Masurius Sabinus bei Gellius[61]) entnehmen lassen, an welche sich wiederum die in Justinian's Pandekten[62]) erhaltenen Auszüge aus des Ulpian und Paulus *Libri ad Sabinum* schliessen. Und diese Deutung, für welche die Anknüpfung an die entsprechenden Verse des Dramatikers nahe genug lag, wurde unfehlbar nicht blos von den Fachgenossen ihres Urhebers benutzt.[62a])

Das zweite Beispiel einer blos scheinbaren Gruppirung juristischer Autoren findet man an einer anderen Stelle des Elenchus,[63]) wo die Namen Lic. Mucianus, Mucius und Masurius Sabinus, verbunden sind. In dem bezüglichen Capitel desselben Buches[64]) begegnet man zwar nur Auszügen aus den Schriften des ersten und des letzten der genannten Gewährsmänner. Man könnte aber die Vermuthung wagen, als ob die in der Mitte zwischen beiden befindlichen Mittheilungen dem Mucius Scaev. angehört haben mögen, indem dieselben mit einer, den Werken dieses Rechtsgelehrten wohl nicht fremd gebliebenen, Erörterung sich beschäftigen, nämlich mit der Zeitbestimmung für die Reife menschlicher Geburten.[65]) Nichtsdestoweniger ermangelt eine solche Conjectur jeder ausreichenden Begründung. Der Namen Mucius, der, mittels Geminirung des vorangehenden Mucianus, durch unkundige Abschreiber leicht eingeschaltet werden konnte, ist an jener Stelle des Elenchus nicht von allen Handschriften verbürgt.[66]) Lic. Mucianus gehört in des Plinius Compilation zu der Zahl der Geschichtschreiber aus dem Zeitalter K. Nero's, nicht zu jener der Rechtsgelehrten aus der Periode des R. Freistaates.[66a]) Die dem Mucius scheinbar zu vindicirende Aeusserung kann aber

60) S. des Verf. Manuale latinit. v. Defrutum. Huschke a. a. O. p. 55. n. 26.

61) N. A. IV. 1. Vergl. oben Abhandl. 2. dieser Abthlg.

62) Dig. 33. 6. de trit. ol. leg. Fr. 9. Fr. 13. Dig. 33. 9. de penu leg. Fr. 1. Fr. 3. — 6.

62a) Vergl. H. Grotius flor. spars. ad ius Just. Dig. 33. 9. Mercklin: Die Citiermethode etc. des A. Gellius. S. 662. fg. Lpzg. 1860. 8.

63) Lib. VII.

64) c. 4. vergl. c. 5.

65) S. Macrobius saturn. I. 3. Vergl. E. Huschke's Jurispr. Ante J. p. 12. fg. Lips. 1861. 8.

66) Vergl. die Ausg. d. H. N. des Plin. v. J. Sillig. V. I. p. 26. Hamb. et Goth. 1851. 8.

66a) S. oben Anm. 49.

ohne Schwierigkeit dem Masur. Sabinus[67]) in Rechnung gestellt werden.

Ueberhaupt ist die grösseste Vorsicht anzuempfehlen für die Handhabung dieser Syllogistik, dass ein Referat des Plinius von einigermassen juristischer Färbung sofort einem der rechtsgelehrten Gewährsmänner beizulegen sei, deren Namen in dem Elenchus des entsprechenden Buches, oder wohl gar an einer andern Stelle des nämlichen Capitels, angetroffen wird. Denn bei derartigen Veranlassungen fehlt es fast niemals an Wahrscheinlichkeits-Gründen für die Voraussetzung, dass Plinius aus öffentlichen Denkmälern,[68]) oder aus den Werken nichtjuristischer Berichterstatter,[69]) oder auch wohl aus eigener Wahrnehmung,[70]) den Stoff der vorliegenden Belehrung möge entlehnt haben.

---

67) S. Plin. H. N. VII. c. 5. Gell. N. A. III. 16.

68) Dafür spricht nicht blos die wiederholte allgemeine Bezugnahme auf monumenta, (II. c. 56. VII. c. 11. c. 16.) annalium libri. (II. c. 53. VII. 16. VIII. c. 36. c. 44. c. 51. c. 57. X. c. 13. c. 21.) Acta und Census-Listen. (II. c. 56. VII. 13. 16. 53. VIII. c. 40. 49. X. c. 2.) Auch durch die ausdrückliche Verweisung auf einzelne epigraphische Denkmäler und Edicte der Beamten, sowie auf die Annalisten oder auf die Quellen und Commentatoren des Sacral-Rechts, findet dies genügende Beglaubigung bei vereinzelten Meldungen von juristischem Inhalt. (III. c. 20. a. E. VIII. c. 7. c. 16. fg. c. 36. c. 40. c. 44. c. 51. c. 57. X. c. 2. c. 12. fg. c. 21. c. 50. XIII. c. 3. XIV. c. 14. XXVI. c. 1. XXIX. c. 1.)

69) Namentlich des Varro, Verrius Flaccus, Corn. Nepos u. a.

70) z. B. IX. c. 35. XVI. c. 40. XIX. c. 4. XXXIII. c. 2.

Sechste Abhandlung.

Römisch-rechtliche Nachweisungen in den Schriften der lateinischen Epistolographen,

aus dem Zeitalter der christlichen R. Kaiser.

Es würde überflüssig sein, die Aufmerksamkeit der Rechtskundigen erst hinleiten zu wollen auf das Studium der Epistolographen, aus dem Zeitalter der christlichen römischen Kaiser des Abendlandes.[1]) Denn die hohe Bedeutung, welche dem Briefwechsel des Symmachus für die Kunde der rechtlichen Verhältnisse und gesellschaftlichen Zustände der römischen Welt in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts n. Chr. eingeräumt werden muss, ist bereits durch Jac. Gothofredus auf das lauteste anerkannt worden, indem derselbe die belangreichsten Beiträge zur Auslegung der Theodosischen Constitutionen-Sammlung eben aus dieser Quelle zu schöpfen gewusst hat.[2]) Nicht geringer ist von allen Seiten der Werth veranschlagt worden, den das Studium des amtlichen Briefwechsels von Cassiodor, d. i. der *Libri variarum* desselben, für die Erkenntniss des Fortbestehens römisch-rechtlicher Einrichtungen unter der Herrschaft der Ostgothen in Italien ansprechen darf.[3]) Gleichwohl dürfte es an der Zeit sein, vor der vereinzelten Auffassung der, bei diesen Berichterstattern zerstreut hervortretenden juristischen Notizen zu warnen. Nur die zusammenhängende Lectüre solcher Quellen ist geeignet, theils den Reichthum der in ihnen enthaltenen Nachweisungen, über Geltung und förmliche Anwendung des gleichzeitigen römischen Rechts würdigen, theils den Massstab kennen zu lehren, den die Methode sachlicher historischer Kritik an die Darstellung der einzelnen unter den genannten Gewährsmännern zu legen hat.[4])

---

1) Bähr Gesch. d. R. Literat. §§. 280. 289. fg. vergl. G. Bernhardy Grdriss d. R. Literat. §. 59. S. 301. §. 116. a E. Anm. 543. S. 590. §. 110. S. 615. fg. d. 2t. Bearbtg. Halle 1850. 8.

2) Besonders darauf hingewiesen ist in des Fabricius Biblioth. lat. class. III. 6.

3) S. Savigny Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. 1. §§. 103. fg. S. 332. fg. Ausg. 2.

4) Diejenigen, welche ausschliesslich das zehnte Buch der Briefe des Sym-

Die folgende Ausführung wird nur Andeutungen für den bezeichneten Zweck enthalten, überdem auch auf ein enge begrenztes Gebiet sich beschränken. Denn lediglich von den Briefen des Sidonius Apollinaris und von denen des Symmachus soll hier die Rede sein. Nicht blos von jenen des Cassiodor, welche nur die Zustände Italiens unter ostgothischer Herrschaft im Auge haben, sondern auch von denen der christlichen Kirchenschriftsteller[5]) glauben wir absehn zu dürfen. Ja selbst von dem brieflichen Verkehr der kaiserlichen Renegaten Julian kann, ganz abgesehen von der Sprache, hier nicht Kenntniss genommen werden. Denn die uns überlieferten Handschreiben dieses Kaisers, zumal die amtlichen,[5a]) bieten zwar in Beziehung auf die Form der kaiserlichen Constitutionen Stoff zur Belehrung, sind aber von Seiten des juristischen Inhalts nicht eben ausgezeichnet.

I.

Die Vergleichung des Briefwechsels von Symmachus mit jenem des Sidonius ergiebt die grösseste Verschiedenheit, sowohl in den Einzelheiten als auch für den Gesammt-Gehalt der Darstellung. Und dieser Gegensatz ist nicht so sehr in dem Unterschiede der wissenschaftlichen Richtung, oder des religiösen Bekenntnisses und des Zeitalters der beiden Briefsteller begründet, als vielmehr in deren Persönlichkeit und äusserlichen Stellung. Denn obwohl das Zeitalter derselben um ein volles Jahrhundert auseinander gerückt ist, so macht nichtsdestoweniger keine wesentliche Verschiedenheit in der Form der Darstellung bei ihnen sich bemerkbar. Der eine, so wie der andere, hat unter den früheren Epistolographen den jüngern Plinius zum Vorbilde sich ausersehen. Während aber Sidonius[6]) diese Nachahmung mit Selbstgefälligkeit hervorhebt und auf jede Selbstständigkeit der Form verzichtet, hat Symmachus wenigstens den Versuch gemacht, einen eigenthümlichen Stil sich zu erhalten.[7]) Auch ist die absichtliche Uebereinstimmung in der Anordnung seiner Briefsammlung, gegenüber

---

machus in's Auge gefasst haben, sind daher in ihrem Urtheil über die Bedeutsamkeit dieser Rechtsquelle nicht für unbefangen zu erachten. Vergl. Bach Hist. iurisprud. R. III. 1. §. 4. not. **.

5) Zu diesen gehörten unter andern die Epistolae Magni Felicis Ennodii, episcopi Ticinensis. (Opp. ed. J. Sirmond. Par. 1611. 8.) Sie sind zum Theil reichlich gewürzt mit Anführungen aus den heiligen Schriften und den Werken der Kirchenväter. Der Stil wechselt nichtsdestoweniger sichtbar je nach der Persönlichkeit des Adressaten.

5a) Juliani Imp. Epistolae. (Opp. ed. E. Spanheim. p. 372. sqq. Lips. 1696. F.)

6) z. B. Ep. I. 1. IV. 22. VIII. 10. Vergl. die Zusammenstellung der Testimonia et iudicia aliorum scriptorum, in den gangbaren Ausgaben der Briefe des Sidonius.

7) Selbst Sidonius (a. a. O. I. 1. Vergl. Bernhardy a. a. O. S. 616.) spricht von der rotunditas Q. Symmachi, neben der disciplina Plinii.

jener des Plinius,[8]) nicht ihm selbst in Rechnung zu stellen, sondern dem Herausgeber.[9]) Freilich sind die geschmacklosen Uebertreibungen des Stiles der Reden und Briefe ihrer Zeitgenossen auch in dem Briefwechsel unserer beiden Epistolographen nicht zu verkennen. Allein bei Symmachus machen diese Einflüsse in minder auffälliger Weise sich geltend,[10]) während Sidonius überall mit Vorliebe denselben sich hingegeben und die verkehrte Geschmacks-Richtung seiner Zeit aus Ueberzeugung verfolgt hat. Das religiöse Glaubensbekenntniss tritt nur bei Symmachus äusserlich erkennbar hervor. Sein Heidenthum,[11]) gegenüber der siegreichen christlichen Lehre, weiss er überall voll Ueberzeugung und mit Nachdruck zu vertreten, selbst im Angesicht des Staatsoberhauptes.[12]) Dagegen Sidonius macht seine Anhänglichkeit an die Glaubenssätze der christlichen Kirche, in deren Schoosse er selbst zum Bischof geweiht worden war, in diesen seinen Briefen so wenig geltend, dass man ihn füglich für einen Heiden halten könnte.

Bei Sidonius ist nirgend das Bestreben des Briefstellers zu verkennen, die Form der Darstellung auf Kosten des Inhaltes zu begünstigen, und auf dieselbe jeglichen Schmuck der Rhetorik gleichwie der Poesie zu übertragen.[13]) Eine solche Richtung des Vortrages lässt vorweg nicht besonderes Vertrauen aufkommen zu der Genauigkeit der vereinzelten Berichte, zumal wenn in diesen die Ansicht des Referenten bedingt erscheint durch die genaue Ermittelung bestimmter juristischer Thatsachen. Und eben dieses findet man in vollem Umfange bestätigt bei den wenigen römisch-rechtlichen Mittheilungen, die in diesen Briefen gelegentlich angetroffen werden. Nur die allgemeinen, auf Erscheinungen des täglichen Verkehrs bezüglichen, Aeusserungen über rechtliche Gegenstände sind, als die Aussagen eines gleichzeitigen Zeugen, nicht ohne Bedeutung. Dagegen die einzelnen Angaben über Rechtsverhältnisse, die der Verfasser lediglich nach Hörensagen geschildert hat, zu deren Beurtheilung einige Kunde des geltenden Rechts

---

8) Dies gilt sowohl von der Abtheilung des Ganzen nach zehn Büchern, als auch von der Ueberweisung des amtlichen Briefverkehrs in das zehnte Buch.

9) Die Briefe wurden von dem Sohne, nach des Vaters Tode, gesammelt. Bernhardy ebds. S. 615.

10) z. B. Epist. IV. 18. 33. VII. 15. fg. 18. fg. IX. 84. 88. 115. X. 2. 21. 24. 29. 68. Er selbst ertheilt seinem Sohne den Rath, (Ebendas. VII. 9. 11.) eines zierlichen Stiles sich zu bedienen, indem der Schmuck des Redeausdruckes der Jugend am meisten angemessen sei. Doch hat er in den eigenen Briefen (z. B. III. 11. 44. IV. 7.) bisweilen es entschuldigend bevorwortet, wenn er sich eines ungewöhnlichen Ausdruckes, oder einer besonders künstlichen Redewendung, bedient.

11) Vergl. die Inschrift bei Orelli: Collect. inscr. lat. I. no. 1187.

12) S. Gibbon Gesch. d. Verf. u. Unterg. d. R. Rchs. Cap. 28. z. Anf. Bernhardy a. a. O.

13) Ders. S. 616. nennt dies „den Fanatismus des Stils."

erforderlich war, können dem Vorwurfe der Ungenauigkeit nicht entgehen. Die folgenden Beispiele mögen dieses Urtheil unterstützen.

Es ist in den Briefen des Sidonius wiederholt[14]) die Rede von dem Umfange, in welchem zu damaliger Zeit fast überall im römischen Reiche Zinsgeschäfte, durch Geistliche so wie durch Laien, betrieben wurden. Man würde es begreiflich finden, wenn unser christlicher Bischof, als Organ des Dogma's seiner Kirche über die Verwerflichkeit des Ausbedingens eigentlicher Zinsen,[15]) sich mit entschiedenem Missfallen über jene allgemein verbreitete Industrie geäussert hätte. Nichtsdestoweniger ist derselbe weit entfernt, das weltliche Recht anzuklagen wegen der Duldung landesüblicher Zinsen von erheblichem Betrage. Und diese Ansicht eines Mannes von anerkannter kirchlicher Gesinnung[16]) darf demnach als ein beredtes Zeugniss gelten für das Rechtsbewusstsein seiner Zeitgenossen hinsichtlich des fraglichen Rechtsgeschäfts. Als einen Zinsfuss von nicht übermässigem Betrage findet man, in der ausführlichen Schilderung einer Rechtssache,[17]) das Jahresmass von zwölf Procent durch ihn bezeichnet. Es wird bei dieser Veranlassung das Verfahren des Darleihers, der für die, durch zehnjährige Nichterfüllung der Zinsverbindlichkeit über das Doppelte angeschwollene, Schuldsumme eine Zahlungsfrist bewilligt hatte, als ein vollständig ehrenhaftes charakterisirt.

Eine andere gelegentliche Aeusserung über das, bis dahin in Gallien fast unbekannt gebliebene, Institut der dreissigjährigen Klagen-Verjährung,[18]) ist zwar mit unpassenden rhetorischen Zuthaten verbrämt, allein dieselbe entfernt sich nicht von der geschichtlichen Ueberlieferung, dass jene durch Theodosius II. für den Orient eingeführte Verjährung[19]) erst ungleich später durch ein Gesetz Valentinian's III.[20]) eine genau begrenzte Anerkennung im Occident erhalten hat.[21])

---

14) z. B. Epist. I. 8. III. 8.

15) Vergl. die von J. Gothofredus, in Comm. ad Th. C. II. 33. c. 1. de usur., gesammelten Beweisstellen.

16) S. Bernhardy ebendas.

17) Epist. IV. 24. Die Wichtigkeit dieses Zeugnisses ist weder dem J. Gothofredus a. a. O. entgangen, noch dem Brissonius Select. Antiquitatt, III. 1.

18) Ebdas. VIII. 6. „Per ipsum fere tempus, ut decemviraliter loquar, lex de proscriptione tricennii [al. triennii] fuerat proquiritata; cuius peremtoriis abolita rubricis lis omnis in sextum tracta quinquennium terminabatur. Hanc intra Gallias ante nescitam primus quem loquimur orator indidit prosecutionibus, edidit tribunalibus, prodidit partibus, addidit titulis etc." Ueber die Richtigkeit der Lesart tricennii verbreitet sich Rad. Fornerius rer. quotid. III. 1. (in Otto's Thesaur. II. 195.) nach dem Vorgange des Cujacius Obss. IX. 24.

19) Theod. Cod. IV. 14. c. 1. de act. certo temp. fin.

20) Nov. Valent. III. De XXX annor. praescr. (Tit. VIII. ed. Ritter. Tit. XXVI. ed. Haenel.)

21) Ueber diese Beweisführung des J. Gothofredus, (in Comm. ad Th. C.

Dagegen zeigt sich die Unzuverlässigkeit des Sidonius in der wortreichen Beschreibung des gerichtlichen Verfahrens vor dem römischen Senate, in der Hochverraths-Anklage gegen den Arvandus, oder Aravandus,[22]) der von einigen Chronisten auch Servandus genannt wird.[23]) Dieser Rechtsfall erregte grosses Aufsehen bei den Zeitgenossen, indem der Angeschuldigte durch die Angabe seines Geheimschreibers bezüchtigt worden war, er habe als prätorianischer Präfect der Provinz Gallien einen verheimlichten Briefverkehr über öffentliche Angelegenheiten mit den Feinden des Staates unterhalten. Sidonius bekundet ausdrücklich, dass er selbst vor dem Beginne der gerichtlichen Verhandlung von Rom abgereist sei. Seine schmuckreiche Darstellung der Einzelheiten dieses Gerichtsverfahrens kann demnach nicht als die verbürgte Aussage eines Augenzeugen gelten. Ueberdem enthalten die Einzelheiten seines Berichtes unleugbare Verstösse gegen hinreichend beglaubigte Thatsachen der Geschichte. Der Briefsteller bezeichnet nämlich die Commission des röm. Senates, welche über Capitalverbrechen von Senatoren zu richten hatte, als ein Collegium von zehn Mitgliedern;[24]) während es feststeht, dass durch eine Verordnung von Valens, Gratian und Valentinian,[25]) welche Honorius und Theodosius wiederholten[26]) und deren später unverändert gebliebene Geltung nicht zu bezweifeln ist,[27]) die Gerichtsbarkeit über Senatoren in Capitalsachen an den römischen Stadtpräfecten gewiesen worden war, der für jeden einzelnen Fall eine Commission von fünf durch das Loos zu ermittelnden Senatsmitgliedern sich beigesellen sollte. Sidonius mag hier wohl diese *Vviri* mit den, bei andern Senatsverhandlungen vielfach erwähnten, *Xprimi* vertauscht haben. Und eine ähnliche Verwechslung darf vielleicht auch bei einem zweiten, durch die Ausleger oft besprochenen[28]) Punkte des nämlichen Berichtes vorausgesetzt werden. Man findet den unmittelbaren Erfolg der Verurtheilung des Arvandus daselbst also bezeichnet: *„Nunc ex vetere S. Cto Tiberiano triginta dierum vitam post sententiam trahit, uncum*

---

l. l.) dem die Neueren gefolgt sind, (z. B. Ritter in comm. ad Nov. Valentin. l. l. Unterholzner Verjährgs-Lehre. Bd. I. §. 18. Savigny Syst. d. heut. R. Rs. Bd. V. §. 238. S. 274. Anm. b.) vergl. auch J. Sirmond in den Anm. zu Sidonius a. a. O. und R. Grotius Flor. spars. ad Jus Just. Cod. VII, 39.

22) Epist. I. 9. S. Gibbon Gesch. d. Verf. u. s. w. Cap. 36.

23) Sirmond, in den Anmerkgg. ebds. (Opp. Sidonii. Ed. II. p. 15. Par. 1652. 4.)

24) a. a. O. „Procedit noster ad curiam, paulo ante detonsus pumicatusque, cum accusatores semipullati atque concreti nuncios a Decemviris opperirentur etc."

25) Th. C. IX. 1. c. 13. de accusation.

26) Das. II. 1. c. 12. de iurisdict.

27) Cassiodor. Var. IV. 23. Vergl. J. Gothofredi comm. ad Th. C. l. l.

28) Nämlich nicht blos durch die Commentatoren des Tacitus und Sidonius, sondern auch durch die Bearbeiter der römischen Rechtsquellen. Cuiacii obss. V. 9. Vergl. Geib Gesch. d. Röm. Crim. Proz. S. 669. Anm. 496.

et gemonias et laqueum per horas turbulenti carnificis horrescens." Von diesem Senatsbeschluss aus der Regierungs-Periode Tiber's sind verlässliche Berichte bei Tacitus und andern Classikern[29]) erhalten, welche übereinstimmend von einer blos zehntägigen Befristung der Urtheils-Vollstreckung Meldung thun. Die abweichende Angabe einiger Declamatoren,[30]) dass nach einem nicht näher geschilderten Gesetz ein dreissigtägiger Aufschub für die Vollziehung der Todesstrafe gegolten habe, verdient durchaus nicht die, von einigen ihr zu Theil gewordene, Berücksichtigung,[31]) indem derartige unbestimmte Andeutungen angeblich ortsrechtlicher Satzungen nur selten die Prüfung der Kritik bestehen.[32]) Freilich hat in ungleich späterer Zeit K. Theodosius eine dreissigtägige Frist für die Vollziehung der vom Kaiser bestätigten Todesurtheile durch ein eigenes Gesetz[33]) anbefohlen, zu dessen Bekanntmachung er durch den Mailänder Bischof Ambrosius, auf Veranlassung des durch die übereilte Strafvollstreckung zu Thessalonich herbeigeführten Blutbades, bewogen sein soll.[34]) Und die Vermuthung bietet von selbst sich dar, dass Sidonius den Inhalt dieses Theodosischen Gesetzes mit jenem alten Senatsbeschlusse möge verwechselt haben. Vergeblich hat man versucht, diese Verdächtigung mittels des Postulates zu entkräften, es möge jene, ursprünglich vom römischen Senate anerkannte, Befristung im Verlaufe der Zeit eine Ausdehnung erfahren haben.[35]) Denn, auch wenn man dies zugeben könnte, so würde doch das Schweigen des Sidonius über die Verordnung des K. Theodosius eben so wenig gerechtfertigt erscheinen, als die Bezeichnung der Quelle jener Befristung durch: *„vetus S. C. Tiberianum.*"

Es bleibt noch eines andern Briefes zu gedenken, der die Aufmerksamkeit der röm. Rechtshistoriker erst in der neuesten Zeit auf sich gezogen hat.[35a]) Derselbe ist an den Syagrius gerichtet,[36])

---

29) Tacit. Ann. III. 51. Dio Cass. LVII. 20. LVIII. 27. Sueton. in Tib. 75.

30) Quinctilian. declamat. 313. Calpurn. Flaccus declam. 25.

31) J. Lipsius zu Tacit. a. a. O. Anm. 113. Abweichend ist J. Gothofred. a. a. O. IX. 40. c. 13.

32) S. die Abhdlg.: Ueb. d. v. den griech. u. latein. Rhetoren angew. Methode u. s. w. (No. XII. dieser Abthlg.)

33) Th. C. IX. 40. c. 13. de poen.

34) Cedreni Hist. comp. p. 319. 325. ed. J. Becker. (V. I. p. 558. 571. des Corp. scriptor. hist. Byzant. Bonn. 1838. 8.) Vergl. J. Gothofred. a. a. O.

35) S. Denselb. und Sirmond, in den Anmerkgg. zu Sidonius a. a. O. p. 17.

35a) Nächst Gibbon Gesch. d. Verfalls u. s. w. Cap. 38. sind hier zu vergleichen: J. Grimm's Ausführung (in den Monatsberichten der K. Akadem. d. W. zu Berlin. Jahrg. 1851. Februar-Heft. S. 107. fg.) und Bluhme: Das westburgund. Reich u. Recht. (In Becker's u. Muther's Jahrbuch d. gem. deut. Rs. I. 1. n. 4. Lpz. 1857.) Ders. Ueb. den burgund. Papian. (Ebendas. II. 1. n. 3. S. 197. fg.)

36) Epist. V. 5.

einen Grossenkel jenes angesehenen und einflussreichen Präfecten und Consuls, der ein Zeitgenosse des Symmachus war.[37]) Dessen Nachkommen gehörten zur Zeit unsers Briefstellers zu den am meisten begüterten Römischen Bürgern in der Stadt Lyon und deren Umgebung,[38]) wie dies der Kirchenschriftsteller Ennodius[39]) bekundet. Derselbe berichtet nämlich, dass der Bischof Epiphanius, nach Lyon entsendet zu König Gundebald, um wegen der Loskaufung von Gefangenen zu unterhandeln, ausser den ihm anvertrauten Geldmitteln vornehmlich auf die milden Beiträge der römischen Einwohner von Lyon sich verlassen habe, indem ausdrücklich hinzugefügt ist: *„suggessit necessaria, quae ibi est thesaurus ecclesiae, Syagria."* Dies, mit Sirmond,[40]) auf die gesammte *gens Syagria* zu beziehen, dürfte bedenklich sein, indem die Hinweisung auf ein vereinzeltes weibliches Familienglied ungleich näher zu liegen scheint. Denn derselbe Ennodius hat in seinen Briefen[41]) die entsprechenden Prädicate: *„ecclesiae lux, v. decus"*, mehrfach angewendet auf einzelne vornehme Frauen christlichen Glaubens. Auch ist es geschichtlich verbürgt,[42]) dass der katholische Clerus in jener Zeit eifrig beflissen war, die Gunst unvermählter begüterter Frauen zu gewinnen, um deren Reichthümer zur Verfügung der Kirche zu stellen und zu den verschiedenartigsten geistlichen Stiftungen zu benutzen; ähnlich wie unter der Herrschaft der heidnischen Kaiser der Uebertritt hochgestellter Frauen zum Christenthum als ein Hauptbeförderungsmittel für die Verbreitung der christlichen Religion benutzt worden war.[42a]) Den Syagrius nun apostrophirt Sidonius, in dem vorstehenden Briefe, als einen Liebhaber und ausgezeichneten Kenner der germanischen Sprache. Er bezeichnet dessen, unter den Römern durchaus beispiellose, Sprachenkunde als die Veranlassung, dass die Burgunder ihm das Geschäft eines Dolmetschers übertragen und ihn zum Schiedsrichter für ihre Privatstreitigkeiten gewählt hätten.[43])

---

37) Briefe an ihn findet man in des Symmachus Epist. I. 94. sqq. und Aeusserungen über ihn ebdas. III. 19. Vergl. auch J. Gothofred in Prosopograph. Theod. C. v. Siagrius. J. Guther de offic. dom. Aug. II. 7.

38) Vergl. Sirmond a. a. O. p. 54.

39) Vita B. Epiphanii. p. 408. (Ennodii Opp. ed. Sirmondi. Par. 1611. 8.)

40) S. dessen Anmerkgg. zu Sidonius a. a. O. In denen zu Ennodius ist nicht die Rede davon.

41) z. B. Epist. II. 2. 3. 13.

42) Liber pontifical. s. De gestis pontificum R. no. 41. §§. 3. sq. 6. no. 46. §. 1. Ed. Vignolii T. I. p. 130. 147. Rom. 1724. 4. Vergl. Gibbon Gesch. d. Verf. u. Untg. d. R. Rchs. Cap. 25.

42a) J. de Witte: du christianisme de quelques Impératrices romaines avant Constantin. (Extrait du T. III. des Mélanges d'archéologie. Paris. 1853. 4.)

43) Sidonius a. a. O. „Aestimari minime potest, quanto mihi ceterisque sit risui, quoties audio quod te praesente formidet facere linguae suae barbarus barbarismum. Adstupet tibi epistolas interpretanti curva Germanorum senectus, et negotiis mutuis arbitrum te disceptatoremque desumit. Novus Burgundionum Solon in legibus disserendis."

In dieser Beziehung ist gesagt: „*Adstupet tibi epistolas interpretanti curva Germanorum senectus*;" und Syagrius selbst wird bezeichnet als: „*novus Burgundionum Solon in legibus disserendis.*" Das *interpretari epistolas* darf man auf die Dolmetschung der, an den König der Burgunder gerichteten, Zuschriften römischer Behörden beziehen. Denn abgesehen von dem Berichte des Ennodius, über die Verhandlung des Epiphanius wegen Ranzionirung derjenigen Gefangenen, welche König Gundebald mittels eines Raubzuges aus Ligurien entführt hatte, fehlte es in dem Zeitalter des Sidonius schwerlich an Veranlassungen für die römischen Behörden, einen amtlichen Verkehr mit dem burgundischen Hofe zu unterhalten. Zweifelhafter erscheint die Deutung des Prädicates: Solon der Burgunder. An die, erst nach dem Tode des Sidonius zu Stande gekommene, *Lex romana Burgundionum*[44]) kann dabei nicht gedacht werden; eher an das früher redigirte Burgundische Volksrecht, welches mancherlei Bestimmungen von römisch-rechtlichem Ursprunge geflissentlich sich angeeignet hat.[45]) Diese briefliche Mittheilung bestätigt nur die auch anderweit genügend unterstützte Thatsache, dass die Burgunder in vielfachen Beziehungen standen zu sprach- und rechts-kundigen Römern. Denn nicht sowohl die Kunde überhaupt von Sitte und Redeweise der germanischen Stammgenossen, sondern der hohe Grad der Vertrautheit mit deren Sprache, durch welche Syagrius sich auszeichnete, bildet den Gegenstand der Bewunderung des Sidonius. Ob dieser Syagrius identisch gewesen sei mit dem gleichnamigen Addressaten eines späteren Briefes unsers Autors?[46]) ist eine, für unsere Aufgabe durchaus gleichgültige Frage, indem das bezügliche Glied der *gens Syagria* blos als ein leidenschaftlicher Verehrer des Landbaues geschildert wird.

II.

Gegenüber den durchaus rhetorisch behandelten, und deshalb nur mit Vorsicht zu benutzenden, Mittheilungen des Sidonius verdient die Verlässlichkeit der Berichte des Symmachus, über Gegenstände des öffentlichen gleichwie des Privatrechts der Römer, die lauteste Anerkennung. Zwar ist auch hier die eigenthümliche Form der Darstellung nicht ohne Einfluss geblieben auf die Auffassung der berichteten Thatsachen. Allein die, den Stil des Symmachus charakterisirende, Kargheit des Redeausdruckes schliesst die Genauigkeit der Auffassung nicht aus. Dazu kommt die Wahrnehmung, wie nicht selten der Briefsteller den nämlichen Gegenstand in mehreren, an ver-

---

44) Savigny Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. 2. §. 3. S. 9 fg.

45) Ebdas. §. 1. fg. Eichhorn Deut. Staats- u. RsGesch. Abth. I. §. 37. J. Grimm hält die Betheiligung des Syagrius an dem ersten Entwurfe dieses Volksrechts für wahrscheinlich, Bluhme a. a. O. für entschieden.

46) Epist. VIII. 8.

schiedene Personen gerichteten, Briefen besprochen hat, so dass die Vergleichung solcher wiederholter Berichte ein belangreiches Element bildet zur Vervollständigung der überlieferten Thatsachen.

Der Reichthum der, aus diesem Briefwechsel für das Studium der römischen Staats- und Rechts-Geschichte zu schöpfenden, Belehrung ist vorlängst[47]) nach Gebühr gewürdigt worben. Wir begnügen uns hier mit dem Versuche einer Nachlese von minder scheinbaren, und eben deshalb nur wenig beachteten, Ergebnissen.

Die einzelnen, auf die Fortbildung und Anwendung römischer Rechtsregeln im Zeitalter des Symmachus bezüglichen, Angaben erscheinen sehr ungleichartig, nach Form und Inhalt. Von gleichzeitigen kaiserlichen Constitutionen ist die Verfügung des jüngern Theodosius,[48]) über die Unwirksamkeit der, dem Kaiser gleichwie der Kaiserin in einfachen Codicillen, oder in andern unfeierlichen Privat-Scripturen hinterlassenen, Vermächtnisse[49]) ausdrücklich namhaft gemacht und die Verdienstlichkeit derselben hervorgehoben.[50]) Dagegen die, auf die dreissigjährige Klagen-Verjährung bezüglichen, Aeusserungen unsers Briefstellers[51]) stehen nicht in Berührung mit einem vereinzelten Acte der Gesetzgebung seines Zeitalters. Es haben nämlich dieselben durchaus nicht Beziehung auf die bekannte Verordnung des zuvor genannten Kaisers über diesen Gegenstand,[52]) indem dieselbe wohl erst zwanzig Jahre nach dem Tode des Symmachus erlassen wurde.[53]) Eben so wenig können sie zur Unterstützung der irrthümlichen Behauptung[54]) benutzt werden, dass bereits durch den älteren Theodosius eine allgemeine Verjährbarkeit der Klagen gesetzlich anerkannt worden sei. Vielmehr wird durch die Andeutungen des Symmachus nur diese unbestreitbare Thatsache beglaubigt, dass schon unter der Regierung der Vorgänger des Theodosius die dreissigjährige Verjährung für *actiones in rem generales* zur Anwendung gekommen sei.[55])

---

47) Vergl. die Nachweisung oben, in Anm. 2. und Spangenberg Monument. legal. antiqu. R. p. XXXV. sq. no. XXIX. Berol. 1830. 8.

48) Epist. II. 13.

49) Theod. C. IV. 4. c. 10. de testam. et codic.

50) S. des Verf. Scriptor. histor. Aug. S. 245. fg. Lpz. 1842. 8.

51) Epist. V. 54. „Ampelium — parvas aedes — sub clivo Salutis emisse, ut civis, ut collega reminisceris. Triginta annorum diebus incanuit aetas possessionis etc." V. 66. „Ampelius — domunculam — mercatus est. Contractus istius origo iusta, aetas prope secularis, qua intentata possessio est."

52) Th. C. IV. 14. c. 1. de act. certo temp. fin.

53) Unterholzner a. a. O. §. 18. S. 58. Anm. 57. Vergl. Bernhardy a. a. O. §. 120. S. 615.

54) Die Widerlegung derselben findet man bei den, oben Anm. 21, angeführten, Schriftstellern. Vergl. auch Cuiacius obss. XVIII. 27.

55) Vergl. darüber J. Gothofred. a. a. O. IV. 14. c. 1. und Unterholzner a. a. O. §§. 17. fg.

Bestimmtere Hinweisungen auf einzelne Festsetzungen des Constitutionen-Rechts der christlichen Kaiser sind in mannichfachen durch sämmtliche Abtheilungen des brieflichen Verkehrs von Symmachus zerstreuten, Aeusserungen enthalten. So z. B. über die, den röm. Senatoren, als Candidaten der höheren Staatsämter, zu gut kommende Ermässigung des Aufwandes für die öffentlichen Spiele der Quästoren und Prätoren, sowie für die Spenden sowohl dieser Beamten als auch der Consuln. Ferner über die, durch die gleichzeitige Gesetzgebung mit Nachdruck verfolgte, Verhaftung der genannten Magistrats-Candidaten, und zum Theil auch ihrer Erben, die Ausrichtung der ihnen obliegenden Spiele sich angelegen sein zu lassen. Von den auf diese Gegenstände bezüglichen K. Constitutionen ist in der Theodosischen Sammlung ein reichlicher Vorrath zugänglich geblieben,[56]) und die entsprechenden Mittheilungen des Symmachus dienen eben so sehr zur Vervollständigung dieser Rechtsquelle, als ihnen wiederum vielfache Aufklärung durch dieselbe zu Theil wird. Das Geschäft der sorgfältigsten Vergleichung dieser zwiefachen Referate ist durch die Exegese von J. Gothofredus[57]) nahezu erschöpft. Die etwa noch nachzutragenden Einzelheiten sind theils an sich nicht belangreich, theils haben sie für die Auslegung der Theodosischen Constitutionen-Sammlung kein unmittelbares Interesse.[58]) So z. B. die, in mehreren Briefen des Symmachus gegenüber verschiedenen Personen besprochene, Erwerbung von *Equi curules* zu den Prätorischen Spielen seines Sohnes, zu welchem Behufe Agenten nach Spanien geschickt worden waren, denen sowohl die Benutzung des *cursus publicus*, als auch andere Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, die Behörden zugestanden hatten;[59]) gleichwie die zu demselben Zweck bewirkte Einfuhr wilder Thiere steuerfrei zugelassen worden war.[59])

Die beiläufigen Andeutungen, welche diese Briefe über den damaligen Zustand des Rechtsstudiums und über die öffentliche Stellung der Advocaten enthalten, sind zwar wenig belangreich, verdienen jedoch nicht unbeachtet zu bleiben.[60]) Die an einen Rechtsgelehrten, Namens Marcianus, gerichtete Aufforderung, seine städtische Be-

---

56) Nämlich in dem Abschnitte: *De Praetor. et Quaestor.* (Th. C. VI. 4., so wie in verschiedenen Titeln von Lib. XV. (z. B. T. 5. *de spectac.* T. 7. *de scaenic.* T. 9. *de expens. ludor.* T. 10. *de equ. curul.* T. 11. *de venat. ferar.*)

57) In dem Commentar zu den angeführten Abtheilungen des Th. C.

58) Ueberall, wo ein Anknüpfungspunkt sich darbietet, hat J. Gothofredus Vortheil daraus für seine Aufgabe gezogen. So z. B. aus der Vergleichung des Berichtes von Symmachus Epist. VII. 105. und der K. Verordnung über die, auf Mesopotamien bezügliche, *Transductio ferarum* für die kaiserlichen Spiele. Theod. C. XV. 11. c. 2. Auch Th. Reinesius (Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 69. p. 641. Lips. 1660. 4.) verbreitet sich über einige derartige Einzelheiten.

59) z. B. Epist. VII. 48. 105. fg. IX. 25.

60) Ebdas. V. 62. 65. VII. 122.

schäftigung zu unterbrechen und ländliche Erholung aufzusuchen, liefert freilich nur eine humoristische Schilderung jener Berufsarbeiten,[61]) so dass man zweifeln darf, ob dabei an die wissenschaftliche Thätigkeit eines Rechtslehrers, oder an die Stellung des Vorstandes der zünftigen Gerichtsanwälte, gegenüber den jüngern Sachwaltern, zu denken sei. Eben so wenig mag Gewicht gelegt werden auf die wiederkehrenden allgemeinen Aeusserungen über die Förderlichkeit des Rechtsstudiums, zur Befähigung junger Leute für höhere Staatsämter, so wie über die günstige Aussicht, welche der Eintritt in den Advocaten-Stand für die Bewerbung um öffentliche Anstellung gewähre.[62]) Denn über diese Vortheile der Advocatur, im Zeitalter der christlichen Kaiser, findet man in allen zuverlässigen Quellen[63]) ausreichende Belehrung. Dagegen dringt sich der besondern Beachtung auf die wiederholte Verwendung des Symmachus[64]) für einen gewissen Epictet, der bei der Vertheidigung einer Rechtssache seines Constituenten zu verletzenden Aeusserungen gegen den Rector provinciae sich hatte hinreissen lassen, und auf dessen Beschwerde durch den Prätorianischen Präfecten aus der Advocaten-Liste war gestrichen worden. Der eine von den auf diesen Vorfall bezüglichen Briefen ist an einen Neoterius gerichtet, der andere an Carterius. In beiden wird fast gleichlautend das Anliegen vorgetragen, dass ein schriftliches Gesuch um Repristinirung des Epictet an den Präfecten möge befördert wer-

---

61) Das. III. 23. „Sed haec omnia, si nobiscum ageres, plus placerent. Tenet te eruditio Scaevolarum, dum forenses rabulas pervigil doctor instituis. Quare accurre perniciter, ut feriarum requie laboris fastidium tergeatur."

62) Ebdas. V. 16. 74. fg. IX. 32.

63) Vergl. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 203. fg.

64) Epist. V. 41. „S. Neoterio. Cum sciam te animo placabili, recepi pro amico operam veniae postulandae. — V. Cl. Epictetus causidicorum more prolapsus, dum vult impensius placere suscepto, sanctum Sabinum probatum omnibus bonis incauto sermone perstrinxit. Ea res omnium vestrum, quibus ille curae est, animos creditur exasperasse. Nec immerito. Querela Rectoris etiam Praetorianas acuit potestates. Quid multa? Epictetus togae forensis honore privatus est, plurimis praeferendus, qui firmo patrocinio proleguntur. — Satis datum est correctioni. Nunc ingenium tuum respice. Illud causa meruerit, hoc tribue lenitati. Scio Ill. V. Praefectum Pr. his quoque litteris tuis promte cessurum. Erit tibi Epictetus V. Cl. etiam emendationis suae debitor, quem paulo inconsultum fecerat impunitas magna peccantium."

IX. 31. „S. Carterio. Quod defendendum socero erat, cuius te momordit querela, competenter in Epictetum implesti. Caret foro et inconsultae linguae pretium tulit. — Nunc ingenium tuum moresque considerans, flecte ad veniam placabilem voluntatem. Scis causidicorum saepe improvidos lapsus; et cum ornares tribunalia ante defensor, post cognitor iurgiorum, talis advocationis errori plerumque restitisti. Sed — quaeso, ne diu infortunato potius quam innocenti patiaris illudi. Faciet V. Ampliss. communis frater quidquid te velle cognoverit. Erit etiam ille promtus ad restituendum ei munus orandi, si voluntatis tuae sumat indicium. Tu modo benignam mentem litteris meis etc."

den. Bei dem zuerst genannten Addressaten ist Bezug genommen auf dessen bekannte Geneigtheit, persönliche Beleidigungen zu verzeihen; so dass mit Sicherheit vorausgesetzt werden darf, es sei dies die gegnerische Prozess-Parthei gewesen, um so mehr da es feststeht, dass der beleidigte und als Denunciant aufgetretene Beamte Sabinus hiess. Der Empfänger des andern Briefes ist als der Schwiegersohn dieses Beamten bezeichnet und es wird bevorwortet, dass derselbe aus seiner eigenen, als Rechtsanwalt und Richter gesammelten, Erfahrung passende Entschuldigungsgründe für die leidenschaftliche Verirrung des Epictet, bei der für diesen erbetenen Fürsprache, entnehmen möge. Daraus geht hervor, dass die, zur Zeit der christlichen Kaiser nach den einzelnen Gerichtshöfen abgetheilten Advocaten,[65]) wegen bezeigter Unbotmässigkeit, durch den Präfecten des bezüglichen Gerichtsbezirkes nicht allein von der Geschäftsführung suspendirt, sondern vollständig aus der Matrikel gestrichen werden konnten, dass aber auch die Wiedereinsetzung in den früheren Dienstgrad, vorbereitet durch die Fürsprache der betheiligten Parteien, zu den nicht aussergewöhnlichen Ereignissen gehört habe.

Die einzelnen Rechtsfälle, deren Schilderung Symmachus aus dem reichen Vorrathe seiner Erfahrung in den brieflichen Verkehr übertragen hat, sind den Bearbeitern des bürgerlichen[65]) gleichwie des peinlichen[66]) Gerichtsverfahrens der Römer keineswegs entgangen. Man findet indess die Auswahl derselben beschränkt auf die, in den zehnten Abschnitt dieser Briefsammlung aufgenommenen Stücke, welche, als amtliche Berichte des Stadt-Präfecten Symmachus an den Kaiser, die vereinzelten rechtlichen Angelegenheiten ausführlich und anschaulich darstellen. Nichtsdestoweniger sind auch die in der Privat-Correspondenz zerstreuten Meldungen von streitigen Rechtssachen der Beachtung werth, obwohl nur selten ein vollständiges Bild des Thatbestandes gezeichnet ist und die rechtliche Beurtheilung des Berichterstatters nach der Begrenzung des vereinzelten Falles gewürdigt werden muss. Denn wenn Symmachus z. B. die Vermittelung eines höheren Beamten nachsucht, damit ein Freund, wegen vorgerückten Lebensalters oder wegen gesetzlicher Kinderzahl, nicht genöthigt werden möge, die Vormundschaft der Kinder seines Bruders zu übernehmen;[68]) so ist augenfällig die Sonderung der beiden Fragen verabsäumt: ob der Freund die Verlautbarung der begründeten Excusation in der herkömmlichen Form unterlassen? oder ob derselbe auf deren Benutzung voreilig verzichtet hatte? Und wenn in einem andern Briefe,[69])

65) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 198.
66) z. B. in Geib's Gesch. d. R. Crim. Pr. S. 448.
67) Bethmann-Hollweg ebdas. S. 405. fgg.
68) Epist. I. 77.
69) Das. II. 87.

mittels der Phrase: *„Vox iuris ac legum est, bonae fidei contractum non posse rescindi!“* das Gesuch eingeleitet wird, es möge ein Bekannter, der ein Grundstück in Spanien unter Vorbehalt verkauft hatte, in Schutz genommen werden gegen die Winkelzüge des Käufers, welcher im Widerspruche mit dem Inhalte der schriftlichen Vereinbarung vorschützte, nur über einen Theil des Kauf-Objectes contrahirt zu haben, und deshalb auf die Eideszuschiebung sich berief;[70]) so ist theils die Beschaffenheit dieser Einrede des Gegners nicht genügend aufgeklärt, theils erscheint die Formulirung des vorangestellten Rechtsprincipes nicht genau anpassend der fraglichen Streitsache. Freilich ist in gleichzeitigen K. Constitutionen, die sich mit der Zurückweisung von Anfechtungen beschäftigen, welche auf Grund angeblicher Verletzung über das Doppelte gegen den Verkauf von Grundstücken erhoben worden waren,[71]) die *bona fides* als das souveräne Princip für die Beurtheilung der Stabilität des Kaufgeschäfts geschildert. Will man gleichwohl die, aus dem zehnten Buche der Briefsammlung geschöpften, Prozess-Berichte als die vornehmsten Beweisstücke gelten lassen für den wenig beneidenswerthen Zustand der römischen Rechtspflege im Zeitalter des Symmachus, so dürften nicht minder die gelegentlichen Andeutungen an andern Stellen der Correspondenz zur Veranschaulichung des Bildes dienen, wie durch Uebergriffe der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, und durch Competenz-Conflicte der Behörden überhaupt, so wie durch die Gewissenlosigkeit einflussreicher Prozess-Parteien und ihrer Bevollmächtigten, der Prozessgang unsicher gemacht, die Entscheidung und Hülfsvollstreckung aber verschleppt wurde. Dahin gehören namentlich die Briefe, in denen die Beförderung eines eigenen oder fremden Rechtsstreites dem zuständigen Richter empfohlen wird. Denn obwohl eine solche Empfehlung nicht ohne den Vorbehalt erfolgt, dass die Unparteilichkeit der Rechtspflege keine gegründete Besorgniss wegen der Gerechtigkeit des zu gewärtigenden Verfahrens aufkommen lasse,[72]) so fehlt es doch nicht an der Beschuldigung, dass bisher ungebührliche Massregeln von den Behörden ergriffen seien;[73]) auch begegnet man der naiven Bemerkung: *„Vereor, ne clandestina aliquid tentet obreptio.“*[74]) Und noch entschiedener stellt eine solche Wahrnehmung sich heraus in den gedrängter abgefassten Berichten über einzelne Rechtsfälle. So in der mehrfach besprochenen[75]) sici-

---

70) Bei den Worten: *„praedii sui partem emtor adiuret,“* schwankt freilich die Lesart, indem einige Handschriften setzen: *„abiurat;“* allein der Sinn des Ganzen wird davon nicht berührt.

71) Theod. C. III. 1. de contr. emt. c. 1. c. 2. §. 2. c. 4. c. 7.

72) Epist. II. 22. fg. 75. III. 36. VII. 83. 108. fg. 126.

73) z. B. IX. 116. vergl. V. 52. 54. 66. VI. 6. VII. 65.

74) Epist. VI. 11.

75) Ebdas. II. 30. fg. VI. 66.

lischen Erbschafts-Angelegenheit, wo Symmachus selbst, mittels der durch seine Sklaven vollzogenen Besitzergreifung an gewissen Immobilien der Erbmasse, ein Zwischenereigniss herbeigeführt hatte, das seinen Ansprüchen einen verhängnissvollen Ausgang zu bereiten drohte. Ferner in der Anklage, die er als eine, vor dem Stadtpräfecten verhandelte, *causa famosa* schildert und gelegentlich als eine *actio furti* nicht unpassend bezeichnet hat,[76]) indem der gleichzeitige Sprachgebrauch den Ausdruck *Furtum* allgemein auch auf Malversationen anwendete.[77]) Aus seinem unzulänglichen Berichte geht nämlich so viel hervor, dass ein öffentlicher Ankläger gewisse Beamte von senatorischem Range wegen Amtsunterschleife belangt hatte, hinterher mit Zustimmung der Angeschuldigten von der Rechtsverfolgung abgestanden und aus Rom verschwunden war. Die durch den Gerichtshof gegen ihn verhängten Haftbefehle hatten keinen Erfolg gehabt. Symmachus richtet nun in einem Privatbriefe die Aufforderung an den zuständigen Beamten, die Verfolgung des pflichtvergessenen Anklägers mit grösserem Nachdruck zu bewirken, um durch die Fortführung dieser Rechtssache den Senat von dem Verdachte zu reinigen, als ob einige seiner Mitglieder bei der eingetretenen Hemmung des Gerichtsverfahrens betheiligt gewesen wären. Dies mag als ein beredtes Zeugniss gelten, wie schlecht der Staat durch solche Agenten bedient wurde, deren scheinbarem Pflichteifer er Nachsicht gewährte, sobald die Verfolgung einer begonnenen Anklage mittels des Vorgebens unterblieb, es seien die Beweismittel als ungenügend zur Ueberführung des Angeschuldigten befunden worden.

76) Das. II. 75.
77) S. des Verf. Manuale latinit. v. Furtum. §. 2.

Siebente Abhandlung.

Auszüge aus den Schriften der römischen Rechtsgelehrten,
übertragen in die Werke des Boëthius.*)

Die beiden Bruchstücke aus des Gaius Institutionen, gleichwie das eine Fragment aus dem gleichnamigen Werke des Paulus, welche der Commentar des Boëthius zu Cicero's Topik[1]) aufzuweisen hat, sind schon den frühesten Bearbeitern der Vor-Justinianischen Rechtsquellen, sowohl den Herausgebern und Erklärern der Einzelwerke als auch den Ordnern von Sammlungen jenes Quellen-Vorrathes,[2]) durchaus nicht entgangen.[3]) Geringere Beachtung ist freilich einem andern Referate desselben Commentators zu Theil geworden, welches eine Mittheilung über die Formen der *Conventio uxoris in manum mariti*, namentlich über die *Coëmtio*, aus den Institutionen Ulpian's geschöpft hat, ohne die Textesworte des Originals erkennbar hervorzuheben.[4]) Und noch seltener wurde Kenntniss genommen von dem Auszuge aus einer nicht näher bezeichneten Schrift des bekannten R. Rechtsgelehrten C. Cassius Longinus, welches Excerpt in dem Anhange des Werkes von Boëthius *De geometria* Aufnahme gefunden hat.[5])

---

*) Mitgetheilt in dem Jahrg. 1851. N. 79. fg. der Denkschriften der Berlin. Akad. d. W.

1) S. unten Anm. 15. 32. fg.

2) Anm. 17. fg. 36. fg. Schon Ang. Politianus Epistol. V. 9. verdient hier genannt zu werden.

3) Und durch diese Sammler sind jene Bruchstücke wiederum den römischen Rechtshistorikern bekannt geworden. So hat z. B. G. van Lynden (Specim. exhib. interpretation. iurisprud. Tullian. in Topic. exposit. p. 43. fg. 110. fg. L. B. 1805. 8.) die bezeichneten Fragmente von Gaius und Paulus nur aus Schulting's *Iurisprud. Ante-Justinian.* geschöpft. Dass die selbstständige Prüfung der Ausführung des Boëthius, welche jenen Mittheilungen aus dem R. Juristen-Recht vorangeht, oder dieselbe begleitet, kein unerhebliches Hülfsmittel zur Förderung der Aufgabe der Monographie van Lynden's gebildet haben würde, ist diesem selbst durchaus entgangen.

4) S. Anm. 52. fg.

5) Anm. 74. fg.

Die Aufmerksamkeit auf diese Ueberlieferungen ist in neuester Zeit begreiflich erhöht worden, in Folge der Auffindung umfangreicher ächter Ueberreste des classischen Juristen-Rechts der Römer. Die Herausgeber des Original-Textes der Institutionen des Gaius haben, sowohl an den beiden bezüglichen Stellen dieses Werkes[6]) jene Auszüge des Boëthius aus demselben als Hülfsmittel der Kritik benutzt, als auch an anderen Orten,[7]) wo Andeutungen römisch-rechtlichen Inhaltes bei diesem Commentator angetroffen werden, die der entsprechenden Ausführung solcher Gegenstände bei Gaius sich nähern, zur Förderung des Verständnisses dieses ihres Autors auf solche verwiesen. Nicht weniger ist durch die Ermittelung muthmasslicher Bestandtheile des Institutionen-Werkes von Ulpian[8]) jenem Auszuge aus demselben bei Boëthius mehr Berücksichtigung zugeführt worden.[9]) Und die sorgfältige Kritik, welche der neueste Herausgeber der sogenannten Gromatiker auf die Sonderung der Elemente des Inhaltes dieser, in der äussersten Verwirrung uns überlieferten Compilation, so wie auf die Herstellung des Textes derselben verwendet hat, ist auch der Zurückführung jenes, angeblich durch Boëthius mitgetheilten, Bruchstückes von Cassius Longinus auf den ursprünglichen Referenten desselben zu gut gekommen.[10])

Von diesem Standpunkte der Gegenwart kann die, für die Geschichts-Kunde des römischen Rechts belangreiche, Frage: ob Boëthius, ausser den in seinem Zeitalter (vom J. 470. bis 524. n. Chr.) allgemein benutzten Schriften einzelner römischer Rechtsgelehrten, auch noch einige andere Werke derselben, oder ihrer Vorgänger und Zeitgenossen, gekannt und excerpirt habe? nicht ohne Aussicht auf Erfolg gründlich untersucht werden. Eine solche Prüfung darf zwar keineswegs beschränkt bleiben auf eine vereinzelte Gattung der Schriften des Boëthius; doch bietet allerdings dessen Commentar zur Topik Cicero's den bei weitem reichhaltigsten Stoff für die Zusammenstellung mit andern Organen der römischen Rechtskunde. Und die Mittheilungen dieses Commentators, aus Werken des classischen Juristen-Rechts der Römer, unterliegen durchaus nicht der Verdächtigung, als ob dieselben nicht sowohl aus eigener Anschauung geschöpft, als

6) Gaii institution. comm. I. 119. II. 24. d. Ausg. v. Lachmann. Berol. 1842. 8.

7) S. z. B. I. 159. 188. II. 60. III. 201.

8) Endlicher: De Ulpiani institution. fragm. Vindob. 1835. 8. Savigny Verm. Schriften. Bd. 3. no. XXXI. Berl. 1850. 8. Mommsen: Die Wiener Fragmente v. Ulp. Instit. (Zeitschr. f. geschichtl. RsW. XV. 3. no. 11.)

9) z. B. in E. Böcking: Fragmentor. Ulpiani edit. alt. p. 82. not. 6. Bonn. 1836. 8. Edit. 4. Lips. 1855. 12.

10) *Gromatici veteres.* Ed. C. Lachmann. p. 17. 124. 399. Berol. 1848. 8. Vergl. auch Bd. 2. derselben Ausg. (Schriften d. Röm. Feldmesser. Das. 1852. S. 79.—96.) Lachmann's Abhdlg. Ueber die dem Boëthius zugeschriebenen agrimensorischen Stücke.

vielmehr der umfassenden Ausführung des frühern Bearbeiters der nämlichen Schrift Cicero's, des Rhetors und Grammatikers *Marius Victorinus,*[11]) entlehnt seien, oder zum Theil auf blosser Umschreibung der, im Texte Cicero's, nach den Lehrsätzen der rechtskundigen Zeitgenossen desselben, gebildeten Aeusserungen beruhen möchten. Denn Boëthius hat es nicht nur als seine eigene Ansicht wiederholt[12]) ausgesprochen, dass er den Commentar des Victorinus durchaus nicht zum Muster für die eigene Arbeit genommen, vielmehr die Irrthümer desselben zu meiden gesucht habe; es ist auch bei ihm eine vereinzelte Mittheilung dieses seines Vorgängers über eine bekannte rechtliche Begriffsbestimmung erhalten,[13]) welche deutlich erkennen lässt, dass Victorin auf die Vergleichung entsprechender Ausführungen in den Werken der römischen Rechtskundigen keineswegs eingegangen sei. Was aber die umschreibende Ausführung der Ciceronischen Texteswortc durch Boëthius angeht, so dürfte die Grenze zwischen diesem Verfahren des Commentators und der Anknüpfung von Ueberlieferungen aus andern Quellen, fast überall, und jedenfalls bei concreten Rechtsfragen, mit Entschiedenheit zu ermitteln sein. Die Belege dafür werden in der folgenden Untersuchung am anschaulichsten an solchen Stellen hervortreten, wo das Referat des Boëthius aus der Schrift eines rechtskundigen, benannten oder ungenannten, Führers selbstständig hingestellt, auch wohl mittels Deutung und Umschreibung dem Texte Cicero's angepasst und untergeordnet ist.

Zur Erledigung unserer Aufgabe dürfte diese Methode des Verfahrens die am besten geeignete sein, dass wir mit den einzelnen historisch begründeten Excerpten von römisch-rechtlichem Inhalte den Anfang der Untersuchung machen und alsdann zu denjenigen juristischen Referaten übergehn, deren Quelle blos nach Gründen der Wahrscheinlichkeit bezeichnet werden kann. Denn dadurch wird die Gelegenheit geboten, bei den namhaft gemachten rechtskundigen Gewährs-

11) Vergl. Bähr Gesch. d. R. Literat. §§. 274. 354. Bernhardy Grdr. d. R. Literat. §. 118. S. 603. §. 125. S. 638. Bearb. 2. Halle 1850. 8.

12) Nämlich in dem Prooem. seines Comm. und zu c. 1. (Lib. I. p. 757. fg.) c. 2. (ebds. p. 767.) sowie in dem Eingange zu Lib. VI. (p. 842. der Opp. Boëthii. Bas. 1570. F.)

13) Zu c. 6. (Lib. III. p. 800.) *„Ponit etiam Victorinus inter differentias definitionum illam quoque, quae per quandam laudem fieri potest; ut: Lex est mens et animus et consilium et sententia civitatis. Quod maxime ratione caret."* Dass Victorin nicht veranlasst sein konnte, auf die dem einheimischen Rechte angepassten Definitionen der R. Rechtsgelehrten, z. B. auf jene des Ateius Capito, (Gellius N. A. X. 20.) oder des Gaius (Inst. comm. I. 3.) hier Rücksicht zu nehmen, bedarf nicht der Rechtfertigung. Allein er hat sich auch von den entsprechenden Ausführungen der griechischen Philosophen und Redner ferne gehalten, welche bei dieser Veranlassung durch die römischen Rechtskundigen theils mit Anerkennung wiederholt, theils in eigenthümlicher Auffassung nachgebildet sind: z. B. durch Papinian und Marcian. Fr. 1. Fr. 2. D. de legib. 1. 3.

männern nachzuweisen, wie viel in der Ausführung des Boëthius als eine wortgetreue Copie seiner Quelle, und was als Referat des Inhaltes allein angesprochen werden darf. Sodann dürfte zu ermitteln sein, welche von den Ueberlieferungen ungenannter juristischer Führer auf die Autorschaft eines zuvor mit Namen bezeichneten Rechtsgelehrten sich zurückführen lassen; und ob mit einigem Grunde vorausgesetzt werden kann, dass ausser der angeführten Schrift noch andere Werke desselben Gewährsmannes dem Boëthius zur Hand gewesen seien. An diese Prüfung wird die folgende Erörterung sich knüpfen lassen: ob die Einführung der Worte des Cassius Longinus in dem, von Seiten der Aechtheit angezweifelten, Nachtrage zu einer andern Schrift des Boëthius, als eine unverdächtige Mittheilung unsers Autors an Form und Inhalt zu erkennen sei? Aus solchen Einzelheiten wird schliesslich das Ergebniss der Untersuchung, über Beschaffenheit und Umfang der von Boëthius gekannten und benutzten Organe des römischen Juristen-Rechts mit Leichtigkeit und Sicherheit abzuleiten sein.

I.

Der Auszug aus des *Paulus libri Institutionum* mag hier vorangestellt werden. Zunächst wegen der Verwandtschaft des Inhalts mit entsprechenden Ausführungen desselben Rechtsgelehrten, gleichwie mit der bekannten Erörterung des nämlichen Gegenstandes bei Ulpian.[14]) Sodann weil Boëthius die Mittheilung der Texteswortе des Paulus[15]) mit einem Vorworte und einem Nachtrage ausgestattet hat,

14) In dessen Uebersicht des Schicksals der Dos nach Lösung der Ehe (Frr. VI. 4. fg.) ist zunächst dasjenige indirect bestätigt, was Paulus direct beglaubigt und Cicero's Text als eine anerkannte Rechtsregel hingestellt hat, nämlich dass in dem Falle der, durch den Ehemann allein, verschuldeten Ehescheidung die Dos unverkürzt durch denselben herausgegeben werden musste, auch wenn Kinder aus dieser Ehe am Leben sein mochten. Darauf folgt die mit jener des Paulus übereinstimmende directe Bescheinigung, dass bei der durch die Frau verschuldeten Scheidung die *Retentio dotis propter liberos* für ein Sechstheil auf jedes Kind, jedoch nicht über die Hälfte des Dotal-Capitals hinaus, habe geltend gemacht werden können. S. v. Lynden a. a. O. Cap. 2. §. 2.

15) Cic. Top. c. 4. „*Ab antecedentibus (sc. ducuntur argumenta:) Si viri culpa factum est divortium, etsi mulier nuncium remisit, tamen pro liberis manere nihil oportet.*“ „*A consequentibus: Si mulier, cum fuisset nupta cum eo, quicum connubium non esset, nuncium remisit; quoniam qui nati sunt patrem non sequuntur, pro liberis manere nihil oportet.*“

Boëthius in comm. h. l. (Lib. II. p. 782.) „*Exempli vero talis est explanatio. Civitatis R. iure liberi retinentur in patrum arbitrio, usque dum tertia emancipatione solvantur. Ergo si quando divortium intercessisset culpa mulieris, parte quidem [al. quadam] dotis pro liberorum numero mulctabatur. De qua re Paulus Institutionum libri secundi [al. Institutorum librorum secundo] titulo De dotibus, ita disseruit: „Si divortium est matrimonii, et hoc sine culpa*

die ein, zwar nicht ungeschicktes, jedoch keineswegs ausreichendes, juristisches Räsonnement enthalten. Dazu kommt noch, dass derselbe, bei einer spätern Veranlassung,[16]) zu dem Inhalte jenes Bruchstückes zurückgekehrt ist und eine wichtige Mittheilung damit in Verbindung gesetzt hat, über die Rechte der Ehegatten an dem Dotal-Vermögen während stehender Ehe, wobei die Autorschaft eines Rechtsgelehrten, sowohl an dem Inhalte als auch an dem Wortlaut, kaum zu verkennen ist, mithin die Vermuthung nahe gerückt erscheint, es möge auch hier ein Referat desselben Paulus vorliegen.

Die genaue Bezeichnung der Schrift des Rechtsgelehrten Paulus, welcher die ausgehobenen Texteswort beigelegt sind, ist sowohl durch Ant. Augustinus[17]) als auch durch A. Schulting,[18]) welchen die späteren Civilisten[19]) sich angeschlossen haben, als unverdächtig angesprochen worden. Ueberdem ist weder dem Jac. Gothofredus[20]) noch dem A. Schulting[21]) eine bemerkenswerthe Aeusserung der

---

mulieris factum est, dos integra repetetur. Quodsi culpa mulieris factum est divortium, in singulos liberos sexta pars dotis a marito retinetur, usque ad mediam [al. dimidiam] partem dumtaxat dotis." Quare quoniam quod ex dote conquiritur, liberorum est, qui liberi in patris potestate sunt, id apud virum necesse est permanere. Facto igitur divortio contenditur: An dotis pars pro liberis apud virum debeat permanere." Eine Uebersicht der Varianten dieses Textes findet man in dem Abdruck der Orelli'schen Ausg. des Cicero.

16) Cic. Top. c. 17. *„Inprimisque in arbitrio rei uxoriae, in quo est: „Quod aequius melius," parati esse debent."* Boëthius in comm. h. l. (Lib. VI. p. 845.) *„Est autem iudicium [al. Inprimisque in iudicio] uxoriae rei, quotiens post divortium de dote contentio est. Dos enim, licet matrimonio constante in bonis viri sit, est tamen in uxoris iure, et post divortium velut res uxoria peti potest. Quae quidem dos interdum his conditionibus dari solebat, ut si inter virum uxoremque divortium contigisset, quod melius aequius esset apud virum remaneret, reliquum dotis restitueretur uxori: id est, ut quod ex dote iudicatum fuisset melius aequius esse ut apud virum maneret, id vir sibi retineret; quod vero non esset melius aequius apud virum manere, id uxor post divortium reciperet. In quo iudicio non tantum boni natura spectari solet, verum etiam comparatio bonorum fit. — Quae omnia et [al. ex] procedentibus causis investigari solent. Nam si viri culpa divortium factum est, aequius melius est nihil apud virum manere. Si mulieris est culpa, aequius melius est sextans retineri. In hisque omnibus peritissimi I. Cti esse debent."*

17) De nominib. propr. I. Ctorum. c. 1. Cl. 4. no. 5. v. Paulus. (In E. Otto's Thesaur. Iur. Civ. T. 1. p. 185. not. a.)

18) Iurisprud. Ante-Justinian. am Schlusse der *Libri sententiar.* des Paul.

19) z. B. van Lynden, Böcking a. a. O. Huschke: Jurispr. Ante-Just. p. 448. Lips. 1861. 8.

20) in Comm. ad Theod. Cod. III. 13. c. 2.

21) Derselbe spricht davon sowohl in der Anmerkg. zum Texte des fraglichen Paulinischen Bruchstückes, als auch im Eingange zu den *Rec. Sentent.* des Paulus, indem er es als ein Zeichen der Flüchtigkeit der Westgothischen Redaction hervorhebt, dass die Glosse auf eine Ausführung in der Epit. dieser Schrift verwiesen hat, die im Texte durchaus vermisst wird.

Westgothischen Glosse zum Theodosischen Constitutionen-Codex[22]) entgangen, welche die Verordnung K. Julian's, über die Aufrechthaltung der *Retentiones dotis* des R. Juristen-Rechts, mit der Bemerkung begleitet hat, es sei dieser Gegenstand von dem Rechtsgelehrten Paulus ausführlich besprochen worden, theils in dem Abschnitte „*De dotibus*“, seiner *Libri sententiarum*, theils in den *Libri Responsorum*, unter der Abtheilungs-Rubrik: „*De re uxoria*“. Aus dieser Mittheilung darf mit nichten gefolgert werden, als ob durch Boëthius, (dessen Bezeichnung der aus des Gaius Institutionen entlehnten Auszüge als diplomatisch verlässlich erwiesen ist,) die Titel der *Libri Institutionum* und *Sententiarum* des Paulus hier verwechselt seien. Vielmehr liegt der Verdacht ungleich näher, dass der Verfasser der Westgothischen Glosse eine solche Uebereilung verschuldet,[22a]) und das minder bekannte Institutionen-Werk dieses Rechtsgelehrten mit dessen allgemein verbreiteten Sammlung der *Sententiae receptae* für identisch gehalten habe; ähnlich wie man bei Isidor[23]) des Paulus Responsen und Sentenzen durch einander geworfen findet. Den Anlass zu einem solchen Irrthume der *Interpretat.* des Th. C. mochte die Thatsache geboten haben, dass in der Westgothischen *Epitome* der *Libri sententiarum* des Paulus die entsprechende Titel-Rubrik, freilich aber ohne den erschöpfenden Inhalt, angetroffen wird.[24])

Die juristische Argumentation des Boëthius über das Princip der Rückerstattung der Dos nach getrennter Ehe, theils mit Abzügen theils ohne solche, beschränkt sich auf die Charakterisirung der väterlichen Gewalt bei den Römern, als eines Verhältnisses dauernder Abhängigkeit der Hauskinder von ihrem Vater. Von dem Einflusse dieser Familien-Gewalt auf die Güterrechte der Betheiligten ist nichts zur unmittelbaren Anschauung des Lesers gebracht worden. Aus einer

---

22) Theod. C. III. 13. de dotib. c. 2. *Interpretat.* „*De retentionibus vero, quia hoc lex ista non evidenter ostendit, in iure h. e. in Pauli sententiis, sub titulo De dotibus requirendum, aut certe in Pauli responsis, sub titulo De re uxoria.* [Vergl. Savigny Gesch. d. R. Rechts in M. A. Bd. 2. §. 16. S. 50. Anm. d. Ausg. 2.] Noch gehört hierher die Interpretat. cod. III. 16. c. 2. de repud. „Propter communes vero liberos, si fuerint, ea praecepit observari, quae in iure de retentionibus statuta pro numero filiorum, quod Paullus in libro Responsorum dicit, sub titulo De re uxoria.“

22a) Von der Flüchtigkeit dieser West-Goth. Glosse, bei der Benutzung von Organen des R. Juristen-Rechts, geben auch andere Stellen ein beredtes Zeugniss, z. B. Th. C. V. 1. c. 3. de legit. heredit. IX. 39. c. 3. de calumniat.

23) Origin. V. 14. V. 24. §. 30. Vergl. Theod. Cod. I. 4. ed. Haenel.

24) R. S. II. 21. B. De dotibus. Es ist hier nur von dem Zeitpunkt der Bestellung der Dos gehandelt und von dem Veräusserungsverbote der *L. Julia*, nicht aber von den *Retentiones dotis*. Anders mag es, nach der Verweisung in dem zweiten Referat der Westg. Interpret. (S. zuvor Anm. 22.) mit der Ausführung in Paulli lib. Responsor. s. tit. De re uxoria sich verhalten haben.

derartigen unzulänglichen Auffassung folgt indess nimmermehr, dass Boëthius hier lediglich in der Umschreibung des Ciceronischen Textes sich bewegt habe, und nicht einem bestimmten rechtskundigen Führer gefolgt sei. Damit würde schon die Thatsache kaum zu vereinigen sein, dass Boëthius in dem Laufe seiner Darstellung,[25]) als gleichbedeutend mit der Terminologie Cicero's: *nuncium mittere*, für die einseitige Erklärung der Ehescheidung, die Bezeichnung der classischen R. Rechtsgelehrten: *libellum repudii (nunciare,)* gebraucht hat, welcher Sprachgebrauch erst in Folge der, durch das Julische Gesetz über den Ehebruch eingeführten Form der Scheidungs-Erklärung,[26]) sich gebildet oder doch befestigt zu haben scheint.

Was die fernere Mittheilung des Boëthius über das *Iudicium rei uxoriae* anbelangt,[27]) so ist sie zwar von den Bearbeitern der Geschichte des R. Rechts, gleichwie von den Sammlern der Ueberreste Vor-Justinianischer Rechtsquellen, unbeachtet geblieben; entschieden aber aus keinem andern Grunde, als weil dieselbe die ausdrückliche Bezeichnung eines juristischen Gewährsmannes nicht an der Stirne trägt. Uns jedoch scheinen Inhalt so wie Wortlaut des fraglichen Textes genügende Bürgschaft zu leisten, für dessen Ableitung aus einem vereinzelten Organe des classischen R. Juristen-Rechts, und wir glauben sogar die Voraussetzung unterstützen zu können, dass dies eine Schrift von Paulus gewesen sei. Denn die Worte: „*Dos enim, licet matrimonio constante in bonis viri sit, est tamen in uxoris iure*", entsprechen vollkommen der bekannten Formulirung des Principes, von den Güter-Rechten der Ehegatten an den Dotalstücken, während stehender Ehe: „*Quamvis in bonis mariti dos sit, mulieris tamen est*";[28]) wovon eine beiläufige Andeutung bei Gaius[29]) und eine wortreiche Umschreibung in einem Gesetze Justinian's[30]) angetroffen wird.[30a]) Kann man diesen ersten Rede-

25) In der Ausführung, die sich an die obige (S. Anm. 15.) Mittheilung schliesst.

26) Fr. 9. D. de divort. 24. 2. Fr. 1. §. 1. D. unde V. et U. 38. 11. Fr. 43. D. ad L. Jul. de adulter. 48. 5.

27) S. oben Anm. 16.

28) Fr. 75. D. de iure dot. 23. 3. *Tryphoninus Lib. VI. Disputation.* Vergl. Savigny Syst. d. heut. R. Rs. Bd. II. §. 72. S. 113. fg. Die Behandlung dieses Pandekten-Textes durch die griechischen Uebersetzer und Paraphrasten ist erörtert in Perrenon's Animadversion. et var. lect. II. 2. (in Otto's Thesaur. T. I. p. 632. sq.)

29) Gaius Inst. comm. II. 63.

30) c. 30. de iure dot. Cod. Just. V. 12. „*In rebus dotalibus — mulierem in his vindicandis omnem habere post dissolutum matrimonium praerogativum iubemus, — cum eaedem res et ab initio uxoris fuerint et naturaliter in eius permanserint dominio. Non enim, quod legum subtilitate transitus earum in patrimonium mariti videatur fieri, ideo rerum veritas deleta vel confusa est. Volumus itaque — ut, sive ex naturali iure eiusdem mulieris res esse intelligantur, sive secundum legum subtilitatem ad mariti substantiam pervenisse etc.*

30a) Die Aeusserung des Africanus in Fr. 4. de collat. 37. 6. „Non sicut in

satz in des Boëthius Mittheilung als den Original-Text eines rechtskundigen Führers ansprechen, so darf mit nicht geringerer Wahrscheinlichkeit auch das folgende als das umschreibende Referat des Inhaltes der nämlichen Quelle aufgefasst werden. Und der Uebergang, der hier von der einfachen *Restitutio dotis*, nach gelöster Ehe, zu der künstlicheren Behandlung des Falles einer verschuldeten Ehescheidung gemacht ist, möchte schwerlich das Postulat der vorgekommenen Benutzung von des Paulus Schriften entkräften. Dazu kommt noch das zuvor[31]) besprochene Zeugniss der Westgothischen Glosse, welches, gerade für die Lehre vom Dotal-Recht, die vorzugsweise Berücksichtigung der Werke des Paulus im Zeitalter des Boëthius ausser Zweifel stellt. Ferner dies negative Argument, dass in den, von unserm Autor sonst wohl benutzten, Institutionen des Gaius der bezeichneten Lehre eine selbstständige und ausreichende Behandlung nicht zu Theil geworden ist.

Wir wenden uns jetzt zu ungleich bekannteren Citaten des Boëthius[32]) aus dem R. Juristen-Recht, nämlich zu dem von der Mancipation handelnden Auszuge, aus dem ersten Buche der Institutionen des Gaius,[33]) und zu dem Bruchstücke über die *In iure cessio*, aus dem zweiten Buche desselben Werkes.[34]) Die Kenntniss von diesen beiden Fragmenten, deren erstes in einem verkürzten Referate auch bei Priscian[35]) angetroffen wird, reicht zurück bis auf die Nachfolger der Glossatoren in Bologna. Denn Andr. Alciatus[36]) gedenkt jener Mittheilungen, unter ausdrücklicher Verweisung auf die Verbreitung derselben durch die Rechtslehrer Cinus von Pistoja und Albericus.[37]) Begreiflich ist den späteren Sammlern und Bearbeitern Vor-Justinianischer Rechtsquellen[38]) das Vorhandensein dieser Original-Reste des Gaius, bei Priscian und Boëthius, nicht entgangen.

Werfen wir noch einen Blick auf die eigene Ausführung des Boë-

---

matrisfamilias bonis esse dos intelligatur, ita et in patris, a quo sit profecta." kommt hier nur beiläufig in Betracht.

31) S. Anm. 22.

32) Zu Cic. Topic. c. 5. (Comm. Lib. III. p. 797.)

33) Inst. comm. I. 119.

34) Ebds. II. 24.

35) Art. grammat. Lib. VI. a. E. Vergl. die Anmerkgg. in der Lachmann'schen Ausg. des Gaius. I. 119.

36) Praetermissor. Lib. I. v. Nexus. (Opp. T. II. p. 150. Bas. 1571. F.) Hier ist die blos theilweise Anführung der Worte des Gaius durch die Bemerkung vermittelt: *„Quandoquidem hic locus etiam Cynum Albericumque Rosatum non praeteriit."*

37) S. Savigny Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. VI. Cap. 50. und 52.

38) Vergl. A. Augustinus a. a. O. (oben Anm. 17.) Cl. 3. no. 4. v. Caius. p. 110. not. c. E. Merillius Obss. V. 33. und die Herausgeber der *Epit. Institution. Caii.* I. 6. §. 3. II. 1. §. 6. (in A. Schulting's Iurispr. Ante-Iust.) Um des Brissonius de Formul. VI. 63. u. m. a. nicht zu gedenken.

thius,[39]) welche jene Citate begleitet. Der Eingang schliesst sich freilich unmittelbar an den Wortlaut des vorstehenden Textes; allein die folgende Ausführung, sowohl die Aeusserung über *mancipi res*, als auch die, zwischen die beiden Bruchstücke des Gaius gestellte, Charakterisirung der *nec mancipi res*, und besonders die Schlussbemerkung über den Einfluss der Usucapion auf die Vervollständigung der *abalienatio* einer *mancipi res*, berechtigt zu der Voraussetzung, dass hier ein Inhalts-Auszug aus dem nämlichen Organe des R. Juristen-Rechts vorliege, welchem die beiden Textes-Referate entlehnt sind. Freilich verstattet die Lückenhaftigkeit der Handschrift des Gaius an dieser Stelle[40]) nicht die Vergleichung des Zusammenhanges der Darstellung im Original. Auch liegt zu Tage dass Boëthius, bei der Auffassung und Uebertragung der Gedanken seines rechtkundigen Führers, ein weder vollständiges noch genaues Referat geliefert, und sogar entschiedene Missdeutungen verschuldet hat.

Ausser diesen direct bezeichneten Auszügen der Institutionen des Gaius, lassen sich erkennbare Spuren einer anderweiten Benutzung desselben Werkes bei Boëthius nachweisen.

In dem Commentar zum fünften Capitel der Topik ist die Aufzählung der, durch Cicero dem *Ius civile* überwiesenen, einzelnen Organe der einheimischen R. Rechtsbildung[41]) von einer Erklärung begleitet,[42]) die der entsprechenden Deutung des Gaius[43]) zwar nicht

---

39) a. a. O. (Anm. 32.) Auf die Texteswörte Cicero's: *(Abalienatio est eius rei, quae mancipi est, aut traditio alteri nexu, aut in iure cessio, inter quos ea iure civili fieri possunt.)* folgt diese Auslegung: *„Nam iure civili fieri aliquid non inter alios nisi inter cives R. potest; quorum est etiam ius civile, quod XII Tabulis continetur. Omnes vero res, quae abalienari possunt, i. e. quae a nostro ad alterius transire dominium possunt, aut mancipi sunt aut non mancipi. [al. possunt, mancipi dictae sunt.] Mancipi res veteres adpellabant, quae ita abalienabantur, ut ea abalienatio per quandam nexus fieret solennitatem. Nexus vero est quaedam iuris solennitas, quae fiebat eo modo, quo in Institutionibus Caius exponit. — Quaecunque igitur res Lege XII Tabularum aliter nisi per hanc solennitatem abalienari non poterat. Sui iuris autem ceterae res nec mancipi vocabantur. Eaedem vero etiam in iure cedebantur. Cessio vero tali fiebat modo, ut secundo commentario idem Caius exposuit. — Res igitur, quae mancipi sunt, aut nexu — abalienabantur, aut in iure cessione. Has autem solennitates quasdam esse iuris, ex superioribus Caii verbis ostenditur. At si res ea, quae mancipi est, nulla solennitate interposita tradatur, abalienari non poterit, nisi ab eo cui tradatur usucapiatur.*

40) Inst. comm. II. 15. 20.

41) c. 5. *„Ut si quis ius civile dicat id esse, quod in legibus, S. Ctis, rebus iudicatis, iurisperitorum auctoritate, edictis magistratuum, more, aequitate consistat."* S. v. Lynden a. a. O. c. 6. §. 1. p. 99. fgg.

42) Lib. III. p. 796. *„Nunc exponenda arbitror Ciceronis exempla. — Lex igitur est, quam populus centuriatis comitiis sciverit; S. Cta sunt, quae fuerint Senatus auctoritate decreta. — Iurisperitorum auctoritas est eorum, qui ex XII Tabulis, vel ex edictis magistratuum, ius civile interpretati sunt, probatae civium*

sklavisch sich anschliesst, jedoch eine freie Aneignung derselben kaum verkennen lässt.

Dazu kommt, dass Boëthius in einer andern Schrift,[44]) auf die fragliche Definition Cicero's sich beziehend, zu deren Vervollständigung auch die *iussa Principum* angeführt hat, ähnlich wie bei Gaius[45]) die Rede davon ist.

Noch belangreicher ist das, bei der Erklärung des Ciceronischen Textes über die Eintheilungen der Tutel[46]) eingehaltene, Verfahren. Schon an einem andern Orte[47]) wurde ausgeführt, dass dieser Aeusserung Cicero's die Bezugnahme auf den Zwiespalt der namhaftesten Rechtsgelehrten seiner Zeit, des Qu. Mucius Scaevola und Servius Sulpicius Rufus, über *genera* und *species tutelarum*, zu Grunde liege; wie aus der Belehrung des Gaius[48]) über diesen Gegenstand zu entnehmen sei. Freilich beschränkt sich dessen Mittheilung auf die Bezeichnung der vornehmsten Resultate jener verhandelten Streitfrage, indem derselbe, wegen der Begründung der einzelnen Behauptungen, auf seine eigene in zwei andern Werken niedergelegte Ausführungen verwiesen hat. Die Art nun, wie Boëthius aus den Institutionen des Gaius die Elemente zur Erklärung des vorstehenden Ciceronischen Textes zu gewinnen versucht hat,[49]) ist auffallend genug. Als vier Arten der Tutel sind von ihm namhaft gemacht: die gesetzliche Vormundschaft der Agnaten, so wie jene der

---

iudiciis creditaeque sententiae. Edicta magistratuum sunt, quae Praetores urbani vel peregrini, vel Aediles curules, iura dixere.“

43) Inst. comm. I. 3. fg. 6. fg.

44) De definitione Lib. I. p. 654. *„Cicero in Topicis collocavit, posse nos ius civile enumeratione definire. — Non autem totum ius enumeratum est. Quippe cum sit et in S. Ctis et plebiscitis, sit in edictis et principum iussis, sit fortasse adhuc et in aliis.*

45) a. a. O. I. 2.

46) Topic. c. 8. *„Partitione autem sic utendum est, nullam ut partem relinquas: ut, si partiri velis tutelas, inscienter facias si ullam partem praetermittas.“*

47) In der Abhdlg. Ueb. Cicero's untergegang. Schrift *De iure civ.* etc. (Nr. 1. dieser Abthlg.)

48) Inst. comm. I. 188. *„Ex his adparet, quot sint species tutelarum. Si vero quaeramus, in quot genera hae species deducantur, longa erit disputatio; nam de ea re valde veteres dubitaverunt, nosque diligentius hunc tractatum exsecuti sumus, et in edicti interpretatione et in his libris quos ex Qu. Mucio fecimus. Hoc solum tantisper sufficit admonuisse, quod quidam quinque genera esse dixerunt, ut Qu. Mucius; alii tria, ut Servius Sulpicius; alii duo, ut Labeo; alii tot genera esse crediderunt, quot etiam species essent.“*

49) Lib. IV. p. 807. *„Tutela quippe quatuor fere modis est: aut enim per consanguinitatis gradum est, aut patronatus iure defertur, aut testamento patris tutor eligitur, aut urbani Praetoris iurisdictione formatur: et sunt forsitan plures, sed nunc istae sufficiunt. — Sed ut conveniens videatur exemplum, requirendae sunt tales tutelarum partes, quae iunctae tutelas efficere possint, non quae singulae tutelae nomine designentur; quod nescio an quisquam iurisperitiae professor [al. iurisperitiam professus] tales tutelae partes ediderit.“*

Patrone, ferner die testamentarische und die obrigkeitliche Bevormundung. Daran schliesst sich diese Bemerkung, dass es allerdings noch verschiedene andere Anwendungsfälle gebe, dass aber ihm, dem Referenten, die abweichenden Ansichten der Rechtsgelehrten über deren erschöpfende Classificirung nicht hinreichend bekannt seien. Es dürfte hier die Voraussetzung wohl zu wagen sein, dass Boëthius, da er aus der bezüglichen Mittheilung des Gaius, welche lediglich ein historisches Material darbietet, sich nicht ausgiebig informiren konnte, auch nicht die anderen von Gaius selbst citirten Schriften zur Hand hatte, die erforderliche Belehrung durch ein Recapituliren der, in der vorausgeschickten Darstellung der Institutionen des Gaius[50]) besprochenen, Delations-Gründe der Tutel zu ermitteln suchte, wobei er freilich, als ein nicht sachkundiger Referent, arge Blösen gegeben hat. Und erscheint dieses Postulat gerechtfertigt, so dürfte dadurch gleichzeitig die anderweite Behauptung unterstützt werden, dass im Zeitalter des Boëthius, ungeachtet der Empfehlung sämmtlicher Werke des Gaius durch das sg. Citir-Gesetz K. Valentinian's III., vorzugsweis die Institutionen dieses Rechtsgelehrten allgemein benutzt worden seien.[51])

Das Referat aus Ulpian's Institutionen,[52]) welches scheinbar nicht die Textesworte seiner Quelle wiedergiebt, sondern nur den Inhalt derselben bezüglich der *conventio uxoris in manum mariti* bespricht, ist von verschiedenen Sammlern Vor-Justinianischer Rechtsquellen[53]) berücksichtigt worden. Diese Mittheilung ist für unsere

---

50) I. 143. fg.

51) Justinian's Const. Omnem reipubl. §. 1. (Ad Antecessores.) Vergl. Zimmern Gesch. d. R. Priv. Rs. bis auf Justin. Bd. I. §. 70.

52) Cic. Top. c. 3. „*A forma generis, quam interdum, quo planius accipiatur, partem licet nominare, hoc modo: Si ita Fabiae pecunia legata est a viro, si ea materfamilias esset; si ea in manum viri non convenerat, nihil debetur. Genus enim est, uxor; eius duae formae: una matrumfamilias, earum quae in manum convenerunt; altera earum, quae tantummodo uxores habentur; qua in parte cum fuerit Fabia, legatum ei non videtur.*“ Boëthius h. l. Lib. II. p. 779. „*Uxoris species sunt duae: una matrumfamilias, altera usu; sed communi generis nomine uxores vocantur. Fit vero id saepe, ut species eisdem nominibus nuncupentur, quibus et genera: materfamilias vero esse non poterat, nisi quae convenisset in manum; haec autem certa erat [al. haec autem erat] species nuptiarum. Tribus enim modis uxor habebatur: usu, farreatione, [al. ferreatione, al. farre,] coemptione; sed confarreatio solis pontificibus conveniebat. Quae autem in manum [al. manus] coemptione [al. per coemptionem] convenerant, hae matresfamilias vocabantur; quae usu, vel farreatione, [al. quae vero usu, vel farre,] minime. Coemptio vero certis solennitatibus peragebatur, et sese in coemendo invicem interrogabant; vir ita: an sibi mulier materfamilias esse vellet? illa respondebat, velle; item mulier interrogabat: an vir sibi paterfamilias esse vellet? ille respondebat, velle. Itaque mulier viri conveniebat in manum, et vocabantur hae nuptiae per coemptionem, et erat mulier materfamilias viro, loco filiae. Quam solennitatem in suis Institutis Ulpianus exponit.*“

53) z. B. A. Augustinus a. a. O. Cl. 4. no. 4. v. Ulpianus. p. 163. not. a. Böcking a. a. O. p. 82. not. 6. Huschke, Jurispr. A. J. p. 509.

Untersuchung besonders bedeutsam, zur Kundmachung der eigenthümlichen Methode, nach welcher Boëthius das seinen juristischen Quellen entlehnte Material sich anzueignen und zu verarbeiten pflegte.

Die Aechtheit der vorstehenden Bezeichnung des rechtskundigen Gewährsmannes, gleichwie seiner angeführten Schrift, ist ausser Frage. An eine Verwechslung mit des Gaius Institutionen, deren Original-Text[54]) eine, von der des gegenwärtigen Referates durchaus verschiedene, Darstellung der Coëmtio aufweist, ist eben so wenig zu denken, als an die Vertauschung mit Ulpian's *Liber singularis regularum*. Denn in dieser Monographie waren die Formen der *Conventio in manum mariti*, allem Anschein nach,[55]) ungleich summarischer besprochen, als in dem durch Boëthius hier benutzten Werke. Ganz zu geschweigen, dass diesem unserm Commentator die Bekanntschaft des *Liber singularis regular.* nicht so geläufig sein mochte, als wie jene des Institutionen-Werkes von Ulpian.

Bei der Ausführung des Boëthius ist zunächst diese Thatsache zu beachten, dass die Autorschaft Ulpian's bei der Mittheilung über das Ritual der Coëmtio besonders hervorgehoben ist, obwohl dieselben Textesworte, ohne Angabe ihrer Quelle, bei dem Grammatiker Servius[55a]) angetroffen werden. Dies berechtigt zu der Folgerung, dass dieser Theil des Referates als eine nahezu getreue Copie des Original-Textes von Ulpian angesprochen werden darf. Auch sind die Einzelheiten des Inhaltes, gleichwie des Wortlautes, dieser Voraussetzung nicht entgegen.[56]) Denn die unterlassene Hinweisung auf die, bei Gaius a. a. O. bemerkbar gemachte, Verknüpfung der Coëmtio mit der Mancipation fällt nicht der Ausführung Ulpian's zur Last, sondern erscheint bedingt durch die Art der Auffassung des bezeichneten Gegenstandes von Seiten des Boëthius. Derselbe suchte nämlich bei seinen rechtskundigen Gewährsmännern zunächst nur nach einer Rechtfertigung der, von Cicero gebrauchten, Benennung *Materfamilias*, für die *uxor in manu*. Nun glaubte er den Sitz dieser Terminologie in dem Wortformular der *Coëmtio*, welches den in Frage stehenden Ausdruck besonders hervortreten liess, entdeckt zu haben und er liess sich dabei zu dem Fehlschluss verleiten, dass ausschliesslich durch *Coëmtio*, nicht aber durch *Confarreatio* oder *Usus*, einer Ehefrau das Prädicat der *Materfamilias* habe zuge-

---

54) Inst. comm. I. 113. fg.

55) S. Ulpiani Frr. IX. 1.

55a) in Virgil. Aen. IV. 214.

56) Auch Cic. de orat. I. 56. hat das Wortformular bei der Coëmtio vorzugsweis in's Auge gefasst. Und dass bei dem Aussprechen desselben beide Contrahenten mitwirken mussten, ist unbestreitbar, während die Gegenseitigkeit ihrer Betheiligung bei der Vollziehung des Mancipations-Actes mit Grund angezweifelt werden mag. Zimmern a. a. O. I. §. 227. Puchta Curs. d. Instit. III. §. 225.

führt werden können. Freilich darf ein solches Verfahren um so mehr befremden, da in dem Grundtexte Cicero's das wahre Sachverhältniss anschaulich hingestellt ist, auch Boëthius in der Fortsetzung seiner Ausführung das richtige Resultat mit Cicero's Worten wiedergegeben hat. Vielleicht vermag diese Thatsache etwas zur Erklärung beizutragen, dass schon Gellius[57]) den Grammatikern seiner Zeit vorgerückt hat, sie seien bei der Deutung der Bezeichnungen *Materfamilias* und *Matrona* in Irrthümer verfallen, und dass Boëthius in den ihm zugänglichen grammatischen Compilationen[58]) die Spuren solcher abweichenden Auslegungen erweislich angetroffen hat.

Im übrigen ist auch bei der allgemeinen Auslassung über die Formen der *Conventio in manum*, welche der Mittheilung des Excerptes aus Ulpian's Institutionen vorausgeht, kaum zu verkennen, dass Boëthius die nämliche Rechtsquelle dafür benutzt, obwohl nicht überall richtig gedeutet habe.[58a]) Denn das über die *Confarreatio* bemerkte erscheint minder auffallend, sobald man voraussetzt, dass Ulpian bei dieser Veranlassung eine, der entsprechenden Aeusserung des Gaius[59]) analoge, Hinweisung auf den Zustand der Rechtspraxis in seinem Zeitalter möge haben einfliessen lassen.[59a]) Auch gegen die Correctheit des Redeausdruckes ist nicht erhebliches einzuwenden. Denn bei dem Satze: „*Tribus enim modis uxor habebatur*,“ versteht die Ergänzung sich von selbst: *sc. in manu*; der Wechsel aber der Bezeichnungen *farreatio* und *confarreatio* findet in dem ursprünglichen Text: *farre*, der auf die durch Gaius[59]) und Ulpian[60]) beglaubigte Form des Ausdrucks: *farreo*, zurückgeführt werden kann,[60a]) ausreichende Begründung.

II.

Gegenüber den, bis hierher besprochenen, Auszügen aus dem Juristen-Recht der Römer, welche die Namen der Verfasser entweder

57) N. A. XVIII. 6. Ueber die Schwankungen des Sprachgebrauches hinsichtlich der Bedeutung von Pellex, S. Festus v. Pellices.

58) Festus v. Materfamiliae. Nonius Marcell. c. 5. §. 82. Am meisten zusammenhängend und übersichtlich geordnet bei Servius in Virg. Aen. XI. 476.

58a) Aehnlich wie Servius a. a. O. VII. 424. cf. II. 686. irrthümlich das gesetzliche Erbfolgerecht der uxor, v. nurus, in manu, als ein gegenseitiges der beiden Ehegatten bezeichnet, dessen Anwendung aber auf die coëmtio beschränkt hat.

59) I. 112. „*Farreo in manum conveniunt etc. — Quod ius etiam nostris temporibus in usu est; nam Flamines maiores, i. e. Diales, Martinales, Quirinales ... sacrorum, nisi .. confarreatio ..*“

59a) S. Treckell zu Brissonii lib. sing. De ritu nuptiar. p. 293. not. c. (in Brissonii Opp. min. L. B. 1747 F.)

60) a. a. O. IX. 1.

60a) Festus v. Farreum. Vergl. v. Horreum.

an der Stirne tragen, oder dieselben an bestimmten äusseren Merkmalen erkennen lassen, bleibt jetzt von solchen römisch-rechtlichen Mittheilungen des Boëthius zu handeln, bei denen die Vermuthungen über Form und Ursprung des benutzten Referates auf die Beachtung von mehr negativen Anzeigen beschränkt sind. Daran wird ferner die Prüfung der Frage zu knüpfen sein: ob das, in einem apocryphischen Schriftstücke des Boëthius enthaltene, auch durch andere Referenten uns überlieferte, Bruchstück eines nicht näher bezeichneten Werkes des berühmten R. Rechtsgelehrten C. Cassius Longinus, abgesehen von seiner Aechtheit, dem Boëthius in Rechnung gestellt werden darf?

Wir sind sicherlich nicht befugt, eine jede Hinweisung auf die Begrenzung rechtlicher Begriffe, oder jede, durch eine künstliche Bezugnahme auf bestrittene Rechtsfragen in das Gebiet der R. Rechtskunde zu übertragende, Anspielung des Commentators der Ciceronischen Topik auf ein selbstständiges Studium des classischen Juristen-Rechts der Römer zurückzuführen. Denn mit gleicher Berechtigung würde man in dem Original-Texte Cicero's, aus der Anführung der einfachsten rhetorischen Beispiele, die Hinweisung auf Rechts-Controversen herleiten können.[61]) Allein auch bei den, in des Boëthius Commentar uns begegnenden, Definitionen und Referaten von entschiedener juristischer Ausprägung ist zunächst zu untersuchen:[62]) ob etwa blos eine Umschreibung und Ausführung des commentirten Ciceronischen Textes vorliege?[63]) sodann: ob die Elemente zur Beurtheilung der behandelten Rechtsfrage vielleicht aus der Lectüre der übrigen

61) So z. B. wenn man aus der Bemerkung (Top. c. 15. *„Causarum igitur genera duo sunt; — alterum, quod naturam efficiendi non habet, sed sine quo effici non possit; ut si quis aes causam statuae velit dicere, quod sine eo non posset effici"*) die Hindeutung folgern wollte auf die Verbreitung der, später von den Rechtsschulen ergriffenen, Streitfrage über den Eigenthums-Erwerb durch Specification.

62) Wie wenig Boëthius beflissen war, jeden solchen Anlass zur Herbeiziehung bereit liegender Materialien für eine zusammenhängende juristische Ausführung zu benutzen, geht aus seiner Besprechung der Mittheilung Cicero's hervor, (Top. c. 4.) über die Unfähigkeit der, durch Agnaten bevormundeten, ledigen Frauen zur Testaments-Errichtung. Nicht blos Gaius, (Inst. II. 112. fg.) sondern auch andere Schriften Cicero's würden für diesen Zweck mit Erfolg haben ausgebeutet werden können. (Vergl. Savigny's Vermischt. Schrift. Bd. I. no. 10. S. 287. fg.)

63) Dahin gehört nicht blos die, an den Wortlaut der Aeusserungen Cicero's über *Usucapio*, Gentilität, *Postliminium* u. s. w. (Top. c. 5. c. 6. c. 8.) sich anschliessende, Ausführung des Commentators. (Lib. III. p. 794. 808. Lib. IV. p. 809.) Vornehmlich kommt in Betracht der, den bekannten Ciceronischen Text (ebds. c. 2. *„Cum Lex Aelia Sentia assiduo vindicem assiduum esse iubeat, locupletem iubet locupleti; locuples enim est assiduus, ut ait Aelius, adpellatus ab asse dando."*) begleitende Zusatz des Boëthius: (Comm. Lib. I. extr. p. 774. *„Vindex est igitur, qui alterius causam suscipit*

rhetorischen und philosophischen Schriften Cicero's,[64]) oder aus jener der späteren Rhetoren und Declamatoren,[65]) gewonnen sein mögen? Anders dagegen verhält es sich mit solchen rechtlichen Erörterungen, die auf dem Gebiete der Rechtsdoctrin sich bewegen und deren Behandlung, der Form gleichwie dem Inhalte nach, die Benutzung eines rechtskundigen Führers mit Entschiedenheit voraussetzen lässt. Von diesen ist hier zu handeln, insofern sie eine verlässliche Grundlage

---

vindicandam, veluti quos nunc procuratores vocamus. Lex igitur Aelia Sanctia etc.") Denn hier kann kaum gezweifelt werden, dass dem Commentator kein rechtskundiger Führer zur Seite gestanden sei. Weniger wegen der Erklärung des *vindex*, die für den ersten Redesatz vielleicht auf die Führung des Gaius (a. a. O. IV. 21.) zurückgeleitet werden könnte, so dass der irrthümliche Nachsatz, für welchen Cuiacius (Obss. V. 29.) mittels der Textes-Kritik *(praediatores, s. praedicatores,)* eine Ausgleichung vergeblich versucht hat, (S. v. Lynden a. a. O. p. 125.) als die eigene Zugabe des Boëthius anzusprechen sein würde. Vielmehr ist das Festhalten des corrumpirten Textes: *Lex Aelia Sanctia*, (für L. XII Tabb.) hier massgebend. Die Möglichkeit des Geltenlassens einer solchen colossalen Verunstaltung würde, unter der Leitung eines rechtskundigen Gewährsmannes, ganz ausgeschlossen geblieben sein, während dieselbe begreiflich erscheint unter der Voraussetzung, dass der Gesichtskreis des Commentators nicht über die Grenze des zu erläuternden Textes hinaus gereicht habe. Der Nachsatz im Original: *Locuples enim est, ut ait Aelius etc.* konnte nämlich zu der Combination verleiten, als ob der älteste Ausleger der XII Tafeln, der bekannte Rechtsgelehrte Aelius Catus, (Fr. 2. §. 38. D. de orig. iur. 1. 2.) der Rogator des von Cicero besprochenen Gesetzes gewesen sei. Dies mag auf ein apocryphisches Scholion barbarischen Ursprunges (etwa Aelius, i. e. *sanctor legis*) gestützt worden sein, oder vielleicht auch ein solches erst hervorgerufen haben. Es wäre demnach hier das sg. *ius Aelianum* (Fr. 2. §. 7. §. 38. de O. J. 1. 2.) mit einer *Lex* verwechselt, ähnlich wie Servius ad Virgil. Aen. XII. 836. das *ius Papirianum* (Fr. 2. §§. 2. 35. eod. 1. 2.) *Lex Papiria* genannt hat. Diese Verwechslung von *Lex* und *Jus* gehört selbstverständlich dem Sprachgebrauch einer späten Zeit an. Jedenfalls sind die bisherigen Versuche, jene beispiellose Verstümmelung des Ciceronischen Textes zu erklären, erfolglos geblieben. S. v. Lynden a. a. O. c. 6. §. 3. p. 126. fg. und des Verf. Uebersicht d. XII. Taf. Fragmente, S. 159. fg. Nur Ant. Augustinus de nominib. Legum etc. (in Otto Thes. T. 1. p. 300. not. a.) will den Text einiger alten Mss., welche *Lex* ohne Beisatz lesen, festhalten und von den XII Tafeln deuten.

64) Dahin dürfte zunächst zu zählen sein die Ausführung zu Cicero's Top. c. 4., über den *Ususfructus ancillarum uxori legatus*. Hier hat Boëthius (Comm. Lib. II. p. 784.) eine verkehrte Anwendung gemacht von dem Einflusse des Eintretens des Substituten auf das Schicksal der, bereits durch den Vorerben zur Vollziehung gebrachten, Vermächtnisse. Sodann die Bemerkungen über die, Top. c. 10. berührte *causa Curiana*, (Comm. Lib. IV. p. 813.) welche mehrfältig bei Cicero und den späteren Rhetoren besprochen ist. Vergl. des Verf. Abhandlung: Ueb. d. Methode d. Rhetoren u. s. w. Anm. 33. (Nr. 12. dieser Abtheil.)

65) In der zuletzt angeführten Stelle des Commentars heisst es: „*Si quis enim iurisperitus adiiciat id: „Quod non iure contractum est, nullius esse momenti;" adhibeatque exemplum tale, veluti si quis rem non mancipi mancipaverit, num idcirco aut rem alienavit, aut se reo facto potuit obligasse? Minime. Quod enim*

bieten, um die Vermuthungen über die Beschaffenheit der concreten Rechtsquelle zu unterstützen.

Die angegebenen Merkmale passen schwerlich auf die Auslegung der bekannten Aeusserung Cicero's, über die Formen der feierlichen Freilassung von Sklaven;[66]) während dieselben unzweifelhaft wahrzunehmen sind in der zusammenhängenden Ausführung des Boëthius über die Gattungen der *Capitis deminutio.*[67]) Dort nämlich ist die Formulirung der Begriffe schwankend und die Deutung der Einzelheiten zum Theil so ungenau, dass die gelieferten Resultate unmöglich der Einwirkung zu Rathe gezogener Organe der einheimischen Rechtskunde in Rechnung gestellt werden dürfen. Das über die *Manumissio vindicta* gesagte scheint zwar einige juristische Elemente zu enthalten, und von dem Standpunkte der späteren Rechtspraxis sich rechtfertigen zu lassen, welche die ursprünglichen Formen dieses Rechtsactes so sehr ermässigt hatte, dass die Verrichtungen des *Adsertor* einem der Lictoren des Magistratus anvertraut werden durften.[68]) Allein um eine solche Belehrung zu gewinnen, würde Boëthius es kaum für nöthig erachtet haben, sich aus den Schriften der römi-

---

non iure contractum est, nihil retinet firmitatis.“ Et alia huiusmodi apud iurisperitos inveniuntur, in quibus oratores maxime valent, quibus etiam in tantum fingere licet, ut eorum oratione etiam mortui saepe ab inferis excitentur.“ Auch die, auf Cicero's Top. c. 11. (vergl. v. Lynden a. a. O. c. 7. §. 1. p. 134. fg.) bezügliche, Ausführung (in Comm. Lib. IV. p. 814.) über den Gegensatz der *Tutela feminarum* und *pupillorum*, dürfte hierher gehören.

66) Topic. c. 2. *„Si neque censu, neque vindicta, nec testamento liber factus est, non est liber.“* Boëthii comm. Lib. I. p. 771. *„Quoniam faciendi liberi tres sunt partes: una quidem ut censu liber fiat, censebantur enim antiquitus soli cives R.: si quis ergo consentiente vel iubente domino nomen detulisset in censum, civis R. fiebat et servitutis vinculo solvebatur; atque hoc erat censu fieri liberum, per concensum [al. consensum] domini nomen in censum deferre et effici civem R. Erat etiam pars altera adipiscendae libertatis, quae vindicta vocabatur. Vindicta vero est virgula quaedam, quam lictor manumittendi servi capiti imponens eundem servum in libertatem vindicabat, dicens quaedam verba solennia; atque ideo illa virgula vindicta vocabatur. Illa etiam pars faciendi liberi est, si quis suprema voluntate in testamenti serie servum suum liberum scripserit.*

67) Topic. c. 4. *„Si ea mulier testamentum fecit, quae se capite nunquam deminuit, non videtur ex edicto Praetoris secundum eas tabulas possessio dari,“* Boëthii comm. Lib. II. p. 781. fg. *„Capitis deminutio est prioris status permutatio. Id multis fieri modis solet: vel maxima, vel media, vel minima. Maxima est, cum et libertas et civitas amittitur, ut deportatio. Media vero, in qua civitas amittitur, retinetur libertas, ut in latinas colonias transmigratio. Minima, cum nec civitas nec libertas amittitur, sed status prioris qualitatis [qualitas?] imminuitur, [al. immutatur,] velut adoptatio; aut quibuslibet aliis modis prior status retenta civitate potuerit immutari.“*

68) Gaius a. a. O. I. 20. Plinius Epist. VII. 16. 32. Fr. 5. Fr. 7. fgg. Fr. 20. §. 4. Fr. 23. D. de manum. vind. 40. 2. Vergl. Unterholzner, in d. Zeitschr. f. gesch. Rs. W. II. 5. Puchta Curs. d. Instit. II. §. 213.

schen Rechtsgelehrten Rath zu holen. Ganz anders dagegen bewährt sich die Uebersicht der Gattungen der *Capitis deminutio*. Sowohl die Bestimmung der Begriffe, als auch die, freilich von Missdeutung nicht verschont gebliebene, Wahl der einzelnen Beispiele, nämlich der *Deportatio* für die *maxima* und der *Deductio in coloniam latinam* für die *media capitis deminutio*, verräth den Einfluss eines rechtsgelehrten Führers,[68a]) obwohl es nicht leicht ist über die Persönlichkeit desselben bestimmte Vermuthungen zu bilden. An die Institutionen des Gaius kann hier freilich nicht gedacht werden, indem diese in der entsprechenden Ausführung[69]) keine Uebereinstimmung zu erkennen geben. Ob aber vielleicht mehr für die Benutzung von des Paulus Institutionen als für jene des Ulpian die Vermuthung streitet, dürfte kaum mit einiger Sicherheit zu entscheiden sein. Die Vergleichung der bezüglichen Erörterung in des letztern *Liber singularis regularum*,[70]) welche in manchen Punkten abweicht, würde zwar nur scheinbar der Bevorzugung dieses Rechtsgelehrten entgegen treten, da zwischen der genannten Schrift und dem Institutionen-Werk desselben Verfassers eine Uebereinstimmung in allen Einzelheiten der Ausführung schwerlich vorausgesetzt werden darf. Dagegen ist nicht zu leugnen, dass, nach den zahlreichen Auszügen aus andern Schriften des Paulus zu schliessen, welche Justinian's Pandekten-Compilation eben für die Lehre von der *Capitis deminutio* sich angeeignet hat,[71]) des Boëthius Zeitgenossen in diesem Abschnitte des R. Civil-Rechts, ähnlich wie in jenem von dem Dotal-Recht,[72]) die Ausführung des Paulus für besonders zusagend erachtet haben mögen.

Mit grösserer Wahrscheinlichkeit kann die Autorschaft des Gaius angesprochen werden für eine Mittheilung im Commentar zur Topik,[73]) welche das Wesen der *Fiducia* bespricht. Jedoch ist dies beschränkt auf vereinzelte Andeutungen über diesen Gegenstand, denen man in dem Institutionen-Werke des genannten Rechtsgelehrten begegnet,[74]) auch hat Boëthius nicht das wörtlich getreue Referat dieses Gewährs-

---

68a) Wie unzureichend und verworren erscheinen dagegen die Mittheilungen des Festus über denselben Gegenstand, in der Epit. Pauli v. Deminutus capite.

69) Ebds. I. 159. fg.

70) Frr. XI. 10. fg.

71) Fr. 3. D. de cap. min. 4. 5. (Paul. Lib. XI. ad Edict.) Fr. 5. Fr. 7. Fr. 9. eod. (Id. eod.) Fr. 11. eod. (Id. Lib. II. ad Sabin.)

72) Vergl. oben Anm. 15. fg.

73) Top. c. 10. „*Si tutor fidem praestare debet, si socius, si cui mandaveris, si qui fiduciam acceperit, debet etiam procurator.*" Boëthii comm. Lib. IV. p. 813. *Fiduciam vero accepit, cuicunque res aliqua mancipatur, ut eam mancipanti remancipet: velut si quis tempus dubium timens amico potentiori fundum mancipet, ut ei, cum tempus quod suspectum est praeterierit, reddat. Haec mancipatio fiduciaria nominatur, idcirco quod restituendi fides interponitur.*

74) a. a. O. II. 60. III. 201.

mannes geliefert, sondern vielmehr die Resultate von dessen Belehrung in die eigene Darstellung verarbeitet.

III.

Es bleibt noch von dem bemerkenswerthen Bruchstücke einer Schrift des Cassius Longinus zu handeln, welches über die Erweiterung des Grundeigenthums mittels der Alluvionen Aufklärung vom rechtlichen Standpunkte ertheilt.

Dasselbe ist der Aufmerksamkeit der Sammler Vor-Justinianischer Rechtsquellen keineswegs entgangen.[75]) Unter den Auslegern des Römisch-Justinianischen Rechts hat es Menage[76]) aus dem Commentar des Aggenus Urbicus zum Frontinus, dagegen Constantinaeus[77]) aus des Boëthius Lib. II. *geometriae* mitgetheilt. Bei beiden erscheint das Referat der Texteswort als ein unvollständiges, indem dasselbe nur den auf die eigentliche *Alluvio* bezüglichen Inhalt aufgenommen hat. Erst durch die neueste kritische Bearbeitung der sg. *Gromatici veteres* sind die Abweichungen, in der Form und dem Umfange, der Ueberlieferung dieses Textes festgestellt worden. Darnach erweist sich nämlich die Abhandlung des *Hyginus De generibus controversiarum*, in welcher für den Abschnitt von den Alluvionen Cassius Longinus als rechtskundiger Gewährsmann eingeführt ist,[78]) sowohl für die entsprechende Mittheilung des Aggenus Urbicus[79]) als auch für jene des Boëthius,[80]) als die gemeinsame Quelle; wie aus der Zusammenstellung dieser Referate[81])

---

75) A. Augustinus a. a. O. Cl. III. no. 2. p. 235. fg. v. C. Cassius Longinus, hat sich freilich beschränkt auf die Anführung von Aeusserungen desselben, welche bei andern R. Rechtsgelehrten angetroffen werden. Doch nennt er das. p. 240. auch: Ex Aggeno Urbico ad Frontinum de limitib.

76) Amoenit. iur. c. 43. a. E. *„Meminit eius (sc. Cassii Longini) honorifice et Aggenus Urbicus, commentario in Frontinum de limitibus agrorum, his verbis: „Cassius Longinus, vir prudentissimus, iuris auctor hoc statuit, ut quidquid aqua lambendo abstulerit, id possessor amittat.“*

77) Jac. Constantinaeus subtil. enodation. I. 8. (Otto's Thesaur. J. C. T. IV. p. 495). *„Cassius Longinus apud Boethium Lib. II. geometr. „Quidquid aqua lambendo abstulerit, inquit, id ad possessorem, qui scilicet ripam suam sine alterius damno tueri debuit, pertinet.“*

78) Gromatici vet. Ed. C. Lachmann. p. 124. Berol. 1848. 8.

79) Comm. in Frontin. Lib. I. De controvers. Ebds. p. 17.

80) Demonstrat. art. geometr. p. 399. fgg. das.

81)

I. Hyginus.	II. Aggenus Urbicus.	III. Boëthius.
Cassius Longinus, prudentissimus vir, iuris auctor, hoc statuit, ut quidquid aqua lambiscendo abstulerit, id possessor amittat, quoniam scilicet	*Cassius Longinus, vir prudentissimus, iuris auctor, hoc statuit, ut quidquid aqua lambiendo abstulerit, id possessor amittat, quoniam scilicet ri-*	*Sed Cassius Longinus, prudentissimus iuris auctor et iudex, hoc statuit, ut quidquid aqua lambiendo abstulerit, possessor amittat, quoniam sci-*

zu entnehmen ist. Die Frage aber: ob, wenn gleich die unmittelbare Benutzung des Hygin durch Aggenus unbedenklich sein mag, doch für die Uebereinstimmung zwischen Boëthius und Hygin vielleicht eine andere Erklärung zu ermitteln sein dürfte, z. B. das Vorhandensein einer von beiden gemeinschaftlich benutzten Quelle? verliert sehr wesentlich an Interesse, in Folge der Wahrnehmung, dass die Autorschaft des Boëthius für denjenigen Abschnitt seiner Geometrie, der das Fragment des Cassius Longinus enthält, durchaus nicht feststeht.[82])

Die ersten Gesammt-Ausgaben der Monographien des Boëthius[82a]) enthalten das zweite Buch der Geometrie gar nicht,[83]) während die späteren, welche dieses nachträglich bringen,[84]) dasselbe auf Treu und Glauben, als den Anhang einer der Compilationen von agrimensorischem Inhalt, aus einigen Handschriften herüber gezogen haben. Denn dass jedenfalls die Ueberlieferung des Auszuges aus einem Werke des Cassius Longinus nicht durch Boëthius selbst kann eingeleitet sein, erhellet sowohl aus der ganz abweichenden Form der Einführung dieses Citates,[85]) wie auch aus der verkehrten Stellung der Textes-

ripam suam sine alterius damno tueri debet. Si vero maiore vi decurrens alveum mutasset, suum quisque modum agnosceret, quoniam non possessoris neglegentia, sed tempestatis violentia abreptum apparet. Si vero insulam fecisset, a cuius agro fecisset, is possideret; et si ex communi, quisque suum reciperet.

pam suam sine alterius damno tueri debet. Si vero maiore vi decurrens alveum mutasset, suum quisque modum agnosceret, quia non possessoris neglegentia, sed tempestatis violentia abreptum apparet. Si vero insulam fecisset, a cuius agro fecisset, id possideret; aut si ex communi, quisque suum reciperet.

licet ripam suam sine alterius damno tueri debet. Si vero maior vis decurrerit et in fines alterius alveum mutat suum, et fiat insula in quo concurrerit unusquisque modum fluminis maioris agnoscere debet, et eam insulam ipse sibi vindicabit, cuius terram tempestative praeoccupavit, quoniam non possessoris neglegentia, sed tempestatis violentia apparet abreptum.

82) S. Bernhardy Grdr. d. R. Literat. §. 127. a. E. S. 648. Bearb. 2. Halle 1850. besonders aber C. Lachmann: Ueb. die dem Boethius zugeschriebenen agrimensorischen Stücke. (oben Anm. 10.)

82a) Ueber das Verhältniss der Ausgaben der Geometrie des Boëthius zu den Handschriften, verbreitet sich ausführlich Lachmann ebdas.

83) z. B. die Venetianer Ausg. v. 1499.

84) S. d. Baseler Ausg. v. 1570. F. p. 1520. fg.

85) Dies gilt nicht blos von dem befremdlichen Zusatz: *iudex;* sondern auch von der ungeschickten Verkürzung: *prudentissimus iuris auctor,* gegenüber der angemesseneren Umschreibung im Texte des Hygin. Ein solches Verfahren hat nichts gemein mit der, zuvor von uns besprochenen, Methode des Boëthius, Auszüge aus den Schriften einzelner namhafter Rechtsgelehrten dem Leser vorzuführen; auch ist die Ausdrucksweise des Boëthius eine andere, selbst da wo er auf rechtskundige Gewährsmänner überhaupt Bezug nimmt, ohne auf einzelne Schriften derselben zu verweisen. Vergl. Comm. Lib. IV. p. 807. (oben Anm. 49.) und Lib. V. p. 840.

worte im zweiten Theile des Redesatzes, wodurch eine Verwirrung herbeigeführt ist, die nicht ausschliesslich den Abschreibern schuld zu geben, vielmehr der Unkunde des Redigenten der Compilation in Rechnung zu stellen sein dürfte.

Wie dem aber auch sein mag, es ist bei dem mitgetheilten Excerpte weder überhaupt an der Autorschaft des Cassius Longinus mit einigem Grunde zu zweifeln, noch auch daran, dass das vollständige Referat, und nicht blos der auf die eigentliche *Alluvio* bezügliche Eingang desselben, aus der Feder dieses Rechtsgelehrten geflossen sei.

Der als Verfasser genannte Cassius Longinus war unfehlbar der berühmte Schüler des Masurius Sabinus, von dem die Schule Capito's die Benennung der Cassianer beigelegt erhielt,[86] und den seine Zunftgenossen auch Caius Cassius schlechtweg nennen;[86a] nicht jener andere rechtskundige Longinus,[87] von welchem kaum feststeht, dass er der Gens Cassia angehört habe,[87a] und dem ohnehin das ehrende Prädicat *prudentissimus vir, iuris auctor,* nicht eignen würde. Die Schrift, der das vorstehende Bruchstück entlehnt worden, ist zwar nicht näher bezeichnet, doch dürfte über deren Identität kaum ein begründetes Bedenken obwalten. Denn unter den wenig zahlreichen schriftstellerischen Leistungen, welche jenem namhaften Rechtsgelehrten zugeschrieben werden, bildeten dessen *Libri iuris civilis* das Hauptwerk,[88] das daher von den späteren Pandekten-Juristen ohne Angabe des Titels citirt wird.[88a] Dieses wurde, ähnlich der gleichnamigen classischen Arbeit seines Lehrers Sabinus, von späteren Rechtskundigen theils mit Anmerkungen ausgestattet, theils mit einem fortlaufenden Commentar versehen, theils in der Form eines räsonnirenden Auszuges verarbeitet. Als Verfasser eines Werkes der zuletzt geschilderten Gattung wird Javolenus Priscus genannt, der nämliche welcher an den *Libri posteriores* des Antist. La-

---

86) Fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. 1. 2.

86a) Fr. 16. §. 1. ad S. C. Vellei. 16. 1. Fr. 2. §. 5. de coll. bon. 37. 6. Fr. 28. §. 1. de statulib. 40. 7.

87) Ebendas. Fr. 2. §. 47. l. c. *„Fuit eodem tempore et Nerva filius; fuit et alius Longinus ex equestri quidem ordine."* Vergl. Menage a. a. O. c. 43.

87a) Auf Mitglieder der berühmten *gens Cassia* überhaupt, und nicht, wie einige Ausleger wollen, ausschliesslich auf *C. Cassius Longinus,* beziehen sich wohl die Andeutungen des Ammian. Marcellin. von *sententiae Cassianae* (XXVI. 10. §. 10.) u. *iudices Cassii,* (XXII. 9. §. 9. XXX. 8. §. 13.) als den Vorbildern strenger Rechtspflege. Ueber das Vorkommen des Beinamens Longinus bei Personen anderer Gentes vergl. die Personen-Register der verschiedenen Inschriften-Sammlungen, und Fr. 6. §. 12. D. de N. G. 3. 5.

88) Bach Hist. iurispr. R. III. 1. Sect. 6. §. 17. Zimmern a. a. O. I. §. 85. Puchta a. a. O. I. §. 99.

88a) S. z. B. Fr. 3. §. 2. D. de tutel. 26. 1.

beo in entsprechender Weise sich versucht hat.[89]) Beide Schriften desselben sind in Justinian's Pandekten excerpirt, und die erhaltenen Auszüge lassen auf die Einrichtung der Grundwerke zurück schliessen. Man darf namentlich voraussetzen, dass des *Javolenus Lib. XV. ex Cassio* die äussere Anordnung der *Libri iuris civ.* des Cassius getreulich wiedergegeben haben. Und da in Bruchstücken des *Lib. XI. ex Cassio*[90]) Andeutungen über den Eigenthums-Erwerb durch Occupation und Accession enthalten sind, so dürfte die Vermuthung als nicht gewagt erscheinen, dass eben dieser Abschnitt jenes Original-Werkes der Sitz des in Frage stehenden Textes-Referates von Cassius gewesen sei.

Dass der Gesammt-Inhalt dieses Fragments, und nicht blos der Eingang desselben, auf Cassius Longinus zurückzuführen sei, erhellet nicht minder aus dem Zusammenhange der Redesätze, als aus der vorausgeschickten Ausführung des Hyginus, welche die Formen der Alluvio überhaupt zusammengefasst hat, und mithin nicht ausschliesslich für eine vereinzelte Richtung derselben die Unterstützung durch die Aussage eines Rechtskundigen konnte zu vermitteln suchen. Darf man aber Cassius als den Vertreter des Lehrsatzes der gleichzeitigen Rechtsdoctrin betrachten, dass der Eigenthums-Erwerb an der neugebildeten Insel, gleichwie an dem abgetretenen Strombette, den anliegenden Privat-Grundbesitzern zufalle, so folgt daraus noch nicht, wie die Ausleger des Röm. Justinianischen Rechts[91]) behaupten, dass auch schon die früheren Rechtsgelehrten, und namentlich jene des Augusteischen Zeitalters, der nämlichen Theorie zugethan gewesen seien, und demnach eine abweichende Aeusserung Labeo's[92]) mit jenem allgemeinen Principe durch künstliche Deutung in Uebereinstimmung gebracht werden müsse. Uns will vielmehr bedünken, dass in dem bezüglichen Pandekten-Fragment durch Labeo eine, jener seines Gegners Capito entgegengesetzte, Ansicht vertreten sein möge, nach welcher der *alveus, in totum vel pro parte, derelictus* den Charakter der *aqua publica* beibehielt, d. h. als *res publica* dem Staate verblieb.[93]) Doch ist es ausser Streit, dass die durch Cassius,

89) Man findet die, aus Javolen's Schriften entlehnten, Pandekten-Fragmente zusammengestellt in Hommel Palingenes. iur. T. I. p. 197. fg.

90) Fr. 58. D. de adqu. rer. dom. 41. 1. Fr. 112. de verbor. signif. 50. 16.

91) S. v. Vangerow Leitfad. d. Pandekt. I. §. 328. Puchta Vorlesgg. üb. d. heut. R. R. I. S. 318.

92) Fr. 65. §. 4. vergl. §. 2. D. de adqu. rer. dom. 41. 1.

93) In §. 2. der angezogenen Pandekten-Stelle ist nicht, so wie in §. 4., die vorangestellte Sentenz ausdrücklich dem Labeo in den Mund gelegt. Auch findet man von der Theorie, die mit der Person dieses Rechtsgelehrten durch uns in Verbindung gesetzt ist, Anklänge an andern Stellen der *Gromatici*. So z. B. in des Aggenus Urbic. comm. in Frontin. Lib. I. de controv. agror. p. 21. Lachmann. „*Multis modis loca publica dici possunt; sed, dum diversis conditionibus constringuntur, non possunt nisi sua suis locis incedere. Nam et ubi vis*

unfehlbar nach dem Vorgange seines Lehrers Sabinus, vertretene Theorie später zu allgemeiner Geltung gelangte.

---

aquae alvei Tiberis populi R. tantummodo insulam fecit, locus est publicus." Besonders entscheidend dürfte ausserdem die Thatsache sein, dass dem Labeo auch in Beziehung auf andere Anwendungsfälle die rücksichtslose Vertheidigung des nämlichen Grundsatzes beigelegt wird, bei eintretenden Umgestaltungen der Form eines Grundstücks seien die Rechtsverhältnisse nichtsdestoweniger nach dessen ursprünglicher juristischer Bestimmung zu beurtheilen. Fr. 24. pr. D. Qu. mod. ususf. 7. 4. (Javolen. lib. III. ex posterioribus Labeonis.)

Achte Abhandlung.

Ueber die durch Isidor von Sevilla benutzten Quellen des römischen Rechts.

Der gelehrte Isidor hat in dem bekannten encyclopädischen Werke, das erst nach seinem, im Jahre 635. n. Chr. erfolgten, Tode der Oeffentlichkeit übergeben wurde,[1]) auch eine Uebersicht geliefert von den Resultaten der römischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.[2]) Diese Ausführung unterliegt, gleich den übrigen Abschnitten derselben Schrift, unzweifelhaft dem Vorwurfe einer beschränkten Auswahl und willkührlichen Behandlung der benutzten Quellen. Dagegen minder einfach ist die Entscheidung der, für die Kritik des Inhaltes seiner Mittheilungen gleich wie für die geschichtliche Untersuchung der Verbreitung und Benutzung von Justinians Rechtsbüchern, folgenreichen Frage: welchen Organen Isidor seine mannichfaltigen Notizen über das römische Recht unmittelbar entlehnt hat?

Gewöhnlich ist diese Fragestellung also redigirt worden. Hat Isidor nur die, in seinem Vaterlande geltende, Westgothische Rechtscompilation (Alarich's II.) gekannt? oder sind auch Justinians Rechtsbücher ihm zugänglich gewesen? Es hat einer jeden dieser beiden Richtungen der Frage nicht an gelehrten Vertheidigern gefehlt.[3]) Gleichwohl kann die, zu deren Unterstützung versuchte, dem Monopol der Methode äusserlicher historischer Kritik huldigende Beweisführung kaum befriedigend genannt werden. Dieselbe lässt vielmehr das Be-

1) Bähr Gesch. d. röm. Literatur. §. 364. vergl. §. 17. Bernhardy Gdriss d. R. Literat. §. 132.

2) Im Zusammenhange handelt davon das fünfte Buch der Origines. Allein auch im eilften Buche, welches die vornehmsten Ausdrucks-Formen in alphabetischer Folge erörtert, ist auf die Bezeichnung juristischer Begriffe vielfach Bezug genommen.

3) S. darüber Savigny's Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. 2. Cap. 8. §. 25. S. 74. fg. Ausg. 2. Heidelb. 1834. 8. Ueber die in der neuesten Zeit vernommene Behauptung, dass Isidor zum Theil aus den ältesten Quellen des römischen Rechts unmittelbar geschöpft habe, vergl. unten Anmerk. 56.

dürfniss einer in das einzelne eindringenden und die zerstreuten Elemente verknüpfenden Untersuchung lebhaft empfinden.

Zunächst ist gegen die bisherigen Ausführungen einzuwenden, dass die gestellte Frage nicht mit hinreichender Genauigkeit formulirt ist. Die beliebte Fassung derselben verleitet nämlich zu dem Trugschluss, dass die Benutzung der Justinianischen Rechts-Compilation, durch Isidor, deshalb vorausgesetzt werden dürfe, weil Excerpte aus juristischen Schriften bei ihm sich vorfinden, die das nach Alarich benannte Westgothische Rechtsbuch nicht aufzuweisen hat, während dieselben in Justinian's Pandekten angetroffen werden.[4]) Man darf indess nicht übersehn, dass schon seit Constantin's Regierung es keineswegs an Compilationen mangelte, in denen Excerpte aus verschiedenen Juristenwerken zusammengestellt worden waren, so dass bei einzelnen Bruchstücken solcher compilatorischen Quellen-Redactionen ein zufälliges Zusammentreffen kaum ausbleiben konnte mit den, auch in Justinian's Pandekten aufgenommenen, Fragmenten des römischen Juristenrechts. An Beispielen dieser Gattung fehlt es durchaus nicht.[5]) Ferner verdient es Tadel, dass man bei der Beantwortung der oben aufgestellten Frage nach der Methode einer lediglich äusserlichen Kritik verfahren ist und den Kreis der Untersuchung viel zu enge begrenzt hat. Es wird nämlich fast ausschliesslich Gewicht darauf gelegt, dass Isidor in dem Abschnitte, der von den römischen Gesetzgebern handelt,[6]) zwar die Constitutionen-Sammlungen des Gregorius, Hermogenian und Theodosius II. namhaft gemacht, nicht aber der Gesetzgebung Justinian's gedacht hat.[7]) Dagegen ist die wichtige Erörterung gänzlich beseitigt worden: ob Isidor zu dem Principe der Vor-Justinianischen Zeit sich bekannt habe, in Beziehung auf die vorzugsweise Brauchbarkeit der Schriften des Juristen Paulus und auf die ausschliessliche praktische Geltung der Werke jener, in Valentinian's Ci-

4) Dies ist behauptet worden von Savigny a. a. O. S. 75. Anm. 9. Derselbe bezeichnet als Beweisstellen: Fr. 1. §. 3. D. de iust. et iure. 1. 1. Fr. 1. §. 1. D. de adquir. rer. dom. 41. 1. Pr. J. de iure nat. 1. 2. §. 12. J. de rer. divis. 2. 1. (vergl. Isidor a. a. O. V. 4.) Fr. 1. §. 2. D. de iust. et iure 1. 1. (Isidor V. 8.) Fr. 64. D. de verb. signif. 50. 16. (Isidor V. 25.)

5) Es mag hier zunächst auf Hermogenian's Compilation verwiesen werden. Sodann auf die Wiederholung von Aeusserungen classischer Juristen in den Constitutionen der christlichen Kaiser. Nov. Theod. II. Tit. 9. Ne curial. praed. alt. (Just. Cod. 1. 14. c. 5.) Vergl. Dig. 1. 3. Fr. 29. Fr. 30. de LL.

6) Isidor a. a. O. V. 1.

7) Dies gilt von der Argumentation des Bernard. Tanusius (Epistola de Pandectis Pisanis c. 1. §. 6. S. 15. fg. Flor. 1731. 4. Vergl. dessen Defensio secunda usus antiqui Pandectar. I. 4. S. 218. fg. ebendas.) Savigny a. a. O. Anm. f. bezeichnet die Ausführung dieses Verfassers als eine genaue und gründliche Behandlung der ganzen Frage. Wir können nicht umhin, gestützt auf sorgfältige Prüfung des Inhalts, die Statthaftigkeit dieser Anpreisung entschieden in Abrede zu stellen.

tiergesetz genannten, Rechtsgelehrten? Eben so ist es den andern Fragen ergangen. Ob die in Isidor's Darstellung beobachtete Folge der juristischen Notizen eine Nachahmung der, in Justinian's Rechtsbüchern zu Tage liegenden, systematischen Ordnung der Materien erkennen lässt, oder ob vielmehr die Anschliessung an andere Führer, durch Form und Inhalt der Mittheilungen Isidor's, unterstützt wird? Ferner: ob einzelne Festsetzungen des ältern römischen Rechts, denen die Gesetzgebung Justinian's die Anerkennung entzogen hat, von Isidor angeführt sind, ohne Hinweisung auf deren veränderte Stellung zur Praxis?

Wir beabsichtigen, hier diesem Gegenstande eine unbefangene, nicht blos die Oberfläche der Erscheinungen berührende, Prüfung zu widmen, um der Methode sachlicher Kritik auch in dieser Richtung Geltung zu verschaffen. Den Anfang mögen bilden die Aeusserungen Isidor's, über die Beschaffenheit und Geltung der einzelnen Organe römischer Rechtsbildung.

I.

In dem ersten Capitel des fünften Buches, welches von den Gesetzgebern handelt,[8]) ist in der Kürze die Rede von der Gesetzgebung der römischen Könige und der Decemvirn, so wie von den, nicht zur Ausführung gelangten, Plänen des Pompeius und J. Cäsar, die sämmtlichen für die Praxis brauchbaren einheimischen Gesetze in eine Sammlung zu bringen.[9]) Daran ist die Bemerkung geknüpft, dass die alten Gesetze der Römer keine öffentliche Geltung mehr genössen und lediglich für die Wissenschaft ein Interesse haben. Sie seien durch die neueren Gesetze verdrängt worden, deren Bekanntmachung seit Constantin's Regierung von den Kaisern bewirkt wurde und für deren Gesammt-Ordnung, nach dem Vorbilde der Gregorianischen und Hermogenianischen Constitutionen-Sammlungen, K. Theodosius II. thätig gewesen sei, durch die Besorgung des nach ihm benannten Constitutionen-Codex. Diese Aeusserung, über die *Leges antiquae*, enthält nicht etwa eine Hinweisung auf die Abschaffung der Geltung des äl-

---

8) Origin. V. 1. §§. 6. fg. (S. *Corpus grammaticor. latinor. ed. Lindemann.*) „Paullatim autem antiquae leges vetustate atque incuria exoleverunt; quarum etsi nullus iam usus est, notitia tamen necessaria videtur. Novae (leges) a Constantino Caesare coeperunt, et reliquis sequentibus; erantque permixtae et inordinatae. Postea Theodosius minor Aug., ad similitudinem Gregoriani et Hermogeniani codicis factum constitutionum a Constantini temporibus, sub proprio cuiusque Imperatoris titulo disposuit, quem a suo nomine Theodosianum vocavit."

9) Ueber die Frage: ob diese, vielleicht dem Referate des Suetonius in Jul. c. 44. nachgebildete, Notiz in vollem Umfange für zuverlässig zu halten sei? so wie über die, daran zu knüpfende, Auslegung vergl. Sanio's Rechtshistor. Abhdlgg. I. 2. S. 68. fg. Königsbg. 1845. 8. und Huschke, in d. Zeitschr. f. geschichtl. RsW. XV. 2. n. 7. S. 186. fg.

teren Rechts durch Justinian's Gesetzgebung. Es steckt darin vielmehr, wie die im Nachsatze folgende Ausführung über die *Leges novae* ergiebt, lediglich die Andeutung des Uebergewichtes, welches seit Constantin's Regierung die Edicte der Kaiser, gegenüber den älteren Organen der Gesetzgebung, erlangt hatten.[10]) Denn ähnlich wie an diesem Orte: *Constantinus et reliqui sequentes*, zu einer Collectivbezeichnung verbunden sind, spricht Isidor an einer andern Stelle seines Werkes[11]) von den *novicii Imperatores*, mit Bezugnahme auf eine vereinzelte Verfügung von Theodosius II. und Valentinian III.[12]) Auch scheint in jener Bemerkung die Form des Ausdruckes nachgebildet zu sein der Sprache der Aktenstücke, welche die Bekanntmachung der Theodosischen Constitutionen-Sammlung zum Gegenstand haben.[13])

Der Abschnitt, der von den Gutachten der Rechtsgelehrten handelt,[14]) enthält des befremdlichen Stoffes zur Genüge; man mag die Deutung, oder die Verknüpfung der einzelnen Notizen in's Auge fassen. Gleichwohl ist ein passender Zusammenhang für diese Mittheilungen nachzuweisen, sobald man die Beziehung auf das Citirgesetz Valentinian's dabei zu Grunde legt, d. h. indem man voraussetzt, dass Isidor es habe versuchen wollen, die Bestimmungen des genannten Gesetzes, nach seiner eigenen unkritischen Methode, flüchtig anzudeuten. Denn das namentliche Hervorheben des Paulus in dieser Ausführung Isidor's scheint veranlasst zu sein durch die Wahrnehmung, dass der Namen dieses Rechtsgelehrten mit besonderer Auszeichnung erwähnt ist in den Constitutionen Constantin's und Valentinian's III., welche den Inhalt des gleichnamigen Abschnittes, von den Gutachten der Rechtsgelehrten, in dem Theodosischen Constitutionen-Codex bilden.[15]) Freilich sind bei dieser Gelegenheit die *Responsa* des Paulus mit dessen *Libri sententiarum* durch unsern Compilator verwechselt worden, der gleichfalls aus dem zuletzt genannten Werke an einem

---

10) S. J. Gothofredus, in Prolegomen. ad Theod. Cod. c. 1. §. 2. Vergl. Interpr. ad Th. C. VIII. 18. c. 1. c. 2. c. 9. de bon. mat.

11) Ebendas. I. 22. *De notis iuridicis.* §. 2. „Cuius generis plurimas consimiles notas in libris antiquis invenies. Has iuris notas novicii imperatores a codicibus legum abolendas sanxerunt, quia multos per haec callidi ingenio ignorantes decipiebant; atque ita iusserunt scribendas in legibus litteras, ut nullos errores, nullas ambages afferant, sed sequenda et vitanda aperto demonstrent."

12) Savigny a. a. O. S. 75. Anm. g. hat mit Recht erinnert, dass hier an das, in den *Gesta in Senatu de recip. Theod. cod.* ausgesprochene, Verbot zu denken sei, und nicht an die späteren gleichnamigen Verfügungen Justinian's.

13) S. die angeführten *Gesta in Senatu* und die *const. de Theodosiani Cod. auctorit.* (in G. Hänel's Ausg. des Th. C. p. 82. sq. Bonn. 1837. 4.)

14) Das. V. 14. „Quid responsa prudentium? Responsa sunt, quae J. Cti respondere dicuntur consulentibus; unde et responsa Pauli dicta: fuerunt enim quidam prudentes et arbitri aequitatis, qui institutiones civilis iuris compositas ediderunt, quibus dissidentium lites contentionesque sopirent."

15) Lib. I. Tit. 4. p. 109. der angeführten Ausgabe.

andern Orte[16]) eine Notiz beigebracht hat, ohne den Titel seiner Quelle genauer zu bezeichnen. Allein die flüchtige Vergleichung der Titelrubrik des Theodosischen Codex mit dem Inhalt der einzelnen Constitutionen, welche die bezeichnete Ueberschrift bilden, mag den Isidor zu diesem Irrthum verleitet haben; vielleicht auch die oberflächliche Anschauung der Westgothischen *Interpretatio,* die an einem andern Orte[17]) die *Sententiae* und die Responsen des Paulus neben einander aufführte und hier das zuerst genannte Werk mit den Institutionen desselben Rechtsgelehrten verwechselt zu haben scheint.[18]) In ähnlicher Weise dürfte die Aeusserung Isidors über die *Institutiones* der R. Rechtsgelehrten zu erklären sein. Gleich den *Libri sententiarum* des Paulus waren die *Institutiones* des Gaius, vor allen andern Juristenwerken, zur Zeit der christlichen Kaiser in den Händen der Praktiker. Aus diesem Werke des Gaius, obwohl vielleicht nur durch die Vermittelung einer der damals gangbaren Privat-Compilationen römischer Rechtsquellen, hat Isidor einige Notizen entlehnt,[19]) ohne die Quelle derselben genauer zu bezeichnen. Für einen Encyclopädisten des siebenten Jahrhunderts n. Chr. erscheint demnach der Irrthum entschuldbar, als ob die *Libri institutionum* der Rechtskundigen derjenigen Gattung von Schriften angehört haben, welche die Entscheidung praktischer Rechtsfragen zum unmittelbaren Gegenstand hatten. Jedenfalls kann Isidor seine Deutung der *responsa prudentum* nicht aus den entsprechenden Aeusserungen des Gaius oder Justinian über diesen Gegenstand[20]) geschöpft haben.

Die in dem fünften Buche enthaltene Ausführung der Eintheilungen des Rechts, nach dessen Quellen und Gegenständen, darf nicht

16) Ebendas. V. 24. §. 30. „Stipulatio est promissio, vel sponsio; unde et promissores stipulatores vocantur. Dicta autem stipulatio a stipula; veteres enim, quando sibi aliquid promittebant, stipulam tenentes frangebant, quam iterum iungentes sponsiones suas agnoscebant: sive quod stipulam, iuxta Paulum iuridicum, firmum sacramentum appellaverunt." Dass in diesem Bericht die Resultate des römischen Rechts und der germanischen Sitte unkritisch zusammengeworfen sind, hat Savigny a. a. O. Cap. 14. §. 85. S. 242. fg. Anm. k. ausgeführt, dessen Gründe J. Grimm (in den deutsch. Realterthümern. Einleit. S. 127. fg. Anm. 1. Götting. 1828. 8.) zu entkräften versucht hat. Die in Frage stehende Aeusserung des Paulus findet man in dessen *Rec. Sent.* V. 7. §. 1. Der Schlusssatz in der angeführten Stelle des Isidor, der freilich nur in den neueren, auf eine vollständigere Vergleichung der Handschriften gestützten, Ausgaben anzutreffen ist, erhält seine Bekräftigung durch die entsprechende Aeusserung an einer andern Stelle des nämlichen Werkes. (Origin. X. §. 258. „Stipulator, promissor. Stipulari enim promittere est, ex verbis iurisperitorum, qui etiam stipulum firmum appellaverunt.")

17) Zum Theod. Cod. III. 13. c. 2.

18) Vergl. die vorhergehende Abhdlg.: Ueber Boëthius. Anm. 22. fg.

19) Vergl. das über die Mancipatio, und die *mancipi res,* von Isidor Origin. V. 25. IX. 4. mitgetheilte, mit der Ausführung des Gaius Inst. I. 119. 121. II. 15. fg.

20) §. 8. J. de iure nat. 1. 2. vergl. Gaius I. 7.

vereinzelt aufgefasst werden. Das über Recht, Gesetz und Gewohnheit, im dritten und im neunzehnten bis zum einundzwanzigsten Capitel des genannten Buches, beigebrachte enthält zum Theil die wörtliche Wiederholung desjenigen, was bereits in dem Abschnitte von der Rhetorik, (Buch 2. Cap. 10.) nach dem Vorgange Cicero's und der durch diesen benutzten griechischen Philosophen, war mitgetheilt worden. Allerdings enthalten auch einige, in Justinian's Pandekten aufgenommene, Fragmente juristischer Schriften ganz entsprechende Aeusserungen;[21]) allein dieselben geben, zum Theil durch die ausdrückliche Verweisung auf Auszüge aus den Werken der Stoiker, Anlass zu der Vermuthung, dass Isidor seine Mittheilung über diesen Gegenstand aus der nämlichen Quelle möge geschöpft haben, die auch von den Pandekten-Juristen benutzt worden ist.

Aehnlich verhält es sich mit der Schilderung der einzelnen Rechtsquellen, welche man vorzugsweis als Belag zu der Behauptung hat wollen gelten lassen, dass die entsprechende Ausführung in Justinian's Pandekten durch Isidor unmittelbar sei benutzt worden.[22]) Uns will es vielmehr bedünken, dass des Gaius und Ulpian's Institutionen[23]) den Stoff für die in Frage stehenden Mittheilungen des Isidor zwar hergegeben haben, aber nicht durch die Vermittelung der Justinianischen Compilation, sondern durch die Hülfe einer der früheren Redactionen von Auszügen aus den römischen Rechtsquellen. Denn man findet bei Isidor in den vorliegenden Excerpten einerseits manche, dem Texte der Rechtsbücher Justinian's durchaus fremd gebliebene, Zusätze, deren Aechtheit gleichwohl verbürgt zu sein scheint; anderntheils begegnet man auffallenden Verkürzungen, die vom Standpunkte der Justinianischen Compilation kaum zu rechtfertigen sein dürften. Zum Beweise dieser Behauptung mag das folgende dienen.

Die Schilderungen des *Ius naturale*, *gentium* und *civile*, (Origin. V. 4. 5. 6.) so wie des *Ius publicum*, (das. V. 8.) sind entschieden dem Ulpian abgeborgt und nicht dem Gaius.[23a]) Die in Justinian's Pandekten erhaltenen Auszüge aus dem ersten Buche der Institutionen Ulpian's besprechen dieselben Gegenstände, zwar mehr im Zusammenhange als dies nach Isidor's Darstellung der Fall ist;[25]) nichts-

21) Vergl. Origin. V. 19.—21. mit Fr. 2. Fr. 7. D. de legib. 1. 3.

22) Vergl. Anm. 4.

23) Ueber die Auszüge aus diesen beiden Werken, welchen man in dem Commentar des Boëthius zu Cicero's Topic. II. 4. III. 5. begegnet, vergl. die (Anm. 18.) angeführte Abhdlg.

23a) S. F. D. Sanio: Zur Gesch. d. R. RsWsschft. I. S. 10. Anm. 13. Kgsbg. 1858. 8. Vergl. auch F. P. Bremer: De D. Vlpiani institution. (Bonn. 1863. 8.)

24) Fr. 1. Fr. 6. pr. D. de iust. et iure. 1. 1. Vergl. die Zusammenstellung der Frr. Institution. Vlpiani, in E. Böcking Ed. IV. Fragmtor. Dom. Vlpiani. p. 121. sq. Lips. 1855. 12.

25) Die Darstellung in diesem Werke Ulpian's scheint überhaupt in die Breite gegangen zu sein, so dass es kaum zu begreifen ist, wie die sg. *Fragmenta*

destoweniger aber enthält die letztere im einzelnen manche, dem Justinianischen Texte fremd gebliebene, Vervollständigung, die von Seiten des Inhaltes so wie der Form des Redeausdrucks, mit Ausnahme weniger Punkte, als aus dem Originalwerk Ulpian's geflossen füglich angesprochen werden darf. So z. B. die vollständigere Aufzählung der Satzungen des *Ius naturale*,[26]) und der Institute des *Ius gentium*;[27]) vornehmlich aber die Entwickelung der Begriffe des *Ius militare*[28]) und des *Ius Quiritium*.[29]) Dass Ulpian in dem ersten Buche seiner Institutionen, neben dem *Ius gentium*,[30]) auch von dem *Ius militare* gehandelt habe, erhellet aus einem Excerpt, das an einer andern Stelle der Pandekten Justinian's eingeschaltet ist, nämlich am Schlusse der gesammten Compilation, wo neben dem *Ius fiscale* auch das *Ius belli*, gleichwie die *Res militaris*, einen Platz angewiesen erhalten haben.[31]) Und eben

---

Ulpiani von einigen (z. B. von H. Grotius, flor. spars. ad ius Just. in Dig. 24. 3.) als Ueberreste dieser *Libri institutionum* haben angesprochen werden können.

26) Fr. 1. §. 3. D. eod. 1. 1. *Ulpianus lib. I. Institutionum.* „Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit. Nam ius istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est. Hinc descendit maris atque feminae coniunctio, quam nos matrimonium adpellamus, hinc liberorum procreatio, hinc educatio; videmus etenim cetera quoque animalia, feras etiam, istius iuris peritia censeri." Der entsprechende Text Isidor's lautet also. Origin. V. 4. Ius autem naturale est, aut civile, aut gentium. Ius naturale est commune omnium nationum, eo quod ubique instinctu naturae, non constitutione aliqua habetur: ut viri et feminae coniunctio, liberorum successio et educatio, communis omnium possessio; et omnium una libertas, adquisitio eorum quae caelo, terra marique, capiuntur. Item depositae rei, vel commendatae pecuniae restitutio, violentiae per vim repulsio. Nam hoc, aut si quid huic simile est, nunquam iniustum, sed naturale aequumque habetur."

27) Fr. 1. §. 4. D. eod. 1. 1. „Ius gentium est, quo gentes humanae utuntur; quod a naturali recedere, facile intelligere licet, quia illud omnibus animalibus, hoc solis hominibus inter se commune sit." Vergl. Isidor a. a. O. V. 6. „Ius gentium est, sedium occupatio, aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, foedera pacis, induciae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenas prohibita; et inde ius gentium, quod eo iure omnes fere gentes utuntur." S. des Verf. Vermischte Schriften. Bd. 1. S. 219. Berlin. 1841. 8.

28) Ebendas. V. 7. „Ius militare est, belli inferendi solemnitas, foederis faciendi nexus, signo dato congressio in hostem, (vel commissio,) item signo dato receptio; item flagitii militaris disciplina, si locus deseratur; item stipendiorum modus, dignitatum gradus, praemiorum honor, veluti cum corona vel torques donatur. Item praedae decisio, et pro personarum qualitatibus et laboribus iusta divisio, ac principis portio."

29) Das. V. 9. „Ius Quiritium est proprie Romanorum, quod nulli tenent nisi Quirites, i. e. Romani: tamquam de legitimis hereditatibus, de cretionibus, de tutelis, de usucapionibus; quae iura apud nullum alium populum reperiuntur, sed propria sunt Romanorum, et in eosdem solos constituta. Constat autem ius Quiritium ex legibus et plebiscitis, constitutionibus principum et edictis, sive prudentium responsis."

30) Vergl. Mommsen: Ueb. d. Wien. Fragm. d. Instit. Ulpian's. (In d. Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. XV. H. 3. n. 11. S. 379. fg.)

31) Fr. 24. D. de captiv. 49. 15.

durch diese Rücksicht auf die Anordnung des gesammten Systems mögen die Compilatoren Justinian's bestimmt worden sein, von den auf das *Ius militare* bezüglichen Aeusserungen der excerpirten Institutionen-Stelle Ulpian's nicht bereits in dem einleitenden Abschnitte von den Rechtsquellen Notiz zu nehmen. Was ferner die Mittheilung Isidor's über das *Ius Quiritium* anbelangt, die in wesentlichen Punkten mit der Darstellungsweise in den übrigen Fragmenten der Institutionen Ulpian's übereinkommt, (was immerhin auch an Vollständigkeit und Reinheit des Ausdrucks durch Isidor's Redaction mag eingebüsst worden sein,) so begreift man leicht die Motive, durch welche Justinian bewogen wurde, diesem Fragment die Aufnahme in seine Compilation nicht zu gestatten. Die, der Praxis seiner Zeit entfremdete, Eigenthümlichkeit der Rechtsinstitute mit Quiritarischer Wirksamkeit veranlasste ihn, überall in seinen Rechtsbüchern die Hinweisung auf das *Ius Quiritium* zu unterdrücken, und der Terminologie desselben die allgemeinere Bezeichnung *Ius civile* zu substituiren. Dazu kommt, dass in dem Verzeichniss der Satzungen des Ius Quiritium bei Isidor auch das Beispiel der *Cretio hereditatis* genannt ist, von welchem obsoleten Institute die Rechtsbücher Justinian's nirgend Kenntniss genommen haben, während Isidor auch an andern Stellen seines Werkes[32]) auf dasselbe zurückkommt.

Für die Begriffsbestimmung der Leges und Plebiscite scheint Isidor[33]) Gebrauch gemacht zu haben von den entsprechenden Definitionen des Gaius.[34]) Dies ist aber bewirkt worden mit Hinweglassung aller, auf das Staatsrecht der Römer bezüglichen charakteristischen Momente, und nicht ohne grobe Verstösse gegen die alte römische Sprachform und Sitte. In entsprechender Weise ist Isidor verfahren bei der Schilderung der kaiserlichen Constitutionen.[35]) Diese Methode der Redaction befremdet um so mehr, da an andern Stellen der nämlichen Schrift die Unterscheidung von Populus und Plebs zur Sprache gebracht, und die bezügliche Erklärung des Gaius ungleich vollständiger wiedergegeben ist.[36]) Am willkührlichsten ist Isidor bei der Schilderung der Senatsbeschlüsse zu Werke gegangen. Bei Gelegenheit der Rechtsquellen nämlich hat er den Begriff der

32) z. B. Origin. V. 24. §. 15.

33) Origin. V. 10. „Lex est constitutio populi, qua maiores natu simul cum plebibus aliquid sanxerunt. c. 11. Scita sunt, quae plebes tantum constituunt; et vocata sunt scita, quod ea plebs sciat, vel quod sciscatur, et rogat ut fiat.“

34) Inst. comm. I. 3.

35) a. a. O. V. 13. „Constitutio, vel edictum, quod rex vel imperator constituit, vel edicit.“

36) Das. IX. 4. §. 5. „Populus autem eo distat a plebibus, quod populus universi cives sunt, connumeratis senioribus civitatis; plebs autem reliquum vulgus, sine senioribus (civitatis).“ Vergl. Gaius a. a. O.

Senatusconsulte in so unbestimmter Weise fixirt,[37]) dass eine Erinnerung an die römischrechtlichen Verhältnisse darin kaum zu entdecken ist. In einem späteren Abschnitte, der von den verschiedenen Mitgliedern der Staatsgesellschaft handelt,[38]) findet man die bekannten Notizen über den beschränkten Antheil an der Gesetzgebung, den die christlichen Kaiser dem römischen Senat gelassen hatten,[39]) in unmittelbarer Verbindung mit dem Referate von der Stiftung des Senates durch Romulus, und in willkührlicher Vermischung mit der Herzählung der unter der Kaiserregierung aufgekommenen Rangclassen der römischen Aristokratie.

II.

Die Reihenfolge der besprochenen Gegenstände, gleich wie der Inhalt der einzelnen Artikel, lässt schon in der Abtheilung von den Rechtsquellen nicht verkennen, dass die Rechtsbücher Justinian's durch Isidor nicht benutzt sein können. Noch deutlicher geht dies hervor aus den übrigen juristischen Abschnitten seiner Compilation. Nachdem er der Uebersicht derjenigen Organe der Rechtsbildung, die auf die Praxis unmittelbar Bezug haben, (Origin. V. 1. bis 14.) eine antiquarische Erörterung eingeschaltet hat, über consularische und tribunicische Gesetzesvorschläge, gleich wie über die *Lex satura* und über die Seegesetze der Rhodier, (das. V. 15. bis 17.) kommt er in der Kürze zu sprechen auf Privilegien und auf die allgemeinen Zwecke der Gesetzgebung. (das. V. 18. bis 21.) In Verbindung damit gebracht ist, (ohne irgend eine Vermittelung und muthmasslich nur auf Veranlassung der Bezeichnung *Sanctiones pragmaticae*, für eine einzelne Gattung kaiserlicher Constitutionen,) unter der Aufschrift: *„de causis,“* eine Erklärung der Ausdrücke: *negotia pragmatica* und *pragmatici;*[40])

37) Ebendas. V. 12. „Senatusconsultum est, quod tantum senatores populis consulendo decernunt.“

38) Das. IX. 4. §§. 8.—12. „Senatui nomen aetas dedit, quod seniores essent. Alii a sinendo dictos accipiunt senatores; ipsi enim agendi facultatem dabant. S. C. a consulendo et tractando est dictum, quod sic fit, ut consulat et nocere non possit. Patres autem, ut dicit Sallustius, a curae similitudine vocati sunt. Nam sicut patres filios suos, ita illi rempub. alebant. *Patres conscripti,* quia dum Romulus decem curias senatorum elegisset, nomina eorum praesente populo in tabulas aureas contulit, atque inde patres conscripti vocati. Primi ordines senatorum dicuntur *illustres,* secundi *spectabiles,* tertii *clarissimi.* Iam inferius quartum aliquod genus non est. Quamvis autem senatoria quisque origine esset, usque ad legitimos annos eques rom. erat, deinde accipiebat honorem senatoriae dignitatis.“

39) S. *Just. Cod.* I. 14. c. 3. c. 8. (de legibus.)

40) V. 22. *De causis.* *„Pragma* graecum est, quod latine *causa* dicitur; unde et pragmatica negotia dicuntur, et actor negotiorum et causarum pragmaticus nuncupatur. Vergl. Henzen coll. Orell. III. n. 7270. Martial. epigr. XII. 72. Schol. in Juvenal. satyr. VII. 123. Fr. 9. §. 4. D. de poen. 48. 19. S. auch die Abhandlg. no. II. 2. der zweiten Abtheil.

woran sich wiederum eine höchst flüchtige und unzureichende Bemerkung reiht über Beweiszeugen und Instrumentszeugen.[41]) Darauf folgen ausführliche Abtheilungen: *de instrumentis legalibus*, (V. 24.) *de rebus*, (V. 25.) *de criminibus in lege constitutis*, (V. 26.) und *de poenis in legibus constitutis*. (V. 27.)

Nur die beiden letzten der so eben bezeichneten Abschnitte, nämlich die auf das Strafrecht bezüglichen, bieten einen ihren Ueberschriften entsprechenden Inhalt dar; auch findet man in ihnen den Stoff in einer gewissen Ordnung und nicht ohne Zusammenhang erörtert. Dagegen die beiden anderen, mit dem Privatrecht sich beschäftigenden, Abtheilungen lassen jeden Anspruch unbefriedigt an äussere gleichwie an innere Begrenzung und Verknüpfung des behandelten Materials. Denn in dem einen Capitel werden die nämlichen Gegenstände besprochen, wie in dem andern, d. h. es ist die Rede von Rechtsgeschäften und von letztwilligen Verfügungen. Allein die Ausführung erscheint ohne Sonderung des allgemeinen und des besondern, ferner ohne ein sichtbares Bestreben nach Vollständigkeit, und vornehmlich ohne Kritik in der Handhabung der benutzten Rechtsquellen. Während nämlich in den meisten Fällen die, ohne Zusammenhang ausgewählten, Beispiele privatrechtlicher Institute die Benutzung eines verlässlichen rechtskundigen Führers nicht verkennen lassen, so stösst man hinwiederum auch wohl auf solche Stellen, in denen die juristische Deutung ganz missverstanden, oder unzulänglich wiedergegeben ist;[42]) gleich wie auf andere, die das richtige Referat eines juristischen Ge-

---

41) V. 23. verbunden mit X. §. 265. Vergl. d. Abhdlg. No. 3. dieser Abthlg. Ueber Verrius Flaccus und Festus Cap. 3. §. 1. Anm. 128.

42) z. B. V. 24. §§. 5. 6. „Testamentum iuris civilis est V testium signatum signis, subscriptione firmatum. Testamentum iuris praetorii est VII testium signis signatum: sed illud apud cives fit, inde civile; istud apud Praetores, inde iuris praetorii. Testamentum autem signare, notare est, ut notum sit quod scriptum est. §. 13. Ius liberorum est, coniugum sine liberis invicem, pro loco pignorum, hereditatis alterna conscriptio. — §. 20. Mandatum dictum, quod olim in commisso negotio alter alteri manum dabat. — §. 29. Conditiones sunt proprie testium: et dictae conditiones a condicendo, quasi condictiones, quia non ibi testis unus iurat, sed duo vel plures. Non enim in unius ore, sed in duorum aut trium testium, stat omne verbum. Item conditiones, quod inter se conveniat sermo testium, quasi condictiones." V. 25. §§. 1. fgg. „Dicta autem hereditas a rebus additis, sive ab aere, — inde et res. Res sunt, quae in nostro iure consistunt. Jura autem sunt, quae a nobis iuste possideutur, nec aliena sunt. — Possidet autem iuste, qui non irretitur cupiditate. Qui autem cupiditate tenetur, possessus est, non possessor. (vergl. IX. 5. §. 1.) §. 16. Commodum [Commodatum?] est id, quod nostri iuris est, et ad alios temporaliter translatum est, cum modo temporis, quamdiu apud eum sit; unde et commodum [commodatum?] dictum est." Wir schweigen von den gleichartigen Beispielen, denen man in andern Abschnitten desselben Werkes begegnet. So z. B. X. §. 264. „Tutor, qui pupillum tuetur, h. e. intuetur; de quo in consuetudine vulgari dicitur: „Quid me mones? Et tutorem et paedagogum olim obrui."

währsmannes, vermischt mit fremdartigen Zugaben, darbieten.[43]) Ueberall aber ist keine bestimmte Hindeutung auf die Benutzung der Rechtsbücher Justinian's zu erkennen, während der Gebrauch der Vorjustinianischen Rechtsquellen, d. h. jener der Institutionen des Gaius,[44]) so wie der Schriften des Paulus[45]) und des Ulpian,[46]) desto entschiedener sich fühlbar macht. Auch die auf das Gerichtsverfahren

---

43) V. 24. §. 14. „Codicellus, ut veteres aiunt, sine dubio ab auctore dictus, qui hoc scripturae genus instituit. Est autem scriptura, nulla indigens solemnitate verborum, sed sola testatoris voluntate qualicunque scripturae pronunciatione expressa; cuius beneficio voluntatibus defunctorum esse constat subventum, propter legalium verborum difficultatem, aut certe propter necessitatem adhibendorum solemnium, ita ut qui scriberet, et titulum eiusdem scripturae codicellum vocet. Sicut autem codicellus fit vice testamenti, ita epistola vice codicellorum. (Vergl. §§. 2. 3. 25. 26.) V. 25. §. 23. Fiducia est, cum res aliqua sumendae mutuae pecuniae gratia vel mancipatur, vel in iure ceditur. §§. 26. 27. 28. Instrumentum est, unde aliquid construimus, ut culter, calamus, ascia. Instructum, quod per instrumentum efficitur, ut baculus, codex, tabula. Usus, quo in re instructa utimur: ut in baculo inniti, in codice legere, in tabula ludere: sed et ipse fructus agrorum, quod eo utimur, usus vocatur. Haec sunt illa tria. Vergl. §. 32.

44) Dahin gehören z. B. die Artikel über *Mancipatio*, (Origin. V. 25. §. 31. vergl. Gaius Inst. comm. I. 119. fg. S. Huschke: Gaius, Beitr. z. Krit. u. Verständn. sein. Inst. S. 26. Lpz. 1855. 8.) über *Procinctus*, (Origin. X. §. 218. vergl. Gaius ebendas. II. 101.) über *Nuncupatio testamenti*, (Origin. V. 24. §. 12. Gaius II. 104.) über *Cretio hereditatis*, (Origin. V. 24. §. 15. vergl. Gaius II. 164. fg.) und wahrscheinlich auch der über die *Dediticii*. (Origin. IX. 4. §. 49. vergl. Gaius I. 14. S. Puchta Cursus der Institutionen. Th. 2. §. 217.)

45) z. B. die Mittheilung über die *Stipulatio*. (Origin. V. 24. §. 30. X. §. 258. vergl. Paulus R. S. V. 7. §. 1.) S. oben Anm. 16.

46) Wir wollen nicht Gewicht legen auf die Vergleichung der Deutung der *Caduca* bei Isidor (Origin. V. 25. §. 8. „Caduca dicuntur, quia eius heredes ceciderunt.") mit der bekannten Definition Ulpian's (Fragm. XVII. 1. „Quod quis sibi testamento relictum, ita ut iure civili capere possit, aliqua ex causa non ceperit, caducum adpellatur, veluti ceciderit ab eo.") Jene unzulängliche Copie könnte füglich auch einem andern Original nachgebildet sein. Dagegen die Definition der *Usucapio* (Origin. V. 25. §. 30. „Usucapio est adeptio dominii per continuationem iustae possessionis, vel biennio, vel alicuius temporis.") erinnert, aller Ungenauigkeit ungeachtet, bestimmt genug an die entsprechende Erklärung Ulpian's. (a. a. O. XIX. 8.) Scheinbar trifft auch das über die Pubertät von Isidor mitgetheilte (Origin. XI. 2. §. 13. „Puberes a pube, i. e. a pudendis corporis nuncupati, quod haec loca tunc primum lanuginem ducunt. Quidam autem ex annis pubertatem existimant, i. e. eum puberem esse, qui XIV annos expleverit, quamvis tardissime pubescat. Certissimum autem puberem esse, qui et ex habitu corporis pubertatem ostendat, et [ut?] generare iam possit.") mit der gleichnamigen Aeusserung Ulpian's (a. a. O. XI. 28.) nahe zusammen. Allein wenn hier immerhin die Angaben der gewöhnlichen Gewährsmänner zur Seite gelassen sein mögen, (vergl. Festus v. Pubes. p. 250. O. Müller.) so begegnet man doch andern übereinstimmenden Referaten, (Servius zu Virgil's Aen. VII. 53.) deren Benutzung wahrscheinlich ist. (Die ungenaue Redaction Isidor's in der zuletzt mitgetheilten Stelle soll deshalb nicht in Schutz genommen werden. Vergl. des Verf. Beiträge zur Kritik u. s. w. S. 52. Anm. 8. und Savigny's System d. heut. R. Rs. Bd. 3. §. 109. S. 65. fg.)

der späteren Zeit bezüglichen Hinweisungen[47]) lassen sich zurückführen auf die Benutzung der Theodosischen Constitutionen-Sammlung.[48]) In den beiden Abschnitten, die vom Strafrecht handeln, sind Anordnung und Zusammenhang sorgfältiger beachtet; allein die Art der Quellen-Benutzung ist durchaus die nämliche geblieben. Die Referate juristischer Quellen sind theils mit den Angaben nichtjuristischer Classiker,[49]) theils mit andern fremdartigen Zugaben gemischt.[50]) Von den Schriften des Juristen Paulus scheint vorzugsweis Gebrauch gemacht zu sein;[51]) indess auch auf die Abänderungen des spätern Rechts ist Rücksicht genommen,[52]) gleichwie auf dasjenige, was im Zeitalter des Verfassers die Sitte darbot.[53]) Die Anordnung der Darstellung, so-

47) Origin. V. 25. §. 75. „Momentum dictum a temporis brevitate, ut quam statim tam cito salvo negotio reformetur, nec in ullam moram produci debeat, quod repetitur; sicut nec ullum est spatium momenti, cuius tam brevis est temporis punctus, ut in aliquam moram nullo modo producatur."

48) Vergl. des Verf. Manuale latinitat. v. Momentum. §. 2 A.

49) z. B. Origin. V. 26. §. 10. „Iniuria est iniustitia. Hinc est apud comicos, Iniurius est, qui audet aliquid contra ordinem iuris. (vergl. §. 7. v. Dolus. §. 17. v. Interneciei iudicium.) V. 27. §. 4. Octo genera poenarum in legibus contineri, Tullius scripsit, i. e. damnum, vincula, verbera, talionem, ignominiam, exsilium, servitutem et mortem." Vergl. §. 26.

50) So z. B. die Definition von *Crimen, Facinus* und *Flagitium;* (Origin. V. 26. §§. 1. fgg.) so wie die von *Malum*, *Poena* und *Supplicium;* (ebendas. V. 27. §§. 1. fgg.) endlich die Aeusserungen v. *Talio,* und v. *Patibulum.* (das. V. 27. §§. 24. 34.)

51) Vergl. das über das *Furtum* gesagte (Origin. V. 26. §. 18. und X. §. 106. ähnliches bei Nonius Marcell. de propr. serm. I. 250.) mit der entsprechenden Aeusserung des Paulus in Fr. 1. D. de furt. 47. 2. so wie die Definition des *Crimen vis* (Origin. V. 26. §§. 5. fg.) mit der gleichnamigen Ausführung desselben Juristen in R. S. V. 26. §§. 1. 3.

52) z. B. Origin. V. 26. §. 12. „Sacrilegium proprie est sacrarum rerum furtum; postea et in idolorum cultu adhaesit hoc nomen. §. 24. Incesti iudicium in virgines sacratas, sive in propinquas sanguine, constitutum est. Qui enim talibus commiscentur, incesti, i. e. incasti, habentur." S. X. §. 148. Auch das über die Formen des *Exsilium* bemerkte (V. 27. §§. 28. fgg.) kann als Beweis dienen.

53) Hierher gehört freilich nicht die Stelle: „*Boya*, i. e. torques damnatorum, quasi iuga boum, ex genere vinculorum." (Origin. V. 27. §. 12.) Denn obwohl die Bezeichnung Boje in den germanischen Sprachen gleichfalls den Begriff von *vinculum* in den verschiedensten Beziehungen ausdrückt, so ist nichtsdestoweniger die Herleitung jenes Ausdruckes, und seiner Bedeutung, aus dem Lateinischen unzweifelhaft; und zwar nicht erst aus der Latinität der spätesten Zeit. (Liber pontifical. s. de gest. Pontif. R. n. 74. §. 2. T. I. p. 254. ed. Vignolii. Rom. 1724. 4. „Tunc fugit Mauricius ad ecclesiam B. Mariae, — at illi tollentes eum de ecclesia, miserunt bojam in collo eius. Similiter et omnes, qui in consilio cum ipso fuerant, imbojati missi sunt Ravennam etc.") Es spricht nämlich dafür das Zeugniss des Plautus Captiv. IV. 2. v. 108. fgg. Asinar. III. 2. v. 5. und des Paulus, des Epitomators von Festus (v. „Boiae i. e. genus vinculorum, tam ligneae quam ferreae, dicuntur.") Die Ausleger des Plautus und des Festus sind geneigt, unter *boja* eine lederne, oder eherne, Halsfessel zu verstehn. Damit kommt überein die Ansicht von G. J. Vossius, (Etymologic. lingu. lat. v. Boia,) der zugleich

wohl bei den Verbrechen als bei den Strafen, weicht durchaus ab von der in Justinian's Pandekten beobachteten Folge. Eine Annäherung an das System der *Libri sententiarum* des Paulus ist zwar nicht durchweg in Abrede zu stellen, jedoch die Uebereinstimmung kann nur eine theilweise genannt werden.[54]) Der Gedanke an die Benutzung anderer juristischer Classiker[55]) liegt zu ferne.

III.

Die bisherige Ausführung hat darzuthun gesucht, dass Isidor für sein Werk von Justinian's Rechtsbüchern gar keinen Gebrauch kann gemacht haben. Eben so wenig ist daran zu denken, dass derselbe den Schriften derjenigen Rechtsgelehrten, aus welchen vereinzelte Notizen in seine Darstellung übergegangen sind, in bestimmter Folge sich angeschlossen, ja überhaupt auch nur dass er die Originale dieser Schriftwerke zur unmittelbaren Benutzung vor sich gehabt habe.[56]) Denn die Anschauung der zusammenhängenden Darstellung in diesen würde unfehlbar das Bedürfniss einer entsprechenden systematischen Anordnung auch bei Isidor hervorgerufen haben. Allein da, wo in

über den Ursprung dieser Bezeichnung genaue Nachweisung giebt. Indess bestimmter ist jetzt ermittelt worden durch Lobeck, (Aglaophamos. T. I. Lib. 1. §. 5. p. 36. Regimont. Bor. 1829. 8.) dass *boja* nichts anderes gewesen sei, als die lederne Mundfessel, deren bei den Mysterien Erwähnung geschieht, in der Umschreibung *βοῦς ἐπὶ γλώσσῃ*, (vergl. die Ausleger zu des Aeschylus Agamemn. v. 36. so wie Suidas h. v.) und die auch bei der Abführung verurtheilter Verbrecher zur Hinrichtung in Anwendung kam, (als *γλωττοπέδη*, oder *σπαρτίον ἐπὶ τοῦ στόματος*, bezeichnet bei Chrysostomus, und als *frenum damnatorum* bei Paulus. Vergl. Schneider Griech. latein. Wörterb. v. *Γλωττοπέδη*, und Valesius zu Ammian. XXXIX. 1. §. 44. Vol. III. p. 284. d. Ausg. v. Erfurdt.) Gleiches berichtet schon Plutarch in Numa c. 10. in seiner Schilderung der Vollstreckung des Todesurtheils gegen unkeusche Vestalinnen.

54) Die Reihenfolge der einzelnen Verbrechen bei Isidor Origin. V. 26. weicht wesentlich ab von der, in Justinian's Pandekten (Lib. 48. Tit. 4. fgg.) zu Grunde gelegten, Anordnung und hat manches übereinstimmende mit dem System in des Paulus R. S. V. 19. fgg. Der Abschnitt, der von den Strafen handelt, (Origin. V. 27.) erinnert zwar durch seine Ueberschrift *(De poenis in legibus constitutis)* an die, in der *Collat. LL. Mos.* VIII. 2. und in Justinian's Pandekten excerpirte, Monographie des Paulus: *De poenis omnium legum;* allein die wenigen Fragmente dieser Schrift, die uns erhalten sind, bieten nicht genügenden Stoff zur Vergleichung mit der Ausführung Isidor's.

55) z. B. an das Institutionen-Werk des Marcianus, in dessen vierzehntem Buche von den einzelnen *Leges iudiciorum publicorum* ausführlich gehandelt war. Fr. 4. D. ad L. Jul. pecul. 48. 13.

56) Hierin ist unsere Ansicht durchaus verschieden von jener derjenigen Neueren, welche zur Unterstützung höchst gewagter Hypothesen sich berufen auf die Aussage Isidor's, indem sie dieselbe als das Resultat der Mittheilungen untergegangener Vorjustinianischer Rechtsquellen bezeichnen. Vergl. z. B. G. Asverus die Denunciation der Römer. §. 5. S. 35. fg. §. 11. S. 96. fg. Leipz. 1843. 8.

dessen encyclopädischem Werke Spuren eines Systems anzutreffen sind, (wie z. B. im Eingange des fünften Buches, wo von den Rechtsquellen die Rede ist, und in den beiden Abschnitten desselben Buches, die mit dem Strafrecht sich beschäftigen,) da ist diese Erscheinung aus den nämlichen Motiven herzuleiten, die auch bei den Compilationen römischer Rechtsquellen aus dem Zeitalter nach Constantin zu entsprechenden Resultaten geführt haben. Dazu kommt, dass wenn Isidor die Schriften des Juristen Paulus, sei es im Ganzen oder mit Beschränkung auf dessen *Libri sententiarum*, unmittelbar excerpirt hätte, die sichersten Merkmale davon in der, mit besonderer Sorgfalt durch den genannten Rechtsgelehrten behandelten, Lehre von der Verwandtschaft und Schwägerschaft der Personen[57]) würden anzutreffen sein. Allein gerade an dieser Stelle der Ausführung Isidor's ist keine Einwirkung der Darstellung des Paulus zu ermitteln; obwohl die (aus dem Eingange in Lib. 9. c. 5. der Origines sich ergebende,) Anknüpfung dieser Erörterung an die Erbfolge übereinkommt mit der systematischen Anordnung bei Paulus, welche aber andern Vorgängern desselben nachgeahmt ist.

Es ist demnach mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Isidor die von ihm benutzten Notizen Vorjustinianischer Rechtsquellen lediglich aus solchen Rechtscompilationen geschöpft habe, deren es seit Constantin eine grosse Zahl gegeben zu haben scheint, wie die auf unsere Zeit gekommenen Ueberreste von Redactionen schliessen lassen, die vollständig im Original zum Theil von nicht unbeträchtlichem Umfange gewesen sein mögen.[58]) Indess gegenüber diesen Compilationen, nimmt das Werk des Isidor nichtsdestoweniger eine eigenthümliche Stellung ein, die wir versuchen wollen einigermassen anschaulich hervortreten zu lassen.

Im Zeitalter der christlichen Kaiser hatte das Bedürfniss sich fühlbar gemacht, den überreichen Schatz der älteren römischen Rechtsquellen, in den vorzugsweis für den unmittelbaren Gebrauch der Praxis

---

57) Origin. IX. 5. De affinitatibus et gradibus. c. 6. De agnatis et cognatis. Diese Lehre ist von Paulus im Zusammenhange behandelt worden in den R. S. IV. 11. De gradibus, und ungleich umständlicher in dessen *Liber singularis de gradibus et affinibus,* einer Monographie, die sowohl in Justinian's Pandekten (Fr. 10. D. de gradib. 38. 10.) ausführlich epitomirt ist, als auch nach Justinian noch lange im Original erhalten und benutzt zu sein scheint. Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 204. und den Anhang zu Böcking's Ausgg. der Frr. Ulpiani, Ed. 4. p. 183. sqq. Lips. 1855.

58) Es mag freilich nicht behauptet werden, dass zwischen den uns vorliegenden juristischen Compilationen, z. B. der *Vatic. Frr.*, der *Collat. LL. Mos.* u. dgl. m. und den Origines des Isidor ein bestimmter Zusammenhang zu erweisen sei. Allein es ist nicht zu leugnen, dass eben diese Compilationen, welche auf einen nicht unerheblichen Vorrath ähnlicher Unternehmungen in jener Zeit schliessen lassen, sich als vollkommen geeignet bewähren, um einer zu redigirenden Encyclopädie, wie der des Isidor, zur Quelle zu dienen.

geeigneten Organen, der Gegenwart zugänglich zu erhalten. Die Folge davon war die Anlegung von Sammlungen und Auszügen für das Juristenrecht, sowie für das Constitutionen-Recht. Solche Auszüge, wenigstens die von Privatpersonen veranstalteten, beschränkten sich anfangs auf eine, zwar verkürzte jedoch diplomatisch treue, Relation des Textes der excerpirten Quellen. Allein mit der Zeit gingen diese Compilationen über in eine encyclopädische Form der Bearbeitung, indem man jene Quellenexcerpte einer neuen Redaction unterwarf, und das immer mehr in die Enge gezogene Material willkührlich zustutzte, um es auszumünzen mit dem Gepräge einer summarischen Begriffsbestimmung, oder einer derartigen Worterklärung. Dieses Verfahren erblickt man bereits vollständig ausgebildet in dem in Frage stehenden Werke des Isidor, und die Einwirkung der Arbeit dieses Schriftstellers auf spätere Unternehmungen von entsprechendem Plane, obwohl von beschränkterem Umfange, kann nicht in Abrede gestellt werden. Wir denken hierbei vornehmlich[59]) an die, in Handschriften uns erhaltenen, Compilationen zur Erklärung der Terminologie der römischen Rechtsquellen.[60]) Dieselben gehören entschieden einer späteren Zeit an und sie schliessen sich an die Rechtsbücher Justinian's, so dass vereinzelte Ueberreste der Vorjustinianischen Rechtsquellen nur ausnahmsweis im Texte derselben angetroffen werden.[61]) Allein die Nachahmung desjenigen, was Isidor im fünften und zehnten Buche seiner Origines für den gleichen Zweck bereits geleistet hatte, ist bei allen der genannten so wie bei ähnlichen[62]) Unternehmungen kaum zu verkennen. Dagegen kann noch die Frage gestellt werden: ob Isidor die von ihm befolgte Methode der Behandlung juristischer Quellenreferate zuerst versucht hat, oder ob er vielmehr auf einem schon von andern früher betretenen, Wege wandelte und nur den Plan ausführte, jenes Verfahren in grösserem Umfange zu erproben? Wir glauben allerdings voraussetzen zu dürfen, dass Isidor nach schon vorhandenen Mustern gearbeitet hat. Dafür spricht, abgesehen von andern Andeutungen, besonders die Thatsache, dass an verschiedenen Stellen seiner Schrift die Mittheilung des nämlichen Gegenstandes in verschiedenartiger Form vorkommt,[63]) und dass einzelne Erklärungen an eine entspre-

---

59) Vergl. Bernhardy Grdr. d. R. Lit. §. 60. S. 310. d. 2. Bearb. Halle 1850. 8. Der Einfluss Isidor's auf andere juristische Compilationen ist ein minder umfassender gewesen, z. B. auf die sg. Turiner Institutionen-Glosse. (Vergl. des Verf. Abhdlg. über diese Glosse [No. 4. Abthlg. 2.] und die, gegen unsere Ausführung gerichteten, Nachträge zu Savigny's Gesch. d. R. Rs. Bd. VII. S. 56. fg.)

60) Vergl. E. Schrader Prodrom. corp. iur. civ. edendi. p. 146. sq. not. 6. Berol. 1823. 8. und des Verf. System d. iur. Lexicographie. S. 19. fg. Leipz. 1834. 8.

61) Savigny Gesch. d. R. Rs im MA. Bd. 3. S. 507. fg. Ausg. 2.

62) Falck jurist. Encyclop. §. 81. Anm. 91. Vergl. des Verf. System u. s. w. a. a. O.

63) Die Beispiele der *Leges, Plebiscite* u. s. w. sind schon oben (Anm. 33. fgg.)

chende Ausführung erinnern, die in den Ueberresten älterer lexicalischer Arbeiten noch jetzt angetroffen wird.[64])

Nachtrag zu dieser Abhandlung.

Ueber die, in Isidor's von Sevilla Encyclopädie benutzten, Quellen des röm. Rechts.

(Vorlesung in der K. Academie, d. 15. Decbr. 1864.)

Die, der neuesten Zeit angehörenden, Untersuchungen über die, von A. Gellius befolgte, Methode der Benutzung von Schriften römischer juristischer Classiker[1]) dürften zur Befestigung der Ueberzeugung beigetragen haben, dass nicht durch Monopolisirung der Methode äusserlicher historischer Kritik, vielmehr nur durch die Unterstützung der Methode sachlicher Kritik die Erlangung gründlicher Resultate auf diesem Gebiete geschichtlicher Quellen-Forschung sicherzustellen sei. Das Gleiche gilt in erhöhtem Grade von den encyclopädischen Compilationen des spätern Zeitalters, welche auf die Gesetzes-Compilationen für Constitutionen und bezüglich Juristen-Recht, von dem jüngern Theodosius und von Justinian, gefolgt sind. Hier wird gewöhnlich die unmittelbare Benutzung dieser Sammlungen als selbstverständlich vorausgesetzt auf Grund des Nachweises vereinzelter übereinstimmender Textesstellen. Von den öffentlichen Stimmführern ist bisher nicht gebührend Rechnung getragen dem Einwande, dass im Zeitalter des Compilirens auf sämmtlichen Gebieten der Literatur das thatsächliche Zusammentreffen vereinzelter Textes-Excerpte in verschiedenen Compilationen nicht ausreichen kann zur Sicherstellung des Postulats der unmittelbaren Benutzung der einen Compilation durch die andere. Vielmehr kann, gegenüber den genannten Gesetzes-Redactionen, die Sicherstellung eines solchen Beweises nur vorbereitet werden durch den Nachweis der Uebereinstimmung der Ausführungen des spätern Compilators mit den bekannten Eigenthümlichkeiten jener compilirten Gesetzes-Redactionen im Ganzen und in den Einzelheiten des Inhalts.

Dies in der Anwendung auf die Encyclopädie des Isidor von Sevilla (Originum Libri XX.) zur Anschauung zu bringen, ist die Aufgabe der folgenden Mittheilung.

---

besprochen worden. Hier mag nur noch erwähnt werden die Definition der *hereditas*, (Origin. V. 25. §. 1. IX. 5. §. 1.) und das über die Zeugen ausgeführte, (ebend. V. 23. X. §. 265.) so wie das über das Majestätsverbrechen. (das. V. 26. §. 25. X. §. 238.)

64) Wir wollen hier nur erinnern an die Mittheilung über das *Indicium internecivi*, in Origin. V. 26. §. 17. deren Verhältniss zu der, in der Epitome des Festus v. *Internecivum testamentum* befolgten, Deutung den Gegenstand einer eignen Untersuchung bildet. Vergl. die oben Anm. 41. angeführte Abhandlung des Verf.

1) Vergl. Abhdlg. 2. dieser Abthlg.

Dass **Isidor**, bei der Uebersicht der Acte kaiserlicher Gesetzgebung in der Neuzeit, der Constitutionen-Sammlung von Theodos d. J., nebst Hinweisung auf die vorangegangenen Codices Gregorianus und Hermogenianus, ausdrücklich Meldung gethan, während er über die Rechtsbücher Justinian's beharrlich geschwiegen hat, (Origg. V. 1. §§. 6 fg.) dürfte weniger beweiskräftig sein, als die Lösung der folgenden Frage: Ob in Beziehung auf die Geltung der einzelnen Organe des römischen Rechts die eigenthümlichen Massgaben Justinian's zur Anwendung gebracht, oder vielmehr die Zustände der vorangegangenen Zeit als fortdauernd geltend geschildert sind. Entscheidend dürfte hier sein die Art und Weise, wie die Geltung der Organe des Juristenrechts in der Praxis der Gegenwart besprochen wird. **Isidor** (V. 14. „Quid responsa prudentum? Responsa sunt, quae J. Cti respondere dicuntur consulentibus; unde et responsa Pauli dicta. Fuerunt enim quidam prudentes et arbitri aequitatis, qui institutiones civilis iuris compositas ediderunt, quibus dissidentium lites contentionesque sopirent.") bewährt sich in dieser Schilderung zwar keineswegs als einen Kenner des besprochenen Gegenstandes, wohl aber ergeben die einzelnen Andeutungen, dass er nicht Justinian's Rechtsbücher, welche nicht die selbstständige Geltung des Juristenrechts sondern nur dessen Vermittelung durch die kaiserliche Compilation anerkennen, vielmehr die entsprechende Ausführung in dem Theod. Cod. I. 4. de respons. prud. als Quelle benützt hat. Nicht blos die Hinweisung auf die begünstigte Geltung der Responsen des Juristen Paulus spricht dafür, auch die Eigenthümlichkeiten des Sprachgebrauchs in der fraglichen Mittheilung erinnern an das Zeitalter des jüngern Theodos, nicht aber an die Rhetorik Justinian's. (Gesta in Senatu de rec. Th. C. u. Const. de Th. C. auct. In J. G. Hänel's Ausg. des Th. C. Bonn. 1837. 4. Vergl. Savigny's Gesch. d. R. Rs im M. A. Bd. 2. Cap. 8. S. 75. Anm. g. Ausg. 2.)

Und das gleiche, was von dem Ganzen, gilt von den Einzelheiten der Ausführung. Es mag hier zunächst verwiesen werden auf die Vermengung der Begriffe von Senatoren und Patriciern, bei den Mittheilungen über S. Cta u. Plebiscita. (IX. 4. §. 5 sqq. cf. II. 10. „Populus autem eo distat a plebibus, quod populus universi cives sunt, connumeratis senioribus civitatis; plebs autem reliquum vulgus, sine senioribus civitatis. (cf. II. 10. §. 1.) — Vocatae Tribus ab eo, quod a principio Romani trifarie fuerunt a Romulo dispertiti, in Senatoribus, militibus et plebibus. Quae tamen tribus nunc multiplicatae nomen pristinum retinent. Senatui nomen aetas dedit, quod seniores essent. §. 12. Primi ordines Senatorum dicuntur *Illustres*, secundi *Spectabiles*, — tertii *Clarissimi*. Iam inferius quartum aliquod genus non est.") Die Benutzung der entsprechenden Ausführung Justinianischer Rechtsquellen (Inst. I. 2. Dig. I. 3.) würde hier auf das richtige Er-

gebniss geleitet haben, und nur die kritiklose Uebertragung der gleichnamigen Bezeichnung von den Zuständen der Gegenwart auf jene der Vergangenheit hat die zu Tage liegenden Resultate verschuldet. Zum Beweise dafür, dass eine verkehrte Methode historischer Kritik auch bei von einander unabhängigen Organen der Darstellung zu entsprechenden Ergebnissen führen kann, mag die Vergleichung dienen der entsprechenden Ausführung in des Theophilus griechischer Paraphrase der Institutionen Justinian's. Isidor hat bei der Besprechung des röm. Senats zum Theil die Zustände im byzantinischen Kaiserreich der Gegenwart vor Augen gehabt. (Origg. IX. 4. §§. 8.—12.) Theophilus, bei der Besprechung der S. Cta, Populi scita und Plebiscita (I. 2. §§. 4. fg.) ist überall von dem modernen Patriciat seiner Zeit, d. h. von dem, auf kaiserlicher Verleihung beruhenden, Personal-Adel der höchsten Würdenträger und deren Zusammenhang mit dem Senat, ausgegangen und hat kein Bedenken getragen, die Patrizier der früheren Jahrhunderte römischer Geschichte als gleichfalls mit dem Senat identificirt zu postuliren. Daraus ist denn begreiflich eine eigenthümliche Auffassung der politischen Stellung der Plebejer und ihrer Beanspruchung der Theilnahme an der Gesetzgebung die Folge gewesen. Er bespricht die dritte secessio plebis und deren Resultat, die L. Hortensia in so eigenthümlicher Weise, dass kaum ein Zweifel bleibt, er habe von früheren secessiones pleb. keine Kunde gehabt und die von ihm dem Hortensius beigelegte Ansprache an die Plebs gründe sich lediglich auf eine freie Uebertragung der bekannten Rede des Helden der ersten secessio plebis, nämlich des Menenius Agrippa. (Liv. II. 33.) Dagegen ist Theophilus entschieden freizusprechen von der thatsächlich gegen ihn erhobenen Beschuldigung, er habe die Worte des Gaius I. 4. „S. C. est, quod Senatus iubet atque constituit, idque legis vicem obtinet, quamvis fuerit quaesitum," gemissdeutet, indem er die gesetzliche Geltung der Senatsbeschlüsse als das Resultat der zwischen Senat und Plebs gepflogenen, durch das Compromiss des Hortensischen Gesetzes beendigten Verhandlung gefasst habe. Der Zusammenhang der Darstellung ergiebt vielmehr zur Genüge, dass der politischen Anschauung des Theophilus nichts ferner lag als die Möglichkeit eines Zweifels an der Befähigung des röm. Senats zur unbeschränkten Betheiligung an der Gesetzgebung, zu geschweigen, dass die oberflächlichste Vergleichung des Sprachgebrauchs von Gaius (I. §. 4. cf. §. 5.) und der späteren R. Rechtsgelehrten, (Fr. 9. de LL. 1. 3. Ulpian. li. 16. ad Edict. „Non ambigitur, Senatum ius facere posse.") genügte um jeden Gedanken abzuweisen an die Beziehung des Ausdrucks *„quaerere"* auf politische Verhandlungen.[2])

Zu Isidor zurückkehrend und die Begründung der Behauptung wieder aufnehmend, dass die Thatsache des Vorkommens übereinstim-

2) Vergl. in der zweiten Abtheilung dieser Sammlung Abh. IV. not. 19a.

mender Texte in den Excerpten aus den Schriften der Rechtsgelehrten, welche in Justinian's Pandekten vorliegen, und dem Text in Isidor's Compilation nimmermehr ausreichen zur Begründung des zuversichtlichen Postulates öffentlicher Stimmführer unserer Tage: es folge daraus unwidersprechlich, dass Isidor Justinian's Compilation gekannt und benutzt habe, verweisen wir noch auf andere juristische Einzelheiten des Inhaltes bei Isidor, die der Rechtspraxis der Gegenwart und der Gesetzgebung Justinian's gleich ferne stehen. Es mag nicht Bezug genommen werden auf Gegenstände von entschieden antiquarischem Charakter, wie z. B. die Mittheilungen über mancipi res, mancipatio, fiducia und in iure cessio, (Origg. V. 25. IX. 4.) wohl aber ist als beweiskräftig auszuzeichnen die Ausführung über die beiden Testaments-Formen, als dem Recht der Gegenwart angehörend, nämlich das civilrechtliche und das prätorische Testament. (Origg. V. 24. §§. 5. fg.) Noch belangreicher ist eine andere Thatsache. Isidor hat die Erörterung allgemeiner Rechtsbegriffe in verschiedenen Abschnitten seines Sammelwerks zur Sprache gebracht. Am zusammenhängendsten freilich im fünften Buche. Indess schon früher, in dem Abschnitte von der Rhetorik (II. 10. fg.) sind einzelne dieser Gegenstände, übereinstimmend im Inhalt und Wortlaut besprochen und ausdrücklich auf die Führerschaft Cicero's und der durch diesen benutzten griechischen Philosophen Bezug genommen. Dies Selbstbekenntniss dürfte um so entscheidender sein, als auch die in Justinian's Pandekten epitomirten R. Juristen bei gleicher Veranlassung auf die gleiche Führerschaft verweisen: (vergl. Fr. 2. 3. 6. Dig. 1. 3.), so dass wohl nicht ausführlich nachgewiesen zu werden braucht, Isidor habe in solchen Fällen nicht unmittelbar aus den Pandekten geschöpft, obwohl der Wortlaut seiner Compilation damit zusammenfällt.

Die hier mitgetheilten Andeutungen werden ihrer Bestimmung entsprechen, wenn es ihnen gelingen sollte, die Ausführbarkeit der gestellten Aufgabe zur gedeihlichen Anwendung der Methode sachlicher Kritik auf die Ueberlieferungen des spätesten Zeitalters römischer Literatur anschaulich zu machen. Die Verfolgung dieser Aufgabe mag einer geschickteren und glücklicheren Hand vorbehalten bleiben.

Neunte Abhandlung.

Die römisch-rechtlichen Mittheilungen in des Tacitus Geschichtbüchern.*)

Um die Methode sachlicher Kritik in der Anwendung auf die römisch-rechtlichen, in den Schriften des Tacitus zerstreuten Mittheilungen fester zu begründen, dürfte der Versuch nicht abzuweisen sein, diese Meldungen selbst nach Kategorien zu sondern. Und eine solche Sonderung würde einfach sich bewirken lassen, theils nach den Quellen, die der Historiker muthmasslich dafür benutzt hat, theils mittels Berücksichtigung der Beweggründe, die denselben in jedem einzelnen Fall bei der Auswahl und Begrenzung des juristischen Stoffes geleitet haben.

Voran stellen wir die, auf die frühesten Zeitabschnitte der römischen Staats- und Rechts-Bildung gerichteten Rückblicke des Historikers, die nicht blos beiläufig die Resultate jener Ausbildung berühren, wie z. B. die Uebersicht der Gesetzgebung römischer Könige,[1]) sondern die eine ausgeführte Schilderung vereinzelter Erscheinungen auf dem Gebiete des altrömischen Staatslebens uns vorführen, z. B. die Nachweisung der frühesten Spuren von der Ernennung eines Präfecten der Stadt Rom,[2]) und von der Thätigkeit der

*) Vergl. die Abhandlungen der philos.-histor. Kl. d. Akadem. d. W. Jahrg. 1860.

1) Annal. III. 26. „Nobis Romulus, ut libitum, imperitaverat; dein Numa religionibus et divino iure populum devinxit, repertaque quaedam a Tullo et Anco; sed praecipuus Servius Tullius sanctor legum fuit, quîs etiam reges obtemperarent.“

2) Ebend. VI. 11. [17.] „Namque antea profectis domo regibus ac mox magistratibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur qui ius redderet ac subitis mederetur: feruntque ab Romulo Dentrem Romulium, post ab Tullo Hostilio Numam Marcium et ab Tarquinio Superbo Spur. Lucretium impositos. Dein Consules mandabant, duratque simulacrum quotiens ob ferias latinas praeficitur, qui consulare munus usurpet.“

Quästoren.[3]) Diese kleinen Gemälde, in geschlossenem Rahmen und von gleichmässiger eigenthümlicher Färbung, reichen weit hinaus über die Grenzen der Zeitrechnung, welche Tacitus für die Ausführung seines Planes, nämlich für die Geschichte der Staatsbildung seit dem Beginne des Principates, abgesteckt hatte. Dem unbefangenen Beschauer solcher, gewissermassen exotischer, Schilderungen dringt sich die Vermuthung auf, dass ihm hier der Inhalt von Mittheilungen eines fremden Gewährsmannes geboten sei. Und auch hinsichtlich der Persönlichkeit dieses Gewährsmannes kann die Muthmassung kaum fehlgreifen, indem es zur Genüge bekannt ist, dass für die römische Alterthumskunde, zumal auf dem Gebiete der Staats-Alterthümer, die zahlreichen Schriften Varro's schon von den Zeitgenossen des Verfassers als eine reiche und verlässliche Fundgrube geschätzt wurden. So sind dieselben z. B. in den politisch-historischen Schriften Cicero's benutzt worden. Am umfassendsten aber sehen wir unter der Kaiserregierung, und zumal bei den Zeitgenossen des Tacitus, Gebrauch von demselben Führer gemacht, wie aus der Encyclopädie des ältern Plinius, aus Plutarch's Quaestiones romanae,[4]) gleichwie aus den Noctes Atticae des A. Gellius zu entnehmen ist. Und bei der einen von den fraglichen Mittheilungen des Tacitus, nämlich bei jener über den Ursprung und die Fortbildung der Quästur, (S. Anm. 3) ist die Voraussetzung der Führerschaft Varro's beinahe einer förmlichen Beweisantretung zugänglich geworden. Denn die in der neuesten Zeit angestellten schätzbaren Untersuchungen über die Geschichte des in Justinian's Rechtsbüchern[5]) epitomirten *Liber singularis enchiridii* des Pomponius[6]) dürften zu dem überzeugenden Resultat verhelfen, dass in dieser Schrift des bekannten römischen Rechtsgelehrten, eines Zeitgenossen Hadrian's, der umfassendste Gebrauch gemacht worden sei von dem, auf die Geschichte der römischen Staats- und Rechtsbildung bezüglichen Inhalt der Werke Varro's. Nun befindet sich in dem Auszuge der genannten Schrift des Pomponius eine zwiefache Aeusserung über den Tribunus Celerum, Junius Brutus, „qui auctor

3) Das. XI. 22. „Sed Quaestores regibus etiam tum imperantibus instituti sunt, quod lex curiata ostendit ab L. Bruto repetita; mansitque Consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populos mandaret. Creatique primum Valerius Potitus et Aemilius Mamercus sexagesimo tertio anno post Tarquinios exactos, ut rem militarem comitarentur; dein gliscentibus negotiis duo additi, qui Romae curarent: mox duplicatus numerus, stipendiaria iam Italia et accedentibus provinciarum vectigalibus: post lege Sullae viginti creati supplendo Senatui, cui iudicia tradiderat."

4) Vergl. des Verf. Abhdlg.: Ueber d. durch griech. u. lat. Rhetoren angewd. Methode u. s. w. Anm. 57. (n. 12. dieser Abthlg.)

5) Fr. 2. Dig. de orig. iur. 1. 2.

6) Wir meinen die, zur Zeit noch nicht veröffentlichten, Forschungen Sanio's. [S. jetzt dessen Varroniana in d. Schriften der röm. Juristen. Leipz. 1867. 8.]

fuit reges eiiciendi",[7]) und über die „Lex Tribunicia", als das gesetzliche Organ der beschlossenen „exactio regum;"[8]) womit nicht nur die Mittheilung Cicero's[9]) über denselben Gegenstand zusammenfällt, sondern auch der Wortlaut bei Tacitus übereinkommt, sowohl in der Bezeichnung „lex curiata ab L. Bruto repetita", als auch in der folgenden Umschreibung „post Tarquinios exactos." Wir glauben demnach kaum erheblich zu irren, indem wir in diesen drei von einander unabhängigen Berichten die nur im Umfange abweichende Nachbildung einer gemeinsamen Quelle, nämlich der in Varro's Schriften festgehaltenen Form der geschichtlichen Ueberlieferung, voraussetzen.[9a])

Von den Beiträgen zur Geschichte der römischen Rechtsbildung, die den Berichten aus dem Zeitalter des Principates zu entnehmen sind, können diejenigen, welche auf die Schilderung örtlicher Verhältnisse oder auf allgemeine Bemerkungen über Zustände des Verkehrs und der Gesittung sich beschränken, begreiflich nicht durch ihren concreten Inhalt den Quellenvorrath der römischen Rechtsgeschichte bereichern. Sie vermögen jedoch, mittels Zusammenstellung mit den eingehenden Ausführungen anderer Berichterstatter, als Anhaltspunkte zu dienen für die Chronologie vereinzelter Angaben in den römischen Rechtsquellen. Wir wählen als Beispiel die bekannte Stelle im Leben des Agricola,[10]) welche in der Uebersicht der kostbarsten Erzeugnisse Britanniens auch der Perlen gedenkt und bei diesen, als einer wenig beachteten Species des sonst im Marktverkehr hochgeschätzten Luxusartikels, auf den Gegensatz der orientalischen Perlen hinweist, die im Zeitalter des römischen Kaiserthums zu ausschweifenden Preisen im Handel vertrieben wurden. Eine bei dieser Veranlassung eingestreute Bemerkung, über die Art der Einsammlung von Perlenmuscheln im Persischen Meerbusen, fällt zusammen mit einer gleichen Aeusserung des Masur. Sabinus,[11]) des berühmten

---

7) Fr. 2. §. 15. D. l. c. 1. 2.

8) Fr. 2. §. 3. l. c. „Exactis deinde regibus lege tribunicia, omnes leges hae (sc. regiae) exoleverunt."

9) De republ. II. 25. „Tum — L. Brutus depulit a civibus suis iniustum illud durae servitutis iugum. — Quo auctiore et principe concitata civitas, — exsulem et regem ipsum, et liberos eius, et gentem Tarquiniorum esse iussit."

9a) Vielleicht ist der Einfluss des gleichen Wortlautes auch in der folgenden Aeusserung zu erkennen. Servius ad Virgil. Aen. VIII. 646. „Brutus — egit, ne in urbem reciperentur (Tarquinii) auctoritate, qua plurimum poterat. Nam, ut diximus, Brutus tribunus equitum fuerat." [Vergl. Sanio a. a. O. pag. 55.]

10) c. 12. „Fert Britannia aurum et argentum et alia metalla, pretium victoriae; gignit et oceanus margarita, sed subfusca ac liventia: quidam artem abesse legentibus arbitrantur, nam in rubro mari viva ac spirantia saxis avelli, in Britannia prout expulsa sint colligi. Ego facilius crediderim, naturam margaritis deesse quam nobis avaritiam."

11) Fr. 19. §. 17. D. de auro arg. 34. 2. Ulpianus Lib. XX. ad Sabinum. Gemmae autem sunt perlucidae materiae, quae, ut refert Sabinus libris ad Vi-

Rechtsgelehrten aus der Zeit der Regierung des Tiberius.[12]) Belangreicher aber ist die, dem nämlichen Rechtskundigen zugeschriebene Mittheilung, dass die auf die Gewährschaft des Servius Sulpicius Rufus zurückzuleitende Unterscheidung von *gemmae* und *lapilli*, nach dem Kriterium der Durchsichtigkeit dieser edelen Steinmassen, nicht anwendbar sei auf die Perlen, die man von den beiden genannten Gattungen der Steine zu trennen habe. Das Resultat dieser Ausführung bedarf nicht der Rechtfertigung; auch wird dasselbe unterstützt durch das Zeugniss der aus dem classischen Alterthum überlieferten Verzeichnisse von Weihgeschenken in einzelnen Heiligthümern,[13]) so wie durch die Aufzählung steuerbarer Waaren in den römischen Zoll-Registern.[14]) Hier figuriren nämlich die „margaritae" getrennt von den Edelsteinen und Halbedelsteinen. Allein Sabinus hat auch den Servius Sulpicius des Irrthums, als ob dessen Begrenzung des Gegensatzes von *gemmae* und *lapilli* auf Perlen gleichfalls anwendbar sei, nicht beschuldigen wollen noch können. Denn die Fragestellung, über die Einordnung der „margaritae" unter die werthvollen Schmucksachen, konnte im Zeitalter Cicero's, welchem jener berühmte rechtskundige Staatsmann und gerichtliche Redner angehörte, noch nicht Boden gefasst und Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen haben. Wir erfahren nämlich durch den ältern Plinius,[15]) in dessen wiederholten beredten Anschuldigungen des masslosen Luxus, der mit orientalischen Perlen in seinen Tagen getrieben wurde, dass solches kostbare Geschmeide nicht vor der Zeit der Sullanischen Herrschaft,[16]) und insbesondere erst seit den asiatischen Feldzügen des Pompeius,[17]) auf den Weltmarkt des Abendlandes gelangt sei.

In den Berichten unsers Historikers über vereinzelte Acte der Gesetzgebung des römischen Senats, welche unter der Regierung der verschiedenen Kaiser in wechselvollem Maasse dem Einflusse des jedesmaligen Herrschers preisgegeben waren, ist die vorzugsweise Berücksichtigung der Motive solcher gesetzlicher Erlasse bei der getroffenen Auswahl der Beispiele nicht zu verkennen. Nur dass theils die objectiven Bestimmungsgründe, die dem Bedürfnisse des Verkehrs, oder dem Standpunkte der allgemeinen Gesittung Rechnung tragend,

---

tellium, Servius a lapillis eo distinguebat, quod gemmae essent perlucidae materiae, veluti smaragdi, chrysolithi, amethysti; lapilli autem contrariae superioribus naturae, ut obsiani, venientani. §. 18. Margaritas autem nec gemmis nec lapillis contineri, satis constitisse Sabinus ait, quia concha apud rubrum mare et crescit et coalescit.

12) Fr. 2. §. 47. D. d. O. J. 1. 2.

13) S. die Inschrift in Orelli Coll. inscr. lat. I. n. 2510.

14) Vergl. Fr. 16. §. 7. D. de publican. 39. 4.

15) H. N. IX. 35. vergl. XXXIV. 17. XXXVI. 6.

16) a. a. O. IX. 35.

17) Das. XXXVII. 1.

den Anlass zu neuen Regulativen des positiven Rechts darboten, theils die subjectiven Motive geltend gemacht sind, welche die Politik der einzelnen Gewalthaber leiteten und in mehr oder minder gekünstelter Ausprägung vorgebracht wurden, um gewichtige Acte der Senats-Gesetzgebung hervorzurufen.

Die Beispiele der zuerst genannten Kategorie beziehen sich zum Theil auf solche Gegenstände, für welche schon frühere Acte der Gesetzgebung Vorkehrung getroffen hatten, oder denen durch Zusatz-Bestimmungen späterer Gesetze eine wirksamere Abhülfe bereitet wurde. Tacitus hat die Geschichte dieser Gesetzgebungs-Acte nicht weiter verfolgt und wir vermögen nicht, für sein Verfahren einen Vorwurf daraus abzuleiten. Verstösse gegen die Chronologie der fraglichen Senats-Beschlüsse, oder gegen die Genauigkeit der Einzelheiten des Inhalts, von welchen Ausstellungen die entsprechenden Berichte anderer Classiker, wie z. B. des Suetonius,[18]) nicht durchaus freizusprechen sind, treffen unsern Historiker nicht.

Unter den Senats-Beschlüssen aus dem Zeitabschnitte der Regierung Nero's wird, mit Anerkennung der bezweckten Beförderung öffentlicher Sicherheit, auch derjenige genannt,[19]) der die Bestimmungen des älteren, in das Zeitalter August's zurückreichenden, S. C. Silanianum, über die Pflicht des Erben, die Sklaven seines ermordeten Erblassers sofort, noch vor der Annahme der Nachlass-Objecte, der Tortur preiszugeben,[20]) auch auf die im Testament für frei erklärten Subjecte ausgedehnt wissen wollte. Auf den Ursprung dieser Festsetzung zurückzugehen, hielt Tacitus für entbehrlich, gleichwie er sich nicht herbeigelassen hat, die übrigen Einzelheiten der Vorschriften dieses S. C. Neronianum zu besprechen, über welche anderweite Quellen-Berichte uns erhalten sind.[21]) Wir begegnen sogar im Laufe des nämlichen Geschichtswerkes[22]) einer Verweisung auf das Resultat der Festsetzungen des S. C. Silanianum, welches lediglich auf das bestehende alte Gewohnheitsrecht zurückgeführt ist, ohne die Andeutung einer Betheiligung der Gesetzgebung bei dessen Begründung.

Die nämliche Methode, den prägnanten Bestandtheil des Inhalts

---

18) Vergl. die folgende Abhdlg.: Beitr. z. Auslegg. d. Sueton. Anm. 50. fg.

19) Ann. XIII. 32. „Factum est S. C. ultioni iuxta et securitati, ut si quis a suis servis interfectus esset, ii quoque qui testamento manumissi sub eodem tecto mansissent, inter servos supplicia penderent."

20) Fr. 1. pr. Fr. 13. D. de S. C. Silan. 29. 5. Pauli R. S. III. 5. Vergl. Brissonii sel. antiqu. III. 9.

21) Paul. a. a. O. §. 5. „Neroniano S. C. to cavetur, ut occisa uxore etiam de familia viri quaestio habeatur, idemque ut iuxta uxoris familiam observetur, si vir dicatur occisus."

22) Ann. XIV. 42. „Haud multo post praefectum urbis Pedanium Secundum servus ipsius interfecit. — Caeterum cum vetere ex more familiam omnem, quae sub eodem tecto mansitaverat, ad supplicium agi oporteret etc."

von Senats-Beschlüssen, die durch das Bedürfniss des Zeitalters hervorgerufen waren, ausschliesslich festzuhalten und durchaus abzusehen von dem Schicksal der Einzelbestimmungen, obwohl diesen es beschieden war, im Zeitverlaufe noch mancherlei Wandelungen zu erfahren, sehen wir gleichfalls zur Anwendung gebracht in dem Berichte über zwei Gesetze aus der Periode der Herrschaft des K. Claudius, die unter der Bezeichnung des S. C. Macedonianum[23]) und des S. C. Claudianum[24]) in den römischen Rechtsquellen vielfach und eingehend besprochen werden. Das zuerst genannte Gesetz war bestimmt, das Austhun wucherlicher Gelddarlehne an Haussöhne zu verhindern, indem durch solche Rechtsgeschäfte die Versuchung zu heimlichem Schuldenmachen für hausunterthänige Familienglieder genährt und sogar das Verbrechen in Aussicht gestellt wurde, den Tod des Hausherrn gewaltsam herbeizuführen, um durch die Beerbung desselben die Mittel zu gewinnen für die Lösung solcher Schuldverbindlichkeiten. Tacitus[25]) lässt das Verbot derartiger Rechtsgeschäfte während der Censur des K. Claudius unter dem ausdrücklichen Vorbehalte verhängt werden, dass das Versprechen der Rückzahlung der Geldschuld auf den Zeitpunkt des erfolgten Todes des Familienvaters des Schuldners gestellt worden sei. Die Berücksichtigung dieser Bedingung findet ihre Erklärung in den Ereignissen der Tagesgeschichte, welche jenem gesetzlichen Erlasse vorangegangen waren. Es bedarf jedoch nicht der Rechtfertigung, dass die zu beseitigende Gefahr auch bei solchen Rechtsacten fortbestehen blieb, die ohne den namentlichen Zusatz jener Bedingung eingegangen waren. Und daher erscheint der, zwar von unserm Historiker unberücksichtigt gebliebene, allein anderweitig ausreichend verbürgte,[26]) Nachtrag aus dem Zeitalter Vespasian's vollkommen gerechtfertigt, es seien verheimlichte Geldschulden der Haussöhne unter allen Umständen für unwirksam zu erklären, auch wenn die Heimzahlung nach des Vaters Tode nicht ausdrücklich vorbehalten worden war.

Der Inhalt des S. C. Claudianum,[27]) welches die Geschlechts-

---

23) Pauli R. S. II. 10. §. 1. Fr. 1. D. ad S. C. Maced. 14. 6.

24) Ulpiani Fr. XI. 10. fg. Gaii inst. I. 84. fg. Paul. a. a. O. II. 21. A. IV. 10. §. 2. Fr. de iure fisci. §. 12.

25) a. a. O. XI. 13. „At Claudius, — munia censoria usurpans, — lege lata saevitiam creditorum coërcuit, ne in mortem parentum pecunias filiis familiarum foenori darent."

26) Sueton in Vespas. c. 11. „Auctor Senatui fuit decernendi, — ne filiorum familias foeneratoribus exigendi crediti ius unquam esset, hoc est ne post patrum quidem mortem." Vergl. die zuvor (Anm. 18.) angeführte Abhdlg. Anm. 49 a. fgg.

27) Ebend. XII. 53. „Inter quae refert ad patres de poena feminarum, quae servis coniungerentur: statuiturque ut ignaro domino ad id prolapsa, in servitutem sui consensisset, et qui nati essent pro libertis haberentur." J. Lipsius emendirt: „in servitute; si consensisset, pro liberta haberetur." Andern genügte die

gemeinschaft freier Frauen mit fremden Sklaven an die Zustimmung der Herren von diesen gebunden wissen wollte, wenn nicht die persönliche Freiheit solcher Frauen in Gefahr gerathen sollte, wird durch Suetonius[28]) ungleich ungenauer und unvollständiger berichtet als durch Tacitus. Dagegen erreicht unsern Historiker nur scheinbar der Vorwurf, die Nachträge unbeachtet gelassen zu haben, welche die Gesetzgebung der folgenden Zeit in einzelnen Punkten dieser Festsetzung für nöthig erachtete. Und jedenfalls erscheint das Verfahren der Kritiker unstatthaft, den Text des Tacitus mit Rücksicht auf solche Nachträge zu emendiren.[29])

Es verbleibt noch von denjenigen Acten der Gesetzgebung des römischen Senats zu sprechen, die durch ostensible Motive der persönlichen politischen Anschauung des regierenden Kaisers hervorgerufen waren. Hier hat der Geschichtsschreiber geglaubt seiner Aufgabe genügen zu müssen, die vorgeschützten unwahren Bestimmungsgründe des kaiserlichen Herrn in ihrer Nichtigkeit bloszustellen.

Zu dem Ende hat Tacitus bisweilen es für ausreichend erachtet, die einander widersprechenden Beschlüsse des Herrschers zusammen zu stellen und der überwältigenden Beredtsamkeit der Thatsachen vorzubehalten, das wahre Sachverhältniss durchblicken zu lassen. So z. B. in dem Berichte,[30]) dass Tiberius den Antrag des Senats, die Zahl der Prätoren zu vermehren, mit Entrüstung abgelehnt und sich durch einen Eid verpflichtet habe, die durch August überlieferte Anzahl von zwölf Prätoren nie zu überschreiten. Daneben wird aber erwähnt, dass derselbe Kaiser sein Gewissen nicht für beschwert erachtete durch die gleichzeitige tief eingreifende Neuerung, nach welcher die Volksmagistrate fortan nicht mehr in Comitien, sondern durch den Senat sollten ernannt werden.

Künstlicher vermittelt erscheint dagegen die Lösung der andern Aufgabe, die der Historiker bisweilen sich gestellt hat, nämlich ausführlich zu entwickeln, dass die von dem regierenden Kaiser dem römischen Senat zum Behuf einer gesetzlichen Beschlussnahme vorgetragenen scheinbaren Bestimmungsgründe, sowohl durch innere als auch durch äussere Widersprüche sich als Erzeugnisse politischer Heuchelei zu erkennen geben. Wir wählen als Beleg dafür den ausführlichen Vortrag über die Verleihung der selbstständigen Gerichtsbarkeit an die *Procuratores Caesaris*, welche K. Claudius durch einen Senatsbeschluss bestätigen liess. Sueton[31]) hat in der Berichterstat-

---

Veränderung der Schlussworte: „et qui nati etc." in: „*nec*, qui nati essent, pro *liberis* haberentur."

28) a. a. O. „Auctor Senatui fuit decernendi ut, quae se alieno servo iunxisset, ancilla haberetur."

29) S. Anm. 27.

30) Ann. I. 14. 15.

31) in Claud. c. 12. „Neminem exsulum nisi ex Senatus auctoritate restituit:

tung über das nämliche Ereigniss, mittels der Zusammenstellung desselben mit andern Thatsachen, stillschweigend angedeutet, dass der genannte Kaiser bei unerheblichen Veranlassungen die Zuständigkeit der republicanischen Behörden gewissenhaft beachtet wissen wollte, während er belangreiche Neuerungen zur Förderung seiner absolutistischen Zwecke rücksichtslos in Vollzug setzte. Durchaus verschiedenartig ist der Bericht des Tacitus[32]) über diesen Gegenstand gehalten. Es wird darin ausgeführt, dass zwar August, indem er zum Praefectus (Augustalis) für die Provinz Aegypten einen Statthalter mit den ausgedehntesten Vollmachten, namentlich für die Leitung der Rechtspflege in des Kaisers Namen, aus dem Ritterstande erwählt habe, Claudius aber augenscheinlich ungleich weiter gegangen sei und die Betheiligung an der fiscalischen Rechtspflege vorzugsweis den Genossen desselben Standes zugewiesen habe, der nach den Ueberlieferungen der Vorzeit nicht eben besonders mit der Kunde und Handhabung des einheimischen Rechts sich befasst gehabt habe. Diese Ausführung erscheint auf den ersten Blick höchst befremdlich. Man räumt freilich bereitwillig ein, dass die Procuratores Caesaris, die als Beamte des K. Fiscus sowohl in Rom und Italien als auch in den Provinzen verwendet wurden, wo sie zum Theil (d. h. in den provinciae Caesaris) gleichzeitig die Verrichtungen der Provinzial-Quästoren zu vertreten hatten,[33]) vornehmlich aus der Zahl der römischen Ritter berufen worden seien.[34]) Wie aber diese fiscalischen Beamten mit dem Statthalter von Aegypten auf gleiche Linie haben gestellt werden können, dürfte weniger befriedigend zu erklären sein. Jedenfalls ist durch das, von einer gewichtigen Autorität[35]) empfohlene Postulat nichts derartiges zu erreichen, nämlich mittels der Behauptung, dass

---

ut sibi in curiam praefectum praetorii tribunosque militum secum inducere liceret, utque rata essent quae procuratores sui in iudicando statuerent, precario exegit. Ius nundinarum in privata praedia a consulibus petiit etc."

32) a. a. O. XII. 60. „Eodem anno saepius audita vox principis, parem vim rerum habendam a procuratoribus suis iudicatarum ac si ipse statuisset: ac ne fortuito prolapsus videretur, senatus quoque consulto cautum plenius quam antea ac uberius. Nam D. Augustus apud equestres, qui Aegypto praesiderent, lege agi decretaque eorum proinde haberi iusserat, ac si magistratus romani constituissent. Mox alias per provincias ac in urbe pleraque concessa sunt, quae olim a praetoribus noscebantur. Claudius omne ius tradidit, de quo totiens seditione aut armis certatum, cum Semproniis rogationibus equester ordo in possessione iudiciorum locaretur. — Sed tunc ordinum diversa studia, et quae vicerant publice valebant. — Matios posthac et Vedios et caetera equitum rom. praevalida nomina referre nihil adtinuerit, cum Claudius libertos, quos rei familiari praefecerat, sibique et legibus adaequaverit.

33) Gaii inst. I. 6. Vergl. Puchta Curs. d. Instit. I. §. 93.

34) In Agric. c. 4. „Utrumque avum procuratorem Caesarum habuit, quae equestris nobilitas est."

35) S. I. Lipsii Excurs. B. ad Taciti Ann. a. a. O. Vergl. auch dessen Notae ad Sueton l. c.

Tacitus durch die gleichnamige Bezeichnung getäuscht, die fraglichen Unterbeamten (d. h. die gewöhnlichen *Procuratores Caesaris*) verwechselt habe mit den *Procuratores universarum provinciarum*, d. h. mit den Provinzial-Statthaltern, die man, nach dem Vorbilde des *Praefectus Augustalis*, einer unruhigen Provinz vorsetzte und vorübergehend mit ähnlicher ausgedehnter Gewalt ausstattete, wie jener Statthalter Aegyptens solche dauernd übte. Eine derartige Voraussetzung erscheint als vollkommen unstatthaft in dem vorliegenden Fall. Denn Tacitus, der ein langes öffentliches Leben bereits hinter sich hatte, als er seine Geschichtbücher zu schreiben begann, in welchen überdem gelegentlich auf dergleichen Ereignisse hingedeutet ist, welche das Bedürfniss zur Ertheilung ausserordentlicher Vollmachten an einen einzelnen Provinzial-Statthalter hervorgerufen hatten, konnte eine so plumpe Verwechselung jener beiden Gattungen kaiserlicher Commissarien um so weniger verschulden, als in seinem Zeitalter die später gangbar gewordene Bezeichnung „Procuratores universarum provinciarum" für dergleichen Oberbeamte noch keineswegs allgemein in Gebrauch gewesen zu sein scheint.[36])

Irren wir nicht, so ist der Zusammenhang des Gedankenganges von Tacitus durch den Redeausdruck desselben anschaulich genug gekennzeichnet. Die Begründung des fraglichen kaiserlichen Gesetzes-Vorschlages scheint dem Wortlaute von dessen Beantragung entlehnt zu sein. Die Phrase nämlich: „Nam D. Augustus etc." weist unverkennbar auf das, der Rede des Kaisers an den Senat entlehnte Argument hin, dass für die beabsichtigte Neuerung bereits ein Vorgang aus August's Regierung vorliege. Die daran sich schliessende Ausführung des Geschichtschreibers ward nunmehr bestimmt, die inneren Widersprüche zu schildern, welche in dieser gewaltsam herbeigezogenen Motivirung des kaiserlichen Gesetzgebers sich verrathen. Entscheidend sind jedenfalls die Schlussworte. Claudius verlangte die Gleichstellung mit den Acten der kaiserlichen Rechtspflege für die richterlichen Erkenntnisse der ritterlichen Procuratores, als kaiserlicher Beamten und Vertreter fiscalischer Interessen; gleiches würde auch Anwendung zu leiden gehabt haben bei den kaiserlichen Hausbeamten, den „Procuratores rei privatae Principis", die aus der Zahl der Freigelassenen gewählt wurden. In gleicher Weise finden wir auch an einem andern Orte *equites* und *liberti* bei Tacitus zusammengestellt.[37])

---

36) S. Marquardt's Fortsetzg. v. Becker's Hdbch. d. R. Alterth. III. 1. S. 148.

37) Hist. V. 9. „Claudius — Iudaeam provinciam equitibus rom. aut libertis permisit."

Zehnte [illegible]

Beiträge zur Auslegung [illegible] des [illegible]

Die gedrängte und [illegible]
in den *Kaiserbiographieen* [illegible]
weitem nicht die Schwie[illegible]
Textes der *Scriptores* his[illegible]
Autoren sich selbst als [illegible]
ihres Vorbildes bezeichne[illegible]
Unterschiedes dürfte in den [illegible]
seine Berichte unmittelba[illegible]
und mehrfach mündlich[illegible]
wie eigene sinnliche Wa[illegible]
benutzt. 3) Die Anwen[illegible]
fremd geblieben [4]) und [illegible]
zu *gut* gekommen, welche [illegible]
ständen sorgfältig angege[illegible]
erhaltenen Biographieen des [illegible]
Darstellung der Zeitge[illegible]
wissen Sinne auch wirk[illegible]
tigt sind, die einzelnen Biogr[illegible]
mehr eine vergleichen[illegible]
Förderung des Verstän[illegible]

---

*) Mitgetheilt im Jahre [illegible]

1) Vergl. Bernhardy [illegible]
Bearbtg. und des Verf. Scriptores [illegible]

2) Es mag hier nur [illegible]
Augustus (in Octav. c. [illegible]
c. 61.), und Claudius [illegible]
wie an die Privat-Correspondenz [illegible]
hobenen öffentlichen Actenstücke [illegible]

3) z. B. in Calig. c. [illegible]
in Tito c. 2. sq., in Domit. [illegible]

4) in Tiber. c. 5., [illegible]

drucke der Darstellung zu benutzen. Diese Hülfsmittel der Auslegung sind bei den späteren Nachahmern des Suetonius weder in gleichem Umfange noch mit entsprechendem Erfolge anzuwenden. Die Auswahl und kritische Benutzung der Quellen erscheint bei den Scriptores histor. Aug. als sehr mangelhaft.[5]) Mit Ausnahme derjenigen Abschnitte, die als eine wörtliche Copie anderer verlässlicher Referate angesprochen werden dürfen,[6]) hat die Form der Darstellung durchaus nicht sichere Kennzeichen dafür aufzuweisen, dass dem Berichterstatter eine genügende Erkenntniss von Sinn und Bedeutung der referirten mannichfachen Einzelheiten beigewohnt habe. Auch darf eine Vergleichung des Inhaltes der verschiedenen Biographieen nur mit Vorsicht angestellt werden, indem man es hier zu schaffen hat mit sehr ungleichen Leistungen mannichfacher Verfasser, während in dem Werke des Suetonius die Resultate der Darstellung des nämlichen Autors vorliegen.

I.

Indem wir nunmehr zur Erklärung einzelner Stellen Sueton's übergehn, stellen wir solche Beispiele voran, welche besonders geeignet erscheinen um, mit Hinweisung auf die Wahrnehmungen und Mittheilungen späterer Referenten, die Genauigkeit der Ausdrucksweise unsers Historikers zu bethätigen.

In der Biographie August's[7]) wird erwähnt, es habe dieser Kaiser zu Zeiten an einer vollständigen Schwäche des Zeigefingers der rechten Hand gelitten, so dass dieselbe nur durch die Anlegung eines Hornringes zum Schreiben dienstbar gemacht werden konnte. Die Ausleger haben nicht daran gedacht, die Andeutung einer eigenthümlichen Krankheitsform hier vorauszusetzen; die neueren Aerzte aber, welche gestützt auf die Beobachtung der sinnlichen Erscheinung sich mit der Untersuchung dieses pathologischen Falles befasst haben, waren begreiflich nicht darum bemüht, eine Präcedenz ihrer Wahrnehmungen bei dem Biographen des Begründers der römischen Kaiserherrschaft aufzusuchen. Gleichwohl unterliegt es keinem Zweifel, dass Sueton von derselben merkwürdigen Form des Nervenleidens berichtet, welches unsere Aerzte[8]) mit dem Namen des Schreibekrampfes belegen.

---

5) S. den Verf. a. a. O. S. 37. fg.

6) Ebenda. S. 58. fg.

7) In Octav. c. 80. „Dextrae quoque manus digitum salutarem tam imbecillum interdum sentiebat, ut torpentem contractumque frigore vix cornei circuli supplemento scripturae admoveret."

8) Vergl. die Medicin. Zeitung, herausgeg. v. d. Verein f. Heilkunde in Preussen. Jahrg. 4. (1835.) No. 1. Beil. S. 1. No. 9. S. 1. fg. Es ist darin Bezug genommen auf frühere Beobachtungen, über welche die Medicin. chirurg. Zeitg. v. 1832. No. 29. u. 73. berichtet hatte.

Sie schildern dasselbe also. Während der Kranke von seiner rechten Hand zu jeder andern, sowohl genauen als auch anstrengenden, Arbeit den freiesten Gebrauch machen kann, versagt ihm dieselbe durchaus den Dienst zum Schreiben, indem beim Ergreifen der Schreibfeder Daumen sowie Zeige- und Mittel-Finger zitternd sich aus einander sperren. Die sorgfältigsten Beobachtungen und Heilversuche haben zur Zeit noch keine andere Ableitung dieses Leidens zu ermitteln vermocht, als die mechanische Aushülfe, welche dadurch gewährt wird, dass man das Schreibeinstrument mit einer Vorrichtung verbindet, um die beim Schreiben thätigen Finger aus einander gespreizt zu erhalten. Als eine solche Vorrichtung ist durch die Heilkünstler empfohlen worden: das Einfügen der Schreibfeder in einen Flaschenkork, oder in einen kleinen Holzblock. Ein an diesem Uebel Leidender hat an sich selbst den Versuch erprobt,[9]) den Zeigefinger in einen Metallring von mässiger Breite zu stecken, der eine Oese zur Seite hat, durch welche die Schreibfeder an die Hand gefügt wird. Nun liegt es zu Tage, dass die zuletzt beschriebene Operation genau die nämliche ist, deren August sich bediente, indem derselbe einen Ring von Horn anwendete. Und da Sueton dieses Verfahren nicht als ein bei August zuerst in Anwendung gebrachtes schildert, so sind wir wohl berechtigt, dasselbe als ein im Alterthum allgemein bekannt gewesenes anzusprechen.[10])

Das zweite Beispiel einer genauen Schilderung des besprochenen Gegenstandes bietet der Bericht Sueton's über den Ort, an welchem der nachherige Kaiser Domitian das Licht der Welt erblickt hatte und wo er in der Folge auch seine letzte Ruhestätte fand. Es heisst nämlich,[11]) Domitian sei in Rom zur Welt gekommen, in einem Hause, welches er selbst später in einen Tempel des Flavischen Geschlechts verwandelte, und wo nach seiner Ermordung die Beisetzung seiner Asche erfolgte.[12]) Die Oertlichkeit dieses Baues ist ebendaselbst näher bezeichnet, als der sechsten Region angehörend und beim Zeichen des

9) In der zuvor genannten Medicin. Zeitg. 1835 No. 19. S. 2. fg.

10) Man kann auch bei andern Classikern, da wo man es am wenigsten erwartet, Beiträge finden zur Geschichte der Heilkunde. So dürfte in den Worten des Symmachus (Epistol. II. 48. „Humor, qui parvuli nostri pectus obsederat, atque importunam tussim ciebat, magna parte tenuatus est, itaque spiramenta faucium libera nihil iam striduum sonant.)“ muthmasslich eine Hinweisung auf den sg. Croûp enthalten sein.

11) In Domit. c. 1. „Domitianus natus est — regione urbis sexta, ad Malum Punicum, domo quam postea in templum gentis Flaviae convertit. c. 17. Cadaver eius populari sandapila per vespillones exportatum, Phyllis nutrix in suburbano suo Latina via funeravit: sed reliquias templo Flaviae gentis clam intulit, cineribusque Iuliae, Titi filiae quam et ipsa educaverat, commiscuit.“ Auch Martial. epigramm. IX. 2. 35. präconisirt diese Stiftung Domitian's. Vergl. Preller: d. Regionen d. Stadt Rom. S. 69. Jena 1846.

12) Gleiches wird auch von einzelnen der späteren Kaiser berichtet, z. B. von Tetricus d. J. Trebell. Pollio in XXX tyrann. c. 25.

Granatapfels belegen. Eine Bestätigung dieser Angabe findet man in den verschiedenen Regionarien Rom's, deren Kritik erst in unsern Tagen auf eine verlässliche Grundlage zurückgeführt ist.[13]) Sowohl das sogenannte *Curiosum*, oder der Pseudo-Victor, als auch die *Notitia (regionum urbis R.)*, um des *Anonymus (Magliabecchianus)* nicht zu gedenken, verlegen in die sechste Region die *aedes gentis Flaviae*, welche sie ohne weiteres durch den Ausdruck: *Gens Flavia*, bezeichnen. Beide bringen diesen Tempel in die unmittelbare Nähe der Gärten des Sallustius, und die *Notitia* nennt zuvor unter den Punkten der Umgebung auch *„malum Punicum"*.[14]) Ehe wir aber zur Prüfung der Bezeichnung: *malum Punicum*, übergehn, mag uns vergönnt werden, die Hinweisung auf die entsprechende Charakterisirung einer andern Oertlichkeit in Rom anzuknüpfen, wovon wir die Notiz den vor noch nicht langer Zeit aufgefundenen *Gesta in Senatu urbis Romae de recipiendo Codice Theodosiano*[15]) verdanken.

Diese wichtige Urkunde enthält das Protocoll der, im Jahre 438 n. Chr. unter Theodosius II und Valentinian's III Regierung gepflogenen Verhandlung des römischen Senates, über die Anerkennung der, von dem röm. Kaiser des Orients veranstalteten und nach ihm benannten, Constitutionen-Sammlung, als eines auch für den abendländischen Theil des römischen Reiches gültigen Gesetzbuches. In dem Eingange dieser Acte heisst es, es sei die Berathung des Senats-Collegiums zu Rom geleitet worden durch den damaligen Praefectus Praetor. und Consul ordinarius Anicius Acilius Glabrio Faustus,[15a]) welcher *in domo sua, quae est ad palmam*, versammelt habe den Stadtpräfecten Flavius Paulus, so wie den Vicarius der Stadt Rom Iunius Pomponius Publianus und den gesammten römischen

---

13) Durch das Verdienst von Niebuhr, Sarti und Bunsen, (Beschreibg. d. Stadt Rom. Bd. I. S. 173. fg.) sowie durch die Bemühungen Becker's (Handbch. d. Röm. Alterthümer. Th. 1. S. 709. fg. Lpzg. 1843. 8.) und L. Preller's (Die Regionen d. Stadt Rom. Jena. 1846. 8.). Der zuletzt genannte hat den Text der Regionarien kritisch hergestellt und einen gelehrten Commentar dazu geliefert. Der, dem fünfzehnten Jahrhd. angehörende, Anonymus Magliabecchianus ist jetzt veröffentlicht durch L. Mercklin (in Progr. Solennia pub. univers. Dorpat. Dorp. 1852. 4.).

14) Vergl. darüber Preller a. a. O. S. 10. fg. 32. fg. 51. fg. 135.

15) S. die Ausgabe des Cod. Theodos. von G. Hänel. pag. 81. sq. Bonn. 1837. 4. nebst Dessen Spec. I. notarum ad lib. I.—IV. Cod. Th. Lips. 1855. 4. (Vergl. unten Anm. 23.)

15a) Ein Glabrio Acilius (wohl ein Privatmann) wird erwähnt unter Sever und Caracalla. Fr. 18. §. 1. D. de minor. 4. 4. Dagegen ist es wohl unser Anicius Acilius Glabrio Faustus, den d. Inschr. bei Orelli II. n. 3171. (vergl. Henzen das. III. n. 6910.) als Cos. bezeichnet. Von anderen Gliedern des Geschlechts der Anicier ist vielfach die Rede. S. d. Beschrbg. d. Stadt Rom v. Platner u. a. Bd. 3. Abth. 2. S. 114. Gibbon Gesch. Cap. 31. Cap. 39. Vergl. auch: Annales de l'instit. de corresp. archéol. 49, 339. 342. fg.

Senat. Die Lesart der angeführten Worte: *quae est ad palmam,* mit Recht in Schutz nehmend gegen die Versuche einer willkührlichen Conjectural-Kritik, hat Hänel[16]) diese Deutung sich angeeignet: es möge das in Frage stehende Gebäude nach einem in der Nähe gepflanzten Palmbaum benannt sein, gleichwie in Athen einzelne Gegenden der Stadt ihre Bezeichnung von ähnlichen Pflanzungen entlehnt hatten. Dagegen ganz abweichend ist derselbe Gegenstand durch A. W. Cramer[17]) aufgefasst worden. Dieser meint, es sei an jener Stelle die Rede von dem Hause des Stadtpräfecten Flavius Paulus, welches wiederum für identisch gehalten werden dürfe mit den *aedes Flaviae,* deren bei Trebellius Pollio[18]) Meldung geschieht. Das bezeichnete Haus habe *ad palmam* geheissen, nach einem benachbarten Gebäude, welches das Abzeichen einer goldenen Palme führte und das eben kein anderes gewesen sein könne als die *domus palmata,* deren Cassiodor[19]) gedenkt, und die *palma aurea,* die in den *Acta Sanctorum* als der Ort bezeichnet werde, an welchem der K. Theoderich an den Senat und das Volk der Stadt Rom eine Rede gehalten habe.[20]) Diese Argumentation ist nicht blos Cramer'n[21]) selbst als vollkommen überzeugend erschienen; auch andere sind derselben mit lauten Beifallsbezeigungen beigetreten.[22]) Und nichtsdestoweniger lässt die vorstehende Ausführung Raum für die ernstlichsten Bedenken. Zwar nicht in Folge einer blos flüchtigen Anschauung des Textes, wohl aber verleitet durch die unstatthafte Beziehung der Worte *„in domo sua"* auf das folgende Subject des Redesatzes, hat Cramer die Personen des Consuls Anicius Acilius Glabrio Faustus und des Stadtpräfecten Flavius Paulus verwechselt. Das in Frage stehende Senats-Protocoll, dessen Texteswort hier kaum anzufechten sein dürften,[23]) bezeichnet nämlich die *domus ad palmam* in einer Weise, die

---

16) G. Haenel a. a. O. Anm. 1. Auch A. W. Cramer hat jede Emendation dieser Texteswort verworfen; während Clossius vorschlug, den Text zu verändern in: *quae est ad portam Flumentanam,* s. *Flaminiam.*

17) A. W. Cramer's Kleine Schriften, herausgeg. von H. Ratjen. Einltg. S. LXVI. fg. Leipzig. 1837. 8.

18) In XXX tyrann. c. 33. „Exstat eius familia, Censorinorum nomine frequentata. — Exstat etiam domus pulcherrima, adiuncta gentibus (*Casaubon.* emendirt *aedibus*) Flaviis, quae quondam Titi principis fuisse perhibetur."

19) Varior. IV. 30.

20) Die Beweisstellen sind, ungleich vollständiger als durch Cramer a. a. O., zusammengestellt bei Preller a. a. O. S. 142. Vergl. unten den Nachtrag zu dieser Abhandlg.

21) Derselbe a. a. O. schliesst seine Ausführung mit den folgenden Worten: „In der That, der Knoten geht von selbst aus einander, auch ohne Alexander's Schwert!"

22) Vergl. die Bemerkung Ratjen's, zu Cramer a. a. O. S. LXV. a. E.

23) Der Eingang der angeführten *Gesta in Senatu urb. Rom.* lautet, nach Hänel's Textes-Recension, also: „Domino nostro Flavio Theodosio Aug. et Anicio

keinen Zweifel lässt, es sei dies die Wohnung des Consuls gewesen.[23a]) Es ist demnach nicht abzusehn, was dieses Gebäude, die Wohnung eines Abkömmlings des alten Acilischen Geschlechts,[23b]) gemein gehabt haben sollte mit dem Stammhause des Flavischen Geschlechts, welchem der hinter dem Consul genannte Stadtpräfect angehörte. Und überdem, wie durfte Cramer voraussetzen, sein Postulat begründen zu können, ohne dass er zuvor die vorhandenen classischen Berichte über das Stammhaus der Flavier in Rom einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und überhaupt das Zeugniss der Regionarien der ewigen Stadt über alle diese Gegenstände vernommen hatte! Wenn man diese Hülfsmittel mit Umsicht anwendet, so dürfte es nicht schwer fallen, die Worte jener Mittheilung des Trebellius Pollio gegen die Anfechtungen der Kritik zu vertheidigen.

In dem handschriftlich beglaubigten Texte dieses Autors: *Domus pulcherrima, adiuncta gentibus Flaviis, quae quondam Titi principis fuisse perhibetur,* ist die Aenderung von *gentibus* in *aedibus* durch Casaubonus vorgeschlagen und von vielen, z. B. auch von Cramer, gebilligt worden. Allein, so nahe diese Verbesserung zu liegen scheint, so wenig befriedigend kann sie genannt werden. Auch der weniger bedenkliche Vorschlag, den Sitz des Uebels in dem Worte *adiuncta* zu suchen und den ganzen Redesatz also umzubilden: *domus pulcherrima, ad aedem gentis Flaviae, quae quondam etc.* muss dem Versuche nachstehn, den überlieferten Text als keiner Veränderung bedürftig zu rechtfertigen. Trebellius Pollio mag in den obigen Worten dem Sprachgebrauche seiner Zeit gefolgt sein, der die Benennung *gentibus Flaviis* als Bezeichnung des Tempels des Flavischen Ge-

---

Acilio Glabrione Fausto V. C. Coss. Anicius Acilius Glabrio Faustus V. C. et Ill. tertio ex-praefecto urbis, praefectus praetorio et consul ordinarius, in domo sua, quae est ad palmam, Flavius Paulus V. C. et Ill. urbis praefectus, Iunius Pomponius Publianus, V. Spect. vicarius urbis aeternae, proceres amplissimusque ordo senatus dum convenissent habuissentque inter se aliquamdiu tractatum, Anicius Acilius Glabrio Faustus etc. — dixit etc." Ueber die Lesart *ad palmam*, gleichwie über die, schon von E. Puggé (Theod. Cod. fragmta. Bonn. 1825. 8.) in den Text aufgenommene Auflösung der folgenden Abkürzung *FL.* durch Flavius, hat Hänel sich genügend gerechtfertigt. Auch steht dem nicht entgegen, dass in den lückenhaften Verzeichnissen der röm. Stadt-Präfecten der Name Flavius Paulus nicht vorkommt. Der als Consul Orient. des J. 496 n. Chr. genannte Fl. Paulus kann freilich nicht der unserige sein. Hinsichtlich des nicht unbedenklichen Zusatzes *sua*, zu *domo*, scheint die Handschrift keinen Verdacht gegen die Aechtheit des Textes der Gesta aufkommen zu lassen.

23a) Ein, diesem Consul des J. 438. und dreimaligen Stadtpräfecten gewidmetes Standbild, nebst Inschrift, ist neuerlich in der Nähe von Aricia ausgegraben worden. S. den Anzeiger zur archäolog. Zeitung. Jahrg. 15. n. 99. Berlin. März 1857. S. 34.

23b) Livius XC. 34. Valer. Max. II. 5. Ammian. Marcell. XIV. 6. §. 8.

schlechtes gelten liess; ähnlich wie bei andern Referenten[24]) der Name des Geschlechts zugleich jenen des Hauses einschliesst.[25]) Suetonius berichtet in der Lebensbeschreibung Domitian's,[26]) dass dieser Kaiser das Stammhaus der Flavier, in welchem er selbst war geboren worden, in einen Tempel, und zugleich in das Erbbegräbniss des Flavischen Geschlechts[27]) verwandelt habe. Diesen Tempel versetzen die Regionarien Rom's, unter der einfachen Bezeichnung *Gens Flavia,* in die sechste Stadtregion,[28]) indem sie die Oertlichkeit durch den Zusatz genauer begrenzen: *ad malum Punicum.*[29]) Demnach konnte Trebellius Pollio indem er von einem Privatgebäude spricht, das dem Kaiser Titus zur Wohnung gedient, freilich nur die *domus Titi principis* im Sinne haben; allein die Lage derselben in der Nachbarschaft des *templum gentis Flaviae* ist nicht beglaubigt.[30])

Indess wir dürfen nicht stehen bleiben bei der bisherigen lediglich negirenden Kritik der Cramer'schen Postulate, obwohl es uns vielleicht gelungen ist darzuthun, dass die *domus ad palmam* jenes Senats-Protocolls nichts könne gemein gehabt haben weder mit der *aedes gentis Flaviae,* deren Oertlichkeit nach einem andern Wahrzeichen *(ad malum Punicum)* beschrieben wurde, noch mit der „domus Titi principis".[31]) Uns muss vielmehr noch die Frage beschäftigen: ob Cramer's Behauptung sich vertheidigen lässt, es sei die Bezeichnung *ad palmam* das Wahrzeichen eines einzelnen Hauses in der be-

---

24) Vopiscus in Floriano. c. 3. „Imago eius posita est in Quintiliorum in una tabula quincuplex."

25) Ferner liegende classische Autoritäten mögen hier unberührt bleiben, z. B. die Erwähnung der *Flavia templa* auf dem *Forum R.,* bei Martial. Epigr. IX. 4., obwohl derselbe Dichter an andern Stellen (IX. 2. 35.) das Heiligthum des flavischen Geschlechts genannt hat. (S. zuvor Anm. 11.) Auch das Vorkommen von *Templa gentis Flaviae* ausserhalb Roms ist hier nicht zu besprechen. S. Henzen: Inscription. lat. coll. p. 115. sq. n. 5580. Turic. 1856. 8.

26) a. a. O. S. oben Anm. 11.

27) S. Becker a. a. O. S. 586. Jahn: Ueb. d. Kunst-Urtheile bei Plin. (In den Berichten d. K. Sächs. Gesellsch. d. W. Philolog. Histor. Cl. Jahrg. 1850. S. 125. fg. Anm. 47.) Dieser *aedes,* mit dem vorangestellten Prädicat: *Templum Divorum,* geschieht auch in der merkwürdigen *Lex collegii Aesculapii et Hygiae* (bei Orelli a. a. O. no. 2417.), wiederholt Erwähnung. Ueber das *Sacerdotium Titialium Flavialium* S. ebends. no. 2432. 3866. (wo ein *Pontif. Gentis Flaviae* vorkommt.)

28) S. Preller das. S. 10. fg.

29) Aehnlich wie der *ara gentis Iuliae* gedacht wird. Orelli ebends. no. 737.

30) Plin. H. N. XXXIV. 8. XXXVI. 5. 4. Josephus in vita s. c. 76. de bello Iud. IV. 10. §. 7. Von einigen wird dieselbe in die dritte, von andern in die achte Stadtregion verlegt. S. Preller a. a. O. S. 145. fg. Jahn ebendas.

31) Ob das Haus *„ad palmam"* identisch gewesen sei mit dem, von den Regionarien in die gleiche Region gestellten Senatsgebäude Domitian's und Diocletian's? (S. Becker das. S. 347. Preller ebds. S. 142. fg. 149.) kann kaum ernstlich in Frage gestellt werden.

zeichneten Region Rom's gewesen? Diese Erörterung ist nicht vereinzelt aufzufassen, vielmehr mit andern, durch classische Zeugnisse verbürgten, Thatsachen in Verbindung zu setzen. Und zwar darf auch die, durch die Volkssprache bisweilen verderbte, Terminologie der einzelnen Oertlichkeiten Rom's in diesem Zusammenhange auf Beachtung Anspruch machen.[32])

Zunächst bietet sich hier dar die Bezeichnung: *ad malum Punicum*, für eine bestimmte Räumlichkeit in der sechsten Stadtregion. Die Regionarien bedienen sich des Ausdruckes *malum Punicum*, ohne die Präposition *ad;* so dass hier nicht der Granatbaum gemeint sein kann, sondern nur dessen Frucht.[33]) Und da in dieser Zusammenstellung ein solches Symbol als das Product einer künstlerischen Darstellung zu denken ist, so dürfte darin zugleich die Bestätigung liegen, dass auch die Bezeichnung *ad palmam* nicht von einem lebendigen Baume abzuleiten sei,[34]) sondern von einem, diesem Gegenstande entsprechenden, Werke der Plastik oder Malerei. Ausserdem begegnet man in der zweiten Stadtregion: dem *caput Africae;* in der vierten dem *aureum buccinum;*[34a]) in der sechsten aber und in der zehnten den Bezeichnungen: *ad gallinas albas*, und *ad capita bubula.*[35]) Dies sind die vornehmsten Beispiele einer Charakterisirung von Oertlichkeiten, die den in Frage stehenden Beschreibungen: *ad malum Punicum*, und *ad palmam* entspricht[36]) und nicht entschieden auf selbst-

---

32) Lamprid. in Alexand. c. 26. „In matrem Mammaeam unice pius fuit, ita ut Romae in palatio faceret diaetas nominis Mammaeae, quas imperitum vulgus hodie *ad Mammam* vocant.“ Vergl. Preller a. a. O. S. 152. fg. Anm. **.

33) Dies hat schon Gu. Pancirolus (Libell. de XIV urbis regionib. Lugd. 1608. F. zur Reg. VI. v. Malum Punicum.) ausgeführt, jedoch mit dem bedenklichen Zusatz, es sei dabei an die Benennung einer ganzen Strasse zu denken. Ueber die entsprechenden Resultate der Untersuchungen Nardini's vergl. dessen Roma antica. V. II. Lib. 4. c. 6. p. 88. sq. ed. Nibby. Rom. 1818. 8.

34) Wie etwa die, in der zweiten Region vorkommende Bezeichnung: *Arbor sancta.* S. Preller a. a. O. S. 120. Ueber den Feigenbaum auf dem Forum vergl. Becker a. a. O. S. 316.

34a) Eine *Taberna ad bucinum* wird erwähnt in Fr. 5. §. 16. D. de tributor. act. 14. 4.

35) Vergl. darüber die Regionarien und Sueton. in Octav. c. 5.

36) Die Bezeichnung: *ad capita bubula*, wird von dem Relief, oder Gemälde zweier Stierhäupter verstanden, welches in der Nähe des *Forum boarium* die Stelle andeuten sollte, wo Romulus die mit Stieren bespannte Pflugschaar, zum Behufe der Umgrenzung des Stadtgebietes, zuerst in den Boden hatte eingreifen lassen. S. Nardini a. a. O. V. III. Lib. 6. c. 12. p. 161. Becker a. a. O. S. 424. fg. Anm. 856. (Ueber die Deutung der Stierhäupter am Tempel der Diana auf dem Aventinus vergl. Plutarch. Quaest. R. c. 4.). Das Symbol: *ad gallinas albas*, ist nicht mit einigen (Pancirolus a. a. O. Reg. VI. h. v.) auf die gleichnamige villa suburbana der Livia zu beziehen, welche neun Meilensteine von der Stadt entfernt an der Flaminischen Strasse gelegen war (Sueton. in Galba c 1. Plinius H. N. XV. c. fin. Zonaras Ann. X. 23. a. E.). Richtiger wird dasselbe. nach dem Vorgange des Aurel. Victor, (de Caesarib. c. 5. §. 15.), von einer

ständige Kunstwerke oder auf bemerkenswerthe Einzelbauten hinweist,[37]) dergleichen in allen Stadtregionen in überwiegender Anzahl durch die Regionarien verzeichnet sind. Wir haben, nach dem zuvor bemerkten, in den beiden fraglichen Fällen muthmasslich an künstlerisch ausgeprägte Symbole zu denken, welche eine bestimmte historische Erinnerung wiedergeben sollten, die an den bezeichneten Ort geknüpft war, ohne durch einen Tempel oder ein grosses Bildwerk verewigt zu sein.[38]) Diente dies aber, so fragen wir weiter, als Bezeichnung einer Strasse, oder eines öffentlichen Platzes, oder eines vereinzelten Privathauses?[39]) Die Regionarien Rom's haben unter den Namen der Strassen lediglich solche aufzuweisen, die entweder an den Ursprung und an das Gewerbe ihrer Bewohner erinnern, oder an eine berühmte historische Persönlichkeit, oder an die Nähe eines Tempels u. dgl. m. während von einer Benennung nach bildlichen Darstellungen kaum eine sichere Spur zu ermitteln ist.[40]) Nur der *vicus ursi pileati* kann als eine Ausnahme gelten; allein dessen Bezeichnung, die erst im christlichen Zeitalter angetroffen wird,[41]) ist entschieden späteren Ursprungs.[41a]) Jedenfalls erscheinen in den Regionarien die obigen Bezeichnungen:

---

blossen Imitation jenes glücklichen Wahrzeichens gedeutet, welches dem so eben genannten *suburbanum* seinen Namen verliehen hatte. (S. Nardini a. a. O. V. II. Lib. 4. c. 7. p. 100.). Ueber das *Buccinum aureum* und *Caput Africae* vergl. Preller a. a. O. S. 120. 128. S. auch Marini Atti e mon. d. Frat. Arvali. P. II. p. 404. 425. Rom. 1795. 4.

37) Dahin gehören z. B. *VII. domus Parthorum* und *Mica aurea* (Nardini ebds. V. I. Lib. 3. c. 7. p. 210. Preller a. a. O. S. 122. fg. 197.) Ueber die im Reg. XIII. erwähnte, *Mappa aurea* vergl. Quinctilian. Inst. orat. I. 5. §. 57. Schol. in Iuvenal. satyr. X. 38. Nardini a. a. O. III. p. 312. Preller a. a. O. S. 103. Ob der Ausdruck: *Negotiator. Vinarius.* A. Septem. Caesaribus (Orelli II. n. 4253.) auf die Bezeichnung des Geschäfts-Locals zu beziehen sei, mag dahin gestellt bleiben.

38) Ueber die Aufstellung solcher Bildwerke vergl. Preller S. 81.

39) D. h. einer *domus*, im Gegensatz der *insula*. S. Preller das. S. 86. fg.

40) Vergl. die Namen der *vici* bei demselben S. 80. Anm. * S. 245. fg. Auch gehört hierher die, auf die Regionen Roms bezügliche, Inschrift bei Muratori. 246. 3. und Orelli a. a. O. V. I. no. 4. sq. Entferntere Parallelen mögen hier unbeachtet bleiben, z. B. dass in Constantinopel ein Platz den Namen *Βουκολέων* führte, von dem dort aufgestellten Standbilde eines, mit einem Löwen kämpfenden, Stieres. Leo Diac. histor. V. 7. Theophanes contin. VI. 14.

41) Liber pontifical. s. de gestis pontificum R. no. 40. §. 3. no. 41. §. 8. no. 105. §. 53. Edit. Vignolii. Rom. 1724. 4. T. I. p. 128. 133. T. III. p. 202. S. Nardini a. a. O. V. II. Lib. 4. c. 2. p. 24. sq.

41a) Gleiches gilt von ähnlichen Benennungen, z. B. dem *Vicus patricius*. S. Lib. pontifical. no. 12. T. I. p. 30. vergl. Festus v. Patricius vicus. p. 221. Müll. Man hat aber die einzelnen Angaben mit Vorsicht aufzunehmen, z. B. die des Cassiodor in Chronic. „His Coss. (Crasso et Basso) thermae a Nerone aedificatae, quas Neronianas appellavit, cuius odio mutato vocabulo nunc Alexandrinae nominantur.“ Von dem *vicus Tuscus* bezeugt Acron. ad Horat. Sat. II. 3. v. 227., dass er gleichfalls *vicus thurarius* genannt worden.

caput Africae, malum Punicum, ad gallinas albas u. s. w. als durchaus getrennt von den Namen der *vici*. Und eben so wenig hat man bei der fraglichen Terminologie an die Symbole einzelner Häuser zu denken. Denn die Topographen bezeichnen dergleichen Baulichkeiten, die in entsprechender Weise charakterisirt sind, wie z. B. *VII domus Parthorum*, in der zwölften, und die *Mica aurea* (einen von Domitian erbauten prachtvollen Banketsaal[42]) in der zweiten Region, ausdrücklich als selbstständige Gebäude; wie dies auch von den, nach früheren berühmten Besitzern benannten, Wohnhäusern gilt. Es steht demnach zu vermuthen, dass die Terminologie: *ad malum Punicum* etc. zur Bezeichnung minder belangreicher Plätze in der Stadt gedient habe; denn die bedeutenderen von diesen waren wohl ohne Ausnahme nach den öffentlichen Gebäuden charakterisirt, die sich auf ihnen befanden, oder nach den Verhandlungen, zu denen sie die Räumlichkeit hergaben.[43]) Später hat das christliche Rom die aus dem Heidenthum überlieferten Bezeichnungen der Strassen und Plätze, gleich wie der einzelnen Gebäude, grossentheils beibehalten, und zum Theil zur Bezeichnung der Regionen benutzt,[43a]) trotz der inzwischen eingetretenen Veränderungen;[44]) ähnlich wie schon im alten Rom solche Benennungen sich fortpflanzten, auch nachdem die Erinnerung an ihren Ursprung bereits erloschen war.[45]) Dennoch darf kaum bezweifelt werden, dass neue Namen für solche Oertlichkeiten zur Verherrlichung des Sieges des Christenthums, ganz abgesehn von den der Verehrung einzelner Heiligen geweihten Stätten, schon bald nach Constantin sich geltend gemacht haben.[46]) Ob nun, um anderer Beispiele[47]) hier nicht

42) Preller a. a. O. S. 122. fg. Vergl. Martial. epigramm. II. 69. Ueber die Oertlichkeit: *ad S. Ursum*, vovon der Anonym. Magliab. a. a. O. p. 8. 20. spricht, s. Preller das. S. 166. Anm. *. In derselben Bedeutung wird die Bezeichnung τὰ Ψιχά noch von den späteren Byzantinern auf einzelne städtische Villen übertragen. S. Theophanes continuat. IV. 3. Ders. De Romano Lacap. c. 30. De Constant. Porphyrog. c. 15. Gregor. monach. de cod. c. 25. Cedreni comp. histor. p. 628. (Vol. II. p. 313. ed. J. Becker. Bonn. 1839. 8.)

43) Dürfte man der Hypothese Preller's a. a. O. S. 73. Anm. * vertrauen, dass auf den Grenzen der verschiedenen Stadtregionen terminirende *Cippi* sich befunden haben, so wäre zugleich die Veranlassung ermittelt zu deren Ausschmückung mit einem, die einzelne Region charakterisirenden, Symbol.

43a) S. Platner u. a. Beschreibg. d. Stadt Rom. Bd. 1. S. 220. fg.

44) Capitolin. in Gordianis III. c. 3. vergl. c. 2. c. 6. c. 17. In der *Regio Caput Tauri* (Lib. pontifical. no. 7. no. 51. §. 1. T. I. p. 20. 170.) hat man die alten *Capita bubula* (oben Anm. 36.) wieder erkannt. In den *VII viae*, (das. no. 101. §. 29. T. III. p. 25.) das Septizonium. (Ammian. Marc. XV. 7. §. 3. Eusebii Chronic. Olymp. 247.) Ueber die *Tria fata* s. d. Beschrbg. d. Stadt Rom. Bd. 3. Abth. 2. S. 124.

45) Festus v. Piscinae publicae. p. 213. Müll. Nardini a. a. O. V. I. Lib. 2. c. 5. p. 135. sq. Preller a. a. O. S. 68. fg. 249.

46) Die Abfassung der Regionarien Rom's, welche von den christlichen Heiligthümern durchaus schweigen, dürfte demnach in die vorschristliche Zeit der Stadt

zu gedenken, vielleicht auch nicht das Zeichen der goldenen Palme, nach welchem die Lage jenes in den *Gesta. Senatus urbis Romae* genannten Versammlungs-Hauses des römischen Senats bezeichnet ist, in diese Kategorie zu stellen sei, wagen wir nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. Als das Symbol der höheren Vergeltung für das irdische Martyrium würde das Zeichen der Palme wohl für einen Platz gepasst haben,[47a]) der durch die daselbst vollzogenen Hinrichtungen zur Zeit der Christenverfolgung eine traurige Berühmtheit mochte erlangt haben. Allein dass dies gerade der Platz jenes Hauses gewesen sei, ist kaum zu erweisen.[48])

II.

Der jetzt folgende Abschnitt unserer Besprechung wird solche Stellen einer näheren Prüfung unterwerfen, an welchen der Schein der Ungenauigkeit in den berichteten Thatsachen beseitigt werden kann, sobald man die Oekonomie der Darstellung des Suetonius unbefangen würdigt und zugleich die Berichte desselben, so wie die Mittheilungen anderer Referenten, über gleichartige geschichtliche Ereignisse, in sorgfältige Erwägung zieht.

Die Eigenthümlichkeit der Anordnung des Stoffes in Sueton's Erzählung besteht sowohl darin, dass die scheinbar isolirten Biographieen nichts desto weniger, hinsichtlich wesentlicher Punkte ihres Inhaltes, in näherer oder entfernter Beziehung zu einander stehen; als auch darin, dass in jeder einzelnen Lebensbeschreibung die Darstellung durch den Faden der Chronologie nur lose zusammengehalten wird, während die Sonderung der zu berichtenden Thatsachen nach den Gegenständen ein ziemlich einförmiges System gruppenweiser Zusammenstellung erzeugt hat.[49]) Einige Beispiele mögen dies veranschaulichen.

---

fallen. S. Preller a. a. O. S. 59. fg. Beschrbg. d. Stadt Rom, von Platner u. a. Bd. 1. S. 173. fg. Ueber den Anon. Magliab. s. oben Anm. 13.

47) Dahin gehört z. B. die Bezeichnung *ad velum aureum,* für eine Räumlichkeit in der zweiten Stadtregion. S. Nardini ebds. c. 4. p. 124. sq. Beschrbg. d. Stadt Rom, v. Platner, Bunsen u. a. Bd. 3. Abth. 1. S. 375. fg. 381. 477.

47a) Vergl. Tertulliani apologetic. c. 50. „Licet nunc sarmenticios et semaxios adpelletis, quia ad stipitem dimidii axis revincti sarmentorum ambitu exurimur. Hic est habitus victoriae nostrae, haec palmata vestis. Tali curru triumphamus."

48) Denn obwohl das fragliche Haus auf dem grossen Forum gelegen war, so scheint doch zur Zeit der heftigsten Christen-Verfolgungen die Hinrichtung der Märtyrer an andern Orten vollzogen zu sein. Preller ebds. S. 59. fg. 143. Des Einwandes gar nicht zu gedenken, dass die obige Bezeichnung *domus palmata* schwerlich als eine von dem Platz entlehnte Benennung angesprochen werden darf. Vergl. unten den Nachtrag zu dieser Abhandlg.

49) Vergl. des Verf. Scriptor. Hist. Aug. S. 58. fg.

Wenn Sueton im Leben Vespasian's c. 11. diesem Kaiser die Autorschaft der beiden Senatsbeschlüsse beilegt, durch welche solchen freigeborenen Frauen, die mit fremden Sklaven Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hatten, die Strafe der Sklaverei angedroht ward, so wie ferner die Gelddarlehne der Haussöhne für inexigibel auch nach erfolgtem Tode der Hausväter derselben erklärt wurden, so trifft dieses Verfahren der nicht unverdiente Vorwurf der Ungenauigkeit.[49a]) Denn der eigentliche Ursprung dieser, den Kennern des römischen Rechts wohl bekannten, Gesetze ist vielmehr in die Zeit der Regierung des Kaisers Claudius zu verlegen.[50]) Gleichwohl tritt dieser Anklage[50a]) die naheliegende Entschuldigung zur Seite, dass jenen Verboten des Kaisers Claudius durch gewisse von Vespasian hinzugefügte Verschärfungen grösserer Erfolg für die Praxis gesichert zu sein scheint. Der Biograph durfte demnach, ohne einen erheblichen Irrthum zu begehen, sein Referat mit dem rhetorischen Zusatze ausschmücken, es habe Vespasian geglaubt, der Sittenlosigkeit und der Verschwendungssucht seiner Zeitgenossen in ihren bedrohlichsten Erscheinungen durch energische Gesetze begegnen zu müssen, obwohl seine Regierung im allgemeinen durch Acte der Schonung und Milde ausgezeichnet gewesen sei.[51])

Weniger zweifelhaft, und bereits von andern[52]) zur Genüge besprochen, ist die Ausgleichung eines scheinbaren Widerspruches an

---

49a) Sogar Ant. Augustinus: De nomin. LL. Sctor. etc. n. 7. (in Otto Thes. T. 1. p. 325. not. e.) hat sich dadurch täuschen lassen.

50) Ueber die Literatur dieser Gesetzgebung S. J. G. Heineccius Syntagm. antiquittat. R. I. 16. §. 8. IV. 7. §. 7. A. G. Cramer dispunct: iur. civ. c. 13. p. 101. sq. Suer. 1792. 8. und in Comm. de vita et legisl. Vespasiani p. 182. sq. Zimmern Gesch. d. R. Priv. Rs. bis Iustin. Th. 1. §§. 193. 199. S. 713. fg. 729. Hdlbg. 1826. 8.

50a) Die man mit einigem Schein, obwohl ohne zureichenden Grund, auch gegen entsprechende Berichte des Tacitus erhoben hat. (Vergl. die voranstehende neunte Abhandlg oben S. 209 fg.)

51) Dies ist der vollständige Bericht des Sueton. in Vespas. c. 11. „Libido atque luxuria, coërcente nullo, invaluerat. Auctor Senatui fuit decernendi, ut quae se alieno servo iunxisset, ancilla haberetur; neve filiorum familiarum foeneratoribus exigendi crediti ius umquam esset, hoc est ne post patrum quidem mortem. Ceteris in rebus statim ab initio principatus usque ad exitum civilis et clemens.“ Dem ganzen Zusammenhange dieser Mittheilung zufolge darf vorausgesetzt werden, dass hier eine der zahlreichen Ausdehnungen und genaueren Begrenzungen des *S. C. Claudianum*, über welche Paulus R. S. II. 21. A. ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Urheber derselben berichtet hat, auf die Mitwirkung Vespasian's zurückzuführen sei. Dagegen ist hier nicht zu denken an die Milderungen der Strenge desselben Senatsbeschlusses, welche einigen der Nachfolger des K. Claudius beigelegt werden. S. Gaius inst. comm. I. 84.

52) Vergl. K. Fr. Hermann's Lehrb. d. griech. Staatsalterthümer. §. 176. §. 190. Ausg. 3. Heidelb. 1841. 8. und die daselbst beigebrachte Literatur. Becker Handb. d. röm. Alterth. fortges. v. Marquardt. Th. 3. S. 121. fg. Lpzg. 1851. 8. A. W. Zumpt comm. epigraph. T. 2. p. 153. sqq. Berol. 1854. 4.

einer andern Stelle der nämlichen Biographie. Es heisst in Cap. 8. dass durch Vespasian die Anzahl der römischen Provinzen vermehrt worden sei, namentlich durch die Gebiete von Achaia, Lycien u. a. m. die bis dahin im Besitze der Libertas sich befunden hätten.[53]) Es darf nicht bezweifelt werden, dass schon vor dem Beginn der Kaiserregierung die Provinzial-Einrichtung auch auf Griechenland übertragen worden war;[53a]) und zwar nicht durch die blosse Erweiterung der Grenzen der Gerichtsbarkeit des Proconsuls von Macedonien, sondern mittels der Abgrenzung von Achaia, als einer eigenen Provinz.[54]) Nur einigen der vornehmsten Städte verblieb der Genuss der früheren Libertas, oder mindestens der Immunitas, vorbehalten.[55]) Nichtsdestoweniger hatte später Nero, in Folge seiner künstlerischen Triumphzüge durch Hellas, die früheren politischen Zustände dieses Gesammtgebietes repristinirt, indem er für alle *civitates Graeciae* das Geschenk der libertas wiederholte.[56]) Auf die Zurücknahme dieser unüberlegten Verwilligung Nero's bezieht sich daher die dem Vespasian zugeschriebene Einführung der Provinzial-Einrichtung Achaia's, welche freilich von Sueton etwas ungenau geschildert ist als eine zuvor ganz unbekannt gewesene Neuerung. Auch ist die Ausrede unstatthaft, es möge vielleicht bis zur Regierung Nero's Griechenland keinen besondern Statthalter gehabt haben, sondern zur Provinz Macedonien gezählt sein. Denn obwohl Plutarch[57]) es als ein, seinem Zeitalter nahe stehendes, Ereigniss schildert, dass Griechenland getrennt von Macedonien unter einen eigenen *Praeses Achaiae* gestellt worden sei;[58])

53) a. a. O. c. 8. „Achaiam, Lyciam, Rhodum, Byzantium, Samum, libertate ademta, item Thraciam, Ciliciam et Commagenen, ditionis regiae usque ad id tempus, in provinciarum formam redegit." Dies hat Eusebius in Chronic. Ol. 213. nachgeschrieben.

53a) S. Th. Mommsen röm. Gesch. Bch. 4. C. 1. Bd. 2. S. 46. Anm.

54) Zonaras. X. 34. Vergl. Gu. Pancirolus. Comm. in Notit. dignitatt. Orient. c. 98. S. die Abhdlg. no. 13. Anm. 120. fg. dieser Abthlg. Ernesti zu des Tacitus Ann. I. 74. Die Statthalter dieser Provinz führten unter August und Tiber den Titel *Legati Caes.*, während unter Claudius sie als *Proconsules* bezeichnet sind, in Folge der wechselnden Theilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem R. Senat. S. Marini Atti e monumenti d. frat. arv. T. II. p. 763. Boeckh Corp. inscr. graec. V. I. P. 6. no. 1711. Hermann a. a. O. Orelli a. a. O. I. 3656.

55) Dio Cass. LI. 4. 23. 27. LIII. 12. LIV. 7. LV. 27. Tacitus Ann. I. 76. Vergl. Hermann a. a. O. Auch nach Vespasian's Zeit waren dergleichen Vorrechte einzelnen Städten Griechenland's, z. B. Athen, verblieben. Spartian. in Severo c. 3.

56) Plinius in H. N. IV. 6, 10. Sueton. in Nerone c. 24. „Aurigavit quoque plurifariam, Olympiis vero etiam decemiugem. — Decedens deinde provinciam universam libertate donavit, simulque iudices civitate romana et pecunia grandi. Quae beneficia e medio stadio Isthmiorum die sua ipse voce pronunciavit."

57) In Cimone c. 1. sq. Vergl. die zuvor (Anm. 54.) bezeichnete Abhdlg. des Vf.

58) Die Scriptores Hist. Aug. bezeichnen *Achaia* gewöhnlich mit dem Namen

so ist doch anderweit die Thatsache genügend beglaubigt, dass noch im Anfange der Regierung Nero's es selbstständige Provinzial-Beamten für Achaia gegeben habe.[59]) Unter Tiberius und Claudius bildeten zwar Macedonien und Achaia nur eine Provinz, dagegen später werden sie als getrennte Provinzen bezeichnet.[59a])

In der Biographie Kaiser Nero's ist das Vorkommen scheinbarer Verstösse, gegen die Chronologie und gegen den Zusammenhang der einzelnen Ereignisse, ohne Mühe zu erklären aus dem zuvor geschilderten System der Darstellung. Sueton hat es ausdrücklich hervorgehoben,[60]) dass man die rühmlichen Regierungs-Massregeln aus dem Anfange von Nero's Herrschaft zu sondern habe von der Fülle der Greuelthaten, durch welche der folgende Zeitraum der sinnlosen Despotie dieses Kaisers berühmt geworden sei. Die anerkennenswerthen Einzelheiten seiner öffentlichen Thätigkeit sollten daher in dessen Biographie zusammengestellt werden, ohne ängstliche Berücksichtigung der Chronologie. Unter dieser Voraussetzung bedarf es kaum einer Rechtfertigung dafür, dass Sueton lange vor dem Bericht über den Neronischen Stadtbrand[61]) von den baupolizeilichen Verfügungen dieses Kaisers gehandelt hat, die ausdrücklich als zur Verhütung der Feuers-

---

Graecia, indem sie als benachbarte Provinzen aufführen: *Graecia, Thraciae et Macedonia.* Spartian. in Pesc. Nigro c. 5. Capitolin. in Max. et Balb. c. 5. Allein die Bezeichnungen: *Achaia* und *Achaicae urbes,* sind auch bei ihnen anzutreffen, (Trebell. Pollio in Gallien. duob. c. 5. sq. c. 13. c. 19.) und zwar in mitgetheilten amtlichen Zuschriften der Kaiser (Ders. in D. Claud. c. 16.). In den römischen Rechtsquellen ist die Benennung *Achaia* für die Provinz Griechenland ganz gewöhnlich (S. des Verf. Manuale latinit. v. Achaia.). Vergl. auch Plin. Epist. VIII. 24. X. 71. u. das *Itinerar. marit. Imp. Antonini.* Ed. Parthey et Pinder. p. 235. sq. Berol. 1848. 8. Griechische und lateinische Inschriften aus dem Zeitalter Trajan's und der Antonine gedenken des *Proconsul* und *Propraetor,* sowie des *Procurator Aug., Legatus, Vicarius etc. provinciae Achaiae.* (Boeckh Corp. inscr. gr. V. I. P. 4. no. 1133. 1186. 1327. P. 5. no. 1624. P. 6. no. 1711. V. III. P. 18. no. 4011. 4033. sq. Gruter. Thes. inscr. p. 389. no. 6. Orelli a. a. O. no. 131. 804. 2272. 2285. 2354. 3113. 3143. 3177. 3656. 4679.). Die Rescripte der R. Kaiser nennen gleichfalls einen *Procos. Achaiae.* Fr. 10. §. 1. D. de off. Procos. et. Leg. 1. 16. vergl. Fr. 81. ad F. C. Treb. 36. 1. Andere Erwähnungen der *provincia Achaia* S. bei Plinius H. N. IV. 5, 6. Suidas v. *Ἀχαΐα* und bei Orelli a. a. O. no. 2821. 2952. Unter den christlichen Kaisern kommt ein *Ἀνθύπατος τῆς Ἑλλάδος* vor. S. Corp. inscr. graec. V. I. P. 2. Cl. 8. no. 372.

59) Schol. in Iuven. Sat. V. 36. „Hic (sc. Helvidius Priscus) tam industrius fuit, ut cum sub Nerone Achaiam Quaestor administraret, civitates quaedam, quas non adierat, inclamarent: *καὶ ἡμῖν κρέπον.*

59a) Tacit. Ann. I. 76. 80. V. 10. Dio Cass. LX. 24. Vergl. Marquardt in Becker's Hdb. d. Röm. Alterth. III. 1. S. 117. fg. 121. fg. Lpzg. 1851. A. W. Zumpt a. a. O.

60) In Nerone. c. 9. sq. c. 19. „Haec partim nulla reprehensione, partim etiam non mediocri laude digna in unum contuli, ut secernerem a probris ac sceleribus eius, de quibus dehinc dicam."

61) Davon ist erst in c. 38. die Rede.

brünste bestimmt geschildert werden[62]) und als hervorgerufen durch jenes beispiellose Brandunglück um so mehr anzusprechen sind, als dieselben so wie andere derartige Verfügungen in gleichem Zusammenhange bei den übrigen Classikern[63]) uns entgegen treten. Aehnlich verhält es sich mit der Meldung Sueton's[64]) über Nero's Verfügungen hinsichtlich gewisser Ungebührlichkeiten der Wagenlenker, und in Bezug auf die Parteiungen der Pantomimen; während erst im Verfolge der Darstellung[65]) derselbe Kaiser als ein leidenschaftlicher Anhänger jeder Gattung von öffentlicher Schaustellung geschildert ist. Endlich dürfte auch darin kein Widerspruch wahrzunehmen sein, dass der Plan Nero's, das Meer durch einen Canal von Ostia nach Rom zu leiten, an verschiedenen Stellen der Biographie[66]) abweichend geschildert ist. Denn es handelt sich hier von einem zwar begonnenen, allein ohne Berechnung der Mittel zur Ausführung entworfenen, riesenhaften Unternehmen, dessen Plan in allen Einzelheiten kaum von den in den Zusammenhang eingeweihten Zeitgenossen des Kaisers vollständig erkannt sein mochte.

III.

Bis hierher ist nur die Rede gewesen von solchen Beziehungen einzelner Theile der nämlichen Biographie, oder der Elemente des Inhaltes verschiedener Biographieen, welche geeignet erscheinen die Rechtfertigung scheinbarer Ungenauigkeiten der Darstellung und das Verständniss wirklicher Dunkelheiten des Redeausdrucks zu vermitteln. Nunmehr dürfte es an der Zeit sein auch der Verknüpfung zu gedenken, die durch das ganze biographische Werk des Suetonius hindurchgeht und den in jeder einzelnen Lebensbeschreibung wiederkehrenden Schematismus der Darstellung hervorgerufen hat. Es ist dies der Gedanke, dass die Leistungen der beiden ersten Begründer einer geregelten monarchischen Form für die römische Weltherrschaft, nämlich Julius Cäsar's und August's Kriegsthaten und Friedenshandlungen, sämmtlichen Nachfolgern derselben zum Vorbilde hätten dienen sol-

62) c. 16. „Formam aedificiorum urbis novam excogitavit; et ut ante insulas ac domos porticus essent, de quarum solariis incendia arcerentur; easque sumtu suo exstruxit.“

63) Vergl. Tacitus Ann. XV. 43.

64) a. a. O. „Vetiti quadrigariorum lusus, quibus inveterata licentia passim vagantibus, fallere ac furari per iocum ius erat: pantomimorum factiones cum ipsis simul relegatae.“

65) ebds. c. 20. c. 22. sq. c. 24. c. 26.

66) c. 16. „Destinaverat etiam Ostia tenus moenia promovere, atque inde fossa mare veteri urbe inducere. c. 31. Praeterea inchoabat piscinam a Miseno ad Avernum lacum, contectam etc. — fossam ab Averno Ostiam usque, ut navibus, nec tamen mari iretur, longitudinis per CLX millia, latitudinis qua contrariae quinqueremes commearent.“ Vergl. Plin. H. N. XIV. 6.

len,[67]) dass gleichwohl nur von wenigen dieser Gewalthaber die Bahn würdiger Nacheiferung betreten sei, und dass die Geschichte der Kaiserregierung ungleich häufiger über Gegensätze als über Seitenstücke jener Muster zu berichten habe.

Wir heben hier nur den einen Punkt hervor, der besonders geeignet erscheint um die eine der bezeichneten Richtungen der öffentlichen Thätigkeit des römischen Staatsoberhauptes zu vertreten. Es ist dies die Sorge für den Wehrstand. Die folgende Ausführung, gleich der vorhergehenden, wird einzelne Textesstellen Sueton's auswählen und deren Auslegung zum Mittelpunkt der Erörterung machen.

Im Leben des August wird berichtet,[68]) dass dieser Kaiser, abgesehen von manchen Neuerungen im Heerwesen,[69]) vorzugsweis beflissen gewesen sei, die in der Vorzeit Roms gepflegte strenge Mannszucht der Soldaten wieder herzustellen. Dies ist beglaubigt durch die Schilderung der Schwierigkeiten, welche selbst gegen die Unterbefehlshaber erhoben wurden bei der Bewilligung eines längeren Diensturlaubes; so wie ferner durch das Beispiel einer nachdrücklichen Bestrafung eines Vaters, der seine Söhne durch körperliche Verstümmelung unfähig zum Kriegsdienst gemacht hatte. Aehnlich heisst es von dem Verhalten des Tiberius, als Thronfolgers: er habe als Feldherr in Germanien die Kriegszucht der Legionen mit alterthümlicher Strenge gehandhabt, mittels Zuerkennung von Lebens- und Ehren-Strafen, so dass von den letzteren selbst die Unterbefehlshaber nicht verschont geblieben seien, sobald sie bei der Bewilligung einer Beurlaubung vom Heere ungebührliche Nachsicht hatten walten lassen.[70]) Auch von den späteren Kaisern wird gemeldet, dass sie bald mehr bald minder einsichtsvoll und erfolgreich die erschlaffte Zucht des Heeres durch Erneuerung der Anwendung alter Disciplinar-Gesetze zu

---

67) In gleicher Weise wird August nicht blos als der Rächer des Todes von J. Cäsar geschildert, sondern auch als beflissen die von demselben herrührenden öffentlichen Einrichtungen zu erhalten und zu erweitern. S. in Octav. c. 10. c. 12. sqq.

68) Ebds. c. 24. „In re militari et commutavit multa et instituit; atque etiam ad antiquum morem nonnulla revocavit. Disciplinam severissime rexit, ne legatorum quidem cuiquam nisi gravate hibernisque demum mensibus permisit uxorem intervisere. Equitem romanum, quod duobus filiis adolescentibus, causa detrectandi sacramenti, pollices amputasset, ipsum bonaque subiecit hastae; quem tamen, quod imminere emtioni publicanos videbat, liberto suo addixit, ut relegatum in agros pro libero esse sineret."

69) Casaubonus in comm. h. l. will auf diese Neuerungen beziehen die Nachricht in Isidori origin. XVIII. 3. „Pilam in signa constituisse fertur Augustus, propter nationes in cuncto orbe subiectas, ut magis figuram orbis ostenderet."

70) In Tiber. c. 19. „Disciplinam acerrime exegit, animadversionum et ignominiarum generibus ex antiquitate repetitis; atque etiam legato legionis, quod paucos milites cum liberto suo trans ripam venatum misisset, ignominia notato."

kräftigen versucht haben.[71]) An diese Darstellung des Sueton reihen sich die Berichte der *Scriptores Historiae Augustae.* Vor allen ausgezeichnet ist die Schilderung des Biographen Hadrian's, der neben der allgemeinen Aeusserung über die energische Leitung des gesammten Militärwesens unter der Regierung dieses Kaisers,[72]) das bleibende Verdienst desselben um die Armee in bestimmter Begrenzung also zusammengefasst hat.[73]) Hadrian habe den Soldaten die grössesten Anstrengungen zumuthen dürfen, indem er selbst, nach dem Muster des Scipio Aemilianus, des Metellus und des eigenen Adoptivvaters Trajan, bei der Ertragung des härtesten Dienstes, mit seinem Beispiel voranging und daneben nicht kargte mit dem Zuerkennen von Auszeichnungen und Belohnungen. Ueberhaupt aber sei, seit den Zeiten August's, zuerst durch Hadrian die von einzelnen Kaisern geduldete Schwächung der Militär-Disciplin nachhaltig beseitigt worden, indem derselbe die Besetzung der höheren Dienststellen sorgfältig überwachte, und sowohl den Luxus der Soldaten unterdrückte, als auch Uebervortheilungen derselben nicht duldete, während er für die Bedürfnisse des Dienstes umsichtig sorgte. Dies wird unterstützt durch das Zeugniss des Dio Cassius, gleichwie durch jenes einer merkwürdigen Urkunde Kaiser Valerian's. Dio[74]) schildert die Energie Hadrian's hinsichtlich der Prüfung des Zustandes sämmtlicher Heeresabtheilungen und der Sorge für deren Bedürfnisse, übereinstimmend mit Spartian. Er fügt aber ausserdem hinzu, dass noch in seinem Zeitalter die von Hadrian herrührenden Militär-Regulative die Grundlage bildeten für die

---

71) Vergl. in Galba c. 6. in Vespas. c. 8.

72) Spartian. in Hadr. c. 3. c. 14. c. 21. sq.

73) Ebds. c. 10. „Inde in Germaniam transiit: pacisque magis quam belli cupidus militem, quasi bellum immineret, exercuit, tolerantiae documentis eum imbuens, ipse quoque inter manipulares vitam militarem magistrans, cibis etiam castrensibus in propatulo libenter utens, hoc est larido, caseo et posca, exemplo Scipionis Aemiliani et Metelli, et auctoris sui Traiani: multos praemiis, nonnullos honoribus donans, ut ferre possent ea, quae asperius iubebat: si quidem ipse, post Caesarem Octavianum, labantem disciplinam incuria superiorum principum retinuit, ordinatis et officiis et impendiis: nunquam passus aliquem a castris iniuste abesse, cum tribunos non favor militum sed iustitia commendaret: exemplo etiam virtutis suae ceteros exhortatus, cum etiam vicena millia pedibus armatus ambularet, triclinia de castris et porticus et cryptas et topia dirueret, vestem humillimam frequenter acciperet, sine auro balteum sumeret, sine gemmis fibulas stringeret, capulo vix eburneo spatham clauderet, aegros milites in hospitiis suis videret, locum castris caperet: nulli vitem nisi robusto et bonae famae daret nec tribunum nisi plena barba faceret, aut eius aetatis quae prudentia et annis tribunatus robur impleret, nec pateretur quidquam tribunum a milite accipere: delicata omnia undique summoveret, arma postremo eorum supellectilemque corrigeret. De militum etiam aetatibus iudicabat, ne quis aut minor quam virtus posceret, aut maior quam pateretur humanitas, in castris contra morem veterem versaretur, agebatque ut sibi semper noti essent et eorum numerus sciretur."

74) Hist. R. LXIX. 5. 9.

Praxis des Waffendienstes,[75]) obwohl die numerische Stärke des Heeres abgenommen habe.[76]) Der Brief Valerian's an den prätorianischen Präfecten Mulvius Gallicanus,[77]) beschäftigt sich mit der dienstlichen Ausstattung des zum Militär-Tribunat beförderten Probus, und es wird dabei erinnert, dass diese Beförderung, als Ausnahme von den Festsetzungen Hadrian's, einem fast noch zu jugendlichen Individuum gegönnt worden sei. Dieser Aeusserung steht zur Seite eine, bei entsprechender Veranlassung erfolgte, Berufung des M. Antoninus auf die Autorität Trajan's und Hadrian's.[78])

Aus diesen Mittheilungen geht zur Genüge hervor, dass unter der Regierung der römischen Kaiser der disciplinar-rechtliche Theil des Militärwesens am umfassendsten und nachhaltigsten durch August und Hadrian geregelt worden war; dass aber, gleich wie August die Strenge der Vorzeit für die Dienstpraxis der Gegenwart zu repristiniren versucht hatte, wiederum Hadrian vorzugsweis auf die Herstellung der Einrichtungen August's ausging. Es dürfte nunmehr ein nicht unverdienstliches Unternehmen sein, die angedeuteten Resultate mit den entsprechenden Aussagen der übrigen Quellen zusammenzustellen. Denn die Ausleger dieser Quellen haben die Prüfung des Ursprunges der Regulative des Militärdienstes nicht in den Kreis ihrer Untersuchung gezogen.[79])

---

75) Unter den Antoninen wurde die Strenge der alten Mannszucht zum Theil sogar überboten durch die Disciplin einzelner Befehlshaber, z. B. des Avid. Cassius und Pescenn. Niger. (Gallican. in Avid. Cassio c. 3. sqq. Spartian. in Pesc. Nigro c. 3. sq. c. 7. c. 10.) Auch erkannten Marc-Antonin und Sept. Sever, gleich andern, in ihren amtlichen Zuschriften an die Präfecten und Provinzial-Statthalter das Bedürfniss an, die alten Ueberlieferungen des strengen Militärdienstes festzuhalten. (Gallican. das. c. 5. sq. Spartian. ebds. c. 3. sq.) Von Pertinax wird dasselbe gerühmt, mit dem Zusatz, dass ein solches Verfahren die Gemüther der Soldaten ihm entfremdet habe. (Capitolin. in Pertin. c. 3. c. 5. sq. Spartian. in D. Iuliano c. 4. in Severo. c. 17.) Und auch die Nachfolger dieses Kaisers versuchten fast immer vergeblich, das verweichlichte Heer an eine strenge Mannszucht zu gewöhnen (Capitolin. in Macrino c. 12. Lamprid. in Alexand. c. 12. c. 50. sq. c. 59. Capitol. in Maximin. duob. c. 5. c. 7. sq. c. 21. sq. Trebell. Pollio in Gallien. duob. c. 6. sq. c. 18. in XXX tyrann. c. 5. c. 23. c. 33. Vopiscus in D. Aureliano c. 7. in Probo c. 8. sq. c. 20. sq.).

76) Dio Cass. LV. 23 bezeugt, dass zur Zeit August's es 23 bis 25 Legionen gegeben habe, während in seinen Tagen deren Gesammtzahl nicht über 19 hinaus gehe. Spartian. in Hadr. c. 15. legt dem Philosophen Favorinus die Aeusserung in den Mund, dass Hadrian beinahe 30 Legionen befehlige.

77) Flav. Vopiscus in Probo c. 4. „Valerianus A. Mulvio Gallicano Pf. P. „Miraris fortassis, quod ego imberbem tribunum fecerim contra constitutum (die Richtigkeit dieser Lesart, gegenüber den Varianten: *constantiam* und *sententiam*, spricht selbst für sich), D. Hadriani. Sed non multum miraberis, si Probum cogitas adolescentem vere probum etc." Vergl. c. 5.

78) S. die entsprechende Aeusserung in einem Briefe M. Antonin's bei Spartian. in Pesc. Nigro c. 4.

79) Von der Literatur des Militär-Rechts, bei Haubold (Inst. I. R. priv. hist.

Es kommen hier nur in Erwägung die bekannte Schrift des Fl. Vegetius über das römische Kriegswesen und die auf denselben Gegenstand bezüglichen Ueberreste römischer Rechtsquellen, insbesondere die entsprechenden Abschnitte der Rechtsbücher Justinian's.[79a]) Vegetius selbst hat wiederholt sein Werk als eine blosse Compilation aus den vorhandenen älteren Quellen bezeichnet, indem er für diese Arbeit lediglich das Verdienst einer gedrängten Zusammenstellung des, in den verschiedenen älteren ausführlichen Ueberlieferungen zerstreuten,[80]) Stoffes in Anspruch nimmt. Da wo er die epitomirten Quellen genauer charakterisirt und übersichtlich geordnet hat,[81]) macht er neben einander namhaft die Strategiker Cato, Celsus und Frontinus, sodann den Rechtsgelehrten Paternus, als den Verfasser einer sorgfältigen Arbeit über das Militär-Recht, und zuletzt die von August, Trajan und Hadrian ausgegangenen Constitutionen. An einer andern Stelle[82]) bezeichnet er das Bedürfniss für die Reiterei und das Fussvolk, regelmässig dreimal im Monat aus ihren Standquartieren zur Abhaltung grösserer Uebungen geführt zu werden, als durch ein altes Herkommen geheiligt und durch August's und Hadrian's Festsetzungen bestätigt. Im Uebrigen hat Vegetius bei der Schilderung des reichen Details der

---

dogm. P. gen. III. 3. Tit. 3. §§. 148. sq. pag. 100. sq. ed. C. F. Otto. Lips. 1826. 8.) berührt das meiste unsern Gegenstand gar nicht. J. Lipsius (De milit. R. V. 18.) handelt davon nur beiläufig und sehr unzulänglich. Genügender ist die Ausführung des Gr. Maiansius (ad XXX I. Ctorum fragmta. V. II. p. 294. sq. Genev. 1764. 4.) obwohl dieselbe in sehr engen Grenzen sich bewegt; denn sie beschäftigt sich nur mit den wenigen in Iustinian's Pandekten aufgenommenen Bruchstücken der Schriften des Rechtsgelehrten Paternus. (S. die Abhdlg. Nro. II. in der vierten Abtheilg. dieser Sammlg.)

79a) Die beiläufigen Aeusserungen anderer Classiker sind ungenauer im Redeausdruck. So heisst es bei Ammian. Marcell. XXIV. 3. §. 2. von K. Julian, als dem Vollstrecker harter Militärstrafen während des Feldzuges in Persien: „secutus veteres leges."

80) *De re militari.* Lib. I. Prolog. in der Widmung an K. Valentinian: „Ut, quae apud diversos historicos, vel armorum disciplinam docentes, dispersa et involuta celantur, pro utilitate romana proferantur in medium." Vergl. I. 28. II. Prol. III. Prol. und c. 9. gleichwie in Epilog. IV. Prol. und Epil.

81) Lib. I. c. 8. „De historiis ergo vel libris nobis antiqua consuetudo repetenda est. Sed illi res gestas et eventus tantum scripsere bellorum, ista quae nunc quaerimus tamquam nota linquentes. — Sed nos disciplinam militarem P. R. debemus inquirere. — Haec necessitas compulit, evolutis auctoribus ea me in hoc opusculo fidelissime dicere, quae Cato ille Censorius de disciplina militari scripsit, quae Corn. Celsus, quae Frontinus perstringenda duxerunt, quae Paternus, diligentissimus iuris militaris assertor, in libros redegit, quae Augusti, Traiani Hadrianique constitutionibus cauta sunt. Nihil enim mihi auctoritatis assumo, sed horum quos supra retuli, quae dispersa sunt, velut in ordinem epitomata conscribo."

82) Lib. I. c. 27. „Praeterea et vetus consuetudo permansit, et D. Augusti atque Hadriani constitutionibus praecavetur, ut ter in mense tam equites quam pedites educantur ambulatum."

bestehenden militärischen Einrichtungen die einzelnen Quellen derselben gar nicht angedeutet, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung, dass bei der Vollstreckung von Todesstrafen das Zeichen zur Hinrichtung, laut kaiserlichen Gesetzvorschriften, durch ein feierliches Hornsignal zu geben sei.[83])

In den militär-rechtlichen Abschnitten von Justinian's Pandekten[84]) findet man mit grösserer Genauigkeit die einzelnen Quellen geschildert, aus denen die mitgetheilten rechtlichen Bestimmungen geflossen sind. Dies beweist freilich nicht die allgemeine Bezeichnung *disciplina*,[85]) oder die Berufung auf die *auctoritas veterum*,[86]) denen wir daselbst ausnahmsweis begegnen. Denn jener Ausdruck deutet überhaupt nur die in der Militär-Praxis bestehende Dienstordnung an,[86a]) während die Bezeichnung *veteres* auf die Gesammtheit der Rechtsgelehrten vor August hinweist.[87]) Dagegen entscheidend ist die Bezugnahme auf die *Edicta Germanici Caesaris*,[88]) obwohl dieselbe nur in der beschränkten Anwendung auf *desertores* zur Sprache gebracht ist. Sodann die Verweisung auf die *disciplina Augusti*, aus welcher Paternus[89]) eine genaue Bestimmung über die bei der Bewilligung von Dienstbeurlaubungen für Privatzwecke zu beobachtende Vorsicht

---

83) Lib. II. c. 22. „Classicum item appellatur, quod buccinatores per cornu dicunt. Hoc insigne videtur imperii, quia classicum canitur imperatore praesente, vel cum in militem capitaliter animadvertitur; quia hoc ex imperialibus legibus fieri necesse est.“ Dieselbe Form scheint in den Provinzen auch bei der, an Nichtsoldaten zu vollziehenden, Execution in Anwendung gebracht zu sein. Seneca controvers. IV. 25. Vielleicht steckt eine Anspielung auf jene Form der militärischen Vollstreckung in der folgenden Aeusserung M. Antonin's: *εἰς ἑαυτὸν*. III. 5. *οἷος ἂν εἴη τις περιμένων τὸ ἀνακλητικὸν ἐκ τοῦ βίου εὔλυτος*; insofern nicht auf die bekannte römische Sitte Bezug genommen sein sollte, den Eintritt eines Todesfalles durch die Töne der Tuba anzukündigen. Hygini Fabul. c. 274.

84) Dig. XLIX. 16. 17. 18.

85) Fr. 4. §. 15. Fr. 6. pr. Fr. 12. pr. Fr. 13. §. 1. D. de re milit. 49. 16.

86) Fr. 13. §. 4. D. eod. 49. 16.

86a) Collat. LL. Mos. I. 8. §. 1. Aehnlich wird die richterliche Dienst-Pragmatik *Disciplina iudiciaria* genannt. Vatic. Frr. §. 33.

87) Vergl. des Verf. Beiträge z. Kunde d. R. Rs. S. 159. fg. Lpz. 1825. 8.

88) Fr. 4. §. 13. D. l. l. 49. 16. *Arrius Menander lib. I. de re militari.* „Edicta Germanici Caesaris militem desertorem faciebant, qui diu abfuisset ut is inter emansores haberetur; sed sive redeat quis et offerat se, sive deprehensus offeratur, poenam desertionis evitat, nec interest cui se offerat, vel a quo deprehendatur.“

89) Fr. 12. §. 1. D. eod. 47. 16. *Idem eod.* „Paternus quoque scripsit, debere eum qui se meminerit armato praeesse, parcissime commeatum dare; equum militarem extra provinciam duci non permittere; ad opus privatum, piscatum, venatum, militem non mittere; nam in *disciplina Augusti* ita cavetur: „Etsi scio fabrilibus operibus exerceri milites non esse alienum, vereor tamen si quidquam permisero, quod in usum meum aut tuum fiat, ne modus in ea re non adhibeatur, qui mihi sit tolerandus.“

epitomirt hat, während die daran geknüpfte Mittheilung desselben Juristen über die Pflichten der militärischen Vorgesetzten[90]) nicht aus der nämlichen Quelle abgeleitet zu sein scheint.[91]) Gleichwohl berechtigt der Zusammenhang der Darstellung zu der Voraussetzung, dass der Ausdruck *disciplina Augusti* von einem ausführlichen schriftlichen Regulativ dieses Kaisers für den Dienst des Heeres zu deuten sei. Dagegen ist es bedenklich, ob dieselbe Auslegung Anwendung leidet auf die Bezeichnung *praeceptum Traiani,* der wir zwar an demselben Orte[92]) begegnen, allein in Verbindung mit einer ganz concreten, den *delectus militaris* berücksichtigenden Festsetzung. Denn einerseits hat es den Anschein, als ob man zu einer Abweichung von dem Sprachgebrauche der römischen Rechtsquellen hier nicht berechtigt sei, der jenen Ausdruck auch auf vereinzelte Kaiser-Constitutionen übertragen hat.[93]) Andererseits aber ist bei Capitolin[94]) die Meldung erhalten, dass die Nachfolger Trajan's nur selten sich entfernt haben von den Ueberlieferungen dieses Kaisers über die Principien der Militär-Aushebung, auf welche die Bezeichnung *praecepta Traiani* angewendet ist. Dadurch wird allerdings die Hinweisung auf die Existenz eines schriftlichen Regulatives Trajan's für die Organisirung des Heeres, wenn auch nicht für dessen Mannszucht insbesondere, wahrscheinlich gemacht. Es geschieht indess auch anderer Rescripte Trajan's Erwähnung in den Pandekten,[95]) über die Erledigung enge begrenzter Fragen, hinsichtlich militär-rechtlicher Gegenstände.[95a]) We-

---

90) Fr. 12. §. 2. D. eod. 49. 16. „Officium Tribunorum est, vel eorum qui exercitui praesunt, milites in castris continere, ad exercitationem producere, claves portarum suscipere, vigilias interdum circumire, frumentationibus commilitonum interesse, mensorum fraudem coercere, delicta secundum suae auctoritatis modum castigare, principiis frequenter interesse, querelas commilitonum audire, valetudinarios inspicere." Vergl. Capitolin. in Maximin. duob. c. 5. sq.

91) S. die Abhdlg: Ueber Tarrutenius Paternus. Anm. 42. fg. (oben Anm. 79.)

92) Fr. 4. §. 12. D. eod. 49. 16. „Eum, qui filium debilitavit, delectu per bellum indicto, ut inhabilis militiae sit, *praeceptum D. Traiani* deportavit."

93) S. des Verf. Manuale latinit. v. Praeceptum.

94) In Marco c. 11. „Hispaniis exhaustis Italica adlectione contra *Traiani praecepta* verecunde consuluit."

95) Fr. 4. pr. D. eod. 49. 16. „Qui cum uno testiculo natus est, quive amisit, iure militabit, secundum D. Traiani rescriptum; nam et duces Sylla et Cotta memorantur eo habitu fuisse naturae. §. 5. Reus capitalis criminis voluntarius miles, secundum D. Traiani rescriptum, capite puniendus est; nec remittendus est eo, ubi reus postulatus est; sed ut accedente causa militiae audiendus, si dicta causa sit, vel requirendus adnotatus." Vergl. auch Fr. 9. D. de feriis. 2. 12.

95a) Nicht minder gehören hierher entsprechende Aeusserungen in dem amtlichen Briefwechsel des Trajan und Plinius. S. Plin. Ep. X. 38. fg. vergl. Panegyr. c. 6. c. 18. fg.

niger zweifelhaft erscheint es, dass die den Nachfolgern Trajan's beigelegten Constitutionen über Gegenstände des Militär-Rechts nicht geeignet sind, als Bestandtheile eines umfassenden Regulativs betrachtet zu werden. Die Rescripte von Hadrian[96]) und Antoninus Pius[97]) sind freilich nicht beschränkt auf die Erledigung eines einzelnen Falles; denn obgleich sie nur gesonderte Rechtsfragen berühren, so bewegen sie sich doch keineswegs blos innerhalb der Grenzen der eigentlichen Mannszucht im Heere, sondern beschreiten das Gesammt-Gebiet des Militär-Rechts. Auch die Rescripte Sever's und Caracalla's[98]) haben von vereinzelten Entscheidungsfällen Veranlassung genommen, für vorkommende gleiche Fälle eine Regel hinzustellen; diesen Kaisern scheint jedoch weniger die Bildung neuer Rechtsvorschriften zum Verdienst gerechnet werden zu können, als vielmehr nur die Wiederholung oder Modificirung älterer Regulative.[99])

Die vorstehende Ausführung dürfte ausreichen zur Begründung der Ueberzeugung, dass durch das Zeugniss des Vegetius so wie durch jenes der classischen Juristen die obigen Berichte Sueton's und Spartian's unterstützt werden, nach denen August ein umfassendes Regulativ für das gesammte römische Heerwesen aufgestellt

---

96) Fr. 5. §. 6. D. eod. 49. 16. *Arr. Menander lib. II. de re milit.* „A barbaris remissos milites ita restitui oportere Hadrianus rescripsit, si probabunt se captos evasisse, non transfugisse; sed hoc licet liquido constare non possit, argumentis tamen cognoscendum est; et si bonus miles antea aestimatus fuit, prope est ut affirmationi eius credatur; si emansor, aut negligens suorum, aut segnis, aut extra contubernium agens, non credetur ei.“ §. 8. Qui transfugit, et postea multos latrones adprehendit et transfugas demonstravit, posse ei parci D. Hadrianus rescripsit, ei tamen pollicenti ea nihil permitti oportere.“ Fr. 6. §. 7. D. eod. *Idem lib. III. eod.* „Qui se vulneravit, vel alias mortem sibi conscivit, Imp. Hadrianus rescripsit ut modus eius rei statutus sit: ut si impatientia doloris, aut taedio vitae, aut morbo, aut furore, aut pudore mori maluit, non animadvertatur in eum, sed ignominia mittatur; si nihil tale praetendat, capite puniatur. Per vinum aut lasciviam lapsis capitalis poena remittenda est, et militiae mutatio irroganda. Vergl. Fr. 13. Fr. 16. pr. Fr. 19. §. 3. D. de castr. pec. 49. 17.

97) Fr. 13. §. 6. D. de re mil. 49. 16. *Macer lib. II. de re mil.* „Desertorem, qui a patre suo fuerat oblatus, in deteriorem militiam D. Pius dari iussit, ne videatur, inquit, pater ad supplicium obtulisse. Item D. Severus et Antoninus eum, qui post quinquennium desertionis se obtulit, deportari iusserunt.“

98) Fr. 3. pr. D. eod. 49. 16. *Modestinus lib. IV. de poenis.* „Desertorem auditum ad suum ducem cum elogio Praeses mittet, praeterquam si quid gravius ille desertor in ea provincia, in qua repertus est, admiserit: ibi enim eum plecti poena debere, ubi facinus admissum est, DD. Severus et Antoninus rescripserunt.“ Fr. 9. pr. eod. *Marcianus lib. III. Institutionum.* „Milites prohibentur praedia comparare in his provinciis, in quibus militant, praeterquam si paterna eorum fiscus distrahat; nam hanc speciem Severus et Antoninus remiserunt.“ Vergl. Fr. 13. §. 6. eod. (zuvor in Anm. 97.) Fr. 4. §. 9. Fr. 5. §. 4. eod. 49. 16. Fr. 5. pr. de veteran. 49. 18.

99) Vergl. z. B. Fr. 5. §. 4. mit Fr. 4. §. 13. D. de re mil. 49. 16.

hatte, in welchem er bemüht war die alterthümliche Strenge des Dienstes zu repristiniren; während Hadrian sich begnügte, die zu seiner Zeit längst wieder vergessenen Einrichtungen und Verordnungen August's von neuem zu beleben und dem Bedürfnisse der Gegenwart anzupassen. Auch fehlt es nicht an anderweiter Beglaubigung dafür, dass die beiden genannten Kaiser auf die Erfüllung eines solchen Berufes durch die Zeitverhältnisse von selbst gewiesen worden seien. Es berichtet nämlich Dio Cassius,[100]) dass eben die bürgerlichen Kriege, welche die Uebung der Heereskraft in Spannung erhalten hatten, gleichzeitig das Grab der strengen Mannszucht geworden waren, indem die einzelnen Parteihäupter die Anhänglichkeit der ihnen dienstbaren Legionen durch unbeschränkte Nachsicht gegen manche dienstliche Ungebühr erkaufen mussten. Auch meldet derselbe Geschichtschreiber,[101]) wie August als Alleinherrscher zunächst dafür gesorgt habe, die Militär-Verfassung zu ordnen mittels genauer Begrenzung der Dienstzeit und angemessener Erhöhung des Diensteinkommens der Soldaten. Von Hadrian aber wird gerühmt,[102]) dass er bei dem Antritte seiner Regierung es als die dringendste Massregel betrachtet habe, den Eroberungs-Plänen seines Vorgängers zu entsagen und das Heer so einzurichten, dass dasselbe dem Systeme einer friedlichen Politik als verlässliche Grundlage dienen könnte.

Kehren wir nun nochmals zurück zu den Einzelheiten des oben vorangestellten Berichtes von Sueton und Spartian, über August's und Hadrian's Regulirung der militärischen Disciplin, so bieten sich von selbst dar die Punkte der Uebereinstimmung und beziehungsweisen Vergleichung mit dem Inhalte der so eben besprochenen Rechtsquellen. Sueton[103]) hat als Beispiel der durch August verfügten Verschärfung der Dienstordnung ausdrücklich erwähnt, dass Urlaubsbewilligungen blos beschränkt und mit grosser Vorsicht zu gewähren seien. Das nämliche berichtet Spartian[104]) von K. Hadrian, indem er denselben als den Wiederhersteller der Militär-Disciplin August's bezeichnet. Und dies findet wiederum seine Bestätigung nicht blos durch jene Pandektenstelle,[105]) in welcher der Jurist Paternus einen wörtlichen Auszug aus der *disciplina Augusti* beigebracht hat, sondern auch durch eine bezügliche Aeusserung des Vegetius,[106]) die als eine Umschrei-

100) In Fragm. Peirescian. no. 123. §§. 1. sq. Vol. I. p. 50. der Hist. R. Dionis Cassii. Ed. Reimari.

101) Hist. R. LV. 23. sq.

102) Spartian. in Hadr. c. 5. Vergl. Gibbon Gesch. d. Verfalls u. s. w. Cap. 1.

103) S. oben Anm. 68.

104) S. Anm. 73.

105) S. Anm. 89.

106) a. a. O. II. 19. „Quando quis commeatum acceperit, vel quot dierum, adnotatur in brevibus. Tunc enim difficile commeatus dabatur, nisi causis

bung des nämlichen Excerptes angesprochen werden darf.[107]) Neben den Bericht über die Repristinirung der alten strengen Mannszucht für das Heer durch August hat Sueton die Erzählung gestellt von der Entscheidung eines einzelnen Rechtsfalles, bei welcher derselbe Kaiser die Gerechtigkeit mit der Milde zu vereinigen suchte. Ein römischer Ritter war angeschuldigt und überführt worden, seine beiden Söhne der Militär-Aushebung dadurch entzogen zu haben, dass er ihnen den Daumen der rechten Hand verstümmelte. August bestrafte den Schuldigen durch den Verlust der Freiheit und durch die Einziehung des Vermögens, sorgte jedoch dafür dass dieser *servus poenae* seinem eigenen Freigelassenen zugesprochen wurde, mit dem Vorbehalte, dass dieser den ehemaligen Patron auf dem Lande unterhalten und als eine, in dem prekären Besitz der Freiheit sich befindende, Person behandeln solle. Dies ist augenscheinlich das Referat des Inhaltes einer vereinzelten Constitution August's, durch welche das Andenken an die alte Härte des *delectus militaris*[108]) erneuert werden sollte. Zugleich erinnert das Verfahren dieses Kaisers an die zuvor aus den Pandekten beigebrachten Beispiele ähnlicher Verfügungen der Nachfolger desselben, welche auf verwandte Anwendungsfälle sich beziehen. Am meisten nähert sich jenem Bericht die uns überlieferte Entscheidung Trajan's,[109]) nach welcher ein Vater, der seinen Sohn durch absichtliche Verstümmelung unfähig zum Kriegsdienst gemacht hatte, mit der Deportation bestraft wurde. Die Milde des Verfahrens tritt hier noch anschaulicher hervor als wie dort. Denn zu geschweigen dass der Deportirte ausser dem Bürgerrecht nicht auch die Freiheit einbüsste, so ist zu beachten dass der Kaiser den ihm vorgelegten Fall nach-

---

iustissimis ac probatis. Nec aliquibus milites instituti deputabantur obsequiis, nec privata iisdem negotia mandabantur. Si quidem incongruum videbatur, Imperatoris militem, qui veste et annona publica pascebatur, utilitatibus vacare privatis."

107) S. Maiansius a. a. O. §. 5. und des Verf. zuvor (Anm. 91.) citirte Abhdlg. Anm. 57a.

108) Es steht zur Genüge fest, nach den Aussagen der nichtjuristischen Classiker, dass von Alters her der die Militär-Aushebung leitende Feldherr, kraft seines *imperium*, gegen den widerspenstigen Dienstpflichtigen als die härteste Ahndung den Verlust der Freiheit und des Vermögens habe verhängen dürfen (Cicero pro Caecina c. 34.). Allein gleichzeitig wird berichtet, dass nur selten, und nur zur Abschreckung, der Commandirende zu diesem äussersten Mittel gegriffen, vielmehr den einfachen Ordnungsstrafen den Vorzug gegeben habe (Livius XXIV. 18. vergl. Epit. XIV. LV. Nonius Marcell. de propriet. serm. I. 67. v. Nebulones.). Und auf diesen Gegensatz der äussersten Strenge, zu welcher die alte Sitte berechtigte, gegenüber dem milderen Verfahren, das die Observanz der späteren Zeit geltend gemacht hatte, weisen auch die Zeugnisse der römischen Rechtsquellen, namentlich Fr. 20. D. communi divid. 10. 3. (vergl. Menagii Amoenitatt. iur. c. 3. und des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 359.) und Fr. 4. §. 10. D. de re mil. 49. 16.

109) Oben Anm. 92.

drücklicher bestrafen zu müssen geglaubt hatte, weil es sich dabei um die Aushebung der Militärpflichtigen zur Zeit eines bevorstehenden Krieges handelte. Noch interessanter ist die Vergleichung der, dem Antoninus Pius vindicirten, Beurtheilung des Ereignisses, wo ein Vater den eigenen feldflüchtig gewordenen Sohn ergriffen und der Militärbehörde ausgeliefert hatte.[110] Der Kaiser glaubte diesmal die Strenge des Rechts beugen und den schuldigen blos degradiren zu dürfen, statt ihn am Leben zu strafen; indem er den Grund geltend machte, es sei dem Vater der Vorwurf zu ersparen, als sei durch ihn selbst das eigene Kind dem Richtbeil überliefert worden. Wahrlich eine würdige Motivirung des landesherrlichen Begnadigungs-Rechtes, die denselben Adel der Gesinnung bethätigt, der in andern zahlreichen Verfügungen desselben Kaisers anschaulich uns entgegen tritt.[111]

Was endlich die von Spartian dem Hadrian zugeschriebenen Vorkehrungen anbelangt, gegen unrechtmässige Bereicherung der militärischen Vorgesetzten durch Aneignung gewisser Quoten von der Diensteinnahme der Soldaten, so bietet dieser Bericht freilich Stoff zur Vergleichung mit ähnlichen Massregeln anderer Kaiser, von denen auch die römischen Rechtsquellen aus der Periode der christlichen, gleichwie die Berichte der nichtjuristischen Classiker[112] aus der Zeit der vorchristlichen Herrscher Meldung thun. Allein eine solche Zusammenstellung erscheint nicht passend für unsere Aufgabe: weniger aus dem Grunde, weil schon durch andere Gelehrte[113] Untersuchungen zu diesem Zweck angestellt sind, als vielmehr deshalb, weil hier kein äusserer historischer Zusammenhang zwischen den Verfügungen der späteren Kaiser und der *disciplina Augusti* nachgewiesen werden kann. Und aus einem ähnlichen Grunde schweigen wir hier auch von denjenigen kaiserlichen Constitutionen, welche *propter honorem et merita militiae* den Veteranen insbesondere, ausserdem aber auch den noch im Dienste stehenden Soldaten untersagten, als *delatores* vor dem Fiscus aufzutreten.[114]

---

110) S. Anm. 97.

111) Collat. LL. Mos. III. 3. §. 2. Vergl. J. A. Bach Hist. iurispr. R. III. 2. Sect. 3. §. 5.

112) Theod. Cod. VII. 4. de erogat. milit. annon. (Iust. Cod. eod. tit. 12. 38.). Spartian in Pesc. Nigro c. 3. Lamprid. in Alexand. c. 15. c. 23.

113) S. Maiansius a. a. O. §§. 2. sqq. Auch die Ausleger der Scriptores Hist. Aug. (zu Spartian in Hadr. c. 10.) sind zum Theil auf diese Erörterung eingegangen. Vergl. überdem I. Gothofredus in Comm. ad Th. Cod. Lib. VII. Paratitl.

114) Fr. 18. §§. 5. sq. D. de iure fisci. 49. 14. vergl. Fr. 13. D. de accusat. 48. 2.

Nachtrag zu dieser Abhandlung.

Die Meldung des Biographen, (in Domit. c. 1. vergl. c. 17.) dass K. Domitian zu Rom in einem, *ad malum Punicum in der* sechsten Stadtregion belegenen, Hause sei geboren worden, welches er selbst in der Folge zu einem Heiligthum des Flavischen Geschlechtes weihte, hatte in der vorstehenden Abhandlung Veranlassung gegeben zur Besprechung von ähnlichen Bezeichnungen bestimmter Oertlichkeiten und vereinzelter Bauwerke in Rom, namentlich der *Palma aurea*, so wie der *Domus ad palmam* und *Domus palmata*, (nach den Gesta in Senatu urb. Rom. de recip. Cod. Theod. p. 81. sq. der Ed. Cod. Th. c. G. Haenel. Bonn. 1837. 4. und den Beweisstellen in der Wagner-Erfurdt'schen Ausgabe des Ammian. Marcell. T. III. p. 400. vergl. T. I. p. 622. Lips. 1808. 8. gleichwie in Preller's Regionen der Stadt Rom. S. 143. Anm. **. Jena. 1846. 8.). Für die daselbst nicht zum Abschluss gediehene Deutung dieser Benennungen dürfte vielleicht ein verlässlicher Anhaltspunkt zu gewinnen sein durch die Vergleichung mit einer verwandten Terminologie.

Th. Reinesius (Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 69. p. 641. sq. Lips. 1660. 4.) und Jac. Gothofredus (Comm. in Theod. Cod. X. 6.) haben, fast gleichzeitig und durchaus unabhängig von einander, den Beweis geführt, dass die in der Theodosischen Constitutionen-Sammlung (X. 6. XV. 10.) als *equi palmati* bezeichneten Rennpferde ihren Namen erhalten hatten von einem gewissen Palmatius, einem reichen Privatmanne aus Caesarea in Palästina, der unter der Regierung K. Valerian's auf einem grossen ländlichen Besitzthum in Cappadocien, nahe bei Tyana, die Zucht von Wettrennern, (unter welchen die *equi Cappadoces* vorlängst besonders geschätzt waren, Capitolin. in Gordian. c. 4.) mit dem entschiedensten Erfolge betrieben haben soll. Die vornehmsten Belege für diese Thatsache sind in einem Bruchstücke des Hesychius und in den Ortsangaben des sg. *Itinerarium Hierosolymitan. s. Burdigalense* enthalten, obwohl der Text des letztern kritischer Nachhülfe bedarf. (Die gangbare Lesart lautet nämlich: „*ubi est villa Pampati*, [statt *Palmatii*,] *unde veniunt equi curules.*" Vergl. Itinerarium Antonini A. et Hierosolym. ed. Parthey et Pinder. p. 273. Berol. 1848. 8.). J. Gothofredus hat darauf die, von seinen Nachfolgern beifällig aufgenommene, Textes-Kritik gestützt, welche in dem Th. C. die Lect. Vulg. *equi palmati* durchgängig vertauscht mit der Lesart: *equi Palmatii.* (Vergl. Osann's Ausg. des Fragm. Pomponii de O. J. p. 152. sq. not. **. Giess. 1848. 8.).

Gleichzeitig ist durch Reinesius die folgende, dem J. Gothofredus entgangene, Meldung in Erinnerung gebracht worden: „*Domus*

Palmati intra urbem, quam Imp. Valentinianus sedente Sixto III. Pontif. R. ecclesiae contulit, ut est in *libro pontificali T. I. concil.*, posterioris sine dubio fuit." Obwohl er selbst an eine Beziehung dieser *domus Palmati, s. Palmatii*, auf die, als *palma aurea* oder *ad palmam* bezeichnete, Oertlichkeit in Rom, und namentlich auf die sg. *domus palmata*, durchaus nicht erinnert, so kann nichtsdestoweniger der genaue Zusammenhang dieser Ausdrucksformen kaum in Zweifel gezogen werden.

Das Referat des Reinesius ist freilich nicht minder ungenau als die Angabe bei Preller a. a. O., dass Anastasius 45., unter den Nachrichten aus dem Pontificate des Sixtus, auch einer *Domus Palmati intra urbem, iuxta inibi basilicam cum balneo*, gedenke. Beide Berichterstatter haben aber aus der nämlichen Quelle geschöpft, d. h. aus dem *Liber pontificalis, seu de gestis R. pontificum*, (über welche Quelle zu vergleichen ist: Platner, Bunsen u. a. Beschreibg. d. Stadt Rom. Bd. 1. S. 207. fg.) wo unter no. 45. §. 3. (T. I. p. 143. ed. Jo. Vignolii. Rom. 1724. 4.) als ein, durch den Papst Sixtus III. für die römische Kirche erworbenes, Grundstück verzeichnet ist: *Domum Palmati* (Cod. Vatic. III. et Urbin. *Domos Palmarum.* Vatic. IV. *Domus Palmas*) *intra urbem Romam, iuxta basilicam, cum balneo et pistrino, praestantem solid. CLIV. siliquas III.* Der, durch Reinesius bei dieser Erwerbung gemeldeten, Mitwirkung des K. Valentinian geschieht hier durchaus nicht Erwähnung, und es mag zu einer solchen Missdeutung vielleicht die Verwechslung mit der, zuvor in §. 2. berichteten, Thatsache geführt haben, dass die Liegenschaften des Bassus, nach dessen Verurtheilung durch die Kirchenversammlung und Proscribirung durch die weltliche Macht, von K. Valentinian der röm. Kirche geschenkt worden seien.[1]) Allein auch die Schilderung bei Preller trifft nicht in allen Einzelheiten zu; indem man versucht werden könnte, die *basilica* für einen Bestandtheil der *domus Palmati* zu halten. Das Original nennt als Zubehör dieser domus eine Bäckerei und ein Bade-Local; was zu dem Charakter des Wohngebäudes eines begüterten Privatmannes gar wohl passt.[2]) Als zur unmittelbaren Nachbarschaft gehörig ist eine *basilica* hervorgehoben, wobei wir hier (obwohl sonst die Bezeichnung: *domus ad basilicam*, auf einen christlichen Tempel gehen mag, S. No. 41. §. 6. p. 133. p. 45. §. 3. p. 143. namentlich auf die Basilica Constantin's im Lateran. S. die Beschreibg. d. Stadt Rom v. Platner, Bunsen u. a. Bd. 3, Abth. 1. S. 507.) muthmasslich an diejenige Basilica zu denken haben, welche damals als Versammlungs-Haus des röm.

1) Oder es ist an die später (§. 6. pag. 144.) erwähnte Schenkung einer Basilica durch Valentinian gedacht.

2) Gibbon Gesch. Cap. 31. Wie auch bei anderen Erwerbungen für die Kirche genannt ist: *domus in urbe cum balneo.* S. Lib. pontif. no. 34. p. 80.

Senates diente.[3]) Diese Schilderung der Lage der *domus Palmati* trifft nun in allen Stücken zusammen mit den anderweiten Beschreibungen der sg. *domus palmata* und der Oertlichkeit *ad palmam*, oder der *palma aurea*. Denn Cassiodor Var. IV. 30., gleichwie die *Acta sanctorum*, verlegen die *domus Palmata*, (s. *Palmarum*,) und die *Palma aurea*, in die unmittelbare Nähe des *porticus curiae* und des Triumphbogens von K. Severus. Ferner der ungenannte Chronist der Regierungs-Geschichte des Constantius Chlorus und der folgenden Kaiser (im Anhange der Wagner-Erfurdt'schen Ausgabe des Ammian. Marcell. a. a. O. §§. 65 fg. p. 622. Vergl. Gibbon a. a. O. Cap. 39.) berichtet über den Einzug des Theoderich in Rom:[4]) es sei der Papst Symmachus, nebst dem Senat und Volk, ausserhalb der Stadt dem Herrscher jubelnd entgegengezogen, und dieser sei alsdann in die Stadt gerückt bis zu dem Senats-Gebäude, wo er (*ad palmam*) eine Ansprache an die versammelte Menge gerichtet habe. Die Bezeichnung endlich der *domus ad palmam* in den *Gesta Senat. urb. Rom.*, als des eigenen Wohnhauses des prätorianischen Präfecten und Consuls Anicius Acilius Glabrio Faustus, trifft freilich nicht zusammen mit jener Basilica und dient vielmehr zur Charakterisirung eines aussergewöhnlichen Sitzungs-Locales des R. Senates. Allein zum Bezirke der Senats-Curie, und mithin zur Nachbarschaft der *palma aurea*, darf jenes Bauwerk entschieden gezählt werden, ohne dass dadurch zugleich dessen Identität mit der *domus palmata*, *s. Palmati*, erwiesen wäre.

Für das in Frage stehende Haus des Palmatus, oder Palmatius, dürfte das Zusammentreffen des, von dem Eigenthümer entlehnten, Personen-Namens mit dem, auf das Symbol des Palmbaumes hinweisenden, Eigenschafts- oder Orts-Namen genügend herausgestellt sein. Eine entsprechende Verbindung beider Benennungen wagen wir nun auch für die zuvor besprochenen Rennpferde zu behaupten. Denn die von J. Gothofredus a. a. O. angezogenen Verse eines bekannten Dichters aus der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts n. Chr., des *M. Aurelius Olympius Nemesianus*, der in seinem *Cynegeticon* v. 240. singt:

„Cappadocumque notas referat generosa propago
„Argaea et palmae nuper grex nomine sacrum."

weisen eben so bestimmt auf den, dem Zeitalter dieses Dichters nahe liegenden Ursprung der Benennung *equi palmati* hin, d. h. auf die Persönlichkeit des reichen Palmatius, unter K. Valerian's Regierung,

---

3) Vergl. über dieselbe Preller a. a. O. S. 142. fg. S. auch Platner, Bunsen u. a. Beschrbg d. Stadt Rom. Bd. 3. Abth. 2. S. 109. fg. S. 118. fg.

4) In dem Chronicon Cassiodori (Cass. Patritio et Hypatio) wird gleichfalls über diesen Einzug berichtet, jedoch ohne eine genaue Schilderung der Oertlichkeit, wo die Ansprache des Senates erfolgte.

als zugleich auf das Symbol der Palme, welches, mit Hindeutung auf den Namen des Pferdezüchters gleichwie auf den Preis des Wettkampfes, den Rennpferden dieser edeln Raçe eingeätzt sein mochte. Eine solche Deutung hat zwar J. Gothofredus ausdrücklich abgelehnt; allein er ist dazu lediglich durch die Voraussetzung bestimmt worden, dass neben dem Eigenschafts-Namen, der *equi palmati*, von der ungleich näher liegenden Beziehung auf den Personen-Namen des Palmatius durchaus nicht die Rede sein könne. Wir dagegen halten uns für berechtigt zu der Annahme, dass beide Benennungen, bei den Pferden so wie bei jenem Hause, ursprünglich von gleichzeitiger Geltung gewesen seien und nur eine ungleiche Dauer erfahren haben. Für das Haus nämlich scheint im Laufe der Zeit der Personen-Namen (*domus Palmati, s. Palmatii*,) durch den Orts- oder Eigenschafts-Namen (*domus palmata*) nicht verdrängt worden zu sein. Bei den Pferden aber mag seit der Zeit, als das Gestüt des Palmatius in eine öffentliche Anstalt (*grex dominica*, Vergl. Theod. Cod. X. 6.) umgewandelt wurde, der Sprachgebrauch mehr an den Eigenschafts-Namen als wie an den Personen-Namen sich gehalten haben.

Und aus allem diesen kann für die Textes-Kritik die Warnung abgeleitet werden, dass die Lesarten: *domus palmata* und *equi palmati*, nicht ohne weiteres als apocryphisch zu verdammen und durch: *domus Palmatii*, *equi Palmatii*, zu ersetzen seien. Beide Texte haben vielmehr eine gleiche Berechtigung, und namentlich dürfte für den Theod. Cod. die Lect. Vulg. *equi palmati* keineswegs unbedingt zu verwerfen sein.

Es mag nur noch diese Bemerkung hier eine Stelle finden, dass unsere Ausführung die kritiklosen Angaben der Martyrologien, auch wenn sie über die in Frage stehenden Gegenstände umständlich sich verbreiten, mit Absicht unberücksichtigt gelassen hat. So berichtet z. B. das *Martyrolog. Notkeri*, an einer, schon von Valesius (in der Wagner-Erfurdt'schen Ausg. d. Ammian. T. 2. p. 400. §. 66.) angedeuteten Stelle, (IV. Kal. Maii.) von einer zu Ravenna an einem Christen vollzogenen Enthauptung, mit dem Zusatz: „*Locus autem, ubi decollabantur Christiani, hoc habebat vocabulum, ut diceretur ad palmam, eo quod arbores antiquae palmae illic essent.*“ Augenscheinlich haben wir es hier mit der eigenen Deutung des Compilators zu schaffen, dem die besprochene Oertlichkeit vielleicht nicht einmal bekannt sein mochte. Es bleibt sogar dahingestellt, ob er die Bezeichnung Ravenna richtig aufgefasst und nicht etwa den Sitz des Exarchates verwechselt habe mit der entsprechenden Bezeichnung eines, jenseits der Tiber belegenen, Viertels der Stadt Rom, das nach den von Ravenna ausgewanderten Ansiedlern benannt zu sein scheint. (Lib. pontifical. no. 17. §. 1. T. I. p. 38. „*Callistus natione Romanus, ex patre Domitio, de regione Vrbe-Ravennatium.*“ Vergl. die Anmer-

kungen bei Vignoli, sodann den Liber de mirabilib. Romae in dem Abschn. De loc. urb. nom. in passion. Sctor. und den Anonymus Magliabecchian. in f. (L. Mercklinii Progr. Solenn. pub. universitat. Dorpat. p. 25. Dorp. 1852. 4.) Aehnlich wie auch unter den Päpsten der folgenden Zeit auswärtige Colonisten in gesonderten Quartieren der Stadt angesiedelt wurden, z. B. Corsen unter Leo IV. (Platner, Bunsen u. a. Beschreibg d. Stadt Rom. Bd. 2. S. 37.)

Eilfte Abhandlung.

Beitrag zur Auslegung einiger Stellen in des Corn. Fronto Reden und Briefen.

A. Mai,[1]) durch dessen paläographische Entdeckungen die Ueberreste der oratorischen, historischen und epistolographischen Schriften des Lehrers von K. Marcus Antoninus, Corn. Fronto, an's Licht gezogen sind, hat bei dem Eintragen der einzelnen Fragmente in die bezeichneten Abtheilungen manche Uebereilung sich zu schulden kommen lassen, so dass der sorgfältigeren Kritik der folgenden Herausgeber[2]) eine reiche Erndte von Berichtigungen verblieben ist. Die vornehmste, bei dem Studium dieses Classikers zu bekämpfende, Schwierigkeit liegt in der Methode seiner Darstellung, welche jeden zu besprechenden Gegenstand in die Formen der masslosen Rhetorik seines Zeitalters glaubte kleiden zu dürfen. Dadurch ist nicht blos die Grenze zwischen den einzelnen Schriftgattungen unsers Autors häufig verrückt, sondern auch das Verständniss verschiedener Mittheilungen, zumal über Gegenstände von rechtlichem Gepräge, wesentlich erschwert worden. Freilich steht diese Erscheinung keineswegs vereinzelt da; sie wiederholt sich vielmehr bei den Rhetoren und Declamatoren des nämlichen Zeitabschnittes der röm. Literatur-Geschichte, gleichwie bei denen der späteren Zeit.[3])

Von den Andeutungen Fronto's, welche wirklich oder scheinbar auf römisch-rechtliche Beziehungen hinweisen, sind hier diejenigen auszuwählen, deren richtiges Verständniss den Herausgebern und Auslegern[4]) zufällig entgangen ist.

---

1) M. Corn. Frontonis et M. Aurelii Imp. epistolae etc. c. A Maio. Rom. 1823. 8. (Zuerst als M. Corn. Frontonis opera. Mediol. 1815. 8. veröffentlicht.) Ueber das Verhältniss Fronto's zu seinem kaiserlichen Schüler findet man Hinweisungen auch auf epigraphischen Denkmälern, z. B. in Orelli Collect. inscription. latin. Vol. I. no. 1176.

2) M. C. Frontonis reliquiae, ed. B. G. Niebuhr. Berol. 1816. 8.

3) Vergl. die folgende Abhdlg.: Ueb. d. Methode der gr. u. lat. Rhetoren u.s.w. Bernhardy Grdrss. d. R. Literat. §. 56. S. 284. fg. §. 119. S. 613. fg. d. 2. Bearb. Halle 1850. 8.

4) Unter den letzteren sind namhaft zu machen: A. G. Cramer: addenda et

Voranstehen mag die poetische Schilderung, die der damals in Neapel sich aufhaltende designirte Thronfolger Marc Aurel, in einem Briefe an seinen Lehrer Fronto,[5]) von dem täglichen regelmässigen Wechsel der Lufttemperatur Neapel's zu geben versucht hat, welche Schilderung bei weitem übertroffen wird von der entsprechenden Beschreibung bei Plinius.[6]) Der Briefsteller vergleicht den Wärmegrad jedes einzelnen Abschnittes dieser Tages-Scala mit der Atmosphäre eines bestimmten geographischen Gebietes innerhalb Italiens, namentlich in der Nähe von Rom; indem er seine Ausführung mit den Worten beschliesst: „Id vespera et concubia nocte, *dum se intempesta nox*, ut ait M. Porcius, *praecipitat*, eodem modo perseverat. Sed quid ego, me qui paucula scripturum promisi, *deliramenta Masuriana* congero?" Buttmann, in der Anmerkung zu dieser Stelle, welche, als das Referat eines muthmasslichen Bruchstückes aus Cato's carmen de moribus, bei den neuesten Untersuchungen über dieses Gedicht[6a]) nicht unberührt geblieben ist, hat kein Bedenken getragen, nach dem Vorgange von A. Mai, die Bezeichnung *deliramenta Masuriana* auf den bekannten römischen Rechtsgelehrten Masurius Sabinus zu beziehen. Er meint nämlich, dass, ähnlich wie der Satiriker A. Persius[7]) unter der: *rubrica Masuri*, an die Abtheilungen in den *Libri iuris civilis* dieses namhaften Rechtskundigen, aus dem Zeitalter K. Tiber's und der drei Regierungsnachfolger desselben, gedacht,[7a]) so auch durch Marc Aurel die minutiöse Schreibart desselben Sabinus als das Musterbild jenes, schon von Cicero und Quinctilian verspotteten, Stiles der gerichtlichen Sachwalter sei bezeichnet worden. Diese Auffassung entbehrt aber jeder Beglaubigung. Denn da zugegeben werden muss, dass bei der zuvor erwähnten Aeusserung des M. Porcius an eine metrische Leistung des älteren Cato zu denken ist[7b]), nicht aber an den Dichter Porcius Latro;[8]) so folgt aus dem Zusammenhange der Darstellung, dass in der Schlussbemerkung schwerlich auf die

---

corrigenda, in der angef. Ausgabe Niebuhr's. S. 293. fg. E. Schrader: Neuentdeckte Quellen R. Rskunde. (Krit. Zeitschr. f. RsW. Bd. 1. H. 2. S. 140. fg. Tübing. 1826. 8.)

5) Epist. ad Marc. Caes. II. 2. p. 48. sq. Nieb.

6) H. N. III. 5.

6a) Vergl. Boeckh in d. Monatsbericht d. Berl. Akad. d. W. 1854. Mai. S. 265. fg. und E. Kärcher, in Schneidewin's Philologus. Jahrg. 8. H. 4. no. 33. S. 727. fg. Jahrg. 9. H. 3. no. 15. S. 412. fg. Fr. Ritschl poesis Saturn. spicileg. I. Bonn. 1854. 4. E. Wölfflin, über Sentent. Caton. Im Philolog. Jahrg. 9. H. 4. n. 25. S. 679 fg.

7) Satyr. V. 88—90. Vindicta, postquam meus a praetore recessit,
Cur mihi non liceat, iussit quodcunque voluntas,
Excepto, si quid Masuri rubrica notavit?

7a) Vergl. Adr. Turnebi adversar. IV. 5.

7b) S. zuvor Anm. 6a.

8) Vergl. Bähr Gesch. d. R. Literat. §§. 161. 240. a. E. Ausg. 2.

Autorität eines Rechtskundigen könne Bezug genommen sein.[9]) Nur mit Rücksicht auf die vorangeschickte prunkhafte Schilderung[9a]) einfacher Objecte der sinnlichen Wahrnehmung sollte ein bekannter Gewährsmann für die entsprechende Methode der Darstellung angeführt werden: nach dem Muster anderer Rhetoren, die ihren Declamationen poetische Excerpte einverleibten, sowohl von berühmten Dichtern der Vorzeit als auch von minder bekannten Verskünstlern der Gegenwart.[10]) Als eine solche Autorität ist nun von Marc Antonin muthmasslich irgend ein gleichzeitiger Masurius genannt worden, der vielleicht auch den Zunamen Sabinus geführt haben mag, deshalb aber noch nicht für eine Person mit dem gleichnamigen und nicht zeitgenossigen Rechtsgelehrten, zu halten ist.[11]) Vielleicht war dies der Dichter A. Sabinus,[12]) der dem Masurischen Geschlecht angehört zu haben scheint. Am wenigsten kann ferner zugegeben werden, dass selbst wenn die Persönlichkeit des berühmten Rechtsgelehrten hier in Frage stünde, Marc Antonin auf das in seinem Zeitalter allgemein gefeierte Hauptwerk der Dogmatik des röm. Rechts[13]) mit Geringschätzung hingeblickt haben sollte. Selbst jene Verse des Persius enthalten keineswegs eine directe Verspottung der Person unsers Rechtsgelehrten; sie bezeugen nur den, die gleichzeitige Rechtspraxis und Literatur beherrschenden, Einfluss von dessen Rechtssystem: wofür auch eine entsprechende Aeusserung Juvenal's[14]) Zeugniss ablegt. Ebensowenig wie auf das Rechtssystem des Masur. Sabinus kann endlich auf andere Werke des nämlichen Rechtskundigen,[15]) durch Marc Antonin Bezug

---

9) Aehnliches gilt von der Deutung der Worte des Scholiasten zum Juvenal VI. 245. auf den Rechtsgelehrten Celsus, während die Beziehung auf den gleichnamigen Rhetor bei weitem näher liegt. S. A. G. Cramer: in Juvenal. satyr. comm. vetusti p. 214. sq. 627. Hamb. 1823. 8. Auch an einer andern Stelle (VIII. 93. p. 320. ebds. v. „Et Capito et Numitor.“ *Spoliatores sociorum Cilices, nam piratae sunt; ergo principes piratarum, aut spoliatores latronum. Bene igitur Capitonem et Numitorem, nescio quem, poeta repetundarum damnatos a Senatu dixit piratas Cilicum*) ist die Verweisung auf den gleichnamigen Rechtsgelehrten (Capito) nicht vorauszusetzen.

9a) M. Antonin rühmt sich selbst, dass er in vorgerücktem Lebensalter (*Τῶν εἰς ἑαυτὸν* I. 6. fg.) gelernt habe, auf den rhetorischen Luxus, in schriftlicher Aufzeichnung gleichwie in mündlicher Mittheilung, zu verzichten.

10) z. B. Seneca suasor. I. fg. controvers. I. 2. II. 10. III. 16. a. E. 18. fg. IV. 28. 33.

11) Ueber die verschiedenen Masurii Sabini vergl. P. N. Arntzenius: Diss. de Masurio Sabino. c. 1. (In Oelrich's Thes. nov. Diss. Belgic. V. III. T. 2. p. 1. fgg.) Auch die Erwähnung des P. Alfenus philomusus, auf einer Inschrift, (bei Orelli I. n. 1201.) darf nicht verleiten, an den gleichnamigen berühmten Rechtskundigen zu denken; denn diesem Namen P. Alfenus begegnet man ebenfalls in anderer Zusammenstellung. S. ebendas. n. 1725.

12) S. Bähr a. a. O. §. 143. u. in d. Nachträg. S. 783.

13) Zimmern Gesch. d. Röm. Priv. Rs. Bd. 1. §. 84. S. 313. fg.

14) Satyr. XIV. 192. Cramer a. a. O. S. 522.

15) z. B. *Libri de indigenis, Memorialium, Fastorum.* Vergl. Huschke:

genommen sein. Denn auch diese würden dem jungen fürstlichen Philosophen nimmermehr den Anlass zu einem humoristischen Vergleiche geboten haben.[16])

Als tiefer eindringend in das Gebiet der rechtlichen Erörterung bezeichnet Schrader[17]) den Brief Fronto's an Arrius Antoninus,[18]) über die Repristinirung des Volumnius Serenus, als Mitgliedes des *Ordo Decurionum* der *Civitas Concordia Julia* in Spanien. A. Mai hat diese Urkunde als das Bruchstück einer *Oratio pro Volumnio Sereno* bezeichnet. Niebuhr[19]) dagegen nimmt dafür mit besserem Recht das Prädicat einer, an den römischen Magistratus dieser Provinz gerichteten, *Epistola* in Anspruch. Schrader hat zunächst nur die, in diesem Briefe enthaltene, thatsächliche Bestätigung einer, von den Rechtskundigen aus dem Zeitalter der Severe mehrfach besprochenen,[20]) jedoch ohne Zweifel dem Ursprunge nach ungleich ältern, Vorschrift bemerkbar gemacht, dass die Wahl zum Decurionate von dem Collegium unmittelbar ausgehn müsse.[21]) Zur Aufklärung der, bei dieser Veranlassung von Fronto erwähnten, *pensiones plurimae a Volumnio Sereno ob decurionatum depensae*, sind die entsprechenden Bestimmungen der *Lex Pompeia*, über die Decurionen-Wahlen in Bithynien und Pontus, von Niebuhr nachgewiesen worden.[22]) Ungleich näher stehen diesem Gegenstande die neu aufgefundenen epigraphischen Texte der Stadtrechte von Salpensa und Malaca,[22a]) indess erstreckt der uns erhaltene Theil ihres Inhalts sich nicht ausdrücklich auf das Regulativ des Decurionen-Collegiums. Niebuhr hat auch noch auf einen andern ungleich wichtigern Punkt die Aufmerksamkeit geleitet. In der Angelegenheit des Volumn. Severus handelte es sich um den Wiedereintritt eines blos zeitweis relegirt gewesenen Decurio in das Collegium. Die Pandekten-Juristen berichten aber ausdrücklich über ein Rescript von Marcus Antoninus und Luc. Verus, nach welchem ein, unter der zuvor bezeichneten Voraussetzung aus dem Decurionen-Collegium

---

Jurisprud. Ante Just. qu. supers. p. 80. not. 8. Lips. 1861. 8., wo auch die von uns besprochene Aeusserung Fronto's erwogen ist.

16) Auf den Streit der Ausleger des Athenäus, Deipnosoph. XIV. 5., ob der von diesem genannte Masurius, der als Rechtsgelehrter und eifriger Musik-Liebhaber geschildert ist, für identisch zu halten sei mit dem bekannten Haupte der Rechtsschule der Sabinianer? (S. E. Otto in Thesaur. J. C. T. 1. Praef. p. XXV.) kann hier nicht eingegangen werden.

17) a. a. O. S. 142.

18) Epistol. C. Frontonis ad amicos. II. 11. p. 196.

19) a. a. O. Anm. 1. S. 217 fg.

20) Fr. 2. pr. D. ad municipal. 50. 1. Fr. 6. §. 5. de decurion. 50. 2.

21) Ueber die abweichende Ansicht von A. W. Zumpt vergl. Dessen Commentation. epigraphic. Vol. I, p. 115. fg. Berol. 1850. 4.

22) Plinius Epistol. X. 113. fg.

22a) Th. Mommsen: die Stadtrechte der latin. Gemeinden in d. Prov. Hispania Baet. Lpz. 1855.

entferntes, Mitglied nach Ablauf der Strafzeit nur mittels kaiserlicher Genehmigung in den Stadtrath wieder einrücken durfte.[23]) Es liegt demnach zu Tage, dass der vorstehende Brief Fronto's älter gewesen sein muss als das fragliche Rescript der *Divi Fratres*, indem sonst der Briefsteller nicht würde umhin gekonnt haben, auf dessen Inhalt Bezug zu nehmen. Die Behauptung Niebuhr's, als ob eben dieses Schreiben Fronto's an den Provinzial-Beamten bestimmt gewesen sei, die Auswirkung der kaiserlichen Begnadigung einzuleiten, kann nicht überzeugend genannt werden. Denn Fronto, des persönlichen Einflusses auf seinen fürstlichen Zögling versichert, würde seine sorgfältig redigirte Eingabe ohne Zweifel unmittelbar an denselben gerichtet haben, wenn die besprochene Angelegenheit schon damals entschieden als eine Gnadensache anerkannt gewesen wäre. Eine solche Auffassung darf nämlich nicht als ein Ergebniss der römischen Rechtsdoctrin angesprochen werden, indem nach deren Lehrsätzen vielmehr die, bei Fronto vertretene, ursprüngliche Theorie vertheidigt werden konnte, dass ein blos zeitweis relegirtes Mitglied des Stadtrathes, vorausgesetzt dass mit der Bestrafung nicht gleichzeitig die Ehrlosigkeit verhängt worden war,[24]) nach abgelaufener Strafzeit durch dieselbe Behörde, welche das Strafurtheil gefällt hatte, wieder eingesetzt werden könne.

Ein noch ungleich engeres Verhältniss, zwischen der rhetorischen Darstellung Fronto's und dem Inhalte eines gleichzeitigen K. Rescriptes, ist bei einem Rechtsfalle nachzuweisen, dessen richtige Auffassung durch die unklare Schilderung des Sachverhältnisses von Seiten unsers Rhetors auf das entschiedenste beeinträchtigt worden ist.[25]) Niebuhr hat daraus die folgende Charakterisirung abgeleitet. Ein in der Provinz Verstorbener habe daselbst gesetzliche Erben hinterlassen, welche zur Prätorischen Intestat-Erbfolge bei dem Proconsul sich meldeten und von diesem in den Besitz des Nachlasses eingewiesen wurden. Als nun hinterher ein angeblicher Testamentserbe mit einer verschlossenen Testaments-Urkunde auftrat und sein bevorzugtes Erbfolgerecht gegenüber den Intestat-Erben geltend machen wollte, sei demselben durch ein abweisendes Decret des Proconsuls angedeutet worden, er möge das uneröffnete Testament dem Kaiser überreichen und dessen Entscheidung einholen. Gestützt auf diese Verfügung habe nunmehr

23) Für diese und ähnliche untergeordnete Beziehungen würden noch manche andere Analogieen zu ermitteln sein. Es mag hier nur verwiesen werden auf die Tafel von Heraclea, (Lin. 24. fg. 61. fg. Aer. Neap.) welche den vom Decurionate ausgeschlossenen Personen bei Strafe untersagt, als Decurio mitzustimmen oder den Ehrenplatz eines solchen bei öffentlichen Spielen und Schmausereien sich anzumassen; während Fronto, zur Unterstützung der behaupteten Decurionen-Würde seines Schützlings, ausdrücklich angeführt hat: *„in curia, in spectaculis, coenavitne, seditne, ut decurio censuitne?*

24) Fr. 13. vergl. Fr. 2. fg. Fr. 5. D. de decurion. 50. 2.

25) Epistol. ad Marc. Caes. II. 15. p. 70. fg. ed. Niebuhr.

Fronto in der vorstehenden, muthmasslich an den K. Antoninus Pius gerichteten, Rede die Gefahr geschildert, von welcher die Aufrechthaltung der Testamente bedroht sei, sobald man für die in den überseeischen Provinzen vollzogenen letztwilligen Urkunden die, zu deren Eröffnung erforderliche, Versendung nach Rom nicht nachlasse; und eine derartige, für sämmtliche Provinzen gültige, kaiserliche Entschliessung zu veranlassen, sei entschieden die Absicht des Redners gewesen. Die Gründe, welche dieser Auffassung entgegenstehn und zu einer veränderten Formulirung des Sachverhältnisses nöthigen, nämlich zu der Voraussetzuug, dass der hier besprochene Rechtsfall in die Zeit vor dem, durch Gaius[26]) geschilderten, Rescript des K. Antoninus gehöre, als die Ausschliessung civiler Intestat-Erben durch die in einem einfachen prätorischen Testament berufenen Testaments-Erben noch nicht zu gesetzlicher Geltung gelangt war, — sind an einem andern Orte[27]) im Zusammenhange entwickelt worden. Hier mag nur noch diese Bemerkung eine Stelle finden, dass die rhetorische Uebertreibung in der Schilderung Fronto's, von den Gefahren des See-Transportes einer Privat-Urkunde, in Uebereinstimmung steht mit dem Verfahren der Rhetoren und Declamatoren seiner Zeit, bei der Behandlung der verschiedenartigsten Stoffe ihrer Redeübungen.[28])

Diesem Rechtsfall mag ein anderer Beerbungsfall zur Seite treten, welchen Fronto, in einer an den K. Marcus gerichteten Zuschrift,[29]) mit allem Pompe der Rhetorik erörtert hat, so dass A. Mai[30]) auch darin das Bruchstück einer förmlichen Rede gewahr werden wollte. Obwohl das Antwortschreiben des Kaisers unverkürzt erhalten ist,[31]) so würde man doch, wegen der fragmentarischen Ueberlieferung der Worte des ersten Briefstellers, kaum im Stande sein den Zusammenhang des Ganzen zu durchschauen, wenn nicht Fronto, in dem Privat-Briefwechsel mit seinen Freunden,[32]) den nämlichen Fall in einfacheren, und eben dadurch mehr verständlichen, Formen der Rede besprochen hätte. Die Zusammenstellung dieser Actenstücke liefert das folgende Bild des Sachverhaltes. Matidia, die Enkelin der Schwester Trajan's Marciana, und Schwester der Gemalin Hadrian's Sabina, mit-

26) Inst. comm. II. 120.

27) In der oben (Anm. 3.) angeführten Abhandlg. Anm. 117 fg.

28) Man vergleiche z. B. Seneca's Libri controversiarum.

29) Epist. ad Marc. Anton. Aug. no. 7. p. 102. sq. ed. Nieb.

30) Extrema pars orationis de hereditate Matidiae. Ebendas. p. 101. Anm. 1. Dieser Ansicht, welcher auch H. Meyer oration. R. fragmenta. p. 613. Turin. 1842. 8. beipflichtet, kommt die Thatsache nur scheinbar zu statten, dass in dem Antwortschreiben M. Antonin's (no. 8. p. 104.) Fronto's Ausführung eine *oratio* genannt ist. Denn Fronto selbst (in Epistol. ad amic. I. 18.) hat ihr nur die Bezeichnung *litterae* gegeben.

31) S. no. 8. der Epistol. ad M. Anton. A. p. 103. sq.

32) Epistol. ad amic. l. l. I. 18. p. 102.

hin die Adoptiv-Tante von Antoninus Pius und die Gross-Tante von des Marcus Gemalin Faustina,[33]) hatte diese letztere zur Erbin ihrer reichen Verlassenschaft im Testament ernannt, und gleichzeitig, ohne die Personen ihrer nächsten Umgebung zu bedenken, nur noch gewisse jährliche Renten zur Verpflegung bestimmter Waisenkinder ausgesetzt.[34]) Nach ihrem Tode war aber ein Codicill zum Vorschein gekommen, angefüllt mit bedeutenden Vermächtnissen zu Gunsten jener im Testament unberücksichtigt gebliebener Subjecte. Diesen Codicill hatte Matidia in früherer Zeit aufgesetzt, hinterher zurückgezogen und erst in dem letzten Stadium der Krankheit unter Anwendung von Zeugen förmlich bekräftigt. Eine solche unerwartete Belastung der Erbmasse mag der Kaiserin Faustina sehr ungelegen erschienen sein. Diese versuchte daher, den Verdacht einer Fälschung des Codicills und vorgekommener fremder Einwirkung auf die Willensentschliessung der Erblasserin bei ihrem Gemahl geltend zu machen, um denselben zur obrigkeitlichen Entkräftung des fraglichen Nachtrages zu jenem Testament zu bestimmen. Der Beistand Fronto's scheint durch die Kai-

33) Nicht an diese, sondern wohl an die ältere Namensgenossin, erinnern die Inschriften, welche der *Diva Matidia* und des *Templum Matidiae* gedenken. (Orelli a. a. O. I. no. 2196. III. c. 2. §. 17. no. 5465. Vergl. Beschreibg. d. Stadt Rom v. Platner u. a. Bd. 3. Abth. 3. S. 137. fg. S. den Anonym. Magliabecchian. p. 12 (in L. Mercklinii Progr. Solennia pub. universit. Dorpat. Dorp. 1852. 4.) Preller Regionen d. Stadt Rom. S. 175. fg. Jena 1846. 8. In dem Itinerar. Antonini A. p. 8. ed. Parthey. Berol. 1848. 8. ist in Africa die Ortschaft: *Paccianis Matidiae*, verzeichnet und in dem Lib. pontifical. de gestis pontif. R. no. 34. §. 27. T. 1. p. 102. ed. Vignolii. Rom. 1724. 4. geschieht der *insula Matidiae, quae est mons Argentarius*, neben dem Vorgebirge *Misenum*, Meldung.) Dagegen sprechen andere epigraphische Denkmäler entschieden von der jüngeren Matidia. (Orelli ebds. no. 836 fg. und Mommsen Inscr. Neapol. p. 211. n. 4029. fgg. Vergl. Annal. de l'inst. de corresp. arch. 45, 57. Ders. Zwei Sepulcral-Reden etc. (In d. Abhdlgg. d. Berlin. Acad. d. W. 1863. S. 455. fg. Morcelli Opp. epigraph. V. I. p. 129. Patav. 1819. 4.) Noch spätere Repräsentanten dieses Stammes sind in einem, zur Beehrung des K. Gordianus III. gestifteten Denkmals mittels der Formel bezeichnet: *Ex liberalitate Matidiarum*. Orelli das. no. 973.

34) a. a. O. — „*et Varianis*,“ (oder *Vananis*, wie nach A. Mai's Aussage die Handschrift liest). Näher scheint die Vermuthung zu liegen, dass Matidia die, zum Andenken der älteren Faustina gegründete, Stiftung der *puellae alimentariae* (Vergl. Capitolin in Ant. Pio. c. 8.) zu erweitern und die Sicherung dieser Anstalt ihrer Erbin zu empfehlen, sich werde bewogen gefühlt haben; ähnlich wie der Gemal derselben nach ihrem Tode neun *puellae Faustinianae* einführte. Capitolin in Marco. c. 26. Dem obigen Text kann aber nicht durch die Veränderung in: *Antoninianis*, geholfen werden, indem die Stiftung der *pueri Antoniniani* und *puellae Antoninianae* einer späteren Zeit angehört. Lamprid. in Anton. Diad. c. 4. Näher liegt vielleicht die Veränderung von *Vananis* in *Vivianis*. Vergl. Fr. 12. D. de adqu. v. om. hered. 29. 2. Sonst wird bei Vergabungen zu milden Zwecken blos die allgemeine Bezeichnung gebraucht: „*Dare in alimenta puerorum et puellarum pleb. urb.*“ Orelli coll. inscr. I. n. 1172. vergl. 847. Die Waisen einer vereinzelten Stiftung führen zum Theil den Collectiv-Namen: Schola (z. B. Faustiniana). Ebendas. n. 1895.

serin selbst hervorgerufen zu sein, zur Unterstützung ihrer Wünsche. Denn dass Fronto nicht aus eigenem Antriebe, oder von Marc-Antonin dazu aufgefordert, das Anliegen der Faustina bevorwortet habe, geht sowohl aus seinem eigenen Anschreiben hervor, als auch aus dem kaiserlichen Rückschreiben, in welchem die Ueberraschung des Kaisers über diese Einmischung seines Lehrers unverholen zu erkennen gegeben ist.[35]) Aus der brieflichen Aeusserung gegen seinen Freund[36]) darf man freilich abnehmen, dass Fronto selbst überzeugt gewesen sei von den, bei der Vollziehung jenes Codicilles vorgekommenen, Unregelmässigkeiten des Verfahrens. Allein es springt in die Augen, dass er bei der Vertheidigung seiner Ansicht, in dem Briefe an den Kaiser, weder die Gründe der Sophistik verschmäht, noch die bezüglichen Regeln des geltenden Rechts mit Unbefangenheit geprüft hat. Denn in seiner Ausführung ist ein besonderer Nachdruck auf die äusserliche Unzuträglichkeit gelegt worden, dass das reiche Vermögen der Erblasserin, welches dieselbe der Freigebigkeit kaiserlicher Vorfahren verdankte, in Gefahr gesetzt sein würde, fremden Vermächtnissnehmern zur Beute zu werden.[37]) Daneben ist auch auf die Forderung der Schicklichkeit verwiesen, dass die ernannte Erbin der betrübenden Alternative enthoben werden müsse, entweder durch die Ablehnung der testamentarischen Erbfolge das Andenken einer nahen Verwandten zu kränken, oder für den Fall der Annahme der Erbschaft sich genöthigt zu sehen, mit den übrigen Nachlassobjecten auch die seltensten und kostbarsten Schmucksachen zu veräussern, um den Vermächtnissnehmern den, durch das Falcidische Gesetz gewährleisteten, Abzug berechnen zu können. Niebuhr[38]) deutet an, dass Fronto zwar eine nicht ganz reine Sache möge verfochten haben, dass aber jedenfalls der von ihm geltend gemachte juristische Grund für verlässlich zu erachten und daraus die Belehrung zu schöpfen sei, wie überall es zum Verkauf sämmtlicher Erbschaftssachen habe kommen müssen, sobald der Abzug der Falcidischen Quart eintreten sollte. Wir aber halten dafür, dass Fronto nicht weniger die rechtliche als wie die

---

35) a. a. O. (Anm. 31.) „Ergo magister meus iam nobis et patronus erit? Equidem possum securus esse, cum duas res animo meo carissimas secutus sim, rationem veram et sententiam tuam. — Orationem, qua causam nostram defendisti, Faustinae confestim ostendam etc.“

36) Ebds. (Anm. 32.) „Ausi tamen sunt nonnulli navi scilicet et strenui viri codicillos, quos iam pridem Matidia inciderat, obsignare, cum illa sine sensu ullo iaceret; ausi etiam sunt, codicillos istos apud dominum nostrum ut probe ac recte factos tueri ac defendere. Nec sine metu fui, ne quid philosophia perversi suaderet.“

37) Dieser Grund war von geringer Beweiskraft; denn Marc-Antonin selbst verdankte den werthvollsten Bestandtheil seines Privatvermögens der Beerbung seiner Mutter. Vergl. Preller a. a. O. S. 208. fg.

38) a. a. O. p. 101. sq. Anm. 1. Anderer Meinung scheint Schrader a. a. O. zu sein.

moralische Seite der vorliegenden Frage in unzulänglicher Weise aufgefasst habe. Ob die Erbin lediglich nach den Anforderungen der Pietät, oder ausserdem auch nach den Satzungen des einheimischen Rechts, zur Anerkennung der fraglichen Vermächtnisse verpflichtet sei? konnte nur auf Grund einer genauen Prüfung des Sachverhältnisses erledigt werden, je nachdem ein genügender Beweis für die Aechtheit und Selbstständigkeit der codicillarischen Verfügung sich herausstellte, oder ein sicherer Anhaltspunkt gewonnen werden konnte zur Ueberführung einer vorgekommenen Misleitung der Erblasserin, hinsichtlich der nachträglichen Erklärung und Bestätigung ihres letzten Willens. Ein ausreichender Grund zur Verdächtigung jener Urkunden scheint nun, als ein ostensibles Ergebniss der angestellten Untersuchung, entschieden nicht vorgelegen zu haben: denn sonst würde durch Fronto auf ein derartiges Resultat unfehlbar hingewiesen sein, auch der Kaiser schwerlich sich bewogen gefühlt haben, mit erfahrenen Freunden in Berathung über diese Rechtssache einzutreten, wie er dies in dem Antwortschreiben ausdrücklich bemerkbar gemacht hat. Und welcher Mittel, so fragen wir weiter, bediente Fronto sich, um hier den Kaiser zur Nachgiebigkeit gegen die Wünsche seiner Gemalin zu bestimmen? Er macht ausschliesslich die Nothwendigkeit geltend, die Formen des Anstandes zu schonen, und ergeht sich in höchst übertriebenen Schilderungen der Unzuträglichkeit, welche mit der Aufrechthaltung des vorliegenden Codicills verbunden sein würde. Den Mittelpunkt seiner Beweisgründe bildet aber das Abzugsrecht der Falcidischen Quart. Und hier eben ist es, wo wir durch die Sophistik des Rhetors den Standpunkt der unbefangenen Beurtheilung nicht ohne Absicht verschoben sehen. Nach seiner Darstellung sollte man beinahe voraussetzen, als ob das Falcidische Gesetz den Erben überall genöthigt habe, sich des fraglichen Abzugsrechts zu bedienen, und es nicht der Wahl desselben überlassen geblieben sei, die unverkürzten Beträge der Vermächtnisse auch aus der überschwerten Erbmasse zu entrichten.[39]) Ausserdem liegt ein handgreiflicher Widerspruch in der Ausführung, welche die Familien-Juwelen der Matidia als höchst werthvoll bezeichnet und nichtsdestoweniger den möglichen Ertrag des Verkaufes derselben als so beschaffen schildert, dass die Anwendung des Abzuges der Falcidischen Quart nicht würde umgangen werden können. Wie nun ein solcher Gewährsmann irgend welches Vertrauen

39) Der Gedanke daran, wie in dem vorstehenden Fall die Erbin, aus Rücksichten der Schicklichkeit und in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Pietät gegen die Erblasserin, (vergl. Plin. Epistol. II. 16.) sich hätte bewogen fühlen sollen, auf das Abzugsrecht des Falcidischen Gesetzes durchaus zu verzichten, ist unserem Redner freilich fremd geblieben. Wie aber dergleichen Verzichtleistungen bei den Römern nicht ungewöhnlich waren und durch die öffentliche Meinung getragen wurden, erhellet aus einem epigraphischen Zeugniss bei Orelli a. a. O. V. II. no. 3116.

erwecken kann, um seine Mittheilungen zur Vervollständigung der Theorie dieser Lehre des römischen Privatrechts zu benutzen, ist schwer zu errathen. Denn die von Niebuhr aus dessen Bericht abgeleitete Belehrung, dass bei jeder Anwendung des Abzugsrechts nach dem Falcidischen Gesetze das Gesammt-Inventar der Erbschaft habe zum Verkauf gestellt werden müssen, beruht auf der Verwechslung von gerichtlicher Abschätzung und ernstlicher Veräusserung oder Theilung.[39a]) Auch giebt der Kaiser in seinem Antwortschreiben genügend zu erkennen, dass die Beweisführung Fronto's ihn selbst nicht zu überzeugen vermocht habe, und dass er die Ermittelung anderer Bestimmungsgründe zur Gewährung des Wunsches der Kaiserin in Aussicht behalte. Jedenfalls dürfte demnächst die Entscheidung des Kaisers eben so unparteiisch erfolgt sein, wie bei andern entsprechenden Veranlassungen, deren die R. Rechtsquellen[39b]) gedenken.

Zum Beschlusse mag noch des Briefes gedacht werden, den Fronto, nach seiner Beförderung zum Proconsulate einer Provinz, an den K. Antoninus Pius gerichtet und worin er ausgeführt hat, dass zwar jede erforderliche Vorbereitung zur Uebernahme dieses Amtes durch ihn getroffen, die wirkliche Vollziehung des öffentlichen Actes aber ohne sein Verschulden behindert worden sei.[40]) Die Schilderung jener Vorkehrungen entspricht freilich genau den Ueberlieferungen des classischen Juristenrechts der Römer bezüglich desselben Gegenstandes, welche, vornehmlich in Auszügen der *Libri de officio Proconsulis* von Ulpian, durch Justinian's Compilation uns erhalten sind, und in denen mehrfach auf ältere Volksgesetze, gleichwie auf *Mandata Praesidum Pr.* verwiesen ist.[41]) Besonders hervorzuheben ist hier die Meldung Fronto's, dass er nicht allein die ausgezeichnetesten seiner diesseitigen Freunde zu sich entboten, sondern auch die ihm verbundenen Alexandriner, von denen einige zur Leitung seiner amtlichen griechischen Correspondenz ausersehen seien, eingeladen habe seine Ankunft in Athen zu erwarten, wohin auch die vornehmsten seiner Clienten aus Cilicien beschieden worden. Dies kommt überein mit der Schilderung Ulpian's[42]) von der Pflicht des Proconsuls, die hergebrachte Richtung der amtlichen Reise in die Provinz nicht willkührlich abzuändern, und die Einwohner der Provinz, zumal die durch persönliche Beziehungen ihm näher stehenden, mittels schriftlicher

39a) Fr. 26. ad L. Falc. 35. 2.

39b) Fr. 57. de legat. II. (31.) Junius Mauricianus. Si Augustae legaveris et ea inter homines esse desierit, deficit quod ei relictum est; sicut D. Hadrianus in Plotinae, et proxime Imp. Antoninus in Faustinae Aug. persona constituit, cum ea ante inter homines esse desiit quam testator decederet. Vergl. Fr. 67. §. 9. eod.

40) Epistol. ad Anton. Pium. no. 8. p. 11. sq. Nieb.

41) Hier kommen in Betracht die Excerpte in den beiden Titeln der Pandekten Justinian's: I. 16. de off. Procos. I. 18. de off. Praesid.

42) Fr. 4. §§. 3. sqq. Fr. 7. pr. D. de off. Proc. 1. 16.

Meldung von dem Zeitpunkt seiner Ankunft in Kenntniss zu setzen. Und da im Zeitalter Fronto's in denjenigen Provinzen, wo die griechische Sprache vorherrschte, auch die römischen Behörden, bei amtlichen Verhandlungen mit den Provinzialen, sich derselben Sprache bedienten,[43]) so hat die Erwähnung von griechischen Schriftführern des ernannten Proconsuls einer Provinz Asiens nichts befremdliches. Nicht weniger wird man in dem Berichte unsers Rhetors über die Vorsichtsmassregel, zur wirksameren Unterdrückung der Räuber in seiner, wegen jeglicher Gefährdung des Land- und See-Verkehrs berüchtigten, Provinz Cilicien, einen kriegskundigen Anführer aus Mauritanien sich beizuordnen, nur eine Bestätigung der amtlichen Verpflichtung jedes Provinzial-Statthalters gewahr werden, die öffentliche Sicherheit, durch Beaufsichtigung und Verfolgung aller in der Provinz sich aufhaltenden gefährlichen Subjecte, zu unterstützen.[44])

43) Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 70.
44) Fr. 13. pr. vergl. Fr. 3. D. de off. Praes. 1. 18.

Zwölfte Abhandlung.

Ueber die, durch griechische und lateinische Rhetoren angewendete, Methode der Auswahl und Benutzung von Beispielen römisch-rechtlichen Inhalts.*)

Die frühesten Versuche der Forscher auf dem Gebiete der römischen Rechtskunde, welche der Zusammenstellung der Materialien für die Geschichte des Vor-Justinianischen Rechts, insbesondere aber der Auffindung von Ueberresten alter römischer Gesetze in den Schriften der nichtjuristischen Classiker[1]) zugewendet wurden, lassen nicht verkennen dass durch dieselben die Glaubwürdigkeit der benutzten Gewährsmänner, und die Verlässlichkeit der verschiedenen Gattungen ihrer Berichte, kaum ernstlich in Frage gestellt worden sei. Am auffallendsten findet man dies bethätigt in der Benutzung der bei griechischen und lateinischen Rhetoren, zumal bei jenen der späteren Zeit, anzutreffenden juristischen Notizen, gleichwie in der Ausbeutung der rhetorischen Elemente, welche in der Darstellung der römischen Geschichtschreiber zu Tage liegen. Denn an eine Sonderung der, auf die Institutionen verschiedener Zeitalter bezüglichen, Angaben ist um so weniger gedacht worden, da man sogar der ungleich dringenderen Aufforderung nicht genügt hat, die Berichte über einheimisches Recht der Römer von den Beziehungen auf Recht und Sitte anderer Nationen zu trennen, oder die Andeutungen über bestehende Regulative und einzelne gegebene Rechtsfälle nicht zu vermengen mit den Postulaten von phantastischen Festsetzungen und Anwendungen juristischen Inhalts.[1a])

Die Ergebnisse späterer Zeitabschnitte der juristischen Literatur-Geschichte lassen freilich den gedeihlichen Einfluss der historischen Kritik auf die Untersuchungen der römischen Rechtshistoriker überall

---

*) Mitgetheilt in dem Jahrgange 1847. der Abhdlgg. d. Berl. Akad. d. W.

1) Es darf hier verwiesen werden auf die, überall zugängliche, Literatur der Sammlungen von Gesetzes-Fragmenten der R. Könige und der XII Tafeln.

1a) Man vergleiche z. B. die Aeusserung des Cujacius Obss. XIII. 24. XVI. 36.

gewahr werden. Gleichwohl ist auch noch jetzt auf diesem Gebiete ein grosser Spielraum geblieben für die Thätigkeit des Kritikers. Denn selbst in denjenigen Abschnitten der Werke einiger römischer Geschichtschreiber, welche nicht unbedingt unter der Herrschaft der rhetorischen Form der Darstellung stehn, hat bisweilen die Einwirkung der Ueberlieferungen von Rhetoren sich geltend gemacht. Und von besonderem Interesse ist es, durch eine Vergleichung der Darstellung der nämlichen Gegenstände, denen man bei den griechischen und lateinischen Rhetoren sowie bei den classischen Juristen der Römer begegnet, die eigenthümliche Methode anschaulich zu machen, nach welcher beide Gattungen von Schriftstellern den Stoff ihrer Behandlung wählen und auffassen. Gleichzeitig wird dann auch sich herausstellen, welchen Einfluss die römischen Rechtsgelehrten auf die Rhetoren geäussert haben, und ob vielleicht wiederum eine Rückwirkung dieser auf jene vorauszusetzen sei. Wir versuchen es, Andeutungen zur Lösung dieser Aufgabe in dem folgenden mitzutheilen.

I.

Die lateinischen Rhetoren selbst haben es wahrlich nicht verschuldet, dass es nicht allen Lesern ihrer Schriften gelungen ist, die Verschiedenheit des Masstabes historischer Glaubwürdigkeit für die, den rhetorischen Uebungen der Schule überwiesenen Stoffe, gegenüber den, auf den Ernst der gerichtlichen Verhandlungen bezüglichen und aus den Erlebnissen des öffentlichen Verkehrs geschöpften Mittheilungen, gehörig zu würdigen. Cicero hat in seinen verschiedenen rhetorischen Schriften, theils in eigener Person sprechend theils mittels Aeusserungen, die er den namhaftesten römischen Rednern der Vorzeit und der Gegenwart in den Mund legt, wiederholt hingewiesen auf die Nothwendigkeit, den Uebungen in den Rhetoren-Schulen hinsichtlich der Zurichtung und der Behandlung der Stoffe eine Freiheit zu gestatten, deren Anwendung bei den Verhandlungen vor Gericht eben so unpassend erscheinen als verderblich ausschlagen würde.[2])

---

2) De oratore. II. 24. „Verum ut aliquando ad causas deducamus illum, quem instituimus, et eas quidem, in quibus plusculum negotii est, iudiciorum atque litium, — hoc ei primum praecipiemus, quascunque causas erit acturus, ut eas diligenter penitusque cognoscat. Hoc in ludo non praecipitur, faciles enim causae ad pueros deferentur. Lex peregrinum vetat in murum adscendere; adscendit, hostes repulit, accusatur. Nihil est negotii huiusmodi causam cognoscere. Recte igitur nihil de causa discenda praecipiunt; haec est enim in ludo causarum fere formula. At vero in foro tabulae, testimonia, pacta conventa, stipulationes, cognationes, adfinitates, decreta, responsa, vita denique eorum, qui in causa versantur, tota cognoscenda est; quarum rerum negligentia plerasque causas — videmus amitti." Vergl. Orator. c. 11. sq. c. 15. c. 34. sq. c. 42. S. auch Böethius, in Comm. ad Cic. Topic. c. 10. (Opp. p. 814. Edit. Basil. 1750. F.)

Auch ist damit leicht zu vereinigen eine strenge Rüge der Methode geschwätziger griechischer Rhetoren.[3]) Wie parteiisch nämlich immerhin Cicero die Verdienste der einheimischen Redner in Schutz nehmen mag,[4]) so verfehlt er dennoch nicht die Griechen überall als die oratorischen und rhetorischen Vorbilder der Römer anzuerkennen.[5]) Und wenn er die gleichzeitigen griechischen Lehrer der Rhetorik, deren Unterricht der künftige gerichtliche Redner in Rom anvertraut wurde, oder auch wohl in der Heimat der namhaftesten Redner und Philosophen Griechenlands denselben aufsuchte, der Anwendung einer frivolen Methode der Unterweisung beschuldigt,[6]) so gilt eine solche Anklage lediglich dem Missbrauche jener Freiheit des Disputirens und dem nachtheiligen Einflusse, den derselbe auf die Erziehung der Zöglinge für das Leben äussern musste. Ueber den Gegensatz der *Quaestiones in scholis* und der *in foro tractatae* verbreiten sich nicht minder die öfter wiederkehrenden kategorischen Aeusserungen Quinctilian's,[7]) in denen man auch der Bezeichnung des in Frage stehenden Unterschiedes durch die Ausdrücke *ficta* und *vera rerum quaestio* begegnet.[8]) Es ist aber das Zeugniss dieses Gewährsmannes nicht als eine blosse Wiederholung der entsprechenden Andeutungen Cicero's zu betrachten. Vielmehr beruft sich derselbe bei dieser Gelegenheit ausdrücklich auf die Autorität von Rhetoren aus der Regierungsperiode des K. Nero,[9]) nämlich auf A. Corn. Celsus und Seneca,[10]) von welchem letzteren übereinstimmende Auslassungen uns überliefert sind.[11])

---

3) De oratore I. 23. „Quem tu, inquit, mihi Mucius, Staseam, quem peripateticum narras? gerendus est tibi mos adolescentibus, Crasse; qui non graeci alicuius quotidianam loquacitatem sine usu, neque ex scholis cantilenam requirunt, sed ex homine omnium sapientissimo atque eloquentissimo, atque ex eo qui non in libellis sed in maximis causis, et in hoc domicilio imperii et gloriae sit consilio linguaque princeps." Vergl. c. 11. c. 19. sq. c. 22. c. 24. sq. c. 44. sq. c. 59. II. 3. sq. 7. sq. 18. sq. 30. sq. 36. sq. 84. III. 14. 18. sq. 21. 24. 28. sq. 32. sq. 36. Orator. c. 34. sq. c. 42.

4) De oratore. I. 4. 6. 21. II. 1. sq. 28. III. 1. sq. 4. 9. Orator. c. 4. sq. c. 30. in Bruto c. 36. sq. Dialog. de caus. corr. eloqu. c. 22.

5) De invent. rhet. I. 5. sq. 9. sq. 11. 35. 51. De opt. gen. orat. c. 2. sq. De oratore. I. 4. 6. 54. II. 38. III. 7. 9. 32. 34. 56. sq. 82. sq. Orator. c. 7. sq. c. 31. sq. in Bruto c. 7. sq. c. 82. sq.

6) Ebendas. c. 31. c. 90. sq. De oratore. II. 3. sq. 5. 7. sq. 18. sq. 30.

7) Inst. orat. V. 13. §§. 36. 42. 44. sq. VII. 2. §§. 24. 54. sq. VII. 3. §. 20. VII. 6. §. 1. VIII. 3. §§. 22. sq. IX. 2. §§. 67. 74. 80. sq. X. 1. §. 36. X. 5. §§. 14 sq. 17 sq. X. 7. §§. 20. sq. XI. 1. §§. 38. 55. sq. 81. sq. XII. 2. §. 8. XII. 11. §§. 15. sq. In dem Dialog. de caus. corr. eloqu. c. 14. ist in entsprechender Weise das *declamatorium studium* den *forensia negotia* entgegengesetzt.

8) a. a. O. VII. 4. §§. 10. sq. VIII. 5. §. 22.

9) Vergl. Bernhardy Grdriss. d. R. Literat. §§. 123. fg. S. 628 fg. d. 2. Bearbtg.

10) a. a. O. VII. 2. §§. 19. sq. IX. 2. §. 42.

11) Nämlich in dessen Libb. controversiar. I. Prooem. I. 2. a. E. II. 11. III. in Prooem. 17. 21. a. E. IV. in Prooem. 28. a. E. 29. V. in Prooem.

Auch darf die weiter unten zu besprechende Thatsache schon hier geltend gemacht werden, dass Quinctilian vielfach auf die Erfahrungen aus der Zeit seiner eigenen Thätigkeit als gerichtlicher Redner Bezug genommen hat,[12]) zur Unterstützung der Selbstständigkeit seines Urtheils über den Conflict der Ansprüche, welche Schule und Leben an den Redner richteten. Nicht weniger begegnet man bei Corn. Fronto[13]) und Jul. Victor[14]) gleichartigen Andeutungen. Dagegen mögen die auf den hier besprochenen Gegenstand bezüglichen Aeusserungen der späteren Rhetoren[15]) unbeachtet bleiben, da in ihnen weder eine eigene Ansicht der Verfasser noch eine Hinweisung auf die von denselben benutzten Quellen zu ermitteln ist.[16])

Ungleich belangreicher als diese allgemeinen Auslassungen erscheinen die bestimmten Anweisungen der Rhetoren über den Gebrauch der Freiheit, zu den Disputir-Uebungen der Schule fingirte Stoffe zu wählen, oder geschichtliche Vorfälle zur bequemen Benutzung für diesen Zweck zuzustutzen. Diese Regeln sind meistens durch hinzugefügte Beispiele anschaulich gemacht; vornehmlich aber dient zu ihrer Unterstützung die Vergleichung der uns erhaltenen Ueberreste von solchen in den Rhetorenschulen veranstalteten Disputationen.[17])

Cicero verficht wiederholt die Ansicht, dass für die Wahl passender Beispiele zu den Lehrsätzen der Rhetorik, und mehr noch bei der Begrenzung der Stoffe für die schulgemässen Redeübungen, der Gebrauch erdichteter Vorfälle und Rechtsregeln dem Rhetor nicht versagt werden dürfe.[18]) Auch sind andere namhafte Autoritäten als Vertreter derselben Ueberzeugung bei ihm genannt.[19]) In entspre-

---

12) Hier mag nur verwiesen werden auf diejenigen Stellen, an denen er das Verfahren der Rhetoren-Schulen seiner Zeit, namentlich der griechischen, tadelt. Ebds. XI. 3. §§. 57. 103. 160.

13) z. B. in der Einleitung zu den *Laudes fumi et pulveris.* (Reliquiae C. Frontonis. Ed. B. G. Niebuhr. p. 254. sq. Berol. 1816. 8.)

14) S. dessen *Ars rhetorica.* (Juris civ. et Symmachi oration. partes. C. Julii Victoris ars rhetor. etc. cur. A. Maio. Rom. 1823. 8.)

15) z. B. Jul. Severianus in Syntomat. s. praecept. art. rhetor. (Antiqui rhetor. lat. ed. Cl. Capperonerii. p. 331. Argent. 1756. 4.) S. Bähr Gesch. d. R. Literat. §. 270.

16) Ders. §§. 261. fg. Aehnlich verhält es sich mit den rhetorisirenden Aeusserungen der Dichter. Vergl. Stobaei Eclog. Apophthegmat. etc.

17) Dahin gehören die *Suasoriae* und *Controversiae* des älteren Seneca, gleichwie die Declamationen des Quinctilian. S. Bähr a. a. O. §§. 261. 266. Bernhardy ebendas. §§. 45. 121. Ueber das Zeitalter dieses Declamators Quinctilianus, und über die apocryphischen Bestandtheile der Sammlung von dessen Declamationen, ist zu vergleichen Trebell. Pollio in XXX tyrann. c. 4.

18) De invent. rhet. II. 40. „Deinde erit demonstrandum, — nos quod dicamus, facile et commode transigi posse; ut in hac lege, (*nihil enim prohibet fictam exempli loco ponere, quo facilius res intelligatur,*) „Meretrix coronam auream ne habeto; si habuerit, publica esto!" Vergl. c. 19. sqq. c. 29. sqq. c. 42.

19) In Bruto c. 11. At ille (sc. Brutus) ridens: „Tuo vero, inquit arbitratu;

chender Weise lässt Quinctilian über diesen Gegenstand sich vernehmen;[20]) allein er hat nicht unterlassen vor dem Missbrauch jener Freiheit zu warnen, welche in seinen Tagen schrankenloser geübt zu sein scheint als es nöthig und rathsam war;[21]) wozu die Nachahmung griechischer Vorbilder mag verleitet haben.[22]) Besonders nachdrücklich bekämpft er diese Verirrung, die den Redeübungen zu unterlegenden fingirten Begebenheiten so unnatürlich und schaudererregend als möglich auszuprägen. Eine solche Uebertreibung, sagt er, schwäche nothwendig den Eindruck auf die Zuhörer, indem sie Ekel erregend wirke, welchen Erfolg der gerichtliche Redner vor allem zu meiden habe.[23])

Der Einfluss griechischer Muster auf die Darstellung der römischen Rhetoren, hinsichtlich der Auswahl fingirter sowie bei der Behandlung mythischer und historischer Stoffe, zum Behufe der Bildung von Beispielen und Disputations-Objecten, ist schon in Cicero's Schriften nicht zu verkennen.[24]) Es beschränkt sich dies jedoch auf vereinzelte Anwendungsfälle und tritt gewöhnlich nur da hervor, wo die Eigenheiten der Darstellung berühmter griechischer Redner geschildert sind,[25]) oder wo auf die bekannten Redeübungen der Rhetoren dieses Volkes verwiesen werden sollte.[26]) Sonst ist das Bestreben Cicero's entschieden darauf gerichtet, in seinen dogmatisch-rhetorischen Schriften, dem für die gerichtliche Beredtsamkeit auszubildenden Zöglinge vorzugsweis Beispiele aus dem einheimischen Recht und Ereignisse der vaterländischen Geschichte vor Augen zu stellen. Abgesehen von der Topik, die einem bekannten Rechtsgelehrten seiner Zeit gewidmet war,[27]) begegnen wir dieser Erscheinung auch in den übrigen von seinen genannten Schriften. Bisweilen geschieht darin der

---

quoniam quidem concessum est rhetoribus ementiri in historiis, ut aliquid dicere possint argutius."

20) Inst. orat. III. 8. §§. 55. sq. V. 13. §§. 36. 42. 44. VII. 1. §§. 14. sq. 21. 37. sq. VII. 8. §. 2. VIII. 5. §. 22. IX. 2. §§. 42. 67. 85. sqq. X. I. §. 71.

21) Ebds. II. 10. §§. 1. sq. IV. 2. §§. 97. sqq. V. 12. §. 17. X. 5. §§. 14. sq. 17. 21.

22) S. Auct. ad Herenn. I. 11. Vergl. Bähr a. a. O. §. 262. Bernhardy das.

23) Inst. orat. IV. 2. §§. 97. sq. VIII. 5. §. 22. IX. 2. §§. 67. 79. sqq. XI. 1. §§. 78. sq. 82. sq. Vergl. Dialog. de caus. corr. eloqu. c. 35. sq.

24) Dass wiederum sein Verfahren den späteren Rhetoren als Muster gedient hat, liegt zu Tage. Man kann auch die Worte Quinctilian's (ebds. IX. 4. §. 79. „Et quidem Ciceronem sequar, nam is eminentissimos Graecorum est secutus.") darauf anwenden, obgleich dieselben in der vorstehenden Verbindung auf einen andern Gegenstand Bezug nehmen.

25) z. B. De invent. rhet. I. 31. II. 29. De opt. gen. orat. c. 7.

26) So wenn er von einer *causa*, *quae apud Graecos est pervagata*, spricht De invent. rhet. I. 33. 38. sq. vergl. 8. 13. sq. 22. 49. Tadelnde Aeusserungen über griechische Rhetoren findet man: De oratore I. 11. 19. sq. 44. sq. 51.

27) Nämlich dem C. Trebatius Testa. S. Topic. c. 1. c. 19. c. 26.

fremdländischen Institute nur Erwähnung, um das Verdienst der in der Heimat geltenden Einrichtungen desto entschiedener hervortreten zu lassen.[28]) An andern Orten wurde die Bezugnahme auf fremdes Recht durch den besprochenen Gegenstand geboten, z. B. bei Fragen auf dem Gebiete des Seerechts die Hinweisung auf die Seegesetze der Rhodier.[29]) Ueberall aber, wo fremdländische oder auch wohl fingirte Beispiele herbeigezogen sind, fehlt es nicht an der Andeutung für den Leser, dass die Darstellung auf einem andern Boden als dem der Gegenwart sich bewege.[30]) Dagegen sind die Thatsachen der römischen Geschichte, gleichwie die Mittheilung von Regeln des einheimischen Rechts, fast ohne Ausnahme mit gewissenhafter Treue und ohne die Zugabe rhetorischer Ausschmückung wiedergegeben.[31]) Es fehlt auch nicht an der Verweisung auf einzelne berüchtigte Rechtsfälle, juristische Responsen und gerichtliche Entscheidungen,[32]) von denen einige, als der Gegenwart angehörend und die Interessen der redend eingeführten Personen nahe berührend, sogar als bannale Beispiele öfter wiederkehren.[33])

Ein verschiedenes Resultat gewinnt man aus den Mittheilungen der auf Cicero folgenden lateinischen Rhetoren,[34]) bei denen der überwiegende Einfluss der durch ihre griechischen Vorbilder befolgten Methode nicht zu verkennen ist. Quinctilian ist freilich vorzugsweis den Spuren Cicero's gefolgt,[35]) auf dessen Reden er überall verweist und aus dessen rhetorischen Werken er nicht blos die gangbarsten Beispiele entlehnt, sondern zum Theil längere Auszüge von Textesstellen mitgetheilt hat.[36]) Auch findet man bei ihm Ereignisse aus der römischen Geschichte mit Genauigkeit angeführt und beiläufig Erfahrungen aus dem Bereiche seiner eigenen Thätigkeit als gerichtlichen Redner's besprochen.[37]) Dennoch tritt in den Einzelheiten

---

28) z. B. Orator. partition. c. 34.

29) De invent. rhet. II. 32. vergl. I. 30.

30) z. B. ebendas. II. 23. 29. 31. 49. 51.

31) Ebds. I. 12. 39. 49. II. 17. 24. 34. 37. Orat. partit. c. 3. De oratore 28. 39.

32) a. a. O. II. 25. 30. 33. 39. sq. 45. 47. sq. 54.

33) z. B. die *causa Curiana*, ebendas. I. 39. II. 6. 32. 54. Topic. c. 10. (Boethius in Comm. eod. Lib. IV. Opp. p. 813.) de invent. rhet. II. 42. in Bruto c. 52. sq.

34) Seneca controversiar. I. Prooem. II. Prooem. hat deren Namen verzeichnet und eine Uebersicht ihrer Thätigkeit gegeben.

35) Man stösst in Quinctilian's Inst. orat. bei jedem Schritte auf Stellen, welche das überschwänglichste Lob Cicero's aussprechen. (Vergl. V. 3. §. 52. VIII. 3. §. 64. VIII. 4. §§. 4. 28. IX. 3. §§. 89. sq. IX. 4. §. 79. X. 1. §§. 105. sq.) S. überhaupt Seneca Natur. Quaest. II. 56. in Bezug auf das Verhältniss Cicero's zu den Rhetoren der Kaiserperiode.

36) Ebendas. V. 11. §. 11. IX. 1. §§. 25. sq. 37. sq. IX. 3. §§. 29. sq. IX. 4. §. 14. XI. 3. §§. 162. sq. XI. 4. §. 14.

37) a. a. O. III. 5. §§. 11. 13. III. 6. §§. 76. 84. III. 8. §§. 5. 19. IV. 2. §. 7. VII. 1. §§. 9. 12. VII. 2. §. 24. VII. 6. §§. 9. sq. IX. 2. §§. 73. sq. XII. 4. §. 2.

seiner Darstellung der Einfluss der Methode antiker und moderner griechischer Rhetoren fühlbar hervor. Er nennt nicht blos die griechischen Autoritäten neben Cicero,[38]) er bedient sich auch regelmässig der, den früheren sowie den gleichzeitigen Rhetoren, zumal dem Seneca[39]) entlehnten, Beispiele griechischer Institutionen in der Uebertragung auf die Praxis der Gegenwart; gleichwie er, nach denselben Vorbildern,[40]) den lateinischen Bezeichnungen einheimischer Rechtsgeschäfte den, durch griechische Rhetoren in den Schulen seiner Zeit verbreiteten, fremdländishen Sprachgebrauch substituirt hat.[41]) Was aber bei ihm als die Ausnahme und als ein unwillkührlicher Verstoss gegen die Ueberlieferungen der heimischen Doctrin und Praxis betrachtet werden darf, das erscheint mit Bewusstsein angewendet, und zur vollendeten Regel ausgebildet, bei den Zeitgenossen des älteren Seneca und den mit Quinctilian gleichzeitigen Rhetoren,[41a]) sowie bei jenen der späteren Zeit.[41b]) Dieselben berufen sich nicht blos ausdrücklich und mit einiger Ostentation auf ihre griechischen Führer;[42]) sie haben auch deren Methode sich angeeignet, in der Wahl und Behandlung von Stoffen der Disputation und von Beispielen für ihre Lehrsätze.[43]) Die proponirten Rechtsfälle gehören regelmässig der Fiction an, und verfolgen in ermüdender Weise eine gleichförmige

---

38) Ebds. V. 14. §. 32. VI. 3. §§. 1. sq. VII. 9. §§. 2. sq. 12. IX. 2. §§. 80. sq. 92.

39) In dessen Libri controversiar.

40) Ebds. z. B. I. 1. 4. sq. II. 9.

41) a. a. O. III. 6. §§. 25. 74. 77. V. 10. §§. 36. 97. 107. VII. 2. §§. 17. 25. sq. VII. 3. §§. 31. sq. VII. 4. §§. 4. 10. sq. 24. VII. 8. §§. 2. sq. VII. 9. §§. 88. sq. IX. 2. §. 79. XI. 1. §§. 82. sq. Besonders kommt die folgende Aeusserung in Erwägung: VII. 4. §. 11. „Quibus similia etiam in vera rerum quaestione tractantur. Nam quae in scholis *abdicatorum,* haec in foro *exheredatorum* a parentibus et bona apud Centumviros repetentium ratio est; quae illic *malae tractationis,* hic *rei uxoriae,* cum quaeritur „utrius culpa divortium factum sit?" quae illic *dementiae,* hic *petendi curatoris.*" Vergl. §§. 10. 24. sqq. 35. IV. 2. §. 30. XI. 1. §. 58. Seneca controvers. II. 9. 11. V. 32. Cur. Fortunatianus Art. rhetor. I. p. 66. Suidas v. *Κακώσεως δίκη.*

41a) Auf gelegentliche Aeusserungen des A. Gellius über diesen Gegenstand (z. B. N. A. I. 2.) mag hier nur beiläufig verwiesen werden. Aehnlich auf jene des jüngeren Plinius (Epist. I. 20. II. 3.).

41b) S. Bernhardy a. a. O. §§. 16. fg. S. 75. fg. u. in dem Grdr. d. griech. Liter. Th. 1. §. 84. 2. S. 504. 509. Das. 4. S. 514. Bearb. 2. Halle. 1852.

42) z. B. Sulpic. Victor. Institution. orat. p. 279. (Lat. rhetor. ed. Capperon.) Aur. Augustini Princip. rhetor. p. 318. sq. p. 328. ebds. Suidas v. *Ἀρχὴ ποιητική.*

43) Der *Liber suasoriarum* des älteren Seneca enthält zahlreiche Belege dafür. Nicht minder dessen *Libri controversiarum.* Hier ist es bisweilen ausdrücklich hervorgehoben, wie die den griechischen Rhetoren entlehnten oder nachgebildeten bannalen Stoffe durch die Zusätze verschiedener lateinischer Declamatoren erweitert worden sind. Vergl. *Controv.* I. 1. 2. a. E. 4. II. 9. sqq. 12. sq. III. 16. sq. 20. a. E. 22. IV. 27. V. 30. 33.

Richtung. Für deren Beurtheilung wird entweder eine Rechtsregel ohne alle locale Färbung postulirt,[44]) oder aus den Ueberlieferungen griechischer Volkssitte hergeleitet.[45]) Freilich kommen daneben auch wohl Begebenheiten aus der römischen Geschichte, und Berichte über die Entscheidung von Fragen nach einheimischen Rechtsregeln zur Erörterung. Allein die Auswahl solcher Stoffe hält sich mit Vorliebe an das ausserordentliche und nicht naturgemässe der Ereignisse;[46]) abgesehen davon, dass die Einzelheiten der Berichte, über die Thatsachen gleichwie über die Entscheidungsregeln, grossentheils der historischen Treue entbehren.[47]) Diese Theorie der Rhetorik entsprach aber wiederum der gleichzeitigen oratorischen Praxis, welche schon von dem Rhetor Seneca[48]) und von dem Verfasser des Dialoges über die Ursachen des Verfalles der gerichtlichen Beredtsamkeit[49]) geschildert wird, als im Dienste der Frivolität stehend und des schlechten Geschmackes.[50]) Von nicht geringerer Bedeutsamkeit ist die uns er-

---

44) So in dem vielfach besprochenen Beispiel des Verbotes, die Stadtmauern zu übersteigen, oder zur Nachtzeit Waffen zu tragen. Cur. Fortunatian. Art. rhetor. schol. I. p. 58. 68. Sulpic. Victor. a. a. O. p. 296. Andere Beispiele liefern Seneca a. a. O. I. 5. sq. II. 11. III. 19. 23. Quinctilian. Declamat. 357. sq. Fortunatian. a. a. O. p. 58. sq. 63. Auch fehlt es nicht an Beispielen von absichtlich gefälschten Bezeichnungen der Oertlichkeit eines berichteten, und gewöhnlich erdichteten, Vorfalles. S. Aelian. Var. histor. I. 34.

45) z. B. die, auf die *praemia tyrannicidarum* gestützten, Rechtsfragen. Seneca controv. I. 7. II. 13. IV. 27. Quinctil. declam. 382. Fortunatian. a. a. O. p. 57. 66. Sulpic. Victor. ebds. p. 258. Ferner die auf die *abdicatio liberorum* bezüglichen Erörterungen. Seneca das. I. 1. 4. sq. 8. II. 9. 12. III. 18. V. 31. Fortunatian. das. p. 54. 56. 58. sq. 60. 66. Sulpic. Victor. das. p. 295. Dialog. de caus. corr. eloqu. c. 35. Vergl. des Verf. Versuche z. Krit. u. Ausl. d. R. Rs. S. 62. fg.

46) Dahin gehört die Mehrzahl der, in den *Controversiae* des Seneca (z. B. I. 2. 4. 6. sqq. II. 9. sq. III. 16. sqq. 21. sq. IV. 24. 26. sq. V. 30. sq.) und in den *Declamation.* des Quinctilian (z. B. Decl. 3. 5. sq. 8. 14. sqq. 247. 253. sqq. 269. sqq. 281. sq. 289. 297. 305. sq. 313. 317. 321. 328. 344. 348. 374.) behandelten Stoffe. Ausserdem auch die bei Sulpic. Victor (ebds. p. 269. sqq. 274. sq. 281. sq. 286. 288. sq. 291.) und Marian. Capella (De rhetor. p. 418. ebds.) verzeichneten Beispiele. Vergl. überhaupt Dial. de c. corr. eloqu. a. a. O. und Schol. ad Juvenal. Satyr. VII. 168. X. 166. sq. (A. G. Cramer in Juvenal. sat. comm. vet. p. 299. 400. Hamb. 1823. 8.)

47) Vergl. Seneca controv. III. 17. IV. 25. Quinctil. decl. 264. Fortunatian. a. a. O. p. 63. Emporius de deliberat. spec. p. 316. Priscian. de praeex. rhetor. p. 361. Capperon.

48) z. B. Suasor. 1. a. E. 3. a. E. Controvers. I. Prooem. 4. II. Prooem. 9. 12. III. 16. 20. IV. Prooem. 26. V. Prooem.

49) Dialog. de c. corr. eloqu. c. 20. sq. c. 26. sq. c. 31. sq. Um anderer Gewährsmänner nicht zu gedenken, z. B. des A. Gellius N. A. I. 1. 6. IX. 15. X. 19. Plinius Epist. II. 5. 11. 14. des Petronius Satyric. c. 1. fg. und Servius in Virg. Aen. IX. 131. 136.

50) Ueber die Einmischung der Frauen bei öffentlichen oratorischen Uebungen. S. Schol. ad Juvenal. sat. VI. 434. 445.

haltene[51]) Mittheilung des jungen Marc-Antonin an seinen Lehrer Fronto über den gleichzeitigen berühmten Rhetor Polemon.[51a]) Er tadelt nämlich an diesem die Richtung der Vorträge auf das Practische, indem er das Bestreben schmerzlich vermisst, den Schmuck der Rede zu befördern und den Sinnen der Zuhörer zu schmeicheln: welche Ansicht freilich von seinem Lehrer zum Theil bekämpft wird; während Fronto's Aeusserungen über seine eigenen Reden und über jene seines fürstlichen Zöglinges im wesentlichen damit zusammentreffen.[52]) Hier ist überall die Kunst des Redeausdruckes als die Hauptsache betrachtet,[52a]) und allerdings war der Geschmack des Zeitalters ganz geeignet, um die schwülstige Form des Ausdruckes in Schrift und Rede zu begünstigen.[53])

II.

Nunmehr können wir der Prüfung der oben aufgestellten Frage näher treten: ob Spuren des Einflusses der Methode griechischer und römischer Rhetoren, hinsichtlich der Behandlung historischer Thatsachen, nachgewiesen werden können in der Darstellung römischer Geschichtschreiber, und zwar in solchen Abschnitten ihrer Werke, welche die geschichtlichen Ereignisse lediglich berichten, ohne dieselben durch künstlich redigirte Reden der auftretenden Personen zu commentiren? Hier ist vorzugsweis des Dionys von Halicarnass und des Plutarch zu gedenken, denen das Prädicat von Rhetoren neben jenem als Historiker unbestritten gebührt.[54]) Allein die in des Dionysius Geschichtwerk zu Tage liegende Einwirkung rhetorischer Elemente auf die historische Kritik der Thatsachen beschränkt sich grossentheils auf die, den einzelnen römischen Königen beigelegten, öffentlichen Einrichtungen;[55]) und in diesem Zusammenhange ist derselben bereits

---

51) In des Corn. Fronto epist. ad Marc. Caes. II. 3. 4. p. 50. sq. ed. Niebuhr.

51a) Vergl. Bernhardy Grdr. d. griech. Lit. (Anm. 52a.) Th. 1. §. 85. 1. S. 531.

52) Ebendas. II. 4. und in Epist. de orationib. p. 114. sqq.

52a) Die abweichenden Aeusserungen Marc Antonin's in der Schrift εἰς ἑαυτὸν vergl. I. 7. 11. finden ihre Erledigung in der geschichtlichen Thatsache, dass es dem Mannesalter dieses Kaisers vorbehalten war, das ernste Studium der Philosophie an den Platz der früheren rhetorischen Richtung treten zu lassen. S. Bernhardy Grdr. griech. Literat. Th. 1. §. 83. S. 494. d. 2. Bearb. Halle 1852. 8.

53) Die allgemeinen Andeutungen, über das Erforderniss von Ernst und Würde für die gerichtliche Beredtsamkeit, (z. B. in Epist. de eloquentia. p. 83. sq.) sind mit diesen Thatsachen schwer zu vereinigen.

54) Bernhardy ebendas. §. 83. 2. S. 496. Ueber Plutarch's Stellung, als Lehrer's der Philosophie und Rhetorik, liegen dessen eigene Aeusserungen vor in Demosth. c. 2. sq. und De curiositat. c. 15.

55) Der Zusammenhang der Berichte des Dionys, mit der Kritik einzelner Sätze der X.viral-Gesetzgebung, ist nicht ganz zu leugnen, obwohl nicht eben hoch zu veranschlagen. S. des Verf. Kritik d. XII Tafel Fragmente. S. 227. fg. 271. fg. 427. 605. Leipz. 1824. 8.

an einem andern Orte[56]) gedacht worden. Dasselbe gilt von der Vergleichung, welche Plutarch, in den Lebensbeschreibungen der beiden ersten römischen Könige, zwischen den Resultaten von deren Gesetzgebung und jener des Solon und Lycurg veranstaltet hat. Dagegen bleibt hier zu untersuchen, ob in den *Quaestiones romanae* des nämlichen Historikers die Einwirkung rhetorischer Motive, nicht blos auf die Beurtheilung, sondern auch auf die Ermittelung geschichtlicher Thatsachen, nachgewiesen werden kann.

In dem genannten Werke hat Plutarch, ungleich sorgfältiger als in seinen Biographieen, bei den einzelnen Fragestücken und den mannichfachen Versuchen zu deren Deutung, die Gewährsmänner namhaft gemacht, denen er gefolgt ist. Es sind dies meist römische Namen von gutem Klange,[57]) und nur ausnahmsweis begegnet man unbestimmten Bezeichnungen von Historikern überhaupt, sowie von andern Berichterstattern.[58]) Nichtsdestoweniger dürfte an einzelnen, nach diesen Vorgängern behandelten, Beispielen es wahrscheinlich gemacht werden können, dass Plutarch, bei der Ableitung und Verknüpfung von Thatsachen der römischen Geschichte, bisweilen der Verlockung nicht hat widerstehen können, die rhetorischen Motive auf Kosten der historischen Kritik zu begünstigen.

Zunächst ist derjenigen Berichte zu gedenken, welche die einfachsten naturgemässen Erscheinungen im gesellschaftlichen Verkehr als charakteristische Einrichtungen der Römer postuliren, zu deren Begründung zum Theil die künstlichsten, den Disputir-Uebungen der Rhetoren-Schulen abgeborgten, Motive herbeigezogen sind. Dabei ist, stillschweigend oder ausdrücklich, auf das Verhältniss der römischen Sitte zur griechischen,[58a]) vornehmlich Gewicht gelegt. Wir erinnern an den Versuch, die unverfängliche Thatsache zu deuten, dass die von einer Reise heimkehrenden Ehemänner es nie unterlassen haben sollen, von dem Zeitpunkt ihres Eintreffens die zurückgebliebene Ehefrau zuvor in Kenntniss zu setzen, anstatt dieselbe durch eine unvorhergesehene Ankunft zu überraschen.[59]) In gleicher Weise ist die Sitte, dass die Brautnacht unter dem Schleier der Dunkelheit gefeiert ward,

---

56) Vergl. des Verf. Uebsicht d. Krit. d. Gesetze d. R. Könige. (In dessen Versuchen u. s. w. S. 234. fgg.)

57) Am häufigsten benutzt ist Varro; (c. 2. c. 4. sq. c. 14. c. 27. c. 90. c. 101.) dann der ältere Cato; (c. 39. c. 49.) auch Cicero und Livius, (c. 25. c. 34.) Antist. Labeo und Capito. (c. 46. c. 50.) Vergl. über Varro: G. Thilo comm. de Varrone Plutarchi Quaest. R. auctore praecipuo. Bonn. 1853. 8. L. Mercklin Quaestion. Varron. Dorpati 1852. 4.

58) S. c. 31. vergl. c. 6. c. 45. c. 51. c. 56. c. 61. c. 69. c. 86. c. 106. c. 112.

58a) S. K. F. Hermann Lehrbch d. griech. Antiquitäten. Thl. 3. §. 10. S. 42. fg. Heidelbg. 1850. 8. und Bernhardy Grdr. d. griech. Literat. Th. 1. §. 14. 2. S. 43. fg. Bearb. 2. Halle. 1852.

59) a. a. O. c. 9.

als etwas den Römern eigenthümliches und sogar als ein Product ihrer Gesetzgebung dargestellt, obwohl es dieser Voraussetzung an jeder Begründung mangelt. Es geschah dies wohl nur zu dem Ende, um an die analoge Vorschrift des Solonischen Gesetzes zu erinnern, dass die Jungfrau, vor dem Empfange des Bräutigams im Brautgemache einen Quittenapfel geniessen solle, als ein Symbol der Fruchtbarkeit ihrer Verbindung.[60]) Sodann ist auf solche Erzählungen aufmerksam zu machen, welche, für wirklich ächte Resultate römischer Sitte, die Rechtfertigung nicht in alt-italischem Herkommen suchen, sondern nach der leichtfertigen Methode griechischer Rhetoren, aus unverbürgten und zum Theil entschieden fingirten Thatsachen eine künstliche Erklärung auferbauen.[60 a])

So wird die, bei Sklavenhaltenden Völkern von selbst sich einfindende Sitte, dass die freien Frauen mit der Arbeit an der Mühle und dem Küchenheerde verschont blieben, nicht als eine ursprüngliche Einrichtung in Rom geschildert, sondern als das Ergebniss des ausdrücklichen Vorbehaltes, den die Sabiner in das mit den Römern vollzogene Bündniss, zu Gunsten der an dieselben überlassenen Landsmänninnen, hätten aufnehmen lassen.[61]) Für die Thatsache, dass die Römer von Alters her die Züchtigkeit der Frauen nicht durch deren äusserliche Absperrung befördert wissen wollten, und denselben unbedenklich gestatteten auch ausserhalb des Hauses, an den geeigneten Orten, unverschleiert sich zu zeigen,[62]) hätte auf eine jede Rechtfertigung verzichtet werden können. Allein durch Plutarch[63]) ist die bekannte Erzählung von den frühesten Beispielen der Ehescheidung in Rom damit in Verbindung gebracht worden. Der erste Römer, der von seiner Frau sich geschieden, auf Grund ihrer Unfruchtbarkeit, sei Sp. Carvilius gewesen; das zweite Beispiel der Ehescheidung habe Sulp. Gallus geliefert, der seine Frau verstossen, weil sie beim Vorübergehen fremder Personen ihr Haupt mit dem Gewande verdeckt hatte, um unerkannt zu bleiben; die dritte Scheidung endlich sei gegen die Ehefrau des P. Sempronius vollzogen worden, die bei einer Leichenfeier als Zuschauerin der öffentlichen Kampfspiele zugegen

---

60) Ebds. c. 65. Vergl. K. F. Hermann a. a. O. §. 31. S. 150.

60a) Aehnlich wie von andern Zeitgenossen die einfachen Bestimmungen über die Verehrung bejahrter Personen, sowie deren Befreiung von gewissen bürgerlichen Lasten, aus dem griechischen Recht abgeleitet wird. Gellius N. A. II. 15.

61) Das. c. 85. Vergl. denselben in Romulo. c. 18. sqq. (Aus dieser Quelle ist die entsprechende Notiz des Zonaras Ann. VII. 4. geflossen.)

62) Nur die christlichen Frauen in Rom erschienen öffentlich mit verschleiertem Haupte; welche Sitte (über deren angeblichen Ursprung zu vergleichen ist Liber pontifical. s. de gestis pontificium R. no. 2. T. I. p. 12. Edit. Vignolii. Rom. 1724. 4.) indess durch ein Edict des K. Decius abgeschafft wurde. S. G. Cedrenus Histor. comp. p. 258. (ed. J. Becker. V. I. p. 453. Bonn. 1838. 8.)

63) Ebds. c. 14.

gewesen war. Die unrichtige Deutung der *causa divortii Carviliani*[64]) mag hier unangefochten bleiben, da sie mit dem zu besprechenden Gegenstande nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht und überdem bereits durch andere[65]) zur Genüge kritisch beleuchtet ist. Nicht minder auch der, gleichfalls nicht unbeachtet gebliebene Einwand,[65a]) dass Beispiele des früheren Gebrauches der Ehescheidung bei den Römern glaubhaft überliefert sind. Was aber die beiden anderen von Plutarch besprochenen Fälle anbelangt, so liegt zu Tage, dass dieselben zu dem Ursprunge der Sitte, den Frauen das unverschleierte Auftreten ausserhalb des Hauses zu verstatten, in gar keiner Beziehug stehen. Denn Sulp. Gallus machte als Scheidungsgrund gegen seine Frau geltend den Verdacht unehrbaren Lebenswandels, den der bezeichnete Vorfall unterstützte, indem eine unbescholtene Frau der Verschleierung gegenüber Fremden nicht zu bedürfen schien; dagegen P. Sempronius bediente sich eines Trennungsgrundes, der noch im späteren römischen Recht als zureichend anerkannt ist,[66]) nämlich dieser Thatsache, dass die Ehefrau ohne die Genehmigung ihres Mannes[67]) den öffentlichen Schauspielen beigewohnt hatte. Nur in den Augen des Rhetors konnte der einfache Zusammenhang dieser Vorfälle als ungenügend erscheinen, so dass er einen künstlichen Anknüpfungs-Punkt dafür glaubte aufsuchen zu müssen.

Am entschiedensten aber werden wir über den rhetorischen Standpunkt Plutarch's in dem fraglichen Werke durch ein anderes Beispiel unterrichtet. Die bekannte, und in unsern Tagen auch von römischen Rechtshistorikern[68]) vielfach besprochene, Ausführung in Cap. 6. der *Quaestiones romanae*, dass die Sitte der römischen Frauen, ihre Blutsverwandten bei der Begrüssung mit einem Kusse zu empfangen, sich auf die Cognaten der nächsten Grade beschränkt habe, mit wel-

64) Auf diesen Sp. Carvilius Ruga und dessen Freigelassenen, der die erste Schule zu Rom eröffnet haben soll, kommt Plutarch noch mehrmals zurück. Vergl. ebds. c. 54. c. 59. Vergl. Bernhardy §. 11. Anm. 28. S. 45. in dem angef. Grdr. d. röm. Literat.

65) S. Savigny: Ueb. d. erste Eheschdg in Rom. (in d. Zeitschr. f. gesch. RsW. V. 7. u. in Dessen Verm. Schriften. Bd. I. no. 4.)

65a) Valerius Max. II. 9. §. 2. Vergl. Walter Gesch. d. R. Rechts. Th. II. §. 495.

66) Obwohl damals, durch den Einfluss der Lehren des Christenthums, ein solches Verfahren der Frauen noch anstössiger erschien. Tertullian. de spectac. c. 17. sq. c. 21. sq. c. 26.

67) Mit des Mannes Zustimmung durfte die römische Ehefrau solche Besuche ungestraft sich erlauben. Vergl. Schol. in Juvenal. sat. XI. 199.

68) z. B. Schon B. H. Reinold Varior. ad ius civ. c. 20. (Opusc. iurid. L. B. 1755. 8.) hat ernstlich die Frage erörtert: Ob der durch Plutarch bezeichnete Volksbeschluss eine *Lex populi*, oder ein *Plebiscitum* gewesen sei? Besonders aber gehört hierher Klenze's Abhdlg: Die Cognaten u. Affinen. (Zeitschr. f. gesch. RsW. VI. 1.)

chen die Eingehung gesetzlich gültiger Geschlechtsverbindungen nicht verstattet war, schliesst mit einer angeblichen historischen Nachweisung über den Ursprung der Zulassung von Heiraten der Geschwisterkinder bei den Römern. Es sei, so heisst es, ein gewisser, bei dem Volke in hoher Gunst stehender, Römer mit einer Cousine, die ihm dem dürftigen Manne ein reiches Heiratsgut zugebracht hatte, ehelich verbunden gewesen. Da nun aber diese Vereinigung eine gesetzwidrige war, so sei derselbe deshalb öffentlich angeklagt worden. Das Volk jedoch, ohne dessen Vertheidigung entgegen zu nehmen, habe ihn sofort freigesprochen und nicht allein sein Ehebündniss für ein rechtmässiges erklärt, sondern gleichzeitig auch alle Heirathen der Seitenverwandten vom vierten Grade abwärts für die Zukunft genehmigt. Dieser Bericht bietet Blössen von ganz ungewöhnlicher Beschaffenheit. Unberührt mag es bleiben, dass Tacitus[69]) bei der Schilderung der Verhandlungen des röm. Senates, auf Veranlassung der Heirat des K. Claudius und der Agrippina, über die Freigebung der Ehe des Oheims und der Bruderstochter, dem Kaiser selbst die Worte in den Mund gelegt hat, es sei die Geschlechtsverbindung solcher nahen Seitenverwandten zwar lange Zeit hindurch den Römern unbekannt geblieben, während die Sitten anderer Völker dieselbe gestatteten; allein im Laufe der Zeiten habe auch in Rom die Sitte das Vorurtheil besiegt. Man könnte einwenden, dieser Historiker gebe nur eine Notiz aus seinem eigenen rhetorischen Apparat. Allein es bleibt zu beachten, dass Tacitus hier allem Anschein nach aus den Senatsacten geschöpft hat; und die Persönlichkeit des K. Claudius lässt voraussetzen, dass derselbe bei dieser Veranlassung die Präcedenz jenes, bei Plutarch gemeldeten, angeblichen Actes der Volks-Souveränität schwerlich würde unbeachtet gelassen haben, wenn davon auch nur eine schwankende Tradition allgemein bekannt gewesen wäre. Ebensowenig soll Gewicht darauf gelegt werden, dass Plutarch an andern Stellen seines Werkes, wo des römisch-rechtlichen Verbotes blutschänderischer Geschlechtsverbindungen gedacht ist, von jener seltsamen Begebenheit nichts zu berichten gewusst hat.[70]) Endlich wird es genügen nur beiläufig hinzuweisen auf die handgreiflichen Widersprüche, aus denen die in Frage stehende Darstellung Plutarch's zusammengesetzt ist. Zeitalter und Namen des Helden sind darin nicht einmal angedeutet; noch weniger die Art seiner Gelangung zur höchsten Gunst des Volkes. Und dennoch würde selbst das unbestreitbarste Verdienst um den Staat einen solchen tumultuarischen Act der öffentlichen Verhandlung, wie diesen

69) Annal. XII. 6. „At enim nova nobis in fratrum filias coniugia, sed aliis gentibus solemnia, nec lege ulla prohibita. Et sobrinarum diu ignorata, tempore addito percrebuisse; morem accommodari prout conducat, et fore hoc quoque in his, quae mox usurpentur."

70) a. a. O. c. 108.

jene Erzählung mittels der Verbindung von Gerichts- und Gesetzgebungs-Comitien voraussetzt, kaum haben rechtfertigen können. Dagegen dürfen wir die sichtbaren Spuren der Einwirkung rhetorischer Motive auf den Bericht Plutarch's nicht unbeachtet lassen, während wir von dem möglichen Einflusse entsprechender dichterischer Ueberlieferungen aus dem Kreise hellenischer Sagen[70a]) ganz absehen. Quinctilian[71]) bespricht gelegentlich die den Griechen geläufigen Stoffe für rhetorische Disputationen und berührt dabei unter andern diese Frage: Ob ein Krieger jeden Lohn ausgezeichneter Tapferkeit vom Staate ansprechen dürfe, auch einen solchen der nicht ohne die Verletzung der heiligsten Rechte einzelner Staatsbürger zu gewähren sei, z. B. die Bewilligung einer fremden Ehefrau zur Heirat? Daran knüpft sich der Bericht eines späteren Rhetors,[72]) welcher die nach griechischen Vorbildern redigirten Stoffe für Redeübungen mit Vorliebe herbeizuziehen pflegt. Derselbe stellt die folgende Aufgabe zur Disputation. Ein Feldherr fordert als Belohnung seiner Tapferkeit, dass die Frau eines bestimmten Bürgers ihm selbst zur Ehe überlassen werde. Dies wird ihm zugestanden, allein in der Hochzeitnacht stirbt angeblich die Frau und wird als eine scheinbare Leiche zu ihrem früheren Ehemanne gebracht. Dieser veranstaltet Versuche zur Wiederbelebung der Scheintodten, welche gelingen, und darauf sprechen gleichzeitig beide Männer die Gerettete an.[73]) Nicht minder widernatürlich ist die, in den sg. kleinen Declamationen Quinctilian's[74]) behandelte, Aufgabe redigirt, wo ein von den Eltern ausgesetzter Sohn später als Lohn für seine Kriegsthaten die Heirat derjenigen Frau begehrt, die hinterher als seine Mutter sich ausweist.[75]) Was hier überall als übertriebene, die Sittlichkeit verhöhnende, Schilderung unser

---

70a) Vergl. Servius in Virgil. Aen. III. 23. über die „Tabula de Myrto".

71) Inst. orat. VII. 10. §. 6. „Nisi forte satis erit dividendi peritus, qui controversiam in haec deduxerit: An omne praemium viro forti dandum sit? an ex privato? an nuptiae? an ea, quae nupta sit? an haec?"

72) Cur. Fortunatian. art. rhet. I. p. 65. Capperon. Auch die von A. Gellius N. A. IX. 16., aus einer Schrift des Plinius, beigebrachten *exempla controversiarum* sind hierbei zu berücksichtigen.

73) Entsprechenden abenteuerlichen Wendungen begegnet man auch in anderen Beispielen der Rhetoren, z. B. in dem von Seneca controv. I. 3. behandelten Fall der unkeuschen Vestalin, welche die Vollziehung der Todesstrafe überlebt hat und gegen die Erneuerung der Strafvollstreckung protestirt. Oder da, wo eine Frau durch die Nachricht von dem Tode ihres Mannes getäuscht den Versuch macht, sich selbst das Leben zu nehmen, allein vom Untergange gerettet wird; worauf der Hausvater ihr die Wahl stellt zwischen der Trennung von ihrem Ehemanne und der Verstossung aus dem väterlichen Hause. Ebendas. II. 10. Vergl. Excerpt. controv. VIII. 1.

74) N. 306.

75) Noch ein anderes Beispiel findet man in des Calpurn. Flaccus Excerpt. X. rhetor. minor. no. 22. 29.

Gefühl verletzt, ist von Plutarch als ein fügsamer Stoff benutzt worden, um die sittliche Versöhnung, ja sogar die gesetzliche Ausgleichung gesellschaftlicher Conflicte, daran zu knüpfen. Unser Berichterstatter lässt den tapfern Mann nicht die Frau eines dritten vom Staate begehren; derselbe hat vielmehr ein lediges Frauenzimmer schon früher geehelicht und zwar unter dem begünstigenden Sachverhältniss, dass ihr Reichthum seiner Armuth zu Hülfe gekommen ist. Allein das Gesetz untersagt ihm die Verbindung mit dieser nahen Blutsverwandten, und deshalb unter Anklage gestellt hat er zu gewärtigen, dass er nicht blos die Frau zusammt dem Heiratsgute verliere, sondern dass ihn auch die Strafe des Verbrechens der Blutschande erreiche. Der also geschürzte Knoten wird nunmehr gelöst durch die Erkenntlichkeit des Volkes, welches, mit Umgehung aller herkömmlichen Formen der öffentlichen Verhandlung, höchst summarisch den Pflichten der Dankbarkeit des Vaterlandes, und gleichzeitig den Forderungen der Gerechtigkeit genügt, indem es in einem Athem den Angeklagten freispricht und dem unpassenden Gesetz, über die blutschänderische Verbindung der Geschwisterkinder, eine weisere Verordnung substituirt. Auch dem blödesten Auge kann es nicht entgehen, dass hier ein entschieden unhistorischer Stoff, aus der Schule griechischer Rhetoren, auf den Boden römischer Rechtsbegriffe verpflanzt worden ist. Die künstliche Verknüpfung der Einzelheiten dieses Berichtes vermag gleichwohl nicht, die innere Unwahrheit des Ganzen zu verdecken. Nur ein Rhetor konnte etwas so durchaus unglaubliches erfinden; und ohne die Priorität einer solchen Erfindung für Plutarch selbst in Anspruch zu nehmen, glauben wir denselben jedenfalls verantwortlich machen zu dürfen dafür, dass er die ganze Frage nicht, wie unsere Civilisten glauben, die das *ius osculi* für eine willkommene römisch-rechtliche Eroberung halten, vom Standpunkte des Historikers aufgefasst hat, sondern ausschliesslich von jenem des Rhetors.[75a])

III.

Schwieriger als bei den römischen Geschichtschreibern ist die Nachweisung des Einflusses der Methode der Rhetoren, juristische Stoffe zu behandeln, auf die Form der Darstellung in den Schriftwerken der römischen Rechtsgelehrten. Die allgemeinen Aeusserungen der römischen Classiker über diesen Gegenstand, auf die man sich berufen kann und zum Theil auch wirklich berufen hat, sei es um das Vorhandensein oder um die Abwesenheit einer solchen Einwirkung

75a) Der mit Plutarch fast gleichzeitige Aelian (Var. histor. I. 34. II. 38. III. 34. IV. 1. VI. 6.) hat es ebenfalls versucht, römisch-rechtliche Einrichtungen mit griechischen auf unkritische Weise zu vermengen, gleichwie die Bezeichnung der örtlichen Verhältnisse für die Geltung gewissen Rechtsregeln und für das Vorkommen einzelner Anwendungsfälle willkührlich zu begrenzen.

dadurch zu unterstützen, sind nichts weniger als entscheidend. Cicero[76]) bezeugt freilich die Verschiedenheit des Verfahrens der Rhetoren und der Rechtsgelehrten seiner Zeit, in Beziehung auf die Aufstellung fingirter Beispiele. Allein daraus würde noch nichts folgen für die Behandlung historischer Fälle; gleichwie überhaupt das über die juristischen Zeitgenossen Cicero's geäusserte nicht ohne weiteres als Beweis für die Darstellung der älteren Juristen geltend gemacht werden könnte. Man[77]) beruft sich ferner auf die von Pomponius[78]) angedeutete Vergleichung der durch Labeo und Capito gebildeten Juristen-Schulen, mit den Schulen der Philosophen. Indess der Einfluss der Lehrsätze griechischer Philosophie auf die Darstellung der römischen Rechtsgelehrten tritt in formeller Beziehung, hinsichtlich der allgemeinen Rechtsbegriffe, und der Erkenntnissquellen der geltenden Rechtsregeln, erst bei einzelnen juristischen Classikern aus der Regierungs-Periode der Severe[79]) entschieden hervor, mithin zu einer Zeit, wo die Rechtswissenschaft den Einfluss der Schul-Controversen schon überwunden hatte, und wo jedenfalls die Selbstständigkeit derselben durch die Einwirkung der Methode einer gesunkenen Rhetorik schwerlich beeinträchtigt werden konnte. Will man daher über die Möglichkeit eines Einflusses der Darstellungsweise der Rhetoren auf jene der röm. Rechtsgelehrten ein unbefangenes Urtheil vorbereiten, so muss man die einzelnen juristischen Beispiele, welche von beiden Gattungen der Referenten behandelt sind, genauer prüfen und bei jedem derselben die Eigenthümlichkeit der Methode von deren Auffassung zu ermitteln suchen.

Die vergleichende Zusammenstellung solcher Beispiele kann freilich nur in unzureichender Weise zur Ausführung gebracht werden, indem von den juristischen Schriften des Zeitraumes vor August nichts als unbedeutende Bruchstücke erhalten sind. Indess auch die blos beiläufigen Referate von Ausführungen der *Veteres*, gleichwie von jenen der Rechtsgelehrten aus der Regierungszeit der ersten römischen Kaiser, denen man in den reichlich vorhandenen Ueberresten der juristischen Classiker aus der Periode der Antonine und der Severe begegnet, genügen zur Begründung der Ueberzeugung dass, sowohl bei der Auf-

76) Topic. c. 10. „Ficta etiam exempla similitudinis habent vim, sed ea oratoria magis sunt quam vestra, (dies geht auf die Juristen, da C. Trebatius, einer von diesen, hier apostrophirt ist,) quamquam uti etiam vos soletis, sed hoc modo: „Finge mancipio aliquem dedisse etc."

77) S. Puchta Curs. d. Institution. Bd. 1. §. 98.

78) Fr. 2. §. 47. D. de orig. iur. 1. 2. „Hi duo (sc. Ateius Capito et Antistius Labeo) primum veluti diversas sectas fecerunt."

79) Dies beweisen die, in Justinian's Pandekten (Lib. 1. Titt. 1. 3.) und Institutionen (Lib. 1. Titt. 1. 2.) aufgenommenen, Auszüge aus Ulpian's und Marcian's Libri institutionum. S. die Parallelstellen in Schrader's Ausg. d. Justinian. Institution. a. a. O.

stellung fingirter Beispiele als auch bei der Behandlung historischer Stoffe, das Verfahren der römischen Juristen von jenem der Rhetoren, welche mehr das Bedürfniss der Schule als wie das der Gerichtshöfe vor Augen hatten, dem Principe nach verschieden gewesen sei. Denn die Rhetoren liessen überall die Berechnung vorwalten, dass bei der Begrenzung des Gegenstandes der Disputation und bei der Wahl der Beweisgründe vor allem die Wirkung zu veranschlagen sei, welche von der Erregung der Leidenschaften einer gemischten Zuhörer-Menge erwartet werden durfte. Daher das Bestreben derselben, das ungewöhnliche und übertriebene herbeizuziehen: unbekümmert ob der Stoff irgend eine Beziehung zur Wirklichkeit haben möchte, wenn nur die Einwirkung auf das Gefühl auch des ungebildeten Theils der Zuhörerschaft gesichert zu sein schien. Anders musste der Rechtskundige verfahren, der in der Rechtswissenschaft gleichwie im Leben einem Kreise von Personen sich gegenüber gestellt sah, welche innerhalb des Gebietes der Wirklichkeit und der täglichen Erfahrung belehrt, nicht aber darüber hinaus in frivoler Weise unterhalten sein wollten. Hier musste daher bei der Bildung fingirter Beispiele das Einhalten des rechten Masses, und bei der Benutzung geschichtlicher Ereignisse die Beobachtung der historischen Treue, als unverbrüchliches Gesetz empfohlen werden. Man darf jedoch nicht glauben, dass dieses natürliche Ergebniss der verschiedenen Stellung von Rhetoren und Rechtsgelehrten jede weitere Beweisführung der Existenz und Anerkennung derselben als überflüssig erscheinen lasse. Denn in der früheren Zeit Roms hatte das Vorkommen der häufigen Verbindung von Rechtskunde und gerichtlicher Beredtsamkeit in derselben Person, für die schriftstellerische Thätigkeit ausgezeichneter Juristen, z. B. des Qu. Mucius Scävola und Servius Sulpicius Rufus, die Versuchung im Gefolge gehabt, gerade bei der Auswahl populärer Beispiele und Argumente unwillkührlich die Dexterität des Rhetors walten zu lassen. Und noch in den spätesten Zeitabschnitten der römischen Rechtsbildung sehen wir, für den Zögling der Rechtskunde, zu dem Kreise der vorbereitenden Disciplinen auch dessen Unterweisung in der Rhetorik gezählt; so dass derselbe aus den Händen des griechischen Pädagogen in die des griechischen, oder lateinischen, Rhetors überliefert wurde.[50])

Von der Frivolität, mit welcher griechische und römische Rhetoren die geschichtlichen Thatsachen zu Vorwürfen für ihre Disputationen umzugestalten pflegten, ist schon zuvor die Rede gewesen. Indem wir jetzt die entgegengesetzte Methode der römischen Rechtsgelehrten, hinsichtlich der Behandlung historischer Stoffe, zur Sprache bringen, glauben wir ganz absehn zu dürfen von solchen Stellen ju-

50) Vergl. Dialog. de caus. corr. eloqu. c. 29. fg. c. 35. Symmachus Ep. X. 25. Plinius Epist. III. 3. Gellius N. A. IX. 15. S. überhaupt Bernhardy a. a. O. §§. 12. fg. 15. fg. 17. fg. S. 47. 65. 81.

ristischer Schriften, an denen die Verfasser auf vereinzelte Ereignisse der Vorzeit zurückgehen, um dieselben als Antecedentien für das zu ihrer Zeit geltende Recht zu benutzen;[81]) oder wo sie einen früheren Vorfall besprechen, der als die Grundlage einer ergangenen kaiserlichen Entscheidung, oder einer gerichtlichen Aburtheilung,[82]) ihr Interesse in Anspruch nahm. Wir beschränken uns hier auf die Fälle einer blossen facultativen Benutzung historischer Begebenheiten für die Zwecke juristischer Erörterung.

Innerhalb dieser Begrenzung sind die Beispiele eines unkritischen Verfahrens der juristischen Classiker, in Beziehung auf die Behandlung geschichtlicher Stoffe, blos scheinbar. In den gangbaren Ausgaben der Pandekten Justinian's findet man einem Fragmente aus Ulpian's Commentar zum Edict,[83]) welches die einfache Bemerkung enthält, dass die ordentliche Strafe der *Lex Julia peculatus* auch denjenigen erreiche, der die Mauern eines Tempels durchbrochen, oder aus demselben etwas entwendet hat, einen Nachtrag in griechischer Sprache hinzugefügt. Darin ist kategorisch vorgeschrieben, dass wer aus dem Heiligthume ein Stück des Tempelgutes bei Tage oder zur Nachtzeit entwende, die Strafe der Blendung erleiden solle; während jener, der aus dem übrigen Tempelraume einen Gegenstand hinwegnehme, gestäupt und mit geschorenem Haupte in die Verbannung geschickt werde. Diese Sanction weicht zwar nicht in dem Masse der verhängten Strafe, wohl aber hinsichtlich der ungewöhnlichen Form derselben, durchaus ab von den Berichten der classischen röm. Juristen über die Ahndung des Tempelraubes zu ihrer Zeit.[84]) Dagegen erinnert eben diese Form an ähnliche Beispiele von fingirten Gesetzen, denen man in den Schriften der Rhetoren begegnet. Allein der Zusammenhang dieses Referates ist ein ganz anderer. Die griechisch redigirte Zugabe zu dem lateinischen Texte Ulpian's bewährt sich als durchaus apocryphisch. Man findet dieselbe überall nicht handschriftlich beglaubigt, vielmehr haben die Herausgeber sie erst aus den Basiliken herbeigezogen,[85]) wo sie denn auch vollkommen am Platze ist, als ein Produkt des byzantinischen Rechts der Nach-Justinianischen Zeit. Dagegen geht in den Pandekten jenem ächten lateinischen Bruchstücke Ulpian's unmittelbar voran ein hinreichend verbürgtes

81) Fr. 3. D. de term. moto. 47. 21. Fr. 8. D. ad L. Jul. mai. 48. 8. Fr. 4. pr. D. de re mil. 49. 16.

82) Fr. 28. §. 3. Fr. 39. D. de poen. 48. 19. Am sichtbarsten ist dies Verfahren in solchen juristischen Monographieen, die nach ihrem Plane dergleichen Entscheidungen ausschliesslich oder vorzugsweis zu beachten hatten, z. B. die *Libri decretorum*, *de cognitionibus* u. s. w. die Schriften über Gegenstände des fiscalischen Rechts, oder über den Geschäftskreis bestimmter Beamten.

83) Fr. 11. D. ad L. Jul. pecul. 48. 13.

84) Fr. 3. Fr. 6. Fr. 9. pr. D. eod. 48. 13. Paul. R. S. V. 19.

85) Basilicor. LX. 45. 11.

Fragment des Juristen Marcianus,[86]) welches über den seltsamen Fall berichtet, wo ein den höheren Rangclassen angehörender junger Mann überführt worden war, in einen Tempel eine Kiste geschafft zu haben, welche einen Sklaven verbarg, der angewiesen war nach der Schliessung des Tempels seinen Versteck zu verlassen, um die leicht zu bergenden kostbaren Gegenstände aus dem Schatze des Heiligthums[87]) zu entwenden und mit denselben wieder in den Verschluss sich zurückzuziehen. Diese Mittheilung könnte vielleicht den Verdacht einer rhetorischen Erdichtung erwecken, wenn nicht hinzugefügt wäre, dass die Kaiser Sever und Caracalla diesen Rechtsfall dahin entschieden hätten: es solle der Schuldige mit der, für die Verbrecher seines Standes festgestellten, ordentlichen Strafe, nämlich mit der Deportation, belegt werden.[88]) Noch weniger Bedenken erregt die aus Labeo's Schriften gezogene Erzählung[89]) von einem durch Räuber entwendeten Sklaven, der hinterher in die Gewalt der feindlichen Germanen gerathen, und nach deren Besiegung mit der übrigen Kriegsbeute veräussert worden war. Freilich werden im allgemeinen Germanen und Parther, als die gewöhnlichen Feinde der Römer, auch in den erdichteten Beispielen der classischen Juristen herbeigezogen;[90]) allein in dem vorstehenden Fall ist die zwischen Trebatius, Ofilius und Labeo verhandelte Rechtsfrage so concret gefasst, mittels Zurückführung auf die Behauptung des vollendeten Verjährungs-Besitzes, dass der dagegen erhobene Einwand, es habe an diesem geraubten Sklaven überhaupt nicht Eigenthums-Verjährung eintreten können, mit Zuversicht voraussetzen lässt, es sei die fragliche Erörterung auf die Erledigung eines bestimmten practischen Falles bezogen worden. Entschieden auf dem Boden der Geschichte bewegen sich die, in der Lehre vom *Postliminium* durch die römischen Juristen vielfach besprochenen Beispiele: von der Auslieferung des Hostilius Mancinus an die Numantiner;[91]) von der Absendung des kriegsgefangenen Atilius Regulus durch die Carthager nach Rom; sowie von dem Dolmetscher Menander, der durch die Römer aus der Kriegsgefangenschaft entlassen war, und hinterher im Gefolge einer Gesandtschaft das Gebiet seines Vaterlandes wieder betreten hatte.[92]) Die Art, in welcher die

86) Fr. 10. §. 1. D. l. l. 48. 13.

87) Einige dieser Tempel bargen freilich Privat-Deposita von Geld und Kostbarkeiten, die einer daselbst stationirten *Arca publica* anvertraut waren. S. die Ausleger zu Juvenal's Satyr. X. 24. XIV. 261. (A. G. Cramer in Juvenal. satyr. comm. vet. p. 381. sq. 530. Hamb. 1823. 8.)

88) Fr. 6. pr. D. eod. 48. 13. Fr. 10. Fr. 16. §. 3. Fr. 28. D. de poen. 48. 19.

89) Fr. 27. D. de captiv. 49. 15.

90) Fr. 24. D. eod. 49. 15.

91) Fr. 17. D. de legationib. 50. 7. Vergl. van Lynden: Specim. iurisprud. Tullian. c. 7. §. 3. p. 161. L. B. 1805. 8.

92) Fr. 4. Fr. 5. §. 3. D. de captiv. 49. 15.

beiden Mucii Scaevolae und der Jurist Brutus die genannten Fälle auf den richtigen Standpunkt der rechtlichen Beurtheilung zu versetzen wussten, ergiebt zur Genüge, dass ihnen das Verfahren gleichzeitiger und späterer Rhetoren durchaus fremd geblieben sei, welche die nämlichen Fälle wiederholt besprochen haben, ohne denselben ein wirkliches Interesse abzugewinnen.[93]) Dem bisher ausgeführten widerspricht ferner nicht die bekannte Mittheilung Ulpian's[94]) über den Sklaven, der seinem Herrn entlaufen war und nichtsdestoweniger in Rom zum Amte eines Prätors gelangte. Es ist an einem andern Orte[95]) ausgeführt worden, dass der angebliche Namen des Sklaven (Barbarius Philippus) und die unterlassene Bezeichnung der Chronologie des ganzen seltsamen Vorfalls gegründete Einwendungen gegen die Genauigkeit der einzelnen Angaben aufkommen lassen, dass gleichwohl der Kern dieser, auch durch andere Gewährsmänner[96]) berichteten, Thatsache als ächt anzusprechen sei, wenn auch immerhin ausgeschmückt durch eine schwankende Tradition. Ulpian, oder vielmehr der von diesem benutzte Masurius Sabinus, durfte bei der Feststellung der Einzelheiten des Thatbestandes hier abstrahiren von der Anwendung der historischen Kritik. Denn der allgemein zugestandene Inhalt der fraglichen Begebenheit reichte vollkommen aus, um dis daran geknüpfte Rechtsfrage: ob man ein Individuum ohne rechtliche Persönlichkeit, in Folge eines ihm förmlich übertragenen Staatsamtes, als einen rechtmässigen Beamten zu betrachten, und die durch dasselbe vollzogenen öffentlichen Verhandlungen als gültige Rechtsacte aufzufassen habe? als eine für die gerichtliche Praxis bedeutsame zu rechtfertigen.

In noch auffallenderer Weise, als bei der Behandlung geschichtlicher Thatsachen, gehen die Richtungen der Rechtsgelehrten und der Rhetoren aus einander in Beziehung auf die Methode der Bildung und Benutzung fingirter Beispiele. Denn während jene Darsteller auch hier den Boden der Erfahrung niemals verlassen, und die Anwendung der Rechtsregel auf den gegebenen Fall jederzeit im Auge behalten, suchen diese vorweg den Gegenstand der Erörterung in so phantastischer Weise zu begrenzen, dass der Umfang der, zur Unterstützung sowie zur Anfechtung der Aufgabe verfügbaren, Gründe kaum mehr übersehen werden kann. Aus der Fülle von Beispielen mögen hier nur einige der auffallendsten besprochen werden.

In der Anleitung zur Rhetorik hat Quinctilian unter den fin-

---

93) Diese Ausstellung trifft jedoch nicht Cicero's Schriften, weder die rhetorischen noch die oratorischen.

94) Fr. 3. D. de off. Praetor. 1. 14.

95) Vergl. die folgde Abhdlg N. XIII. Ueber einige von Plutarch und Suidas berichtete, Rechtsfälle. N. II.

96) z. B. Dio Cass. Hist. R. XLVIII. 34. Suidas v. Βάρβιος Φιλιππικός.

girten Aufgaben zu Redeübungen wiederholt[97]) dies Thema ausgezeichnet: wenn jemand, der sich das Leben nehmen will, die Gründe des Selbstmordes vor der Behörde zu rechtfertigen versucht. Und allerdings mag dies ein, sowohl von den Philosophen als auch von den Rhetoren, vielfach besprochener Stoff gewesen sein. Dies bezeugen die Ausführungen der Declamatoren,[98]) welche eine solche Verhandlung vor den Senat verweisen und gleichzeitig das Vorhandensein eines Gesetzes postuliren, welches vorschreibe, dass der Leichnam eines nicht gerechtfertigten Selbstmörders unbeerdigt bleiben solle. Die röm. Juristen haben mehrfach Veranlassung gefunden, von der Untersuchung der Ursachen des Selbstmordes zu sprechen; allein sie beschränken dies auf die wenigen Fälle, wo die Handhabung der militärischen Disciplin, oder der Anspruch des Fiscus auf das, wegen früherer Verbrechen des Selbstmörders dem Staate verfallene, Vermögen desselben in Frage kam. Ein selbstständiges Verbot des positiven Rechts für den Selbstmord ist ihnen unbekannt.[99]) Und auch andere nichtjuristische Referenten[100]) behandeln den Selbstmord in gleicher Weise als eine nach römischem Recht gestattete Verfügung über das eigene Leben.[100a]) Erst die Bekenner der christlichen Lehre verfechten die gegentheilige Ansicht.[100b])

Sowohl in Beziehung auf das soeben besprochene Beispiel,[101]) als auch bei anderen Veranlassungen,[102]) hat Quinctilian die Rhetoren ausdrücklich angewiesen, bei der Begrenzung erdichteter Rechtsfälle das juristische Interesse der zu behandelnden Frage neben dem rednerischen unverrückt im Auge zu behalten. Allein diese Empfehlung scheint, ebensowenig wie eine entsprechende Warnung Cicero's[103]) von Erfolg gewesen zu sein. Wir finden wenigstens bei den späteren Rhetoren, auch da wo dieselben entschieden von Prämissen des römischen Rechts ausgehn, in den künstlich redigirten Rechtsfällen keine Spur des Bestrebens, dem bald sehr gewöhnlichen, bald bis zur Unnatur verrenkten, Sachverhältniss die Merkmale innerer

97) Inst. orat. VII. 4. §. 39. XI. 1. §. 55.

98) S. ebendas. §. 55. l. Seneca excerpt. controv. VIII. 4 Quinctilian. declam. 4. 337.

99) Ueber die einschlagenden Beweisstellen und deren Auslegung vergl. C. A. Fabrotus Exercitation. no. V. (in E. Otto's Thesaur. J. R. T. III. p. 1187. sq. Bynkershoek Obss. J. R. IV. 4. und über die neuere Literatur S. Rein Crim. R. d. Röm. S. 883. fg. Leipz. 1844. 8.

100) S. Florus Epit. rer. rom. IV. 2. 7. a. E.

100a) Die Berathung über die Ursachen des Selbstmordes wird gewöhnlich einem *Concilicum amicorum* überwiesen. Plinius Epist. I. 22. vergl. 12. S. des Verf. Versuche z. Kritik pp. S. 91. Lpz. 1823. 8.

100b) Augustin. de C. D. I. 20. 22. fg.

101) Inst. orat. VII. 4. §. 39.

102) Ebds. III. 10. §§. 1. sq.

103) Topic. c. 11. a. E. c. 12. c. 14.

Wahrheit, ganz abgesehen von den Zeichen äusserer Wahrscheinlichkeit, zu sichern. So bewegen sich ihre Rechtsfragen vorzugsweis auf dem Gebiete der Verbrechen, gleichwie der Polizeivergehen und Privatdelicte; wobei es nicht an einer mehr oder minder bestimmten Hinweisung fehlt auf den Inhalt der einzelnen Strafgesetze,[104]) und auf das Mass der angedrohten Strafe.[105]) Allein auch der, für die Bethätigung oratorischen Talents noch so fruchtbare, Stoff wird von jenen Rhetoren entweder in ganz unzulänglicher Weise ausgebeutet, während die juristischen Classiker denselben nach allen Richtungen in schlagenden Anwendungsfällen zur Erörterung gezogen haben; oder man findet daraus lediglich Veranlassung genommen zur Bekundung eines falschen rhetorischen Pathos. Das zuerst gesagte tritt anschaulich hervor an dem Beispiel des, durch Rhetoren und Declamatoren vielfach besprochenen, im Julischen Gesetz über den Ehebruch ausdrücklich anerkannten, obwohl nur dem Vater vorbehaltenen Rechts, die Ehebrecherin nebst ihrem Buhlen zu tödten;[106]) ferner bei der durch die XII Tafeln für straflos erklärten Tödtung des nächtlichen, so wie des bewaffneten, Diebes;[107]) endlich bei den scheinbaren Anwendungsfällen des *Sacrilegium.*[108]) Den Beweis für den andern Fall liefert das Beispiel der Injurien-Klage gegen den Reichen, der dem Standbilde seines armen Feindes Peitschenhiebe versetzt hatte;[109]) welches als ein Ueberbieten des, in einer entsprechenden Rechtsfrage der röm. Juristen vorausgesetzten,[110]) Falles angesehen werden darf. Sodann gehört hierher die Declamation des Anwaltes eines armen Grundbesitzers, gegen den reichen Nachbar der die Blumen des eigenen Gartens vergiftet hatte, um dadurch die Bienen des andern zu

---

104) Vergl. z. B. die, in Quinctilian's Declam. 13. enthaltene, Hinweisung auf den Wortausdruck des Cornelischen Gesetzes über Tödtungen. (Fr. 1. §. 1. Fr. 3. §§. 1. 2. D. ad L. Corn. de sicar. 48. 8.) Andere, aus des C. Jul. Victor Ars rhetor. (oben Anm. 14.) gezogene, Beispiele findet man zusammengestellt durch E. Schrader (Krit. Zeitschr. f. RsW. Bd. 1. H. 2. S. 143. fg. Tübing. 1826. 8.)

105) z. B. über die *poena quadrupli* für den *fur manifestus.* Quinctilian. Inst. orat. VII. 6. §. 2. Cur. Fortunatian. a. a. O. p. 61.

106) S. Quinctilian. ebds. IX. 2. §§. 79. sq. vergl. III. 6. §. 17. V. 10. §. 39. VII. 1. §. 7. Fortunatian. a. a. O. p. 57. Seneca controv. I. 4. II. 9. a. E. Quinctilian. declam. 273. 277. 279. 284. 291. 335. 347. C. Jul. Victor. a. a. O. c. 4. §. 11. c. 6. §. 1. Ed. A. Maii. (S. oben Anm. 14.)

107) Quinctil. Inst. orat. VII. 6. §. 8.

108) Ebds. V. 10. §§. 36. 39. VII. 3. §. 21. Sulp. Victor inst. orat. p. 280. Capperon. C. Jul. Victor a. a. O. c. 6. §. 1.

109) Ders. III. 3. Quinctilian a. a. O. IV. 2. §. 100. Andere Beispiele bei Seneca controv. V. 30. 35.

110) Fr. 27. D. de iniur. 47. 10. Paul. lib. 27. ad Edict. Si statua patris tui in monumento posita saxis caesa est, sepulcri violati agi non posse, iniuriarum posse Labeo scribit. Vergl. Des. Heraldi obss. et emend. c. 11. (Otto Thes. II. 1324.) Schrader a. a. O. S. 144.

tödten.[111]) In einer ähnlichen Uebertreibung sind die Rhetoren befangen, indem sie innerhalb der Grenzen des Privatrechts Fälle postuliren, die entweder eines jeden juristischen Interesses entbehren,[112]) oder deren Entscheidung nach dem Standpunkte der gleichzeitigen Rechtsdoctrin nicht zweifelhaft erscheinen konnte.[113])

Zur Entgegenstellung des durchaus abweichenden Verfahrens der röm. Juristen können nur Beispiele aus den Schriften der älteren Rechtsgelehrten benutzt werden, die noch im Zeitalter der Republik oder unter den ersten Kaisern geblüht haben. Denn bei diesen würde noch am ehesten eine Einwirkung rhetorischer Elemente auf ihre wissenschaftliche Beweisführung und schriftliche Darstellung vorausgesetzt werden können, indem zu ihrer Zeit die wissenschaftliche Begründung der Rechtskunde noch in der Entwickelung begriffen war und namhafte Rechtsgelehrte gleichzeitig als gerichtliche Redner sich auszeichneten. Indess wenn auch die von den *Veteres*,[114]) und zum Theil von einzelnen Juristen der Augusteischen Zeit,[115]) aufgestellten fingirten Rechtsfälle nicht eben eine reiche Erfindungsgabe, wohl aber den Hang zum Festhalten an überlieferten bannalen Formen der Vorzeit verrathen; so lässt doch die durchaus practische Methode, das juristische Interesse der Erörterung zu bestimmen, und die Anwendung allgemeiner Rechtsregeln auf den concreten Fall anschaulich zu machen, keinen Vergleich zu mit dem Verfahren der Rhetoren. Denn selbst da, wo jene den Rechtsfall ähnlich wie diese in einer minutiösen Weise begrenzen, verstehen sie es jederzeit der Beziehung auf das Leben ihr Recht angedeihen zu lassen.[116])

Als Bestätigung des zuvor behaupteten mag noch eine eigenthümliche Ausführung des Rhetors Corn. Fronto hier herbeigezogen werden, in welcher das richtige Verhältniss der juristischen Elemente der Beurtheilung zu der durchaus rednerischen Darstellung nicht auf den ersten Blick zu erkennen ist. Es handelt sich nämlich von dem, in das zweite Buch des Briefwechsels von Fronto und M. Antonin ge-

---

111) Quinctilian. declam. 13. Vergl. H. Grotii Flor. spars. ad ius Iust. Inst. II. 1. §. 14. Dig. IX. 2. Fr. 27. §. 12.

112) Ders. no. 268. 325. vergl. Quinctil. Inst. orat. VII. 4. §. 39. P. Rutil. Rufus de figur. sententiar. I. p. 2. sq. Capperon.

113) z. B. Quinctilian. Declam. 265. 308. 318. 320. 341. 346. Fortunatian. a. a. O. p. 65.

114) Fr. 27. Fr. 51. pr. §§. 1. sq. D. ad L. Aqu. 9. 2. Fr. 66. §. 2. D. de furt. 47. 2. Fr. 13. §. 7. D. de iniur. 47. 10.

115) z. B. Alfenus Varus, Ofilius, Labeo, Fabius Mela. Fr. 52. D. ad L. Aqu. 9. 2. Fr. 23. Fr. 31. §. 1. Fr. 52. §§. 7. sq. Fr. 57. Fr. 90. pr. D. de furt. 47. 2. Fr. 2. §. 20. D. vi bon. rapt. 47. 8. Fr. 7. §§. 1. sq. Fr. 15. pr. Fr. 17. §. 1. Fr. 27. Fr. 44. D. de iniur. 47. 10.

116) z. B. über die Tödtung fremder Bienen durch Räucherungen. Collat. LL. Mos. et R. XII. 7. §. 10. Fr. 27. §. 12. Fr. 49. pr. D. ad L. Aqu. 9. 2.

stellten[117]) Fragment, welchem A. Mai die Bezeichnung einer *Oratio de testamentis transmarinis* vorgesetzt hat. Niebuhr glaubt gleichfalls das Bruchstück einer Rede darin gewahr zu werden;[118]) allein er bekämpft nichtsdestoweniger die Voraussetzung, als ob dies die Urkunde einer vor dem Thronfolger gehaltenen amtlichen Rede sei, indem er annimmt, es liege vielmehr eine Parteischrift vor, welche Corn. Fronto als Patron der Cilicier, in der vereinzelten Erbschafts-Angelegenheit eines Angehörigen dieser Provinz, dem K. Antoninus Pius überreicht und hinterher seinem fürstlichen Zöglinge Marcus[119]) als ein oratorisches Musterstück zur Kenntnissnahme mitgetheilt habe. Wichtiger als die Erörterung dieser Aeusserlichkeiten[120]) ist die Prüfung der Frage: von welcher Beschaffenheit war der vorstehende Rechtsfall, und welche Entschliessung des Kaisers wollte der Redner hervorrufen? Der Eingang des uns überlieferten Bruchstückes bespricht in der emphatischen Weise älterer und späterer Panegyriker[121]) den hohen Beruf des Staatsoberhauptes, nicht blos gleich dem Fatum über die Schicksale der einzelnen Menschen zu verfügen, vielmehr durch die Bekanntmachung allgemeiner Verordnungen die Angelegenheiten sämmtlicher Untergebenen der römischen Weltherrschaft in übereinstimmender Weise zu leiten. Dann wird des in Frage stehenden *decretum proconsulare* tadelnd gedacht und der Wunsch ausgesprochen, dass der Kaiser daraus Veranlassung nehmen möge, ein auf die Rechtsfälle der bezüglichen Gattung gerichtetes, umfassendes Regulativ für alle Provinzen zu erlassen. Man sieht sich aber vergeblich um nach der Bezeichnung des Inhaltes jenes Decrets. Zwar überlässt sich der Redner einer phrasenreichen Schilderung der Unzuträglichkeit des Verfahrens, wenn Testamente aus den überseeischen Provinzen erst nach Rom befördert würden, und auch der Testamentserbe die Reise dahin antreten müsse, was zu unvermeidlichen und zum Theil frivolen Zögerungen der Betheiligten Anlass gebe, jedenfalls aber der Nachlassmasse Schaden drohe. Indess nur beiläufig ist angedeutet, dass

117) Epistolar. ad Marcum Caes. II. 15. p. 70. sq. (Reliquiae M. C. Frontonis. Ed. B. G. Niebuhr. Berol. 1816. 8.)

118) Diesem ist H. Meyer orat. R. fragmta. p. 609. sq. Turici. 1842. 8. nicht beigetreten.

119) Er pflegte regelmässig die von Fronto gehaltenen Reden demselben abzufordern. S. Epist. ad Marcum Anton. Aug. No. 3. 4. 6. p. 99. sq.

120) Sie erscheinen nicht eben belangreich, sobald man erwägt, dass die oratorischen und epistolographischen Bestandtheile der Ueberreste von Fronto's Schriften einander durchkreuzen, und dass in ihnen die rhetorische Form der Darstellung überall vorherrscht.

121) Vergl. z. B. das Prooem. zu des Valerius Max. Dict et fact. memorab. (S. oben n. IV. die Abhdlg.: Ueb. Valer. Max.) und des Symmachus laudes in Valentinian. I. (im Anhge. d. Ausg. des Corn. Fronto v. Niebuhr. p. 5.) wo es heisst: „Similior Princeps est deo, pariter universa cernenti, qui cunctas partes novit imperii.“ S. auch Mamertini gratiar. act. Iuliano pro consul. c. 22. fg.

diese Besorgniss auch in dem fraglichen Rechtsfall begründet gewesen sei, ohne dass man von den Ursachen etwas erfährt, durch welche der Provinzial-Statthalter sich bewogen fühlen konnte, die Entscheidung über die auf das Testament gestützten Ansprüche der Erbberechtigten nach Rom zu verweisen, anstatt die Erledigung der Sache in die eigene Hand zu nehmen.

Niebuhr hält es für unzweifelhaft, dass der Statthalter dem gesetzlichen Erben die Einweisung in den Nachlass nach Prätorischem Recht bewilligt und gleichzeitig die Absendung der verschlossenen Testaments-Urkunde nach Rom verfügt gehabt habe, um dem Kaiser die Entscheidung über den Vorzug der concurrirenden Prätorischen Testaments- und Intestat-Erben anheimzustellen. Kenner des römischen Rechtes werden sich wohl vorsehen, diese Deutung zu billigen. Des Einwandes mag gar nicht einmal gedacht werden, dass wenn Fronto wirklich den Rechtsanspruch eines Clienten aus Cilicien vertheidigt hätte, dessen Legitimation, als eines Provincialen, zur Erbberechtigung für den Nachlass eines römischen Bürgers, im Zeitalter Antonin's mehr als zweifelhaft erschienen sein würde. Auch mag hier nicht weiter der Umstand gerügt werden, dass der Proconsul, wenn die Entscheidung des Rechtsfalles sein Bedenken erregt hätte, in herkömmlicher Form an den Kaiser umständlich darüber zu berichten und diesem den Inhalt des Testaments, nicht aber dessen verschlossene Urkunde, mitzutheilen gehabt hätte. Dagegen ist diese Bemerkung mit Nachdruck geltend zu machen, dass der Statthalter der Provinz gegen die leitenden Grundsätze des Prätorischen Erbfolge-Rechts verstossen haben würde, wenn er bei dem Vorhandensein eines Testaments dasselbe uneröffnet gelassen, und ohne weiteres die Prätorischen Intestat-Erben in den Besitz der Verlassenschaft eingewiesen, oder die früher eingewiesenen im Genuss des Erbrechts belassen hätte. Dazu kommt, dass nach der Festsetzung der *Lex Papia Poppaea*[122]) der Termin des Anfalles unbedingter Vermächtnisse auf den Tag der Testaments-Eröffnung vorgerückt war, um das Anspruchsrecht der Staatscasse auf die *caduca* zu begünstigen; dieses aber setzte die Nothwendigkeit voraus, die Eröffnung letztwilliger Verfügungen an jedem Orte zu bewirken, wo es an einer Controlle durch die, mit der Wahrnehmung der Interessen des Schatzes beauftragten, Behörden nicht fehlte. Wir glauben vielmehr den in Frage stehenden Rechtsfall also formuliren zu dürfen. Der Erblasser hatte in der Provinz civile Intestat-Erben hinterlassen, die sofort ihr Erbfolgerecht nach Civil-Recht aussergerichtlich geltend machten. Darauf deuten die durch den Redner angeführten Beispiele von Intestat-Erben,[123])

122) Vlpiani Fragmta. XXIV. 31. S. Bachofen Ausgew. Lehren d. R. Civ. Rs. S. 366. fg. Bonn. 1848. 8.

123) Ebendas. p. 71. „Quid igitur eveniet? Illud scilicet, ut testamenta omnia

unter denen man vorzugsweis agnatische Verwandte bezeichnet findet. Es war aber hinterher ein angeblicher Testaments-Erbe vor Gericht aufgetreten, mit einer Testaments-Urkunde, die zwar den Formen des Prätorischen Rechts entsprach, d. h. schriftlich vor sieben Zeugen vollzogen war, allein die Merkmale des Rituals der Mancipation nicht an sich trug, und mithin den Erfordernissen civilrechtlicher Testamente nicht genügte. Diesen letzten Willen perhorrescirten die Civil-Erben mittels des Einwandes, dass das Civilrecht dem testamentarischen Erben vor dem gesetzlichen nur alsdann den Vorzug gewähre, wenn ein nach dem Ritus des Civil-Rechts vollzogenes Testament vorliege. Und auch der Proconsul glaubte, das Gesuch des Prätorischen Erben, um Bewilligung der *Bonorum possessio secundum tabulas testamenti*, als unbegründet nach dem geltenden Recht ablehnen zu müssen. Dies konnte mittels eines Decrets geschehn, und so blieb allerdings die Testaments-Urkunde in der Provinz uneröffnet, während dem Testaments-Erben es überlassen wurde, durch eine Beschwerde bei dem Kaiser Abhülfe auszuwirken. Diese unsere Voraussetzung findet genügende Unterstützung in dem Bericht des Gaius,[124]) nach welchem erst durch ein *rescriptum Imp. Antonini* dem Prätorischen Testaments-Erben die Befugniss zugestanden wurde, auch gegenüber den civilen Intestat-Erben den Nachlass sich anzueignen, obwohl das Testament ohne die Mancipations-Solennien, blos schriftlich vor sieben Zeugen vollzogen worden war. Nach der Bezeichnungsform der Kaiser in dem Werke des Gaius hat man an dieser Stelle nicht eben an Marc. Antonin, sondern an Pius, zu denken.[125]) Dass nun Fronto einen Rechtsfall von gleicher Beschaffenheit wie den, welcher das Rescript des K. Antoninus hervorgerufen hatte,[126]) vor Augen gehabt habe, ist sehr wahrscheinlich,

ex longinquis transmarinis provinciis Romam ad cognitionem tuam deferantur. Filius exheredatum se suspicabitur: postulabit ne patris tabulae aperiantur. Idem filia postulabit, nepos, abnepos, frater, consobrinus, patruus, avunculus, amita, matertera; omnia necessitudinum nomina hoc privilegium invadent, ut tabulas aperiri vetent, ipsi possessione iure sanguinis fruantur. Vergl. Gaius inst. II. 119. Schon A. Cramer (in den Nachträgen zu Niebuhr's Ausg. des Fronto p. 295.) hat auf die Zusammenstellung agnatischer Verwandten in den vorstehenden Texteswortem hingewiesen. Allein seine Angabe von einer gänzlichen Ausschliessung der Cognaten ist nicht genau, und sein Ausruf der Verwunderung (*Quod mirum!*) ist hervorgegangen aus der unrichtigen Voraussetzung, dass das Postulat Niebuhr's von einer vorgekommenen *Bonorum possessio intestati* Fundament habe.

124) Inst. comm. II. 120. vergl. 119. 121. sq. Die im Verfolge der Darstellung (§§. 148. fg.) von ihm aufgenommene Erwägung der Frage: in wiefern diese *Bonor. Possessio* eine *B. P. sine re* gewesen sei? interessirt uns hier nicht. Vergl. Puchta Lehrb. d. Pand. §. 462. Anm. f. und Dessen Vorlesgg. dazu. II. S. 325. fg.

125) S. Zimmern Gesch. d. R. Pr. Rs. Bd. 1. §. 93. Anm. 30. fg.

126) Gaius hat diesen Fall nicht näher bezeichnet, so dass man nicht weiss, ob derselbe mit den Testamenten bevormundeter Frauen, bei welchen er des Rescriptes gedenkt, zusammengehangen habe.

wiewohl wir nicht zu entscheiden wagen, ob die vorliegende Rede die unmittelbare Veranlassung jenes Rescriptes gewesen sei; denn nur dies steht fest, dass sie nicht später als dasselbe verfasst sein kann.[126a]) Es würde aber auch kein Hinderniss sein, wenn Gaius an Marcus gedacht hätte.[126b]) Denn die Frage: ob Fronto den Zeitpunkt der Alleinherrschaft Marc-Antonin's erlebt habe? darf kaum als zweifelhaft erscheinen, da einzelne seiner Briefe an diesen Kaiser mit Sicherheit in diese Zeit zu setzen sein dürften.[127])

Abgesehen aber von allem diesem, hat Fronto seine oratorische Aufgabe in der fraglichen Angelegenheit sehr unzulänglich gelöst.[128]) Anstatt die Rechtsfrage gehörig zu begrenzen, hat er es sich bequemer zu machen geglaubt, indem er mittels übertriebener Argumentation das Bild der Thatsachen verzerrte und die Zuhörer glauben machte, es handele sich hier lediglich von der Form der Testaments-Eröffnung. Wie lächerlich übertreibt er die Schilderung der Zögerungen und Gefahren einer Seereise! Die damals allgemein übliche Vorsichtsmassregel, von einem schriftlichen Testament verschiedene Exemplare anfertigen zu lassen,[129]) hat er gar nicht berücksichtigt. Und aus allem diesem geht hervor, dass Fronto auch als gerichtlicher Redner nur ein Declamator war, so dass seine juristischen Aeusserungen kaum ein dürftiges Verständniss gewähren, durchaus aber nicht als selbstständige rechtliche Autorität figuriren können.

Zum Schlusse unserer Betrachtung, über die Stellung der römischen Rechtsquellen zu den Organen der Rhetorik, nur noch diese Bemerkung. In den Ueberresten des Constitutionen-Rechts der R. Kaiser tritt ungleich mehr als in jenen des classischen Juristen-Rechts das rhetorische Element der Darstellung hervor. Allein es gilt dies nur von den Constitutionen der späteren, namentlich der christlichen Zeit. Und auch bei diesen kann blos die Rede sein von der Einwirkung der damaligen entarteten griechischen Rhetorik.[130]) Dies aber im Zusammenhange auszuführen und durch Beispiele zu belegen, liegt der vorstehenden Aufgabe viel zu fern.

126a) Man könnte versucht sein, den in Fr. 99. D. de adqu. v. omitt. hered. 29. 2. aus Papinian's Responsen mitgetheilten, Rechtsfall, da derselbe ein. an den *Procurator Ciliciae, Pannonius Avitus* gerichtetes, Rescript des Antoninus Pius hervorgerufen hatte, für identisch zu halten mit dem vorstehenden Fall; allein die Einzelheiten in den Angaben kommen nicht überein.

126b) Durchaus abweichend ist hier die Ansicht von Leist: Die Bonor. Possess. Bd. 2. Abth. 1. §. 111. S. 292. fg. Abth. 2. §. 127. S. 130. fg. Götting. 1848. 8.

127) S. die Epist. ad M. Antonin. Aug. p. 97. sq. Niebuhr; und besonders Epist. de orationib. no. 4. §. 3. p. 130. Vergl. H. Meyer orat. R. frr. l. l.

128) Wesentlich verschieden von der unserigen ist die Auffassung Bachofen's a. a. O. S. 393. vergl. 262. fg.

129) S. H. Grotius a. a. O. Dig. 31. 1.

130) Vergl. A. Cramer: Ueb. d. Sprache des Codex. (In d. Zeitschr. f. geschichtl. RsW. Bd. II. n. 12.)

Dreizehnte Abhandlung.

Ueber einige, von Plutarch und Suidas berichtete, Rechtsfälle aus dem Bereiche der römischen Geschichte.*)

Es ist mit Recht als ein Merkmal des Fortschreitens angesprochen worden, welches die neuere Zeit in der Anwendung der historischen Kritik auf die Bearbeitung der römischen Staats- und Rechts-Geschichte erkennen lässt, dass man neben den früher vorzugsweis geschätzten, directen Aussagen der Classiker, über die allmälige Gestaltung und Befestigung rechtlicher Verhältnisse, auch die indirecte Beweiskraft verbürgter Tagesereignisse hervorzuheben bemüht ist, die einen sicheren Schluss auf die bestandenen gleichzeitigen Zustände im öffentlichen und Privat-Leben der Römer verstatten. Unter den Ueberlieferungen dieser Gattung verdienen solche vereinzelte Fälle eine genauere Betrachtung, die von den Classikern selbst als berüchtigte Ereignisse bezeichnet werden, und mit denen die Referenten verschiedener Zeitalter zum Theil eine abweichende Deutung verbunden haben. Man darf indess solche Thatsachen der Geschichte mit nichten beschränken auf Rechtsfälle im strengsten Wortverstande, d. h. auf eigentliche Gerichts-Verhandlungen. Es gehören dahin nicht minder sämmtliche Berichte über politische Ereignisse gleichwie über Privatverhandlungen, welche zwar nicht unmittelbar der Gegenstand eines Rechtsstreits geworden sind, die aber in ihrer eigenthümlichen Gestaltung so sehr von den gangbaren Erscheinungen auf dem Gebiete des Rechtslebens der Römer abwichen, dass der Scharfsinn der Politiker sowie die Casuistik der Rechtskundigen daran sich üben konnte.

Viele Rechtsfälle der genannten Gattung findet man in Cicero's Schriften an verschiedenen Stellen berührt; über andere berichten, ausser den Historikern, die Rhetoren und Declamatoren, nicht minder die classischen Miscellan-Schriftsteller. In diesen Berichten, wenn deren mehrere über die nämliche Thatsache sich verbreiten, weichen

*) S. den Jahrg. 1853. der Denkschriften der Berl. Akad. d. W.

die Einzelheiten der Darstellung nicht selten eben so sehr von einander ab, als die damit in Verbindung gesetzte Auslegung nicht sich gleich bleibt.[1])

Aus der Masse solcher historischer Rechtsfälle, indess mit Umgehung von apocryphischen Berichten über erdichtete Ereignisse, welche vornehmlich der Spitzfindigkeit der Rhetoren und Declamatoren zusagten, mögen hier nur einige Beispiele hervorgehoben werden. Es sind dies solche, aus welchen zum Theil die classischen Referenten selbst unstatthafte Folgerungen abgeleitet, oder denen die einzelnen Berichterstatter, je nach dem wissenschaftlichen Standpunkt ihres Zeitalters und ihrer Person, eine sehr ungleiche Bedeutung beigelegt, auch wohl die vereinzelten Thatsachen, gestützt auf eine schwankende Tradition, abweichend dargestellt haben.

I.

Voran stellen wir die bekannte Erzählung Plutarch's im Leben des jüngern Cato,[2]) dass dieser Held der vorstehenden Biographie kein Bedenken getragen habe, die eigene schwangere Gemalin Marcia, von der er bereits mehrere Kinder hatte, dem kinderlosen und verhältnissmässig jüngeren Q. Hortensius, auf dessen Verlangen, abzutreten. Den Bearbeitern des römischen Eherechts ist dieser Bericht nicht entgangen, und sie verbinden damit das entsprechende Beispiel des Ueberlassens der schwangern Livia Drusilla an August durch deren Ehemann Tiberius Nero.[3]) Es dienen ihnen diese Fälle gemeinhin nur als Belege für das Postulat, dass die Schwangerschaft einer Frau von einem noch lebenden Ehemanne kein Hinderniss, nach dem älteren römischen Recht, gebildet habe für die Eingehung einer neuen Ehe mit einem andern Manne.[4]) Oder sie benutzen auch wohl jene Erzählungen, bei der Erörterung der Conventio in Manum durch Coëmtio,[5]) und bei der Trennung einer solchen mittels Remancipatio.[6])

---

1) Ueber das hierher passende Beispiel des divortium Carvilianum vergl. Savigny's Verm. Schriften. Bd. I. no. 4.

2) In Catone min. c. 25. *'Επράχθη δὲ τοῦτον τὸν τρόπον, ὡς ἱστορεῖ Θρασέας, εἰς Μουνάτιον, ἄνδρα Κάτωνος ἑταῖρον καὶ συμβιωτὴν, ἀναφέρων τὴν πίστιν κ. τ. λ.* Vergl. c. 37. c. 52. In dem Berichte Tertullian's (in Apologet. c. 39.) über das nämliche Ereigniss findet man den ältern Cato mit dem jüngern zu einer Person verschmolzen. Ueber ähnliche Verwechslungen unter den Mitgliedern dieser Familie vergl. A. Gellius N. A. XIII. 19.

3) Tacitus Ann. V. 1. Dio Cassius XLVIII. 15. 44. Sueton in Tiber. c. 4.

4) So z. B. Brissonius Lib. sing. de iure connubior. a. E. (in dessen Opp. minor. ed. Treckell. L. B. 1747. F.) Vergl. des Verf. Civil. Abhdlgg. Bd. 1. S. 270. Anm. 73a. S. 309. fg.

5) S. Heineccius Syntagm. antiquitatt. rom. Append. lib. I. c. 1. §. 47. und Gans Scholien zum Gaius. S. 176. Berl. 1821. 8.

6) Glück's Comment. z. d. Pandekt. Bd. 26. §. 1259. S. 238. fg.

Von der Mehrzahl der Ausleger wird demnach entschieden vorausgesetzt, dass Qu. Hortensius und August eine gültige Heirath der ihnen abgetretenen Ehefrau eines andern bezweckt gehabt haben. Die von einigen[7]) versuchte wörtliche Deutung der Erzählung Plutarch's,[8]) als ob bei der Gemalin des Cato nur von einem Ausleihen derselben an Hortensius, mithin von einer Art der blossen Gebrauchsüberlassung die Rede gewesen sei, bedarf kaum einer ernstlichen Widerlegung.[9]) Denn nach dem Lehrbegriff des römischen Rechts würde die Uebertragung einer freien Frau in das Mancipium des Empfängers (und nur an eine solche könnte hier gedacht werden,) nimmermehr die Befugniss zur Geschlechtsgemeinschaft demselben gewährt haben;[10]) ganz zu geschweigen, dass eine vorübergehende innige Lebensgemeinschaft mit Hortensius, ohne gültige Ehe, der Marcia jede Anwartschaft entzogen haben würde, dereinst als würdige Hausfrau zu Cato zurückzukehren, wie dies wirklich erfolgte, nachdem sie durch den Tod des Hortensius Witwe geworden.[11]) Dazu kommt, dass die Einzelheiten des genauen Berichtes von Plutarch jener Voraussetzung einer blossen Gebrauchsüberlassung der Ehefrau Cato's durchaus entgegen sind. Dieser Biograph stützt nämlich seine Angaben über den in Frage stehenden, durch ihn selbst als höchst seltsam geschilderten, Vorfall auf das Zeugniss des Munatius, eines Hausfreundes von Cato, welches der von ihm benutzte Gewährsmann Thraseas unmittelbar vor Augen gehabt habe.[11a]) Nach diesem soll Qu. Hortensius, in Folge seiner schwärmerischen Verehrung der Tugenden Cato's, bestrebt gewesen sein, um jeden Preis in die engste persönliche Beziehung zu dessen Familie zu treten. Er habe zu dem Ende den Antrag gestellt, es möge Cato seine Tochter Porcia, die damals dem Bibulus vermählt war und von demselben zwei Kinder hatte, nach dessen Tode sie den Brutus ehelichte,[12]) ihm zur Ehe geben; indem er sich selbst verpflichtete, wenn Bibulus der Trennung von seiner Frau entgegen sei, diesem dieselbe hinterher wieder abzutreten, nachdem er (Hortensius) Kinder mit ihr erzeugt haben würde. Einem solchen Begehren sei

---

7) Alex. ab Alexandro genial. dier. I. 24. Herm. Cannegieter: de vet. L. rom. cuius meminit Nonius. c. 4. (in Philosophia iur. antiqui. T. II. Francof. 1776. 4.). Wächter (s. unten Anm. 18.) Vorrede. S. 13. fg. Drumann Gesch. Roms u. s. w. Bd. 3. S. 107. fg.

8) a. a. O. und in der Compar. Lycurgi c. Numa c. 3.

9) S. Hasse Güterr. d. Ehegatt. Bd. 1. Anhang. S. 489 und Menage amoenit. iur. c. 10.

10) Gaius Inst. comm. I. 116. sq.

11) Plutarch in Catone min. c. 52. Ueber die Anrüchigkeit der s. g. *usuraria uxor* s. Adr. Turnebi adversar. III. 12.

11a) In welchem Verhältniss diese Gewährsmänner gestanden zu dem, von Gellius N. A. XIII. 19. benutzten, *Commentarius de familia Porcia*, ist unentschieden.

12) Ders. in Bruto c. 13.

freilich von Cato's Seite nicht entsprochen worden, damit dem Rechte seines Schwiegersohns Bibulus nicht zu nahe getreten werden möchte. Darauf wäre aber Hortensius mit dem ungleich befremdlicheren Vorschlage aufgetreten, es möge Cato's eigene Ehefrau Marcia ihm überlassen werden. Und eben dieses Ansinnen habe Cato für minder unstatthaft gehalten, obwohl er bereits mehrere Kinder von seiner Frau hatte und dieselbe, nach einigen Angaben, gerade damals wieder schwanger von ihm gewesen sein soll. Es wurde nur diese Bedingung durch Cato gestellt, dass sein Schwiegervater Philippus die Abtretung der Marcia an Hortensius genehmigte; und da dies keine Schwierigkeit veranlasste, so konnte die eheliche Verbindung des Hortensius und der Marcia sofort vollzogen werden.

Die angeführten, von den Auslegern nicht genügend beachteten, Einzelheiten der Erzählung Plutarch's reichen freilich keineswegs aus, um die zwischen einem jüngern Freier und einem alten Familienvater gepflogene Verhandlung über den Besitz einer, zwar fruchtbaren jedoch nichts weniger als jugendlichen, Ehefrau minder auffallend und anstössig erscheinen zu lassen. Allein dieselben stehen durchaus nicht in Widerspruch, weder mit dem geltenden römischen Recht, noch mit der Eigenthümlichkeit der Sinnes- und Handlungsweise des jüngern Cato, der z. B. den Antrag des jüngern Pompejus, ihn in seine Familie heiraten zu lassen, mit Entschiedenheit abgelehnt hatte.[13] Man darf daher die historische Glaubwürdigkeit jenes Berichtes als hinreichend verbürgt erachten, und kann auf die überlieferten Thatsachen die rechtliche Beurtheilung des fraglichen Rechtsfalles stützen; vorausgesetzt dass man sich nicht irre machen lässt durch diejenigen Folgerungen, welche der Biograph selbst in Verbindung damit gesetzt hat.

Die Angabe Plutarch's, dass Hortensius die Werbung um Cato's Tochter nicht an deren Ehemann Bibulus, sondern an den Vater selbst richtete, so wie dass Cato das Ueberlassen seiner Ehefrau an Hortensius von der Zustimmung des Schwiegervaters abhängig machte, zeigt auf das anschaulichste, dass beide Frauen noch in der väterlichen Gewalt standen,[14]) mithin in einer Ehe ohne Manus lebten, und dass die um ihren Besitz gepflogene Verhandlung die Auflösung der gegenwärtigen Ehe derselben bezweckte, um die Heirat des Hortensius vorzubereiten. Die entschiedene Ablehnung des Antrages um die Hand der Tochter, gegenüber der beifälligen Aufnahme der Werbung um die eigene Frau, kann aus der Persönlichkeit Cato's, als eifrigen Bekenners der Lehren der Stoa, ohne Zwang erklärt werden. Der Vater der Porcia würde deren Ehe mit Bibulus, nach dem damals noch unverkürzt geltenden Recht der römischen Patria Potestas, auch ohne

13) Plutarch in Pompeio. c. 44. in Catone min. c. 30. c. 45. Zonaras annal. X. 5.

14) A. M. ist Walter Rsg. II. §. 496. Anm. 78.

die Zustimmung beider Ehegatten haben trennen können.[15]) Derselbe glaubte aber keinen Gebrauch davon machen zu dürfen; nicht aus Achtung gegen die Volkssitte, welche bei einträchtigen Ehen der Hauskinder einen solchen Eingriff der Willkühr des Paterfamilias missbilligte,[16]) sondern aus dem namentlich hervorgehobenen Grunde, seine philosophische Anschauung verstatte nicht, dem Rechte seines Schwiegersohns feindlich gegenüberzutreten. Dagegen hatte er kein Arg, die Gewaltsrechte des Schwiegervaters über die eigene Ehefrau Marcia in Vollzug treten zu lassen. In beiden Fällen glaubte demnach Cato den eigenen Willen der Ehefrauen nicht berücksichtigen zu dürfen, obgleich ihm die Willensstärke seiner Tochter, der heldenmüthigen späteren Gemalin des Brutus,[17]) schwerlich unbekannt geblieben sein konnte. Und diese Methode der practischen Anwendung der Lehrsätze der Stoa ist hinreichend charakteristisch, sowohl für das Rechtsgefühl der Römer jenes Zeitraums überhaupt, als auch insbesondere für die juristische Anschauung eines Abkömmlings der Porcier, in deren Geschlecht[18]) die Kunde des vaterländischen Rechts fort und fort sich vererbt hatte.

Ausser Plutarch gedenken[18a]) auch Strabo[19]) und Appian[20]) der Verhandlung Cato's über die Abtretung der Marcia an den Q. Hortensius. Eine blos beiläufige Erwähnung derselben Thatsache bei Quinctilian[21]) kommt weniger in Betracht.

Der Bericht Appian's enthält indess nichts bemerkenswerthes. Strabo spricht von dem bezeichneten Vorfall als von einem Ereigniss, das der Erinnerung der Zeitgenossen noch nahe lag, und er stellt dasselbe in Parallele mit einer bei den Tapyrern, den medischen Grenznachbarn der Perser, geltenden Einrichtung, nach welcher die Ehemänner ihre Frauen an einen andern Mann überlassen durften, nach-

15) Hasse a. a. O. Cap. 8. §. 46. S. 164. fg. Zimmern Gesch. d. R. Priv. Rs. I. 2. §. 141. a. E. S. 518. Anm. 21.

16) Paulus Rec. Sent. II. 19. §. 2. und die Ausleger zu dieser Stelle.

17) Martial. Epigr. I. 43. Zonaras Annal. X. 20.

18) Fr. 2. §. 38. D. de O. J. 1. 2.

18a) Die römischen Dichter, gleichwie die Kirchenväter, haben auf dieses Verfahren Cato's tadelnd hingewiesen. Namentlich Tertullian a. a. O. S. Wächter: Ueber Ehescheidungen b. d. Röm. S. 14. Anm. ***. Stuttg. 1822.

19) Geograph. XI. 9. §. 1.

20) De B. C. II. 99. *Μαρκίᾳ γέ τοι, τῇ Φιλίππου, συνὼν ἐκ παρθένου, καὶ ἀρεσκόμενος αὐτῇ μάλιςα, καὶ παῖδας ἔχων ἐξ ἐκείνης, ἔδωκεν ὅμως αὐτὴν Ὀρτησίῳ, τῶν φίλων τινὶ, παίδων τε ἐπιθυμοῦντι, καὶ τεκνοποιοῦ γυναικὸς οὐ τυγχάνοντι· μέχρι κἀκείνῳ κυήσασαν, ἐς τὸν οἶκον αὖθις ὡς χρήσας ἀνεδέξατο.*

21) Inst. orat. III. 5. §. 11. „Quidam putant etiam eas posse *theses* aliquando nominari, quae personis causisque contineantur, aliter tantummodo positas; — cuius generis est: *An Cato recte Marciam Hortensio tradiderit?*" Vergl. §. 13. und X. 5. §. 13. „Nam quid interest, — veniat in iudicium, an: Cato Marciam honestene tradiderit Hortensio? an: Conveniatne res talis bono viro?"

dem sie mit denselben wenigstens zwei Kinder erzeugt hatten. Es mag befremden, dass Strabo bei diesem Anlass nicht an das entsprechende Recht der Spartaner erinnert hat, das der Aufmerksamkeit Plutarch's[22]) freilich nicht entgangen ist, und über welches auch Polybius[23]) berichtet, gleichwie dasselbe der rednerischen Ausführung Tertullian's[24]) mag vorgeschwebt haben. Aus dieser Zusammenstellung römisch-rechtlicher und ausseritalischer Gewohnheiten hat Montesquieu[25]) nicht unbedenkliche Folgerungen abgeleitet. Er glaubt darin einen Beweis für den Einfluss der Gesetzgebung Lycurg's auf die Formulirung der Vorschriften des römischen XII. Tafel-Gesetzes ermittelt zu haben;[26]) gleichwie er an einem andern Orte[27]) die angeblich von den Decemvirn ausdrücklich anerkannte Freiheit der Ehescheidung als eine Copie der Gesetze Solon's geltend gemacht hat.[28])

In dem bisher besprochenen Rechtsfall ist kein genügender Anlass zu entdecken für die Unterstützung der Voraussetzung, dass ein in römischer Sitte begründetes, oder wohl gar durch ein ausdrückliches Gesetz bestätigtes, Rechtsverhältniss zur Vergleichung mit fremdländischen Instituten vorliege. Strabo nicht weniger wie Plutarch bezeichnet die, zwischen Cato und Hortensius getroffene, Uebereinkunft wegen Abtretung der Ehefrau des ersten als einen ganz vereinzelten und ungewöhnlichen, obwohl keinem gesetzlichen Verbote unterliegenden, Vorfall.[29])

Aehnlich schildern die classischen Berichterstatter die Verhandlung August's, über die Heirat der Livia, als ein befremdliches Ereigniss, das von der öffentlichen Meinung nicht günstig sei aufgenommen worden. Zwar wurde zugegeben, dass in beiden Fällen das vermittelte

22) In Lycurg c. 15. in comp. Lyc. c. Numa. c. 3.

23) Excerpt. Polyb. XII. 6. (in A. Mai's nova collect. scriptor. vet. T. II. p. 384. Rom. 1828. 4.) Die ursprüngliche Ansicht der hellenischen Stammesgenossen von dem Wesen der Ehe findet man besprochen von E. v. Lassaulx: zur Gesch. und Philosoph. d. Ehe. Münch. 1852. 8.

24) In Apologetico c. 39. „Omnia indiscreta sunt apud nos, praeter uxores: in isto loco consortium solvimus, in quo solo ceteri homines consortium exercent; qui non amicorum solummodo matrimonia usurpant, sed et sua amicis patientissime subministrant, ex illa (credo) maiorum et sapientissimorum disciplina Graeci Socratis et Romani Catonis, qui uxores suas amicis communicaverunt, quas in matrimonium duxerant liberorum causa et alibi creandorum, nescio quidem an invitas."

25) Esprit des lois. XXVI. 18.

26) Eine solche Einwirkung auf die Gesetzgebung der R. Könige wurde schon von denjenigen Classikern postulirt, die den Numa Pompilius als einen Schüler des Pythagoras bezeichnet hatten. Plutarch in Numa. c. 1. Vergl. dessen Comparat. Lycurg. c. Numa. und in Paulo Aemil. c. 2.

27) Ebendas. XVI. 16.

28) Vergl. des Verf. Uebersicht der XII. Taf. Fragmente. S. 295. fg.

29) Vergl. Wächter a. a. O. Hasse a. a. O. S. 489.

Abkommen der Betheiligten dem geltenden Recht nicht widerstritten habe; und allerdings war den rechtlichen Formen vollkommen Genüge gethan, ja sogar der sacralrechtliche Zweifel, über die Gültigkeit der Heirat einer von ihrem Manne geschiedenen schwangern Ehefrau, fand seine Erledigung in der durch August nachgesuchten Genehmigung der Priester.[30]) Allein aus allem dem folgt noch nicht, dass solche offenkundige Rechtsgeschäfte, welche das Uebergehen einer Ehefrau aus einer Hand in die andere bezweckten, zu irgend einer Zeit in Rom als allgemeine Regel des Verkehrs gegolten haben.[31]) Denn auch bei der Ehe mit Manus würde freilich dem Ehemann, wie dort bei jener ohne Manus dem Paterfamilias, nach dem strengen Rechte zwar niemand die Befugniss zu einer solchen Uebereinkunft haben streitig machen können; allein die Ausübung derselben wurde durch die Macht der öffentlichen Meinung beschränkt, welche den sittlichen Charakter der Ehe für gefährdet durch dergleichen Verhandlungen halten mochte. Und darauf hat auch Quinctilian[32]) ausdrücklich hingedeutet.

II.

Als zweiter berüchtigter Rechtsfall soll hier besprochen werden der befremdliche Bericht des Rechtsgelehrten Ulpian,[33]) dass, in

30) S. des Verf. Civil. Abhdlgg. a. a. O.

31) Vergl. über die Vereinigung Sulla's und Pompeius den folgenden Bericht des Zonaras annal. X. 1. *Πομπήϊον δὲ ἔσπευσεν οἰκειώσασθαι ἑαυτῷ· καὶ πείθει αὐτὸν τὴν γαμετὴν ἣν εἶχεν ἀποπεμψάμενον ἀγαγέσθαι τὴν ἑαυτοῦ πρόγονον Αἰμιλίαν, ἣν ἡ Μετέλλα, ᾗ τῷ Σύλλᾳ συνῴκει, ἐκ Σκαύρου ἐγείνατο τοῦ προτέρου ἀνδρός. ἦν δὲ τὰ τοῦ γάμου τυραννικά· ἀνδρὶ γὰρ ἡ Αἰμιλία ἤδη ἐκδέδοτο καὶ ἐκύει.*

32) a. a. O. S. oben Anm. 21. Hierher dürfte auch noch zu ziehen sein eine andere Aeusserung. Ebendas. XI. 1. §§. 69. sq. „Duae simul huiusmodi personae Ciceroni pro Murena dicenti obstiterunt, M. Catonis Serviique Sulpicii. — Quam molli autem articulo tractavit Catonem? cuius naturam summe admiratus, non ipsius vitio sed Stoicae sectae quibusdam in rebus factam duriorem videri volebat."

33) Fr. 3. D. de offic. Praetor. 1. 14. Vlpianus Lib. 38. ad Sabinum. „Barbarius Philippus, cum servus fugitivus esset, Romae praeturam petiit et praetor designatus est; sed nihil ei servitutem obstitisse ait Pomponius, quasi praetor non fuerit. Atque verum est, praetura (Haloander liest: Atqui vera etiam praetura) eum functum; et tamen videamus, si servus, quamdiu latuit, dignitate praetoria functus sit, (dieser Text der Florentiner Handschrift verdient entschieden den Vorzug vor der Lesart Haloander's: „quamdiu latuit in dignitate praetoria", gleichwie vor der Emendation des Cujacius Obss. XVIII. 33. „quamdiu latuit, ni [i. e. non] dignitate praet. etc." obwohl diese manchen Anhänger gefunden hat. S. A. Contius disputation. lib. I. c. 2.) „quid dicemus? Quae edixit, quae decrevit, nullius fore momenti? an fore propter utilitatem eorum, qui apud eum egerunt vel lege vel quo alio iure? Et verum puto, nihil eorum reprobari. Hoc enim humanius est, quum etiam potuit populus romanus servo decernere hanc potestatem; sed etsi scisset servum esse, liberum effecisset. Quod ius multo magis in Imperatore observandum est." Das ansehnliche Verzeichniss der Literatur zu

einem nicht näher bezeichneten Zeitabschnitt der römischen Geschichte, ein seinem Herrn entlaufener Sklave Namens **Barbarius Philippus**, das Amt eines Prätors in Rom übertragen erhalten, und der Leitung der Rechtspflege wirklich vorgestanden habe. Die nämliche Thatsache berichtet **Suidas**,[34]) der den Sklaven *Βάρβιος Φιλιππικός* nennt, und die einzelnen Umstände des abenteuerlichen Vorfalls genauer verzeichnet hat. Er verlegt das Ereigniss in die Zeit des Triumvirates (d. h. seinem Ausdrucke zufolge, unter die Herrschaft der drei Tyrannen.) Es wird von ihm besonders hervorgehoben, dass der in Frage stehende Sklave zu der Truppe von Abenteurern und Possenreissern gehört habe, mit welchen M. Antonius sich umgeben hatte. Durch den Einfluss dieses Gewalthabers sei Barbius Philippicus zur prätorischen Würde gelangt (was bei dem damaligen Zustande der Magistratswahlen leicht zu begreifen ist,[35]) während sonst die röm. Rechtsquellen den Schauplatz solcher Beispiele von Sklaven, die zu obrigkeitlichen Würden gelangten, in die kleineren Städte des Reiches verlegen),[36]) und er habe sich bemüht bei der Verwaltung dieses Amtes die Interessen des Antonius blindlings zu befördern.

Ueber die Aeusserungen anderer Classiker, welche entsprechender Personennamen oder ähnlicher Begebenheiten aus der römischen Geschichte gedenken, ist das folgende zu erinnern.

Von **Appian**[37]) wird ein Quästor des Antonius Namens Bar-

dieser Stelle (in **Hommel's** Corp. iur. c. notis varior. und **Schulting's** Notae ad Pandect. ed. **Smallenburg**) lässt noch manchen Nachtrag zu: z. B. **Turnebus** Adversar. VII. 7. **Hotomanus** Illustr. quaestion. c. 17. **Cujacius**, und **Contius** a. a. O. A. **Augustinus** de nominib. propr. Pand. (in E. **Otto's** Thesaur. T. I. pag. 340. not. u.) **Heraldus** Observation. c. 4. **Reinesius** var. lection. III. p. 476. Altenb. 1640. 4.

34) v. *Βάρβιος Φιλιππικός: Οὗτος ἐπὶ τῶν τριῶν τυράννων ἦρχε. Θέραψ δὲ ἦν τὸν τρόπον καὶ κολακικὸς, καὶ μέντοι καὶ τῷ περὶ τὸν Ἀντώνιον θιάσῳ κατείλεκτο· καὶ ταύτην γε τὴν ἀρχὴν ἦρχε τὴν ἐκείνου χάριν. Τοῦτόν τε οὖν τὸν τότε σοβαρὸν, καὶ πορφυροῦν τῇ τιμῇ, καὶ ἐν ἀγορᾷ τῇ Ῥωμαίων ὑψηλὸν διάγοντα, καὶ δικάζοντα, ὁ δεσπότης ἀνέγνω ἐλθὼν, πρότερον μὲν ἀποδράντα, ἐν ἐκείνῳ δ' οὖν τοῦ καιροῦ πομπεύοντα ἁβρὸν καὶ κυδρούμενον, καὶ σὺν τῇ ἀρχῇ θρυπτόμενον. Καὶ προσελθὼν ἡσυχῇ κατόπιν θοιματίου λαβόμενος „χαῖρε“ εἶπε, τὸ ὄνομα προσθεὶς τὸν ἀρχαῖόν τε καὶ δοῦλον. Καὶ ἐκεῖνος ἐκπλήττεται ῥαδίως τὸν δεσπότην γνωρίσας, καὶ δεῖται σιωπᾶν, καὶ εἰς τὰ οἰκεῖα ἄγει, καὶ καταβαλὼν πάμπλειςα, εἶτα μέντοι ἑαυτὸν ἐλύσατο. Καὶ αἰδοῖ Ἀντωνίου τῇ κηλῖδι τῇδε σιγὴ κατεχύθη ἀργυρωνήτος. Ἔκρινα δὴ καὶ ταύτην τῆς τύχης μὴ σιγῆσαι τὴν παιδίαν.*

35) **Suetonius** in Jul. 41. in Octav. 40. 56.

36) Vergl. c. 11. de liberali c. 7. 16. c. 1. ad L. Visell. 9. 21. c. 2. si serv. aut libert. 10. 32. Das von **Dio Cassius** LXVII. 13. ans **Domitian's** Regierung berichtete Beispiel von **Claudius Pacatus**, der seinem Herrn zurückgegeben wurde, obgleich er im römischen Heere gedient hatte und Centurio geworden war, ist wenig entscheidend.

37) De B. C. V. 31. *Καὶ ὁ μὲν τάδε εἰπὼν, ἡδομένων ἁπάντων, καὶ ἡγουμένων ἤδη λελύσθαι τὴν τῶν τριῶν ἀρχὴν, αὐτοκράτωρ ὑπὸ τοῦ δήμου προσα-*

batius erwähnt, über dessen Identität mit dem von Cicero[38]) angeführten gleichnamigen Parteigänger des Cäsar ein gründlicher Zweifel kaum obwalten kann.[39]) Dagegen ist nicht zu ermitteln, ob vielleicht der Namen dieser historischen Person, durch die spätere Ausschmückung einer schwankenden Sage, auf das angeblich durch Antonius zur Prätur beförderte sklavische Individuum mag übertragen worden sein. In der Erzählung des Suidas tritt die Uebereinstimmung der Benennungen beider Personen unverkennbar hervor, indem die Form der Ausdrücke Barbius und Barbatius auf eine gemeinsame Quelle hinweist; während in dem Berichte Ulpian's die Lesart Barbarius, welche von den Handschriften der Justinianischen Pandekten festgehalten ist, einen anderen Ursprung verräth. Dieser Rechtsgelehrte scheint nämlich in dem Namen seines Helden eine Anspielung auf dessen frühere Benennung im sklavischen Zustande vorauszusetzen. Denn das Prädicat Barbarus war bei solchen Sklaven, die von einer barbarischen Nation herstammten, ganz gebräuchlich,[40]) auch werden als *servi fugitivi* vorzugsweis die *barbari* bezeichnet[41]) und umgekehrt das Gebiet von Barbaren als die Freistatt der *fugitivi.*[42]) Allein ein solches Postulat kann in dem vorliegenden Fall schwerlich gerechtfertigt werden.[43]) Dem entlaufenen Sklaven musste ja alles daran

---

γορευθεὶς, ἐπὶ τὸν Καίσαρα ἐχώρει, καὶ στρατὸν ἤθροιζεν ἄλλον ἐκ τῶν ἀποικίδων Ἀντωνίου πόλεων, καὶ αὐτὰς ἐκρατύνατο. Αἱ δὲ δι' εὐνοίας μὲν ἦσαν Ἀντωνίῳ. Βαρβάτιος δὲ, ὁ Ἀντωνίου ταμίας, — ἔλεγε πυνθανομένοις, τὸν Ἀντώνιον χαλεπαίνειν τοῖς πολεμοῦσι τῷ Καίσαρι κατὰ τῆς κοινῆς σφῶν δυναστείας.

38) Philipp. XIII. 2. „Hoc vero quid est? cum Antoniis pax potest esse? cum Censorino, Ventidio, Trebellio, Bestia, Nucula, Munatio, Lentone, Saxa? exempli causa paucos nominavi: genus infinitum, immanitatemque ipsi cernitis reliquorum. Addite illa naufragia Caesaris amicorum, Barbas Cassios, Barbatios, Polliones: addite Antonii collusores et sodales, Eutrapelum, Melam, Coelium, Pontium, Crassicium, Tironem, Mustelam, Petissium: comitatum relinquo, duces nomino. Huc accedunt Alaudae, ceterique veterani, seminarium iudicum tertiae decuriae, qui suis rebus exhaustis, beneficiis Caesaris devoratis, fortunas nostras concupierunt. O fidam dexteram Antonii, qua ille plurimos cives trucidavit! O ratum religiosumque foedus, quod cum Antoniis fecerimus!"

39) Es steht nämlich nicht im Wege, dass Appian a. a. O. meldet, es sei Barbatius, in Folge eines persönlichen Zerwürfnisses, vorübergehend ein Gegner des Antonius geworden.

40) Vergl. Valerius Maxim. III. 3. ext. §. 7. Man findet den Namen Barbarus auch bei kaiserlichen Freigelassenen. S. Orelli coll. inscr. V. I. n. 2903. Ueber die Sitte, die Sklaven nach ihrem Vaterlande zu benennen, S. Schol. in Juvenal. satyr. VI. 351. und Donat. in Terent. Adelph. V. 9. v. 16.

41) Vergl. c. 5. de aedilit. action. 4. 58.

42) c. 3. de serv. fugitiv. 6. 1.

43) Die Versuche der Ausleger, zur Unterstützung der von Ulpian bezeichneten Form des Namens dieses Sklaven, dürften kaum geeignet sein, jemanden zu überzeugen. A. G. Costanus Quaestion. iur. memorab. c. 11. (in Otto's Thesaur. T. V. p. 408.) behauptet, die von Ulpian besprochene Person sei ursprünglich ein griechischer Sklave gewesen, und habe als Pferdeknecht den Namen

liegen, jede Spur zu verwischen, die auf seine Herkunft hinleiten konnte; auch berichtet Suidas, dass der Herr, welcher auf dem Forum zu Rom in der Person des Prätors seinen flüchtigen Sklaven wiedererkannte, mittels Zurufung des alten Sklavennamens denselben erschreckt und überzeugt habe, die Täuschung hinsichtlich seiner Person sei in Gefahr entdeckt zu werden. Ueberdem ist die Benennung Barbarius als ein Personen-Namen freigeborner Römer, epigraphisch verbürgt.[44])

Nach diesen Vorbemerkungen wird es nicht schwer fallen, einer nur wenig beachteten Erzählung des Dio Cassius[45]) ihr Recht angedeihen zu lassen.[46]) Zur Zeit des Triumvirates, so berichtet dieser Historiker, wurden freie Nichtrömer, ja sogar Freigelassene und Sklaven, in den Senat zu Rom aufgenommen. Einen gewissen Maximus, der sich um die Quästur bewarb, erkannte sein Herr auf dem Forum, und führte ihn ab als Sklaven. Ein anderer Sklave, der wirklich zum Amte eines Prätors gelangt war, kam bei der Entdeckung seines Betruges nicht so glimpflich davon. Er wurde vom Capitolinischen Felsen gestürzt, und vor der Vollstreckung der Strafe vollzog man noch die Freilassung an ihm, damit dem Blutgerichte eine höhere Weihe zugewendet werden möchte.[47]) Wir glauben kaum zu irren in

---

Philippus geführt. Von einem Römer Namens Barbarius angekauft und freigelassen, habe er jenem Namen den seines Patrons hinzugefügt. Dass dies mit den Einzelheiten des Berichtes von Ulpian und Suidas nicht zu vereinigen ist, liegt am Tage, und überdem widerspricht Costanus sich selbst, indem er ausführt, (c. 20. p. 444.) dass Barbar. Philippus noch als Sklave zum Prätor gewählt worden sei.

44) Vergl. Orelli a. a. O. II. n. 3316. Mommsen Inscr. Neap. lat. p. 34. n. 592. p. 99. n. 1946.

45) Lib. 48. c. 34. Hier heisst es beim Jahre 715. d. St. (L. Marció et C. Sabino Coss.) *Ἔς τε τὸ βουλευτήριον πλείστους ὅσους ὀυχ ὅτι τῶν συμμάχων, ἢ καὶ στρατιώτας, παῖδάς τε ἀπελευθέρων, ἀλλὰ καὶ δούλους ἐνέγραψαν. Μάξιμον γοῦν τινὰ ταμιεύσειν μέλλοντα ἐγνώρισέ τε ὁ δεσπότης καὶ ἀπήγαγε· καὶ τοῦτο μὲν ἀδεὲς ἐγένετο τολμήσαντι τὴν ἀρχὴν αἰτῆσαι. ἕτερος δὲ ἐν τοῖς στρατευομένοις [στρατηγοῖς] φωραθεὶς, κατὰ τῶν τοῦ Καπιτωλίου πετρῶν ἐώσθη, προελευθερωθεὶς, ἵνα ἀξίωμα ἡ τιμωρία αὐτοῦ λάβῃ.*

46) Der Aufmerksamkeit des gelehrten Reimarus (in dessen Ausg. des Dio Cassius a. a. O. §. 169.) ist freilich der Zusammenhang dieser Stelle mit unserm Pandekten-Fragment nicht entgangen. Er verweist überdem auf des Eusebius Chronicon, wo der Sklave vollständiger bezeichnet ist als Vibius Maximus; zugleich bestreitet er die, von J. W. Hoffmann (in der Praef. seiner Ausg. von Menagii amoenitat. iur. Frcf. et Lips. 1738. 4.) vorgeschlagene, Emendirung der Worte Dio's: *ἐν τοῖς στρατευομένοις*, in *ἐν τοῖς στρατηγοῖς*. Die in Frage stehende Notiz ist sowohl in die neueren Ausgaben des *Chronicon Eusebii* (z. B. in die von J. B. Aucher. Venet. 1818. 4.) aufgenommen, als sie in den älteren angetroffen wird, wo dieselbe, nach der Uebertragung des Hieronymus, also lautet: (a. m. 5150. Olymp. 184.) „Vibium Maximum, designatum Quaestorem, agnovit dominus suus et abduxit."

47) Dies stimmt wenig zu anderen gelegentlichen Aeusserungen desselben Hi-

der Voraussetzung, dass in diesen beiden Beispielen der nämliche Stoff verschiedenartig ausgeprägt vorliegt, welchen die Tradition auf den einen durch Ulpian und Suidas besprochenen Rechtsfall zurückgeführt hat. Dabei darf aber bereitwillig zugegeben werden, dass einzelnes in den Angaben dieser beiden Referenten gleichfalls aus dem Einfluss einer schwankenden Tradition auf deren Darstellung zu erklären sein mag.[48]) Die Erwähnung der Quästur, in dem ersten Falle bei Dio, würde, nach dem zuvor über den Quästor Barbatius von uns beigebrachten, vielleicht von den Thatsachen der röm. Geschichte nicht gar zu sehr abweichen. Und die Verschiedenheit in den Benennungen der Personen könnte füglich in der Voraussetzung eine Erledigung finden, dass Maximus der Sklavenname des Betrügers gewesen sei. Allein der zweite von Dio Cassius besprochene Fall des Sklaven, der förmlich zum Prätor ernannt ward, scheint vielmehr derjenige zu sein, der dem Berichte des Suidas zu Grunde liegt, obwohl die Einzelheiten in der Relation des letztern, nämlich die Nachweisung der Entdeckung des Betruges, mit dem Verlaufe der Erzählung in dem ersten Falle des Dio übereinkommen. Vielleicht hatte die Sage einem bestimmten historischen Ereigniss verschiedenartige Ausgänge angedichtet, so dass einmal durch den Herrn des Sklaven, das anderemal durch den Staat, das Gericht der Nemesis gegen den Betrüger vollstreckt wurde. Dadurch konnten einzelne Referenten veranlasst werden, zwei von einander unabhängige Vorfälle vorauszusetzen. Die Rechtsgelehrten aber liessen, wegen der widerstreitenden Angaben in den Ueberlieferungen, die Bezeichnung der Folgen ganz zur Seite liegen, die das fragliche Ereigniss für den Betrüger selbst gehabt hatte. Sie verweilten ausschliesslich bei der Prüfung des Erfolges, der für die bei dem Betruge nicht betheiligten Personen aus dem Vorfall erwachsen musste. Eines andern, beinahe in dieselbe Zeit fallenden, Beispiels eines Individuums von sklavischer Abkunft, welches die Ansprüche eines Freigebornen mit Erfolg geltend zu machen gewusst hatte,[49]) ist hier nicht weiter zu gedenken, indem die

---

storikers über die schmachvolle Strafe des Stürzens vom Felsen. Dionis Cassii histor. R. fragmm. no. 31. no. 120. ed. Reimari. Ib. LVIII. 15. LIX. 18.

48) Aehnliche Schwankungen in dem Inhalt entsprechender Ueberlieferungen mögen hier nur kurz berührt werden. So ist zu der Nachricht des Schol. ad Juvenal. sat. VIII. 267. dass der Sklave Vindicius, welcher die Verschwörung der Tarquinier entdeckte, zum Lohn seiner Anzeige die Freiheit erhalten habe, zur Bestrafung des an seinem Herrn dadurch geübten Verrathes dagegen zum Kreuzestod verurtheilt sei, mit Recht verwiesen worden auf die Erzählung des Orosius Histor. V. 19. dass der Sklave des Sulpicius, des Collegen von Marius, der seinen Herrn dem Gewalthaber verrieth, gleichzeitig manumittirt und zur Strafe des Stürzens vom Felsen verurtheilt worden sei. S. A. G. Cramer in Juvenal. sat. comm. vet. p. 352. sq. Hamb. 1823. 8.

49) Es ist dies dasselbe Ereigniss, welches Horat. Serm. I. 5. berührt hat, und worüber ein umständlicher Bericht vorliegt in den Schol. ad Juvenal. Sat.

charakteristischen Einzelheiten dieses Falles mit denen des unserigen nichts gemein haben.

Wir können jetzt zu der genauern Untersuchung des Inhaltes von Ulpian's Bericht, gegenüber jenem des Suidas, uns wenden. Die Verschiedenheit der Richtung beider Referenten, in der Auffassung und Darstellung ihres Gegenstandes, ist nicht zu verkennen. Der Grieche hat am Schlusse seiner Mittheilung ausdrücklich hervorgehoben, dass die berichtete Thatsache ihm der Aufzeichnung werth erschienen sei, als ein Beispiel von ungewöhnlichem Wechsel in dem Schicksal derselben Person. Er beschäftigt sich daher ausschliesslich mit den Einzelheiten des von dem Sklaven eingeleiteten und durch den Herrn desselben entdeckten, gleichwie durch den Einfluss des Antonius der Veröffentlichung entzogenen, Betruges. Diese Methode der Behandlung erinnert an diejenige, welche Valerius Maximus[50]) bei ähnlichen Gegenständen zur Anwendung gebracht hat. Ganz anders findet man den Rechtsfall aufgefasst bei Ulpian. Dieser Rechtsgelehrte hat die Verwaltung der Prätur in Rom durch einen entlaufenen Sklaven gewissermassen als ein historisches Postulat hingestellt, ohne die Glaubwürdigkeit desselben, und die Wahrscheinlichkeit einer Täuschung der Gesammtheit des römischen Volkes, genauer zu erörtern.[51]) Ihn berührt nur das casuistische Interesse des ungewöhnlichen Vorfalls, nämlich die Frage: ob durch die mangelnde Befähigung eines Sklaven zur Bekleidung obrigkeitlicher Aemter die rechtliche Gültigkeit der, vor demselben als factischem Prätor vollzogenen juristischen Verhandlungen, nämlich der Acte streitiger gleichwie freiwilliger Gerichtsbarkeit, in Gefahr gerathen sei? oder ob man die, jedenfalls unter der Gewährleistung der höchsten Staatsgewalt, wiewohl durch ein rechtlich unbefähigtes Individuum, ausgerichteten Geschäfte nichtsdestoweniger als rechtskräftig zu betrachten habe? Und diese allgemeine Stellung der Rechtsfrage tritt noch anschaulicher uns

---

V. 3. (v. „Quae non Sarmentus. Sarmentus natione Fuscus, e domo Marci Favonii, incertum libertus an servus, plurimis forma et urbanitate promeritis, eo fiduciae venit ut per equitem rom. [al. pro equite rom.] ageret, decuriam quoque quaestoriam compararet. Quare per ludos, qui ibi primus [al. quibus primis] XIIII ordinibus sedit, haec a populo in eum dicta sunt etc. Dum ut [al. autem] causam usurpatae dignitatis hic pro civibus [sc. dicit, v. agit,] et gratia summoto accusatore dimissus est, cum apud iudices nihil aliud docere tentaret, quod concessa sibi libertate [al. quam concessam sibi libertatem] a Maecenate, ad quem rectio bonorum favor pertinuerat etc. etc.“ Vergl. A. G. Cramer in Juvenal. sat. comm. vet. p. 151. sqq. Hamb. 1823. 8.

50) Vergl. z. B. dessen Ausführung: *De humili loco natis.* III. 4. namentlich in §. 5.

51) Auch bei andern ähnlichen Veranlassungen hat Ulpian die beigebrachten Beispiele aus der römischen Geschichte verschiedenen namhaft gemachten Gewährsmännern nachgeschrieben. Fr. 1. §. 5. de postul. 3. 1.

entgegen in der Compilation der **Basiliken**,[52]) welche das Fragment **Ulpian's** zwar aufgenommen, allein jede Spur des darin vorausgesetzten Rechtsfalls verwischt hat.

In der Ausführung Ulpian's darf nicht übersehen werden, dass der Jurist diese Erörterung in seinem Commentar zu den *Libri iuris civilis* des **Masur. Sabinus**, eines Zeitgenossen von **K. Tiberius**, zur Sprache gebracht und der Darstellung des bezüglichen Rechtsfalles durch **Pomponius**, einen Anhänger des **Sabinus**, sich angeschlossen hatte. Und **Sabinus** wiederum mag zu einer solchen Betrachtung angeregt sein durch die, schon von den *veteres consulti* behandelte Rechtsfrage: *an magistratus vitio creatus nihilo secius magistratus?*[53]) Es dürfte demnach kaum mit Sicherheit zu bestimmen sein, wieviel von den vorgebrachten Argumenten dem Pomponius, und wie viel dem Ulpian angehören mag, oder ob beide aus dem Rechtssysteme des M. Sabinus, als einer gemeinsamen Quelle, geschöpft haben. Vielleicht enthält nur die Schlussbemerkung einen eigenen Zusatz Ulpian's.[54]) Denn die vorangeschickte Entwickelung der Gründe, zur Unterstützung der dem Pomponius beigelegten Behauptung, dass auch die von einem Sklaven in der Eigenschaft als Prätor geleiteten rechtlichen Verhandlungen für gültig zu erachten seien, kann füglich als ein beistimmendes Referat der Argumente des Pomponius aufgefasst werden. Durch eine solche Voraussetzung dürfte die scheinbar ungleiche Redaction der Redesätze in dem Fragmente Ulpian's bei weitem einfacher erklärt werden, als durch die Behauptung des **Heraldus**,[55]) dass der ur-

52) Lib. VI. Tit. 7. §. 3.

53) **Varro** de L. L. VI. 30. „Contrarii horum vocantur *dies nefasti*, per quos dies nefas fari Praetorem: Do, Dico, Addico. Itaque non potest agi; necesse enim aliquo eorum uti verbo, cum lege quid peragitur. Quodsi tum imprudens id verbum emisit ac quem manumisit, ille nihilominus est liber, sed vitio; ut magistratus vitio creatus nihilo secius magistratus. Praetor qui tum fatus est, si imprudens fecit, piaculari hostia facta piatur; si prudens dixit, Qu. Mucius ambigebat eum expiari ut impium non posse."

54) Die Mehrzahl der Ausleger vindicirt dem **Pomponius** nur die von **Ulpian** vorangestellte Behauptung, und will die folgende Ausführung der Gründe als den Inhalt der, von diesem letztern versuchten, Widerlegung des erstern angesehn wissen. Andere dagegen führen die Relation aus **Pomponius** bis zu den Worten fort: *„Et tamen videamus"*. Vergl. **Greg. Lopez** *Animadversion. iur. civ.* c. 6. (in **Otto's** *Thesaur.* T. III. p. 442. sq.) **A. Schulting** a. a. O. Mir scheint es, als ob nur die letzten Worte: *„Quod ius multo magis etc."* das eigene Räsonnement **Ulpian's** enthalten. Denn theils hat **Pomponius** an einer Stelle seiner *Libri ad Qu. Mucium* (Fr. 17. D. de legation. 50. 7. vergl. Fr. 5. §. 3. de captiv. 49. 15.) in Bezug auf einen ähnlichen historischen Fall, nämlich die *Deditio* des **Hostil. Mancinus**, die rechtliche Ansicht des von ihm commentirten Autors (vergl. Fr. 4. D. de captiv. 49. 15.) in entsprechender Form zu begrenzen und zu begründen versucht; theils ist Ulpian bei andern Veranlassungen beflissen gewesen, die politischen Attributionen des römischen Volkes lediglich für die Person des Kaisers in Anspruch zu nehmen. (Vergl. unten Anm. 56. fg.)

55) a. a. O.

sprüngliche Text des Ulpian, mittels eines später eingeschobenen Glossems, sei verunstaltet worden, und nur durch die Ausscheidung des Zusatzes kritisch geheilt werden könne.

Ohne die Berücksichtigung der, bereits von seinen Gewährsmännern benutzten, Beweisgründe würde Ulpian schwerlich sich bewogen gefühlt haben, in dem besprochenen Rechtsfall auch auf die Mitwirkung des Volkes bei der Besetzung der Prätur in Rom Rücksicht zu nehmen. Er selbst hatte ja die geschichtliche Thatsache lediglich hingestellt, ohne die chronologische Frage zu berühren, ob jenes Ereigniss unter der Volksherrschaft oder zur Zeit der Kaiser in Rom sich zugetragen habe. Allein Sabinus mag vom Standpunkt seines Zeitalters auf die Frage geleitet worden sein: ob man sagen könne, das Volk habe bei einer solchen, in seinem Namen vollzogenen, Magistratswahl von dem Rechte Gebrauch gemacht, durch die factische Verleihung eines hohen Staatsamtes den an sich unfähigen Candidaten zu dem vollen Genuss politischer Rechte zu erheben? Diesen Grund erklärt Ulpian zwar für haltbar, allein für durchaus entbehrlich, indem nach dem Rechte der Gegenwart lediglich die unbestreitbare Befugniss des Kaisers zu dergleichen Verleihungen in Anwendung komme. Und jedenfalls kann bei dieser Bemerkung die Autorschaft Ulpian's nicht weiter in Frage gestellt werden. Denn an andern Stellen seiner zahlreichen Schriften[56]) hat derselbe bei einer nahe verwandten Rechtsfrage, nämlich bei dieser Erörterung: ob der von einem minderjährigen Beamten gefällte Spruch in Rechtskraft treten könne? nicht nur der nämlichen bejahenden Entscheidung sich angeschlossen, sondern auch das gleiche Argument dafür benutzt. Dies sind seine Worte: „*Certe si magistratum minor gerit, dicendum est iurisdictionem eius non improbari. — Proinde si minor Praetor, si Consul ius dixerit, sententiamve protulerit, valebit; Princeps enim, qui ei magistratum dedit, omnia gerere decrevit.*" Und ganz entsprechend drückt auch sein Schüler Modestinus[57]) sich aus, indem er mit Rücksicht auf die Lex Julia über den Ambitus also sich äussert. Es könne von der Handhabung dieses Gesetzes bezüglich der Magistratswahlen in Rom fortan nicht mehr die Rede sein, da jetzt die Staatsämter nicht durch das Volk vergeben würden, sondern unmittelbar durch den Kaiser.

Dass ein solches Räsonnement, vom Standpunkte der absolutistischen Regierungsgrundsätze im Zeitalter der Severe, welchem Ulpian angehörte, durchaus consequent zu nennen sei, mag eingeräumt werden. Daraus folgt aber noch nicht die Rechtfertigung desselben für die Periode des Freistaates, oder für die Regierung August's und der Antonine, unter welcher die Principien des Despotismus zwar practisch

56) Fr. 11. §. 2. D. de minor. 4. 4. (Ulpian *lib. XI. ad Edictum.*) Fr. 57. de re iud. 42. 1. *(Id. Lib. II. Disputation)* Fr. 20. §. 4. de manum. vind. 40. 2.

57) Fr. 1. pr. D. de L. Jul. ambit. 48. 14. (Modestin. *lib. II. de poenis.*)

geübt, jedoch nicht eben so unverschleiert gelehrt wurden. Eine solche Unterscheidung der Zeitalter haben die Bearbeiter des römischen Rechts, welche auf die Behandlung der in Frage stehenden Pandektenstelle Ulpian's eingegangen sind,[58]) sei es mit Rücksicht auf das Staatsrecht der römischen Republik,[59]) sei es in der Beschränkung auf die Politik der Kaiserzeit,[60]) nicht für erforderlich erachtet. Die zuerst genannten deuten zwar an, dass während des Bestehens des Freistaates die zur Erlangung einer Magistratur nicht befähigte Person entweder den gesetzlichen Erfordernissen habe genügen müssen, (wie z. B. Clodius vor der Bewerbung um das Volkstribunat seine Annahme an Kindesstatt durch eine plebejische Familie in's Werk setzte,)[61]) oder dass die förmliche Lossprechung des Candidaten von dem gesetzlichen Verbote durch das Volk zu verfügen war; nun sei aber in dem von Ulpian besprochenen Rechtsfall keines von beiden erfolgt, sondern man habe den Sklaven irrthümlich für einen römischen Bürger gehalten. Allein diese Ausleger hätten ausserdem auch darauf hinweisen sollen,[62]) dass Ulpian, oder der von diesem benutzte Gewährsmann, für die Anerkennung der Rechtmässigkeit der von jenem Sklaven als Prätor geleiteten öffentlichen Verhandlungen, mit Rücksicht auf die Zeiten der Volksherrschaft, nicht sowohl Argumente des strengen Rechts geltend gemacht hat, als vielmehr Ueberredungsgründe der Billigkeit. Er vertraut augenscheinlich mehr auf das geltend gemachte Bedürfniss, dass durch die höchste Staatsgewalt den bei dem Prätor Schutz suchenden Parteien auch ein wirksames Recht gewährt werde; als dass er vorzugsweis von dem angezogenen Rechtsgrunde Unterstützung erwartet hätte, es habe das römische Volk durch einen förmlichen Beschluss auch einem Sklaven die volle Freiheit, und somit die Befähigung zur Uebernahme eines Staatsamtes zuwenden können. Der Jurist musste wohl einsehen, dass in dem vorstehenden Fall es eben an jener Voraussetzung fehlte, als ob das Volk den sklavischen Zustand seines Candidaten gekannt habe, und somit in der Lage gewesen sei demselben die Freiheit zu schenken; um so mehr da bei einem flüchtigen Sklaven die unerlässliche Zustimmung seines Herrn unmöglich sofort hätte beschafft werden können.[63]) Cujacius a. a. O. hat sich ledig-

---

58) S. oben Anm. 33. a. E. Auch H. Grotius flor. spars. ad ius Just. Dig. I. 14. fr. 3. gehört hierher.

59) z. B. Fr. Balduinus in Not. ad Justin. Pand. Lib. I. Tit. 14. (in Heineccius Jurispr. R. et Att. T. I. p. 813.) H. Grotius ebdas. Dig. I. 14.

60) S. Cujacius a. a. O.

61) Plutarch in Caton. min. p. 778.

62) Durch Costanus a. a. O. c. 20. ist dies nur beiläufig geschehn. Mehr im Zusammenhange hat diesen Punkt besprochen G. Lopez a. a. O.

63) Der von einigen (S. A. Schulting a. a. O.) geltend gemachte Grund erweist sich als unhaltbar, dass wenn das römische Volk, im Fall der Bekanntschaft mit dem sklavischen Zustande eines Wahlcanditaten, denselben durch stillschwei-

lich beschränkt auf die Ausgleichung der verschiedenen Zeugnisse in Justinian's Rechtsbüchern über die Entscheidung der Frage: ob die Mängel der persönlichen Befähigung eines, den Rechtsact beglaubigenden und dabei nicht selbst interessirten, Subjects für die Gültigkeit des Actes überall gefahrlos seien? Er will die, auf einen öffentlichen Beamten gemachte, Anwendung hier gleich behandelt wissen mit jener auf einen Geschwornen, der vom Magistratus zur Aburtheilung eines einzelnen Rechtsfalls ernannt worden war. Allein diese beiden Beziehungen, obwohl der äussern Erscheinung nach überaus ähnlich, sind nichtsdestoweniger im Principe wesentlich verschieden. Die Geltung der, von einem unfähigen Geschwornen gefällten, richterlichen Entscheidung scheint von jeher als unzweifelhaft betrachtet zu sein, zumal dann, wenn die äusseren Umstände die Täuschung der Betheiligten über die Befähigung des Geschwornen unterstützten.[64])

Andere Ausleger[65]) haben auch noch darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebung der christlichen römischen Kaiser ein anderes, dem hier besprochenen Lehrsatz des classischen Juristenrechts entgegengesetztes Princip, nämlich jenes der Vernichtung aller vollzogenen rechtlichen Verhandlungen in dem entsprechenden Fall befolgt wissen will, wenn unter der Gewalt eines Usurpators der römischen Herrschaft, oder während der Occupation der Barbaren, solche Rechtsacte unter der Mitwirkung nicht zuständiger Behörden in Vollzug getreten waren.[66]) Allein es darf nicht übersehen werden, dass diese Abweichung der Entscheidung lediglich begründet ist in der Verschiedenheit des Standpunktes, von welchem aus die vorstehende Rechtsfrage erwogen wurde. Die römischen Rechtskundigen beschränken sich auf den juristischen Gesichtspunkt, und lassen die Politik ausser Frage; während die christlichen Kaiser eben so ausschliesslich die politische Seite der Erörterung im Auge behalten haben.

III.

Die Proscriptionen, welche die Gewaltherrschaft des Marius und Sulla, so wie jene der Triumvirn, begleiteten und deren Geschichte nichts als blutgetränkte Blätter aufzuweisen hat,[67]) liessen in ihren

---

gende Verleihung der Freiheit zum wirklichen Prätor habe erheben können, dies um so mehr noch in unserm Fall gelten musste, wo die Sklaverei des Prätors unbekannt war.

64) Just. Cod. c. 2. de sent. et interloc. 7. 45.

65) S. A. Schulting a. a. O.

66) Theod. Cod. XV. 14. de infirmand. h. qu. sub tyrann. aut barbar. gesta s. Just. Cod. c. 9. de incest. nupt. 5. 5.

67) Plutarch, in Reipub. gerend. praecept. c. 19. äussert sich, mit Bezugnahme auf die Zeit der Herrschaft Sulla's, also: *Τοιούτους μὲν οὖν καιροὺς ἀνέχεσθαι χρή, καὶ τὰ βελτίονα προσδοκᾷν.* Vergl. Plin. H. N. VII. 43. XXXIII.

Nachwirkungen die Beziehungen des röm. Staatshaushaltes nicht unberührt. Ungleich mehr aber mussten dieselben, durch den unmittelbaren zerstörlichen Einfluss auf Leben und Gut der Proscribirten, gleichzeitig in den privatrechtlichen Verhältnissen der Ueberlebenden, namentlich wegen der allgemeinen Entwerthung des Grundbesitzes, vielfache Umgestaltungen herbeiführen, an welche wiederum rechtliche Beziehungen sich knüpften. Und die Nachwehen jener unseligen Ereignisse wurden auch noch in der folgenden Zeit schmerzlich empfunden, ungeachtet die Verordnungen, welche jene Herrschaft der Willkühr ausdrücklich sanctionirt hatten, längst förmlich widerrufen waren.[68])

Es mag hier zunächst der Privatbereicherung gedacht werden, die aus den Proscriptionen hervorging, und zwar nicht nur für die Gewalthaber selbst und deren Günstlinge, sondern auch für die Privatspeculanten, welche kein Bedenken trugen, die Habe der Proscribirten, die mittels öffentlicher Feilbietung schamlos verschleudert wurde, an sich zu bringen.[69]) So wird von M. Licinius Crassus berichtet, dass derselbe frühzeitig bedacht gewesen sei, anmuthig gelegene Besitzungen in der Nähe der Stadt käuflich zu erwerben. Er suchte namentlich die Vestalin Licinia zur Veräusserung einer solchen ihr zugehörenden Villa zu bestimmen, und zwar mit so lebhafter Beeiferung, dass die Priesterin durch die, zu diesem Ende häufig mit ihm gepflogenen, mündlichen Verhandlungen in den Verdacht eines unerlaubten Verkehrs mit Männern gekommen, ja sogar der Anklage wegen Unkeuschheit soll ausgesetzt worden sein.[70]) Bestimmter lautet die Anschuldigung Plutarch's,[71]) welcher berichtet, dass Crassus, nachdem er, als Unterbefehlshaber bei Sulla's Heer, demselben gute Dienste in Beziehung auf die Besetzung Rom's geleistet hatte, auch die Gelegenheit nicht sich habe entschlüpfen lassen, aus den verordneten Proscriptionen eine Quelle ansehnlicher Bereicherung für sich selbst abzuleiten. Es seien ihm nämlich zu Spottpreisen in öffentlicher Versteigerung Güter der Proscribirten zugeschlagen, einige sogar ohne Kaufgeld überlassen worden, und wenn man den Gerüchten trauen dürfe, so hätte er sogar in einem Bezirke Italiens ohne die Ermächtigung Sulla's es versucht, das gewinnreiche Geschäft des Pro-

---

11. XXXV. 18. XXXVII. 6. Eine entsprechende Aeusserung August's referirt Dio Cass. LIV. 16.

68) Tacit. Ann. III. 28. berichtet, dass August nach Befestigung seiner Alleinherrschaft, während seines sechsten Consulates, die eigenen von ihm als Triumvir erlassenen Verfügungen ausdrücklich zurückgenommen habe.

69) Plinius a. a. O. XXXVI. 15.

70) Plutarch in Crasso. c. 1. De capiend. ex inimico utilit. p. 89. (Opp. T. II. Frcf. 1599. F.)

71) In Crasso. c. 2. c. 6. In comparat. Niciae c. Crasso. c. 1. Appian. de B. C. I. 90.

scribirens für eigene Rechnung zu betreiben.[72]) Am nachhaltigsten aber sei Crassus durch die nachbenannte Speculation bereichert worden. Er hatte unter den vortheilhaftesten Bedingungen eine grosse Masse desjenigen städtischen Grundbesitzes an sich gebracht, der in Folge der Sullanischen Eroberung durch vorgekommene Verwüstungen für den Augenblick ganz entwerthet, oder durch die Proscriptionen der Eigenthümer herrenlos geworden war.[73]) So war ihm ein bedeutender Theil des Gesammt-Areal's der Stadt Rom zugefallen, und er versuchte es mit Erfolg, das darin steckende beträchtliche Capital durch sinnreichen Wucher noch weit über das gewöhnliche Mass hinaus nutzbar zu machen. Er schaffte sich nämlich eine Rotte von fünfhundert, zur Betreibung der verschiedenen baugewerklichen Verrichtungen geeigneten, Sklaven an, durch welche er nicht etwa für eigene Rechnung umfassende Bauunternehmungen ausführen liess, sondern deren Dienste er zur Benutzung solchen Unternehmern vermiethete, die auf den von ihm erworbenen Bauplätzen Privatgebäude auf eigene Kosten errichten wollten.[73a])

Irren wir nicht, so ist diese genaue Auseinandersetzung der Speculation des Crassus nicht von einer gewöhnlichen Eigenthumsübertragung an dem veräusserten Baugrunde zu verstehen. Denn so gewinnreich, im Verhältniss zu den Umständen unter denen die fraglichen Grundstücke erworben waren, ein solches Unternehmen immerhin gewesen wäre, so konnte doch einem Speculanten wie Crassus es unmöglich entgehen, dass durch die Veränderung der Geschäftsform das Anlage-Capital einen ungleich ergiebigeren Ertrag darbot, mittels zu verabredender wiederkehrender Geldleistungen. Diese Form der Uebereinkunft bestand in der blossen Ueberlassung einer bestimmten Bodenfläche zum Baurecht, ohne Verzichtleistung auf das Eigenthum, d. h. in der Bewilligung des sg. *Jus superficiarium*. Die Worte Plutarch's weisen zwar nicht ausdrücklich auf ein solches Resultat,[74]) allein sie widersprechen auch keineswegs dieser Deutung. Und jedenfalls würde unserm rechtsunkundigen Berichterstatter das Bedürfniss einer sorgfältigen Unterscheidung, zwischen dem Veräussern zu vollem Eigenthums-

---

72) Auch von andern Anhängern Sulla's wird dasselbe berichtet. Dion. Cassii H. R. fragmenta no. 136. §. 2. ed. Reimari. Appian. l. l. c. 96. Andere Classiker sprechen nur ganz im allgemeinen von der Gewissenlosigkeit, mit welcher Crassus sich selbst bereichert habe, auf Kosten des Staates. Florus Epit. rer. rom. IV. 2. Seneca controvers. II. 9.

73) Plutarch. in Crasso. c. 2.

73a) Ueber die Speculation, durch Arbeitssklaven Unternehmungen für fremde Rechnung auszuführen, vergl. Th. Mommsen röm. Gesch. Bch. 4. C. 2. Bd. 2. S. 70. fg.

74) Sie werden daher gewöhnlich so verstanden, als ob Crassus nur Wohnungen zur Miethe ausgethan habe. Preller: Die Regionen d. Stadt Rom. S. 91. Jena 1846. 8.

erwerb und zur blossen Uebertragung des Baurechts, nur wenig eingeleuchtet haben.[75]) Dem unbefangenen Forscher, auf dem Gebiete der Geschäftsformen der Römer in dem Verkehr über Grundbesitz, ist es dagegen von unbestreitbarer Wichtigkeit, einen geschichtlichen Anknüpfungs-Punkt nachweisen zu können, wenn auch nicht für die ersten vereinzelten Anwendungsfälle[76]) so doch für die Ausbildung und Verbreitung eines, zwar überaus künstlichen jedoch zu allgemeiner Geltung gelangten, privatrechtlichen Institutes, wie das römische *Jus superficiarium* genannt werden darf.[77]) Denn es dürften nicht eben viele durch den neuerlich aufgestellten Erklärungs-Versuch[78]) überzeugt worden sein, dass das in Frage stehende Rechtsverhältniss ganz einfach, und gleichsam von selbst, sich gebildet habe, indem der Baugrund in der alten Stadt Rom, ähnlich dem *ager publicus* vor den Thoren derselben, im Eigenthum des Staates gewesen sei, und mithin durch die Anweisung von Bauplätzen an Privaten begreiflich nicht volles Eigenthumsrecht denselben habe übertragen werden sollen.[79]) Es kann hier der Ort nicht sein, um auf die inneren und äusseren Widersprüche einer Theorie aufmerksam zu machen, welche den Ursprung des Privateigenthums an städtischen Grundstücken selbst in Frage stellt, blos um die Herleitung des singulären *Jus superficiarium* zu erklären.[80]) Wir begnügen uns darauf hinzuweisen, dass unter der Herrschaft eines solchen Postulates nicht allein an keine genügende

---

75) Man vergl. z. B. De sera numin. vind. c. 4. *Ῥωμαῖοι δὲ, οὓς ἂν εἰς ἐλευθερίαν ἀφαιρῶνται, κάρφος αὐτῶν λεπτὸν ἐπιβάλλουσι τοῖς σώμασιν. ὅταν δὲ διαθήκας γράφωσιν, ἑτέρους μὲν ἀπολείπουσι κληρονόμους, ἑτέροις* (die gewöhnliche Lesart: *ἕτεροι*, ist nicht haltbar;) *δὲ πωλοῦσι τὰς οὐσίας.*

76) Demnach dürfte die bekannte Erzählung von der Columna Maenia (S. den Scholiasten zu Cic. divinat. in Caecil. c. 16. Porphyrio in Horat. satyr. I. 3. v. 21. Nonius Marcell. de propr. serm. I. 333. Vergl. F. Osann comm. de columna Maenia. Giss. 1844. 4.) nur als das Beispiel der ausnahmsweisen Verleihung einer Befugniss aufzufassen sein, die das Prädicat allgemeiner Geltung noch nicht erlangt hatte. (S. des Verf. Civilist. Abhdlg. I. S. 275.)

77) Die Entwerthung des Grundbesitzes blieb auch nach Sulla, während der Bürgerkriege, in stätem Zunehmen; so dass J. Cäsar und die Triumvirn geeignete Massregeln zur Unterstützung des Privat-Credits ergreifen mussten. Dio Cass. XLI. 37. XLII. 51. XLVIII. 9. Erst unter August's Herrschaft sieht man das Vertrauen im Verkehr wieder hergestellt. Ebends. LI. 21.

78) Puchta Cursus d. Institution. Bd. 2. §. 235. §. 244. (womit die Aeusserung Bd. 1. §. 39. z. Anf. zu verbinden ist) vergl. Pandekten. §. 174. Danz Lehrb. d. Gesch. d. R. Rs. Th. I. S. 210. fg. Leipz. 1840. 8.

79) Entsprechend ist die Ausführung von V. M. a Niegolewski Comm. de iure superficiario. Cap. 1. p. 1. sqq. Bonn. 1846. 8.

80) Einigen von Puchta's Anhängern (S. Ihering Geist d. R. Rs. Bd. I. S. 183. fg. Lpz. 1852. 8. Vergl. Theil 2. Abth. 2. S. XIV. fg. Ebdas. 1858.) ist es denn doch bedenklich erschienen, das Postulat von dem Nichtvorhandensein irgend welches Privateigenthums an Grund und Boden im alten Rom unbedingt zu vertreten.

Deutung der mannichfaltigen, durch das älteste römische Recht sanctionirten, Vorkehrungen zur Erhaltung städtischer Privatgebäude zu denken, sondern nicht minder an einer Lösung der Frage zu verzweifeln sein dürfte: warum denn nicht schon das alte römische Civilrecht, sondern erst das Prätorische Edict, den Schutz einer dinglichen Klage für das *Jus superficiarium* eingeführt habe?[81]) Minder gewaltsam würde sogar die Hypothese sein, dass der grosse Neronische Stadtbrand, welcher eine Masse verödeter, durch die verarmten Eigenthümer aufgegebener, Bauplätze lieferte und die Staatsbehörde veranlasste, das Baurecht an denselben jedem Baulustigen zu verleihen,[82]) die Anwendung des *Jus superficiarium* begründet, oder jedenfalls erweitert habe. Allein auch dieser Voraussetzung steht die Thatsache entgegen, dass die classischen Referenten gerade von der Verleihung eines unbeschränkten Baurechtes bei dieser Veranlassung handeln. Und nicht geringeres Bedenken erregt die Herleitung des *Jus superficiarium* aus der Sitte, Standplätze als Gewerb-Locale in Strassen und auf Märkten der Stadt, gegen eine jährliche Abgabe, an Privaten auszuthun; welcher Gebrauch schon frühzeitig in Rom gegolten haben mag,[83]) und noch später daselbst vorkommt [84]) gleichwie er auch in andern Städten angetroffen wurde.[85]) Es ist nämlich durchaus nicht wahrscheinlich, dass in alter Zeit für eine solche, auf kurze oder längere Zeiträume verliehene, und für mehr oder minder ephemere bauliche Vorrichtungen berechnete, Vergünstigung das Bedürfniss eines selbstständigen dinglichen Schutzmittels sich hätte geltend machen sollen.[86]) Als aber späterhin luxuriöse bleibende Bauanlagen für den genannten Zweck in Gebrauch kamen, ohne die älteren improvisirten ganz zu verdrängen,[87]) war wohl schon seit langer Zeit das *Jus superficiarium* durch den Privatverkehr, in Folge der übermässigen Steigerung des Werthes von städtischem Grundbesitz, zu einem allgemein verbreiteten Institut erwachsen.

An die vorstehende Ausführung knüpfen wir einen andern Bericht Plutarch's, der durch die Genauigkeit in der Angabe einzelner That-

---

81) Dig. 43. 18. Vatic. Frr. §. 61.

82) Sueton in Vespas. c. 8. Tacit. Ann. XV. 43.

83) Tab. Heracl. Lin. 73. sq. aer. Brit. Lin. 1. sq. aer. Neap. Vergl. des Verf. Civil. Abhdlgg. Bd. 2. S. 293.

84) Fr. 32. D. de contr. emt. 18. 1. Vergl. Rudorff's Beitr. z. Gesch. d. Superficies. (Zeitsch. f. gesch. Rs. W. Bd. XI. Nr. 7. S. 219. fg.)

85) S. d. Abhdlg.: Ueb. d. Baupolizei-Ges. d. K. Zeno. (Abth. 2 no. 6. dieser Sammlung.)

86) Als Beweis für das Gegentheil kann nicht angeführt werden die aus Cassius Hemina's Annalen geschöpfte Meldung bei Plinius H. N. XXIX. 1. „Primum e medicis venisse Romam Peloponneso Archagathum Lysaniae filium — a. u. 535. eique ius *Quiritium* datum, et *tabernam* in compito Acilio *emtam ob id publice.*"

87) Vergl. Brissonius Select. antiquitat. II. 12.

sachen zu der Voraussetzung berechtigt, dass die Benutzung verlässlicher Quellen, die in andern Abschnitten derselben fortlaufenden Erzählung ausdrücklich nachgewiesen ist,[88]) auch hier nicht werde gefehlt haben; welche Ausstellungen immerhin gegen die von dem Referenten befolgte Deutung der berichteten Thatsachen zu erheben sein mögen. Es heisst in dem Leben des jüngeren Cato,[89]) dass derselbe, als er sich um die Quästur bewarb, zuvor sämmtliche, auf dieses Amt bezügliche, Verordnungen einem sorgfältigen Studium unterworfen habe. Denn er wollte nicht dem Beispiele anderer Quästoren folgen, die, aus Urkunde der zu leitenden Amtsverrichtungen, zum blinden Werkzeuge ihrer entschieden geschäftskundigeren[90]) Unterbeamten zu werden pflegten. Durch jene Vorbereitung nun soll Cato sofort bei der Uebernahme des Amtes im Stande gewesen sein, den vorgefundenen Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführnng beim Staatsschatze Schranken zu setzen und die Unredlichkeit einzelner Beamten nachdrücklich zu rügen, vor allem aber den Faden der Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen und überall das Recht mit Strenge zu handhaben. Einige der Unterbeamten wurden durch ihn in Anklagestand versetzt, und nach erfolgter Verurtheilung von den Geschäften entfernt, oder im Fall der Freisprechung jedenfalls unschädlich gemacht für die öffentlichen Angelegenheiten. Ferner richtete Cato seine Aufmerksamkeit darauf, die Schulden der Staatskasse gewissenhaft zu tilgen, und gleichzeitig die Forderungen derselben unnachsichtlich einzutreiben. Zu den letzteren zog er auch die, zur Zeit der Gewaltherrschaft Sulla's gezahlten, Belohnungen für die Mörder proscribirter römischer Bürger, und indem er die Empfänger jenes schmachvollen Soldes zur Rückerstattung der erhaltenen Summen nöthigte, handelte er durchaus im Einklange mit der öffentlichen Meinung, welche das Gewerbe solcher Leute mit Entrüstung verurtheilte. Allein er begegnete einem nicht minder entschiedenen Widerstande in Beziehung auf die Rückforderung der verschwenderischen Schenkungen öffentlicher Gelder, die von dem nämlichen Zeitraum datirten. Freilich gelang es ihm auch hier durchzudringen, obwohl er zum Theil die selbstsüchtigen Pläne enge befreundeter Personen zu bekämpfen hatte, welche damals nichts geringeres erstrebten als die Bestätigung neuer Vergabungen aus den Geldmitteln des Staates.

Es sind in dieser Darstellung Thatsachen von sehr ungleichartiger Bedeutung zusammengebracht. Das Verfahren gegen die von der Anklage entbundenen Unterbeamten des Schatzes scheint zwar in die erforderlichen rechtlichen Formen gekleidet gewesen, jedoch durch Cato nicht ohne Leidenschaft verfolgt worden zu sein. Der Quästor

---

88) Vergl. oben Abschn. I. dieser Abhdlg. Anm. 2.

89) Im Cato min. c. 16. bis c. 18.

90) Acron ad Horat. satyr. II. 5. v. 55. fg. v. Recoctus scriba.

hatte gegenüber den ihm zugetheilten öffentlichen Schreibern (welche, gleich den Lictoren, Präconen u. s. w. zu der *Familia urbana* gezählt wurden,)[91]) ohne Zweifel eine discretionäre Disciplinar-Gewalt in Anspruch zu nehmen, die ihn ermächtigte, auch den gerichtlich nicht überwiesenen Angeklagten von allen öffentlichen Verrichtungen während seines Amtsjahres entfernt zu halten. Die Fälschungen, welche den durch Cato der Untersuchung überlieferten Schatzschreibern schuld gegeben wurden, nämlich die Verkürzung einer Erbschaft und das Unterschieben eines Testaments,[92]) dürfen schwerlich auf amtliche Veruntreuungen bezogen werden, indem in damaliger Zeit weder von einem allgemeinen Anspruchsrecht der Staatskasse auf erblose Verlassenschaften, noch von der Erbeseinsetzung des Staates in dem Testament eines Privaten die Rede sein konnte. Auf den zweiten der von Plutarch berichteten Prozessfälle, in welchem Lutatius Catulus den Angeklagten vertheidigte und durch Cato eine herbe Zurechtweisung erfuhr, als er seinen Clienten der Milde dieses Quästors empfahl, kommt derselbe Berichterstatter bei verschiedenen Anlässen wiederholt zu sprechen.[93]) Die Einzelheiten des Thatbestandes werden bei dieser Gelegenheit nicht immer übereinstimmend wiedergegeben, indem statt der öffentlichen Anklage auch wohl bloss einer von Amtswegen durch den Quästor als Ordnungsstrafe verhängten, Geldbusse gedacht ist; allein das Resultat wird nicht abweichend geschildert.

Ungleich wichtiger ist derjenige Theil der Darstellung Plutarch's, der das Verfahren beschreibt, welches Cato hinsichtlich der Gläubiger und Schuldner des Staatsschatzes rücksichtlos zur Anwendung gebracht wissen wollte. Die strenge Gerechtigkeit, die er jenen durch die Befriedigung anerkannter alter Forderungsrechte angedeihen liess, glaubte er auch bei diesen anwenden zu dürfen, indem er schonungslos die Zahlung für verfallene Schuldposten beitrieb. Allein er ging noch ungleich weiter. Diejenigen, welche zur Zeit der Schreckensherrschaft Sulla's, für die Nachweisung oder Tödtung proscribirter römischer Bürger, baare Geldbelohnungen aus dem Schatze bezogen hatten, machte er zur Erstattung jener Summen verantwortlich, weil dieselben ohne Rechtsgrund ihnen zugeflossen seien. Diese Personen waren nicht nur, gleich den besoldeten Anklägern, der öffentlichen Verachtung preisgegeben; sie sollten auch zur Herausgabe des widerrecht-

91) S. Dio Cass. LXXIV. 4.

92) Plutarch a. a. O. c. 16. *Τὸν μὲν πρῶτον αὐτῶν καταγνοὺς περὶ πίστιν ἐν κληρονομίᾳ γεγονέναι πονηρὸν, ἀπήλασε τοῦ ταμείου· δευτέρῳ δὲ τινὶ ῥᾳδιουργίας προὔθηκε κρίσιν. ᾧ Κάτλος Λουτάτιος ὁ τιμητὴς, ἀνέβη βοηθήσων, ἀνὴρ μέγα ἀπὸ τῆς ἀρχῆς ἔχων ἀξίωμα. — ὡς οὖν ἡττώμενος τοῖς δικαίοις, ἐξῃτεῖτο φανερῶς τὸν ἄνθρωπον, οὐκ εἴα ταῦτα ποιεῖν αὐτὸν ὁ Κάτων. ἔτι δὲ μᾶλλον προσλιπαροῦντος· Αἰσχρὸν, εἶπεν, ὦ Κάτλε, σὲ τὸν τιμητὴν καὶ τοὺς ἡμετέρους βίους ὀφείλοντα δοκιμάζειν, ὑπὸ τῶν ἡμετέρων ὑπηρετῶν ἐκβάλλεσθαι.*

93) De vitioso pudore. c. 15. Reip. gerend. praecept. c. 13.

lichen Gewinnes vor Gericht gestellt werden, insofern sie es nicht vorzogen freiwillig den empfangenen Lohn zu erstatten.[94])

Was Plutarch, im Leben Sulla's,[95]) über die verschwenderischen Belohnungen zur Sprache gebracht hat, die den Angebern und Mördern der Proscribirten bewilligt wurden, ist für die Aufklärung des hier in Frage stehenden Verfahrens Cato's ungleich weniger belangreich, als dasjenige, was in anderen classischen Berichten darüber sich vorfindet. Es wird vielfach bezeugt, dass Sulla den *indices* und *percussores proscriptorum* nicht blos Geldbelohnungen ausgesetzt, sondern ausserdem in seinen Gesetzen, namentlich in der *Lex Cornelia de sicariis*, den so eben genannten Mördern auch vollkommene Straflosigkeit vorbehalten gehabt habe.[96]) Zu den reactionären, durch die öffentliche Meinung unterstützten Massregeln der, auf die Periode der Sullanischen Gewaltherrschaft unmittelbar folgenden, Zeit gehörte zunächst die Festsetzung der Tafel von Heraclea,[97]) welche unter anderen anrüchigen Personen, von der Bewerbung um öffentliche Aemter und deren Annahme in den Städten Italiens, auch denjenigen ausgeschlossen wissen wollte: *„Qui, ob caput civis rom. referundum, pecuniam, aliudve quid cepit, ceperit."* Es fällt dies zusammen mit dem Verfahren des J. Cäsar, der, nach den Angaben des Sueton und Dio Cassius,[98]) die *Quaestio de sicariis*, abweichend von dem Vorbehalte des Cornelischen Gesetzes, auch auf diejenigen übertrug: *„Qui proscriptione, ob relata civium R. capita, pecunias ex aerario accepissent."* Diesem zur Seite steht die von Plutarch besprochene Veranstaltung, welche Cato traf, um die an alle jene *delatores* und *percussores proscriptorum*, sowie an die Rotte besoldeter Ankläger, vergeudeten öffentlichen Geldmittel dem Staatsschatze wieder zuzuführen. An dieselbe Thatsache erinnert Dio Cassius[99]) in dem mit Appian's Schilderung[100]) über-

---

94) a. a. O. c. 17. *Ὄντων δὲ πολλῶν, οἷς Σύλλας ἐκεῖνος ἀποκτείνασιν ἄνδρας ἐκ προγραφῆς ἑτέρας ἔδωκεν ἀνὰ μυρίας δισχιλίας δραχμὰς, ἅπαντες μὲν αὐτοὺς, ὡς ἐναγεῖς καὶ μιαροὺς, ἐμίσουν, ἀμύνασθαι δ' οὐδεὶς ἐτόλμα· Κάτων δὲ, προσκαλούμενος ἕκαστον ἔχοντα δημόσιον ἀργύριον ἀδίκως, ἐξέπραττεν ἅμα θυμῷ καὶ λόγῳ τὸ τῆς πράξεως ἀνόσιον καὶ παράνομον ἐξονειδίζων. οἱ δὲ τοῦτο παθόντες εὐθὺς ἦσαν ἔνοχοι φόνῳ, καὶ τρόπον τινὰ προηλωκότες, ἀπήγοντο πρὸς τοὺς δικαστὰς, καὶ δίκας ἔτινον, ἡδομένων πάντων, καὶ νομιζόντων συνεξαλείφεσθαι τὴν τότε τυραννίδα, καὶ Σύλλαν αὐτὸν ἐφορᾷν κολαζόμενον.* — c. 18. *Ἐπιδεικνύμενος δὲ τὸ ταμιεῖον ἄβατόν τε καὶ καθαρὸν συκοφαντῶν, πλῆρες δὲ χρημάτων, ἐδίδασκεν, ὅτι τῇ πόλει πλουτεῖν ἔξεστι μὴ ἀδικούσῃ.*

95) c. 31.

96) Appian. de B. C. I. 95. IV. 1. Seneca de benefic. V. 16. Sueton. in Julio. c. 11.

97) Lin. 48. 61. sq. aer. Neap.

98) Sueton. a. a. O. Dio Cass. XXXVII. 10. Beide Referenten weichen nur darin von einander ab, dass der eine diese Verhandlung in die Aedilität, der andere dagegen in die Zeit der Prätur Cäsar's verlegt hat.

99) Ebds. XLVII. 6. vergl. c. 3. sq. c. 16.

einkommenden Bericht, dass in dem späteren Proscriptions-Edicte der Triumvirn das Versprechen reicher Belohnungen für Angeber und Mörder der Proscribirten, nach dem Vorgange Sulla's, gleichfalls Aufnahme gefunden habe, jedoch von dem Zusatze begleitet gewesen sei, es sollten die verausgabten Summen ohne die Namen der Empfänger in die Listen des Aerariums eingetragen werden. Dieser Vorbehalt, der bei entsprechender Veranlassung unter den Regierungen von Domitian und Caracalla[101]) in öffentlichen Verhandlungen wieder beliebt wurde, erschien nach Dio's ausdrücklicher Bemerkung den Triumvirn als eine unerlässliche Massregel der Klugheit, damit nämlich die dargebotenen Vortheile nicht ihres Eindruckes bei solchen verfehlen möchten, die sich an die Präcedenzen aus Cato's Quästur erinnerten, wo man die Empfänger gleicher Belohnungen vor Gericht zu ziehen vermocht hatte, indem die Register des Staatsschatzes den vollständigen Nachweis hergaben, sowohl für die Identität der Personen, als auch für den Betrag der denselben zugeflossenen Vortheile. Es stimmt dies ausserdem überein mit der Angabe anderer Referenten,[102]) dass August, als Theilnehmer des Triumvirates, der Beschlussnahme seiner Collegen[103]) zur Verhängung einer Proscription zwar mit Widerstreben beigetreten sei, jedoch die Ausführung der einmal gefassten Entschliessung ohne Berücksichtigung von Personen und ohne Schonung der Verhältnisse unterstützt habe.

Die Bestrafung frivoler Ankläger, welche nach Plutarch's Schilderung gleichfalls der Quästur Cato's zum Verdienst angerechnet wurde, mag freilich nicht beschränkt gewesen sein auf die Proscriptionen, darf aber wiederum auch nicht als ausser aller Verbindung mit denselben stehend aufgefasst werden. Denn schon die Anklage des Roscius aus Ameria kann, nach den Andeutungen Cicero's[104]) und Plutarch's,[105]) als Beweis dienen für den schädlichen Einfluss, den die Proscriptionen auf den römischen Anklage-Prozess geäussert hatten.

Es bleibt noch der letzte Theil jenes Berichtes von Plutarch zu besprechen, der auf die Ablehnung des dem Cato gemachten Antrages Bezug hat, für Schenkungen aus Staatsmitteln Anerkenntnisse zu gewähren.[106]) Hierbei ist weder an den Erlass gewöhnlicher Schuld-

100) a. a. O. IV. 5. 7. sqq. 11. vergl. C. Nepos in vita Attici. p. 787. ed. Graevii.

101) Dio Cass. LXVII. 11. LXXVIII. 21.

102) Sueton. in Octav. c. 27. vergl. c. 70. Zum Theil abweichend ist Zonaras annal. X. 16. sq.

103) Für Antonius kommt die Bezeichnung: *proscriptor animus* vor, bei Plin. H. N. VII. 12. a. E. vergl. c. 45.

104) Cicero p. Roscio Amer. c. 2 sq.

105) in Cicerone c. 3.

106) In Catone min. c. 18. *Τῶν δ' ἡμερῶν τῇ τελευταίᾳ σχεδὸν ὑπὸ πάντων πολιτῶν προπεμφθεὶς εἰς οἶκον, ἤκουσεν, ὅτι Μαρκέλλῳ πολλοὶ συνήθεις καὶ*

forderungen zu denken, noch an eine Niederschlagung der Reste öffentlicher Abgaben. Denn die der Staatskasse, aus Verträgen oder Delicten, verhafteten Schuldner hatten nach altem Herkommen genügende Sicherheit leisten müssen, durch die Verpfändung von Grundstücken und Stellung von Bürgen. Von erheblichen Steuerresten römischer Bürger in Italien war in dem Zeitabschnitte der Quästur des jüngeren Cato wohl kaum schon die Rede; obgleich später zur Zeit des Triumvirates, in Folge der eingetretenen Ueberbürdung der Steuerpflichtigen, mit dem Uebel der Steuer-Reste gleichzeitig auch die Abhülfe um sich griff, welche die Aussicht auf Ermässigung der beizutreibenden Summen, oder gar auf deren Erlass, gewährte.[107]) Es dürfte vielmehr in jenen Worten Plutarch's Rücksicht genommen sein auf solche Forderungen des Schatzes, welche aus der Zeit der Verschleuderung von Gütern der Proscribirten herrührten. Denn nicht genug, dass diese zu einem Preise, der ausser allem Verhältniss zu ihrem Werthe stand, öffentlich waren losgeschlagen worden;[108]) es fehlt auch nicht an Zeugnissen, dass ein solches Veräusserungs-Geschäft bisweilen als ein blosser Scheinkauf vollzogen war,[109]) oder dass die Käufer unter mancherlei Vorwänden sich der Entrichtung der Kaufsumme zu entziehen versuchten,[110]) worin sie, abgesehen von offenkundigen Gunstbezeigungen Sulla's,[110a]) durch die Verwirrung und Unredlichkeit der damaligen Finanzverwaltung unterstützt wurden. Bei einer solchen Sachlage konnte man die Anträge der Schuldner von Kaufgeldern, für die vom Staate erworbenen Güter der Proscribirten, dass das Aerarium auf die Beitreibung der noch nicht abgeführten Summen verzichten möchte, weder zu den ungewöhnlichen noch zu den am wenigsten ehrenvollen Massregeln zählen.[111]) Und man begreift demnach leicht, dass Männer, die im übrigen die volle Achtung Cato's genossen, in der Formulirung

---

δυνατοὶ προσπεσόντες ἐν τῷ ταμιείῳ καὶ περιέχοντες, ἐκβιάζονται γράψαι τινὰ δόσιν χρημάτων ὀφειλομένων. ἦν δ' ὁ Μάρκελλος ἐκ παίδων φίλος τῷ Κάτωνι. — *εὐθὺς οὖν ὁ Κάτων ἐπιστρέψας, καὶ τὸν Μάρκελλον εὑρὼν ἐκβεβιασμένον γράψαι τὴν δόσιν, ᾔτησε τὰς δέλτους, καὶ ἀπήλειψεν, αὐτοῦ παρεστῶτος σιωπῇ.*

107) Von Octavian, als er im J. 718 nach der Besiegung des Sex. Pompeius und Lepidus in Rom wieder angelangt war, berichtet Dio Cass. XLIX. 15. *Τόν τε φόρον τὸν ἐκ τῶν ἀπογραφῶν, καὶ εἰ δή τι ἄλλο ἔτι τῷ δημοσίῳ ἐς τὸν πρὸ τοῦ ἐμφυλίου πολέμου χρόνον ἐπωφείλετο, ἀφῆκε, τέλη τέ τινα κατέλυσε.* Ein Beispiel aus späterer Zeit findet man ebdas. LI. 3. LIII. 2. Vergl. Appian de B. C. V. 130. Sueton in Octav. c. 32.

108) Es war dies ein, schon von Marius häufig angewendetes, Mittel der Bestechung, das Gut des Staates um einen Spottpreis au begünstigte Käufer zu überlassen. Dio Cass. Hist. R. fragmta. no. 102. Reimar.

109) Sueton. in Jul. c. 50. Zonaras ann. X. 17.

110) Plutarch. in Crasso. c. 2. c. 6.

110a) Vergl. Anm. 112. Schol. in Cic. Verrin. I. c. 1. c. 4. und ad Cic. in toga cand. pr.

111) Appian. l. l. I. 102.

solcher Gesuche nicht eben etwas Anstoss erregendes zu finden glaubten.[111a]) Das Rechtsgefühl Cato's musste aber einem solchen Ansinnen durchaus widerstreben, um so mehr da andere noch energischer das Interesse der Staatscasse wahrzunehmen versucht hatten,[112]) obwohl ohne Aussicht auf Erfolg. Cato verfuhr demnach hier so, wie später J. Caesar derartigen Erwartungen seiner Freunde und Anhänger nicht glaubte genügen zu dürfen;[113]) und ähnlich wie der rechtsgelehrte Zeitgenosse beider, A. Cascellius,[114]) der den Muth hatte, unter der Herrschaft der Triumvirn die Ansicht laut zu bekunden, dass die durch diese Gewalthaber förmlich vollzogenen Gratificationen aus allgemeinen Staatsmitteln nicht im Stande seien einen rechtlichen Erwerb für die Beschenkten zu begründen.[114a])

IV.

Im Eingange der Lebensbeschreibung des Cimon erstattet Plutarch[115]) umständlichen Bericht über ein Ereigniss, durch welches, in Folge seltsamer Verkettung der Thatumstände, das Wohl seiner Vaterstadt Chäronea, gegenüber den römischen Behörden, mit der augenscheinlichsten Gefahr bedroht worden war.[116]) Er erzählt, dass ein kaum zum Jüngling herangewachsener Knabe, Namens Damon und zubenannt Peripoltas, als der letzte Sprössling einer der erlauchten Familien, die aus Thessalien eingewandert waren, in Chäronea elternlos gelebt habe. Durch die ausgezeichnete Körperschönheit desselben seien die unkeuschen Begierden eines, in dieser Stadt verweilenden, römischen Cohorten-Führers geweckt worden, der den Versuch gemacht habe, die Befriedigung seiner Lüste mit Gewalt durchzusetzen, nachdem er auf dem Wege der Güte nichts zu erreichen vermocht hatte. Um dieser Gefahr zuvorzukommen habe Damon, dem es zwar an geistiger Bildung, nicht aber an Muth und körperlicher Kraft fehlte, mit

111a) Vergl. Fr. historiar. Sallustii. IV. 51. ed. Kritzii. Lips. 1856. 8.

112) A. Gellius N. A. XVIII. 4. „Sallustii — verba in IV. historiarum libro de Cn. Lentulo scripta: „At Cn. Lentulus patriciae gentis, collega eius cui cognomentum Clodiano fuit, perincertum stolidior an vanior, legem de pecunia, quam Sulla emtoribus bonorum remiserat, exigenda promulgavit.“

113) Dio Cass. XLII. 50. Später, während seiner vierten Dictatur, befolgte er freilich das entgegengesetzte Verfahren. Ebds. XLIII. 47. vergl. LIII. 2. Gleichwohl wurde nach Cäsar's Ermordung den Testamentsvollstreckern desselben vorgerückt, dass sie als einen Bestandtheil von dessen Verlassenschaft auch dasjenige ansprächen, was durch die Proscriptionen Eigenthum des Staates geworden war.

114) Valerius Max. VI. 2. §. 12.

114a) Vergl. die Abhandlung: Ueb. Cascellius. (Abtheilg. 4. no. 3.)

115) In Cimone. c. 1. sq.

116) Aus dieser Erzählung hat Marquardt (S. unten Anm. 123 fg.) für die Darstellung des Organismus der einzelnen R. Provinzen Nutzen zu ziehen gewusst. (S. 126. Anm. 14.) Vergl. auch den unten (Anm. 122.) angeführten A. W. Zumpt.

sechszehn seiner Altersgenossen seinem Gegner einen Hinterhalt gelegt. Der Römer wurde von diesen Verschworenen, deren geschwärzte Gesichter die Personen nicht erkennen liessen, beim Opfer in der Frühe überfallen und nebst einigen aus seiner Umgebung ermordet. Die Behörden von Chäronea hielten sofort Gericht über die entflohenen Verbrecher, und verurtheilten dieselben zur Todesstrafe; allein diese drangen bei nächtlicher Weile gewaltsam in die Stadt, mordeten sämmtliche Mitglieder des Stadtrathes und zogen ungefährdet wieder ab. Unmittelbar darauf war L. Lucullus, auf dem Durchmarsche mit einer römischen Heeresabtheilung, nach Chäronea gekommen und hatte daselbst verweilt, um den Thatbestand der zuvor erwähnten Verbrechen zu untersuchen. Bei dieser Gelegenheit soll er sich vollständig überzeugt haben, dass die Stadtgemeinde nicht nur für unschuldig an der That des Damon zu halten sein, sondern dass sie selbst durch ihn schwer gekränkt und verletzt worden. Als aber noch später Damon es nicht unterlassen hatte, das Gebiet von Chäronea zu brandschatzen und zu verheeren, so sei derselbe durch Ueberlistung bewogen in seine Vaterstadt zurückzukehren; hier habe man ihn im Bade überfallen und grausam getödtet. Alle diese Vorfälle seien hinterher durch die, den Chäronensern in Eifersucht und verjährter Fehde feindlich gegenüberstehenden, Bürger des benachbarten Orchomenos[117]) benutzt worden, um die Stadt Chäronea, durch deren Verdächtigung bei den römischen Behörden, in's Verderben zu stürzen. Ein besoldeter Ankläger erhob nämlich vor dem Statthalter von Macedonien gegen die genannte Stadt die Beschuldigung der Theilnahme an der, durch Damon's Rotte verübten, Ermordung des römischen Cohorten-Führers nebst Genossen. Die Vertheidiger der Angeklagten glaubten auf das Resultat der, durch Lucullus zu seiner Zeit veranstalteten, Untersuchung jener Begebenheit sich berufen zu müssen. Zum schriftlichen Zeugniss aufgefordert, bekundete Lucull selbst die Schuldlosigkeit der Stadt Chäronea, und vermittelte dadurch deren vollständige richterliche Freisprechung.[118]) In Anerkennung dieses Verdienstes

117) Beispiele solcher Anfeindungen zwischen den benachbarten Städten bietet die Geschichte Griechenlands in allen Zeitaltern. S. E. Kuhn Beitr. z. Verf. des R. Rchs. S. 113 fg. Lpzg. 1849. 8. Ueber denselben Gegenstand, und insbesondere über die Abhängigkeit Chäronea's von Orchomenos, zur Zeit des peloponnesischen Krieges, vergl. das unten (Anm. 123.) angeführte Werk K. F. Hermann's I. §§. 179. fgg.

118) Die bezügliche Stelle des Berichtes lantet also: c. 2. *Ἐπεὶ δ᾽ ἀστυγείτονες ὄντες Ὀρχομένιοι καὶ διάφοροι τοῖς Χαιρωνεῦσιν, ἐμισθώσαντο Ῥωμαϊκὸν συκοφάντην, ὁ δ᾽ ὥσπερ ἑνὸς ἀνθρώπου, τὸ τῆς πόλεως ὄνομα κατενεγκὼν, ἐδίωκε φόνου τῶν ὑπὸ Δάμωνος ἀνῃρημένων. ἡ δὲ κρίσις ἦν ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ τῆς Μακεδονίας· οὔπω γὰρ εἰς τὴν Ἑλλάδα Ῥωμαῖοι στρατηγοὺς διεπέμποντο· οἱ λέγοντες ὑπὲρ τῆς πόλεως, ἐπεκαλοῦντο τὴν Λουκούλλου μαρτυρίαν. γράψοντος δὲ τοῦ στρατηγοῦ πρὸς Λούκουλλον, ἐκεῖνος ἐμαρτύρησε τἀληθῆ. καὶ τὴν δίκην οὕτως ἀπέφυγεν ἡ πόλις, κινδυνεύουσα περὶ τῶν μεγίστων.*

wurde eine Marmorstatue Lucull's auf dem Forum zu Chäronea, neben dem Standbilde der Schutzgottheit dieser Stadt, errichtet.

Die Hauptelemente der vorstehenden Erzählung dürfen als genügend verbürgte Thatsachen angesprochen werden. Plutarch, der sich selbst einen Böotier und zwar einen Chäronenser nennt,[119]) musste vollständig unterrichtet sein von den Einzelheiten eines Ereignisses, das die nächsten Interessen seiner Vaterstadt unmittelbar berührt hatte, und welches auch der Erinnerung der Gegenwart nicht gar zu ferne lag. Ueberdem ist in Plutarch's Bericht manches aufgenommen, was von des Referenten genauer Kenntniss, selbst der minder wesentlichen Bestandtheile, des Sachverhältnisses zeugt, und nur aus einer lebendig erhaltenen Tradition hervorgegangen sein konnte. So z. B. die Schilderung des Spukes, durch welchen der Ort des an Damon verübten Todtschlages, seit der blutigen That, verrufen war. Die ausdrückliche Bezeichnung des Zeitabschnittes, in welchem die besprochene Begebenheit sich ereignet haben soll, ist dagegen nur wenig geeignet, um einen festen Haltpunkt zur Ermittelung der Chronologie für uns herzugeben. Denn die Aeusserung, dass seit der Stiftung von des Lucullus Denkmal zu Chäronea viele Menschenalter verflossen seien, kann ihrer Unbestimmtheit wegen kaum etwas beweisen. Auch die Bemerkung, es sei der Prozess Chäronea's vor dem Statthalter von Macedonien verhandelt worden, indem Achaia in damaliger Zeit noch nicht eine gesonderte Provinz gebildet habe, ist nichts weniger als belangreich für die historische Kritik. Die Städte Griechenlands waren bekanntlich, in Folge des Friedens der Römer mit Philipp von Macedonien, für frei erklärt worden.[120]) Allein die fortdauernden Zerwürfnisse Roms und des Macedonischen Herrschers, so wie der Einfluss der Mithridatischen Kriege auf die politischen Sympathieen Griechenlands, bewirkten dass die griechischen Civitates unter römischer Herrschaft die Früchte der ihnen gewährten Unabhängigkeit nicht zu erndten vermochten.[121]) Es ist vielfach die Rede von dem Einfluss des Statthalters in Macedonien auf die inneren Angelegenheiten Achaia's.[122]) Dass aber sofort nach der Unterwerfung Achaia's eine

119) De fortuna rom. c. 4. Symposiacor. V. 8. Quaest. Rom. c. 16. c. 29. Quaest. Graec. c. 39. c. 41. Vergl. Suidas v. Πλούταρχος Χαιρονεύς. Corp. inscr. graec. V. I. P. 5. no. 1627.

120) Appian. de reb. Macedon. Fr. 7. vergl. Polybius XVIII. 29. Zonaras Ann. IX. 18. 22. sq. 31.

121) Appian de reb. Syriac. c. 2. sq. c. 6. c. 12. sq. c. 21. c. 38. c. 51. de bello Mithrid. c. 27. sq. c. 38. sq. c. 51. c. 58. c. 69.

122) Vergl. K. Fr. Hermann Griech. Staatsalterthümer §. 176. §. 190. Ausg. 3. Heidlb. 1841. S. auch E. Kuhn Beiträge z. Verfassg. d. Röm. Rchs. S. 89. Anm. 328. Lpzg. 1849. 8. Becker Handb. d. röm. Alterth. fortges. v. Marquardt. Bd. 3. Abth. 1. S. 117. fg. S. 126 fg. Lpzg. 1851. 8. A. W. Zumpt comm. epigr. T. 2. p. 153. sq. Berol. 1854. 4. Mommsen röm. Gesch. Bch. 4. C. 1. Bd. 2. S. 46. Anm.

selbstständige Provinzial-Einrichtung getroffen worden, dürfte kaum zu erweiseh sein.[123]) Zu Anfange der Alleinherrschaft August's[124]) begegnet man allerdings sicheren Spuren einer geordneten Provinzial-Verwaltung in Griechenland, indem neben der Provinz Macedonien von einer Provinz Achaia die Rede ist, die bald verbunden mit jener, bald gesondert verwaltet wurde.[125]) Die durch Nero herbeigeführte Unterbrechung dieses Zustandes war eine blos vorübergehende.[126])

Nichtsdestoweniger enthalten die einzelnen, in den Bericht des Plutarch aufgenommenen, Thatsachen bestimmte Andeutungen des Zeitpunktes, welchem die bezüglichen Ereignisse zu überweisen sind. Im Leben des Lucullus hat unser Biograph freilich nicht sich veranlasst gesehen, dessen Verdienste um die Stadt Chäronea im Zusammenhange zu besprechen. Er berührt aber unter den militärischen Verrichtungen seines Helden auch den Kriegszug, der muthmasslich denselben mit einer Heeresabtheilung nach jener Gegend Böotiens geführt hat. Es ist hier nämlich nicht an die Zeit des ersten Mithridatischen Krieges zu denken, in welchem Lucullus, als Parteigänger Sulla's bereits eine Befehlshaberstelle in dessen Heer bekleidete;[127]) sondern vielmehr an den dritten Mithridatischen Krieg, bei dessen Beginne Lucull als Heerführer die in Griechenland stationirten, und durch Weichlichkeit entnervten, Legionen des Fimbria[128]) unter seinen Oberbefehl nahm, dieselben welche später in Asien durch P. Claudius zur Meuterei gegen ihren Feldherrn verleitet wurden.[129]) Auf solche Soldaten[129a]) passt vollkommen die Schilderung des Verbrechens, welches der römische Cohorten-Führer gegen den Damon zu Chäronea vorbereitet und das ihm selbst den Tod gebracht hatte. Auch mag noch darauf hingewiesen werden, dass die zuvor besprochene Ehrenbezeigung, welche durch die Stadt Chäronea dem Lucullus erwiesen wurde, deshalb nicht füglich später erfolgt sein kann, weil in der

---

123) Marquardt, das. S. 122 fg.

124) Josephus de bello Jud. III. 1. §. 3. Dio Cass. H. R. LI. 4. 23. 27. LIII. 12. LIV. 7. LV. 27. LVIII. 25. LX. 24. LXXVIII. 21. Zonaras ann. X. 34. Vergl. Ernesti zu Tacit. Ann. I. 74. Marini Atti e monum d. frat. arv. T. II. p. 763. Böckh. im Corp. inscr. gr. V. I. P. 6. no. 1711.

125) Marquardt a. a. O.

126) Vergl. Sueton. in Nerone c. 24. in Vespas. c. 8. Plinius H. N. IV. 5, 6. 6, 10. Marquardt a. a. O. S. 129. A. W. Zumpt ebdas.

127) Plutarch. in Lucullo c. 2. sq. Appian. d. B. Mithr. c. 33. c. 51. c. 56. Josephus Antiqu. Jud. XIV. 7. §. 2.

128) Sulla hatte, beim Schlusse des ersten Mithrid. Krieges, zwei Legionen Fimbria's unter Murena's Befehl daselbst zurückgelassen. Appian a. a. O. c. 64. Vergl. Estré prosopograph. Horat. p. 263. Amstel. 1846. 8.

129) Plutarch. a. a. O. c. 7. c. 34. Appian ebds. c. 53. sq. c 59. sq. c. 72. sq. Dio Cass. H. R. fragmta. no. 127. sq. und XXXV. 14. sq. Reimar. Suidas v. Ὀκωστιοῦν.

129a) S. Sallust. Bell. Catil. c. 11. fg.

Folgezeit verschiedene Städte Griechenlands demselben, als ihrem Patron, eine gleiche Auszeichnung bewilligten.[130])

In der Erzählung Plutarch's ist die Rede von zwei gerichtlichen Verhandlungen der römischen Behörden, gegenüber den Chäronensern. Die erste, durch Lucullus an dem Orte des begangenen Verbrechens geleitete, ist zwar ungenau geschildert, doch geht aus dem Zusammenhange der Darstellung zur Genüge hervor, dass lediglich ein Militärgericht bei dieser Veranlassung in Thätigkeit gewesen sei.[131]) Zur Unterstützung dieser Voraussetzung kann die Vergleichung eines entsprechenden Rechtsfalles dienen, über welchen Plutarch bei einer andern Gelegenheit berichtet hat. Derselbe erzählt,[132]) dass Marius als Consul zu Gericht gesessen, bei der Anklage gegen den Mörder seines Schwestersohnes Lusius, einen Soldaten Namens Trebonius (Aruncus). Durch den Angeklagten sei der Beweis geführt worden, dass der Erschlagene ihn zu unerlaubter Befriedigung der Geschlechtslust habe verführen wollen, und dass die Tödtung im Zustande der Nothwehr vollzogen worden war. In Folge dessen habe Marius den Angeschuldigten nicht nur freigesprochen, sondern ihn auch durch kriegerische Auszeichnungen geehrt. Man würde diese Prozess-Verhandlung nicht ohne einigen Schein als einen Act der consularischen Strafrechtspflege charakterisiren können, wenn das beschriebene Verfahren in Rom zur Anwendung gekommen wäre.[133]) Allein im Leben des Marius,[134]) wo das nämliche Ereigniss im Zusammenhange geschildert ist, findet man die Stellung der Parteien, so wie die Oertlichkeit der Verhandlung, genauer angegeben. Der Vorfall spielte nämlich in der Provinz, und ist an den Schluss des zweiten Consulates von Marius verlegt. C. Lusius wird als Inhaber einer militärischen Präfectur unter dem Oberbefehle seines Oheims bezeichnet; Trebonius dagegen als ein gemeiner Soldat in des Lusius Cohorte. Die Verhandlung, als ein Act der militärischen Gerichtsbarkeit, erscheint in der Form eines höchst summarischen Verfahrens. Auch Cicero's kurzer Bericht über dieselbe Thatsache, aus welchem wiederum die wortreiche Schilderung der Declamatoren hervorgegangen

---

130) Plutarch. das. c. 20. c. 23. c. 29. Appian. das. c. 76.

131) In Cimone c. 1. *Ἔτυχε δὲ περὶ τὰς ἡμέρας ἐκείνας Λεύκιος Λούκουλλος ἐπί τινα πρᾶξιν μετὰ δυνάμεως παρερχόμενος. ἐπιστήσας δὲ τὴν πορείαν, καὶ τῶν γεγονότων, προςφάτων ὄντων, ἐξέτασιν ποιησάμενος, εὗρε τὴν πόλιν οὐδενὸς αἰτίαν, ἀλλὰ μᾶλλον συνηδικημένην.*

132) In Apophthegmat. s. f. v. *Μάριος.* (Opp. T. II. p. 202. Frcf. 1599. F.)

133) Die Einzelheiten dieses Berichtes verstatten freilich nicht, eine Anklage und Verhandlung vor der Volksgemeinde vorauszusetzen, obwohl sonst die römische Geschichte Beispiele einer solchen Rechtsverfolgung von derartigen, im Kriegsdienste verübten, Verbrechen aufzuweisen hat. S. Suidas v. *Γάϊος Λαυτώριος.*

134) In Mario. c. 14.

ist,[135]) kommt mit dieser Auffassung überein. Gestützt auf die Präcedenz des fraglichen Rechtsfalles, glauben wir nunmehr auch für die, durch Lucullus bei gleicher Veranlassung zu Chäronea gepflogene, Untersuchung die Merkmale eines Actes soldatischer Rechtspflege ansprechen zu dürfen. Und unter dieser Voraussetzung erklärt es sich, dass auf ein solches Judicat nicht förmlich Bezug genommen werden konnte in dem zweiten Prozess, der später gegen die Stadt Chäronea angestrengt wurde, indem man sich vielmehr begnügte, auf das persönliche Zeugniss des Lucullus über das Ergebniss seiner Untersuchung zurückzugehen. Solchen Provocationen auf die Zeugniss-Ablegung öffentlicher Personen begegnet man auch später, z. B. unter August's Regierung, wo in dem Prozesse des M. Primus dieser Kaiser selbst als Zeuge auftrat.[136])

Das eigenthümliche juristische Interesse, welches sich an den feierlichen, gegen die Stadt Chäronea gerichteten, und vor dem Statthalter von Macedonien verhandelten, Anklage-Prozess knüpft, ist nur beiläufig bei Plutarch angedeutet, mittels dieser Aeusserung, es habe der Ankläger die Stadtcommune selbst vor Gericht gezogen, so als wenn es ein physisches Individuum gewesen wäre.[137]) Mithin wurde hier einer juristischen Person ein Verbrechen schuld gegeben, und die römische Behörde war nicht angestanden, der Anklage Folge zu leisten. Dies dient zur Aufklärung eines dunkeln Punktes in der Geschichte römischer Rechtsbildung. Diejenigen, welche nach den Lehrsätzen dieses Rechtes die *facultas delinquendi* für juristische Personen durchaus in Abrede stellen,[138]) räumen freilich ein, dass ausnahmsweis auch wohl städtische Körperschaften für den Abfall von der römischen Herrschaft factisch bestraft worden seien, mittels Verkürzung ihrer politischen Rechte; allein sie glauben darauf keineswegs den Beweis für die Anerkennung eines strengen Rechtsprincips stützen zu dürfen. Nun sind in der röm. Kaiserperiode Beispiele jener Bestrafung allerdings sehr zahlreich, und sie erstrecken sich auf jeden Verrath, den der obsiegende Prätendent der römischen Herrschaft gegen die Anhänger der unterliegenden Partei, als Manifestationen der politischen Gerechtigkeit oder vielmehr der Rache, nicht glaubte ungeahndet lassen zu dürfen.[139]) Den vorstehenden Bericht Plutarch's als die bestimmteste Nachweisung einer, gegen eine Stadtgemeinde eingeleiteten

135) Cic. p. Milone c. 4. Rhetoricor. II. 42. Quinctil. Inst. orat. III. 11. §. 14. V. 11. §. 15. Quinctil. Declamat. 3.

136) Dio Cass. LIV. 3.

137) S. oben Anm. 118.

138) S. Savigny Syst. d. heut. R. Rs. Bd. 2. §. 95. S. 321.

139) Vergl. des Verf. Scriptor. Hist. Aug. S. 258. fg. Am häufigsten wurde die Stadt Cyzicum von solchen Wechselfällen betroffen. Dio Cass. LIV. 7. 23. LVII. 24. Sueton. in Tiber. c. 37. Vergl. Rein das Crim. R. d. Röm. S. 170. Lpzg. 1844.

förmlichen Criminal-Verhandlung, hat man ganz unbeachtet gelassen. Gleichwohl dürfte auch dieses Beispiel schwerlich ausreichen, um das Resultat ernstlich in Zweifel zu ziehen, dass, zur Zeit der vollendeten Ausbildung römischer Rechtswissenschaft und Praxis, das Princip einer unmittelbaren Verhaftung von Gemeinden und Körperschaften, aus den unerlaubten Handlungen ihrer physischen Mitglieder, keine Anerkennung gefunden habe.

Fassen wir nochmals die Einzelheiten des Berichtes von Plutarch genauer in's Auge, so überzeugen wir uns, dass kein genügender Grund zur Verdächtigung der historischen Glaubwürdigkeit derselben vorliege. Die Anklage einer Civitas, wegen eines an römischen Bürgern verübten Todtschlages, konnte begreiflich nicht bei einer Local-Behörde angebracht werden, so lange für Griechenland eine förmliche Provinzial-Verfassung noch nicht in's Leben getreten war. Eine solche Angelegenheit war aber auch wiederum nicht geeignet, vor das Gericht des Volkes oder Senates in Rom gezogen zu werden, indem es dabei nicht von einer Auflehnung gegen die römische Oberherrschaft sich handelte. Und es erschien demnach ganz in der Ordnung, die Untersuchung an die Gerichtsbarkeit des Statthalters der benachbarten Provinz Macedonien zu verweisen.

Vierzehnte Abhandlung.

Die Wirksamkeit der Ehegelöbnisse, nach den Bestimmungen einzelner Ortsrechte im Bereiche der römischen Herrschaft.*)

Es ist eine auffallende Erscheinung, dass von der einheimischen Rechtsbildung der zahlreichen und verschiedenartigen Volksstämme, die dem römischen Weltreiche einverleibt waren, verhältnissmässig nur wenige verlässliche Nachrichten erhalten sind. Diese Thatsache ist von den Geschichtsforschern kaum beachtet worden, und eine befriedigende Deutung derselben wird nirgend uns geboten. Man hat nämlich zu deren Rechtfertigung nichts als dies scheinbare Argument geltend gemacht, dass von den Römern selbst die Einführung der Provinzial-Verfassung in den ihrer Herrschaft unterworfenen ausseritalischen Gebieten als identisch geschildert wird mit der Aufhebung der Autonomie in denselben.[1]) Allein man darf nicht unbeachtet lassen, dass für einzelne Districte, sowohl in dem unterjochten Italien als auch in einigen Provinzen, es an autonomen Civitates nicht durchaus fehlte.[2]) Ueberdem konnten die römischen Beamten, als Leiter der Rechtspflege in den Provinzen, nicht umhin, das örtliche Gewohnheitsrecht vielfach zu berücksichtigen.[3]) Aehnlich wie in Rom, bei der Verhandlung der Anklage gegen einen Provinzial-Beamten, die Prüfung der durch denselben verletzten Ortsrechte nicht ausbleiben durfte.[3a]) Und in un-

---

*) Mitgetheilt im Jahrg. 1848. der Abhdlgg. d. Berl. Akad. d. W.

1) Strabon. geogr. XIII. 4. §. 1. Appian. de B. C. V. 3. Plutarch. in Cimon. c. 1. sq. Ammian. Marcellin. XIV. 8. XXV. 3. Plin. H. N. XVI. 1. Tacit. Agric. c. 13. c. 32. a. E. Eumenii panegyr. Constantio Caes. dict. c. 21.

2) A. Gellii N. A. XVI. 13. Vergl. Savigny Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. 1. C. 2. §. 18. und Dessen System d. heut. R. Rs. Bd. VIII. §. 347. S. 21. S. des Verf. Versuche z. Kritik u. s. w. S. 145. fg. Lpz. 1823.

3) Vergl. die Mittheilung Cicero's ad Attic. VI. 1. über sein Verfahren bei der Redaction des Edictes für die Provinz Cilicien. Ferner denselb. in Verr. II. 2. c. 13. und Asconius eod. Endlich die Beweisstellen aus Justinian's Rechtsbüchern, zusammengestellt in Zimmern's Gesch. d. R. Rs bei Justinian. Thl. I. §. 14. a. E. Namentlich das Fragm. 34. D. de LL. 1. 3. aus Ulpian's Lib. 4. de officio Procos.

3a) S. Asconius Pedian. ad Cic. in Verr. II. 1. c. 35. „Patriae suae legum, quibus coguntur (sc. legati Milesii) de incommodis patriae non tacere.“

gleich grösserem Umfange waren in Italien die Bedingungen theilweiser Erhaltung für das einheimische Privat- und Straf-Recht gesichert; obwohl die Resultate der Rechtsbildung bei den, durch Sprache und Gesittung den Römern verwandten, italischen Volksstämmen jedenfalls nicht in gleichem Grade, wie in den Provinzen, von den Satzungen des römischen Rechts abweichen konnten.[3b])

Unfehlbar hat die Eigenthümlichkeit der Staatsverfassung und Rechtsbildung der Römer entschiedenen Einfluss geäussert auf die Beeinträchtigung der freien Fortentwickelung (wenn auch nicht der factischen Geltung) ortsrechtlicher Organe des bürgerlichen Rechts, so wie des Strafrechts, in den der römischen Weltherrschaft untergebenen Gebieten. Denn das Ius Gentium beschäftigte sich lediglich mit den Ergebnissen der Concordanz von Rechtsregeln, die in sämmtlichen, dem Staatsverkehr der alten Welt zugänglichen, Civitates Anerkennung gefunden hatten, und die abweichenden Satzungen eines vereinzelten Staates kamen dabei nicht in Anschlag.[4]) Die römischen Rechtsgelehrten aber, die zur Fortbildung des einheimischen Civilrechts das meiste beitrugen, konnten des vergleichenden Studiums der Rechtsverfassung fremder Staaten füglich entrathen, da ihre Aufgabe zunächst auf die Lösung der rechtlichen Probleme des heimatlichen Verkehrs gerichtet war. Selbst in den commentirenden Schriften der juristischen Classiker, welche mit dem Inhalte der Provinzial-Edicte, mehr oder minder selbstständig, sich beschäftigten,[4a]) scheint weniger von den Ortsrechten vereinzelter Provinzen gehandelt, als vielmehr der Provinzial-Rechte von verhältnissmässig allgemeiner Geltung gedacht worden zu sein.

Nichtsdestoweniger reicht dieses Motiv nicht aus, um die spärlichen Meldungen von dem concreten[4b]) Inhalt localrechtlicher Regulative zu erklären, deren factische Geltung bei der Rechtspflege der Römer ohne Unterlass zur Sprache gekommen sein muss. Es dürfte ausserdem noch ein besonderes Gewicht zu legen sein auf die Eigenthümlichkeit der Organe, denen wir die Ueberlieferung des unter der römischen Herrschaft gültig gewesenen Rechts zu verdanken haben.

Die bisher zugänglichen epigraphischen Denkmäler kommen hier kaum in Betracht. Obwohl als Quellen des öffentlichen Rechts von

---

3b) Vergl. des Verf. Vermischte Schriften. Th. I. S. 211. Anm. 29. Berl. 1841.

4) S. ebendas. S. 200. fg.

4a) Es kommen hier vornehmlich die, freilich nur in Justinian's Compilation erhaltenen, Bruchstücke von des Gaius *Libb. ad Edictum provinciale* in Betracht. (S. Hommel Palingenes. iur. V. I. p. 66.—100.)

4b) Denn begreiflich sind hier nicht in Erwägung zu ziehen die ganz allgemein gefassten Aeusserungen römischer Rechtsquellen, über die dem Richter obliegende Beachtung ortsrechtlicher Satzungen.- Gaius III. 120. Ulpian. Frr XX. 14. Vergl. Savigny System a. a. O. §. 356. a. E.

der entschiedensten Bedeutung,[4c]) erscheinen sie nichts weniger als belangreich für die Kunde des Privatrechts und der Rechtspflege in den autonomen Civitates des römischen Reiches. Durch die neueste Veröffentlichung der Städteordnungen zweier Gemeinden in Hispania Baetica[4d]) ist zwar ein Schatz von Einzelheiten provinzialer Ortsrechte uns zugeführt worden; allein aus diesen Gesetzen, welche der Verleihung des Ius Latii an das gesammte Spanien durch Vespasian[4e]) sich anschliessen, ist zu entnehmen, dass die Einführung vereinzelter Gemeindeordnungen durch die Gesetzgebung des Staates nichtsweniger als geeignet war, die Ueberreste der ursprünglichen Ortsrechte in den Gemeinden zu bewahren.

Die erhaltenen Ueberreste von Schriftwerken der römischen juristischen Classiker, welche den Text derselben in der unverkürzten Urschrift oder in einem, von Emblemen der Compilatoren freien, Auszuge wiedergeben, enthalten anstatt genauer Schilderungen nur sporadische Andeutungen von localrechtlichen Bestimmungen aus dem Bereiche der römischen Herrschaft. Wir verweisen auf die Aeusserungen des Gaius über die scheinbare Verwandtschaft der römischrechtlichen Theorie von der väterlichen Gewalt mit der Geltung desselben Institutes nach der Rechtsverfassung der Galater;[5]) sodann über die, an die römische Bevormundung des weiblichen Geschlechts erinnernde, Satzung der *Lex Bithynorum*, dass einer Frau zum Abschluss obligatorischer Geschäfte der Beistand ihres Ehemannes oder ihres mündigen Sohnes unerlässlich sei.[6]) Solche, und andere ähnliche,[6a]) beiläufige Bemerkungen sind nicht geeignet, eine ausreichende Belehrung vorzubereiten, über die Eigenthümlichkeit der Rechtsbildung bei den bezeichneten Volksstämmen, selbst innerhalb der engen Grenzen der besprochenen familienrechtlichen Beziehungen.[7])

4c) Vergl. die dritte Abtheilung dieser Sammlung von Abhdlgg. No. 4.

4d) S. Th. Mommsen: Die Stadtrechte der latin. Gemeinden etc. Lpz. 1855. Vergl. Huschke: Gaius etc. S. 74. fg. Lpz. 1855.

4e) Plinii H. N. III. 3. a. E. Vergl. Marquardt, in Becker's Hdbch. d. Röm. Alterth. III. 1. S. 257. Mommsen a. a. O.

5) Inst. comm. I. 55. „Item in potestate nostra sunt liberi nostri, — quod ius proprium civium R. est: fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus; — nec me praeterit, Galatarum gentem credere, in potestate parentum liberos esse." Vergl. §. 189.

6) Ebends. I. 193. „Apud peregrinos non similiter ut apud nos in tutela sunt feminae; sed tamen plerumque quasi in tutela sunt: ut ecce lex Bithynorum, si quid mulier (contra)hat, maritum auctorem esse iubet, aut filium eius puberem."

6a) Vergl. das. III. 96. 120.

7) Freilich hat die Meldung des Gaius über die Vorstellung der Galater, von dem Rechtsverhältniss zwischen Vater und Kind, den Auslegern Veranlassung gegeben zu ausgedehnten Folgerungen. Vergl. Neue Jen. A. L. Ztg. 1842. no. 72. und Huschke Krit. Miscell. (Zeitschr. f. gesch. RsW. X. 3. S. 321.) Eine eigenthümliche Ansicht von dem Charakter der väterlichen Gewalt in Rom hat Ru-

Am wenigsten ist in den massenhaften Excerpten der Rechtsbücher Justinian's eine Ausbeute zu suchen, für die Erforschung ortsrechtlicher Specialitäten. Diese compilatorische Gesetzgebung machte das Princip des Zurückdrängens particularrechtlicher Einzelheiten überall geltend, und sicherte dessen Ausführung durch die Gestattung schrankenloser Freiheit bei der Zurichtung der zu epitomirenden Original-Texte.[7a]) Man begegnet daher in den Pandekten zwar Hinweisungen auf den Einfluss, den die Oertlichkeit in gewissen Gebieten des römischen Reiches auf die Anwendung, und zum Theil auch auf die Entstehung, allgemeiner Festsetzungen des einheimischen Rechts der Römer geäussert hat;[8]) allein von zusammenhängenden Mittheilungen über den Inhalt der Bestimmungen einzelner Ortsrechte ist kaum eine Spur zu entdecken. Denn die Excerpte aus des Gaius XII Tafel-Commentar, welche die Verwandtschaft der Satzungen Solon's und der röm. Xvirn, bezüglich der Ackergrenzen und der Statuten erlaubter universitates personarum besprechen,[9]) stellen die Ableitung dieser Bestimmungen der XII Tafeln aus dem Attischen Recht nicht als eine beglaubigte geschichtliche Thatsache hin, sondern sie berichten blos eine, im Zeitalter des Referenten allgemein verbreitete, Ueberlieferung hinsichtlich der Ursachen der Uebereinstimmung jener Acte beider Gesetzgebungen. Dieselben dürften daher kaum geeignet sein zur Unterstützung des Postulates[10]) einer angeblichen Geneigtheit des römischen Volkes zu freiwilliger Aneignung von zweckmässigen Regulativen fremdländischer Abkunft. Selbst bei dem, in die Rechtspraxis der Römer übertragenen Rhodischen Seegesetze ist nur die Rede von der Reception des allgemeinen Principes für die Repartirung einer

---

bino Untsuchgen. üb. Röm. Gesch. I. S. 137. Anm. 1. Mehrere Andeutungen von ortsrechtlichen Satzungen mögen freilich in den Lücken der Handschrift von Gaius Institutionen untergegangen sein; z. B. III. 96. Vergl. Huschke: Gaius. S. 61. fg.

7a) Vergl. die eigenen Aeusserungen Justinian's in dem Cod. const. I. 17. c. 1. §. 7. c. 2. §. 10. Besonders beachtenswerth ist die, in c. 1. §. 10. eod. enthaltene, Bezugnahme auf die Gewährschaft Julian's. („Secundum Salvii Juliani scripturam, quae indicat, debere omnes civitates consuetudinem Romae sequi [et leges,] quae est caput orbis terrarum; non ipsam alias civitates.")

8) Die zahlreichsten Beispiele findet man in dem römischen rechtlichen System der *crimina extraordinaria*. S. E. Platner Quaestion. de iure crim. R. p. 234. sq. Marb. et Lips. 1842. 8.

9) Dig. X. 1. fr. 13. XLVII. 22. fr. 4. Ueber das zweite dieser Bruchstücke vergl. Osann's Ausg. des Fragm. Pomponii de orig. iur. Excurs. VII. p. 158. sq. Giess. 1848. 8.

10) Vergl. F. Blume Encyclopäd. d. in Deutschld. gelt. Re. Abth. I. §. 14. a. E. S. 38. Anm. 18. Bonn. 1847. 8. Aehnliches, jedoch mit Beschränkung auf Satzungen der Griechen, findet man bereits vertheidigt, obwohl keineswegs gründlich nachgewiesen, in Rad. Fornerii rer. quotid. II. 15. (in Otto's Thes. II. p. 176.)

concreten Gattung der Seegefahr;[11]) zur Belehrung über den Zusammenhang dieser vereinzelten Festsetzung mit andern Regulativen des Seerechts der Rhodier fehlen die Elemente durchaus.[11a]) Und auch in Justinian's Constitutionen-Sammlung hat unfehlbar das methodische Bestreben der Compilatoren, in den Text der K. Rescripte nur das zum Verständniss der Entscheidung des einzelnen Rechtsfalls unentbehrliche Material aufzunehmen, das Unterdrücken vielfacher Hinweisungen auf localrechtliche Einrichtungen zur Folge gehabt.[12])

Bei den nicht-juristischen Classikern begegnet man freilich ungleich zahlreicheren Beispielen ortsrechtlicher Satzungen aus dem Bereiche der römischen Herrschaft.[12a]) Allein nur wenige von diesen Mittheilungen sind für unverdächtig zu halten.[13]) Das gegründeteste Bedenken erregen nämlich, abgesehen von den Aeusserungen der Dichter,[13a]) die Angaben der Rhetoren, welche in den durch sie behandelten Rechtsfällen, bei der Aufstellung einzelner Regulative des positiven Rechts, mit Absicht der historischen Wahrheit entgegen getreten sind[14]) und die Bezeichnung der örtlichen Geltung einzelner Institutionen vorsätzlich gefälscht haben.[15])

Sogar die scheinbar zuverlässigsten Berichte der römischen Clas-

---

11) Dig. XIV. 2. fr. I. fr. 9.

11a) Bei Cicero de invent. rhet. II. 32 geschieht einer andern Satzung des Seerechts der Rhodier Meldung, jedoch ohne die Andeutung irgend einer Beziehung auf die röm. Rechtspraxis. Die Aeusserungen der übrigen Classiker, über die Bedeutsamkeit des Seeverkehrs der Rhodier, lauten ganz allgemein und unbestimmt. H. Grotius Flor. spars. ad ius Just. Dig. XIV. 2. verficht die Ansicht, als ob die Seegesetze der Rhodier im Alterthum die Geltung des Jus gentium verlangt hätten. Allein die dafür angezogene Verweisung in einem Rescripte M. Antonin's, bezüglich der Beurtheilung einer Schiffbruchs-Angelegenheit, (Fr. 9. D. l. l. 14. 2.) dürfte nur auf die Rechtspflege in der Provinz gerichtet, und mithin zur Erfüllung des Beweissatzes nicht ausreichend sein.

12) Doch soll nicht geleugnet werden, dass auch die in einzelnen, minder verkürzt uns überlieferten, Gesetzen der späteren R. Kaiser erhaltenen Hinweisungen auf verschiedenartige Ortsrechte fast ganz abstrahiren von der Specialisirung hinsichtlich der Oertlichkeit von deren Geltung. Vergl. z. B. Just. Cod. VI. 23. c. 31. vergl. c. 9.

12a) S. die Auswahl von Beispielen in der Verf. Verm. Schriften I. S. 211. Anm. 29.

13) z. B. die des Geographen Strabo. Derselbe unterscheidet sorgfältig die verbürgten Thatsachen von den blossen Gerüchten. Geogr. XII. 2. §. 10. XII. 7. §. 19. Auch bei minder glaubwürdigen Referenten ist einiges den benutzten verlässlichen Gewährsmännern in Rechnung zu stellen. Valer. Max. II. 6. §§. 7. sq. Ueberall ist die Bezeichnung ortsrechtlicher Satzungen sorgfältig zu beachten. So z. B der Ausdruck: *Leges Laurentum*, bei Festus v. Armita.

13a) z. B. des Plautus Casin. prolog. v. 67. fgg. über die rechtliche Behandlung der Sklavenehen, nach griechischem, carthagischem und apulischem Recht.

14) Vergl. des Verf. Abhdlg.: Ueber d. durch griech. u. lat. Rhetoren angewendete Methode u. s. w. (oben no. 12. dieser Abtheilg.)

15) z. B. Aelian. var. hist. I. 34. II. 38. III. 34. IV. I. VI. 6. XIV. 43. 45.

siker, welche bestimmte particular-rechtliche Institutionen aus dem Bereiche Italiens gleichwie der Provinzen besprechen, mit mehr oder minder ausdrücklicher Verweisung auf verwandte Satzungen des allgemeinen Civilrechts der Römer, dürfen nicht ohne die Vorbereitung der Kritik der Einzelheiten des Inhaltes als durchweg probehaltig angesprochen werden. Man hat da, wo die Worte des classischen Gewährsmannes den Bestandtheil des Referates eines spätern Epitomators bilden, den Text des letztern sorgfältig von jenem des ersteren zu scheiden, um die Elemente zum Verständniss des Ganzen nicht zu verwirren. Vor allem aber ist der Versuchung entgegen zu treten, aus einer blossen oberflächlichen Aehnlichkeit, zwischen den Satzungen vereinzelter Ortsrechte und den gemeinrechtlichen Bestimmungen des ius civile R., die Folgerung abzuleiten, dass jene der Ausgangspunkt für diese gewesen seien; oder auch wohl umgekehrt.[15a])

Zur Bestätigung dieser Bemerkung kann dienen die bekannte Berichterstattung des A. Gellius, aus einer Schrift des Rechtsgelehrten Servius Sulpicius, über die Wirksamkeit der Ehegelöbnisse nach dem italischen Privatrecht; sodann das wenig beachtete Bruchstück eines Werkes des Philosophen Seneca, in welchem derselbe, mit Bezugnahme auf das einheimische Recht seiner Vaterstadt Cordova, die auf vorangegangene Sponsalien gestützte Vollziehung der Ehe besprochen hat. Die Prüfung dieser beiden classischen Referate wird die Aufgabe der folgenden Untersuchung bilden.

I.

A. Gellius hat in dem dritten Capitel des vierten Buches seiner Attischen Nächte,[16]) aus des Serv. Sulp. Rufus Schrift über die Güterrechte der Ehefrauen, die folgende Nachricht mitgetheilt. Es sei die, im Jahre Rom's 523. durch Sp. Carvilius Ruga vollzogene, erste Ehescheidung die Veranlassung geworden zur Einführung der „cautiones rei uxoriae“, nämlich um bei der Trennung der Ehe (mit *manus*) die

---

15a) Das letztere gilt z. B. von dem Postulate Mommsen's a. a. O. S. 438. fg. dass in c. 29. aer. Salpens. Satzungen der XII Tafeln und der Lex Atilia in dem Wortlaute der Originale wiedergegeben seien.

16) IV. 3. Memoriae traditum est, quingentis fere annis post Romam conditam nullas rei uxoriae neque actiones neque cautiones in urbe Roma aut in Latio fuisse; quia profecto nihil desiderabantur, nullis etiam tunc matrimoniis divertentibus. Servius quoque Sulpicius in libro, quem composuit de dotibus, tum primum cautiones rei uxoriae necessarias esse visas scripsit, cum Sp. Carvilius, cui Ruga cognomentum fuit, vir nobilis, divortium cum uxore fecit, quia liberi ex ea corporis vitio non gignerentur; a. u. c. 523. M. Atilio P. Valerio Coss. Atque is Carvilius traditur uxorem, quam dimisit, egregie dilexisse carissimamque morum eius gratia habuisse, sed iurisiurandi religionem animo atque amori praevertisse, quod iurare a censoribus coactus erat, uxorem se liberûm quaerendum gratia habiturum." Vergl. XVII. 21.

Rückerstattung des Heiratsgutes an die unschuldige Ehefrau zu sichern.[16a]) Unmittelbar darauf, im vierten Capitel,[17]) ist aus derselben Schrift des genannten Rechtsgelehrten ein Auszug des Originaltextes beigebracht, in welchem die Form der Abschliessung des Eheverlöbnisses und die daraus hervorgehende Nöthigung zur Vollziehung der Ehe, nach dem Ortsrechte eines bestimmten Gebietes von Italien, besprochen ist. Es heisst daselbst, zwischen dem Freier und dem Gewalthaber, oder Stellvertreter, der Braut sei ein förmlicher Verbalcontract *(contractus stipulationum sponsionumque)* verabredet worden, welcher die beiderseitigen Contrahenten verpflichtet habe, dem bezweckten Zustandekommen der Ehe kein Hinderniss in den Weg zu legen. Wer dieser übernommenen Verbindlichkeit nicht genügte, konnte von dem Gegner mit der Klage aus der sponsio belangt werden, damit der Richter den Schuldigen, insofern derselbe seinen einseitigen Rücktritt nicht zu rechtfertigen vermochte, in eine dem Kläger zu leistende Geldentschädigung verurtheilen möchte.[17a])

Die Methode, nach welcher Gellius hier, gleichwie an einem andern Orte,[18]) die Mittheilung des Servius in seine eigene Darstellung übertragen hat, bewährt sich als die nämliche, welche man überhaupt in dem genannten Werke dieses Classikers befolgt sieht. Es ist dies die Form der Zusammenstellung von Originaltexten der epitomirten Autoren mit, bald mehr bald minder gedrängten, Referaten des Inhaltes von deren Ausführungen, oder auch mit einer Umschreibung und Deutung desselben, nebst Vergleichung der entsprechenden Aeusserungen anderer Gewährsmänner. Dieses Verfahren sieht man na-

---

16a) Vergl. Brissonius de Formul. VI. 131.

17) IV. 4. „Sponsalia in ea parte Italiae, quae Latium adpellatur, hoc more atque iure solita fieri scripsit Servius Sulpicius in libro quem scripsit de dotibus: „Qui uxorem, inquit, ducturus erat, ab eo unde ducenda erat stipulabatur, eam in matrimonium datum iri: (So hat Lachmann, Rhein. Mus. f. Philolog. Bd. VI. S. 114. die gewöhnliche Lesart: *ductum*, verbessert. Huschke, Krit. Miscell. n. 1. in der Zeitschr f. gesch. Rs. W. X. 6. S. 317. fg. setzt: *daturum*, und verknüpft dies mit dem folgenden durch die Einschaltung von: *ipsi*, oder *ipse ei*,) qui ducturus erat (Lachm. emendirt auch hier: *cui daturus erat*,) itidem spondebat daturum. (Lachm. „*ducturum*.") Vergl. die Ausg. v. M. Hertz Lips. 1853. 8. Is contractus stipulationum sponsionumque dicebatur sponsalia. Tum, quae promissa erat, sponsa adpellabatur; qui spoponderat ducturum, sponsus. Sed si post eas stipulationes uxor non dabatur aut non ducebatur, qui stipulabatur ex sponsu agebat. Iudices cognoscebant. Iudex, quamobrem data acceptave non fuisset (al. esset) uxor, quaerebat. Si nihil iustae causae videbatur, litem pecunia aestimabat, quantique interfuerat eam uxorem accipi aut dari, eum qui spoponderat aut qui stipulatus erat, condemnabat." Hoc ius sponsaliorum observatum dicit Servius ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Iulia data est. Haec eadem Neratius scripsit in libro, quem de nuptiis composuit."

17a) Einen dürftigen Auszug dieses Referates des Gellius, ohne Angabe seiner Quellen, liefert Servius in Virg. Aen. X. 79.

18) Ebds. VI. 12. (al. VII. 12.)

mentlich in den Auszügen aus den Schriften der römischen Rechtsgelehrten befolgt.[19]) Und demnach hängt die Abwägung der Glaubwürdigkeit jedes einzelnen Moments, in der Darstellung des Gellius, genau zusammen mit der Sonderung der bezeichneten Elemente jener Methode, welche dieser Compilator bei der Zurichtung und Anordnung des von ihm excerpirten Materials zur Anwendung gebracht hat. Denn er selbst hat dessen kein Hehl,[20]) dass ihm auch wohl bei der Redigirung seines Werkes das Original einer früher benutzten Schrift zufällig nicht wieder zur Hand gewesen sei, um ein später einzureihendes Referat aus derselben damit zu vergleichen.[20a])

Was nun die hier zu besprechenden Textesworte des Servius anbelangt, so erfährt man nicht aus diesen selbst, sondern aus der Einleitung und der Schlussbemerknng des Gellius, dass das Referat des Juristen die Schilderung desjenigen Regulativs enthalte, welches ursprünglich in Latium gegolten habe und erst, in Folge der Verleihung des röm. Bürgerrechts an diesen Theil Italiens, durch das Julische Gesetz, der gerichtlichen Anwendung entzogen worden sei. Dies wird noch unterstützt durch den Zusatz, eine Mittheilung in der Schrift des Neratius, über das Eherecht, laute übereinstimmend mit der vorausgeschickten Meldung des Servius.

Die Kritik der vorangestellten Textesworte dieses Rechtsgelehrten, in dem Excerpte des Gellius, hat die Philologen und Rechtshistoriker vielfach beschäftigt.[21]) Dagegen ist die Genauigkeit der Angabe des Compilators, hinsichtlich der örtlichen Begrenzung und der zeitlichen

---

19) z. B. des Qu. Mucius Scävola und des Trebatius Testa, so wie des Antistius Labeo und des Ateius Capito, des Masur. und Cael. Sabinus u. a. m. (N. A. I. 12. II. 24. IV. 1. sq. 6. 9. sq. 14. 20. V. 6. 13. 19. VI. 5. 7. 12. VII. 4. 15. X. 6. 15. 20. XI. 18. XIII. 10. 12. XIV. 7. sq. XVII. 7. XX. 1. Vergl. oben Abhdlg. 2. dieser Abthlg.

20) I. 23. §. 2. „Ea Catonis verba huic prorsus commentario indidissem, si libri copia fuisset id temporis, cum haec dictavi. Quodsi non virtutes dignitatesque verborum, sed rem ipsam scire quaeris, res ferme ad hunc modum est." Vergl. II. 24. §. 15. „Esse etiam dicit Capito Ateius edictum, Divine Augusti an Tiberii Caes. non satis commenini." S. ferner III. 2. a. E. 3. 16. VI. 2. VII. 16. 20. X. 15. XI. 18. XII. 11. XIII. 22. XVII. 2. 9. XX. 10. Dazu stimmt das Eingeständniss in der Praefatio §. 2.: „Vsi autem sumus ordine rerum fortuito, quem antea in excerpendo feceramus. Nam perinde ut librum quemque in manus ceperam, — vel quid memoratu dignum audieram, ita — indistincte atque promiscue adnotabam, eaque mihi ad subsidium memoriae — recondebam, ut, quando usus venisset aut rei aut verbi, cuius me repens forte oblivio tenuisset, et libri, ex quibus ea sumseram, non adessent, facile inde nobis inventu atque depromtu foret. §. 3. Eacta igitur est in his quoque commentariis eadem rerum disparilitas, quae fuit in illis adnotationibus pristinis, quas breviter et indigeste et incondite eruditionibus, (tractationibus,) lectionibusque variis feceramus."

20a) Von diesen Eigenheiten des Gellius ist ausführlich gesprochen in Abhdlg. II. dieser Abthlg.

21) Namentlich Lachmann und Huschke a. a O. (zuvor Anm. 17.)

Dauer der Geltung des fraglichen Rechtssatzes, nicht weiter zur Prüfung gelangt. Es ist von den neueren Auslegern[21a]) als unbestreitbar angenommen worden, dass hier ein Ueberrest des alten latinischen Privatrechts erhalten sei, dessen Princip die Rechtsdoctrin und Praxis der Römer niemals sich angeeignet gehabt habe, und dessen Geltung deshalb, gleichzeitig mit der Ausdehnung der Herrschaft des römischen Civilrechts über Latium, von selbst habe schwinden müssen.[22]) Ja man hat aus dieser Probe des latinischen Rechts Schlussfolgerungen, über den Gesammt-Charakter der Rechtsbildung der Latinen, gegenüber jener in Rom, abzuleiten versucht[23]) und geglaubt, auch noch andern Ueberresten latinischer Rechtstheorieen auf die Spur gekommen zu sein.[24])

Um hier zu begründeten Resultaten zu gelangen, hat die Auslegung sorgfältig dasjenige zu sondern, was Gellius als den Originaltext des excerpirten Werkes von Servius bezeichnet, und das was er selbst, als die Ansicht dieses Autors blos referirend, hinzugefügt, so wie das was er schliesslich als die übereinstimmende Aeusserung eines andern classischen Gewährsmannes, ohne eine genauere Inhalts-Angabe, hingestellt hat.

Der Bericht des Gellius schliesst mit der Bemerkung: „Haec eadem Neratius scripsit in libro, quem de nuptiis composuit." Wären dies die Worte eines rechtskundigen Referenten, so würde diese Deutung derselben keiner Rechtfertigung bedürfen, dass der namhafte Rechtsgelehrte Neratius Priscus, ein Zeitgenosse Trajan's,[25]) in seiner

21a) Die älteren setzen stillschweigend voraus, dass das Referat des Servius die Geltung des fraglichen Regulativs nach dem ältesten römischen Recht nicht in Abrede stelle. Vergl. F. Duarenus comm. in Li. 24. Dig. (Opp. pag. 248. Frcf. 1592. F.) Dagegen deutet schon Heineccius synt. antiquit. R. III. 16. §. 20. auf einen ursprünglichen Gegensatz zwischen der Rechtstheorie der Latinen und der Römer, bezüglich der Behandlung der Sponsalien. Vergl. Treckell in den Anmerkgg. zu Brissonius de ritu nuptiar. z. Anf. (In dessen Ausg. der Opp. minor. Brissonii. p. 287. Lugd. B. 1747. F.) Vergl. Jo. d'Avezan: Tract. de sponsal. c. 3. (in Meermann Thesaur. IV. p. 319. fg.) C. R. Sontag: Diss. de sponsalib. ap. Rom. p. 15. Anm. 29. 33. Hal. 1860. 4.

22) Huschke ebds. Zimmern Gesch. d. Röm. Priv. Rs. I. §. 146. Puchta Curs. d. Instit. III. §. 258. Anm. I. Walter R. Rs. Gesch. II. §. 493. Burchardi Lehrb. d. R. Rs. II. 1. §. 117. Anm. 21. Th. Mommsen Röm. Gesch. Bd. 1. Cap. 5. S. 44. Lpz. 1854.

23) Huschke a. a. O. S. 322. fg. Vergl. Th. Mommsen. Ueb. das röm. Münzwesen. S. 229. Lpz. 1850.

24) z. B. in Ulpian's Definition der Sponsalien. (Dig. 23. 1. fr. 2.) S. dagegen Lachmann a. a. O. S. auch Th. Mommsen: d. StadtRe d. latin. Gemeinden. S. 459. fg. Lpz. 1855. Es verhält sich damit ähnlich, wie mit der Behauptung derjenigen, die im röm. Eherecht überall, wo die Bezeichnung *lex* oder *leges* ohne Beisatz gebraucht ist, an die *Lex Julia et P. P.* gedacht wissen wollen, z. B. in Pr. J. de nupt. 1. 10. Dagegen protestirt mit Recht Savigny Syst. d. heut. R. Rs. Bd. 2. S. 524. 528.

25) Vergl. Zimmern a. a. O. §. 88.

bezeichneten Schrift, eine selbstständige Schilderung von der Wirksamkeit der Sponsalien geliefert habe, die in allen Einzelheiten mit jener Darstellung des Servius übereingekommen sei. Allein die blos beiläufigen Verweisungen des Gellius sind nicht genügend geschützt gegen den Verdacht der Ungenauigkeit, um eine solche Auslegung zu verstatten, zumal hier auf dem Gebiete der juristischen Bücherkunde. Die Aechtheit des Namens Neratius, und die Identificirung desselben mit der Person jenes, dem Zeitalter des Gellius so nahe stehenden, Rechtskundigen dürfte freilich kaum ernstlich zu bestreiten sein, weder auf Grund der Textes-Variante Veratius,[26]) noch zu Gunsten der durch Jac. Gronovius unterstützten Emendation: Veranius.[26a]) Dagegen ist nicht für gesichert zu erachten die, jede anderweite Beglaubigung entbehrende,[27]) Angabe von der Existenz einer Monographie des Neratius Priscus über das Eherecht. Denn das Hauptwerk dieses Rechtsgelehrten, welches von seinen Fachgenossen vorzugsweis berücksichtigt wurde, und das auch in Justinian's Pandekten-Compilation reichlicher als dessen übrige Schriften epitomirt worden ist, nämlich die *Libri membranarum*,[28]) enthielt gleichfalls Auszüge aus des Servius Abhandlung *de dotibus;* wie aus einem Pandekten-Fragment[29]) zu entnehmen ist, in welchem Neratius eine Behauptung des

---

26) Obwohl, nach der Mittheilung des Hrn. Prof. Hertz, dieselbe durch verschiedene bei Gronov nicht genannte, Codices unterstützt wird. Ich kann es mir nicht versagen, die bezügliche, mir gegönnte, Mittheilung desselben wortgetreu hier einzuschalten: „Ueratius, Cod. Reg. Ueracius, Cod. Rottendorf. et Cod. Vatican. 3452. Auch die Mehrzahl der jüngern Hdss. hat diese Lesarten: Ueracius (nicht Ueratius, wie bei Lion,) merkt Jac. Gronov. aus dem Lincoln an; ebenso Dressel aus einem Cod. Vrbin. n. 309; Ueratius aus einem Casanat. Ebenso hat das sg. Ms. Thysii, d. h. eine Collation eines unbekannten Ms. von Fr. Junius in einer ed. Ven. 1472. der Leydener Bibl. Von jungen Hdss. habe ich zu lib. IV. Varianten eines Pariser Cod. n. 8666. der m. pr. Nearcus, m. 2 Nearcius schreibt, und eines Venet. S. Marc. CDLXIV. der Veracius hat. Ein von Dressel verglichener Barberin. scheint, si ex silentio argumentum capere licet, Neratius mit der Vulg. zu haben."

26a) Eines Grammatikers dieses Namens wird mehrfach gedacht. Festus v. Mille urbium. (p. 158. Müll.) v. Muri est. (ead. p.)

27) Denn die Vermuthung ist nicht zu erweisen, dass da, wo die classischen R. Juristen eine Behauptung oder rechtliche Entscheidung des Neratius über Gegenstände des Dotal-Rechts anführen (z. B. Dig. 23. 3. fr. 5. §. 6. fr. 20.), eine Schrift desselben über das Ehe-Recht benutzt sein möge.

28) Vergl. die Uebersicht der, dem Neratius Priscus angehörenden, Pandekten-Fragmente in F. Hommel's Palingenes. libror. iur. I. p. 501. sq. Lips. 1767. 8.

29) Dig. XII. 4. fr. 8. Neratius *lib.* II. *Membranarum.* „Quod Servius in libro de dotibus scribit, si inter eas personas, quarum altera nondum iustam aetatem habeat, nuptiae factae sint, quod dotis nomine interim datum sit, repeti posse, sic intelligendum est, ut si divortium intercesserit priusquam utraque persona iustam aetatem habeat, sit eius pecuniae repetitio; donec autem in eodem habitu matrimonii permanent, non magis id repeti possit, quam quod sponsa sponso

Servius genauer zu begrenzen und zu rechtfertigen versucht hat. Demnach dürfte die Voraussetzung als nicht zu gewagt erscheinen,[29a]) dass Gellius, der zwar die Schriften des Servius unfehlbar aus eigener Anschauung kannte und benutzte,[30]) die Verweisung auf Neratius nur einem andern Gewährsmanne nachgeschrieben[31]) und bei dieser Veranlassung die Rubrik eines vereinzelten Abschnittes jenes grössern Werkes dieses Juristen mit einer Monographie über das Eherecht verwechselt haben mag.[31a]) Sodann aber ist es wahrscheinlich, dass Neratius an der bezeichneten Stelle lediglich als Referent der auch von Gellius mitgetheilten Ausführung des Servius aufgetreten sei, und nicht als ein unabhängiger Zeuge für die Behandlung der Sponsalien nach dem latinischen Recht gelten könne.

Wir wenden uns jetzt zur Prüfung der eigenen Ausdrücke des Gellius, welche die, angeblich aus der Darstellung des Servius entlehnte, Bezeichnung der örtlichen Geltung und der Motive des spätern Aufhörens der Anwendbarkeit des besprochenen Regulativs der Sponsalien enthalten. Es ist dies die folgende, den Texteswörten des Servius vorausgeschickte, Einleitung: „Sponsalia *in ea parte Italiae, quae Latium adpellatur,* hoc more atque iure solita fieri scripsit Servius Sulpicius;“ so wie die, an die Mittheilung des Excerptes geknüpfte, Bemerkung: „Hoc ius sponsaliorum observatum dicit Servius ad id tempus, *quo civitas universo Latio lege Iulia data est.*“ Schon die Vergleichung dieser beiden Aeusserungen ergiebt, dass hier nicht die ursprüngliche Wortbedeutung von *Latium* zu Grunde gelegt,[31b]) mithin nicht an die Oertlichkeit der latinischen Bundesstädte, als an die Wiege des latinischen Rechts, zu denken sei; sondern dass wir vielmehr mit der weitern, uneigentlichen, Bezeichnung des *nomen latinum,* als der Gesammtheit italischer Bundesverwandten,[32]) es zu thun haben. Denn die Auflösung des alten latinischen Bundes und die *Lex Iulia*

---

dotis nomine dederit, donec maneat inter eos adfinitas: quod enim ex ea causa nondum coito matrimonio datur, cum sic detur tamquam in dotem perventurum, quamdiu pervenire potest, repetitio eius non est.“

29a) Vergl. L. Mercklin: Die Citiermethode und Quellenbenutzg des Gellius. S. 638. fg. 648. 663. 668. Lpzg. 1860. 8.

30) Vergl. N. A. II. 10. IV. 1. VI. 12. S. auch des Verf. Abhandlung: Ueb. Gellius No. II. dieser Abtheilg.

31) In ähnlicher Weise hat Gellius XV. 27. eine Notiz Labeo's aus dem Excerpt des Lälius Felix entlehnt.

31a) Aehnlich lautet die Nachweisung des Boëthius in Comm. ad Cic. Topic. c. 4. (Lib. II. Opp. p. 782. Ed. Basil. 1570. F.) „De qua re *Paulus Institutionum libri secundi titulo De dotibus* ita disseruit.“ Vergl. die Abhdlg. Ueb. Boëthius. (No. VII. Anm. 15. fg. dieser Abtheilg.)

31b) Varro de L. L. V. 29. fg. 32. fg. 97. 143 fg. 162. VI. 16. 18. 25. VII. 35. Müll. Servius ad Virg. Aen. I. 6. Plinii H. N. III. 5. Pompon. Mela de S. O. II. 4.

32) S. Niebuhr R. G. III. 614 fg.

de civitate sociorum liegen um mehr als zwei Jahrhunderte aus einander.[33]) Und noch beredter als dieses Zeugniss ist die Beweiskraft des, hinsichtlich des Ausdruckes *Latium*, in dem früheren Excerpte aus dem nämlichen Werke des Servius von Gellius[34]) befolgten Sprachgebrauches. Es heisst daselbst, mit Hinweisung auf ein Ereigniss, welches um hundert Jahre später eintrat als die Unterwerfung Latium's erfolgt war: „Memoriae traditum est, quingentis fere annis post Romam conditam nullas rei uxoriae neque actiones neque cautiones *in urbe Roma aut in Latio* fuisse." Auch darf nicht übersehen werden, dass Gellius bei andern Veranlassungen es mit der Bezeichnung der Oertlichkeiten nichts weniger als genau genommen hat,[35]) und dass die Terminologie: *Roma et Latium,*[36]) *Latium et Graecia,*[37]) als Ausdruck des Gegensatzes von Rom und Italien, so wie von Italien und Griechenland, ihm geläufig geworden war.[37a])

Durch diese Zusammenstellung verschiedener Aeusserungen des Gellius dürfte das Postulat nicht eben an Haltung gewonnen haben, als ob die bezügliche Ausführung des Servius bestimmt gewesen sei, die Entgegenstellung der alt-latinischen und der römischen Rechtsanschauung, in der Lehre von dem Eheverlöbniss, scharf und anschaulich hervorzuheben. Es bleibt nunmehr zu prüfen, ob die Auslegung der eigenen Texteswort des genannten Rechtskundigen, zu der wir

33) Ebendas. S. 162. 611. fg.

34) S. oben Anm. 16.

35) So in der am häufigsten gebrauchten allgemeinen Bezeichnung: *terra Graecia*, (I. 1. III. 8. sq. VII. 5. XI. 10. XVII. 3.) auch *provincia Graecia*; (X. 18.) so wie: *terra Italia,* oder *Italia* allein; (III. 8. XI. 1. XVI. 11.) auch *nostra terra.* (Plaut. Casina. prolog. v. 72.) Dagegen entscheidet nicht die, aus Varro geschöpfte, Entgegenstellung von *vocabulum Latinum* und *Sabinum.* (XI. 1. vergl. 3. XIII. 22.) Derselbe Varro, de R. R. I. 10. unterscheidet bei den *„modi, quibus metiantur rura:"* — in Hispania ulteriore, — in Campania, — *in agro romano ac latino.* S. auch Festus v. Martius mensis.

36) Das. X. 23. (Vergl. VII. 12. „Romae atque omni in Latio indecorum fuit etc.")

37) Ebend. XI. 8. XIII. 6. 9. 16. XIV. 2. XIX. 9. XX. 1.

37a) Bei den Zeitgenossen des Gellius fehlt es nicht an Spuren derselben Terminologie. (gegenüber den Classikern der Vorzeit, welche *„homines nominis Latini"* und *„socii Italici"* trennen. Sallust. bell. Jug. c. 40.) So trennt der ältere Plinius die beiden Sprachgebiete fast eben so; (H. N. VII. 16. a. E. *„Graeci vocant, — in latino non habent nomen."*) gleichwie ihm *Latini* und *Romani, Latium* und *Italia*, im gewöhnlichen Sprachgebrauche, gleichbedeutende Bezeichnungen sind; (Ebds. XII. 14. XIV. 2. 19. XVI. 15. vergl. 17. XXII. 25. XXIV. 15. XXVI. 10. XXXII. 1.) während der *prisci Latini*, als einer Reminiscenz aus der Vorzeit, gedacht wird. (Das. XXXIV. 5.) Vergl. Festus v. Meditrinalia, wo von *Latini populi,* und v. Maius mensis, wo von *Latinae civitates* die Rede ist. Indess kennt auch schon Varro de L. L. V. 96. 100. IX. 59. diese rhetorische Ausdrucksform: *Latium* und *Graecia*; so geläufig ihm sonst die primitive geographische Wortbedeutung ist. (S. zuvor Anm. 31. b.) Von dem Zeugniss der Dichter (z. B. des Martial epigr. VIII. 15. 80.) ist begreiflich hier nicht die Rede.

uns wenden, vielleicht noch weniger geeignet sei jener Voraussetzung Vorschub zu leisten.

Der Original-Text des Servius schildert die Anwendung des *contractus stipulationum sponsionumque* auf die Eingehung des Eheverlöbnisses durchaus nicht als eine, der Rechtspraxis der Römer stets fremd gewesene, und fremd gebliebene, Form der Verhandlung. Er verlegt die Geltung derselben blos deshalb in die Vergangenheit, um anzudeuten, dass dem Rechtsbewusstsein der Gegenwart weder die Nothwendigkeit des Gebrauches jener Vertragsform, für das Zustandekommen des Eheverlöbnisses, eingeleuchtet habe, noch in dem Falle der wirklichen Anwendung derselben die Consequenz als statthaft erschienen sei, einer Geschäftsform, welche aus der Sphäre der Vermögensrechte auf die Begründung von Familienrechten übertragen worden war, hier die nämlichen äusseren Zwangsmittel, zur Sicherung des rechtlichen Erfolges, gleichwie dort, zur Verfügung zu stellen. Eine solche Consequenz schildert Servius als ein, durch die L. Julia de civitate sociorum, aus der Gerichts-Praxis verdrängtes Regulativ, und Gellius begrenzt die, bis zu diesem Act der Gesetzgebung bestandene, Geltung desselben auf die *civitates* der *socii nominis Latini*, d. h. auf das Gebiet von Latium nach dem modernen Sprachgebrauch.

Die unbefangene Auffassung dieser Thatsachen ergiebt nicht, dass die in den Civitates der italischen Bundesgenossen, bis zur Auflösung des Bundes-Verhältnisses, in Anwendung verbliebene Theorie der Sponsalien zu keiner Zeit Anerkennung bei den Römern gefunden habe; vielmehr tritt nur dieses Resultat uns entgegen, dass der römischen Rechtspraxis die Geltung eines derartigen Regulativs schon lange vor dem Julischen Gesetze fremd geworden war.[38]) Denn es mochte die vorgeschrittene Rechtsdoctrin allmälig diese Ueberzeugung in dem Rechtsbewusstsein des römischen Volkes befestigt haben, dass die Anwendung vermögensrechtlicher Geschäftsformen auf die Begründung, gleichwie auf die Uebertragung, von Familienrechten den unmittelbaren Eintritt dinglicher oder obligatorischer Rechtserfolge nimmermehr erzeugen könne. Daher durfte, für den Fall der Vollziehung von Sponsalien, mittels des contractus stipulationum sponsionumque, fortan nicht mehr gedacht werden an die Zulassung einer Klage auf Geldentschädigung, bei der einseitigen Aufkündigung des Verlöbnisses. Allein diese Ansicht blieb dem Rechtsgefühl derjenigen Italiker fremd, die, als Inhaber des *Commercium*

---

38) Lachmann a. a. O. S. 114. fg. hat eine entsprechende Aeusserung des Varro (de L. L. VI. 71. sq. Möll.) zu der scharfsinnigen Combination benutzt, dass das Verschwinden dieser Geltung nach römischem Civilrecht zusammengehangen haben möge mit dem Untergange der Legis Actiones und mit dem wachsenden Einflusse der prätorischen Rechtsbildung. Sollte aber die fragliche Reform nicht ungleich einfacher und sicherer angebahnt sein durch die Einwirkung der Wissenschaft auf die Anwendung des Rechts?

iur. civ. ohne Betheiligung an dem *Connubium,* in ihren vermögensrechtlichen Verhältnissen den Schutz des römischen Civilrechts genossen, während ihre familienrechtlichen Zustände nicht nach demselben Regulativ beurtheilt wurden.[38a]) Erst nachdem das Julische Gesetz ihnen mit dem römischen Bürgerrecht auch das ius connubii zugeführt hatte, musste von selbst jene scheinbare, durch die einheimische Rechts-Doctrin und Praxis der Römer längst überwundene, Gleichmässigkeit der Behandlung des contractus stipulationum sponsionumque bei Forderungsrechten und beim Eheverlöbniss auch im übrigen Italien jede Geltung verlieren.

Irren wir nicht, so entbehrt unsere Vermuthung, dass Servius an dieser Stelle seiner Schrift *de dotibus* darauf ausgegangen sei zu zeigen, wie ein für Rom und Latium ursprünglich gemeinsames Institut, durch den mächtigen Einfluss der wissenschaftlichen Fortbildung des einheimischen römischen Rechts, zu einer blossen particular-rechtlichen Geltung für einzelne Civitates Italiens herabgesunken war, nicht durchaus der äussern Unterstützung. Denn andere Ueberreste des nämlichen Werkes dieses Rechtskundigen ergeben, dass in demselben ausschliesslich das einheimische Recht besprochen worden war und die angeregten Rechtsfragen eine, mit entschiedener Bezugnahme auf die Praxis der Gegenwart geleitete, Behandlung erfahren hatten.[39]) Da aber, wo der Verfasser auch einen Rückblick in die Vergangenheit gethan, wie bei der durch Gellius[40]) benutzten Mittheilung über die angebliche erste Ehescheidung in Rom, ist dies unverkennbar in der Absicht geschehen, um den Ursprung der *cautiones rei uxoriae* nachzuweisen,[41]) d. h. um den Bildungsgang der römischen Rechtstheorie, bezüglich einzelner aus dem Verkehr hervorgegangener Sicherungsmassregeln, gegen die starre Consequenz der Principien des positiven Rechts, zu verfolgen. Auch kann man nicht einwenden, dass Gellius seinem Referate aus der Schrift des Servius nichts auf die Geschichte der röm. Rechtsdoctrin direct zu beziehendes einverleibt hat. Denn auch in andern Excerpten aus den Werken der röm. juristischen Classiker vermisst man bei unserm Epitomator die Neigung, so wie die Befähigung, für die scharfe Auffassung und parteilose Würdigung rechtswissenschaftlicher Argumentationen.[42]) Und vor allem entscheidet hier das Zeugniss des Pomponius,[42a]) dass Servius in seinen sämmtlichen

38a) Vergl. Heineccius Syntagm. antiquitatt. R. Lib. 1. Append. c. 2. §. 86.
39) S. oben Anm. 29.
40) Vergl. Anm. 16.
41) Vergl. Savigny: Ueb. die erste Eheschdg. in Rom. (Zeitschr. f. gesch. RsW. V. 7. S. 269 fg. u. in Dessen Vermischt. Schriften. Bd. I. no. 4. Berl. 1850.)
42) z. B. N. A. XI. 18. a. E. XIV. 2. (vergl. Savigny Syst. d. heut. R. Rs. VI. §. 286. a. E. S. 311. fg.) XVI. 13. S. die Abhandlg. No. II. dieser Abtheilg.
42a) Dig. 1. 2. fr. 2. §. 42. „Mucii auditores fuerunt complures; sed praecipuae auctoritatis Aquilius Gallus, Balbus Lucilius, Sex. Papirius, C. Juventius. —

Schriften die Ansichten seiner rechtskundigen Zeitgenossen ausführlich besprochen, und dadurch am meisten beigetragen habe, das Andenken derselben für die Folgezeit zu sichern.

II.

Ein bekanntes Gesetz des K. Constantin v. J. 336. n. Chr., welches aus der Theodosischen Constitutionen-Sammlung,[43]) in die Justinianische,[44]) gleichwie später in die Compilation der Basiliken,[44a]) unverändert übertragen ist, hat das Schicksal der Brautgeschenke, für den Fall des Todes eines der Verlobten, in eigenthümlicher Weise regulirt. Durch eine frühere Verfügung desselben Kaisers v. J. 319[45]) war in dieser Beziehung ein Unterschied des Erfolges anerkannt worden, zwischen dem Tode des Beschenkten und jenem des Schenkgebers. In dem ersten Fall sollte das Schenkungs-Object unter allen Umständen dem Schenkgeber zurück gewährt werden, während in dem andern Fall nur dessen De- und Ascendenten ersten Grades, nicht aber den übrigen Erben, ein solcher Rückfall zu gut kam. Die neue Verordnung dagegen wollte alles von der Persönlichkeit des Urhebers der freigebigen Zuwendung abhängig machen. War der Bräutigam der Spendende gewesen und hatte er die Braut geküsst, so kam nichts

Omnes tamen hi a Servio Sulpicio nominantur; alioquin per se eorum scripta non talia exstant, ut ea adeo omnes adpetant. Denique nec versantur omnino scripta eorum inter manus hominum; sed Servius eis libros suos complevit, per cuius scripturam ipsorum quoque memoria habetur." Vergl. §. 43. a. E. Osann, in seiner Ausg. des Fr. Pomponii h. l. p. 77. sq. will das *eis*, vor *libros suos complevit*, getilgt wissen. Gleichwohl bestreitet er nicht die Thatsache, dass in des Servius Schriften die Ansichten anderer Autoren Berücksichtigung gefunden. Er verwirft nur das Postulat einiger Ausleger, als ob jene Schriften den Charakter von Compilationen an sich getragen. Auch E. Schrader in Specim. edit. Digest. Tubing. complect. Fr. 2. §§. 41.—44. D. de O. J. 1. 2. Berol. 1837. 4., erklärt hier *complere* (libros) durch‹ *absolvere*.

43) Th. C. III. 5. c. 6. (ed. G. Haenel, c. 5. ed. J. Gothofr.) Imp. Constantinus A. ad Tiberianum, Vicarium Hispaniarum. „Si ab sponso rebus sponsae donatis, interveniente osculo, ante nuptias hunc vel illam mori contigerit, dimidiam partem rerum donatarum ad superstitem pertinere praecipimus, dimidiam ad defuncti vel defunctae heredes, cuiuslibet gradus sint et quocunque iure successerint, ut donatio stare pro parte media et solvi pro parte media videatur: osculo vero non interveniente, sive sponsus sive sponsa obierit, totam infirmari donationem et donatori sponso sive heredibus eius restitui. §. 1. Quodsi sponsa, interveniente vel non interveniente osculo, sponsaliorum titulo, quod raro accidit, fuerit aliquid sponso largita, et ante nuptias hunc vel illam mori contigerit, omni donatione infirmata ad donatricem sponsam, sive eius successores, donatarum rerum dominium transferatur." Dat. Id. Iul. Constantinopoli. Accepta XIV Cal. Mai. Hispali. Nepotiano et Facundo Coss. (336.)

44) Iust. C. V. 3. c. 16.

44a) Lib. 28. Tit. 3. c. 16.

45) Theod. C. c. 2. eod. (3. 5.)

darauf an, ob durch seinen Tod oder den der Braut das Verlöbniss getrennt wurde; die von ihm ausgegangenen Geschenke sollten dann jederzeit, zwischen dem überlebenden Verlobten und sämmtlichen Erben des verstorbenen, zu gleichen Hälften vertheilt werden. War dagegen die Braut nicht geküsst worden, dann durften die Beschenkte und deren Erben von den Brautgeschenken nichts zurück behalten. Im Fall dass die Braut die Schenkgeberin gewesen war, (was im Gesetz ausdrücklich als ein nur selten vorkommendes Ereigniss bezeichnet ist,) dann solle, beim Todesfall des einen gleichwie des andern Verlobten, der volle Betrag der Schenkung der überlebenden Braut verbleiben, oder den Erben der verstorbenen, ohne Unterschied ob sie geküsst sein mochte oder nicht.

Da derjenige Theil des Inhaltes der älteren Constantinischen Verordnung, der durch das spätere Gesetz widerrufen ist, in Justinian's Constitutionen-Codex[46]) nicht Aufnahme gefunden hat, so ist derselbe, von den Auslegern des unverkürzt übertragenen Textes dieser nachträglichen Verfügung Constantin's, kaum berücksichtigt worden.[46a]) Dagegen haben die Gelehrten die Motivirung des Einflusses von *osculum interveniens,* auf das Schicksal der Brautgeschenke, als die Hauptaufgabe der Auslegung des fraglichen Gesetzes aufgefasst.[47]) Schon durch J. Gothofredus[48]) ist eine reiche Lese von Beweisstellen, zumal aus kirchenrechtlichen Quellen, veranstaltet, um die Bedeutsamkeit des Kusses, sowohl zwischen Glaubensgenossen als auch zwischen Brautleuten und Ehegatten, darzuthun.[49]) Diesem gelehrten Commentator ist die Wahrnehmung nicht entgangen, dass die Inscription und Subscription der vorliegenden Constantinischen Verordnung die besondere Hinweisung auf Spanien enthalten. Dennoch hat er gegründetes Bedenken getragen, diese Beziehung so weit auszudehnen, wie

---

46) Iust. C. c. 15. eod. (5. 3.)

46a) Schon die Westgothische Interpretatio des Th. C. hat die Berücksichtigung dieses Theils des Original-Textes von c. 2. l. mit der Bemerkung abgelehnt, es komme hier nur die abändernde Verfügung eines der folgenden Gesetze in Betracht.

47) z. B. Glück (Ausführl. Erläut. d. Pandekt. XXIV. S. 395. fg.), der, nach Gregor. Turonens. de vit. patrum. c. 20. das *osculum interveniens* als die Umschreibung öffentlich vollzogener Eheverlöbnisse aufgefasst hat.

48) in Comm. ad Th. C. III. 5. c. 5.

49) Grundlos ist die Behauptung von Spangenberg (in Hagemann's Prakt. Erörterung. IX. 9. S. 45. fg. Bd. I. d. neuen Folge. Hannov. 1831. 4.), dass Gothofredus den Kuss auch als ein Symbol der Beraubung der Jungfräulichkeit geschildert habe. Derselbe hat nur auf Alciati parerg. IV. 10. und Menochii praesumt. V. 41. verwiesen, die den Kuss mit der praesumtio adulterii, v. stupri, in Verbindung gesetzt haben. Unter den Zeitgenossen des Alciatus scheint diese Auffassung sehr verbreitet gewesen zu sein. Vergl. Fr. Duarenus Comm. in Li. 24. Digestor. (Opp. p. 253. Frcf. 1592. F.) Dagegen Cuiacius drückt sich ungleich vorsichtiger über diesen Gegenstand aus. (Paratitl. in Cod. V. 3.)

ein neuerer Schriftsteller[50]) es gewagt hat, der diese Constitution als ein blosses K. Rescript aufgefasst wissen will, welches mit ausschliesslicher Hinsicht auf gewisse Ortsrechte in Spanien, die das Küssen eines Frauenzimmers als das zur Vollziehung eines wirksamen Eheverlöbnisses genügende Erforderniss gelten liessen, seine Entscheidung formulirt habe. Dieses bedenkliche Postulat soll angeblich unterstützt werden durch ein fast unbekannt gebliebenes Fragment des Seneca, welches von den Hochzeitsfeierlichkeiten in Cordova, der Heimat des Verfassers,[50a]) handelt. Dasselbe ist durch den Druck zuerst veröffentlicht worden in dem nämlichen Werke eines französischen Rechtsgelehrten;[51]) dem wir gleichfalls die Bekanntmachung eines Bruchstückes aus einer nicht näher bezeichneten Schrift des römischen Rechtskundigen Pomponius[52]) verdanken.

Der Hypothese, als ob Constantin's Verordnung nur ein Referat der, durch Seneca beglaubigten, Satzung spanischer Ortsrechte enthalte, hat es nicht an Vertheidigern gefehlt.[53]) Dieselbe bedarf aber

50) Spangenberg a. a. O.

50a) S. Martial. epigramm. I. 62.

51) Arnoldi Ferroni in consuetudines Burdigalensium commentarior. libb. II. p. 111 Lugd. 1585. F. „Lex est in Theod. Cod. scripta ad Tiberianum, Vicarium Hispaniarum, quae est V. de sponsal. et a. n. donat. quae sponsam post osculum certam partem vult lucrari; de qua ego maxime olim dubitavi. Scio Catonem maritum non tulisse, praesente filia uxorem osculantem; scio institutum fuisse, ut ius esset cognatis osculum dare deprehendendi gratia an vinum bibissent. Sed et video recte dixisse illum, rem aiunt inanem oscula; nec mihi verisimile videbatur tanti aestimare basiolum Caesarem, quod dedit sponsa sponso, ut tanta parte compensari bonorum voluerit. Cascorum et Aboriginum ea fuit religio, aut barbarorum illorum et horridorum Quiritum. Tandem haesitantibus nobis et dubitantibus de certo ritu Hispanorum, ad quos est scripta ea lex, Paul. Sadoletus episcopus Carpentoractensis, vir Jac. Sadoleto avunculo dignissimus, ostendit nobis fragmenta quaedam non edita ex Seneca, ubi haec leguntur quae plane ritum eum detegunt. Sunt vero haec:

„Cordubenses nostri, ut maxime laudarunt nuptias, ita qui sine his convenissent „excluserunt cretione hereditatum; etiam pactam ne osculo quidem, nisi Cereri „fecissent et hymnos cecinissent, adtingi voluerunt: si quis osculo solo, octo „parentibus aut vicinis non adhibitis adtigisset, huic abducendae quidem spon„sae ius erat, ita tamen ut tertia parte bonorum sobolem suam parens, si vellet, „multaret."

Ex quo, lex ea ad quos sit scripta et qua ex causa, ostenditur. Strabo li. III. coniugia ritu Graecorum contrahere ait Hispanos. Hic autem locus eo plus apud me habet fidei, quod in libro Mich. Massii sodalis Augustiniani, qui librum edidit de mansionibus sacris, integer citatur, titulo de continentia, laudato ipso Seneca. Massius autem ille scripsit ante CC. annos, qui liber nitidis characteribus hodie visitur natus, in bibliotheca sodalium Augustinianorum Burdigale."

52) Vergl. p. 255. ebendas. Cramer, in Hugo's Civ. Magaz. VI. 1. no. 1. hat sich wortreich verbreitet über das seltene Vorkommen dieses Werkes in den Bibliotheken Deutschlands. Das von mir benutzte Exemplar ist ein der K. Bibliothek zu Berlin angehörendes.

53) Burchardi Lehrb. d. R. Rs. II. 1. §. 117. Anm. 3.

einer sorgfältigen Prüfung; denn im Fall ihrer Begründung würde dieses wichtige Resultat sich herausstellen, dass K. Theodosius II., durch die Aufnahme einer solchen ortsrechtlichen Satzung in die Sammlung allgemeiner Landesgesetze, ein den leitenden Grundsätzen der einheimischen Rechtsbildung nicht zusagendes Princip vereinzelter Particular-Rechte, ohne alle Rechtfertigung, zu gemeinrechtlicher Geltung erhoben habe.

Es darf wohl befremden, dass die Civilisten und Humanisten des sechszehnten Jahrhunderts von den beiden in Frage stehenden anecdota des classischen Alterthums nicht vollständige Kunde erlangt haben.[54]) Die eigenthümliche Anlage des Ferron'schen Werkes und die nicht preiswürdige Form seiner Darstellung, mögen dies vielleicht entschuldigen. Um so begreiflicher erscheint es aber, dass den Sammlern der Fragmente von Seneca's Schriften jede Notiz von dem hier zu besprechenden Bruchstück ihres Autors hat entgehen können. Jedenfalls begründet dieses Sachverhältniss keinen ausreichenden Verdacht gegen die Aechtheit des merkwürdigen Referates. Für dieselbe würde freilich die Thatsache allein nicht entscheiden, dass Du Ferron[55]) bezeugt, es sei das fragliche Bruchstück, als aus der Feder Seneca's geflossen, von einem seiner angesehensten und glaubhaftesten Zeitgenossen ihm mitgetheilt worden, und zwar habe er dasselbe in einem handschriftlichen ascetischen Werke des Mich. Massius, eines Augustiner-Mönches aus dem vierzehnten Jahrhundert, als dem nämlichen Autor angehörig citirt vorgefunden. Belangreicher ist dagegen der Umstand, dass nicht nur die Sprache dieses Fragments dem Zeitalter der ersten R. Kaiser angemessen erscheint, sondern dass auch in dem Inhalt ein Werk des Philosophen Seneca zu erkennen ist, aus welchem andere Ueberreste uns überliefert sind, nämlich dessen Schrift *de matrimonio.*[56])

Du Ferron selbst ist der Ansicht, dass dieses Zeugniss Seneca's vollkommen ausreiche zur Rechtfertigung der Bedeutsamkeit, welche Constantin's Gesetz dem *osculum interveniens* der Verlobten, in Bezug auf die Rückforderung der Brautgeschenke nach dem Tode eines der Betheiligten, zugestanden habe. Er hat dies noch unterstützt durch

---

54) Cujacius hat einmal das Fragment des Pomponius aus Ferron's Werk citirt, und durch diese beiläufige Verweisung ist in unsern Tagen Cramer a. a. O. zur wiederholten Veröffentlichung desselben geführt worden, ohne jedoch gleichzeitig dem Bruchstücke Seneca's gebührende Aufmerksamkeit zugewendet zu haben. Dass auch durch Fr. Balduinus in Comm. ad Paul. de divis. stipulation. L. 2. et 4. D. de V. O. (in Heineccii Jurispr. R. et Att. T. I. p. 389.) auf die Worte des Pomponius hingewiesen worden, war mir entgangen, bis die Erinnerung eines beleseneren Freundes meiner Unachtsamkeit zu Hülfe kam.

55) Vergl. oben Anm. 51.

56) Vergl. die Fragmenta e libris Senecae, in Ruhkopf's Ausg. d. Opp. Senecae. V. p. 446. sq. Lips. 1811. 8.

Strabo's Aussage über die Conformität der spanischen Hochzeitsgebräuche und jener bei den Griechen. Dagegen die Neueren[57]) glauben das Resultat der Mittheilung Seneca's genauer also formuliren zu dürfen, dass, nach dem Heimatsrecht der Spanier, das Küssen der Braut als eine besonders energische Form für die Eingehung des Eheverlöbnisses gegolten habe.

Wie eine unbefangene Auslegung zu solchem Ergebniss führen kann, ist nicht wohl abzusehn. Seneca bekundet nur, dass, nach dem Ortsrecht seiner Vaterstadt Cordova, die Vollziehung der Heiraten von gewissen gottesdienstlichen Feierlichkeiten begleitet gewesen sei, nämlich von einem Opfer in dem Heiligthume der Ceres,[57a]) und von dem Absingen gewisser Hymnen. Er fügt hinzu, dass wenn Hauskinder, die sich gültig verlobt hatten, die Ehe ohne die bezeichneten Ritualien eingingen, die Heirat zwar nicht für ungültig vollzogen erachtet wurde, jedoch dem Inhaber der väterlichen Gewalt alsdann es freigestellt gewesen sei, diesen Kindern den dritten Theil seiner Erbschaft letztwillig zu entziehn. In dem Zusammenhange dieser Darstellung geschieht des *osculum* zwar Erwähnung, allein nicht bei der Eingehung des Verlöbnisses, sondern bei der Vollziehung der Ehe; denn die Worte: *etiam pactam ne osculo quidem — adtingi voluerunt*, geben genügend zu erkennen, dass ein Verlöbniss als bereits zu Recht bestehend vorausgesetzt ward. Das *osculum* bei dem *abducere sponsam* drückt demnach nichts anderes aus als die unfeierliche Willensäusserung, dass die durch das Verlöbniss vorbereitete Ehe fortan unmittelbar in Kraft treten sollte. Denn eine solche Erklärung reichte nach dem *Ius Gentium* aus, um eine wirksame Heirat zu Stande zu bringen, während nach dem Civilrecht der Stadt Cordova diese formlose Vollziehung der Ehe ohne Zustimmung des Hausvaters, gewisse Benachtheiligungen hinsichtlich der testamentarischen Erbfolge in das väterliche Vermögen zur Folge haben konnte. Dagegen liegt die andere Deutung ferne, als ob Seneca auf eine Uebereinstimmuug zwischen den Satzungen seiner Heimat und den Bestimmungen des römischen Civilrechts, bezüglich der religiösen Feier bei confarreirten Ehen, habe hinweisen wollen. Denn die Erwähnung einer, vor acht Verwandten oder Nachbarn zu vollziehenden, Handlung berechtigt nur zu der Voraussetzung, dass dies nach dem Civilrecht der Stadt Cordova ein regelmässiger Bestandtheil der Bekundung der *adfectio nuptialis* gewesen sei, welchem die übrigen Cerimonien als Zugabe sich beigesellten.[57b]) Vielleicht ist an die Bestimmung jener

57) S. oben Anm. 50. 53.

57a) Ueber die Beziehung der sacra Cereris auf die Hochzeitfeier vergl. Servius in Virg. Aen. IV. 58. 99.

57b) Namentlich die Hinweisung auf die Ceres. Vergl. Festus v. Facem.

Personen als Zeugen bei der Vollziehung des schriftlichen Ehevertrages zu denken.[57c])

Was nun das also aufzufassende Zeugniss Seneca's zum Verständniss des Constantinischen Gesetzes beizutragen vermag, ist kaum zu errathen. Das unhaltbare Postulat,[58]) dass Constantin's Verordnung v. J. 336. ein blosses Rescript gewesen sei, und die auf einzelne Ortsrechte in Spanien gestützte Entscheidung eines streitigen Rechtsfalles enthalten habe, bedarf nicht der ernstlichen Widerlegung. Die Formulirung der Adresse an den Vicarius Praefecti Pr. für die beiden Spanien ist mit dem Prädicat eines Rescriptes nicht leicht vereinbar,[58a]) und der Beweis ist zur Zeit noch nicht geführt worden, dass Rescripte Aufnahme in den Theod. Cod. gefunden haben.[58b]) Wir brauchen jedoch auch nicht sofort an eine Lex edictalis hier zu denken, oder an eine, für verschiedene Provinzen bestimmte, Circular-Verfügung.[59]) Vielleicht liegt eine Epistola vor, nicht aber ein Pragmaticum.[59a]) Ein solches würde freilich noch nicht die Möglichkeit einer Beschränkung auf blosse ortsrechtliche Geltung ausschliessen;[59b]) nur müsste dann eine solche Voraussetzung durch den Inhalt der Verfügung genügende Beglaubigung erhalten.[59c]) Wie wenig dies aber

---

57c) Denn auch die Römer kannten die Mitwirkung einer ungewöhnlich grossen Anzahl von Zeugen bei dieser Verhandlung. Juvenal. Satyr. II. 134. seq. vergl. X. 336. wo sie Signatores genannt sind. Ambrosius de lapsu virgin. c. 5. Plinius Epistol. I. 9. Vergl. Brissonius de ritu nupt. z. Anf. u. Treckell in den Anmerkgg. das. Darin dürfte auch die Angabe bei Gaius I. 29. über eine Bestimmung des Aelischen Gesetzes, („— si uxores duxerint, — idque testati fuerint, adhibitis non minus VII. testibus civibus R. etc.") Vlpian. Frr. III. 3. desgleichen die aus dem Julischen Gesetze abgeleitete Anzahl, der zu einer gültigen Erklärung der Ehescheidung erforderlichen Zeugen (Fr. 9. D. de divort. 24. 2., ihre Rechtfertigung finden.

58) Vergl. dieselbe Anm. 50.

58a) Die Präposition: *ad*, kommt in der ächten Adresse eines Rescriptes nicht leicht vor. Die Ausnahmen im Cod. Iust. VIII. 15. (in qu. c. pign.) c. 3. vergl. VII. 33. c. 6. VIII. 41. c. 13. sind blos scheinbare; obwohl es an wirklichen Ausnahmen nicht durchaus fehlt. Ebds. II. 12. c. 3. c. 17. Vergl. des Verf. Abhdlg: Die Adressen der Constitutionen R. Kaiser. (Abthg. 2. no. 1. dieser Sammlg.)

58b) Vergl. den Verf. a. a. O. Anm. 24. 88.

59) Th. C. VI. 28. c. 8. XI. 28. c. 9. XVI. 10. c. 11. c. 15. Iust. C. II. 7. c. 11. —c. 13. c. 16. S. Brisson. de Formul. III. 83.

59a) Vergl. entsprechende Beispiele in Cod. Iust. VI. 1. c. 6. VIII. 54. c. 27.

59b) So bezeichnet K. Theodos II., in dem zweiten Conceptions-Patent seiner Constitutionen-Sammlung, (Th. C. I. 1. c. 6. ed. Haenel.) die in dieselbe aufzunehmenden K. Verfügungen also: „Omnes edictales generalesque constitutiones, *vel in certis provinciis seu locis valere aut proponi iussae*, quas D. Constantinus posterioresque principes, ac nos tulimus etc."

59c) Vergl. die erste Abhandlg der zweiten Abtheilg dieser Sammlung.

in dem vorstehenden Fall anzunehmen ist, soll nunmehr erörtert werden.[59d])

Vor allem ist zu beachten, dass dies Gesetz v. J. 336. unmittelbar an die unzweifelhafte allgemeine gesetzliche Verfügung desselben Kaisers v. J. 319.[60]) sich anschloss und bestimmt war, einen Theil von deren Inhalt zu reformiren. Das Verhältniss dieser beiden Verordnungen kann mithin nicht das eines allgemeinen Gesetzes, gegenüber einem concreten Regulativ von blos örtlicher Geltung, gewesen sein, sondern vielmehr die einfache Stellung eines Gesetzes von umfassendem Inhalt zu einem, auf einen vereinzelten Theil dieses Inhaltes beschränkten, abändernden Nachtrage.[60a]) Und daher erscheint der Versuch vollkommen gerechtfertigt, Dunkelheiten in dem Ausdruck der spätern Verfügung durch die Vergleichung mit entsprechenden Aeusserungen des älteren Gesetzes aufzuklären. Dies leidet denn auch Anwendung auf *osculum interveniens.* Der Zusammenhang der Darstellung Constantin's, gleich jener des Seneca, ergiebt, dass das osculum nicht als eine den Abschluss des Eheverlöbnisses bekräftigende Form sei aufgefasst worden, indem die Gültigkeit der vorgekommenen Sponsalien selbstredend sich bekundet. Für den Gegensatz aber, dass nur bei den von dem Bräutigam ausgegangenen Schenkungen, nicht bei jenen der Braut, das osculum interveniens für die Rückerstattung derselben nach dem Tode des Schenkers entscheidend sein sollte, ist ein genügender Rechtfertigungsgrund aus der Verschiedenheit des Geschlechts der Brautleute abzuleiten. Denn das nämliche Zeichen der Zärtlichkeit, welches die Gabe des Bräutigams angemessen begleitete, konnte bei der jungfräulichen Braut, als die öffentliche Beglaubigung einer freigebigen Zuwendung, minder passend erscheinen. In dem älteren Constantinischen Gesetze wird ausdrücklich verlangt, dass die donationes in sponsam keinen Zweifel lassen dürfen über den animus donandi des Gebers, und dies ist also umschrieben: *quae largiendi animo inter sponsos et sponsas iure celebrantur.*[61]) Das jüngere Gesetz Constantin's scheint nun das osculum interveniens als einen genügenden Anhaltspunkt für den Beweis der Liberalität des Bräutigams benutzt zu haben; da bei diesem, von den gewöhnlichen Beglaubigungs-Formen der Schenkung befreiten, Acte ein einfacheres Merkmal der Absicht des Spendenden kaum ermittelt werden konnte, während die blosse

59d) Gegen die folgende Ausführung ist gerichtet: C. R. Sontag a. a. O. p. 70. fg. (Oben Anm. 21a.)

60) Vergl. Anm. 43. 45.

60a) So ist auch in der Westgothischen Interpretatio, die am meisten auf ein Ortsrecht hätte Bezug nehmen können, das Verhältniss beider Gesetze aufgefasst.

61) Th. C. III. 5. c. 2. pr. Entsprechend sind die Umschreibungen, denen wir an andern Stellen der R. Rechtsquellen begegnen, z. B. Cod. Just. V. 3. de don. a. N. c. 11. „Res propria, quas liberalitatis causa sponsus tradidit." c. 13. „Res in sponsam donationis gratia collatae."

einseitige Versicherung der Braut nicht für genügend zu erachten war, dass die Vermögens-Objecte des Bräutigams, als deren Besitzerin sie nach dessen Tode sich auswies, ohne Unterschied im Wege der Schenkung ihr zugekommen seien.[62])

62) Vergl. die angeführte c. 13. Just. Cod. V. 3. Es mag, zur Unterstützung unserer Auslegung, noch beiläufig erwähnt werden, dass die Westgothische Interpretat. zu diesem jüngern Gesetze Constantin's die Bezeichnung *„res solenniter donatae"* auf solche interveniente osculo vollzogene Schenkungen angewendet hat.

Fünfzehnte Abhandlung.

Die Scholiasten des Horaz, als Berichterstatter über römisch-rechtliche Gegenstände.

Die vorlängst verheissene[1]) Geschichte und Sammlung der Scholien zu des Horaz Gedichten ist erst in der jüngsten Zeit, obwol noch nicht in vollem Umfange erfüllt, gelöst worden, während die von einer andern Seite[2]) gebotene Bearbeitung des Textes dieser Scholiasten weder durch die Vollständigkeit der Mittheilungen ausgezeichnet ist, noch der Geschichte des Ursprunges unserer Scholien Rechnung getragen hat. Die spätere Tages-Literatur hat indess dankenswerthe Beiträge zur Kunde der verschiedenen Editiones Cruquianae und der dafür benutzten Codices Horat. geboten.[2a])

Die Aufgabe der sachlichen Kritik aus den eigenen Andeutungen der Berichterstatter, und aus der Vergleichung des Inhaltes verschiedener Mittheilungen über den gleichen Gegenstand, die Ermittelung der für jede vereinzelte Deutung benutzten Gewährsmänner vorzubereiten, findet in der Anwendung auf die Scholiasten des Horaz eigenthümliche Schwierigkeiten vor. Gelegentliche Andeutungen von der Beschaffenheit ihrer eigenen Kunde von antiquarischen[3]) und sprach-

---

1) G. Bernhardy: Grundriss d. röm. Literat. Bearbtg. 4. Halle 1863. 8. sagt: §. 93. S. 479. „Eine vollständige Geschichte und Sammlung ist durch F. Hauthal verheissen." Vergl. nunmehr: F. Hauthal: Scholia Horatiana etc. V. I. Vol II. P. I. Berol. 1864. 8.

2) Fr. Pauly: Quaestion. crit. de Acronis et Porphyrionis comm. Horat. Prag. 1858. 8. Eiusd. scholia Horatiana. Ib. 1859. 8.

2a) Vergl. die Berlin. Zeitschr. f. d. Gymnas. W. 9. Jahrg. 1855. S. 850 fg. 18. Jahrg. S. 566. fg. S. 876. fg. Rhein. Mus. f. Philol. N. F. XIX. 3. S. 321. fg.

3) Cruquianus ad Horat. epist. I. 4. v. 2. „Haec regio (sc. Pedana) inter Tibur et Praeneste fuit, a Pedano quodam, cuius monumentum adhuc dicitur exstare. Ib. I. 10. v. 6. Aut indicat Aristium pauperem fuisse, — nam pauperes olim apud Romanos in coenaculis habitabant etc. Ib. I. 11. v. 4. „Prae campo", sc. Martio, qui Romae celeberrimus et ad Tiberim amoenissimus habebatur. Vergl. I. 14. v. 3.

lichen[4]) Dingen bieten kaum verlässliche Anhaltspunkte für Vermuthungen über das Zeitalter der Referenten. Die Aeusserungen aber derselben über die benutzten fremden Gewährsmänner haben nur ausnahmsweis die Bezeichnung vereinzelter Namen zum Gegenstand[5]) und sind auch dann nur wenig geeignet zu gesicherten Ergebnissen zu verhelfen.[6]) Regelmässig begnügen sich die Scholiasten mit blossen Collectiv-Bezeichnungen der Vertreter verschiedenartiger Deutungen.[7]) Da nun aber sowohl Acron und Porphyrio als auch der räthselhafte Interpres Cruquianus[8]) ihre Auslegungen des Dichters nicht von einander abgeschrieben, sondern aus gemeinsamen Quellen geschöpft haben, so ist es von Interesse, die Punkte der Uebereinstimmung gleichwie jene der Abweichung gegenüber solchen Führern zu ermitteln. Und ein solches methodisches Verfahren der historischen Kritik findet in der Anwendung auf die zerstreuten römisch-rechtlichen Andeutungen bei Horaz eine vielfältige Ausbeute. Denn theils stehen hier unsern Scholiasten die Mittheilungen anderer Grammatiker über den gleichen Gegenstand, die zum Theil aus denselben juristischen Gewährschaften, sei es unmittelbar oder mittelbar, hervorgegangen sind, zur Seite, theils ist vorzugsweis an römisch-rechtlichen Beispielen anschaulich zu machen, wie die Unbekanntschaft der Horazischen Scholiasten mit den Eigenthümlichkeiten der römischen Rechtsbildung zu den wirklichen oder scheinbaren Missdeutungen, die in diesen Scholien zu Tage treten, die Versuchung bieten konnte.

Voran stellen wir die Beispiele von ausdrücklicher oder stillschweigender Benutzung rechtskundiger Gewährschaft.

Nicht blos auf Veranlassung der an bestimmte juristische Persönlichkeiten gerichteten Aeusserungen des Dichters haben die Scholiasten Kunstausdrücke der römischen Gerichtssprache als „iuris verba“ bezeichnet und regelrecht gedeutet.[9]) Auch bei anderer Gelegenheit, die der besprochene Gegenstand darbot, begegnet man der Bevorwortung, dass ein vereinzeltes juristisches Formular (z. B. „Rem sive

---

4) Ders. zu Sat. II. 4. v. 81. „Scobe.“ Hic scobis, et haec scobes dicitur rasura serrarum. Graece *πρίσμα*. Theodisca lingua: „urpora.“ Durch W. Grimm bin ich belehrt worden, dass *ûrbora* und *ûzbora* schon im Althochdeutschen vorkomme, abstammend von *„boron,“* terebrare und gleichbedeutend mit „scobs, i. e. lignum, quod terebrum de foramine eiicit.“

5) Der Cruquian. z. Ars poet. v. 370. fg. verweist, bezüglich des Cascellius iurisperitus, auf Agellius, qui libros Noctium Atticarum scripsit.

6) Acron, zu Sat. I. 9. v. 76. „Et licet antestari?“ Denunciantes litem antestatos habebant, quibus praesentibus conveniebant, ita ut aurem illis tertio vellerent. Sic *Servius magister urbis* exponit. Alii sic exponunt.

7) z. B. Ut quidam aiunt, Ut nonnulli etc. Sat. I. 1. v. 105 fg. Alii, Aliter, Alias, Vel. etc. Ib. I. 4. v. 21. 65. I. 5. v. 37. I. 9. v. 76.

8) Ueber die verschiedenen Editiones Cruquianae des Horaz vergl. Bernhardy a. a. O. und oben Anm. 2a).

9) Cruquianus. Sat. II. 1. v. 78 fg.

litem") in legibus scriptum inveniri solet.[10]) Nicht minder erkennbar ist jedoch die stillschweigende Benutzung juristischer Führer in andern Fällen. So z. B. bei der Erwähnung der Formen feierlicher Freilassung[11]) und vornehmlich bei der Auslegung der bekannten Verse:[12])

„Agricolam laudat iuris legumque peritus,
Sub galli cantum consultor ubi ostia pulsat."

Zwar haben Acron[13]) und Porphyrio hier keine Deutung versucht. Dagegen der Cruquianus[14]) bringt die Unterscheidung von *Ius* und *Leges* in unmittelbaren Zusammenhang mit der Eintheilung der Organe des römischen Civilrechts in gesetzliches Recht und Gewohnheitsrecht (Ius scriptum und non scriptum ius). Und der Scholiast des Virgil, Servius Honoratus[15]) hat bei gleicher Veranlassung in übereinstimmender Weise sich vernehmen lassen, so dass die Mittheilungen beider aus verwandten Quellen abzuleiten sein dürften. Dass bei der, in unsern Tagen[16]) lebhaft gepflogenen Verhandlung der Controverse über die s. g. grammatische Deutung der Terminologie von geschriebenem und ungeschriebenem Recht, gegenüber der juristischen,[16a]) das belangreiche Zeugniss der beiden genannten Scholiasten hat unbeachtet bleiben können, ist um so überraschender, da thatsächlich bereits durch Hugo Grotius[17]) bei gleichem Anlass auf die Worte der Scholien zu Horaz verwiesen ist.

Im Gegensatz zu dem bis hierher geschilderten Verfahren gewinnt es den Anschein, als ob bei der Besprechung eines Gegenstandes von eigenthümlicher juristischer Bedeutsamkeit, durch die Scholiasten des Horaz das Eintreten in den einfachen geschäftlichen Zusammenhang des Vorfalls und ein Zurückgehen auf die Berathung sachkundiger Führer fast geflissentlich sei gemieden worden. Es handelt sich um die Schilderung der, schon durch das älteste einheimische Recht vorgesehenen Beschützung der Ansprüche gesetzlicher Erben an das

---

10) z. B. Porphyrio. Sat. I. 9. v. 41.

11) Acron. Sat. II. 7. v. 75. fg. „Tribus namque rebus manumissio fit: vindicta, censu, testamento." Gleichlautend Cruquian. ebdas.

12) Sat. I. i. v. 9 fg.

13) Acron: „Juris legumque:" quia multa genera iuris sunt. „Consultor," percunctator; nam „interrogator" non dicitur. „Consultus" est, qui docet. „Consultor," qui discit.

14) „Juris legumque." Quia est aliud eius scriptum, aliud non scriptum. — „Consultor", qui consilium rogat; nam Consultus est, qui dat consilium.

15) Zu Virgil. Aen. I. 507. „Jura dabat legesque." „Jus" generale est, sed „Lex" iuris est species. Non est ergo iteratio. „Jus" ad non scripta etiam pertinet, Leges ad ius scriptum. Et bene „dabat." Primi enim Locri scriptis utebantur legibus, nam superior aetas contenta fuit moribus. Vergl. VIII. 316.

16) Savigny's System d. heut. R. Rs. I. §. 22. S. 106. fg.

16a) S. d. Verf. Verm. Schriften I. S. 100. fg.

17) In dessen Florum spars. ad ius Justinian. Inst. I. 2. §. 3.

Vermögen eines sinnlosen Verschwenders. Die in Frage stehenden Verse:[18])

„— Interdicto huic omne adimat ius
Praetor et ad sanos abeat tutela propinquos."

sind durch Porphyrio[19]) nur umschrieben worden. Acron[20]) und der Cruquianus[21]) besprechen den Gegenstand zwar im Zusammenhang, allein ohne Methode und fern von jedem sachlichen Verständniss. Denn der zuletzt genannte mischt scheinbar die tutela pupillorum in die Besprechung der cura prodigorum und beide bringen bei der gerichtlichen interdictio bonorum die umschreibende Bezeichnung in Anwendung: „interdicto Praetoris bonorum possessio tollebatur," die mit der Terminologie der röm. Rechtsquellen in diesem Zusammenhang unvereinbar ist. Nichtsdestoweniger mag das Verfahren des Dichters die Ausleger entschuldigen, obwohl nicht rechtfertigen. Mittels poetischer Freiheit hat Horaz die Unterscheidung der furiosi und prodigi absichtlich fallen lassen und, bei der ausschliesslich hervorgehobenen Interdictio bonorum, die Beschützung der Interessen der propinqui auf die Gattungsbezeichnung „tutela" zurückgeleitet. Die Versuchung aber, von einer bonorum possessio a Praetore sublata zu sprechen, mag den Auslegern dadurch geboten sein, dass nach dem Sprachgebrauche der Zeitgenossen des Horaz die umschreibende Bezeichnung: bona sua in potestate habere, für den Gegensatz der interdictio bonorum gebräuchlich gewesen zu sein scheint.

Schwerer in's Gewicht fällt der Vorwurf, der vorzugsweis den Acron erreicht, nämlich ungeachtet des Vorhandenseins zahlreicher und verlässlicher Vorarbeiten, hinsichtlich der personae Horatianae greifbare Irrthümer verschuldet zu haben.

In der zweiten Epistel des zweiten Buches begegnet der Dichter[22]) der Mahnung seines Freundes Julius Florus, seiner poetischen Zeugungskraft Folge zu geben, mittels des Einwandes, dass das tägliche Treiben seiner Zeitgenossen nichts weniger als geeignet sei, die Würde

---

18) Sat. II. 3. v. 217. fg.

19) a. a. O. „Insani solent accipere a Praetore curatores bonorum suorum, ita ut illis uti non liceat nisi ad arbitrium alienum, scilicet ne perdant."

20) ebdas. „Insanis etenim interdicto Praetoris bonorum possessio tollebatur et propinquis tuenda tradebatur. Item aliter: Apud veteres insanis a Praetoribus ius dominii auferebatur. Ergo dicit, esse insanum qui haec fecerit."

21) „Interdicto." Edicto Praetoris ei bonis interdicatur, qui talia agit. „Huic", talia agenti. „Ius," administrationem rerum suarum. „Abeat," transferatur. „Propinquos," tutor agnatus esto! Insanis et mente captis interdicto Praetoris bonorum possessio tollebatur et propinquis tuenda tradebatur.

22) Epist. II. 2. v. 87. fg

Frater erat Romae consulti rhetor, ut alter
Alterius sermone meros audiret honores.
Gracchus ut hic illi, foret huic ut Mucius ille.

der Kunst und Wissenschaft in der öffentlichen Meinung zur Geltung gelangen zu lassen. Er unterstützt dies durch die Schilderung des Verfahrens zweier, in Rom allgemein bekannter, Persönlichkeiten, die als Brüder die Förderung ihrer eigenen literarischen Verherrlichung durch das Mittel gegenseitiger Schmeichelei in ein förmliches System gebracht hatten. Der mit der Rhetorik sich beschäftigende Bruder bezeichne nämlich den andern, der die Rechtskunde betreibe, als einen zweiten Mucius, während dieser wiederum jenen den Gracchus nenne. Den einfachen Ausdruck dieses Gedankens hat Porphyrio[23]) in gedrängter Redeform wiedergegeben, während der Cruquianus[24]) einigermassen methodischer in seiner Schilderung des einfachen Sachverhalts zu Werke gegangen ist. Abweichend lautet der ausführlichere Bericht des Acron,[25]) welcher die blos vergleichungsweis herbeigezogenen Persönlichkeiten von Gracchus und Qu. Mucius Scaevola mit den von dem Dichter geschilderten Brüdern identificirt. Den römischen Rechtshistorikern ist diese Mittheilung unsers Scholiasten nicht entgangen. Während aber der eine von ihnen[26]) sich begnügt hat, den Text des Acron: „qui primus J. Ctus apud veteres scripsit“ zu emendiren in: „qui primus de iure civili etc.“ ist ein anderer[26a]) ungleich weiter vorgeschritten, nämlich zu dem Vorschlage, in dem Texte des Dichters den Namen des Gracchus mit jenem des Crassus zu vertauschen, indem er darauf hinweist, dass der Scholiast ersichtlich Bezug genommen habe auf die Familienverbindung, welche zwischen den beiden Gliedern des Mucischen Geschlechts bestand, dem Bruder des ältern P. Mucius Scaevola, dem von Crassus adoptirten P. Crassus Mucianus und dessen Brudersssohn, dem Oberpriester Qu. Mucius Scaev. Des Versuches zur ernsten Widerlegung solchen Gelüstes einer Emen-

23) Ebendas. „Hanc fabulam ad hoc inducit, ut ostendat poëtas se ipsos invicem laudare, non pro vero sed mutua assentatione. Fratres miras honoris electiones praeferebant, cum alter iurisconsultum „Mucium Scaevolam“ diceret, alter oratorem Tib. Gracchum nominaret. Nam apud veteres tam primus iurisconsultus Mucius Scaevola extitit, quam orator Tib. Gracchus.“

24) Das. „Consulti rhetor:“ Iurisconsulti. „Honores:“ laudes; nam se laudabant invicem. „Gracchus:“ eximius orator. „Hic:“ alter et alter. „Mucius:“ Scaevola I. Ctus. Inducit causam duorum fratrum se mutuo speciosis nominibus appellantium, ita ut hic Gracchus et alter ei Mucius esset. Sed nimis ridicule.

25) Das. Ad haec causam duorum fratrum inducit, ut ostendat se invicem laudare debere. Unus enim duorum istorum, Mucius videlicet Scaevola, amicus Ciceronis, qui primus I. Ctus apud veteres scripsit, cum illud officium ageret, fratrem suum Gracchum oratorem ipse et rhetorem laudare studebat. Contra Gracchus omni studio fratrem suum Mucium laudabat. Dicit ergo, suo tempore duos poetas Romae fuisse, ita se amantes ut unus illorum alteri esset quasi Gracchus et per hoc frater et alter alteri quasi Mucius, affectu laudis et per hoc frater.

26) D'Arnaud: var. coniectur. II. 29. §. 46. und Vitae Scaevolarum. p. 73 sq.

26a) Gr. Maiansii comm. ad XXX. I. Ctor. frr. S. I. p. 165. Genev. 1764. 4.

dirung des Horazischen Textes wird es freilich kaum bedürfen, da der Einwand zur Hand liegt, dass Porphyrio als das Epithet des rednerischen Bruders ausdrücklich den Namen des Tiberius Gracchus bezeichnet, sodann aber dass Mucianus und Qu. Mucius Scaev. nicht als Brüder zu einander standen, sondern als Vatersbruder und Neffe.[26b]) Allein die Vermuthung dürfte kaum abzuweisen sein, dass Acron hier wirklich an die beiden genannten Mucier gedacht und durch kritiklose Combinirung der Berichte verschiedener Gewährsmänner den Standpunkt für die Veranschaulichung des dichterischen Gemäldes verrückt habe. Ja noch mehr, es würde vielleicht nachweisbar sein, dass der Scholiast hier mittelbar aus derselben Quelle geschöpft habe, deren unmittelbare Benutzung in der geschichtlichen Uebersicht der römischen Rechtskundigen, welche wir dem Rechtsgelehrten Pomponius verdanken,[26c]) mit Wahrscheinlichkeit vorausgesetzt werden darf, nämlich aus den Schriften Varro's.

Von geringer Erheblichkeit dürfte die Ausstellung sein, dass es auch nicht an vereinzelten Spuren einer ungerechtfertigten Benutzung juristischer Gewährschaften bei den Scholiasten des Horaz fehle. Zu den bekannten Versen des Dichters,[27]) über die Beflissenheit der Wucherer, den verschwenderischen Haussöhnen, ohne Wissen von deren Vätern, Gelddarlehne gegen schwere Zinsen vorzustrecken, haben Acron's[28]) und Porphyrio's[29]) Deutung auf die Schilderung der allgemeinen Verbreitung dieses Sittenverderbnisses sich beschränkt. Der Cruquianus interpres[30]) hat ausserdem des Verbotes Meldung ge-

---

26b) Vergl. Fr. 2. §§. 39.—41. D. de O. I. 1. 2.

26c) Fr. 2. §§. 35.—47. ebdas.

27) Sat. I. 2. v. 13. fg.

Dives agris, dives positis in foenore nummis:
Quinas hic capiti mercedes exsecat atque,
Quanto perditior quisque est, tanto acrius urget;
Nomina sectatur modo sumta veste virili
Sub patribus duris tironum.

28) „Tirones" autem vocavit adolescentes deposita praetexta. Sensus autem: dicit eum tam praecipitem avaritia ut non dubitet filiis patrum familias cum periculo exigendi pecunias credere, dummodo usuras graviores imponat, i. e. id agit ut debitores adolescentes habeat. His dat pecunias mutuas, qui sunt adolescentes et vivunt sub duris patribus. Hi enim, cum maximis usuris pecunias libenter accipiunt, qui etiam plus iusto illi possunt dare centesimas.

29) „Nomina sectatur." Dicit eum tam praecipitem esse avaritia, ut non dubitet etiam filiisfamilias cum periculo exigendi pecunias credere, dum modo creditori suo graves usuras imponat.

30) „Nomina sectatur." Obiectionis tacitae solutio, ne quis fortasse putaret, non inveniri qui pro foenore quintas centesimas reddere vellent. Ostendit quibus hoc fiat, inquiens, sectatur nomina tironum, qui nuper exuta praetexta sumserunt virilem togam, ardentioresque sunt ad explendam suam libidinem, qui cum nihil accipiant a duris, i. e. nimis parcis, patribus coguntur adire foeneratores, qui etiam sunt tam praecipiti avaritia, ut non dubitent filiisfamilias pecunias credere,

than, welches die Beschlüsse des R. Senates solchen wucherlichen Geschäften entgegen stellten. Freilich erfolgten dieselben erst in späterer Zeit unter der Regierung der Kaiser Claudius und Vespasian.[31])

Auch mag bisweilen die Entschuldigung Platz greifen, dass einzelne harte Verstösse gegen die bekannten Thatsachen der römischen Geschichte[32]) bei sämmtlichen Scholiasten des Horaz dadurch veranlasst wurden, dass die ausschliessliche Beachtung des Wortlautes in den Versen des Dichters das Eindringen in den Zusammenhang des Gedankens nicht eben gebieterisch zu verlangen schien.

---

dum modo graviores usuras imponant; quod libenter adolescentes faciunt, ut pecuniam accipiant. „Sub patribus:" Non licebat per S.Cta tironibus foenerari, ne bona paterna prodigerent.

31) Sueton. in Vespas. 11. Vergl. Abhdl. 9. Anm. 18. und Abhdl. 10. Anm. 51. dieser Abthlg.

32) Es mag hier nur eines Beispiels gedacht werden. Die Verse Sat. I. 6. v. 38. 39.

„Tunc, Syri, Damae aut Dionysi filius, audes
Deiicere e saxo cives aut tradere Cadmo.

deuten in poetischer Umschreibung auf die Thätigkeit des Staatsbeamten, der als Leiter der Verhandlungen vor den Volksgerichten bezeichnet werden konnte als derjenige, der den verurtheilten Capitalverbrecher in den Tod schickte. Die wörtliche Auslegung dagegen hielt sich an die unmittelbare Betheiligung bei der Strafvollstreckung, und daher trifft man bei Acron das. (Tribuni enim damnatos capite saxo Capitolino praecipitant) und Porphyrio (Audes tribunatu plebis fungi. Nam tribuni plebis damnatos de saxo Capitolino praecipitabant.) auf eine Deutung, die so abenteuerlich lautet, dass man der Mühe der Widerlegung vorweg enthoben ist.

Zusätze des Herausgebers.

Zur ersten Abhandlung über *Cicero de iure civili.*

Bemerkenswerthe Zusätze des Verfassers zur ersten Ausgabe dieser Abh. finden sich in den Noten 19. 53. 66 fgg. 69a. 79. 88. (Mit den Anmerkungen hängen zuweilen auch kleine Aenderungen und Zusätze im Texte selbst zusammen, die jedoch nicht besonders bezeichnet sind.)

Zu S. 19 fg. Mit Recht hat der Verf. das ausdrückliche Zeugniss des Quintilian. XII. 3 §. 9. 10 als den Mittelpunkt der ganzen Untersuchung betrachtet (S. 5. fgg.), jedoch auf den bei Gell. N. A. I. 22 §. 7 überlieferten vollständigen Titel der Schrift: *liber qui inscriptus est „de iure civili in artem redigendo“* vielleicht zu wenig Gewicht gelegt. Was Cicero unter *„Ius civile in artem redigere“* verstanden habe, ergeben seine eignen Aeusserungen theils in den Büchern de orat. I c. 42. 58. II. 19. 33 fg., wo er unter der Maske des rechtskundigen Redners L. Licinius Crassus wahrscheinlich den Plan seiner eignen Schrift de iure civ. entwickelt (s. oben S. 17. fgg. und Teuffel Gesch. der röm. Literatur §. 174 Not. 2 S. 294. Leipzig 1870), theils in Bruto c. 41 fg., wo er den ältern Rechtskundigen gegenüber seinen Freund Servius Sulpicius als den ersten wissenschaftlichen Juristen bezeichnet, der besonders durch Anwendung der Dialektik auf die Rechtskunde diese erst zu einer wissenschaftlichen Theorie erhoben habe. Die in dieser Stelle bezeichneten Elemente der von Servius Sulpicius zur Anwendung gebrachten dialektischen Methode entsprechen den Anforderungen, welche Cic. de or. l. c. überhaupt an eine *redactio iuris civ. in artem* gestellt hat, und führen zu der Vermuthung, dass dessen Raisonnement sich hauptsächlich gegründet habe auf die Ansichten des Serv. Sulpicius und besonders auf die Motive, welche der Polemik desselben gegen Q. Mucius zu Grunde liegen. Diese Polemik bezog sich (auch nach den in den Rechtsquellen vorkommenden Beispielen zu urtheilen z. B. Gai. Inst. I. 188. III. 183. IV. 1. Fr. 3. §. 23 de acq. v. am. poss. 41. 2. cf. Fr. 12. quib. ex c. in poss. eat. 42. 4 etc.) wohl vorzugsweise auf Systematik und Methodik, und so liegt die Vermuthung nahe, dass Cic. in seinem lib. de iure civ. etwa nach einer Einleitung über die Verdienste der bisherigen Rechtskundigen um die *scientia iuris* (arg. Gell. l. l.) im Wesentlichen die Ansichten des Serv. Sulpicius über Systematik und Methodik des *Ius civile*, erläutert durch einzelne Beispiele (ähnlich wie bei Cic. de legg. II. 19 fg.) dargelegt und in dialektisch-rhetorischer Weise gerechtfertigt habe. Vergl. Sanio rechtshistor. Abhh. und Studien I S. 70 fg. Königsb. 1845. Zur Geschichte der röm. Rechtswissenschaft S. 58—62 nebst Note 105. Kbg. 1858. Das Fragment des Pomponius de orig. iur. Th. I. S. 205. 213. Leipzig 1867.

Zur zweiten Abhandlung über des Gellius N. A.
Vgl. Abh. XIV dieser Abtheilung.

Bemerkenswerthe Aenderungen und Zusätze des Verf., meistentheils veranlasst durch die Ausgabe des Gellius von M. Hertz und durch Merklin's Abh. über die Citirmethode und Quellenbenutzung des A. Gell. finden sich in den Noten 6. 6a. 51. 87a. 107. 118. 129. 136a. 154. 157. 162.

Zu Seite 53 Note 126 vgl. M. Hertz A. Gell. und Nonius Marcellus Abdruck aus d. Jahrb. für class. Philol. 1862.

Zur dritten Abh. über Verrius Flaccus und Festus Pompeius.

Zu S. 95 Anm. 156 a. E. vgl. Sanio Progr. de iurispr. Romanorum formularia in iure criminum haud negligenda spec. I p. 16 not. 85. Regiom. 1862. 4.

Zu S. 102 Anm. 188. Ueber die weitere Wortbedeutung von adfinis vgl. des Verf. manuale latin. h. v. §. 2 v. adfinitas §. 2 und §. 2 A. nebst den handschriftlichen Zusätzen (in d. Schrift: Zur Erinnerung an H. E. Dirksen S. 140. Leipzig 1870).

Zur vierten Abhandlung über Valerius Maximus.

Zu S. 110 Anm. 4 fg. Th. Bergk im Rhein. Mus. für Philol. N. F. (1846) IV S. 120 fgg. Teuffel a. a. O. §. 263 not. 9 S. 547.

Zu S. 113 not. 20 vgl. des Verf. Abh. von den Pflichten der Pietät u. s. w. Abth. II Nr. 8 Anm. 4 fgg.

Nachträge des Verf. zur ersten Ausgabe dieser Abh. finden sich in den Noten 9a. 18a. 19a. 27a. 100 fg. 115a.

Zur fünften Abhandlung über des Plinius H. N.

Diese bisher ungedruckte Abhandlung über das bei der Auswahl und Benutzung seiner Quellen von Plinius befolgte Verfahren ist vom Verf. bereits im J. 1848 redigirt, jedoch nach dem Erscheinen von Henr. Brunnii de auctorum indicibus Plinianis disp. isagog. Bonn 1856. 4. von Neuem durchgesehn und in dieser Gestalt hier aufgenommen. — Ausserdem gehören zur sachlichen Kritik des Plinius H. N. noch die Bemerkungen des Verf. in dessen vermischten Schriften Th. I Abh. IV z. Anfg. S. 78 fg. Berlin 1841, dass es dieser grossen Compilation nicht an einem leitenden Gedanken fehle, der die scheinbar zusammenhangslosen Excerpte verbindet.

S. 145 not 49a. S. auch Mercklin über Ateius Capito im Philologus Jahrgang 29 S. 650 u. 658 fgg. (1863).

Zur siebenten Abhandlung über Boethius.

Zusätze des Verf. zur ersten Ausgabe dieser Abhandlung in den Noten 10. 22a. 24. 28. 57 fgg. 63. 82 fg. 87a. 93.

Zu S. 186 not. 93. Ueber Huschke's abweichende Auffassung des Fr. von C. Cassius Longinus bei Hyginus vgl. Ad Huschkii Iurispr. Ante-Iust. indices in supplem. p. 208 not. 2. Lips. 1868.

Zur neunten Abhandlung über Tacitus.

Zu S. 204 not. 2. Ueber Tac. ann. VI. 11 vgl. mit Pomponius de O. J. §. 33 s. Sanio Varroniana etc. p. 125 fgg. Leipz. 1867.

Zu S. 205 not. 3. Der Verf. sah in den Worten des Tac. ann. XI. 22. „*Lex curiata ab L. Bruto repetita*" nur eine umschreibende Bezeichnung dafür, dass das fragliche Gesetz mit der Person des L. Brutus durch die Tradition in Verbindung gebracht werde *(quae repetitur ab L. Bruto i. e. cuius memoria v. origo repetitur,* nicht *quae iterata est etc.).* Diese Deutung ist vollkommen zulässig und wohl vereinbar mit Pomponius de O. J. §. 3. 15, denn während Tac. a. a. O. aus dem Inhalt des Gesetzes lediglich die Erwähnung der Quästoren ausdrücklich hervorhebt, bezeichnet Pomponius a. a. O. die Beschlussnahme *de regibus eiiciendis* als den Hauptinhalt dieser dem *Tribunus celerum Iunius Brutus* zugeschriebenen *Lex tribunitia.* Vgl. noch Cic. de rep. II. 25. Varro rer. hum. lib. XX ap. Nonium v. reditus p. 222. 3. Mercer. Serv. Aen. VIII. 646. Sanio a. a. O. p. 55 und die nachträgliche Bemerkung des Verf. in Note 9a.

Zur zehnten Abhandlung über Sueton.

Bemerkenswerthe Zusätze des Verf. zur ersten Ausgabe dieser Abhandlung finden sich in den Noten 13. 15a. 23a. 25. 27 fg. 37. 45 fgg. 50a. 53a fg. 58. 59a. 79a. 83. 86a. 95a und im Nachtrage zur Abh. not. 3. 4 und die Schlussbemerkung im Texte selbst (S. 241 fg.).

Zur eilften Abhandlung über Corn. Fronto's Reden und Briefe.

S. 244 not. 6a. S. noch M. Catonis praeter lib. de R. R. quae extant. rec. Henr. Jordan in proleg. III p. CIII. Lips. 1860.

Zur zwölften Abhandlung über die Methode der griechischen und lateinischen Rhetoren u. s. w.

Zusätze des Verf. zur ersten Ausgabe dieser Abh. finden sich in den Noten 16. 35. 41a fg. 44. 49. 52a. 58a. 60a. 65a. 68. 72. 75a. 80. 100a. fg. 124. 126a fgg.

Zur vierzehnten Abhandlung über die Wirksamkeit der Eheverlöbnisse u. s. w.

Zusätze des Verf. in den Noten 1 fgg. 4a fgg. 7a. 11a. 13 fgg. 22 fgg. 26a. 29a. 31a fg. 37a. 42a. 54. 57b. 58a fg. 61 fg.

H. E. DIRKSEN'S

HINTERLASSENE SCHRIFTEN

ZUR

KRITIK UND AUSLEGUNG DER QUELLEN

RÖMISCHER RECHTSGESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE

HERAUSGEGEBEN

VON

FRIEDRICH DANIEL SANIO
PROFESSOR DER RECHTE IN KÖNIGSBERG.



ZWEITER BAND.



LEIPZIG
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1871.

Inhalt des zweiten Bandes.

(Die bisher ungedruckten Abhandlungen sind mit einem * bezeichnet.)

Zweite Abtheilung:

Zur Kritik und Auslegung der juristischen Quellen römischer Rechts- und Alterthumskunde.

Dritte Abtheilung:

Zur römisch-rechtlichen Epigraphik.

Vierte Abtheilung:

Zur Gelehrtengeschichte der römischen Rechtswissenschaft.

Zweite Abtheilung.

Erste Abhandlung.

Ueber die Adressen der Constitutionen römischer Kaiser.*)

Die uns verbliebenen Ueberreste, von Privat- gleichwie von öffentlichen Sammlungen der Constitutionen römischer Kaiser, lassen ein ungleichartiges Verfahren der Redactoren dieser Compilationen, bezüglich der Berücksichtigung vollständiger Ueberschriften (Inscriptionen) und Unterschriften (Subscriptionen) der excerpirten kaiserlichen Erlasse, kaum verkennen. In den Bruchstücken des Werkes *de constitutionibus* von Papirius Justus,[1] welche wir den Pandekten Justinian's[2] verdanken, und die lediglich aus Rescripten der Kaiser M. Antoninus und Verus bestehn, ist nur ausnahmsweis die Bezeichnung der Personen erhalten, an welche die K. Zuschriften gerichtet waren, nirgend aber die Spur von Subscriptionen anzutreffen. Wie es Paulus in seinen *Libri decretorum* in diesem Punkte möge gehalten haben, ist nicht mehr zu ermitteln, da es an jeder verlässlichen Nachricht fehlt, sowohl über die Einrichtung der genannten Schrift, als auch über deren Verhältniss zu den *Libri imperialium sententiarum* desselben Rechtsgelehrten.[3] Die Verfasser der Gregorianischen und Hermogenianischen Constitutionen-Sammlung sind dagegen eifrig bemüht gewesen, die Ueber- und Unterschriften der aufgenommenen kaiserlichen Ausfertigungen zu ermitteln und vollständig wiederzugeben.

*) Mitgetheilt im Jahrg 1850. der Abhdlgg. d. Berlin. Akad. d. W.

1) Ueber diesen Rechtsgelehrten s. Zimmern Gesch. d. R. Priv. Rs. Th. 1. §. 45. S. 155. fg.

2) Die Zusammenstellung derselben findet man bei A. Augustinus de nomin. ICtor. c. 1. cl. 3. n. 9. (in Otto Thesaur. T. I. p. 129.) und in Hommel's Palingenes. libror. iur. vet. T. I. p. 617. fg. Lips. 1767. 8.

3) S. J. Cuiacii obss. II. 26. A. Augustinus a. a. O. Cl. 4. n. 5. p. 183. Böcking Institutionen. Bd. 1. §. 20. S. 48. Bonn. 1843. 8.

Dafür zeugen die überlieferten Fragmente beider Sammlungen;[4]) besonders aber wird dies beglaubigt durch die beiläufige Meldung des Verfassers der *Collat. LL. Mos. et R.*,[5]) dass ein aus dem' Hermogenianischen Constitutionen-Codex von ihm mitgetheiltes Rescript Diocletian's zwar auch in der Gregorianischen Sammlung enthalten sei, jedoch daselbst eine abweichende Subscription führe. Dies berechtigt zu der Folgerung, es möge in der Hermogenianischen Sammlung eine Wiederholung der, in der vorangegangenen Gregorianischen bereits enthaltenen, Texte blos da angetroffen worden sein, wo die Vervollständigung der diplomatischen Treue des Referates dies zu erfordern schien.

Zur Rechtfertigung der angedeuteten Ungleichheit in dem Verfahren der genannten Rescripten-Sammler kann kaum dienen die Hinweisung auf die, überdem für die älteren Compilatoren in bei weitem geringeren Grade als für die späteren vorhanden gewesene,[6]) Schwierigkeit einer genauen Ermittelung des Zeitpunktes der Ausfertigung jeder einzelnen Constitution. Vielmehr ist die Eigenthümlichkeit des Planes der verschiedenen Compilationen als die vornehmste Veranlassung jener Erscheinung zu betrachten. Papirius Iustus scheint in seinem angeführten Werke vornehmlich die Resultate ins Auge gefasst zu haben, welche für die Doctrin und Praxis des zu seiner Zeit geltenden Rechts aus den Rescripten der *Divi Fratres* abgeleitet werden konnten. Daher hat er gewöhnlich ein blosses Referat des Inhaltes derselben mitgetheilt, und nicht unterlassen es besonders hervorzuheben, wenn ausnahmsweis auch die Textesworte der rescribirenden Kaiser in seine Darstellung übertragen wurden. Die einzelnen Rescripte dürften demgemäss weder der Zeitfolge nach geordnet, noch mit Subscriptionen versehen gewesen sein. Eine durchaus verschiedene Aufgabe war dagegen den beiden Rescripten-Sammlungen der spätern Zeit gestellt. Dieselben sollten die, für die unmittelbare Anwendung in der Rechtspraxis der Gegenwart noch brauchbaren Texte der K. Rescripte und Decrete mit diplomatischer Treue wiedergeben. Zur Erreichung dieses Zweckes war, für die Feststellung der Identität jeder einzelnen Constitution, die Mittheilung der vollständigen Inscription, und für die Sicherung der Chronologie wiederum die genaue Bezeichnung des Tages gleichwie des Jahres der Ausfertigung unerlässlich,

4) S. die Sammlung derselben von G. Hänel (in dem Corp. I. R. Ante-Iust. Bonn. 1837. 4.)

5) Tit. VI. c. 5. a. E.

6) Es würde kaum befremden, wenn bei jenen die Angaben der Chronologie häufig unzureichend gelautet hätten; und nichtsdestoweniger scheint dies nur selten der Fall gewesen zu sein, indem die Constitutionen mit mangelhaften Subscriptionen die Ausnahme bilden, sowohl in der *Collat. LL. Mos.* (S. X. 3. fg. XV. 3. §. 8.) als auch in Iustinian's Constitutionen-Codex. (Vergl. die Const. De Iust. Cod. confirm. §. 3.)

während die nämliche Sorgfalt hinsichtlich der Ortsangabe und der Namenszeichnung als minder dringlich erscheinen mochte.[7])

In den amtlichen, durch Theodos d. J. sowie durch Iustinian veranstalteten, Constitutionen-Sammlungen war für die Erhaltung der vollständigen In- und Subscriptionen bereits durch die Vermittelung der Conceptions-Patente[8]) Sorge getragen. Man hatte darin den Compilatoren freilich zugestanden, den Text der einzelnen Constitutionen, nach dem Bedürfniss des Systems der Sammlung und zur Förderung der Uebereinstimmung des Inhalts, beliebig zu theilen, sowie durch Auslassungen oder Einschaltungen denselben passend für die Praxis der Gegenwart herzustellen. Daneben aber waren sie ausdrücklich angewiesen worden, in jedem besonderen Abschnitte die aufzunehmenden Verfügungen nach der Zeitfolge zu ordnen, und zur Sicherstellung dieses Verfahrens jeder einzelnen Urkunde die in der Inscription und Subscription enthaltenen Merkmale der Chronologie zu belassen. Und dass dies wirklich zur Ausführung gebracht worden sei, ergiebt sowohl das Anerkenntniss der genannten Kaiser in den Publications-Patenten ihrer bezüglichen Sammlungen,[9]) so wie das Beispiel der Citate von Texten des Theodosischen Constitutionen-Codex in späteren Compilationen römischer Rechtsquellen,[10]) als auch die Vergleichung der uns überlieferten umfangreichen Ueberreste des Original-Textes desselben Theodosian. Cod. und der Westgothischen Epitome,[11]) imgleichen der unverkürzten Handschriften von Iustinian's Constitutionen-Sammlung.

Diese Thatsachen genügen zur Erklärung der Erscheinung, dass, mit dem Beginne gründlicher Vorarbeiten zur Kritik und wissenschaftlichen Auslegung des Textes von Iustinian's Constitutionen-Codex, die Bemühungen der Gelehrten vornehmlich auf die Feststellung der In- und Subscriptionen bei den einzelnen Constitutionen von selbst sich richteten. Man suchte aus diesen Elementen der Chronologie sowohl die, in der Anweisung des Kaisers angedeutete, Aushülfe zur Herstellung der Reihenfolge der Verordnungen in jedem Abschnitte des Systems zu schöpfen, als auch, im Widerspruch mit

7) Bezüglich des zuletzt genannten Punktes hat die Formulirung der Subscriptionen in den verschiedenen Zeitabschnitten der R. Kaiserregierung gewechselt. Vatic. Frr. §§. 26. fgg. 41. fg. 266a. fgg. Cod. Iust. c. 3. c. 6. de div. rescr. 1. 23. Vergl. Brissonius de Formul. III. 82.

8) Theod. Cod. I. 1. de Const. Pr. c. 5. c. 6. ed. Haen. Const. Iust. de novo Cod. fac. §. 2.

9) Const. Theodos. II. de Th. C. auctor. §. 4. Const. Iustinian. de Iust. Cod. confirm. §. 3.

10) Z. B. in der *Consult. vet. I. Cti.* Vergl. Corp. I. R. Ante-Iust. Fasc. I. p. 393. sq. Bonn 1835. 4.

11) S. die Ausg. der *L. Rom. Visigoth.* von G. Haenel. Berol. 1847. F.

12) Vergl. D. Cappelen-Hunthum Disp. de rescript. Princ. R. §. 10. (Oelrichs Thes. Diss. Belg. II. 3. n. 16.)

dem Verbote Iustinian's, den Vortheil zu sichern, der, durch die Verknüpfung der äusserlich getrennten Bestandtheile des Inhaltes ausführlicher kaiserlicher. Gesetze, für die Auslegung derselben in Aussicht gestellt war.[12]) Dass ein solches Bestreben durch die Bekanntmachung der Ueberreste des *Theodosianus Codex* bedeutend gefördert wurde, ist den Kennern der Literatur des R. Civilrechts, gleichwie den Bearbeitern der Geschichte der christlichen Kirche, zur Genüge bekannt.[13])

Allein die nämlichen Thatsachen dürften nicht minder ausreichen zur Lösung eines andern Problems. Hätte den Kritikern und Auslegern nicht bei jeder einzelnen Constitution die Beziehung auf eine bestimmte Sammlung vorgeschwebt, so würde die sorgfältige Behandlung der In- und Subscriptionen schwerlich stehn geblieben sein bei der Erwägung einzelner in die Augen fallender Elemente. Es würde vielmehr das Studium dieser äusseren Kriterien der Abstammung einer jeden kaiserlichen Verordnung sehr bald zu der Ueberzeugung geführt haben, dass auch die minder scheinbaren Merkmale, insofern eine Regel bei ihrer Anwendung sich erkennen lasse, der Prüfung nicht entzogen werden dürfen. Man hat aber höchstens mit der Deutung zufälliger Eigenheiten vereinzelter Subscriptionen sich abgemüht, und die auf diesem Wege geförderten Leistungen[14]) sind begreiflich wenig erquicklich ausgefallen. Würde die Vergleichung des Inhaltes jeder einzelnen K. Constitution in genaue Verbindung getreten sein mit der Untersuchung sämmtlicher Eigenthümlichkeiten von deren Inscription und Subscription, dann hätte man nicht einseitig festhalten können an der freilich durch gewichtige Stimmführer[15]) unterstützten Voraussetzung, als ob die Kritik der In- und Subscriptionen, ausser für die Geschichte der Bildung und Anwendung des römischen Rechts unter der Herrschaft der Kaiser, nur noch zur Aushülfe für die Feststellung zweifelhafter Thatsachen aus dem Bereiche des nämlichen Abschnittes der Geschichte des römischen Staates[16]) zu benutzen sei.

---

13) Vergl. z. B. Th. Reinesius in Epist. ad C. Hoffmannum et C. I. Rupertum. Ep. 27. p. 113.—120. Lips. 1660. 4.

14) Zum Beweise mag dienen der Streit über die Deutung des, in den Subscriptionen verschiedener kaiserlicher Verordnungen bisweilen vorkommenden Formulars: *(Lex) proposita sub edicto,* oder auch *antelato edicto (sc. Pf. P.)* Betheiligt bei dieser Erörterung haben sich vornehmlich Cl. Salmasius und Jac. Sirmond. (S. des letztern Propempticum Cl. Salmasio adv. eius Eucharisticon. Lib. 2. c. 2. Par. 1622. 8.) Vergl. auch I. Gothofredus in Comm. ad Th C. I. 13. c. 1., dessen Bemerkungen Ritter (Not. ad Nov. Valent. III. de XXX. ann. praescr. Tit. 8. ed. Goth. Tit. 26. ed. Haen.) copirt hat.

15) J. Gothofred. Prolegom. ad Th. C. c. 8. c. 9. Auch Reinesius a. a. O. kann dahin gezählt werden.

16) Der angeführte Commentator bezeichnet als solche Thatsachen die Ermittelung der Person des Verfassers einer Constitution, (ob der Kaiser des Morgen- oder Abendlandes?) so wie seines damaligen Aufenthalts-Ortes.

Es will uns bedünken, dass für das bezeichnete Studium noch andere Richtungen zu ermitteln seien. Kaum aufgeworfen, vielweniger ernstlich erwogen, ist diese Frage: ob zur festeren Begrenzung des zweifelhaften Gattungs-Charakters einzelner Constitutionen, z. B. der *Sanctiones pragmaticae*, nicht vielleicht ein verlässlicher Anhaltspunkt gewonnen werden könne durch die Vergleichung des Inhaltes mit allen Einzelheiten von deren Inscriptionen und Subscriptionen? Nicht minder ist die Wahrnehmung, dass K. Rescripte an Privaten in der eigentlichen Adresse ihrer Inscription, d. h. in der Bezeichnung der Persönlichkeit des Bittstellers, manche Eigenthümlichkeit bekunden, den Gelehrten zwar keineswegs durchaus entgangen, allein blos in der beschränkten Beziehung auf die Personen von Soldaten und Frauen aufgefasst worden.[17]) Ungleich belangreicher dürfte diese Erörterung sein: welche Bewandtniss es gehabt habe mit den sg. Collectiv-Adressen,[18]) d. h. mit den Ueberschriften der, an eine Mehrzahl von Supplicanten gerichteten Rescripte?

Die folgende Untersuchung ist bestimmt, die angedeuteten Richtungen dieses Studiums genauer in's Auge zu fassen. Es soll zuvörderst an einigen hervorragenden Beispielen nachgewiesen werden, wie die gesonderte Auffassung der Adresse und der Subscription nicht ausreichen kann, um eine begründete Ueberzeugung von dem Charakter jeder einzelnen Constitution vorzubereiten, vielmehr die Prüfung sämmtlicher Einzelheiten des Inhaltes, nebst der Vergleichung des von andern Referenten der fraglichen Verfügung beigelegten Prädicates, in Verbindung damit gebracht werden muss.

I.

Schon in dem ersten Conceptions-Patent (v. J. 429.) hat K. Theodosius II. das Material seiner Constitutionen-Sammlung also begrenzt. Es sollten sämmtliche K. Verordnungen, die durch Constantin und dessen Nachfolger, bis herab auf die Gegenwart, erlassen und mit der Autorität von Edicten, oder sonst mit allgemeiner Geltung versehen worden waren, zur Prüfung der Compilatoren gelangen und, mit Rücksicht auf das Bedürfniss der gegenwärtigen Rechtspraxis, benutzt werden.[19]) In dem zweiten Conceptions-Patent (v. J. 435.) ist diese An-

17) Vergl. Huschke, in d. Zeitscr. f. gesch. RsW. XIII. 1. S. 12. Anm. 8. Die früheren Civilisten haben sich begnügt, diese Thatsache zu besprechen, dass auf die Anfragen von Personen aus allen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft Rescripte der R. Kaiser ausgefertigt worden seien. S. Cappelen-Hunthum a. a. O. Die bei den Sklaven eintretende Ausnahme findet man angedeutet in c. 1. de precib. Imp. offer. 1. 19. (S. unten Anm. 123.)

18) Von den entsprechenden Collectiv-Bezeichnungen, der Namen einer Mehrzahl von Stiftern desselben epigraphischen Denkmals, wird unten (Anm. 113. 114.) die Rede sein.

19) Th. C. I. 1. c. 5. pr. „Ad similitudinem Gregoriani atque Hermogeniani

weisung wiederholt und durch den Zusatz noch vervollständigt, dass auch die, ursprünglich nur zu einer beschränkten Bekanntmachung und Geltung, in einzelnen Provinzen oder Civitates, bestimmt gewesenen K. Constitutionen von der Aufnahme nicht ausgeschlossen sein sollen.[20]) Das Publications-Patent der Sammlung (v. J. 438.) hat diesen Punkt blos oberflächlich berührt,[21]) und Justinian,[22]) gleichwie die anderen Berichterstatter,[23]) sind bei der Schilderung des *Theodosian. Cod.* durchaus nicht eingegangen auf die Bezeichnung der Gattungen der darin übertragenen K. Verfügungen.

J. Gothofredus[24]) hat an die bezügliche Aeusserung des K. Theodosius eine so umfassende Auslegung geknüpft, dass seine Anhänger glaubten, nicht ohne Vorbehalt derselben beitreten zu dürfen.[25]) Er behauptet nämlich, es ergebe der Inhalt dieser Sammlung, dass sämmtliche Arten der K. Constitutionen Eingang in dieselbe gefunden haben, lediglich mit Ausnahme der Rescripte an Privatpersonen *(subnotationes)* und der summarischen Bescheide in bürgerlichen Streitsachen *(interlocutiones)*. Sein Verzeichniss der aufgenommenen Stücke umschliesst: Edicte, Rescripte an richterliche und Verwaltungs-Beamte, so wie einseitige Anschreiben an dieselben; ferner die an den Senat gerichteten Ansprachen; die *sanctiones pragmaticae;* die Aufzeichnungen der, in dem Consistorium des Kaisers, oder in dem Rathe der be-

---

codicis cunctas colligi constitutiones decernimus, quas Constantinus inclytus et post eum divi Principes nosque tulimus, *edictorum viribus aut sacra generalitate subnixas.* — Ad tanti consummationem operis et contexendos codices (quorum primus omni *generalium constitutionum* diversitate collecta — inanem verborum copiam recusabit etc.")

20) c. 6. eod. „Omnes *edictales generalesque constitutiones, vel in certis provinciis seu locis valere aut proponi iussae,* quas D. Constantinus posterioresque Principes ac nos tulimus, indicibus rerum titulis distinguantur."

21) Const. Theod. II. de Th. C. auct. §. 1. „Verum exegimus negotium temporis nostri, — retro Principum scita vulgavimus etc."

22) Const. Iustin. de novo Cod. fac. in Pr. Const. de Iust. Cod. confirm. §. 1.

23) Die Nachweisung dieser Zeugnisse findet man in des J. Gothofredus Proleg. in Th. C. c. 1. §. 2.

24) Ebendas. c. 2. z. Anf. „Si species constitutionum quaeras, hic occurrunt non edicta tantum sed et rescripta varia ad consultationes magistratuum emissa; epistolae item, seu litterae ad magistratus, orationes ad Senatum, pragmaticae, acta habita in consistoriis Principum itemque in principiis; mandata denique data rectoribus provinciarum, censitoribus, peraequatoribus missis, cognitoribus futuris in collatione etc." In Verbindung damit steht die Ausführung in dem Paratitl. zum Th. C. I. 1., wo es unter andern heisst: „Secundo fuerunt Rescripta ad consultationes magistratuum, quorum plenus est hic Codex, quomodo et ad preces privatorum nonnullae."

25) Sie verweisen entweder blos auf die Ausführung des J. Gothofredus, (S. Bach Hist. imp. R. III. 4. Sect. 2. §. 4.) oder sie begnügen sich mit der Uebersetzung der Textesworte des Theodosischen Patents, (Puchta Curs. d. Inst. I. §. 136. Walter Gesch. d. R. Rs. Th. 2. §. 424. Ausg. 2.) oder sie drücken sich unbestimmt aus. (Zimmern a. a. O. I. §. 47. S. 166.)

waffneten Macht gepflogenen, Verhandlungen; imgleichen die dienstlichen Anweisungen, für die Statthalter und für verschiedene Unterbeamten in den Provinzen.

Es ist bereits bei einer andern Veranlassung[26]) aufmerksam gemacht worden auf die Gründe der Unsicherheit, welche in den Ansichten des J. Gothofredus, gleichwie in denen seiner Vorgänger und Nachfolger, in Bezug auf die Charakterisirung gewisser Gattungen der K. Constitutionen, namentlich der *Epistolae* und der *Pragmatica*, nicht zu verkennen ist. Die Anwendung solcher schwankenden Begriffe auf die hier vorliegende Frage konnte freilich nicht zu befriedigenden Resultaten führen. Wir werden dagegen mit der Aussicht auf einen genügenderen Erfolg bei dieser Erörterung zu Werke gehn, wenn wir die Erklärung der vorangestellten Textesworte des jüngeren Theodosius zum Anhaltspunkt der Prüfung machen. Daran knüpft sich dann von selbst die Untersuchung: ob die in den Theodos. Cod. thatsächlich aufgenommenen K. Verfügungen, nach den Merkmalen der Form und den Ergebnissen des Inhalts, eine grössere Mannichfaltigkeit der Gattungen und Arten, als nach dem Resultate jener Auslegung vorauszusetzen war, wirklich erkennen lassen?

Die wörtliche Bezeichnung in dem ersten Conceptions-Patent *(„edictorum viribus aut sacra generalitate subnixas,")* welche die vorausgeschickten Ausdrücke (*„cunctas constitutiones, quas* Constantinus inclytus et post eum divi Principes nosque *tulimus,"*) genauer zu begrenzen bestimmt war, schliesst freilich die Statthaftigkeit der weiten Auslegung des J. Gothofredus schlechthin aus. Allein so wie es diesem Gelehrten nicht zum Vorwurf gereicht, von jenem erst in unsern Tagen veröffentlichten Actenstücke keine Kunde gehabt zu haben, so ist auch die Voraussetzung nicht vorweg abzuweisen, es möchten vielleicht durch den Kaiser in dem zweiten Conceptions-Patent die Grenzen seines Unternehmens absichtlich mehr ausgedehnt worden sein. Denn möglicherweise könnte der Zusatz, dass auch die zur Bekanntmachung in einzelnen Provinzen oder Städten bestimmt gewesenen Constitutionen von der Sammlung nicht auszuschliessen seien, in einer solchen Weise gedeutet werden. Nichtsdestoweniger ist ein derartiges Postulat mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Die, aus der Vergleichung der beiden Conceptions-Patente zu folgernde, spätere Aenderung des ursprünglichen Planes ergiebt vielmehr eine Beschränkung des ersten Projectes, als eine Erweiterung desselben. Es sollte nämlich die, anfangs neben der Constitutionen-Sammlung beabsichtigte, summarische Compilation aus den Organen des Juristen-Rechts ganz aufgegeben werden. Die Redaction der K. Constitutionen wurde wiederholt besprochen, damit zum Behuf der Erledigung des unmittel-

26) Vergl. die folgende Abhdlg.: Ueb. d. pragmat. Sanctionen. (No. 2. Theil 2. dieser Abthlg.)

baren Bedürfnisses, aus dem überreichen Material nur die für die Rechtspraxis der Gegenwart noch brauchbaren Bestandtheile ausgewählt und der Inhalt jedes einzelnen Excerptes mit dem der übrigen Stücke in Einklang gebracht werden möchte. Die bezügliche Anweisung für die Compilatoren und das denselben gemachte Zugeständniss, den Text der epitomirten Originale durch Interpolationen dem Verständniss der Gegenwart näher zu rücken,[27]) führte nicht über die Schranken des ersten Entwurfes hinaus, sondern enthielt nur die anschauliche Ausführung der ursprünglichen summarischen Information.[28]) Und ebenso war der Zusatz, dass die Oertlichkeit der Bestimmung und Bekanntmachung einzelner K. Constitutionen kein Hinderniss bilden dürfe für deren Aufnahme in die amtliche Sammlung, lediglich darauf berechnet, jedem Zweifel zu begegnen über die Deutung des Prädicates einer *„generalis sanctio"*. Denn nicht blos die *Orationes Principum ad Senatum, vel populum,* sowie die Ansprachen der Kaiser an das Heer, auf die wir in dem Theodos. Cod. stossen, sondern auch die Zuschriften an sämmtliche Provinzialen, oder an die Bewohner einer vereinzelten Provinz, waren ursprünglich unter abweichenden Formen und innerhalb ungleicher Grenzen zur Geltung gelangt, in Gemässheit der für jeden besondern Fall von dem Kaiser ertheilten Anweisung. Das nämliche gilt auch von den *Sanctiones pragmaticae,* die weder überall zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet, noch umgekehrt einer solchen durchaus unzugänglich waren,[29]) vielmehr nach der Absicht des Urhebers einer jeden Verfügung einen Unterschied zuliessen, sowohl hinsichtlich der Aeusserlichkeit ihrer Veröffentlichung, als auch nach der Ausdehnung ihrer Verbindungskraft. Es liegt demnach in den bezüglichen Ausdrücken des zweiten Conceptions-Patents von Theodosius durchaus nicht eine Hinweisung auf Rescripte, Mandate u. dgl. m. Allein es bleibt noch zu untersuchen, ob der thatsächliche Inhalt der Theodosischen Constitutionen-Sammlung im Einklange ist mit dieser Auslegung, oder ob derselbe geeignet erschrint, die schrankenlose Deutung des J. Gothofredus zu unterstützen?

Die äusseren gleichwie die inneren Kriterien, zur Ermittelung von Gattungen und Arten der kaiserlichen Constitutionen, sind eben so mannichfaltig als von ungleicher Beweiskraft. Die Geltung derselben ist, zumal in der Anwendung auf die Theodosische Sammlung, mit besonderer Sorgfalt abzuwägen, und nur, auf Grund des Zusammentreffens verschiedener untrüglicher Erkennungszeichen, in dem einzelnen Fall eine Entscheidung jener Frage vorzubereiten. Dies um so mehr, da K. Theodosius II. die Compilatoren ausdrücklich ange-

---

27) Theod. C. I. 1. c. 6. pr. §. 1.

28) Ebendas. c. 5.

29) Ueber diejenigen, die dies behaupten, s. des Verf. angef. Abhdlg. Anm. 31.

wiesen hatte, den dispositiven Theil des Inhaltes jeder Constitution ausschliesslich zu berücksichtigen, dagegen von den Aeusserlichkeiten des Textes abzusehn, und lediglich zur Sicherstellung der chronologischen Folge die Inscriptionen und Subscriptionen wiederzugeben.[30]) Daraus ergab sich zunächst, dass bei den Subscriptionen nur geringe Sorgfalt verwendet zu werden brauchte auf die Bezeichnung der Form, und zum Theil auch der Oertlichkeit, der Ausfertigung; sodann dass der, die charakteristischen Beziehungen der erlassenen Verfügung bestimmt hervorhebende, rhetorische Eingang und Schlusssatz fast ohne Ausnahme aufgeopfert werden musste. Am deutlichsten erhellet dies aus der Vergleichung der vollständig überlieferten Texte Theodosischer und Justinianischer Novellen, die ein Gesammtbild der specifischen Eigenheit jeder vereinzelten Verordnung uns entgegentreten lassen, während ein solches für die Bestandtheile des Theod. Cod. nur durch die Vermittelung einer mühsamen Induction in gleicher Anschaulichkeit gewonnen werden kann.

Als durchaus trügerisch, für die Ermittelung des Gattungs-Charakters der Elemente dieser Constitutionen-Sammlung, erscheint das folgende Merkmal. Wenn die Adresse einer Constitution blos den Namen der Person des Empfängers, ohne ein zur Charakterisirung derselben beigefügtes Prädicat, aufzuweisen hat; oder wenn bei der Formulirung der Adresse des Beamten und der Behörde, an welche die Constitution gerichtet ist, man die Präposition *ad*, statt der Bezeichnung mittels einfacher Beugung des Eigennamens, in Anwendung gebracht findet. Für die Abwesenheit des amtlichen Prädicates, neben dem Geschlechtsnamen des Adressaten, fehlt es freilich nicht an zahlreichen Beispielen in dem Theod. Cod.; allein der Grund davon ist ein lediglich zufälliger, nämlich es ist diese Thatsache theils aus der mangelhaften Ueberlieferung der handschriftlichen Texte,[31]) theils aus der von den Compilatoren bewiesenen Sorglosigkeit[32]) zu erklären. Das Postulat, als ob in solchen Fällen Rescripte an Privatpersonen vorliegen, darf mit Entschiedenheit abgewiesen werden. Denn gewöhnlich passt der Namen der bezeichneten Person auf einen anderweit aus demselben Zeitraum bekannten hohen Staatsbeamten; auch hat bisweilen die, in Justinian's Sammlung vollständiger erhaltene, Adresse der nämlichen Constitution die Angabe des amtlichen Charakters, neben dem Eigennamen des Adressaten, wirklich aufzuwei-

30) Th. C. a. a. O. c. 6. pr. §. 1. vergl. c. 5.

31) Wie dies aus den Fällen einer blos unvollständig erhaltenen Titulatur des Adressaten zu entnehmen ist.

32) So z. B. wenn der, schon im Theod. C. sehr verkürzt gelieferte, Text einer Constitution mit der nämlichen flüchtigen Angabe der Adresse in Iustinian's Sammlung wiedergegeben ist: S. Th. C. II. 19. c. 1. vergl. Iust. C. c. 27. de inoff. testam. 3. 28. Th. C. VI. 37. c. 1. vergl. Iust. C. c. 1. de perfectiss. dign. 12. 33.

sen;[33]) oder es erscheint die Form der Subscription als unvereinbar mit den Merkmalen eines Rescriptes;[34]) oder endlich es geht aus Sprache und Inhalt überzeugend hervor, dass der Kaiser gegenüber einer Persönlichkeit mit öffentlichem Charakter sich hat vernehmen lassen, und dass seine Verfügung bestimmt war, zur Kunde mehrerer zu gelangen.[35]) Was aber die, in der Theodosischen gleichwie in der Justinianischen Sammlung überall sichtbare, Verschiedenheit der Bezeichnung des Namens des Adressaten, mittels der eingeschobenen Präposition *ad*, oder ohne diese, anbelangt, so ist darauf zunächst durchaus nicht Gewicht zu legen.[36]) Da nämlich, wo das *ad* vorkommt, bezieht es sich auf den gewöhnlichen Ausfertigungs-Vermerk in der Subscription: *Dat. v. Missa etc.* Es dient demnach diese Präposition als ein Merkmal der vorgekommenen Vollziehung; während die blosse Anführung des Eigennamens eher einen Bestandtheil der unmittelbaren Ansprache des Adressaten bildet.[37]) Die Belege dafür sind theils in gelegentlichen directen Aeusserungen der R. Kaiser selbst[38])

---

33) S. Th. C. IX. 3. c. 2. (Iust. C. c. 2. de cust. reor. 9. 4.) Th. C. IX. 40. c. 1. (Iust. c. 16. de poen. 9. 47.) Th. XII. 1. c. 8. (Iust. c. 1. de magistr. munic. 1. 56.)

34) z. B. der Vermerk der öffentlichen Bekanntmachung: *P P. (Vatic. Frr.* §§. 23. 26. Th. C. V. 6. c. 1. VIII. 1. c. 1. IX. 16. c. 1. IX. 17. c. 3. XII. 1. c. 1. c. 10. XIII. 4. c. 1. XIII. 5. c. 6.) oder der amtlichen Bescheinigung des Empfanges: *Dat. — Acc.* (das. VII. 22. c. 1. IX. 1. c. 2. IX. 21. c. 1. IX. 40. c. 1. XI. 19. c. 1. XIV. 1. c. 1.) (*Vatic. Frr.* §. 35. vergl. Th. C. III. 1. c. 2. *Vatic.* §§. 37. 39.) auch *Acc.* allein. (Th. VIII. 5. c. 1.)

35) z. B. *Omnes sciant!* (das. IX. 40. c. 3. XI. 22. c. 2.) *Omnibus denunciet auctoritas tua!* (VII. 1. c. 8. c. 9.) *Universi contendant, v. teneantur!* (V. 6. c. 1. XII. 1. c. 36.) Vergl. Brissonius de Form. III. 75.

36) Die Compilatoren Iustinian's haben nicht Bedenken getragen, bei der Aufnahme einer Constitution des Theod. Cod. das in der Adresse vorkommende *ad* bisweilen ganz auszumerzen. Vergl. z. B. c. 1. de cursu pub. 12. 51. mit Th. C. VIII. 5. c. 2. Oder auch umgekehrt, sie haben es an manchen Stellen eingeschaltet, während es im Original vermisst wird. S. c. 6. de postul. 2. 6. und Th. C. II. 10. c. 5. [al. c. 2.] eod. c. 1. Qu. Imp. int. pup. 3. 14. vergl. Th. C. I. 19. c. 2.

37) Dies erhellet aus denjenigen Rescripten, die neben der Adresse auch noch die Eingangs-Phrase der *Epistolae Pr. (Suo N. N. salutem!)* ähnlich der Formel: *„Ave, carissime nobis!“* S. Cuiacii obss. I. 15. aufzuweisen haben. (Spangenberg monum. legal. no. 49. sq. p. 228. sq.) c. 9. c. 13. de app. et cons. 7. 62. Vatic. Frr. §. 272. vergl. c. 1. de revoc. don. 8. 56. c. 1. Qui milit. poss. 12. 34. S. auch Vopisc. in Floriano. c. 5. wo in den mitgetheilten Sendschreiben des R. Senats an vorschiedene Städte die Eingangsphrase S. D. zum Theil beibehalten ist.

38) z. B. Th. C. IV. 12. c. 5. (— *„Data epistola ad V. C. Vicarium etc.“* vergl. VIII. 1. c. 8. VIII. 4. c. 6.) V. 1. c. 2. (— *„Nam constitutio D. Constantini ad Bassum Pf. V. emissa etc.“* vergl. c. 1.) IV. 4. c. 7. (*„Litteris ad Hilarianum P. P. destinatis praecepimus etc.“* vergl. c. 3. c. 18.) VII. 4. c. 24. (*„Nam ad Ill. quoque Magistros utriusque militiae sacri apices cucurrerunt etc.“*) Vergl. auch Nov. Valent. III. De confirm. h. qu. admin. Tit. 31. c. 1. pr. und Th. C. VIII. 1.

enthalten, welche mit denen der classischen Juristen[39]) übereinkommen, theils dem Sprachgebrauche der nichtjuristischen Gewährsmänner aus der Kaiserzeit[40]) zu entnehmen. Die Form der Bezeichnung des Adressaten mittels der Verbindung der Präposition *ad* mit dessen Namen war begreiflich am wenigsten geeignet für Rescripte;[41]) gleichwohl fehlt es auch bei diesen nicht durchaus an Beispielen von deren Anwendung.[42])

Die übrigen, gemeinhin als vollkommen unzweideutig betrachteten

---

c. 5. VIII. 6. c. 1. VIII. 15. c. 8. XII. 1. c. 83. Iust. C. c. 6. de praescr. l. t. 7. 33. S. auch unten Anm. 43.

39) Vergl. z. B. Fr. 3. §§. 1. 2. D. de testib. 22. 5. Fr. 26. D. de excus. tut. 27. 1. *„adparet ex rescripto Divorum Marci et Commodi, quod rescripserunt Praefecto annonae.“* Fr. 1. §. 3. D. de calumn. 3. 6. „Constitutio Imp. nostri, quae scripta est ad Cassium Sabinum.“ vergl. c. 1. de poena iud. 7. 49. Oder: *Constitutio D. Marci ad Aufidium Victorin.* Fr. 3. §. 2. de legit. tut. 26. 4. Fr. 7. de legat. pr. 37. 5. Fr. 1. §. 3. ad S. C. Tert. 38. 17. Fr. 3. §. 2. de off. Proc. Caes. 1. 19. S. auch: Fr. 3. §. 2. de legit. tut. 26. 4. Fr. 1. pr. de inspic. ventre. 25. 4. Fr. 5. §§. 3. 4. ut legat. serv. c. 36. 3. *Vatic. Frr.* §. 223. 235. Fr. 1. D. de off. Prf. Vr. 1. 12. Fr. 35. de S. P. R. 8. 3. Fr. 2. comm. praed. 8. 4. Fr. 1. §. 3. ut in poss. legat. 36. 4. Fr. 6. §. 1. de interd. et releg. 48. 22. Fr. 12. §. 1. de accusat. 48. 2. Fr. 20. pr. de manum. 40. 1. cf. Fr. 4. pr. eod. Fr. 1. §§. 1. 3. §. 27. de quaestion. 48. 18. Fr. 2. §. 4. de vulg. et pup. 28. 6. Besonders interessant ist die Bezeichnung der Adressen solcher Rescripte Seitens der class. Juristen, deren Texte durch andere Ueberlieferungen uns erhalten sind. Fr. 20. §. 12. de hered. pet. 5. 3. *(Sed Imp. Severus epistola ad Celerem idem videtur fecisse.)* S. c. 1. de h. qu. ut ind. 6. 35. *Impp. Severus et Antoninus AA. Celeri.* Dasselbe Rescript wird abwechselnd als *Constitutio ad* etc. und als *Litterae ad* etc. bezeichnet. Fr. 11. §. 1. de minor. 4. 4. Fr. 20. pr. de manum. 40. 1. Vergl. *Pardulphi Pratrii* gemination. I. 59. fg. (Otto Thes. III. 528. fg.)

40) Wir verweisen auf den amtlichen Briefwechsel zwischen K. Trajan und Plinius (Plin. Ep. X.) und auf die Formen des Redeausdrucks der *Scriptores Hist. Aug.* bei der Mittheilung brieflicher Urkunden. So z. B. *Epistola missa ad etc.*, (Vulc. Gallican. in Av. Cassio. 9. Capitol. in Cl. Albino. c. 12. in Maximin. II. c. 13. Vopisc. in Aurelian. 26. 38.) oder *scripta ad etc.* Treb. Pollio in D. Claud. 8. Spartian. in Pesc. Nig. 3. sq.) auch *data ad etc.* Capitol. in Cl. Albino. c. 10. c. 14. (Vopisc. a. a. O. 7. 47. in Probo. 7. 10.) Ferner Fr. 3. §. 2. D. de leg. tut. 26. 4. *„Ex constitutione D. Marci ad Aufidium Victorinum.“*

41) Bei diesen wechseln die Umschreibungen der Adresse nicht unerheblich. Gaius I. 102. *„Nunc ex epistola optimi Imp. Antonini, quam scripsit pontificibus etc.“*

42) In Justinian's Constitutionen-Sammlung begegnet man nur wenig Beispielen dieser Gattung, (c. 3. c. 17. ex qu. c. infam. 2. 12. c. 1. de poena iud. 7. 49.) deren Beweiskraft überdem durch die Wahrnehmung geschwächt wird, dass die Compilatoren bei gleicher Veranlassung es nicht eben strenge genommen haben mit der diplomatischen Genauigkeit ihrer Angaben. (S. zuvor Anm. 36. und unten Anm. 92.) Da, wo die Adresse eines Rescriptes blos in dem Berichte eines andern Referenten erwähnt wird, ist freilich der Gebrauch der Präposition *ad* durchaus in der Ordnung. S. z. B. c. 3. in qu. c. pign. 8. 15. c. 13. de fideiuss. et mand. 8. 41. Vergl. Fr. 11. §. 1. D. de minor. 4. 4. Fr. 1. §. 3. D. ad S. C. Tertull. 38. 17. Fr. 22. de bon. libert. 38. 2. Fr. 7. de legat. praestand. 37. 5.

Kriterien, nämlich die **directe** Bezeichnung des Gattungs-Charakters der Constitution, in den Einzelheiten der Adresse oder in den Elementen des Inhalts; gleichwie die **indirecten** Merkmale, welche aus der Veranlassung und dem Gegenstande der einzelnen Verfügung, sowie aus der in der Unterschrift vermerkten Form der Bekanntmachung, abgeleitet werden können, sind nicht ohne sorgfältige Prüfung für vollständig beweisend zu erachten. Denn abgesehen von den übereilten Folgerungen, zu denen die, bei der Formulirung der In- und Subscriptionen von den Compilatoren verschuldete, Ungenauigkeit leicht verleiten kann, so bleibt hier noch besonders zu beachten, dass einige Bezeichnungen amtlicher Erlasse in der Geschäftssprache der christlichen Kaiser ihre frühere Bedeutung zum Theil erweitert, oder auch wohl ganz verändert haben, und dass bei der Handhabung solcher Terminologieen die Compilatoren nicht überall mit ausreichender Sachkenntniss verfahren sind. Dies ist in dem folgenden genauer zu begründen.

Es mag hier unerörtert bleiben, ob die Redactoren der Justinianischen Constitutionen-Sammlung da, wo sie den Auszug einer vereinzelten Verordnung als *Exemplum S. litterarnm*, oder *Pars ex rescripto, v. epistola, Imperatoris*, in der Inscription bezeichnen,[43]) sich genau an die Form des Ausdrucks der excerpirten Quelle angeschlossen haben.[44]) Der Einwand dürfte kaum ausreichen, dass auch im Theod. C.[45]) entsprechende Ueberschriften bei einigen Constitutionen vorkommen, und dass überdem die von Justinian's Compilatoren ausgebeuteten älteren Rescripten-Sammlungen, hinsichtlich der diplomatischen

---

43) c. 3. de pedan. iud. 3. 3. *Exemplum sacrar. litterarum* (Diocletiani et Maximiani AA. et CC. ad Serapionem. Vergl. c. 40. de liberali c. 7. 16. c. 3. de l. t. praescr. 7. 22. c. 8. de accus. et inscr. 9. 2. c. 5. de iure fisci. 10. 1. c. 2. de decur. 10. 31. c. 10. de mun. patrim. 10. 41. c. 1. ne rusticani. 11. 54.) Ferner: *Pars epistolae, s. ex epistola:* (z. B. Imp. Alexandri ad rationales. c. 1. ne fisc. rem. 10. 5. Gordiani ad Anxium. c. 13. de fideiuss. et mand. 8. 41. Diocletiani et Maxim. ad Primosum. Praes. Syriae. c. 6. de praescr. l. t. 7. 33. Constantii et Maxim. v. Severi et Maximini. c. 7. Qui adm. ad B. P. 6. 9.) *Pars ex rescripto* (Imp. Antonini. c. 4. de quaestion. 9. 41. vergl. c. 3. in qu. c. pign. 8. 15.)

44) Ein Beispiel wird unten (Anm. 54. fg.) umständlich besprochen werden. Die classischen Juristen führen ihre Auszüge von Texteswortan der K. Constitutionen wohl auch in derselben Form ein. Fr. 48. D. de iudic. 5. 1. Paulus lib. 2. Responsorum. „*Pars litterarum D. Hadriani* etc.“ Fr. 1. de interd. et releg. 48. 22. „*Caput ex rescripto D. Traiani.*“ Fr. 27. §. 2. de poen. 48. 19. Fr. 1. de interd. et releg. 48. 22. „*Capite mandatorum cavetur.*“ Fr. 6. §. 1. de cust. et exhib. 48. 3. Aehnliche Formulare findet man auch sonst. Fr. 29. ad S. C. Treb. 36. 1. Auch kann hier verwiesen werden auf den Erlass des K. **Julian** an die Einwohnerschaft von Alexandrien, welchen der Kaiser selbst eine *Epistola* genannt hat, die aber, gleich einer spätern Zuschrift, durch Form und Inhalt als ein **Edict** sich zu erkennen giebt. S. **Juliani** Imp. Epistolar. 10. 26. Opp. ed. E. Spanheim. p. 378. sq. 398. Lips. 1696. F.)

45) z. B. Th. C. XVI. 5. c. 20. *Exemplum S. litterarum.*

Treue ihrer Referate, vorwurfsfrei gewesen zu sein scheinen. Denn es handelt sich hier gerade von Beispielen der Verkürzung eines durch jene Vorgänger vollständiger überlieferten Materials; sodann konnten auch gewissenhafte Compilatoren durch die scheinbare Eigenheit von Sprache und Inhalt einer Constitution getäuscht werden. Es genügt nicht zur Bildung des Prädicates von *Mandata Principum*, wenn K. Constitutionen über Gegenstände und Begrenzung der amtlichen Thätigkeit einzelner Behörden ausführlich sich verbreiten, und bei diesem Anlass auch wohl den Ausdruck *mandare* haben einfliessen lassen.[46]) Freilich ist die Ansicht derjenigen[47]) eine unverbürgte, welche das Vorkommen solcher *Mandata* für das Zeitalter von Constantin bis auf Justinian durchaus in Abrede stellen. Denn die bezügliche Aeusserung des zuletzt genannten Kaisers[48]) bekundet etwas ganz anderes, als was daraus gefolgert wird. Derselbe rühmt sich, es sei die frühere Bedeutung der *Mandata Principum* durch ihn repristinirt worden, indem er deren Ausfertigung für jeden einzelnen, mit der Leitung der Verwaltung oder Rechtspflege beauftragten, Beamten angeordnet und zugleich die Uebertragung solcher amtlichen Informationen in die *Libri legum* befohlen habe. Allein man darf die zufällige Form der fraglichen Neuerung Justinian's nicht verwechseln mit dem Kern der Sache selbst. Constantin und dessen Nachfolger hatten es für zuträglich erachtet, die Begrenzung der allgemeinen und bleibenden Amtsobliegenheiten der verschiedenen Behörden, in Verbindung mit der durchgreifenden Umgestaltung von Verwaltung und Rechtspflege in sämmtlichen Theilen des römischen Reiches, in der Form allgemeiner Landesgesetze *(Edicta)* zu veröffentlichen. Aehnlich wie auch Justinian dasselbe Verfahren eingehalten hat, auf Veranlassung der neuen Organisirung des wiedereroberten Italiens, oder einzelner reconstituirter Provinzen.[49]) Und wie schon ungleich früher einzelne R. Kaiser umständliche Anweisungen zur Begrenzung der Competenz eines gewissen Beamten als *Epistolae* erlassen hatten, anstatt der Mandate, oder als Nachträge zu solchen.[50]) Es verblieben demnach seit der Regierung Constantin's selbstständige *Mandata Principum* nur noch für die besondere Veranlassung, wenn einer öffentlichen Behörde, oder

---

46) Dahin gehören besonders die Titt. 5. bis 21. des ersten Buches des Th. C., in denen von den Obliegenheiten der höheren Verwaltungs- und Gerichts-Beamten gehandelt wird. Hier heisst es unter andern: (I. 6. c. 5. de off. Pf. Vr.) „Ac ne praefectura urbis abrogatum sibi aliquid putaret, — eidem praefecturae sollicitudinis ac diligentiae necessitatem *mandamus* etc."

47) Vergl. Puchta Curs. d. Inst. I. §. 131.

48) Nov. 17. De mandat. Princ. vergl. Nov. 24. fg.

49) Tit. Cod. Iust. De off. Prf. Pr. Afr. 1. 27. Nov. 24. bis Nov. 30.

50) Vergl. z. B. die oft erwähnte *Epistola D. Severi ad Fabium Cilonem Pf. Vr. missa.* Fr. 1. pr. D. de off. Prf. Vr. 1. 12. fr. 8. §. 5. de poen. 48. 19. fr. 6. §. 1. de interd. et releg. 48. 22. S. auch Fr. 1. §. 4. de legat. III. (32. 1)

einem K. Bevollmächtigten, eine concrete Information zu ertheilen war, von bleibender oder vorübergehender Bestimmung.[51]) Und dadurch wird es allerdings wahrscheinlich, dass für die, auf generelle Constitutionen berechnete, Theodosische Sammlung die K. Mandate nur beiläufig in Betracht gekommen sein mögen.[52]) Diese Voraussetzung wird nicht entkräftet durch die Wahrnehmung, dass ein eigener Abschnitt des *Theod. Cod.* (I. 3.) überschrieben ist: *De mandatis Principum.* Denn es hat daselbst lediglich die Verordnung der KK. Gratian, Valentinian und Theodosius Aufnahme gefunden, welche die Warnung ausspricht,[53]) man möge dem Vorgeben kaiserlicher Commissarien, sie seien mit geheimen schriftlichen Anweisungen des Kaisers versehen, nicht ohne weiteres vertrauen, sondern die Vorlage solcher Urkunden verlangen. Erheblicher erscheint das Beispiel einer, an die *Praefecti Praet.* gerichteten, Circular-Verfügung von Theodosius und Valentinian, welche den „*Iudices vicarii*" des Kaisers, sowie den „*Praefecti* und *Rectores Prov.*" sämmtliche Attributionen der Jurisdiction ihrer Mandanten zugesteht. Diese, in Justinian's Constitutionen-Sammlung[54]) in einem sehr verkürzten Auszuge erhaltene, Verordnung führt die Ueberschrift: „*Mandata Impp. Theodosii et Valentin. AA. missa ad Antiochum P. P. per referendarium; quae sic habent etc.*"[55]) Obwohl dieselbe in den uns bewahrten Ueberresten des *Theod. Cod.* nicht angetroffen wird, so steht doch zu vermuthen, dass sie eben dieser Sammlung, deren Zeitalter das Jahr ihrer Bekanntmachung (427 n. Chr.) so nahe steht, nicht aber jener des Hermogenian entlehnt sein möge. Nichtsdestoweniger darf die Aechtheit jener, von Seiten der Texteskritik vielfach bemängelten, Inscription einigermassen angezweifelt werden. Denn der Eingang der compilirten Texteswortе bezeichnet die vorstehende K. Verordnung als hervorgerufen durch den Antrag *(suggestio)* der betheiligten Adressaten. Dies passt auf keine Weise zu einem eigentlichen *Mandatum*, während es für ein

---

51) Ammian. Marcellin. XV. 5. §§. 8. fg. Liber pontifical. s. de gest. Pontif. R. n. 53. §. 3. T. I. p. 183. ed. Vignolii. Rom. 1724. 4. „Tunc Imperator (sc. Anastasius A.) — eiecit eos (sc. legatos pontificis R.) de urbe, — et imposuit eos in navim — cum militibus et magistriano et praefectiano — et hoc dedit eis in mandatis: „ut nullam civitatem ingrederentur."

52) Vergl. Savigny's System. Bd. I. §. 23.

53) Dieselbe sollte einem, auch schon von den früheren Kaisern gerügten, allgemein verbreiteten Missbrauche begegnen. S. H. Grotius flor. spars. ad ius Iust. Cod. I. 15. Cuiacii obsc. XII. 31.

54) c. 2. de off. ei. qui vic. al. iud. 1. 50.

55) Die Kritik des Textes steht handschriftlich nicht fest. Bald fehlen die Namen der Kaiser, bald die auf *Antiochum P. P.* folgenden Worte. Am wenigsten verbürgt ist die, in den gewöhnlichen Ausgaben befolgte, Lesart: *missa Antiocho ceterisque P. P. etc.* S. den kritischen Apparat zu dieser Stelle in der Ausg. von Aem. Herrmann. (Corp. I. C. recogn. a fratrib. Kriegel. Lips 1843. 4.)

Pragmaticum nicht ungeeignet sein dürfte. Die Beziehung auf ein *Edictum* bleibt freilich ausgeschlossen, wegen der übrigen Einzelheiten der Adresse.

Die directen Benennungen: *Edictum*, (oder *Lex edictalis*,) und *Pragmaticum*, (oder *Sanctio pragmatica*,) welche der Verfasser einer Constitution derselben ausdrücklich beigelegt hat, sei es in der Ueberschrift[56]) oder im Contexte, bilden freilich das bei weitem sicherste Erkennungszeichen für den Gattungscharakter der fraglichen Verfügungen,[57]) zumal für die *Pragmatica*.[58]) Die umschreibende Bezeichnung: *constitutio generalis*, und *generalitas constitutionis*,[59]) ist dagegen minder genau, indem sie Edicte gleichwie *Sanctiones pragmaticae* be-

---

56) Die Formeln: *Edicimus, v. Edicto monemus, v. iubemus, v. invitamus. Hac edictali lege sancimus etc.* kommen in dem Text der K. Edicte so häufig vor, dass die Anführung von Beweisstellen entbehrlich ist. (S. J. Gothofredus comm. in Th. C. I. 1. Paratitl.) Doch fehlt es auch nicht an Beispielen dieses Vermerkes in der Ueberschrift solcher Constitutionen: *Pars edicti*, (Iust. C. c. 1. de h. qui in exsil. dant. 10. 59.) oder *Edictum*, (Collat. LL. Mos. VI. 4. vergl. 5.) auch mit dem Zusatz: *ad provinciales, v. ad populum* (urb. Romae, v. Constantinop.) Th. C. IV. 4. c. 5. VII. 18. c. 1. VII. 13. c. 8. VIII. 4. c. 2. XVI. 1. c. 2. Nov. Valent. III. Tit. 5. de pantapol. Tit. 14. de pret. solidi. Nov. Marciani Tit. 1. Nemin. exhib. de prov. Nov. Iustinian. 86. Zweifelhafter ist die Deutung des Formulars der Adresse: *ad Edictum*, (Th. C. XII. 1. c. 7. XII. 6. c. 1.) welchem zum Theil die Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person beigefügt ist, (z. B. *ad Edict. Constantinopolitanorum*, oder *Chalcedoniensium et Macedoniensium*. Th. C. V. 14. c. 1. [Iust. C. c. 1. de fund. rei. priv. 11. 65.] XI. 16. c. 3.) J. Gothofredus (in comm. XI. 16. c. 3.) hat die angefochtene Aechtheit dieser Lesart mit Grund in Schutz genommen, und dabei auf die verwandte Inscription verwiesen: *ad decretum naviculariorum*. (Th. C. XIII. 6. c. 1.) Minder empfehlenswerth erscheint seine Auslegung, dass hier an Beschlüsse der Stadtgemeinden, die dem Kaiser zur Bestätigung eingereicht worden, zu denken sei. Vielleicht haben wir es vielmehr zu schaffen mit einem Nachtrage zu dem eigenen Edicte, dass der Kaiser früher an die bezeichnete Commune erlassen hatte. Der Sprachgebrauch im Zeitalter der christlichen Kaiser würde einer solchen Terminologie nicht entgegen sein, während die Anwendung des Namens *Edictum* auf einen Communal-Beschluss kein Beispiel für sich hat. Auch würde die Deutung des Gothofredus durch dies Postulat wenig gefördert werden, dass ein solcher Beschluss nicht durch die Commune selbst, sondern mittels *suggestio* des höheren Staatsbeamten, zu dessen Geschäftskreis dieselbe gehörte, zur Kunde des Kaisers gelangt sei.

57) S. Savigny a. a. O.

58) Belege dafür sind, aus den oben (Anm. 30) im Text bezeichneten Gründen, in dem *Theod. C.* (S. z. B. XI. 1. c. 36.) ungleich seltner anzutreffen, als in den Theodosischen und Justinianischen Novellen. Vergl. Nov. Th. II. Tit. 1. c. 1. §. 5. Tit. 2. c. 1. pr. Nov. Valent. III. Tit. 1. c. 1. c. 2. Tit. 2. c. 3. Tit. 6. c. 1. — c. 3. Tit. 7. c. 3. Tit. 12. Tit. 15. c. 1. Tit. 23. c. 1. Tit. 28. c. 1. Tit. 35. c. 1. Nov. Marciani. Tit. 2. Tit. 3. c. 1. Nov. Maioriani. Tit. 5. c. 1. Nov. Anthemii. Tit. 2. Nov. Iustiniani. 51. 136. 148. 151. 154. sq. 162.

59) S. oben Anm. 19. fg. J. Gothofred. a. a. O. I. 1. Paratitl. Vergl. des Vf. Manuale latinit. v. Generalitas. Ueber den Ausdruck: *decretum generale*, und *generale* allein, s. Th. C. VI. 35. c. 13. VIII. 4. c. 8. §. 2.

greift. Selbst die Anweisung der zu bewirkenden, oder der Vermerk der erfolgten, Bekanntmachung der Urkunde mittels eines Edictes, wofür Belege in den Subscriptionen angetroffen werden,[60]) sind den *Leges edictales* zwar vorzugsweis, jedoch nicht ausschliesslich, eigen. Bei den *Sanctiones pragmaticae* wird gewöhnlich dem Adressaten anheimgegeben, seinen Untergebenen den Inhalt zur Nachachtung mitzutheilen und für die Anwendung selbst Sorge zu tragen;[61]) indess ausnahmsweis kommt auch die Anweisung vor, den kaiserlichen Befehl unbedingt zur Oeffentlichkeit gelangen zu lassen.[62]) Ansprachen des Staatsoberhauptes an die Bewohner einer der beiden Hauptstädte des Reiches,[63]) oder an sämmtliche Insassen seines Herrschergebietes,[64]) geben theils in der Ueberschrift theils in der Nachschrift als Edicte sich zu erkennen. Schriftliche Apostrophirungen des Senates, zu Rom oder Byzanz, sie mögen sich selbst als *Orationes* oder *Litterae* ausdrücklich bezeichnen, auch durch Sprache und Inhalt als solche erkennbar sein,[65]) weisen freilich, mittels des in der Subscription vor-

60) Ueber diese Formulare vergl. Brisson. de Form. III. 69. fg. 82. und die oben (Anm. 14.) beigebrachte Literatur.

61) Nov. Valent. III. Tit. 1. c. 1. c. 2. Tit. 2. c. 3. Tit. 7. c. 3. Tit. 12. c. 1. Tit. 15. c. 1. Tit. 23. c. 1. Tit. 25. Tit. 28. c. 1. Tit. 35. c. 1. Nov. Marciani. Tit. 3. c. 1. Nov. Maior. Tit. 5. c. 1.

62) Nov. Theod. II. Tit. 2. c. 1. Nov. Valent. III. Tit. 6. c. 1. §. 4. vergl. c. 2. Nov. Marciani. Tit. 2. Nov. Anthemii. Tit. 2. c. 1.

63) Die Mehrzahl derjenigen Edicte, welche die Ueberschrift führen: *ad populum,* lässt nur aus der Bezeichnung der Person des Kaisers, oder aus dem Vermerk der Subscription über den Ort der Aufstellung abnehmen, ob deren Geltung für das gesammte Reich, oder lediglich für die eine Hälfte desselben bestimmt gewesen sei. Bisweilen dient jedoch zur Beglaubigung des einen oder des andern Falles ausserdem noch der in die Adresse aufgenommene Zusatz: *ad universos provinciales et populum,* (Th. C. XV. 14. c. 5.) *ad populum urbis Const. et omnes provinciales,* (das. IV. 4. c. 5. vergl. Iust. C. c. 1. de rei ux. act. 5. 13.) *Edictum ad populum urbis Rom. v. Constant.* (S. oben Anm. 56.) Die Phrase: *ad omnes subditos,* gehört mehr dem spätern griechischen Canzleistil des Orients an. Iust. Cod. I. 1. c. 5.

64) z. B. *Provincialibus salutem!* oder *Edictum ad provinciales;* auch *Provincialibus* allein. (Th. C. VII. 13. c. 8. c. 16. fg. VIII. 11. c. 2. IX. 27. c. 6.) Gewöhnlicher: *Ad universos provinciales.* (Das. II. 26. c. 3. II. 30. c. 1. III. 19. c. 4. VII. 20. c. 8. IX. 1. c. 4. XI. 30. c. 16. fg. XI. 34. c. 1.

65) Hier, gleichwie zuvor bei dem *Populus,* lautet die Adresse bald in allgemeiner *(ad Senatum,)* bald in concreter Fassung: *(ad Senatum urbis Romae.)* Th. C. I. 4. c. 3. V. 1. c. 8. VI. 2. c. 20. VIII. 18. c. 9. fg. VIII. 19. c. 1. X. 26. c. 2. Nur dass hier überall an den Senat der einen von beiden Hauptstädten des Reiches gedacht werden muss. Ob in den Constitutionen mit der Adresse: *ad Senatum et populum,* (das. VI. 2. c. 6. fg. VI. 4. c. 31. XII. 6. c. 24. XIII. 5. c. 27. XIII. 9. c. 5.) eine *Oratio*, oder eine *Epistola* vorliege, ist aus dem Inhalt und aus der Form der Subscription, auch wohl aus der Bezeichnung des Actenstückes im Contexte, (z. B. IV. 1. c. 1.) mit Sicherheit nicht zu entnehmen. Dagegen darf das Prädicat einer *Epistola* nicht bezweifelt werden, sobald der Eingang also

kommenden Vermerkes der *recitatio, s. lectio in Senatu*,[66]) auf eine eigenthümliche Form der Veröffentlichung. Allein dieses Ritual diente nur zur Vermittelung der Uebertragung der fraglichen Urkunde in die *Acta Senatus*. Das Hinzutreten einer andern Form der Bekanntmachung würde nicht schlechthin ausgeschlossen gewesen sein, obwohl beglaubigte Nachweisungen einer solchen Anwendung nicht vorliegen.[67]) Jedenfalls ist bei jenen K. Zuschriften nicht zu denken an die Senats-Reden der früheren R. Kaiser,[68]) von welchen dieselben sowohl in Form und Inhalt abweichen, als auch hinsichtlich der Bezeichnung des die *recitatio* leitenden Beamten.[69]) In den Inscriptionen und Subscriptionen einzelner, für die Theodosische Sammlung epitomirter, Urkunden ist auch wohl die Rede von einer Verhandlung *apud acta in consistorio Principis*,[70]) oder vor den *principia legionum*.[71]) Die zuletzt genannten Actenstücke fallen meistens zusammen mit den *Orationes Principum in castris habitae*,[72]) nähern sich aber von Seiten der Form der Veröffentlichung zum Theil wiederum den Edicten.[73]) Die *acta in consistorio Principis* werden von den Auslegern für durch-

---

formulirt ist: *Impp. Consulibus, Praetoribus, Tribunis Pl., Senatui suo salutem dicunt.* (Ebds. I. 6. c. 11. II. 1. c. 12. IV. 10. c. 2. VIII. 18. c. 1. IX. 1. c. 19. vergl. Nov. Val. III. De indulg. reliqu. Tit. 1. c. 3.)

66) S. J. Gothofredus a. a. O.

67) Zu einem solchen Postulate würde diese Wahrnehmung nicht ausreichen, dass eine *Constitut. ad Senatum* bisweilen den Vermerk: *„Dat. etc."* in der Subscription aufzuweisen hat. (Th. C. VI. 4. c. 5. fg. c. 12. fg.) Es fehlt nicht an Beispielen von vollständigeren Unterschriften, in welchen die Angabe des *„Dat."* von dem Zusatz begleitet ist: *„Lecta etc."* (Ebds. c. 8. fg.) Der Text dieser K. Ansprachen an den Senat erinnert freilich durchweg an die Sprache der K. Edicte. (S. das. c. 10. fg. c. 13 fg. c. 19. c. 22.)

68) S. des Verf. Abhdlg.: Ueb. d. Reden d. R. Kaiser. (Verm. Schriften I. n. 6. S. 120. fg.) Es kann nicht für belangreich erachtet werden, dass Ulpian in Fr. 1. §§. 2. 4. D. de off. Quaest. 1. 13. die schriftlichen Botschaften der Kaiser an den Senat als *Libri Principales* und als *Epistolae Principis* bezeichnet hat.

69) z. B. *Lecta a Braxio Proc.* (Th. C. VI. 4. c. 8. fg.) *Recitata apud Vettium Rufinum Pf. V. in Senatu.* (Das. VIII. 18. c. 1.) *Recitata in Senatu per Theodosium primicerium notariorum, v. per V. Ill. Postumianum etc.* (Das. VI. 2. c. 14. c. 20. Nov. Valent. III. Tit. 1. c. 3.) Vergl. Ammian. Marcell. XXI. 10. §. 7.

70) Jac. Gothofredus a. a. O.

71) Ders. ebds.

72) Die Urkunden der *Conciones militares ab Imperatoribus habitae* waren in den öffentlichen Archiven den Geschichtsschreibern zugänglich gemacht. (Capitol. in Clod. Alb. 3. 13. in Maximin. duob. 18. in Gordian. trib. 14. Lamprid. in Ant. Diad. 1. fg. in Alexand. 53. Vopisc. in Tac. 7. fg.) Die *Orationes Princ. in castris praetor. recitatae*, sobald sie bleibende Zugeständnisse für die rechtlichen Beziehungen der Soldaten enthielten, wurden nachträglich in die Form gesetzlicher Erlasse gekleidet. Vatic. Frr. §. 195. Th. C. VII. 20. c. 2. Schriftliche Ansprachen des abwesenden Kaisers an das Heer werden ohne weiteres als *Edicta* bezeichnet. Ammian. Marc. XX. 9. §. 6.

73) Th. C. VII. 20. c. 1. c. 3.

aus identisch mit den *Decreta* gehalten.[74]) Allein so wenig auch die Anregung durch einen vereinzelten Rechtsfall hier in Abrede gestellt werden mag,[75]) so ist doch die daran geknüpfte allgemeine Verfügung des Kaisers gewöhnlich über die Grenzen der concreten rechtskräftigen Entscheidung hinausgegangen.[76])

Am meisten ist diese Wahrnehmung der Missdeutung ausgesetzt gewesen, dass der Inhalt einiger Constitutionen des Theod. Cod. auf vereinzelte Vorfälle des Verkehrs, so wie der Verwaltung und der Gerichtspraxis, Bezug nimmt, an welche eine allgemeine Festsetzung geknüpft ist.[77]) J. Gothofredus[78]) hat solche, auf die vorangegangene Relation des Adressaten gestützte, Auslassungen der Kaiser als Rescripte, und zwar als *Epistolae*, angesprochen; obwol er den Vorbehalt hinzufügt, dasz eine ungleich grössere Anzahl von *Epistolae Principum* in dieser Sammlung vorliege, welche mit der Entscheidung von Rechtsfragen nichts gemein haben, und den Gattungscharakter der Rescripte durchaus verleugnen. Irren wir nicht, so beruht jener Vordersatz auf einer handgreiflichen Täuschung, und es dürfte kaum gelingen, auch nur ein einziges unzweifelhaftes Rescript in dem Th. C. nachzuweisen.[79]) Es scheint nämlich, dass J. Gothofredus die *consultatio et relatio* der, den Kaiser um Belehnung angehenden, Beamten verwechselt hat mit der *suggestio, v. intimatio*, auch *insinuatio, supplicatio, relatio* genannt,[80]) durch welche jeder Beamte Vorfälle von Bedeutung, zumal wenn das geltende Recht zu deren Erledigung nicht auszureichen schien, unmittelbar dem Kaiser melden durfte. Die dadurch veranlassten Constitutionen bezeichnen bisweilen sogar die vorangegangene Meldung als nicht von dem Adressaten selbst ausgegangen, sondern als herrührend von dessen Untergebenen oder von einer unabhängigen Dienstbehörde.[81]) Die zahlreichsten und schlagendsten

---

74) J. Gothofred. a. a. O. (S. oben Anm. 24.)

75) Brisson. de Form. V. 113.

76) Th. C. I. 19. c. 3. IV. 20. c. 2. VIII. 15. c. 1. XI. 39. c. 5. c. 8. Vergl. Savigny a. a. O. Auf anderweite Formen der Bekanntmachung von K. Erlassen, nämlich auf die Uebertragung der, an eine einzelne Magistratsperson oder an eine Körperschaft von Beamten gerichteten, Anweisungen in die Acten und Archive dieser Behörden, ist nur beiläufig hinzuweisen. Th. C. II. 26. c. 2. XI. 16. c. 2.

77) Ebds. II. 21. c. 1. IV. 6. c. 3. IX. 1. c. 3. IX. 17. c. 2. IX. 34. c. 4. X. 10. c. 25. XI. 1. c. 1. c. 5. XI. 10. c. 2. XII. 1. c. 2. c. 68. XIV. 1. c. 4.

78) S. oben Anm. 24.

79) Die zweifelhaften Beipiele lassen sich mit Bestimmtheit einer andern Classe von K. Constitutionen überweisen. (Th. C. VII. 20. c. 3. XI. 1. c. 9.)

80) Jo. Lydus de magistratib. III. 27. Theod. Cod. XI. 1. c. 9. Vergl. des Verf. Manuale latinit. v. Insinuatio. v. Suggestio. §. 1. v. Supplicatio.

81) Beispiele findet man in Th. C. VII. 4. c. 12. XI. 1. c. 9. Nov. Theod. II. Tit. 4. c. 1. Tit. 15. c. 1. Tit. 17. c. 1. Tit. 18. c. 1. Nov. Valent. III. Tit. 8. c. 1. Tit. 16. c. 1. Nov. Severi. Tit. 2.

Beweisstücke für diese Behauptung, nach welcher mithin die Bezugnahme auf concrete Vorfälle durchaus nicht zu den verlässlichen Erkennungszeichen einer vereinzelten Gattung kaiserlicher Constitutionen gezählt werden kann,[82]) sind in den unverkürzt uns überlieferten Theodosischen und Justinianischen Novellen enthalten, obwohl es auch in dem Theod. Cod. an entsprechenden Aeusserungen nicht durchaus gebricht. Die Mehrzahl jener Novellen, ohne Unterschied der *Edicta* und der *Sanctiones pragmaticae*, bringt im Eingange bald mehr bald minder ausführlich die Anlässe zur Sprache, durch welche die vorstehende Constitution hervorgerufen worden war. Gewöhnlich ist es der Ausdruck eines notorischen Bedürfnisses zur Abhülfe von Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls;[83]) und bei der Schilderung dieser Motive wird zum Theil auf die eigene Wahrnehmung des Kaisers verwiesen,[84]) zum Theil auf die Meldungen einzelner Behörden.[85]) Von besonderer Bedeutung aber sind einige Edicte, die zuerst über einen bestimmten zur kaiserlichen Entscheidung gelangten Rechtsfall umständlich berichten, und dann hinzufügen, es sei durch diesen Vorfall die Ueberzeugung gewonnen worden, dass dem bisherigen Zustande des geltenden Rechts durch die folgende *Lex edictalis* Abhülfe zu verschaffen sei.[86])

Die bisherige Ausführung dürfte ergeben haben, dass die Compilatoren des Theod. Cod. der Anweisung des zweiten Conceptions-Patentes gewissenhaft nachgekommen seien, zwar nur *constitutiones generales* aufzunehmen, jedoch ohne Unterschied der Oertlichkeit von deren ursprünglicher Bekanntmachung. Das erste Conceptions-Patent hatte freilich auch schon Edicte und andere allgemeine Verordnungen namhaft gemacht, mit Umgehung der sonstigen Collectiv-Bezeichnungen, deren die Kaiser seit Constantin sich zu bedienen pflegten, sobald sie eines Ausdruckes für sämmtliche Gattungen der K. Constitutionen

82) Vergl. Savigny a. a. O. I. §. 24.

83) Th. C. VII. 7. c. 2. VIII. 5. c. 25. Nov. Valent. III. Tit. 22. c. 1. Tit. 30. c. 1. Nov. Justinian. 19. Praef. Nov. 34. Nov. 39. Nov. 48. Nov. 53. Nov. 97. Nov. 115.

84) Th. C. XI. 22. c. 4. Nov. Valent. III. Tit. 13. c. 1. Nov. Justinian. 8. c. 1. Nov. 26. fg. Nov. 38. Nov. 106.

85) Nov. Theod. II. Tit. 23. c. 1. Nov. Valent. III. Tit. 18. c. 1. Nov. Severi. Tit. 2.

86) Nov. Valent. III. Tit. 20. c. 1. fg. Nov. Marciani. Tit. 5. Nov. Anthemii. Tit. 1. Hier mag auch einer, im Theod. Cod. (XI. 1. c. 9.) erhaltenen, Verfügung der KK. Valentinian und Valens vom J. 365. noch besonders gedacht werden. Dieselbe ist an den Praef. Pr. gerichtet und hat die Bestimmung, einer, von Anatolius, dem *Consularis regionum suburbicariarum,* innerhalb seines Amtsbezirkes versuchten und durch ihn selbst an den Kaiser berichteten, zweckmässigen Einrichtung der Zufuhr von Futter-Vorräthen für den *cursus publicus,* zur allgemeinen Geltung in Italien zu verhelfen. Vergl. J. Gothofredi Prosopograph. Th. C. v. Anatolius.

bedurften.[87]) Allein die Unterschiede von Form und Ort der Veröffentlichung, welche das Prädicat einer *„constitutio generalis"* zu beeinträchtigen schienen, wurden erst durch das folgende Patent für unerheblich erklärt. Diese Ausdehnung durfte aber auf keinen Fall so umfassend gedeutet werden, dass man auch Rescripte für geeignet zur Uebertragung in den Constitutionen-Codex hätte halten können. Es sind deshalb keine sicheren Spuren von dem Vorkommen derselben zu entdecken, indem die aus dem Sprachgebrauche entlehnten Erkennungszeichen als trügerisch sich bewähren.[88]) Auch den eigentlichen Decreten und Mandaten wurde nur in dem beschränktesten Umfange die Berücksichtigung der Compilatoren zu Theil. Dagegen musste die Beschränkung der *constitutiones generales* auf eigentliche *Edicta* durchaus aufgegeben werden. Denn die Zuschriften der Kaiser an das Volk, oder an sämmtliche Provinzialen, gleichwie die an das Heer gerichteten Ansprachen, wurden durch die Form der Veröffentlichung auf das Gebiet der *Leges edictales* herübergezogen und erhielten auch wohl eine, dieser Kategorie kaiserlicher Erlasse entspre-

87) In der Nov. Theod. II. De Judaeis c. 1. §. 10. liest man: „Auctoritas tua, cui cordi est *cum divinis tum principalibus* adhibere *iussionibus* famulatum, quae decrevimus — propositis solenniter edictis in omnium faciat pervenire notitiam." Dies Formular dient wohl nur als Umschreibung der sonst gangbaren Collectiv-Bezeichnungen: *„Edicta, sive constitutiones,"* und *„Omnia constituta"*. (Th. C. I. 1. c. 1. c. 3.). Denn die neuerlich (Zeitschr. f. geschicht. Rs. W. XIII. 1. S. 62. fg.) an die Worte der Consultat. vet. J. Cti. c. 7. („Cuius [sc. Paulli] sententias sacratissimorum principum scita semper valituras ac divalis constitutio declarat.") geknüpfte Deutung, als ob darin der Ausdruck für den Gegensatz von Verordnungen der lebenden Kaiser, gegenüber den Erlassen verstorbener Herrscher zu finden sei, entbehrt jedenfalls der Unterstützung des römisch-rechtlichen Sprachgebrauches. Dieser nämlich bedient sich der Prädicate *divalis* und *divinus* nicht minder in Beziehung auf den noch lebenden Kaiser als wie auf den bereits verstorbenen. Vergl. des Verf. Manuale latinit. v. Divalis. v. Divinus. §. 2. und die Abhdlg. n. 10. Anm. 58. fg. dieser Abthlg. Obwohl dies zunächst für das Zeitalter der christlichen Kaiser gilt, so gebrauchen doch schon die juristischen Classiker das Prädicat *sacrae constitutiones* gleichfalls in beiden genannten Beziehungen (Fr. 5. §. 5. D. de adm. et per. 26. 7. Fr. 4. Fr. 6. de adp. rec. 49. 5. Fr. 1. §. 2. Quae sent. sine adp. 49. 8. Fr. 18. pr. §. 5. de iure fisci. 49. 14.), während sie sonst wohl *constitutiones veteres* und *novae* unterscheiden. (Fr. 1. §. 1. D. de pollic. 50. 12. vergl. Just. C. VI. 30. c. 22.).

88) Man vergl. z. B. Just. C. I. 28. de off. Prf. Vr. c. 2. (Impp. Valentinian. et Valens AA. ad Ampelium Pf. Vr. „Quod promulgatis sanctionibus tua sinceritas *rescriptum* [al. scriptum] esse non nescit, etiam ex praecepto nostro competenter observet etc.") Auch wenn die Textes-Kritik nicht angefochten wäre, so würde es doch kaum zu bezweifeln sein, dass der Ausdruck *rescribere* hier im populären Wortverstande, als Bezeichnung jeder schriftlichen Entgegnung auf eine schriftliche Ansprache zu fassen sei. Vatic. Frr. §. 165. Fr. 2. §. 1. de bon. eor. 48. 21. Fr. 65. pr. de adqu. rer. dom. 41. 1. Fr. 51. §. 1. de adqu. v. om. hered. 29. 2. Vulcat. Gallican. in Avid. Cassio. c. 1. a. E. c. 2. c. 5. c. 10. fg. Vopisc. in Aureliano. c. 41.

chende, Bezeichnung.[89]) Den *Epistolae Principum*, die nicht den Rescripten angehörten, und zum Theil an die früheren *Mandata* erinnerten (s. Anm. 50.), so wie den *Sanctiones pragmaticae*, welche eine durch Veranlassung und Form der Ausfertigung ausgezeichnete Gattung solcher *Epistolae* bildeten,[90]) verblieb im *Theod. Cod.* ein gewissermassen neutrales Gebiet. Die Erkennungs-Zeichen der Elemente derselben sind mehr negative als positive. Während nämlich die in den Novellen unverkürzt erhaltenen *Pragmatica* hinreichend sichtbare Kriterien an sich tragen, sind diese in dem Text der, als Materialien für des Theodosius Constitutionen-Sammlung benutzten Stücke fast durchaus untergegangen, in Folge der den Compilatoren ertheilten Anweisung zur Kürzung aller, das unmittelbare Verständniss des dispositiven Inhalts nicht bedingenden, Bestandtheile.[91]) Wir können demnach nur annäherungsweise aus äusseren und inneren Merkmalen die Vermuthung ableiten, ob eine einzelne, keine anderen Gattungs-Charaktere verrathende, Constitution für eine einfache *Epistola Pr.* oder für eine *Sanctio pragm.* zu halten sei.

II.

Bis hierher hat unsere Untersuchung, der Adressen und Unterschriften kaiserlicher Constitutionen, lediglich mit dem *Theodosian. Cod.* sich zu beschäftigen gehabt. Die jetzt anzuknüpfende Prüfung der sg. Collectiv-Adressen wird dagegen eben so ausschliesslich auf den Justinianischeu Constitutionen-Codex, und auf die übrigen Compilationen, zu richten sein, in welchen die Gregorianische und Hermogenianische Rescripten-Sammlung, oder gar eine ältere,[92])

89) Vergl. Anm. 56.

90) S. d. oben (Anm. 26.) angezogene Abhandlung des Verf.

91) Vergl. Anm. 30.

92) Die Pandekten-Juristen gedenken selten der Rescripte mit Collectiv-Adressen. (Vergl. Fr. 41. §. 7. de legat 30. 1. Fr. 13. §. 1. de alim. v. cib. 34. 1. [S. c. 1. de legat. 6. 37.] Fr. 16. §. 4. de bon. libert. 38. 2.). Aus dem nahe liegenden Grunde, weil sie überhaupt auf die Bezeichnung der Adressen von K. Constitutionen nur geringe Sorgfalt verwendeten, ausgenommen da, wo sie das Citat eines andern Referenten wiedergeben, z. B. Fr. 35. de S. P. R. 8. 3. Namentlich gilt das so eben Bemerkte von den juristischen Classikern der spätern Zeit, denen die Collectiv-Bezeichnungen: *et extant rescripta* (Vatic. Frr. §. 139. Fr. 27. pr. D. de poen. 48. 19.); *ut est saepissime rescriptum; ut constitutum est; multis constitutionibus effectum est; sacris constitutionibus iubetur; multis rescriptis continetur; rescriptis quibusdam manifestatur.* Fr. 63. de re iud. 42. 1. Fr. 1. §. 26. de quaestion. 48. 18. Fr. 11. §. 16. de A. E. V. 19. 1. Fr. 2. pr. de adm. et per. 26. 7. Fr. 5. §. 5. eod. Fr. 7. §. 14. eod. Fr. 9. de div. temp. praescr. 44. 3. Fr. 11. de exce. praescr. 44. 1. Fr. 7. §. 4. de interd. et releg. 48. 22. vergl. Gai. I. 96. „*Subscriptione D. Hadriani significatur.*" Gaius. I. 94. S. auch II. 120. 126. 151. 163. 195. 221. 280. III. 72. sq. 121. „*Post optimi nostri Severi A. litteras* etc." Fr. 7. D de vac. et excus. 50. 5. „*Et est et graecum Se-*

benutzt worden ist. Nicht als ob Adressen, die auf mehrere Personen zugleich gestellt waren, bei andern K. Constitutionen, als den Rescripten und Decreten, nicht anzutreffen gewesen wären. Alsdann aber erfüllten dieselben die nämliche Bestimmung, welche regelmässig durch einen Vermerk am Schlusse des Textes ausgedrückt zu werden pflegte,[93]) um die K. Constitution zu einer Circular-Verfügung zu stempeln. Dagegen die eigentliche Collectiv-Adresse zeigt sich als ein selbstständiges Element der Inscription gewisser Rescripte und Decrete. Sie ist zwar bedingt durch Veranlassung und Zweck des kaiserlichen Erlasses, hat jedoch auf dessen Gattungs-Charakter fast gar keinen Einfluss.

Die Rescripte mit Collectiv-Adressen beziehen sich auf einen vorangegangenen Collectiv-Libell, dessen der rescribirende Kaiser bisweilen ausdrücklich Erwähnung gethan hat,[94]) und auf den jedenfalls die Apostrophirung der Bittsteller hinweist, sobald diese im

---

veri tale rescriptum." Fr. 2. §. 3. ad S. C. Vell. 16. 1.) geläufig sind, und die den Adressaten bisweilen als *quidam*, oder *mulier* etc. bezeichnen. Fr. 32. §. 14. de rec. qui arb. 4. 8. Fr. 37. pr. ad municipal. 50. 1. Bisweilen ist der Namen des Extrahenten, oder des magister libellorum Princ., erhalten und der des rescribirenden Kaisers unterdrückt; Fr. 5. de cond. indeb. 12. 6. namentlich bei Rescripten des in der Gegenwart regierenden Kaisers. Fr. 12. pr. de dist. pign. 20. 5. In Justinian's Pandekten mag freilich manches, auf die Adressen der K. Rescripte gleichwie der juristischen Responsen bezügliches, durch die Schuld der Epitomatoren untergegangen sein. Vergl. Fr. 120. §. 2. D. de legat. I. (30.) mit Vatic. Frr. §. 44. Fr. 1. sqq. D. de usufr. adcr. 7. 2. und Vatic. Frr. §§. 76. 77. Fr. 30. D. de test. tut. 26. 2. und Vatic. Frr. §. 227. Fr. 39. pr. ad L. Jul. de adult. 48. 5. Fr. 10. de stipul. Praet. 46. 5. Fehlt es ja sogar nicht an Beispielen, dass Pandekten-Fragmente, welche nur das Referat der Textesworte eines K. Rescriptes, oder eines juristischen Responsum bilden, sämmtlicher äusserer Merkmale ihres Ursprunges entkleidet sind: z. B. Fr. 6. D. de captiv. 49. 15. Während umgekehrt Spuren der Sorgfalt sich erhalten haben, mit welcher in den excerpirten Originalwerken der juristischen Classiker bisweilen sowohl die Inscriptionen als auch die Subscriptionen der angeführten K. Constitutionen, berücksichtigt waren. Fr. 2. §. 47. ad S. C. Tertull. 38. 17. *Ulpian, lib.* 13. *ad Sabin.* „*Et invenimus rescriptum ab Imperatore nostro Antonio A. et D. Patre eius Mammiae Maximinae, pridie Idus April. Plautiano iterum Cos.*" Vergl. Fr. 8. §. 8. mand. 17. 1. Fr. 52. §. 5. p. soc. 17. 2. Fr. 3. §§. 1. fgg. de testib. 22. 5. Fr. 57. §. 1. de R. N. 23. 2. Fr. 24. de tut. et cur. dat. 26. 5. Fr. 1. §. 4. de susp. tut. 26. 10. Fr. 15. §. 17. de exc. tut. 27. 1. Jedenfalls aber ist in Justinian's Pandekten manche Ungenauigkeit in der Angabe der Adressen kaiserlicher Constitutionen nur scheinbar durch die Schuld der Abschreiber vergrössert worden. Vergl. z. B. Fr. 3. §. 1. de Carb. Ed. 37. 10. mit Fr. 1. §. 14. de ventre in poss. 37. 9, und Fr. 1. pr. de dot. coll. 37. 7.

93) Brissonius a. a. O. III. 83. J. Gothofredi Prolegom. ad Th. C. c. 2. und Comm. in Paratitl. ad. I. 1.

94) Fr. 41. §. 7. D. de legat. I. (30.) Fr. 3 de alim. v. cibar. 34. 1. c. 1. de inoff. don. 3. 29. c. 5. comm. utr. iud. 3. 38. c. 6. de cond. ob c. dat. 4. 6. Collat. LL. Mos. I. 9. §. 1.

Text in der Mehrzahl bezeichnet sind.[95]) Allein nicht ein jeder Collectiv-Libell hatte nothwendig ein Rescript mit Collectiv-Adresse im Gefolge.[95a]) Denn abgesehen davon, dass es dem Kaiser unter Umständen angemessen erscheinen konnte, eine Collectiv-Petition, z. B. der Soldaten, in einer andern Form der Entscheidung zu erledigen, als in jener der Rescripte;[96]) so fehlt es auch nicht an Beispielen, dass der, wirklich mittels eines Rescriptes auf eine solche Eingabe verfügende, Kaiser seinen schriftlichen Bescheid nicht an die Bittsteller selbst richtete, sondern an diejenige Behörde, zu deren Geschäftskreis der angeregte Rechtsfall gehörte.[97]) Dies kam besonders alsdann zur Anwendung, wenn die Entscheidung als ein *Rescriptum generale* dienen sollte, zur Regulirung künftiger Rechtsfragen

---

95) Ebend. I. 8. 9. Fr. 3. D. de alim. v. cib. 34. 1. Fr. 50. de cond. et dem. 35. 1. Just. Cod. c. 2. si adv. fisc. 2. 37. c. 1. si min. ab her. 2. 39. c. 1. si saep. J. J. R. 2. 44. c. 7. de testib. 4. 20. c. 3. unde vi. 8. 4. c. 2. de partu pign. 8. 25. c. 4. de exce. 8. 36. c. 4. de postl. 8. 51. c. 6. c. 8. comm. utr. iud. 3. 38. c. 4. de pign. act. 4. 24. c. 1. de per. nom. 11. 33. c. 9. depos. 4. 34. c. 17. de A. E. V. 4. 49. c. 2. de furt. 6. 2. c. 1. de necess. serv. 6. 27.

95a) Just. C. c. 1. de div. rescr. 1. 23. Imp. Alexander A. Supero. „Si libellum de communi causa tu fraterve tuus dedistis, quamvis rescriptum ad unius personam directum sit, utrique tamen prospectum est."

96) Dies zeigt die Vergleichung der, *ad universos veteranos* überschriebenen, Constitutionen (z. B. Th. C. VII 20. c. 3.), welche zwar die Merkmale einer förmlichen *Epistola Principis*, nicht aber jene von Rescripten an sich tragen. Sodann die, in eine *Oratio Princip. in castris praet. recitata* gekleidete, Verleihung gewisser Vorrechte an Veteranen. Vatic. Frr. §. 195. Umgekehrt konnte auch eine, ursprünglich als Rescript erlassene, Bescheidung hinterher in eine andere Form der Veröffentlichung gekleidet werden. Dies gilt muthmasslich von dem, in Fr. 1. de testam. mil. 29. 1. erhaltenen, *Caput ex mandatis Pr.* Vergl. Fr. 2. Fr. 9. §. 1. Fr. 24. eod.

97) Belege findet man in Collat. LL. Mos. I. 10. vergl. Fr. 3. D. de alim. v. cibar. 34. 1. Darauf geht auch die Formel: *Imp. rescripsit (magistratui), v. decrevit, statuit, s. constituit in persona N. N.* oder *in eo, qui etc. v. quod,* auch *super eo, qui,* und *de his, qui etc.* Vatic. Frr. §§. 189. 205. 227. Fr. 3. §. 1. D. de don. int. V. 24. 1. Fr. 41. D. de hered. inst. 28. 5. §. 4. J. de vulg. subst. 2. 15. Fr. 37. §. 1. ad S. C. Treb. 36. 1. Fr. 13. Fr. 19. §. 2. de castr. pec. 49. 17. Fr. 18. §. 2. D. de iure fisci. 49. 14. vergl. Fr. 3. §. 1. eod. Fr. 4. §. 4. de app. et relat. 49. 1. Fr. 9. §. 2. de L. Pomp. de parr. 48. 9. Fr. 4. §. 1. de incend. ruina. 47. 9. Fr. 14. §. 4. de furt. 47. 2. Fr. 49. §. 1. de fideiussor. 46. 1. Fr. 7. §. 19. Qu. ex c. in poss. eat. 42. 4. Fr. 30. §. 7. de fideic. libb. 40. 5. Fr. 3. de coniung. lib. 37. 8. Fr. 57. de legat. 2. (31.) Analog ist die Bezeichnung in Bezug auf die Gutachten der Rechtsgelehrten. Fr. 66. pr. D. sol. matrim. 24. 3. *„Ea sententia P. Mucii est; nam is in Licinia Gracchi uxore statuit etc."* Fr. 64. de don. int. V. et U. 24. 1. *„Trebatius inter Terentiam et Decenatem respondit."* Fr. 15. §. 8. locati. 19. 2. Fr. 16. 1. mand. 17. 1. *„Cum hoc et apud veteres sit relatum in persona eius qui etc."* Fr. 39. de A. E. V. 19. 1. Dieselbe erinnert an die Phrase: *Sententia Imp. data in persona eius etc.* Just. C. c. 1. de adp. et consult. 7. 62 und: *Imp. in persona eius etc. decrevit, v. indicavit.* Fr. 37. §. 1. D. ad S. C. Treb. 36. 1. Fr. 12. de h. qu. ut indign. 34. 9.

von gleicher Beschaffenheit.[98]) Die den Antrag stellenden Privaten wurden alsdann nur vorläufig beschieden.[98a]) Das nämliche Verfahren sehen wir indess auch bei Rescripten mit Einzel-Adressen befolgt.[99]) Und da generelle Rescripte, so wie Decrete, mit Adress-Formularen beider Gattungen angetroffen werden,[100]) sodann aber die überwiegende Mehrzahl der Rescripte mit Collectiv-Adressen entschieden zu der Classe der K. Verfügungen von concretem Inhalt und beschränkter Geltung gehört; so liegt zu Tage, dass das Prädicat eines *Rescriptum generale* mit dem Merkmal einer Collectiv-Adresse nur zufällig zusammentreffen konnte.

Schon an einem andern Orte[101]) ist es besprochen worden, dass Rescripte an Collegien und Corporationen, oder andere juristische Personen, nicht eine selbstständige Gattung der K. Constitutionen gebildet haben, und keineswegs in den Begriff der *Sanctiones pragmaticae* aufgegangen seien. Auch den Rescripten mit Collectiv-Adressen können solche Erlasse nicht eigentlich zugezählt werden. Denn da, wo die Adresse an die Mitglieder einer bestimmten Commune gerichtet ist, dient eine solche Formulirung derselben[102]) entschieden zur Bezeichnung der juristischen Person.[103]) Eben so, wenn ausnahmsweis bestimmte physische Glieder des Vereins blos als die Verfasser der schriftlichen Eingabe an den Kaiser genannt sind,[104])

---

98) Collat. LL. Mos. I. 8. §. 1. I. 9. §. 1. Fr. 3. D. de alim. v. cibar. 34. 1.

98a) Mittels der Formel: *„Jam nunc sciatis etc.“* Fr. 3. l. 34. 1.

99) Fr. 1. §. 3. D. de legit. tut. 26. 4. Fr. 89. §. 1. ad L. Falc. 35. 1. Fr. 6. ad L. Jul. de vi pub. 48. 6. Fr. 33. de re iud. 42. 1.

100) Ueber die *Rescripta generalia* vgl. D. Cappelen-Hunthum: De rescript. Princ. R. §§. 11. sq. p. 311. sq. (in Oelrichs Thes. diss. Belg. II. 3. n. 16.) Zimmern Gesch. d. R. Priv. Rs. I. §. 42. S. 140 fg. Savigny a. a. O.

101) S. d. Anm. 26. erwähnte Abhdlg. des Verf.

102) z. B. *Imp. negotiatoribus.* Cod. Just. c. 2. de furt. 6. 2. Aehnlich Fr. 4. pr. D. de div. rer. 1. 8. *„D. Pius piscatoribus Formianis et Capenatis* [al. Capuanis] *rescripsit.“* Fr. 4. §. 5. de off. Proc. 1. 16. *„Ut Imp.* (noster) *Antoninus A. ad desideria Asianorum rescripsit.“* Fr. 26. de poen. 48. 19. *Divi Fratres Hierapolitanis rescripserunt.* Gaius I. 102. *Ex epistola opt. Imp. Antonini, quam scripsit pontificibus.* Fr. 3. §. 12. de suis et legit. 38. 16. S. auch Fr. 3. de cust. et exhib. 48. 3. und Fr. 2. de reb. dub. 34. 5. *Impp. navicularis Afris, s. per Africam.* c. 3. c. 5. de naufr. 11. 5.

103) Diese ward ausnahmsweis direct in der Adresse bezeichnet, z. B. als *commune* (Fr. 37. D. de iudic. 5. 1. Fr. 6. §. 2. de excus. 27. 1. Fr. 1. §. 1. Fr. 25. de app. et relat. 49. 1. Fr. 5. §. 1. ad L. Jul. de vi pub. 48. 6.) oder als *concilium.* (Fr. 1. pr. de abig. 47. 14.) Scheinbare Collectiv-Bezeichnungen solcher Communen sind nicht überall von zweifelloser Aechtheit. So z. B. c. 1. de pedan. iud. 3. 3. „Imp. Gordianus Vicanis.“ (Diese Lesart ist in der Ausg. von Aem. Herrmann. Lips. 1843. der gangbaren älteren: *Vicariis* vorgezogen worden.)

104) Ebds. c. 1. Qui aet. se excus. 10. 49. *„Impp. Diocletian. et Maximian. AA. Severino et ceteris scholaribus Arabiae.* Vatic. Frr. §. 235. Aehnlich konnte auch ein Rescript mit einer Einzel-Adresse sich auslassen über die Befugnisse

erscheint das Rescript selbst als unmittelbar an die Corporation gerichtet, insofern nicht etwa der Inhalt ausschliesslich auf die Einzel-Interessen der Bittsteller hinweist.[105])

Freilich war die Anwendung von Rescripten mit Collectiv-Adressen nicht nothwendig beschränkt auf die Erledigung von Eingaben der Privaten. Dennoch glauben wir kaum zu irren, indem wir das Vorkommen derselben bei Erwiederungen des Kaisers auf schriftliche Anfragen der Beamten zu den seltenen Ausnahmen zählen. Rescripte, die an Collegen der nämlichen Magistratur, z. B. an die beiden Consuln, oder auch an die zwei Statthalter einer getheilten Provinz, in ihrer Eigenschaft als Richter,[106]) oder an die städtischen Justizbeamten gegenüber den provinzialen,[106a]) erlassen wurden, wird allerdings niemand zu den K. Bescheiden mit Collectiv-Adressen rechnen. Dagegen ist nicht in Abrede zu stellen, dass bei einem an gewisse Rechnungs-Beamte gerichteten K. Rescripte der Gebrauch einer Collectiv-Adresse in der That angetroffen wird.[107]) Nichtsdestoweniger reicht die Vergleichung eben dieser Adresse mit den durchaus conformen Inscriptionen anderer Constitutionen der Theodosischen und Justinianischen Sammlung[108]) vollkommen aus, um uns zu überzeugen, dass die R. Kaiser bei ähnlichen Collectiv-Anfragen von Beamten es angemessener gefunden haben, ihre Entschliessung in die Form einer selbstständigen Constitution zu kleiden, anstatt blos zu rescribiren.[109]) Die dahin gehörenden Beispiele bekunden dies durch ihre äussere Erscheinung, gleichwie durch ihren Inhalt.[110])

---

sämmtlicher Mitglieder derjenigen Körperschaft, welcher der Bittsteller angehörte. Vatic. Frr. §§. 234. 236.

105) c. 5. de fide instrum. 4. 21. c. 5. de re milit. 12. 36.

106) Vatic. Frr. §. 203. Fr. 30. pr. D. de adqu. v. om. her. 29. 2. Fr. 3. de alim. v. cib. 34. 1. Fr. 4. §. 1. de publican. 39. 4. Fr. 29. §. 5. ad L. Jul. de adult. 48. 5. Die Ausnahme bedarf nicht der Rechtfertigung, wenn die Adressaten den gleichen Familiennamen führten. Fr. 16. §. 4. D. de bon. libert. 38. 2. vergl. Lamprid. in Comm. c. 4. u. Casaubon. ebdas. (S. unten Anm. 112a.)

106a) Fr. 15. pr. de re iud. 42. 1. Ulpian. lib. III. de off. Cos. „A D. Pio rescriptum est magistratibus P. R., ut iudicum a se datorum vel arbitrorum sententiam exsequantur hi, qui eos dederunt."

107) Vatic. Frr. §. 204. *„Et ita — Imp. Antoninus A. Caereali a censibus et aliis rescripsit."* Just. C. c. 1. de usur. rei iud. 7. 54. *Imp. Antoninus A. procuratoribus hereditatum fisci."* Der, an die *Rationales* gerichteten, Constitution K. Gordian's von zweifelhafter Aechtheit (Just. C. c. 8. b. de nupt. 5. 4.) mag hier nicht gedacht werden.

108) z. B. *Rationalibus Hispaniarum.* (Th. C. X. 11. c. 1. vergl. X. 10. c. 5. XII. 6. c. 2. XII. 7. c. 1.) *Pars epistolae Imp. Alexandri A. ad rationales.* (Just. C. c. 1. ne fisc. rem. 10. 5. vergl. c. 8. de nupt. 5. 4. Th. C. X. 18. c. 1.) *Ad agentes in rebus.* (Th. C. I. 9. c. 1.)

109) Gaius Inst. I. 53. Vergl. Savigny a. a. O.

110) z. B. durch die in der Subscription enthaltene Andeutung einer erfolgten öffentlichen Aufstellung der vorstehenden Verordnung. Th. C. X. 1. c. 2.

Indem wir nun den eigentlichen Collectiv-Adressen der Rescripte näher treten, finden wir hinsichtlich der Formulirung derselben dieses zu bevorworten. Die Namen der verschiedenen Personen, für welche der kaiserliche Bescheid bestimmt war, sind bisweilen neben einander aufgeführt.[111]) Wenn zufällig sämmtliche Bittsteller des gleichen Namens waren, so wurde dieser Geschlechtsnamen in der Mehrheit ausgedrückt;[112]) ähnlich wie dies in andern öffentlichen Urkunden, bei der Bezeichnung gleichnamiger Beamten angetroffen wird.[112a]) Dazu können auch die Inschriften von Denkmälern, bei denen die Stifter, oder die Personen, welchen die Widmung galt, denselben Geschlechtsnamen führten, ein Seitenstück bilden;[113]) um des entsprechenden Verfahrens bei Privatscripturen nicht zu gedenken.[113a]) Häufig erscheint diese Form des Ausdruckes, dass der Namhaftmachung einer einzelnen Person die Collectiv-Bezeichnung hinzugefügt ist: *et*

---

111) So: *Tauro et Pollioni.* (Just. C. c. 6. de iur. et facti ign. 1. 18.) *Aurelio et Eustathio et Diosimo.* (Collat. LL. Mos. X. 5.) *Marcellae et Quirillae.* (c. 25. vergl. c. 33. de transact. 2. 4.) *Aurelio et Alexandrae.* (c. 3. de cond. ob caus. dat. 4. 6.) *Leaenae et Lupo.* (c. 3 de probat. 4. 19. vergl. Fr. 41. §. 7. de legat. I. [30. 1.] Vatic. Frr. §§. 42. 235. 275. Fragmenta Cod. Gregoriani I. 10. c. 6. III. 2. c. 2. VI. 2. c. 1. Cod. Hermog. III. 1. XIII. 3. XV. 1.)

112) z. B. *Imp. Alexander A. Pomponiis.* (c. 6. de transact. 2. 4.) *Id. Juliis.* (c. 1. si adv. rem. iud. 2. 27.) *Divi Fratres Quinctiliis (al. Quinctilio) rescripserunt.* (Fr. 16. §. 4. D. de bon. libertor. 38. 2. [s. zuvor Anm. 106.] vergl. Fr. 12. de adqu. v. om. her. 29. 2. wo der vorliegende Text: *est in Semestribus Viviis* [al. *Vibiis*] *Soteri et Victorino rescriptum* etc. füglich nur von der Voranstellung des gemeinsamen Geschlechtsnamens der beiden Bittsteller gedeutet werden kann. Vergl. Cod. Gregor. Frr. II. 17. c. 1) Auch in Privat-Urkunden begegnet man gleichartigen Collectiv-Bezeichnungen von Personen. Fr. 26. §. 2. depos. 16. 3. *„Titius Semproniis salutem! Habere me a vobis auri pondo plus minus X. etc.“*

112a) „Flaviis Leontio Et Bonoso Conss.“ Th. Mommsen inscr. Neap. lat. p. 8. n. 89. Lips. 1852. F. Eben so in den Subscriptionen der K. Constitutionen. c. 4. de edendo 2. 1.

113) z. B. *Cingii duo, Stabulo et Aulus. Luccei pater et filius. Atteiani. Successa et Primitiva. Volumnii duo. Verus et Severus. Maniciorum Hedisti et Apti et Phileti.* u. dgl. m. S. Orelli a. a. O. I. n. 1207. und Anm. 1. ebdas. n. 1498. 1683. 1694. 1813. 2685. 2789. II. n. 3436. 3560. 3578. 4430. 4513. 4529. 4546. 4669. Eben so: *„Q. et M. Tulliis. Q. et M. FF. Ciceronibus.“* Mommsen ebdas. p. 228. No. 4322. Ferner *Memmii Rufi P. et F.* u. a. m. S. Spangenberg monum. legat. n. 47. p. 224. sq. Berol. 1830. 8. Gruter. p. 517. n. 1. S. Henzen coll. Orelli V. III. n. 5460. n. 6334. n. 6476. n. 6827. n. 7107. Um anderer minder auffallender Bezeichnungen nicht zu gedenken. Orelli I. n. 1287. *Genteiles. Julici.* n. 1400. *Q. Munatius Trichorus Ex Vot. Munatiorum.* n. 1537. *Herculi defensori Papirii.* S. auch n. 2354. *Neratiorum villicus cellarius* etc. Mommsen das. p. 259. n. 4953.

113a) „Duos Apollonios liberos heredesque esse iusserat.“ Fr. 42. de hered. inst. 28. 5. „Legaverat per fideicommissum Maeviis ita.“ Fr. 41. §§. 6. 9. de legat. III. (32. 1.) „Ne exigerent, — quod ab Arelliis sibi deberetur.“ Fr. 28. pr. de liberat. leg. 34. 3. S. auch Fr. 40. §. 5. de cond. et dem. 35. 1.

aliis, s. et ceteris.[114]) Ungleich seltener dagegen sind, ähnlich wie bei den Einzel-Adressen,[115]) die Beispiele, wo die Collectiv-Adresse nach Stand und Beruf der Bittsteller formulirt ist,[116]) oder nach deren Stellung zu einer andern Persönlichkeit, auf welche die vorstehende Rechtsfrage unmittelbar zu beziehen ist.[117])

Man würde die Veranlassung zu Collectiv-Eingaben, und den dadurch hervorgerufenen Collectiv-Bescheiden, vergeblich

114) z. B. *Menophilo et ceteris.* (c. 9. depos. 4. 34.) *Legitimo et aliis.* (c. 1. ne fisc. v. resp. 2. 18.) *Marcellinae et aliis.* (c. 1. de ord. iudicior. 3. 8.) Cod. Gregor. frr. II. 17. c. 1. S. Anm. 104. und 107. *Martianae, v. Justinae, et aliis.* c. 1. si tut. v. cur. 2. 25. c. 15. de don. int. V. 5. 16. 4. *Exsuperantio, Julio et ceteris decurialibus.* Th. C. XIV. 1. c. 4. Aehnlich, wie auf Inschriften der Zusatz: *cum suis etc.* zu dem Namen des Stifters. Orelli das. I. n. 1223. 1542. 1708. 1770. 1775. 2111. fg. Oder: *Suo et suorum nomine.* Ebd. n. 1290. *Pro se et suis.* n. 1347. 1894. 1982. 2026. Der Zusatz zur Adresse: *et aliis*, ist in den Handschriften des Just. C. vielfach unterdrückt worden, wie aus den verlässlichen Spuren des, dem einzelnen Rescript vorangegangenen Collectiv-Libells zu entnehmen ist. c. 8. comm. utr. iud. 3. 38.

115) S. die folgende Anm. a. E. Plin. Ep. X. 108. vergl. 107.

116) So: *Aurelio Herculano et aliis militibus.* (Collat. LL. Mos. I. 8. §. 1. vergl. I. 9. §. 1. Just. Cod. c. 1. ad L. Corn. 9. 16. c. 5. c. 7. de re mil. 12. 36. c. 7. de resc. vend. 4. 44. c. 5. de fide instrum. 4. 21. Cod. Gregor. Frr. XIV. 3. c. 1. sq.) *Domno veterano. Militibus cohortis primae.* (c. 2. de R. M. 12. 36. vergl. Fr. 4. pr. §. 1. D. de veteran. 49. 18.) *Petronio centurioni.* (c. 2. de restit. milit. 2. 51.) *Aurelio archiatro.* (c. 2. Quib. n. obiic. l. t. pr. 7. 35.) *Plaetorio militi.* (Fr. 1. D. si pend. appell. 49. 13.) Cod. Gregoriani frr. I. 11. §. 2. *Licinio Timotheo, evocato.* S. Hermog. Cod. XI. 1.

117) z. B. *Heredibus Maximi.* (c. 14. de testam. mil. 6. 21.) *Libertis Sextiae Basiliae.* (c. 1. de legat. 6. 37. vergl. Fr. 13. §. 1. D. de alim. v. cibar. leg. 34. 1.) *Libertis Cassiani.* (c. 2. de incert. person. 6. 48.) (Die entsprechenden Formulare der Inschriften stehen hier nicht nahe genug. Orelli I. n. 1501. *Paul. Toutia M. F. Et. Consuplicatrices.*) Damit ist der Fall nicht zu verwechseln, wenn die Eingabe blos von dem Bevollmächtigten ausgestellt war; dann wurde die Adresse des Rescriptes regelmässig an den Vollmachtgeber gerichtet, oder auch an die Behörde, vor welcher die Streitsache verhandelt ward. Fr. 57. §. 1. D. de ritu nupt. 23. 2. „*D. Marcus et Lucius Impp. Flaviae Tertullae per Mensorem libertum ita rescripserunt.*" S. auch Fr. 16. de interd. et relegat. 48. 22. Fr. 6. ad L. Jul. de vi pub. 48. 6. Ein anderes Beispiel einer scheinbaren blossen Noth-Adresse (Vatic. Frr. §. 274. „*Idem Aureliae Gabinae, sive Gaudiosae*") ist deshalb nicht beweisend, weil hier nur von einer Person die Rede sein dürfte (gleich wie bei Orelli das. I. n. 2770 fg.), nämlich von einer zum Christenthum übergetretenen Heidin, die zu ihrem angestammten Namen ein Epithet der beglückenden Wirkung religiöser Convertirung mochte gefügt haben. Orelli coll. inscr. lat. I. n. 1160. Anm. 1. Aehnliche Beispiele sind berichtet: in Hieronymi presb. Chronic. ad ann. Chr. 377. Ueber den Namen Gaudiosus auf christlichen Inschriften. Mommsen Inscr. Neap. lat. p. 65 n. 1296. p. 180. n. 3494. Muratori Nov. thesaur. p. 1878. n. 8. In andern Fällen sieht man die Doppelnamen einer Frau durch die Formel: *Quae et,* verbunden. Orelli das. I. n. 2767. fg. Verschieden von dem Zusatz: *Sive.* S. Mommsen das. p. 91. n. 1745. oder: ὃς καί. (Corp. inscr. graec. III. n. 6775.)

in den Zufälligkeiten der äusseren Stellung der Supplicanten suchen. Allerdings ist eine grosse Anzahl von Rescripten mit Collectiv-Adressen an Soldaten und an Frauen gerichtet; allein ungleich belangreicher erscheint die Summe der, für dieselben Classen der Bittsteller bestimmten Rescripte, welche mit Einzel-Adressen versehen sind.[117a]) Man hat längst auf die Thatsache aufmerksam gemacht,[118]) dass die R. Soldaten den Kaiser als ihren Patron für alle rechtlichen Angelegenheiten glaubten betrachten zu dürfen und demnach selbst die geringfügigsten Rechtssachen demselben vortrugen, um Belehrung oder richterliche Entscheidung zu erwirken. In den bezüglichen Rescripten bethätigen die Kaiser nicht selten eine bewundernswürdige Langmuth,[119]) so wie die umsichtigste Wahl eines schonenden Redeausdruckes, selbst da wo die Aufforderung zur Missbilligung ungebührlichen Sollicitirens nahe lag.[120]) Zum Theil anders verhielten sich die Kaiser bei der Erwiederung auf Eingaben der Frauen. Zwar fehlt es auch hier nicht an Beispielen des geduldigen Eingehens auf minder erhebliche Einzelheiten der gestellten Anfrage;[121]) allein dafür sind wiederum die Beweise nicht selten von kurzer, derber Abfertigung bei nutzloser Befragung, so wie von energischem Tadel frivoler Zudringlichkeit.[122]) Dass ausnahmsweise auch der K. Bescheid auf das Libell einer Sklavin an diese selbst gerichtet werden konnte, sobald die Umstände nicht verstatteten den Herrn derselben zu apostrophiren, mag hier nicht unerwähnt bleiben.[123])

117a) z. B. an Frauen nach gelöster Ehe. S. Just. Cod. V. 14.—16. 18. 22. fg.

118) S. Huschke a. a. O. (oben Anm. 24.)

119) Vergl. Plin. Ep. X. 107. sq.

120) z. B. c. 14. de pact. 2. 3. c. 11. de transact. 2. 4. c. 2. de petit. hered. 3. 31. c. 7. de usuf. et habit. 3. 33. c. 2. comm. div. 3. 37. c. 5. ad exhib. 3. 42. c. 4. de comm. rer. al. 4. 52. c. 3. de vectig. et comm. 4. 61. c. 2. de don. int. V. 5. 16. c. 1. si ex plur. tut. 5. 40. c. 5. de inst. v. subst. 6. 25.

121) c. 13. de transact. 2. 4. c. 5. c. 8. c. 10. ex qu. c. infam. 2. 12. c. 5. de procur. 2. 13. c. 1. sq. c. 7. c. 20. de neg. gest. 2. 19. c. 1. sq. si adv. libert. 2. 31. c. 3. si min. se maior. 2. 43. c. 6. de usuf. et hab. 3. 33.

122) z. B. die Aeusserungen: *Nimis improbe postulasti.* (c. 3. unde vi. 8. 4.) *Non iusta ratione, s. contra ius, postulas.* (c. 11. de negot. gest. 2. 19. c. 7. de iudic. 3. 1.) *Frustra desideras, s. disputas etc.* (c. 4. in qu. c. in int. rest. 2. 41. c. 1. ne ux. p. marit. 4. 12.) *Non animadvertimus cur etc. Falso tibi persuasum est.* (c. 2. ubi c. fiscal. 3. 26. c. 2. de codic. 6. 36.) *Nimia credulitate circumventa es etc.* (c. 11 de obl. et act. 4. 10.) *Ipsam facilitati suae expensum ferre debere.* (Fr. 3. §. 3. D. ut in poss. legat. 36. 4.) *Desine itaque postulare.* (c. 6. de revoc. don. 8. 56. Vatic. Frr. §§. 279. 282. 325. fg.) Ueber diese und andere ähnliche *Formulae improbatoriae,* s. Brisson. de Form. III. 38.

123) c. 1. de precib. Imp. offer. 1. 19. Impp. Diocletian. et Maximian. AA. Firminae [al. Firmino.] „Licet servilis conditio deferendae precis facile capax non sit, tamen admissi sceleris atrocitas et laudabilis fidei exemplum super vindicandi caede domini tui hortamento fuit, ut Praefecto Pr. iuxta adnotationis nostrae decretum demandaremus, — ut auditis his, quae in libello contulisti, et reos

Die Motive der Collectiv-Adressen sind vielmehr zu entnehmen aus der Beschaffenheit des vereinzelten Rechtsfalles, der die Eingabe des Bittstellers hervorgerufen hatte, und dessen Erledigung das fragliche Rescript bezweckte. Denn selbst die Collectiv-Petitionen der Glieder gewisser Heeres-Abtheilungen sind nur ausnahmsweise auf die Förderung der Gesammt-Interessen des Vereins,[124] oder auf die Abwendung der den Einzelnen drohenden Strafe gerichtet;[125] vielmehr treten auch hier gewöhnlich die Sonder-Interessen der Anfragenden, welche lediglich durch zufällige äussere Verhältnisse unter sich verbunden erscheinen, in den Vorgrund. Ferner da, wo ein K. Rescript auf die, von einer Mehrzahl der Freigelassenen desselben Patrons ausgegangene und deren eigene Angelegenheiten berührende,[126] Eingabe hinweist, handelt es sich vorzugsweis von den, auch bei andern Bittstellern gewöhnlichen Anlässen, namentlich von dem Anspruch an eine gemeinsame Erbschaft;[127] ausgenommen dann, wenn die Abwehr der gegen die Freilassung gerichteten Angriffe beantragt wurde,[128] und überhaupt sobald eine controversia status vorlag.[129] In ähnlicher Weise beziehen sich die Collectiv-Libelle der Mitpatrone grossentheils auf das, an dem freigelassenen Sklaven früher bestandene, Miteigenthum.[130]

Das Maass der Begrenzung und Ausführung, welches in den uns überlieferten Constitutionen-Sammlungen bei den einzelnen Rechtslehren zur Anwendung gebracht ist, hat begreiflich auch einwirken müssen auf die Masse von Rescripten und Decreten, die ihrem Inhalte nach auf die verschiedenen Rechtsgebiete vertheilt wurden. Von den K. Erlassen auf Collectiv-Petitionen gilt hier dasselbe wie von den, an Einzel-Adressen gerichteten, Bescheiden. Nur eine geringe Anzahl bewegt sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Von den Rescripten mit Collectiv-Adressen, die dem Privatrecht überwiesen sind, findet man die Mehrzahl in solchen Lehren, in welchen die gewöhnlichen Erscheinungen des rechtlichen Verkehrs das Zusammentreffen

---

investigare et severissimam vindictam iuxta legum censuram exigere curet." Vergl. c. 1. si serv. extero. 4. 36.

124) Vergl. Fr. 8. §. 2. D. de procur. 3. 3. mit Fr. 13. de accus. 48. 2. Fr. 4. pr. §. 1. de veteran. 49. 18. Tit. Cod. Just. de testam. mil. 6. 21.

125) Collat. LL. Mos. I. 8. I. 9. Cod. Just. c. 1. ad L. Corn. 9. 16.

126) Des Falles wurde schon früher (Anm. 117.) gedacht, wenn ein Freigelassener nur im Namen seines Patrons eine Eingabe eingereicht hatte. Auch in der Privat-Correspondenz für seinen Patron verfehlte der Libertus nicht, sich selbst als dessen Bevollmächtigten ausdrücklich zu bezeichnen. Fr. 20. de institor. act. 14. 3.

127) Fr. 3. Fr. 13. §. 1. de alim. v. cibar. 34. 1. c. 4. de inoff. testam. 3. 28. c. 1. de legat. 6. 37. c. 2. de incert. person. 6. 48.

128) c. 4. de inoff. testam. 3. 28.

129) c. 9. de iur. et facti ign. 1. 18.

130) c. 24. de iure dot. 5. 12. Fr. 16. §. 4. de bon. libert. 38. 2.

der Ansprüche und Verpflichtungen mehrerer Personen in Bezug auf das nämliche Rechtsobject begünstigen.

Nur wenige von solchen, gleichzeitig an mehrere Imploranten ergangenen, Verfügungen gehören dem Strafrecht an, z. B. die Bescheide an Mitankläger[131]) und Mitschuldige des gleichen Vergehens.[132]) Die öffentlichen Leistungen an den Staat,[133]) oder an die bezügliche städtische Gemeinde,[134]) sind begreiflich nicht in zahlreichen Collectiv-Rescripten besprochen, weil gerade hier die Rechte und Pflichten jedes Einzelnen eine gesonderte Geltung verlangten. Anders verhält es sich mit den Ansprüchen, die in dem geschäftlichen Verkehr zwischen dem Fiscus und Privaten ihre Quelle hatten. Hier war das Auftreten einer Mehrheit von Repräsentanten desselben vermögensrechtlichen Interesse's ganz gewöhnlich, und man begegnet daher in dieser Richtung nicht wenig Rescripten mit Collectiv-Adressen.[135]) Auch die Bescheide an eine Mehrzahl von Gewerbsgenossen sind nicht selten; nur dass solche Urkunden gewöhnlich zusammenfallen mit den Erlassen an juristische Personen.[136])

Nichts scheint näher zu liegen als die Voraussetzung, dass die Eingaben der Streitgenossen in bürgerlichen Rechtssachen vorzugsweis Rescripte und Decrete mit Collectiv-Adressen veranlasst haben mögen. Auch kommt damit überein das Resultat der Prüfung von Justinian's Constitutionen-Codex, um der Ueberreste älterer Rescripten-Sammlungen nicht zu gedenken.[137]) Denn die wenigen Beispiele von K. Bescheiden, die unter einer Einzel-Adresse ausgefertigt sind und deren Text nichtsdestoweniger der Streitgenossen gedenkt,[138]) können ohne Mühe von dem Falle gedeutet werden, wenn nur ein einzelnes Mitglied der Streitgenossenschaft den Weg der Bittschriften betreten hatte. Indess die Streitgenossenschaft kann lediglich in Beziehung auf die Formalien des Prozesses als ein selbstständiges Motiv zur Erklärung des verhältnismässig häufigen Vorkommens von Collectiv-Libellen benutzt werden.[139]) Fasst man dagegen die ma-

131) c. 11. Qui accus. non poss. 9. 1.

132) c. 4. de h. qu. vi. 2. 20. c. 6. de h. qs. ut ind. 6. 35. c. 3. unde vi. 8. 4.

133) c. 3. vectig. nova inst. n. p. 4. 62.

134) c. 1. ne fisc. v. resp. 2. 18. c. 5. de usur. 4. 32. c. 3. vectigal. nova. 4. 62. c. 1. Qui act. se exc. 10. 49. c. 2. de iure reip. 11. 29. c. 2. de admin. rer. pub. 11. 30.

135) c. 2. si adv. fisc. 2. 37. c. 3. de conv. fisci deb. 10. 2. Vergl. Fr. 41. §. 7. D. de legat. 1. (30.)

136) Vergl. oben Anm. 103. fg.

137) Cod. Gregoriani fragmta. I. 10. c. 6.

138) Vatic. Frr. §. 33. vgl. §. 42. Collat. LL. Mos. X. 5. Fr. 3. D. de alim. v. cib. 34. 1.

139) In den, auf die Form des Streitverfahrens bezüglichen, Abschnitten des Cod. Just. sind die derartigen Beispiele am zahlreichsten. (c. 1. si in comm. ead. c. 2. 26. c. 4. si adv. rem iud. 2. 27. c. 1. si saep. in int. rest. 2. 44. c. 1. de iurisd. omm. iud. 3. 13. c. 8. c. 16. de probat. 4. 19. c. 7. de testib. 4. 20. c. 5. de fide instrum. 4. 21. c. 17. de A. E. V. 4. 49. c. 4. de exec. 8. 36.)

terielle Begründung der gestellten Rechtsfragen genauer in's Auge, so bewährt sich das Vorhandensein von Streitgenossen bei jenen Rescripten mit Collectiv-Adressen blos als eine Zufälligkeit. Dies wird bestätigt durch zahlreiche Beispiele aus verschiedenen Lehren des Privatrechts. So bei der Vormundschaft, in den Fällen der gleichzeitigen Antragstellung mehrerer um Ernennung eines obrigkeitlichen Vormundes;[140]) gleichwie bei der Erörterung der Rechte und Pflichten von Mitvormündern,[141]) oder bei gemeinsamen Mündeln.[142]) Ferner mit Rücksicht auf Eigenthum und Besitz ist vielfach die Rede von Collectiv-Eingaben der Miteigenthümer,[143]) so wie der Mitbesitzer.[144]) Dem Obligationen-Recht gehören die zahlreichsten und mannigfaltigsten Collectiv-Rescripte an, welche bestimmt waren, die Interessen der Mitgläubiger,[145]) oder der Mitschuldner[146]) zu regeln. Und nicht minder vielgestaltig erscheinen diejenigen K. Erlasse, welche unter der Collectiv-Adresse von Miterben ausgefertigt vorliegen;[147]) um jener an Collegatare und Confideicommissare gerichteten[148]) nicht zu gedenken. Seltener sind dagegen die Beispiele von Collectiv-Adressen in solchen Fällen, wo der Kaiser von De- und Ascendenten, Behufs der Erweiterung ihrer Befähigung zu letztwilligen Zuwendungen, in gesonderten Eingaben angegangen war und einen Gesammt-Bescheid darauf erlassen hatte.[149])

140) c. 11. de compens. 4. 31.

141) c. 12. de inoff. testam. 3. 28. c. 1. c. 3. in qu. c. tut. 5. 36. c. 2. de admin. tut. 5. 37. c. 2. si mat. indem. 5. 46. c. 2. c. 18. de excus. 5. 62.

142) Fr. 12. de adqu. v. om. hered. 29. 2. c. 1. de tut. v. cur. qui sat. non ded. 5. 42. c. 6. arbitr. tut. 5. 51. c. 1. si tut. v. cur. fals. all. 5. 63. c. 2. c. 3. de praed. et al. reb. min. 5. 71. c. 1. c. 3. de codicill. 6. 36.

143) c. 1. s. adv. vend. 2. 29. c. 3. si adv. libert. 2. 31. c. 17. de rei vind. 3. 32. c. 5. c. 7. comm. utr. iud. 3. 38. c. 2. de nox. act. 3. 41. c. 3. de cond. ob caus. dat. 4. 6. c. 16. de evict. 8. 45. c. 3. de revoc. don. 8. 56. Frr. Cod. Gregor. III. 2. c. 2.

144) c. 3. unde vi. 8. 4. c. 17. de act. E. V. 4. 49.

145) c. 25. c. 33. de transact. 2. 4. c. 10. de neg. gest. 2. 19. c. 3. c. 6. de cond. ob caus. dat. 4. 6. c. 14. de obl. et act. 4. 10. c. 4. de pign. act. 4. 24. c. 12. de don. A. N. 5. 3. c. 7. ad L. Falc. 6. 50. c. 6. de inut. stip. 8. 39.

146) c. 6. c. 9. de iur. et facti ign. 1. 18. c. 18. de pact. 2. 3. c. 1. si adv. vend. 2. 29. c. 5. si cert. pet. 4. 2. c. 5. de obl. et act. 4. 10. c. 7. de n. num. pec. 4. 30. c. 26. de loc. et cond. 4. 65. c. 2. de partu pign. 8. 25. c. 6. de inutil. stipul. 8. 39. Cod. Gregor. Frr. III. 7. c. 1. IV. 2. c. 21.

147) c. 6. de transact. 2. 4. c. 1. si tut. v. cur. 2. 25. c. 2. si adv. vend. 2. 29. c. 1. si min. ab hered. 2. 39. c. 1. de ord. iud. 3. 8. c. 23. de inoff. test. 3. 28. c. 1. de inoff. don. 3. 29. c. 5. de usuf. et hab. 3. 33. c. 15. de don. int. V. 5. 16. c. 6. sol. matrim. 5. 18. c. 2. de hered. tut. 5. 54. c. 2. Qui test. fac. p. 6. 22. c. 3. de inst. de subst. 6. 25. c. 15. de legat. 6. 37. c. 3. ad S. C. Treb. 6. 49. c. 1. c. 2. de legit. hered. 6. 58. c. 9. de sent. pass. 9. 51.

148) c. 4. de inoff. testam. 3. 28. c. 1. de legat. 6. 37. c. 3. ad S. C. Treb. 6. 49. c. 7. ad L. Falc. 6. 50. Vergl. Fr. 41. §. 7. de legat. I. (30.) Fr. 3. Fr. 13. §. 1. de alim. v. cibar. 34. 1.

149) Vergl. Fr. 16. D. de interd. et relegat. 48. 22.

Zweite Abhandlung.

Ueber einzelne Gattungen und Arten der Röm. Kaiser-Constitutionen.*)

Erster Theil.

Die, aus Fragmenten der Papyrus-Handschriften zu Leyden und Paris zusammengestellte, Urkunde einer kaiserlichen Constitution.

Es soll hier nicht von denjenigen Constitutionen der römischen Kaiser die Rede sein, die in den Original-Sammlungen der Vorjustinianischen, so wie der Justinianischen und Nachjustinianischen Zeit, erhalten sind. Ebensowenig von solchen, die zwar als unabhängig von den bekannten Compilationen der römischen Rechtsquellen sich darstellen,[1]) die aber entweder durch die Form ihrer Ueberlieferung,[2]) oder durch die eigenthümliche Begrenzung ihres Inhaltes,[3]) zu einem selbstständigen Ganzen sich gestalten. Allen diesen ist eine sorgfältige Prüfung entweder schon zu Theil geworden, oder dieselbe bleibt ihnen für die Folgezeit gesichert. Wir begnügen uns, die Aufmerksamkeit der Sachkundigen auf solche Ueberreste zu leiten, die verein-

---

*) Mitgetheilt im Jahrg. 1846. der Abhdlgg. d. Berl. Akadem. d. W.

1) Eine Uebersicht der Literatur, nebst dem Abdruck der einschlagenden Texte, findet man in Haubold's *Monumenta legal.* herausgeg. v. Spangenberg. Einleitg. pag. XVIII. sq. und im Text No. XLVIII. bis L. LII. LV. sq. LVIII. LXI. bis LXIII. LXV. LXVII. bis LXX. Berol. 1830. 8. Vergl. Spangenberg Juris rom. tabul. negotior. solemn. Cl. VI. bis VIII. Lips. 1822. 8.

2) z. B. die *Epistolae* K. Trajan's, im zehnten Buche der Briefe des jüngern Plinius, und die Mittheilungen des Symmachus Epistolar. lib. X.

3) So z. B. die kaiserlichen Constitutionen, denen man bei den *Auctores de aquaeductibus* und bei den *Scriptores rei agrariae* (*Gromatici vett.*) begegnet. (S. Haubold's Monum. legal. No. LII). Ferner die Verfügungen über den christlichen Cultus und über die Angelegenheiten der christlichen Kirche, deren bei den Kirchenschriftstellern und Nachjustinianischen Rechtsquellen Erwähnung geschieht. Endlich die *Tabulae missionum militar.* (bei Spangenberg Jur. rom. tab. negot. sol. p. 352. sq.).

zelt auftreten, entweder in einer räthselhaften Gestalt und ohne zureichenden Zusammenhang, so dass der Versuch als gewagt erscheint, die Elemente zum Verständniss des Ganzen nachzuweisen; oder die in der Darstellung der nichtjuristischen Classiker, denen wir ihre Erhaltung verdanken, durch den Hauptgegenstand der Ueberlieferung, mit welchem sie nur äusserlich in Verbindung gesetzt sind, in den Hintergrund zurückgedrängt werden.

Voran stellen wir die, durch Massmann[4]) bekannt gemachten und entzifferten, Ueberbleibsel einer Papyrus-Handschrift des Leydener Museums. Fast gleichzeitig wurden Stücke einer ähnlichen Handschrift der Pariser Bibliothek durch Champollion[5]) und J. B. Silvestre[6]) veröffentlicht, die, an den übereinstimmenden Schriftzügen und dem gegenseitig sich ergänzenden Inhalt, als Bestandtheile desselben Leydener Papyrus von Massmann[7]) erkannt und zu dem Versuche benutzt sind, aus allen diesen vereinzelten Bruchstücken ein Ganzes zusammenzusetzen. Der zuletzt genannte Gelehrte hat die in Frage stehende Urkunde anfangs als eine Constitution aus der Periode der christlichen Kaiser anerkannt, hinterher aber als die gerichtliche Eingabe einer Prozesspartei bezeichnet, welcher der Bescheid des kaiserlichen Appellationsrichters an den Richter der untern Instanz sei beigefügt worden.[8]) Der ersten Deutung Massmann's ist Champollion[9]) beigetreten.

Die genaue Untersuchung dieser Urkunde ist für das Studium des römischen Rechts in mehr als einer Hinsicht belangreich. Wir mögen nicht zurückschrecken vor den Schwierigkeiten des Versuches, das Zeitalter der in Frage stehenden Verfügung genauer zu bestimmen und das Verhältniss zu ermitteln, in welchem der Inhalt derselben zu andern entsprechenden Verordnungen der Theodosischen und Justinianischen Constitutionen-Sammlung steht. Dadurch wird zugleich die Beantwortung der ferneren Fragen vorbereitet: ob das vorliegende combinirte Fragment als der muthmassliche Ueberrest irgend einer jener zahlreichen Compilationen römischer Rechtsquellen kann angesprochen werden? oder ob etwa das ganze grosse Bruchstück nur den zufällig erhaltenen Bestandtheil einer untergegangenen Privaturkunde darstellt, vielleicht das Document eines spätern Kaufgeschäfts über die

4) Libellus aurarius, sive tabulae ceratae etc. edid. J. F. Massmann. p. 150. sq. Lips. 1841. 4.

5) Chartes et Manuscrits sur papyrus, de la bibliothèque royale, — par M. Champollion-Figeac. Livr. 2. (Tab. XIV. no. 27). Par. 1842. F.

6) Paléographie universelle — par J. B. Silvestre. Part. 2. Fol. 237. Par. 1841. F.

7) In den Münchener Gelehrten Anzeigen. 1844. no. 112.

8) In dessen Libell. aurar. a. a. O. und in den München. Anz. a. a. O. S. 901. fg.

9) In dem Text der Paléographie von Silvestre a. a. O.

darin besprochenen Grundstücke? Wie nun auch das Ergebniss dieser Prüfung ausfallen mag, immerhin bleibt die Thatsache ausser Zweifel, dass die Aussicht gesichert ist, Beiträge zur Erweiterung unserer Kunde der römischen Rechtsquellen durch die Entzifferung solcher Papyrus-Handschriften zu gewinnen; ähnlich wie die Erhaltung verlorener Schriften der griechischen Classiker in jüngster Zeit auf diesem Wege vermittelt ist.[10]) Die Lesung wurde, wegen der Eigenthümlichkeit der in jenen Papyrus vorherrschenden lateinischen Cursivschrift, bisher für schwierig, wo nicht gar für unmöglich gehalten;[10a]) obwohl ohne zureichenden Grund, nachdem die Enträthselung der nicht minder bedenklichen griechischen Cursivschrift in der bei weitem älteren Papyrus-Urkunde, welche durch Boeckh[10b]) veröffentlicht und erläutert ist, zu den überraschendsten Ergebnissen geführt hatte.

I. Text der Leydener Papyrus-Handschrift,

nach Massmann's Entzifferung und mit dessen Ergänzungen.[10c])

Columna I.

1. [. . . . . de]ſiderat ſol(a)cia ex militia ſ(va) debita
2. [. . . . . v]ſvrpare ſibi*) reſtitvi
3. [. . . . .] me ac ivcvndiſſime
4. [. . . . . e]xperi(e)ntia tva
5. [. . . . .]ſ ineſt
6. [. . . . . por]cionem ſvam pertineret
7. [. . . . . a]d ſolvtionem debiti vix tandem ſine vlla dilatione
8. [. . . . . iv]xta legvm tenorem conſtringi

Columna II.

1. iniqvoſ detentatoreſ mancipiorvm ad evm pertinentivm
2. portionem ipſi debitam reſarcire
3. nec vllvm precatorem ex inſtrvmento emptionali
4. pro memorata**) narratione per vim confecto praejvdicivm pati

10) S. Massmann's Libell. aurar. p. 37. sq. 147. sq. Ueber die lesbaren juristischen Handschriften auf Papyrus vergl. G. Marini i papiri diplomatici. Prefaz. pag. XIX. etc. Rom. 1805. F. und Spangenberg a. a. O. Cap. 1. Sect. 1. §. 2. p. 17. sq. Einen beachtenswerthen Nachtrag dazu hat Zachariä geliefert, in der Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. XI. S. 272. fg.

10a) z. B. des Hyperides Grabrede. S. H. Sauppe, in d. Zeitschr. Philologus. Supplem. Bd. 1. H. 1. S. 7. fg. Gött. 1859. 8.

10b) Erklärung einer ägypt. Urkunde auf Papyrus u. s. w. Von A. Boeckh. Berlin 1821. 4.

10c) Ueber die Berichtigung der Texteskritik durch: de Wailly (Mémoires de l'institut de Fr. XV. 1. p. 399. fg. Par. 1842.) und über die Herstellung einer neuen Recension, nebst Commentar, vergl. Mommsen: Fragmente zweier lat. K. Rescripte auf Pap. (in Becker's etc. Jahrb. d. gem. deut. Rs. VI. 2. 3. n. 12. S. 398. fg.)

5. ſed hoc viribvſ vacvato
6. poſſeſſioneſ ad ipſum pertinenteſ cvm debitiſ frvctibvſ
7. minimo pretio qvod re vera accepiſſe probatvr
8. cvm legitimiſ vſvriſ reddito ab iniqviſ detentatoribvſ

Columna III.

1. evm recipere praecipiat[vr . . . . . .
2. praefato ſcilicet iſidor[o . . . . . .
3. ſolacia ſive emolvmenta e[x militia ſva debita . .
4. qvae perperam in ſvvm l[vcrvm vertervnt . .
5. reſtitvere compelle[ndoſ . . . . . .
6. ita tamen vt perſonae . . . . . .
7. ceſſante militari appar[atv***) . . . . . .
8. in provinciali ivd [icio . . .

*) vſvrpatoreſ ibi?
**) promemorata?
***) ceſſant e militari appar[itione . . ?

II. Zusammenstellung des Textes der Pariser Papyrus-Handschrift mit jenem der Leydener,

nach Massmann's Versuch.

A. (P. 1.)*)

1. . . . . . .
2. | ab iniqviſ eorvm detentatoribvſ ſibi reſtitvj |
3. | inſvp(e)r etiam pr(a)efatvm
4. | empti(on)ale inſtrvmentvm qvod per vim ac neceſſitatem legibvſ inimicam |
5. | vili p(r)etio dato ſvper poſſeſſionib(v)ſ ad ſe pertinentibvſ confece[rint] . . |
6. | nvll(vm) ſibi praeivdiciv(m) gen(er)are |
7. | ſed ſ(vb?) (p)retio qvod re vera da(tum) eſt cvm legitimiſ vſvriſ rebvſ o[mnibvſ] |
8. | . . . . . . debitiſ frvct(i)bvſ (re)cvperare | **)

B. a. (P. 2.)

1. . . . . . .
2. | thermvth iam i(n l)ibertate de [gentem?] |
3. | qvamqvam ingratam ad priſtinvm ſt(a)tvm ſervitvtiſ retrahere |
4. | . . rea frater amantiſſime
5. | [il]l(v)ſtriſ itaqve avctoritaſ tva |
6. | [. . . . . a]d ſvam ivriſdictionem pertin(er)e cognoverit |
7. | [poſſeſ]ſioneſ (qvaſ ti)mor extorſiſſe detegitur antiqvari |
8. | [. . . . . q]vae svb certa ca(vſa?) dvb(ie?) deteſtatvr || ***)

b. (L. I.)

1. | . . . . . . de]ſiderat ſolacia ex militia ſva debita |
2. | . . . . . . v] ſvrpatore ſibi reſtitui |
3. | frater amantiſſi]me ac ivcvndiſſime |
4. | . . . . . . e]xperientia tva |
5 | . . . . . .]ſ ineſt |
6. | . . . ad ivriſdi]ctionem****) ſvam pertineret |
7. | . . . . . . a]d ſolvtionem debiti vix tandem ſine vlla vana dilatione
8. | . . . . . . i]vxta legvm tenorem conſtringi ||

(L. II.)

1. | iniqvoſ detentatoreſ mancipiorvm ad evm pertinentivm |
2. | portionem ipſi debitam reſarcire |
3. | nec vllvm precatorem ex inſtrvmento emptionali |
4. | pro memorata narratione per vim confecto praeivdicivm pati
5. | ſed hoc viribvſ vacvato |
6. | poſſeſſioneſ ad ipſvm pertinenteſ cvm debitiſ frvctibvſ |
7. | minimo pretio qvod re vera accepiſſe probatvr |
8. | cvm legittimiſ vſvriſ reddito ab iniqviſ detentatoribvſ |

(L. III. P. 3.)

1. | evm recipere praecipiat[vr . . . . . .]
2. | praefato ſcilicet iſidoro |
3. | ſolacia ſive emolvmenta ex militia ſupr[. . . . . |
4. | qvae perperam in ſvvm lvcrvm dicitur [vertiſſe? |
5. | reſtitvere compellendo |
6. | ita tamen vt perſonae ad ivſ ſpectabili trib[. . . . |
7. | ceſſante militari apparitioniſ ſuae r . . . l . [. . . . . |
8. | in provinciali ivd[icio |

*) **Massmann** hat hier, gleichwie in dem vorhergehenden Texte, die ganz ausgefallenen und durch Conjectur restituirten Buchstaben in eckige Klammern eingeschlossen, die blos erloschenen oder abgelösten Schriftzeichen dagegen mittels runder Klammern bezeichnet.

) Diese Ergänzung hält **Massmann für sicherer als die Substituirung von: *svperare*. Er hätte auf die entsprechenden Ausdrücke am Schlusse des vierten und im Eingange des fünften Fragments verweisen können, wo gelesen wird: *recipere*.

***) Irren wir nicht, so steckt in den Schriftzügen: *svb certa ca . dvb* . vielleicht das bekannte Formular: *subiecta cautio*.

****) Die vorgeschlagene Ergänzung: *iurisdictionem*, scheint weniger begründet, als die von uns weiter unten vertheidigte Lesart: *portionem*.

I.

Die Aechtheit der vorstehenden Urkunde und die Genauigkeit der Entzifferung können nicht füglich in Zweifel gezogen werden. Inhalt

und Sprache bezeichnen dies Denkmal erkennbar genug als eine kaiserliche Constitution der Constantinischen oder Nachconstantinischen Zeit, mit welcher Zeitbestimmung die Schriftzüge übereinkommen, welche dem vierten Jahrhundert n. Chr. anzugehören scheinen.[11]) Auch darüber dürfte kein ernstliches Bedenken sich herausstellen, dass die fünf Schriftreihen, in welche die combinirten Fragmente der Handschrift zerfallen, einen Bestandtheil der nämlichen Urkunde ausmachen. Denn eine solche Abtheilung der Schrift ist bei Papyrus-Handschriften alsdann die gewöhnliche, wenn der Schreiber das Blatt in der Breite beschrieben hat,[12]) wie dies in dem vorliegenden Fall geschehn ist. Ueberdem läuft auf unserm Denkmal in den verschiedenen Schriftreihen der Inhalt ohne Unterbrechung fort, so dass in der vierten und fünften Reihe eine Wiederholung einzelner Redetheile der drei ersten Schriftreihen angetroffen wird.

Bei einer flüchtigen Anschauung der Handschrift dürfte man zu der Annahme verleitet werden, dass die zufällige Abtheilung, die der Schreiber dem Ganzen gegeben hat, mit der entsprechenden Begrenzung des Inhaltes zusammenfalle, wie dergleichen an den Ueberresten ausführlicher kaiserlicher Rescripte und Decrete wahrzunehmen ist. Es scheint nämlich, als ob die drei ersten Schriftreihen den Eingang einer öffentlichen Verfügung enthalten, mit der Bezeichnung des zur Beurtheilung vorliegenden vereinzelten Anwendungsfalles. In der vierten Reihe, so sollte man glauben, wäre die Entscheidung der Behörde entwickelt, und in der fünften endlich die Schlusssanction mitgetheilt. Dieser Voraussetzung würde der scheinbare Thatumstand zu Hülfe kommen, dass die erhaltenen Schriftzüge des letzten Abschnittes auf ein Individuum Namens Isidorus hinweisen, welchem auch der übrige Inhalt des Ganzen angepasst werden könnte. Und so erklärt sich die Vermuthung des ersten Herausgebers unsers Fragments,[13]) es stelle dieses Document die gerichtliche Eingabe einer Prozesspartei dar, nebst dem beigefügten Bescheide des Appellationsrichters an den Richter der ersten Instanz. Eine solche Voraussetzung ist indess wenig geeignet denjenigen zu befriedigen, der den Inhalt der verschiedenen Bestandtheile unserer Urkunde im Zusammenhange auffasst, und der für die postulirte Correspondenz der Gerichtsbehörden entschiedene Präcedenzen in dem römischen Geschäftsgange nachgewiesen haben will.

Es wird dem sorgfältigen Beobachter keineswegs entgehn, dass die blos zufällige Erhaltung des beinahe vollständigen Inhaltes der vierten Schriftreihe den meisten Antheil hat an der nichts weniger

---

11) Vergl. Champollion's Bemerkung, bei Silvestre a. a. O.

12) Marini a. a. O. p. 16. Vergl. die Copieen verschiedener Papyrus des Leydener Museums, in C. Leeman's Papyri graeci musei Lugd. Bat. L. B. 1843. 4.

13) S. oben Anm. 8.

als sicher begründeten Vorstellung, als ob eben dort der Mittelpunkt der ergangenen Verfügung zu suchen sei, während der Anfang und der Schluss des Ganzen nur die herkömmliche Einleitung nebst der Sanction eines obrigkeitlichen Erlasses darstellen, der an den Isidorus gerichtet ist, oder wenigstens dessen rechtliche Angelegenheit betrifft. Denn augenscheinlich ist der Inhalt der, in der vorletzten Schriftreihe mitgetheilten, höheren Entscheidung auch noch in der ganzen letzten Reihe fortgesetzt; und gleichwie diese beiden Abschnitte zum Ganzen verbunden werden müssen, so führt die vierte Schriftreihe nur dasjenige fort, was bereits in der zweiten und dritten Reihe als die Mittheilung der ergangenen Verfügung sich bewährt. Man hat aber mit Vorsicht die vorläufige Frage zu erwägen: ob die ersten Schriftreihen vielleicht den lückenhaften Eingang eines, auf die Beurtheilung eines einzelnen Rechtsfalles beschränkten, kaiserlichen Decretes oder Rescriptes, vielleicht auch eines sogenannten pragmatischen Befehls[14]), darstellen?

Die fragmentarische Beschaffenheit unserer Urkunde, und der scheinbar ungleichartige Inhalt ihrer verschiedenen Bestandtheile, eröffnen einen weiten Spielraum für die Vermuthung, welchem Gebiete der Gesetzgebung oder Rechtsanwendung die in Frage stehende Verfügung zu überweisen sei? Allein die Kühnheit des Conjecturirens dürfte hier nur durch die Duldung des Verfahrens genährt werden, einen vereinzelten Abschnitt des Inhaltes zum Mittelpunkt zu machen für die Vergleichung mit andern uns erhaltenen Verfügungen der christlichen Kaiser. Geht man dagegen von der richtigen Voraussetzung aus, dass sämmtliche Redesätze dieser Urkunde ein zusammenhängendes Ganzes darstellen, und zieht man den Ort der Auffindung, gleichwie den Inhalt ähnlicher Papyrus-Handschriften in Erwägung, so treten bald die engen Grenzen erkennbar hervor, innerhalb welcher jene Vergleichung mit einiger Sicherheit sich zu bewegen vermag. Wir beginnen daher, bevor wir zur Prüfung des Einzelnen übergehn, mit der Hinweisung auf die Oertlichkeit der Entdeckung dieses Denkmals und mit der Zusammenstellung des Inhaltes ähnlicher Papyrus-Urkunden.

Die Auffindung unserer Handschrift in der Nekropole der Insel Philä in Aegypten darf als verbürgt angesehn werden.[15]) Die Katakomben Aegyptens haben eine beträchtliche Anzahl ähnlicher Urkunden geliefert, und nicht selten sind die in dem nämlichen Grabe entdeckten, ihrem Inhalte nach zusammengehörenden, Manuscripte in gleicher Weise, wie die Bruchstücke des hier in Frage stehenden Mo-

---

14) z. B. einer ähnlichen, wie die von Joh. Lydus de magistratib. reip. R. III. 30. mitgetheilte. Vergl. den zweiten Theil dieser Abhandlg.

15) Vergl. Champollion a. a. O. und Massmann a. a. O.

numents, hinterher durch Zufall zerstreut worden.[16]) Vergleicht man den Inhalt einiger von denjenigen Papyrus, die der Vorrömischen Zeit jenes Landes angehören, mit dem Inhalte unsers Actenstückes, so gewahrt man manche Berührungspunkte, nicht in der Form der darin bescheinigten öffentlichen Verhandlung, wohl aber in dem Gegenstande des besprochenen streitigen Rechtsverhältnisses. Es ist hier nicht die Rede von der Abwehrung der Uebergriffe des Fiscus und von der Geltendmachung einer Befreiung von gewissen öffentlichen Leistungen; wie dergleichen in verschiedenen Papyrus-Urkunden aus der Pharaonen-Zeit,[17]) am umständlichsten aber in dem Edict des **Tiber. Julius Alexander**, welches in den Anfang der Regierung K. Galba's fällt,[18]) besprochen ist. Wir meinen vielmehr die, in der fragmentarischen Ueberlieferung der drei ersten Schriftreihen unsers Papyrus erkennbar genug angedeuteten und in den beiden letzten Reihen genauer verknüpft erscheinenden, Punkte der in Aegypten gepflogenen und durch das Staatsoberhaupt entschiedenen, streitigen Verhandlung. Die klägerische Partei verlangt hier die Abweisung der Ansprüche, welche der Gegner auf die Verkümmerung ihrer Diensteinnahme erhoben hatte; daneben aber auch die Auflösung eines über einen bestimmten Grundbesitz eingegangenen Kaufgeschäftes, gestützt auf die Behauptung, dass die Kaufsumme weit unter dem wahren Werthe festgesetzt und dass der Contract gewaltthätig vollzogen worden sei. In ganz entsprechender Weise haben ältere Papyrus-Handschriften, z. B. jener höchst ausgedehnte Papyrus des Turiner Museums,[19]) als Gegenstand der obrigkeitlichen Beschwerde Verhandlungen aufzuweisen über angemasste Gewerbs- und Innungs-Vortheile; während in andern Urkunden derselben Gattung die Rede ist von Streitigkeiten über Schmälerung des verbrieften Amtseinkommens beim Tempeldienst, gleichwie über die Anmassung von Ansprüchen auf fremden Grundbesitz, oder von gewaltsamer Occupation fremder Häuser und sonstiger Liegenschaften.[20]) Man darf daher wohl diese Gattung von Rechtsstreitigkeiten als besonders zusagend dem auch anderweitig[20a]) als streitsüchtig und zu Angebereien geneigt geschilderten Nationalcharakter der Aegypter bezeichnen, indem Urkundeu aus verschiedenen Zeitaltern davon vorzugsweis handeln.

---

16) S. **Amed. Peyron** Papyri graeci regii Taurinensis musei Aegyptii. P. I. p. 16. Taurini. 1826. 4. C. J. C. **Reuvens** Lettres à Mr. Letronne sur les papyrus bilingues et grecs. p. 146. etc. à Leide. 1830. 4.

17) Vergl. **Peyron** ebendas. P. II. p. 34. etc.

18) S. **Rudorff**: Das Edict des Tib. Jul. Alexander. (Rhein. Museum f. Philologie. Jahrg. 2. S. 64. fg. S. 133. fg. Bonn. 1828. 8.).

19) **Peyron** a. a. O. P. I. p. 24. etc.

20) Ebendas. p. 25. 35. 174. P. II. p. 1. 26. 48. etc. C. **Leemans** a. a. O. p. 9. sq. 42. sq.

20a) **Ammian. Marcellin.** XXII. c. 6. u. c. 16. §. 23. **Herodiani** Hist. I. 17.

Die zweite und dritte Schriftreihe ist muthmasslich an den nämlichen Beamten gerichtet, und man kann nicht voraussetzen, dass die in der Ansprache wechselnden Prädicate: *auctoritas* und *experientia tua*, auf verschiedene Behörden von ungleichem Range hinweisen. Denn bei einer Verfügung von so concretem Inhalt, wie die in Frage stehende, ist daran nicht zu denken, dass der Kaiser dieselbe gleichzeitig an verschiedene Beamte sollte gerichtet haben.[21]) Der hier angesprochene Magistratus ist als eine, mit bürgerlicher Gerichtsbarkeit ausgestattete Behörde bezeichnet.[22]) Die Ueberreste der einander ergänzenden Schriftzüge[23]) liefern diese Titulatur: *Frater amantissime ac iucundissime!*[24]) und: *laudanda experientia tua!*[25]) Ein solcher Titel passt freilich nicht für den Prätorianischen Präfecten;[26]) er ist

---

21) Dies findet man nur bei Constitutionen von allgemeiner Bedeutung. Vergl. z. B. Theod. Cod. XVI. 10. c. 11. de pagan. Just. Cod. c. 18. de advocat. div. iudicior. 2. 7. c. 1. de silentiar. 12. 16.

22) Die Worte der letzten Schriftreihe: Lin. 1. und 5. *eum recipere praecipiat .... restituere compelle[ndos ....]* scheinen auf den nämlichen Beamten bezogen werden zu müssen, da der in der Mitte liegende Text keine sichere Spur aufzuweisen hat, dass die Ausführung der Verfügung einem andern, als dem im ersten Redesatz angesprochenen, Magistratus durch den Kaiser sei überwiesen worden. Zur Herstellung dieser vorausgesetzten Verbindung wird es hinreichen, in der ersten Zeile der letzten Schriftreihe die Lesart *praecipiat* (die nur passen würde, wenn der Angesprochene ein Privatmann wäre, vergl. Vatic. Frr. §§. 30. sq. und Brissonius de Formul. III. 25. 27) in *praecipias* umzuändern, und in der fünften Zeile zu lesen: *compellendo,* statt *compellendos* (welches letztere auch Massmann a. a. O. zuletzt vorgeschlagen hat). Denn der daselbst genannte: *praefatus Isidorus* ist, wie im Verfolge gezeigt werden soll, nicht der Impetrant selbst, sondern der im Eingange der dritten Schriftreihe bezeichnete *usurpator.* Unter dieser Voraussetzung bestätigt sich auch die, in der vierten Zeile nunmehr hergestellte, Lesart: *dicitur vertisse,* anstatt der früher vorgeschlagenen: *verterunt.* Dagegen dürfte Anstand zu nehmen sein, die Schlussworte derselben Schriftreihe (Lin. 6. bis 8. *ita tamen ut personae ad ius spectabil: trib .... cessante militaris apparitionis suae r .. l ...... in provinciali iud ...*) auf den nämlichen Beamten zu beziehen, und eine genauere Bezeichnung von dessen Rangverhältniss daraus abzuleiten. Denn es scheint vielmehr, dass diese Worte mit den unmittelbar vorhergehenden zusammenhängen und zur Begrenzung der *apparitio militaris* bestimmt sind. Vergl. Symmachus epist. X. 58.

23) Nämlich II. 4. 5. und III. 3. 4.

24) In den Schriftzügen zu Anfang von II. 4. *(... rea, frater amantiss.)* ist der Schluss des Eigennamens des angesprochenen Beamten ohne Mühe wiederzufinden. Allein die erhaltenen Zeichen lassen Raum für die mannichfachsten Vermuthungen, man mag *rea* lesen, oder *sea,* und die uns überlieferten Namen der *Praefecti Augustales* damit vergleichen s. J. Gothofredus Comm. in Theod. Cod. In der Notit. dignitatt. v. Praefectus Augustal. Vol. VI. p. 24. d. Ausg. v. Ritter.

25) Es entspricht dies dem Prädicat: II. 5. *illustris auctoritas tua,* und erinnert an ganz gleiche Titulaturen in den K. Constitutionen des Constantinischen und Nachconstantinischen Zeitraums. Vergl. Vatic. Frr. §§. 31. 249. Collat. LL. Mos. et R. V. 3. Theod. Cod. VIII. 5. c. 57. de cursu pub. X. 10. c. 16. de petit. et ultro dat.

26) Für diese Gattung der Beamten hatte der Curialstil der Byzantiner schon

aber dem Präfectus Augustalis, d. h. dem Statthalter der Provinz Aegypten, durchaus angemessen,[27]) und wir dürfen demnach die vorstehende K. Constitution als an diesen Beamten gerichtet betrachten.

Der Eingang der dritten Schriftreihe spricht von den *solatia ex militia sua debita*, und von deren Sicherstellung gegen fremde Anmassung. Derselbe Gegenstand ist in der letzten Reihe genauer besprochen, wo es von der dritten Zeile an heisst, die *solatia sive emolumenta*, welche dritte Personen ohne Rechtsgrund zu eignem Vortheil verwendet haben, sollten ihnen abgefordert werden. Jedoch ist eine Beschränkung hinzugefügt: (V. 6.-8. *ita tamen ut personae ad ius spectabil. trib .... cessante militaris apparitionis suae r ... l ...... in provinciali iudic* ...) welche auf den Rechtssatz hinzudeuten scheint, dass der Genuss der *commoda militiae* an die Dauer des Amtes für den Percipienten geknüpft sei. Es dürfte dabei an den Diensterwerb der, in höheren oder niederen Civilämtern durch den Kaiser angestellten, Personen, d. h. an die vorzugsweis sogenannten *militantes* und *praecincti*,[28]) zu denken sein.[29]) Die Begünstigung der Einnahme, welche Haussöhne durch Betreibung der Advocatur sich zugewendet hatten, und die in einem Gesetze der K. K. Honorius und Theodosius vom J. 422. n. Chr.[30]) zu dem halbsoldatischen Sondergute derselben gezählt wird, ist ausdrücklich auf das schon damals geltende Regulativ zurückgeführt, welches dem Amtseinkommen sämmtlicher Staatsbeamten eine gleiche Bevorrechtung zugesichert hatte. Es ist aber bereits von andern[31]) gründlich nachgewiesen worden, dass die Bezeichnung *solatia* und *emolumenta* nicht ausschliesslich auf die regelmässigen Naturalprästationen und fixirten Geldeinnahmen der Bediensteten bezogen zu werden pflegte, sondern dass auch die, nicht minder regel-

---

frühzeitig ungleich bombastischere Formen der Anrede eingeführt: z. B. *Carissime et amantissime (parens)! Illustris et magnifica auctoritas* (oder *celsitudo, eminentia, magnitudo*) *tua!* S. Vatic. Frr. §. 35. vergl. §. 31. Brissonius a. a. O. III. 26. 62. bis 65. Schon Symmachus Epist. II. 35. vergl. IV. 42. hat sich satirisch über diese Curialien ausgelassen.

27) Die Anrede: *Frater iucundissime* und *amantissime* findet man vielfältig dem *Praefectus Augustal.* gleichwie den *Rectores provv.* und *Comites* gespendet. Brissonius ebendas. c. 63. J. Gothofredus a. a. O. Den Titel: *experientia* sehen wir denselben Beamten beigelegt, und auch die Phrase *illustris auctoritas* ist dem Magistratus von ungefähr gleichem Range gewährt. S. J. Gothofredus ebend. Brissonius a. a. O. c. 65. c. 66. Vergl. auch Plin. Epist. X. 5. 22. 23.

28) Vergl. J. Gothofredus a. a. O.

29) Denn an active Militärs zu denken, etwa an solche Soldaten, denen ein gewisser Grundbesitz zum Unterhalt überwiesen war, und über dessen Unveräusserlichkeit die Gesetzgebung der späteren römischen Kaiser sich verbreitet (Harmenopuli prochiron. I. 16. §§. 7. sqq.), verstattet nicht der Inhalt unserer Urkunde.

30) Theod. Cod. II. 10. c. 6. (d. Ausg. v. Hänel, u. d. Ausg. v. J. Gothofr.) de postul.

31) J. Gothofredus in Comm. l. l.

mässigen und ungleich gewinnreicheren, nicht fixirten baaren Gefälle darunter begriffen waren, die in allen Graden des Staatsdienstes vorkamen und zum Theil eigenthümliche Benennungen führten.[32])

Die Sicherstellung des Anspruches eines bestimmten Unterbeamten auf sein Diensteinkommen, und die Zurückweisung der Anmassung solcher Individuen, welche dessen Einnahme durch allerlei Ränke für sich selbst zu erschleichen gewusst hatten, bildet einen der Hauptpunkte des Inhalts unserer Constitution. In Verbindung damit gesetzt ist ein zweiter Gegenstand der Entscheidung, nämlich die, in den beiden ersten Schriftreihen gleichwie in der vierten behandelte, Erörterung eines, angeblich gewaltsam abgedrungenen und daher rechtlich unwirksamen, Kaufgeschäftes. Die in der dritten Schriftreihe vorkommende Bezeichnung *usurpator* entspricht jedoch keineswegs der, in der ersten und vierten Reihe enthaltenen, Terminologie: *iniqui detentatores mancipiorum;* sondern bezieht sich vielmehr auf die *usurpatio solatiorum, sive emolumentorum.*[33]) Ja, wegen des im Texte der Urkunde festgehaltenen Unterschiedes der singulären Bezeichnung *usurpator* und der plurativen Form *iniqui detentatores*, bleibt es einigermassen zweifelhaft, ob die als widerrechtliche Inhaber geschilderten Subjecte, in den hervorgehobenen gesonderten Beziehungen, für die nämlichen Individuen, von welchen dort die Rede ist, zu halten sind. Eben so steht die in der dritten Reihe vorkommende fragmentarische Aeusserung: . . *ad iurisdi]ctionem suam pertineret*, in keiner Verbindung mit der, in der vorletzten Reihe besprochenen *portio debita*, deren Erstattung den *iniqui detentatores mancipiorum* zur Last gelegt ist.[34])

II.

Durch die bisherige Ausführung, welcher die Aufgabe gestellt war, den Zusammenhang der einzelnen Theile des Inhaltes der vor-

32) In andern K. Constitutionen findet man ähnliche Collectivbezeichnungen, wie in unserer Urkunde, nämlich: *prolixa stipendia, sive debita solatia* (Theod. Cod. VI. 30. c. 23. de Palatin. S. largition.); *solatia ac emolumenta* (Iust. Cod. c. 4. de domest. et protect. 12. 17.); *emolumenta ceteraque compendia (quibus magnitudinis tuae apparitio sustinetur)* (Th. C. VIII. 9. c. 2. de lucr. officior.); *annonae, vel emolumenta; annonarum emolumenta* (Ib. VII. 4. c. 27. de erog. milit. annon. XIII. 3. c. 11. de medic. et professor. Just. Cod. c. 1. de ann. et capit. 1. 52). Bei Symmachus epist. I. 79. sind die Ausdrücke: *annonae* und *salarium,* als gleichlautende Bezeichnungen der Amtseinnahme eines öffentlichen Lehrers gebraucht.

33) Auf diese ist in der letzten Schriftreihe Bezug genommen, mittels der umschreibenden Redeform: *solatia, sive emolumenta ex militia supra .... quae perperam in lucrum dicitur* (vertisse), .. *restituere compellendo.*

34) Einen solchen Zusammenhang hätte man möglicherweise nach Massmann's erstem Restitutions-Versuch in Aussicht stellen können, welcher die Lesart: *portionem,* anstatt iurisdictionem, dem Texte überwies.

stehenden Constitution zu ermitteln, dürfte die erforderliche Grundlage gewonnen sein, um die Beantwortung derjenigen Fragen vorzubereiten, die den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung bilden.

Der vornehmste Fragepunkt ist: welchem Gebiete der, in den römischen Kaiser-Constitutionen behandelten, Rechtsmaterien ist die vorstehende Constitution zu überweisen? Man mag die Richtungen, nach denen die aufzustellenden Vermuthungen sich bewegen können, füglich in drei Classen sondern, die freilich wieder Unterabtheilungen zulassen. Entweder man macht die Sicherstellung des Diensteinkommens der Unterbeamten zur Hauptsache und ordnet dieser den übrigen Inhalt unter; oder man zieht die Bewahrung des Grundeigenthums gegen die verschleierte gewaltsame Aneignung dritter Personen in den Vorgrund, indem man die Bezugnahme auf die *emolumenta militiae* als eine zufällige Zugabe des vereinzelten Entscheidungsfalles auffasst; oder endlich man macht diese beiden Beziehungen zugleich geltend, indem man unsere Constitution in Verbindung bringt mit den verschiedenen, nach Oertlichkeit und Umfang des ergangenen Verbotes wechselnden, Verfügungen der R. Kaiser über den Verkauf von Grundstücken an die im Staatsdienst stehenden Personen.

Es mag nun zunächst von der zweiten und dritten dieser Kategorieen gehandelt werden, indem die Unzulässigkeit der Voraussetzung, auf welche beide sich stützen, schon zuvor angedeutet ist, und mit diesem Postulate gleichzeitig auch die daraus abgeleiteten Folgerungen der Auslegung beseitigt werden können.

Die Annahme wurde oben durch Gründe unterstützt, dass sämmtliche Elemente des Inhalts unserer Urkunde zu einem geschlossenen Ganzen sich abrunden, und dass der zufällig am vollständigsten lesbare Abschnitt, der von dem gewaltsam abgedrungenen Verkauf gewisser landwirthschaftlicher Grundstücke handelt, vielleicht nicht als der eigentliche Mittelpunkt der ergangenen Verfügung zu betrachten ist. Dadurch wird es vorweg unwahrscheinlich, dass es hierbei ausschliesslich könne abgesehn gewesen sein auf die Entkräftung der gewaltsamen Aneignung eines fremden Besitzes. Es fehlt freilich nicht an zahlreichen Verordnungen Constantin's, gleichwie der Nachfolger desselben bis herab auf Justinian, welche die unbefugte Aneignung fremden Besitzes, besonders an den Vermögens-Objecten abwesender Personen, mit den nachdrücklichsten bürgerlichen Rechtshülfen,[35]) daneben auch wohl mittels des strafenden Armes des öffentlichen Rechts,[36]) verfolgt wissen wollten. Allein der Inhalt unserer Constitution giebt keines dieser charakteristischen Merkmale zu erkennen. Nirgend ist eine Andeutung des Interdicts-Verfahrens daselbst zu entdecken, und

35) Theod. Cod. IV. 18. c. 1. de fruct. et lit. expens. IV. 22. unde vi. Nov. Val. III. De invasorib. Tit. 8. c. 1. c. 2. ed. Hänel. Just. Cod. tit. Unde vi. 8. 4.

36) Theod. Cod. IX. 10. ad L. Jul. de vi pub. et priv. Just. Cod. eod. tit. 9. 12.

noch weniger eine selbstständige Strafandrohung für die *detentatores iniqui*. Und auch die, in der ersten und vierten Schriftreihe bemerkbare, Hinweisung auf einen schriftlichen Kaufcontract, der wegen gewaltsamer Vollziehung als ungültig erklärt ist (so dass ein jeder Contrahent angewiesen wird, das in Folge desselben in sein Vermögen übertragene, nebst den Früchten, dem andern Theil zu erstatten), erscheint nicht als geeignet, um über den eigentlichen Zweck der K. Verfügung uns vollständig aufzuklären. Man könnte vielleicht glauben, die in Frage stehende Constitution gehöre zu den, im Anfange des dritten Buches der Theodosischen Constitutionen-Sammlung vorhanden gewesenen Originalgesetzen über die Anfechtung des Verkaufs, auf Grund angewendeter Gewalt, oder wegen betrügerischer Verkürzung des Kaufgeldes.[37]) Allein es hält nicht schwer, die Ueberzeugung zu gewinnen, dass gerade auf diesen Punkten nicht ausschliesslich der Nachdruck in unserer Urkunde ruhe. Der Betrag der Kaufsumme wird nur beiläufig erwähnt, bei der Anweisung zu deren Rückerstattung; und obwohl der, über die Veräusserung der Grundstücke vollzogene, Contract ausdrücklich für ungültig erklärt ist, so geschieht dies zunächst doch blos unter Anführung des, bei dessen Vollziehung vorgekommenen, Zwanges. Noch weniger ist bei der vorstehenden Urkunde an eine Vergleichung zu denken mit den zahlreichen Gesetzen der christlichen Kaiser, die von der Auflösung eines Kaufgeschäftes sprechen, durch welches die Ansprüche des Gemeinwesens an ein bestimmtes Privatbesitzthum, in Folge eines betrügerischen Uebereinkommens der Parteien, verkürzt wurden,[38]) oder zu dessen Eingehung der Verkäufer durch unredliche Machinationen des Käufers verleitet war.[39]) Denn nicht genug, dass in dem Text unserer Constitution es an jeder Hinweisung auf eine solche concrete Veranlassung fehlt, so reicht auch die unbestimmte Bezeichnung *iniqui detentatores*

---

37) Im Abschnitt von dem Kaufgeschäft. Für diesen Theil liegt nur der Auszug der Westgothen uns vor, der gerade hier die Einzelheiten des Inhaltes noch dürftiger als gewöhnlich wiedergegeben hat. Vergl. die Hänel'sche Ausgabe des Th. Cod. III. 1. de contr. emt. und die Herausgeber der Vatic. Frr. §. 35. des Tit. Ex emto et vend. Hollweg p. 9. Bonn. 1833. 8. und Buchholtz p. 323. sq. Regimont. 1828. 8. auch A. Schilling Bemerkgg. üb. R. RsG. S. 392. Leipz. 1829. 8.

38) So z. B. die *alienationes in fraudem census et reliquorum* (Theod. Cod. XI. 3. c. 3. sqq. sine censu v. reliqu. XIII. 10. c. 1. sqq. de censu s. adscr.), oder die Veräusserung von Grundstücken der Curialen, die der Curie verhaftet waren (Ib. XII. 3. c. 1. de praed. et mancip. curial. Nov. Theod. II. Tit. 15. c. 1. sq. Ne curial. ad senat. dignit. Nov. Maiorian. Tit. 7. c. 1. de curialib.). Vergl. Bachofen Ausgewählte Lehren d. R. Civ. Rs. no. 5. S. 171. fg. Bonn. 1848. 8.

39) z. B. in den Fällen, wo die Habsucht der Sachwalter und Zwischenhändler die Clienten zum unfreiwilligen Verkauf ihres Grundbesitzes vermocht hatte. Theod. Cod. II. 10. c. 4. de postul. (J. Gothofredus im Commentar zu dieser Stelle). II. 29. c. 2. si cert. petat. de suffrag.

keineswegs aus, um auf die besondere Straffälligkeit des Käufers in dem gegenwärtigen Falle schliessen zu lassen. Ueberdem ist der Verkäufer erkennbar genug als eine Person bezeichnet, die nach allen Richtungen hin vom Gesetz in Schutz genommen werden soll, mithin als vorwurfsfrei betrachtet ist.

Ungleich scheinbarer würde sein die Anknüpfung dieser Constitution an die, seit früher Zeit bis herab auf Justinian, den römischen Beamten und Soldaten unter manchen Modificationen auferlegte Beschränkung, in der Provinz, welcher sie ihrem Dienstverhältniss nach angehörten, nicht wie ein Privatmann als Käufer auftreten zu können. Schon Cicero[40]) schildert ein solches Verbot, als ein seit alter Zeit nach dem einheimischen Rechte bestehendes, und er stützt dasselbe auf dies Motiv, dass solche Kaufgeschäfte fast überall dem Verdacht ausgesetzt sein würden, es möge der Verkäufer wider seinen Willen bewogen worden sein, das Kaufobject dem einflussreichen Käufer um jeden Preis zu überlassen. In ähnlicher Weise sprechen unter der Kaiserregierung die classischen Juristen von einem solchen Verbote, das sie zu den stehenden Inhalts-Objecten der kaiserlichen Instructionen für die höheren Provinzial-Beamten zählen.[41]) Die christlichen Kaiser, von Constantin bis auf Arcadius und Honorius, waren anfangs bemüht, die Geltung dieses Principes noch mehr sicherzustellen, theils durch die Uebertragung des fraglichen Verbotes auf alle Gattungen der Beamten und deren Hausgenossen, theils durch die vermehrte Sicherstellung der Strafe der Uebertretung, indem der Käufer die gekaufte Sache ungesäumt herausgeben und das bereits gezahlte Kaufgeld verwirkt haben sollte.[42]) Dagegen berichtet Valentinian III. in einem Gesetze des Jahres 451. n. Chr., dass schon K. Honorius in einer, an den prätorianischen Präfecten Palladius gerichteten, und in die Theodosische Sammlung aufgenommenen, Constitution jenes Verbot widerrufen habe.[43]) Diese genaue Angabe kann nicht füglich bezweifelt werden, obgleich die für den entsprechenden Abschnitt des Theodosianus Codex[44]) allein zu benutzende Westgothische Epitome ein solches Gesetz des Honorius nicht aufzuweisen hat. Valentinian III.

---

40) in Verr. II. 4. c. 5.

41) Fr. 6. §. 3. D. de off. Proc. et Leg. 1. 16. Fr. 46. Fr. 62. de contr. emt. 18. 1. Fr. 24. de pignor. 20. 1. Fr. 8. ad L. Jul. repet. 48. 11. Fr. 46. §. 2. de iure fisci. 49. 14. Fr. 9. pr. de re milit. 49. 16.

42) Theod. Cod. VIII. 15. c. 3. c. 5. sq. de iis qu. admin. (S. J. Gothofred. in Paratitl. h. l.).

43) Nov. Valentin. III. de confirm. h. qu. administr. Tit. 31. c. 1. Hänel.

44) Die von Hänel (zum Th. Cod. VIII. 15. c. 8. not. x. seiner Ausg.) geäusserte Vermuthung, dass diese Constitution in dem Titel: *De contrah. emt.* III. 1. ihren Platz gehabt habe (s. oben Anm. 21.), ist ungleich wahrscheinlicher als die Behauptung von J. Gothofredus, sie sei an den Schluss von Lib. VIII. Tit. 15. gestellt gewesen.

bestätigte ausdrücklich die Verfügung dieses Kaisers, indem er die Kaufgeschäfte der Beamten ganz nach den allgemein geltenden Rechtsregeln beurtheilt wissen wollte, nur mit dem Vorbehalt, dass ein erzwungener Kauf unwirksam sein, und für den Urheber solcher Ungebühr noch besondere Strafen zur Folge haben sollte.[45]) Gleichwohl sehen wir durch Justinian, sofort nach dessen Thronbesteigung, ein eigenes Gesetz[46]) erlassen, in welchem jenes frühere Verbot solcher Kaufgeschäfte repristinirt ist. Nur für die Beamten in Constantinopel, nicht aber für die auswärts Angestellten, ist diese Ermässigung hinzugefügt, dass sie für den einzelnen Fall durch eine kaiserliche Vergünstigung von dem Verbote befreit werden könnten. Nun dürfte man vielleicht die Vermuthung aufstellen, dass in unserer Urkunde Bezug genommen sei auf die so eben geschilderten Acte der Gesetzgebung, etwa auf die Verfügungen von Honorius und Valentinian III. Allein die Unstatthaftigkeit einer solchen Voraussetzung liegt zu Tage. Der Zusammenhang der verschiedenen Schriftreihen der fraglichen Papyrus-Handschrift berechtigt zu der Annahme, dass die Person, für welche die *solatia*, *sive emolumenta*, *ex militia debita*, reclamirt werden, die nämliche gewesen sei, welcher die *possessiones cum debitis fructibus* durch die *iniqui detentatores* restituirt werden sollen. Dies Individuum ist mithin als der Verkäufer jener Grundstücke bezeichnet, und daraus folgt weiter, dass der besprochene Fall in keiner Weise diejenigen Verordnungen berührt habe, welche das Auftreten eines Beamten als Käufers voraussetzen.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Erklärungsversuch, der schon zuvor als derjenige bezeichnet wurde, welcher mit der Form der Zusammenstellung der Redetheile, gleichwie mit den Einzelheiten des Inhaltes unserer Urkunde, am leichtesten zu vereinigen sein dürfte. Es ist dies die Verknüpfung der fraglichen Constitution mit den Gesetzen der christlichen Kaiser, welche die Sicherstellung des, aus der Diensteinnahme abzuleitenden, Gewinnes der öffentlichen Beamten bezwecken. Man könnte hierbei vielleicht an die früher[47]) besprochene Begünstigung denken, nach welcher ein solches Einkommen der im Staatsdienste beschäftigten Haussöhne, schon vor der Zeit des Honorius und Theodosius, zum halbsoldatischen Sondergut derselben gezogen wurde. Und um mit dieser Voraussetzung die Bestimmungen über die *iniqui detentatores mancipiorum* und *possessionum* in Uebereinstimmung zu bringen, würde es nur nöthig sein zu postuliren, dass der Unterbeamte, von dem hier die Rede ist, seine Ansprüche an den väterlichen Nachlass geltend gemacht habe, gegenüber den Miterben oder den Erbschaftsgläubigern und Käufern der Erbmasse, welche an seinem Son-

45) S. oben Anm. 43.
46) Just. Cod. Tit. de contractib. iudicum. 1. 53.
47) Anm. 30. u. 31.

dergute sich vergriffen, und ausserdem noch illusorische Forderungen sich beigelegt hatten an Sklaven und Grundstücken der Verlassenschaft. Allein man würde in dem vorliegenden Texte vergebens sich umsehn nach Unterstützungsgründen für solche Postulate. Das Prädicat eines Sondergutes könnte jedenfalls nur dem wirklich percipirten Vermögensgewinn des Hauskindes zugestanden sein, insofern dasselbe aus der väterlichen Erbschaft reclamirt werden sollte; allein die in der dritten und fünften Schriftreihe unserer Urkunde wiederkehrende Bezeichnung: *solatia, ex militia sua debita,* in Verbindung gesetzt mit dem übrigen Inhalt, lässt lediglich auf solche Gefälle schliessen, die noch nicht in die Casse des *miles* geflossen, vielmehr durch andere Personen vorweg genommen waren, welche ein Anspruchsrecht darauf sich angemasst hatten. Ferner für die Person des Reclamanten würde man umsonst nach irgend einem Epithet suchen, welches einen Haussohn in ihm erkennen liesse, oder auch nur einen Erben. Und ebensowenig ist den *iniqui detentatores,* oder dem *instrumentum emtionale* und den *mancipia et possessiones,* ein Erkennungszeichen beigelegt worden, das als eine Hinweisung auf erbschaftliche Verhältnisse gedeutet werden könnte.

Es kommen daher, zur Vergleichung mit unserer Urkunde, nur noch diejenigen kaiserlichen Constitutionen in Frage, welche von der amtlichen Stellung der *Agentes in rebus* und der übrigen Officialen im Zusammenhange handeln. Denn die am Schlusse der Handschrift vorkommende, kaum als zweideutig zu betrachtende, Hinweisung auf die *apparitores* gestattet nicht, an die Beziehung des Inhaltes auf die höheren Grade des Staats- und Hof-Dienstes zu denken. Die zahlreichen Gesetze der bezeichneten Gattung handeln nicht blos von den Vorrechten der genannten Beamten;[48]) sie bezwecken auch die Beschränkung der Missbräuche von deren Amtsgewalt,[49]) und die Zurückweisung der Anmassung unbegründeter Ansprüche derselben. Unter den Massregeln der zuletzt genannten Gattung begegnet man auch solchen, welche über den Zudrang von Candidaten zu der *schola agentum in rebus,*[50]) und über die Anmassung eines erledigten Platzes in derselben,[51]) Klage führen, indem sie den *Magister officiorum* anweisen, mit Strenge zu wachen über die Aufnahme neuer Mitglieder, gleichwie über die Ausstossung unwürdiger Beamten.[52]) Mit nicht

48) Theod. Cod. VI. 27. de agent. in reb. VI. 35. de privil. eor. qui in S. palat VIII. 4. de cohortalib. (vergl. des J. Gothofredus Comment. das.) Nov. Valentin. III. de princip. agent. in reb. Tit. 27. c. 1.

49) Th. C. VIII. 4. c. 22. c. 24.-26. c. 29. de cohortal. Nov. Valentin. III. de palatin. Tit. 7.

50) Th. C. VI. 27. c. 18. de agent. in reb.

51) Ebendas. c. 14.

52) Das. c. 17.

geringerer Sorgfalt verbreiten sich die Kaiser über die Pflicht der *Principes agentum in rebus,* die amtlichen Verrichtungen ihrer Untergebenen nicht ohne ihre Anweisung vollziehn zu lassen.[53]) Allein unsere Urkunde dürfte nicht auf diese *Agentes in rebus* zu beziehen sein, sondern auf die sg. *Cohortales*, oder die zu dem *officium* des Provinzial-Statthalters gehörenden Unterbeamten.[54]) Auf diese weisen nämlich die Schlussworte der Handschrift, welche kaum anders gedeutet werden können als von den *apparitores* im *iudicium provinciale.* Solchen *cohortales*, oder wenigstens den *principes* und *cornicularii*, wird das Recht zuerkannt ihre amtliche Stellung *(statio)* zu verkaufen, obwohl nur an ihre *adiutores,* und auch erst nach dem Ablauf gewisser Dienstjahre.[55]) Irren wir nicht, so hat unsere Constitution es mit der Abweisung der Anmassung zu schaffen, durch welche jemand einem solchen Officialen den Genuss seiner Amtseinnahme verkümmert hatte, sei es mittels Verdrängung im Dienste, oder durch eine illusorische *emtio stationis.* Zu dieser Annahme würden sowohl die Einzelheiten des Inhalts der ersten Schriftreihe passen, als auch der Vorbehalt am Schlusse der dritten Reihe, welcher darauf hinzuweisen scheint, dass die zu repristinirenden *solatia militiae* nicht über die Zeit der wirklich bestandenen *apparitio* hinaus, also nur bis zu dem Momente des Ausscheidens aus dem Dienstverhältniss, zu gewähren seien.

Zur Vergleichung hiermit besonders geeignet ist eine Verfügung des K. Justinus I. vom Jahre 519, welche sich umständlich verbreitet über die amtlichen Vortheile der beiden Aeltesten *(Patroni fisci)* des, der prätorianischen Präfectur zugetheilten, Corps der Advocaten.[56]) Dieselben werden zunächst repristinirt in dem Genuss

---

53) Das. VI. 28. c. 6. de princip. agent. in reb.

54) J. Gothofredus in Paratitl. ad Th. C. VIII. 4. de cohortalib.

55) Th. C. VI. 28. c. 10. Vergl. Th. Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 31. p. 159. sq. Lips. 1660. 4.

56) Just. Cod. c. 6. de advocat. div. iudicum. 2. 8. Imp. Justinus A. Marino. P. P. „Restituendae sunt clarissimis eloquentiae luminibus LX auri librae, quas sub imperio Zenonis div. memor. pedaneis deputatas arbitris, nec non fideiussorum vires aestimantibus, tamen auferendas credidit praeparca posterioris subtilitas principis, ut iam liberalitate nostri numinis viri clarissimi, fisci patroni, praefatam auri summam sine fraude annis singulis consequantur, ab ampliss. tua sede pari lance in utrumque dividendam. Nam universis redditur, quod pro voto omnium primatibus indulgetur. §. 1. Sacras insuper epistolas, quibus approbantur viri clariss. tribuni praetoriani et notarii, non unius tantum nomine, sed alterius quoque utrius praestandas perspicimus, sive suos filios sive alios quosdam duxerint illustrandos. §. 2. Ad haec altiore beneficio codicillos, quibus illustris honoratur dignitas, consequantur, quos unius solum nomine eisdem viris facundissimis daturos nos pollicemur, profuturos scilicet alteri eorum altero concedente, seu qui ex provinciis suis vel ex amicis voluerint, in provinciis tamen degentibus. §. 3. Licentiam eis praeterea facimus, binos homines singulis annis itidem offerendi, nostram adoraturos purpuram, statutis inserendos praesentialibus domesticis, unum equitum alterum scholae peditum, in vacantem eorum locum qui diem functi sunt.

einer baaren Besoldung, welche die Sparsamkeit des Regierungs-Vorgängers dieses Kaisers ihnen entzogen hatte. Sodann ist hingewiesen auf den Einfluss, welchen jene Aeltesten auf das Vorrücken der Aspiranten in ihrem Advocaten-Corps sollen ausüben dürfen, namentlich auf das ihrer eigenen Söhne und Angehörigen, sowie ihrer Provinzialen, indem der Kaiser sich vorbehält, auf ihren Vorschlag solche Subjecte, mittels Charakterisirung als *Tribuni praetoriani*, zum Range von *Clarissimi* zu erheben, oder durch Verleihung einer *dignitas palatina* in die Kategorie der *Illustres* zu versetzen. Ausserdem sollen durch sie jährlich zwei Individuen zur Aufnahme in die *schola domesticorum* präsentirt werden dürfen, und zwar so dass dieselben sofort die Perception der gewöhnlichen Emolumente ihrer militia, dagegen den förmlichen Eintritt in ihren Dienstrang erst für den Fall der Erledigung eines Postens gewärtigen, und keinen Vormann aus dem Besitz seines Dienstverhältnisses verdrängen sollen.

Nach diesem Vorbilde findet denn auch die Erwähnung des *Tribunus* in unserer Urkunde (Lin. 6. der letzten Schriftreihe), dem das Prädicat eines *vir spectabilis* beigelegt ist, eher eine angemessene Deutung. Von den verschiedenen Civilbeamten, die in der Periode der christlichen Kaiser unter der Benennung *Tribuni* aufgeführt werden,[57]) ist hier wohl der *Tribunus notariorum*, oder *scholae apparitorum*, gemeint.[58]) Demselben Beamten sehen wir bald das Prädicat der *Clarissimi* beigelegt, bald das der *Spectabiles*, jenachdem er dem Forum des Präfectus Prätorio angehörte, oder dem einer geringeren Richter-

---

nullo dum supererunt de militia venumdanda pacto cum eis interposito, quorum eiusmodi conventiones intersunt, ita tamen ut iidem viri facundiss., quum offerendos eosdem crediderint homines, bina solidorum pro singulis millia nihilque amplius noverint dependenda viris magnificis Comitibus dicatissimorum domesticorum; — solitis videlicet statim stipendiis nec non etiam ceteris solatiis iisdem tironibus deputandis, sine quolibet alio dispendio. § 4. Aliis etiam privilegiis potiantur, quae diversis temporibus consecuti sunt, sive per augustos apices, sive dispositiones et sententias ampliss. tuae sedis.“ Man vergl. die Aeusserung des Sidonius Apollinar. epistol. I. 11. (mit den Anmerkgg. des J. Sirmond. dazu, in dessen Edit. 2. der Opp. Apollinar. Sidonii. p. 22. Par. 1652. 4.) „Anno peracto extremae militiae terminum circa vix honoratus, numerariorum more, seu potius advocatorum, quorum cum finiuntur actiones, tunc incipiunt dignitates.“ Vergl. auch V. 7. eod. Im Ganzen ist hier zu verweisen auf Bethmann-Hollweg's Handbuch des Civil-Proz. Abth. 1. Bd. 1. §. 16. Bonn 1834.

57) Vergl. Jac. Guther De offic. dom. Aug. III. 9. und Jac. Gothofredus im Glossar. nomic. Theod. Cod. v. Tribunus.

58) Ueber den *Tribunus et Notarius*, der auch auf Inschriften vorkommt, (Orelli Collect. inscr. lat. I. 1140. 1182. II. no. 3159.) vergl. Just. Cod. XII. 7. de primicerio etc. Symmachi Epist. V. 39. X. 46. Ammian. Marc. XIX. 9. §. 9. c. 12. §. 1. XX. 4. §. 2. XXI. 7. §§. 2. fg. XXVI. 6. §. 1. XXVIII. 6. §. 12. nebst den Auslegern ebdas. und des J. Gothofredus Comm. in Theod. Cod. I. 3. de mandat. Princ.

Classe.[59]) Allein die in Frage stehenden Ausdrücke unserer Urkunde sind nicht auf den Unterbeamten zu beziehen, von dessen *solatia militiae* in dem übrigen Inhalt gehandelt ist. Sie scheinen vielmehr einen Vorbehalt auszudrücken für die dem *Tribunus* untergeordneten Canzlisten und Executoren.[60])

Der bisherigen Ausführung über die Bezugnahme unserer Constitution auf die Sicherstellung der Emolumente eines gewissen Unterbeamten, scheint die Verfügung über die (in der ersten und vierten Schriftreihe berührte) *restitutio mancipiorum*,[61]) so wie über die Entkräftung der gewaltsamen *venditio possessionum*, wenig zu entsprechen. Es darf nicht übersehn werden, dass der Wortausdruck der Urkunde den *usurpator* der *solatia militiae* sichtbar getrennt hat von den *iniqui detentatores* der *mancipia* und *possessiones*. Auf jenen *usurpator*, und nicht auf eine dritte Person,[62]) ist nun vielleicht der, in der letzten Schriftreihe vorkommende, Name Isidorus zu beziehen. Jedenfalls darf dabei nicht gedacht werden an den Reclamanten, der in der Fortsetzung, in sämmtlichen Stadien des Textes stets in der dritten Person bezeichnet ist.[63]) Ebenso ist die Stellung und Verbindung der Worte einer jeden Beziehung auf den Magistratus entgegen, an den die kaiserliche Verordnung gerichtet ward.[64]) Unbeschadet der zuvor

59) S. Bethmann-Hollwg a. a. O. 201.

60) Vergl. den Just. Cod. c. 5. §. 1. de iurisd. omn. iud. 3. 13.

61) Nur für die im factischen Genuss der Freiheit befindlichen Sklaven ist eine Abweichung anerkannt. Denn die in der zweiten Schriftreihe erwähnte Sklavin Thermuth (welcher Namen auch sonst vorkommt, Plin. Epist. X. 4. fg. und mit ähnlich gebildeten ägyptischen Frauen-Namen zusammentrifft. S. die oben Anm. 10a. bezeichnete Schrift von Boeckh S. 19.) scheint von der Rückerstattung ausgenommen zu sein, da angedeutet ist, dass selbst der gegen sie begründeten *revocatio in servitutem ob ingratitudinem* nicht Folge gegeben werden soll. Als Grund dieser Ausnahme kann vielleicht geltend gemacht werden, dass diese Sklavin durch den späteren rechtmässigen Inhaber in einem letzten Willen, der hinterher mittels der Inofficiositäts-Klage entkräftet ward, manumittirt sei. (Vergl. c. 4. c. 13. de inoff. testam. 3. 28.) Allein auch für den Fall einer Freilassung unter Lebenden würde nur eine Regressklage gegen den Manumissor begründet gewesen sein, nicht die Anfechtung der Freilassung selbst c. 11. de act. emti vend. 4. 49.

62) Etwa auf die *suggestio, relatio, postulatio,* oder *petitio,* des Vorgesetzten, oder Collegen, oder Untergebenen des Beamten, an den die vorstehende Constitution gerichtet ist. Dergleichen Beispiele findet man im Theod. Cod. VIII. 4. c. 4. de cohortalib. IX. 40. c. 24. de poen. XI. 1. c. 9. c. 34. de annona. et tribut. XI. 17. c. 3. de equor. collat. XII. 1. c. 166. de decurion. Nov. Theod. II. de loc. reip. Tit. 23. c. 1.

63) S. Col. III. Lin. 6. Col. IV. Lin. 1. 2. 6. Col. V. Lin. 1.

64) Der Bezugnahme auf einen Beamten dieses Namens würde übrigens nicht im Wege stehn. Denn in der Theodosischen Constitutionen-Sammlung begegnet man zahlreichen Verordnungen aus der Zeit der Regierung von Theodosius II. welche an einen Präfecten desselben Namens gerichtet sind. Vergl. J. Gothofredus Prosopograph. Theod. Cod. v. Isidorus.

bemerkten Trennung des *usurpator militiae* und des *detentator mancipiorum et possessionum*, kann gleichwohl die Möglichkeit einer, der Zeit nach vorangegangenen, Identität dieser beiden Personen nicht durchaus in Abrede gestellt werden. Es mochten vielleicht unredliche Verhandlungen über die Abtretung der *statio*, und über die Veräusserung gewisser Grundstücke, welche nach dem alten Heimatsrecht der Aegypter vielfache Vorkehrungen nöthig machte,[64a]) gleichzeitig zwischen den nämlichen Personen vollzogen sein, etwa zum Behufe der Deckung der, beim Eintritt in die *statio* baar zu erlegenden, Summe.[65]) Der Grundbesitz mag dann hinterher auf andere Inhaber übertragen sein, denen aber, wegen des vorangegangenen *metus causa gestum*, kein wirksames Recht daran zufallen konnte. Dadurch würde nicht minder die Bezeichnung *iniqui detentatores* gerechtfertigt erscheinen, als auch die Abweisung einer jeden, auf das *instrumentum emtionale per vim confectum* zu stützenden und an den Kaiser zu richtenden, *precatio*. Denn dergleichen Gesuche konnten nur durch den guten Glauben eines untadelhaften dritten Besitzers die erforderliche Begründung erhalten.[66])

Die Voraussetzung eines künstlich verwickelten Rechtsfalles, der den Gegenstand der Entscheidung unseres Actenstückes bildet, erscheint als minder bedenklich, sobald wir die Schilderung der Intriguen vergleichen, welche schon zu Anfang der römischen Kaiserregierung den Unterbeamten in der Provinz Aegypten, und namentlich denjenigen schuldgegeben werden, die zum Dienstpersonal des Statthalters gehörten. Die Abhandlung Philo's[67]) über die grausame Verfolgung der Juden in Aegypten unter der Leitung des Flaccus Avilius, der durch Tiberius zum Präfectus Augustalis dieser Provinz ernannt war und dieselbe anfangs eben so weise als energisch verwaltete, später aber unter Caligula's Regierung, an seinem Ansehn bei Hofe verzweifelnd, zum blossen Werkzeug fremden Einflusses herabsank, mag als Parteischrift nur mit Vorsicht zu benutzen sein, dürfte aber hinsichtlich der einzelnen berichteten Thatsachen Glauben verdienen.[68]) Und diese Thatsachen beziehen sich vornehmlich auf den öffentlichen Einfluss, welchen einzelne mit Namen bezeichnete Schreiber und Polizei-Agenten, unter denen wir auch einem Isidorus begeg-

64a) Vergl. die Ausführung von Boeckh a. a. O. S. 27. (oben Anm. 10a.)

65) Vergl. die Festsetzung der c. 6. §. 3. de advoc. div. iudicum. 2. 8. (oben Anm. 56.) über die, an den *Comes domesticorum* zu entrichtenden, Aufnahmegebühren.

66) S. das bemerkenswerthe Decret im Theod. Cod. VIII. 15. c. 1. de iis qu. administr. und den Comment. des J. Gothofredus dazu.

67) Philonis Judaei Tr. advers. Flaccum. (In Opp. T. II. p. 517. sqq. 535. sq. ed. Mangey. Lond. 1742. F.).

68) Beiläufig ist darauf hingewiesen in Josephus antiquitatt. Jud. XIX. 5. §§. 2. sq.

nen, ungeachtet ihrer unscheinbaren Stellung zu erlangen gewusst hatten, und den sie nur zur Befriedigung der Habsucht und anderer strafbarer Leidenschaften benutzten, stets bereit dem Besitzer der Gewalt zu schmeicheln, gleichwie dem gefallenen Gewalthaber als Ankläger entgegenzutreten.

Zum Schlusse bleibt noch die Frage zu erörtern: auf welche Gattung der kaiserlichen Constitutionen Sprache und Inhalt der vorstehenden Urkunde schliessen lassen? oder ob vielleicht nur an eine, zwischen verschiedenen richterlichen Behörden gepflogene, Verhandlung hierbei zu denken ist? Sodann, wenn die charakteristischen Merkmale einer kaiserlichen Verordnung nicht zu verkennen sein sollten, bleibt noch für die Erörterung Raum: ob unsere Papyrus-Handschrift als das Bruchstück einer Sammlung römischer Rechtsquellen, oder als der Anhang eines ausführlichen, das Anrecht auf einen bestimmten Grundbesitz beglaubigenden, Privatdocuments angesprochen werden darf?

Das Postulat Massmann's,[69]) als ob der Bescheid eines Appellations-Richters an den untergeordneten Richter der niedern Instanz hier vorliege, bedarf kaum einer umständlichen Widerlegung. Dasselbe ist herbeigeführt worden durch die irrthümliche Annahme, dass die Ansprache: *frater amantissime ac iucundissime!* nicht an einen Beamten vom Kaiser habe gerichtet werden können. Dies wurde schon oben[70]) widerlegt und gleichzeitig darauf hingedeutet, dass Inhalt und Form eines gerichtlichen Erkenntnisses der Justizbehörden in unserm Actenstücke nicht zu erkennen sind.

Die fragmentarische Erhaltung des Papyrus genügt nichtsdestoweniger um jeden Zweifel daran zu beseitigen, dass wir es hier mit einer, an einen höheren Justizbeamten gerichteten, kaiserlichen Constitution zu schaffen haben, nicht aber mit einem, für eine Privatperson bestimmten Rescript oder Decret.[71]) Es wurde ferner bereits[72]) angedeutet, dass die Prädicate, welche in der zweiten und dritten Schriftreihe dem angesprochenen Beamten beigelegt sind, dem Statthalter der Provinz Aegypten wohl eignen. Auf eben diesen lässt auch die, am Schlusse der letzten Schriftreihe, in Verbindung mit dem *provinciale iudicium* erwähnte, *apparitio militaris* eine Beziehung zu; wie aus der Vergleichung entsprechender Ausdrucksformen in andern Constitutionen der christlichen Kaiser gefolgert werden kann.[73]) Dadurch dürfte zugleich die Deutung ausgeschlossen sein, als ob hier eine *Le-*

---

69) S. oben Anm. 8.

70) Anmerk. 24. fgg.

71) Vergl. über deren Form Brissonius de Formul. III. 21. fgg.

72) S. oben Anm. 27.

73) Vergl. über die Ausdrücke: *Adparitio,* und *Adparitor, provincialis; Adparitores praesidentium; Officium praesidale* etc. J. Gothofredus Glossar. nomic. Th. Cod. h. vv.

edictalis vorliege. Auch passt weder der Inhalt dieses Bruchstückes noch die ganze Form der Darstellung zu den bekannten Merkmalen der kaiserlichen Edicte.[74]) Ebensowenig freilich zu jenen der Mandate und Decrete römischer Kaiser.[75]) Es bleibt daher nur die Classe der *Epistolae Principum*, d. h. der, durch die Consultation eines höhern Beamten hervorgerufenen, kaiserlichen Rescripte,[76]) welcher unsere Constitution mit einiger Wahrscheinlichkeit überwiesen werden kann.[77]) Dieser Voraussetzung entspricht überdem die allgemeinere Fassung des Inhaltes, welche neben der stäten Hinweisung auf die eigenthümliche Beschaffenheit eines concreten Anwendungsfalles wahrzunehmen ist. Auch darf die einigermassen ausführliche Darstellung als nicht störend erscheinen, indem die Rescripte aus dem Zeitalter Diocletian's und der christlichen Kaiser fast durchweg die knappe Form der Ausführung verleugnen, die den *Epistolae* der früheren Kaiserperiode eigen ist.[78])

Die zuvor in Aussicht gestellte Frage: ob die vorliegende Urkunde vielleicht als das Bruchstück einer Sammlung römischer Rechtsquellen anzusprechen sei? bewährt sich als jeder Begründung ermangelnd, sobald man auf den Ort der Auffindung dieses Papyrus zurückgeht und eine Vergleichung mit dem Inhalte anderer Papyrus-Handschriften anstellt, die unter ähnlichen Umständen entdeckt wurden. Alle diese Urkunden haben durch ihren Inhalt irgend eine Beziehung auf die Verhältnisse derjenigen Person, in deren Grabe sie vorgefunden sind.[79])

---

74) S. Brissonius a. a. O. III. 8.

75) Einem kaiserlichen *Tribunus et notarius* konnte freilich, als einem Special-Commissarius des Kaisers, ein *Mandatum* ertheilt werden, wie aus Th. C. I. c. 1. de mandat. Princ. (vergl. J. Gothofred's Commentar dazu) zu entnehmen ist. Ammian. Marc. XVII. 5. 14. S. auch Orelli coll. inscr. lat. I. n. 1140. Allein an einen solchen Fall darf bei unserer Constitution nicht gedacht werden, zumal die Rede des Kaisers hier überall nicht an den *Tribunus* selbst gerichtet ist.

76) Brissonius a. a. O. V. 113. fg. Der kaiserliche Bescheid auf eine blosse *supplicatio* eines Privaten würde weder so ausführlich redigirt, noch in die Form einer Apostrophirung der römischen Magistratur gekleidet sein. Es wurden freilich Privat-Reclamationen dieser Gattung oft genug unmittelbar an den Kaiser gerichtet, falls die Verwendung bei den bezüglichen Staatsbehörden erfolglos geblieben war. Ein auffallendes Beispiel findet man bei Symmachus epistol. V. 48.

77) Dass noch mancherlei Bedenken verbleiben, mag nicht verschwiegen werden. Denn es fehlt keineswegs an Beispielen von K. Constitutionen, die durch die Bezeichnung ihrer Veranlassung sich selbst als *Epistolae Pr.* zu charakterisiren scheinen, und welche nichtsdestoweniger das Prädicat von *Leges edictales* ausdrücklich ansprechen. S. Nov. Valentin. III. De invasorib. Tit. VIII. c. 1.

78) Symmach. epist. III. 60.

79) Vergl. die von Boeckh edirte griechische Papyrus-Urkunde. S. oben Anm. 10a. Man wird aber schwerlich entgegnen, dass eine solche Voraussetzung sich in den wenigen Ausnahmsfällen nicht ausgeschlossen sei, wo man entschie-

Die fragmentarische Beschaffenheit unserer Handschrift lässt Raum für die Vermuthung, es möge dieselbe nur der Bestandtheil eines grösseren Actenstückes gewesen sein, nach Art der Inserate, welche in dem grossen Turiner Papyrus[80]) in so bedeutender Anzahl vorkommen. Ob aber das Ganze, dessen Bruchstück uns hier vorliegt, die Acten des Prozesses über die in unserer Urkunde besprochenen Gegenstände dargestellt habe, oder das Instrument einer später vollzogenen Veräusserung derjenigen *possessiones cum mancipiis*, deren Rückgabe an den ersten Verkäufer die uns vorliegende kaiserliche Verfügung angeordnet hatte,[81]) — dieses ist nach dem gegenwärtigen Zustande der Handschrift kaum zu ermitteln.

Zweiter Theil.

Die pragmatischen Sanctionen.

Die Texte von öffentlichen und Privat-Urkunden, welche durch die Biographen der römischen Kaiser in den Zusammenhang ihrer Erzählung beiläufig eingeschaltet sind, unterscheiden sich von einander sowohl nach dem Grade historischer Glaubwürdigkeit und diplomatischer Treue, als auch nach den charakteristischen Formen der besondern Gattung, zu welcher jede einzelne derselben gehört. Bisweilen erscheint die Aechtheit solcher Texte nach den Angaben des Referenten hinreichend verbürgt, während an andern Stellen die Unlauterkeit der benutzten Quelle kaum zu verkennen ist.[1]) Allein auch die wirklich unverdächtigen Urkunden sind von sehr ungleichem Interesse, und die Stellung, welche die Biographen ihnen angewiesen haben, erscheint nicht eben geeignet, um den Leser über deren eigentliche Bedeutung aufzuklären. Dies gilt freilich weniger von dem Privatbriefwechsel der Kaiser, oder von den öffentlichen schriftlichen Verhandlungen derselben mit dem römischen Senat und Volk, als vielmehr von dem brieflichen Geschäftsverkehr mit den Beamten. Denn diesen Beweisstücken legen jene Erzähler lediglich eine subjective Bedeutung bei, und zwar gewöhnlich in ausschliesslicher Beziehung

---

dene Ueberreste von dichterischen und rhetorischen Werken des griechischen Alterthums in den Papyrus-Fragmenten ägyptischer Nekropolen entdeckt hat (oben Anm. 10a.).

80) Vergl. oben Anm. 15.

81) Ueber römische Urkunden, welche auf den Erwerbtitel des Verkäufers von Grundstücken Rücksicht nehmen, vergl. Orelli Collect. inscription. latin. Vol. II. no. 4405.

1) Vergl. des Verf. Scriptores Histor. Aug. Thl. 1. Cap. 1. §. 1. S. 15. Anm. 5. S. 17. Anm. 9. 10. Leipz. 1842. 8.

auf diejenige Person, über welche der Inhalt der einzelnen Zuschrift sich verbreitet; während das Interesse derselben für das Erkennen der Eigenthümlichkeit, sowohl der Person wie auch des Zeitalters des Schreibenden, grossentheils ganz unberücksichtigt geblieben ist.

Ueber den wahren Werth solcher uns überlieferter Bruchstücke der amtlichen Correspondenz der römischen Kaiser vermag man dann erst genügend sich aufzuklären, wenn man die entsprechenden Stücke von derartigen schriftlichen Verfügungen des römischen Staatsoberhauptes theils unter einander vergleicht, theils mit dem System des römischen Constitutionen-Rechts in Verbindung bringt. Eine Zusammenstellung der Art mag hier versucht werden, mittels der Prüfung einiger Zuschriften der römischen Kaiser, welche die *Scriptores Historiae Augustae* uns mittheilen, und von denen die der Lebensbeschreibung des M. Claudius, des Nachfolgers von Gallienus, einverleibten[2]) am meisten geeignet erscheinen den Mittelpunkt zu bilden für die Vergleichung mit andern Urkunden der nämlichen Gattung.[3]) Unsere Aufgabe ist aber nicht diejenige, welche die bisherigen Bearbeiter dieser Briefe[4]) vorzugsweis sich gestellt haben, nämlich das Verständniss der Einzelheiten des Inhaltes solcher, meistens auf die Verleihung kriegerischer Auszeichnungen gerichteter, kaiserlicher Erlasse durch die Vergleichung des Textes entsprechender Verfügungen zu befördern. Vielmehr wird die Form solcher schriftlichen Bekanntmachungen uns hier beschäftigen und wir dürfen hoffen, durch die sorgfältige Erörterung des angeregten Gegenstandes einiges beitragen zu können zur Aufklärung einer Gattung der kaiserlichen Constitutionen, über deren Bedeutung die irrigsten Vorstellungen verbreitet sind. Wir meinen die pragmatischen Sanctionen.

Die Berichte der römischen Rechtsquellen, über die Gattungen der kaiserlichen Constitutionen überhaupt, bieten nicht auf den ersten Blick die Elemente dar, um den Begriff der sogenannten *Pragmatica*, oder *Sanctiones s. Jussiones pragmaticae*, mit Bestimmtheit und frei von Widersprüchen construiren zu lassen. Gaius[5]) führt als Formen der kaiserlichen Verfügungen nur an: *decreta, edicta, epistolae;* während Ulpian,[6]) dessen Darstellung die Institutionen Justinian's am ent-

2) Trebell. Pollio in D. Claud. c. 14—17.

3) Namentlich mit jenen bei Vopisc. in D. Aurel. c. 7. 9. 12.

4) Vergl. die Ausleger der genannten Scriptor. H. A. a. a. O.

5) Inst. comm. I. 5. „Constitutio Principis est, quod Imperator decreto, vel edicto, vel epistola constituit; nec unquam dubitatum est quin id legis vicem obtineat, cum ipse Imperator per legem imperium accipiat.“

6) Fr. 1. D. de const. Princ. 1. 4. *Ulpianus lib. I. Institutionum.* „Quod Principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat. §. 1. Quodcumque igitur Imperator per epistolam et subscriptionem statuit, vel cognoscens decrevit, vel de plano interlocutus est, vel edicto praecepit, legem esse constat: haec sunt, quas vulgo constitutiones appellamus.“

sprechenden Orte[7]) gefolgt sind, etwas genauer unterscheidet: *Epistola et subscriptione statuere, cognoscens decernere, vel de plano interloqui, vel edicto praecipere.* Die Worte dieser Gewährsmänner werden sowohl von den griechischen Exegeten[8]) als auch von den neuern Auslegern[9]) so gedeutet, dass eine scheinbar ausreichende Aufzählung sämmtlicher Arten der K. Constitutionen zu Stande gebracht wird. Man sucht nämlich das Verschweigen der *Mandata Principum* durch mehr oder minder künstliche Voraussetzungen[10]) zu rechtfertigen; die Bezeichnungen *Epistolae* und *Subscriptiones* werden auf die kaiserlichen Rescripte bezogen, je nachdem dieselben an Beamte oder an Privatpersonen gerichtet waren; und das Uebergehen der *Sanctiones pragmaticae* soll angeblich daraus zu erklären sein, dass diese Constitutionen eben nur eine Spielart der K. Rescripte gebildet haben. Die letzte Voraussetzung scheint gerechtfertigt zu werden durch das Zeugniss der Constitutionen-Sammlung Justinian's, welche einen Abschnitt mit der Ueberschrift: *De diversis rescriptis et pragmaticis sanctionibus,*[11]) aufzuweisen hat, und darin ein Gesetz K. Zeno's[12]) mittheilt, des Inhaltes: dass fortan alle Rescripte, es seien *adnotationes* oder *pragmaticae sanctiones,* nur alsdann gültig sein sollen, wenn diese Clausel ihnen einverleibt worden: *Si preces veritate nitantur!* und dass künftig pragmatische Sanctionen nicht mehr auf das Gesuch eines Privaten, und über Privatinteressen, ausgefertigt werden sollen, sondern nur auf den Antrag einer juristischen Person, und über Gegenstände von öffentlichem Interesse. Damit ist zu verbinden ein späteres Gesetz desselben Kaisers,[13]) welches allen Gewerbtreibenden bei Strafe untersagt, ein Monopol auszuwirken oder in Anwendung zu bringen, gleichviel ob ein solches als Rescript, oder in der Form einer pragmatischen Sanction, oder als *adnotatio* ausgefertigt sein möge.

Diese scheinbare Uebereinstimmung der beigebrachten Quellen-Referate wird nichtsdestoweniger schon innerhalb des Kreises der Ju-

---

7) §. 6. J. de iure nat. gent. et civ. 1. 2. „Sed et quod Principi placuit legis habet vigorem, cum lege regia, quae de eius imperio lata est, populus ei et in eum omne imperium suum et potestatem concedat. Quodcunque ergo Imperator per epistolam constituit, vel cognoscens decrevit, vel edicto praecepit, legem esse constat: haec sunt, quae constitutiones appellantur."

8) z. B. Theophilus paraphras. Inst. I. 2. §. 6. Basilicor. II. 6. c. 2. c. 7. (An einer andern Stelle, II. 5. c. 27., ist ein Auszug der Constitution K. Zeno's zu finden.) Ἐκλογὴ νόμων, II. 10. §. 28. (in E. Zachariä's Prochiron Basilii. p. 303. Heidel. 1837. 8). Harmenopulus Promtuar. I. 1. §. 64.

9) Vergl. E. Schrader's Ausg. d. Instit. Just. I. 2. §. 6. Lips. 1832. 4.

10) z. B. durch dies Postulat, dass die Mandate den Edicten nahe verwandt gewesen seien. Vergl. Schrader a. a. O.

11) Lib. I. Tit. 23.

12) c. 7. eod. tit.

13) c. 2. de monopol. 4. 59. (S. Aem. Herrmann's Ausg. des Cod. Just. in Vol. II. der Kriegel'schen Ausg. d. Corp. iur. civ.)

stinianischen Rechtsbücher gestört; nämlich durch die beiläufige Aeusserung in den Conceptions- und Publications-Patenten des ersten Constitutionen-Codex Justinian's,[14]) dass pragmatische Sanctionen nicht weniger einem physischen Individuum ertheilt werden könnten, als einer juristischen Person. Verglichen aber mit der Theodosischen Constitutionen-Sammlung erscheint die Herstellung des Einverständnisses mit jenen Quellen-Aussagen noch ungleich schwieriger. Denn in dem entsprechenden Abschnitte dieser Sammlung[15]) wird nur gehandelt: *de diversis rescriptis*, ohne Berücksichtigung der pragmatischen Sanctionen. Dagegen die in dem vorhergehenden Titel *(De constitutionibus Principum et edictis)* enthaltenen Aeusserungen, über *edicta sive constitutiones* und *omnia constituta,*[16]) scheinen der Bezugnahme auf *sanctiones pragmaticae* um so eher zugänglich zu sein, da an andern Stellen[17]) von der *generalitas pragmatici* die Rede ist, und der *Praefectus Praet.* so wie der *Comes S. largitionum* angewiesen wird, die *statuta* eines an ihn gerichteten *pragmaticum* wahrzunehmen.[18]) Minder belangreiche beiläufige Aeusserungen Justinian's[18a]) kommen hier nicht in Betracht.

Aus einer solchen Beschaffenheit der Quellen erklärt sich die grosse Verschiedenheit der Ansichten über Begriff und Wesen der pragmatischen Sanctionen, der wir in den Schriften der Bearbeiter des römischen Rechts begegnen.[18b]) Auf die Zeugnisse der Theodosischen Constitutionen-Sammlung, und beziehungsweis auf die Aussagen der nichtjuristischen Classiker über die *Pragmatica,* hat nur J. Gothofredus[19]) Rücksicht genommen, allein weder in vollem Zusammenhange,[20]) noch mit genauer Abwägung der Resultate. Es

---

14) Const. de novo Cod. faciendo. §. 2. Const. de Just. Cod. confirm. §. 4.

15) Theod. Cod. I. 2.

16) Ebend. I. 1. c. 1. c. 3.

17) Th. C. VI. 23. c. 3. de decurion. et silent. (vergl. Just. Cod. c. 3. eod. 12. 16.)

18) Ebend. XI. 1. c. 36. de annona et trib. Nov. Valent. III. de palatin. Tit. 7. c. 3. pr. §. 1. Dazu kommt, dass in einer, muthmasslich aus dem entsprechenden Abschnitt der Theodosischen Sammlung in den Titel des Justinianischen Constitutionen-Codex: *De legibus et constitution. Princip.* übertragenen, Verfügung von Theodos II. und Valentinian III. (c. 2. eod. I. 14. vergl. c. 3.) von den pragmatischen Sanctionen gehandelt wird, obwohl mittels einer umschreibenden Bezeichnung.

18a) Nov. 113. c. 1. S. Schol. in Basilic. VII. 1. c. 17.

18b) Der angeführte Scholiast der Basiliken sagt ebds. *Οἱ δὲ πραγματικοὶ τύποι πρὸς σωμάτιον, ἢ σύστημα, ἢ πόλιν, ἢ ἐπαρχίαν (ἐκφωνοῦνται δέησιν).*

19) In dem Commentar zum Theod. Cod. I. 1. u. zwar im Paratitl.

20) Es sind nämlich nur diese Beweisstellen durch ihn zu Rathe gezogen worden: Th. C. VI. 23. c. 3. XI. 1. c. 36. XVI. 5. c. 32. An den entsprechenden Stellen der Theodosischen Novellen (Nov. Theod. II. Tit. 15. de navib. non excus. Tit. 42. In damnum publ. Tit. 45. De palatin. nach Gothofred's Zählung) hat er ganz abstrahirt von der Deutung des Ausdrucks *Pragmaticum.*

kann daher weder seine Uebersicht der einzelnen Formen der K. Constitutionen[21]) gebilligt werden, noch die gelegentliche Andeutung, dass die pragmatischen Sanctionen den Edicten der Kaiser zuzuzählen seien;[22]) noch endlich die nur von wenigen[23]) berücksichtigte Behauptung desselben,[24]) dass diese Sanctionen auch unter der Benennung *facta* in den juristischen und nichtjuristischen Quellen vorkommen.[25]) Beschränkt auf die Zeugnisse der Rechtsbücher Justinian's hat vornehmlich Cujacius[26]) eine eigene Ansicht von den Gattungen der kaiserlichen Constitutionen[27]) gleichwie von den unterscheidenden Merkmalen der pragmatischen Sanctionen, geltend zu machen gewusst. Er zählt die letzteren entschieden zu den K. Rescripten, und glaubt als deren charakteristische Kennzeichen die folgenden ermittelt zu haben: dass sie lediglich über die Interessen juristischer Personen verfügen durften; ferner dass die Beschlussnahme über ihren Inhalt erst nach sorgfältiger Erwägung im Staatsrathe des Kaisers gefasst werden konnte; endlich dass die Verfügung in eine feierliche Redaction gekleidet werden musste, die ungeachtet ihrer Ausführlichkeit doch nicht, nach Art gewöhnlicher Rescripte, den Text der Eingabe des Antragstellers aufzunehmen hatte. Diese Deutung hat die Nachfolger des Cujacius[28]) unbedingt geleitet, namentlich auch den J. H. Böhmer,[29]) durch den die Einzelheiten der Theorie seines grossen Vor-

---

21) Im Paratitl. Th. C. I. 1. unterscheidet er: 1) Edicta. 2) Rescripta, an Beamte so wie an Privaten. 3) Epistolae, an Präfecten, Consuln u. a. m. 4) Litterae ad concilia provinciarum. 5) Orationes ad Senatum. 6) Pragmatica. 7) Acta habita in consistorio. 8) Acta habita in principiis. 9) Mandata.

22) Vergl. dessen Glossar. nomic. Th. Cod. v. Pragmaticum.

23) J. H. Böhmer, in der Comm. de sanction. pragmatic. indole et auctorit. c. 1. §. 4. (in dessen Exercitation. ad Pandect. T. I. no. 12.) hat diese Ansicht Gothofred's geprüft, ohne sie zu billigen. Anders Bach, in der Histor. iurisp. R. III. 1. Sect. 4. §§. 3. 4. Vergl. Zimmern Gesch. d. R. Priv. Rs. bis Justin. Bd. 1. §. 42. S. 142. Anm. 9.

24) S. den Comm. ad Th. Cod. I. 1. c. 2. c. 9. de div. rescr.

25) Zur Unterstützung dieses Sprachgebrauches wird, ausser dem Index Florent. Pandect., wo die Libri sententiarum des Paulus bezeichnet sind: *Sententiõn, ἤτοι Facton βίβλια ἕξ*, gewöhnlich Bezug genommen auf einige Stellen, die unter *Facta* (generalia) angeblich die *Decreta Principum* begreifen. S. A. Schulting Jurisprud. Ante-Justin., im Eingange zu Pauli Rec. Sent.

26) In den Paratitl. Cod. Just. I. 23. vergl. I. 14. und im Comm. ad lib. X. Cod. Just. Tit. 12. c. 2.

27) Es ist dies die folgende: 1) Adnotationes et subscriptiones ad libellum breves. 2) Epistolae. 3) Pragmaticae iussiones, s. sanctiones, etc.

28) Dahin gehört z. B. J. Guther de offic. dom. Aug. I. 31. a. E. 32. Dieser hat die Cujacische Erklärung der pragmatischen Sanctionen sich angeeignet, allein die Uebersicht der K. Constitutionen also regulirt: 1) Leges ipsae. 2) Pragmaticae sanctiones. 3) Edicta. 4) Mandata. 5) Decreta. 6) Epistolae. 7) Interpretationes. 8) Subscriptiones. 9) Interlocutiones. 10) Beneficia. 11) Orationes.

29) a. a. O. (s. zuvor Anm. 23.)

gängers ausführlicher erörtert sind. Den von Cujacius nicht genügend beachteten Widerspruch der Aeusserungen Justinian's, gegenüber den zuvor berührten Festsetzungen des K. Zeno, hat weder Böhmer[30]) zu lösen vermocht, noch einer der Neueren, die darauf eingegangen sind.[31]) Und so sind wir bis auf den heutigen Tag über die, den Zwiespalt der Justinianischen Rechtsquellen künstlich verdeckende, Auslegung des Cujacius nicht hinausgekommen. Viel weniger ist daran zu denken, dass Jemand den von J. Gothofredus angestellten Versuch, die Aussagen der Vorjustinianischen Rechtsquellen neben jenen der Justinianischen, und in Verbindung mit den nichtjuristischen Zeugnissen in Erwägung zu ziehn, von neuem gewagt und mit besserm Erfolge bestanden hätte.

Es gereicht den Bearbeitern dieses Gegenstandes zum Vorwurf, dass sie sich mehr mit den directen Aeusserungen der Rechtsquellen über die pragmatischen Sanctionen befasst haben, als mit der Prüfung des Inhalts der einzelnen Pragmatica.[32]) Auch ist ihnen die Beachtung der nahe liegenden Frage ganz entgangen: inwiefern die vorhandenen, an juristische Personen[32a]) gerichteten, Rescripte der früheren R. Kaiser verglichen werden können mit den pragmatischen Sanctionen der spätern Kaiserzeit? Hätte man es der Mühe werth erachtet, auf die Erörterung dieses Punktes einzugehn, dann würde man bald sich überzeugt haben von der Unzulänglichkeit der gangbaren Eintheilung der Formen kaiserlicher Constitutionen und ihrer Benennungen, gleichwie von der Unstatthaftigkeit des Versuches, den Begriff

---

30) Dieser (a. a. O. c. 1. §. 6. p. 408. sq.) will die Worte in Justinian's Const. de Just. Cod. confirm. §. 4. *vel alicui personae,* nicht von dem Subject verstanden wissen, über dessen Interesse der Inhalt der pragmatischen Sanction sich verbreitet, sondern von dem Mitgliede, oder Beamten und Bevollmächtigten der Corporation, welcher die Vorstellung an den Kaiser gerichtet hatte, zu deren Erledigung das Pragmaticum selbst dienen sollte.

31) z. B. C. G. Hoffmann, in der Histor. iur. rom. Just. Vol. I. Lib. 1. c. 1. Per. 5. Sect. 3. §. 7. p. 415. sq., der den von Justinian erwähnten Erlass pragmatischer Sanctionen an physische Personen als eine blos zufällige Abweichung von der gesetzlichen Regel deutet. Aehnliches ist auch behauptet worden von Mühlenbruch, Lehrb. d. Pand. Rs. Th. 1. §. 34. Anm. 9. Zimmern a. a. O., C. J. Guyet, Abhdlgg. a. d. Gebiete d. Civ. Rs. S. 46. fg. Heidelb. 1829. 8. C. A. den Tex encyclopaed. iurisprud. §. 346. Amsteld. 1839. 8. Savigny System d. heut. R. Rs. Bd. 1. §. 24. S. 129. Anm. 6. Puchta Institutionen-Cursus. Th. 1. §. 131. Nur dass Mühlenbruch zu den, die pragmatischen Sanctionen von den gewöhnlichen Rescripten unterscheidenden, Merkmalen auch noch das Erforderniss der öffentlichen Bekanntmachung gefügt wissen will; und dass F. Walter Gesch. d. R. Rs. Thl. 2. §. 423. Ausg. 2. Bonn. 1846. auch Rescripte über Diensteinrichtungen zu diesen Sanctionen zählt.

32) Böhmer a. a. O. c. 1. §. 11. not. o. §. 17. not. a. hat nur beiläufig den Inhalt einzelner pragmatica in Justinian's Rechtsbüchern berührt, ohne auf eine vollständige Uebersicht derselben einzugehn.

32a) z. B. Stadtgemeinden und vereinzelte Zünfte.

der *Pragmatica* in die engen Grenzen der Kategorieen der Rescripte zu bannen.[33])

Dem Begriff der *Constitutiones Principum* ist in den römischen Rechtsquellen[34]) die grösstmögliche Ausdehnung zugestanden. Jede schriftliche Verfügung des Staatsoberhauptes wird dahin gezählt, mag sie die Begründung neuer Rechtsregeln bezwecken, oder auf die Deutung und Anwendung bestehender Rechtsvorschriften sich beschränken; mag sie auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten sich beziehen, oder auf die Rechtspflege. In einer Uebersicht der Organe für die Bildung des einheimischen positiven Rechts durften gleichwohl die Verfügungen von vorzugsweis administrativer Richtung zurücktreten; und daher erklärt sich das Verschweigen der *Mandata* in den oben[35]) besprochenen Aeusserungen der Juristen Gaius und Ulpian.[36]) Allein minder wahrscheinlich würde die Voraussetzung sein, dass diese Gewährsmänner zur Bezeichnung der, für die römische Rechtsbildung bedeutenden, Formen der kaiserlichen Constitutionen solche Benennungen absichtlich gewählt haben sollten, durch welche sämmtliche Verfügungen wären ausgeschlossen worden, die, obgleich durch administrative Zwecke hervorgerufen, dennoch von entschieden juristischem Inhalt waren und die Rechtsanwendung mehr oder minder unmittelbar berührten. Nun erscheint der Ausdruck *Epistola principis* ganz geeignet, alle selbstständigen, an eine bestimmte Person oder Behörde gerichteten, schriftlichen Verfügungen der Kaiser aufzunehmen, welche nicht, wie die *Edicta* und *Mandata*, durch die Eigenthümlichkeit ihres Zwecks und beziehungsweis durch die Form ihrer Bekanntmachung, oder, gleich den *Decreta*, durch die Anknüpfung an einen vereinzelten Rechtsfall ausgezeichnet waren. Eine Beschränkung jener Benennung auf eine Gattung der *Rescripta* würde sprachlich kaum zu rechtfertigen gewesen sein. Denn bei dem Hauptwort *Epistolae Principum*, gleichwie bei dem Zeitwort *rescribere*, ist von der in den Rechtsquellen vorzugsweis zu Grunde gelegten engeren Bedeutung noch eine weitere Wortbedeutung zu unterscheiden;

---

33) Guyet a. a. O. S. 47. Anm. 15. hat zwar beiläufig erinnert, dass an einigen Stellen der Constitutionen-Sammlung Justinian's die pragmatischen Sanctionen getrennt von den Rescripten erwähnt seien; allein er hält dies für eine Anomalie, die durch das Postulat einer engeren Wortbedeutung von *rescriptum*, als identisch mit *epistola*, gerechtfertigt werden könne.

34) S. oben Anm. 3. und 4.

35) Ebendas.

36) Dies wird durch die Wahrnehmung unterstützt, dass allgemeine Erlasse, über die Grenzen der Competenz einer bestimmten Behörde, durch einzelne Kaiser in die Form einer *Epistola* gekleidet wurden, anstatt in die eines *Mandatum*. Fr. 1. pr. D. de off. Prf. Vrb. 1. 12. vergl. Fr. 8. §. 5. de poen. 48. 19. Fr. 6. §. 1. de interd. et releg. 48. 22.

ähnlich wie der Ausdruck *Constitutiones* in einem entsprechenden Doppelsinn von den Römern mehrfach gebraucht wird.[37])

Die Möglichkeit einer derartigen weitern Bedeutung des Ausdrucks *Epistola* würde demnach auch in den angezogenen Stellen von Gaius und Ulpian nicht vorweg geleugnet werden können.[38]) Es kommt nur darauf an zu zeigen, dass wirklich *Epistolae Principum* erwähnt werden, die zur Erledigung von Verwaltungs-Angelegenheiten bestimmt waren, und denen die Merkmale eigentlicher Rescripte durchaus abgehn. Eine solche Ausführung ist kein überflüssiges Unternehmen, da die bisherigen Bearbeitungen unserer Lehre demselben fast durchaus fremd geblieben sind.[39])

Es mag hier nicht verwiesen werden auf einige, in Justinian's Pandekten erwähnte, *Litterae Hadriani* und *Antonini Pii*, die an griechische Stadtgemeinden gerichtet waren; oder auf solche kaiserliche Anschreiben, deren Adresse verloren gegangen ist.[40]) Denn, unge-

---

37) Ich erinnere zunächst an die Worte Ulpian's (oben Anm. 3. S. 135.): „*Haec sunt, quas vulgo constitutiones appellamus,*" welche darauf sich stützen, dass die Prädicate *iubere atque constituere* auch von andern, bei der Gesetzgebung betheiligten politischen Gewalten, nämlich vom Volke und Senate, gebraucht wurden (Gaius I. 3. 4.), während den Juristen vorzugsweis die Bezeichnung zukam: *iura condere* (Das. I. 7.). Ferner in dem spätern Constitutionen-Recht findet man die *Edicta Princ.* oder *Leges* getrennt von den *Constitutiones*, und den letztern sind wieder die *Rescripta* gegenübergestellt. Theod. Cod. I. 1. u. 2. Just. Cod. I. 14. 15. 23. Die Aeusserung des Isidor Origin. V. 13. („Quid constitutio et edictum? Constitutio, vel edictum, quod rex vel imperator constituit, vel edicit") dürfte aus der Benutzung der Theodosischen Constitutionen-Sammlung zu erklären sein.

38) Schon H. Donellus Comm. J. C. I. 9. sagt: „Rescriptum est, quod Princeps — aut consulenti de iure scribit, aut postulanti respondet; quod quoniam fit brevi scripto ad absentem misso, dicitur etiam id scriptum *epistola* in L. 1. D. de const. Pr. Quamquam epistolae verbum latius patet, potestque epistola Principis esse etiam, ubi nihil constituat de iure, aut cuiquam concedat: ut cum quid nunciat, aut privati colloquii et animi causa quid scribit ad amicos et familiares." Und auch bei andern ist die Wahrnehmung zur Sprache gebracht, dass selbst die römischen Rechtsquellen der späteren Zeit der *Epistolae Principum* ohne Beziehung auf eine vorangegangene Eingabe, und mithin als unabhängig von den Rescripten gedenken. Vergl. C. G. Hoffmann Hist. J. R. Just. Vol. I. P. 1. Lib. 1. c. 1. P. 5. S. 3. §. 4. p. 404. sq. Lips. 1734. 4. und die daselbst beigebrachte Literatur.

39) Savigny a. a. O. S. 130. hat allerdings darauf hingewiesen, dass die *Epistolae Principum* auch über Gegenstände der Justizverwaltung, gleichwie der Polizei und der innern Verwaltung des Staates, sich verbreiten konnten. Allein er glaubt solchen Verfügungen die gesetzliche Geltung lediglich für den einzelnen in Frage stehenden Anwendungsfall zugestehn zu dürfen. Ueberdem ist er weit entfernt, für die pragmatischen Sanctionen, die er unbedingt den Rescripten zugezählt hat, einen Anknüpfungspunkt hier vorauszusetzen. Vergl. denselb. S. 139. Anm. e. und Guyet a. a. O. S. 43. fg.

40) Fr. 48. D. de iudic. 5. 1. Fr. 37. eod. vergl. Fr. 5. §. 1. D. ad L. Jul. de vi pub. 48. 6. Es darf hier auch noch Bezug genommen werden auf den Sprach-

achtet des in ihnen enthaltenen allgemeinen juristischen Regulativs, würden dieselben nicht ohne einigen Schein als Rescripte angesprochen werden können. Entschiedener dagegen vermisst man die charakteristischen Merkmale der eigentlichen Rescripte, bei denjenigen Zuschriften einzelner Kaiser an bestimmte Körperschaften, welche die Gewährung oder Beschränkung gewisser Vorrechte angehn, und die von den Referenten entweder als *Epistolae* und *Constitutiones* überhaupt bezeichnet sind,[41]) oder denen gar keine genauere Terminologie beigelegt ist.[42]) Von besonderer Beweiskraft sind hier zwei uns überlieferte Inschriften, in denen die Ausfertigung von Entscheidungen enthalten ist, welche Vespasian auf den Antrag einzelner städtischer Corporationen in den Provinzen erlassen hat. Die Aechtheit derselben wird sowohl durch äussere Zeugnisse genügend verbürgt,[43]) als auch durch Inhalt und Redeausdruck gerechtfertigt. Die eine Urkunde[44]) ist an die Stadt Sabora in Spanien (in der Nähe des heutigen Malaga) gerichtet; die andere apostrophirt den Stadtrath und die Beamten der *respublica Vanacinorum* in Corsica.[45]) Der Inhalt beider

---

gebrauch Ulpian's in Fr. 1. §§. 2. 4. D. de off. Quaest. 1. 13., der die, durch den *Quaestor candidatus* im Senate zu verlesenden Orationes Princip. bald mit *Libri Principales* bald mit *Epistolae Princ.* in Verbindung gesetzt hat.

41) Fr. 6. §§. 2. 7. 8. 19. de excusation. 27. 1.

42) Fr. 25. D. de appellation. 49. 1.

43) Man vergl. die bei Spangenberg Antiquitat. rom. monum. legal. no. 48. 49. p. 226. sq. angeführten Referenten, welche den Text dieser Urkunden mitgetheilt, und über den Thatbestand der Auffindung berichtet haben. Hinsichtlich der zweiten Inschrift, deren Aechtheit von Einigen wirklich bezweifelt ist, vergl. die Rechtfertigung bei Orelli Collect. inscription. lat. T. II. no. 4031.

44) Der folgende Text ist nach der, im Ganzen übereinstimmenden, Mittheilung des J. Guther a. a. O. III. 17. und J. Gruter Thesaur. inscription. p. 164. copirt:

Imp . Caes . Vespasianus . Aug . Pont .
Max . Trib . Pot . VIII . Imp . XX . Cos . IX .
S . D . IIII . Viris . Et . Decurionibus . Saboren .
Cum . Multis . Difficultatibus . Civitatem . Vestram .
Iam . Premi . Indicetis . Permitto . Vobis . Oppidum . Sub .
Nomine . Meo . Ut . Voltis . In . Planiciem . Exstruere .
Vectigalia . Quae . A . Divo . Augusto . Accepisse . Dicitis .
Custodio . Si . Qua . Nova . Adiicere . Voltis . De . His . Procos .
Provinc . Adire . Debetis . Ego . Enim . Responso . Prius . Ab .
Eo . Non . Accepto . Constituere . Nihil . Possum . Decretum .
VIII . Kal . Aug . Legatos . Dimisi . IIII . Kal . Easdem . Valete .
C . Corn . Severus . M . Septimius . Coelius . II Viri . P. P. F. C.

45) Orelli a. a. O. theilt, nach dem Vorgange von Muratori Thesaur. inscription. T. II. p. 1091. no. 1. T. IV. p. 2004. no. 2. den folgenden Text mit.

Imp . Caesar . Vespasianus . Augustus .
Magistratibus . Et . Senatoribus .
Vanacinorum . Salutem . Dicit.
Otacilium . Sagittam . Amicum . Et . Procu

Denkmäler beschäftigt sich damit, theils gewisse locale Differenzen auszugleichen, theils die der Commune durch frühere Kaiser verliehenen Vorrechte zu bestätigen und beziehungsweis genauer zu begrenzen. Es ist ausdrücklich darin erwähnt, dass die Angelegenheit der Addressaten durch deren Abgesandte persönlich vor dem Kaiser sei zur Sprache gebracht, und dass der kaiserliche Bescheid durch die Beamten der Commune auf einer Erztafel sei ausgestellt worden. Beide Beschlüsse geben durch die Eingangsphrase: *Salutem dicit!* als *Epistolae* sich zu erkennen, und in der einen kommt überdem noch am Schlusse der Zuruf vor: *Valete!* Deshalb entscheidet es wenig, dass einmal der Ausdruck *decretum* gebraucht ist, als Bezeichnung der Entschliessung des Kaisers. Denn es sind hier weder die Merkmale einer, im kaiserlichen Staatsrath gepflogenen, feierlichen Prozessverhandlung zu erkennen, noch erinnert irgend etwas an das Ritual eigentlicher Rescripte.[46])

Dadurch dürfte der Beweis vorbereitet sein, dass solche kaiserliche Verfügungen, die dem Inhalte der, seit Constantin sogenannten, pragmatischen Sanctionen auf das genaueste verwandt sind,[47])

Ratorem . Meum . Ita . Vobis . Praefuisse .
Ut . Testimonium . Vestrum . Mereretur .
Delector .
De . Controversia . Finium . Quam . Ha
Betis . Cum . Marianis . Pendenti . Ex .
Is . Agris . Quos . A . Procuratore . Meo .
Publilio . Memoriale . Emistis . Ut .
Finiret . Claudius . Clemens . Procu
Rator . Meus . Scripsi . Ei . Et . Mensorem .
Misi .
Beneficia . Tributa . Vobis . Ab . Divo .
Augusto . Post . Septimum . Consu
Latum . Quae . In . Tempora . Galbae . Reti
Nuistis . Confirmo .
Egerunt . Legati .
Lasemo . Leucani . F . Sacerd . Aug .
Eunus . Tomasi . F . Sacerd. Aug .
C . Arruntio . Castellio . Celere . M .
Arruntio . Aquila . Cos . IIII Idus . Octobr .

46) Dazu kommt, dass andere Urkunden sich vorfinden, welche ein förmliches K. Decret über die Ausgleichung von Differenzen in einer Civitas enthalten, und die in der Form der Abfassung durchaus abweichen von den hier in Frage stehenden Denkmälern. Sie enthalten zunächst das Anschreiben des Kaisers an die Commune, und hinterher den Text des Decretes als officielle Beilage. Vergl. die *Epistola K. Domitian's an die Falarienses ex Piceno,* bei Orelli a. a. O. Vol. II. no. 3118. und Morcelli Opp. epigraphic. V. I. p. 304. fg. Patav. 1819. 4.

47) A. G. Cramer in D. Vespasiano p. 204. sq. Jen. 1785. 8., indem er den Text jener ersten Urkunde mittheilt und erläutert, bezeichnet dieselbe als eine pragmatische Sanction. Durch dessen Autorität ist Spangenberg a. a. O. bestimmt worden, diesem Denkmal den angeführten Titel ohne weiters vorzusetzen.

unter der Regierung der früheren Kaiser in der Form, und zum Theil auch unter dem Namen, der *Epistolae, s. Litterae, Principum* vorkamen,[48]) obwohl sie mit den Rescripten nichts gemein hatten.[49]) Diese Voraussetzung wird durch die Thatsache keineswegs entkräftet, dass August und Claudius die Zusicherung eines ähnlichen Zugeständnisses, welches nicht einer einzelnen Civitas sondern der gesammten jüdischen Bevölkerung galt, mittels eines feierlichen Edictes aussprachen.[50]) Denn als später bei einer vereinzelten Veranlassung K. Claudius die, durch eine Deputation der Juden ihm vorgetragenen, Beschwerden schriftlich erledigte, erfolgte dies mittels einer bei Josephus[51]) erhaltenen Urkunde, die als eine *Epistola Principis* bezeichnet wird und auch alle Merkmale einer solchen an sich trägt. Wir versuchen nunmehr auch den andern Theil der gangbaren Theorie zu widerlegen, nämlich dass die pragmatischen Sanctionen ausschliesslich die an juristische Personen gerichteten Rescripte begriffen haben. Zur Lösung dieser Aufgabe dürfte der Nachweis der folgenden Thatsachen genügen. Noch im Zeitalter Justinian's waren *Pragmatica* im Gebrauch, welche gewisse Verleihungen an physische Personen enthielten, und die der Form sowie dem Inhalte nach den *Epistolae* der frühern Kaiserzeit entsprachen. Ferner das oben[52]) berührte Prohibitiv-Gesetz K. Zeno's bezog sich nicht auf die so eben bezeichneten ganz unverfänglichen pragmatischen Sanctionen, sondern beabsichtigte die Unterdrückung der Missbrauches der Form von Pragmatica bei solchen Constitutionen, welche lediglich mit der Förderung von Sonderinteressen sich beschäftigten. Endlich die vorzugsweise Erhaltung solcher *Pragmatica* in den römischen Rechtsquellen, welche die Interessen juristischer Personen zum Gegenstand haben, erklärt sich zur Genüge dadurch, dass diese Verordnungen, deren Inhalt das allgemeine Staatsinteresse nicht unberührt liess, zur Aufnahme in die öffentlichen Constitutionen-Sammlungen am meisten geeignet erschienen.

Da entschiedene Spuren des Gebrauches der Bezeichnung *Pragmaticum* vor der Regierung Constantin's in den römischen Rechtsquellen nicht aufzufinden sind, und überdem erst unter den Nachfolgern dieses Kaisers jener Sprachgebrauch sich festgesetzt zu haben

48) Die in c. 8. de accusat. 9. 2. c. 5. ad L. Corn. de sicar. 9. 16. c. 5. de iure fisci. 10. 1. c. 2. de decurion. 10. 31. c. 10. de mun. patrim. 10. 41. erhaltenen *exempla sacrarum litterarum (Diocletiani et Maximiani)* sind vielleicht darauf zu beziehen.

49) Selbst aus der Regierungszeit Constantin's ist die epigraphische Urkunde einer Epistola dieses Kaisers erhalten über die Ausbesserung gewisser opera publ. der civitas Orcistus in Kl. Asien. Nach Pococke, Hamilton u. a. wieder mitgetheilt von M. Voigt: Drei epigraph. Constitutt. Constantin's. Lpz. 1860. 8.

50) Josephus Antiquitatt. Jud. XVI. 6. §. 2. XIX. 5. §§. 2. 3.

51) Ebendas. XX. 1. §§. 1. 2.

52) Anmerk. 12.

scheint;[53]) so ist es von Belang, einen Referenten des vierten Jahrhunderts n. Chr. über die Bedeutung der fraglichen Terminologie zu vernehmen. Es ist dies der H. Augustinus, der an zwei Stellen seiner Schriften[54]) sich des Ausdruckes bedient hat: *Pragmaticum rescriptum*, und dabei gleichzeitig erinnert, es werde in eine solche Urkunde niemals die Eingabe des Bittstellers aufgenommen, die den Bescheid des Kaisers hervorgerufen habe.[55]) Dies Zeugniss hat wohl am meisten die Ausleger des römischen Rechts[56]) bestimmt, das Gattungsmerkmal kaiserlicher Rescripte für die pragmatischen Sanctionen in Anspruch zu nehmen. Wir aber glauben, dass der gelehrte Kirchenvater die Bezeichnung *Rescriptum* nicht in der strengjuristischen Bedeutung hier genommen hat, sondern im populären Wortverstande für *Epistola Principis;*[57]) und dass derselbe durch den Zusatz: *Pragmaticis rescriptis preces inseri non solere*, gerade die Verschiedenheit der *Pragmatica* und der eigentlichen *Rescripta* andeuten wollte. Jedenfalls lassen selbst die späteren Berichterstatter, deren Aussage nicht minder zuverlässig ist, da sie einen Gegenstand des täglichen Verkehrs ihrer Zeit angeht, bei dem Gebrauche des Prädicates *pragmaticum* keine Andeutung sich entschlüpfen, die auf einen Zusammenhang der pragmatischen Sanctionen mit den K. Rescripten an juristische Personen bezogen werden könnte. Sie weisen vielmehr nur auf dasjenige hin, was der allgemeine Sprachgebrauch von selbst an die Hand giebt, nämlich die Beziehung des Epithets *pragmaticum* auf Geschäftsverhandlungen, und insbesondre auf negotia publica.[58])

53) Die Terminologie *Pragmatici* ist freilich ungleich älter. S. Fr. 9. §. 4. D. de poen. 48. 19. Vergl. unten Anm. 58. *Schol.* in *Juvenal.* sat. VII. 123. (v. Pragmaticorum, i. e. Jurisperitorum, qui negotiales causas agunt). Martial. epigr. XII. 72. Henzen coll. inscr. Orell. III. n. 7270.

54) Collat. III. cum Donatist. c. 2. und Collat. III. Carthag. c. 38.

55) In der zuletzt angeführten Stelle heisst es: *Peritiam sanctitatis vestrae arbitror non latere, pragmaticis rescriptis preces inseri non solere.*

56) Schon Du Cange glossar. ad scriptor. med. et infim. latinitat. v. Pragmaticum, hat Gebrauch davon gemacht. Ausführlicher verbreitet sich darüber Böhmer a. a. O. §§. 5. fg.

57) Ueber diese primitive (auch an einem andern Ort [zuvor Abhd. 1. Anm. 88.] besprochene) Wortbedeutung von *rescribere* vergl. Varro de L. L. VII. 109. Müll. Gell. N. A. X. 1. XIII. 4. 17. Vatic. Frr. §. 165. Fr. 38. §. 2. D. de act E. V. 19. 1. Fr. 51. §. 1. de adqu. v. om. hered. 29. 2. Fr. 65. pr. de adqu. rer. dom. 41. 1. Fr. 2. §. 1. de bon. eor. 48. 21. Bei Vulcat. Gallican. in Avid. Cass. c. 1. fg. c. 5. c. 10. fg. heisst das Antwortschreiben (des Kaisers und an denselben) bald *Rescriptum,* bald *Responsio.* Vopisc. in Aurel. c. 41. bezeichnet die Erwiederung des Senates auf eine Zuschrift des Heeres, als: *Rescriptum S. Cto.* Vergl. auch c. 2. C. Just. de off. Prf. Vr. 1. 28. und des Verf. Manuale latinit. v. Rescribere. §. 1. A. v. Respondere. §. 3.

58) S. Böhmer a. a. O. §. 3. Hier ist auch noch zu erwähnen das Zeugniss Isidor's Origin. V. 22. *De causis.* „*Pragma* graecum est, quod latine causa dicitur; unde et *pragmatica* negotia dicuntur, et actor negotiorum et causarum *pragmaticus* nuncupatur."

Wir stützen die Beweisführung für unsere Behauptung, über Begriff und Wesen der pragmatischen Sanctionen, nicht auf die schwankende Autorität des Sprachgebrauches, sondern auf das Zeugniss von Urkunden, die sich selbst als *Pragmatica* ankündigen, oder durch ihren Inhalt als solche zu erkennen sind. Voran tritt ein *Pragmaticum*, dessen Text bei Jo. Lydus[59]) erhalten ist. Es bildet dasselbe einen Bestandtheil der, dem Werke über die römischen Magistraturen eingeschalteten, Abschweifung über die Beamten-Laufbahn des Verfassers.[60]) Jo. Lydus berichtet hier, dass er neben den Geschäften seines Dienstes, in den Bureaus der Prätorianischen und beziehungsweis der städtischen Präfectur zu Constantinopel, das Studium der Philosophie, Grammatik und Rhetorik eifrig betrieben habe, und dass seinen erfolgreichen Bestrebungen der Lohn äusserer Anerkennung nicht entgangen sei. Zum Beweise ist von ihm beigebracht ein, an den Stadtpräfecten gerichtetes, *Pragmaticum* des Kaisers, in welchem die Kenntnisse des Lydus gepriesen sind, und der Präfect angewiesen wird, demselben eine öffentliche Belohnung zu verabreichen. Dies ist von der Bemerkung des Kaisers begleitet, dass die in Frage stehende, dem Verdienste nur wenig entsprechende, Vergeltung durch die für die Zukunft in Aussicht gestellte Beförderung des Beneficiirten zu höheren Amtsgraden erweitert werden solle. Und daran hat Lydus die Erinnerung geknüpft, dass der Stadtpräfect, gestützt auf dieses kaiserliche Handschreiben, ihm den Grad eines Lehrers an dem dortigen Capitol verliehen habe, wodurch es ihm selbst möglich geworden sei, neben der Förderung der Staatsgeschäfte, zugleich als Führer der Jugend auf dem Gebiete der Wissenschaften thätig zu sein.

Die historische Wahrheit dieser Angaben kann im Ganzen füglich nicht bezweifelt werden, und nur ein einzelner Punkt erregt Bedenken.

---

59) De magistratib. reipub. rom. III. 29. (vergl. Spangenberg a. a. O. pag. XLVI). *Πραγματικὸν πρὸς τὴν ἐπαρχότητα γράφων ὁ βασιλεὺς ἐπ' ἐμοὶ, τοιούτοις ἐχρήσατο ῥήμασιν· „Ἰωάννῃ τῷ λογιωτάτῳ πολλὴν μὲν σύνισμεν τὴν ἐν λόγοις παιδείαν, τήν τε ἐν γραμματικοῖς ἀκρίβειαν, τήν τε ἐν ποιητικοῖς χάριν, καὶ τὴν ἄλλην αὐτοῦ πολυμάθειαν, καὶ ὅπως τὴν Ῥωμαίων φωνὴν τοῖς ἑαυτοῦ πόνοις ἀπέδειξε σεμνοτέραν· καίτοι τῆς στρατείας αὐτῷ τῆς ἐν τοῖς δικαστηρίοις τῆς σῆς ὑπεροχῆς ὀρθῶς φερομένης, ἑλέσθαι μετ' αὐτῆς καὶ τὸν ἐν βιβλίοις ἀσκῆσαι βίον, καὶ ὅλον ἑαυτὸν ἀναθεῖναι τοῖς λόγοις. Τὸν τοίνυν εἰς τοσοῦτον ἀρετῆς ἀναβάντα ἀγέραστον ἀπολιπεῖν, ἀνάξιον τῶν ἡμετέρων χρόνων εἶναι κρίνοντες, προστάττομεν τῇ σῇ ὑπεροχῇ, ἐπιδοῦναι αὐτῷ τοῦ δημοσίου τόδε. Ἴστω δὲ ὁ εἰρημένος σοφώτατος ἀνὴρ, ὡς οὐ μέχρι τούτου στησόμεθα, ἀλλὰ καὶ ἀξιώμασι καὶ ἱεραῖς μείζοσι φιλοτιμίαις τιμήσομεν αὐτὸν, ἄτοπον ἡγούμενοι, τοιαύτην εὐγλωττίαν οὕτω μικρᾶς ἀμοιβῆς ἀξιωθῆναι· ἐπαινοῦντες αὐτὸν, εἰ καὶ πολλοῖς ἑτέροις τῆς οὔσης αὐτῷ μεταδώῃ παρασκευῆς.“ Τούτοις ἐπιψηφισαμένου τοῦ τηνικαῦτα τὴν πολιαρχίαν ἰθύνοντος, καὶ τόπον διδασκάλοις ἀπονενημένον ἀφορίσαντός μοι ἐπὶ τῆς Καπετωλίδος αὐλῆς, ἐχόμενος τῆς στρατείας ἐπαίδευον, καὶ μεγαλοφρονεῖν ἐξηγόμην.*

60) Ebendas. III. 26. fg. 30. Vergl. des Verf. Vermischte Schriften. Th. 1. S. 74. fg.

Nicht als ob die Competenz des Stadtpräfecten hinsichtlich der Anstellung und Beaufsichtigung der am Capitol zu Byzanz lehrenden Grammatiker und Sophisten, so wie bezüglich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen (z. B. der *Comitiva primi ordinis*) an dieselben, durch die Zeugnisse der römischen Rechtsquellen nicht genügend unterstützt würde.[61]) Es fällt nur auf, dass die Belohnung, welche der Kaiser dem Lydus unmittelbar verliehen wissen wollte, so ungenau bezeichnet ist. Dem Zusammenhang der Rede nach könnte man versucht sein an eine Geldbelohnung zu denken; allein dann hätte der Betrag derselben nicht unberührt bleiben können, ganz zu geschweigen, dass eine solche Verfügung nicht an den Stadtpräfecten würde gerichtet worden sein, sondern an den *Comes S. largitionum.* Die eigene, auf die Mittheilung des Textes des *Pragmaticum* folgende, Bemerkung des Referenten berechtigt zu der Voraussetzung, dass hier wohl nur die Emolumente einer, durch den Stadtpräfecten zu übertragenden, öffentlichen Lehrstelle gemeint seien.

Für uns ist vornehmlich die Form des schriftlichen kaiserlichen Erlasses von unmittelbarem Interesse. Der Kaiser wendet sich hier befehlend an einen höheren Würdenträger, um für die Zwecke des Staates einen bestimmten Beamten belohnt und befördert zu sehn. Diese Verfügung ist ausdrücklich als ein *Pragmaticum* bezeichnet, obwohl ihr Inhalt nicht Bezug nimmt auf eine öffentliche oder Privat-Eingabe, durch welche sie hervorgerufen wäre. Von den Merkmalen eines K. Rescriptes ist hier keines zu erkennen. Und da überdem dieses Pragmaticum auch nicht an eine juristische Person gerichtet ist, oder deren Rechtsgebiet berührt, so erscheinen Form und Inhalt dieser Urkunde als unvereinbar mit der gangbaren Vorstellung von dem Begriff und Zweck der pragmatischen Sanctionen. Dagegen bietet das nämliche Beweisstück einen Anknüpfungspunkt zur Vergleichung mit andern schriftlichen Erlassen von verwandtem Inhalt,[61a]) deren Text durch die *Scriptores Historiae Augustae* erhalten ist, und die von diesen schlechtweg als *Epistolae Principum* bezeichnet werden.

Es mag zuvörderst hingewiesen werden auf einen Brief des K. Valerianus an den Stadtpräfecten Roms, Albinus. Derselbe bezieht sich auf die Anerkennung der Verdienste des damaligen Feldherrn und nachherigen Kaisers Aurelianus, und der Biograph hat

61) Theod. Cod. XIII. 3. de medic. et professor. vergl. VI. 21. de professor. qui in urbe Constant. und J. Gothofredus in Comm. h. l.

61a) Am nächsten scheint hier zu stehn die Epistola des Constantius Chlorus über die Beförderung des Rhetors Eumenius zum Lehramt an der Schule seiner Vaterstadt Autun. (Eumenii orat. pro restaurand. schol. c. 14. in der Sammlung der Panegyr. vet. lat.) Allein dieser Brief ist an Eumenius selbst gerichtet und es konnte von dessen selbstständiger Geltung als Constitutio Princ. um so weniger die Rede sein, als Eumenius selbst (c. 15.) andeutet, dass die Bestätigung der Verleihung durch den regierenden Kaiser (Constantin) nachgefolgt sei.

diese Urkunde nicht, gleich einer unmittelbar zuvor angeführten, aus den Schätzen der öffentlichen Bibliothek mitgetheilt, sondern aus den Archiven der städtischen Präfectur.[62]) Der Präfect wird darin angewiesen, dem hochgestellten militärischen Befehlshaber während dessen Aufenthalts in Rom, zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse, regelmässige Naturallieferungen und Geldzahlungen verabreichen zu lassen. Diese Leistungen sind in drei Classen getheilt. Der Kaiser spricht zunächst von den Lebensmitteln, die als regelmässige Lieferung dem Feldherrn gebührten; sodann von den Zuschuss-Rationen und dem baaren Gelde, welche zur Anerkennung seiner besondern Verdienste ihm als ausserordentliche Vergütung bewilligt wurden; endlich von den Leistungen, welche durch die Vorgesetzten der Staatskasse abzuführen waren, und wohin die *salaria suo ordini decreta* gehörten, die der Biograph besonders hervorgehoben hat. Die Ausgaben für die beiden ersten Kategorieen sollten demnach aus den Mitteln bestritten werden, die der Stadtpräfect zur Verfügung hatte; und eben weil in dem vorstehenden Fall etwas über das gewöhnliche Maass hinaus zu gewähren war, fand der Kaiser sich veranlasst, im Eingange seiner Zuschrift diese Abweichung von der Regel umständlich zu rechtfertigen. Wäre hier durchweg nur von ausserordentlichen Bewilligungen die Rede gewesen, dann würden die Worte des Kaisers wohl allein an den Präfecten des Schatzes gerichtet worden sein; wie dies eine

---

62) Vopiscus in D. Aureliano. c. 8. „Inveni nuper in Ulpia bibliotheca inter linteos libros epistolam D. Valeriani de Aureliano principe scriptam, quam ad verbum, ut decebat, inserui. c. 9. Eiusdem Valeriani alia est epistola, quae laudes illius continet, quam ego ex scriniis praefecturae urbanae protuli. Nam illi Romam venienti salaria sui ordinis sunt decreta. Exemplum epistolae. „Valerianus A. Ceionio Albino Pf. Urb. Vellemus quidem singulis quibusque devotissimis reipubl. viris multo maiora deferre compendia quam eorum dignitas postulat, maxime ubi honorem vita commendat. Debet enim quid praeter dignitatem pretium esse meritorum. Sed facit rigor publicus, ut accipere de provinciarum oblationibus ultra ordinis sui gradum nemo plus possit. Aurelianum fortissimum virum ad inspicienda et ordinanda castra omnia destinavimus: cui tantum a nobis atque ab omni republ. communi totius exercitus confessione debetur, ut digna illo vix aliqua vel nimis magna sint munera. Quid enim in illo non clarum? quid non Corvinis et Scipionibus conferendum? Ille liberator Illyrici, ille Galliarum restitutor, ille dux magni totius exempli. Et tamen nihil praeterea possum addere tanto viro ad muneris gratiam, quam patitur sobria et bene gerenda respubl. Quare sinceritas sua, mi parens carissime! supradicto viro efficiet, quamdiu Romae fuerit, panes militares mundos sedecim, panes militares castrenses quadraginta, vini mensalis sextarios quadraginta, porcellum dimidium, gallinaceos duos, porcinae pondo triginta, bubulae pondo quadraginta, olei sextarium unum, et item olei secundi sextarium unum, liquaminis sextarium unum, herbarum olerumque quantum satis est. Sane quoniam ei aliquid praecipue decernendum est, quamdiu Romae fuerit, pabula extra ordinem decernes. Ipsi autem ad sumtus, aureos Antoninianos diurnos binos, argenteos Philippeos minutulos quinquagenos, aeris denarios centum: reliqua per praefectos aerarii praebebuntur."

andere Zuschrift des K. Valerianus bezeugt, welche die Ausstattung Aurelian's beim Antritte von dessen Consulat zum Gegenstand hat.[63]) Und ebenso umgekehrt, wenn nur von den regelmässigen Zahlungen an den Militärbefehlshaber die Rede gewesen wäre, so würde die Ansprache des Präfecten der Prätorianer nicht umgangen sein.[64])

Hieran knüpft sich die Betrachtung einiger kaiserlicher Briefe, welche der Biograph des M. Claudius uns erhalten hat,[65]) und die sämmtlich Bezug haben auf die Beförderungen und Belohnungen, die seinem Helden im Staatsdienste zugefallen waren. Zwei von diesen Urkunden rühren von K. Valerian her; und zwar enthält die eine, an den K. Procurator in Syrien gerichtete, Zuschrift[66]) die vereinzelte Aufzählung der dem M. Claudius, bei dessen Beförderung zum Militärtribunat, bewilligten Leistungen. Für diese, nach einem ungewöhnlich grossen Massstabe begrenzten, Gebühren ist die Beziehung auf den Kriegsfuss der Legion nicht aus den Augen zu setzen. Es figurirt hier nämlich die Zusicherung eines Antheils an der Kriegsbeute,[67]) und bei einzelnen Naturallieferungen ist ausdrücklich verwiesen auf die Oertlichkeit der jedesmaligen Aufstellung des Heeres.[68]) Einige dieser Prästationen dürften überdem als eine Personal-Zulage anzusprechen sein, da der Kaiser im Eingange des Erlasses namentlich

63) Ebendas. c. 12.

64) Ders. in Probo. c. 4.

65) Trebell. Pollio in D. Claud. c. 14. c. 15. c. 17.

66) Das. c. 14. Epistola Valeriani ad Zosimionem procuratorem Syriae. „Claudium, Illyricianae gentis virum, tribunum Martiae quintae legioni fortissimae dedimus, virum devotissimis quibusque ac fortissimis veterum praeferendum. Huic salarium de nostro privato aerario dabis annuos frumenti modios tria millia, hordei sex millia etc. etc. — Iam caetera, quae propter minutias suas scribi nequeunt, pro moderatione praestabis, sed ita ut nihil adaeretur. Et si alicubi aliquid defuerit, non praestetur nec in nummo exigatur. Haec autem omnia idcirco specialiter non quasi tribuno sed quasi duci detuli, quia vir talis est ut ei plura etiam deferenda sint."

67) In den Worten: „Mulieres speciosas ex captivis duas." Also nicht die Concubine, welche Severus Alexander den unverheirateten Provinzialbeamten geliefert wissen wollte. Lamprid. in Alexand. c. 42. Obwohl im übrigen die Vergleichung von Einzelheiten des Inhalts der *Epistola Valeriani* mit den Festsetzungen Alexanders nahe liegt, z. B. hinsichtlich der durch den Empfänger dereinst zurückzuerstattenden Gegenstände *(quae refundat)*.

68) An dieser Stelle: „Ligni quotidiani pondo mille, si est copia; sin minus, quantum fuerit et ubi fuerit." Damit ist zu verbinden die Bemerkung am Schlusse: „Et si alicubi aliquid defuerit, non praestetur, nec in nummo exigatur." Interessant ist die Zusammenstellung mit der folgenden, durch denselben Autor in XXX tyrann. c. 18. mitgetheilten, Aeusserung in einem Briefe des nämlichen K. Valerianus an den Präfecten von Illyricum und Gallien: „Non provincialem, non possessorem cogas illic frumenta, ubi non habet, dare, illic equum ubi non potest, pascere: nec est ulla alia provisio melior, quam ut in locis suis erogentur, quae nascuntur, ne aut vehiculis aut sumtibus remp. gravent. — Iam ubi laridum, iam ceterae species in his dandae sunt locis, in quibus affatim redundant."

verfügt hat, die aufgeführten Zahlungen seien aus seinem Privatschatz zu entrichten, und am Schlusse die Bemerkung hinzugefügt ist, es sei alles mit so grosser Ausführlichkeit erörtert worden, um das Verdienst des ausgezeichneten Mannes zu ehren. In ähnlicher Weise äussert sich der zweite, an den Präfecten der Prätorianer Muräna gerichtete, Brief desselben Kaisers.[69]) Wir verbinden mit diesem sofort die dritte Zuschrift, die dem K. Gallienus beigelegt wird, und aus deren Inhalt mit Zuversicht gefolgert werden kann, dass sie an einen hohen Staatsbeamten gerichtet gewesen sei, obwohl die genauere Angabe des Dienstverhältnisses des Adressaten vermisst wird.[70]) In beiden Urkunden wird Bezug genommen auf einen, bei dem Kaiser eingegangenen, Bericht des Empfängers der Zuschrift, durch den mithin die kaiserliche Verfügung war hervorgerufen worden. In dem ersten Briefe ist dies durch die umschreibende Eingangs-Phrase ausgedrückt: „*Desine autem conqueri* etc.“ und: „*unde etiam senatum et populum conqueri iactabas;*“ während in dem andern die directe Bezeichnung gebraucht ist: „*notoria tua intimasti.*“ Das letzte ist der, in den römischen Rechtsquellen der Constantinischen und der Nachconstantinischen Zeit gebräuchliche, Kunstausdruck für summarische schriftliche Anzeigen, durch welche ein Beamter aussergewöhnliche Ereignisse von allgemeinem Interesse zur Kenntniss der vorgesetzten Behörde gelangen liess.[71]) Gleichwohl wird Niemand den in Frage stehenden

---

69) Ebendas. c. 15. Item ex epistola eiusdem alia inter caetera ad Ablavium Muraenam Pf. Praet. „Desine autem conqueri, quod adhuc Claudius est tribunus, nec exercitus ducem [e] loco accipit; unde etiam senatum et populum conqueri iactabas. Dux factus est, et dux totius Illyrici; habet in potestatem Thracias. Moesias, Dalmatas, Pannonias, Dacos exercitus: vir ille summus nostro quoque iudicio speret consulatum; si eius animo accommodum est, quando voluerit, accipiat praetorianam (accipiat) praefecturam. Sane scias tantum ei a nobis decretum salarii, quantum habet Aegypti praefectura; tantum vestium, quantum proconsulatui Africano detulimus; tantum argenti, quantum accipit procurator Illyrici Metatius; tantum ministeriorum, quantum nos ipsi nobis per singulas quasque decernimus civitates; ut intelligant omnes, quae sit nostra de viro tali sententia.“

70) Das. c. 17. Item epistola Gallieni, cum nunciatum esset per frumentarios, Claudium irasci, quod ille mollius viveret. „Nihil me gravius accepit quam quod notoria tua intimasti, Claudium parentem amicumque nostrum insinuatis sibi falsis plerisque graviter irasci. Quaeso igitur, mi Venusta! si mihi fidem exhibes, ut eum facias a Grato et Herenniano placari, nescientibus hoc militibus Daciscianis, qui iam saeviunt, ne graviter ferant. Ipse ad eum dona misi, quae ut libenter accipiat tu facias. Curandum praeterea est, ne me hoc scire intelligat, ac sibi succensere iudicet, et pro necessitate ultimum consilium capiat. Misi autem ad eum pateras gemmatas trilibres duas etc.“

71) Vergl. *Veter. glossae verbor. iur.* (in Otto's Thesaur. iur. civ. T. III. p 1769.) v. *Νοτόρια, μήνυσις.* Du Cange a. a. O. v. Notoria. Die Behauptung des J. Gothofredus, in Glossar. nomic. Th. C. v. Notoriae, dass nur die Anzeigen von begangenen Verbrechen, welche die Unterbeamten der gerichtlichen Behörde einzureichen hatten (s. Fr. 7. §. 3. D. ad S. C. Turpilian. 48. 16.) also

kaiserlichen Verfügungen das Prädicat von Rescripten beilegen. Denn es ist in denselben auf die Einzelheiten der Eingabe des Beamten nicht weiter eingegangen, und der Kaiser nimmt zum Theil ausdrücklich das Verdienst einer selbstständigen freien Entschliessung für den Inhalt seiner Verfügung in Anspruch. Noch weniger dürften in diesen, gleichwie in den zuvor besprochenen, kaiserlichen Zuschriften die Merkmale einer blossen Privat-Correspondenz des Kaisers wahrzunehmen sein. Denn abgesehn von ihrem Inhalt und von der amtlichen Stellung der Empfänger, entscheidet die Bemerkung des Biographen,[72]) dass die eine dieser Urkunden aus dem Archive der städtischen Präfectur durch ihn entlehnt worden sei. Dies berechtigt zu der Folgerung, dass derartige, an den Präfecten der Prätorianer gerichtete, kaiserliche Zuschriften in dem Archive der Prätorianischen Präfectur niedergelegt waren.

Dagegen verrathen die vorstehenden schriftlichen Verfügungen der R. Kaiser die auffallendste Uebereinstimmung mit jenem *Pragmaticum,* welches bei Jo. Lydus erhalten ist, und dessen zuvor umständlich gedacht wurde. Nach diesem Muster dürfen, wegen der Uebereinstimmung des Inhaltes so wie der Sprachform, auch diese Zuschriften den Pragmatica zugezählt werden, obgleich der Namen *Epistolae* selbst noch in späterer Zeit für dieselben beibehalten wurde.[73]) Und als Uebergang zu dem folgenden mag es schon hier bevorwortet werden, dass gleichwie bei den genannten kaiserlichen Erlassen an die verschiedenen Präfecten die Aufbewahrung der Urkunden in den Archiven der bezüglichen Präfectur ausser Zweifel ist, so auch in dem Publications-Patent der ersten Justinianischen Constitutionen-Sammlung[74])

---

benannt worden seien, entbehrt der erforderlichen Begründung, indem das Zeugniss des Symmachus epistol. X. 24. keineswegs einer weiteren Begrenzung des Sprachgebrauches entgegen ist.

72) S. oben Anm. 62.

73) Dies erhellet aus den Worten des K. Justinus in c. 6. §. 1. de advoc. div. iudicum. 2. 8. „*Sacras* insuper *epistolas,* quibus adprobantur VV. Clariss. Tribuni praetoriani et Notarii, — praestandas perspicimus etc.“ Anderer zweifelhafter Beispiele ist vorsätzlich hier nicht gedacht worden. So der Constitution Diocletian's und Maximian's über blutschänderische Geschlechtsverbindungen. Die c. 17. de nupt. 5. 4., welche nur einen dürftigen Auszug derselben giebt, enthält in der Inscription zwar die Namen der Kaiser, nicht aber die eigentliche Adresse. In der Collat. LL. Mos. VI. 4. ist der Text des Originals unverkürzt mitgetheilt, allein ohne die Inscription; denn der vorgesetzte Titel: *Exemplum edicti Diocletiani et Maximiani nobilissimorum Caesarum,* scheint von dem Compilator herzurühren, der unmittelbar zuvor von dem *Exemplum litterarum Diocletiani et Maximiani Impp.* spricht. Wir wagen nicht zu entscheiden, ob hier vielleicht an ein Pragmaticum zu denken sein mag.

74) *Const. Summa reipubl. De Justin. Cod. confirm.* §. 4. „Si quae vero pragmaticae sanctiones, quae minime in eodem nostro codice receptae sunt, civitatibus forte, vel corporibus, vel scholis, vel scriniis, vel officiis, vel alicui personae impertitae sunt, eas, siquidem aliquod privilegium speciali beneficio indulgent,

ausdrücklich erinnert wird, es stehe der practischen Geltung pragmatischer Sanctionen nicht im Wege, wenn sie, ohne in die amtliche Constitutionen-Sammlung aufgenommen zu sein, in den Archiven der militärischen oder Civilbehörden aufbewahrt würden, vorausgesetzt dass sie von Seiten ihres Inhaltes auf öffentliche Geltung Anspruch machen dürften. Einen entsprechenden Vermerk enthält schon das Publications-Patent der Theodosischen Constitutionen-Sammlung, nur dass daselbst von den kaiserlichen Verordnungen überhaupt die Rede ist, und ausschliesslich auf die in den Militär-Archiven niedergelegten Urkunden hingewiesen wird.[75])

Nunmehr können wir zu den römischen Rechtsquellen selbst übergehn, um nach deren unverdächtigem Zeugniss den Begriff der pragmatischen Sanctionen genauer zu begrenzen. Hier begegnen wir sofort einer authentischen Auslegung der in Frage stehenden Bezeichnung, deren Beweiskraft keinem Bedenken unterliegen kann. Es hat nämlich der jüngere Theodosius in dem Publications-Patent seiner Constitutionen-Sammlung[76]) ausdrücklich verordnet, dass die in Zukunft für das Abendland zu erlassenden Gesetze seines Mitregenten nur alsdann zugleich in den morgenländischen Provinzen Verbindungskraft sollten ansprechen dürfen, wenn sie mittels Begleitungsschreibens des abendländischen Kaisers ihm vorgelegt sein würden. Diese Voraussetzung ist in die Worte gekleidet: *nisi hoc idem divina pragmatica nostris mentibus intimetur.* Auf dieselbe Aeusserung kommt dieser Kaiser später wiederum zurück, nämlich bei der Bekanntmachung seiner Novellen-Sammlung.[77]) Bei dieser Gelegenheit bezeichnet er das

---

omnimodo ratas manere; si vero pro certis capitulis factae sunt, tunc tenere cum nulli nostri codicis adversantur constitutioni praecipimus. Sed et si qua regesta in tui culminis iudicio, vel in aliis iudiciis civilibus vel militaribus, vel apud principia numerorum, pro publicis expensis vel quibuscunque titulis ad publicum pertinentibus posita sunt, ea etiam, prout communis rei commoditas exigit, firma esse censemus."

75) Const. Theodos. II. de Theod. Cod. auctorit. §. 6. (Novellar. LL. Theodos. Tit. 1. ed. G. Haenel. Bonn. 1844. 4.) „Quod observari necesse est in his etiam, quae per Orientem nobis auctoribus promulgantur; falsitatis nota damnandis, quae ex tempore definito Theodosiano non referuntur in codice, exceptis his quae habentur apud militum sancta principia, vel de titulis publicis expensarum aliarumque rerum gratia, quae in regestis diversorum officiorum relata sunt."

76) Ebendas. §. 5. „His adiicimus, nullam constitutionem in posterum velut latam in partibus Occidentis, aliove in loco, ab invictissimo principe filio nostrae clementiae perpet. Aug. Valentiniano, posse proferri vel vim legis aliquam obtinere, nisi hoc idem divina pragmatica nostris mentibus intimetur."

77) Nov. Theod. II. Tit. 2. c. 1. De confirmat. LL. novell. Theodos. „Postquam in corpus unius codicis DD. retro principum constitutiones nostrasque redegimus, aliam mox legem pietas nostra promulgavit, quae tam confecto codici vires auctoritatemque tribueret, nec aliter in iudicio quas contineret leges, nisi ex ipso proferrentur, valere praeciperet; quodsi quid iuris ab altero nostrûm postea conderetur, ita demum in alterius quoque principis regno vires proprias

dort erforderte kaiserliche Begleitschreiben als die eigenhändige Zuschrift des einen Kaisers an den andern; indem statt des Ausdrucks *divina pragmatica* die Umschreibung gewählt ist: *si divinis prosequentibus scriptis ad alterum principem fuisset emissum.* Und Theodosius fährt in dieser, an den Kaiser Valentinian III. gerichteten, Urkunde also fort. Er habe jetzt, in Gemässheit des frühern Vorbehaltes, seine Novellen mittels eigner Zuschrift ihm vorlegen wollen, indem er ihn zugleich auffordere, mit den eignen für das Abendland erlassenen Novellen das gleiche Verfahren zu beobachten, insofern er deren gesetzliche Geltung auch für den Orient herbeiführen wolle. Der Ausdruck für das kaiserliche Begleitschreiben lautet hier so: *Tuae serenitati cum nostrae maiestatis subnotatione transmittere;* oder auch: *cum suae manus adumbratione transmitti.* Demnach sind wir berechtigt, diese an seinen Mitregenten gerichtete Novelle des jüngern Theodosius selbst als eine pragmatische Sanction anzusprechen, um so mehr da die provocirte Auslassung Valentinian's über den nämlichen Gegenstand,[78]) gleichwie ähnliche Aeusserungen späterer Kaiser[79]) im Einklange mit dieser Voraussetzung sind.

Dadurch dürfte der Beweis für die Behauptung gesichert sein, dass den kaiserlichen Zuschriften über öffentliche Angelegenheiten, welche mit den Rescripten gar nichts gemein hatten, die Benennung *Pragmatica* alsdann sei beigelegt worden, wenn sie die eigenhändige Namenszeichnung des Kaisers führten, und daneben gewissen Förmlichkeiten der Ausfertigung genügten.

Es fehlt auch nicht an anderen Verfügungen in der Theodosischen Constitutionen- und Novellen-Sammlung, die sich ausdrücklich als pragmatische Sanctionen zu erkennen geben,[80]) und denen gleichwohl

---

obtineret, quod generatim constitutum esset, si divinis prosequentibus scriptis ad alterum principem fuisset emissum. §. 1. Quia igitur — per hoc transacti temporis intervallum ferri leges alias emergentium rerum necessitas persuasit, quae — ad scientiam perferri tuae maiestatis minime potuerunt, necessarium duximus, has nunc saltem universas tuae serenitati cum nostrae maiestatis subnotatione transmittere, quo subiectis et provinciis et populis solemniter innotescant, earumque vis etiam in occiduis partibus incipiet observari. §. 3. Eas igitur — cunctis ex more facias divulgari, et invicem mihi et provincialibus et populis orientalibus cavenda observandaque cum suae manus adumbratione transmitti, quaecunque per id temporis spatium vestra perennitas generaliter promulgavit."

78) *Nov. Valentin. III. De confirm. LL. nov. D. Theodos.* Tit. 25. c. 1. pr. „Gloriosissimus Principum, Dm. Theodosius, clementiae meae pater, leges a se post codicem nominis sui latas nuper ad nos, sicut repetitis constitutionibus caverat, prosequente sacra praeceptione direxit etc."

79) *Nov. Anthemii. De confirm. LL. Leonis.* Tit. 2. c. 1. pr. „Ad consultationem clementiae nostrae Dm. — Leo super his — certum ius venerabili sanctione constituit. — Legem directam libenter amplexi — sub hac pragmatica iussione ad amplitudinem tuam censuimus dirigendam."

80) Diejenigen mussten unberücksichtigt bleiben, denen blos das mehrdeutige

die Gattungsmerkmale durchaus abgehn, die, der Ansicht der Ausleger nach, solchen Sanctionen zuständig gewesen sein sollen; nämlich die äussere Form der Rescripte, und ein auf die Interessen bestimmter juristischer Personen bezüglicher Inhalt. Es sind dies zum Theil gouvernementale Verfügungen von allgemeinem Charakter, welche die Entrichtung öffentlicher Abgaben zum Gegenstand haben. Dahin gehört eine Verordnung des Theodosius II. und Valentinian's III. vom J. 431, welche die vorgeschützten Befreiungen einzelner Grundbesitzer von der Entrichtung der regelmässigen und der ausserordentlichen Grundsteuer für wirkungslos erklärt, und nur die Enthebung der Patrimonialgüter des Kaisers von derselben aufrecht erhalten wissen will.[81]) Entsprechend ist eine Verfügung Valentinian's III., die in noch allgemeinern Ausdrücken die Gültigkeit aller solchen, unter verschiedenen Formen und aus mancherlei Rechtsgründen erworbenen Steuer-Exemtionen der *possessores* abweist.[82]) Ferner gehören hierher zwei Festsetzungen desselben Kaisers, welche die Niederschlagung veralteter Steuerreste zum Gegenstand haben.[83]) Sie sind an den Präfecten der Prätorianer gerichtet, und nehmen Bezug auf dessen amtliche Anzeige *(suggestio)* eines vorhandenen Bedürfnisses der zu treffenden Entscheidung; allein der Inhalt des Pragmaticum verbreitet sich über sämmtliche Grundbesitzer in den Provinzen, obwohl an dem Schlusse der einen Urkunde gewisse Vorbehalte hinzugefügt sind, in Beziehung auf einzelne *possessores.*[84]) Daran reiht sich ein anderes Pragmaticum des nämlichen Kaisers,[85]) das an den *Comes S. largitionum* gerichtet, und auf dessen suggestio gestützt ist, des Inhaltes: es sollten die, zu dem Geschäftskreise dieser Magistratur gehörenden, Unterbeamten *(Palatini S. largitionum),* die mit der Eintreibung der Steuern in den Provinzen beauftragt waren, vor dem Ablauf ihrer Dienstpflichtigkeit nicht einseitig zur Uebernahme anderer öffentlicher Verrichtungen sich wenden dürfen. Zum Schluss mag noch der Verordnungen von Theodos und

Prädicat *Sanctio Principalis* beigelegt ist. Vergl. Theod. Cod. VI. 4. c. 29. de Praet. et Quaest.

81) Theod. Cod. XI. 1. c. 36. de annona et tribut. Die Copie dieser Verfügung im Just. Cod. (c. 5. de privil. dom. Aug. 11. 74.) hat den Schlusssatz des Originals unterdrückt, in welchem eben die Bezeichnung enthalten ist: *pragmatici nostri statuta.* Ueber andere Verordnungen verwandten Inhalts vergl. J. Gothofred's Comment. z. Th. Cod. l. l.

82) Nov. Valent. III. In damm. publ. elicit. Tit. 4. c. 1.

83) Eod. De indulgent. reliqu. Tit. 1. c. 1. c. 2.

84) c. 2. l. §. 1. „Unde illustris et praecelsa magnitudo tua pragmatici nostri tenore comperto sciat, secundum suggestionem suam, quam tam possessoribus utilem quam fisci commodis approbamus, Siculum possessorem cum circumiectis insulis, barbaricae vastitatis intuitu, de eo censu, qui praesentibus chartis continetur, septimam partem tributis fiscalibus oportere dissolvere. Syracusanus vero, Catanensis, Aetnensis, Lilybaetanus, Thermitanus, Solentinus . . . . .

85) Ebendas. De palatinis. Tit. 7. c. 3.

Valentinian gedacht werden, die gegen die Habsucht der *competitores* gerichtet waren, welche an den, dem Fiscus verfallenen, herrenlosen Sachen ein bevorzugtes Anspruchsrecht für sich zu erstreiten suchten.[86]) Das Verzeichniss dieser Beispiele verstattet jedoch noch belangreiche Nachträge.[87])

Erst jetzt können wir diejenigen Stellen der Constitutionen-Sammlungen in Erwägung ziehen, welche der *Pragmatica* gedenken, als einer Quelle von Privilegien-Verleihungen an juristische oder physische Personen. Man findet daselbst die pragmatischen Sanctionen allerdings neben den Rescripten genannt, allein ohne dass daraus ein bündiger Schluss abgeleitet werden könnte für die Identität der Form oder des Inhaltes beider Gattungen der K. Constitutionen.[88]) Stellt ja auch Justinian in einem allgemein sprechenden Gesetze, über die Befreiung der höheren Würdenträger von der Last der *conditio curialium,*[89]) die pragmatischen Sanctionen in gleiche Reihe mit den rechtskräftigen Erkenntnissen der Prätorianischen Präfectur; nicht als ob diese beiden Arten öffentlicher Erlasse irgend etwas mit einander gemein gehabt hätten, sondern weil der Inhalt von beiden möglicherweise auf denselben Gegenstand sich beziehen konnte, nämlich auf die Anerkennung der ausnahmsweisen Befreiung eines Individuums von bestimmten allgemeinen Lasten der Staatsbürger.[90]) Das solenne Formular jener Constitutionen, welche die Pragmatica als Organe der Verleihung von Privilegien bezeichnen, ist dieses: *si caeleste proferatur oraculum, sive adnotativa, sive sit divina pragmatica;*[91]) oder *rescripta*

86) Nov. Theod. II. De competitionib. Tit. 17. c. 1. c. 2. (Just. Cod. X. 12. c. 2. de petition. bonor. sublat.) Vergl. des Verf. Scriptor. histor. Aug. S. 231. fg. Leipz. 1843.

87) So z. B. Nov. Valent. III. De postul. Tit. 2. c. 3. De tironib. Tit. 6. c. 1. c. 2. c. 3. De palatin. Tit. 7. c. 3. De pecun. Afr. cred. Tit. 12. c. 1. De corporat. urb. R. Tit. 15. c. 1. De negotiator. Tit. 23. c. 1. De navicular. amnic. Tit. 28. c. 1. De suar. Tit. 35. c. 1. Nov. Marciani. De indulgent. reliquor. Tit. 2. De praed. civit. omn. Tit. 3. De bon. caduc. Tit. 5.

88) z. B. Just. Cod. c. 2. de qu. muner. 10. 48. c. 3. de fugit. colon. 11. 63. c. 2. de praed. tamiac. 11. 68. Nov. Theod. II. De bon. fabricens. c. 1. §. 4. „Quodsi ulla processerit instructio, non sacra adnotatio, non divina pragmatica habeat locum."

89) Just. Cod. c. 66. §. 2. de decurion. et fil. 10. 31. „Aliis autem modis — liberationem competere cuidam curialis fortunae nullo patimur modo; sed sive pragmatica sanctio super hoc processit, sive sententia eminentissimae praefecturae, sive alius modus quicunque excogitatus est, ea omnia penitus vacuari et pro infectis haberi." c. 20. de SS. eccles. 1. 2. Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 303.

90) Es ist also nicht gedacht an die, anderweit zur Genüge beglaubigte, Anmassung der höheren Staatsbeamten, eigenmächtig Immunitäten zu verleihen. Vergl. den Verf. a. a. O. S. 306.

91) Nov. Theod. II. De navib. non excus. Tit. 8. c. 1. (Just. Cod. c. 10. de SS. eccl. 1. 2.) Theod. Cod. XVI. 5. c. 52. pr. de haeret. Just. Cod. c. 12. pr. §. 1. l. l. 1. 2.

omnia, vel pragmaticae formae, aut constitutiones.[92]) Auf den Umfang der Begünstigungen bezieht sich die andere, von Seiten der Kritik vergeblich angefochtene, Phrase: *non praeiudicatura quacunque generalitate pragmatici.*[93])

Nach diesen Vorbemerkungen dürfen wir hoffen dem Verständniss des Zenonischen Gesetzes näher zu treten, welches in den, von den Rescripten und den pragmatischen Sanctionen handelnden, Abschnitt des Justinianischen Constitutionen-Codex[94]) aufgenommen ist, und das als die scheinbarste Stütze der gangbaren Theorie betrachtet werden darf, dass die Pragmatica nichts anderes gewesen seien als Rescripte, ausgezeichnet durch die Form der Abfassung, so wie durch ihren, nothwendig auf die Interessen einer juristischen Person gerichteten, Inhalt. Wir glauben kaum zu irren, indem wir voraussetzen, dass diese vereinzelte Verfügung K. Zeno's, die dem Jahre 477. angehört, in historischem Zusammenhange steht mit einem älteren Gesetze K. Leo's vom Jahre 473. und einem jüngern desselben Zeno vom Jahre 483., welche dem Unwesen der Monopole bei den Gewerbtreibenden Einhalt zu thun bestimmt waren.[95]) Die Verordnung K. Leo's, von welcher erst in der neuesten Zeit ein Bruchstück des griechischen Originals aus der Veronäer Handschrift der Constitutionen-Sammlung Justinian's bekannt geworden ist,[96]) scheint dem Missbrauch der Mo-

---

92) Just. Cod. c. 9. de incest. nupt. 5. 5.

93) Th. Cod. VI. 23. c. 3. de decur. et silent. Im Just. Cod. c. 3. de silent. et decur. 12. 16. ist der Text: *generalitate pragmatici*, verändert in: *generalitate pragmatica.* Vergl. Herrmann's Ausg. des Just. Cod. h. l. (Corp. iur. civ. cura Kriegelii.)

94) c. 7. de div. rescript. 1. 23. *Imp. Zeno A. Sebastiano P. P.* „Universa rescripta, sive in personam precantium sive ad quemlibet iudicem manaverint, quamvis adnotatio vel pragmatica sanctio (so liest Hal., während der gangbare Text setzt: *quae vel adnotatio vel quaevis pragm. sanct.*) nominentur, sub ea conditione proferri praecipimus, *si preces veritate nitantur;* nec aliquem fructum precator oraculi percipiat impetrati, licet in iudicio asserat veritatem, nisi quaestio fidei precum imperiali beneficio monstretur inserta. Nam et vir magnificus Quaestor, et viri spectabiles magistri scriniorum, qui sine praefata adiectione qualecunque divinum responsum dictaverint, et iudices qui susceperint, reprehensionem subibunt, et qui illicite dictata scribere ausi fuerint cuiuscunque scrinii memoriales, seu pragmaticarii vel adiutores primicerii, amissione cinguli feriantur. §. 1. Pragmaticas praeterea sanctiones non ad singulorum preces super privatis negotiis proferri, sed si quando corpus, aut schola, vel officium, vel curia, vel civitas, vel provincia, vel quaedam universitas hominum ob causam publicam fuderit preces, manare decernimus, ut in his etiam veritatis quaestio reservetur." Dat. X. Kal. Jan. Constant. post consulat. Basilisci II. et Armati. (477.) Die *Basilic.* II. 5. c. 26. geben das Princ. dieser Constitution, ohne auf die pragmatischen Sanctionen Bezug zu nehmen; den Inhalt des §. 1. überweisen sie der c. 27., als einer gesonderten Verfügung über die Pragmatica.

95) Sie sind in den Tit. de monopoliis des Cod. Just. 4. 59. aufgenommen.

96) Zuerst in Göschen's Ausg. der Institution. comm. des Gaius. Praef. p. LXXI. Berol. 1820. 8., dann in Herrmann's Ausg. des Just. C. c. 1. l. l. 4. 59.

nopole zunächst für die Zukunft haben steuern zu wollen, indem sie den Ober- und Unterbeamten bei Strafe untersagte, ein Gesuch um Verleihung von Monopolen bei dem Kaiser zu unterstützen, oder zu dessen Beförderung beizutragen. Diese Verordnung mag jedoch als unzureichend erschienen sein, um das Zustandekommen solcher gewinnreicher kaiserlicher Verleihungen, unter der Benutzung illusorischer Motive, erfolgreich abzuwehren. Durch eine derartige Erfahrung wurde wahrscheinlich K. Zeno bestimmt, die allgemeine Verfügung im Jahre 477. zu erlassen, welche für sämmtliche, zur Beförderung von Privatinteressen ergangene, kaiserliche Bescheide die Aufnahme der Textesclausel vorschrieb: *Si preces veritate nitantur!* und ausserdem die Ausfertigung pragmatischer Sanctionen zur Beförderung der Sonder-Interessen von physischen Personen gänzlich untersagte, ohne die Anwendung derselben bei juristischen Personen zu beschränken. Zuletzt ergänzte Zeno jene Bestimmungen durch das Gesetz vom Jahre 483.,[97]) welches auch die aus der Vergangenheit herrührenden kaiserlichen Verleihungen von Monopolen entkräftete, und jede Form der Anwendung derselben für strafbar erklärte.

Diesem postulirten Zusammenhange der allgemeinen Zenonischen Verfügung, über Rescripte und pragmatische Sanctionen, mit den bezeichneten älteren und späteren Gesetzen von concreterer Fassung, fehlt es nicht durchaus an äusserer Beglaubigung. Abgesehn von der Uebereinstimmung des Zenonischen und Leonischen Gesetzes[98]) in der Form der Strafandrohung[99]) dürfte auch bei einer isolirten Auffassung der Worte Zeno's schwerlich dies Resultat sich herausstellen, dass der Gesetzgeber eine allgemeine Reform der pragmatischen Sanctionen beabsichtigt habe. Es ist in Zeno's Verordnung ausdrücklich nur von denjenigen pragmatischen Sanctionen die Rede, die auf den Antrag *(preces)* eines Privatbittstellers, oder einer Behörde, bisher erlassen worden waren.[100]) Dergleichen Bescheide sollten fortan, nach dem Willen K. Zeno's, nur noch zum Besten juristischer Personen, nicht aber zur Beförderung des Vortheils physischer Individuen, geduldet werden. Demnach bleiben von dem Verbote unberührt solche Pragmatica, die der Kaiser aus eignem Antriebe erlassen mochte, ohne einen vorangegangenen Antrag; so wie nicht minder diejenigen, die mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, gestützt auf eine vorge-

---

97) c. 2. de monopol. 4. 59. In den älteren Ausgaben ist es c. un. eod. 4. 59.

98) S. zuvor Anmerk. 94. und 96.

99) Diesem Formular begegnet man freilich auch in andern Gesetzen. Nov. Theod. II. De competition. Tit. 17. c. 2. §§. 3. sq. Just. Cod. c. 2. de petit. bon. subl. 10. 12.

100) Solche Pragmatica hatten scheinbar Aehnlichkeit mit den Rescripten im engeren Sinne, so dass der Kaiser sich bewogen fühlen mochte, sie mit diesen zusammenzustellen; ähnlich wie dies auch wohl in einigen Constitutionen seiner Vorgänger geschehn war. Vergl. c. 6. si contra ius v. util. pub. 1. 22.

kommene *suggestio*, beliebt wurden, mochten sie die Verhältnisse von physischen oder juristischen Individuen berühren. Deshalb spricht noch Justinian von pragmatischen Sanctionen, die sich auf die Angelegenheiten von physischen Personen bezogen, als von unbezweifelt gültigen Constitutionen.[101]) Er gedenkt ferner[102]) als einer nicht ungewöhnlichen Erscheinung, dass Beamte, auf Grund einer förmlichen pragmatischen Sanction, drückende Leistungen von den Provinzialen ansprächen, und er befiehlt den Statthaltern der Provinzen, über dergleichen Fälle an den Kaiser zu berichten, um dessen Information einzuholen. Auch mag damit zusammengehangen haben die allgemeine Festsetzung, dass hinfort kein schriftlicher kaiserlicher Befehl anders gelten solle, als wenn dessen Ausfertigung die Gegenzeichnung des *Quaestor S. palatii* und den Vermerk enthalte, an welche Person oder Behörde, und durch wessen Vermittelung derselbe erlassen sei.[103]) Auch hat Justinian selbst, innerhalb der zuvor bezeichneten Grenzen, verschiedene pragmatische Sanctionen ausgehn lassen. Wir übergehen hier solche Constitutionen, die nur mit Gegenständen der Administratur sich beschäftigen,[104]) und gedenken vorzugsweis des wichtigen, an den *Comes S. largitionum* gerichteten, Gesetzes über die Geldgeschäfte der Argentarien.[105]) Der Kaiser bemerkt im Eingange desselben: es habe die Innung der Argentarien sich an ihn gewendet, um eine Milderung der bestehenden, ihren Geschäftsverkehr belastenden, Gesetze sich auszuwirken, und im Verfolge bezeichnet er seine Verordnung als das, die Privilegien dieser Körperschaft genauer begrenzende, Regulativ. Gleichwohl hat man dies Gesetz nicht als eine blosse Verleihung oder Bestätigung der Privilegien einer juristischen Person zu betrachten. Es ist vielmehr eine, den gesammten Geldverkehr angehende, und zur Förderung der allgemeinen Interessen erlassene, Verordnung.

Fassen wir zum Schluss die Resultate der vorstehenden Untersuchung in eine gedrängte Uebersicht zusammen:

1) Obwohl der Name *Pragmaticum* und *Sanctio pragmatica*, als Bezeichnung einer Gattung kaiserlicher Constitutionen, vor Constantin nicht angetroffen wird, so ist dennoch der factische Gebrauch von Verfügungen gleichen Zweckes und Inhalts seit dem Anfange der Kaiserregierung nicht zu bezweifeln.

2) Die pragmatischen Sanctionen wurden anfangs *Epistolae*[106]) ge-

---

101) Const. de novo Cod. fac. §. 2. Const. de Just. Cod. confirm. §. 4. (oben Anm. 74.) Nov. 69. Praef.

102) Edicta Justiniani. No. XII. c. 1. de Hellesponto.

103) Justin. Nov. 114. Vergl. J. Guther de offic. dom. Aug. II. 18.

104) z. B. c. 15. de prox. S. scrin. 12. 19.

105) Nov. 136. Vergl. Just. Edict. Nov. VII.

106) Von der Unstatthaftigkeit der Gothofredischen Ansicht, dass auch die Benennung *Facta* darauf sei angewendet worden, ist schon oben Anm. 23. 24.

nannt, und zwar nicht in der engern, auf Rescripte an Magistratus beschränkten, Bedeutung, sondern im weitern Wortverstand, der alle schriftliche, an bestimmte Adressaten gerichtete, förmliche Ausfertigungen der Kaiser umschliesst.[107])

3) Die Pragmatica sind zu keiner Zeit den eigentlichen Rescripten zugezählt worden, weder der Form noch dem Inhalt nach. Nur diejenigen von ihnen, welche zur Förderung von Privatinteressen bestimmt, auf Grund einer schriftlichen Eingabe der Bittsteller waren erlassen worden, findet man mit den Rescripten äusserlich zusammengestellt.

4) Die pragmatischen Sanctionen waren selbstständige kaiserliche Erlasse (gleichviel ob hervorgerufen durch die Eingabe eines Bittstellers oder nicht), die jederzeit an einen höheren Beamten, oder wohl gar an den Mitregenten des Kaisers gerichtet, hauptsächlich über vereinzelte Gegenstände des öffentlichen Interesse's sich verbreiteten, mochten dieselben der Gesetzgebung angehören oder der Verwaltung. Die Berücksichtigung von Sonder-Interessen bildete nur die Ausnahme, und bis auf Zeno's Verordnung herab konnten sowohl physische als auch juristische Personen dergleichen günstige Verleihungen in der Form eines Pragmaticum sich erwirken.

5) Die Form der pragmatischen Sanctionen unterschied sich von jener der Rescripte dadurch, dass dieselben auch alsdann, wenn eine schriftliche Vorstellung eines Beamten oder des betheiligten Bittstellers ihnen vorangegangen war, den Text dieser Eingabe niemals in die Ausfertigung der kaiserlichen Entscheidung aufnahmen.[108]) Dass die öffentliche Bekanntmachung bei ihnen jederzeit eingetreten sei,[109]) ist eben so unerweislich wie die Behauptung,[110]) dass es an einer bestimmten Hinweisung auf die, der Entschliessung des Kaisers vorangegangene, Berathung *in consistorio Principis* dem Text der Ausfertigung nicht habe fehlen dürfen. Die eigenhändige Unterzeichnung der Urkunde durch den Kaiser, sowie das Erforderniss der Gegenzeichnung durch den Quaestor S. palatii,[111]) hatten die Pragmatica mit den Rescripten gemein.[112]) Dagegen eigenthümlich war ihnen das Merkmal der Ausfertigung durch eine eigene Gattung der Canzleibeamten, die

---

gesprochen. Vergl. auch Du Cange a. a. O. v. Factum. §. 1. u. des Verf. Manuale latinit. v. Factum §. 3. Zimmern a. a. O. Bd. 1. S. 375. Anm. 30. Ueber die Bezeichnung *Formae* für derartige Verfügungen s. Manuale lat. v. Forma. §. 4.

107) Besonders kommen hier in Betracht solche *Epistolae,* die an Stelle der *Mandata* Dienst-Instructionen für bestimmte Beamte enthielten. S. oben Anm. 36.

108) S. oben Anm. 55.

109) S. Anm. 31.

110) J. H. Böhmer a. a. O. c. 1. §. 15.

111) S. Anm. 103.

112) c. 3. c. 6. de div. rescr. 1. 23. vergl. c. 2. de mand. Pr. 1. 15.

sg. *Pragmaticarii.*[113]) Auch wurde wohl diejenige Ausdrucksform für die Redaction gewählt, die dem Inhalt eines permanenten Gesetzes entsprach, und die Benennung *Sanctio pragmatica* veranlasste. Die Frage aber: ob diese Pragmatica zusammenfallen mit der, unter dem Namen der goldenen Bullen, von den späteren Byzantinern[114]) ausgezeichneten Gattung feierlicher schriftlicher Erlasse der Kaiser? wird in dem folgenden Abschuitte erörtert werden.

Dritter Theil.

Die goldenen Kaiser-Bullen der Byzantiner.

Unter den uns überlieferten Resten der Gesetzgebung byzantinischer Herrscher, aus der Nach-Justinianischen Zeit, sind von den Kennern der Rechtsquellen dieses Zeitalters[1]) keineswegs übersehen worden diejenigen Stücke, welche sich selbst als goldene Bullen bezeichnen, oder durch andere Berichterstatter also charakterisirt werden,[2]) gleichwie solche kaiserliche Verfügungen, welche auf die goldenen Bullen der Kaiser überhaupt Bezug nehmen.[3]) Auch in der

---

113) Böhmer a. a. O. §§. 8. fg. Gothofredus Glossar. nom. Th. C. v. Pragmaticarius.

114) *Const. Harmenopuli* prochiron. I. 1. §. 8. I. 3. §. 65. Vergl. O. Reiz Anmerkgg. dazu, in Meerman's Supplem. novi thesauri iur. civ. et can. Hag. Com. 1780. F.

1) Dahin gehören nicht blos die älteren Sammler byzantinischer Kaiser-Novellen (über deren Literatur zu vergleichen ist Haubold Institution. J. R. priv. hist. dogm. lin. Ed. Otto. §. 312. p. 205 sq. Lips. 1826. 8.), und die Nachfolger derselben aus der neuesten Zeit (C. E. Zachariae hist. iur. gr. rom. delin. Append. no. B. pag. 108 sq. Heidelb. 1839. 8. C. Witte Impp. gr. rom. constitt. IX. Hal. 1840. 4. Vergl. dessen Abhdlg. über d. Novell. d. byzant. Kaiser. In d. Zeitsch. f. gesch. RsW. Bd. 8. No. 4. S. 153 fg.), sondern auch die Verfasser von Handbüchern der Geschichte des röm. Rechts, z. B. C. G. Hoffmann Hist. J. R. Vol. I. p. 695 sqq. Lips. 1734. 4. und J. A. Bach Hist. iurispr. rom. IV. 2. Sect. 2. §§. 10 sqq. Dagegen die summarische Erörterung in Coleri Parerg. c. 4. „Aurea bulla quid? et eius origo." (in Otto's Thesaur. T. I. p. 357 fg.) berührt diesen Gegenstand in blos äusserlicher Weise und ist durchaus ungenügend.

2) Wir machen hier namhaft die goldenen Bullen: 1) des jüngeren Basilius (in Jo. Leunclavii Jus graeco rom. T. I. p. 117 sq. ed. M. Freheri. Frcf. 1596. F.), 2) des Nicephorus Botaniates (ebendas. p. 121 sq. Witte a. a. O. p. 23.), 3) des Alexius I. Comnenus (Leunclav. p. 123 sq. Zachariae a. a. O. p. 123 sq. L. Ross, in dem Anm. 4. bezeichneten Abdruck), 4) des Johannes Comnenus, Michael Comn. und Manuel Comn. (in Bonefidii Jus orient. I. p. 114. Leunclav. a. a. O. p. 147 sqq. 149 sq. Witte a. a. O. p. 29 sp.), 5) des Johannes Ducas Batatzes (Leunclav. a. a. O. p. 176 sq.)

3) Namentlich die Novelle von Basilius II. über die vierzigjährige Ver-

neuesten Zeit sehen wir die Aufmerksamkeit der Gelehrten wieder hingeleitet auf einen nicht unbedeutenden Vorrath solcher goldenen Bullen, deren Originale in verschiedenen griechischen Klöstern noch jetzt bewahrt werden.[4]) Eine von diesen Urkunden, nämlich die Bulle des Alexius Comnenus I. über die Schenkung der Insel Patmos an eine, durch den H. Christodulos daselbst zu gründende Stiftung von christlichen Cönobiten, ist gleichzeitig zum erstenmal durch den Druck veröffentlicht worden.[5]) Für die Kunde der Staatsverwaltung, und für die Beurtheilung der Stellung des Staates zur Kirchengewalt, ist das Studium dieser Denkmäler nicht ohne Bedeutung, während aus demselben für die Geschichte der Fortbildung des römischen Rechts, in diesem Zeitabschnitte des entschiedensten Verfalles der byzantinischen Herrschaft, keine erhebliche Ausbeute zu erwarten steht. Indess die Beschränktheit des materiellen Interesses berührt nicht die Frage nach den Kriterien der Form dieser Acte der kaiserlichen Gesetzgebung. Die Erörterung der Stellung, welche die goldenen Bullen gegenüber den andern Constitutionen der byzantinischen Kaiser einnehmen, ist zur Zeit noch nicht ernstlich versucht worden.[6]) Und gleichwohl darf ein solches Unternehmen als ein dankbares bezeichnet werden. Denn abgesehen von den einzelnen goldenen Bullen, deren Texte noch vorliegen,[6a]) ist eine Fülle der verlässlichsten Belehrungen über diesen Gegenstand aus den Schriften der byzantinischen Geschichtschreiber, und vor allen andern aus der Alexias der Anna Comnena zu schöpfen. Man darf blos die vereinzelten Notizen sammeln und verknüpfen, die Resultate treten dann von selbst anschaulich hervor.

---

jährung (Leunclav. ebendas. T. II. p. 172 sq.) und jene von Alexius II. Comnen. über die, den Immobilien der Klöster zu gewährende, Befreiung von bürgerlichen Lasten. (Ebend. T. I. p. 167 sqq.)

4) S. L. Ross Reisen auf den griech. Inseln des Aegäischen Meeres. Brief 23. S. 123 fg. 135 fg. und Beilage S. 179 fg. Stutg. 1843. 8. J. P. Fallmerayer Fragmente aus dem Orient. Bd. II. S. 31. 40. 84. 93 fg. Stutg. 1845. 8. Aehnliche Urkunden wurden zur Zeit der byzantinischen Kaiserherrschaft bereits mit grosser Sorgfalt in jenen Klöstern gehütet, wie aus dem Bericht des Theophanes continuat. (De Constantino Porphyr. c. 49. ed. J. Becker. Corp. script. hist. Byzant. Bonn. 1838. 8.) über den Besuch, den der Kaiser Leo Sophus dem Kloster zum Märtyrer Athenogenes am Fusse des Olympus abstattete, hervorgeht. Die gewaltsame Zerstörung vieler solcher Urkunden ist verhältnismässig erst sehr spät eingetreten. S. Fallmerayer ebendas. Bd. I. S. 116. 174. 184. fg. Bd. II. S. 23. 31.

5) Bei L. Ross a. a. O.

6) Dies gilt selbst von Hoffmann's ausführlicher Geschichte des R. Rs. a. a. O.

6a) Dahin gehören auch die, in Uebersetzungen überlieferten, Verträge mit dem Freistaat Venedig. S. die Gelehrt. Anzeig. d. Akad. d. W. zu München. 1854. Aug. No. 2. S. 19. fg.

Die directen Bezeichnungen *χρυσοβούλλον* und *χρυσοβούλλος λόγος*[7]) für die in Frage stehenden Actenstücke,[7a]) sind in den Urkunden selbst so stätig festgehalten, dass Abweichungen von dieser Form des Ausdruckes, denen man bei andern Referenten[8]) zufällig begegnet, als blosse orthographische Variationen, oder als Beispiele der schwankenden Bildungsformen mittelalterlicher Gräco-Latinismen, aufzufassen sind; während von dem modernen Versuche, jene Bezeichnungen durch Hülfe der Conjectural-Kritik umzuformen,[9]) als von einem müssigen Spiel, füglich abgesehen werden mag. Unter den Handbüchern des byzantinischen Rechts, welche dieser goldenen Kaiserbullen in der Reihe der kaiserlichen Constitutionen ausdrücklich gedenken, wird gewöhnlich[10]) nur genannt das bekannte Rechtsbuch des Constant. Harmenopulus. Allein die bezügliche Stelle desselben[11]) enthält nichts als die wörtliche Abschrift einer entsprechenden Mittheilung des älteren Rechtsbuches von Michaël Attaliata,[12]) mithin eines Gewährsmannes, dessen Glaubwürdigkeit nicht eben hoch veranschlagt werden darf.[13]) Zwar ist auch an einem andern Orte des Werkes von Harmenopulus[14]) der goldenen Bullen im allgemeinen gedacht. Indess hier liegt gleichfalls nicht die eigene

---

7) Der Ausdruck: *ἡ γράφη τοῦ χρυσοβούλλου* (bei Cedrenus histor. comp. p. 762. ed. J. Becker. Vol. II. p. 558. Bonn. 1839. 8. und in der von Ross a. a. O. mitgetheilten Urkunde) geht freilich nur auf die Einzelheiten des Textes; dagegen die Phrase: *τὰ χρυσοβούλλα γράμματα* (Cedrenus ebend. p. 709. Vol. II. p. 462.) umfasst den Gesammtinhalt der goldenen Bulle.

7a) Die Umschreibungen der fraglichen Urkunden in den kirchenrechtlichen Quellen (z. B. *Sigillum imperiale, Sacra, Sacra epistola, Auctoritas*) können hier nur angedeutet werden. Vergl. *Lib. pontifical.* s. de gestis Pontific. R. no. 88. §§. 5 sq. 11. no. 95. §. 88. T. II. p. 6. 8. 13. 230. Ed. Vignolii. Rom. 1752. 4.

8) Es sind dies die Ausdrücke: *Chrysobolium, Chrysobolum* und *Chirosobolum*, über welche Du Cange glossar. ad scriptor. med. et infim. latin. v. Chrysobullum (vergleiche auch dessen notae in historiam Joann. Cinnami VI. 8. p. 388. ed. Meineke. Bonn. 1836. 8.) das erforderliche mitgetheilt hat. Von den emphatischen Umschreibungen dieser Urkunden wird weiter unten zu handeln sein.

9) Ueber den Vorschlag, zu lesen: *χρύσο βούλος λόγος*, vergl. Coleri Parerg. l. l. und die Ausleger zu des Harmenopulus Manuale legum I. 1. §. 8. (ed. G. O. Reitz, in dem Supplement-Bande des Nov. Thesaur. iur. rom. et can. von Meerman). Wegen des Postulates der classischen Etymologiker, *bulla* sei von *βουλή* abzuleiten, s. Festus v. Bulla.

10) z. B. bei Du Cange a. a. O.

11) an dem zuvor bezeichneten Orte.

12) S. dessen *Ποίημα νομικόν*, am Schlusse des Prooem. (bei Leunclav. a. a. O. T. II. p. 2.) *Καὶ μετὰ τοῦτον* (sc. *Λέωντα*) *πολλοὶ τῶν βασιλέων καθολικοὺς μὲν οὐκ ἐξέθεντο νόμους, νεαρὰς δὲ καὶ προστάξεις ἀλλοίας, καὶ χρυσοβούλλους λόγους, εἰς ἃ δέον ἡγήσαντο, πεποιήκασιν.*

13) S. des Verf. Abhdlg. Ueb. d. Rechtsbuch des Const. Harmenopulus. (No. IV. dieser Abtheilung.)

14) Ebend. I. 3. a. E. §. 65.

Aeusserung dieses Rechtsgelehrten vor, sondern eine Wiederholung der Textesworte aus einer Novelle des jüngeren Basilius, über deren Inhalt jener Referent wortgetreu berichtet, wie aus der Vergleichung des uns erhaltenen Originaltextes dieser Novelle[15]) hervorgeht. Nicht minder ist eine allgemeine Aeusserung der Anna Comnena, über die Anwendung der goldenen Bullen bei kaiserlichen Verleihungen und sonstigen öffentlichen Verfügungen, mit Vorsicht aufzunehmen. Diese fürstliche Geschichtschreiberin berichtet über das Zugeständnis der Rechte eines Thronfolgers durch ihren Vater an Johannes, den Sohn des früheren Kaisers Michael Ducas. Hier heisst es,[16]) dass unter andern auch die Befugniss dem Johannes sei vorbehalten worden, bei kaiserlichen Schenkungen, in goldenen Bullen und andern öffentlichen Urkunden, der Namensunterschrift des Kaisers die seinige in Purpurfarbe beizufügen. In einer Wiederholung derselben Angabe[17]) ist dagegen nur von einer solchen Unterschrift bezüglich der kaiserlichen Schenkungs-Instrumente die Rede. Daraus dürfte eine zwiefache, im Verfolge unserer Ausführung noch genauer zu begründende, Schlussfolge abzuleiten sein. Zunächst, dass in der ersten Aeusserung die Originalausdrücke der Quellen vermischt mit der eigenen Deutung der Erzählerin wiedergegeben sind. Sodann, dass die von der Verfasserin benutzten Quellen den Ausdruck Schenkungen in der weiteren Wortbedeutung, für kaiserliche Gnadenacte überhaupt, mögen aufgefasst haben.[18])

Die allgemeinen Auslasssungen der Quellen erscheinen demnach wenig geeignet, uns genügend aufzuklären, sowohl über die eigenthümlichen Merkmale der goldenen Bullen, als auch über die Stellung derselben gegenüber den andern bekannten Gattungen und Arten kaiserlicher Constitutionen. Als desto verlässlicher bewähren sich dagegen die Aufschlüsse, welche aus der Prüfung des Inhaltes der einzelnen bis auf unsere Zeit gekommenen goldenen Bullen, und aus der Zusammenstellung der Meldungen gleichzeitiger Geschichtschreiber zu entnehmen sind, sowohl bezüglich des Zeitalters und der Formen

---

15) Es ist dies die zuvor (Anm. 3.) bezeichnete Novelle.

16) Alexiad. III. p. 80. (ed. Paris. 1651. F.) *Κἂν ταῖς δωρεαῖς καὶ χρυσοβούλλοις λόγοις δεύτερος τοῦ λοιποῦ συνυπογράφων ἦν διὰ κιναβάρεως τῷ βασιλεῖ Ἀλεξίῳ.*

17) Ebendas. VI. p. 167. *Ἐπεὶ δὲ Κωνσταντίνου τοῦ υἱοῦ τοῦ προβεβασιλευκότος Μιχαὴλ τοῦ Δοῦκα, περὶ οὗ πολλάκις ὁ λόγος ἐμνήσθη, συμβασιλεύοντος ἔτι τῷ αὐτοκράτορι καὶ ἐμῷ πατρί, κἂν ταῖς δωρεαῖς δι' ἐρυθρῶν συνυπογράφοντος τούτῳ, κἂν ταῖς προπομπαῖς κ. τ. λ.*

18) Gleiches dürfte auch gelten von der Aeusserung bei Cantacuzenus (histor. I. 48. *Πάντες γὰρ οἱ μετὰ τοῦ ἐγγόνου τοῦ βασιλέως, καὶ τὰς αὐτοῦ εὐεργεσίας ἔχουσι διά τε οἰκονομιῶν διά τε χρυσοβούλλων*), so wie von der Beschreibung der sg. Bulla medicatrix des Manuel Comnenus, bei Joann. Cinnamus histor. VI. 8. (S. unten Anm. 32.).

der Ausfertigung, als auch in Hinsicht auf die Veranlassung und den Gegenstand dieser ausgezeichneten Gattung schriftlicher Verfügungen der byzantinischen Kaiser.[19])

Die Bekanntmachung goldener Bullen durch die Kaiser zu Byzanz ist, für den Zeitraum vom Anfange des zehnten Jahrhunderts bis zur türkischen Eroberung der römischen Kaiserstadt, mittels zahlreicher und glaubwürdiger Zeugnisse verbürgt. Aus der früheren Zeit kommt nur ein Beispiel dieser Gattung vor, und dasselbe darf kaum als ein durchaus zweifelloses betrachtet werden. Wir meinen die angebliche goldene Bulle Justinian's, durch welche derselbe die bestimmt begrenzte Ausübung des Asylrechtes an die grosse Kirche zu Constantinopel, d. i. an den durch ihn erbauten prachtvollen Sophien-Tempel,[20]) verliehen haben soll. Nun ist zwar die Existenz des Asylrechtes dieses Tempels hinreichend verbürgt, und dessen Anwendung durch die zahlreichen, im Verlaufe der byzantinischen Geschichte wiederkehrenden, Beispiele[21]) beglaubigt. Auch die Betheiligung Justinian's, als des Begründers dieses Privilegiums, ist nicht anzufechten, da spätere Gesetze dieselbe anerkannt haben.[22]) Gleichwohl dürfte die Einkleidung dieser Vergünstigung in die Form einer goldenen Bulle schwerlich zu den entschiedenen historischen Thatsachen zu zählen sein. Es ist nämlich nicht der urkundliche Text jener Verbriefung Justinian's uns überliefert, sondern nur ein sehr verkürzter Auszug desselben.[23]) Dieser wird freilich von dem Referenten als die Epitome einer goldenen Bulle bezeichnet; allein dieser Angabe dürfte eine Verwechselung zu Grunde liegen zwischen dem ursprünglichen Freibriefe Justinian's und den Bestätigungsbullen der späteren Kaiser. Denn gleichwie überhaupt von den Vorstehern privilegirter Stiftungen, und

19) Du Cange a. a. O. hat, ungeachtet seiner gründlichen Bekanntschaft mit byzantinischen Geschichts- und Rechtsquellen, nicht diesen Organen, sondern ungleich entfernter stehenden Gewährsmännern, z. B. dem fränkischen Chronisten Villhardouin, seine sporadischen Notizen über die goldenen Bullen entlehnt.

20) Nicht blos in Justinian's Gesetzen, und in denen seiner Nachfolger, hat die fragliche Benennung diese Bedeutung, sondern auch bei den Geschichtschreibern; s. Alexiad. III. p. 75. V. pr. p. 128 sq. VI. p. 168. X. p. 273. XV. p. 485. Mich. Glycas annal. P. 4. p. 583. 598. 600. Theophanes *contin.* II. 2. IV. 43. V. 29. 40. 70. VI. 28. 32. Georgius *monach.* de Leone Bas. F. c. 41. Ducas hist. Byz. c. 36 sq. c. 39. Leo Diacon. historiar. II. 11. III. 7. VI. 4. IX. 4. 12. X. 10. G. Cedrenus a. a. O. p. 371. 392. 400. 468. 522. 605. 639 sq. 643 sq. 654. 805. Nicet. Choniat. de Isaaco Ang. c. 3. Davon ganz unabhängig ist die geschichtliche Thatsache, dass bereits seit dem J. 364. das Prädicat *Ecclesia maxima* der Hauptkirche in Byzanz beigelegt wurde. Hieronymi presbyt. chronicon. h. a.

21) Vergl. Alexiad. II. p. 52 sq. 68. Theophan. cont. I. 3. Leo Diac. III. 7. IX. 4. Cedrenus a. a. O. p. 460. 586. 610. 793. Cantacuzen. histor. I. 12.

22) Vergl. unten Anm. 26.

23) Bei Leunclav. a. a. O. T. I. p. 72 sq.

anderen Besitzern grosser Güter-Complexe, bei dringenden Veranlassungen, zumal bei den häufigen gewaltsamen Erledigungen des byzantinischen Kaiserthrones, landesherrliche Erneuerungen ihrer Vorrechte ausgewirkt zu werden pflegten,[24]) so fehlte es auch der Hauptkirche der kaiserlichen Residenz nicht an dergleichen Urkunden zur Bestätigung und Erweiterung ihrer Rechte.[25]) Ausserdem ist zu beachten, dass spätere Kaiser[26]) jene erste Verleihung des Asylrechtes an die Sophienkirche zwar auf eine Constitution Justinian's zurückführen, jedoch derselben das Prädicat einer goldenen Bulle nicht ausdrücklich beilegen. Ferner Justinian selbst hat bei keiner von seinen zahlreichen Verfügungen auf ein diesem Prädicat entsprechendes Ritual der Ausfertigung hingewiesen, und noch lange nach seiner Zeit fehlt es durchaus an sicheren Spuren des Gebrauches der goldenen Kaiserbullen.[27]) Endlich dürfte auch das folgende Argument nicht ohne Beweiskraft sein. Der Auszug aus dem Berichte des Geschichtschreibers Menander,[28]) über die Friedensverhandlungen zwischen den Abgesandten Justinian's und jenen des K. Chosroës von Persien, verbreitet sich sehr umständlich über die einzelnen Förmlichkeiten, welche bei der Redaction des Friedens-Instruments sorgfältig beobachtet waren. Es ist sogar die Sprache bezeichnet, in welcher die Texte der beiderseitigen Urkunden abgefasst wurden, und nicht nur der von den Gesandten gemachte Vorbehalt, der Bestäti-

24) Wir mögen hier nicht verweisen auf solche K. Verfügungen, die zwar alte, durch goldene Bullen der Vorfahren verbriefte, Privilegien bestätigen, sich selbst aber nicht ausdrücklich als Kaiserbullen bezeichnen, wie z. B. eine Novelle des K. Heraclius (bei Leunclav. das. p. 73 sq.), und eine des Alexius II. Comnenus (ebendas. p. 167). Es mag hier nur hingedeutet werden auf die (weiter unten Anm. 32 zu besprechende) s. g. *Bulla medicatrix* des Manuel Comnenus (Leunclav. das. p. 149 sq.), und auf andere, bei Du Cange a. a. O. verzeichnete, Bestätigungs-Bullen.

25) Ausser der, sogleich zu erwähnenden, Novelle des Constantinus Porph. (Anm. 26.) kann auf die Bestätigungs-Bulle des Manuel Comnenus (bei Leunclav. a. a. O. p. 152.) verwiesen werden. Auch kommen hier in Erwägung die Meldungen der Historiker über die, durch die Freigebigkeit verschiedener Kaiser bewirkte, Vermehrung der Einkünfte des Sophien-Tempels. Theophanes contin. V. 79. G. Cedrenus a. a. O. p. 388. 557. 587. 722. 790. Joann. Curopalatae breviar. histor. pr. p. 807. ed. J. Becker. p. 641 sq. Bonn. 1839. 8.

26) Namentlich Constantinus Porphyrogennet. in einer Novelle (bei Leunclav. ebendas. p. 109 sq.), auf welche auch Manuel Comnenus Bezug genommen hat (in der, von Witte a. a. O. p. 32 mitgetheilten, Constitution).

27) Die Erzählung des Cedrenus a. a. O. p. 389. (V. I. p. 682. ed. Becker.) von K. Justinus II., der eine Querulantin mit einem besiegelten kaiserlichen Handschreiben an den Stadtpräfecten wies (*Ἀπέστειλεν αὐτὴν μετὰ σφραγῖδος εἰπεῖν τῷ μαγίστρῳ παραγενέσθαι δικαιολογηθησόμενον*), ist von einem einfachen K. Rescripte zu deuten.

28) Excerpta Menandri histor. c. 3 sqq. [in den Excerpt. de legationib Rom.] p. 346 sqq. des Corp. scriptor. hist. Byz. Bonn. 1829. 8.

gung von Seiten ihrer Gebieter, wird ausdrücklich Erwähnung gethan; es sind auch die Worte der durch Justinian vollzogenen Bestätigung im Original mitgetheilt. Bei dieser Veranlassung ist aber lediglich von der *divina* (s. *pragmatica*) *sanctio Imperatoris* die Rede,[29]) ohne Hinweisung auf die Prädicate einer goldenen Bulle. Dadurch dürfte die Folgerung gerechtfertigt erscheinen, dass die Anwendung des Rituals solcher Kaiserbullen, wenn dasselbe überhaupt damals schon bekannt gewesen wäre, unfehlbar in dem vorliegenden Fall durch die Perser würde beantragt und durch den römischen Kaiser bewilligt worden sein. Auch könnte in dem Auszuge des Historikers die Hinweisung auf eine solche Förmlichkeit schwerlich sich verzettelt haben, indem der Epitomator genügende Auskunft ertheilt über die Form der, dem Friedens-Instrument angehängten, Siegel der Gesandten.

Weniger schwankend als hinsichtlich des Ursprunges der goldenen Bullen, und fast eben so zuverlässig als die Zeugnisse über die Dauer des Gebrauches derselben, welcher hinabreicht bis zu den letzten Tagen der byzantinischen Herrschaft,[30]) sind die Ergebnisse der Untersuchung über die Veranlassung und den Zweck der Ausfertigung solcher feierlichen Verbriefungen. Einige von diesen auf uns gekommenen Urkunden bewähren sich als Acte der allgemeinen Gesetzgebung, sowohl für weltliche[31]) als auch (und zwar in überwiegender Anzahl) für kirchliche Zwecke.[32]) Bei verschiedenen Gesetzen dieser Kategorie ist es nicht zu verkennen, dass sie durch

29) Ebendas. p. 353. *Ξυνέβησαν δὲ καὶ ἐς τοῦτο, ὥστε κατὰ μίαν μοῖραν προελθεῖν τὴν καλουμένην σάρκαν ἐκ τοῦ Ῥωμαίων βασιλέως κ. τ. λ.*

30) S. unten Anm. 71.

31) z. B. das Gesetz des Nicephorus Botaniates über die Frist zur Vollstreckung körperlicher Strafen, gleichwie über verschiedene andere Gegenstände des Strafrechts. (Witte a. a. O. p. 23 sq.) Ferner die Verordnung Kaisers Alexius I. Comnen. über die Ableistung körperlicher Eide (Zachariae a. a. O. p. 123).

32) z. B. die Verfügung des zuletzt genannten Kaisers über mannichfaltige Gegenstände des Kirchenrechts und der kirchlichen Disciplin (Leunclav. ebendas. T. I. p. 123 sq.). Sodann die Constitutionen von Johannes Comnenus und Johannes Ducas Batatzes über die Befreiung der Kirchen von jeder Abgabe für den Fall des Ablebens ihrer Bischöfe, so wie bei der Beerbung der ihnen angehörenden Geistlichen (Ders. p. 147. p. 176 sq.). Endlich die s. g. *Bulla medicatrix* des Manuel Comnenus (ebendas. p. 149 sq.), durch welche überhaupt aller zweifelhafte Grundbesitz, in dessen Genuss Kirchen und geistliche Stiftungen sich befanden, Bestätigung erhalten sollte. Ueber dieses, durch die Lobeserhebungen des Clerus verherrlichte, Gesetz berichtet Joann. Cinnamus historiar. VI. 8., der dasselbe in das fünfzehnte Regierungsjahr des genannten Kaisers verlegt, und darauf diese Bezeichnung anwendet: *Τὴν μέντοι δωρὰν καὶ τόμῳ ἐστήριξεν, ὃν ἅτε χρυσῷ ἐνσεσημασμένον χρυσόβουλλον ἔθος καλεῖν ἐστιν.*

concrete Veranlassungen ins Leben gerufen waren.[33]) Die Mehrzahl der Kaiserbullen, über deren Inhalt glaubwürdige Berichte vorliegen, beschränkt sich dagegen auf vereinzelte Privilegien-Verleihungen,[34]) oder beschäftigt sich mit der feierlichen Beglaubigung der Ausübung anderer kaiserlicher Hoheitsrechte für einen durchaus concreten Fall. Die Verbriefung von Privilegien und Schenkungen[35]) hat wieder vorzugsweis die Kirchen und Klöster zum Gegenstand. Das jetzt veröffentlichte[36]) Document des K. Alexius I., über die Schenkung der Insel Patmos an eine geistliche Stiftung, kann als ein lehrreiches Beweisstück dazu dienen; dasselbe erhält aber wiederum mannichfache Aufklärung aus der uns überlieferten Novelle K. Alexius II.,[37]) welche die an einzelne Klöster erlassenen goldenen Bullen seines Vorfahren bestätigt und zugleich Einzelheiten des Inhaltes derselben hervorgehoben hat. Ungleich wichtiger sind die Berichte über die, auf die Ausübung verschiedenartiger Hoheitsrechte bezüglichen, goldenen Bullen, welche das Geschichtswerk der Anna Comnena darbietet. Von diesen ist hier, mit Hintansetzung der Zeitfolge der darauf bezüglichen Ereignisse, umständlich zu handeln, indem die gründliche Belehrung, welche für unsere Aufgabe daraus abgeleitet werden kann, zur Zeit noch nicht die gebührende Anerkennung gefunden hat.

Die genannte Verfasserin der Denkwürdigkeiten aus dem Leben ihres kaiserlichen Vaters berichtet sehr ausführlich über zwei, in die letzte Zeit von dessen Regierung fallende Ereignisse, nämlich über die Gründung der neuen Colonie Alexiopolis (auch Neocastrum genannt),[38]) und über die Stiftung des grossen Waisenhauses zu

33) So z. B. die Novelle Basilius II, die das Verbot des Nicephorus Phocas, wegen Gründung neuer Kirchen und Klöster zurücknahm (ebendas. p. 117 sqq. vergl. p. 113). Das, die Synodal-Beschlüsse über blutschänderische Heiraten und Verlöbnisse bestätigende, Gesetz des K. Nicephorus Botaniates (ebendas. p. 121 sq.). Die Bestätigungs-Urkunde K. Alexius II. für die, durch seinen Regierungsvorgänger Alexius I. gegründeten oder ausgestatteten, Klöster (das. p. 167).

34) Vergl. Cantacuzenus hist. II. 2. a. E., wo es von Andronicus II. heisst, er habe den Bürgern der Kaiserstadt einige der drückendsten Abgaben erlassen, auch rückständige Gefälle von nutzbaren öffentlichen Grundstücken getilgt, und diesen Gnadenact durch die Ausfertigung einer goldenen Bulle beglaubigt.

35) Von Manuel Comnen. wird berichtet (Nicet. Choniat. de Manuele Comn. I. 1), er habe seine Ausrufung zum Kaiser in der Hauptstadt dadurch sichergestellt, dass er goldene Bullen, welche die Austheilung ungewöhnlich beträchtlicher Geldsummen verhiessen, den Geistlichen der Sophien-Kirche überreichen liess.

36) S. oben Anm. 5.

37) Vergl. Anm. 24. und 33. a. E.

38) Alexiad. XIV. a. E. p. 456.

Constantinopel.[39]) Jene Colonie, für welche in der unmittelbaren Nähe von Philippopolis ein passendes Areal abgegrenzt war, wurde bestimmt die ärmeren aber rechtgläubigen Einwohner dieser Stadt aufzunehmen, die sich von den in derselben herrschenden christlichen Irrlehren frei erhalten, oder losgesagt hatten. Diesen sollten Wohnungen und Landbesitz, nebst den Mitteln zu gewerblicher Thätigkeit, freigebig zugetheilt, auch förmliche Verbriefungen darüber ausgestellt werden, welche den Genuss solcher Vortheile nicht blos den Colonisten selbst und deren Kindern sicherten, sondern auch ihren kinderlosen Ehefrauen, und den sonstigen Erben oder Singular-Successoren. Die Erzählerin fügt ausdrücklich hinzu, dass darüber eine goldene Bulle des Kaisers ausgefertigt worden,[40]) und dass der wesentliche Inhalt derselben in die vorstehende Darstellung aufgenommen sei.[41]) Das nämliche wiederholt unsere Berichterstatterin bei der Schilderung der grossartigen Einrichtung des Waisenhauses, oder vielmehr der allgemeinen Versorgungsanstalt für Verwaiste und Hülflose in Byzanz, zu welcher Alexius I. sechs Jahre vor seinem Tode schritt, nach der Beendigung des blutigen Türkenkrieges. Es wird bei dieser Gelegenheit auf verschiedene goldene Bullen hingewiesen, welche bestimmt waren, die Förderung der Zwecke dieser wohlthätigen Stiftung für die Dauer zu sichern. Vornehmlich ist von den reichen Einkünften die Rede, zu deren Beisteuerung Meer und Land angewiesen waren; ingleichen von dem Ertrage der einzelnen Grundstücke, die das Vermögen der Anstalt bildeten. Auch der Regulirung des Geschäftswesens der ausgedehnten Verwaltung wird gedacht, insbesondere der zahlreichen Beamten, welche Einnahmen und Ausgaben, nebst dem gesammten Rechnungswesen, zu überwachen hatten.

Von der Ausfertigung goldener Bullen zur Beglaubigung für kaiserliche Abgesandte, namentlich bei der Anknüpfung von Verhandlungen zur Kriegszeit, kommen verschiedene Beispiele in dem nämlichen Geschichtswerke vor.[42]) Nicht weniger zum Behufe der Zu-

39) Das. XV. p. 482 sq.

40) Auf eine ähnliche Stiftung früherer Kaiser dürfte die Benennung des Castells, oder Fleckens, Chrysobullon in der Nähe von Tarsus, dessen die Historiker gedenken (Theophanes contin. V. 51. Cedrenus a. a. O. p. 576. V. 2. p. 217. ed. Becker.) sich zurückführen lassen. Einer Oertlichkeit in Africa, mit dem Namen Bulla regia, geschieht schon bei Plinius H. N. V. 3, 2. Erwähnung. Vergl. das Itinerarium Antonini A. Ed. Parthey et Pinder. p. 19. Berol. 1848. 8. Gibbon Gesch. d. Verfalls etc. Cap. 41.

41) Früher, und namentlich im Zeitalter Justinian's, erfolgte die Verleihung von Stadtrechten an solche castellartige Plätze, ohne dass dabei der Ausfertigung einer goldenen Bulle gedacht würde. Vergl. Cedrenus a. a. O. p. 359. (V. 1 pag. 630. Beck.).

42) So z. B. in dem Kriege gegen die Scythen (Alexiad. VII. p. 202), und bei dem vermittelnden Auftreten des römischen Kaisers in dem ersten Kreuzzuge. Ebendas. XI. p. 323. vergl. p. 310. XII. p. 346.

sicherung kaiserlicher Gnade und der Bewilligung freien Geleites, an einen abtrünnigen oder zweifelhaften Anhänger des regierenden Kaisers.[43]) Noch belangreicher sind die Berichte, welche der goldenen Bullen gedenken bei der Uebertragung einzelner Ausflüsse der Hoheitsrechte des Landesherrn an einen Staatsbürger oder auswärtigen Verbündeten. Vor allen gehören dahin diejenigen Bullen, die von der Stellvertretung des Kaisers durch ein Mitglied seiner Familie, in Beziehung auf die Ermächtigung zur Ausübung sämmtlicher Souveränitäts-Rechte handeln.

In diese Classe stellen wir zunächst die Schilderung[44]) der Verhandlungen, welche der Anführer der kaiserlichen Truppen, Nicephorus Melissenus, mit seinen Schwägern Isaac und Alexius Comnenus anknüpfte, als diese den offenen Angriff gegen die Regierung des Kaisers Nicephorus Botaniates begonnen hatten. Melissenus liess ihnen antragen, die Herrschaft mit ihm zu theilen, so dass ihnen selbst das zum Orient gehörende Reichsgebiet verbleiben sollte. Als die beiden Comnenen dies Ansinnen verwarfen und sich auf das Zugeständniss der Würde des Thronfolgers und auf die Einräumung des Gebietes der Stadt Thessalonich an ihren Contrahenten beschränkten, erklärten die Abgesandten desselben sich bereit, auch auf ein solches Abkommen einzugehen, vorausgesetzt dass zur Beglaubigung der einzelnen Verwilligungen eine goldene Bulle ausgefertigt würde. Die Zusage einer solchen Verbriefung wurde zwar gegeben, es unterblieb aber die Vollziehung, theils durch die Ränke der Umgebung des Alexius, theils wegen der durch Verrath vermittelten schnellen Uebergabe der kaiserlichen Residenz, welche die Thronentsagung des regierenden Kaisers zur Folge hatte. Es ist dies der nämliche Nicephorus Melissenus, der als Gemahl der Schwester der beiden Comnenen, zur kaiserlichen Familie gehörte.[45]) Er erhielt hinterher den Cäsar-Titel, und es geschieht seiner Zuziehung zum kaiserlichen Rathe, sowie seiner Verwendung bei der Anführung des Heeres,[46]) noch oft Erwähnung unter der Regierung des Alexius I.

Ausführlich ergeht sich die Erzählerin in der Schilderung der Ehrenrechte, welche ihr kaiserlicher Vater bei seinem Regierungsantritte dem Constantinus Porphyrogennetus, dem Sohne des Michael Ducas und der Kaiserin Maria, bewilligte.[47]) Der Titel

---

43) z. B. an Georgius Monomachatus. Das. III. p. 97. vergl. p. 92. und l. a. E. p. 38. sq.

44) Ebendas. II. p. 59. sqq. 62. sq.

45) Nicephori Bryennii commentarior. I. 6. 11. III. 15. 30. sq.

46) Alexiad. IV. p. 115. V. p. 139. VII. p. 195. 200. VIII. p. 227. 229. 235. 239. X. p. 273.

47) Das. III. p. 79. sq. Vergl. des Nicephorus Bryennius commentar. in praef. (Corp. scriptor. hist. Byz. p. 11. ed. A. Meineke. Bonn. 1836. 8.)

des Cäsars, nebst dem Schmucke des Diadems, sowie die Aufnahme seines Namens in das Formular der öffentlichen Verkündigungen, und die Befugniss zur Mitunterzeichnung der schriftlichen feierlichen Ausfertigungen des Kaisers, sind besonders aufgeführt; ausserdem ist aber noch mit Nachdruck hervorgehoben die Einräumung des Rechtes, einer vollständig purpurfarbigen Fussbekleidung sich zu bedienen, obgleich Nicephorus Botaniates selbst diesem seinem Stiefsohne lediglich den Gebrauch schwarzer, mit purpurner Verbrämung versehener, Stiefelchen gestattet gehabt habe.[48]) Alle diese Zugeständnisse liess Alexius, auf das dringende Verlangen der entthronten Kaiserin Maria, durch eine goldene Bulle beglaubigen.[49])

Ein wichtiges historisches Actenstück liefern die Denkwürdigkeiten der Anna Comnena in der Mittheilung des Original-Textes jenes feierlichen Reverses von Bohemund, dem Sohne von Robert Guiscard, zur Beglaubigung der Beilegung seiner blutigen Fehde gegen K. Alexius.[50]) Die Einzelheiten des Inhalts dieser Urkunde berühren unsere Aufgabe nur insoweit, als bei der Bezeichnung der, an Bohemund durch den Kaiser überlassenen Theile des Reichsgebietes, gleichwie bei den demselben zugesicherten Gerechtsamen, wiederholt Bezug genommen ist auf die, mittels einer goldenen Bulle bekräftigte, Zusage des Kaisers und des Thronfolgers. Diese Bulle ist uns freilich nicht überliefert, es hat aber die Berichterstatterin ausdrücklich vermerkt, dass dieselbe in bester Form ausgefertigt und dem Bohemund durch den Kaiser behändigt worden sei.[51])

Von der bedeutendsten Kaiserbulle, deren Geschichte in der Alexias der Anna Comnena im Zusammenhange mitgetheilt ist,[52]) sprechen wir zuletzt. Es ist dies die vollständige Urkunde, durch welche Alexius I. beim Beginne seiner Regierung, veranlasst durch den in Person zu leitenden Kriegszug gegen Robert Guiscard, obwohl ohne Beschränkung auf die Dauer seiner Abwesenheit von Byzanz, die Ausübung sämmtlicher Regierungsrechte auf seine Mutter übertrug. Es sind darin zunächst im allgemeinen alle mündlichen und schriftlichen Verfügungen der Regentin, bezüglich der Staatsverwaltung, sowie der

48) Mit gleicher Emphase geschieht der Purpurstiefeln, als eines den Mitgliedern der Familie des regierenden Kaisers vorbehaltenen Schmuckes, sowohl an andern Stellen des nämlichen Werkes der Anna Comn. (IX. p. 256. XV. a. E. p. 505), als auch bei den übrigen Historikern Erwähnung. Mich. Glycas ann. P. 4. p. 601. Theoph. contin. IV. 44. V. 100. Symeon mag. De Mich. et Theod. c. 47. Ducas hist. Byz. c. 6. Leo Diac. hist. III. 4. V. 9. VII. 6. Cedrenus a. a. O. p. 485. 805. Nicet. Choniat. histor. I. 2. 5. Joan. Cinnami histor. I. 10. Nicephori Bryennii comm. III. 10. IV. 16. 31.

49) Vergl. zuvor Anm. 47.

50) Ebendas. XIII. p. 406. sq.

51) Das. p. 416.

52) Das. III. p. 82. sq.

Rechtspflege, mit der Geltung eigener Entscheidungen des Kaisers ausgestattet. Dies wird von der Bemerkung begleitet, es sollten die motivirten gleich den ohne Entscheidungsgründe erlassenen schriftlichen Entschliessungen der Kaiserin Mutter das Ansehn kaiserlicher Constitutionen geniessen, vorausgesetzt dass deren Aechtheit durch das beigedruckte eigene Siegel derselben, welches die Symbole des Todes und der Auferstehung darstelle, gewährleistet sei. Daneben ist noch einzeln namhaft gemacht die Befugniss der Regentin, über alle öffentliche Anstellungen zu verfügen, im Heere gleichwie in der Verwaltung und in den Gerichtshöfen; ferner die Einkünfte der Beamten zu erhöhen und Gnadenbezeigungen jeder Art zu bewilligen; endlich über die Ermässigung öffentlicher Abgaben zu Gunsten einzelner Steuerpflichtiger zu verfügen. Die Berichterstatterin hat freilich nicht hinzugefügt, welchen Gebrauch ihre Grossmutter von dieser unbeschränkten Regierungsvollmacht gemacht, sodann ob die Benutzung derselben nicht zu Conflicten mit der Autorität des Kaisers geführt, und namentlich ob durch diese mütterliche Bevormundung des K. Alexius I. das Staatsinteresse gewonnen und verloren habe. Anna Comnena begnügt sich vielmehr, jene Maassregel ihres kaiserlichen Vaters durch das übertriebenste Lob zu verherrlichen, indem sie dieselbe sowohl als ein Zeichen der Kindesliebe, wie auch als das Ergebniss der wohlbegründeten Ueberzeugung darstellt, dass die Regentin alle Eigenschaften in sich vereinigt habe, um die Regierung sämmtlicher Reiche des Erdballs zu leiten.[53]) Durch das Zeugniss der Geschichte ist freilich die Schwäche der eigenen Regierung des Alexius I. so sehr ausser Zweifel gestellt,[54]) und zum Theil durch die von der Anna Comnena selbst[55]) berichteten Thatsachen unterstützt, dass die Stellvertretung durch eine Regentin das Gemeinwohl schwerlich in grössere Gefahr zu bringen vermocht hat. Jedenfalls fehlt es nicht an anderweiten Beweisen dafür, dass die Kaiserin Mutter von ihrer Regierungs-Vollmacht den vollständigsten Gebrauch gemacht habe. Denn abgesehen von den Aussagen der Historiker[56]) ist unter dem Namen von Alexius I. eine Novelle uns erhalten, welche neben der Namenszeichnung der beiden Cabinets- und Canzlei-Dirigenten den Vermerk enthält, es sei das Siegel der Kaiserin Mutter an die Urkunde geheftet worden.[57])

Die Berichte der übrigen byzantinischen Geschichtschreiber, welche der goldenen Kaiserbullen gedenken, stehen zwar den bis hierher besprochenen Mittheilungen der Anna Comnena an Fülle der Belehrung

53) Das. p. 85. sq.

54) Vergl. Gibbon Gesch. d. Verf. u. Unt. d. R. Rchs. Cap. 53. Cap. 56.

55) z. B. X. p. 273. XV. p. 471,

56) Mich. Glycas a. a. O. P. 4. p. 622.

57) *Καὶ ἡ διὰ κηροῦ βασιλικὴ σφραγὶς τῷ βουλλωτηρίῳ τῆς ἁγίας δεσποίνης καὶ μητρὸς τοῦ βασιλέως.* Vergl. Zachariae a. a. O. p. 130. sq.

entschieden nach, liefern jedoch durchaus übereinstimmende Resultate. Dahin gehört die Meldung des Michael Glycas,[58]) dass der Kaiser Constantinus Porphyrogennetus den Romanus Lecapenus mittels einer goldenen Bulle zu seinem Vormund und zugleich zu seinem Vater ernannt, hinterher aber denselben auch mit den Ehrenrechten eines Thronfolgers ausgestattet habe. Der Zusatz, dass für jene Auszeichnung kein Beispiel aus früherer Zeit zu ermitteln sei, bedarf indess der Berichtigung. Denn nicht nur die Thatsache der Adoption des Romanus, als Vaters des Constantin, steht fest;[59]) sondern es sind auch frühere Beispiele erhalten von Adoptionen an Bruders-[60]) und sogar an Vaters-Statt,[61]) welche von einzelnen Kaisern zu Byzanz vollzogen waren. Bei einem andern Berichterstatter[62]) lesen wir, dass K. Michael der Stammler, um die bewaffneten Anhänger des von ihm bekämpften Gegenkaisers Thomas für seine Partei zu gewinnen, denselben die Bestätigung der, durch seinen Widersacher ihnen verliehenen, Dienstgrade verheissen und diese Zusage mittels einer goldenen Bulle bekräftigt habe. Aehnliches wird dem Leo Sophus nacherzählt,[63]) gleichwie dem Romanus Lecapenus,[64]) Johannes Zimisces u. a. m.[65]) Ein merkwürdiges Actenstück derselben Form hat Johannes Cantacuzenus[66]) in seinen Denkwürdigkeiten uns überliefert. Es ist dies die goldene Bulle, welche er von seinem Mündel, dem Kaiser

58) a. a. O. p. 557. sq. Vergl. Cedrenus a. a. O. p. 617.

59) Obwohl andere Referenten des nämlichen Ereignisses minder genau über die Einzelheiten desselben sich ausgelassen haben, z. B. Theophanes de Constant. Porph. c. 13. c. 14. Symeon mag. de eod. c. 12. Es bedarf nicht des Postulates, als ob die Adoption des Romanus verwechselt sei mit dessen Stellung als Schwiegervater des Kaisers. S. Gregor. mon. de Const. Porph. c. 24. c. 27. sq. c. 30. c. 35.

60) Vergl. Theophanes contin. IV. 43. V. 18. Cedrenus a. a. O. p. 527. 556.

61) Nämlich die des Zautzas durch Leo Sophus, der dessen Tochter später zu seiner Gemahlin erhob. Cedrenus p. 595. Man mag hier durch die vorausgeschickte Emancipation der Tochter das Eheverbot umgangen haben. (§. 2. a. E. J. de nupt. 1. 10.) Bei Livia, der Gemahlin August's, nahm man freilich nicht Anstoss, dass sie durch die *adoptio in familiam Juliam* zu ihrem kaiserlichen Gemahl in nächste Adoptiv-Verwandtschaft getreten war. Vellei. Paterc. II. 75. Vergl. J. Lipsius zu Taciti Ann. V. Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 34. p. 222. Lips. 1660. 4.

62) Theophanes cont. II. 19.

63) Ders. VI. 26. Wir lassen begreiflich zur Seite liegen die Berichte von gefälschten Kaiserbullen (s. Theophanes de Const. Porph. c. 13. sq. Gregorius monach. de eod. c. 28. Symeon mag. c. 14. Cedrenus p. 617.), gleichwie die Beispiele von dem angeblichen Gebrauche goldener Bullen bei den, mit den römischen Kaisern verhandelnden, Bulgaren. Theophanes de Romano Lecap. c. 22.

64) Theophanes a. a. O. c. 48. Symeon mag. das. c. 50.

65) Leo Diac. VII. 3. Cedrenus p. 694. 701. 709. 803. Nicephorus Bryennius comm. III. 18. IV. 17. Joann. Curopalat. a. a. O. p. 865.

66) Histor. III. 53.

Johannes V. Palaeologus, und der Kaiserin Mutter unterzeichnen liess, damit dieselbe dem, zum Präfecten der aufrührerischen Thessalier ernannten, Johannes Angelus als ostensible Bestallung dienen möchte. Aehnlich wie von Manuel Comnenus berichtet wird,[67]) dass er zu seinem Stellvertreter bei der kirchlichen Feierlichkeit in Constantinopel, durch welche seiner Tochter Maria und dem Alexius die Nachfolge in der Regierung gesichert werden sollte, einen Beamten mittels einer goldenen Bulle ernannt habe. Auch gehört hierher die Erwähnung der goldenen Bulle, durch welche der zuvor genannte Kaiser Romanus den Bürgern von Edessa, für die Aushändigung des angeblichen Original-Bildnisses von Jesus Christus, ausser andern Vortheilen auch dies zugestand, dass die zu ihrem Gebiete gehörenden Ortschaften fortan keine Feindseligkeiten von Seiten der Römer zu befürchten haben sollten.[68]) Dieselbe Form, in welche K. Alexius I., nach den Angaben der Anna Comnena, seine Transactionen mit den Häuptern einer bewaffneten Gegenpartei kleidete, sehen wir auch schon bei den Verhandlungen der Regierungsvorfahren desselben mit ihren Bundesgenossen zur Anwendung gebracht.[69]) Entsprechend der Schilderung von der Ausstattung des Waisenhauses zu Byzanz, welche oben aus der Alexias mitgetheilt wurde, ist die Erzählung,[70]) dass K. Constantinus Porphyrogennetus, oder nach andern Romanus IV., dem Wunsche seiner Gemahlin genügend, das Grundvermögen und die Einkünfte des durch dieselbe in Constantinopel neu begründeten, Petrinischen Hospitals erheblich vermehrt und die gesammte Schenkung mittels einer goldenen Bulle bekräftigt habe. Zuletzt ist noch der Meldung des gleichzeitigen Geschichtschreibers Ducas[71]) zu gedenken über eine, kurz vor der Eroberung der Kaiserstadt ausgefertigte, goldene Bulle, die man vielleicht als die letzte ihrer Gattung bezeichnen kann. Es ist dies die feierliche Verbriefung, durch welche der Kaiser dem Johannes Giustiniani, der dem bereits durch die Türken berannten Byzanz von Genua aus mit geringer Kriegsmacht zur Hülfe geschickt war, die Insel Lemnos unter dem Vorbehalte zum Geschenk machte, wenn durch seinen Beistand der gemeinsame Feind der Christenheit besiegt sein würde.

Durch die bisherige Ausführung dürfte die Beantwortung der folgenden Fragen genügend vorbereitet sein: welches waren die charakteristischen Merkmale des Rituals der Kaiserbullen? und welcher Gattung der kaiserlichen Constitutionen scheinen diese Bullen am nächsten

---

67) Nicet. Choniat. de Manuele Comnen. III. 4.

68) Cedrenus p. 178. 631. Vergl. Gibbon Gesch. Cap. 49.

69) Ders. Cedren. p. 762. sq.

70) Theophanes a. a. O. c. 40. Gregorius monach. a. a. O. c. 10. Cedrenus p. 730. vergl. p. 390.

71) Histor. Byz. c. 38.

gestanden zu sein? Auch für die Lösung dieses Problems sind die Elemente theils aus dem Inhalte der einzelnen uns überlieferten goldenen Bullen, theils aus den Angaben anderer Quellenberichte über Zweck und Beschaffenheit dieser Form kaiserlicher Erlasse, zu schöpfen.

Es mögen nun zunächst die, in den Kaiserbullen selbst enthaltenen, Bezeichnungen der Unterschriften und Siegel derselben geprüft werden. In einigen derselben geschieht blos der umständlichen Namenszeichnung des Kaisers Erwähnung.[72]) Gewöhnlich ist dabei gleichzeitig auf die rothe Farbe dieser Unterschrift hingedeutet.[73]) Häufig wird auch des goldenen Siegels neben der Namenszeichnung gedacht,[74]) und wohl gar die Farbe der Schnur beschrieben, an der das Siegel befestigt worden;[75]) wo dann die Form des Redeausdrucks bisweilen barock erscheint.[76]) Da nun bei dieser Veranlassung die Benennungen

---

72) So schliesst die goldene Bulle des Nicephorus Botaniates (bei Witte a. a. O. p. 28.) mit dieser Clausel: *Νικηφόρος ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ πιστὸς Βασιλεὺς καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Βοτανειάτης.* Vergl. auch die Unterschrift der Bulle des Manuel Comnen. (ebend. p. 30.) und jener des Alexius I. Comn. (bei L. Ross a. a. O.).

73) z. B. in der Bulle des Nicephorus Botaniates (bei Leunclav. a. a. O. T. I. p. 121. sqq.) und bei der Mehrzahl der sonst auf uns gekommenen Kaiserbullen. Die Schilderung der Namenszeichnung als einer zinnoberfarbenen (z. B. in der Bulle des Leo Sophus, s. oben Anm. 63. und in jener des Alexius I. bei L. Ross a. a. O.) widerspricht nicht der gewöhnlichen Angabe, dass es eine purpurfarbige gewesen. S. Brissonius de Form. III. 79. Vergl. Fallmerayer a. a. O. Bd. II. S. 94.

74) Vergl. die Bullen von Basilius II. (Leunclav. das. p. 118. sq.) und Alexius I. (ebend. p. 126.), sowie jene des Manuel Comnenus und des Johannes Ducas Batatzes (ebendas. p. 149. sq. 154. 178.). Auch gehört hierher die Aeusserung des Leo Diac. (Hist. VII. 3, wo von Johannes Zimisces gesagt ist: *Ἐνεχείριζε δὲ αὐτῷ καὶ τόμους, κατασεσημασμένους ἐκ χρυσοῦ σφραγῖσι βασιλικαῖς κ. τ. λ.*), sowie die Bezeichnung bei Nicephorus Bryennius commentarior. III. 18. cf. IV. 17. (*Ἔφθησαν γὰρ πρὸς αὐτὸν οἱ πλεῖστοι λάθρα διαπρεσβεύσασθαι καὶ χρυσοσημάντους γραφὰς ὑποδέξασθαι*); ferner die entsprechende Schilderung des Cedrenus a. a. O. (oben Anm. 65.) von der Bulle des K. Romanus Lecap. und jene des Joann. Cinnamus hist. VI. 8. von der sg. Bulla medicatrix des Manuel Comnen. (S. oben Anm. 32.)

75) So liest man in der Nachschrift der Bulle des Michael Comnen. (bei Witte a. a. O. p. 29). *Εἶχε τὸ σύνηθες κανίκλωμα, καὶ ὑπογραφὴν τοῦ βασιλέως ταύτην· „Μανουὴλ ἐν Χριστῷ τῷ Θεῷ πιστὸς βασιλεὺς Πορφυρογέννητος καὶ αὐτοκράτωρ Ῥωμαίων ὁ Κομνηνός.“ Καὶ κάτωθεν ἀπῃωρημένην βοῦλλαν χρυσῆν διὰ μετάξης ὀξείας. Καὶ ἔξωθεν τὸ· „διὰ τοῦ ἐπὶ τοῦ κανικλείου καὶ δικαιοδότου Θεοδώρου τοῦ Συπειώτου.“*

76) Am Schlusse der Bulle des Nicephorus Botaniates (bei Leunclav. T. I. p. 123.) liest man: *„ὑποσημηναμένη ἐν αὐτῷ δι᾽ ἐρυθρῶν γραμμάτων, καὶ διὰ τούτων τὴν ἀλήθειαν φανωτέραν ὑπαγορεύουσα, κορωνὴν ὥσπερ δὴ τινὰ χρυσῆν, τὴν ἀληθῶς σφραγίδα τούτῳ ἀπαιωρήσασα.* Vergl. auch die zuvor (Anm. 74.) erwähnte Bulle von Basilius II. Einer analogen, von dem feierlichen Siegel entlehnten, Bezeichnung der Kaiserbullen selbst begegnet man bei Ducas Hist. Byz. c. 23, wo im Auftrage Amurat's den Gesandten des römischen Kaisers

Siegel und Bulle als gleichbedeutend gebraucht sind, die Befestigung aber des Siegels an einer Schnur dessen Verkleidung nöthig machte, so scheint die Bezeichnung der goldenen Bullen nicht von der Form des Siegels entlehnt gewesen zu sein, sondern vielmehr von der Beschaffenheit der Siegelcapsel.[76a]) Und damit kommt überein die Schlussbemerkung einer Bulle des Johannes Comnenus,[77]) dass der purpurfarbigen Namensunterschrift das in Wachs ausgeprägte Siegel des Kaisers beigefügt sei. Denn diese Aussage ist nicht durch den Einwand zu entkräften, es habe die Verfügung des Kaisers sich selbst nicht *χρυσοβούλλον* genannt, sondern *νεαρὸν θέσπισμα* und *πρόσταγμα*;[78]) so wenig als die Wahrnehmung dagegen streitet, dass der wächsernen Siegel auch bei andern kaiserlichen Constitutionen Meldung geschieht, die doch mit den goldenen Bullen nichts gemein haben.[79]) Auch mag hier noch Erwähnung geschehn der Mittheilung eines andern glaubwürdigen Erzählers, der bei der Beschreibung einer goldenen Bulle, die der Regierung des K. Manuel Comnenus angehört, ausdrücklich des rothen Siegels sowie der seidenen Siegelschnur gedenkt,[80]) und wiederum die, in demselben Zeitraum bei einer besonders feierlichen Veranlassung ausgefertigte, goldene Bulle als mit kostbaren Steinen geschmückt schildert,[81]) welche Umschreibung auf den metallenen Verschluss des Siegels entschieden hindeutet.

Von der Unterschrift des Thronfolgers, neben jener des Kaisers, hat keine der uns überlieferten Bullen Spuren aufzuweisen. Gleichwohl ist die Geltung eines solchen Gebrauches nicht durchaus in Abrede zu stellen, nach dem was zuvor aus der Alexias beigebracht wurde, in Beziehung auf die dem Sohne des K. Michael Ducas durch Alexius I. zugestandenen Ehrenrechte,[82]) und hinsichtlich der feierlichen Beglaubigung der mit Bohemund gepflogenen Verhandlungen.[83]) Es bietet sich nämlich dafür diese Ausgleichung dar. Die Mitunterzeichnung des Thronfolgers trat wohl nur ausnahmsweis ein, da wo nicht bereits durch den Zweck der fraglichen Verfügung, z. B. durch die Bestimmung der Bulle für die allgemeine Gesetzgebung, oder für

---

erwidert wird: Ἕξομεν δὲ καὶ ἡμεῖς τὴν αὐτοῦ φιλίαν ὡς ἕρμαιόν τι καὶ καθολικὸν ἐπισφράγισμα κ. τ. λ.

76a) Die eigenthümliche Deutung in Coleri Parerg. c. 4. (s. oben Anm. 1.) dass die *χρυσόβουλα* auf Goldtafeln eingegrabene kaiserliche Urkunden gewesen seien, bedarf nicht ernstlicher Widerlegung.

77) Bei Leunclav. I. p. 147. sq.

78) Dies wiederholt sich auch bei andern unzweifelhaften Kaiserbullen. S. Witte a. a. O. p. 25. 28. 30. Zachariae a. a. O. p. 123. sqq.

79) Vergl. Leunclav. I. p. 166. II. p. 192. Witte p. 133. Zachariae p. 123. 131.

80) Nicet. Choniat. de Man. Comn. I. 1.

81) Ebendas. III. 4.

82) S. oben Anm. 16. 17. 47.

83) Anm. 50. 51.

die Beförderung der Interessen der christlichen Kirche, die Besorgniss einer Antastung ihres Inhaltes durch den Regierungsnachfolger beseitigt zu sein schien. Es geschieht daher jener Gegenzeichnung nur bei Staatsverträgen Erwähnung und bei Privilegien-Verleihungen, deren Ausführung eine Verkürzung des Staats-Vermögens herbeiführte. So erklärt es sich, dass bei der Verleihung des Rechtes der Gegenzeichnung an Constantinus, den designirten Nachfolger des Alexius I., ausdrücklich Bezug genommen ist auf die Bekräftigung öffentlicher Schenkungen. Ferner dass in der Verhandlung mit Bohemund die Abtretung einzelner Provinzen an denselben, unter dem Vorbehalte der kaiserlichen Landeshoheit, absichtlich als eine Schenkung des Kaisers dargestellt ist.[84]) Auch mag hier noch daran erinnert werden, dass es nicht an Beispielen gefehlt hat von goldenen Bullen, die zur Bekräftigung von durchaus unbegründeten Rechtsansprüchen bestimmt waren.[85])

Dagegen für ein constantes Merkmal aller Kaiserbullen darf man die Gegenzeichnung eines, oder auch zweier, hoher Beamten des Cabinets und der Canzlei des Kaisers halten, sowie den Vermerk, dass die Urkunde dem kaiserlichen Secretariat zur Aufbewahrung überliefert sei.[86]) Man entgegne nicht, dass auch bei andern K. Constitutionen

---

84) Ebendas.

85) Dahin gehört die Novelle des Basilius II. (bei Leunclav. II. p. 172. sqq.), welche von der vierzigjährigen Verjährung ausdrücklich ausnimmt die Besitzthümer, welche einflussreiche Privaten den ursprünglich armen Eigenthümern blos factisch abgenommen und zu ihrem eigenen Grundbesitz geschlagen hatten. Dabei wird erinnert, dass eine solche Ungebühr auch dann nicht rechtlichen Schutz geniessen solle, wenn die Begrenzung derartiger Areale durch beigebrachte goldene Bullen beglaubigt werde. Dies lässt auf die damalige Verbreitung eines solchen Missbrauches der Autorität der Staatsgewalt schliessen, in Vergleichung mit welcher die Sitte früherer Jahrhunderte, Besitzungen armer Leute, durch die blosse Bezeichnung derselben als Bestandtheile des Vermögens einflussreicher Personen, ihren Eigenthümern zu entfremden (vergl. Theod. Cod. II. 14. V. 14. ed. G. Haenel. Just. Cod. de his qui potent. nom. 2. 15. ut nemo priv. titul. praed. 2. 16.), den Schein einer minder strafbaren Täuschung annimmt. Uebrigens scheint Cedrenus p. 702. jenen Vermerk der goldenen Bullen verwechselt zu haben mit dem späteren gesetzlichen Verbote für *potentiores*, einen gar zu ausgedehnten Complex von Liegenschaften zu erwerben. Indem er nämlich dieses letztere als den Inhalt eines Gesetzes von Basilius II. bezeichnet, fügt er hinzu, es sei dasselbe bereits durch die Vorfahren dieses Kaisers, Constantin und Romanus, eingeschärft worden. Die Ausleger zu dieser Stelle des Cedrenus (V. II. p. 871. sq. ed. J. Becker) streiten ohne Noth blos über die Frage: ob das Verbot Constantin's sich auf die Bereicherung durch Aneignung öffentlicher Grundstücke bezogen habe, oder auf den unredlichen Erwerb fremden Privat-Besitzes?

86) Gewöhnlich ist dieses am Schlusse der Bulle vermerkt; jedoch bisweilen geschah dies auch in der Ueberschrift, gleichwie im Verlaufe des Textes: vergl. die Bulle des Manuel Ducas (bei Witte p. 29. sq.), und jene des Alexius I. Comnen. (bei L. Ross a. a. O.).

die Contrasignatur eines hohen Staatsbeamten, nebst der purpurfarbigen Namensunterschrift des Kaisers zur Anwendung gekommen sei, und dass die Ueberweisung kaiserlicher Urkunden an das Staatsarchiv von selbst sich verstanden habe.[87]) Denn eben der ausdrückliche Vermerk der Aufbewahrung, sowie die Bezeichnung der Oertlichkeit dafür, charakterisirt die Kaiserbullen. Bei denjenigen von ihnen, die zur Beglaubigung gewisser Verleihungen an juristische Personen bestimmt waren, ist jenem Vermerke bisweilen noch die Erinnerung beigefügt, es möge die Bulle auch in dem Archive dieser Körperschaft aufbewahrt werden.[88]) Doch fehlt es hier auch wiederum nicht an dem Vorbehalte, dass die Beweiskraft der Urkunde nicht von der wirklichen Vollziehung der vorgeschriebenen Niederlegung abhängig sein, mithin die Versäumung der letzteren als unschädlich erscheinen solle.[89]) Jene Vorsorge aber einer zwiefachen Deponirung war nicht bloss auf die Erhaltung des fraglichen Actenstückes berechnet, sondern diente gleichzeitig zur Sicherstellung gegen mögliche Fälschungen des Inhaltes, wovon Beispiele nicht selten sich herausgestellt haben mögen.[90])

Fassen wir nun zum Schlusse die Einzelheiten zusammen, welche als Elemente, des Inhaltes sowie der Form, goldener Bullen der byzantinischen Kaiser von uns zur Sprache gebracht sind, so dürfte für die Stellung derselben, gegenüber den bekannten Gattungen der Constitutionen römischer Kaiser, das folgende Resultat sich ableiten lassen. Ihrem Inhalte nach sind die Kaiserbullen den s. g. pragmatischen Sanctionen am nächsten verwandt, indem alle die Gegenstände, welche in solchen Bullen behandelt sind, herkömmlich in die Form der genannten Sanctionen gekleidet werden konnten.[91]) Zwar weicht das Ritual der Ausfertigung von diesem Vorbilde ab, jedoch nicht in wesentlichen Punkten, welche die materielle Geltung der kaiserlichen Entschliessung berührten, sondern der Unterschied beschränkte sich auf die ostensible Beglaubigung einer äussern Sicherstellung gegen willkührliche Antastung und Widerruf. Man könnte daher zu der Vermuthung sich berechtigt glauben, als seien die goldenen Bullen der späteren Byzantiner nichts anderes gewesen, als die pragmatischen Sanctionen der früheren römischen Kaiser, blos verschieden hinsichtlich der Solennien der Ausfertigung. Allein diese Auffassung bedarf einer genaueren Begrenzung, um mit den Zeugnissen der Geschichte

87) S. Brissonius a. a. O. III. 77. sq. Ueber die Aufbewahrung der Pragmatica in dem Archive desjenigen Präfecten, an den sie gerichtet waren, vergl. Theil 2. dieser Abhdlg. Anm. 74. fg.

88) Vergl. die Bullen des Nicephorus und Manuel Comn. (bei Witte p. 23. 30.), und die soeben berührte Bulle von Alexius I.

89) S. die Bullen von Manuel Comn. und Alexius II. (bei Leunclav. I p. 156. 168.).

90) S. die Bulle Manuel's (ebendas. p. 159.).

91) S. oben Theil II. dieser Abhdlg.

in Uebereinstimmung gebracht zu werden. Es lässt sich keineswegs der Satz vertheidigen, dass die goldenen Bullen an die Stelle der früheren pragmatischen Sanctionen getreten seien; denn wir besitzen Proben von den zuletzt genannten kaiserlichen Erlassen aus einer Zeit, in welcher jene Bullen schon längst in Gebrauch waren.[92]) Ueberhaupt begegnet man den Benennungen, und grossentheils auch den ursprünglichen Formen, der älteren Gattungen von Constitutionen römischer Kaiser, bis herab auf die letzten Tage der römischen Herrschaft zu Byzanz.[93]) Wir dürfen daher die goldenen Bullen von Seiten der Form als eine selbstständige Art der kaiserlichen Constitutionen betrachten, obwohl dieselben ihrem Wesen nach als pragmatische Sanctionen mit gesteigerten Feierlichkeiten der Ausfertigung aufzufassen sind. Der Gebrauch derselben ist schwerlich durch blossen Zufall herbeigeführt worden. Vielmehr wurde durch die häufigen Beispiele gewaltsamer Erledigung des Herrschersitzes zu Constantinopel, sowie durch die Schwäche der Regierung nach aussen und ihre innere Verdorbenheit, endlich auch durch die Uebergriffe der Kirchengewalt, bei allen denjenigen, die von der Staatsgewalt durch Verhandlungen oder im Wege der Gnade, erhebliche Zugeständnisse für sich ausgewirkt hatten, das Bestreben hervorgerufen diese Verwilligungen gegen spätere Chikanen der Gewalthaber schon durch die ursprüngliche feierliche Form der schriftlichen Ausfertigung sicher zu stellen.[94]) Daraus erklärt sich die Aufnahme des ausdrücklichen Vermerkes in solche Verbriefungen, dass jede spätere, der vorstehenden Zusicherung widerstreitende, Verfügung, auch die in die Form einer neuen goldenen Bulle gekleidete, wirkungslos sein und als nicht vorhanden betrachtet werden solle.[95]) Auch hängt damit zusammen der Vorwurf ungerechtfertigter Habgier, welchen die Historiker gegen einzelne Kaiser daraus ableiten, dass dieselben sogar nach dem, durch die goldenen Bullen ihrer Vorgänger gewährleisteten, Grundbesitz der Privaten und Körperschaften die Hand ausgestreckt haben.[96]) Ein sol-

---

92) Den Beweis liefern einzelne Constitutionen des K. Heraclius (bei Leunclav. I. p. 81. 86.), die sich selbst als pragmatische Sanctionen präconisiren.

93) Man begegnet nicht blos den Bezeichnungen: *'Εδίκτον*, *Πρόσταξις* oder *Πρόσταγμα*, und *'Αντιγραφὴ*, deren Bedeutung für sich selbst spricht (Leunclav. I. p. 120. 138. 141. 165. II. p. 167. 184. sq. Zachariae p. 134.), sondern auch der Benennung *Λύσις*, die mit dem lateinischen Ausdrucke *Decisio* zusammenfällt (ebend. I. p. 134. II. 186.).

94) Man denke nur an die Bestrebungen der bischöflichen Kirche zu Constantinopel, die Zurücknahme der, den zeitlichen Besitz geistlicher Stiftungen beeinträchtigenden, Verfügung des Nicephorus Botaniates sofort bei dem Regierungsantritte von dessen Nachfolger auszuwirken. Vergl. Cedrenus a. a. O. p. 658. 664.

95) Vergl. die Bulle des Manuel Comn. (bei Witte p. 30.).

96) Johann. Curopalat. brev. hist. p. 808. 812. (ed. J. Becker. p. 642. sq. 649.).

cher Treubruch aber war die natürliche Folge des ungerechten Principes, dass Schenkungen des Kaisers, gleich den Veräusserungen des Fiscus, auch an fremden Vermögens-Objecten sofort ein volles Erwerbsrecht auf den Empfänger übertragen sollten; welches Princip von einzelnen der besseren römischen Kaiser, z. B. von D. Claudius, ohne Erfolg beschränkt, in der Hand schwacher und gewissenloser Regenten zum Beförderungsmittel der Rechtsunsicherheit werden musste.[97])

---

97) Vergl. Zonaras annal. XII. 26. *Κλαύδιος δὲ χρηστὸς τυγχάνων ἀνὴρ καὶ δικαιοσύνῃ στοιχῶν, ἀπηγόρευσε πᾶσι ζητεῖν ἐκ βασιλέως ἀλλότρια πράγματα. νενόμιστο γὰρ τοὺς βασιλεῖς δύνασθαι δωρεῖσθαι καὶ τὰ ἀλλότρια.* S. auch die Ausleger zu Justinian's Instit. II. 6. §. fin. de usucapion.

Dritte Abhandlung.

Ueber die Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum.*)

Die neueren Untersuchungen[1]) über das sogenannte[2]) Citirgesetz Valentinian's III.[3]) haben überzeugend dargethan, dass die ältere Vorstellung,[4]) als ob die Anwendung des Juristenrechts in der gerichtlichen Praxis der Römer, seit der Zeit der Severe, sämmtliche Werke der juristischen Classiker umfasst habe und erst durch das genannte Gesetz auf die Benutzung der Schriften von fünf Juristen beschränkt worden sei, in jeder Beziehung ungenügend genannt werden muss. Es dürfte fortan kaum ein ernstlicher Widerspruch der Ansicht begegnen, dass Valentinian III. in diesem Punkte lediglich das, durch die Praxis längst begründete, Herkommen theils bestätigt theils genauer geregelt habe: gleichwie bald darauf Theodosius II. dem Bedürfniss einer kaiserlichen Edicten-Sammlung, nach dem Muster älterer Rescripten-Sammlungen, zu genügen suchte[5]) und den Plan fasste zu einer, aus Juristenrecht und Constitutionenrecht gemischten, Compilation von Entscheidungsregeln für gerichtliche Streitigkeiten;[6]) welcher Plan zwar nicht zur Ausführung gekommen sein mag, welchem

---

*) Mitgetheilt in dem Jahrgange 1846. der Abhandlgg. d. Berl. Akad. d. W.

1) S. Puchta, im Rhein. Mus. f. Jurispr. V. 6. VI. 2. und in dem Cursus d. Institution. Bd. 1. §. 134. Huschke Ueb. Alter u. Verf. d. Mos. et R. LL. Collat. (Zeitschrift f. gesch. RsW. XIII. 1. no. 1. S. 9. fgg.). Sanio Ueber die sg. Citirgesetze (in seinen Rechtshistor. Abhdlgen I. 1. Königsbg. 1845. 8.).

2) Die Benennung ist erst neuern Ursprungs und passt, wie Sanio a. a. O. S. 1. Anm. 1. erinnert, jedenfalls auch auf die Verordnungen Constantin's im Theod. Cod. I. 4. c. 1. c. 2. de resp. prud.

3) Th. Cod. c. 3. eod.

4) S. Savigny Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. 1. Cap. 1. §. 3. Unter den früheren Vertheidigern einer gleichen Ansicht ist auszuzeichnen J. Gothofredus (Manuale iuris. Biblioth. iur. civ. c. 2. und in c. 3. der Proleg. ad Th. C. Vol. I. des Comm. in Th. Cod.).

5) Theod. Cod. I. 1. c. 5. c. 6. de const Pr.

6) c. 5. l. l.

aber entsprechende Privat-Unternehmungen als Präcedenzen nicht gefehlt zu haben scheinen. Daraus folgt wiederum, dass die soeben bezeichneten Acte der Gesetzgebung Theodos des jüngern und Valentinian's III. nicht ohne Gefahr benutzt werden können als Anhaltspunkte zur Ermittelung der Chronologie für die verschiedenen Compilationen römischer Rechtsquellen, welche nach Constantin's und vor Justinian's Regierung redigirt worden sind. Man wird zwar mit einigem Scheine entgegnen, es müsse ein solcher Zusammenhang jedenfalls da zugestanden werden, wo der Einfluss der eigenthümlichen Verordnungen eines jeden dieser Gesetze in einer einzelnen Compilation dieses Zeitraumes anschaulich vorliegt. Allein die Schwierigkeit besteht eben in der thatsächlichen Nachweisung einer solchen unmittelbaren Einwirkung; sobald man nämlich den blos mittelbaren Einfluss der geistigen Befähigung und des practischen Bedürfnisses des Zeitalters davon trennt, und die wirklich selbstständigen Eigenheiten der Gesetzgebung beider genannter Kaiser ausschliesslich in's Auge fasst. Dann wird man sich bald überzeugen, dass die selbstständige Vorschrift des Valentinianischen Citirgesetzes, nämlich die Regulirung des Conflictes juristischer Autoritäten mittels eines eigenthümlichen numerischen Calculs, zwar die Anwendung der Sätze des Juristenrechts beherrschte, allein die Methode der Redaction von Compilationen aus demselben nicht zu bestimmen vermochte. Und um einen Einfluss der in Frage stehenden gesetzlichen Verfügungen des jüngern Theodosius auf die Rechtssammlungen des zuvor bezeichneten Zeitraumes zu postuliren, genügt es nicht zu beweisen, dass eine einzelne Sammlung solche kaiserliche Verordnungen enthält, welche auch der Theodosische Constitutionen-Codex aufzuweisen hat; oder dass dieselbe das Princip einer aus Juristenrecht und Constitutionenrecht gemischten Compilation befolgt, welches mit dem Plane des Theodosius zur Veranstaltung einer entsprechenden, dem Bedürfniss der Praxis zusagenden, Zusammenstellung der Regulative aus jenen beiden Gebieten der Rechtsquellen übereinkommt. Vielmehr würde zur Erzielung eines solchen Resultates dargethan werden müssen, dass der Text der correspondirenden Constitutionen mit allen Eigenheiten, und namentlich mit den Verkürzungen, der Theodosischen Sammlung in einer andern Rechtscompilation getreu wiedergegeben sei, und dass die Verbindung von Sätzen des Constitutionen- und Juristen-Rechts in den gemischten Sammlungen genau nach der Anweisung des K. Theodosius II. redigirt worden, d. h. mit Vermeidung aller Widersprüche und Meinungsverschiedenheiten in den Excerpten der juristischen Schriften, sowie unter Benutzung der öffentlich beglaubigten Constitutionen-Sammlungen für die Auszüge aus dem Constitutionenrecht. Der Beweis eines solchen Zusammenhanges ist aber gerade für die wichtigsten der uns überlieferten gemischten Compilationen römischer Rechts-

quellen, nämlich für die *Collat. LL. Mosaic. et Rom.* und für die *Vaticana Fragmenta*, durchaus nicht herzustellen.[7])

Mit dem Dahinschwinden des Ansehens der, bisher nur gar zu sehr überschätzten, äusserlichen Anhaltspunkte für die Bestimmung der Chronologie jener römischen Rechtssammlungen muss unser Vertrauen wachsen zu derjenigen Methode der Quellen-Kritik, welche ihre Resultate aus einer sorgfältigen Prüfung des Inhaltes jeder einzelnen Compilation ableitet. Dieser innern (sachlichen) Kritik erscheint ein jedes auch noch so unbedeutende Moment in dem Verfahren des Compilators beachtenswerth. Denn selbst die scheinbar blos zufälligen Aeusserungen desselben können zur Unterstützung dienen für ein, aus andern Beziehungen als wahrscheinlich sich herausstellendes, Resultat. Und zur Belehrung über den Plan des ganzen Unternehmens hat eine genaue Prüfung sowohl dasjenige zu berücksichtigen, was die Redaction wirklich geleistet, als auch das, was sie mit Bewusstsein unterlassen hat.

Diese Bemerkungen erscheinen vorzugsweis beherzigungswerth in der Anwendung auf die, unter dem Namen der *Lex dei*, oder *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* bekannte, Zusammenstellung von Auszügen aus der Gesetzgebung Mosis mit Festsetzungen des römischen Juristen- und Constitutionen-Rechts. Auf die Geschichte der Entstehung dieser räthselhaften Compilation ist neuerlich wieder die öffentliche Aufmerksamkeit geleitet worden, indem einer unserer namhaftesten Civilisten[8]) diesen Gegenstand mit entschiedenem Scharfsinn und grosser Gelehrsamkeit behandelt hat. Es kann indess nicht genug bedauert werden, dass diese Untersuchung in blos äusserlicher Weise geführt worden ist. Die Prüfung der Methode der Redaction hinsichtlich der Auswahl nnd Benutzung der excerpirten Quellen, sowie der Anorduung der gewonnenen Auszüge, scheint dieser Aufgabe ganz fremd geblieben zu sein.[8a]) Nichtsdestoweniger bildet eine solche Richtung der Kritik das allein verlässliche Correctiv für die verschiedenen Postulate, zu deren Bildung ein Forscher auf diesem Gebiete nur gar zu leicht verführt werden kann. Wir dürfen daher die Hauptfrage zur Zeit noch für ungelöst halten: zu welchen Ergebnissen die Handhabung der Methode sachlicher Kritik bei unserer Compilation führt? Und erst die Anwendung dieser Ergebnisse auf die neugewonnenen Produkte der äusserlichen Kritik scheint eine unbefangene und gründliche Beurtheilung der Resultate der letztern möglich zu machen.

---

7) Vergl. Puchta Institutionen-Curs. Bd. 1. §§. 104. 135. und in Beziehung auf die Collat. LL. Mos. insbesondere: Huschke a. a. O. S. 3. fgg. in Betreff der Vatican. Fragmente Schrader, in d. Tübing. krit. Zeitschr. f. RsW. I. 1. S. 170. und Sanio a. a. O. §. 3. S. 34. fg.

8) Huschke a. a. O.

8a) Eine wiederholte Ausführung der Ansichten desselben Kritikers findet man in dessen Ausg. von: Jurispr. Ante Just. qu. supers. p. 528. sqq. Lips. 1861. 8.

I.

Die, durch Handschriften beglaubigte, Ueberschrift unserer Sammlung: *Incipit lex dei, quam dominus (s. deus) dedit ad Moysen* (man mag dieselbe für den Gesammt-Titel des Werkes halten,[9]) oder für das Bruchstück des Anfanges eines verloren gegangenen Vorberichts zu diesem)[10]) kann von Seiten der Aechtheit nicht füglich angefochten werden. Es liegt darin unverkennbar die Hinweisung auf den Zweck des ganzen Unternehmens, die Concordanz der göttlichen Gebote und der Satzungen des menschlichen Rechtes darzulegen, um in Folge dessen dem göttlichen Recht dieselbe Geltung in der gerichtlichen Praxis zu vindiciren, wie dem weltlichen Recht. Ungleich gangbarer ist freilich die Bezeichnung: *Collatio*, oder *Pariatio*, *Mosaicarum et Romanarum legum*, welche der äussern Form der Redaction dieser Compilation angepasst ist; allein der Ursprung dieser Terminologie kann weder auf den Verfasser noch auch nur auf die Abschreiber der Sammlung zurückgeführt werden; er datirt von den ersten Herausgebern[11]) und deren Zeitgenossen.[12])

Die Frage, nach der Ursprünglichkeit hinsichtlich der Form der Ueberlieferung des Textes unserer Compilation, umschliesst die Erörterung mannichfaltiger Punkte. Es wird sicherlich nicht des Beweises bedürfen, dass die Zusammenstellung der Vorschriften des Mosaischen Rechts mit jenen des römischen in dem Plane der Redaction gelegen habe, und mithin daran nicht gedacht werden könne, als ob das Unternehmen zunächst beschränkt gewesen sei auf eine Sammlung von Excerpten aus römischen Rechtsquellen, wozu erst eine spätere Hand den Nachtrag von Parallelstellen des Pentateuchs beigesteuert habe. Dagegen ist eine Erörterung der folgenden Fragesätze kaum zu umgehn. Stellt der uns überlieferte Text, ganz oder nahezu, die vollständige Sammlung dar, oder bildet er nur ein Bruchstück des ursprünglich bedeutend grössern Ganzen? Ferner: ist der vorliegende Text, mit seinen Abtheilungen und Einschaltungen, für entsprechend der Urschrift zu halten, oder müssen Nachträge einer spätern Hand darin unterschieden werden? Endlich: ist Gewicht zu legen auf die

---

9) S. Blume Lex dei. Prolegom. pag. X. Bonn 1833. 8.

10) Puchta a. a. O. §. 104.

11) A. Schulting in den Anmerkgg. zur Collat. LL. Mos. I 1. not. 1. (Jurisprud. Ante-Justinian.) Blume a. a. O. und in der Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. X. S. 308.

12) S. Brissonius de Formul. III. 46. 61. Bei A. Augustinus (z. B. de nominib. ICtor. p. 137. sq. nott. d. f. p. 144. sq. not. a. sq. p. 160. not. b. sq. p. 183. not. a. sq. p. 202. not. a. sq. p. 247. not. a. p. 258. not. r. p. 300. sqq. not. a. sqq. in E. Otto Thes. T. I.) findet man den Inhalt dieser Compilation als „Fragmenta *Pithoei*“ bezeichnet. Ueber die Bezeichnungsweise des Cuiacius: „apud *Licinium Rufinum*,“ s. unten Anm. 117a. fg.

Form der Mittheilung der Textesauszüge des Pentateuchs, nämlich auf die Unvollständigkeit der citirten Texteswortc und auf die Einkleidung des Citates in eine, von der Vulgata abweichende, lateinische Uebersetzung?

Die Beantwortung der ersten Frage scheint ein Uebergreifen zu enthalten in das Gebiet der erst weiter unten anzuknüpfenden Untersuchung, ob es in dem Plane des Compilators gelegen habe, eine vollständige Uebersicht der Eigenthümlichkeiten von Mosis Gesetzgebung zu liefern? Allein da wir vorweg postuliren dürfen, dass alles was die Religion und das Kriegswesen der Juden anging, sowie das was mit den Sitten des Orients zusammenhing (wie der Kauf der Frauen und die Vielweiberei[13])), von dem Kreise unserer Sammlung ausgeschlossen geblieben und nur dasjenige herbeigezogen worden sei, was den Stoff zur Nachweisung von principiell übereinstimmenden Festsetzungen des jüdischen und des römischen Rechtes darbot, so dürfen wir wohl die Folgerung für gerechtfertigt halten, dass in dem vorstehenden Text der bei weitem grössere Theil des ursprünglichen Inhaltes der ganzen Sammlung gerettet sei.[14]) Denn der Anfang ist, abgesehen von der zweifelhaften Existenz einer Einleitung,[15]) nach dem gleich weiter über die Abschnitte unserer Compilation mitzutheilenden, als unverkürzt anzusprechen; das Ende aber dürfen wir für defect halten, indem kaum zu bezweifeln steht dass, ausser dem Erbfolgerecht, auch das Recht der Forderungen Anlass gegeben haben werde, die beiden Gesetzgebungen mit einander zu vergleichen.[16])

Die zweite Frage anbelangend, ist in der neuesten Zeit behauptet worden,[17]) dass die Capitel-Abtheilung unserer Compilation offenbar erst in späterer Zeit hinzugefügt worden sei, und dass jedenfalls die in Tit. V. zwischen c. 2. und c. 3. unnöthigerweise eingeschaltete Phrase: *item Theodosianus*, einen solchen späteren Ursprung verrathe, was wohl nicht minder von andern beiläufig eingestreuten Item's anzunehmen sei.[18]) Diese Postulate, deren Anwendung in dem Dienste einer laxen Kritik sehr gefahrdrohend werden kann, bedürfen einer sorgfältigen Prüfung. Es ist freilich nicht zu leugnen, dass der Stil unsers Compilators an verschiedenen Orten verschieden lautet, allein dies rührt her von der Anschliessung der einzelnen

13) Vergl. J. D. Michaelis Mosaisch. Recht. Th. 1. §. 5. S. 18. Th. 2 §§. 85. fg. 94. fg.

14) So ist auch wohl Huschke a. a. O. zu verstehen, indem er diese Compilation ein kleines Werk nennt.

15) Vergl. Puchta a. a. O. Huschke a. a. O. S. 30.

16) S. Michaelis a. a. O. Th. 3. §§. 147. fgg.

17) Huschke a. a. O. S. 5.

18) Ebend. S. 5—7. Vergl. auch G. Hänel in seiner Ausg. des Th. Cod. Anm. zu Lib. IX. Tit. 7. c. 6. p. 846.

Redesätze an den Inhalt der concreten Quellen-Texte. An den Stellen, wo Redeformen der römischen Rechtsquellen, oder auch des Mosaischen Rechts, wiedergegeben sind, erscheint der Ausdruck der Redaction correcter als wie da, wo der Referent seiner eigenen Anschauung Worte gegeben hat.[19]) Da aber die Latinität überall dieselbe geblieben ist,[20]) so berechtigt uns diese Wahrnehmung nicht, an die Thätigkeit verschiedener Scribenten zu denken. In Beziehung auf die Titel-Abtheilungen würde man vielleicht unterscheiden können die Abtheilung selbst und die Rubricirung der einzelnen Titel; jene könnte ursprünglich, diese aber modern sein, obwohl Huschke in beiden Beziehungen die Alterthümlichkeit in Abrede zu stellen scheint. Es ist schon durch andere[21]) aufmerksam darauf gemacht worden, dass Hincmar von Rheims Stellen der Collat. LL. Mos., aus den Abschnitten *De stupratoribus* und *De incestis nuptiis*, in derselben Folge und unter Angabe der nämlichen Titelrubriken, wie diese in den uns zugänglichen Handschriften dieser Compilation vorliegen, angeführt hat. Nur in der Zählung der genannten Titel, welche als sechster und siebenter, statt als fünfter und sechster, Abschnitt bezeichnet sind, ist eine Abweichung ersichtlich.[22]) Gegen dieses Argument würde freilich eingewendet werden können, dass wenn die Abtheilungen und Rubriken das Werk einer spätern Hand sein sollten, dieses jedenfalls vor dem Beginne des neunten Jahrhunderts, welchem Hincmar angehört, seine Vollendung müsse erhalten haben. Allein die Ursprünglichkeit der Titel-Abtheilung dürfte aus andern Thatsachen vollständig zu erweisen sein. Die regelmässige Wiederkehr einer Reihe von Auszügen des Mosaischen Rechts ist freilich kein sicheres Erkennungszeichen für den Beginn eines neuen Abschnittes der Darstellung in unserer Sammlung; denn es fehlt nicht an Ausnahmen von dieser Regel.[23]) Dagegen ist die Wahrnehmung entscheidend, dass wenn in demselben Abschnitt Excerpte der nämlichen Quelle wiederkehren, die Inscription des wiederkehrenden Auszuges auf die Wiederholung ausdrücklich hinweist, mittels der Phrasen: *Item*, oder *Idem*, mit dem Zusatz: *sic*, oder *eodem*, auch wohl: *libro et titulo, quo supra;*[24]) während da, wo ein neuer Abschnitt begonnen

19) Vergl. Tit. VI. c. 7. z. Anf. Tit. VII. z. Anf. Tit. XIV. c. 3. §. 6.

20) Ueber diese hat Huschke a. a. O. S. 22.—24. genauer sich verbreitet.

21) Savigny a. a. O. Bd. 2. §. 98. S. 282. Anm. *e*. Ausg. 2. Heildelb. 1834. 8. Blume a. a. O. p. XIV. fg.

22) Für diese Abweichung bietet die Ungenauigkeit, welche dem Hincmar bei den Zahlenangaben anderer juristischer Quellen-Citate zur Last fällt, eine naheliegende Erklärung. Ueber die künstliche Deutung, welche Savigny a. a. O. und nach ihm Blume a. a. O. daran geknüpft haben, vergl. den Anhang dieser Abhdlg.

23) z. B. Tit. I. c. 5. Tit. VI. c. 7.

24) z. B. I. 6. sqq. 13. III. 3. sq. 6. 8. XI. 3. sqq. 8. XII. 3. sq. XVI. 6. sqq.

hat, die Excerpte aus einer schon im vorhergehenden benutzten Quelle jederzeit eine vollständige Inscription erhalten haben, selbst dann wenn ein Auszug aus derselben Quelle den Schluss der unmittelbar voranstehenden Abtheilung bildet. Dies Verfahren ist mit Consequenz festgehalten,[25]) und die Berücksichtigung desselben kann uns über einzelne Zweifel wegen bestrittener Titel-Abtheilungen hinaushelfen.[26]) Und auch die Rubricirung der Titel wagen wir als ächt anzusprechen; nämlich was den Hauptinhalt dieser Rubriken angeht, indem die Schwankungen in den einzelnen Ausdrücken[27]) füglich der Willkühr der Abschreiber, zum Theil auch der Herausgeber,[28]) in Rechnung zu stellen sind. Wir stützen aber unsere Ansicht darauf, dass der Inhalt der einzelnen Titelrubriken den Inscriptionen der Hauptexcerpte römischer Rechtsquellen in jedem Titel nachgebildet ist;[29]) und dass

---

25) Man vergl. z. B. Tit. IV. c. 12. und Tit. V. c. 2. Ferner Tit. VI. c. 3. und Tit. VII. c. 2. Sodann Tit. XI. c. 7. fg. und Tit. XII. c. 5. Endlich Tit. XIII. c. 3. und Tit. XIV. c. 3.

26) Dies dient namentlich zur Beseitigung des Bedenkens: Ob der Tit. IX., der in den Handschriften keine gesonderte Rubrik aufzuweisen hat (vergl. Blume a. a. O. Anm. 1.), mit dem vorhergehenden achten Titel, welchem er von Seiten des Inhalts verwandt zu sein scheint, zum Ganzen zu verbinden ist? Für die Bejahung der Frage scheint die Recapitulation der Rubrik am Schlusse von Tit. IX. zu sprechen, indem die Handschriften hier die Ueberschrift von Tit. VIII. wiedergeben: „Explicit titulus: *De falso testimonio.*" Dennoch entscheiden die folgenden Gründe für die Verneinung. Zuvörderst weil das erste römisch-rechtliche Excerpt in Tit. IX. aus dem nämlichen Werke Ulpian's entlehnt ist, welchem das Schluss-Excerpt in Tit. VIII. angehört, und nichtsdestoweniger die Inscription bei jenem so umständlich redigirt ist wie bei diesem. Sodann weil die Identität des in beiden Abtheilungen behandelten Gegenstandes eine blos scheinbare ist. Nach dem Inhalte des in Tit. IX. vorangestellten Satzes des Pentateuchs könnte man freilich voraussetzen, es sei in diesem gleichwie in dem vorhergehenden Abschnitte lediglich von der falschen Zeugenaussage die Rede. Allein das folgende Referat der römisch-rechtlichen Bestimmungen belehrt uns, dass in Tit. VIII. die Festsetzungen der *Lex Cornelia testamentaria* über die Bestrafung des falschen Zeugnisses, dagegen in Tit. IX. die, in der *Lex Julia de vi* für nahe verbundene Personen anerkannte, Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage, nebst der Erörterung der Gründe eines verdächtigen Zeugnisses, den Mittelpunkt der Darstellung bilden sollte.

27) Man vergl. z. B. die Abweichungen in den Formularen, welche im Eingange und Schlusse desselben Titels die Rubrik wiederholen. Tit. III. *Incipit: De iure et saevitia dominorum. — Explicit: De dominorum saevitia cohibenda.* Tit. VI. *Incipit: De incestis nuptiis, — Expl.: De adulteris, stupratoribus et incestis nuptiis.* (Durch die letzte Variante, die freilich nicht in allen Handschriften vorkommt, sind die Rubriken von Tit. IV. V. und VI. combinirt.) Aehnliches findet man in Tit. VII. XI. XV.

28) Vergl. Blume in der Zeitschr. f. geschichtl. RsW. Bd. X. No. 4. S. 303.

29) In der Regel richtet sich dies nach dem ersten Excerpt der römischen Rechtsquellen, allein bisweilen hat auch die Inscription eines der später folgenden Excerpte auf die Formulirung der Titelrubrik eingewirkt. Vergl. Rubr. Tit. III. und c. 3. pr. eod. Rubr. Tit. IV. mit c. 2. pr. Rubr. Tit. VII. mit c. 4.

nicht minder das Schema der Titelfolge unserer Compilation, insoweit es die behandelten Lehren des Strafrechts angeht, den Principien des in der damaligen Praxis befolgten römischen Rechts angepasst erscheint.

Umständlich hat Huschke[30]) die eigenthümliche Verbindung besprochen, durch welche in Tit. V. dieser Compilation ein Excerpt des Juristenrechts einem andern aus dem Constitutionenrecht gegenübergestellt ist. Man findet nämlich am Schlusse von Cap. 2. dieses Titels einem Auszuge aus des *Paulus libri sententiarum* die eigene Bemerkung des Compilators beigefügt: *Hoc quidem iuris est: mentem tamen legis Moysis imperatoris Theodosii constitutio ad plenum secuta cognoscitur;* und darauf wird in Cap. 3. die Mittheilung der Textesworte dieser Constitution, unter Voranstellung der vollständigen Inscription (*Impp. Valentinianus, Theodosius et Arcadius AAA. ad Orientium, Vicarium urbis Romae*) mittels der Phrase eingeleitet: *Item Theodosianus.* Indem Huschke diese Phrase als die, erst in späterer Zeit in Gebrauch gekommene, Bezeichnung der Constitutionen-Sammlung des jüngeren Theodosius auffasst, trägt er kein Bedenken, den Nachtrag eines spätern unwissenden Ueberarbeiters unserer Compilation darin gewahr zu werden, um so mehr da der hier mitgetheilte Text in dem Theodosischen Constitutionen-Codex nur verkürzt wiedergegeben ist, und folglich nicht aus dieser Quelle in unsere Redaction übertragen sein kann.[31]) Allein Huschke ist noch weiter gegangen und hat aus der, am Schlusse von Cap. 2. vorkommenden, einfachen Bezeichnung des Theodosius, als des Verfassers dieses im J. 390. n. Chr. erlassenen Gesetzes, eine Unterstützung für sein Postulat abgeleitet, dass die Collat. LL. Mos. et R. eine um das Jahr 390. von einem christlichen Geistlichen in Palästina verfasste Rechtssammlung sei, in welcher ein so eben erschienenes neues Gesetz füglich nach demjenigen der drei Kaiser, die dessen Verfasser waren, habe bezeichnet werden können, der zu den orientalischen Provinzen

---

pr. Rubr. Tit. X. mit c. 2. pr. Rubr. Tit. XI. mit c. 2. pr. Rubr. Tit. XII. mit c. 2. pr. Rubr. Tit. XIII. mit c. 3. pr. Rubr. XV. mit c. 2. pr. c. 3. pr.

30) a. a. O. S. 3. fg.

31) Aus diesem Grunde hatte schon P. Pithou (in der Praefat. zu seiner Ausg. der Collat. LL. M.) die Ueberzeugung ausgesprochen, dass der Compilator die Theodosische Constitutionen-Sammlung nicht zu seiner Verfügung gehabt haben könne. J. Gothofredus (Comm. in Th. C. IX. 7. c. 6.) suchte vergebens dies durch das Postulat zu entkräften, es möge in den uns erhaltenen Originaltexten des neunten Buches dieser Sammlung gerade die c. 6. von Tit. VII. ausgefallen und die Lücke durch die Abschreiber aus dem Westgothischen Auszuge ergänzt sein. Zweifel gegen diese Voraussetzung findet man bei Savigny a. a. O. Bd. 2. C. 8. §. 17. S. 53. Anm. c. und eine übersichtliche Zusammenstellung der, für Pithou's Ansicht sprechenden, Gründe hat gegeben Hänel a. a. O. Vergl. Huschke a. a. O. S. 3. fg.

des römischen Reichs in näherer Beziehung stand als seine Collegen. Irren wir nicht, so stehen dieser Argumentation erhebliche Bedenken entgegen. Wenn wirklich der Verfasser unserer Compilation das in Frage stehende Gesetz vorzugsweis dem Theodosius zugeschrieben hat, so kann dies doch nimmermehr geschehen sein wegen einer Beziehung dieses Kaisers zu den Verhältnissen der Oertlichkeit, an welche die Entstehung dieser Rechtssammlung geknüpft war. Der Grund würde vielmehr darin zu suchen sein, dass die Abfassung unserer Compilation zur Zeit der Alleinherrschaft des Theodosius erfolgt wäre, die aber bekanntlich erst im Jahre 392 begann.[32]) Es ist ferner aus den Vaticanischen Fragmenten bekannt, dass in den gemischten Sammlungen römischer Rechtsquellen, welche vor der durch Theodosius II. bewirkten Bestätigung der beiden älteren Rescripten-Sammlungen redigirt worden waren, den aufgenommenen Auszügen aus dem Hermogenianischen und Gregorianischen Constitutionen-Codex die ausdrückliche Bezeichnung dieser Codices nur theilweis, und augenscheinlich durch eine spätere Hand, hinzugefügt wurde.[33]) So könnte denn freilich auch der entsprechende Zusatz: *item Theodosianus*, an der oben angedeuteten Stelle unserer Compilation, einen gleichen Ursprung haben. Allein um klar in dieser Sache zu sehen, muss nicht nur die Textes-Kritik festgestellt, sondern auch jede, in andern Abschnitten derselben Sammlung sichtbare, Spur der Eigenheiten des Redigenten, hinsichtlich der Bezeichnung und Mittheilung der Texte des neuesten Constitutionenrechts, mit Aufmerksamkeit verfolgt werden.

Bei den in Frage stehenden Worten, in den angezogenen Stellen von Tit. V. weist die Collation von Jos. Scaliger in c. 2. den Zusatz: *Theodosii*, hinter *Imperatoris*, als fehlend nach; und zu Anfang von c. 3. liest die Wiener Handschrift: *Idem Theodosianus.* Die Vergleichung anderer Stellen der Collat. LL. Mos., in denen Citate des spätern Constitutionenrechts vorkommen, ergiebt das folgende Resultat. Tit. VI. c. 4. z. Anf. liest man: *Gregorianus lib. V. sub titulo De nuptiis, exemplum literarum Diocletiani et Maximiani Impp. talem coniunctionem graviter punire commemorat.* Dann folgt nicht die förmliche Inscription der mitgetheilten Texteswort des Edicts, sondern die Bezeichnung: *Exemplum edicti Diocletiani et Maximiani nobilissimorum Caesarum.* Und Tit. X. c. 3. heisst es: *Ermogenianus. sub titulo De deposito, huiusmodi inserit constitutionem;* woran die Mittheilung des Textes von vier Rescripten Diocletian's und Maximian's sich schliesst, zwar mit vollständigen In- und Subscriptionen jedoch

32) S. Cedreni Histor. comp. p. 336. (Ed. J. Becker. V. I. p. 589. des Corp. scriptor. Hist. Byzant. Bonn. 1838. 8.)

33) Vergl. Vatic. Frr. §§. 266a. 270. 272. 285. 286. 288.

mittels der, in Hermogenian's Sammlung vorgefundenen und auf das vorhergehende verweisenden, Bezeichnung der Kaiser: *Iidem AA. et CC.* Diese Zusammenstellung berechtigt zu der Voraussetzung, dass ähnlich wie an der zuletzt erwähnten Stelle der Ausdruck *constitutio*, als Collectivbezeichnung der neueren Gesetzgebung,[34]) eine Mehrzahl von kaiserlichen Verfügungen begreift, so auch derselbe Ausdruck in Tit. V. c. 2. allgemeiner gefasst werden darf, so dass durch die Ungenauigkeit des Zusatzes *Theodosii*, den wir als ächt mögen gelten lassen, das Verständniss des Redesatzes nicht gefährdet werden konnte. Gleichwohl mochte der Compilator, oder ein späterer Abschreiber, auch die Möglichkeit einer Misdeutung entfernt halten wollen, indem die Inscription des folgenden Edictes die Namen von drei Kaisern aufwies; und zu dem Ende schaltete er in c. 3. die Phrase ein: *Idem Theodosius.* So dürfte statt *Item Theodosianus* (was durch Verwechslung der ähnlichen Schriftzüge in den Text gekommen sein mag) gelesen werden müssen, indem bei der grossen Verschiedenheit der Textesrecension dieses Edictes in der Theodosischen Constitutionen-Sammlung,[35]) auch eine spätere Hand schwerlich hätte versucht werden können, die Verweisung auf den Theodosianus Codex hier für nöthig zu erachten.[36])

Es bleibt nun noch von der Form zu sprechen, in welcher unser Compilator die excerpirten Texteswörte des Pentateuchs mitgetheilt hat. Auf die Unvollständigkeit der Mittheilung derselben werden wir weiter unten zurückkommen, und es bleibt hier nur die Thatsache zu erörtern, dass die der Compilation zu Grunde gelegte lateinische Uebersetzung der H. Schrift sich als durchaus verschieden zeigt von der Vulgata des Hieronymus. Man hat in der neuesten Zeit[37]) eine Bestätigung daraus hergeleitet für das Postulat, es sei unsere Rechtssammlung von dem Cleriker Rufinus aus Aquileia in einem Zeitraum verfasst worden, wo er dem Hieronymus in erklärter Feindschaft

34) Denn es ist nachgewiesen, dass in Tit. XIV. c. 3. §. 6. unserer Sammlung unter der Bezeichnung: *novellae constitutiones*, Verfügungen von Diocletian und Maximian mitbegriffen sind. Vergl. Huschke a. a. O. S. 4.

35) Theod. Cod. IX. 7. c. 6. ad L. Jul. de adult.

36) Der Einwand des Recensenten dieser Abhandlg., in dem Leipzig. Repertorium v. J. 1847. H. VI. S. 202., dass der Ausdruck *Constitutio* nicht als eine Collectiv-Bezeichnung der neuen K. Gesetzgebung aufgefasst werden könne, da in der Collat. X. 3. die handschriftlich überlieferte Lesart: *constitutione*, vielmehr auf den ursprünglichen Text: *constitutiones* zurückschliessen lasse, ist für uns nicht überzeugend. Denn der Sprachgebrauch unsers Compilators wechselt, wie zuvor schon erinnert wurde, durchweg nach der concreten Rechtsquelle, mit welcher er sich in jedem einzelnen Falle beschäftigt. Ein entsprechendes Beispiel der Aneignung des Sprachgebrauches der commentirten Quelle bietet die sg. Turiner Institutionen-Glosse. (S. die folgende Abhdlg. dieser Abtheilg.) Vergl. auch die vorhergehende Abhdlg. Theil 2. Anm. 37.

37) Huschke a. a. O. S. 29.

gegenüber stand.[38]) Wir aber glauben zeigen zu können, dass die Abweichung der lateinischen Texte des Pentateuchs von der Uebersetzung der Vulgata durchaus nicht als ein historischer Anhaltspunkt benutzt werden kann, zur Feststellung der Chronologie unserer Compilation und zur Ermitteluug des Verfassers derselben.

Den Sprach- und Alterthumsforschern auf dem Gebiete der H. Schriften des alten und neuen Bundes [39]) ist es keineswegs entgangen, dass die in der Collat. LL. Mos. citirten Worte des Pentateuchs, gleich den in Justinian's Gesetzen eingestreuten Citaten der Bibel, nicht aus der Uebersetzung des Hieronymus geflossen sind:[39a]) ähnlich wie selbst in den älteren Quellen des Canonischen Rechts die citirten lateinischen Bibeltexte abweichend von der Vulgata lauten. Es steht aber fest, dass die Uebersetzung des Hieronymus keineswegs sofort nach ihrer Bekanntmachung Aufnahme und allgemeine Verbreitung in der christlichen Kirche erlangt hat.[40]) Spuren ihres Gebrauches von Seiten des Clerus reichen nicht über das sechste Jahrhundert hinaus, und noch lange Zeit hindurch scheinen verschiedene andere lateinische Uebersetzungen neben der Vulgata in allgemeiner Anwendung geblieben zu sein;[41]) obwohl als ungleich später durch das Tridentinische Concilium der ausschliessliche Gebrauch der Vulgata in der römisch-katholischen Kirche gesetzlich bestätigt wurde,[42]) dies durch das Motiv unterstützt werden konnte, es sei die Authentie

---

38) Auf einen minder erheblichen Widerspruch Huschke's mag hier nur beiläufig hingewiesen werden. Wenn das Zerwürfnis zwischen Hieronymus und Rufinus erst im J. 394. dem frühern Freundschafts-Verhältniss Platz machte (s. ebendas. S. 27), so passt dies nicht zu dem oben berührten Postulate der Abfassung unserer Compilation um das Jahr 390.

39) Vergl. den (in Herm. Cannegieter Comm. ad Fragmta veter. iurisprud. p. 5. sq. Franequ. 1765. 4. mitgetheilten) Auszug der Untersuchungen des Theologen Herm. Venema über diesen Gegenstand, und Fr. Münter specimina fragmentorum version. antiquar. in libris iur. rom. et can. (in dessen Miscellan. Hafniens. theolog. et philolog. argumenti. T. II. p. 89. sq. Hafn. 1824. 8.).

39a) S. Nov. Just. 146. c. 1. (Basil. I. 1. c. 57.) bezüglich der Uebertragung der H. Schriften in die verschiedenen Landessprachen.

40) S. Leander v. Ess in der Vorrede seiner Ausg. der Versio vulgata. Dagegen die Septuaginta wird schon von den älteren Patristikern als canonisch citirt. Augustin de C. D. XVIII. 43. Eusebii chronic. P. I. Vol. I. p. 114. sq. 124. sq. 147. sq. 150. 151. 191. 196. edit. J. B. Aucher Venet. 1818. 4.

41) Vergl. Augustinus de doctr. christ. II. 11. 15. Isidori origin. VI. 4. Ueber diese älteren lateinischen Uebersetzungen ist das eigene Urtheil des Hieronymus zu finden in dessen *Praefat. lat. versione chronic. Eusebii.* (Vol. II. p. 2. der edit. Aucher.).

42) Concil. Trident. Sess. IV. Vergl. Ranke: Fürsten und Völker Bd. II S. 201. Aufl. 3. Berl. 1844. 8. Seit dieser Zeit trug der Clerus kein Bedenken, die Vulgata sogar über den Urtext der H. Schriften zu stellen, und diesen zum Theil darnach zu berichtigen. Vergl. L. Ranke's Deut. Gesch. im Zeitalt. d. Reformat. Bd. 1. Bch. 2. Cap. 1. S. 264. Anm. 1. Ausg. 2. Berl. 1842. 8.

dieser Uebersetzung schon seit Jahrhunderten durch den Clerus anerkannt gewesen. Fasst man nun unsere Compilation genauer in's Auge, so hält die vielfach vernommene Behauptung[43]) nicht Stich, es scheine der Redacteur den Text des Pentateuchs entweder aus dem Gedächtnis citirt, oder frei nach der Uebersetzung der LXX. gebildet zu haben. Damit ist unvereinbar die, an einem Orte der Sammlung[44]) gebrauchte, Formel: *sicut lectio manifestat*, welche auf eine bestimmte, jedem Leser zugängliche, Uebertragung der H. Schrift hinweist. Freilich kommen die vorliegenden Proben derselben nicht überein mit den uns erhaltenen Ueberresten, z. B. der sg. *Itala.*[45]) Allein man darf nicht übersehen, dass es in dem Plane unserer Compilation lag, mehr eine gedrängte Uebersicht einzelner Bestimmungen der Mosaischen Gesetzgebung dem Leser vorzuführen, als die Texteswerte derselben mit diplomatischer Treue wiederzugeben. Von diesem Standpunkte ist denn auch die Thatsache zu würdigen, dass Hincmar von Rheims,[46]) indem er sich auf Tit. V. der Collat. LL. Mos. ausdrücklich bezieht, den Text der daselbst blos im Auszuge vorangeschobenen Stelle des Pentateuchs vollständig wiedergegeben hat, und zwar nach der Version des Hieronymus. Man darf nämlich nicht übersehen, dass dies Citat des Pentateuchs ganz selbstständig von Hincmar hervorgehoben ist, ohne eine Andeutung von dessen Ableitung aus der Collatio LL. M. Daraus kann nur gefolgert werden, er habe selbst nichts zu erinnern gefunden gegen die Art der Benutzung desselben Textes in jener Compilation; keineswegs aber, es sei zu seiner Zeit in den Handschriften der Collat. bereits die Uebersetzung des Hieronymus zu Grunde gelegt gewesen.

II.

Nach Beseitigung dieser Vorfragen, treten wir der Erwägung unserer Aufgabe näher und untersuchen zuvörderst: welche Aufschlüsse

43) Vergl. Münter a. a. O. p. 89. not. 16. p. 92. not. 25. p. 94. not. 37. Blume a. a. O. p. XI. sq. Huschke a. a. O. S. 29.

44) VII. 1.

45) Vergl. die Parallelstellen, welche aus den, in *Sabaterii* biblior. sacr. vers. lat. ant. Remis. 1743. 3 Voll. F. edirten Bruchstücken der Itala von Münter a. a. O. p. 89. sq. ausgewählt sind. Diese Bruchstücke kommen zum Theil überein mit den Textes-Citaten bei Firmic. Maternus (De errorib. profan. relig. c. 19. not. 7. c. 25. not. 6. 16. Ed. Münter. Havn. 1826. 8.); weniger mit denen des Cyprian (c. 22. not. 8. c. 24. not. 1. c. 25. not. 16. c. 28. not. 19. fg. ebdas.). Bekanntlich ist gegenwärtig eine Vor-Hieronymitanische lateinische Übersetzung des Neuen Testaments theilweis zugänglich gemacht worden durch Tischendorf (Evangel. Palat. ined. Lips. 1847. 4.). Ueber ein ähnliches Bruchstück in einer Fuldäer Hdschr. s. E. Ranke: latin. V. T. versionis antehieronym. frr. Marburg. 1856. 4.

46) Vergl. den Anhang dieser Abhdlg. Anm. 157. fgg.

über den Plan unsers Compilators abgeleitet werden können aus der Prüfung der Methode, nach welcher derselbe die Auszüge aus den bezeichneten Rechtsquellen ausgewählt, bearbeitet und zusammengestellt hat?

Die Thatsache, dass in den einzelnen Abschnitten unserer Rechts-Sammlung die Auszüge aus dem Pentateuch jederzeit den ersten Platz einnehmen, berechtigt freilich zu der Annahme, dass den Sätzen des Mosaischen Rechts, als den Offenbarungen des göttlichen Willens, eine bevorzugte innere Bedeutung beigelegt worden sei, die auch in der äusserlichen Darstellung nicht unbeachtet bleiben sollte. Wir würden aber in einen Trugschluss gerathen, wenn wir aus dieser Stellung der Excerpte beider Gesetzgebungen folgern wollten, dass es in der Absicht des Compilators gelegen habe, den Leser mit den Einzelheiten der Mosaischen Gesetzgebung im Zusammenhange bekannt zu machen. Denn über das Verhältnis, in welches die vorliegende Rechtssammlung die Gebiete des göttlichen und des menschlichen Rechts zu einander gestellt hat, kann nur durch die Prüfung des Umfanges der Epitome, so wie durch die Beachtung des Systems, nach welchem die behandelten Rechtslehren ausgewählt und geordnet sind, eine gründliche Belehrung vorbereitet werden.

Betrachten wir nun zu diesem Ende zunächst die für unsere Compilation gewonnenen Auszüge des Pentateuchs, so liegt klar zu Tage, dass es nimmermehr der Plan der Redaction gewesen sein kann, die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzbuches in der Vollständigkeit und nach der Reihenfolge des Originals kennen zu lehren. Denn was auch immerhin gegen die mangelhafte Form der Darstellung der Resultate des göttlichen Rechts, in der Mosaischen Urkunde, von den Bearbeitern dieses Gegenstandes[47]) mit Grund mag eingewendet sein, das Vorhandensein eines innerlich zusammenhängenden Systems derselben hat noch niemand in Zweifel gezogen.[48]) Und auch in den wenigen, durch unsere Compilation ausgewählten, Rechtslehren fehlte es durchaus nicht an der Veranlassung, durch die Zusammenstellung aller vereinzelten Vorschriften des Gesetzgebers auf die demselben eigene religiös-politische Richtung hinzudeuten. Wir wollen sehn, ob dieser Aufforderung auch nur einigermassen genügt worden sei.

In der Mosaischen Urkunde folgt auf die Mittheilung der zehn Gebote,[49]) nach den Bestimmungen über die Verhältnisse der Leibeigenen, eine übersichtliche Ausführung der Ahndung einzelner Verbrechen, nämlich der Tödtung, der körperlichen Mishandlung und

47) Michaelis a. a. O. Thl. 1. Einleitg. §§. 16. fg. J. C. Saalschütz: Das Mosaische Recht. Aufl. 2. Berlin. 1853. 8.

48) Vergl. Josephus antiquit. Iudaic. III. 8. §. 8. bis III. 12. III. 15. §. 3. IV. 8.

49) II Mos. 20. v. 1. fgg.

Beschädigung, des Diebstahls und der Veruntreuung, der Brandstiftung, der Fleischesverbrechen.[50]) Diese Zusammenstellung der Rechtslehren entspricht nur scheinbar der Folge der Materien in dem, das Strafrecht betreffenden, Theil der Collat. LL. Mos. Vielmehr tritt die in dieser befolgte Begrenzung der Verbrechen keineswegs in gleicher Selbstständigkeit bei Moses hervor, und anderntheils lassen die hier mitgetheilten Mosaischen Strafsanctionen in manchen Fällen das von dem Gesetzgeber festgehaltene Princip der Strafbarkeit kaum errathen. Als nicht entsprechend dem Geiste des Mosaischen Rechts darf bezeichnet werden die Behandlung der Injurie, indem weder der Mosaischen Blutrache gedacht ist noch der Talion;[51]) ferner die Trennung des Ehebruches und des Stuprum von der Blutschande;[52]) des Abigeates von dem Furtum; der Grenzverrückung von der Fälschung.[53]) Der Inhalt des Abschnittes (Tit. III.) von der Ahndung der Mishandlung der Leibeigenen ist in Beziehung auf das Mosaische Recht ganz unverständlich ausgefallen, weil der Compilator es unterlassen hat, auf das, dem strengen römischen Recht entgegengesetzte, Princip einer milden Behandlung der Leibeigenen hinzuweisen, welches die Gesetzgebung Mosis geltend zu machen verstanden hatte.[54]) Ebenso erscheint das Verbot der Befragung von Wahrsagern und Zeichendeutern in Tit. XV. als losgerissen von den Strafen der Abgötterei, welche die Mosaische Urkunde[55]) als die Quelle von jenem bezeichnet hat.

Ist aber schon die Art der Begrenzung des, in unserer Compilation bearbeiteten, Rechtsgebietes geeignet die Voraussetzung zu unterstützen, dass der Redigent jedes Eindringen in den eigenthümlichen Gedanken des Pentateuchs verschmäht, und nur durch die Rücksicht auf Form und Gehalt des bestehenden römischen Rechts sich bei seiner Arbeit habe wollen leiten lassen, so wird dies noch ungleich mehr bekräftigt, sobald wir seine Methode der Auswahl und Verknüpfung der Excerpte des Pentateuchs in Erwägung ziehen. In

---

50) Ebendas. c. 21. c. 22.

51) Die Blutrache hatte Moses nicht eingeführt, sondern als ein uraltes Herkommen bestätigt. S. Michaelis a. a. O. §. 3. S. 12. Th. 2. §§. 131. fgg. Th. 5. §§. 240. fg. Dass Tit. VIII. c. 1. a. E. der Collat. die im Original des Pentateuchs (V. Mos. 19. v. 18. fgg.) hinzugefügte Vorschrift, über die *poena talionis* des falschen Anklägers, unterdrückt worden ist, wird vielleicht dadurch gerechtfertigt, dass hier nicht der passende Ort zu sein schien, um in die Lehre des römischen Rechts von den Vergehen der peinlichen Ankläger einzutreten.

52) Ueber die Behandlung dieser Verbrechen nach Mosaischem Recht, vgl. Philon. Jud. de special. legib. (Opp. T. II. p. 308. sqq. ed. Mangey. Lond. 1742. F.)

53) Michaelis a. a. O. Thl. 5. §§. 259. fgg. Thl. 6. §§. 282. fgg.

54) Ebendas. Thl. 2. §§. 122. fgg.

55) Das. Thl. 5. §§. 245. fgg. 253. fgg.

seinen Citaten aus dem Mosaischen Recht begegnet man nur ausnahmsweis einer Wiederholung derselben Rechtsregel,[56]) nämlich da, wo dies zum Behuf der Vergleichung mit den entsprechenden Festsetzungen des römischen Rechts als förderlich erschien. Dagegen die Urkunde des Pentateuchs bietet, bei fast allen in der Collat. LL. M. besprochenen Geboten, dergleichen Wiederholungen in einer reichen Auswahl von Stellen dar, die nur nach dem Grade der Ausführung sich unterscheiden. Diese Parallelstellen hat unser Compilator weder unter sich verbunden, noch einen genügenden Auszug ihres Inhaltes hergestellt, sondern demjenigen Referate der Mosaischen Texte den Vorzug gegeben, welches die den römischen Rechtsbestimmungen zu vergleichende Regel am prägnantesten auszusprechen schien.[57]) Und von den wirklich recipirten Texten ist weder der vollständige Inhalt überall beibehalten, noch die Folge des Originals einigermassen beachtet worden.[58]) Es sollte alles unterdrückt werden, was zu einer Zusammenstellung mit den römischrechtlichen Festsetzungen nicht geeignet erschien.[59]) Auch ist das im Original Zusammenhängende nicht selten getrennt, und in verschiedenen Ab-

---

56) Tit. I. c. 1. c. 5. Tit. VI. c. 1. c. 7.

57) z. B. Tit. I. sind nur die Sätze aus IV. Mos. 35. v. 16. fgg. 20. fgg. benutzt, nicht aber die entsprechende Ausführung in II. Mos. 21. v. 18. fg. (S. Michaelis a. a. O. Thl. 6. §§. 273. fgg.). Bei Tit. II. ist zwar von II. Mos. a. a. O. Gebrauch gemacht, nicht aber von den correspondirenden Stellen in III. Mos. 24. V. Mos. 25. (Michaelis das. §. 281.) Zu Tit. IV. V. und VI. ist freilich die gemeinsame Quelle in III. Mos. 20. v. 10. fgg. ausgebeutet, allein für den Ehebruch ausserdem nur noch V. Mos. 22. v. 22. benutzt; während andere Parallelstellen zur Seite geschoben sind (z. B. II. Mos. 22. v. 16. fg. S. Michaelis a. a. O. Thl. 5. §§. 258. fgg.). Aehnliches gilt von der Ausführung des Diebstahls (Tit. VII.), des Menschenraubes (Tit. XIV.), der Zeichendeuterei (Tit. XV.), und der gesetzlichen Erbfolge (Tit. XVI.). Vergl. die bei Michaelis a. a. O. Thl. 2. §§. 78. fg. Thl. 6. §§. 254. 282. fg. 288. fg. verzeichneten Stellen des Mosaischen Rechts, und Josephus a. a. O. IV. 7. §. 5. IV. 8. §§. 33. fgg.

58) Man vergleiche die, für verschiedene Abschnitte der Collat. am stärksten gebrauchten Abtheilungen des Pentateuchs (II. Mos. 21. fgg. III. 20. IV. 27. 35. V. 18. 19. 22. 27.), und man wird die Belege in Menge finden für die oben postulirten Abweichungen vom Zusammenhange des Originals. Die Ausnahme, welche die Relation der Festsetzungen Mosis über die gesetzliche Erbfolge in Tit. XVI. c. 1. bildet, wo dem ursprünglichen Text fast gar nichts von seiner Ausführung entzogen ist, findet ihre Rechtfertigung darin, dass gerade in dem besprochenen Falle eine durch Moses veranlasste Milderung des Principes der alten jüdischen Erbfolge bewirkt worden war, und eben nur durch das Hervorheben dieser Milderung eine Vergleichung mit den römischrechtlichen Bestimmungen über das System der gesetzlichen Erbfolge vermittelt werden konnte.

59) Vergl. z. B. das, was II. Mos. 21. fg. III. 18. 20. über die Freilassung der Sklaven, über das Verfluchen der Eltern, über Beschädigung durch Thiere, über Busse des Diebstahls, Unzucht mit Thieren u. s. w. in unmittelbarer Verbindung mit den, in der Collatio excerpirten, Vorschriften besprochen ist.

schnitten der Compilation untergebracht worden, um dadurch dem Schematismus des römischen Rechts besser angepasst zu werden.[60])

Wir wenden uns nunmehr zur Prüfung der Methode, nach welcher unser Compilator bei der Auswahl und Anordnung der Auszüge aus den römischen Rechtsquellen verfahren ist. Es ist zuvor schon angedeutet worden,[61]) dass der Plan unserer Rechtssammlung nicht darauf berechnet gewesen sein kann, eine vollständige Uebersicht aller römischen Rechtslehren, oder auch nur ein erschöpfendes Referat sämmtlicher Einzelbestimmungen der Quellen für die wirklich berücksichtigten Lehren, zu liefern.[62]) Vielmehr hat diese Voraussetzung eine genügende innere Wahrscheinlichkeit, dass die römischrechtlichen Festsetzungen hier lediglich insoweit in Erwägung gezogen werden sollten, als sie einen bestimmten Anhaltspunkt darboten zur Vergleichung mit ähnlichen Verfügungen des Pentateuchs. Was nun die für diesen Zweck zu veranstaltende Auswahl von Excerpten aus den Organen des Juristenrechts anbelangt, so haben neuere Untersuchungen zur Genüge ergeben,[63]) dass die zu Tage liegende Beschränkung auf die fünf, in Valentinian's Citirgesetz anerkannten, Juristen nicht als die Folge eben dieses Gesetzes zu betrachten ist, sondern als die Nachwirkung eines ungleich älteren Herkommens, das den Bedürfnissen der damaligen Römer zusagte. Wir glauben nur noch gegen das moderne Postulat protestiren zu müssen, als ob der Ort der Abfassung unserer Compilation gewisse Sympathieen für einzelne unter jenen fünf Autoren geweckt, und die Zulassung oder Bevorzugung einer bestimmten Persönlichkeit bewirkt habe.[64]) In Beziehung auf die, unter den mannichfaltigen Schriften der epitomirten Juristen getroffene, Wahl ist bereits von einer andern Seite[65]) die

60) Dies gilt weniger von der Trennung doloser und culposer Tödtungen (Tit. I.) oder von der Unterscheidung des Ehebruches, Stuprum und der Blutschande (Tit. IV. bis Tit. VI.), als vielmehr von der gesonderten Abhandlung über die strafbare Misshandlung der Leibeigenen (Tit. III.), sowie von den im Original (II. Mos. 22. v. 2. fg.) zusammenhängenden, dagegen hier (Tit. VII. X. bis XII.) getrennten, Erörterungen der Veruntreuung und Beschädigung fremden Eigenthums; ferner von der Spaltung der, auf die Zeugenaussagen bezüglichen, Vorschriften in Tit. VIII. und Tit. IX.

61) Vergl. oben S. 104.

62) Die Lückenhaftigkeit der Collat. erhellet aus der Vergleichung der in ihr behandelten Lehren mit den entsprechenden Ausführungen anderer Compilationen.

63) S. oben Anm. 1. besonders Sanio a. a. O. S. 34. fg.

64) Es ist dies die Ansicht Huschke's a. a. O. S. 9. S. 18. fg., dass der Jurist Modestin blos deshalb Berücksichtigung in der Collat. gefunden habe, weil er zu denjenigen Rechtsgelehrten gehörte, deren Schriften den Sympathieen des Orients zusagte, während es nicht an andern Juristen gefehlt habe, die vorzugsweis die Sympathieen des Occidents für sich hatten. Diese Sympathieen-Theorie ist zwar nicht neu (vergl. Puchta a. a. O. §. 134.), aber schwerlich für begründet zu halten.

65) Sanio a. a. O. §. 3.

Bemerkung gemacht worden, dass die Schriften Papinian's nur eine beschränkte Berücksichtigung erhalten haben (ausgenommen in Tit. IV, wo aus dessen *Liber singular. de adulteriis* zahlreiche Excerpte vorkommen), dass von Paulus Werken blos dessen *Libri sententiarum*, und von Ulpian's Schriften fast allein den *Libri de officio Proconsulis* eine umfassende Benutzung zu Theil geworden ist, während die grösseren, commentirenden und dogmatisch-systematischen oder casuistischen Arbeiten dieser Rechtsgelehrten mehr als billig ausserhalb des Bereiches der Compilation geblieben sind.[66]) Denn der Compilator wollte blos solche Excerpte gewinnen, welche die Resultate des in der Praxis der Gegenwart geltenden römischen Rechts prägnant und übersichtlich darstellten;[67]) so dass zugleich der Vorrang bei der Zusammenstellung verschiedener Excerpte des Juristenrechts, in derselben Abtheilung, von der Berücksichtigung dieses Erfordernisses abhängig gemacht wurde.[68]) Auch mag noch diese Erinnerung hier einen Platz finden, dass die Beachtung der Aufgabe des Unternehmens, die Punkte der Vergleichung zwischen den Mosaischen und den römischrechtlichen Bestimmungen anschaulich hervortreten zu lassen, sowohl auf die Anordnung der aufgenommenen Excerpte, als auch auf die Wahl der Auszüge aus der nämlichen Gattung der Quellen den unmittelbarsten Einfluss geäussert hat.[69])

Dass für die Benutzung des Constitutionen-Rechts dem Compilator, der die neuesten Erzeugnisse dieser Rechtsquelle nicht unbeachtet gelassen hat,[70]) die Theodosische Constitutionen-Sammlung keineswegs zur Verfügung gestanden habe, darf jetzt als vollständig bewiesen betrachtet werden.[71]) Dagegen ist von der Gregorianischen und Hermogenianischen Sammlung in gleichem Umfange Gebrauch gemacht,[72])

---

66) Vergl. den Index fontium collationis, in dem Anhange der Lex dei, ed. Blume p. 194. sq.

67) Daher denn auch den Excerpten aus des Paulus Libri sententiarum besondere Berücksichtigung zu Theil geworden ist.

68) Die, der Anzahl der Excerpte nach, reichhaltigsten Titel kommen hier vorzugsweis in Erwägung.

69) So erklärt es sich, dass in Tit. II. *(De atroci iniuria)* auch Mittheilungen über das *damnum legis Aquiliae* (c. 3. c. 4.), und über die *causa mortis idonea ex L. Cornelia de sicariis* (c. 7.) angetroffen werden; gleichwie in Tit. III., der von der Misshandlung eigener Sklaven handelt, ein auf die Auslegung des genannten Cornelischen Gesetzes bezügliches, Fragment des Paulus Aufnahme gefunden hat (c. 2.).

70) S. Tit. V. c. 2. Tit. XIV. c. 3. § 6.

71) Huschke a. a. O. S. 3. fgg. Vergl. oben Anmerk. 31.

72) Die Gesammtzahl der aus beiden Constitutionen-Codices recipirten Fragmente ist zwar einander gleich, allein da Auszüge aus dem Gregorianus in fünf, und aus dem Hermogenianus nur in zwei Abtheilungen der Collat. LL. M. anzutreffen sind, so kann jedenfalls eine Bevorzugung des letztern nicht wahrscheinlich gemacht werden. Aehnlich wie in unserer Compilation sind auch in der

und Huschke's[73]) Behauptung, als ob dem Hermogenianischen Constitutionen-Codex ein sichtbarer Vorzug zugestanden sei, beruht auf einer Täuschung. Der für dies Postulat von ihm angeführte Grund, weil in Tit. VI. c. 5. der Collat. der Text eines Rescriptes von Diocletian und Maximian aus der Hermogenianischen Sammlung mitgetheilt ist, mit der Bemerkung, man finde denselben auch in der Gregorianischen; sodann weil in Tit. X. c. 3. 6. die Excerpte aus dem Codex Hermogenianus vor dem, erst in c. 8. nachfolgenden Auszuge einer Constitution aus dem Gregorianus ihre Stelle gefunden haben, — lässt eine ungleich einfachere und befriedigendere Erklärung zu. Die Anmerkung des Compilators hebt Tit. VI. c. 5. ausdrücklich die Thatsache hervor, dass die Bezeichnung der Chronologie in der Subscription jenes Rescriptes in dem Gregorianischen Codex anders laute als in dem Hermogenianischen. Da nun anzunehmen ist, dass in die Hermogenianische Sammlung überhaupt Constitutionen, welche schon in der älteren Gregorianischen vorkamen, nur dann Aufnahme gefunden haben dürften, wenn Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten zu berichtigen waren, so erscheint es leicht begreiflich, dass der Compilator dem jüngeren Sammler, als dem diplomatisch genaueren, den Vorzug glaubte geben zu müssen. Was aber die Reihenfolge der Constitutionen-Excerpte in Tit. X. anbelangt, so darf nicht übersehn werden, dass die Auszüge aus beiden Constitutionen-Codices nicht unmittelbar aufeinander folgen, sondern durch eingeschobene Excerpte aus dem Juristenrecht unterbrochen sind. Bei solchen Vermischungen der Auszüge beider Quellengattungen hat aber in unserer Compilation, ähnlich wie in den Vatic. Frr., nicht ein äusserer chronologischer Anhaltspunkt, sondern die Beachtung der Verknüpfung des Inhalts über die Rangordnung der Fragmente entschieden.

Werfen wir zuletzt noch einen Blick auf die übereinstimmenden Eigenheiten der Methode, welche bei der Auswahl, Behandlung und Anordnung der Excerpte des Juristen- gleichwie des Constitutionen-Rechts zur Anwendung gebracht ist, so stellen die folgenden Wahrnehmungen sich heraus. Materielle Vollständigkeit der Referate wurde bei keiner Gattung der benutzten Rechtsquellen erstrebt, sondern nur Veranschaulichung der Vergleichungspunkte für den Inhalt des göttlichen und des weltlichen Rechts. Man kann daher nicht vorsichtig genug[74]) die negative Beweisführung hier zur Anwendung bringen,

---

Vatic. Frr. (§§. 266a. fg. 270. fg. 272. fgg. 285. fg. 288. fg.) die beiden genannten Constitutionen-Sammlungen neben einander benutzt worden.

73) a. a. O. S. 9.

74) Dies gilt von Huschke's Argumentation (S. 8.), dass, weil in Tit. VI. die c. 5. de incest. nupt. 5. 5. und Theod. Cod. III. 12. c. 4. unberücksichtigt geblieben sind, diese Gesetze unserm Compilator auch noch nicht bekannt gewesen sein können.

dass unsere Compilation deshalb älter sein müsse als eine kaiserliche Verfügung aus der Theodosischen Periode, weil in dem einschlagenden Abschnitt dieses Gesetzes keine Erwähnung geschehn sei.[75]) Die aufgenommenen Texte des Juristen- sowie des Constitutionen-Rechts sind vollständig und treu wiedergegeben,[76]) auch ist für die Bezeichnung der Abstammung und Chronologie jedes einzelnen Excerptes, mittels diplomatisch genauer Angabe der In- und Subscriptionen, Sorge getragen.[77]) Wenn der Compilator es für angemessen seiner Aufgabe erachtete, die begonnene Mittheilung des Textes nicht bis zum Schlusse des vollständigen Inhaltes fortzuführen, so ist dies ausdrücklich bemerkbar gemacht;[78]) auch fehlt es nicht an einer Vorerinnerung, wenn ausnahmsweis statt des Textes nur der summarische Inhalt einer vereinzelten Bestimmung des ältern oder spätern römischen Rechts mitgetheilt werden sollte.[79]) Die Excerpte aus dem Juristenrecht sind nicht reihenweis geordnet, wie in Justinian's Pandekten, sondern gruppenweis, wie in den Vaticanischen Fragmenten.[80]) Bei der Zusammenstellung der Auszüge aus dem Juristenrecht mit denen aus dem Constitutionenrecht ist freilich in der Regel jenen der Platz vor diesen angewiesen worden. Allein dies Verfahren erscheint dem leitenden Principe des Ganzen untergeordnet, die Einzelheiten der rö-

75) Der zuvor (Anmerk. 36.) angeführte Recensent, S. 204., legt Verwahrung ein gegen ein solches Bedenken. Er hält es für unzweifelhaft, dass der Compilator, zur Erledigung seiner Aufgabe überall auf die öffentliche Sammlung der Gesetze christlicher Kaiser zurückgegangen sein würde, wenn ihm dieselbe vorgelegen hätte.

76) Man vergl. z. B. den Auszug aus Gaius III. 5. fgg. in der Collat. XVI. 2. und Ulpian's Frr. XXVI. 1. mit Collat. XVI. 4.

77) Vergl. die zuvor im Text besprochene Thatsache, dass in der Collat. VI. 5. ein Rescript Diocletian's nach dem Bericht des Hermogenianus Codex mitgetheilt worden, weil das Referat desselben im Gregorianus eine minder genaue Zeitangabe in der Subscription aufzuweisen hatte. Man darf dies jedoch nicht allzu genau nehmen, wie Huschke a. a. O. S. 7. gethan hat, der aus der unterlassenen Bezeichnung der Consuln in der Subscription der (Tit. V. c. 3.) mitgetheilten Constitution von Valentinian, Theodos und Arcadius, folgert dass dies Gesetz zur Zeit der Abfassung unserer Compilation als ein soeben bekannt gewordenes vorgelegen habe. Auch in andern Citaten wird die Angabe des Consulates, und zwar bei älteren Constitutionen, vermisst (Tit. X. c. 5. XV. 3. §. 8.), und in Tit. VI. c. 4. ist sogar die Inscription der Constitution Diocletian's (mag diese nun ein Edict gewesen sein, wie der Compilator sich ausdrückt, oder ein Pragmaticum), nicht genau formulirt.

78) Nämlich mittels der Phrase: *et reliqua*. Collat. I. 3. §. 1. I. 12. §. 1 II. 2. §. 1. IV. 3. §. 6. VII. 3. §. 4. VIII. 7. §. 3. IX. 3.

79) So z. B. Tit. VII. c. 1. in der Hinweisung auf das XII Tafel-Gesetz, und Tit. XIV. c. 3. §. 6. bei der Bezugnahme auf das neuere Constitutionen-Recht.

80) Daher findet man bisweilen in derselben Abtheilung Excerpte aus späteren Abschnitten der Libri sententiarum des Paulus vor solchen aus den ersten Büchern des nämlichen Werkes hingestellt. S. Collat. LL. M. VII. 2—5. VIII 3—5.

mischrechtlichen Bestimmungen, gegenüber den Festsetzungen des Mosaischen Rechts, anschaulich hervortreten zu lassen. Wenn nun dieser Aufgabe es besser zu entsprechen schien, die dem Inhalt einzelner Juristenfragmente correspondirenden Constitutionen-Texte ausser der Reihe denselben zur Seite zu stellen, so wurde jene regelmässige Anordnung unbedenklich aufgegeben, wie dies in Tit. I. und am Schlusse von Tit. VI. und Tit. X. entschieden geschehn ist.[81])

III.

Es ist bis hierher nur von den indirecten Beweismitteln im Zusammenhange gehandelt worden, welche sich darauf beschränken, aus den zu Tage liegenden Resultaten der in Frage stehenden Rechtssammlung Rückschlüsse zu bilden, in Beziehung auf den Plan des Unternehmens und auf die Methode der Redaction. Jetzt bleiben noch die eigenen directen Aeusserungen des Compilators zu prüfen.[82]) Dieselben konnten nicht in den Vorgrund gestellt werden, weil sie, der Anzahl gleichwie der Wortfassung nach, scheinbar als flüchtige und räthselhafte Bemerkungen sich darstellen, die nur durch die Uebereinstimmung mit jenen indirecten Beweisstücken einiges Gewicht erlangen. Ihr vereinzeltes Auffassen, woran die früheren Bearbeiter der Collatio es keineswegs haben fehlen lassen, ist jedenfalls nicht geeignet, zu irgend einer gründlichen Aufklärung zu führen.

Die sporadisch eingeschalteten Bemerkungen des Compilators haben eine verschiedenartige Bestimmung, und nach dieser wechselt auch

81) In der zweiten Abtheilung von Tit. I., welche die unvorsätzlichen Tödtungen behandelt, schliessen den Excerpten aus Ulpian's und Paulus Schriften (c. 6. c. 7) unmittelbar sich an die aus dem Gregorianus Codex gezogenen Rescripte (c. 8. bis c. 10.), und erst hinterher folgen wieder Fragmente von Ulpian, Modestin und Paulus (c. 11. bis c. 13.), in denen der erstere die vorangegangene Mittheilung der K. Rescripte vervollständigt, der zweite den Gegensatz der vorsätzlichen und unvorsätzlichen Handlungen bespricht, und der dritte den Begriff der Vertheidigungswaffen erläutert. In Tit. VI. c. 6. ist einem Fragment Papinian's hinter den Auszügen aus dem Constitutionen-Recht sein Platz angewiesen, weil darin nur eine vereinzelte Frage behandelt ist, die dem in den vorangestellten Constitutionen erörterten allgemeinen Princip als untergeordnet erschien. In Tit. X. veranlasste das an die Spitze gerückte Excerpt aus Modestin's Libri differentiarum (c. 2.) ein Eingehen sowohl in den Begriff des Depositum als auch in die Eigenthümlichkeit anderer verwandter Rechtsgeschäfte. Unmittelbar daran geknüpft wurden einige, aus dem Hermogenianus Codex gezogene Rescripte (c. 3. bis c. 6.), deren Inhalt mit der Lösung vereinzelter Fragen, bezüglich des Depositum, sich beschäftigt. In c. 7. folgt, in einem Fragment der Libri sententiarum des Paulus, ein Resumé desselben Geschäfts. Daran knüpft sich in c. 8. ein dem Gregorianus Codex entlehntes, und in c. 9. ein anderes aus des Paulus Responsen gezogenes Rescript, welche beide von dem *furti periculum* bei dem *depositum* und der *locatio* handeln.

82) Einen Nachweis dieser Aeusserungen hat Blume im Anhange der Lex dei, S. 197. a. E. zu geben versucht.

ihre Bedeutung für den bezeichneten Zweck. Einige dienen lediglich als Formulare zur Andeutung der Abkürzung eines mitgetheilten Quellentextes,[83]) oder zur Vervollständigung der Nachweisung eines beigebrachten Citates,[84]) oder zur Herstellung der Verbindung zwischen dem vorhergehenden und dem folgenden Excerpt.[85]) Solche Bemerkungen sind für die Lösung der vorliegenden Frage ohne Interesse, während durch dieselben bisweilen die Texteskritik zu der Untersuchung ist veranlasst worden, ob dergleichen Phrasen aus der Feder des excerpirten Autors, oder aus jener des excerpirenden Compilators geflossen sein mögen?[86]) Von unmittelbarer Bedeutung für unsern Zweck sind dagegen solche Aeusserungen des Verfassers dieser Rechtssammlung, welche zur Bezeichnung und Einführung der Texteswort des Pentateuchs dienen; ferner diejenigen, die das Verhältniss und die Rangordnung der Auszüge aus den römischen Rechtsquellen, gegenüber jenen aus dem Mosaischen Recht, mehr andeuten als bestimmt charakterisiren. Und mit den Bemerkungen der letzten Gattung fallen gewöhnlich auch die einer dritten Kategorie zusammen, welche statt eines Auszuges der Texteswort, nur ein Referat des Inhaltes vereinzelter Sätze der römischen Rechtsquellen zu geben bestimmt sind.[87])

Abgesehn von der Phrase, welche die Handschriften in den Gesammt-Titel der Compilation verflochten haben: *Incipit lex dei, quam dominus (s. deus) dedit ad Moysen,*[88]) sind in jeder einzelnen Abtheilung dieses Werkes die benutzten Texteswort des Pentateuchs mittels eines wechselnden Wortformulares eingeleitet. Am häufigsten lautet dies so: *Moyses dicit,*[89]) oder *dixit;*[90]) auch wohl: *Moyses hoc statuit, s. dicit;*[91]) oder ganz summarisch: *item Moyses.*[92]) Dagegen fehlt es auch wiederum nicht an der umständlicheren Bezeichnung: *Moyses, dei sacerdos, haec dicit;*[93]) oder *M. legaliter dicit.*[94]) Und dies bildet den Uebergang zu der mehr objectiven und charakteristischen Ausdrucksweise: *Lex Moysis;*[95]) *Lex divina,*[96]) *Scriptura divina (sic dicit).*[97])

Ist nun schon durch diese Phraseologie unverkennbar angedeutet, dass den Worten des Pentateuchs das Prädicat des göttlichen Rechts

---

83) Vergl. zuvor Anm. 78.

84) Dahin gehört der oben mehrfach besprochene Vermerk in Collat. VI. 5. a. E.

85) z. B. I. 3. §. 2. *Relatis verbis legis, modo ipse loquitur Ulpianus.* Vergl. V. 2. a. E. 3. z. Anf. VI. 4. VI. 7.

86) In Beziehung auf Collat. XV. 2. findet man eine solche Erörterung verfolgt bei H. Cannegieter a. a. O. Cap. 1. in f. pag. 18. sq.

87) Vergl. oben Anm. 79.

88) S. oben Anm. 9. 10.

89) Collat. II. 1. III. 1. V. 1. VI. 1. VIII. 1. u. s. w.

90) Das. IV. 1. 91) Das. VII. 1. 92) Das. IX. 1.

93) Das. I. 1. §. 1. 94) Das. I. 5. 95) Das. V. 2.

96) Das. VI. 7. 97) Das. XVI. 1.

vindicirt sein soll, gegenüber den, durch die römischrechtlichen Bestimmungen vertretenen, Ausflüssen einer blos weltlichen Gesetzgebung; so wird dieses, auch durch die äusserliche Stellung der Auszüge unterstützte, Verhältniss beider Gesetzgebungen noch bestimmter beglaubigt mittels der, im Zusammenhange vorgebrachten, Aeusserungen unsers Compilators, welche den Grund der Auswahl und Verknüpfung der römischrechtlichen Excerpte, gegenüber jenen des Pentateuchs, bezeichnen sollen. Voran stellen wir die eigenthümliche Bemerkung der Redaction in Tit. V., wo nach der Mittheilung des Mosaischen Verbotes der Päderastie, und nach Anführung der Worte aus des Paulus Libri sententiarum über die Grade der römisch-rechtlichen Bestrafung dieses Verbrechens (je nachdem eine solche naturwidrige Geschlechtsbefriedigung zwischen freien Männern gewaltsam vollzogen war, oder in Folge freiwilliger Uebereinkunft der Betheiligten), am Schlusse von Cap. 2. die folgenden Worte des Compilators den Uebergang vermitteln zu der in Cap. 3. excerpirten Theodosischen Constitution (welche ohne Ausnahme den Theilnehmern jenes Verbrechens die Lebensstrafe drohte): *Hoc quidem iuris est, mentem tamen legis Moysis Imperatoris Theodosii constitutio ad plenum secuta cognoscitur.* Hier nämlich erscheint nicht blos bemerkenswerth der Gebrauch des Ausdruckes *ius,* für das weltliche Recht überhaupt und für das römische Juristenrecht insbesondere, sowie der Bezeichnung *lex Moysis* für das göttliche Recht; sondern es darf auch besonderes Gewicht gelegt werden auf die Auszeichnung, welche der Verfügung der christlichen Kaiser aus dem Grunde zugestanden ist, weil der Inhalt derselben der Festsetzung des Mosaischen Rechts vollständig entspreche *(ad plenum secuta cognoscitur, sc. constitutio).* Dadurch sollte nämlich die Disharmonie zwischen göttlichem und weltlichem Recht, in dem fraglichen Falle, als beschränkt auf die Rechtsverfassung des römischen Heidenthums geschildert werden.

Bestimmter dagegen ist eine solche Disharmonie, als zur Zeit der Abfassung unserer Compilation noch bestehend, bezeichnet in Tit. VI., der von der Blutschande handelt. Man findet daselbst die Vorschrift des Pentateuchs vorangestellt, dass in den durch Moses zu den blutschänderischen Geschlechtsverbindungen gezählten Fällen die Theilnehmer des Verbrechens am Leben gestraft werden sollten. Daran knüpfen sich Auszüge aus dem römischen Juristen- und Constitutionen-Recht, deren Inhalt keine genaue Uebereinstimmung mit der Mosaischen Gesetzgebung bethätigt, weder in den Voraussetzungen des Thatbestandes noch in der Form der Bestrafung. Diesen Mittheilungen stellt der Compilator in Cap. 7 ein zweites vollständigeres Resumé der Incestverbote des Pentateuchs zur Seite, und leitet diesen Nachtrag mit den Worten ein: *Idem dicitur in eos, qui incestas nuptias contraxerunt. Maledicti tamen sunt omnes incesti per legem, cum ad-*

huc rudibus populis ex divino nutu condita, iisdem adstipulantibus, sanciretur. Et utique omnes maledicti puniti sunt, quos divina et humana sententia consona voce damnavit. Lex divina sic dicit etc. Damit ist zu verbinden die, kurz zuvor in Cap. 4. desselben Titels als Einleitung zu den Worten der Constitution Diocletian's und Maximian's vorausgeschickte, Phrase: *Gregorianus libro V, sub titulo De nuptiis, exemplum litterarum Diocletiani et Maximiani Impp. talem coniunctionem graviter punire commemorvt.* Hieraus ergiebt sich zweierlei. Einmal, dass in dieser Lehre die Strenge des geltenden römischen Rechts unserm Compilator nicht genügte; so dass er es nicht für nöthig erachtete, die entsprechenden Verfügungen K. Constantin's und der Söhne desselben[98]) in seine Sammlung aufzunehmen, was auch von den Verordnungen des Valentinian, Theodosius und Arcadius, sowie des Arcadius und Honorius gelten dürfte,[99]) die zu der Zeit wahrscheinlich schon erschienen waren, wenn auch von dem Gesetze des Honorius und Theodosius gleiches kaum zu behaupten sein möchte.[100]) Sodann, dass der Verfasser unserer Rechtssammlung die Ueberzeugung habe aussprechen wollen, es müsse in jedem Staate, dessen Bürger an einen einigen Gott glauben, das Mosaische Recht zur unmittelbaren Geltung in der Praxis erhoben werden, indem dasselbe sowohl göttlichen Ursprungs sei, als auch auf den Antrag Mosis die einstimmige Sanction des Volkes, mithin der höchsten weltlichen Gewalt, erhalten habe.

Dem Anschein nach minder belangreich als die bis hierher besprochenen Aeusserungen des Compilators sind die folgenden. Die eine verweist auf eine, durch das spätere Constitutionenrecht bewirkte, Modificirung des römischen Juristenrechts hinsichtlich der Bestrafung des Menschenraubes. Es ist nämlich in Tit. XIV. c. 3. §. 6. an ein ausführliches Excerpt Ulpian's, über die Strafsanction der *Lex Fabia de plagiariis*, diese Bemerkung geknüpft: *Sciendum tamen est, ex novellis constitutionibus capitali sententia plagiatores pro atrocitate facti puniendos; quamvis et Paulus relatis supra speciebus crucis et metalli huiusmodi reis irrogaverit poenam.* Dass hier nur Diocletian's und Constantin's Constitutionen berücksichtigt seien, ist schon von einer andern Seite[101]) erinnert worden. Allein es wird nicht überflüssig sein zu bemerken, wie das in Frage stehende kurze Referat unsers

98) Theod. Cod. III. 12. c. 1. c. 2. de incest. nupt.

99) Ib. c. 3. Just. Cod. c. 4. bis c. 6. de incest. nupt. 5. 5.

100) Theod. C. c. 4. l. l. Vergl. oben Anm. 74.

101) Huschke a. a. O. S. 4. J. Gothofredus (Prolegom. ad Th. C. c. 1. §. 2.) hat freilich, in Uebereinstimmung mit seiner Ansicht, von der Benutzung des Th. C. durch unsern Compilator (vergl. oben Anm. 31.), behauptet, dass hier unter *novellae constitutiones* die Gesetze der Theodosischen Sammlung zu verstehen seien, ähnlich wie Isidor. Origg. V. 1. die Acte der Gesetzgebung Constantin's als *novae leges* bezeichnet habe.

Compilators im wesentlichen übereinkommt mit dem Inhalt eines, in Justinian's Pandekten[102]) erhaltenen, Fragments des Juristen Hermogenianus. Gleichwohl dürfte die Ableitung jener Notiz aus dieser Quelle nicht unbedenklich sein. Denn wenn eine Benutzung der *Libri iuris epitomarum Hermogenian's* für unsere Rechtssammlung vorausgesetzt werden könnte, so würden die Spuren des Einflusses dieser Quelle in jeder Abtheilung der Collat. nicht zu verkennen sein;[103]) ganz abgesehn davon, dass der Compilator, getreu seiner Methode des Redigirens, den Namen des benutzten Gewährsmannes kaum würde verschwiegen haben.

Ungleich erheblicher ist die folgende Aeusserung, mit welcher Tit. VII. anhebt: *Quodsi XII Tabulae nocturnum furem (quoquomodo, diurnum) autem si se telo defenderit, interfici iubent, scitote iurisconsulti, quia Moyses prius hoc statuit, sicut lectio manifestat. Moyses dicit* etc. Man könnte sich versucht fühlen, die Aechtheit dieser Worte in Frage zu stellen, und sie als den Zusatz einer spätern Hand zu bezeichnen, theils wegen der ungewöhnlichen Stellung des Referates römischrechtlicher Bestimmungen vor den Geboten des Pentateuchs, theils wegen der nachlässigen Wahl und Verbindung der Redeausdrücke. Dennoch streiten überwiegende Gründe dafür, die Hand des ursprünglichen Verfassers auch hier vorauszusetzen. Es kommt dabei weniger auf dies Moment an, dass der Inhalt des fraglichen Referates der XII Tafeln, verglichen mit Ulpian's Bericht darüber, in c. 3. §. 2. desselben Abschnittes, die Benutzung einer verlässlichen Vorjustinianischen Rechtsquelle erkennen lässt.[104]) Von grösserer Bedeutung ist die Thatsache, dass diese Einleitung zu Tit. VII. in innerem Zusammenhange steht mit der zuvor von uns besprochenen Bemerkung, die das Schlusscapitel des Tit. VI. einleitet. Dort beklagte der Compilator die Disharmonie des göttlichen und des weltlichen Rechts, indem er zugleich auf die Nothwendigkeit hinwies, dem Mosaischen Princip unmittelbare Geltung in der Praxis zu verschaffen; dagegen hier, bei den Vorschriften über das Verhalten gegen einen gefährlichen Dieb, giebt er zu erkennen, dass eine Harmonie beider Gesetzgebungen schon von Anbeginn bestanden habe. Freilich ist dies ungeschickt genug so ausgedrückt, als ob die Festsetzung der XII Tafeln nach dem Vorbilde des, durch Moses gedolmetschten, göttlichen Geheisses formulirt worden sei; allein die Uebereinstimmung der Gedankenreihe in beiden Bemerkungen dürfte anschaulich genug dem prüfenden Leser entgegentreten.

102) Fr. 7. D. de L. Fab. de plagiar. 48. 15. Hermogenianus Lib. VI. *iuris epitomarum.* „Poena pecuniaria, statuta lege Fabia, in usu esse desiit; nam in hoc crimine detecti pro delicti modo coercentur, et plerumque in metallum dantur."

103) S. die Abhandlg: Ueber des Hermogenianus Libri iuris epitomarum (Abthl. IV. No. IV.).

104) Vergl. des Verf. Uebersicht d. XII Taf. Fragmente S. 564. fg.

IV.

Es bleibt noch von den Resultaten zu handeln, die aus der bisherigen Untersuchung hervorgegangen sind und benutzt werden können, um eine eigene Ansicht von der wahrscheinlichen Bestimmung unserer Compilation und von der Persönlichkeit ihres muthmasslichen Verfassers zu begründen, sowie um die abweichenden Theorieen anderer zu widerlegen.

Huschke[105]) hat auszuführen gesucht, indem er als den Verfasser der Collatio den Cleriker Rufinus aus Aquileia bezeichnet, die Entstehung der Redaction aber nach Jerusalem und in das Jahr 390 verlegt, dass der in diesem Werke ausgeführte Plan, die Uebereinstimmung der Festsetzungen des Mosaischen und des römischen Rechtes darzulegen, eben so sehr den damaligen kirchlichen Bestrebungen zugesagt habe, als dessen Ausführung durch die besondern Studien des Rufinus, sowie durch die örtlichen Beziehungen, die zu jener Zeit sein Aufenthalt in Palästina herbeigeführt hatte, unterstützt worden sei. Denn schon die Kirchenschriftsteller der Vor-Constantinischen Zeit,[106]) mehr aber noch die des Theodosischen Zeitalters, hätten es nicht unversucht gelassen, abgesehn von dem Conflicte der Dogmen des Christenthums und Heidenthums, auf die Verträglichkeit der Institutionen und Lebensregeln beider Confessionen aufmerksam zu machen. Rufinus aber möge noch besonders die Aufforderung in sich gefühlt haben, die Anmassung der heidnischen, aus dem benachbarten Berytus ihm bekannt gewordenen Rechtslehrer, welche die von ihnen betriebene Wissenschaft allen andern vorzogen, dadurch zu demüthigen, dass er die aus seinen theologischen Studien ihm geläufig gewordenen Resultate des Mosaischen Rechts zusammenfasste, und in einer übersichtlichen Darstellung neben den Ergebnissen der römischen Rechtsbildung veranschaulichte.

Diese Auffassung ist nicht frei von Widersprüchen geblieben und eben so wenig dürfte dieselbe mit den Einzelheiten der Einrichtung unserer Compilation in Uebereinstimmung zu bringen sein. Die Sympathieen und Anmaassungen des Heidenthums erforderten im Zeitalter des Theodosius lange nicht mehr so dringend, wie in jenem des Constantin, eine ernstliche und ausgedehnte Bekämpfung, auch ist nicht anzunehmen, dass, beim Uebergange des vierten Jahrhunderts in das fünfte, die römischen Rechtsgelehrten in Masse noch Heiden gewesen seien. Hätte aber Rufinus die Früchte seiner alttestamentlichen Stu-

---

105) a. a. O. S. 27. fg.

106) Vergl. z. B. Tertulliani Apologetic. c. 45. „Dum tamen sciatis, ipsas quoque leges vestras, quae videntur ad innocentiam pergere, de divina lege ut antiquiore formam mutuatas. Diximus iam de Mosis aetate. Sed quanta auctoritas legum humanarum?“

dien, in Verbindung mit den neuerworbenen juristischen Kenntnissen, den damaligen Rechtskundigen vorlegen wollen, um sie zu beschämen, so würde er seinen Zweck auf wenig erfolgreiche Weise gefördert haben; indem oben von uns nachgewiesen ist, dass die in unserer Compilation enthaltenen Belehrungen über den Pentateuch sehr unzureichend ausgefallen sind, und bei weitem überwogen werden durch die mitgetheilten Einzelheiten der Resultate römischer Rechtsbildung.

Irren wir nicht, so ist in unserer Rechtssammlung überall nicht die Bekämpfung des Heidenthums durch das Christenthum bezweckt, sondern vielmehr der Plan verfolgt worden, zu zeigen, dass die christlichen Einwohner des römischen Reiches nicht ausschliesslich nach den geltenden weltlichen Rechten, gleichviel ob heidnischen oder christlichen Ursprungs, in juristischen Verhältnissen zu beurtheilen seien, sondern dass auch dem göttlichen Recht eine selbstständige Geltung und Anwendung abseiten der weltlichen Gerichtsbarkeit vindicirt werden müsse.[106a])

Dass schon in damaliger Zeit die Bestrebungen der christlichen Kirche auf diesen Zweck gerichtet gewesen seien, ist eben so wenig zu bezweifeln als die Wahrheit der Thatsache, dass das bezeichnete Ziel zur Zeit der Redaction der Collat. LL. M. noch keineswegs erreicht war.[107]) Denn wir sehen, dass selbst in Justinian's Gesetzgebung der heiligen Schrift durchaus nicht die Autorität einer unmittelbaren Quelle, bei der Beurtheilung rechtlicher Verhältnisse, zugestanden ist; lediglich durch das Organ der, abseiten der Staatsgewalt anerkannten, Beschlüsse der Kirchenversammlungen machte der Einfluss des göttlichen Rechts auf juristische Beurtheilung weltlicher Verhältnisse sich geltend.[108]) Und unser Compilator hat nicht etwa daran gedacht, eine allgemeine Apotheose des göttlichen Rechts zu versuchen, indem er demselben die Unzulänglichkeit menschlicher Einrichtungen überhaupt gegenüberstellte. Sein Räsonnement bewegt sich vielmehr ausschliesslich auf dem concreten Boden der Erfahrung. An den, in allen Einzelheiten ihm geläufigen, Bestimmungen des römischen Rechts suchte er zu beweisen, dass die lobenswerthesten Anordnungen desselben schon im Mosaischen Rechte begründet seien, welches dem Ursprunge nach als ein göttliches, der, durch Moses bewirkten Anwendung zufolge, aber zugleich als ein dem Bedürfniss der Staatsbürger durchaus zusagendes, betrachtet werden dürfe. Ueberhaupt sollte durch diese Compilation anschaulich gemacht werden, dass eine Verschiedenheit zwischen den Mosaischen und römisch-rechtlichen

---

106a) Verwahrung gegen unsere Ausführung hat eingelegt: Huschke in der Ausg. d. Jurisprud. Ante-Just. qu. supers. p. 529. Lips. 1861. 8.

107) Vergl. Gibbon a. a. O. Cap. 28. z. Anf. C. A. den Tex encyclopaed. iurisprudent. §. 305. Amstel. 1839. 8.

108) Vergl. Falck jurist. Encyclopädie. §. 61. S. 95. Ausg. 4. Leipz. 1839. 8.

Festsetzungen nicht in dem Principe beider Gesetzgebungen zu suchen sei, sondern lediglich in dessen Ausbildung und Anwendung, wobei der Vorzug der Folgerichtigkeit überall auf der Seite der Mosaischen Rechtsverfassung wahrgenommen werde. Denselben Gedanken findet man bei den Schriftstellern der christlichen Kirche angedeutet. So z. B. in des Cyrillus von Alexandrien Streitschrift gegen den K. Julian, wo von dem fünften Buche an[108a]) auf die Uebereinstimmung der griechischen Gesetzgebungen mit dem Mosaischen Recht vielfach verwiesen ist.

Wir haben den Plan unsers Compilators als einen solchen bezeichnet, der auf die Erledigung eines Bedürfnisses der Praxis gerichtet war, welches mit den christlich religiösen Bestrebungen des Zeitalters zusammenhing. Zur Benutzung der Einwohner des römischen Reiches überhaupt war diese Rechtssammlung bestimmt, und es ist kein genügender Grund vorhanden, die ausschliessliche Bezugnahme derselben auf die Sympathieen des Orients oder des Occidents dabei vorauszusetzen.[109]) Der Thatumstand, dass die Redaction, für die Ausbeutung der Quellen des göttlichen Rechts, den Kreis der Mosaischen Urkunde nicht überschritten hat, berechtigt uns nicht, das christliche Glaubensbekenntniss des Redigenten in Zweifel zu ziehen.[110]) Denn nur die

---

108a) S. den Anhang der Opp. Juliani Imp. Ed. E. Spanheim. p. 151. sqq. p. 168. sqq. 189. sq. 222. sq. Lips. 1696. F.

109) Gegenüber der Behauptung Huschke's a. a. O., dass die Collat. LL. M. durchaus dem Orient zu vindiciren sei, ist hier der Ansicht zu gedenken, es möge die fragliche Compilation unter den Ostgothen in Italien zu Stande gekommen sein, und deshalb in späterer Zeit leichten Eingang in Frankreich gefunden haben. (S. Falck a. a. O. §. 80.) Diese Voraussetzung fällt zusammen mit der unbegründeten Conjectur des J. Gothofredus a. a. O., dass die Latinität der Collat. einen Zeitgenossen Cassiodor's verrathe. (S. Huschke ebend. S. 22. fg.)

110) Es ist demnach die Behauptung abzuweisen, als ob die Präconisirung des Pentateuchs in unserer Sammlung auf einen jüdischen Verfasser schliessen lasse (vergl. Falck a. a. O.). Noch unzulänglicher erscheint die Conjectur, als ob die Gesetzgebung des jüngeren Theodosius und seiner Mitregenten, durch welche nicht nur die Ausübung des jüdischen Cultus gesichert, sondern sogar den wissenschaftlich gebildeten Juden die Handhabung der Advocatur gestattet wurde (Theod. Cod. XVI. 8. c. 1. sqq. c. 24. de Iudaeis. Nov. Theod. II. Tit. 3. c. 1. eod. tit.), unsere Compilation in's Leben gerufen habe, indem dieselbe den zur Advocatur sich vorbereitenden Juden als eine Anleitung dienen sollte, zu gründlicher Belehrung über die geltenden Bestimmungen des römischen Rechts. (Vergl. M. Freher, in der Anm. 113. anzuführenden Abhdlg.) Ein solches Handbuch würde nämlich seinem Plane nach nicht beschränkt worden sein auf diejenigen Rechtslehren, für welche das Mosaische Recht entsprechende Festsetzungen aufzuweisen hatte; auch wäre keine Veranlassung gewesen, die citirten Texte des Pentateuchs in einer andern Sprache, als in jener des Originals, mitzutheilen. Am wenigsten würde endlich diese Vermuthung für sich haben, dass der Verfasser der Collat. den, schon von Flav. Josephus (contra Apionem II. 15. fgg. 40. fg.) ausgeführten, Plan von neuem aufgenommen habe, die Ueberlegenheit der Gesetzgebung Mosis, in Vergleichung mit den Resultaten einer jeden andern, darzuthun.

Schriften des alten Bundes boten den geeigneten Stoff dar zur Nachweisung unmittelbarer göttlicher Rechtsvorschriften, denen zugleich das Prädicat eines vom Volke angenommenen gesetzlichen Regulatives zukam. Auch passt zu diesem christlich-religiösen Standpunkt des Compilators die Art der späteren Benutzung unserer Rechtssammlung durch den christlichen Clerus. Hincmar von Rheims[111]) gedenkt des Inhaltes der Collatio als einer Zusammenstellung göttlicher und weltlicher Gesetze der Christen, ähnlich wie er auf andere zu seiner Zeit gangbare synoptische Redactionen der kirchlichen und weltlichen Regulative für juristische Verhältnisse vielfach Bezug genommen hat.

Folgt aber aus dem bisherigen zugleich das Zugeständniss, dass der Verfasser der Collatio ein Mitglied des christlichen Clerus gewesen sei? und kann ferner die Hypothese Huschke's[112]) für gerechtfertigt gehalten werden, dass man denselben mit Bestimmtheit wiedererkenne in der Person des Kirchenschriftstellers Rufinus von Aquileia?

Schon frühe ist von den Bearbeitern der Collatio[113]) auf die Phrase des Compilators in Tit. VII. c. 1. z. Anf. *Scitote iurisconsulti!* der Beweis gestützt, es könne der Redigent unmöglich ein Rechtskundiger gewesen sein; gleichwie ferner aus der Thatsache, dass in dem Tit. XV. c. 3. §. 4. mitgetheilten Rescripte Diocletian's die Aeusserung über die Manichäer nicht unterdrückt worden, gefolgert wird, es müsse der Verfasser entweder ein lauer Christ gewesen sein, oder wohl gar ein Heide. Die Beweiskraft dieser Argumente dürfte jedoch nicht eben hoch zu veranschlagen sein. Die Phrase *Scitote!* ist jedenfalls nur eine veränderte Form der, an einer andern Stelle dieser Compilation[114]) eingeleiteten Bemerkung: *Sciendum est.* Allerdings mag jene Phrase eine Nachahmung der Apostrophirung sein, mittes welcher die Apostel die Christengemeinden anzureden pflegten, und welche aus den Uebersetzungen des neuen Testamentes Eingang gefunden hat in die Sprache der Kirchenversammlungen, gleichwie der Patristiker.[115]) Allein es fehlt durchaus nicht an Beispielen, dass diese Ausdrucksform seit der

111) Vergl. den Anhang dieser Abhandlg.

112) a. a. O. S. 24. fg.

113) Dahin gehört besonders die Ausführung von Marqu. Freher (Parerg. s. Verisimil. 1. 9. In Otto's Thesaur. T. I. p. 872. sq.). Es ist zu verwundern, dass derselbe nicht auch in der folgenden Stelle einen Anklang an unsere Collat., oder doch an eine gleiche Gattung von Schriftwerken, zu vernehmen geglaubt hat. Isidor Origin. VI. 8. führt nämlich unter den *genera opusculorum* an: „*Praecepta* sunt, quae aut quid faciendum aut quid non faciendum sit docent. Quid faciendum, ut: Dilige deum tuum, et honora patrem tuum et matrem tuam! Quid non faciendum, ut: Non moechaberis! Non furtum facies! Similiter et gentilium praecepta vel iubent vel vetant. — Primus autem praecepta apud Hebraeos Moyses scripsit etc.“

114) Tit. XIV. c. 3. §. 6.

115) S. Huschke a. a. O. S. 24.

Regierung der christlichen Kaiser auch in den Stil solcher Werke übertragen wurde, die mit den Interessen der christlichen Kirche gar nichts gemein hatten.[116]) Und was ferner jene Stelle in dem Rescripte Diocletian's anbelangt, so erscheint deren Beibehaltung ganz entsprechend der oben geschilderten Redactionsmethode unserer Rechtssammlung, nach welcher die wirklich recipirten Quellentexte diplomatisch getreu wiedergegeben werden sollten. Für das Glaubensbekenntniss des Compilators möchte kaum etwas verlässliches daraus hergeleitet werden können, indem die fraglichen Worte jedenfalls nicht einen offenen Angriff gegen die christliche Glaubenslehre überhaupt aussprechen. Ebensowenig dürfte aus andern gelegentlichen Hinweisungen auf das Heidenthum[117]) zu folgern sein, als ob die Collat. aus der Feder eines Heiden geflossen wäre.

Liegen demnach keine überzeugenden Gründe vor, welche uns nöthigen, den Verfasser der fraglichen Rechtssammlung unter der Zahl der christlichen Cleriker aufzusuchen, und berechtigt uns die Methode der Redaction zu der Voraussetzung, dass der Redigent jedenfalls eine genaue Kenntniss der Quellen des geltenden römischen Rechts besessen hat, so mögen wir um so vorsichtiger die zuvor angedeutete Hypothese aufnehmen, es sei niemand anders als der namhafte Kirchenschriftsteller Rufinus von Aquileia für den Urheber der Collat. zu halten. Die scheinbare äussere Beglaubigung, dass Tilius den Namen Licinius Rufinus, als den des Verfassers, in einer Handschrift der Collatio verzeichnet vorgefunden, und dass Cujacius, nicht blos in seinen früheren Schriften[117a]) sondern bis zu seinem Tode, diese Bezeichnung des Verfassers für verbürgt gehalten habe,[118]) lässt Raum für manches Bedenken. Jene angebliche Handschrift wird höchst ungenau bezeichnet, und weder Cujacius selbst noch irgend ein späterer hat sie gesehn;[119]) während andere Besitzer von Handschriften der Collat., wie z. B. A. Augustinus,[120]) gegen jene Namensangabe ausdrücklich protestiren. Und was die, auf eine Angabe in den Opp. postum.

---

116) So begegnen wir in den Fragmenten der sg. etruskischen Agrimensoren den Wendungen: *Scias*, und *Haec scitote!* Vergl. das Bruchstück mit der Aufschrift: *Idem Vegoiae Arrunti Veltymno:* in C. Lachmann's Ausg. der *Gromatici vet.* p. 350. Berol. 1848. 8. (W. M. a Göthe diss. de fragmento Vegoiae etc. Stuttg. 1845. 4.)

117) Vergl. VI. 4. §. 1. XV. 3. §. 2. der Collat. LL. M.

117a) Die Nachweisung der bezüglichen Beweisstellen in diesen hat Menage (Amoenitatt. iur. civ. c. 7.) geliefert.

118) Huschke a. a. O. S. 24. fg.

119) Vergl. J. Gothofredi Manuale iur. (Sect. Bibliotheca iur. civ. c. 2. no. 10.) und Menage a. a. O. Marqu. Freher Parerg. I. 9. (in Otto's Thesaur. T. I. p. 872.).

120) De nominib. propr. Pandectar. Cap. 1. Pars prior. no. 6. De ICtis (bei Otto a. a. O. p. 189.).

des Cujacius gestützte Voraussetzung anbelangt, es habe dieser Gelehrte eine bestimmte Ansicht bis an sein Lebensende verfochten, so ist bekanntlich nichts trüglicher als diese chronologische Autorität, indem die Redaction jener opera postuma mit grosser Sorglosigkeit geleitet ist.[121]) Wenn man aber auch allen Voraussetzungen der Kritik Huschke's beipflichten wollte, namentlich der Operation, in jener Bezeichnung des Verfassers den Geschlechtsnamen Licinius fallen zu lassen und nur den Zunamen Rufinus beizubehalten, so würde die Bezugnahme auf den gleichnamigen gelehrten Aquileienser noch immer nicht gesichert sein. Liegt doch die Vermuthung ungleich näher, dass einer der zahlreichen Rufini, die seit Constantin's Regierung die höchsten Staatsämter verwalteten,[122]) und daher den Rechtskundigen zugezählt werden dürfen, bei dem in Frage stehenden Unternehmen betheiligt gewesen sei.[123]) Und wenn wirklich der Patristiker Rufinus der Verfasser gewesen wäre, wie wenig wahrscheinlich würde es dann sein, dass Hincmar von Rheims, ein gelehrter Kirchenschriftsteller des neunten Jahrhunderts, der die Collat. LL. Mos. kannte und benutzte, den Namen eines solchen Verfassers hätte ignoriren oder verschweigen können. Denn in dem s. g. *Decretum Gelasianum*[124]) hat die römische Kirche die Schriften des Rufinus zwar unter dem Vorbehalte für canonisch erklärt, dass nicht etwas gegen die Rechtgläubigkeit verstossendes in denselben durch Hieronymus sei nachgewiesen worden. Allein eine Schrift, gleich der *Collat.*, wenn sie den Rufinus zum Verfasser gehabt hätte, würde von diesem Vorbehalte unberührt geblieben sein.

---

121) Vergl. den oben (Anm. 36.) angeführten Recensenten, S. 205.

122) Vergl. J. Gothofredus Comm. in Th. Cod. T. VI. in der Prosopograph. C. Th. v. Rufinus. Ammian. Marcell. XIV. 10. §. 4. XV. 3. §. 8. XVI. 8. §. 13. An einen Rufinus sind verschiedene Briefe des Symmachus gerichtet; Epist. III. 80—91., über dessen öffentliche Stellung vergl. eod. IV. 3. VI. 14.

123) Dass nur ein Rufinus, von dessen anderweitiger literarischer Thätigkeit uns Nachricht geworden ist, für den Verfasser der Collatio zu halten sei (wie Huschke S. 29. annimmt), dürfte eine nicht unbedenkliche Voraussetzung sein.

124) Gelasii papae decretum, cum LXX episcopis habitum, de apocryphis scripturis. §. 30. (S. Cael. Sedulii opera, ed. F. Arevalo. Rom. 1794. 4. in Prolegomen. §§. 150. sq. p. 80. sq. und in Append. V. p. 418. 435.)

Anhang.

Hincmar, Erzbischof von Rheims, als Kenner der Quellen des römischen Rechts.

Das Gedächtnis der beiden Hincmar's knüpft sich an die politischen und kirchlichen Zerwürfnisse, über welche die Geschichte der fränkischen Monarchie nach dem Tode Carls des Grossen berichtet. Namentlich wurden die gegenseitigen persönlichen Beziehungen jener Männer unheilbar verletzt, auf Veranlassung der practischen Geltendmachung der bekannten Sammlung falscher Decretalen, welche Isidor's Namen trägt. Denn der jüngere Hincmar, als Bischof von Laon vor die Synode zu Douci geladen und durch diese, auf die Anklage seines mütterlichen Oheims des gleichnamigen Erzbischofes von Rheims, des Amtes entsetzt, hatte die Appellation an den römischen Bischof geltend gemacht und zu dem Ende die Autorität der Pseudo-Isidorischen Decretalen nachdrücklich verfochten. Dagegen der Metropolit von Rheims, gestützt auf den amtlichen Protest der fränkischen Bischöfe von zehn Provinzen, verwarf mit Entschiedenheit die Geltung dieser Decretalen[125]) und wollte nur die ächten Beschlüsse der Kirchenversammlungen, nebst den übereinstimmenden Acten der weltlichen Gesetzgebung, als bindende Regulative für die zeitlichen Angelegenheiten der christlichen Kirche anerkannt wissen.[126])

Wir beschäftigen uns hier mit dem ältern Hincmar allein, der nicht blos hinsichtlich seiner Stellung in Kirche und Staat,[127]) sondern auch als Mensch und Gelehrter seinen gleichnamigen Neffen weit überragte.[128]) Im ersten Jahre des neunten Jahrhunderts geboren und noch vor der Mitte des Seculums zum Metropoliten-Sitz von Rheims befördert, verwaltete er dies hohe Kirchenamt bis zu seinem, im Jahre 882 erfolgten, Tode. Die sorgfältige Erziehung, deren er sich zu erfreuen gehabt, hatte ihn in den Besitz nicht blos der, zur Vorbereitung für den Dienst der Kirche unerlässlichen, Kenntnisse gesetzt. Denn aus seinen Schriften geht hervor, dass die

---

125) Liber pontifical. s. de gest. R. pontificum. no. 105. §§. 58. sq. Ed. Vignolii. T. III. p. 205. sq. Rom. 1754. 4. Vergl. H. Wasserschleben Beiträge z. Gesch. d. falschen Decretalen. S. 70. fg. 77. fg. 84. fg. Bresl. 1844. 8.

126) Richter's Kirchenrecht. §§. 69. fg. P. Hinschius: Decretal. Pseudo-Isidor. Lips. 1863. 8.

127) Vergl. die *Synopsis chronica* der Lebensereignisse Hincmar's, in dem kurzen Vorwort zu den Opera Hincmari, cura J. Sirmondi. Lutet. Par. 1645. F.

128) Die literar-historischen Nachweisungen über die beiden Hincmar's findet man in J. A. Fabricii biblioth. lat. med. T. III. v. Hincmarus. ed. J. D. Mansi p. 270. sq. Patav. 1754. 4.

damals zugänglichen Mittel zur Bekanntschaft mit den Werken des classischen Alterthums nicht ohne Erfolg zur Anwendung bei ihm gebracht waren. Seine gelegentliche Bezugnahme auf die *vita Caesarum* [129]) (worunter ohne Zweifel der Auszug des sg. *Victorinus* gemeint ist, und nicht die Schrift *de Caesaribus* des Aurel. Victor), [130]) entscheidet darüber weniger, als eine ausführliche Abschweifung über die Bedeutung des Ausdruckes *promulgare*, der wir in der Streitschrift gegen seinen Neffen, den Bischof von Laon, [131]) begegnen. Er spricht daselbst im Zusammenhange von der Bedeutung der Ausdrücke: *prodere*, *vulgare* und *provulgare*, mit Bezugnahme auf Cicero, Nonius Marcellus, [132]) Priscian und die Glossen. Bei Cicero citirt er nicht einzelne Stellen aus dessen Schriften, sondern er hat dessen Sprachgebrauch überhaupt im Auge. Dagegen sind die übrigen An-

---

129) S. Hincmar. de divort. Lothar. Interrog. 23. Qu. 6. (Opp. T. I. p. 695.). „Successione etiam paterna quidam regnant, sicut de his omnibus in historiis et chronicis, et etiam in libro qui inscribitur *vita Caesarum*, invenitur."

130) S. Bernhardy Grundriss d. Röm. Literat. §. 111. S. 566. fg. Anm. 513. d. 2. Bearbtg.

131) In den *Opusc. et epist.* no. 33. c. 10. z. Anf. (Opp. T. II. p. 413. sq.) „Attende igitur diligenter atque intelligenter, quid B. Leo ad omnes episcopos per diversas provincias constitutos dicat de omnium decessorum suorum epistolis. — Adverte quoniam ille dicit observanda, quae a decessoribus suis de ecclesiasticis ordinibus promulgata sunt disciplinis. Quapropter quoniam de novo utre tuo adhuc grammaticae artis mustum et ponderationes verborum ebulliunt, primo videamus de verbo *promulgo*, unde fit per coniugationis deductionem *promulgatum*, ex cuius plurali numero hic Leo posuit *promulgata* etc. — Et ut certius credas, quae de hoc etiam verbo dicemus, revolve libros veterum, et illum nihilominus codicem, quondam meum, a sobrino tuo Anselmo receptum, et tibi a me praestitum, sed postea sicut nec quosdam alios tibi a me commodatos obtentum, et invenies dixisse veteres *promulgo*, *promo vulgo*, secundum regulas grammaticae artis compositum, ut quibusdam placuit, ex duobus correptis *promo* et *vulgo*, et ut quibusdam placuit ex duobus integris, scilicet *pro* praepositione et *vulgo*, sicut et *produco;* a quo simplici verbo *vulgo* componitur et *divulgo*. Unde *Cicero* explanans verborum sensum dicit: *proditum*, memoriae traditum, provulgatum; *provulgavit*, exposuit; *prodidit*, elocutus est, effatus est, retulit, narravit, nunciavit, indicavit, locutus est, verbum fecit, disseruit, disputavit, tractavit, sermonem habuit, orationem habuit, orsus est. Et huius verbi simplicis praeteritum *Nonius Marcellus* in libro, quem inscripsit *de proprietate sermonum*, ponens dixit: „*Vulgavit*, honeste positum, vile habuit et quasi in vulgus dedit." De composito autem hoc verbo, quod est *promulgo*, Paulus in Glossis suis dicit hoc modo: „*Promulgari* leges dicuntur, cum in vulgus eduntur." Habet igitur sensum compositio *promulgare*, in vulgus promere, dare, manifestare et edere. Glossa autem: „*Promulgavit*, ac si primum in vulgus dedit, protulit ac prorogavit." Et huius verbi simplicis sensum, i. e. *vulgo*, vulgas, S. Hieronymus pro *manifesto* posuit etc."

132) Namentlich Nonius Marcell. de propr. serm. II. 875. v. Vulgavit. Welche Schrift aber, unter der Bezeichnung des dem jüngern Hincmar geliehenen Manuscripts (vergl. die vorhergehende Anmerkg.), gemeint sein mag, ist nicht ersichtlich. Auf Nonius Marc. passt die Beschreibung nicht.

führungen genauer und von eigenthümlichem Interesse ist die Bezeichnung der Glossen des Paulus. Denn dass darunter der gleichnamige Epitomator des Festus zu verstehen sei, kann wegen der Uebereinstimmung der excerpirten Textesworte[133]) keinem Zweifel unterliegen. Und die Anführung dieser Epitome des Festus in einer Schrift, die dem Jahre 870 angehört,[134]) dürfte ein nicht minder verlässliches Moment für die Chronologie der Arbeit des Paulus darbieten, als die eigene Aeusserung dieses Epitomators,[135]) dass er ein Zeitgenosse Carls d. Gr. gewesen sei.

Für die Kunde der Quellen des römischen Rechts ist die Frage nicht ohne Interesse: wie weit Hincmar's Kenntnis von denselben gereicht hat, und in welcher Gestalt deren Benutzung ihm zugänglich gewesen ist? Dem gelehrten Herausgeber der Werke Hincmar's, dem Jesuiten Sirmond, sind die zahlreichen Excerpte römischer Rechtsquellen, die in dessen Schriften zerstreut vorkommen, nicht entgangen, und er hat in kurzen Randbemerkungen auf die Sammlungen hingewiesen, denen sie entnommen worden. Allein diese Verweisungen erscheinen weder als vollständig noch als genau, und sie lassen überdem diejenigen Stellen ganz unberührt, an denen nur des Inhaltes jener Rechtsquellen im allgemeinen gedacht ist, ohne Anführung der Textesworte. Tiefer in diesen Gegenstand eingegangen sind zwar nicht die späteren Literatur-Historiker,[136]) wohl aber der Verfasser des berühmten Werkes über die Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter,[137]) welcher auch die der Aufmerksamkeit Sirmond's entgangenen Andeutungen berücksichtigt hat. Gleichwohl darf diese Aufgabe als noch nicht erschöpft betrachtet werden, indem sowohl die Einzelheiten der Beweisführung als auch die Formulirung des abzuleitenden Resultates, über Umfang und Form der bei Hincmar ersichtlichen Benutzung römischer Rechtsquellen, der Ergänzung und Berichtigung bedürfen.

Zuvörderst verdient diese Thatsache mehr Beherzigung als ihr bisher zu Theil geworden ist, dass diejenigen Excerpte römischer Rechtsquellen, welche Hincmar als Bestandtheile eines längeren Referates aus dem Werke eines der älteren Kirchenschriftsteller mittheilt, keineswegs nach derselben Methode redigirt sind, wie die Aus-

---

133) Paulus ap. Festum, v. *Promulgari leges dicuntur, quum primum in vulgus eduntur, quasi provulgari.*

134) Vergl. die oben (Anm. 127.) beschriebene Synopsis, bei Sirmond.

135) Vergl. O. Müller's Praef. p. XXXII. sq. seiner Ausg. des Festus. Lips. 1839. 4.

136) Fabricius a. a. O. p. 271. hat nur aufmerksam gemacht auf die, in den Werken Hincmar's zerstreuten, Referate von Capitularien der fränkischen Könige, Briefen u. s. w.

137) Savigny Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. 2. Cap. 15. §. 98. S. 280. fg. und im Anhange S. 484. fg. 2. Ausg. Hdlbg. 1834. 8.

züge aus den selbstständig von ihm benutzten Organen des römischen Rechts, dergleichen uns an andern Stellen seiner Schriften begegnen. So wird durch ihn wiederholt[138]) ein Excerpt der Abhandlung des H. Augustinus ad Pollent. II. 7. beigebracht, welches ein der Gregorianischen Constitutionen - Sammlung entnommenes K. Rescript enthält, das in dem Breviarium Alarich's II nicht anzutreffen ist. Daraus folgt nun keineswegs,[139]) dass Hincmar vollständigere Auszüge des Gregorianus-Codex vor Augen gehabt habe, als die Westgothen. Durch die späteren Sammler der Fragmente dieses Constitutionen-Codex[140]) ist vielmehr richtig darauf hingewiesen worden, das in Frage stehende, nachträglich von ihnen aufgenommene, Bruchstück kaiserlicher Rescripte sei aus jener Schrift des Augustinus geschöpft.[141]) Noch auffallender ist ein anderes Beispiel. Unter den zahlreichen Auszügen aus den Briefen Gregor's d. Gr., welche Hincmar an verschiedenen Orten seinen Schriften eingeschaltet hat, begegnet man einer hinreichend bekannten Stelle,[142]) wo Gregor einen Theil des Textes von Justinian's Nov. XC. c. 9. *de testibus,* aufführt und zwar nicht aus Julian's Novellen-Auszug, der gerade hier nur die dürftige Angabe des Inhaltes aufzuweisen hat,[143]) auch nicht nach der *Versio vulgata,* die von Gregor an einem andern Orte[144]) benutzt ist, sondern, wie Biener[145]) erinnert, nach einer uns unbekannt gebliebenen älteren lateinischen Uebertragung des griechischen Originals.[146]) Den nämlichen Text hat nun Hincmar[147]) vollständig wieder-

138) Hincmar de divort. Lothar. interrog. 21. p. 674. l. l. Opusc. et epist. no. 15. p. 231. sq.

139) Der entgegengesetzten Ansicht ist Savigny a. a. O. S. 281. Anm. b.

140) Vergl. A. Schulting's Jurisprud. Ante-Just. in den Frr. Cod. Gregor. XIX. 2. und H. Grotius Flor. spars. ad ius Just. Cod. IX. 9. c. 2.

141) J. Gothofredi Prolegom. ad Cod. Theod. c. 1. Von einer andern Stelle des Augustinus wird weiter unten (Anm. 178.) zu handeln sein.

142) Epistolar. XIII. 45. p. 1252. sq. (Opp. Gregorii M. T. II. der Benedictiner-Ausg. Par. 1705. F.).

143) Nov. 90. c. 4. c. 8.

144) Nämlich bei Nov. 123. Vergl. Savigny a. a. O. §. 97. S. 277. Anm. f.

145) Geschichte d. Novellen Justinian's. Abth. 2. Cap. 6. no. 4. S. 230. u. Anhang 2. S. 458. 466. Berl. 1824. 8. Vergl. Savigny a. a. O. Anm. g. und den in der folgd. Anm. erwähnten A. Augustinus.

146) Ob diese Uebersetzung vielleicht identisch war mit derjenigen, von welcher ein Bruchstück in *Pet. et Franc. Pithoei* observation. ad Cod. et novell. pag. 693. sq. Par. 1689. F. veröffentlicht ist, kann nicht ermittelt werden, indem dies Fragment nur den Anfang von Nov. 123. wiedergiebt, Gregor d. Gr. aber bei dieser Novelle den Text der Vulgata zu Rathe gezogen (Biener a. a. O.), Hincmar dagegen den Auszug Julian's benutzt hat (Savigny's Verzeichnis a. a. O.), so dass von einer Vergleichung der Texte abstrahirt werden muss. Uebrigens hat schon A. Augustinus (vergl. dessen Epistol. ed. J. Andresio. p. 16. Parm. 1804. 4.) auf die Benutzung einer, von der Vulgata verschiedenen, durch Gregor d. G. gekannten lateinischen Uebersetzung des Novellen-Textes aufmerksam gemacht.

gegeben, obgleich er sonst bei andern zahlreichen Veranlassungen, wo er selbstständig auf Justinian's Novellen zu sprechen kommt, deren Texteswortе jederzeit der Epitome Julian's entlehnt hat, ohne von der Vulgata sowie von andern lateinischen Uebersetzungen einige Kunde zu verrathen.[148])

Fragt man ferner nach den Beweisstücken für die Voraussetzung einer selbstständigen Benutzung der römischen Rechtsquellen in Hincmar's Werken, so erscheinen sowohl die Thatsachen als nicht überall zweifellos, wie auch die Deutung derselben manchen Anstoss erregt.

Unbestreitbar ist es, dass Hincmar von dem Breviarium Alarich's II umfassenden Gebrauch machte, und von den Rechtsquellen Justinian's vornehmlich dessen Novellen benutzte, nämlich in der Form des Julianischen Auszuges.[149]) Er selbst bezeichnet bisweilen ausdrücklich das *Breviarium*, als *Lex Theodosii*, *s. romana;*[150]) gewöhnlich aber benennt er die, aus dem Theodosianus Codex und den Theodosischen Novellen beigebrachten, Constitutionen lediglich nach ihren Verfassern.[151]) Die wenigen Auszüge aus des Paulus *Libri sententiarum* charakterisirt er als Materialien des *ius civile* und der *leges.*[152]) Auch Justinian's Novellen sind stets als Constitutionen dieses Kaisers von ihm bezeichnet,[153]) und keine Andeutung lässt erkennen, dass er die Epitome Julian's nicht für das Original dieser Gesetze gehalten habe.

Unglecih schwieriger ist dagegen die Frage: ob Hincmar, ausser

147) Opusc. et epist. no. 28. a. E. p. 500. sq. „Et item, quod et S. Gregorius in commonitorio ad Joannem defensorem euntem in Hispanias ex legibus novellae constitutionis cap. XVI. *de testibus,* posuit et canonicum esse decrevit: Hoc quoque inquiens saepius agnovimus, quoniam quidam aut apud locorum defensores, aut apud clariss. provinciarum iudices, aut etiam ut adsolet hic apud clariss. magistrum census ingrediuntur et queruntur, tamquam ab alio passi aliquid contra leges, aut aliter iniustitiam sustinentes, aut damnificati testes volunt producere etc."

148) Dies gilt insbesondere von Nov. 123; obwohl Gregor d. Gr. auch dieses Gesetz an demselben Orte excerpirt hat, an welchem Hincmar seinen Auszug des Textes von Nov. 90. schöpfte.

149) Es kann hier auf den vollständigen Nachweis der Stellen bei Savigny a. a. O. S. 484. fg. verwiesen werden.

150) Hincmar Opusc. et ep. no. 38. p. 672. „Lege librum XVI. legis romanae, lege decreta Damasi, percurre Leonis epistolas etc." Ebendas. no. 49. p. 784. „Qui testes, ut lex Theodosii praecipit, priusquam de causa interrogentur, sacramento debent constringi, ut iurent se nihil falsi esse dicturos etc." Die in Frage stehende Constitution ist ein Gesetz Constantin's (Theod. Cod. IX. 1. c. 15. de accusat.).

151) Die entsprechenden Stellen weist das angef. Verzeichnis bei Savigny nach.

152) Hincmar. de divort. Lothar. interrog. 12. p. 640. sq.

153) z. B. „Lex Justiniani, qui in libro constitutionum decrevit etc." *Opusc. et epist.* no. 43. p. 710. vergl. no. 30. p. 509. S. auch Savigny a. a. O. S. 281. Anm. d.

dem Westgothischen Auszuge, auch das Original der Theodosischen Constitutionen, und neben den Novellen Justinian's auch die Rechtsbücher dieses Kaisers gekannt und benutzt habe? Savigny[154]) bejaht dieses hinsichtlich des Theodosianus Codex, verneint es dagegen entschieden in Beziehung auf Justinian's Compilation. Für den ersten Punkt ist ein affirmativer Beweis scheinbar dadurch gesichert, dass Hincmar sowohl ächte als auch unächte Stücke der Theodosischen Sammlung[155]) angeführt hat, die in Alarich's Breviarium vermisst werden. Allein aus dieser Thatsache kann mit nichten gefolgert werden, dass Hincmar aus jener Original-Sammlung seine Mittheilungen entlehnt habe. Es wird unten wahrscheinlich gemacht werden, dass derselbe aus kirchenrechtlichen Sammlungen schöpfte, welche, neben den Auszügen aus den Beschlüssen der Kirchenversammlungen, zugleich die entsprechenden Texte der Constitutionen römischer Kaiser, und der Capitularien fränkischer Könige, enthielten. In diese Compilationen hatten auch apocryphische Urkunden der weltlichen Gesetzgebung, insofern sie den Interessen der christlichen Kirche förderlich erschienen, leicht Eingang gefunden. Was aber den zweiten Punkt anbelangt, nämlich die Unbekanntschaft Hincmar's mit Justinian's sg. Rechtsbüchern, so stützt Savigny seine Behauptung auf den negativen Beweis, dass dieser Compilationen nirgend durch unsern Autor gedacht sei, indem an der einzigen Stelle seiner Schriften, welche eine Benutzung jener Quellen könnte vermuthen lassen, die mitgetheilte Notiz[156]) füglich als ein Excerpt aus Julian's Novellen-Auszug anzusprechen sei. Diesem Resultat mag man beitreten, ohne gleichzeitig die Vollständigkeit der Beweisführung anzuerkennen. Denn an einem andern Orte[157]) hat Hincmar, nach der Erwähnung eines Edictes von Constantin, die von einem der römischen Kaiser ausgesprochene Anerkennung des Nicänischen Glaubensbekenntnisses mit-

---

154) a. a. O. S. 281. Anm. c. und d.

155) Zu jenen gehört Th. C. IV. 17. c. 1. de sent. ex peric., zu diesen die Const. Sirmond. 3. Non lic. cleric. in caus. eccl. ad pub. pertrah. iudic. (Vergl. G. Hänel's Ausg. der Nov. const. Theodos. p. 451. sq. Bonn. 1844. 4.)

156) Savigny a. a. O. S. 281. Anm. d. führt nur diese Stelle an: Opusc. et epist. no. 33. c. 28. a. E. p. 501. (Plurimae leges ostendunt, — quae etiam et illud sanciunt: „Ut vilissimis testibus etiam sine corporali discussione credi non debeat".) Er meint, es könne dies freilich aus Fr. 21. §. 2. D. de testib. 22. 5. geflossen sein, allein ungleich näher liege die Ableitung aus Julian's Epit. novellar. 83. c. 1.

157) Hincmar de non trina deitate. (Opp. T. I. p. 432.) „Et in edicto Constantini Imp., quod petentibus episcopis ad confirmationem istius sextae synodi fecit et confirmavit, ita scriptum est: Credimus in patrem et filium et spiritum S. etc." — (Ib. p. 450.) „ Et post plura ipsius edicti ita scriptum in novo codice habetur: „Complectimur sanctas et universales V synodos, quae in Nicaea CCCXVIII patrum, qui adversus Arrianam consederunt insaniam, qui cooperante trina et conglorificanda deitate sacrum fidei symbolum terminarunt."

getheilt, indem er dabei erinnert: *„ita scriptum in novo codice habetur."* Dies auf Justinian's zweite Constitutionen-Sammlung zu beziehen, erscheint auf den ersten Blick um so zulässiger, da in derselben entsprechende Aeusserungen des genannten Kaisers anzutreffen sind.[158]) Gleichwohl kann dies verlockende Argument nimmermehr einer genaueren Prüfung Stand halten. Für die von Hincmar ausgehobenen Worte ist eine bestimmte entsprechende Quelle in Justinian's Constitutionen-Codex nicht zu ermitteln; der allgemeine Ausdruck aber: *„novus codex"*, würde in Hincmar's Munde eine sehr zweideutige Bezeichnung für jene Constitutionen-Sammlung gebildet haben. Man könnte vielleicht eine Hinweisung auf die gemischten kirchenrechtlichen Compilationen darin gewahr werden, welche im Zeitalter unsers Verfassers im Abendlande, und zumal innerhalb des Gebietes der fränkischen Monarchie, zahlreich zu Tage traten. Und damit würde es leicht zu vereinigen sein, dass wegen des bei Gregor d. Gr.[159]) vorkommenden entsprechenden Redeausdruckes, die Voraussetzung nahe liegt, es habe hier zunächst der Gegensatz der älteren und neueren Redactionen der Acten jener Kirchenversammlung angedeutet werden sollen.

Die andern Constitutionen-Sammlungen der Vorjustinianischen Zeit haben Hincmar zur Benutzung nicht vorgelegen. Denn das, was er aus dem Gregorianus-Codex anführt, verdankt er der Mittheilung des H. Augustinus.[160]) Dagegen hat unser Autor aus dem Vorrathe Vorjustinianischer Rechtsquellen die, unter dem Namen *Lex dei* oder *Mosaicarum et Romanarum legum collatio* bekannte, Compilation mosaischer und römischer Rechtsurkunden, gekannt und benutzt. Savigny[161]) hat das Verdienst, die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt geleitet zu haben; er knüpft aber an die dargelegte Thatsache eine bestimmte Auslegung, die zwar bisher von andern[162]) ohne Widerspruch angenommen ist, deren Prüfung jedoch für manchen Einwand Raum lässt.

Hincmar hat in der Monographie über die Ehescheidung des K.

158) c. 5 bis c. 7. de S. trinit. 1. 1.

159) Gregorii epistol. VI. 14. (Opp. T. II. p. 803.) „Sicut Chalcedonensis synodus in uno loco ab ecclesia C.politana falsata est, sic aliquid in Ephesina synodo factum est. Caritas ergo vestra vetustos omnino codices eiusdem synodi requirat, et illic inde videat si quid tale invenitur, mihique eundem codicem quem invenerit transmittat, quem mox ut legero retransmitto. Novis enim codicibus passim non credat. — Romani autem codices multo veriores sunt graecis; quia nos vestra sicut non acumina, ita nec imposturas habemus." Vergl. das. VI. 66. p. 842. sq. VII. 34. p. 883. IX. 49. p. 963.

160) Vergl. oben Anm. 138. bis 140.

161) a. a. O. S. 282 fg.

162) Namentlich von Blume, in den Prolegom. c. 2. §. 1. p. XIV. sq. seiner Ausg. der Lex dei. Bonn. 1833. 8. Vergl. dessen Abhdlg. Ueb. Pithou's Hdschr. d. Lex dei. (Zeitschrift f. gesch. RsW. X. 4. S. 298.).

Lothars II einmal[163]) ganz allgemein verwiesen auf die, einem jeden zugänglichen, *„leges romanae, in capitulis de stupratoribus“*, hinterher aber[164]) ungleich bestimmter Bezug genommen auf den *„liber primus legis romanae capitulo sexto de stupratoribus, et in capitulo septimo de incestis et turpibus nuptiis.“* Savigny will mit Recht dies von der *Collat. LL. Mos. et Rom.* verstanden wissen, weil die angezogene Parallelstelle des Pentateuchs in dem bezeichneten Abschnitte dieser Compilation (Tit. V. c. 1.) angetroffen wird, und weil die Abschnitte: *de stupratoribus.* und *de incestis nuptiis*, daselbst in übereinstimmender Folge, obwohl mit veränderter Zählung (nämlich als Tit. V. und VI. statt als Capitula VI. und VII.), vorkommen. Diese Voraussetzung wird auch dadurch nicht erschüttert, dass Hincmar die Worte des Pentateuchs nach der Uebersetzung des Hieronymus citirt hat, während die Mittheilung derselben in der Collat. LL. M. sich einer andern Uebertragung in's Lateinische anschliesst. Denn die Collat. hat dieselben nur in einem verkümmerten Auszuge wiedergegeben, während Hincmar deren Text vollständig liefert, ohne anzudeuten, dass er dieselben aus jener *Lex romana* geschöpft habe. Savigny hat indess an seine richtige Voraussetzung eine nicht eben so unbedenkliche Folgerung geknüpft. Weil Hincmar bei dieser Veranlassung die Quelle seiner Citate als den *liber primus legis romanae* bezeichnet, und an einem andern Orte[165]) die Excerpte aus dem vierten Buche des *Theodosianus Codex* als dem *liber sextus* angehörend zählt, so stellt Savigny die Ansicht auf, es möge Hincmar'n eine Handschrift des Breviarium Alarich's II zu Gebote gestanden haben, in welcher die *Collat. LL. M.* vorangestellt war, so dass man diese für den ersten Abschnitt eines grösseren Ganzen halten durfte, dem als zweiter Abschnitt ein anderes Werk (etwa Julian's Novellen-Auszug) folgte, und woran die Westgothische Compilation mit den einzelnen Büchern der Theodosischen Constitutionen-Sammlung sich anschloss.[166]) Diese

163) De divort. Lothar. interrog. 12. p. 627. „Et scriptum est in libro Levitici: 'Qui dormierit cum masculo coitu femineo, uterque operatus est nefas; morte moriantur!' Unde et leges romanae decernunt in capitulis de stupratoribus, quod legens quisque invenerit.“

164) Ebendas. p. 634. „Femina, in custodia minis et afflictionibus perterrita, nihil aliud nisi quod ei iubetur audet aut valet dicere. Veniat ille, qui in sua libertate est, et legaliter — liberetur, aut — legaliter puniatur; sicut in primo libro legis romanae capitulo sexto de stupratoribus, et in capitulo septimo de incestis et turpibus nuptiis praecipitur, et in ceteris quae christiana iura depromunt iusti iudices legere possunt.“

165) Opusc. et epistol. no. 33. c. 28. p. 501. „Et in libro sexto titulo decimo nono inter alia praecipitur etc.“ (d. i. Theod. Cod. IV. 17. c. 1. de sent. ex peric.).

166) Aehnlich wie die noch jetzt zugänglichen Handschriften der Collat. diese unsere wenig umfangreiche Compilation neben Julian's Novellen, und andern verschiedenartigen Ueberresten juristischen sowie nichtjuristischen Inhalts, in demselben Bande mittheilen. (S. Blume lex dei, p. XXVII. sq. der Prolegom.

Vorstellung entbehrt der äusseren Bestätigung. Denn Hincmar hat bei einer andern Gelegenheit[167]) die einzelnen Bücher des Theodosianus Codex übereinstimmend mit der Originalzählung, welche in dem Westgothischen Auszuge beibehalten ist, citirt. Und in den Nachweisungen Hincmar's über seine Quellen-Excerpte sind die Zahlenangaben überhaupt nicht zuverlässig;[168]) wie dies namentlich aus der Bezeichnung der Justinianischen Novellen hervorgeht (gegenüber der Zählung Julian's).[169]) Es mag daher in jenen Worten: *„in primo libro legis romanae"*, der Zusatz *primo* ächt sein oder nicht, auf einen Zusammenhang mit dem Breviarium weist derselbe schwerlich hin. Eher dürfte an den integrirenden Bestandtheil einer andern Gattung von Compilationen zu denken sein, nämlich an solche, welche eine Concordanz von Beweisstellen aus den Quellen des Kirchenrechts und der weltlichen Gesetzgebung sich zur Aufgabe gestellt hatten, dergleichen im Zeitalter Hincmar's in grosser Anzahl vorkamen.

Bevor wir auf diesen Fragepunkt genauer eingehn, mag die Erörterung hier Platz finden: ob vielleicht noch an andern Stellen der Werke Hincmar's auf die Collat. LL. Mos. Bezug genommen ist? An verschiedenen Orten fehlt es freilich nicht an Verweisungen auf einzelne Vorschriften des Pentateuchs; allein die Parallelen der römischen Rechtsquellen, welche die Collat. im Zusammenhange mit jenen beibringt, sind entweder ganz übergangen,[170]) oder die angezogenen Parallelstellen des weltlichen Rechts gehören den Capitularien der fränkischen Könige an;[171]) oder wenn sie auch römischrecht-

---

und in der Zeitschr. f. gesch. RsW. a. a. O.) Gleichwohl darf man sich durch die Eigenheiten eines einzelnen Manuscripts nicht sofort zu allgemeinen Folgerungen bestimmen lassen. Die ehemals Pithou'sche und jetzige Berliner Handschrift der Collatio (s. Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. X. S. 300. fg.) bezeichnet die einzelnen Abschnitte von Julian's Novellen, gleich denen der Collat. LL. M. et R. als gesonderte Capitel mit fortlaufenden Zahlen, von denen Cap. 1. bis 584. auf Julian, und Cap. 592. bis 731. auf die *Collat.* fallen. Allein dies rührt nicht von der Nachahmung einer überlieferten Form der Einreihung unserer Compilation in die Zusammenstellung mit andern römischen Rechtsquellen. Denn die zwischen Julian und die Collat. eingeschobenen Capp. 584.—591. fallen auf die Texte einiger Novellen Justinian's und den Anfang des *Dictatum de consiliariis*, deren Mittheilung später hinter der Collat. (Fol. 191. sqq. des Ms.) fortgesetzt ist, ohne Anwendung einer Capitelbezeichnung. Vergl. auch G. Hänel, in den Verhandlgg. d. K. Sächs. Gesellsch. d. W. Philol. Histor. Cl. 1850. H. 2. no. 1. S. 73. fg. und von 1852. (23. Octob. S. 83. fg.). Sodann F. Maassen: Ueb. eine Lex rom. canonice compta. Wien. 1860. 8.

167) S. oben Anm. 150.

168) Dies gilt von Bücher- und Titel-Zahlen. S. zuvor Anm. 165.

169) S. oben Anm. 142. fgg.

170) Opusc. et ep. no. 16. c. 1. p. 232. sq.

171) De divort. Lothar. interrog. 17. p. 663. „Et in libro primo de capitulis Augustorum: Ut coclearii, malefici, incantatores fieri non sinantur, quos in Simone mago terribiliter constat esse damnatos." Vergl. interrog. 9. p. 617.

lichen Ursprungs sind,[172]) so ist doch deren Herleitung aus der Collat. nicht zu erweisen.[173]) Dies dürfte seine Erklärung darin finden, dass nur in jener Monographie, die den concreten Fall einer Ehescheidung aus dem Grunde fleischlicher Verbrechen der bezüchtigten Ehefrau umständlich verhandelt, der Verfasser sich veranlasst fand, auf die Concordanz der göttlichen Gebote und der Vorschriften menschlicher Gesetze zurückzukommen. Dagegen seine übrigen Schriften sind weit mehr darauf berechnet, die Concordanz der kirchlichen Satzungen und der weltlichen Gesetze christlicher Machthaber anschaulich zu machen. Nicht ohne Beredsamkeit versucht es Hincmar bei jeder Veranlassung den Lehrsatz einzuschärfen, dass ein weiser weltlicher Gesetzgeber nur mit dem Beistande der göttlichen Gnade seiner schwierigen Aufgabe genügen könne.[174]) Ueberall wo der Verfasser einzelnes über die Beschlüsse der Kirchenversammlungen mitgetheilt hat, versäumt er in der Regel nicht, der bestätigenden Anerkennung dieser Satzungen mittels ausdrücklicher Verfügungen der römischen Kaiser und deren Nachfolger, der Carolinger, zu gedenken;[175]) gleichwie umgekehrt bei vereinzelten römischrechtlichen Bestimmungen aus der christlichen Zeit erinnert ist, es seien dieselben auch durch die Kirche anerkannt worden.[176]) Und da unser Verfasser durch solche Aeusserungen nicht seine eigene subjective Ansicht allein bethätigt,

---

172) Opusc. et ep. l. l. p. 228. sq. „Nam et in exordio mundi ad propagationem generis humani masculum et feminam deus fecit, — eosque sua benedictione coniunxit. — Quae videl. honesta et religiosa coniunctio — etiam inter gentes, quae nullam legem acceperunt, — legitimo ordine et naturali lege servata est. — Testantur hoc publicae Romanorum leges, — in quibus manifeste praecipitur, et viros raptores et feminas raptas, si — consensum praebuerint, poenis ultimis esse puniendos etc." Hier ist Bezug genommen auf Theod. Cod. IX. 24. c. 1. de raptu virgin., und nicht auf Just. Cod. IX. 13. c. 13., obwohl hinterhe p. 234. der Epit. Juliani Nov. 123. c. 64. gedacht ist.

173) Selbst ob in den folgenden Worten (De divort. Lothar. int. 23. Qu. 5. a. E. p. 693. „Quoniam in libro Levitico abominationes singillatim designatae morte mulctantur, et adultera lapidibus praecipitur obrui; salva legum latione, quae eisdem profertur legibus, quas illi condiderunt, qui auctore Domino leges — condiderant. Unde S. Augustinus — dicit: „Postremo — quaero abs te, utrum marito christiano liceat, vel secundum veterem Dei legem, vel romanis legibus, adulteram occidere?") eine stillschweigende Verweisung auf die *Collat.* vorauszusetzen sei, welche in Tit. IV. eine andere Stelle des Pentateuchs vor Augen gehabt hat, darf um so mehr bezweifelt werden, da Augustin die Collat. wohl noch nicht kannte.

174) De divort. Lothar. int. 5. p. 593. int. 11. p. 625. int. 23. Qu. 5. p. 691. 693. Opusc. et epist. no. 12. 29. 33. 44. p. 234. 332. 415. 422. 725.

175) Ebendas. no. 31. p. 342. sq. no. 32. p. 362. no. 33. c. 6. p. 410. Aehnlichen Aeusserungen begegnet man auch in den Schriften Gregor's d. Gr. S. dessen Epistol. III. 10. (Opp. T. II. p. 632. sq. Par. 1705. F.)

176) a. a. O. no. 33. c. 17. c. 51. p. 440. 587. no. 35. p. 606. no. 43. p. 710. sq. no. 44. p. 737. sq. Vergl. Capitula et coronation. no. 21. (Opp. T. I. p. 718. sq.).

sondern zugleich die des gesammten Clerus seiner Zeit,[177] so erklärt sich das bei ihm sichtbare Bedürfnis der Zusammenstellung der urkundlichen Texte solcher Quellen, um so mehr als in dem nämlichen Zeitraum, durch die Einschwärzung falscher Decretalen, in dem Schoosse der christlichen Kirche selbst Verwirrung und Zwietracht hervorgerufen worden war.[178] Deshalb weist Hincmar wiederholt auf die Nothwendigkeit hin, zur Feststellung des Beweises von Satzungen der christlichen Kirche, zuvor des ächten Textes der öcumenischen Concilien sich zu vergewissern.[179] Und so konnte es auch diesem Zeitalter nicht fehlen an mannichfachen Quellensammlungen, theils für die kirchlichen Texte[180] oder die des weltlichen Rechtes allein, theils für beide Gattungen zugleich, nach dem Vorbilde der Nomocanones. Die profan-rechtlichen Sammlungen, die durch Hincmar als *capitula Augustorum*,[181] oder *Imperatorum nostrorum*,[182] bezeichnet werden, berührten vielfältig zugleich die Interessen der Kirche; gleichwie den kirchenrechtlichen Compilationen die Bestätigungs-Edicte der Kaiser und Könige beigegeben waren.[183] Daher ist vielleicht diese Voraussetzung nicht zu sehr gewagt,[184] dass Hincmar an der früher berührten Stelle,[185] wo er aus dem *novus codex* die Worte eines solchen Edictes citirt, eine derartige kirchenrechtliche Sammlung möge vor Augen gehabt haben, gleich jener des Mainzer Leviten *Benedict.*[186] Und wenn man dem Postulate Savigny's beipflichtet, Hincmar's Bezeichnung der *Collat. LL. Mos.* als des *primus liber legis romanae* sei buchstäblich zu verstehn, so dürfte dies mit dem Vorbehalt zu bewirken sein, dass die *Collat.* einer der grösseren von jenen gemischten Compilationen, welche die

177) Findet man doch schon bei Sidonius Apollinar. epist. II. 7. *„decemvirales pontificalesque sententias“* neben einander genannt. Vergl. VIII. 6.

178) S. oben Anm. 125.

179) z. B. De non trina deitate. p. 450. sqq. Opusc. et epistol. no. 33. c. 20, c. 24. sqq. p. 461. 463. 474. sqq. 487. 489. Vergl. Wasserschleben a. a. O. S. 10. fg. 85.

180) Derselbe S. 56. fg.

181) S. oben Anm. 125.

182) De divort. Loth. int. 23. Qu. 5. p. 691. Opusc. et epist. no. 29. p. 328. no. 46. p. 763. no. 48. p. 783.

183) Ebendas. no. 16. a. E. p. 243. no. 29. p. 328. no. 33. c. 24. c. 26. c. 30. p. 474. sq. 489. 509.

184) Der oben (Anm. 36.) bezeichnete Rec. S. 206. verwirft dieses Postulat, weil die beiden Constitutionen (Th. C. IV. 17. c. 1. c. 3. Sirmondi) in einigen, mit fremdartigen Bestandtheilen vermehrten, Handschriften des Breviarium (z. B. der Pariser, no. 4406. und jener von Ivrea), denen der sg. Tit. De episcop. iudicio angehängt ist, angetroffen werden. Vergl. auch G. Hänel a. a. O. (oben Anm. 166.)

185) Vergl. oben Anm. 157.

186) Wasserschleben a. a. O.

Concordanz des kirchlichen und weltlichen Rechtes durch urkundliche Beweisstellen anschaulich machen sollten, möge einverleibt worden sein. Die Bezeichnung *Lex romana* bei Hincmar würde dann freilich nicht als der Titel der ganzen Sammlung aufzufassen, sondern auf den nicht der Kirchengesetzgebung angehörenden Theil des Inhaltes zu beschränken sein; welche Voraussetzung darin ihre Rechtfertigung finden dürfte, dass jene Benennung auch in der beschränkten Anwendung auf die Collat., wegen der gemischten Bestandtheile dieser Compilation, nicht als eine genaue gelten könnte.

Vierte Abhandlung.

Das Rechtsbuch des Constantin. Harmenopulus und die alte Glosse der Turiner Institutionen-Handschrift.*)

Die Kunde von dem Zustande des öffentlichen Lehrunterrichts für die Studirenden des römischen Rechts, unter den unmittelbaren Vorgängern Justinian's und beim Beginne der Regierung dieses Kaisers, sowie die Schilderung der Umgestaltung jener Lehrmethode auf Veranlassung der Bekanntmachung der Justinianischen Rechtsbücher, verdanken wir dem eigenen Berichte Justinian's. Man findet denselben in dem bekannten Gesetze,[1]) welches bestimmt war, die neu redigirten Sammlungen von Institutionen und Pandekten als Rechtsbücher den Lehrern des Rechts zu überweisen, und deren Behandlung für den Lehrunterricht zu reguliren. Diese Ueberlieferung, insoweit sie mit der Darstellung des früheren Cyclus der juristischen Lehrvorträge sich beschäftigt, mag dem Vorwurfe der Ungenauigkeit und Parteilichkeit[2]) nicht ganz entgehn; allein die darin hervorgehobenen Thatsachen ist man berechtigt als verbürgt gelten zu lassen, indem es denselben an anderweiter Unterstützung nicht durchaus gebricht. Das Ergebniss dieser Mittheilung ist nun das folgende. Bis auf Justinian bildete, zum Theil nicht einmal vollständig, der Inhalt von nur wenigen juristischen Schriftwerken, unter denen die Institutionen nebst einigen Monographieen des Gaius, gleichwie die Responsen von Papinian und Paulus namentlich hervorgehoben sind, und ausserdem ein beschränkter Abschnitt des Edictes, den alleinigen Gegenstand der Vorträge während des fünfjährigen Lehrcursus für die Studirenden des Rechts.[3]) Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ausser den genannten Handbüchern noch einige andere, z. B. die *libri sententiarum* des

---

*) Mitgetheilt in dem Jahrg. 1847. der Denkschriften der Berl. Akad. d. W.

1) Die Const. Omnem reipubl. Ad antecessores (vor den Pandekten Justinian's, in den Ausgaben des Corp. iur. civ.).

2) Vergl. Zimmern Gesch. d. röm. Priv. Rs. Bd. 1. §. 70. Heidlb. 1826. 8.

3) Vergl. die angeführte Const. ad antecessores. §. 1.

Paulus, die *libri digestorum* des Julian[4]) und die *libri quaestionum* Papinian's, zugleich die vornehmsten selbstständigen juristischen Werke mögen gewesen sein, die dem Bedürfniss der damaligen Rechtspraxis genügten. Denn die Benutzung der übrigen Organe des Juristenrechts scheint seit den sg. Citir-Gesetzen Constantin's und Valentinian's III. immer mehr vermittelt worden zu sein durch die zahlreichen Compilationen von reinen sowie von gemischten Auszügen aus den Schriften der juristischen Classiker. Solche Sammlungen schlossen sich zum Theil dem Rechtssysteme des prätorischen Edictes an, wie z. B. Hermogenian's *libri iuris epitomarum;* oder sie überwiesen eigene Abschnitte ihres Systems der Besprechung des Inhaltes von einzelnen der vornehmsten Volksgesetze und kaiserlichen Constitutionen, wie dies einigermassen aus dem Zuschnitte der *Vaticana fragmenta* gefolgert werden darf; so dass der, gleichzeitig mit der Wissenschaft mehr und mehr versinkenden Praxis des einheimischen Rechts in solchen Compilationen eine Aushülfe geboten zu sein schien für das mühsame Studium der Originale jener excerpirten Commentare zum Edict und zu den einzelnen Leges. Freilich kann hier die Rede nur sein von demjenigen literarischen Apparate, der als ein Gemeingut der Rechtslehrer und Rechtspracticanten jener Zeit angesehn werden darf. An Beispielen vereinzelter Ausnahmen fehlt es nicht durchaus. Um die Mitte des fünften Jahrhunderts n. Chr. werden von einem gleichzeitigen Berichterstatter[5]) Vorträge eines Rechtsgelehrten über das Zwölftafelgesetz mit Auszeichnung erwähnt. Und dass noch im Zeitalter Justinian's die Originale der Werke classischer Juristen, deren unmittelbare Benutzung in der Praxis so gut wie ganz aufgehört hatte, nicht blos in den öffentlichen Bibliotheken sondern auch in den Privat-Sammlungen gelehrter Practiker anzutreffen waren, erhält eine ausdrückliche Bestätigung durch die Meldung Justinian's von dem, was die Beflissenheit Tribonian's für die Herbeischaffung des reichen Materials zu der von diesem geleiteten Redaction der Pandekten geleistet habe.[6])

Justinian's Verordnungen über die neue Einrichtung des juristischen Lehrunterrichts,[7]) und über die Behandlung seiner eigenen

---

4) Burchardi Staats- und Rechts-Gesch. d. Röm. (Lehrb. d. R. Rs. Th. 1.) §. 149. Anm. 8. Stuttg. 1841. 8.

5) Sidonius Apollinar. carm. 23. v. 446. sqq. Vergl. Bach Histor. iurispr. rom. III. 4. sect. 3. §. 4. not. *.

6) Const. Tanta. De confirmat. Digestor. §. 17. Dass nichtsdestoweniger manche Schriften, selbst der namhaftesten Rechtsgelehrten, nicht mehr vollständig durch Justinian's Compilatoren ermittelt werden konnten, erhellet aus dem Vermerk des *Index Florent. Pandectar.,* dass von des Gaius *Comm. ad Edict. urbic.* nur zehn Bücher vorgefunden worden seien. Vergl. A. Augustinus de nomin. propr. Pand. p. 95. not. a. (in E. Otto Thesaur. I. C. T. I.).

7) Vergl. oben Anm. 1.

Rechtscompilationen durch die Männer der Wissenschaft gleichwie durch jene der Praxis,[8]) nämlich die Beschränkung auf die Benutzung der Rechtsbücher des Kaisers, mit Hintansetzung jeder Berücksichtigung solcher älterer Rechtsorgane, aus denen das compilirte Material der neuen officiellen Sammlungen entlehnt worden war; sodann das ausdrückliche Verbot aller schriftstellerischen Versuche zur Erläuterung der Texte dieser kaiserlichen Compilationen, — mögen durch den damaligen Zustand der Rechtspraxis entschuldigt werden. Zu rechtfertigen dürften dieselben gleichwohl nicht sein, auch wenn man überhaupt das Postulat einer, von jeder wissenschaftlichen Richtung unabhängigen, Rechtspraxis für ausführbar halten wollte; oder wenn man in Justinian's Rechtsschulen blosse Anstalten zur Abrichtung für die Candidatur von richterlichen Aemtern gewahr werden und geneigt sein möchte, auf den schon lange vor Justinian's Regierung zur wissenschaftlichen Nichtigkeit herabgesunkenen Zustand der einheimischen Rechtskunde zu verweisen, der auch abgesehen von solchen beschränkenden Verfügungen die Bildung einer neuen selbstständigen Rechtsdoctrin als etwas hoffnungsloses würde haben erscheinen lassen.

Unter den Nachfolgern Justinian's konnte an eine Rückkehr zu den, durch diesen Kaiser geflissentlich der Vergessenheit übergebenen, Quellen des älteren römischen Rechts überall nicht gedacht werden. Die Lehrer des byzantinischen Rechts fanden hinreichende Beschäftigung bei der Erledigung dieser Aufgabe, die für die Praxis ihrer Zeit noch anwendbaren Bestimmungen aus den vereinzelten Ueberlieferungen der Gesetzgebung Justinian's, gegenüber den abändernden Verfügungen späterer Kaiser und den modificirenden Vorschriften der kirchlichen Disciplin und Gesetzgebung, übersichtlich zusammenzustellen, zugleich auch deren Sprache und Inhalt dem Verständniss der Zeitgenossen näher zu bringen. Aus diesen Bestrebungen gingen hervor zunächst die, zum Theil noch erhaltenen, Leistungen der Scholiasten für die Texte der Justinianischen Gesetzgebung, gleichwie die Abfassung verschiedener Rechtsbücher; ferner das umfassende Unternehmen der Basiliken-Compilation, an welche wiederum die späteren Scholien und Handbücher des geltenden Rechts sich schlossen.[9]) Alle diese Versuche ruhen auf der breiten Grundlage der Gesetzgebung Justinian's,[10]) so dass nicht nur die Rechtspracticanten angewiesen waren, zum Verständniss der Basiliken und der verschiedenen Rechtshandbücher Belehrung aus der

8) Const. Deo auctore. (De concept. Dig.) §§. 2. 4. sq. Const. Tanta. (De confirm. Dig.) §§. 12. sq.

9) Vergl. C. G. E. Heimbach de Basilicor. orig. fontib. etc. Lips. 1825. 8. C. E. Zachariae Hist. iur. graeco rom. delineat. Heidelb. 1839. 8. Böcking's Institutionen. S. 95. fg.

10) S. C. Witte Ueb. einige byzant. R's-Compendien (Rhein. Museum f. Jurisprdz. Jahrg. 2. S. 275. fg. Jahrg. 3. S. 23. fg.)

Compilation des genannten Kaisers zu schöpfen, sondern dass auch die gesammte Rechtskunde der Juristen des Nach-Justinianischen Zeitalters nicht hinaus reichte über den Apparat, dessen Mittelpunkt das umfangreiche Material der Legislation Justinian's bildete.

Diese Andeutungen mögen genügen, um das Verfahren derjenigen Ausleger als ein höchst bedenkliches erscheinen zu lassen, welche aus den, bei den juristischen Zeitgenossen Justinian's oder in den griechischen und lateinischen Schriftwerken der rechtskundigen Referenten des Nach-Justinianischen Zeitalters vorkommenden, Meldungen über Gegenstände des älteren römischen Rechts zu folgern geneigt sind, dass denselben eine unmittelbare Anschauung Vor-Justinianischer Rechtsquellen, und zwar unter den Organen des classischen Juristenrechts vorzugsweis jene der Institutionen des Gaius, zu Grunde gelegen habe. Uns will es vielmehr bedünken, dass die Zeitgenossen Justinian's, die im Bereiche der byzantinischen Herrschaft lebten,[11]) namentlich Theophilus, zwar Kunde hatten von den, dem früheren Lehrunterricht und dem Gebrauche der älteren Praxis geläufig gewesenen, Schriften der juristischen Classiker, z. B. des Gaius; dass sie jedoch nur denjenigen Gebrauch davon zu machen wagten, der nicht in offenen Conflict gerieth mit dem Verbote des Kaisers, andere Organe der Rechtskunde als die Resultate seiner eigenen Gesetzgebung zu benutzen. Sie waren nämlich bemüht, die aus jenen Juristenwerken entlehnten Notizen den Mittheilungen der Justinianischen Rechtsbücher über dieselben Gegenstände nicht blos äusserlich unterzuordnen, sondern auch durch künstliche Verknüpfung und Deutung in scheinbaren Einklang damit zu bringen. Dagegen bei den Berichterstattern aus dem umfangreichen Zeitraum der byzantinischen Rechtsbildung nach Justinian dürfte überall nicht an eine unmittelbare, wenn auch noch so sehr beschränkte, Handhabung Vor-Justinianischer Rechtsquellen zu denken sein. Die von diesen Gewährsmännern benutzten, auf das ältere Recht bezüglichen, Quellen überschreiten kaum irgendwo das Gebiet der Justinianischen Compilation und den Kreis der an dieselbe sich schliessenden Ausleger. Freilich mochte auch solchen Führern manche werthvolle Ueberlieferung zu entnehmen sein, allein nur gar zu leicht wurde deren historische Treue verdächtig gemacht durch die unkritische Benutzung und Deutung abseiten eines Epitomators der späteren Zeit.

I.

Um die soeben aufgestellte Behauptung in Beziehung auf die Institutionen-Paraphrase des Theophilus, gleichwie mit Rücksicht auf

11) Begreiflich ist hier nicht die Rede von denjenigen Theilen des ehemaligen römischen Occidents, die der byzantinischen Herrschaft fremd blieben und in denen Justinian's Gesetzgebung keine Geltung hatte.

die Arbeiten der griechischen Scholiasten und Epitomatoren späterer Zeit gehörig zu begründen, würde eine selbstständige umfassende Untersuchung unerlässlich sein. Nicht um eine solche zu ersetzen, sondern nur um die Ergiebigkeit derselben durch ein vereinzeltes Beispiel anzudeuten, mögen die folgenden Bemerkungen hier eine Stelle finden.

Das verdienstliche Bestreben neuerer Civilisten, den Gewinn anschaulich zu machen, den das Studium des Justinianischen Rechts aus der Benutzung der uns überlieferten griechischen Bearbeitungen der Organe dieses Rechtscyclus zu schöpfen vermag, ist nicht frei von Uebertreibung geblieben. Vor allem hat man die historische Glaubwürdigkeit der griechischen Institutionen-Paraphrase des Theophilus gegen jede Verdächtigung ihrer Angaben in Schutz genommen,[11a]) auch da, wo es sich um Einzelheiten des alten römischen Staatsrechts handelt, und wo entschieden das Institutionen-Werk des Gaius als Führer nicht benutzt werden konnte. Dies gilt besonders von der folgenden Erzählung des Theophilus.[12]) Auf Veranlassung des erneuerten Ausbruches jenes alten Streites der Patricier und Plebejer Roms hinsichtlich der Frage: ob die Plebiscite ausser den Plebejern auch die Patricier, und ob die Senatsbeschlüsse die Mitglieder jenes sowie dieses Standes als allgemein geltende Gesetze, verpflichten sollten? habe ein Patriot Namens Hortensius das versammelte Volk durch die beredte Schilderung der, aus einem solchen Zerwürfniss der Stände zu besorgenden, Gefahr für das Staatswohl, zu dem Uebereinkommen vermocht, dass hinfort sowohl den Beschlüssen der Plebs als auch jenen des Senates die Geltung allgemeiner Landesgesetze zu gewähren sei. Die Einzelheiten dieses Berichtes kommen scheinbar überein mit der, durch classische Zeugen[13]) verbürgten Thatsache, dass die, schon durch frühere Gesetze beglaubigte, Gleichstellung der *scita plebis* und *populi* schliesslich durch die *Lex Hortensia* eine, von jeder ferneren Anfechtung frei gebliebene, Anerkennung erhalten habe und dass diese Sanction durch den Dictator Hortensius, bei Gelegenheit einer *secessio plebis*, zu Stande gekommen sei. Es haben daher neuere Historiker[14]) kein Bedenken getragen, den Zusatz in der Darstellung des Theophilus für beglaubigt zu halten, als ob gleichzeitig mit den Plebisciten auch den Senatusconsulten die Autorität allgemeiner Volksbeschlüsse zu Theil geworden sei. Allein hier treten dem unbefangenen Kritiker die erheblichsten Bedenken entgegen. Wir wollen nicht aufmerksam machen auf den dringenden Verdacht eines leicht-

11a) Vergl. Savigny's Verm. Schriften. Bd. I. S. 249.

12) Paraphr. I. 2. §. 5.

13) A. Gellius N. A. XV. 27. Plinius H. N. XVI. 10. Gaius inst. comm. I. 2—4. Fr. 2. §. 8. D. de orig. iur. 1. 2.

14) Niebuhr Röm. Gesch. III. 490. fg. Puchta Cursus d. Institution. Thl. 1. §. 75. Böcking Institutionen. S. 22. Anm. 2.

sinnigen Spiels mit geschichtlichen Thatsachen, dem der vorstehende Bericht unsers Paraphrasten an dieser Stelle unterliegt, wo die Beredsamkeit des Hortensius auf eine Weise geschildert ist, dass man unwillkührlich an den Inhalt der bekannten Rede des Menenius Agrippa bei der ersten secessio plebis erinnert wird.[14a]) Auch mag nicht hingewiesen werden auf die Spur einer, an einem andern Orte derselben Schrift[15]) sichtbaren, geschichtlichen Fälschung. Es ist nämlich der Ursprung des Aquilischen Gesetzes, über die Bestrafung der widerrechtlichen Beschädigung fremden Eigenthums, hergeleitet aus einem zwischen der Plebs und dem Senate entstandenen Streit; obwohl zu einer solchen Voraussetzung gar kein Grund in der röm. Geschichte vorliegt.[16]) Dagegen glauben wir auf die folgenden Einwendungen Gewicht legen zu dürfen. Zunächst erscheint es dem Zeitalter des Hortensischen Gesetzes nicht mehr angemessen, die Körperschaft des römischen Senates als identisch mit dem Stande der Patricier aufzufassen, und ebensowenig dürfte die Identificirung der Senatoren mit der Partei der Optimaten[17]) dem politischen Glaubensbekenntniss jener Zeit beizulegen sein. Dagegen als ein Product des Zeitalters von Justinian darf man die Verwechslung der Begriffe von Patriciern und Senatoren, oder vielmehr die formelle Gleichstellung derselben nach den äusseren Verhältnissen des Ranges, für gerechtfertigt halten.[18]) Ferner ist zu bedenken, dass keiner der classischen Referenten, welche des Inhaltes der Lex Hortensia gedenken, irgend eine Hinweisung auf die Geltung der Senatsbeschlüsse in Verbindung damit gebracht hat. Dies Schweigen muss, abgesehen von der Ausführung des Polybius,[18a]) über die zu seiner Zeit dem R. Senate

---

14a) Man könnte dies als eine Präcedenz der masslosen Anachronismen gelten lassen, denen man in den Geschichtswerken der späteren Byzantiner begegnet. Vergl. unten Anm. 61. Der Rede des Menen. Agrippa wird übrigens in den verschiedensten historischen Compilationen aus dem Zeitalter der christlichen Kaiser mit Auszeichnung gedacht. S. Excerpt. hist. R. Dionis Cassii ab A. Mai detecta. (Dionis C. histor. R. ed. Sturz. Vol. IX. p. 15. Lips. 1836. 8.)

15) a. a. O. IV. 3. §. 15.

16) Man darf es kaum für möglich halten, dass Theophilus durch eine plumpe Missdeutung der entsprechenden Ausdrücke in dem Texte der Institutionen Justinian's *(nam plebem romanam, quae Aquilio tribuno interrogante hanc legem tulit, contentam fuisse quod prima parte eo verbo [sc. plurimi] usa esset)* zur Annahme einer solchen Voraussetzung sei verleitet worden.

17) Die zuletzt genannte Beziehung wird von Puchta a. a. O. geltend gemacht.

18) Vergl. §. 4. I. de iure nat. 1. 2. und Theophilus ebendas.

18a) Histor. VI. 13. 16. Das Hortensische Gesetz gehört dem J. d. St. 465. an, während des Polybius Tod erst im J. 633. erfolgte. Nun hat freilich dieser Historiker in sein Verzeichniss nur die zu seiner Zeit schon belangreichen Senatsgeschäfte eingetragen und solche übergangen, deren Bedeutsamkeit erst in der Folge sich geltend gemacht hat. Indess sein Schweigen über die Betheiligung

zugestandenen Geschäfte, besonders bei Gaius, da wo derselbe von der Gesetzeskraft der Senatusconsulte handelt, als vollkommen unbegreiflich erscheinen. Man hat daher[19]) in der folgenden Aeusserung desselben (I. 4. *S. C. est, quod Senatus iubet atque constituit; idque legis vicem obtinet, quamvis fuerit quaesitum*) eine indirecte Andeutung der, bei einer Differenz der Stände oder der politischen Parteien erfolgten, Anerkennung dieser Rechtsquelle gewahr werden wollen. Allein es wurde dabei übersehn, dass eine solche Auslegung dem Sprachgebrauche der classischen Juristen nicht zusagt, der den Ausdruck *quaerere* bei Rechtsfragen nur auf doctrinäre Erörterungen bezieht, nicht auf politische.[19a]) Daneben hat man ganz ausser Acht gelassen, dass Gaius an jener Stelle, im Gegensatz zu dem unmittelbar hinterher über die kaiserlichen Constitutionen berichteten, aufmerksam darauf machen wollte, dass die factische Geltung der Senatsbeschlüsse nicht auf der Anerkennung durch ein ausdrückliches Gesetz beruhe, und daher auch nicht der Anzweifelung ihrer Rechtmässigkeit habe entgehn können.[20]) Nur darin mag man Recht haben, dass Theophilus selbst in den Ausdrücken des Gaius eine Hinweisung auf politische Motive gewahr geworden sei. Und ein solches Postulat ist muthmasslich die Quelle der historischen Verunstaltung geworden, die seinem Berichte zur Last fällt. Er glaubte nämlich, seiner Umschreibung des Justinianischen Institutionen-Textes, der die Worte des Gaius verkürzt wiedergiebt, zugleich aber die dem Juristen Pomponius[21]) entlehnte Nachricht hinzufügt über diese, am Anfange der Kaiserregierung eingetretene, Neuerung, dass die factische Ausübung der allgemeinen Gesetzgebung dem Volke entzogen und auf den Senat übertragen worden sei, einen künstlichen Zusammenhang und eine scheinbare Begründung zuwenden zu müssen. Der zuletzt

---

des Senates an der Gesetzgebung würde ungerechtfertigt sein, wenn diese Befugniss in dem vollesten Umfange durch die Lex Hortensia dem Senate wäre zugeführt gewesen.

19) Nämlich Puchta a. a. O.

19a) Dies ist nicht beschränkt auf den Sprachgebrauch des Gaius (II. 200. 236. 244. 287. fg. III. 71. 87. 103. 122. 146. fg. 167. fg. 198. 208. IV. 20.). Dasselbe gilt auch von den andern juristischen Classikern (Fr. 35. pr. D. de m. c. donat. 39. 6. Fr. 4. §§. 22. fg. de d. m. exc. 44. 4. Fr. 17. §. 3. Fr. 21. pr. de furt. 47. 2.), denen überhaupt die Ausdrücke *quaerere* und *disputare* zur Bezeichnung dienen für die ausführliche und motivirte Erörterung von Rechtsfragen, während *referre* auf die einfache Mittheilung fremder Ansichten hinweist, sowie *notare* auf die kurze Schilderung einer eigenen Ansicht, gegenüber einer abweichenden fremden Theorie. Fr. 14. pr. D. de iure codic. 29. 7. Fr. 9. fg. de castr. pec. 49. 17. Fr. 18. §. 26. de mun. et hon. 50. 4.

20) Dem Ausdruck in §. 4. *quamvis fuerit quaesitum*, entspricht in §. 5. die Bezeichnung des Gegensatzes: *nec unquam dubitatum est;* sowie die Terminologie Ulpian's (Dig. I. 3. Fr. 9. I. 4. Fr. 1. §§. 1. 2.) *non ambigitur,* und *constat.*

21) Fr. 2. §. 9. vergl. §. 8. D. I. 1. 1. 2.

genannte Jurist hat in dem bezüglichen Pandekten-Fragment diese Reform mit dem Ursprunge der Senatsgesetze überhaupt in Verbindung gebracht, nachdem er unmittelbar zuvor von der Geltung der Plebiscite in Gemässheit der, durch eine secessio plebis hervorgerufenen, Lex Hortensia gehandelt hatte. Eine flüchtige Verknüpfung aller dieser verschiedenartigen Referate scheint nun eben die Quelle jener wunderlich redigirten Darstellung des Theophilus geworden zu sein.[21a]) Man ist nicht berechtigt, dieselbe als die treue Copie der Mittheilungen eines vereinzelten classischen Gewährsmannes anzusprechen; vielmehr stellt sie sich dar als das Ergebniss des Versuches, die historischen Referate der Institutionen Justinian's aus den scheinbar entsprechenden Ausführungen anderer Stellen der Rechtsbücher desselben Kaisers zu ergänzen.[21b])

Neben Theophilus mag noch der griechischen *Epitome legum* eines Ungenannten hier gedacht werden, welche selbst das Jahr 920. n. Chr. als den Zeitpunkt ihrer Abfassung verzeichnet enthält.[22]) In derselben ist, mehr als in den gleichzeitigen und späteren Redactionen von gleichartigen Materialien, neben dem unmittelbar practischen Recht auch auf die Geschichte des älteren römischen Rechts Rücksicht genommen.[23]) Allein es beschränkt sich dies auf einen dürftigen und ungenauen Auszug des bekannten Pandekten-Fragments aus des Pomponius *liber singularis enchiridii.*[24]) Als Einleitung desselben ist die rhetorische Phrase vorangestellt, wie die römischen Herrscher stets von dem Bestreben geleitet worden seien, ihre Feinde, nachdem sie dieselben durch die Gewalt der Waffen bezwungen, auch durch die Wohlthaten einer weisen Gesetzgebung zu beglücken. Diese bannale Formel, der man in verschiedenen Erlassen Justinian's[25]) begegnet, ist hier einem ungenannten Weisen beigelegt. Darauf folgt ein Aus-

21a) Es ist wohl zu beachten, dass Theophilus in §. 4. der L. Hortensia gar nicht gedacht und überhaupt nur den Begriff der plebejischen Gemeinde besprochen hat. Die Frage nach der Gleichstellung von plebiscita und populi scita ist in §. 5. im Zusammenhange erörtert und dabei das Vorbild von Fr. 2. §. 8. l. 1. l. 2. im Auge behalten. Voraus aber hat Theophil. durch die Verwechslung der modernen Senatores seiner Zeit und der alterthümlichen Patricier, sich selbst die verfehlte Deutung der L. Hortensia zubereitet.

21b) Entsprechend ist das unkritische Verfahren des Jos. Lydus, eines Zeitgenossen von Theophilus. Vergl. des Verf. Vermischte Schriften. Th. 1. no. 3. S. 50. fg. Berl. 1841. 8.

22) Man findet einen Abdruck des kritisch berichtigten Textes in dem Anhange zum *Prochiron Basilii,* p. 287. sqq. ed. Zachariae. Heidlb. 1837. 8. und in den Heidelberg. Jahrbüchern, Jahrg. 1842. no. 45. S. 709. Vergl. dessen Hist. iur. gr. rom. §. 37. p. 61. sq.

23) Vergl. das in §. 4. dieser Epitome Bemerkte.

24) Fr. 2. D. l. 1. 2.

25) Dies hat schon Zachariae nachgewiesen, in dem Prochir. Basilii. p. 288. not. 9.

zug der einleitenden Bemerkung aus dem, in Justinian's Pandekten vor jenem Excerpt des Pomponius figurirenden, Fragment des XII-Tafel-Commentars von Gaius,[26]) worin das Bedürfniss einer historischen Uebersicht für die Prüfung der Bildung des römischen Staats und Rechts besprochen ist. Und daran ist die Aeusserung geknüpft, dass von den Rechtsgelehrten zuerst zu nennen sei Gaius, dann aber Pomponius; denn dieser habe von der dem Romulus zugeschriebenen Eintheilung des Volkes in Curien gehandelt, imgleichen von der Gesetzgebung der XII Tafeln, und von den andern Ereignissen bis zur Alleinherrschaft August's. Es liegt nun zu Tage, dass Gaius und Pomponius hier blos deshalb neben einander genannt sind, weil die beiden Auszüge aus deren Schriften ausschliesslich den Inhalt des bekannten Abschnittes der Justinianischen Pandekten bilden, welcher mit der Geschichte des älteren römischen Rechts sich beschäftigt. Der darauf folgende Auszug aus den einzelnen Mittheilungen des Pomponius ist gleichfalls nicht frei geblieben von dem Einflusse monströser Missverständnisse. Die Autorschaft der *Lex Tribunicia*, über die Ausschliessung der königlichen Herrschaft und über die Vertreibung der Tarquinier, welche Pomponius selbst[27]) dem Jun. Brutus beigelegt hat, ist durch unsern Epitomator für den König Tarquinius in Anspruch genommen. Und was am Schlusse, über die Plebiscite, Senatusconsulte und K. Constitutionen, aus den verschiedenen Aeusserungen des Pomponius[28]) zusammengetragen worden, verschafft keine klare Anschauung der älteren historischen Zustände, und erinnert an das zuvor von uns gerügte Verfahren des Theophilus bei einer gleichen Veranlassung.

Den Anhang zu diesem Auszuge aus dem Fragment des Pomponius bildet eine kurze Bemerkung über die Redaction des Prätorischen Edictes, unter Hadrian's Regierung und über die Compilation der Justinianischen Pandekten, nebst einer summarischen Bezeichnung der, durch K. Leo's Veranstaltung zu Stande gekommenen, Abfassung der Basiliken.[29]) Die Notiz über die Redigirung des *Edictum perpetuum* erinnert, durch ihre Zusammenstellung mit Justinian's Pandekten-Compilation, an die Ausführung des nämlichen Gegenstandes in dem Publications-Patent der Pandekten[30]) so sehr dass man berechtigt ist, dieses als die dort unmittelbar benutzte Quelle anzusprechen. Nur die vereinzelte Angabe unsers Epitomators, dass ausser Salv. Julianus auch noch ein gewisser Servius Cornelius durch Hadrian

26) Fr. 1. D. eod. 1. 2.
27) Fr. 2. §§. 15. sq. eod. 1. 2.
28) Fr. 2. §§. 8—12. eod. 1. 2.
29) S. §§. 2. 3. der Epit. (p. 292. sq. bei Zachariae a. a. O.)
30) Const. Tanta. (De confirm. Dig.) §§. 17. sq. Vergl. Puchta a. a. O. §. 114 Anm. *u*.

bei der Redaction des Edictes beschäftigt worden sei, kann nicht aus dieser Ueberlieferung geflossen sein, da sie derselben vollkommen fremd ist. Nichtsdestoweniger wird gerade diese Nachricht von Vielen[31]) für verlässlich gehalten und auf die Benutzung einer unbekannten Vor-Justinianischen Rechtsquelle zurückgeführt;[31a]) obwohl ein Rechtskundiger Namens Cornelius nicht unter den Zeitgenossen Julian's, sondern unter jenen des mit Cicero gleichalterigen Servius Sulpicius Rufus genannt wird.[32]) Es will uns bedünken, dass die zuvor besprochenen Beispiele des entschieden unkritischen Verfahrens unsers Epitomators die Voraussetzung als ganz überflüssig erscheinen lassen, es möge nur in der Rechtschreibung des Namens Servius Cornelius ein Versehen untergelaufen sein.[33]) Wir sind vielmehr berechtigt, den fraglichen Zusatz in dem Berichte des Compilators als einen irrthümlichen[33a]) zu bezeichnen und über dessen Ursprung die folgende Vermuthung aufzustellen. Des Pomponius Mittheilungen über den geschichtlichen Bildungsgang der Organe des römischen Rechts schliessen mit der Namhaftmachung des Juristen Salvius Julianus, ohne dass die Rede ist von dessen Betheiligung bei der Redaction des Pr. Edictes. Nun mochte der Epitomator sich vielleicht erinnern, bei demselben Pomponius kurz zuvor dem Namen des Rechtsgelehrten Servius Sulpicius begegnet zu sein, welchem ein früherer Versuch zur Bearbeitung der Edicta Praetorum zugeschrieben wird.[34]) Indem er nun die ungleichzeitigen Unternehmungen von Servius und Julian bezüglich des Prätorischen Edictes verknüpfte, überdem aber aus den von Pomponius angeführten gleichzeitigen beiden Juristen Cornelius Maximus und Servius Sulpicius eine einzige Person con-

31) Vergl. ausser Zachariae selbst (z. B. in d. Heidelberg. Jahrbch. 1842. no. 45. S. 710. fg.), Burchardi a. a. O. §. 111. F. Walter Gesch. d. R. Rs. Thl. 2. §. 418. Anm. 16. Aufl. 2. Böcking's Institutionen. Bd. 1. S. 30. Anm. 11. S. auch Puchta a. a O.

31a) Dies wird auch in Bezug auf die Aeusserung desselben Epitomators über das System des Julianischen Edictes behauptet von B. W. Leist Versuch einer Gesch. d. röm. RsSysteme. §. 14. S. 62. fg. Rost. 1850. 8.

32) In Fr. 16. pr. D. de instr. leg. 33. 7. Es dürfte dieser identisch sein mit dem, in Fr. 2. §. 45. D. de O. I. 1. 2. genannten Cornelius Maximus. S. Gr. Maiansius comm. in XXX I. Ctor. Frr. T. II. p. 127. sq. Genev. 1764. 4. Zimmern a. a. O. §. 80. z. Anf.

33) Man könnte vielleicht an Valerius Severus denken (Zimmern ebds. §. 90. Anm. 6. fg.), der als ein Zeitgenosse Julian's und als Ausleger des Edicts erwähnt wird. Fr. 8. pr. D. de procur. 3. 3. Fr. 30. de neg. gest. 3. 5. Einige haben auch wohl an die bekannte *Lex Cornelia* (de edictis Praetorum) gedacht. S. das Leipz. Repertorium v. J. 1848. H. 3. S. 97.

33a) Denn weder das über die Stellung Hadrian's zu dieser Redaction angedeutete, noch auch das über die systematische Anordnung der Compilation ausdrücklich gesagte ist geeignet, Vertrauen zu erwecken zu den benutzten Quellen und zu deren Auslegung.

34) Fr. 2. §. 44. D. eod. 1. 2.

struirte,[35]) machte er keines grösseren Verstosses gegen die Chronologie sich schuldig, als er bereits in dem vorangestellten Abschnitte seiner Darstellung gethan hatte.

II.

Die beiden bis hierher besprochenen Proben einer kritiklosen Behandlung Vor-Justinianischer Rechtsquellen, welche absichtlich aus dem Bereiche der Regierung Justinian's und aus dem Kreise eines ungleich späteren Zeitalters der byzantinischen Herrschaft entlehnt worden sind, sollten nur als Vorbereitung dienen für die Erledigung unserer eigentlichen Aufgabe. Diese besteht darin, die allgemein verbreitete Ansicht von dem hohen, vielleicht bis auf die Tage Justinian's zurückgehenden, Alter der sg. Turiner Institutionen-Glosse einer sorgfältigen Kritik zu unterwerfen, und daneben die Stellung zu prüfen, welche eines der jüngsten, nichtsdestoweniger aber bedeutendsten der auf uns gekommenen, Handbücher des byzantinisch-römischen Rechts, nämlich der *Hexabiblus* d. h. das in sechs Bücher abgetheilte *Πρόχειρον νόμων* des Constantinus Harmenopulus,[35a]) gegenüber der Gesetzgebung Justinian's und den Quellen des Vor-Justinianischen Rechts, einnimmt.[36])

Wir beginnen mit dem zuletzt genannten Rechtsbuche, dessen Chronologie durch die Aussage eines glaubwürdigen Zeugen[37]) festgestellt ist, welcher die Abfassung desselben in das Jahr 1345. n. Chr. unter die Regierung des K. Johannes Palaeologus verlegt und den Verfasser als kaiserlichen Archivarius und Präfecten der Stadt Thessalonich bezeichnet. Ueber den Plan seines Unternehmens hat Harmenopulus selbst, in der dem Werke vorangestellten *Προθεωρία*,[38]) bestimmt genug sich ausgesprochen. Er sei, so sagt er, durch Zufall zu der Lecture des Rechtshandbuches der Kaiser Basilius, Constantinus und Leo gelangt, und durch die der Schrift vorausgeschickte Ankündigung der Absicht dieser erlauchten Verfasser, eine vollständige Uebersicht aller für die Praxis der Gegenwart brauchbaren Rechts-

---

35) Vergl. zuvor Anm. 32.

35a) Die neueste Ausgabe ist von G. E. Heimbach: C. Harmenopuli Manuale legum, Lips. 1851. 8.

36) Die Literaturgeschichte dieses Unternehmens (vergl. darüber Heimbach a. a. O. Sect. 1. c. 6. §§. 8. 9. p. 132. sqq. und Zachariae Hist. iur. gr. rom. §. 49.) liegt uns hier ganz fern.

37) Dass dies Philotheus, Patriarch von Constantinopel, gewesen sei, scheint auf einer blossen Vermuthung zu beruhen. Vergl. G. O. Reitz, in der Praefat. seiner Ausgabe des Harmenopulus. p. V. (in dem Supplement. zu Meerman's Thesaur. nov. iur. civ. et can.) Heimbach a. a. O. p. 133. Zachariae a. a. O. §. 49. p. 79. not. 68.

38) Reitz a. a. O. p. 6. sq. Vergl. Witte a. a. O. Bd. 2. S. 285. Bd. 3. S. 39. fg. S. 59. fgg.

regeln in summarischer Redaction herzustellen,[39]) in hohem Grade angesprochen worden. Allein die Prüfung des Inhaltes des fraglichen Werkes habe ihm bald zu der Ueberzeugung verholfen, dass die Ausführung weit zurückgeblieben sei hinter dem ursprünglichen Plane, indem es derselben sowohl an Vollständigkeit des Materials gebreche als auch an Genauigkeit der Redaction. Er selbst habe daher durch die Wiederholung des Versuches das nämliche Ziel mit besserem Erfolge zu erreichen sich bemüht. Auch er beabsichtige nur, ein Handbuch zu liefern zu einer summarischen Uebersicht der noch geltenden Rechtsregeln. Allein das Material für dasselbe sei nicht blos aus den Texten der officiellen Rechtssammlung und der Novellen der späteren Kaiser, sondern auch aus den Edicten der Präfecten gleichwie aus verschiedenen juristischen Handbüchern, sorgfältig zusammengetragen und nach einem umfassenden System geordnet worden.

Die Ausstellungen des Harmenopulus gegen das Prochiron der genannten Kaiser sind, von seinem eigenen Standpunkte aufgefasst, nicht für übertrieben zu erachten. Man kann daher des, zur Vermittelung vorgeschlagenen,[40]) Postulates füglich entrathen, als ob unser Jurist nicht jenes vervollständigte Prochiron, sondern blos die Ecloge von Leo und Constantin in Händen gehabt habe.[41]) Die Bestätigung des, über die Einrichtung seiner eigenen Arbeit gesagten, finden wir theils in anderen beiläufigen Aeusserungen des Verfassers,[42]) theils in den Einzelheiten der Ausführung desselben. Eine solche Zusammenstellung ergiebt, dass Harmenopulus ausser den, durch ihn namentlich bezeichneten, Organen des weltlichen Rechts auch von den Quellen des Kirchenrechts seiner Zeit, nämlich von den Canones Apostolorum[43]) und von den Beschlüssen einzelner Synoden,[44]) Gebrauch gemacht hat für diese Compilation. Die in seinem Vorberichte angekündigte Benutzung der Edicte der Präfecten hat ihren Mittelpunkt in dem Abschnitte, der von der Bebauung und Nutzung der Grundstücke handelt,[45]) wo man einer Kette von Auszügen begegnet aus dergleichen Verordnungen, welche ausser der Baupolizei auch mit den auf dieselbe bezüglichen Gegenständen der Gewerbepolizei sich befassen. Von den Rechtsbüchern anderer Verfasser hat Harmenopulus, ausser den Werken einiger nicht näher bezeichneter Autoren,[46]) mit

---

39) Damit stimmt überein die Erklärung dieser Kaiser in dem *Prochiron auctum*, Prooem. §§. 1. 2. (c. 8. §. 20. p. CLXVII. sq. ed. Zachariae.)

40) Heimbach a. a. O. Sect. 1. c. 5. §. 7. p. 113. sq.

41) Vergl. Zachariae's Ausg. des Prochiron. c. 1. §. 4. c. 2. §. 5. p. XVIII. sqq.

42) z. B. in der Bemerkung am Schlusse einer Ausführung (IV. 6. §. 42.), es sei das Vorstehende ein Auszug aus den geltenden Gesetzen, mit Berücksichtigung des, für die Rechtspraxis der Gegenwart noch anwendbaren Bestandtheils ihresInhalts.

43) z. B. III. 6. §. 7.

44) Vergl. IV. 6. §§. 16. 20. fgg. 43. IV. 7. §. 32. IV. 12. §. 7.

45) Lib. II. Tit. 4. §§. 12—56.

46) z. B. III. 8. §§. 3. fgg.

Auszeichnung genannt die Arbeiten des Patricius,[47]) und τὰ Ῥωμαϊκὰ τοῦ Μαγίστρου λεγόμενα.[48]) Ueber die Identität des zuerst genannten Juristen, der noch vor und unter Justinian's Regierung lebte und in den Rechtsquellen der Periode nach Justinian als eine bedeutende Autorität hervortritt,[49]) ist kein Streit; während bei dem zweiten sowohl die Aechtheit des Namens als auch dessen Zeitalter vielfach in Frage gestellt wird.[50]) Es erscheint indess die Vermuthung[51]) als wohl begründet, dass derselbe nach der Zeit der Basiliken-Compilation geblüht, und in seinen Schriften ein anerkennenswerthes Studium der Justinianischen Rechtsbücher bethätigt habe. Unter den Werken der nicht näher bezeichneten Rechtsgelehrten hat Harmenopulus von dem bekannten Handbuche des Michael Attaliata[52]) zwar Kenntniss genommen, jedoch nur hinsichtlich der in der Einleitung desselben enthaltenen geschichtlichen Notizen, und nicht in Beziehung auf den dogmatischen Bestandtheil von dessen Inhalt. Denn hier weichen beide Rechtsbücher, in der Begrenzung gleichwie in der Handhabung ihres Stoffes, erheblich von einander ab.[53])

Die in jener Uebersicht der benutzten Quellen von Harmenopulus angewendete Bezeichnung des *Corpus* der Gesetzes-Texte ist von der Basiliken-Compilation zu deuten; wie sowohl aus der hinzugefügten Erwähnung der sg. *Synopsis minor* (τὸ μικρὸν κατὰ στοιχεῖον), als aus der Umschreibung der πραγματεία von sechszig Büchern gesetzlicher Texte, am Schlusse jener προθεωρία, abgenommen werden kann. Auch kommt damit überein nicht nur die, in dem Texte unserer Compilation bisweilen anzutreffende, ausdrückliche Verweisung auf einzelne Stellen der Basiliken[54]) und der *Synopsis minor*,[55]) sondern mehr noch die, dem Vorbilde der Basiliken-Compilation angepasste, Methode der Behandlung und Bezeichnung des redigirten Materials. Harmenopulus hat den Auszügen aus Justinian's Constitutionen gleichfalls nicht die Namensangabe der Verfasser vorangesetzt, und ist auch bei den Inhaltsangaben der Verordnungen früherer Kaiser ebenso verfahren; denn die wenigen Ausnahmen, auf die man stösst,[56]) sind fast nur als zufällige Abweichungen zu betrachten. Ausserdem finden wir

---

47) I. 3. §. 58. I. 4. §. 69. II. 10. §. 13. III. 5. §. 88. IV. 12. §. 10.

48) I. 6. §. 8. I. 13. §. 33. II. 10. §. 12. III. 5. §§. 7. 111. 118. III. 5. §. 32. IV 8. §. 45. IV. 9. §. 21. V. 8. §. 16. V. 9. §§. 11. 19. V. 10. §. 18. VI. 2. §. 15.

49) Heimbach a. a. O. Sect. 1. c. 4. §. 2. Zachariae a. a. O. c. 2. §. 14. p. 21.

50) Cuiacius Obss. VI. 10. Heimbach ebds. c. 6. §. 8. p. 134. sq.

51) Derselbe a. a. O.

52) Vergl. unten Anm. 62.

53) Zachariae a. a. O. §. 47. p. 75.

54) z. B. IV. §. 23.

55) das. I. 18. §§. 23. 26.

56) z. B. I. 18. §. 29. II. 4. §§. 46. 51. III. 3. §. 83. V. 9. §§. 14. sq.

bei den Mittheilungen aus dem Juristen-Recht die, sogar in den Basiliken beobachtete, Nachweisung der Namen der Verfasser unterdrückt; welches Verfahren manche Unzuträglichkeiten für die Form der Darstellung erzeugt hat.[57]) Dagegen andere Verschiedenheiten der Methode des Compilirens bei Harmenopulus, gegenüber jener in den Basiliken, sind zum Theil blos scheinbar und lassen sich in Uebereinstimmung bringen mit dem Plane, den der Verfasser in der προθεωρία seines Werkes verzeichnet hat. Denn getreu dem Vorsatze, eine möglich vollständige Uebersicht der für die Praxis der Gegenwart noch gültigen Rechtsregeln zu geben, verschmähte er es ebensowenig auf gewohnheitsrechtliche Neuerungen Rücksicht zu nehmen,[58]) und den Edicten der Präfecten Aufmerksamkeit zuzuwenden,[59]) als er darüber sich hinwegsetzen zu dürfen glaubte, manches aus Justinian's Rechtsbüchern herbeizuziehen, was die Basiliken entweder ganz übergangen oder nur unvollständig epitomirt hatten, und vornehmlich umfassende Nachträge aufzunehmen aus den abändernden Verfügungen der, erst nach der Bekanntmachung der Basiliken-Compilation erlassenen, kaiserlichen Gesetze. Die Auszüge der zuletzt erwähnten Gattung begreifen von allen andern die Acte der Gesetzgebung K. Leo's, gegen deren umfangreiche Benutzung die blosse sporadische Erwähnung vereinzelter Novellen der späteren Kaiser auffallend zurücktritt.[60]) Am wenigsten aber darf man durch den Schein sich täuschen lassen, als ob Harmenopulus, neben der vorherrschenden practischen Richtung seines Unternehmens,[60a]) die Berücksichtigung der Geschichte der römischen Rechtsbildung nicht durchaus abgelehnt, und zu diesem Ende muthmasslich auch von einzelnen Stücken der Vor-Justinianischen Rechtsquellen für seine Compilation Gebrauch gemacht habe. Die folgenden Bemerkungen werden hinreichen, das Trügliche einer solchen Voraussetzung überzeugend darzuthun.

57) Dass für Lehrsätze des Juristenrechts und für Vorschriften des Constitutionen-Rechts dieselbe Bezeichnung gebraucht ist (ἡ διάταξις), mag hingehn. Auffallend aber erscheint es, wenn bei dem Referate aus einem kaiserlichen Gesetze man plötzlich den durchgängigen Gebrauch der plurativen Form des Redeausdruckes wahrnimmt, oder wenn in der wörtlichen Uebertragung eines Pandekten-Textes verschiedene Juristennamen erwähnt werden, ohne dass zuvor der als redend eingeführte Verfasser des Fragments namentlich bezeichnet ist; z. B. III. 3. §. 92.

58) Vergl. I. 13. §. 33.

59) S. oben Anm. 45.

60) Die Belege findet man in dem *Index nominum propriorum*, im Anhange der angeführten Ausgabe des Harmenopulus von Reitz.

60a) Daher denn einzelne, der Praxis seines Zeitalters bereits entfremdete, Rechtslehren minder sorgfältig, als dies in den Basiliken geschehen ist, bei ihm behandelt sind. Dies findet man an dem Beispiel der possessorischen Interdicte nachgewiesen in: Bruns Recht des Besitzes im MA. u. in d. Gegenwart. §. 10. S. 96. fg. Tübing. 1848. 8.

Der erste, von den Quellen des einheimischen Rechts handelnde, Abschnitt des Werkes giebt eine kurze, ebenso unvollständige als ungenaue, Uebersicht der Organe der Rechtsbildung für die Zeiträume vor und unter, gleichwie nach Justinian's Herrschaft. Der zu Grunde gelegte Bericht des Pomponius, in dem mehrfach besprochenen Pandekten-Fragment, und Justinian's Mittheilungen in den Conceptions- und Publications-Patenten seiner Rechtsbücher sind hier nur theilweis benutzt, überdem auch nicht aus der ersten Hand. Man begegnet nämlich in dieser Compilation derselben flüchtigen und unkritischen Methode der Behandlung historischer Referate, welche wir in der oben betrachteten *Epitome legum* kennen gelernt haben. Nur dass die Irrthümer hier fast noch zahlreicher und handgreiflicher hervortreten als wie dort; ähnlich wie bei den byzantinischen Geschichtschreibern der spätesten Zeit, sobald sie über Thatsachen aus der frühesten Geschichte Roms berichten.[61]) Und dass unser Compilator nicht den Führern jenes Epitomators gefolgt sein kann, ist nicht blos zu vermuthen wegen der Verschiedenheit in den Gegenständen des Missverstehens bekannter Zustände, sondern kann auch äusserlich beglaubigt werden.[62])

Harmenopulus hat der XII Tafel-Gesetzgebung etwas umständlicher gedacht und die Geschichte der Gesetzgebung Justinian's unmittelbar daran geknüpft, indem zur Vermittelung des Ueberganges hervorgehoben ist die, von demselben Kaiser ausdrücklich angedeutete, Parallele zwischen der äusseren Abtheilung der Decemviral-Gesetze und seiner eigenen Constitutionen-Sammlung. Dass Harmenopulus ferner, gleich der *Epitome legum*, unter den röm. Rechtsgelehrten ausschliesslich des Gaius gedenkt, erklärt sich zur Genüge aus dem Vorgange seines Gewährsmannes Attaliata, ohne dass man zu einer künstlichen Deutung zu greifen braucht.[63]) Aehnlich verhält es sich mit der Angabe, dass Justinian zuerst die Bekanntmachung der drei

---

61) So verlegt z. B. G. Cedrenus Histor. comp. p. 216. (ed. J. Becker. Vol. I. p. 378. Bonn 1838. 8.) die Thaten des L. Quinctius Cincinnatus in die Regierung des K. Nero. Derselbe berichtet freilich auch (p. 295. Becker p. 518. sq.), dass das vergoldete Standbild Constantin's, welches dieser Kaiser auf einer Säule zu Byzanz hatte errichten lassen, ein aus Athen entführtes Kunstwerk des Phidias gewesen sei. Allein dies schliesst die vermittelnde Deutung nicht aus, dass der Kaiser blos einem alterthümlichen Bildwerke seinen Namen habe beigelegt wissen wollen. Gleichwie auch anderer, nach Constantinopel entführter, Werke des Phidias von demselben Referenten Meldung geschieht. S. ebendas. p. 322. sq. (p. 564. sq. ed. Becker.)

62) Schon O. Reitz a. a. O. I. 1. §. 4. not. 5. 10. 12. 18. hat aufmerksam gemacht auf die wörtliche Uebereinstimmung dieser Ausführung des Harmenopulus mit dem Prooem. zu des M. Attaliata Ποίημα νομικόν. (S. Leunclavius Ius graeco-rom. T. II. p. 1. sq. Frcf. 1597. F.)

63) z. B. zu dem, bei O. Reitz in der Ausgabe unsers Autors I. 1. §. 3. not. 12. vorgeschlagenen Postulate, als sei hier nicht an den bekannten Gaius zu denken, sondern an einen der Aelii, den Ausleger der XII Tafeln.

Constitutionen-Sammlungen, nämlich der Gregorianischen, Hermogenianischen und Theodosianischen besorgt, hinterher aber aus allen diesen eine einzige, mit seinem Namen belegte, Sammlung redigirt habe. Dies ist freilich von dem Zusatze begleitet, dass nach andern Berichterstattern jene drei Constitutionen-Codices vor dem Zeitalter Justinian's an's Licht getreten seien. In Verbindung damit wird erinnert,[64]) dass Tribonian diesem Kaiser besonders bei der Abfassung der Novellen hülfreich gewesen sei, und bei diesem Geschäft sowohl der Bestechung als auch der Fälschung sich schuldig gemacht habe. Zu allen diesen, die Ansprüche der historischen Kritik durchaus verhöhnenden, Resultaten hätte Harmenopul's Darstellung nimmermehr gelangen können, wenn derselben eine auch nur flüchtige Einsicht der amtlichen Verfügung Justinian's, über die Abfassung und Bestätigung seiner Rechtsbücher, vorangegangen wäre.

Und wenn unser Compilator überhaupt es nicht der Mühe werth erachtete, zum Behuf der Aufklärung geschichtlicher Thatsachen auf die Original-Quellen der Justinianischen Gesetzgebung zurückzugehn, so darf um so weniger vorausgesetzt werden, dass er sich könnte bewogen gefühlt haben, von den Vor-Justinianischen Rechtsquellen im Interesse der Geschichte des älteren Rechts irgend Gebrauch zu machen. Die scheinbaren Ausnahmen lassen sich ohne Mühe mit dieser Behauptung vereinigen. Zwar erinnert eine Notiz über die *pacta publica*[65]) an eine ähnliche Mittheilung in des Gaius Institutionen,[66]) über die Verträge zwischen römischen Feldherren und feindlichen Heerführern. Allein bei genauerer Prüfung erkennt man darin den Text eines, in Justinian's Pandekten übertragenen,[67]) Fragmentes von Ulpian, das auch in den Scholien der Basiliken[68]) genügend ausgebeutet ist, und eben durch diese Vermittelung dem Harmenopulus zugänglich geworden sein dürfte. Noch weniger kann es Bedenken erregen, dass der in unserer Compilation[69]) bezeichnete Inhalt einer Constitution von M. Antoninus und Commodus, über das beschränkte Vindicationsrecht des Eigenthümers einer vom Fiscus ohne allen Rechtsgrund veräusserten Sache, lediglich aus der Mittheilung der Institutionen Justinian's[70]) über denselben Gegenstand entlehnt ist. Endlich

---

64) Auch dies ist einfach dem Attaliata nachgeschrieben, und nicht etwa aus Suidas v. Τριβωνιανὸς Μακεδονιανοῦ geschöpft, oder wohl gar aus Cedrenus a. a. O. p. 368. (p. 646. Beck.)

65) I. 9. §. 1.

66) Comm. inst. III. 94.

67) Fr. 5. D. de pact. 2. 14.

68) Basilic. XI. 1. §. 5. (Vol. I. p. 557. sq. ed. Heimbach. Lips. 1833. 4.)

69) III. 3. §. 83.

70) §. 14. J. de usucap. 2. 6. Dass daneben auch von der Ausführung des Theophilus zu dieser Stelle Gebrauch gemacht sei, ist nicht zu erweisen. Um so weniger kann an die Berücksichtigung der späteren byzantinischen Geschicht-

die Angabe,[71]) es sei an einer Stelle des dritten Buches von Papinian's Quästionen ausgeführt, dass niemand seinen Nachbarhäusern die Aussicht nach den Bergen verbauen dürfe, giebt schon in der Form des Berichtes ihre Abstammung genügend zu erkennen. Es ist nämlich dieses Citat eines, auf anderm Wege uns nicht überlieferten, Fragments der Schriften Papinian's ausdrücklich als Bestandtheil des Inhaltes eines der daselbst epitomirten Edicte von Präfecten bezeichnet, welche Excerpte Harmenopulus überdem nicht aus den Originalen geschöpft, sondern nur aus der zweiten Hand mitgetheilt hat, nämlich aus der Compilation eines Baukundigen von Ascalon, Namens Julianus.[72]) Da nun dieser Compilator an anderen Stellen manches hat einfliessen lassen, was zu dem selbstständigen Inhalt der epitomirten Edicte kaum zu zählen sein dürfte,[73]) so mag auch die Genauigkeit, nicht des Citates selbst wohl aber jene der mitgetheilten Einzelheiten des Inhaltes der Aeusserung Papinian's, nicht ohne Grund in Frage gestellt bleiben.

III.

Wir wenden uns nunmehr zu der sg. Turiner Institutionen-Glosse, deren Bekanntmachung dem berühmten Verfasser der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter[74]) zum besondern Verdienst gereicht. Der Herausgeber ist nicht der Ansicht Niebuhr's[75]) beigetreten, der diese Scholien der Justinianischen Institutionen zu den wissenschaftlichen Bearbeitungen römischer Rechtstexte zählt, die dem griechischen Italien angehören, und dieselben nicht später als um das Jahr 640. n. Chr. gesetzt wissen will. Er geht vielmehr noch ungleich weiter zurück, indem er den Verfasser der vorstehenden Glosse zu einem Zeitgenossen Justinian's erhebt.[76]) Das Ansehn dieser beiden gewichtigen Stimmführer hat bei unsern Zeitgenossen überall

---

schreiber gedacht werden, welche von dem nämlichen Rechtsgrundsatz sprechen, allein blos in der Anwendung auf Geschenke des Kaisers. S. Zonaras Annal. XII. 26.

71) II. 4. §. 51.

72) Ebendas. §. 12. S. Cuiacius obss. XIII. 30. Vergl. auch Abhdl. 4. Anm. 21. fg. der vierten Abthlg. dieser Sammlung.

73) Vergl. des Verf. Abhdlg.: Das Polizeigesetz des K. Zeno u. s. w. (No. 6. dieser Abthlg.)

74) Savigny Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. 2. Anhg. I. B. S. 429. fgg. Ausg. 2. Vergl. die Nachträge in Bd. 7. S. 56. fg. Heidelb. 1851. 8. (S. das Nachwort zu diesem Theil unserer Abhdlg. unten am Schlusse der Ausführung.)

75) Man findet dessen Argumente theils bei Savigny a. a. O. S. 203. fg. Anm. f. entwickelt, theils ausführlicher verzeichnet in Niebuhr's Lebensnachrichten. Bd. 2. S. 491.

76) Savigny ebendas. §§. 69. 71. S. 195. 199 fg.

sich geltend gemacht, so jedoch dass nur wenige bei der Zeitbestimmung Niebuhr's sich begnügen,[77]) während die Mehrzahl sich darin gefällt, die Chronologie der fraglichen Glosse bis auf das Zeitalter Justinian's zurückzuleiten.[78]) Gleichwohl dürfte die, aus den Einzelheiten des Inhaltes dieser Glosse zu construirende, Beweisführung des muthmasslichen Zeitpunktes ihrer Entstehung erhebliche Einwendungen gegen die Genauigkeit jener beiden postulirten Zeitbestimmungen herausstellen.

Zur Unterstützung der behaupteten Ableitung des Ursprunges unserer Glosse aus der Oertlichkeit des enge begrenzten Bezirkes der Herrschaft der griechischen Kaiser in Italien, und aus dem Zeitraum von der Mitte des sechsten bis zum Anfange des siebenten Jahrhunderts n. Chr., würde vor allen Dingen der Versuch nicht zu vernachlässigen gewesen sein, aus dem allgemeinen Charakter der Darstellung, gleichwie aus den Formen der Sprache, Beweisgründe für jenes Postulat zu ermitteln. Dieser Voraussetzung ist gleichwohl bisher nicht genügend entsprochen, und mehr als billig auf die sogleich weiter zu berührenden Einzelheiten des Inhaltes der Glosse alles Gewicht gelegt worden.[79]) Und dennoch liegt es zu Tage, dass die Würdigung eben dieses Inhaltes durchaus abhängig erscheint von der Stellung, in welche der referirende Glossator sich selbst gegenüber den mitgetheilten juristischen Referaten, versetzt hat.

Es hat freilich den Anschein, als ob der Verfasser unserer Glosse überall in eigener Person spreche und daher als ein Berichterstatter über Zustände, die er selbst erlebte, geschätzt werden dürfe, sobald seine Mittheilungen etwas als der Gegenwart angehörend darstellen. Allein diese Voraussetzung bewährt sich bei näherer Prüfung als eine entschieden trügerische. Vielmehr ist Justinian selbst durch unsern Glossator nicht blos als der unmittelbare Verfasser jedes einzelnen Bestandtheiles des Institutionen-Textes aufgefasst worden, sondern mit Bezug auf dessen Zeitalter sind in der Regel auch die verschiedenen Sach- und Worterklärungen gegeben, gleichwie Unterscheidungen von Vergangenheit und Gegenwart angedeutet.[80]) Dies tritt sowohl an den Stellen hervor, wo Justinian's Autorschaft ausdrücklich erkennbar

---

77) Puchta Curs. d. Inst. Bd. 1. §. 144. Biener Gesch. d. Novell. Justin. S. 228.

78) z. B. E. Schrader Prodrom. Corp. I. C. ed. p. 229. sq. Berol. 1823. 8. Zimmern a. a. O. Bd. 1. §. 49. Anm. 3. Falk Jurist. Encyclop. §. 78. u. a. m.

79) Vergl. die folgende Aeusserung in Niebuhr's Lebensnachrichten a. a. O. „Dass diese (Glosse) unter den Exarchen geschrieben ist, wie man übrigens der ganzen Schrift am Gesicht ansehn kann, erhellet klar aus No. 9. u. s. w."

80) z. B. No. 43. *Semenstria* sunt codex, in quo legislationes per VI menses prolatae in unum *redigebantur*. No. 126. Ideo inter adquisitiones posita est donatio, quia *inter veteres* non aliter robur accipiebat nisi traditio sequeretur, quae

gemacht ist,[81]) als es auch in den ungleich zahlreicheren Fällen nicht verkannt werden mag, wo unbestimmt in der dritten Person von demselben gesprochen wird.[82]) Dabei ist noch zu bemerken, dass sämmtliche Bestandtheile der Justinianischen Gesetzgebung als ein Ganzes aufgefasst erscheinen, so dass Texte der Pandekten und des Constitutionen-Codex bisweilen, ohne die Andeutung eines Quellen-Citates, zum Behuf der Auslegung von Worten der Institutionen epitomirt sind.[83]) Aehnlich ist zum Theil auch mit den beigebrachten Beweisstellen anderer Institutionen-Texte verfahren.[84]) Ausnahmsweis spricht der Verfasser der Glosse wohl in eigener Person; allein gerade dann bewährt er keineswegs diejenige Kenntniss römischer Einrichtungen und des Sprachgebrauches römischer Rechtsquellen, welche bei einem rechtserfahrenen Zeitgenossen Justinian's mit Grund dürfte vorausgesetzt werden.[85]) Ueberdem kann man einzelne Aeusserungen desselben nur dahin deuten, dass die politischen Institutionen, welche der Praxis Justinian's noch geläufig waren, im Zeitalter unsers Glossators als bereits veraltet erschienen sein müssen.[86])

Hinsichtlich der Schriftform ist durch den Herausgeber der Glosse[87]) nur dies erinnert worden, dass die in der Handschrift vorkommenden sg. kryptographischen Stellen nicht besondere Beachtung verdienen, obwohl sie in andern Manuscripten als Seltenheiten hervortreten. Ungleich bedeutender als diese nicht zu bestreitende Bemerkung[88]) ist dagegen die Wahrnehmung, wie die Rechtschreibung unserer Handschrift keine Spur der gräcisirenden Formen der Lati-

---

est dominii adquisitio. No. 398. Talis enim stipulatio in dotibus *erat* etc. Vergl. No. 7. No. 135.

81) z. B. No. 180. No. 212. No. 215. No. 272. No. 281.

82) Dahin gehören die stets wiederkehrenden Phrasen: *Ideo dixit. Bene dixit, s. addidit. Recte incipit. Caute hoc posuit. Ita disputavit* etc.

83) z. No. 90. No. 115. No. 130. N. 171. No. 315. No. 350. No. 425.

84) Vergl. No. 268.

85) z. B. No. 95. *Hominem* abusive posuit, tantum enim servus debet intelligi. No. 104. Servitutes tribus modis fiunt: pactionibus, stipulationibus et per testamenta. Pactionibus hoc modo: si quis habens duas domus, et eo pacto donet ut onera vicini sui suscipiat; stipulationibus ita, ut si quis ita domum vendat et ab emtore servitutes suscipiat; testamento, veluti si quis heredem suum damnet, ne vicini lumina aedificio suo tollat. Vergl. No. 101.

86) No. 343. „Ius civitatis romanae fuerat, ut quicunque adversus quemlibet aliquam petitionem haberet, in reclamatione, qua obligatus fuerat, legis necessitate solvi oportebat id, quo obligatus fuerat."

87) Savigny a. a. O. S. 202.

88) Denn diese Stellen enthalten nicht etwa corrumpirte griechische Texteworte. Es sind vielmehr (vergl. No. 71. No. 136. No. 139. No. 244. No. 418.) lediglich Wiederholungen der voranstehenden lateinischen Ausdrücke, mit einer grillenhaften obwohl consequenten Versetzung der einzelnen Lautzeichen. Unzweifelhaft ist diese Schreibform zu dem umfassenden Gattungsbegriff der Kryptographen zu zählen (s. Encyclopédie française. T. IV. v. Cryptographie. Par.

nität aufzuweisen hat, von denen sonst die unter dem Exarchate verfassten oder auch nur copirten lateinischen Schriften nicht frei zu sein pflegen.[88a]) Und das gleiche gilt auch von der Sprache unsers Glossators. Es fehlt zwar nicht an ungewöhnlichen Ausdrucksformen und Wortbedeutungen bei ihm,[89]) allein keines von diesen Beispielen weist mit Entschiedenheit auf einen Zusammenhang mit dem Gebiete der byzantinischen Herrschaft, obwohl die in diesem Werke im allgemeinen sichtbare Reinheit der lateinischen Sprache[90]) nicht verstattet, die Abfassung desselben ausserhalb der Grenzen Italiens zu verlegen. Selbst dies scheinbare Argument, dass einmal die Benennung *legis-*

1754. F. U. F. Kopp palaeographia crit. T. III. §§. 223. p. 268. sq. Manh. 1829. 4.) Das eigenthümliche des vorstehenden Falles besteht nur in der Zusammenstellung der regelmässigen Schriftform und der nachträglichen Copie desselben Redesatzes mittels kryptographischer Zeichen; nicht aber in der Eigenthümlichkeit dieser Schriftzeichen, welche vielmehr genau übereinkommen mit den durch die Benedictiner in mittelalterlichen Handschriften nachgewiesenen Formen. (S. L. de Wailly Eléments de paléographie. T. I. p. 425. not. 1. Par. 1838. Fol.) Es ist nämlich in unserm Manuscript neben den richtigen Buchstaben als Consonanten, für die Vocale das unmittelbar vorhergehende, oder auch das unmittelbar folgende Lautzeichen gesetzt. Nur an der zuletzt genannten Stelle sind die Vocale durch verschieden gruppirte Punkte ausgedrückt.

88a) Aus welchen Zügen des durchfurchten „Antlitzes" unserer Glosse Niebuhr (s. oben Anm. 79.) das Exarchat als die Heimat desselben zu erkennen geglaubt hat, vermögen wir nicht zu errathen. Schwerlich wird die, auf Unkunde des sachlichen Verhältnisses beruhende, Form des Ausdruckes: *Juridicia* (s. unten Anm. 126.) als ein Erkennungszeichen griechischer Umbildung für lateinische Ausdrücke angesprochen werden (anstatt *Juridicatus*, s. Orelli II. n. 3177.), indem die den Griechen geläufige Bezeichnung *δικαιοδότης*, für den *Juridicus*, eine Verschmelzung mit dem römischen Sprachgebrauch nicht verstattete. Auch *Δικαιολόγος Αἰγύπτου (Juridicus per Aegyptum)* scheint jener Beamte genannt zu sein. S. Reinesius Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 57. p. 515. Lips. 1660. 4. E. Kuhn Beitr. z. Verfass. d. R. Rchs. S. 180. Lpz. 1849. 8.

89) Es ist hier begreiflich nur die Rede von der ursprünglichen alten Glosse, nicht aber von den späteren Zusätzen zu derselben, die zum Theil als Interlinear-Glossen auftreten. Vergl. Böcking's Institutionen. Bd. I. S. 116. fg. Anm. 18. In jener heisst es: No. 77. „*Electrum*, aurum et argentum commixtum, quod aurum *palliolum* dicitur." Diese Form des lateinischen Ausdruckes kommt zwar sonst nicht vor; allein die Wurzel derselben ist kaum zu verkennen in dem Zeitwort *palliare*, welches für *vestire, tegere*, schon von Appuleius gebraucht ist (s. Forcellini, v. Pallio), und später auch in der abgeleiteten Bedeutung von *fingere, simulare*, angetroffen wird. (Vergl. Du Cange glossar. med. et inf. lat. v. Palliare.) Ausserdem ist aufmerksam zu machen auf den Sprachgebrauch: *Excerpere*, und *Surripere (ex textu)* für: „eine Deutung ableiten, eine Folgerung ziehen." Auch *Subscriptio*, für *Descriptio* (No. 438.), ist sonst ungewöhnlich. Minder auffallend erscheint die Bedeutung von *Status* (No. 337. Plus est *status*, quam *restitutio*), sowie die Phrase: *verbis et litteris formulatis* (No. 416.); und *secundum esse* (No. 345.).

90) Freilich fehlt es derselben nicht durchaus an Anklängen der im Mittelalter aufgekommenen italischen Ausdrucksformen (z. B. No. 260. Adverbium

latores auf die Rechtsgelehrten angewendet ist, und ein anderes mal[91]) die ergangenen Verfügungen der Kaiser durch die Umschreibung *legislationes* bezeichnet sind, entscheidet nicht für die Abstammung aus dem Exarchate. Man hat darin nur die Nachahmung des, in dem Constitutionen-Recht der christlichen röm. Kaiser zu Tage liegenden, Sprachgebrauches wahrzunehmen.[92])

Da das Turiner Manuscript des Institutionen-Textes gleichzeitig mit der in Frage stehenden Glosse aufgezeichnet ist, und die Schriftzüge beider Texte auf das zehnte Jahrhundert hinweisen,[93]) so ergiebt sich von selbst die Unabhängigkeit dieser unserer Scholien von dem Einflusse der, erst mit dem zwölften Jahrhundert beginnenden,[94]) Glossatoren-Schule in Bologna. Und dass diese Unabhängigkeit auch schon in der Form der Citate aus den Justinianischen Rechtsquellen nicht zu verkennen sei, ist durch den Herausgeber[95]) umständlich nachgewiesen worden. Man kann freilich nicht in Abrede stellen, dass die vorstehende Glosse, gleich andern römisch-rechtlichen Compilationen aus der Periode vor den Glossatoren in Bologna, die einzelnen Beweisstellen aus den Rechtsbüchern Justinian's nach den Zahlen der Bücher, Titel, Fragmente, und jene aus den Pandekten wohl gar nach den Inscriptionen der einzelnen Bruchstücke bezeichnet hat, ohne sich der regelmässigen Citir-Methode der spätern Zeit zu bedienen, nämlich der Bezeichnung nach den Anfangsworten des einzelnen Fragments, so wie der Titelrubrik unter welcher dieses in Justinian's Compilation figurirt. Indess jenes Verfahren ist keineswegs überall so genau zur Anwendung gebracht, dass nicht mehrfache unrichtige Zahlenangaben vorkämen; obwohl die scheinbaren Ausnahmen, welche eine Annäherung an die Citir-Methode der Glossatoren verrathen,[96]) nicht dem ursprünglichen Text unserer Scholien angehören, sondern den Nachträgen zu demselben.[97]) Dass die ungenaue Bezeichnung der Novellen-Citate grosse Vorsicht er-

loci est [sc. *ultro citroque*] et componitur ex *ultro* et *que* et *citro;* ultro i. e. *de la*, citro *de cia*. Vergl. Savigny a. a. O. S. 204. Dagegen gehört nicht hierher No. 304. [zu §. 3. I. de succ. libert. 3. 7. v. *pro omni notione.*] . . . i. e. *cognoscimentu;* denn dies ist eine spätere Glosse. Vergl. des Verf. System d. jurist. Lexicographie. S. 22. fg. Lpz. 1834. 8.

91) S. No. 13. und No. 43.

92) Vergl. des Verf. Manuale latinitat. v. Legislator. §. 2.

93) Savigny a. a. O. S. 199. fg. Schrader a. a. O. p. 57. not. 47.

94) Savigny ebendas. Bd. 4. S. 13. fg.

95) Ders. Bd. 2. S. 201. fgg.

96) Dahin gehören, abgesehn von No. 180. (s. Biener a. a. O. S. 228.) die folgenden Stellen: No. 404. No. 424. No. 433. (Savigny das. S. 204.)

97) In dieser späteren Glosse sind auch einzelne Namen angedeutet (vergl. Savigny ebendas. S. 204.), während die alte Glosse blos allgemeine Verweisungen enthält: z. B. No. 113. „*Aliquanti quaesierunt* etc.“ Vergl. No. 125. No. 302. No. 403. No. 448.

heische, um bei der Entscheidung der Frage benutzt zu werden, ob die vorstehende Glosse den Original-Text Justinian's benutzt habe, oder nur den Novellen-Auszug Julian's? ist schon von andern[98]) erinnert worden. Es würde daher ganz unstatthaft sein, wenn man aus der Glosse zu §. 10. *I. de gradib. cogn.* 3. 6., in welcher (No. 297.), mit Bezugnahme auf die, im Text besprochene Verordnung Justinian's (d. i. c. 4. de bon. libert. 6. 4.) bemerkt ist: *Divisionem de his positam qualis est, invenies post Codicem constit. XXXII ibi invenies scriptum etc.* folgern wollte dass, weil hier (ähnlich wie No. 272.) sofort auf das Novellen-Recht (Nov. Just. 84. c. 1. §. 1.) übergegangen ist, die genannte, in den uns überlieferten Handschriften des Constitutionen-Codex fehlende und erst aus den Basiliken restituirte,[99]) Constitution von unserm Glossator nicht benutzt worden sei und mithin demselben ein vollständiges Exemplar jenes Justinianischen Rechtsbuches nicht vorgelegen habe. Eine solche übereilte Folgerung würde um so weniger gerechtfertigt werden können, da in dem Verlaufe der nämlichen Glosse entschieden auf Einzelheiten des Inhaltes jener fraglichen Constitution Bezug genommen ist.[100])

Und die gleiche Vorsicht erscheint wünschenswerth hinsichtlich des Postulates, das man aus dem, in diesen Scholien vorkommenden, ungenauen Citate einer Stelle desselben Constitutionen-Codex abgeleitet hat. Es ist dies die Aeusserung, welche als Beweis dafür gelten soll, dass unser Glossator eine selbstständige Sammlung der 50 Decisionen Justinian's benutzt habe. Die Prüfung dieser Behauptung bildet einfach den Uebergang zur Erörterung der Einzelheiten des Inhaltes unserer Glosse, indem man die in Frage stehende Notiz zugleich als ein Hauptargument für das postulirte hohe Alter dieser Turiner Institutionen-Glosse benutzt hat.

Zum §. 2. J. de hered. qu. ab int. 3. 1. giebt unser Scholiast die folgende Erläuterung: No. 241. „Hic *adoptivi* generaliter dixit, i. e. sive transeant in potestatem sive non; nam ii, qui non transeunt in potestatem, in hereditatem succedunt patribus adoptivis, *sicut libro L. constitutionum invenies.*“ Da nun hier, nach dem Vorgange des commentirten Textes, ausdrücklich Bezug genommen ist auf die bekannte c. 10. de adopt. 8. 48., welche entschieden zu den 50 Decisionen Justinian's gehört, so scheint auf den ersten Blick kein Zweifel

98) S. Biener a. a. O. Schon J. Gothofredus Prolegom. ad Th. C. c. 1. §. 2. hat auf die verschiedene Bedeutung hingewiesen, welche der Terminologie: *novae leges* und *novellae constitutiones*, sowohl im *Th. C.* als auch in der *Collat. LL. Mos.* und bei Isidor. Origg. V. 1. zum Grunde liegt. Vergl. des Verf. Abhdlg.: Ueb. Isidor. Anm. 9. (oben Abth. I. No. 8.)

99) K. Witte: Die Leges restitutae des Justin. Cod. S. 193. fg. Bresl. 1830. 8.

100) Vergl. c. 4. §§. 10. sq. l. l. 6. 4. Biener und Heimbach Beiträge zur Revision des Justinian. Cod. S. 157. fg. Berl. 1833. 8.

übrig zu bleiben, dass in den Schlussworten der angeführten Glosse ausdrücklich hingewiesen sei auf eine allgemein bekannte Sammlung der genannten Decisionen. Auch ist dies von unsern Zeitgenossen ohne Ausnahme als eine verbürgte historische Thatsache anerkannt worden,[101]) um so mehr da schon früher durch vereinzelte Aeusserungen Justinian's[102]) der Beweis gesichert zu sein schien, als habe es an der Existenz einer solchen, freilich später durch die Redaction des *Codex repetitae praelectionis* entbehrlich gewordenen, amtlichen Sammlung jener Decisionen nicht gefehlt. Nichtsdestoweniger dürfte diese Voraussetzung, gegenüber den Einwendungen einer unbefangenen Kritik, durchaus nicht als stichhaltig sich bewähren. Selbst wenn man das Vorhandensein einer solchen Decisionen-Sammlung nicht weiter in Zweifel ziehen wollte, obwohl die ununterbrochene Zeitfolge der Pandekten-Compilation und der Revision der ersten Constitutionen-Sammlung ausreichende Berechtigung dazu bieten, würden doch die nachbenannten Widersprüche jener Theorie kaum entfernt werden können. Die Bezeichnung: *Liber L. constitutionum,* darf überall nicht als der amtliche Titel einer solchen Sammlung angesprochen werden, da Justinian selbst diesen Verordnungen, sobald er ihrer im Ganzen gedenkt,[103]) das Prädicat *Decisiones* beigelegt und sie von seinen übrigen *Constitutiones* ausdrücklich unterschieden hat.[104]) Ferner da dieser Kaiser, bei der Bekanntmachung seiner zweiten Constitutionen-Sammlung,[105]) es namentlich untersagte, zum Behufe der Benutzung des Textes seiner Decisionen, auf deren Originale zurückzugehn, indem er lediglich der, in dem Codex repetitae praelectionis vorliegenden,

---

101) Ausser Niebuhr a. a. O. und Savigny a. a. O. S. 201. fg. mögen hier nur genannt werden: Biener Gesch. d. Novell. Justin. S. 5. Anm. 11. Zimmern a. a. O. Bd. 1. §. 49. Anm. 3. Falck a. a. O. §. 78. Mühlenbruch Institutt. d. R. Rs. §. 6. S. 7. Puchta a. a. O. Thl. 1. §. 139. Anm. *c.* Böcking Institutionen. S. 61. Anm. 32.

102) Man findet diese Stellen zusammengetragen und in der angegebenen Art gedeutet bei E. Merillius: exposition. in L. Decisiones Justiniani. Prooem. §. 3. (Opp. P. II. p. 3. Neap. 1720. 4.)

103) S. §. 16. I. de oblig. qu. ex del. 4. 1. c. 1. §. 10. Just. Cod. de caduc. toll. 6. 51. Da, wo von dem Inhalte einer einzelnen Decision die Rede ist (z. B. §. 2. I. de adopt. 1. 11. §. 5. I. de usu et habit. 2. 5. §. 3. I. de donat. 2. 7.), wechseln freilich die Bezeichnungen: *decisio* und *constitutio.* In der Const. Cordi nobis est (De emend. Cod.) ist zuerst in §. 1. der Ausdruck *Constitutiones* für die Decisionen gebraucht; allein sofort in §§. 2. und 5. wird der genauere Sprachgebrauch befolgt und die Trennung der *Decisiones* von den *Constitutiones* beobachtet. Abweichend ist die Ansicht des Rec. in dem Leipz. Repert. v. 1848. H. 3. S. 98., so wie die von Savigny Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. 7. S. 62. Der zuletzt genannte weist besonders auf den Wortlaut der Const. Cordi §. 1., wo *aliae constitutiones* neben *decisiones* genannt sind.

104) Vergl. den Schluss der vorhergehenden Anmerkg.

105) In §. 5. derselben Const. *Cordi nobis est.*

neuen Ueberarbeitung derselben practische Geltung zugestanden wissen wollte; so würde es unerklärlich bleiben, wie noch in der folgenden Zeit[106]) der Gebrauch einer älteren Decisionen-Sammlung sich hätte erhalten können, zumal im Occident.[107]) Und als ob einer jeden Misdeutung habe vorgebaut werden sollen, so dient eine andere Stelle unserer Glosse,[108]) wo eine Decision Justinian's als ein Bestandtheil des neuen Constitutionen-Codex angeführt ist, als ein beredtes Zeugnis dafür, dass unser Glossator von jener Vorschrift des Kaisers hinsichtlich der Benutzung des Textes der Decisionen nicht abgewichen sei. Ueberdem entbehrt das oben angedeutete Postulat jeder Begründung, dass die Existenz einer amtlichen Decisionen-Sammlung durch Justinian's eigene Aeusserungen unterstützt werde. Denn weit gefehlt, dass dessen Hinweisung auf seine Decisionen überhaupt[109]) von einer Sammlung derselben zu verstehen wäre, so ergiebt sich vielmehr das Gegentheil aus der bestimmten Aeusserung dieses Kaisers,[110]) es sei das Bedürfniss einer Ersetzung der ersten Constitutionen-Sammlung durch den Codex repetitae praelectionis vornehmlich hervorgerufen worden durch die Wahrnehmung, dass sowohl die Decisionen als auch die übrigen später erlassenen Constitutionen in jener ersten officiellen Sammlung fehlten. Und was unmittelbar hinzugefügt ist über das *decerpere* der genannten Constitutionen, das bezieht sich entschieden auf die den Compilatoren ertheilte Anweisung, den mannichfaltigen Inhalt einzelner Gesetze zu theilen und demnach stückweise in den entsprechenden Abschnitten des Systems unterzubringen. Aehnlich

106) Denn unser Glossator kannte die Novellen Justinian's, auf welche er mehrmals verwiesen hat. S. Biener a. a. O. S. 228.

107) Zwar behauptet Puchta a. a. O., dass die Existenz einer solchen Decisionen-Sammlung auch durch das Zeugnis des Theophilus festgestellt sei, wodurch zugleich deren Bekanntschaft im Oriente als gesichert erscheinen würde. Allein er hat keine Stelle der griechischen Institutionen-Paraphrase dafür anzuführen vermocht. Und an den Orten, wo Theophilus auf einzelne Decisionen Justinian's zu sprechen kommt (z. B. I. 11. §. 2. II. 5. §. 5. II. 7. §. 3. IV. 1. §. 16.), hat er nicht einmal den Ausdruck *Decisio* gebraucht, vielweniger auf eine selbstständige Sammlung dieser Decisionen verwiesen.

108) No. 480. (§. 16. I. de obl. qu. ex del. 4. 1.) Quasi rem commodatam marito uxor rapuerit, ei qui commodatum dedit. Contra uxorem non competit actio, sed tantum contra maritum; nam hoc specialiter legitur *libro sexto Codicis, titulo de furtis, const. ultima.* Dies ist c. 22. §. 4. de furt. 6. 2., welche zu Justinian's Decisionen gehört. S. E. Merillius a. a. O. no. XIII. p. 31. sqq.

109) Vergl. die beiden Beweisstellen oben zu Anfang von Anm. 103. Die c. 1. C. de caduc. toll. 6. 51. ist vom 1t. Junius 534., mithin zu einer Zeit redigirt, als die (um die Mitte Novembers des nämlichen Jahres veröffentlichte) Umarbeitung der Justinianischen Constitutionen-Sammlung sicherlich schon begonnen hatte. Dadurch wird die Voraussetzung widerlegt, dass der Kaiser damals ohne Vorbehalt auf eine selbstständige Decisionen-Sammlung, auch wenn eine solche vorhanden gewesen wäre, werde Bezug genommen haben.

110) Const. *Cordi nobis est.* §. 2.

wie das hinterher[111]) über die *congregatio* der künftig zu erlassenden *novellae leges* angedeutete nicht von einer amtlichen Novellen-Sammlung aufzufassen ist, sondern lediglich von der Aufnahme der neuen Gesetze in die Register der *acta publica.*[112]) Ziehen wir nunmehr das Resultat, so dürfte die Behauptung kaum noch als gewagt erscheinen, es sei in der Phrase unserer Glosse: *sicut libro L. constitutionum invenies*, durchaus nicht die Hinweisung auf eine selbstständige Decisionen-Sammlung enthalten, sondern lediglich die minder genaue Bezeichnung eines Citates aus dem *Codex repetitae praelectionis*, in welchem die vereinzelte in Frage stehende Decision (c. 10. de adopt. 8. 48.) ihre Stelle gefunden hat. Erwägt man nämlich, dass in dem vorliegenden Texte der Institutionen von dem Inhalte dieser Decision Justinian's nicht im Zusammenhange gehandelt, sondern nur auf die Wirkungen derselben bezüglich des gesetzlichen Erbfolgerechts der Adoptivkinder hingedeutet werden sollte, so erscheint eine allgemeine Verweisung des Glossators auf die neueste durch das Constitutionen-Recht bewirkte Reform genügend gerechtfertigt; zumal da ähnliche Verweisungen auch an andern Stellen unserer Glosse[113]) anzutreffen sind. Es steht demnach zu vermuthen, dass jene Worte: *in libro L. constitutionum*, nicht einmal der Kritik bedürfen, z. B. der Veränderung: *in libro VIII. constitutionum*; sondern dass sie einfach also hergestellt werden können: *in libris constitutionum*, oder *in libro C.* (d. i. Caesarear., oder: *I.* d. i. Imperialium) *constitutionum.*[113a])

Von ungleich geringerer Beweiskraft, für die postulirte Abstammung der Turiner Institutionen-Glosse aus dem Zeitalter Justinian's, ist die beiläufige Bezeichnung einer Verfügung dieses Kaisers als *constitutio domini nostri.*[114]) Es findet diese Ausdrucksweise ihre vollständige Erledigung in der oben versuchten Ausführung, dass unser Glossator überall den Standpunkt Justinian's in's Auge gefasst und die Anschauungsweise dieses Kaisers sich selbst anzueignen gesucht habe. Dies geht so weit, dass in dem Bericht über einzelne, durch

---

111) Ebendas. §. 4.

112) S. Biener a. a. O. S. 38. fg., der entsprechende Aeusserungen aus einzelnen Novellen Justinian's zusammengestellt hat.

113) No. 272. (§. 3. I. de S. C. Tertull. 3. 3.) „Bene dixit. — — Post Codicem autem constitutionum haec omnia mutavit." Auch in Beziehung auf einzelne reformirende Constitutionen der Vorgänger Justinian's kommen dergleichen allgemeine Verweisungen vor; z. B. No. 301. (§. 12. 1. de grad. cogn. 3. 6.) „*Plerumque* dixit; propter sororis filios, quos inter agnatos ad successionem vocans aliis agnatis inferioris gradus praeponit vel Anastasii constitutio fratres emancipatos."

113a) Vergl. den Nachtrag zu dieser Abhdlg.

114) No. 12. (§. 5. I. de Atil. tut. 1. 20.) „Id est rem salvam pupillo fore, per tabellionem vel officium. Sed et cautionem per constitutionem domini nostri coguntur emittere."

Justinian's Gesetzgebung bewirkte, Reformen der Scholiast bisweilen den Redeausdruck so redigirt hat, als ob der Zeitpunkt der erlassenen abändernden Verfügung zusammengefallen sei mit dem Zeitalter des Referenten.[115]) Die ausdrückliche Bezeichnung *dominus noster* für den genannten Kaiser erklärt sich daher eben so einfach als wie die, durch alle Theile der Glosse hindurchgehende, Apostrophirung Justinian's in der dritten Person.[116]) Für die Chronologie des Ursprunges dieser Scholien kann aus solchen Prämissen kein bündiger Schluss abgeleitet werden.[116a])

Und in derselben Weise sind auch die vielbesprochenen Mittheilungen des Glossators über die *Patricii*,[117]) gleichwie über den *Juridicus Alexandriae*[118]) aufzufassen; nämlich als angepasst den Staatseinrichtungen im Zeitalter Justinian's, und nicht als hervorgegangen aus der eigenen unmittelbaren Anschauung des Verfassers dieser Scholien.

Dass in der zuerst genannten Stelle von dem Exarchen zu Ravenna die Rede sei,[119]) beruht auf einer durchaus unerweislichen Voraussetzung. Es wird vielmehr in dieser Glosse, nach dem Vorgange des commentirten Institutionen-Textes, von der, bis auf Justinian gültig gewesenen und auch an andern Stellen der röm. Rechtsquellen[120]) berührten, Regel gehandelt, dass in der Hauptstadt des gesammten Reiches (in dem neuen Rom) die Competenz des prätorianischen Präfecten für die Ernennung obrigkeitlicher Vormünder, gegenüber jener des Prätors, nach dem Standes- und Rang-Verhältnis der Mündel begrenzt war, während in den Provinzen die äusserliche Stellung der Mündel nicht den Ausschlag gab, vielmehr der *Praeses provinciae* eigentlich überall für eine solche Bestellung von Vormündern als competent erschien und lediglich bei unbemittelten Pupillen die Localbehörden zur Aushülfe ermächtigt waren, jenes Geschäft sich anzueignen. Auf diese Entgegenstellung der Kaiser-

115) No. 215. (§. 3. I. de legat. 2. 20.) „Hoc deerat legatis, quia legata etc. — *Merito nunc exaequanda sunt*, quia legata quibuscunque verbis possunt sicuti fideicommissa dimitti, et fideicommissa necessitatem in se continent legatorum."

116) S. oben Anm. 82.

116a) S. unten den Nachtrag.

117) No. 9. (§. 4. I. de Atil. tut. 1. 20.) „Iurisdictio eorum est haec: ut puta a patriciis utque ad illustres praefectus praetorio tutores dat; ab illustribus usque ad inferiores praetor; in provinciis autem praesides ex inquisitione, quam superius diximus, tutores dant. Sciendum est autem, quia et patricii (l. *patriciis*) dare possunt tutores in provinciis, quia in novellis dicitur, praesides vicem imperatoris obtinent."

118) No. 11. (§. 5. I. eod. 1. 20.) „Iuridicia apud Alexandriam certa dignitas est, qui etiam privilegiis utuntur."

119) Vergl. Savigny a. a. O. S. 203.

120) Theod. Cod. III. 17. c. 3. de tutor. et cur. creand. (c. 1. Just. Cod. de tutor. v. cur. illustr. 5. 33.)

stadt und der Provinzen hat die Glosse entschieden Rücksicht genommen, ohne gleichwohl denselben in directer Redeform hervorzuheben. Sie erinnert nämlich bei den zu bevormundenden Descendenten der *Patricii*, dass dieselben, gleich den Mündeln niederen Ranges, einen obrigkeitlichen Vormund durch den Statthalter der Provinz beigeordnet erhalten, sobald sie in dieser Provinz ihren Wohnsitz haben. Dass die Glosse ihren Bericht so abgefasst hat, als schildere sie nur das zu ihrer Zeit in der Praxis geltende Recht, — auf welche Wahrnehmung Niebuhr seine Hypothese gestützt hat, es sei diese Darstellung als ein treues Gemälde der im Zeitalter des Exarchates gültig gewesenen römisch-rechtlichen Praxis anzusprechen, — erklärt sich aus der knechtischen Nachahmung der in dem commentirten Institutionen-Text hervortretenden Formen des Redeausdrucks. Denn ganz entsprechend lautet die Mittheilung in §. 4. J. l. 1. 20., nur dass hinterher (in §. 5. eod.) auch noch der Veränderung gedacht ist, welche Justinian's Gesetzgebung[121]) in Beziehung auf die Competenz der Localbehörden in den Provinzen herbeigeführt hatte. Auch die Aeusserung des Scholiasten: *quia in novellis dicitur*, für welche man eine dem Inhalt entsprechende Verfügung in Justinian's Novellen zu ermitteln vergeblich bemüht gewesen ist,[122]) erscheint dem Sprachgebrauche der Rechtsbücher Justinian's nachgebildet. Denn gleichwie in diesen[123]) das ältere Recht mit dem Collectiv-Namen der *veteres, s. antiquae leges* bezeichnet ist, so glaubte der Glossator den Ausdruck *novellae leges* für das zur Zeit Justinian's überhaupt geltende Recht, d. h. für das neuere Constitutionen-Recht, an diesem Orte gebrauchen zu dürfen, wie er dies auch an einer andern Stelle,[124]) nach dem Vorgange Justinian's, versucht hat.

Nicht minder unerweislich ist es, wenn Niebuhr in der zweiten oben citirten Glosse eine Schilderung gewahr werden will von dem Zustande Aegyptens zur Zeit der Abfassung unserer Scholien, und daraus folgert dass deren Redaction vor dem Untergange der byzantinischen Herrschaft in Alexandrien, d. h. vor dem Jahre 640. n. Chr. zu Stande gekommen sein müsse. Wir werden in dieser Mittheilung vielmehr nur die Wiederholung des oben besprochenen Verfahrens unsers Glossators anzuerkennen haben, Dunkelheiten des Institutionen-Textes aus dem Inhalte von Parallelstellen anderer Rechtsbücher Ju-

---

121) c. 30. C. de episc. aud. 1. 4.

122) Biener a. a. O. S. 228. S. oben Anm. 98.

123) c. 1. C. I. 5. 33.

124) No. 281. (§. 2. J. de S. C. Orphit. 3. 4.) „Propter illam regulam, qua novae hereditates legitimae capitis deminutione non pereunt etc. Novas appellat, quas hic noviter emendavit; qui per antiquam expellebantur, modo veniunt, i. e. nepotes.“ Vergl. No. 178. (§. 5. J. de exher. liber. 2. 13.) No. 421. (Pr. J. de emt. 3. 23.)

stinian's aufzuklären. So ist hier Gebrauch gemacht von einem Fragmente Ulpian's[125]) in dem einschlagenden Abschnitt der Justinianischen Pandekten. Die kurzgefasste Aeusserung dieses Juristen lässt freilich keinen Zweifel über den Begriff des fraglichen Beamten, allein sie nimmt auf die Competenz desselben nur in einer vereinzelten Richtung von dessen Amtsthätigkeit Bezug. Daher ist der ungeschickte Zusatz in die Glosse gerathen: *qui etiam privilegiis utuntur.* Ueberdem berechtigt die ungewöhnliche Form des Ausdruckes: Juridicia, für Juridicatus,[126]) zu der Folgerung, dass unser Glossator hier einen Gegenstand behandelt habe, welcher dem Kreise der Vorstellungen seines Zeitalters bereits entrückt war.

Endlich hat man bei der Bestimmung der Chronologie für die Turiner Institutionen-Glosse den Umstand geltend gemacht, dass darin vereinzelte Spuren zu erkennen seien von einer unmittelbaren Benutzung der Institutionen des Gaius. Es ist nämlich zu diesem Behuf auf den Bericht der Glosse über die *nuncupatio* beim Mancipations-Testament,[127]) und über das *furtum lance et licio conceptum,*[128]) verwiesen worden. Denn daran hat man die Behauptung geknüpft, jene erste Notiz könne deshalb nicht aus dem entsprechenden Berichte des Isidorus[129]) geflossen sein, weil dieser Glossator nicht nöthig gehabt habe zu einer so trüben Quelle seine Zuflucht zu nehmen; die andere Mittheilung aber lasse sich nicht auf die conforme Aussage

125) Fr. 2. D. de off. Jurid. 1. 20. *Ulpianus lib.* 39. *ad Sabin.* „Juridico, qui Alexandriae agit, datio tutoris constitutione D. Marci concessa est."

126) S. oben Anm. 88a. Vergl. des Verf. Scriptores Histor. Aug. S. 96. Anm. 31. Lpzg. 1842. 8.

127) No. 199. (Pr. J. Qu. mod. testam. infirm. 2. 17.) Nuncupatio est, quam in tabulis cerisque testator recitat dicens: „Haec ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita dico, ita lego, itaque vos, cives romani, testimonium mihi praebete." Et hoc dicitur nuncupatio; nuncupare est enim palam nominare, confirmare. Vergl. Niebuhr a. a. O. Savigny ebds. S. 203.

128) No. 466. (§. 4. J. de oblig. qu. ex del. 4. 1.) Ita enim fiebat ut is, qui in alienam domum introibat ad requirendam rem furtivam, nudus ingrediebatur, discum fictile in capite portans, utrisque manibus detentus (l. detentis). Vergl. Savigny ebends. und A. a Vangerow D. de furto concepto ex L. XII Tabular. p. 14. sq. Heidelb. 1845. 4.

129) Isidori origin. V. 24. Nuncupatio est, quam in tabulis cerisque testator recitat, dicens: „Haec ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita dico, ita lego, itaque vos cives romani testimonium mihi perhibete." Et hoc dicitur nuncupatio; nuncupare enim est palam nominare et confirmare. Das benutzte Original lautet aber also. Gaius inst. comm. II. 104. Deinde testator tabulas testamenti tenens ita dicit: „Haec ita ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos Quirites testimonium mihi perhibetote!" Et hoc dicitur nuncupatio; nuncupare est enim palam nominare. Ueber die Voraussetzung, dass des Gaius Institutionen vielmehr nur in einer späteren Compilation dem Isidor zugänglich gewesen seien, vergl. des Verf. Abhandlg.: Ueb. d. durch Isidor benutzten Quellen d. R. Rs. (Abthlg. 1. no. 8. dieser Sammlung.)

des Epitomators von Festus[130]) zurückführen, indem sie augenscheinlich mehr enthalte als diese. Gleichwohl dürfte die Ableitung der zuerst genannten Glosse aus dem Texte Isidor's kaum einem ernstlichen Bedenken unterliegen. Die Wahl und Folge der Ausdrücke, insoweit beide von dem Original-Text des Gaius abweichen, ist bei unserm Scholiasten genau dieselbe wie in dem Referate des Bischofs von Sevilla; und da eine solche Uebereinstimmung unmöglich das Werk des blossen Zufalls sein kann, so bleibt nur die Wahl, die Darstellung der Glosse als die Copie der Ausführung Isidor's gelten zu lassen, oder diesen als den Nachtreter unsers Scholiasten anzuerkennen, indem die Voraussetzung einer andern, von beiden gemeinschaftlich benutzten Compilation durchaus unerweislich erscheint. In dem zweiten Artikel ist die Epitome des Festus durch den Glossator zwar nicht buchstäblich copirt, wohl aber frei paraphrasirt worden. Die Bezeichnung des, die Haussuchung nach dem gestohlenen Gute leitenden, Individuums als eines Unbekleideten findet man genügend charakterisirt in der Angabe jener Epitome, dass die in Frage stehende Person das Gesicht verhüllt gehabt habe, um von den weiblichen Hausbewohnern nicht erkannt zu werden. Und der Zusatz des Glossators, es habe der Suchende ein irdenes Gefäss auf dem Haupte getragen, ist ebensowenig aus Festus wie aus Gaius entlehnt, sondern vielleicht aus der eigenen Deutung eines unbekannten Compilators späterer Zeit, den der Glossator hier benutzt haben mag, hervorgegangen.

Die vorstehende Untersuchung dürfte einen Beitrag liefern zur Entkräftung der herrschenden Ansicht von dem hohen Alterthum der sg. Turiner Institutionen-Glosse und von der Benutzung Vor-Justinianischer Rechtsquellen durch dieselbe. Unserer Ueberzeugung nach ist die Redaction dieser Glosse nicht erheblich früher als das Zeitalter zu setzen, welchem jene Turiner Institutionen-Handschrift selbst angehört, d. h. vor dem neunten oder zehnten Jahrhundert. Denn da das Ganze aus einem ursprünglichen Text und aus Nachträgen zu demselben besteht, so kann freilich der Gesammt-Apparat dieser Scholien nicht durchaus gleichzeitig mit der Entstehung der Turiner Institutionen-Handschrift verfasst sein. Der Zustand der Kunde des römischen Rechts in Italien während des bezeichneten Zeitraumes[131])

---

130) Paulus ap. Festum v. „Lance et licio dicebatur apud antiquos, quia qui furtum ibat quaerere in domo aliena, licio cinctus intrabat, lancemque ante oculos tenebat, propter matrumfamiliae aut virginum praesentiam." Vergl. Gaius a. a. O. III. 192. „Lex autem eo nomine nullam poenam constituit; hoc solum praecipit ut, qui quaerere velit nudus quaerat, linteo cinctus, lancem habens: qui si quid invenerit, iubet lex furtum manifestum esse."

131) Vergl. Savigny a. a. O. Bd. 4. Cap. 26. fg. und in den Nachträgen. Bd. 7. S. 62. S. auch J. Merkel: d. Gesch. d. Longobard. Rs. S. 13. fg. 28. fg. Berl. 1856. 8.

verstattete gar wohl das Zustandekommen einer solchen Arbeit, wie die in Frage stehende, und die durch den Glossator benutzten Compilationen des Isidorus, gleichwie des Epitomators von Festus,[132]) waren in den Händen der damaligen Gelehrten; wie deren Benutzung in ähnlichen auf uns gekommenen Redactionen römisch-rechtlicher Materialien für die juristische Terminologie, die dem Mittelalter angehören, nicht zu verkennen ist.[133])

Nachtrag.

Gegen unsere Ausführung, bezüglich der Turiner Institutionen-Glosse, ist durch die gegnerische Partei*) entschiedene Verwahrung eingelegt worden, und zwar in so nachdrücklicher Weise, dass dadurch dem fraglichen Zerwürfniss eine grössere, die engen Grenzen der vereinzelten Streitfrage überragende, Bedeutung zugeführt ist. Es wird nämlich durch die Methode, welche unser Gegner bei der Redaction der eigenen Argumente, gleichwie bei dem Referiren und bezüglichen Ignoriren unserer Beweisgründe zur Anwendung gebracht hat, das Princip von der ausschliesslichen Zulässigkeit der Methode äusserlicher historischer Quellen-Kritik geltend gemacht, gegen welches Monopol unsere Kraftanstrengung stets gerichtet gewesen und geblieben ist. Der erhobene Einspruch konnte daher nicht verfehlen, die folgende Prüfung des Bedürfnisses zur Geltendmachung der Methode sachlicher Quellen-Kritik hervorzurufen, bei welcher Gelegenheit indess nur die belangreichen Thatsachen zur Erörterung gebracht sind, während die unerheblichen und unerquicklichen Einzelheiten der jenseitigen Ausführung unberücksichtigt bleiben durften.

Gegenüber der uns gegönnten Zurechtweisung (welche also abschliesst: „Es muss dem Geschmack der Leser überlassen bleiben, ob sie sich durch eine solche lediglich verneinende, völlig resultatlose Kritik befriedigt und gefördert finden mögen!“), glauben wir für Fachgenossen von unabhängigem Urtheil die widerstandlose Beredsamkeit der Thatsachen geltend machen zu dürfen.

Die jenseitige summarische Abfertigung unserer Argumente beschränkt sich auf die folgenden Punkte:

1) Das Zeitalter der Redaction der Turiner Instit.-Glosse dürfe nicht bis zum achten oder neunten Jahrhundert n. Chr. herabgerückt

---

132) Vergl. des Verf. Abhdlg: Ueber die Collat. LL. Mos. Im Anhange (zuvor no. 3. dieser Abthlg.).

133) S. E. Schrader Prodrom. Corp. iur. civ. edendi. p. 46. sq. not. 6. Berol. 1823. 8. und des Verf. System d. jurist. Lexicographie. S. 20. fg. Lpz. 1834. 8.

*) Savigny's Gesch. d. R. Rs im MA. Bd. VII. S. 56. fg. Heidelb. 1851. 8.

werden, da verlässliche Berichte über wissenschaftliche Behandlung des röm. Rechts innerhalb dieses Zeitabschnittes uns gänzlich abgehn. Es ist aber auch nirgend behauptet worden, dass in der Turiner Inst.-Glosse der Erledigung eines streng-wissenschaftlichen Bedürfnisses Rechnung getragen sei. Dem dürftigen Verständniss des Textes für die Interessen des christlich-kirchlichen Verkehrs Vorschub zu thun befriedigte vollständig den Ehrgeiz dieses Glossators.

2) Das Postulat, dass die Bezeichnung eines Gesetzes von Justinian als: „constitutio domini nostri" in §. 12. der Glosse, und vornehmlich in §. 241. die Zurückführung einer der 50 Decisionen Justinian's (c. 10. de adopt. 8. 48.) auf den „liber L. constitutionum" mit Entschiedenheit auf die Abfassung der Glosse im Zeitalter Justinian's hinweise, ist schon früher von uns zu entkräften versucht worden, mittels Berufung auf den Inhalt von §. 480, wo das Citat einer anderen der 50 Decisionen (c. 22. de furt. 6. 2.) also formulirt und demnach jedenfalls aus der zweiten Redaction des Justinianischen Constitutionen-Codex entlehnt ist: „Legitur libro sexto Codicis, titulo de furtis, constitutio ultima." Es ist demzufolge nicht zu bezweifeln, dass dem Glossator nicht eine gesonderte Sammlung der Decisionen Justinian's, sondern der Codex repetitae praelectionis dieses Kaisers vorlag: mithin erscheint der Rückschluss gerechtfertigt, es könne auch unter dem liber constitutionum in §. 241. keine andere Constitutionen-Sammlung gemeint sein, als der zweite Constitut.-Codex, dann aber wäre das verhängnissvolle Zahlzeichen „*L.*" einfach als die Corruption des Buchzeichens („VIII." des Cod. repet. praelect.) anzusprechen, indem ungenaue Zahlenangaben an andern Stellen derselben Glosse (z. B. §§. 276—278.) angetroffen werden. — Auch mag nicht unerwähnt bleiben, dass nach dem Sprachgebrauche des neunten Jahrhunderts die Bezeichnung „Liber constitutionum" auf jede der gangbaren Sammlungen der Justinianischen Constitutionen, z. B. auch auf Justinian's Novellen übertragen wird. (Hincmar: opusc. et epist. no. 43. p. 710. vergl. n. 30. p. 509. Opp. T. II. c. Sirmond. Lutet. Par. 1645. F.) Das Bedürfniss, die Deutung des Sprachgebrauchs nach dem Zeugniss der Zeitgenossen zu bemessen, macht sich nicht minder geltend bei der Prädicirung Justinian's als „dominus noster" in §. 12. der Glosse. Derselbe Hincmar (Opusc. et epist. no. 29. 46. 48. p. 328. 763. 783.) nennt nämlich die römischen Kaiser überhaupt: „Imperatores nostri" und „Augusti."

3) Für die Bekenner der Methode sachlicher historischer Kritik dürften auch die ferneren Andeutungen nicht ohne Gewicht sein. Justinian hat nach Bekanntmachung seiner zweiten Constitutionen-Sammlung (Codex repetit. praelect.) die Benutzung der ersten Sammlung (Cod. Justinian.) untersagt. (Const. Cordi nobis. §§. 3. sq.) Dieses Verbot würde begreiflich auch die gesonderte Decisionen-Samm-

lung umfasst haben, wenn eine solche existirt hätte. Und das gleichmässige Verbot dieses Kaisers, irgend eines seiner Rechtsbücher zu commentiren, würde durch einen Zeitgenossen nicht unverschleiert haben verletzt werden dürfen, wie in unserer Glosse. Denn die Institutionen-Paraphrase des Theophilus beweist nichts für das Gegentheil, indem sie als eine scheinbar gerechtfertigte Umgehung jenes Verbotes, nämlich als die Combination der freigestellten Textes-Uebertragung neben den gleichfalls verstatteten Inhalts-Auszügen (Paratitla) sich geltend macht.

Fünfte Abhandlung.

Ueber ein, in Justinian's Pandekten enthaltenes, Verzeichniss ausländischer steuerpflichtiger Waaren.*)

In einem Bruchstücke der, von den Compilatoren der Justinianischen Pandekten epitomirten, Monographie des Rechtsgelehrten Aelius Marcianus über die Rechte und Pflichten der öffentlichen Angeber,[1] begegnet man der ausführlichen Aufzählung einzelner Waaren des Auslandes, die bei der Einführung über die Zolllinie des römischen Reiches den Pächtern der öffentlichen Steuern anzumelden waren, zum Behuf der Erlegung der gesetzlichen Abgabe. Dieses Fragment, das durch seinen Inhalt wohl geeignet wäre, den Mittelpunkt zu bilden einer Untersuchung über die, zur Zeit noch nicht genügend aufgeklärte, Lehre von den Handelsabgaben unter der Regierung der römischen Kaiser,[2] gehört zu den bekanntesten Ueberresten der römischen Rechtsdoctrin. Mit der Kritik und Auslegung der Texteswort desselben haben die Bearbeiter dieses Gegenstandes[3] vielfach sich

---

*) Mitgetheilt im Jahrg. 1843. der Abhandlgg. d. Berlin. Akademie d. W.

1) Fr. 16. §. 7. D. de publican. 39. 4. *Marcianus lib. singul. de delatoribus.* Vergl. Ang. Politiani epistol. V. 9.

2) Die Literatur ist verzeichnet in Haubold's Institution. iur. rom. priv. histor. dogm. lineam. Pars gen. lib. 3. c. 3. tit. 4. d. Ausg. v. C. E. Otto. S. 103. Lips. 1826. 8. Das Werk von P. Burmann de vectigalib. pop. rom. c. 5. (de portoriis.) S. 50. fgg. Leid. 1734. 4. ist von den spätern Bearbeitern dieses Gegenstandes vorzugsweis benutzt worden; unter andern hat Heineccius (Syntag. antiquitatt. I. R. lib. 1. Append. I. 1. §. 59.) die Ausführung dieses Gewährsmannes abgeschrieben, ohne denselben zu nennen. Der gegenwärtigen Untersuchung ist die Prüfung solcher Verbote fremd geblieben, welche die Römer für den Verkauf gewisser Waaren aufgestellt hatten. Ebenso die Erörterung der, dem Staate vorbehaltenen, Monopole. Vergl. Brisson. Select. Antiquitatt. IV. 4. und Treckell's Bemerkgg. dazu. (In dessen Ausg. der Opp. min. Brissonii. L. B. 1747. F.)

3) Eine übersichtliche Zusammenstellung der juristischen Literatur findet man in F. Hommel's Corpus iur. civ. c. not. variorum. (Dig. XXXIX. 4. Fr. 16. §. 7.) und in Smallenburg's Ausg. von A. Schulting's Notae ad Pandectas (Lib. 39. Tit. 4. a. a. O.). Unter den daselbst namhaft gemachten Autoren haben Gu. Pancirolus (Thesaur. var. lection. II. 110. in des Heineccius Iurisprud. Rom.

beschäftigt. Allein wenige Stücke der Rechtsbücher Justinian's bieten eine gleich grosse Schwierigkeit dar, die Lesearten der Handschriften und Ausgaben nach festen Principien zu ordnen, und von denselben die Resultate der Conjectural-Kritik zu trennen. In den, zur Literatur dieses Pandekten-Fragments gehörenden, Schriften vermisst man daher verlässliche Resultate, sowohl in Beziehung auf die Construirung des Textes, als auch hinsichtlich der historischen Würdigung des gesammten Referates von Marcianus.

Die Aufgabe der gegenwärtigen Erörterung ist keineswegs diese, eine umständliche Erklärung der Einzelheiten jener Mittheilung unsers Juristen zu unternehmen, und daran die geschichtliche Untersuchung der Eingangszölle bei den Römern zu knüpfen. Es soll freilich die Deutung der einzelnen Artikel unseres Zolltarifs nicht durchaus abgewiesen werden; und vielleicht dürfte es uns gelingen, durch die Benutzung einer für diesen Zweck noch gar nicht ausgebeuteten Quelle, nämlich des Strabo und der sogenannten kleinen griechischen Geographen,[4]) ungleich sicherere Resultate als bisher für die Auslegung des in Frage stehenden Fragments zu gewinnen. Allein dadurch würde unser Hauptzweck noch nicht erreicht sein. Wir wollen vornehmlich dasjenige methodische Verfahren bezeichnen, welches am besten geeignet zu sein scheint, um für die Wort- und Sach-Kritik die Lösung der nachstehenden wichtigen Fragen vorzubereiten: was wollte der Verfasser jenes Bruchstücks durch die Mittheilung des Verzeichnisses steuerbarer Gegenstände bewirken? welches sind die Gegenstände der Besteuerung, die er wirklich genannt hat? enthält das Verzeichniss derselben eine erschöpfende Aufzählung? aus welcher Quelle ging dieses hervor, und nach welchem System ward es geordnet? endlich die ganze Mittheilung des, unter der Regierung der Severe blühenden, Rechtsgelehrten Ael. Marcianus, welche Geltung hat sie für das Zeitalter Justinian's?

---

et Att. T. II. p. 1216. sq. Vergl. Pancirolus rerum memorabil. libri p. 9. sqq. Amberg. 1607. 8.) und Bynkershoek (Observation. IV. 5.) mit unserm Fragment am ausführlichsten sich beschäftigt. Unter den Nichtjuristen, welche des Inhalts dieser Pandekten-Stelle gedenken, ist auszuzeichnen Cl. Salmasius (Plinianae exercitation. in C. I. Solini polyhistora. Par. 1629. Fol.). Vergl. Gibbon Gesch. d. Verf. u. Unterg. d. R. Rchs. Cap. 6. und den von diesem citirten Bouchaud: de l'impôt chez les Rom. Unbedeutend ist das von D. A. Hegewisch (Histor. Versuch üb. d. röm. Finanzen. S. 196. fg. S. 257. S. 341. Altona 1804. 8.) darüber bemerkte. Um desto beachtenswerther erscheint die gelehrte Prüfung u. Deutung unsers Textes in Ernst Meyer's Gesch. d. Botanik. Bd. 2. S. 166—176. Königsbg. 1855. 8.

4) Namentlich des Arrianus, in dessen Periplus ponti Euxini, gleichwie in dem Peripl. maris Erythraei. (Vergl. die Sammlung der Geograph. vet. scriptor. graec. minor. Vol. I. Oxon. 1698. 8.)

I.

Der Text desjenigen Abschnittes unsers Pandekten-Fragments, der mit den einzelnen für die Einfuhr besteuerten Waaren *(species pertinentes ad vectigal)* sich beschäftigt, liegt in den Ausgaben der Justinianischen Pandekten, welche unabhängig von der Florentiner Handschrift ihre Textesrecension gebildet haben, in einer scheinbar nicht minder rathlosen Verfassung vor uns, als dies bei den in griechischer Sprache verfassten Stellen der Rechtsbücher Justinian's der Fall ist. Daher haben denn auch wohl die Ausleger, die nach dem Bekanntwerden der Florentiner Ausgabe der Pandekten jenen Theil des in Frage stehenden Fragments zum besondern Gegenstand ihrer Forschung sich erwählten, ausdrücklich erklärt oder stillschweigend angedeutet,[5]) dass die Lesearten der Nicht-Florentinischen Pandekten-Ausgaben hier nicht weiter in Betracht kämen, indem dieselben zum Theil ganz unlateinische Ausdrücke enthalten, oder auch Bezeichnungen fremdartiger Gegenstände von unverbürgter Aechtheit anführen.

Dies Verfahren kann man indess nicht gut heissen. Es lässt sich nämlich mit Bestimmtheit nachweisen, dass die Glossatoren zu Bologna in dem hier zu prüfenden Abschnitt unsers Pandekten-Fragments einen vollständigen Text vor Augen hatten, und diesen in ihren Lehrvorträgen und Schriften erläuterten. Dafür zeugen die in der Glosse des Accursius erhaltenen Spuren von Versuchen zur Deutung einzelner Textesworte. Dagegen bei griechisch abgefassten, sowie bei defecten lateinischen, Texten ist das Verfahren jener Exegeten ein ganz anderes. Sie ignoriren alsdann diesen Theil des Textes vollständig, und entziehen ihm jede Erklärung, mit Ausnahme der grösseren griechischen Pandekten-Excerpte, für welche eine lateinische Uebersetzung ihnen vorlag, die sie zum Theil als das Original betrachteten.[6]) Ferner die verdorbenen Lesearten in dem vorstehenden Paragraphen unsers Fragments, die auf der Textes-Redaction der Glossatoren (der sogenannten *Recensio Bononiensis*)[7]) beruhen und die *Lectio Vulgata* bilden, sind im Ganzen nicht unwerth der Beachtung, so wenig auch handgreifliche Irrthümer im Erkennen und Verknüpfen des einzelnen in Abrede gestellt werden können. Durch die Vergleichung dieser Lectio Vulgata mit der Florentiner Handschrift wird der Text der letztern, bei einigen zweifelhaften Ausdrücken, unterstützt und wohl gar berichtigt.[8])

---

5) Jenes gilt z. B. von Bynkershoek a. a. O., dieses von Pancirolus a. a. O.

6) Vergl. Savigny Gesch. d. R. Rechts im MA. Bd. 3. Cap. 22. §. 176. S. 482. Ausg. 2. Heidelb. 1834.

7) S. ebendas. §. 168. S. 461. vergl. Bd. 2. §. 54. S. 157.

8) Aus dem folgenden Schema der Varianten unsers Pandekten-Textes ist zu

Um aber den Gang der Bildung des Textes in unserm Pandekten-Fragment vollständig zu übersehen, genügt es nicht, die Lesearten der Glossatoren (die *Lectio Vulgata*) jenen des Florentiner Textes (der *Lectio Florentina*) gegenüberzustellen, und diesen beiden etwa noch die Textes-Recension der Synkretisten (der sogenannten *Editiones Mixtae*) hinzuzufügen. Diese herkömmliche Classificirung würde für den vorliegenden Fall schon aus dem einfachen Grunde nicht ausreichen, weil gerade in dem vorstehenden Fragment die s. g. gemischten Ausgaben der Pandekten, fast nur mit Ausnahme jener von Haloander, auf die Mittheilung des reinen Florentinischen Textes sich beschränken. Irren wir nicht, so sind für unsern Text vier Reihen von Ausgaben zu unterscheiden, die keineswegs nach der Zeitfolge der Bekanntmachung sich abgrenzen, sondern vielmehr nach dem Princip der Constituirung des Textes. Die Anhaltpunkte werden freilich auch hier durch die Vulgata und die Florentina Lectio gebildet, denen eine Mixta Lectio zur Seite geht; allein die Mischung der letzteren ist nicht beschränkt auf die Verbindung der Elemente der Bolognesischen Textesrecension mit den Lesearten der Florentiner Handschrift (wie die Vertheidiger der Kategorie gemischter Pandekten-Ausgaben behaupten), vielmehr kann man auch solche Ausgaben zu den gemischten zählen, welche, ohne Kenntniss der Florentina, ihren Text aus der Vulgata und aus freien Conjectural-Varianten zusammengestellt haben.

In die erste Reihe tragen wir diejenigen Ausgaben ein, welche annäherungsweise am treuesten den Text der Glossatoren in Bologna, d. h. die Lectio Vulgata, wiedergeben. Es darf hier nicht eine genaue Uebereinstimmung der Lesearten erwartet werden, da das in Frage stehende Bruchstück ein Aggregat zahlreicher fremdartiger Bezeichnungen bildet, so dass Lese- und Schreibe-Fehler auch von sorgfältigen Abschreibern leicht begangen werden konnten. Man kann, bei der Feststellung des Gebietes der Ausgaben mit Bolognesischem Text, nur dies fordern, dass die vorkommenden Varianten weder als das Ergebniss der Conjectural-Kritik des Editors sich darstellen, noch als die Wirkung des Einflusses der Florentiner Pandekten-Handschrift. In diesen Kreis sind daher durchaus nicht blos die Ausgaben des funfzehnten Jahrhunderts zu ziehen, sondern auch einige aus dem Anfange des sechszehnten, welche von den Eigenheiten andrer gleichzeitiger Ausgaben, nämlich von jenen der zweiten und dritten Serie, sich frei erhalten haben.

Die Ausgaben der zweiten Reihe zeichnen sich aus durch das Bestreben, den Text der Vulgata einer selbstständigen Kritik zu unterwerfen. Seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts war, vor-

---

entnehmen, dass einige von den am meisten charakteristischen Lesearten der Florentiner Handschrift auch in einzelnen Codices Vulgati vorkommen, z. B. in dem Königsberger Pandekten-Manuscript.

nehmlich durch den Einfluss der Lehre sowie der Schriften des Andr. Alciatus, das Bedürfniss einer solchen Textes-Kritik für die Rechtsbücher Justinian's lebhaft angeregt worden. Allein es fehlte anfangs noch gar sehr an den unentbehrlichen Hülfsmitteln zur Förderung dieses Zweckes. Namentlich hatte für die Pandekten die Kritik der Inscriptionen, und die Berichtigung des griechischen Original-Textes einzelner Fragmente, noch nicht die Beihülfe der vollständigen Vergleichung des Florentiner Codex erfahren, indem die von Politianus und Bologninus besorgten Collationen weder veröffentlicht noch gründlich benutzt waren.[9]) Die Textes-Kritik dieses Zeitraums, der bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sich erstreckt, und in vereinzelten Erscheinungen auch noch ungleich weiter hinaus seine Einwirkung bethätigt hat, blieb nicht frei von dem Einflusse, den die in der Accursischen Glosse enthaltene Auslegung auf die Ueberlieferungen der Justinianischen Rechtsquellen zu äussern damals noch nicht aufgehört hatte. Vornehmlich aber schöpfte sie ihre Mittel aus einer gründlicheren Kunde der Gesetze der lateinischen Sprache, und aus der vergleichenden Zusammenstellung der mannichfachen, in den Rechtsbüchern Justinian's zerstreuten, Zeugnisse der Rechtsquellen, zum Theil wohl auch aus den entsprechenden Aeusserungen der nichtjuristischen Classiker.[10]) Die Conjectural-Kritik bewegte sich mit grosser Freiheit, und diese artete wohl sogar in schrankenlose Willkühr aus, wenn ein dunkeler Text, wie der unsers Pandekten-Fragments, zur Behandlung vorlag.

In die dritte Classe gehört Haloanders Recension des Justinianischen Pandekten-Textes. Sie hält die Mitte zwischen der willkührlichen Kritik der Ausgaben der zweiten Ordnung und zwischen der Methode derjenigen Herausgeber, die den Text der Florentiner Handschrift entweder ganz getreu wiedergeben, oder demselben blos vereinzelte Varianten hinzufügen.[11]) Bei unserm Pandekten-Fragment dringt sich uns, mehr noch als an andern Stellen, die Ueberzeugung auf, dass Haloander, der nur die ungenaue Bologníni'sche Collation des Florentiner Manuscripts benutzen konnte,[12]) gleichwohl aus dieser die Lesearten der Recensio Bononiensis zu berichtigen, und überhaupt einen selbstständigen Text zu construiren verstanden hat. Daher denn auch besonders hier das, für die genannte Pandekten-Ausgabe in unserer

---

9) Vergl. H. Brencmann Histor. Pandectar. IV. 1. 2. p. 306. fg. Trajecti ad Rh. 1722. 4. und die Abth. 4. Abh. 6. dieser Sammlg. üb. Gr. Haloander.

10) So z. B. aus denjenigen Stellen der Hist. Nat. des Plinius, an welchen die in unserem Verzeichnisse aufgeführten Erzeugnisse, der Natur sowie des Kunstfleisses, besprochen sind.

11) Vergl. die Abhandlg: Gregor Haloander (No. 6. der vierten Abthlg. dieser Sammlung).

12) A. Augustinus Emendation. et opinion. I. 1. 4. Brencmann a. a. O. c. 3. p. 325. fg.

Zeit in Umlauf gesetzte, Prädicat einer, aus Florentiner und Bologneser Lesarten, gemischten Textes-Recension als gerechtfertigt erscheint.

Die vierte Classe der Pandekten-Ausgaben hat es ausschliesslich mit dem reinen Text des Florentiner Codex zu schaffen. Dieser ist bei unserm Fragment, für die Kritik sowohl der Inscription als auch der einzelnen Texteswerte, mit allen Merkmalen der Verlässlichkeit ausgestattet. Gleichwohl bewährt sich auch hier die richtige Vorstellung von der Selbstständigkeit der Codices Vulgati.[13]) Denn in einigen Punkten, wo die Vulgata richtiger liest als die Florentina, gleichwie an andern Stellen, wo in jener ganz verunstaltete Bezeichnungen aufgenommen sind, ist nicht zu verkennen, dass dieselbe auf Abschriften sich stützt, die von dem Florentiner Codex durchaus unabhängig waren.

Nach den hier entwickelten Principien ist das folgende Schema der verschiedenen Recensionen des Textes unsers Paragraphen zusammengestellt. Von den Ausgaben der dritten und vierten Serie, die den Text der Haloandrischen Recension, oder der Florentiner Pandekten-Ausgabe, unverändert wiedergeben, brauchte nicht weiter die Rede zu sein. Allein auch für die Ausgaben der beiden ersten Classen konnte an eine vollständige Vergleichung nicht gedacht werden. Es reichte für unsern Zweck aus, auf diejenigen Ausgaben sich zu beschränken, welche die Merkmale ihrer Classe unverkennbar hervortreten lassen.

I.[14])	II.[15])	III.[16])	IV.[17])
§. 7.[a])	§. 7.	†)	§. 7.
Species pertinentes ad vectigal:[b]) cina-	Species pertinentes ad vectigal:[a]) cina-	Species pertinentes ad vectigal, puta	Species pertinentes ad vectigal: cinna-
[a]) Nur einige Ausgaben dieser Classe ziehen die Schlussworte des §. 6. mit den Anfangsworten des §. 7. zusammen: profiteri volentem: species pertinentes ad vectigal etc. Dies sind II. und II*a*. [b]) vectigal: sunt C. R.	[a]) puta cinamomum. I. II. III*a*. IV.	†) Haloander hat die §§. 6. und 7. zu einem fortlaufenden Redesatz zusammengezogen.	

13) Savigny a. a. O. §§. 168. fgg. S. 460. fgg.

14) Der zu Grunde gelegte Text ist jener des Digestum novum, Lugd. ap. Fr. Fradin. 1511. Fol. Die in den Noten beigebrachten Varianten sind aus den nachbenannten Quellen gezogen: C. R. (Königsberger Handschrift des Digest. nov. Ms. no. 10. der dortigen K. Universitäts-Bibliothek.) I. (Ausgabe des Dig. nov. Romae ap. S. Marcum. 1476. F.) I*a*. (die Edit. Dig. novi op. Nicolai Jenson, Gallici. Venet. 1477. F.) II. (Ed. per And. Calabr. de Papia. Venet. 1489. F.) II*a*.

I.	II.	III.	IV.
momum, [c]) piper longum, piper album, folium pentafolium, [d]) folium barbaricum, folium pentaforum, [e]) costum, castramomum, [f]) nardista-	momum, piper longum, piper album, folium, gariophyllon, [β]) costum, cassamum, nardo stachys, casia, [γ]) thymiama, [δ]) xylocasia, [ε]) smurna, [ζ]) amo-	cinnamomum, piper longum, piper album, folium pentasphaerum, folium barbaricum, costum, costamomum, nardi stachys, cassia turiana, xylocas-	momum, piper longum, piper alVum, *) folium pentasphaerum, folium barbaricum, costum, costamomum, nardi stachys, cassia turiana, **) xylocassia,
c) cynamomum. C. R. cinnamomum. II*b*. d) pentasphorum. C. R. pentaforum. II*b*. IV. V. penthaforum. II. penthafolium. I. e) penthaforum. I. I*a*. IV. V. Der C. R. hat nach folium barbaric. sogleich: costum. Einige Ausgg. z. B. II. lassen sowol folium barbar. als auch fol. pentaforum ganz fallen. f) castomomum. C. R. castromomum II*a*.	β) gariophyllum. I. III*a*. gariophilum. II. III. γ) cassia. I. IV. cassa. II. δ) thymiana. IV. ε) xylocassia. I. II. IV. xilocassia. III. III*a*. ζ) smyrna. I. II. III. III*a*.		*) album. D. Gothofred. **) tyriana, lesen einige Nach-Gothofredische Ausgaben.

---

und II*b*. (Edd. ap. Bapt. de Tortis. Venet. 1491. und 1498. F.) III. und III*a*. (Editt. ap. Fradin. Lugd. 1515. und 1517. F.) III*b*. (Dig. nov. ap. Io. Saccon. Lugd. 1508. F.) IV. (Ed. per Ioan. Syberalmanum. s. l. 1482. F.) V. (Dig. nov. Venet. p. Bernardin. de Novaria et Anton. de Starchis de Valentia. 1485. F.).

15) Die Grundlage bildet der Text der Ausgabe des Dig. nov. Lugd. ap. Fr. Fradin. 1528. F., der im wesentlichen übereinstimmt mit jenem der Edit. Digestorum, s. Pandectarum. Par. ex offic. Rob. Stephani. Vol. IV. 1528. F. In den Noten sind die nachbenannten Ausgaben verglichen: I. (Ed. Digestor. iur. civ. ex emend. Ant. Augustini rest. Paris. 1550. 4.) II. (Ed. Dig. novi. Lugd. ap. Hugon. a Porta. 1556. F.) III. (Dig. nov. excud. Franc. Fradin. impr. Hug. a Porta. Lugd. 1531. F.) III*a*. (Dig. nov. ap. Hugon. et heredes Aimonis a Porta. Lugd. 1540. F. Es bedarf nicht der Einschärfung einer schon oft wiederholten Bemerkung, dass die verschiedenen Porta'schen, gleichwie die Fradin'schen und Tortis'schen, Ausgaben der Pandekten auf zum Theil sehr abweichenden Textesrecensionen beruhen. Schrader Prodrom. corp. iur. civ. etc. p. 6. not. 5. Berol. 1823. 8.) IV. (Corp. iur. civ. cur. Baudoza Cestio. Antverp. 1600. 4.)

16) Hier folgt der Text der Libri L. Digestorum, seu Pandectarum, ed. p. Greg. Haloandrum. Norimb. 1529. 4.

17) Text der Florentiner Pandekten-Ausgabe. (Digestorum, s. Pandectarum, libri L. ex Florentin. Pandect. repraesent. stud. fratr. Taurelliorum. Florent. 1553. F.) Die in den Noten beigebrachten Varianten beziehen sich auf die Gothofredische Textes-Recension, und auf die, durch die fratres Kriegelii besorgte, Leipziger Ausgabe des Corp. iur. civ.

I.	II.	III.	IV.
chis,[g]) cassia turiana,[h]) xillocassia,[i]) smurma,[l]) amomum,[m]) zinziber,[n]) malabastrum,[o]) aroma indicum,[p]) galbane laser,[q]) alchelunsia,[r]) sargogalla,[s]) omeraticum,[t]) cardamomum, xillocinnamomum,[v]) opus bussicum,[x])	mum,[η]) zinziber,[ϑ]) malobathrum,[ι]) amoniacum, chalbane,[κ]) laser, agolochon,[λ]) sarcocolla, gummi arabicum, cardamomum, xylocinnamomum,[μ]) carpesium, opus byssinum, pelles parthice,[ν]) pelles babylonice,[ο]) ebur,	sia, smyrna, amomum, zinziberi, malabathrum, aroma Indicum, chalbane, laser, agallochus,††) sarcocolla, onyx Arabicus, cardamomum, xylocinnamomum, opus byssinum, pelles Babylonicae, pelles Parthicae, ferrum In-	smVrna,***) amomum, zingiberi, malabathrum, aroma Indicum, chalbane, laser, alchelucia,****) sargo Galla,*****) onyx Arabicus, cardamomum, xylocinnamomum, opus bVssicum,******) pelles Babylonicae, pelles

g) nardicachis. V. nardistrachis. IV.

h) cassia turana. C. R. cassiaturiana (ohne Abtheilung), I. II*a*.

i) xilocassia. C. R. I*a*. II*b*. xilo cassia. II. IV. V. xylocassia. II*a*.

l) smurna. C. R. II. II*a*. sinurna. II*b*. sinirina. I. I*a*. simirina. V. ciniriam. IV.

m) ammomum. I. I*a*. IV. amomus. II. II*a*.

n) zinciber. I.

o) malabatrum. C. R. mala bastrum. II.

p) aroma indicium. II*a*.

q) gualbane, laser. C. R. galbane, laser. I II. II*a*. *b*.

r) alchelucia. C. R. alchelusia. I. I*a*. alcheus. II. II*a*. alcheusi. IV. V. alche. III*b*.

s) sargo, gallaoni. C. R. sargogailla. III*b*. sargo galla. III.

t) zorabicus. C. R. ome rabicum. II*b*. omerabicum. II. II*a*. IV. V.

v) xilo cinamomum. C. R. xilocinamomum. I*a*. II. V. xylocinnamomum. I. II*a*. xilonamomum. IV.

x) opus bulacum. C.

η) amomus. III. III*a*.

ϑ) zynzyber. II. zynziber. III*a*.

ι) Vergl. Fr. Hotomanus in comm. verbor. iur. v. Malabathrum. (Opp. T. I. P. 2. p. 768. Genev. 1599. F.)

κ) chalbane laser. II. III. III*a*. chalbanum, laser. IV.

λ) agalochum. II. III. III*a*. agallochum. I. agallocum. IV.

μ) xylocinamomum. I. IV.

ν) pelles Parthycae. IV. pell. Parthicae. I. II.

ο) Babylonicae. I. II. IV.

††) Am Rande ist bemerkt: Al. alchelucia.

***) smyrna. D. Gothofred.

****) Im Text der Florentiner Ausgabe ist ein Zeichen (*). Die Kriegelsche Ausgabe theilt die Conjectural-Variante mit: alga Lycia.

*****) sargogalla. D. Gothofred.

******) byssicum. Ders.

I.

pelles baumestic,[y]) pelles babilonice,[z]) ebur, ferrum indicum, carbasum, lapis universus,[aa]) margarita,[bb]) sardonis,ceurauium,[cc]) iacinthus,[dd]) smaragdus, adamas, saphirus,[ee])calamus,[ff]) berillus, chellim,[gg]) opia indica,[hh]) vela,

II.

hebenum indicum, lapis universus, margarita, sardonyx, ceraunium, hyacinthus,[π]) smaragdus, adamas, saphirus,[ρ]) callimus, beryllus,[σ]) cylindrus, opera indica, vela sarmatica,[τ]) metaxa, vestis serica vel subserica,[υ])

III.

dicum, carbasum, lapis universus, margarita, sardonyx, ceraunium, hyacinthus,smaragdus,adamas, sapphirus,callainus,beryllus,chelidoniae, omnia†††) Indica, vela Sarmatica, metaxa, vestis serica vel subserica, uela tin-

IV.

Parthicae, ebur, ferrum Indicum, carpasum,*******)lapis universus, margarita, sardonyx, ceraunium, hyacinthus, smaragdus, adamas, saphirinus, callainus, Veryllus,*) chelyniae,**) hopia Indica,***) vel adserta,****)

R. opus bussicus. III. V. opus byssicus. III*b*.

[y]) bumestie. III.

[z]) babylonice. I*a*. II*b*. V. pelles hindonice, pelles partice. C. R.

[aa]) carbasum, lapsumpsius. I.

[bb]) margaritas. C. R.

[cc]) sardonix corannium. C. R. sardonix ceurauium. III*b*. sardonis ceurauium. I. I*a*. III. IV. V. sardonis ceuraunium. II. sardonis ceuraunivum. II*a*.*b*.

[dd]) iacinctus. I. hicynthus. II. hiacyntus. IV. V. hiacynthus. I*a*. II*b*. III.

[ee]) safirius. C. R. saphir. I. saphyrus. II. II*a*.*b*. IV. V. In I*a*. und III. fehlen die Worte: smaragdus, bis saphirus.

[ff]) callaynus. C. R. callaginus. I. callamus. I*a*. II. II*a*.*b*. IV. V.

[gg]) chelnne. C. R. cheli. I. II.*a*.*b*. chelis. II. chelim. I*a*. III*b*. IV. V. chellim. III.

[hh]) opiam. opia indica. C. R.

[π]) hiacynthus. I.

[ρ]) sapphirus. I. IV.

[σ]) berillus. IV.

[τ]) vel Sarmatica. II. III*a*.

[υ]) metaxa vestis, serica vel subserica. I.

†††) Randnote: Quidam „Opera".

*******) Einige neuere Herausgeber ändern dies in: carbasum.

*) beryllus. D. Gothofred.

**) chelonia. Kriegel.

***) Die Florentiner Ausgabe wiederholt bei hopia das Zeichen (*).

****) vela serta. Kriegel.

I.	II.	III.	IV.
sarta,ii) metaxa, vestis serica vel subserica, veh tincta,ll) carbasea, nema sericum,mm) spadones, indici leones,nn) leene, leopardi,oo) panthere, purpura. Item apocorum lana, succus, pp) capilli indici.qq)	vela tincta, carbasea, nema sericum, spadones, indici leones, leene, φ) leopardi, χ) panthere, ψ) purpura, item a pecorum lana succus, ω) capilli indici.αα)	cta, carbasea, nema sericum, spadones, Indici leones, leaenae, pardi, leopardi, pantherae, purpura, item lana ††††) fucus, capilli Indici, et caetera.	metaxa, vestis serica vel subserica, uelattincta, *****) carbasea, nema sericum, spadones, Indici leones, leaenae, pardi, leopardi, pantherae, purpura, item marocorum ******) lana, fucus, capilli Indici.
ii) vel adserta. C. R. vela sarta. I. Ia. III*b*. uella sarta. IV. uel a sarta. V. vela sarta et metaxa. II*a*. *b*. ll) vel accincta. C. R. uelatincta. I. I*a*. uela tincta. IV. V. mm) barbasea, nema sericum. C. R. carbasea, nemasericum. I*a*. V. carbasea, nema, sericum. II. nn) spadones indici, leones. III. III*a*. *b*. oo) pardi, leopardi. C. R. II*a*. pp) item apecoporum lana fucus. C. R. item a pecorum (oder apecorum. I*a*. oder item pecorum. III*b*.) lana succus. I. II. II*a*. *b*. III*a*. IV. V. item apocorum-lanasuccus. III. qq) vel apilli indici. C. R.	φ) leaenae. III. spadones indici leones, leaenae. I. χ) pardi, leopardi. IV. ψ) pantherae. IV. ω) item lana, fucus. II. αα) et caetera. III.	††††) Am Rande: Alii legunt: „lana succida".	*****) vela tincta. Verschiedene neuere Ausgaben. ******) Die Florentiner Ausgabe setzt hier das Zeichen *. Kriegel emendirt: „arborum lana."

Aus der Zusammenstellung der verschiedenen Textes-Recensionen ergiebt sich vor allem ein Resultat, das die höchste Beachtung verdient, obwohl Kritiker und Ausleger bisher kaum Kenntniss davon genommen,[18]) viel weniger es also versucht haben Vortheil aus demselben zu ziehen. Es ist dies die Thatsache, dass fast sämmtliche Ausgaben der Pandekten, mit Einschluss der Florentiner, einen eignen

18) Blos beiläufig ist dies angedeutet worden von Pancirolus a. a. O. (Thesaur. var. lection. II. 110. z. Anf.)

Paragraphen beginnen lassen mit den Worten unsers Fragments: *Species pertinentes ad vectigal etc.* während Haloander den Inhalt desselben mit dem vorhergehenden Paragraphen zu einem fortlaufenden Ganzen verbunden hat. Dies Verfahren ist nicht als das Product der Conjectural-Kritik des genannten Herausgebers zu betrachten, sondern darf auf das Zeugniss von Handschriften zurückgeführt werden.[19]) Denn abgesehen von einigen Ausgaben der ersten Serie, welche die Textesworte in ähnlicher Weise abtheilen,[20]) ist die Glosse des Accursius beweisend, die zu den angeführten Worten unsers Pandekten-Fragments erinnert: *„Et non habent quidam hic §, sed cum praedictis continuatur."* Ungleich entscheidender ist dieses Argument. Wenn Haloander, unabhängig von den Hülfsmitteln der äussern Kritik, blos gestützt auf den Zusammenhang der einzelnen Glieder der Darstellung des Juristen, jene Verknüpfung der beiden grösseren Redeabtheilungen zuerst hätte begründen wollen, dann würde er wohl ausdrücklich darauf hingewiesen haben, und jedenfalls könnte es ihm nicht in den Sinn gekommen sein, durch die, beziehungsweis im Eingange sowie am Schlusse des Verzeichnisses der steuerbaren Gegenstände, in den Text übernommenen Zusätze: *puta*, und *et cetera*,[21]) die Vortheile wiederum preiszugeben, welche die Auslegung aus der Verbindung jener beiden Paragraphen abzuleiten berechtigt ist.

Auf diese Zusätze werden wir sogleich weiter zu sprechen kommen, sobald die Frage wegen der Vollständigkeit des vorliegenden Verzeichnisses der Waaren zur Erörterung gelangt sein wird. Die Verknüpfung der einzelnen Theile unsers Fragments zu einem Ganzen wird scheinbar wenig unterstützt durch die Wahrnehmung, dass daselbst eine grosse Anzahl verschiedenartiger Gegenstände, denen lediglich die Beziehung auf die Bestrafung der unterlassenen Anmeldung verzollbarer Artikel (d. h. die s. g. *poena commissi*) gemeinsam ist, als blos äusserlich verbunden sich darstellt. Eine bessere Einsicht in den Zusammenhang des Ganzen ist erst durch die Herstellung der vollständigen Inscription dieses Pandekten-Fragments vermittelt worden. Haloander[22]) kannte nur den Namen des Juristen, und theilt

19) Ueber die Sorgfalt, mit welcher Haloander seine Texteskritik überall durch das Zeugniss von Handschriften zu begründen suchte, vergl. A. W. Cramer dispunction. iur. civ. lib. sing. p. 55. ff. Suer. et Vismar. 1792. 8. S. auch die zuvor (Anm. 11.) bezeichnete Abhandlg. des Verf.

20) Vergl. das obige Schema der Varianten Anmerk. *a*.

21) Wegen der Unterstützung dieser Zusätze durch andere Ausgaben, und beziehungsweis durch Handschriften, ist gleichfalls das obige Schema zu Rathe zu ziehen.

22) Dessen Pandekten-Ausgabe enthält nur für die Fragmente der ersten vier und zwanzig Bücher die vollständigen Inscriptionen, weil dieselben in Politians und Bolognins Vergleichungen der Florentiner Pandekten-Handschrift für die andere Hälfte der Pandekten nicht berücksichtigt worden waren. S. oben Anmerk. 9. u. 11.

daher diesen allein in seinem Textes-Abdruck mit. Die Florentiner Pandekten-Ausgabe fügt in der Inscription unsers Fragments die Bezeichnung des excerpirten Werkes hinzu (*Marcianus* lib. singul. *de delatoribus*), und der *Index Florentinus* nennt dieses gleichfalls unter den epitomirten Schriften des Ael. Marcianus. Die Vergleichung mit den übrigen Auszügen aus dem genannten Werk dieses Rechtskundigen, welche in die Pandekten Justinian's aufgenommen sind,[23]) dient dazu, unsern Vermuthungen über Plan und Ausführung des Ganzen eine sichere Begründung zu verschaffen. Wir können daraus entnehmen, dass darin die Rechte und Pflichten der Angeber, in der Form einer selbstständigen Darstellung, entwickelt werden sollten. Diesen, unter der Kaiserregierung, durch die Ausbildung des Principes der Fiscalität, zu einer umfassenden praktischen Bedeutung erhobenen, Gegenstand pflegten die römischen Juristen nur beiläufig zu erörtern, entweder in den Monographieen *de iure fisci*,[24]) und *de poenis*, oder in ihren verschiedenen casuistischen Schriften,[25]) gleichwie in den Beiträgen zur Exegese einzelner Rechtsquellen von vorherrschendem fiscalischem Gepräge.[26]) Die von Marcian vorgezogene isolirte Auffassung der öffentlichen Stellung der *Delatores* konnte nicht verfehlen, bei der Erwägung der vornehmsten Anwendungsfälle für die Ausübung des Geschäftes der Angeber, zugleich auf die genaue Begrenzung der Voraussetzungen zu führen, unter denen der Fiscus, sowie alle, die von dessen Bevollmächtigung ihre eigenen Ansprüche herleiteten (z. B. die Steuerpächter), eine Strafe als verwirkt bezeichnen konnten. Sodann musste besonders Rücksicht genommen werden auf den Inhalt der zahlreichen kaiserlichen Constitutionen, durch welche die praktische Anwendung des Principes der Fiscalität auf die einzelnen Fälle des Verkehrs allererst ein ausreichendes Regulativ erlangt hatte. Und dass diese Methode der Darstellung in der fraglichen Monographie des Marcianus wirklich sei befolgt worden, geht aus den uns erhaltenen Excerpten überzeugend hervor. Selbst die kürzeren von den, in Justinian's Pandekten übertragenen, Auszügen lassen dies nicht verkennen;[27]) obwohl die ausführlicheren Bruchstücke ungleich mehr

---

23) Die Zusammenstellung derselben findet man in F. Hommel's Palingenesia libror. iur. veter. T. I. p. 426. sqq. Lips. 1767. 8.

24) Vergl. Fr. 1. Fr. 2. D. de iure fisci. 49. 14. und das *Fragm. de iure fisci.* §§. 1. sqq.

25) S. die Titt. Dig. de publicanis. 39. 4. und de iure fisci. 49. 14.

26) Namentlich in den Commentaren *ad LL. Iul. et Pap. Popp.* Vergl. Fr. 13. — Fr. 16. D. l. l. 49. 14.

27) Vergl. Fr. 46. D. de contr. emt. 18. 1. Fr. 15. D. de S. C. Silan. 29. 5. Fr. 48. D. de damno inf. 39. 2. Fr. 30. D. de donat. 39. 5. Fr. 24. D. de iure fisci. 49. 14. Fr. 10. D. ad municip. 50. 1.

geeignet sind, jenes Verfahren anschaulich entgegentreten zu lassen.[28]) Vornehmlich bietet unser Pandekten-Fragment ein fortlaufendes Referat des Inhalts, sowie der Auslegung zahlreicher, den Regierungen der Kaiser von Hadrian bis auf Caracalla herab angehörender, Rescripte, welche die Lösung enthielten für eine Menge vereinzelter Fragen, die sämmtlich auf die Verheimlichung steuerbarer Gegenstände und auf die *poena commissi* sich bezogen. Man hat daher sich zu hüten vor jeder Trennung der zusammen gehörenden Redesätze; denn dadurch würde einer blos vereinzelten Aeusserung der Schein einer allgemeinen Geltung, auf welche sie keinen Anspruch machen sollte, zugewendet werden. Dies führt uns zur Uebersicht des Inhalts unsers Fragments.

Das Principium und die ersten vier Paragraphen beschäftigen sich mit den Einzelheiten des Regulativs für die Besteuerung von Sklaven. Dieser Einfuhrartikel, zugleich einer der häufigsten und der verhältnissmässig kostbarsten, gab den Stoff her zu den künstlichsten Betrügereien, und nicht minder zu den belangreichsten Reclamationen.[29]) Daran knüpft der §. 5. die Frage: ob der blosse Einwand des Contravenienten, dass die Steuervorschrift ihm unbekannt geblieben sei, denselben von der Strafe entbinden könne? Dies wird schlechthin verneint, auf Grund einer Constitution Hadrian's. In §. 6. ist noch weiter ausgeführt, dass in einem Rescript von M. Antonin und Commodus die Steuerpächter nur für verbunden erklärt seien, den sich meldenden Steuerpflichtigen genügende Auskunft zu ertheilen, nicht aber diejenigen, welche die Zolllinie ohne Anmeldung passirten, unaufgefordert in Kenntniss zu setzen von dem, was ihnen obliege. In den §§. 8—14. wird untersucht, inwiefern eine, durch Zufall gleichwie durch den entschuldbaren Irrthum des Betheiligten, und durch Handlungen dritter Personen bewirkte, Umgehung der Zollgesetze, oder die Entrichtung einer grössern als der gesetzlichen Steuersumme, Anspruch auf Straflosigkeit, und beziehungsweis auf Entschädigung, begründen könne? Diese Frage ist sorgfältig erwogen, mittels genauer Unterscheidung der vornehmsten Anwendungsfälle, und unter Anführung der bezüglichen Entscheidungen kaiserlicher Rescripte.[30])

Aus dieser Darlegung des Zusammenhanges unsers Pandekten-Fragments ergiebt sich ein wichtiger Fingerzeig für die richtige Auffassung desjenigen Paragraphen dieses Excerpts, mit welchem die vorstehende Untersuchung sich zu beschäftigen hat. Die isolirte Auf-

---

28) z. B. Fr. 1. D. ne de statu defunct. 40. 15. Fr. 3. D. de bon. eor. qui ante sent. 48. 21. Fr. 18. Fr. 22. D. de iure fisci. 49. 14.

29) Vergl. das, in Fr. 203. D. de verbor. signif. 50. 16. erhaltene, Excerpt aus des Juristen Alfenus Varus Lib. VII. Digestorum. S. auch Burmann a. a. O.

30) S. E. Platner Quaestion. de iure crimin. rom. p. 321. Marb. et Lips. 1842. 8.

stellung eines allgemeinen Tarifs von verzollbaren Gegenständen würde vielleicht nicht durchaus widerstreitend dem Plane der fraglichen Schrift des **Marcianus** zu nennen sein; allein jedenfalls könnte ein solches Vorhaben nicht an diesem Orte, und in dem vorstehenden Zusammenhange der Darstellung, zur Ausführung gelangt sein. Denn eine Auseinandersetzung von solcher Allgemeinheit passt nicht zu einem Theil des Inhalts, der recht eigentlich die Mitte bildet in dem Referate der Entscheidung einzelner Rechtsfragen durch entsprechende kaiserliche Verfügungen. Es bleibt demnach nur die Wahl zwischen der Verzichtleistung auf die Erhaltung des Zusammenhanges unsers, in allen seinen Theilen wohl gefügten Fragments, und zwischen der Verbindung der §§. 6. und 7. zu einem Ganzen; welche Vereinigung **Haloander**, geleitet durch das Zeugniss einiger Handschriften, zur Grundlage seiner Textes-Recension gemacht hat. In Folge dieser Verknüpfung stellt das vorliegende Verzeichniss steuerbarer Einfuhr-Artikel sich dar als das Referat des Inhalts eines Rescriptes von **M. Antonin** und **Commodus**. Und diese einfache kritische Operation dient zugleich, die Lösung der schwierigen Fragen vorzubereiten, die oben als der eigentliche Zweck unserer Untersuchung bezeichnet wurde. Wir treten diesem Gegenstande nunmehr näher.

II.

Die Unstatthaftigkeit des Postulates,[30a]) als ob der Verfasser unsers Fragments ein selbstständiges Verzeichniss steuerpflichtiger Einfuhr-Artikel an diesem Orte habe mittheilen wollen, ist ausser dem soeben bemerkten auch aus den folgenden Gründen erweislich. Hätte **Marcianus** eine solche Absicht gehabt, dann würde er nicht unterlassen haben, die Quelle dieses Tarifs genau zu bezeichnen; gleichwie bei allen einzelnen positiven Festsetzungen, deren die übrigen Theile des Inhalts dieses Auszuges, und aller sonstigen Excerpte der nämlichen Schrift gedenken, auf die Quelle derselben hingewiesen ist.[31]) Ueberdem würde der Jurist nicht umhin gekonnt haben, sich zu rechtfertigen wegen der zu Tage liegenden Unvollständigkeit des vorstehenden Verzeichnisses. Denn im Eingange unsers Fragments ist ausführlich gehandelt von der Versteuerung der, in das römische Gebiet einzuführenden Sklaven, welche einen der am meisten begehrten Handelsartikel ausmachten.[32]) Gleichwohl ist in dem Verzeichniss von Ob-

---

30a) Dasselbe ist nichtsdestoweniger von einzelnen Auslegern als selbstverständlich festgehalten worden. **Gibbon** a. a. O. Cap. 6.

31) Man kann auch nicht etwa sagen, dass eine, dem Plane des Ganzen zu Grunde liegende, Rechtsquelle stillschweigend angedeutet sei. Dies würde auf ein exegetisches Werk passen, z. B. auf *Libri ad Edictum;* bei einem *Liber singularis de delatoribus* ist an etwas derart nicht zu denken.

32) **Strabo** Geograph. XIV. 4. §. 2. berichtet, die Nachfrage nach Sklaven

jecten der *portoria,* welches der fragliche Paragraph unsers Bruchstückes mittheilt, von keinen andern Sklaven als von den Eunuchen die Rede. Nicht minder vermisst man eine erhebliche Anzahl sonstiger Gegenstände, die zur Zeit der römischen Kaiserherrschaft einem drückenden Eingangszolle unterlagen.[33]) Es würde aber selbst die, durch die Wortfassung des Excerptes keineswegs unterstützte, Voraussetzung wenig Abhülfe gewähren, dass der vorstehende Tarif lediglich die Artikel der Einfuhr aus den Provinzen des Orients habe umfassen sollen. Denn die, hier ganz mit Stillschweigen übergangene, Einfuhr von rohen und verarbeiteten Stoffen aus Aegypten kann im Zeitalter der Severe, welchem der Verfasser dieses Fragments angehört, nicht eine allgemeine Befreiung von Abgaben genossen haben,[34]) obwohl eine Erleichterung der Besteuerung derselben, zumal seit der Regierung Hadrian's und der Antonine, eingeräumt werden mag.[35])

Mit dem Zugeständniss der Unvollständigkeit des Cataloges der *portoria* in dem Excerpte des Marcianus wächst die Schwierigkeit einer genügenden Deutung des Ganzen. Nichts scheint näher zu liegen als die Voraussetzung, dass hier nur eine Auswahl habe gegeben werden sollen, von den vornehmsten steuerbaren Einfuhr-Artikeln, namentlich von den aus Indien zu beziehenden Waaren. Und diese Annahme hat entschieden die meiste Gunst bei den Auslegern gefunden, von den Zeiten der Glossatoren[36]) bis herab auf unsere Tage.[37]) Aus ihr ist auch der Versuch der Conjectural-Kritik hervorgegangen, an den Eingang des Verzeichnisses (nach den Worten: *Species pertinentes ad vectigal*) die Partikel *puta* zu stellen, und am Schlusse hin-

---

auf den römischen Märkten sei, zumal in früheren Zeiten, so ungeheuer gewesen, dass dadurch die Seeräuber auf die Betreibung des gewinnreichen Menschenraubes geleitet wurden. Vergl. die Abhandlg No. 11. in dieser Abthlg unserer Sammlung.

33) S. P. Burmann a. a. O. Cap. 5.

34) Der Bericht des Vopiscus (in D. Aureliano c. 45. „Vectigal ex Aegypto urbi Romae Aurelianus vitri, chartae, lini, stupae, atque anabolicas species aeternas constituit.“ c. 47. „Panibus urbis Romae unciam de Aegypto vectigali auxit.“) besagt nicht, dass K. Aurelius überhaupt die Besteuerung der genannten Einfuhr-Artikel aus Aegypten zuerst angeordnet, sondern vielmehr, dass er den Ertrag dieser längst bestandenen Abgabe, ganz oder theilweis, den öffentlichen Einnahmen der Stadt Rom zur Unterstützung überwiesen habe.

35) Vergl. des Verf. Schrift: *Die scriptores historiae Aug.* S. 109. fg. Leipz. 1842. 8.

36) In der Glosse des Accursius ist, zum Eingange des in Frage stehenden Paragraphen unsers Pandekten-Fragments, bemerkt: „Item et cave tibi, quia non tantum de his praestatur (sc. vectigal), cum deferuntur, sed ex omnibus: ut *Cod. de vectigalib. univers.* Sed gratia exempli de his dicit, ut infra (fr. 1. §. 25. D. de vi et vi arm. 43. 16.)“.

37) Vergl. Hugo's Lehrb. d. Gesch. d. R. Rs. bis auf Justinian. S. 961. Aufl. 11. Berl. 1832. 8.

zuzufügen: *et cetera.*[38]) Diesem Verfahren leistet aber das Zeugnis der Handschriften nicht genügend Vorschub. Von den Codices, die den Text der Recensio Bononiensis wiedergeben, hat keiner das *et cetera* am Schluss; von einer Phrase im Eingange (*puta*, oder *sunt*) geben die Handschriften, und nach diesen die älteren Ausgaben, ausnahmsweis unverkennbare Andeutungen,[39]) indess es ist zu vermuthen, dass bei dieser Einschaltung die Conjectural-Kritik der Glossatoren thätig gewesen sei. Das Florentiner Manuscript hat keine Spur aufzuweisen von der einen oder der andern Zugabe.

Jenes Postulat einer, in unserm Paragraphen niedergelegten, blossen Auswahl von Gegenständen, die der Eingangssteuer unterlagen, erscheint überdem bei genauerer Prüfung eher geeignet, die Schwierigkeiten der Auslegung zu vermehren, als dieselben zu beseitigen. Denn hätte der Jurist nur einige Beispiele aus der allgemeinen Liste der *portoria* hervorheben wollen, so würde er dies schwerlich auf eine, dem Zweck durchaus nicht entsprechende, Art ausgeführt haben. Alsdann hätte nämlich etwa der dritte Theil des aufgezählten Materials ausgereicht, und die Specificirung würde bei den einzelnen Gegenständen nicht in ein ermüdendes Verzeichnis der geringfügigsten Individualitäten ausgeartet sein.

Um über den eigentlichen Zweck, und über die wahrscheinliche Bedeutung, des vorstehenden Verzeichnisses steuerpflichtiger Waaren gründliche Aufklärung sich zu verschaffen, dient die sorgfältige Beachtung aller Einzelheiten der Darstellung unsers Juristen zur besten Vorbereitung. Schon eine flüchtige Anschauung des Textes ergiebt, dass Marcianus die aufgestellte Liste als eine, für die von ihm vorausgesetzte Bestimmung, vollkommen ausreichende habe wollen angesehen wissen. Ferner ist zu entnehmen, dass die Zusammenstellung des Ganzen nach einem gewissen System geordnet ist, und dass daher die zahlreichen Einzelheiten nicht zufällig aneinander gereiht sind, sondern in gewisse Ordnungen, oder Classen, zerlegt werden können.

Indem wir jetzt zur genaueren Erörterung dieses Gegenstandes übergehn, glauben wir vorweg uns verwahren zu müssen gegen das Verfahren derjenigen, welche nach vorgefasster Ansicht eigene Kategorieen gebildet haben, die auf den ersten Blick als unzureichend sich bewähren;[40]) oder die, auf Kosten einer gewissenhaften Textes-Kritik, ein gemeinsames Kriterium sämmtlicher verzeichneter Gegen-

---

38) Vergl. das obige Schema der Varianten unsers Pandekten-Textes.

39) S. ebendas. namentlich unter den Varianten der Königsberger Handschrift.

40) Hegewisch a. a. O. S. 196. fg. rubricirt die Waaren unsers Verzeichnisses also: „Specereien, Gewürze, Edelsteine, Baumwolle, Seide.“ Es ist ihm in der Eile entgangen, dass diese Kategorieen keinen Raum lassen für die kostbaren Farbewaaren, das Elfenbein und Eisen aus Indien, die Wolle aus Marocco, die

stände postuliren, nämlich das Ursprungs-Attest als Waaren **Indiens**.[41]) Die zuletzt erwähnte Petitio Principii streitet sowohl gegen die sorgfältige Ausdrucksweise der classischen römischen Rechtsgelehrten, als auch überhaupt gegen den Sprachgebrauch der Römer unter der Kaiserregierung;[42]) insofern man nicht etwa die Terminologie der Dichter zu Hülfe nehmen will,[42a]) oder die schwankende Ausdrucksform des gemeinen Lebens.[42b]) **Marcian** hat nur bei wenigen Artikeln ausdrücklich hinzugefügt, dieselben müssten aus Indien herstammen, bei andern nennt er Arabien, Persien, Babylonien, (Marocco?), als die Gebiete der Erzeugung, oder Versendung, der verschiedenen Stoffe. Es steht ferner fest, dass einige von den Handelsartikeln, die der Jurist aufgeführt hat, z. B. Parfümerieen, Gummi, Elfenbein, kostbare Steine, gleichwie das Pigment der Purpurschnecke, nicht vorzugsweis und unmittelbar von Indien her, sondern aus Arabien, Aethiopien und Aegypten, durch die Römer bezogen wurden.[43]) Aehnlich wechseln die directen Aussagen der Classiker über das besondere Vaterland der einzelnen Spezereien.[44]) Wenn für alle dergleichen orientalische Luxus-Gegenstände eine Gattungs-Bezeichnung hätte gewählt werden sollen, so würden die damaligen Römer sicherlich die Benennung

---

Eunuchen und die bestiae Africanae. (**Zusatz.** Die Erwähnung der „Wolle aus Marocco", beruht freilich wieder auf eigener Uebereilung, wie **E. Meyer** a. a. O. S. 174. fg. nachweist.)

41) **Hugo** a. a. O. hat sich auf die folgende Bemerkung beschränkt: „Für das ganze Reich kamen Zölle, besonders von indischen Waaren, mit Uebertretungen (commissa) vor." Einer ähnlichen Ansicht waren schon diejenigen Kritiker zugethan, die in dem Text unsers Pandekten-Fragments die Worte: *opia* (oder *hopia*) *Indica,* emendiren in: *opera* oder *omnia, Indica.* Vergl. die Varianten der zweiten und dritten Serie von Pandekten-Ausgaben, nach dem obigen Schema.

42) Der technischen Begrenzung entbehrt gleichfalls die Bezeichnung: *merces transmarinae,* der man auf Inschriften begegnet (**Orelli** collect. inscr. lat. II. n. 4253.), um der unbestimmten Benennung: *merces peregrinae* (Plin. H. N. XXXIX. 1. a. E.), nicht zu gedenken.

42a) **Horat.** carm. III. 24. v. 1. fg. Epistol. I. 6. v. 6. nebst den Scholien.

42b) Ueber die Anwendung der Bezeichnung **Indien** auf Libyen, Aegypten, Aethiopien, Arabien, Palästina, s. **Gisb. Cuperi** observation. IV. 7. Daventr. 1678. 8. **A. Turnebi** adversar. XXI. 9.

43) **Strabo** Geograph. XV. 1. §. 22. XVI. 4. §§. 19. 24. XVII. 1. §. 45. XVII. 2. §. 2. **Arrian's** Periplus maris Erythraei. pag. 3. 6. sq. 16. (der Geograph. vet. scriptor. graec. min. Vol. I. Oxon. 1698. 8.). **Plinius** Hist. nat. V. 1. a. E. 2. 19. VI. 23. 29. **Pomponius Mela** de situ orbis III. 10. Vergl. **Is. Vossius** Observation. ad h. l. pag. 605. sq. (der Edit. Pomp. Melae von **Abr. Gronovius.** Lugd. B. 1722. 8.). **Salmasius** a. a. O. pag. 522. 530. (s. oben S. 1. fg. Anm. 3.) **Gibbon** Gesch. d. Verfalls u. s. w. Cap. 2. a. E. **Heeren** Histor. Werke Thl. 13. S. 452. fg. Thl. 14. S. 381 fg.

44) z. B. des **Amomum** und der Balsamstande. **Josephus** de bello Jud. I. 18. §. 5. IV. 8. §§. 3. fg. Antiquit. Jud. VIII. 6. §. 6. IX. 1. §. 2. **Plinii** H. N. XII. 25. Oder des **Costum.** S. **Horat.** carm. III. 1. v. 44. und Schol. eod.

der arabischen, persischen, syrischen, oder ägyptischen Waaren, jener der indischen Handels-Artikel vorgezogen haben.[45]) Das römische Volk betrieb überhaupt nicht directen Handelsverkehr mit Indien, welches Land Strabo,[46]) der Zeitgenosse der Kaiser Augustus und Tiberius, als ein von wenigen Griechen und Römern theilweis besuchtes, und nur unvollständig bekannt gewordenes, schildert.[46a]) Gleiches, wie Strabo, bezeugen Seneca[47]) und Plinius.[48]) Und wenn der Biograph des Firmus[49]) es besonders hervorhebt, dass dieser Kaiser mehrmals Handelsschiffe nach Indien gesandt habe, so dient dies eben als Beglaubigung für die Seltenheit eines solchen Ereignisses. Es lag daher nahe, die wirklich aus Indien herstammenden Handels-Artikel vielmehr nach den Stapelplätzen und Häfen zu

---

45) So werden selbst die, in unserm Pandekten-Fragment aufgeführten, Edelsteine von den andern Classikern bald Indische (Erythräische), bald auch Arabische, oder gar Aethiopische, Juwelen oder Perlen, genannt. Plinius H. N. V. 5. XII. 18. XXXIII. in Prooem. XXXVII. 6. fgg. Martial. epigr. I. 110. v. 4. IV. 28. Dio Cassius Hist. Rom. Lib. 59. c. 17. Lib. 72. c. 17. Zonaras Annal. XI. 5. Tertullian. de corona milit. c. 7. de habitu mulier. c. 6. Arrian a. a. O. pag. 28. sq. 31. sq. Solinus in polyhistor. c. 52. Salmasius a. a. O. pag. 1073. sq. Vergl. Heeren's Histor. Werke Thl. 11. S. 252. fg. Die mit Numidischem Marmor getäfelten Fussböden hiessen *pavimenta Poenica*. S. Festus h. v. p. 242. Müll. Wir verweisen ferner auf den Bericht des Dio Cassius a. a. O. Lib. 72. c. 24. über den Brand in Rom, welcher der Ermordung des K. Commodus unmittelbar voranging, und den man als die Verkündigung dieses Ereignisses deutete. Darin ist ausdrücklich gesagt, dass die Feuersgefahr auch dem kaiserlichen Palast sich genähert habe, nachdem die, in der Umgebung desselben belegenen, Waarengewölbe der ägyptischen und arabischen Handelsleute von der Glut verzehrt worden waren. Aehnlich ist an andern Orten (z. B. in des Eumenius orat. pro restaurand. schol. c. 12.) die Rede von syrischen, delischen und indischen Kaufleuten, bei welchen Benennungen man an die Beziehungen des Handelsverkehrs zu denken hat, nicht aber an das Vaterland der Handelsleute. Festus v. Corinthienses. Plin. H. N. XXIII. 4. S. 49. Des Handels mit syrischen Waaren, als reichen Gewinn abwerfend, gedenkt Aurel. Victor de vir. illustr. c. 83. Indess die Grenzen Syriens waren, nach dem Sprachgebrauche der Römer, sehr ausgedehnt. Appian. De reb. Syriac. c. 50. Von Alexandrinischen Handelsartikeln spricht Sueton. in Octav. c. 98. Pontische Schiffs-Frachten von verbotenen Waaren sind erwähnt bei Tertullian. adv. Marcion. V. 1. Auch die epigraphischen Zeugnisse sind nicht zu übersehn, z. B. „Mercatores. Qui Alexandr. Asiai. Syriai. Negotiantur." (Orelli coll. inscr. II. n. 4236.) „Negotiator. Gallicanus. Et. Asiaticus." (Ib. n. 4246.) „Negotians. Salsamentarius. Et. Vinarianius. Maurarius." (Ib. n. 4249.)

46) a. a. O. XV. 1. §§. 1. 2. 10. 12.

46a) Man wird wohl nicht als ausreichenden Beweis für das Gegentheil anführen die Verse des Horaz in Carm. secul. 56. fg. und Eusebii chronic. Ol. 188.

47) Natural. Quaestion. I. Praefat.

48) a. a. O. XI. 17. fg. 23. Vergl. P. v. Bohlen, das alte Indien. Thl. 1. Einleit. S. 70. fg. Königsbg. 1830. 8.

49) Vopisc. in Firmo. c. 3.

bezeichnen, von welchen dieselben nach Europa verführt wurden.[49a]) Dies aber waren die Stapelplätze Armeniens und Kleinasiens, so wie die Häfen Persiens, Arabiens, Syriens und Aegyptens, vornehmlich jene von Berytus und Seleucia, Alexandria und Koptos.[50]) Daher nennt Dioscorides,[51]) dem Plinius[52]) gefolgt ist, verschiedene Pflanzen des Orients, nachdem er sie zuvor dem Vaterlande nach als indische oder arabische bezeichnet hat, hinterher als Handelsartikel Syriens und Armeniens.[53]) Aehnlich verfahren die Periplisten. Sie nennen das *cinnamomum*, so wie das *ferrum Indicum*, gelegentlich einen arabischen Tauschartikel, weil derselbe durch Arabien nach Syrien und Aegypten verführt wurde.[54]) Ferner kommt damit überein, was durch Strabo, und die andern Geographen, über die Handelswege berichtet wird, auf welchen die Luxus-Waaren des Orients verführt wurden.[55]) Und in gleicher Weise benachrichtigt uns Pro-

---

49a) Es mag hier erinnert werden, dass auch die aus Griechenland nach Rom gelangenden Luxuswaaren ihre Benennung schon in Cicero's Tagen zum Theil von den Exportplätzen entlehnt hatten. Mommsen röm. Gesch. Bd. 2. S. 48. fg.

50) Ders. V. 9. a. E. 10. VI. 29. XVII. 1. §§. 7. 13. 16. 45. vergl. XII. 15. fg. XIV. 1. §. 24. XVI. 32. Arrian a. a. O. pag. 7. 13. sq. 28. sq. Orbis descriptio sub Constantio Imp. c. 17; c. 21. in A. Maii collect. classicor. auctor. e codd. Vatic. T. III. pag. 395. 398. Rom. 1831. 8. Nearchi paraplus ex Arriano pag. 22. Cedrenus historiar. compend. p. 172. Vol. 1. p. 302. ed. J. Becker. Procopius histor. arc. c. 25. Salmasius a. a. O. pag. 1060. sq. vergl. Heeren's Histor. Werke. Thl. 13. S. 455. fg. Montesquieu Esprit des lois. XXI. 16.

51) De materia medica I. 5. sq. Vergl. C. Sprengel in Comm. ad h. l. (in C. G. Kühn's Ausgabe der Opera medicorum graecor. Vol. XXVI. pag. 345. Lips. 1830. 8.). Strabo a. a. O. XVII. §§. 7. 13.

52) H. N. XII. 12. 21. 25. XXIV. 11. fg. 14. vergl. Arrian. a. a. O. pag. 28. S. Ang. Politiani epistol. II. 6. Plin. a. a. O. XXIV. 1. sagt bei den Medicinae ex arboribus silvestribus: „Arabia atque India in medio aestimantur." Servius in Virg. Eclog. III. 89. bezeichnet das *amomum* als *Flos Assyrius*, nach dem Vorgange Virgil's ebendas. IV. 25.

53) Auch bei den Thieren ist eine entsprechende Bezeichnung. Columella de R. R. VII. 4. „Graecum pecus, quod plerique Tarentinum vocant." Vergl. VIII. 2. Ueber die Benennung Africanae bestiae, für die Thiere zu den Röm. Kampfspielen, vergl. Varro de R. R. III. 13. Plin. H. N. VIII. 16. fg.

54) Ders. Arrian. a. a. O. pag. 5. Nearchus a. a. O. pag. 22.

55) Strabo a. a. O. XI. 5. §. 9. XI. 7. §. 3. vergl. XV. 1. §§. 10. 12. XVI. 3. §. 3. XVI. 4. §§. 4. 24. fg. XVII. 1. §. 45. spricht von indischen, babylonischen, arabischen und äthiopischen Waaren, mit besonderer Hinsicht auf solche Handelsartikel, die durch Meder, Armenier u. a. auf Cameelen verführt wurden, theils zum Behufe des Binnenhandels, theils zur Verschiffung über den arabischen Meerbusen. Die Andeutungen Strabo's (a. a. O. XV. 2. §§. 1. 8. fg. 14. XV. 3. §§. 1. 4. fgg. XVI. 1. §§. 9. 16. 27. XVI. 2. §. 30. XVI. 3. §§. 3. 7. XVI. 4. §§. 18. 22. 24. fg. XVII. 3. §. 2.) über die Handelsstrassen und Stapelplätze für diese Waaren erscheinen als schwankend und höchst ungenügend. Ungleich bestimmter lauten die Aeusserungen der Periplisten. (Vergl. Arrian a. a. O. pag. 22. 28. fg. 31. fg.) Indem sie nämlich eine Uebersicht der aus Indien transitirenden Güter geben, welche auffallend übereinstimmt mit dem Verzeichnis der steuerpflichtigen

copius,[56]) dass die Verhandlungen K. Justinian's mit den Aethiopischen Völkerschaften, um den Handelsweg für indische Seidenwaaren über Aethiopien zu leiten, deshalb zu keinem Resultat gediehen seien, weil die Inder ihre Waaren in den ihnen benachbarten persischen Häfen zu verkaufen gewöhnt waren.[57]) Auch widerspricht dem nicht der Bericht[58]) aus dem J. 695. d. St., dass der König der Sueven dem damaligen Proconsul von Gallien schiffbrüchige Seefahrer aus Indien, die mit einer Fracht von Waaren an die Küsten Germaniens verschlagen worden waren, als Sklaven geschenkt habe. Denn daraus folgt nichts hinsichtlich des regelmässigen Zieles solcher Seereisen; ganz zu geschweigen, dass die Bezeichnung Indiens hier in der weiteren Wortbedeutung zu nehmen sein dürfte.[58a])

Wenn man aber auch versuchen wollte, der unzulässigen Be-

Handels-Artikel in unserm Pandekten-Fragment, erinnern sie ausdrücklich, dass diese Waaren theils aus den benachbarten Gebieten nach den Stapelplätzen in Central-Indien geschafft würden, theils dass man sie auf den, in der Mündung des Indus belegenen und der Herrschaft der persischen Könige unterworfenen, Inseln aufspeichere, um sie seewärts zu verschiffen. S. auch Plinius a. a. O. V. 25. VI. 17. 23. Auch kommt hier in Betracht der Bericht des Appian de B. C. V. 9., dass die in der Nähe des Euphrat belegene Stadt Palmyra ein wichtiger Stapelplatz gewesen sei für die, aus Persien dorthin verführten und an römische Handelsleute abzusetzenden Waaren. Daraus habe Antonius, nach der Schlacht bei Philippi, den Vorwand entnommen, diese Stadt, als ob sie den Feinden Rom's Vorschub leiste, der Plünderung seines Heeres preiszugeben. Pompon. Mela de S. O. I. 10. macht als arabischen Hafenplatz am rothen Meere nur Azotum namhaft; wahrscheinlich unter Berücksichtigung der Handelsverbindungen in seinem Zeitalter. S. Is. Vossius observation. ad h. l. Ammian. Marcellin. XIV. 3. §. 3. bezeichnet die Stadt Batna in Mesopotamien, in der Nähe des Euphrat belegen, als einen Marktplatz: „ubi convenit multitudo, ad commercanda, *quae Indi mittunt et Seres,* aliaque plurima vehi terra marique consueta." Vergl. XXIII. 2. §. 7. Im Allgemeinen ist zu vergleichen, über den ältesten Handelsverkehr mit indischen Waaren, Heeren's Histor. Werke Bd. 11. S. 149. fg. 209. fgg. 216. fgg. 220. 227. fg. Bd. 12. S. 343. Bd. 13. S. 452. fg. Bd. 14. S. 381. fg. Göttingen 1824. 8. und C. Ritter's Erdkunde von Asien IV. 1. S. 436. fg. 442. fg. 527. 871. fg.

56) De bello Persico I. 20. vergl. de bello Goth. IV. 17. Vergl. Suidas v. Σῆρες. Gibbon Gesch. Cap. 40. Cap. 42.

57) Dass aber die aus chinesischen Schriften abgeleitete Erzählung von einer, unter Marc-Antonins Regierung, nach China abgegangenen römischen Gesandtschaft nichts weniger als erwiesen ist, darüber vergl. P. v. Bohlen a. a. O. S. 72. Anm. 228. Die Historiker und Chronologen des Abendlandes berichten freilich, dass schon Augustus in den Jahren 728. und 734. d. St. Gesandtschaften der Serer und Inder empfangen habe. J. G. F. Estré Horatian. prosopograph. p. 351. Amstel. 1846. 8. Die Meldungen aus späterer, namentlich christlicher, Zeit von indischen Gesandtschaften an das römische Hoflager (z. B. bei Ammian. Marcell. XXII. 7. §. 10.) gehören begreiflich nicht hierher.

58) Plin. a. a. O. II. 67. Pompon. Mela de S. O. III. 5. a. E.

58a) S. A. v. Humboldt Ansichten der Natur. Bd. 1. S. 199. fg. der 3. Ausg. Stuttg. 1849. 8.

nennung „indische Waaren“ die äusserlich mehr beglaubigte Terminologie von „persischen, arabischen, syrischen und ägyptischen Handels-Artikeln“ zu substituiren, so würde gleichwohl für das Verständnis unsers Waaren-Cataloges nicht irgend erhebliches dadurch gewonnen sein.[59]) Denn in demselben vermisst man gerade ein den Römern am frühesten bekannt gewordenes und wegen der Unentbehrlichkeit desselben für den Hausaltar und Tempeldienst, zugleich am meisten begehrtes[60]) Product des Orients, nämlich den Weihrauch, der keineswegs abgabenfrei eingeführt wurde.[61])

Unser zuvor berührtes Postulat, dass in dem Rescripte von M. Antonin und Commodus, als dessen integrirender Bestandtheil das Verzeichniss der Handelsartikel zu betrachten ist,[62]) mit dem wir hier uns beschäftigen, ein gewisses System für die Zusammenstellung der einzelnen Gegenstände sei festgehalten worden, scheint auf den ersten Blick wenig Bestätigung zu finden. Denn nicht allein dass rohe Stoffe und Erzeugnisse des Kunstfleisses durch einander geworfen sind; es scheint sogar bei Gegenständen derselben Gattung die Verknüpfung des gleichartigen fast absichtlich umgangen zu sein. So z. B. bei den verschiedenen Species von Amomum und Cassia; denn auf *cinnamomum*, womit die Herzählung der einzelnen Stücke beginnt, folgt nach längerer Unterbrechung *costamomum*, dann *cassia turiana* und *xylocassia*, später *amomum*, und noch weiter unten *cardamomum* und *xylocinnamomum*. Einige dieser Störungen sind freilich durch die Schuld der Abschreiber herbeigeführt worden. Denn wenn man in der Florentiner Handschrift den *onyx Arabicus* mitten unter den Spezereien antrifft, ganz gesondert von dem später erst folgenden Verzeichniss der edeln Steine, so darf dies auf die Missdeutung des Original-Textes zurückgeführt werden, der, nach der im Ganzen übereinstimmenden Lesart der Codices Vulgati, also lautet: *gummi (commi) Arabicum*. Andere Störungen dagegen rühren von dem willkührlichen Verfahren der Kritiker her, z. B. die Verwandlung von: *opia*, in *opera (Indica)*.

Die Liste der verschiedenen besteuerten Artikel kann gleichwohl ohne besondere Mühe in die nachbenannten Kategorieen zerlegt werden:

1. Gewürze und Spezereien. (Von *cinnamomum* bis *xylocinnamomum*.)

---

59) Vergl. denselb. Plin. XIX. 1., wo er von *Arabiae Indiaeque merces* spricht, und c. 4., wo er des *piper Indicum* gedenkt. S. auch XXII. 24. a. E.

60) Vergl. Plin. das. XII. 18 fg. 24. 34. XXII. 24. a. E. Tertullian idolol. 11. apolog. 30. 42. Arnobius advers. gentes VII. 26. fgg. und Heeren's Histor. Werke. Th. 12. S. 333. fg.

61) Plinius ebdas. XII. 14. a. E.

62) Dies setzt voraus, dass man die §§. 6. und 7. unsers Pandekten-Fragments zusammenziehe. Vergl. den Schluss von Absch. I.

2. Baumwollen-Gewebe (*opus byssicum*). Kostbare Pelz- und Leder-Waaren aus dem Oriente (*pelles Babylonicae, pelles Parthicae*), Elfenbein und indisches Eisen.
3. Edelsteine der verschiedensten Art.
4. Opiate aus Indien; indische Matten (*vela serta*); rohe und gesponnene Seide (*metaxa*, und *nema sericum*); seidene und halbseidene Gewebe (*vestis serica*, *vel subserica*); gleichwie andere orientalische Webereien, die in Beziehung auf den Stoff, oder wegen der Färbung, besonders kostbar waren (*vela tincta, carbasea*).
5. Eunuchen aus dem Orient (*spadones*); und die, zu den Kampfspielen in Rom zu beziehenden, sogenannten *Africanae bestiae (Indici leones, leaenae, pardi, leopardi, pantherae)*.
6. Werthvolle Farbewaaren (*purpura, fucus*); und feine Wolle aus dem Orient (*Marocorum lana, capilli Indici*).

Zum Behufe dieser Classificirung hat einzelnes, das von Seiten der Wortkritik bestritten ist, nach den für eine bestimmte Lesart ermittelten überwiegenden Gründen, vorweg als erledigt betrachtet werden dürfen; während bei andern Punkten nur übrig blieb, einstweilen das wahrscheinlichste Resultat zu postuliren. Nichtsdestoweniger sind vielfache Bedenken zu beseitigen, hinsichtlich der Verknüpfung der einzelnen Elemente jeder Classe, sowie in Beziehung auf das den sämmtlichen Kategorieen gemeinsame Princip. Auf diese Gegenstände hat die folgende Untersuchung einzugehn.[62a]) Sie wird der Aufgabe sich nicht entziehen können, mit der Kritik und Auslegung der zweifelhaften Bezeichnungen einzelner Handelsartikel sich zu befassen, und zu dem Ende aus den noch nicht genügend benutzten Hülfsquellen des classischen Alterthums Belehrung zu schöpfen.[63])

62a) Dort wird denn auch der passendere Ort sein, um die Belehrungen zu benutzen, die wir der umsichtigen Kritik und gelehrten Deutung von E. Meyer's Gesch. d. Botanik II. S. 166. fg. verdanken.

63) Schon im Eingange dieser Abhandlung (s. Anm. 4.) ist auf die Bedeutsamkeit der griechischen Geographen, für die Förderung des Verständnisses unsers Pandekten-Fragments, aufmerksam gemacht worden. Wir stellen hier, zur Bestätigung des dort gesagten, einige Mittheilungen des Arrian zusammen, die durch die auffallende Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Waarenverzeichnisses in dem Fragment unsers Juristen Marcianus sich auszeichnen. *Periplus maris Erythraei* pag. 22. Ἀντιφορτίζεται δὲ κόστος, βδέλλα, λύκιον, νάρδος, καὶ χαλλαϊνὸς λίθος, καὶ σάφειρος, καὶ σηρικὰ δέρματα, καὶ ὀθόνιον, καὶ νῆμα σηρικὸν, καὶ Ἰνδικὸν μέλαν· Pag. 28. Ἔνι δὲ αὐτῆς καὶ ἐξ ἀνατολῆς πόλις λεγομένη Ὀζήνη, ἐν ᾗ καὶ τὰ βασιλεία πρότερον ἦν. ἀφ' ἧς πάντα τὰ πρὸς εὐθηνίαν τῆς χώρας εἰς Βαρύγαζαν καταφέρεται, καὶ τὰ πρὸς ἐμπορίαν τὴν ἡμετέραν, ὀνυχίνη λιθία καὶ μουῤῥίνη, καὶ σινδόνες Ἰνδικαὶ, καὶ μολόχιναι, καὶ ἱκανὸν χυδαῖον ὀθόνιον. κατάγεται δὲ δι' αὐτῆς, καὶ ἀπὸ τῶν ἄνω τόπων, ἡ διὰ Προκλαΐδος καταφερομένη νάρδος, ἡ καττυβουρίνη, καὶ ἡ πατροπαπίγη, καὶ ἡ

III.

Die Elemente der ersten Classe, der die Gewürze und Spezereien angehören, sind von den Auslegern am ausführlichsten besprochen worden. Und allerdings bieten sich gerade hier die zahlreichsten Bedenken dar. Es kann nämlich an dieser Stelle nicht vorausgesetzt werden, dass die aufgeführten vegetabilischen Stoffe nach festen wissenschaftlichen Regeln bestimmt und bezeichnet seien. Eine solche Bestimmung war den Römern überhaupt nicht geläufig,[64]) und sie würde überdem für die in Frage stehende Anwendung wenig gepasst haben. In einem Zolltarif ist den, im Handelsverkehr gebräuchlichen, allgemein verständlichen, Namen der steuerpflichtigen Gegenstände unbedingt der Vorzug zu geben, vor den kunstgerechten Bezeichnungen.[65]) Die vulgären Benennungen der Pflanzen und Arzneistoffe wechseln aber sowohl nach den Zeiten als nach den Orten; es ist daher leicht zu begreifen, dass es den Auslegern unsers Pandekten-Fragments nimmermehr gelingen konnte, die Identität aller einzelnen daselbst verzeichneten Pflanzennamen mit genügender Sicherheit zu ermitteln.

Zur Bestätigung des gesagten mag hier nicht verwiesen werden auf den bestrittenen Unterschied von *cinnamomum* und *cassia*, oder *zingiber* und *piper*, sowie *xylocinnamomum* und *xylocassia*;[66]) wir beschränken uns auf den zweifelhaften Gattungsnamen *folium*. Man könnte versucht sein anzunehmen, dass hier die vulgäre Benennung

---

καβαλίτη, καὶ ἡ διὰ τῆς παρακειμένης Σκυθίας, ὅτε κόστος καὶ ἡ βδέλλα. — Φέρεται δὲ ἀπὸ τῶν τόπων νάρδος, κόστος, βδέλλα, ἐλέφας, ὀνυχίνη λιθία, καὶ σμύρνα, καὶ λύκιον, καὶ ὀθόνιον παντοῖον, καὶ σηρικόν, καὶ μολόχινον, καὶ νῆμα, καὶ πέπιρ μακρὸν, καὶ τὰ ἀπὸ τῶν ἐμπορίων φερόμενα. Vergl. ebendas. pag. 29. fg. 31. fg.

64) S. Plinius a. a. O. XIII. 4. XVI. 5. 10. 17. XXV. 1. fg. 4. 7. fg. Isidor Origin. XVII. 9. §. 1. schickt der Erklärung der Bezeichnungen: „folium, nardus und costum", diese allgemeine Bemerkung voran: „Exstant et quarundam herbarum nomina, quae ex aliqua sui causa resonant, habentes nominum explanationem. Non tamen omnium invenies etymologiam herbarum. Nam pro locis mutantur etiam nomina." Von den griechischen Aerzten berichtet Suidas v. Γλάμων, v. Ἰατροί, dass sie lediglich aus Eitelkeit den Namen der Pflanzen auch die Angabe des Vaterlandes beifügten.

65) So z. B. das *bdellium*, ein aromatisches Harz (wahrscheinlich identisch mit der Benzoë), das die alten Aerzte zu den energischen Heilmitteln zählen (Dioscorides a. a. O. I. 80. und Sprengel, im Comm. ad h. l. Corn. Celsus medicin. V. 4. fg. 12. fg. vergl. auch Plinius H. N. XII. 9.), kommt unter diesem Namen nicht vor in unserm Waaren-Verzeichniss. Gleichwohl wird dasselbe von andern classischen Referenten (s. Plaut. in Curcul. I. 2. v. 7. Arrian a. a. O. zuvor Anm. 63.) unter den im römischen Handelsverkehr begehrten orientalischen Spezereien ausdrücklich aufgeführt.

66) Dioscorides a. a. O. I. 13. (vergl. C. Sprengel in comm. h. l. pag. 351.) und II. 188. fgg. Salmasius a. a. O. p. 399. fg. 1302. 1306. Pancirolus Thesaur. var. lection. II. 110. p. 1216. fg. Vergl. C. Ritter's Erdkunde von Asien IV. 1. S. 823. fgg. IV. 2. S. 123. fg.

folium auf den gesammten Stamm der in Frage stehenden Pflanze, mit Ausschluss der Wurzel, sei bezogen worden, und nicht blos auf das Blatt derselben. Allein die schwierige Aufgabe ist eben diese, die Identität der Pflanzen zu ermitteln, mit welchen jene Bezeichnung *folium* in Verbindung gesetzt ist. Der Text der Florentiner Pandekten-Handschrift (*folium pentasphaerum*, *folium barbaricum*), der entschieden unterstützt wird durch das Zeugnis des Königsberger Manuscripts (*folium pentasphorum*, *folium barbaricum*), dürfte gegen alle Anfechtungen[67]) sich vertheidigen lassen. Die, auf die sogleich näher zu besprechende Mittheilung des Plinius zu stützende, Vermuthung ist wohl zu sehr gewagt, das Original möge also gelautet haben: *folium microsphaerum*, *seu pentafolium*. Die Lesart der Recensio Bononiensis: *folium pentafolium*, *folium barbaricum*, *folium pentaforum*, ist vielleicht aus einer mit dem Florentinischen Text übereinstimmenden Quelle hervorgegangen. Man darf voraussetzen, dass die griechische Ausdrucksform: *pentasphaerum*, den Glossatoren in Bologna unverständlich war, so dass sie dieselbe umbildeten in: *pentasphorum*, oder *pentaforum*, und zur Erklärung hinzufügten: i. e. *pentafolium;* von den Abschreibern aber wurde das Glossem zum Text gezogen.[68]) Durch die Sicherstellung des Florentinischen Textes ist freilich das Geschäft des Auslegers nur vorbereitet, nicht erledigt. Wir wissen nicht mit Bestimmtheit, welche Pflanze unter dem *folium pentasphaerum* zu verstehen ist, und noch weniger kann man errathen, auf welche die Benennung *folium barbaricum* hindeutet. Man mag dem Salmasius[69]) bereitwillig einräumen, dass das Prädicat: *barbaricum*, und *scythicum*, nicht selten den Producten Asiens, und zumal jenen Indiens, beigelegt wird; allein wenn er hinzufügt, das *folium barbaricum* sei eben nichts anderes gewesen als das *folium Indicum*, und dieses dürfe als identisch mit dem *malabathrum* angesprochen werden, so geräth er in Widerspruch theils mit seinen eignen anderweiten Aeusserungen,[70]) theils mit dem Inhalt unsers Pandekten-Fragments, welches unter den aufgezählten Waaren auch das *malabathrum* besonders verzeichnet hat. Noch weniger dürfte hier an den Rhabarber zu denken sein, dessen Vorkommen im Handelsverkehr des Alterthums zwar nicht in Abrede gestellt werden kann,[71]) dessen

67) Salmasius a. a. O. pag. 1072. hält die Emendation: folium *cataspaerum*, für zulässig. Dagegen Is. Vossius a. a. O. pag. 556. (s. zuvor Anm. 43.) vertheidigt den Florentiner Text.

68) Die Ausgaben der zweiten Classe haben die Variante: *gariophyllum* entschieden aus Plinius a. a. O. XII. 7. entlehnt, wo dieselbe Bezeichnung beim Pfeffer und Ingwer vorkommt.

69) Ebendas. pag. 1150. vergl. p. 1073.

70) Das. p. 1308.

71) Heeren conamina ad explicanda nonnulla histor. mercat. ant. cap. (Götting. Gel. Anzeig. Jahrg. 1834. Bd. 3. S. 2050. fgg.)

Verwendung aber vonjeher auf die Wurzel der Pflanze beschränkt geblieben ist.

Es ist mit grosser Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen, dass die von unserm Juristen ausgezeichneten beiden Arten der *folia*, gleich den andern in die erste Classe gestellten Artikeln, zu den Spezereien gehört haben,[72]) und nicht zunächst zu den Heilmitteln; sodann dass hier die Unterscheidung der *folia* zur Bezeichnung der vornehmeren Species der Narde habe dienen sollen,. welche ein wichtiges Ingrediens zur Bereitung kostbarer Salben bei den Römern bildete. Gerade die werthvolleren unter den zur ersten Classe gehörenden Substanzen, die man gegenwärtig nur als Medicamente oder Gewürze gebraucht, wurden bei den Römern regelmässig zu Spezereien verwendet, z. B. die Aloë.[73]) Ferner die Salben, die aus den, in der ersten Classe unsers Waaren-Cataloges aufgeführten, Stoffen bereitet wurden,[74]) findet man zwar in den römischen Rechtsquellen zum Theil auch als solche bezeichnet, die möglicherweise um der Gesundheit willen in Anwendung zu bringen seien.[75]) Allein es ist nicht zu verkennen, dass diese von den Rechtsgelehrten[76]) nur zu den die Gesundheit erhaltenden, nicht zu den eigentlichen curativen Mitteln gezählt wurden, und dass deren Bestimmung für den Luxus als obenan gestellt erscheint. Wenn aber überhaupt in der ersten Kategorie unserer Steuerliste eine Uebersicht der heilsamen und schädlichen Medicinal-Kräuter hätte sollen gegeben werden, dann würde vor allen Dingen anderer Droguerieen zu erwähnen gewesen sein, deren Gebrauch bei den Römern zweifellos ist, und von denen einige gleichfalls aus dem Orient, namentlich aus Indien,[77]) oder aus Judäa,[78]) bezogen wurden.

Was die zuvor postulirte Beziehung der von dem Juristen erwähnten *folia* auf die im Handelsverkehr der alten Welt vorkommen-

72) Schol. in Juvenal Sat. VI. 465. v. Foliata: „Vnguenta foliis plena, vel aliis aromatibus."

73) Salmasius a. a. O. pag. 504. 538. fg. Dass der officinelle Gebrauch nicht ganz unbekannt gewesen sei, mag eingeräumt werden. Dioscorides a. a. O. I. 21. III. 22.

74) Ueber diese Bereitung vergl. Dioscorides ebendas. I. 52. fg. II. 31. fg

75) Fr. 21. §. 1. D. de auro argento. 34. 2. *Pomponius lib. VI. ad Sabinum* „Unguentis legatis, non tantum ea legata videntur, quibus unguimur voluptatis causa, sed et valetudinis: qualia sunt commagena, glaucina, crina, rosa, myrrhacolum, nardum purum; hoc quidem etiam, quo elegantiores sint et mundiores unguuntur feminae." Vergl. Fr. 25. §. 12. eod. tit. 34 2. Fr. 11. de usuf. ear. rer. 7. 5. Gu. Fornerii selection. II. 2 (Otto's Thes. T. II. p. 47.).

76) Von einem andern Standpunkt sehen begreiflich die alten Aerzte diesen Gegenstand an. Vergl. Dioscorides a. a. O.

77) Fr. 3. §. 3. D. ad L. Cornel. de sicar. 48. 8. Vergl. das Verzeichniss der Medicinalstoffe bei Dioscorides. S. auch Plinius H. N. XII. 8.

78) Tacitus Histor. V. 6.

den, im Preise sehr verschieden gestellten, Species der Narde anbelangt, so dient demselben vornehmlich[78a]) die Aussage des Plinius zur Stütze.[79]) Dessen Zeugniss[79a]) hat in dem vorstehenden Falle, wo nicht von der Terminologie der ärztlichen Technik die Rede ist, sondern von dem vulgären Sprachgebrauch des römischen Handelsverkehrs, sogar stärkere Beweiskraft als jenes des Dioscorides, seines gewöhnlichen Gewährsmannes. Plinius[80]) schildert das *costum*

78a) Minder belangreich sind die beiläufigen Andeutungen der Dichter, z. B. des Martial epigr. XI. 18. v. 9. XIV. 146.

79) Gegen diese unsere Auffassung hat sich jetzt E. Meyer Gesch. d. Botanik II. S. 169. fg. aus den nachbenannten Gründen erklärt. Er zeigt, gestützt auf das Zeugniss des Periplisten Arrian, dass Plinius den Dioscorides missverstanden. Was Plinius als Nardenblätter beschreibt, seien die drei Sorten des *malabathrum* gewesen. Diese Sorten auf bestimmte Pflanzen zu beziehen, wagt Meyer nicht. Vielleicht sei nur die verschiedene Verpackung derselben Pflanze in jener Handels-Terminologie der *Folia* vorauszusetzen. Die Benennung *Folium barbaricum* weise etwa auf *Barbarike*, einen bei Arrian erwähnten Handelsplatz im Indusdelta, oder auf *Ajan*, den, von Ptolemaeus Geogr. I. 7. als *Barbaria* bezeichneten, Theil der Ostküste Africa's. Dem letzten Theile dieser Ausführung dürfte der an einem andern Orte von Plinius bezeichnete Sprachgebrauch nicht eben günstig sein. H. N. XXI.6. „Baccar quoque radicis tantum odoratae est, a quibusdam nardum rusticum adpellatum. Unguenta ex ea radice fieri solita apud antiquos Aristophanes — testis est, unde quidam errore falso barbaricam eam adpellabant. etc."

79a) Auf dasselbe ist schon von andern Auslegern unsers Pandekten-Fragments Bezug genommen, obwohl nur beiläufig. Vergl. Brissonius de verbor. signific at. v. Folium §. 2.

80) H. N. XII. 12. „De costo, et nardo, et differentiis nardi. Radix et folium Indis est maximo pretio. Radix costi gustu fervens, odore eximia, fructice alias inutili. Primo statim introitu amnis Indi, in Patale insula, duo (sunt) eius genera: nigrum et, quod melius, candicans. Pretium in libras XV. De folio nardi plura dici par est, ut principali in unguentis. Frutex est gravi et crassa radice, sed brevi ac nigra, fragilique quamvis pingui, situm redolente ut cyperi, aspero sapore, folio parvo densoque. Cacumina in aristas se spargunt; ideo gemina dote nardi spicas ac folia celebrant. Alterum eius genus apud Gangem nascens damnatur in totum, ozaenitidos nomine, virus redolens. Adulteratur et pseudo-nardo herba, quae ubique nascitur, crassiore atque latiore folio, et colore languido in candidum vergente. Item sua radice permixta ponderis causa, et gummi spumaque argenti, aut stibio, ac cypero cyperive cortice. Sincerum quidem levitate deprehenditur, et colore rufo, odorisque suavitate, et gustu maxime siccante os, sapore iucundo. Pretium spicae in libras X. C. Folii (vero) divisere annonam amplitudine: hadrosphaerum vocatur, maioribus foliis (al. pilulis), X. L. (al. XL.). Quod minore folio est, mesophaerum appellatur; emitur X. LX. Laudatissimum microsphaerum, e minimis foliis; pretium eius X. LXXV. Odoris gratia omnibus, maior recentibus. — In nostro orbe proxime laudatur Syriacum, mox Gallicum, tertio loco Creticum." Vergl. denselben XXII. 24. Ueber die Unterscheidung der drei Gattungen des *malabathrum*, welche dieser Classificirung der *folia* bei Plinius entspricht, s. Arrian a. a. O. pag. 37. fg., wovon noch weiter unten Anm. 95. fg.). Vergl. auch C. Sprengel's Comm. ad Dioscorid. de mater. med. I. 6. (Vol. XXVI. p. 345. fg. d. Ausg. von Kühn.) Isidor Origin. XVII. 9.

als eine Pflanze, deren Wurzel allein zur Bereitung von Salben gebraucht werde; dagegen die Narde nennt er ein Gewächs, dessen Blätter und Blüthen für dieselbe Bestimmung besonders gesucht waren,[81]) während die Wurzel nur zur Fälschung des Gewichtes im Handel gebraucht ward. Die Verschiedenheit der Species dieser Pflanze erkannte man an den Blättern. Die Bezeichnungen dieser Blätter, welche Plinius gebraucht, weichen blos in der Form des Ausdruckes ab von den Benennungen der *folia* in dem vorliegenden Pandekten-Fragment. Man kann entweder sagen, dem *folium microsphaerum* bei Plinius, d. h. der theuersten Sorte der indischen Narde, entspricht das *folium pentasphaerum* bei dem Juristen Marcian; und die geringere Sorte, welche bei jenem als *folium hadrosphaerum* figurirt, trifft zusammen mit dem *folium barbaricum* des andern. Oder, was ungleich wahrscheinlicher ist, das *folium pentasphaerum* des Juristen umfasst alle Arten der indischen und beziehungsweis der syrischen Narde,[81a]) während dem *folium barbaricum* die anderen Gattungen dieser Pflanze zufallen, welche der römische Handel, nach des Plinius Aussage, aus Gallien und Creta bezog.

Unter den Spezereien in unserm Verzeichniss begegnen wir ferner der *cassia turiana*, dem *malabathrum* und dem *aroma Indicum*. Nur hinsichtlich der zuerst genannten Species[82]) ist die Textes-Kritik ernstlich bestritten, und zwar aus zureichenden Gründen. Denn abgesehen davon, dass eine Gattung der Cassia, mit solchem Prädicat wie hier, nirgend genannt wird, es hat auch die Wortbildung: *turiana*, oder *Tyriana*, die Regeln der Sprache gegen sich; man mag diesen Zusatz auf das Vaterland der Pflanze beziehen, oder eine Hinweisung auf die dem Weihrauch verwandten Eigenschaften derselben darin gewahr werden wollen. Denn die Ableitung von *Thurii* würde auf *Thurinus*,[83]) so wie die von *Tyrus* auf *Tyrius* führen;[84]) die Etymologie von *thus* aber könnte nur *thureus* geben, und etwa noch *thu-*

---

81) *Costum* und *Narde* sind eben so neben einander genannt bei Arrian a. a. O. pag. 22. 28.

81a) Von der zuletzt genannten Species ist die Rede bei Horat. carm. II. 11. v. 16. S. die Scholiasten dazu. Vergl. auch Pollux onomast. VI. 19. und Strabo Geogr. XV. 2. §. 3. (E. Meyer botan. Erläutergg. zu Strabon's Geog. S. 80. Kgsbg. 1852. 8.)

82) Freilich lesen die Pandekten-Ausgaben der zweiten Serie: *ammoniacum*. anstatt *aroma Indicum;* allein diese blosse Conjectural-Variante ist ohne hinreichende Haltung.

83) Schol. in Horat. satyr. II. 8. v. 20. Sueton. in Octav. c. 3. c. 7. Ueber die, von den Erklärern der Siegelsteine römischer Augenärzte gebildete Bezeichnung: *Turinum*, für eine Augensalbe, vergl. Orelli a. a. O. II. 4233. fg. mit Sichel: Cinq cachets inédits de médecins oculistes rom. Par. 1845. 8.

84) Die Bezugnahme auf die *insula Tyrina*, im persischen Meerbusen, dürfte ganz unstatthaft sein, indem diese, nach der Schilderung Strabo's (Geogr. XVI. 3. §. 5.) dem Handelsverkehr der Römer fremd geblieben zu sein scheint.

rarius, oder *thuralis.*[85]) Unter diesen Umständen hat es nicht an Versuchen gefehlt, der räthselhaften Lesart: *turiana*, durch Emendirung des Textes zu Hülfe zu kommen. Die Pandekten-Ausgaben der zweiten Serie unsers Schema's lesen: *casia*, *thymiama.* Und dies würde der Auslegung einen schicklichen Anhaltspunkt bieten; denn unter dem Namen: *ammoniacum thymiama*, *thymiama Mocroti, s. regium*, wurden im Alterthum gewisse, aus kostbaren Spezereien zusammengesetzte, und zum Räuchern bestimmte, vegetabilische Stoffe begriffen.[86]) Die Griechen gebrauchten auch wohl denselben Ausdruck als eine Collectiv-Bezeichnung für sämmtliche arabische Spezereien, mit Ausschluss des Weihrauchs;[87]) und diesem scheint der spätere lateinische Sprachgebrauch sich angeschlossen zu haben.[88]) Indess da die Lectio vulgata mit der Florentina in der Anerkennung des Textes: *cassia turianà*, oder *turana*, übereinkommt, so kann man nicht sagen, dass diese Emendation, der manche ähnliche Versuche[89]) der Kritik zur Seite gestellt werden können, das Zeugniss der Handschriften für sich habe. Am nächsten der Lesart des Königsberger Manuscripts (*cassia turana*) tritt die Veränderung des Textes: *cassia turaria.* Wir glauben darin die Bezeichnung wahrzunehmen einer der geringeren, unter den zahlreichen im Alterthum bekannten,[90]) Gattungen der Cassia, die man zum Räuchern gebrauchte, und nach

85) Vergl. Festus v. Acerra (pag. 18. d. Ausg. v. O. Müller.). Servius in Virg. Aen. V. 745. Ueber die Bezeichnung: *Vicus thurarius,* für den *V. Thuscus* in Rom, s. Becker Handbch. der R. Alterthümer Th. I. S. 297. 487. Lpz. 1843. 8. Ueber die *Thurarii* vergl. Tertullian. De idololat. c. 11. Orelli a. a. O. no. 4291.

86) Dioscorides a. a. O. III. 88. [al. 89.]. Corn. Celsus medicinae libb. V. 18. §§. 5. VI. 6. §. 25. fg. Arrian a. a. O. pag. 6. fg. Isidor. a. a. O. IV. 12. §. 2. Salmasius a. a. O. pag. 1058. Es heisst in der christlichen Kirche auch: *Incensum thymiamatis.* S. Liber pontifical. s. de gestis pontific. R. no. 110. §. 10. T. III. p. 269. Ed. Vignolii. Rom. 1754. 4. Die Gefässe zu diesen Räucherungen heissen: *Thymiamateria.* Ebendas. no. 34. §§. 12. fg. 18. no. 45. §. 3. no. 85. §. 11. no. 97. §. 3. no. 101. §. 37. no. 102. §. 33. no. 103. §. 86. no. 104. §. 26. Tom. I. p. 87. fg. 93. 310. T. II. p. 318. T. III. p. 30. 56. 124. 162.

87) S. des Nearchus paraplus ex Arriano pag. 37.

88) Isidor a. a. O. XVII. 8. §. 9.

89) So z. B. die Veränderung in: *Casia Syriana,* oder *Syriaca* (vergl. Smallenburg a. a. O. s. oben Anm. 3.) oder die von Salmasius (a. a. O. pag. 1302.) empfohlene Kritik: *casia surinx* (Röhren-Cassia; was E. Meyer billigt, Gesch. d. Botanik S. 171.). Wollte man sich in dergleichen Träumereien ergehen, so würde man auf Grund desjenigen, was Strabo a. a. O. XII. 7. §. 3. (vergl. Ernst H. F. Meyer botan. Erläutergg. zu Strabon's Geogr. S. 54. fg. 163. Kgsbg. 1852. 8.) über das, zu Räucherungen verwendete, Gummi von Styrax aus Selge in Pisidien berichtet, sogar die Emendation *cassia styracina* vorschlagen können. Unter Constantin wird als Räucherungs-Material beim christlichen Gottesdienst *Storax Isaurica,* neben *Aromata Cassiae* etc. genannt. Liber pontifical. no. 34. §§. 19. fg. T. I. p. 94. fg.

90) Dioscorides a. a. O. I. 12.

dem Weihrauch benannte, wegen des bekannten Wohlgeruchs. Ob dies aber die sogenannte harte Cassia gewesen sei, die Arrian[91]) neben dem Weihrauch nennt; oder die geringere Gattung des *cinnamomum*, welche Dioscorides[92]) schildert, als den Geruch des Weihrauchs und der Myrrhe nachahmend; oder blos die Rinde des Weihrauchbaumes, die man bei Räucherungen anwendete und auch als Arzneimittel gebrauchte,[93]) dürfte nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln sein.

Dass das *malabathrum*,[94]) welches in unserm Verzeichniss neben der so eben besprochenen Species der Cassia figurirt, nicht mit dem *folium barbaricum* verwechselt werden darf, wurde oben (Anm. 69. fg.) gegen Salmasius ausgeführt. Schon Dioscorides[95]) erinnert, dass manche mit Unrecht das *malabathrum* mit der *nardus Indica* identificiren. Er selbst hält den Unterschied beider Stoffe fest. Arrian[96]) scheint in dem so eben gerügten Irrthum befangen zu sein, denn er wendet auf das *malabathrum* die nämliche Unterscheidung der Species an, welche bei der Narde anerkannt war.[97]) Indem aber diese Gewährsmänner das *malabathrum*, neben dem Pfeffer, als ein viel begehrtes orientalisches Gewürz schildern, fügen sie nichts hinzu über die Merkmale der Gattung und Art dieser Pflanze.[98]) Nach neuerer wissenschaftlicher Bestimmung ist dieselbe wahrscheinlich für eins mit dem Betelblatte[99]) zu halten. E. Meyer a. a. O. S. 169. fg. erklärt sie für identisch mit der Narde und will die scheinbare Benennung derselben von den Gattungen der *Folia* in unserm Verzeichniss nicht als belangreich ansehn, indem *Cinnamomum* und *Xylocinnamomum* daselbst nicht neben einander gestellt sind.

Die Deutung von *aroma Indicum* ist nicht minder zweifelhaft. Man kann diese Benennung auffassen theils als den Collectiv-Ausdruck

91) a. a. O. pag. 6. 18.

92) a. a. O. I. 13.

93) Ebendas. I. 82. Corn. Celsus Medicin. V. 6. fg. Vegetius Art. veterin. III. 2. Tertullian. de idololat. c. 11.

94) So lesen auch die Schol. in Juvenal. sat. XIV. 269. Manche dagegen ziehen die Schreibart vor: *Malobathrum*. Cramer in Juvenal. sat. comm. vet. p. 531. Hamb. 1823. 8. S. Horat. carm. II. 7. v. 8. „Coronatus nitentes Malobathro Syrio capillos." Porphyrio h. l. „Malobathrum unguenti speciem esse scimus." Ebenso Acron und Interpr. Cruquian. eod. Der Zusammenhang mit dem indischen Ausdruck *tamalapatra* ist unbestritten.

95) a. a. O. I. 11. (s. Sprengel in comm. ad h. l. p. 348. fg.) vergl. I. 75. fg. und Plinius a. a. O. XII. 26. XIV. 16. XXIII. 4.

96) a. a. O. pag. 31. fg. pag. 37. fg. Vergl. oben S. 27. Anm. 6. a. E.

97) Dasselbe gilt wohl auch von Sidonius Apollinaris Epistol. *VIII.* 3.

98) Plin. H. N. XII. 26. XIV. 16. XXIII. 4.

99) Vergl. C. Ritter Erdkunde von Asien. IV. 1. S. 858. fgg. 875. der sich auf die Ausführung Heeren's Conamina a. a. O. S. 2054. fg. (oben Anm. 71.) stützt. Vergl. auch des letztern Histor. Werke. Bd. 12. S. 356. fg.

für alle Wohlgerüche des Orients,[100]) theils als die gesonderte Bezeichnung einer vereinzelten Gattung dieser Parfumerien. Dem zuerst genannten Postulate scheint die Wahrnehmung günstig zu sein, dass sowohl bei Plinius[101]) und andern Classikern[101a]) als auch in den römischen Rechtsquellen[102]) die Collectiv-Bezeichnung *odores* bald neben den *unguenta* angetroffen wird, bald aber diesen untergeordnet ist; sodann dass Pomponius Mela,[103]) nach dem Vorgange der griechischen Geographen,[104]) denselben Ausdruck angewendet hat, zur Bezeichnung desjenigen Küstengebietes von Asien, wo Weihrauch und Myrrhen gewonnen werden. Gleichwohl steht dieser so nahe liegenden Deutung die Form des Ausdrucks entgegen. Der Jurist spricht nicht von *aromata,*[104a]) sondern er macht das *aroma Indicum*

---

100) Die Händler mit Wohlgerüchen heissen: *aromatarii* (Orelli a. a. O. I. no. 114. II. no. 4064.), auch: *thuris odorumque Arabicorum mercatores.* Plinius das. VI. 23. Ueber die *Unguentarii* (Pollux gnom. VII. 33. §. 6.) vergl. Preller die Region. d. St. Rom. S. 155. Schol. ad Horatii sermon. I. 2. v. 1. sq. II. 3. v. 227. (wo Acron und der Interpr. Cruquian. ausführen, dass der *vicus Tuscus* später den Namen *vicus thurarius* geführt habe).

101) H. N. lib. XII. c. 8. c. 9. XIII. Prooem. Vgl. V. 11. XXII. 24. XXIII. Prooem. XXIV. 12. fg. Schol. in Juvenal. sat. VI. 466. fg. Ueber die Bezeichnung: *„Unguenta exotica",* vergl. Plaut. Mostellar. I. 1. v. 41.

101a) Fragm. historiar. Sallustii IV. 19. ed. Kritzii. „Apud Corduenos amomum et alii leves odores gignuntur."

102) z. B. in den folgenden Formularen: *Odores vel aromata.* (Fr. 11. D. de usufr. ear. rer. 7. 5.) *Odores et unguenta.* (Fr. 3. §. 6. Fr. 7. §. 3. D. de in rem verso. 15. 3.) *Coctis odoribus unguenta facere.* (Fr. 27. §. 1. D. de adquir. rer. dom. 41. 1.)

103) *De situ orbis.* III. 8. „Ultra Arsinoë, et alia Berenice. Tum silva, quae hebenum odoresque generat, et manu factus amnis etc." Vergl. das. I. 10. „Arabia hinc ad rubrum mare pertinet; sed illic magis laeta et ditior, thure atque odoribus abundat." III. 8. „Arabia, — cognomen Eudaemon, angusta, verum cinnami et thuris aliorumque odorum maxime fera etc." Columella de R. R. III. 8.

104) Arrian a. a. O. pag. 11. fg. 15. fg. Marciani Heracleotae *Periplus* pag. 12. (Geograph. vet. script. graec. minor. Vol. 1. Oxon. 1698. 8.) Bei andern ist die Collectiv-Bezeichnung gebräuchlicher: *regio thurifera.* Dioscorides a. a. O. I. 81. Isidor Origin. XIV. 3. §. 15. XVII. 8. §§. 1. fgg. Während Strabo a. a. O. XVI. 4. §§. 4. 14. 20. 24. fg. XVII. 1. §§. 1. 5. in der Beschreibung Arabiens, die *myrrhifera*, *cinnamomifera* und *thurifera regio* genau scheidet. S. auch Plin. a. a. O. V. 11. VI. 23. 28. XII. 13. fg. Florus Epit. rer. R. III. 5. Zonaras Annal. V. 6. Der *odores Indici* ist gedacht bei Lamprid. in Heliogab. c. 31. Bei Juvenal Sat. VIII. 159. begegnet man dem Ausdrucke: „Syrophoenix udus amomo". Festus v. Arabice olet, i. e. ex odoribus Arabicis. Vergl. Plaut. Mil. glor. Sc. 6. v. 2. Poenul. Sc. 16. v. 6. Die Bezeichnung: „Sabaeo thure halare", ist nicht erst durch die christlichen Schriftsteller geläufig geworden (Augustin. de C. D. III. 31.), denn schon die heidnischen Grammatiker kennen dieselbe. S. Servius ad Virg. Aen. 1. 416. Georg. I. 57. II. 115. Der *odores Persici* gedenkt Spartian in Ael. Vero c. 5.

104a) Ueber diese s. noch Leo Diacon. X. 2. und über die, von den

namhaft. Dies muss demnach eine besondere Gattung wohlriechender Substanzen gewesen sein, und die Ermittelung derselben erfordert ein genaueres Eingehen in den Sprachgebrauch des Alterthums. Die Terminologie der classischen Autoren wendet aber das Prädicat *aroma* nicht vorzugsweis auf den Weihrauch an; auch nicht auf den sogenannten *calamus aromaticus, s. odoratus,* dessen bei der Bereitung von Oelen und Salben oftmals gedacht wird;[105]) wohl aber auf die Myrrhen.[106]) Dafür spricht vornehmlich das, aus den *Censoriae tabulae* bei Varro[106a]) erhaltene, Formular: *Magistratus murrha unguentisque unguentur.* Man entgegne nicht, dass die griechischen Geographen[107]) bisweilen die σμύρνα von den ἀρώματα unterscheiden. Sie bleiben sich nicht gleich in der Begrenzung der letzteren; denn bald zählen sie dahin, bald trennen sie davon die Cassia, den Weihrauch und die andern Spezereien, bald nennen sie wieder die σμύρνα allein, statt aller andern kostbaren Parfumerieen.[108]) Strabo hat, wenigstens in der Beschreibung Arabiens,[109]) indem er die Myrrhe neben Weihrauch und Canelle aufführt, jener die Bezeichnung ἀρώμα vorzugsweis beigelegt. Auch der andere ungleich scheinbarere Einwand dürfte sich beseitigen lassen, dass in dem Verzeichniss unsers Juristen zuvor schon, neben *cassia turiana* und *xylocassia,* ausdrücklich namhaft gemacht ist die, unter der Bezeichnung *smyrna* bekannte Essenz, bei deren Verfertigung der Myrrhen-Extract als ein wesentlicher Bestandtheil genannt wird. Es genügt in Erinnerung zu bringen, dass die Myrrhen auch zur Bereitung andrer Oele und Salben verwendet wurden, gleichwie sie als kostbares Material zu Räucherungen und Arzneien vorkamen.[110])

Aerzten zu den *aromata* gezählten, Substanzen: Corn. Celsus medicin. III. 21. IV. 27.

105) Plin. XII. 22. XIII. 11. Dioscorides a. a. O. I. 17. 68. II. 91. fg. und die Ausleger desselben. Der *calamus aromaticus* Arabiens wird von dem *iuncus,* oder *calamus aromaticus* Syriens gesondert. Strabo a. a. O. XVI. 2. §. 16. XVI. 4. §. 19. (Meyer a. a. O. S. 90. fg.) Vergl. Isidor a. a. O. XIV. 3. §§. 6. 21. XVII. 8. §§. 13. fg.

106) Salmasius a. a. O. pag. 709. 1058.

106a) De L. L. VI. 87. Müll.

107) Arrian a. a. O. pag. 6. fgg. 16. fg. 28.

108) Strabo a. a. O. XV. 1. §. 22. XV. 2. §. 3. XVI. 1. §. 24. Vergl. Plin. a. a. O. VI. 29. XII. 13. fg. Horat. carm. III. 14. v. 22. und Schol. eod. E. Meyer Botan. Erläut. z. Strabo a. a. O. S. 130. fg.

109) Ebendas. XVI. 4. §§. 4. 14. 18. fg. 22. 24. fg.

110) Dioscorides a. a. O. I. 65. fg. 77. fg. 85. II. 91. fg. III. 84. [al. 94.] 87. fg. V. 65. Corn. Celsus das. V. 2. fg. 18. §§. 16. fg. c. 19. §§. 7. fg. VI. 6. §§. 6. fg. 12. VI. 7. §§. 1. fg. Unsere Deutung verwerfend, erinnert E. Meyer (Gesch. d. Botanik a. a. O.), dass die fragliche Species, als an den Schluss der aromatischen Stoffe gestellt, vielleicht als Collectiv-Bezeichnung dienen sollte für alle übrigen nicht specificirten indischen Wohlgerüche. S. auch v. Martius:

An das *aroma Indicum* schliessen sich in dem vorstehenden Cataloge der Spezereien die nachbenannten Stoffe: *galbanum, laser, agallŏchus, sarcocolla* und *gummi Arabicum*. Hier ist die Aufgabe der Auslegung des Textes einfacher als jene der Wort-Kritik. Denn nur bei der Benennung *laser* steht die Leseart der Handschriften fest, während hinsichtlich der übrigen vorliegenden Bezeichnungen die Unsicherheit der Schreibeart nicht weniger in der Florentina hervortritt, als in der Vulgata Lectio. Der Unterschied der Varianten: *galbanum*, und *chalbane*, kann freilich als unerheblich betrachtet werden, indem derselbe zunächst nur auf dem Gegensatz der griechischen und der lateinischen Form des Ausdruckes beruht. Desto schwieriger ist aber die Ermittelung des richtigen Textes bei dem Ausdruck: *agallŏchus*, oder *agallŏchum*. Die Florentiner Handschrift hat statt dessen: *alchelucia;* und dies kommt überein nicht allein mit dem Königsberger Manuscript, sondern auch mit dem nur wenig veränderten Text *(alchelunsia*, und *alchelusia)*, der Ausgaben der ersten Serie. Dies kann gleichwohl nicht als die übereinstimmende Leseart sämmtlicher Codices Vulgati angesprochen werden. Denn nicht blos die Pandekten-Ausgaben der zweiten Serie unsers Schema's setzen: *agallochus*, oder *agolochon*, sondern auch der, von diesen unabhängige, Haloander liest: *agallochus*. Nun aber lässt *agallochum*, wie weiter unten gezeigt werden soll, eine genügende, und dem Zusammenhange unsers Pandekten-Textes genau entsprechende Deutung zu, während die Leseart *alchelucia* weder einen passenden Sinn giebt, noch als die Grundlage einer haltbaren Emendation benutzt werden kann. Denn die Hypothese des Salmasius,[111]) dass *alchelucia* die verderbte Schreibeart für *xylochia* sei, welches letztere die griechische Bezeichnung für *agallochum* bilde, beruht auf einer Folge von unzulässigen Prämissen. Auch minder gewaltsame kritische Operationen sind nicht unbedenklich.[112]) Selbst der Vorschlag eines neueren Editors,[113]) der *alchelucia* in *alga Lycia* umwandeln möchte, muss abgewiesen werden. Denn die Unterstützung, welche von Seiten der Paläographie dieser Emendation mag gewährt sein, wird weit überboten durch das Bedenken, das in der Störung des Zusammenhanges der Darstellung liegt. Die Algen[114]) nämlich

---

Zur Literat.-Gesch. der Muscat-Nuss u. Musc.-Blüthe. (Sitzungs-Ber. d. Akad. d. W. zu München. 1860. H. 2. S. 152. fg.)

111) a. a. O. pag. 1054. fg.

112) z. B. wenn man lesen wollte: *aristolochia*. Unter diesem Namen kommt im Alterthum allerdings eine Pflanze vor, allein dieselbe gehörte zu den Gewächsen, die innerhalb der Grenzen des römischen Reiches einheimisch waren. Dioscorides a. a. O. III. 4. fgg. (Vergl. P. Victorii var. lect. VI. 3. C. Sprengel in Comm. ad h. l. pag. 493.)

113) Vergl. die Kriegel'sche Ausgabe des Corp. iur. civ.

114) Das λύκιον, welches Arrian a. a. O. pag. 22. 28. (s. oben Anm. 63.) neben *costum, bdellium* und *nardus*, anführt, war ein, nicht aus einer Species der

können nicht in der Kategorie der Spezereien einen Platz ansprechen, sondern nur in jener der Farbewaaren; und bei diesen ist ihnen in der That eine Stelle vorbehalten, d. h. in der sechsten Classe, unter der Collectiv-Bezeichnung *fucus.*[114a])

Was den Ausdruck *sarcocolla* angeht, so steht die abweichende Leseart der Florentina: *sargogalla,* nicht vereinzelt da, vielmehr kommt die Recensio Bononiensis damit überein. Es ist hier aber dasselbe zu wiederholen, was zuvor bei *chalbane* und *galbanum* erinnert wurde; *sarcocolla* und *sargogalla* sind nicht Bezeichnungen von verschiedener Gattung, sondern jenes ist die lateinische und dieses die griechische Form der Orthographie desselben Ausdruckes.

Grösseres Bedenken erregt die Kritik der Benennung *cummi Arabicum.* Die Lectio Vulgata: *ome rabicum,* lässt sich in allen Varianten, welche die Pandekten-Ausgaben der ersten Serie darbieten, ohne Mühe auf diesen Text zurückführen. Schwieriger dagegen erscheint die Vermittelung des Florentinischen Textes: *onyx Arabicus,* den auch Haloander sich angeeignet hat. Dass diese Leseart, durch welche die Ordnung und Verknüpfung der Kategorieen unsers Waaren-Verzeichnisses durchaus würde gestört werden, nicht richtig sein kann, ist schon oben[115]) angedeutet worden. In diesem Cataloge bildet nicht weniger der vorstehende Abschnitt, der von den Spezereien handelt, als wie die dritte Classe, die mit den Edelsteinen sich beschäftigt, einen geschlossenen Kreis. Zu den letzteren ist nun unfehlbar der *onyx Arabicus* zu zählen, und gleichwohl würde er von diesen ganz getrennt sein, nicht nur durch die hinterher noch aufgeführten einzelnen Spezereien, sondern durch die ganze eingeschobene zweite Classe von orientalischen Naturproducten und Fabrikaten. Wie aber ist der Ursprung der Florentiner Leseart zu erklären? Die nahe liegende Voraussetzung, dass der Ausdruck *onyx Arabicus* durch die Schuld des Abschreibers aus der rechten Stellung gerückt worden sei, indem er im Original, neben dem *sardonyx,* in der dritten Classe figurirt habe, bewährt sich bei näherer Prüfung nicht. Denn die übrigen Onyx-Arten, mit Ausschluss des Sardonyx, sind in dem vorliegenden Waaren-Catalog durch den Collectiv-Ausdruck: *lapis universus,* absorbirt. Wahrscheinlicher ist es, dass der griechische Schreiber des Florentiner Pandekten-Manuscripts die griechische Uebertragung der Benennung *gummi,* oder *cummi,*[115a]) nämlich von *κόμμι,* wegen des folgenden Prädicates: *Arabicum,* mit *onyx* verwechselt haben mag.

Algen, sondern aus einem strauchartigen Gewächs, extrahirtes Medicament. S. Dioscorides a. a. O. I. 132. (und die Ausleger dazu). Celsus a. a. O. V. 26.

114a) S. E. Meyer Botan. Erläut. z. Strabo. S. 106. fg.

115) Am Schlusse der zweiten Abtheilung, bei der Uebersicht der Classen unsers Cataloges.

115a) Plin. a. a. O. XII. 9.

Die Erklärung der einzelnen hier zusammengefassten Spezereien unterliegt, wie bereits bevorwortet wurde, geringeren Schwierigkeiten als die Berichtigung des Textes. Des *galbanum* gedenkt Dioscorides,[116]) und nach ihm Plinius,[117]) unter den, in Arabien, Syrien und Judäa einheimischen balsamischen Pflanzen, und weist demselben einen ausgezeichneten Platz an unter den Ingredienzien zur Bereitung kosmetischer, sowie medicinischer Essenzen. Genauer handeln die Classiker von dem *laser*, d. h. von dem Extract des *laserpitium*,[117a]) einer Pflanze, die zu dem Geschlecht *sylphium* gehört.[118]) Plinius[119]) führt an, dass das Präparat am meisten geschätzt und bezahlt wurde, welches man von dem in der Afrikanischen Landschaft Cyrene vorkommenden *Sylphium* gewann.[120]) Daher auch die Benennung: *Succus Cyrenaicus.*[121]) Die griechischen Geographen machen bei der Provinz Cyrene besonders aufmerksam auf das beschränkte Gebiet, in dessen Grenzen dieses vielbegehrte *laserpitium* wuchs, welches sie von der ungleich geringeren Species des *sylphium*, oder *laserpitium*, *Medicum*, *Libycum* und *Armenicum* sorgfältig unterscheiden.[122]) Sämmtliche angeführte Autoren

---

116) a. a. O. I, 71. III. 87. Vergl. C. Sprengel in Comm. ad h. l. pag. 532.

117) H. N. XII. 25. vergl. XI. 7. XXIV. 5. S. Salmasius a. a. O. pag. 351. fg. 1049. fg. Ob dies *galbanum* für identisch zu halten ist mit dem *dschalban*, oder *dschalbanak* der arabischen Aerzte, mögen Andere erörtern. S. Ebn-Baithar grosse Zusammenstellung der Heil- und Nahrungsmittel. Uebersetzt von J. v. Sontheimer. Bd. 1. S. 250. Stuttg. 1840. 8.

117a) Salmasius (De homonymis *ὕλης ἰατρικῆς*. p. 144. sq. Vergl. ad Solin. p. 350.) hält umgekehrt das *laserpitium* für den Extract, indem er die Etymologie: *lac serpitii*, festhält.

118) Vergl. Columella de R. R. VI. 17. Vitruvius VIII. 3. S. Link: Ueb. d. Cyrenäische Silphium d. Alten. (Jahrg. 1829. d. Abhdll. d. Berl. Akad. d. W.) C. Schroff: Ueb. d. Silphium d. A. Griechen. Wien. 1862. (Götting. G. Anzeig. 1862. no. 46.) L. Müller: Numismat. de l'anc. Afrique. Vol. I. p. 13. 104. Da Dioscorides a. a. O. das *laserpitium* als ein indirectes Heilmittel für veraltete Krankheiten des Schlundes erklärt, so haben die Ausleger des Petron Satyric. c. 35. den daselbst genannten *laserpitiarius mimus* von dem Mimen gedeutet, der sich auf einer, von der Wurzel des *laserpitium* gefertigten, Flöte begleitete. Allein der fragliche Text steht nicht fest, indem die überlieferte handschriftliche Lesart *mino* lautet, anstatt *mimo*.

119) a. a. O. XVI. 33. XIX. 3. XX. 9. XXII. 23. Suidas v. *Βάττου σίλφιον*. v. *Σίλφιον*. Vergl. Salmasius in Solin. a. a. O. pag. 261. 352. fg. 360. fg.

120) Auch Vitruvius de architectura. VIII. 3. weist darauf hin.

121) Suidas v. *Ἰατροί*, v. *Σίλφιον*. Vergl. Thrige Res Cyrenens. p. 304. Havn. 1819. Welcker im Rhein. Mus. f. Philol. Jahrg. 5. S. 140. fg.

122) Strabo a. a. O. XI. 12. §. 7. XVII. 3. §§. 20. 22. fg. (E. Meyer a. a. O. S. 178. fg.) Skylax *Caryandens.* periplus. p. 45. Plin. a. a. O. Nearchus paraplus ex Arriano. p. 40. (der Oxforder Ausg. Vol. I.) Vergl. auch Dioscorides a. a. O. III. 84. [al. 94.]. Bei Vegetius Art. veterin. III. 47. 60. ist das *laser Cyrenaicum* als Bestandtheil eines drastischen Medicaments gegen Krämpfe der Thiere bezeichnet. Cato de R. R. c. 157. nennt das *laserpitium* als Ingrediens einer Medicin für Gichtkranke.

kommen überein, dass das kostbare Cyrenische *laserpitium* durch die Habsucht der römischen Steuerpächter ganz ausgerottet worden war; die Identität der Pflanze ist daher nicht mehr zu constatiren, und die Beschreibung derselben durch Dioscorides a. a. O. kann nicht für geeignet gehalten werden, die Ansicht über jeden Zweifel zu erheben, dass das *sylphium Cyrenaicum* identisch sei mit unserer *assa foetida*. — Unter *agallŏchum* hat man wahrscheinlich zu verstehen das Holz der *Aloë aromatica*, das im Alterthum zu den feinen Spezereien gezählt ward, und vielfache Nachfrage fand, für die Verfertigung von Salben, gleichwie zu Räucherungen bei der Leichenfeier.[123]) Die *Sarcocolla* schildert Plinius,[124]) oder vielmehr der von ihm benutzte Dioscorides,[125]) als eine Gattung orientalischen Gummi's, das dem Pulver des Weihrauchs sehr geähnelt habe, und von den Aerzten als adstringirendes Mittel gebraucht, gleichwie von den Malern zur Befestigung der Farben auf Gemälden angewendet sei. Diese Charakterisirung scheint zu passen auf den *Mastyx*, wofür auch die Zusammenstellung mit dem *Cummi Arabicum* sprechen würde; gleichwohl steht einer solchen Auslegung das Zeugniss des Dioscorides[126]) entgegen, der den Ausdruck *μαστίχη* freilich in einer etwas unbestimmten Weise gebraucht, indess die *σαρκοκόλλα* davon unterscheidet.[127])

Fasst man das bis hieher über die Spezereien der ersten Classe unsers Cataloges ausgeführte in die Frage zusammen: Was als das, sämmtlichen einzelnen Species gemeinsame, Kriterium anzuerkennen sei? so dürfte die Antwort nicht eben schwer fallen. Die Spezereien sind nicht als Heilmittel hier aufgezeichnet; wie zu entnehmen ist aus der Verschweigung der drastischen Medicamente, von welchen die Pharmakopöe des Alterthums überfüllt war. Dieselben kommen auch nicht als Stoffe in Erwägung, die bei dem Opferdienst nicht entbehrt werden konnten; denn alsdann würde unser Verzeichniss vorweg den Weihrauch ausgezeichnet haben. Sie sind nur genannt als Luxus-Artikel, theils zur Unterstützung der Kosmetik und Schwelgerei der Lebenden,[128]) theils zur Verwendung bei Leichen-

---

123) Dioscorides a. a. O. I. 21. (und Sprengel in comm. pag. 360. fg.) Isidor Origin. XVII. 8. §. 9. Salmasius a. a. O. pag. 1058. fg.

124) H. N. XIII. 11. XXIV. 14. Salmasius a. a. O. pag. 508. fg.

125) a. a. O. III. 89. [al. 99.]. Ueber die hier gerügten Plagiate vergl. C. Sprengel in der Praefat. zu Dioscorides pag. IX. Abweichend ist die Ansicht Lessing's in d. Collectan. z. Literat. (Sämmtl. Schriften her. v. Lachmann. Bd. XI. S. 265.)

126) Ebendas. I. 81. 90.

127) Corn. Celsus medicin. V. 2. nennt unter den, zur Schliessung der Wunden geeigneten, Mitteln auch *Gummi cummis* und *Ichthyocolla*. Ausserdem figurirt das *Cummi* bei ihm in vielen andern Recepten. S. VI. 6. fg.

128) Dioscorides I. 5. fg. 13. fg. 62. fg. II. 91. fg., dem Plin. H. N. XII. 9.

feierlichkeiten.[128a]) Namentlich werden die letztern, im Zeitalter der römischen Kaiser,[129]) als der Abgrund geschildert, der den jährlichen Ertrag orientalischer Spezereien zum grossen Theil verschlungen habe.[130])

IV.

In die zweite Classe der einzelnen Artikel unserer Waaren-Tabelle sind gestellt worden: baumwollene Gewebe, Rauch- und Leder-Waaren aus Babylonien und Persien, Elfenbein und indisches Eisen. Hier leidet die Wort-Kritik weniger an Unsicherheit, und auch die Erforschung des unmittelbaren Wortverstandes bietet nicht erhebliche Schwierigkeiten.

Das *opus byssinum*, oder *byssicum*, kann wohl nur von feinen Baumwollen-Geweben[130a]) verstanden werden, wie sie damals noch ausschliesslich der Orient lieferte: namentlich von indischen Musselinen, die unter der Regierung der römischen Kaiser sehr gesucht wurden für die Toilette gefallsüchtiger Weiber. So schildert Plinius[131]) das *byssinum*. Wenn aber derselbe auf dergleichen Gewebe gelegentlich[132]) auch die Bezeichnung *linteum* anwendet, so ist deshalb keineswegs an einen flachsartigen Stoff zu denken.[133])

---

fg. XIII. 1. fg. XXIV. 12. fg. sich anschliesst, handelt bei den einzelnen Gewürzen, und den officinellen Kräutern, sowohl von der Verwendung derselben zu Arzneimitteln, als auch von deren Gebrauch zur Bereitung von Oelen und Salben. Vergl. auch Schol. in Juvenal. sat. IV. 108. v. Matutino sud. Crisp. amomo. In Fr. 5. §. 1. D. de penu leg. 33. 9. findet man gleichfalls einige der hier aufgezeichneten Artikel, z. B. *piper* und *laser*, zu den Stoffen gezählt, welche die Mitte halten zwischen Medicamenten und Comestibilien.

128a) Ueber die Erwähnung des *Folium* unter den Spezereien der Leichenfeier, s. Henzen: zu Orelli coll. inscr. no. 5037. V. 3. p. 492. u. in Gerhard Archäol. Zeitg. Jahrg. 16. n. 113. 114. S. 203.

129) Schon in der letzten Zeit des Freistaates war diese Steigerung des Luxus eingetreten. Plutarch in Sylla c. 38. in Caton. min. c. 11. Plin. Ep. V. 16. Plinii H. N. XXXIII. 10.

130) Plinius H. N. XII. 18. XIII. 1. Martial. epig. XI. 54. und Tacitus Annal. XVI. 6. Tertullian in Apolog. c. 42. Vergl. Heeren's Histor. Werke Thl. 12. S. 320.

130a) Ueber diesen Gegenstand ist nunmehr zu vergleichen C. Ritter's Abhandlg: Ueb. d. geograph. Verbreitung der Baumwolle. (Jahrg. 1852. d. Berlin. academ. Denkschriften.) S. auch den Nachtrag dazu von H. Brugsch: Ueb. Sindon u. Byssus. (In d. Allg. Monatsschrift f. Wissenschaft u. Literat. Brschw. 1854. Aug. S. 629. fg.)

131) Ebendas. XIX. 1. a. E. vergl. VI. 17. XII. 10. XXI. 3. Strabo a. a. O. XV. 1. §. 20. E. Meyer botan. Erläutergg. z. Strabo S. 69. Gibbon Gesch. d. Verfalls u. s. w. Cap. 40.

132) Das. XII. 10. fg. Vergl. Salmasius a. a. O. pag. 295. fg. 997. fg. und C. Ritter's Erdkunde. Thl. 2. S. 637. fg.

133) Jul. Pollux Onomastic. VII. 75. *Καὶ μὴν καὶ τὰ βύσσινα, καὶ ἡ βύσσος, λίνου τι εἶδος παρ' Ἰνδοῖς.*

Die Bezeichnungen: *pelles Babylonicae* und *pelles Parthicae*, die von Seiten der Kritik kaum anzufechten sind, indem die entsprechende Lectio Florentina auch in einzelnen Codices Vulgati, z. B. in der Königsberger Handschrift, zu erkennen ist, werden von einigen Auslegern[134]) auf kostbare Rauchwaaren und Teppiche bezogen. Andere dagegen denken an bereitetes und gefärbtes orientalisches Leder;[135]) indem sie auf den Bericht des Plinius[136]) sich stützen, der unter den chinesischen Handelsartikeln hervorhebt Seidengewebe, Felle und Eisen. In ähnlicher Weise führt Arrian[137]) unter den Waaren indischen und chinesischen Ursprunges, die von den persischen Stapelplätzen seewärts verschickt wurden, *σηρικὰ δέρματα* an. Da nun Pelzwaaren, als Gegenstand zur Bekleidung, und zwar nicht blos für den gewöhnlichen Gebrauch,[138]) sondern auch zum Luxus und namentlich zum weiblichen Putz,[139]) den Römern bekannt waren, die Rauchwaaren des Nordens aber wohl nur durch die östlichen Caravanenzüge die Handelswege zu den Römern fanden,[140]) so dürfte der Ausdruck pelles in unserm Verzeichniss auf feine Rauchwaaren zu beziehen sein, zumal da der gleichzeitige sowie der spätere Sprachgebrauch darauf hinweist.[141]) Ueberdem wird werthvolles Pelzwerk unter den Handelsartikeln des Orients nicht vermisst,[142]) und auch bei andern Referenten[143]) geschieht der *pelles Babylonicae* Erwähnung, für welche

134) Hugo Grotius Florum sparsio ad Ius Justinian. Dig. XXXIX. 4. p. 223. Bynkershoek observation. IV. 5. Heineccius in seiner Ausg. des Brissonius de V. S. v. Pellis.

135) Mit besserem Grunde hat man die Aeusserung des Scholiasten zu Juvenal's Sat. V. 165. auf bereitetes Leder bezogen. Cramer: in Juvenal. sat. comm. vet. p. 186. sq. Hamb. 1823. 8.

136) H. N. XXXIV. 14. „Ex omnibus autem generibus (sc. ferri) palma Serico ferro est. Seros hoc cum vestibus suis pellibusque mittunt. Secunda Parthico; neque alia genera ferri ex mera acie temperantur, caeteris enim admiscetur mollior complexus." Vergl. Isidor a. a. O. XVI. 21. §. 2.

137) a. a. O. pag. 22. (S. oben Anm. 63.) Vergl. Heeren's Histor. Werke. Bd. 12. S. 353. fgg. vergl. S. 316. fg.

138) Paulus sententiar. III. 6. §. 79. „Veste legata, ea cedunt quae ex lana et lino texta sunt: item serica et bombycina. — Pelles quoque indutoriae continebuntur." Fr. 23. §. 3. Fr. 24. D. de de auro arg. 34. 2. Vergl. Paulus, bei Festus v. Pellem. p. 207. d. Ausg. v. Müller. S. auch Abhdlg. 3. Anm. 202. fg. der Abthlg. 1. dieser Sammlung.

139) Festus v. Ruscum. p. 265.

140) S. Heeren's Histor. Werke Thl. 11. S. 297. fg. 304. fg. und C. Ritter's Erdkunde Thl. 2. S. 617. fg. Berl. 1818. 8.

141) Strabo XI. 2. §. 3. Theod. Cod. XIV. 10.

142) Vergl. Heeren's Conamina a. a. O. (oben Anm. 71.) S. 2074. H. Grotius Flor. spars. ad ius Just. h. l. meint, es sei, nach dem Vorgange von Busquius Epist. 3. an *pelles lyncium* hier zu denken.

143) Orbis descriptio sub Constantio Imp. c. 23. p. 399. (S. oben Anm. 50.) „In qua (sc. Cappadocia) est civitas maxima, quae vocatur Caesarea. — Haec ubique leporinam vestem emittit, et babylonicarum pellium et divinorum anima-

die Stadt Cäsarea in Cappadocien als Stapelplatz bezeichnet ist. Besonders zu beachten ist das Verzeichniss in dem Edicte des K. Diocletian über den Preis der Markt- und Handels-Waaren,[143a]) welches die *pelles Babylonicae (primae* und *secundae formae),* neben den *pelles Trallianae, Focniceae* und *Laccaenae,* sowie den verschiedenen Gattungen der *coria,* aufführt. Auch ist daselbst von *soleis* und *soccis, zonis* etc. *Babylonicis (purpureis* etc.*)* die Rede. Wir wagen indess nichtsdestoweniger zu den *pelles* auch[143b]) das kostbare orientalische Leder zu zählen;[144]) nur bleibt die Anwendung auf Teppiche *(Babylonica),*[144a]) mit Rücksicht auf den Redeausdruck, ausgeschlossen. Rohe Thierhäute können freilich nicht ausschliesslich gemeint sein; denn die Geschichtschreiber der römischen Kaiserzeit,[145]) welche der Verhandlungen wegen Erleichterung des Verkehrs an der persischen Grenze gedenken, nennen unter den Gegenständen des activen Handels der Perser mit Rom, neben den Spezereien, vornehmlich Erzeugnisse des Kunstfleisses, z. B. Metallarbeiten und feine Gewebe. Und ähnliches gilt von dem Handel an der Mündung des Euphrat, wo diejenigen Waaren ausgeführt wurden, die in der Gegend von Babylon ihre Stapelplätze hatten.[146])

Die Bezeichnung parthischer und babylonischer Waaren ist nicht als das untrügliche Ursprungs-Attest derselben zu betrachten, sondern ist auf die Handelswege gerichtet, die der Verkehr der alten Welt verfolgte. Gleiches gilt auch von dem Ausdruck: *ferrum Indicum,*[146a]) in unserm Verzeichniss. Plinius[147]) charakterisirt genauer

lium pulchritudinem." Von einer andern Gattung luxuriöser Gewänder handelt Tertullian De habitu mulier. c. 1. „Si ab initio rerum et Milesii oves tonderent, et Seres arbores nerent, et Tyres tinguerent, et Phryges insuerent, et Babylonii intescerent, et margaritae canderent, et ceraunia coruscarent, si ipsum quoque aurum iam de terra cum cupiditate prodisset, — et haec Eva concupiit etc."

143a) S. Th. Mommsen: Das Edict Diocletian's. S. 22. 28. 30. Lpzg. 1851. 8. und den Nachtrag zu demselben. Ebdas. G. Hänel: Corpus legum. Fasc. 1. p. 175. sq. Lips. 1857. 4.

143b) Nur an verarbeitetes Leder und nicht an Pelzwaaren will hier E. Meyer Gesch. d. Botanik a. a. O. S. 172. gedacht wissen, weil die Lederwaaren des Orients von jeher, die Pelzwaaren dagegen erst ungleich später im Handel vorkamen. S. Gibbon a. a. O. Cap. 6.

144) Heeren, in den Histor. Werk. Bd. 12. S. 355. fg. ist dieser Beziehung nicht durchaus entgegen.

144a) Festus v. Solia, p. 298. Müll. Martial. epigr. VIII. 28. v. 17. fg. XIV. 150.

145) Herodian Histor. rom. IV. 10.

146) Arrian a. a. O. pag. 37. fg. Heeren a. a. O. Thl. 11. S. 149.

146a) Ob das Prädicat *Indicum* auch für das zuvor genannte *ebur* gelte? kann kaum zweifelhaft sein. Dieses erscheint im Alterthum überall von dem fraglichen Ursprungs-Attest begleitet. Horat. carm. I. 31. v. 6. Martial. epigr. I. 37. v. 5. X. 98. v. 6.

147) a. a. O. (vergl. zuvor Anm. 136.).

das orientalische Eisen, indem er auch das chinesische dahin zieht, gleichwie das persische; und es ist bekannt, dass noch in unsern Tagen der Stahl aus Indien und Japan besonders geschätzt wird.[148]) Die vorausgesetzte Leseart unsers Textes hat die Anerkennung der Lectio Vulgata gleichwie der Florentina für sich, und die Conjectural-Variante *(hebenum Indicum)* der Pandekten-Ausgaben unserer zweiten Serie entbehrt jeder Unterstützung.[148a]) Denn das *ferrum Indicum* bildete im Alterthum einen weit erheblichern Handelsartikel als wie das Ebenholz.[149])

Anders verhält es sich mit der Skepsis, deren Gegenstand der letzte Artikel in dem zweiten Abschnitt unsers Waaren-Cataloges geworden ist. Die Florentina führt nämlich hinter ferrum Indicum noch an: *carpăsum.* Die Handschriften, die den Text der Recensio Bononiensis wiedergeben, lesen hier *carbăsum.* Die Pandekten-Ausgaben der zweiten Serie, indem sie den Eingebungen der Conjectural-Kritik folgen, setzen *carpesium,* und rücken dies von dem Schluss des zweiten Abschnittes an den des ersten, indem sie ihm hinter *xylocinnamomum* seinen Platz anweisen. *Carpesium* war ein den Alten bekanntes und von ihnen geschätztes Gewürz, dessen Identität mit einer bestimmten Species der gegenwärtig im Handel vorkommenden Gewürze, der ungenügenden Beschreibung wegen, schwer zu ermitteln ist.[150]) *Carpasum* dagegen ist wohl, wie man nach dem ausdrücklichen Zeugniss Arrian's[151]) vermuthen darf, die Bezeichnung des unverarbeiteten indischen Flachses, und nicht der indischen Baumwolle, wie C. Ritter's und E. Meyer's Untersuchungen es zu ergeben scheinen.[152]) Demnach ist es überflüssig, hier mit Salmasius[153]) an das *linum vivum, s. asbestinum,* zu denken, d. h. an die, nach der Stadt Carpasia in Cypern[154]) benannten Asbest-Gewebe, welche die Römer

148) Bynkershoek a. a. O. Heeren a. a. O. Thl. 12. S. 334. C. Ritter a. a. O. IV. 1. S. 448. Die Aeusserung des Plin. H. N. XXXIV. 17. bezieht sich ausschliesslich auf indisches Kupfer und Blei; während Procop. de bello Pers. I. 19., welcher von dem Mangel an Eisen in Indien spricht, nur die Werkzeuge und Fabricate vor Augen hat, nicht das rohe Material.

148a) Gleichwohl hat es derselben unter den Auslegern nicht an Anhang gefehlt. Gibbon Gesch. d. Verf. Cap. 6.

149) Arrian a. a. O. pag. 5. 20. fg. 28. fg. 31. fg. Plin. ebdas. XII. 4. XVI. 40. XXIV. 11. Vergl. Heeren's Histor. Werke Thl. 11. S. 249. C. Ritter a. a. O. IV. 1. S. 528. Ueber die Benutzung des Ebenholzes in der Heilkunde s. Corn. Celsus medicin. III. 21. V. 7. 12.

150) Namentlich, ob etwa die Cubeben darunter zu verstehen sind? Dioscorides a. a. O. I. 2. Galenus de simplic. medicam. VII. 1. Vergl. Salmasius a. a. O. pag. 1304. 1306. fg.

151) a. a. O. pag. 24. Vergl. Strabo XV. 1. §. 13.

152) a. a. O. IV. 1. S. 436. Vergl. mit Dessen oben (Anm. 130a.) bezeichneter Abhdlg. und den Zusätzen von Brugsch.

153) a. a. O. pag. 178. 998.

154) Nicht Carpessus in Spanien. Appian. De rebus Hispan. c. 63.

theuer bezahlten, um davon bei der Leichenfeier der Reichen, zum Verbrennen des Leichnams Gebrauch zu machen.[155])

Die dritte Classe der zu versteuernden Waaren, welche die Edelsteine umschliesst, nimmt nur an einigen Stellen die Sorgfalt des Kritikers, sowie des Auslegers, in Anspruch. Die Collectiv-Bezeichnung: *lapis universus*, am Eingange dieses Abschnittes, erregt einiges Bedenken. Der Text der Codices Vulgati bietet hier nur wenige Varianten, und auch diese erscheinen durchaus nicht als belangreich. Jeder Versuch der Conjectural-Kritik, in dem Zusatz *universus* etwa das verdorbene Epithet einer vereinzelten Steinart zu ermitteln, dürfte abzuweisen sein.[156]) Es handelt sich lediglich um eine genügende Deutung jenes Ausdrucks, nämlich um die Entscheidung der Frage: Ob hier unter *lapis* eine allgemeine Bezeichnung der Edelsteine, oder vielmehr der Ausdruck für kostbare Steine zu Erzeugnissen der Plastik, und der Baukunst, vorauszusetzen sei? Es unterliegt keinem Zweifel, dass der römische Sprachgebrauch die Benennung *lapides* als gleichbedeutend mit *lapilli*, auch auf Edelsteine angewendet hat.[157]) Allein in dem vorstehenden Pandekten-Texte dürfte diese Bedeutung als ausgeschlossen erscheinen, sowohl durch die Verbindung des Redesatzes als auch durch die grammatische Bildung der Redetheile.[158]) Denn die, in die einfache Form der Wortbeugung gekleidete, Bezeichnung: *lapis universus*, ist wenig geeignet zur Andeutung der Beschränkung auf Edelsteine; und die Voraussetzung, dass die Collectiv-Benennung vorangeschickt sei der Aufzählung der einzelnen *gemmae*, widerstreitet der Wahrnehmung, dass unmittelbar auf den Ausdruck *lapis universus* die *margaritae* folgen, und an diese erst die *gemmae* oder *lapilli* sich reihen.[158a]) Diesen Bedenken unterliegt nicht die andere Deutung, nach welcher die Worte *lapis universus* auf sämmtliche Gattungen des Ausser-Italischen, namentlich des orientalischen Marmors, sowie andrer kostbarer Steine zum Gebrauch der Plastik und Architektonik, zu beziehen sind. Für diese Erklärung spricht überdem das Zeugniss des Plinius,[159]) der in seinem grossen Werke, in entsprechender Zusammenstellung, zuerst die *lapides* abgehandelt hat, und dann die *gemmae*. Ferner ist zu erwägen, dass es unbegreiflich sein würde, die kostbaren Steine, mit welchen die Prunk-

155) Strabo Geograph. XIV. 5. §. 3. Plinius H. N. XIX. 1.

156) Ohne Emendirung des Textes würde eine solche Auslegung jedenfalls nicht zu erreichen sein.

157) Fr. 19. §§. 17. fg. Fr. 25. §. 11. D. de auro arg. 34. 2. Arrian a. a. O. pag. 32. Vergl. Salmasius a. a. O. pag. 1114. S. auch Abhdlg n. 9. Anm. 3. fg. der Abthlg 1. dieser Sammlung.

158) Freilich behaupten einzelne Ausleger das Gegentheil. So z. B. Bynkershoek a. a. O.

158a) Vergl. Abschn. 1. Abhdl. 9. Cap. 1. a. E. dieser Sammlg.

159) H. N. XXXVI. 1. fg. 15. fg. XXXVII. Prooem. c. 1. fg.

sucht der Römer, im Zeitalter der Kaiser, ihre Gebäude schmückte,[160]) in dem Verzeichniss steuerpflichtiger Luxus-Artikel ganz mit Stillschweigen übergangen zu sehen.

In Beziehung auf die Liste der einzelnen Edelsteine ist nur weniges zu erinnern.[160a]) Die Reihenfolge, in welcher dieselben hier aufgeführt sind, kann wohl kaum als der Massstab für deren Werthschätzung betrachtet werden. Denn der, fast in den Hintergrund gestellte, *adamas* ist der eigentliche Diamant,[161]) und es ist kein Grund zu der Annahme, dass derselbe geringer als die farbigen Edelsteine sei geschätzt worden; vielmehr entscheidet das ausdrückliche Zeugniss des Juvenal[162]) und Plinius[162a]) für das Gegentheil. Auch der, neben dem Diamanten aufgeführte, Smaragd wurde am höchsten geschätzt unter den farbigen Edelsteinen.[162b]) Daran, dass allein des *Sardonyx*, nicht aber der übrigen Onyx-Arten gedacht ist, könnte man vielleicht Anstoss nehmen; um so mehr da Arrian[163]) sämmtliche Gattungen des Onyx unter den orientalischen Handelswaaren namhaft gemacht hat. Gleichwohl darf man unsern Text für vollständig halten. Zu den Edelsteinen, die man ihrer Kostbarkeit wegen als Geschmeide anwendete, zählten die Römer wirklich nur den Sardonyx;[164]) während die anderen Onyx-Arten, die man zu sonstigen Luxus-Artikeln verarbeitete, der vorangestellten Kategorie des *lapis universus* angehörten.[164a]) Dazu kommt, dass der *Sardonyx* nur in Indien und Arabien gewonnen wurde, während die gemeineren Onyx-Arten auch innerhalb der Grenzen des römischen Reiches, z. B. in Cappadocien, vorkamen[165]) und demnach in unserm Verzeichniss

160) Ebendas. V. 3. 2. XXXVII. 9. fg. Strabo XII. 7. §. 14. XIII. 1. §. 16. XIV. 2. §. 23. Horat. carm. II. 18. v. 3. fg. sermon. II. 4. v. 83. und die Scholien dazu. Vergl. die Beschreibg d. Stadt Rom, v. Platner u. a. Bd. 1. S. 335. fg.

160a) Ueber die besondere Aufführung der Perlen vergl. die Abhdlg Ueb. Tacitus. No. 1. a. E. (Abthl. 1. n. 9. dieser Sammlung).

161) Vergl. C. Ritter a. a. O. IV. 2. S. 343. fg. Bei Ammian. Marc. XXII. 8. §. 31. ist durch *adamas lapis* der Stahl bezeichnet.

162) Sat. VI. 156. fg.

162a) a. a. O. XXXVII. 4.

162b) Ebendas. c. 5. Martial. epigr. XI. 27. v. 10. Vergl. G. E. Lessing Antiquar. Briefe. 23. fg. 45. (Sämmtl. Schriften d. Ausg. v. Lachmann. Bd. 8. S. 68. fg. 144. fg.) S. die Collectan. z. Literat. (das. Bd. 11. S. 254.)

163) a. a. O. pag. 28. fg.

164) Plinius XXXVII. 6. 7. Schol. in Juvenal. sat. VI. 381. VII. 143. fg. XIII. 138. fg. Martial. epigr. II. 29. v. 2. IV. 28. 61. v. 6. V. 11. IX. 60. X. 87. Tertullian. adv. Marcion. II. 10. Vergl. des Verf. *Manuale latinit. font. iur. R.* v. Sardonyx.

164a) Plinius XXXVI. 6. XXXVII. 6. 24. Vergl. Lessing a. a. O. Brief 47. S. 167.

165) Strabo XII. 2. §. 11. Isidor Origin. XIV. 3. §. 15. XVI. 8. §. 4. Heeren's Conamina a. a. O. (s. oben Anm. 71.) S. 2065. Vergl. dessen Histor. Werke. Thl. 11. S. 211. fg. Thl. 12. S. 323. fg.

ausländischer Handels-Artikel nicht ausdrücklich hervorgehoben werden konnten.

Die Florentiner Leseart: *ceraunium,*[166]) wird auch durch die Codices Vulgati unterstützt; denn die Varianten der letzteren darf man als blosse Lesefehler der Abschreiber betrachten, die das Original nicht zu entstellen vermocht haben. Grösser ist die Abweichung bei den Ausdrücken: *callaïnus,* und *chelyniae.* Unter jenem hat man vielleicht den Aquamarin[166a]) sich zu denken, nicht den Türkis.[167]) Die Bezeichnung *callis,* deren sich Plinius bedient,[168]) ist scheinbar als die mehr lateinische Form anzusprechen, dagegen *καλλαϊνὸς* (*λίθος*) als die griechische. Jener grammatischen Bildung gehören keineswegs die Varianten an, welche der Text der Codices Vulgati an dieser Stelle aufzuweisen hat,[169]) denn sie geben in Wahrheit, gleich der Lectio Florentina, der andern Wortform den Vorzug. In dem Verzeichniss, welches Arrian[170]) von den, aus indischen und persischen Häfen zu verschiffenden Waaren giebt, ist der *callainus lapis* ausdrücklich genannt.

Dem Text der Florentina: *chelyniae,* steht gegenüber die Recensio Bononiensis, welche schwankt zwischen: *cheli, chelis* und *chellim.* Die Kritik des Haloander, welche sich für *chelidoniae* entschieden hat, ist auf die Leseart des Florentiner Manuscripts gestützt. Die Conjectural-Kritik der Pandecten-Ausgaben der zweiten Serie, welche *cylindrus* lesen, ist eine durchaus willkührliche; während jene des Salmasius[171]) den Beifall verdient, den sie erhalten hat. Er erinnert, dass in unserm Verzeichniss werthvoller Steine nicht an die Schaale der Schildkröte (*χελύνη*) zu denken ist, die dem griechischen Schreiber des Florentiner Pandekten-Codex mag vorgeschwebt haben; sondern dass das Original gelesen hat: *chelonia,* unter welcher Benennung bei Plinius[172]) ein kostbarer Stein aufgeführt ist, mit dem Bemerken, derselbe werde auch *oculus Indicae testudinis* genannt, wegen seiner äussern Aehnlichkeit mit diesem Gegenstande. Zur Unter-

166) Ueber *Gemmae Ceraunìae,* als Weihgeschenk zum Schmuck eines Götterbildes, s. Orelli a. a. O. I. no. 2510.

166a) Vergl. Martial. epigr. IV. 61. v. 6. fg.

167) Wie wenig die Gelehrten darüber einig sind, ob selbst mit den gleichlautenden Bezeichnungen einzelner Edelsteine eine, dem heutigen Sprachgebrauche entsprechende Bedeutung sei verbunden worden, findet man ausgeführt in C. Ritter's Erdkunde. Thl. 2. S. 550. fgg. Berl. 1818. 8. Vergl. auch Lessing a. a. O. (in d. Collectan. z. Literat. unt. Beryll, Chalcedon u. s. w. (Sämmtl. Schrift. XI. S. 243. 254.) sowie unt. Edelsteine (das. S. 264. fg.).

168) H. N. XXXVII. 10. Vergl. Salmasius a. a. O. pag. 236. fg.

169) *Calamus, callamus, callaginus, callimus.* Vergl. oben das Schema der Lesarten.

170) a. a. O. pag. 22. (S. oben Anm. 63.)

171) a. a. O. pag. 1189.

172) H. N. XXXVII. 10.

stützung dieser Deutung dient vornehmlich das Zeugniss Arrian's,[173]) welcher die χελώνη χρυσονησιωτική als einen orientalischen Edelstein schildert, mit welchem ausgedehnter Handel getrieben werde.

In die vierte Classe unsers Waaren-Cataloges wurden verwiesen: Opiate aus Indien, indische Matten, rohe und gesponnene Seide, seidene und halbseidene Gewebe, gleichwie andere kostbare Stoffe aus dem Orient. Bei den einzelnen Artikeln dieses Abschnittes hat die Kritik, sowie die Auslegung ein weites Feld für ihre Conjecturen gefunden, indem das Zeugniss der Handschriften eine nicht hinreichend verlässliche Grundlage darbietet für die Bildung eines unbestrittenen Textes.

Die an die Spitze gestellten indischen Opiate haben die Zeugnisse der Recensio Bononiensis,[174]) gleichwie der Florentina Lectio, für sich. Der Sprachgebrauch der Römer[175]) ist dem nicht entgegen, da Plinius[176]) den verdickten und zubereiteten Mohnsaft, den er als einen bekannten Handels-Artikel bezeichnet, mit dem Namen *opion*, oder *opium*, belegt. Auch die Zusammenstellung mit den zuvor genannten, und den folgenden, Waaren unsers Verzeichnisses dürfte keine erhebliche Schwierigkeit erregen, indem das indische Opium schon frühe unter den, nach dem Westen verführten, Handelsartikeln genannt wird.[177]) Jedenfalls aber sind die bisherigen Versuche der Textes-Verbesserung abzulehnen, als Ergebnisse einer willkührlichen Conjectural-Kritik. So z. B. die Behauptung des Salmasius,[178]) dass der Schluss der dritten Kategorie mit dem Anfange der vierten also zu verbinden sei: *chelone Aethiopica, vel Indica.* Ebenso die Emendation der Pandekten-Ausgaben der zweiten Serie: *opera Indica;* und die Leseart der Textes-Recension Haloanders: *omnia Indica;* denn über die Unstatthaftigkeit der Voraussetzung, dass alle von Indien zu beziehende Waaren in unsern Catalog aufgenommen seien, ist schon anderweit[179]) gesprochen worden.[179a])

---

173) a. a. O. pag. 32.

174) Man darf nur die folgende Bemerkung zu diesem Ausdruck vergleichen, welche die Glosse des Accursius enthält: „Quae (sc. opia) faciunt homines dormire."

175) Die griechischen Aerzte ziehen freilich die Bezeichnung *miconium* (μηκωνεῖον) vor. Dioscorides a. a. O. III. 87. [al. 97.] IV. 64. fgg.

176) H. N. XX. 5. 18. XXV. 10.

177) Vergl. Heeren a. a. O. (oben Anm. 71.) S. 2055. fg. C. Ritter a. a. O. IV. 1. S. 448. IV. 2. S. 774. Unsere Angabe bestreitet E. Meyer a. a. O. S. 173. seiner Gesch. d. Botanik. II.

178) a. a. O. pag. 1189. Er geht von der irrthümlichen Voraussetzung aus, dass in dem Text der Florentina zu lesen sei: *chelyni et hopia vela Indica.*

179) Vergl. Abschn. 2. und 5. dieser Abhandlung.

179a) Höchst eigenthümlich ist die scharfsinnige Vermuthung von E. Meyer a. a. O. S. 173. fg. Er will die *Opia Indica* nicht an die Spitze der im vierten Abschnitt aufgezählten kostbaren Fabricate gestellt, sondern zu den in der drit-

Für den, auf die Opiate folgenden, Gegenstand ist die Leseart: *vela serta*, von uns in Schutz genommen, und die Beziehung auf indische Geflechte, oder Matten, daran geknüpft worden. Man kann diesen Text,[180]) der von manchen Herausgebern als eine blosse Conjectural-Variante bezeichnet wird, durch das Zeugniss der Handschriften vollständig rechtfertigen. Die Recensio Bononiensis erkennt entschieden die Lesart an: *vela sarta*. Der Text des Florentiner Codex, dem hier das Königsberger Manuscript zur Seite steht, setzt *vel adserta*, worin die Corruption von *vela serta* kaum zu verkennen ist. Die monströse Emendation: *vela Sarmatica*, welche Haloander den Pandekten-Ausgaben der zweiten Serie abgeborgt hat, beruht auf dem Bestreben, die Lectio Vulgata durch Conjectural-Kritik zu heilen. Der Versuch einiger Ausleger, aus den Worten der Florentina den Text zu bilden: *vela serica*,[181]) oder das Prädicat *adserta* von einer eigenthümlichen Gattung indischer Gewebe zu deuten,[182]) zerfällt in sich selbst.

Die Erklärung der Benennungen: *metaxa, vestis serica vel subserica*, — *nema sericum*, kann keinem Zweifel unterliegen. Noch in den römischen Rechtsquellen aus der späteren Zeit[183]) begegnet man dem Ausdruck *metaxa*, in der Anwendung auf rohe Seide; sowie der Bezeichnung seidener und halbseidener Gewebe, mittels der Namen *holosericae* und *subsericae*. Damit ist die Hinweisung verbunden auf die Kostbarkeit solcher Stoffe, für welche der gesteigerte Luxus ein allgemeines,[183a]) durch die Gesetzgebung vergeblich beschränktes, und durch die Steuerverwaltung zum Vortheil des Staatsschatzes auszubeutendes, Begehren hervorgerufen habe. Die Pflege der Seidenwürmer, und die Verarbeitung ihres Gespinnstes, wurde sowohl im Zeitalter der Antonine als auch noch ungleich später, als ein Geheimniss der Chinesen angesehen.[184]) Plinius[185]) und Ar-

---

ten Classe verzeichneten Edelsteinen gezählt wissen. Er liest nämlich *Opali Indici* und beruft sich auf das Zeugniss des Plinius H. N. XXXVII. 6. S. 21. hinsichtlich der Vorliebe von dessen Zeitgenossen für diese Gattung von Halbedelsteinen.

180) Zur Unterstützung unserer Deutung können wir auf das Zeugniss des Strabo uns berufen. Nicht auf dessen Ausführung in Geogr. XV. 1. §§. 20. 60., wohl aber auf das, was er XVI. 1. §. 9. über die Erzeugnisse des Assyrischen Kunstfleisses berichtet, und unter denen auch Rohrgeflechte vorkommen.

181) Bynkershoek a. a. O.

182) Pancirolus a. a. O. pag. 1223.

183) Theod. Cod. X. 20. (de murilegul.) X. 21. (de vest. holoser.) J. Gothofredus in Comm. ad h. l. Just. Cod. IV. 40. c. 1. fg. (Qu. res vaen. non. poss.) Vopiscus in D. Aurelian. c. 45.

183a) S. Ammian. Marcell. XXIII. 6. §. 67.

184) Gibbon a. a. O. Cap. 40. C. Ritter die Erdkunde von Asien. IV. 1. S. 437. VI. 1. S. 679. fg. Vergl. Heeren's Histor. Werke. Thl. 12. S. 328. fg. 345. fg.

185) a. a. O. XXXIV. 14. vergl. VI. 17.

rian[186]) schildern die seidenen Stoffe als einen Handelsartikel der Serer;[186a]) während die späteren Rechtsquellen die allgemeine Bezeichnung der Barbaren substituiren.[187])

Neben der *vestis serica, vel subserica*, nennt unser Verzeichniss noch die *vela tincta, vel carbasea*. Die Recensio Bononiensis kommt hier überein mit dem Text der Florentina. Denn die Variante: *vel attincta*, ist beiden Recensionen gemein. Auch führt es zu keiner erheblichen Verschiedenheit, ob man *tincta* liest, oder *attincta*, und ob man dies, gleich dem folgenden *carbasea*, auf *vela* bezieht, oder von dem voranstehenden *vestis* regiert werden lässt. Denn das Färben der Seide, sowie das Zusammenweben derselben mit Wolle, Baumwolle, oder Leinen, wurde gleichfalls zu den Geheimnissen des Orients gezählt.[188]) Jedenfalls ist hier nur an orientalische Gewebe zu denken,[189]) und zwar nicht an die gemeinen Stoffe, z. B. von indischem Linnen-Gespinnste, dergleichen als gemeine Tausch-Artikel für den Binnen-Handel im Orient vorkamen.[190]) Unter *carbasea* ist wahrscheinlich das ὀθόνιον zu verstehen, welches Arrian[191]) unter den kostbaren Transit-Gütern aus Indien aufgeführt, und demselben zwischen den σηρικὰ δέρματα und dem νῆμα σηρικὸν eine Stellung angewiesen hat, die jener der *carbasea* in unserm Waaren-Verzeichniss entspricht. Er bemerkt ferner,[192]) dass das ὀθόνιον aus dem *carpasum Indicum* sei verfertigt worden, und dass dieses Product des Gewerbfleisses auf den Stapelplätzen Central-Indiens den Gegenstand eines lebhaften Handelsverkehrs für die Einwohner des römischen Reiches gebildet habe. Nach dem, was oben[193]) über das *carpasum* bemerkt ist, würde daher in unserm Verzeichniss an indische Baumwollen-,[194]) nicht aber an Leinen-Gewebe zu denken sein.

---

186) a. a. O. pag 36. fg. Vergl. Heeren a. a. O. Thl. 11. S. 218. fg.

186a) Der Kleinhandel damit fiel begreiflich den einheimischen Kaufleuten zu, die als *Negotiatores sericarii* bezeichnet werden. Orelli a. a. O. I. n. 1368.

187) Cod. Just. c. 2. l. 1. Vergl. oben Anm. 183.

188) Gibbon a. a. O. Salmasius a. a. O. pag. 987. fg. Ders. in den Anmerkungen zu Vopiscus a. a. O.

189) Pancirolus a. a. O. pag. 1224. und Heineccius a. a. O. v. Carbasea, wollen hier nur Gewebe aus feinem spanischem Flachs verstanden wissen.

190) Arrian a. a. O. pag. 22.

191) Ebendas. pag. 24.

192) Ebendas. pag. 24. 28. Die σινδόνες Ἰνδικαὶ, die er gleichfalls namhaft gemacht hat (pag. 28. fg. 32.), waren baumwollene Gewebe (pag. 35. fg.), und dasselbe gilt denn auch wohl von den σινδόνες εὐανθεῖς des Strabo (XV. 1. §§. 54. 71.), die daher nicht mit dem ὀθονίον παντοῖον des Arrian a. a. O. (vergl. Strabo ebendas. §§. 20. 67. 71.) zu verwechseln sind. S. auch Theophanes continuat. V. 74. Ed. I. Becker. Bonn. 1838. 8. und Pollux onomast. VII. 16. fg.

193) Anm. 152.

194) Plin. H. N. XII. 10. u. 11.

Die fünfte Classe der steuerpflichtigen Waaren begreift die Eunuchen,[194a]) und die zu den Kampfspielen der Römer geeigneten wilden Thiere. Es ist von den Auslegern unsers Pandekten-Fragments[195]) nachgewiesen worden, dass unter der Regierung der römischen Kaiser dem Begehren nach verschnittenen Sklaven nur habe genügt werden können durch deren Einführung aus Territorien, die der römischen Herrschaft nicht unterworfen waren. Denn die römische Gesetzgebung jener Zeit ahndete die Entmannung der Knaben gleich den schwersten Verbrechen.[196]) Die Einführung von Eunuchen aus der Fremde war freigegeben,[197]) allein mit Abgaben belastet.[198])

Die Bezeichnung der hier aufgeführten Thiere des Orients, auf Kampfspiele und Thierhetzen in Rom, unterliegt keinem ernstlichen Bedenken.[199]) Es sind nicht die zahmen, oder zähmbaren, Thiere jener Zone genannt, z. B. Cameel, Elephant, Giraffe.[200]) Auch ist nicht eine Auswahl der wilden Bestien des Orients gegeben, und durch eine Ergänzungsphrase die Gleichstellung der übrigen angedeutet.[201]) Es sind sämmtliche, in damaliger Zeit[202]) als kampffähig

---

194a) Denn diese Bedeutung des Ausdruckes *spadones* ist nicht erst dem Constitutionen-Recht der christlichen R. Kaiser geläufig geworden; sie ist auch in den Rechtsquellen der frühern Zeit anzutreffen. S. des Verf. Manuale latinit. v. Spado. §. 1.

195) S. Smallenburg a. a. O. (oben Anm. 3.)

196) Fr. 4. §. 2. Fr. 5. Fr. 6. D. ad L. Corn. de sicar. 48. 8. Just. Cod. IV. 42. c. 1. fg. (de eunuchis). Vergl. Procopius de bello Goth. IV. 4.

197) Just. Cod. l. l. c. 2.

198) Ueber die Kostbarkeit derselben in späterer Zeit s. Vopisc. in Aurelian. 49.

199) Niemand wird wohl im Ernst hier voraussetzen eine Beziehung auf Geschenke orientalischer Dynasten an den römischen Kaiser. Dergleichen kamen zwar später vor, allein sie bestanden nicht in Kampf- sondern in Zugthieren, und sie würden jedenfalls nicht zu Gegenständen einer regelmässigen Zollerhebung geeignet gewesen sein. Vergl. Mamertini panegyric. Maximiano A. dictus. c. 10. a. E. Pacati panegyr. Theodosio A. c. 22. Marcellini chronicon, ad ann. 496. pag. 45. sq. Lutet. 1619. 8. Zonaras Annal. X. 34.

200) Strabo Geogr. XV. 1. §. 42. XVI. 4. §. 16. Horat. Epist. II. 1. v. 195. fg. Cedreni Hist. compar. p. 789. (Ed. Becker. V. II. p. 607.

201) Arrian a. a. O. pag. 29. Bei andern Veranlassungen pflegen die römischen Rechtsquellen das Verzeichniss der schadenbringenden Thiere überhaupt in der hier angedeuteten Weise zu formuliren. Fr. 40. fgg. D. de Aedil. edicto. 21. 1.

202) Die Anwendung andrer ausländischer Thiere, als der hier genannten, zu den Kampfspielen in Rom, z. B. jene der Crocodile (Strabo XVII. 1. §. 44.), bildete so sehr die Ausnahme von der Regel, dass eine Steuerrolle nicht in dem Falle war Kenntniss davon zu nehmen. Vopisc. in Probo c. 19. Der Sprachgebrauch in den Tagen Cicero's belegte mit dem Namen: *Africae bestiae,* vorzugsweise die Löwen und Panther. (Varro de L. L. VII. 40. d. Ausg. v. O. Müller.) Aehnliches gilt wohl von der Collectiv-Bezeichnung *Ferae Libycae.* S. Mommsen inscr. Neap. lat. p. 10. n. 112. Spuren anderer Vulgär-Benennungen

bekannte, Bestien einzeln aufgeführt. Vielleicht ist aber die Beschränkung auf indische Löwen nicht wörtlich zu nehmen;[203]) wie wenig auch zu bezweifeln steht, dass es von Alters her Löwen in Indien gegeben habe.[204]) Nur hielt man die asiatischen Löwen, gleich den Elephanten, für tüchtiger und muthiger zum Kampfe, als die africanischen.[205])

Die sechste und letzte Classe der Steuer-Artikel kündigt sich, mittels der Phrase *item*, als einen Nachtrag zu den früheren Kategorieen an. Die Einzelheiten des Inhalts sind von den Kritikern und Auslegern lebhaft angefochten worden. Den vorangestellten Purpur erkennen freilich sämmtliche Handschriften an; auch ist demselben kein beschränkendes Prädicat beigegeben, welches die Exegese in Verlegenheit setzen könnte.[206]) Hinsichtlich der auf den Purpur folgenden Artikel lauten die Lesearten der Handschriften zum Theil sehr abweichend. Statt des Florentiner Textes: *Marocorum lana, fucus*, setzt die Mehrzahl der Codices Vulgati: *apocorum [apecorum*, oder *a pecorum] lana, succus;* und diese monströse Leseart ist, durch die willkührliche Conjectural-Kritik der Pandekten-Ausgaben zweiter Serie, verwandelt worden in: *e pecorum lana succus* [oder *succida*]. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass in diesem formlosen Text[207]) blos die Verunstaltung der Florentiner Lesart vorliegt, entsprungen aus dem mangelhaften Verständniss der, den Abschreibern in Bologna minder geläufigen, Bezeichnung: *Marocorum lana, fucus.*

---

von einzelnen dieser Thiere findet man bei Festus v. Passer marinus; v. Rhinocerotem (pag. 222. 270. d. Ausg. v. O. Müller). Vergl. auch Isidor origin. XII. 2. §. 15.

203) Zu den indischen Löwen sind wohl auch die aus Arabien herstammenden zu zählen; dagegen nicht die africanischen, die vornehmlich aus Numidien bezogen wurden. Plin. H. N. V. 3. 2. VIII. 16. Ueber alle diese vergl. Strabo XVI. 1. §. 24. XVI. 4. §§. 15. 18. XVII. 2. §. 2. XVII. 3. §§. 4. fg. Und über die Elephanten Plin. das. VIII. 9. 11. Schol. in Juvenal. sat. XI. 125. fg.

204) Vergl. C. Ritter a. a. O. IV. 2. S. 688. 703. fg.

205) Appian de bello Mithridat. c. 31. Ammian. Marc. XVIII. 7. §. 4. fg. XXIII. 6. §. 50. XXIV. 5. §. 2. Servius in Virg. Georg. I. 57.

206) Namentlich nicht die Beschränkung auf indischen oder persischen Purpur. S. Strabo XVI. 2. §. 23. Arrian a. a. O. pag. 13. Plinius H. N. V. 19. IX. 36. fg. XXI. 8. Pomp. Mela de S. O. III. 10. Vopiscus in D. Aureliano c. 28. Ueber den sardinischen P. s. Suidas v. Βάμμα σαρδιανικόν. Ueber den syrischen vergl. Reinesii Epistol. ad Hoffmann et Rupert. Ep. 30. p. 147. Ueber den thessalischen s. Festus v. Meliboea.

207) Die Conjectural-Varianten hat man aus Plin. das. VIII. 48. entlehnt. Die daran geknüpfte Deutung, als ob hier *succus ex lana*, oder *lana succida*, das unter dem Namen *oesypum* von Dioscorides (a. a. O. I. 84.) beschriebene Medicament bezeichne, bedarf keiner Widerlegung. Vergl. auch Celsus medicin. III. 10. 20. V. 2. VII. 16. VIII. 3. Plin. H. N. XXIX. 2. fg. sowie die Geoponiker Varro de R. R. II. 11. Columella de R. R. VI. 15. VII. 5.

Die Bedeutung von *fucus*[208]) ist nicht zweifelhaft. Die lateinischen Grammatiker[209]) verstehen darunter die Färbestoffe, die namentlich zur Herstellung des falschen Purpurs, sowie andrer Abstufungen der rothen Farbe, dienten.[210]) Ob dabei an das indische Lacca zu denken sei,[211]) das zur Bereitung einer kostbaren rothen Farbe diente, wagen wir nicht zu entscheiden. Weniger ist man einverstanden mit der Erklärung von *Marocorum lana*, und *capilli Indici.* Die Versuche zur Emendirung des Textes haben kein befriedigendes Resultat geliefert.[212]) Wir glauben, dass die Leseart der Florentiner Handschrift unverändert beibehalten werden kann, und dass eine genügende Deutung daran sich knüpfen lässt.

Die Bezeichnung *Marocorum lana* scheint nicht auf den Ort der Erzeugung und Verarbeitung des Materials hinzudeuten, sondern auf die Wege des Handelsverkehrs in der alten Welt; obwohl dann eher zu vermuthen wäre, dass Babylonien als der Stapelplatz für die Wolle des Orients hätte genannt werden sollen.[213]) Vielleicht liegt in dem Text unsers Fragments eine Vulgär-Benennung vor, für sämmtliche Gattungen orientalischer Wolle, oder wenigstens für das rohe Material, das in den römischen Handel kam. An eine Beschränkung auf

---

208) *Fucus* neben *Purpura* erinnert an die Unterscheidung vegetabilischer und animalischer Farbestoffe. Plin. das. VIII. 48. Vergl. Th. Mommsen Nachtrag zum Edict Diocletian's: De pretiis rerum venal. S. 92. fg. Lpzg. 1851. 8.

209) Servius zu Virgil's Georg. IV. 39. Martial epigr. II. 39. Vergl. Plinius IX. 38. XIII. 25. XXII. 2. Salmasius a. a. O. pag. 1143. fg. Die Färber, welche Stoffe hochroth oder purpurähnlich färbten, führten besondere Namen bei den Römern. Festus v. Flammearii (pag. 89. Müller.). Ueber die Kostbarkeit auch der gewöhnlicheren rothen Färbestoffe, im Anfange der Kaiserregierung, vergl. Vitruvius de architect. VII. 5. a. E. 7. fgg. Schol. in Juvenal. sat. III. 283. Es steht übrigens dahin, ob zu dem *fucus* auch der *sandyx* zu zählen ist, der bei der Specificirung orientalischer Färbestoffe ausgezeichnet zu werden pflegt. Strabo XI. 13. §. 9. Plinius H. N. XXXV. 6. Ueber den kostbaren Kleiderstoff: *Sandyx*, s. Jo. Lydus de magistratt. R. R. III. 64.

210) Vergl. darüber Vitruvius a. a. O. VII. 13. 14. W. A. Schmidt Forschungen auf dem Gebiete des Alterthums. S. 99—157. Berlin 1842. 8.

211) Festus v. Ruscum. Plin. a. a. O. XXIV. 11. S. Heeren's Conamina a. a. O. (oben Anm. 71.) S. 2072. fg. und dessen Histor. Werke. Thl. 11. S. 214. fg. Thl. 12. S. 334. Ob hier vielleicht an die, den Römern nicht unbekannt gebliebene, Cochenille zu denken sei? (Reinesius a. a. O. Ep. 45. p. 380. fg.) mag dahingestellt bleiben.

212) z. B. der Vorschlag, *Marocorum* lana, in *Ombrycorum* lana, oder *arborum* lana, und *capilli* Indici in *bacilli* Indici zu verändern. (Bynkershoek a. a. O. Pancirolus pag. 1225. fg.) An die Substituirung: *apicarum* lana hat mit Recht niemand gedacht. Die Wolle gewisser Schaafe mit unbehaartem Bauche wurde also bezeichnet (Varro de R. R. II. 2.); allein dies waren einheimische Schaafe, deren Vliess geringgeschätzt wurde, mithin in unserm Verzeichniss nicht berücksichtigt sein kann.

213) Unter den, bei Plin. H. N. VIII. 48. verzeichneten Gattungen ausländischer Wolle kommt diese nicht vor. Vergl. Heeren a. a. O. Thl. 11. S. 207.

die s. g. Shawl-Wolle ist bei dem in Frage stehenden Ausdruck wohl eben so wenig zu denken, als an die Ausdehnung auf sämmtliche kostbare wollene Gewebe, welche der Orient schon in alter Zeit lieferte.[214]) (E. Meyer a. a. O. S. 174. ist dieser unserer Deutung mit siegreichen Gründen entgegengetreten. Er erinnert, dass der alten Welt die moderne Bezeichnung *Marocco* ganz unbekannt war und dass hier nicht von Wolle die Rede sein konnte, sondern nur von Farbestoffen. Demnach sei der handschriftlich verbürgte Text: *Apocorum lana*, von der *Roccella tinctoria* zu deuten, einer Flechtenart, die zur Herstellung eines lebhaften Rothblau's benutzt wurde.)

Bei den Worten: *capilli Indici*, ist die Versuchung zur Emendirung des Textes in: *lapilli Indici*, sehr nahe gerückt.[215]) Nicht als ob eine Hinweisung auf Edelsteine[215a]) in diesem Ausdruck stecken könnte; wohl aber wegen der Bezugnahme auf das Indigo-Pigment, das wohl von jeher in der Form kleiner rautenförmiger Tafeln in den Handel kam, und das unter den indischen Ausfuhrartikeln in den Berichten der griechischen Geographen namentlich hervorgehoben wird.[216]) Gleichwohl enthalten wir uns jeder Textes-Kritik, indem die, durch die Handschriften beglaubigte, Lesart *capilli Indici* eine genügende Auslegung zulässt. Es ist dabei wohl nicht zu denken an die *pinna maris*, d. h. an den feinen Faserstoff, den eine gewisse Muschel ausscheidet, die an den Küsten des mittelländischen Meeres vorkommt. Aus diesem Material fertigten die Armenier, und später die Römer, feine Gewebe, die hoch im Preise standen.[217]) Ungleich näher liegt die Bezugnahme auf die *fibri capilli*, oder die *lana fibrina*, d. h. auf Biber-Haare, die der Luxus der Römer zu Gewändern verarbeitete.[218]) Diese wurden *pelles Bebrinae*, oder *Ponticae*, genannt;[219]) unser Waa-

214) Strabo XV. 3. §. 21. Martial epigr. XIV. 156. vergl. C. Ritter a. a. O. IV. 1. S. 448. u. Heeren's Conam. S. 2062. fg. 2073. nebst dessen Histor. Werken. Thl. 11. S. 205. 215. fg. Thl. 12. S. 325. fg.

215) Die Lesart der Königsberger Handschrift: *vel apilli Indici*, würde, durch Vermittelung der Gemination des *l*, eine solche kritische Operation auch durch eine äussere Beglaubigung unterstützen.

215a) S. oben Anm. 45. Martial epigr. X. 38. v. 5.

216) Arrian a. a. O. p. 22. Ueber die Benutzung des Indigo's als eines Arzneistoffes, vergl. Dioscorides a. a. O. V. 107. (C. Sprengel in comm. h. l. pag. 646.) S. auch Heeren's Histor. Werke. Thl. 12. S. 434. Diese, von uns als zu gewagt abgelehnte, Deutung ist jetzt durch E. Meyer a. a. O. S. 175. fg. als die einzig zulässige Auslegung bezeichnet und dahin ausgedehnt worden, dass hier wohl ausser dem Indigo-Blau auch das chinesische Schwarz (*ἰνδικὸν μέλαν*) begriffen sein möge. Ueber dieses vorzugsweis sg. *Indicum* vergl. Plinius H. N. XXXV. 6.

217) Procopius de aedific. III. 1. vergl. Gibbon a. a. O. Cap. 40.

218) Ueber die, neben den *pelles Babylonicae* aufgeführte, *leporina vestis*, s. zuvor Anm. 143.

219) Isidor origin. XIX. 27. Vergl. A. G. Cramer: in Juvenal. satyr. comm. vetust. II. 106. p. 60. Hamburg 1823. 8.

ren-Verzeichniss dürfte es vorgezogen haben, die Bezeichnung *capilli Indici*, als eine in der Sprache des Verkehrs gebräuchlichere und verständlichere, darauf anzuwenden. Denn die kostbaren Biber-Felle wurden auf den Handelswegen der orientalischen Waaren an die Grenzen des römischen Reiches gebracht.

V.

An die bis hieher fortgeführte Untersuchung des Einzelnen reiht sich die kurze Uebersicht der daraus abgeleiteten Resultate, welche dem Verständniss des Ganzen zu gut kommen.

Wir haben den von uns vorangestellten Satz bestätigt gefunden, dass dem Verfasser unsers Pandekten-Fragments die Absicht fern gelegen hat, einen vollständigen Tarif für alle, dem *portorium* unterworfene, Einfuhr-Artikel zu entwerfen. Es sollte vielmehr nur der, beiläufig in Erwägung gezogene, Inhalt eines Rescripts von Marc-Antonin und Commodus, in den beiden zusammengehörenden §§. 6. und 7. wortgetreu referirt werden. Diese Pandekten-Stelle, sowie das ganze Werk des Juristen, dem dieselbe entnommen ist, hat es mit der Begrenzung der Rechte und Pflichten der *delatores* zu schaffen; in dem nämlichen Zusammenhange muss daher auch das in Frage stehende Rescript jener Kaiser aufgefasst werden. Die Angeber von Zoll-Defraudationen wurden belohnt durch einen Antheil an der Strafe, welche zunächst die Verwirkung des Eigenthums der defraudirten Zollwaare *(commissum)* zum Gegenstand hatte.[220]) Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass dieser Antheil der *delatores* weniger die gewöhnlichen zu versteuernden Artikel begriffen habe, als vielmehr die werthvollen Gegenstände, deren Besteuerung den luxuriösen Reichen traf. Hier konnte dem Angeber ein fester Antheil am Gewinn der *commissa* gewährt werden, ohne die Steuerpächter zu sehr zu benachtheiligen, denen das übrige verblieb. Bei den sonstigen steuerbaren Gegenständen mögen die *praemia delatorum* mehr facultativ gewesen sein, oder vielmehr blos in einem Antheil an der Geldbusse bestanden haben. Das Rescript der Kaiser würde demzufolge ausschliesslich die Bestimmung gehabt haben, diejenigen kostbaren Einfuhr-Artikel einzeln aufzuzählen, bei deren Beschlagnahme die Belohnung der Angeber in der Zuweisung eines gesetzlich fixirten Antheils an den *commissa* bestand.

Unter dieser Voraussetzung schwinden die erheblichsten Bedenken, welche gegen die Ableitung und Chronologie, gleichwie gegen die Fortdauer der praktischen Geltung dieses Steuer-Cataloges könnten erhoben werden. Es ist nämlich hier nicht die Rede von einer Waaren-

---

220) Index graec. ad *Harmenopuli* promtuar. v. *Κλεκτοτελώνηθεν* (in Meermann's Thesaur. T. VIII. p. 413.). Vergl. Cujacius Observation. XIV. 3.

Liste, die einer *Lex Censoria* entnommen wäre, oder dem Edicte eines römischen Beamten; sondern es handelt sich vielmehr von dem Referate eines kaiserlichen Rescriptes, welches die Merkmale seines Ursprunges unverkennbar an der Stirne trägt, nämlich die Bezeichnung des Zeitalters der Antonine. Justinian's Compilatoren konnten kein Bedenken haben, diesem Excerpt einen Platz unter den Auszügen aus dem classischen Juristen-Recht anzuweisen. Niemand wurde dadurch in Versuchung gebracht, eine allgemeine Liste für die Eingangs-Zölle darin gewahr zu werden; während andererseits der Inhalt dieses Rescriptes immer noch von genügendem Interesse war für die Rechts-Praxis der damaligen Zeit. Denn die Verpachtung der *portoria* hatte damals noch nicht durchweg aufgehört; wovon die Mittheilungen über die *locatio vectigalium* in Justinian's Constitutionen-Sammlung Zeugniss ablegen.[221]) Ferner waren die, in dem Rescripte des Antonin und Commodus aufgezählten, *species pertinentes ad vectigal* auch im Zeitalter Justinian's fortwährend einer Eingangs-Steuer unterworfen geblieben,[222]) und daher konnte jenes Aktenstück, für die Beurtheilung der Ansprüche der *delatores* auf die *commissa*, nach wie vor, als eine Quelle des praktischen Rechts benutzt werden.

---

221) Vergl. Cod. Just. IV. 61. de vectigal. et commiss.

222) Diese Zölle waren weder durch Nero (Tacitus Annal. XIII. 50. fg.), noch durch K. Pertinax (Herodian Historiar. II. 4.) umfassend und bleibend aufgehoben. Vergl. P. Burmann a. a. O. c. 5—7.

Sechste Abhandlung.

Das Polizei-Gesetz des Kaisers Zeno, über die bauliche Anlage der Privathäuser in Constantinopel.*)

Zu den bemerkenswerthesten Stücken der Justinianischen Constitutionen-Sammlung gehört eine, in griechischer Sprache verfasste, Verfügung K. Zeno's von baupolizeilichem Inhalte. Dieselbe verbreitet sich, in gründlicher Weise und mit grosser Ausführlichkeit, über das Maass der Höhe und Entfernung angrenzender Privatgebäude in Constantinopel, so wie über die, durch gütliche Vereinbarung der betheiligten Privatpersonen zu bewirkende, Erweiterung der Freiheit, die äussere bauliche Anlage der Wohnhäuser nach eigener Bequemlichkeit einzurichten. Gleichwohl kann kaum von irgend einem andern Ueberreste des römischen Constitutionen-Rechts mit so gutem Grunde behauptet werden, dass die Verordnung des Gesetzgebers zwar äusserlich gekannt, nicht aber gehörig gewürdigt sei, in Beziehung der charakteristischen Eigenthümlichkeit ihres Zweckes und Inhalts. Ueber die Ursache dieser auffallenden Erscheinung ist einiges zu bevorworten.

Der Constitutionen-Codex Justinian's behandelt in gesonderten Abschnitten das auf Privatgebäude bezügliche,[1]) und das für öffentliche Bauwerke geltende,[2]) Recht. In den auf unsere Zeit gekommenen Stücken von des Theodosius Constitutionen-Sammlung ist nur die, der zuletzt genannten entsprechende, Abtheilung über das Recht der öffentlichen Bauten erhalten.[3]) Es kann jedoch kaum mit Grund bezweifelt werden, dass auch ein, auf das Recht der Privathäuser bezüglicher, Abschnitt daselbst existirt und dem Systeme der Compilatoren Justinian's zum Vorbilde gedient habe. Denn es wird in der Burgundischen Rechtssammlung für Römer ein solcher be-

*) Mitgetheilt im Jahrg. 1844. der Abhandlgg. d. Berl. Akadem. d. W. In englischer Uebertragung, von Hamilton, aufgenommen in Falkner's Museum of classical antiquities. V. I. no. 4. XXV. p. 305. fg. Lond. 1851. 8.

1) VIII. 10. de aedific. privat.

2) VIII. 12. de operib. pub.

3) XV. 1. de operib. pub.

sonderer Titel des Theodosischen Constitutionen-Codex angeführt, obwohl nicht mit vollständiger diplomatischer Genauigkeit.[4]) Auch findet man in dem entsprechenden Titel der Justinianischen Sammlung Gesetze Constantin's und der Nachfolger desselben, von denen die Mehrzahl aus dem hier in Frage stehenden, für uns verloren gegangenen, Abschnitt des Theodosischen Constitutionen-Codex geschöpft zu sein scheint.[5]) Dass in demselben gleichwohl kein umfassendes Gesetz baupolizeilichen Inhaltes enthalten gewesen sei, lässt die entsprechende Abtheilung der Justinianischen Constitutionen-Sammlung mit einiger Sicherheit entnehmen. Denn diejenigen Verfügungen derselben, welche in den chronologischen Bereich der Theodosischen Redaction fallen, bestehen nur aus Verordnungen über vereinzelte, nicht eben erhebliche, Gegenstände der städtischen Baupolizei. Dagegen findet man am Schlusse des nämlichen Titels von den Privatgebäuden ein Gesetz der Nach-Theodosischen Zeit, das, ungeachtet seiner ursprünglichen blos localen Bestimmung, sofort als ein baupolizeiliches Regulativ von seltener Reichhaltigkeit des Inhalts und Genauigkeit der Ausführung sich bemerklich macht. Dieses ist die Verfügung K. Zeno's, welche als eine Information für den Stadtpräfecten von Constantinopel sich ankündigt[6]) und die, als das Stadtrecht einer grie-

4) In der Ottoboni'schen Handschrift der *Lex rom. Burgundion.* Tit. XV. liest man das folgende: „De servitute luminis, vel aëris, similiter constitutum est, ut inter privatorum fabricas X pedes, inter publicas XV dimittantur, *secundum legem Theodosiani, lib. IV. sub titulo „de aedificiis et publicis.“* Schon Amaduzzi (in seiner Ausg. der *LL. novellae anecdot.* p. 205. not. 14. Rom. 1767. F.) hat aus diesem Citate gefolgert, dass das Verfahren des J. Gothofredus nicht gebilligt werden könne, der am Schlusse des vierten Buches (Tit. 24.) der Theodosischen Constitutionen-Sammlung dem verloren gegangenen Abschnitte (*De aedificiis privatis*) einen Platz angewiesen hat. Aehnliches ist später eingewendet worden von Wenck (in der Ausg. der *libb. V. prior. Theod. C.* p. 269. not. y. Lips. 1825. 8.). Nichtsdestoweniger dürften überwiegende Gründe für die Anordnung des J. Gothofredus sprechen, welcher jetzt auch G. Hänel beigetreten ist, in seiner Ausgabe des *Theod. Cod.* IV. 24. Vergl. noch Haubold's *Exercitation. Vitruvian.* Spec. II. in f. (in Opuscul. T. II. p. 425. not. f.)

5) Die c. 9. des *Iust. Cod. de aedif. priv.* 8. 10. ist freilich aus c. 46. *Theod. C.* XV. 1. de operib. publ. geflossen; allein für die übrigen Constitutionen desselben Titels, die nicht in das Zeitalter nach Theodosius II. fallen, dürfte die Quelle nur in dem zuvor bezeichneten untergegangenen Abschnitt der Theodosischen Sammlung zu suchen sein.

6) Die Adresse dieses Gesetzes ist jetzt, aus einer Handschrift der Bodlejanischen Bibliothek, am vollständigsten mitgetheilt von E. Zachariä (in dessen Ausg. des *Prochiron Impp. Basilii etc.* p. 318. Heidelb. 1837. 8.). Durch diesen Bericht wird die, auch früher schon durch das Zeugnis einer Handschrift beglaubigte, Kritik des Namens des Stadtpräfecten (*Ἀδαμάντιος*) unterstützt. (S. *Pet. et Franc. Pithoei* observation. ad Cod. et Novell. Cod. VIII. 10. p. 334. Par. 1689. F. Spangenberg's Ausg. des Cod. Iust. l. l. und die Ausg. von Herrmann p. 524.) Die Lesart in Justinian's c. 13. Cod. 8. 10. *„constitutio Zenonis div. mem. ad Amantium Pf. V. scripta,“* welche von der Recensio Bo-

chischen Einwohnerschaft, in griechischer Sprache abgefasst ist.[7]) Justinian selbst hat diese Verordnung als das wichtigste und umfassendste baupolizeiliche Regulativ bezeichnet, und zum allgemeinen Landesgesetz erhoben.[8]) Deshalb sind in seiner Redaction des Constitutionen-Codex die entsprechende Verfügung K. Leo's I, gleichwie das ältere Gesetz K. Zeno's über denselben Gegenstand, als minder belangreiche und gelungene Erörterungen ganz unterdrückt worden, obwohl das hier in Frage stehende Zenonische Gesetz auf diese Präcedenzen ausdrücklich Bezug genommen hat.[9]) Und indem Justinian dieses jüngere Regulativ K. Zeno's, mittels eines eigenen Gesetzes,[10]) aus einem blossen Stadtrecht in ein Organ des allgemeinen Landesrechts verwandelte, fand er sich nicht veranlasst, dem Inhalte desselben irgend etwas hinzuzufügen. Gleichwie er auch in späterer Zeit, zur Abwehrung von Misdeutungen und Umgehungen, sich bewogen gefühlt hat, als blossen Nachtrag dazu ein eigenes Gesetz zu erlassen.[11])

Die griechische Sprachform des Originals des Zenonischen Polizei-Gesetzes wurde in Justinian's Constitutionen-Sammlung beibehalten. Die im Abendlande angefertigten Abschriften dieser Sammlung liessen dagegen den griechischen Text jenes Gesetzes ganz schwinden, ohne etwas an dessen Stelle zu setzen. Nur die damit in Verbindung gebrachte lateinische Constitution Justinian's wurde von ihnen berücksichtigt, obwohl diese lediglich Bezug nimmt auf den Inhalt jener Verfügung Zeno's, ohne denselben zu wiederholen, und daher getrennt von diesem aufgefasst nothwendig unverstanden bleiben muss. Erst aus andern diplomatischen Quellen und verbürgten Relationen ist der Text von Zeno's Gesetz uns bekannt geworden. Die Art der Ver-

---

noniensis angenommen ist, beruht auf einem nichtsdestoweniger verzeihlichen Irrthum. Denn im Zeitalter der christlichen Kaiser kommt der Namen *Amantius* ungleich häufiger als dieser: *Adamantius*, unter den höheren Beamten vor. Vergl. die *Fasti Consulares*, des Evagrius ecclesiastic. histor. IV. 2., des Marcellinus chronicon p. 59. Lutet. 1619. 8., das *Chronicon Alexandrin.* p. 763. ed. Raderi. Monac. 1615. 4. und des J. Gothofredus Comm. in Theod. Cod. Prosopograph. C. Th. v. Amantius. Th. Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 35. p. 288. sq. Lips. 1660. 4.

7) Aus dem angeführten Grunde schwindet die Vermuthung, es möge hier eine sg. *bilinguis constitutio* vorliegen. Ueber die Constitutionen dieser Gattung, aus der Periode der späteren R. Kaiser, vergl. Biener's Revision des Justinian. Cod. S. 98. fg. Berl. 1838. 8. und des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 57. Ebendas. 1820. 8.

8) c. 13. l. l. 8. 10.

9) c. 12. §§. 2. 4. eod. 8. 10.

10) S. Anmerk. 8.

11) Nov. 53. Dagegen die, dem Inhalte nach entsprechende, Nov. 165. ist kein Gesetz Justinian's, sondern ein Stück der sg. *Eparchica*. Vergl. Biener's Gesch. d. Novellen Justinian's S. 452. fg. 476. Berl. 1824. 8.

öffentlichung dieser Constitution, die also den „Leges restitutae“ zugezählt werden muss, ist durch ganz ungewöhnliche Thatumstände vermittelt worden, welche man bei der Beurtheilung der Aechtheit und Vollständigkeit des überlieferten Textes nicht ausser Acht lassen darf. Die kurze Schilderung dieses, obgleich schon von andern[12]) genügend aufgeklärten, Sachverhältnisses mag hier eine Stelle finden.

Der vollständige Originaltext des Zenonischen Gesetzes ist in Handschriften der griechischen Novellen Justinian's zuerst aufgefunden,[13]) und nach deren Mittheilung veröffentlicht worden,[14]) auch auf demselben Wege allmählig in die Ausgaben des Justinianischen Constitutionen-Codex übergegangen. In den Sammlungen der Nach-Justinianischen Rechtsquellen begegnet man dem nämlichen Texte in sehr verschiedenartiger Gestalt.[15]) Vollständig wiedergegeben, wenigstens für die erste (bis zum Schlusse von §. 5. reichende) Hälfte, ist derselbe in der Bodlejanischen Handschrift einer, aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten, Sammlung von profanen und kirchlichen Rechtsquellen aus der Zeit nach Justinian.[16]) Die übrigen bekannten Sammlungen geben nur Auszüge jenes Textes, und zwar bald aus der ersten Hand, bald aus der zweiten, wohl gar auch aus der dritten. Zu jenen gehört das *Prochiron* der Kaiser Basilius, Constantin und Leo,[17]) sowie die *Synopsis* der Basiliken, aus welcher der, in diesem Abschnitte lückenhafte, Theil des Original-Textes in den Ausgaben der Basiliken ergänzt ist.[18]) In die andere Klasse sind zu stellen die Mittheilungen des Const. Harmenopulus[19]) über diesen Gegenstand. Diese kündigen sich selbst an als Relationen, die ein Baukundiger aus Ascalon, Namens Julianus, aus den Edicten der Präfecten veranstaltet habe.[20]) Und der Inhalt bewährt sich auch als ein Gemenge der verschiedenartigsten Ingredienzen. Denn nicht nur dass auf die Ortsrechte vereinzelter Districte eingegangen ist;[21]) es wird auch gleichzeitig verwiesen auf Papinian's Responsen und auf K. Zeno's gesetzliche Bestimmungen;[22]) ja bis-

12) S. C. Witte die Leges restitutae des Justinian. Cod. S. 20. S. 206. fg. Bresl. 1830. 8. Biener a. a. O. S. 551. fg. 617. fg. und in den Beiträgen zur Revision d. Just. Cod. S. 163. fg.

13) Vergl. den Abschnitt: Beschreibung der wichtigsten Hdschriften der Novellen, in Biener's Gesch. d. Novellen. Anhang V. S. 551. fg.

14) Pithöus a. a. O. p. 384. sq. (S. oben Anm. 6.)

15) Vergl. Biener a. a. O. S. 385. 401. und in den Beiträgen z. Revis. S. 164.

16) Zachariä a. a. O. p. 315. sq. (oben Anm. 6.)

17) Ebendas. pag. 209. sq.

18) *Basilicorum* LVIII. 11. c. 12. LVIII. 12. c. 12.

19) In dem *Manuale legum* II. 4. (Vergl. dessen Ausgabe von O. Reiz, in dem Supplementbande des Thesaur. nov. iur. civ. et can. von Meerman.)

20) Vergl. die Rubrik zum §. 12. des *Manuale legum* a. a. O.

21) Ebendas. §. 42.

22) Das. §. 51.

weilen scheinen Aeusserungen der classischen Schriftsteller über die Baukunst dem compilirenden Architecten vorgeschwebt zu haben.[23])

In welchem Umfange der Original-Text der Basiliken den Inhalt des Zenonischen Gesetzes sich mag angeeignet haben, ist mit Sicherheit nicht mehr zu ermitteln. Indess verdient vielleicht die Vermuthung einige Berücksichtigung, dass die Compilatoren der Basiliken den, auf die öffentlichen Plätze Constantinopel's bezüglichen, Theil jenes Gesetzes (d. h. den §. 6. der c. 12. l.) von dem übrigen Inhalte getrennt, und dem folgenden Abschnitte, der von den öffentlichen Bauwerken handelte, überwiesen haben dürften. Denn in der *Synopsis* findet man wirklich eine solche Vertheilung des Materials;[24]) auch wird durch dieses Verfahren die auffallende Erscheinung erklärt, dass die Mittheilung des vollständigen Textes von Zeno's Verfügung in der Bodlejanischen Handschrift[25]) nur bis zum Schlusse von §. 5. fortgeführt ist.

Dagegen sind wir nicht berechtigt die Thatsache in Zweifel zu ziehen, dass die Compilatoren der Justinianischen Constitutionen-Sammlung den Text von Zeno's Verfügung eben so vollständig und zusammenhängend in den Abschnitt, der von den Privatgebäuden handelt, aufgenommen haben, als derselbe aus Handschriften der Novellen Justinian's zuerst veröffentlicht, und zum Behuf der Restitution jenes Gesetzes in die Ausgaben des Constitutionen-Codex übertragen ist. In neuerer Zeit ist freilich von einem, auf diesem Gebiete der Quellen-Kunde wohl bewanderten, Gelehrten[26]) behauptet worden, es habe schwerlich der ausführliche Inhalt der Zenonischen Verordnung, sowie dieser in der restituirten Constitution des Kaisers vorliegt, und wie derselbe vielleicht in den Edicten-Sammlungen der Präfecten sich erhalten haben möge, Aufnahme finden können in Justinian's Constitutionen-Sammlung, indem die Compilatoren vielmehr einen blossen Auszug der prägnantesten Sätze für geeignet dazu erachtet haben dürften. Und diese Ansicht, deren Ausführung nicht ganz frei geblieben ist von Widersprüchen,[27]) hat den Beifall ehrenwerther Stimm-

---

23) Das. §. 49. vergl. Vitruvius de architectura VII. 5.

24) S. oben Anmerk. 18.

25) S. Anmerk. 16.

26) C. Witte a. a. O. (Anmerk. 12.)

27) Derselbe geht nämlich S. 20. von der Voraussetzung aus, dass der, in den gedruckten Ausgaben des Justinianischen Constitutionen-Codex vorliegende, Text viel zu ausführlich sei für die Zwecke dieser Sammlung. Mithin hat Witte diesen Text hier als Original des Gesetzes angesehen. Dagegen auf S. 207. folgert er aus den Abweichungen des Harmenopulus von jenem Texte, dass der genannte Referent ein vollständigeres Original der Verordnung Zeno's, das etwa in den *Eparchica* sich erhalten hatte, benutzt haben möge. Gleichwohl liegt bei Harmenopulus a. a. O. §. 46., auf welche Stelle besonders Bezug genommen ist, nicht ein reicheres Material von Zeno's Gesetz vor, sondern eine fremdartige Zugabe aus den Ergebnissen anderer Rechtsquellen.

führer[28]) erhalten. Gleichwohl ist das, zur Unterstützung jener Voraussetzung beigebrachte, Argument ein mehr scheinbares als probehaltiges. Man glaubt annehmen zu dürfen, dass Justinian's Compilatoren nicht für ermächtigt sich haben halten können, ausser den eigenen Gesetzen dieses Kaisers, auch jene seiner Vorgänger ohne Verkürzung der Darstellung aufzunehmen, sobald diese so ausführlich war, wie die der in Frage stehenden Verfügung Zeno's. Auch den andern Einwand hat man für nicht unerheblich gehalten, dass das Zenonische Gesetz schwerlich Eingang würde gefunden haben in die Abschriften der Zusammenstellung von den griechischen Novellen-Texten Justinian's, wenn dasselbe in gleicher Ausführlichkeit schon in dem Constitutionen-Codex enthalten gewesen wäre. Bei dieser Beweisführung ist jedoch ganz übersehen worden, dass Justinian durch ein ausdrückliches Gesetz[29]) jene Verordnung Zeno's sich selbst angeeignet hat, indem er dieselbe von der unteren Stufe eines blossen Localrechts zur Höhe der allgemeinen Landesgesetze erhob. Darin lag zugleich die stillschweigende Anweisung für die Compilatoren seines Constitutionen-Codex, durch die vollständige Aufnahme des Inhaltes in diese Sammlung die Verfügung Zeno's vor allen ähnlichen Verfügungen der Vorgänger Justinian's auszuzeichnen. Auch in seinen Novellen[30]) hat Justinian von neuem Bezug genommen auf das nämliche baupolizeiliche Regulativ K. Zeno's, und einen vereinzelten Punkt von dessen Inhalt zum Gegenstand einer declaratorischen Bestimmung gemacht. Da nun auch in den Edicten der Präfecten,[31]) gleichwie in den Auszügen der Justinianischen Novellen-Texte,[32]) dieselbe Declaration der Zenonischen Verordnung mit Auszeichnung erwähnt ist, so lag für die Sammler und Abschreiber der griechischen Novellen-Texte die Aufforderung nahe genug, das gleichfalls in griechischer Sprache abgefasste Zenonische Gesetz vollständig aufzunehmen, obwohl dasselbe auch in Justinian's Constitutionen-Codex anzutreffen war. Am wenigsten kann aber die Voraussetzung wahrscheinlich genannt werden, dass der Text jenes Gesetzes in den Edicten der Präfecten vollständiger sollte erhalten worden sein, als in den Sammlungen Justinian's. Denn die Ueberreste der *Eparchica* dieses

28) S. Biener's Beiträge S. 164. und Herrmann a. a. O. p. 519. not. a. (oben Anmerk. 6.)

29) Vergl. oben Anmerk. 8.

30) S. Anmerk. 11.

31) Vergl. Nov. 165. (oben Anmerk. 11.) Harmenopulus a. a. O. II. 4. §. 46. und den, in der folgenden Anmerk. angeführten, Theodorus Hermopolit. Nov. 165. p. 165.

32) *Athanasii scholast.* epitome Novellar. Justiniani Tit. 21. c. 2. (in G. E. Heimbach *Anecdota* T. I. p. 180. Lips. 1838. 4.) und *Theodori Hermopolitani* Breviarium novellar. Justin. Nov. 63. (in E. Zachariä *Anecdot.* p. 68. Lips. 1843. 4.)

Zeitalters geben ohne Ausnahme das Bestreben zu erkennen, den mannichfaltigen Inhalt einer Rechtsquelle, wie die in Frage stehende Zenonische Verfügung, nur im Auszuge mitzutheilen: und zwar nicht im fortlaufenden Zusammenhange, sondern nach den Gegenständen abgetheilt, unter gesonderten Rubriken; auch nicht beschränkt auf den ursprünglichen Inhalt, sondern mit Zugaben aus dem Bereiche der späteren Rechtsbildung untermischt.[33])

Aus der bisherigen Ausführung, über die Stellung des Zenonischen baupolizeilichen Regulativs in der Gesetzgebung Justinian's, und über die Art der Ueberlieferung von dessen Original-Text, erklären sich die auffallenden Erscheinungen, welche die Behandlung dieses Textes abseiten der Ausleger der römischen Rechtsquellen darbietet. Es mag hier nur der Standpunkt des Justinianischen Rechts[34]) in's Auge gefasst werden, welcher von hinreichender Eigenthümlichkeit ist. Justinian hat ausdrücklich erklärt,[35]) dass jeder Zweifel, ob Zeno's Gesetz auch ausserhalb Constantinopel Geltung habe, und dem abweichenden älteren Recht vorgezogen werden könne? beseitigt sein, und demselben allgemein verbindliches Ansehn vorbehalten bleiben solle. Nur in der späteren declatorischen Verfügung[36]) ist nachträglich erinnert, dass die vereinzelte Bestimmung jenes Zenonischen Regulativs, über die den Nachbarhäusern nicht zu verbauende Aussicht nach dem Meere, als ausschliesslich für Constantinopel gültig zu betrachten sei; welchen Punkt man auch in den Nach-Justinianischen Rechts-Sammlungen[37]) besonders hervorgehoben findet. Die Ausleger haben nicht gesäumt, das ganze Zenonische Gesetz im Sinne Justinian's als ein Complexum vielfacher Einzelheiten von allgemeiner Geltung aufzufassen, und von jeder localen Beziehung der concreten Festsetzungen zu abstrahiren. Da nun aber nach dieser Interpretations-Methode das in Frage stehende Gesetz für einen jeden ein verschlossenes Buch

---

33) Vergl. Zachariä a. a. O. p. 246. Cap. 3. De edictis Praefectorum Pr. quae supersunt; und p. 266. sqq. Edicta Praefectorum Pr. Harmenopulus a. a. O.

34) Wir lassen nämlich die andere Frage hier ganz zur Seite liegen: Ob die heutige gemeinrechtliche Praxis von dem Inhalte der c. 12. l. 8. 10. Kenntnis nehmen darf, obgleich diese als eine *lex restituta* nicht zum recipirten Recht gehört, während das unzweifelhaft recipirte Recht Justinian's (die c. 13. eod. 8. 10.), durch welches Zeno's Verfügung im vollen Umfange Bestätigung erhalten hat, als ein *referens sine relato,* unverstanden und unbenutzt bleiben muss, sobald der Praktiker auf den Text Zeno's nicht zurückgehn darf. Vergl. Pfeiffer's Praktische Ausführungen Bd. 4. No. 1. Savigny System d. heut. R. Rs Bd. I. §. 17. S. 73.

35) c. 13. l. l. 8. 10.

36) Nov. 63.

37) *Prochiron Basilii etc.* Tit. 38. c. 5. p. 210. (oben Anmerk. 6.) *Basilicorum* LVIII. 11. c. 12. Harmenopulus a. a. O. II. 4. §. 46. Vergl. Jo. Leunclavius Notator. lib. II. (in Otto's Thesaur. T. III. p. 1548.)

bleiben muss, so darf es nicht befremden, dass die Literatur der Auslegung dieser Constitution [38]) kaum etwas anderes aufzuweisen hat als dürftige Versuche, dem Verständnis einiger unerheblicher Einzelheiten des Inhaltes näher zu treten, [39]) während von der Bedeutsamkeit des Ganzen entweder garnicht gesprochen wird, [40]) oder in ganz unzureichender Weise. [41])

Gegen eine solche durchaus äusserliche Auffassungsweise giebt es kein wirksameres Heilmittel als das Betreben, das Gesetz K. Zeno's ganz zu trennen von der Gesetzgebung Justinian's, und dasselbe zum selbstständigen Gegenstand der Auslegung zu machen. Die Richtung, welche die für diesen Zweck anzustellende Untersuchung zu verfolgen hat, ist durch die Form der Ueberlieferung des genannten Gesetzes erkennbar genug angedeutet. Zeno nämlich bezeichnet ausdrücklich seine eigene Verordnung als die Erklärung und Ergänzung einer älteren, von seinem unmittelbaren Regierungsvorgänger für Constantinopel erlassenen. Er verbreitet sich im Einzelnen über die Vorkehrungen, welche nur auf die Oertlichkeit dieser Stadt Bezug haben, und er schildert verschiedene von den dortigen baulichen Einrichtungen als bedingt durch die eigenthümliche Lage des Platzes, indem

---

38) Eine Uebersicht der Literatur für die Exegese unsers Gesetzes giebt Haubold, in dem *Manuale Basilicorum.* Cod. Iust. VIII. 10. c. 12. c. 13. und ungleich vollständiger in den *Exercitation. Vitruvian.* a. a., O. p. 425. (s. oben Anm. 4.) Die Zusammenstellung der Schriften über die römische Baupolizei findet man bei Treckell, in den Anmerkungen zu des Brissonius Select. antiquitatt. I. 1. 2. *Opp. minora Brissonii* ed. *Treckell.* p. 1. Lugd. B. 1747. F. und in Haubold's *Institution. J. R. hist. dogmat.* III. 3. §. 164. p. 109. der Ausg. von Otto. Die daselbst angeführten Abhandlungen von A. Federigi (Diss. in qua L. 12. de aedif. privat. explicatur. Neap. 1766. 1770.) und von N. Carletti, (La costituzione dell' Imp. Zenone. Neap. 1783. 8.), welche ausschliesslich mit dem in Frage stehenden Gesetze Zeno's sich beschäftigen, und dasselbe von den Standpunkten des Juristen sowie des Architecten beurtheilen, habe ich selbst leider nicht vergleichen können. Die Anpreisung derselben durch Griesinger (De servitute luminum p. 167. Lips. 1819. 8.) zeugt nicht eben von sorgfältiger Prüfung des Inhaltes. Anders verhält es sich mit dem Urtheil Haubold's a. a. O. Dieser hat der Arbeit Federigi's nur ein mässiges Lob gespendet, und Carletti als den Abschreiber Federigi's bezeichnet.

39) So z. B. in den kurzen Anmerkungen der Fratres *Pithoei* (s. oben Anm. 6.); und in den Ausführungen der Bearbeiter des Harmenopulus. (S. O. Reiz a. a. O. und Abr. Havercamp Specim. iurid. inaug. ad C. Harmenopuli promptuar. II. 4. §. 34. in G. Oelrichs Thesaur. diss. iurid. Belg. Vol. I. T. 3. p. 45. sq.)

40) z. B. in G. Pancirolus Thesaur. var. lection. II. 228. (in Heineccius Iurisprud. Rom. et Att. T. II. p. 1350.)

41) Westphal (De libertate et servitutib. praediorum II. 7. §§. 180. sq. p. 195. sqq. Lips. 1773. 8.), der von Witte a. a. O. S. 208. als der einzige empfehlenswerthe Ausleger des Zenonischen Gesetzes bezeichnet ist, hat zwar ausführlich mit diesem Gegenstande sich beschäftigt, indess nach seiner bekannten compilirenden Methode, die eine eigene gründliche Untersuchung nicht aufkommen lässt.

er zugleich auf eine daselbst übliche Vermischung des griechischen und römischen Baustiles hindeutet. Dem Erklärer unsers Gesetzes, der den Standpunkt von dessen Verfasser sorgfältig in's Auge fassen will, ist dadurch die Aufgabe gestellt, zunächst die geschichtliche Veranlassung der vorstehenden Baupolizei-Ordnung, und deren Verhältnis zu andern entsprechenden Verfügungen der römischen Kaiser, in's Licht zu stellen; sodann aber diejenigen Einzelheiten der Festsetzungen Zeno's besonders hervorzuheben, welche auf die örtlichen Verhältnisse der Hauptstadt des byzantinischen Reiches ausschliesslich Anwendung litten, oder mindestens durch dieselben hervorgerufen worden waren.

I.

In dem Eingange seines Gesetzes bevorwortet Zeno, dass er sowohl aus eigener Bewegung als auch gestützt auf den Bericht des Stadtpräfecten, an welchen diese Verfügung gerichtet ward, ein umfassendes und allgemein verständliches Regulativ für die Bau-Polizei der kaiserlichen Residenzstadt erlasse, um manche Zweifel zu beseitigen, die aus der entsprechenden Verordnung seines Vorgängers Leo für die Praxis erwachsen seien, und zugleich auch um die einzelnen Bestimmungen seiner eigenen früheren Festsetzung von gleichem Inhalt zu ergänzen. Damit kommt denn auch der eigentliche dispositive Theil des vorstehenden Gesetzes überein, in welchem wiederholt die beiden älteren baupolizeilichen Regulative Leo's I. und Zeno's als fortwährend geltende Rechtsquellen geschildert sind, denen durch die gegenwärtige Verfügung nur noch ein umfassender declaratorischer Nachtrag beigesellt werden solle.[42]) Auch steht dem nicht entgegen, dass den genannten früheren Gesetzen Leo's und Zeno's die Aufnahme in Justinian's Constitutionen-Sammlung versagt worden ist. Denn aus dieser Thatsache[43]) kann nur gefolgert werden, dass Justinian die Mittheilung jener, von Zeno selbst als unvollständigen Inhaltes und unklaren Ausdruckes geschilderten, Verfügungen ganz überflüssig gemacht zu haben glaubte, durch die unverkürzte Aufnahme des jüngsten declaratorischen Regulativs K. Zeno's. Und noch ein anderer Punkt, den Zeno in jener Einleitung berührt hat, verdient Beachtung. Der Kaiser versichert, dass er bemüht gewesen sei, die streng juristischen Ausdrücke in dem Texte dieser Bekanntmachung zu vermeiden, und durch die Substituirung allgemein fasslicher Bezeichnungen es einem jeden möglich zu machen, die Bedeutung der einzelnen gesetzlichen Vorschriften, auch ohne die Belehrung eines technischen Auslegers, selbstständig zu begreifen. Daraus ist zu entnehmen, dass die örtliche Begrenzung der vorstehenden Verordnung

42) c. 12. §§. 1. 2. 4. h. t. 8. 10.
43) Vergl. oben Anm. 8. fgg.

nicht weniger für die Deutung der Terminologie festzuhalten ist, als bei der Auffassung des Inhaltes. Vergleicht man damit das Verfahren Justinian's, der in seiner Erklärung,[44]) in Beziehung auf die Ausdehnung der Geltung des Zenonischen Gesetzes über das gesammte römische Reich, eben dieses Gesetz als eine: *constitutio, quae de servitutibus loquitur,* bezeichnet hat, so überzeugt man sich, dass durch die Wahl dieses eigenthümlichen juristischen Kunstausdruckes nicht allein der historische Standpunkt für das Verständniss und die Würdigung von Zeno's Plan verschoben ist,[45]) sondern dass auch den Zeitgenossen Justinian's die Auffassung der praktischen Bedeutung des ganzen Regulativs dadurch keineswegs erleichtert werden konnte.

Um nun dem Verständniss der Einzelheiten von Zeno's baupolizeilicher Verfügung näher zu treten, knüpfen wir die Veranlassung dieses Gesetzes an die Geschichte des Ursprungs und der Erweiterung der Hauptstadt des byzantinischen Reiches. Das officielle Prädicat der beglückten Stadt (*felicissima urbs*), welches Byzanz seit der neuen Begründung durch Constantin führte, passte zwar vollkommen zu dessen begünstigter geographischer Lage;[46]) weniger dagegen zu den eigenthümlichen Heimsuchungen von Erdbeben und Feuersbrünsten, durch welche das antike Constantinopel nicht minder als das moderne unaufhörlich geprüft wurde.[47]) Die Veranlassung zu Brand-

---

44) c. 13. eod. 8. 10.

45) Den Beweis liefert die von uns vorangestellte Uebersicht der Resultate, welche die Literatur der Exegese von Zeno's Gesetz aufzuweisen hat. (Anm. 38. fgg.)

46) Vergl. Plin. H. N. V. 32. Procopius de aedificiis. I. 5.

47) Von diesen Calamitäten könnte ein ansehnliches Verzeichniss aus den Chroniken zusammengetragen werden. Wir wollen einen Versuch der Art machen für den Zeitraum von Constantin bis auf Justinian. Locale Erdbeben von einiger Bedeutung (denn die minder belangreichen, z. B. die von Ammian. Marcell. XXIII. 1. §. 7. XXVI. 10. §§. 15. fgg. berichteten, sind zu übergehn) werden gemeldet in den Jahren 396, 407, 417, 422 und 423, 447, 480, 487, 533, 557. (S. *Marcellini* chronicon. p. 9. sq. 27. 40. 52. Lutet. 1619. 8. *Chronicon Alexandrin.* p. 714. 718. 726. 734. 738. 758. 786. ed. M. Raderi. Monac. 1615. 4. Agathias Historiar. V. 3. Mich. Glycas Annal. P. IV. p. 479. 483. 493. Bonn. 1836. 8. Cedreni Histor. compar. p. 352. 365. 374. sq. 384. sq. 640. 656. sq. 674. sq. Vergl. Gibbon's Gesch. d. Verfalls u. s. w. Cap. 43. a. E.) Geringere vulcanische Erscheinungen, die gleichwohl grosse Bestürzung in der Hauptstadt erregten und die Stiftung kirchlicher Busstage veranlassten, mögen hier unerwähnt bleiben; so z. B. der profuse Aschenregen im Jahre 472., der mit einem bedeutenden Ausbruche des Vesuvs zusammenhing. (Glycas a. a. O. p. 489. Cedrenus das. p. 350. *Marcellini* chron. p. 37. *Chronic. Alexandr.* p. 748.) Von den Feuersbrünsten können die minder erheblichen ganz übergangen werden (z. B. die in den Jahren 446, 448, 491, 498, 507, 509, 510. *Marcellin.* l. l. p. 27. 28. 44. 50. 51. *Chronic. Alexandr.* p. 760. Bernhardy Grdr. d. griech. Liter. Th. 1. §. 87. S. 563. d. 2. Bearb. Halle. 1852.) Zu den bedeutenden gehören die der Jahre 404. 406, 407, 433, 436, 465, 469, 532. (*Marcellin.* l. l. p. 13. sq. 23. 63. sq. *Chronic. Alexandr.* p. 714. 716. 728. 744. 748. 778.) Cedrenus a. a. O. p. 369. sq. 387. Prosperi Aquitan. Chronic. ad ann. 436.

schäden, und der verheerende Erfolg von diesen gleichwie von den Erderschütterungen, wurde entschieden begünstigt durch die eigenthümliche Bauart der Stadt, welche auf einem verhältnismässig beschränkten Raume die möglich grösste Anzahl menschlicher Wohnungen zusammengepresst enthielt. Schon die ersten Colonisten von Byzanz hatten wegen der Angriffe der räuberischen Thracier, bei der Anlage der Baulichkeiten sich beschränken müssen auf die, zur Befestigung gegen feindliche Ueberfälle am meisten geeigneten, Punkte des durchschnittenen und sehr ungleich erhobenen Terrains ihres städtischen Gebietes.[48]) Die Bauwerke, durch welche die Kaiser Hadrian und Septim. Severus sich Verdienste um Byzanz erwarben, hatten nicht die Erweiterung der Stadt zum Gegenstand,[48a]) sondern blos die Ausstattung derselben mit Wasserleitungen, Bädern und andern öffentlichen Werken.[49]) Dagegen Constantin begünstigte beide Zwecke. Er schaffte Raum für eine grössere, durch die Verlegung der Residenz herbeizuziehende, Einwohnerzahl, indem er die Vertheidigungsmauern der Stadt vorrückte.[50]) Diese Operation musste unter den Nachfolgern des genannten Kaisers noch mehrmals wiederholt werden.[51]) Gleichwohl berichtet der Historiker Zosimus,[52]) dass weder Constantin noch die späteren Kaiser im Stande gewesen seien, für den eigentlichen Kern der Stadt den erforderlichen Raum zu gewinnen, den das Bedürfniss des öffentlichen Verkehrs und die Bequemlichkeit der Bewohner erheischten. Man erblicke, so sagt er,

---

48) Codinus de signis Constantinopolitan. p. 51. sq. Ders. de aedific. C.polit. p. 84. sq. der Ausg. von Bekker. Bonn. 1843. 8. *Chronicon Alexandr.* p. 618. sq. Du Cange *Constantinopolis christiana.* I. p. 16. (im Anhange von dessen Histor. Byzant. Lutet. 1618. F.) Gibbon a. a. O. Cap. 17.

48a) Nach der Besiegung des Pescennius Niger war dem eroberten Byzanz durch Sept. Severus das Stadtrecht entzogen worden, und die Stadtmauern wurden zerstört. Dio Cass. LXXIV. 10.–14. Zonaras Ann. XII. 8. M. Glycas Annal. P. IV. p. 462. Suidas v. *Περινθίοις*, v. *Σεβῆρος*. Später hat indess derselbe Kaiser, sowie sein Sohn, diese Stadt durch Bauanlagen und mit Kunstwerken geschmückt. Ders. v. *Βασιλική*, v. *Βυζάντιον*. Zonaras a. a. O. Glycas P. III. p. 450. Cedrenus ebendas. p. 252. Unter Gallien's Regierung wurde Byzanz durch das indisciplinirte K. Heer beinahe zerstört und entvölkert. Trebell. Poll. in Gallien. duob. c. 6. fg. c. 13. in D. Claud. c. 9. Vergl. Gisb. Cuperi observation. IV. 14. Daventr. 1678. 8. Gibbon Gesch. d. Verfalls C. 5.

49) Vossius in D. Aureliano. c. 10. c. 13. Zonaras Ann. XII. 8. Codinus de orig. C.pol. p. 12. sqq. ed. Bekker. *Chronic. Alexandr.* p. 662. 664. Du Cange a. a. O. p. 21.

50) Glycas a. a. O. p. 463. Cedrenus das. p. 284. Du Cange p. 23. sq. Codinus a. a. O. p. 15. sq. Zosimus Histor. II. 30. sq.

51) Du Cange p. 37. sq. Eumenii panegyr. Constantino A. c. 22. Codinus de forma et amb. urb. C.pol. p. 26. Ders. de aedific. C.polit. z. Anf. p. 71. sq. Glycas a. a. O. p. 483. Theophanes continuat. III. 8. Suidas v. *Ἀναστάσιος*, v. *Τεῖχος μακρόν*.

52) Histor. II. 30. sq. 35. sq.

die Gebäude in dichter Reihe zusammengedrängt, und da wo der Boden zu Bauplätzen nicht ausreiche, suche man denselben dem Meere abzugewinnen durch die Anlegung kostbarer Pfahlwerke. Die Strassen seien nicht minder beengt als die Räumlichkeiten im Innern der Wohngebäude, so dass die Einwohner fast eben so unbequem in ihren Häusern sich fühlten, als ausserhalb derselben in dem unermesslichen Gedränge, welches durch die Strassen sich fortbewege.[53]) Ein ähnliches Bild liefert die Schilderung, die Agathias[54]) von dem gewaltigen Erdbeben entwirft, das im Jahre 557. n. Chr. Constantinopel heimsuchte. Fr berichtet, dass in Folge des ersten Schreckens, ungeachtet der kalten Jahreszeit und der nächtlichen Stunde, die gesammte Einwohnerschaft auf die Strassen und Plätze der Stadt geeilt sei. Gleichwohl habe der Aufenthalt im Freien, innerhalb der Stadtmauern, keine grössere Sicherheit gewährt als das Verweilen in den Wohnungen; denn die dicht an einander gereihten hohen Häuser würden, im Falle des Zusammenstürzens, auch der in den engen Strassen in grenzenloser Verwirrung zusammengekeilten Menschenmasse den unvermeidlichen Untergang bereitet haben. Ferner kommt damit überein die Thatsache, dass wenn grössere öffentliche Bauwerke in Constantinopel neu ausgeführt werden sollten, wie z. B. unter Justinian der Bau der Sophien-Kirche, der erforderliche Raum zuvor durch den kostbaren Ankauf vieler benachbarter Privathäuser gewonnen werden musste.[55])

Eine solche bauliche Construction machte die Hauptstadt des byzantinischen Reiches zum Heerde der gefährlichsten Feuersbrünste, in ungleich höherem Grade als dies bei Rom der Fall war.[55a]) Auch wird es dadurch begreiflich, dass die Massregeln der Gesetzgebung, welche durch jedes grosse Brandunglück in der K. Residenz regelmässig hervorgerufen wurden, nur unzulängliche Erfolge haben konnten, wegen der eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche die Lage der Stadt darbot, und weil nach überstandener Gefahr die Dringlichkeit der Umstände zur Umgehung der Gesetze führte, oder wohl gar den Gesetzgeber zu Concessionen verleitete.

Die beiden, im Jahre 406 an Aemilianus den Stadtpräfeten von Constantinopel erlassenen, Verfügungen der Kaiser Arcadius und Ho-

53) Man wird hier lebhaft erinnert an die Schilderungen der Oertlichkeit des neueren Constantinopel's. Vergl. den Auszug der Beschreibung des Americaners P. N. Willis, in d. Magazin f. d. Literat. d. Auslandes. 1843. No. 77. fg.

54) Historiar. V. 3.

55) Codinus de S. Sophia p. 132. sq. ed. Bekker. M. Glycas Ann. P. IV. p. 496. sq. Bei späteren grossen Kirchenbauten wiederholte sich ein solches Verfahren, z. B. unter Basilius Mac. Theophanes cont. V. 86. Georgius Monach. De Basilio Mac. c. 11. und unter Leo Sophus. Ders. De Leone. Basilii F. c. 25. Symeon mag. De Leone c. 5.

55a) Ueber Rom s. Seneca Controvers. II. 9.

norius, welche sich ausdrücklich als Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Feuersgefahr in der Hauptstadt ankündigen,[56]) sind schon von J. Gothofredus[57]) als Massregeln bezeichnet worden, welche das aus dem nämlichen Jahre gemeldete[58]) Brandunglück daselbst hervorgerufen hatte. Dieselben verordnen, für die zu den öffentlichen Säulenhallen führenden Treppen, eine bequemere Construction und die Anwendung von feuerfestem Material. Auch untersagen sie jede Verbindung des Mauerwerkes der Privatwohnungen mit jenem eines öffentlichen Gebäudes, indem sie für die Zukunft bei baulichen Anlagen einen Raum von funfzehn Fussen zwischen öffentlichen und Privat-Gebäuden freigelassen wissen wollen. Ein gleicher Zusammenhang darf mit Grund vorausgesetzt werden[59]) zwischen dem Baupolizei-Gesetze K. Leo's, dem die in Frage stehende erklärende und ergänzende Verordnung Zeno's sich anschliesst, und der grossen Feuersbrunst, durch welche im Jahre 469 Constantinopel verwüstet wurde. Nach glaubwürdigen Berichten,[60]) denen jetzt auch noch die, aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts herrührende metrische Kaiser-Chronik des Ephraim zuzuzählen ist, welche A. Mai[60a]) zuerst veröffentlicht hat, verzehrte dieser viertägige Brand, von Norden nach Süden vorrückend, die sämmtlichen Gebäude eines Flächenraumes von fünf Stadien in der Länge und funfzehn in der Breite, so dass Reichthümer und Kunstschätze von unermesslichem Werthe dadurch verloren gingen. Der Kaiser Leo flüchtete sich nach der Vorstadt Pera, und trug Sorge, diesem Orte für die Zukunft eine grössere Anzahl städtischer Gebäude zu sichern, durch die Anlegung öffentlicher Bauwerke.[61]) Ein dem Umfange nach geringeres, jedoch wegen der Vernichtung der grossen öffentlichen Bibliothek, und zahlreicher statuarischer Werke der alten Kunst, höchst beklagenswerthes Brandunglück hat, nach der Aussage des zuvor genannten Chronisten Ephraim,[61a]) unter Zeno's Regierung die Kaiserstadt betroffen.

---

56) Theod. Cod. XV. 1. c. 45. c. 46. de operib. pub. (Just. Cod. c. 9. de aedif. priv. 8. 10.)

57) S. dessen *Comm. in Theod. Cod.* l. l.

58) S. oben Anm. 47.

59) Auch ist darauf schon hingewiesen worden von G. Pancirolus a. a. O. (oben Anm. 40.)

60) S. *Evagrii* scholast. Ecclesiast. histor. II. 13. Excerpta e Prisci Histor. c. 16. p. 160. Cedrenus a. a. O. p. 348. sq. Vergl. Du Cange a. a. O. Lib. 1. p. 66. und Gibbon a. a. O.

60a) In der Nova collectio scriptorum veterum T. III. pag. VII. sq. 24. Rom. 1828. 4.

61) *Chronic. Alexandr.* p. 748. Die förmliche Verleihung des Stadtrechts an Pera, sowie die Verbindung mit der Hauptstadt, ist jedoch erst von Justinian verfügt worden. Vergl. ebendas. p. 774. und Du Cange a. a. O. Lib. 1. p. 66. sq.

61a) a. a. O. p. 26. Auch Suidas v. *Μάλχος*, und Cedrenus a. a. O. p. 351. berichten davon. Ueber ein früheres, der öffentlichen Bibliothek und den Kunst-

Welche Bestimmungen über den Wiederaufbau der Hauptstadt das Leonische Gesetz erlassen habe, können wir nur aus der Darstellung Zeno's entnehmen, indem jenes Gesetz weder in Justinian's Constitutionen-Sammlung übertragen noch auf anderem Wege uns erhalten ist. Die Relation Zeno's erfordert aber die Anwendung einer sorgfältigen Kritik, indem in derselben bald von der Erklärung und Erweiterung der Verfügung Leo's die Rede ist, bald von der authentischen Auslegung eines älteren, für uns gleichfalls verloren gegangenen, Zenonischen Gesetzes von entsprechendem Inhalt.

Zunächst vindicirt K. Zeno ausdrücklich[62]) seinem Vorgänger Leo das Verbot, bei dem Neubau der Häuser in Constantinopel die ältere Form derselben zum Nachtheil der Nachbarn zu verändern, und denselben Licht oder Aussicht zu entziehen. Indem Zeno selbst dies Verbot bestätigt, hat er es nicht für überflüssig erachtet, den Vorbehalt hinzuzufügen, dass dasselbe nur zum Vortheil der Nachbarn bestehe, und daher durch deren freiwillige Zugeständnisse ermässigt, oder ganz beseitigt werden könne. Ferner ist entschieden auf Leo's Gesetz hingedeutet in der Angabe Zeno's,[63]) dass, nach der früheren Verordnung, durch das Wiederaufbauen eines abgebrannten Hauses in einer Höhe von hundert Fussen, der Bauherr das Recht erlange, den Nachbarn selbst die Aussicht auf das Meer hinaus zu entziehen. Dies wird durch Zeno ausführlich dahin erklärt, dass in diesem Punkte sämmtliche Neubauten zu begünstigen seien, nur dass dann, wenn nicht ein abgebranntes Gebäude erneuert werde, die Freiheit, durch einen ungewöhnlich hohen Privatbau den Nebenhäusern die Aussicht zu entziehen, lediglich unter der Voraussetzung könne gestattet werden, wenn ein unbebauter Zwischenraum von hundert Fussen gegenüber den angrenzenden Gebäuden frei gehalten werde. Dem ist jedoch noch die Ermässigung hinzugefügt, dass die Forderung der Eigenthümer von benachbarten Grundstücken, denselben die freie Aussicht nicht zu entziehen, ausschliesslich auf die bewohnbaren Theile der Privatgebäude Anwendung leide, und nicht auf die blos für wirthschaftliche Zwecke bestimmten Räumlichkeiten; denn im Verhältniss zu diesen brauche man nur den gewöhnlichen gesetzlichen Zwischenraum von zwölf Fussen zu beobachten. Auch verstehe es sich von selbst, dass für die wohnlichen Räume das Recht der freien Aussicht, durch Uebereinkunft mit den Nachbarn, von dem Grundeigenthümer freiwillig aufgegeben werden dürfe.

werken verderbliches Brandunglück s. Bernhardy Grdr. d. griech. Lit. Th. 1. §. 87. S. 563.

62) c. 12. §. 1. vergl. pr. C. h. t. 8. 10.

63) c. 12. §. 4. eod. 8. 10. Der hier gebrauchte Ausdruck: ἔτι δὲ τοῦ προτέρου νόμου, kann wegen der sogleich folgenden Bezugnahme auf abgebrannte Gebäude, nur von dem Gesetze Leo's gedeutet werden, nicht aber von der in §. 2. eod. besprochenen, älteren Verfügung Zeno's.

Die Frage: ob auch hinsichtlich der Anlage von *maeniana*, oder *solaria*, ausdrückliche Bestimmungen in Leo's Gesetz enthalten gewesen sein mögen? wird zweckmässiger erst weiter unten im Zusammenhange geprüft werden.

Der übrige Theil des Inhaltes der Zenonischen Verfügung besteht aus Festsetzungen, welche entweder die Auslegung eines älteren Gesetzes desselben Kaisers, über das geringste Mass der Entfernung angrenzender Privatgebäude, zum Gegenstand haben; oder die als selbstständige Neuerungen, zur Ergänzung des Leonischen Regulativs, durch Zeno bei dieser Veranlassung sanctionirt wurden; oder welche bestimmt sind, die Wirksamkeit sämmtlicher Bauordnungen, der Leonischen gleichwie der Zenonischen, sicherzustellen, theils durch die Androhung nachdrücklicher Strafen gegen die Gesetzesübertreter, theils mittels der Einführung eines einfacheren und beschleunigten Prozess-Verfahrens für die Erledigung sämmtlicher Privat-Reclamationen, welche durch die Neubauten herbeigeführt worden waren.

Auf das ältere Gesetz Zeno's beziehen sich die Punkte der in Frage stehenden declaratorischen Verfügung, welche den Vorbehalt eines freien Zwischenraumes von zwölf Fussen bei angrenzenden Privatgebäuden zum Gegenstand haben.[64]) Es wird hier besonders die, in den Worten jenes Gesetzes: τὸ πλέον ἢ ἔλαττον δυοκαίδεκα ποδῶν, enthaltene Unbestimmtheit mittels der Erklärung beseitigt, dass der bezeichnete freie Zwischenraum von dem Fundamente bis zur Krone der angrenzenden Gebäude gleichmässig sich erstrecken müsse. Wer diesen Raum beobachte, sei bei der Erneuerung alter, sowie bei der Anlage neuer Gebäude, nicht behindert hinsichtlich der Höhe der Mauern oder der Einrichtung von Fenstern, vorausgesetzt dass er dem Wohnhause des Nachbars (nicht aber den Nachbar-Gärten) die Aussicht nach dem Meere nicht entziehe. Indess ist auch hier Rücksicht genommen auf solche Beschränkungen und Ausdehnungen der Baufreiheit, welche dem Grundeigenthümer, gegenüber den Nachbarn, durch Herkommen oder Uebereinkunft zugewendet sein mögen. Indem nun der genannte Kaiser, in dem angedeuteten Zusammenhange, auf eine Vorschrift der θεία νομοθεσία ausdrücklich Bezug nimmt,[65]) will er darunter nicht sein eigenes älteres Gesetz verstanden wissen, sondern das Regulativ K. Leo's. Es ist nämlich nicht die Rede von einer entsprechenden Verfügung über das *legitimum spatium*, sondern von der zuvor besprochenen Freiheit, in den zu errichtenden hohen Wohngebäuden Fenster zu jedem beliebigen Behufe anzulegen.

Als neue selbstständige Anordnungen in dem vorstehenden Bau-

64) c. 12. §§. 2. 3. eod. 8. 10. Ueber das Verhältniss dieser Festsetzung Zeno's zu den gleichnamigen Verordnungen früherer Kaiser vergl. die oben Anm. 38. nachgewiesene Literatur über die römische Baupolizei.

65) c. 12. §. 2. eod. 8. 10.

regulativ, zu welchem Zeno durch die in Leo's Gesetz ausgesprochenen Begünstigungen der Bauunternehmer angeregt worden war, gehören die folgenden Festsetzungen, auf die wir bei der Erklärung der Einzelheiten des Inhaltes nochmals zurückkommen werden. Zunächst die genauen Vorschriften über die Anlage und Richtung der sg. *maeniana*, oder *solaria*, sowie über die feuerfeste Construction derselben, und über die Beschaffenheit der Treppen, welche nach den oberen Theilen der Gebäude führen.[66]) Sodann die Beschränkungen der Baufreiheit in Beziehung auf die Anlegung von Verkaufs-Localen, zwischen den Säulengängen auf den verschiedenen Plätzen der Hauptstadt.[67])

Mit besonderer Sorgfalt redigirt ist der Abschnitt in Zeno's Gesetz, der mit der Bestrafung der Uebertreter gesetzlicher Bauverbote,[68]) und mit dem gerichtlichen Verfahren bei den Privat-Reclamationen[69]) sich beschäftigt. Wir werden noch im Fortgange dieser Darstellung Veranlassung finden, darauf hinzuweisen dass Zeno's Ausführung dieser Gegenstände im vortheilhaftesten Lichte erscheint, sobald man die entsprechenden Verfügungen früherer oder späterer Kaiser damit vergleicht. Charakteristisch ist nämlich nicht blos dieses, dass Zeno auch den Bauherrn gegen die Zögerungen der Unternehmer und Werkführer sichergestellt wissen will, mittels amtlichen Einschreitens des Stadtpräfecten; sondern dass dieser Kaiser, für die gerichtliche Verhandlung der Reclamationen, welche von den betheiligten Nachbarn gegen den Bauführer erhoben werden dürften, die Gerichtsbarkeit des genannten Präfecten von der Beobachtung der Förmlichkeiten entbunden hat, die am meisten der Förderung der Entscheidung entgegen stehen und die Chikane begünstigen. Diese Massregeln sind so umsichtig eingeleitet, dass dem begründeten Rechte beider Parteien auf ausreichendes richterliches Gehör kein Eintrag gethan ist.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht der Elemente des Inhaltes von Leo's, gleichwie von Zeno's baupolizeilicher Gesetzgebung, dürfte es zweckmässig sein, bevor wir zur Erklärung der vornehmsten Einzelheiten in Zeno's Verfügung übergehen, die Frage zu untersuchen: worin der Unterschied des Principes beider Gesetzgebungen zu suchen ist? und inwiefern einige von den Vorschriften beider Gesetzgeber, welche gegen das ausgesprochene Motiv derselben scheinbar verstossen, aus der nicht zu umgehenden Duldung solcher Einrichtungen, die durch die Oertlichkeit der Hauptstadt bedingt waren, gerechtfertigt werden können?[70])

66) c. 12. §. 5. eod.

67) c. 12. §. 6. eod.

68) c. 12. §. 5. l.

69) c. 12. §§. 7. 8. l. l. 8. 10.

70) Die Ausleger der Justinianischen Rechtsquellen, welche des Zenonischen Gesetzes gedenken, sind freilich sogleich zur Hand mit einem Urtheil über den

Wir glauben kaum zu irren, indem wir aus den zuvor besprochenen Einzelheiten, welche Zeno aus dem Inhalte des Leonischen Gesetzes referirt hat, diese Folgerung ableiten, dass K. Leo, um den Wiederaufbau der durch eine grosse Feuersbrunst verwüsteten Hauptstadt zu befördern, bedacht gewesen sei, den Baulustigen verschiedene Begünstigungen zu bieten, und nur die unerlässlichsten Massregeln gegen künftige Feuersgefahr daneben im Auge behalten habe. Denn Zeno ist, sowohl in dem erläuternden Theil seiner Zugaben zu Leo's Gesetz, als auch in den selbstständigen Verfügungen, die an dasselbe sich anschliessen, entschieden bemüht gewesen, jene Begünstigungen gehörig zu begrenzen, und sie zu vertreten gegen nahe liegende Missbräuche. Zu solchen Begünstigungen darf mit Bestimmtheit gezählt werden die Genehmigung, dass die Errichtung von Gebäuden bis zum Höhenmass von hundert Fussen nicht nur erlaubt, sondern auch von besondern Vortheilen für die Erbauer begleitet sein solle. Dagegen sind es nur Gründe der Wahrscheinlichkeit, welche für die Annahme sprechen, es mögen auch hinsichtlich der sg. *macniana* günstige Verordnungen in demselben Gesetz enthalten gewesen sein. Die Aufführung der Wohnhäuser bis zu jener beträchtlichen, durch die Fundamentirung nur irgend gestatteten Höhe, scheint in Constantinopel durch die terrassirte Lage der Stadt begünstigt, und durch die Beschränktheit des baulichen Raumes innerhalb der Stadtmauern fast zur Nothwendigkeit erhoben gewesen zu sein. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, dass die von den früheren römischen Kaisern zunächst für die Stadt Rom erlassenen Verbote,[71]) Gebäude über das Höhenmass von sechszig oder siebenzig Fussen aufzuführen, auf Constantinopel nicht Anwendung gelitten haben. Ferner die Vorschrift des alten römischen Stadtrechts, dass zwischen Nachbargebäuden ein unbebauter freier Raum zur Sicherstellung gegen Feuersgefahr vorbehalten bleiben müsse, scheint zwar auch in Byzanz zur Ausführung gebracht zu sein, und hat durch die christlichen Kaiser sogar manche Erweiterung erfahren;[72]) gleichwohl dürfte dieselbe in dieser Hauptstadt ebensowenig wie in Rom selbst so gedeutet worden sein, als ob dadurch die Freistellung der Privatgebäude nach allen Seiten,[72a]) und nicht blos nach

eigenthümlichen Zweck desselben. Wir zweifeln aber, ob auch nur einigermassen das rechte getroffen sei, mittels solcher Aeusserungen wie die von Griesinger a. a. O. p. 167. (oben Anm. 38.), es habe Zeno vornehmlich beabsichtigt, das Recht der Hauseigenthümer zu beschränken, Fenster zum Ausschauen nach des Nachbars Grundstück in ihrer Wand anzulegen.

71) Vergl. die oben Anm. 38. angeführten baupolizeilichen Schriften.

72) Ebendas.

72a) Preller: Die Regionen d. Stadt Rom. S. 8. fg. Jena 1846. 8. meint, dass die baupolizeilichen Beschränkungen für die Höhe der Gebäude in Rom und die Entfernung derselben von einander, nicht für die *domus* gegolten haben, sondern ausschliesslich für die sg. *insulae*. Dasselbe ist schon in Platner's, Bunsen's u. a. Beschrbg d. Stadt Rom. B. 1. S. 172. Stuttg. 1829. geäussert.

den von der öffentlichen Strasse abgewendeten Richtungen, anbefohlen sei. Denn die schon oben[73]) angeführten Schilderungen der eigenthümlichen Bauart Constantinopel's ergeben, dass die Wohngebäude in der Richtung nach den Hauptstrassen und Plätzen in ununterbrochener Folge an einander gereiht waren.[74]) Die Vorgänger Zeno's hatten sich begnügt, das Anbauen und Ueberbauen von Privathäusern, in unmittelbarer Verbindung mit irgend einem öffentlichen Bauwerke, bei nachdrücklicher Ahndung zu untersagen; während sie gegen das enge Zusammenbauen der Privatwohnungen kein Verbot erliessen.[75]) Und Zeno selbst, da wo er in unserm Gesetz den Nachbarn befiehlt, nach der Seite einer Nebenstrasse oder eines Durchganges das *legitimum spatium* zu beobachten, hat entschieden nicht die neben einander fortlaufenden, sondern die einander gegenüberstehenden Häuser im Sinne.

Indem nun K. Leo die Aufführung hundert Fuss hoher Privatgebäude mit dem Vorrechte ausstattete, den Nachbarn die Aussicht selbst nach dem Meere hin entziehn zu dürfen,[77]) beschützte er eine einzelne ortsrechtliche Norm auf Kosten einer andern. Die Begünstigung der freien Aussicht nach der Meeresseite wird noch von Justinian[78]) als ein, ausschliesslich für die Oertlichkeit von Constantinopel berechnetes, locales Regulativ geschildert. Und es ist als das Motiv desselben nicht etwa die Sorge für die Gesundheitspolizei vorauszusetzen, obwohl das freie Zuströmen der Luft, bei der Anlage von Privatwohnungen, im Alterthum sorgfältig berücksichtigt wurde.[79]) Die ausdrückliche Versicherung der Kaiser Zeno und Justinian[80]) benimmt jeden Zweifel, dass durch die Freilassung der Aussicht nach dem Meere lediglich die persönliche Annehmlichkeit der Hausbewohner befördert werden sollte. Leo wollte selbst diese Gunst hintangesetzt wissen, sobald die Ausführung der Wohngebäude von hundert Fussen Höhe dadurch gesichert ward. Auch Zeno bestätigte und erweiterte diese Concession, indem er nur dafür Sorge trug, dass Gebäude von solchem Höhenmasse durch beträchtliche freie Zwischenräume von den hinteren Nachbargebäuden getrennt blieben.

Dass Leo's Gesetz auch hinsichtlich der, mit den Wohngebäuden verbundenen, Vor- und Ueber-Baue, für welche die in Rom sorgfältig

---

73) S. Anm. 52. und 54.

74) Ueber diese Bauart vergl. Haubold *Exercitation. Vitruvian.* p. 395. sq. 406. 410. 440. sq. (oben Anm. 4.)

75) Theod. Cod. XV. 1. c. 39. c. 46. c. 47. de opp. publ. J. Gothofredus in Comm. ad h. l. Ammianus Marcell. XXVII. 9. §. 10.

76) c. 42. §§. 3. 5. h. t. 8. 10.

77) Vergl. oben Anm. 63.

78) Nov. 63.

79) Vergl. Vitruvius de architect. VI. 1. 7.

80) c. 12. §§. 2. 4. cod. 8. 10. Nov. 63. Praef.

geschiedenen Benennungen: *maeniana*, und *solaria*, in Constantinopel als gleichbedeutend gebraucht, auch wohl mit dem Ausdruck *parapetasia* vermischt wurden,[81]) besondere Zugeständnisse für die Bauunternehmer enthalten habe, ist aus den entsprechenden Aeusserungen Zeno's[82]) zwar nicht mit Zuversicht, wohl aber mit einiger Wahrscheinlichkeit zu entnehmen. Denn im Jahre 368 hatten Valentinian und Valens die in Constantinopel aufgeführten *maeniana* schonungslos entfernt, und deren Errichtung für die Zukunft untersagt.[83]) Durch ein Gesetz des K. Arcadius vom Jahre 398 wurde dies auf alle ähnliche, unter dem Namen *parapetasia* vorkommende, Bauanlagen in der Hauptstadt übertragen.[84]) Nun enthält zwar die spätere Verordnung des Honorius und Theodosius vom Jahre 423[85]) die Genehmigung der Anlage von *maeniana*, sobald nur ein freier Zwischenraum von zehn oder beziehungsweis fünfzehn Fussen bei deren Errichtung aufgespart worden sei; allein diese Verfügung ist ausdrücklich nur für die Provinzen erlassen. Dagegen das vorstehende Gesetz Zeno's handelt von den *maeniana* in der Hauptstadt, als von einer allgemein bekannten Sache. Es ist nur Bedacht genommen, die Anfertigung derselben aus feuerfestem Material, sowie deren angemessene Entfernung von den angrenzenden Nachbarhäusern sicherzustellen.[86]) Dies berechtigt zu der Voraussetzung, dass das, von Theodosius für die Provinzen erlassene, Gesetz mittlerweile auch auf die Hauptstadt des byzantinischen Reiches übertragen worden sei.

Der Zweck der baupolizeilichen Verfügung Leo's, die Baulust in der eingeäscherten Residenz zu wecken, und deshalb von allen Beschränkungen der Baufreiheit abzusehn, welche durch die Vorsorge gegen künftiges Brandunglück nicht nothwendig geboten waren, konnte durch die Dringlichkeit der Zeitumstände entschuldigt werden. Das eigenthümliche Verdienst der Zenonischen Verfügung ist dagegen in etwas anderem zu suchen. Die seit dem Erscheinen von Leo's Gesetz gemachten Erfahrungen hatten zu der Ueberzeugung geführt, dass die Erweiterung der Baufreiheit, gleichwie die in der Ausdehnung des

---

81) Sueton. in Calig. c. 18. Nonius Marcell. de propr. serm. I. 333. v. Meniana. Jul. Polluc. onomast. I. 8. §. 5. Pet. Victorii var. lection. XXI. 13. Vergl. des Verf. *Manuale latinit.* v. Maenianum. v. Parapetasia. v. Solarium. F. Osann Comm. de columna Maenia. Giess. 1844. 4. u. Platner, Bunsen u. a. Beschreibg. d. Stadt Rom. Bd. 3. Abth. 2. S. 42. fg.

82) c. 12. §. 5. l. l. 8. 10.

83) Ammianus Marcell. a. a. O. „Namque et maeniana sustulit omnia, fabricari Romae priscis quoque vetita legibus; et discrevit ab aedibus sacris privatorum parietes iisdem inverecunde connexos.“ Vergl. Valesius und die übrigen Ausleger zu dieser Stelle.

84) Theod. Cod. l. l. c. 39.

85) Iust. Cod. c. 11. l. l. 8. 10.

86) S. Anm. 82.

legitimum spatium enthaltene Beschränkung derselben, den Anlass darboten sowohl zu unbegründeten Uebergriffen der Bauherren, als auch zu chicanösen Reclamationen der angeblich beeinträchtigten Nachbarn. Diese Quelle gehässiger Quälereien und endloser Prozesse zu verstopfen, war Zeno bemüht, und seine Geschicklichkeit zur Erledigung dieser Aufgabe verdient laute Anerkennung. Er ging nämlich zurück auf den Ursprung des Uebels, indem er zunächst die Unbestimmtheit, die in der Fassung der Vorschriften der älteren Gesetze lag, zu beseitigen suchte; sodann aber die betheiligten Personen gründlich belehrte, wie sie bei einer Bauanlage jedem künftigen Zerwürfniss über die Grenzen der zulässigen Ausführung des Bauplanes zum voraus begegnen könnten, durch gütliche Vereinbarung mit den einspruchsberechtigten Nachbarn. Freilich dürfe aber ein derartiges Zugeständniss den Bereich der Privatdisposition nicht überschreiten, indem die durch das öffentliche Interesse gebotenen Beschränkungen der Baufreiheit nicht als ein möglicher Gegenstand für die Privat-Transactionen der Nachbarn zu betrachten seien. Ferner giebt Zeno zu erkennen, dass die Schwäche der Leonischen Gesetzgebung in dem blossen Hinstellen von Verboten und Concessionen, ohne gleichzeitige Angabe der für die praktische Anwendung ausreichenden Massregeln, bestanden habe. Diesem Bedürfniss eines umfassenden Regulativs ist durch das vorstehende Zenonische Gesetz vollkommen genügt worden, indem darin ein bestimmtes abgekürztes Verfahren, für die aus baulichen Anlagen in Constantinopel entstandenen Streitigkeiten, der competenten Obrigkeit vorgeschrieben ist.[87])

Es wurde zuvor erinnert, dass die älteren baupolizeilichen Verordnungen Leo's und Zeno's den Anlass zu chicanösen Deutungen und Prozessen hergegeben hatten. Dies hat Zeno namentlich hervorgehoben, in Beziehung auf die unzulässige Auslegung, welche die Ausdrücke seines eigenen früheren Gesetzes: *τὸ πλέον ἢ ἔλαττον δυοκαίδεκα ποδῶν*, hatten erfahren müssen.[88]) Aehnlich ist auch dasjenige zu verstehen, was derselbe Kaiser im Eingange unsers Gesetzes bevorwortet hat über die Nothwendigkeit, den Missdeutungen der Leonischen Verfügung zu begegnen. Dazu kommt der Bericht Justinian's[89]) über eine eigenthümliche chicanöse Anwendung, welche der Vorschrift Zeno's über die Begünstigung der, durch einen Zwischenraum von hundert Fussen von den Nachbarwohnungen getrennten, Privatgebäude war angepasst worden. Die Bauherren hatten sich nämlich erlaubt, den Nachbarn die Aussicht nach dem Meere zu entziehen, indem sie über den genannten Zwischenraum hinaus eine blosse Mauer aufführten, ohne weiter an die Errichtung eines Wohngebäudes zu denken.

87) Vergl. oben Anm. 69.
88) S. Anm. 64.
89) Nov. 63.

Solche Umgehungen des Gesetzes, welche der Kaiser als die Bestätigung der sprüchwörtlichen Bezeichnung gegenseitiger Quälereien der Nachbarn charakterisirt, sollten für die Folge aufhören, so dass die in Frage stehende Begünstigung nur bei den eigentlichen Wohnhäusern zur Anwendung kommen konnte.

Auch noch auf einem andern Wege ist ein glaubhafter Bericht uns erhalten, durch welchen es ausser Zweifel gestellt wird, dass die gegenseitigen Chicanen der Hausnachbarn in Constantinopel nicht blos durch die eigenthümliche Lage der Stadt befördert wurden, sondern in dem Nationalcharakter der Einwohner eine unversiegbare Quelle hatten.[89a] Agathias[90]) erzählt nämlich, bei Gelegenheit des grossen Erdbebens im Jahre 557, durch welches die Einwohner der Hauptstadt lange Zeit hindurch in Furcht erhalten wurden, unter andern Vorfällen auch den folgenden. Anthemius aus Tralles, den Justinian wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse in der Mathematik und Mechanik nach Byzanz berufen, und der daselbst bei dem Bau der Sophienkirche seine Geschicklichkeit genügend bewährt hatte,[91]) sei mit seinem nächsten Hausnachbarn, einem Rhetor Namens Zeno, anfangs innig befreundet gewesen, später aber in Feindschaft gerathen, aus einer nicht genauer ermittelten Veranlassung. Es sei jedoch kaum zu bezweifeln, dass die Ausrichtung irgend einer baulichen Veränderung in dem Hause des einen, durch welche der andere, hinsichtlich der Aussicht oder in sonstiger Beziehung, sich belästigt gefühlt habe, dabei im Spiele gewesen sein möge, indem dergleichen Chicanen der benachbarten Hausbesitzer in Constantinopel täglich vorkämen. Darauf habe Anthemius auf seinem tiefer liegenden Grundstücke Röhrenleitungen für Wasserdämpfe angelegt, und dieselben in der Richtung nach der schönen höher belegenen Wohnung des Zeno spielen lassen, um denselben in Schrecken zu setzen. Der Erfolg sei nicht ausgeblieben; denn der geängstigte Nachbar habe die dadurch bewirkten Erscheinungen zuerst dem Erdbeben zugeschrieben: als aber später, in Folge anderer akustischer und optischer Experimente, die gegen ihn zu demselben Zweck in Bewegung gesetzt wurden, um die Erscheinungen von Blitz und Donner nachzuahmen, er nicht ferner über den Urheber dieser seltsamen Dinge in Zweifel bleiben konnte, so sei

---

89a) Berichte aus späterer Zeit von minder erheblichen Vorfällen, z. B. bei Mich. Glycas Annal. P. IV. p. 536. mögen hier unberührt bleiben.

90) Historiar. V. 6. 7. 8. Die Einwendungen, welche Gibbon a. a. O. Cap. 40. gegen diesen Bericht des Historikers zur Sprache gebracht hat, sind nur bestimmt, die Glaubwürdigkeit desselben zu unterstützen. Denn während mancher die Ausführbarkeit der von dem Mechaniker Anthemius gelösten Probleme in Zweifel zieht, erklärt Gibbon dieselbe für bestätigt durch die Ergebnisse der in unsern Tagen weiter vorgeschrittenen Technik.

91) Vergl. Procopius de aedific. I. 1.

er den Kaiser mit der Bitte angegangen, ihm Schutz zu gewähren gegen die sinnreichen Quälereien seines Verfolgers.

II.

Von den Einzelheiten des Inhaltes der Zenonischen Verfügung, zu deren Betrachtung wir nunmehr übergehen, kündigen einige Verordnungen sich selbst ausdrücklich an als durch den Gegenstand der Anwendung beschränkt auf die Oertlichkeit der Hauptstadt. Dagegen bei anderen kann die locale Beziehung nur gefolgert werden aus der beiläufigen Hinweisung auf die Eigenthümlichkeit des griechischen, und zumal des Constantinopolitanischen Baustiles.

In die erste Classe ist der Inhalt des §. 6. unserer Constitution zu verweisen, der über die bauliche Anlage und Einrichtung von Verkaufs-Localen auf den öffentlichen Plätzen der kaiserlichen Residenz sich verbreitet. Es ist darin vorgeschrieben, dass die Zwischenräume der Säulen, welche zu den öffentlichen Säulengängen und Plätzen, in den Stadttheilen von *Μίλιον* bis zum Capitol, gehören, durch Gebäude, Verschläge oder sonstige bleibende Vorrichtungen nicht occupirt werden dürfen. Es soll nur verstattet sein, Buden, oder andere Verkaufs-Locale, von sechs Fussen in der Breite und siebenfussiger Höhe, daselbst anzulegen, so dass an bestimmten Plätzen der Säulenreihen der freie Zutritt zur Strasse offen erhalten bleibe. Zugleich wird festgesetzt, dass die in diesem Bezirke anzulegenden Verkaufs-Locale, wenigstens an der Aussenseite, mit Marmor verziert sein sollen. Für die übrigen Stadttheile dagegen ist es dem Stadtpräfecten überlassen worden, die Anlage solcher Buden nach eigenem Ermessen zu genehmigen, insoweit dies dem städtischen Interesse angemessen erscheine; dieser Beamte ist blos angewiesen, bei der Ertheilung oder Verweigerung solcher Concessionen ohne Unterschied der Personen zu Werke zu gehn.

Hier fällt nun zunächst in die Augen, dass jener begünstigte Stadttheil ein, durch seine Lage und bauliche Ausschmückung, vorzugsweis ausgezeichnetes Quartier der Hauptstadt des byzantinischen Reiches gewesen sein muss. Denn die Behauptung derjenigen verdient keine Widerlegung, welche die Bezeichnung *Capitolium* auf Rom beziehen, und den Ausdruck *Μίλιον* in *Μιλιάριον* verändern, indem sie dabei an die, auf dem Forum zu Rom errichtete, Meilensäule denken, welche von der Form ihrer Ausschmückung die Benennung *Miliarium aureum* erhalten habe.[92]) Eines Capitoliums wird auch in andern, der römischen Herrschaft unterworfenen Städten gedacht,[92a]) bald als des Lo-

92) Vergl. Spangenberg, in der Göttinger Ausgabe des *Corp. iur. civ.* zum Codex const. VIII. 10. c. 12. §. 6. not. 61.

92a) Vergl. Adr. Turnebi adversar. XI. 2. Henzen coll. inscr. Orell. III. n. 6978. fgg. Braun: die Capitole. Bonn 1839.

cales der öffentlichen Schatzkammer, bald als des Sitzes einer gelehrten Anstalt: beides nach dem Muster des Capitols in Rom,[92b]) welches den Staatsschatz barg, zugleich eine Bibliothek besass, und im Verlaufe der Zeit auch wohl als Kampfplatz für öffentliche Redeübungen benutzt wurde.[93]) So geschieht des Capitoliums zu Carthago in Africa Erwähnung in den römischen Rechtsquellen,[94]) zur Bezeichnung des Ortes, an welchem die Grundbesitzer der Provinz Africa die Terminzahlungen ihrer Grundsteuer abzuführen waren angewiesen worden. Ebenso wird des Capitoliums in Constantinopel gedacht, und zwar als eines, von den mannichfaltigen kaiserlichen Palästen durchaus verschiedenen, öffentlichen Gebäudes.[95]) Zuvörderst handelt davon das *Chronicon Alexandrinum*,[96]) indem es bei dem Jahre 407 n. Chr. berichtet, dass das Standbild Christi auf dem Capitol zu Byzanz durch einen Gewitterorkan umgeworfen worden sei.[97]) Sodann kommt in Erwägung eine Verordnung des jüngeren Theodosius vom Jahre 425, welche in der Theodosischen Constitutionen-Sammlung aufbewahrt ist.[98]) Darin ist das Capitol als der Ort bezeichnet, wo die öffentlichen Vorlesungen an der Hochschule zu Constantinopel zu halten seien; und zugleich findet man die daselbst angestellten Lehrer also charakterisirt: *intra capitolii auditorium constituti*, und *hi qui in capitolio docere praecepti sunt.*

Ebensowenig fehlt es an Zeugnissen, die einer bestimmten Oertlichkeit in Constantinopel unter dem Namen *Μίλιον* gedenken. Wir stellen voran das Referat des Suidas.[99]) Dieses fasst in die erwähnte Benennung scheinbar ganz verschiedene Gegenstände zusammen, nämlich theils ein dem *miliarium aureum* zu Rom entsprechendes Meilenzeichen, theils ein prachtvolles Baudenkmal Constantinopels, welches ein Emblem der Fortuna Urbis und die Standbilder einzelner Kaiser aufzuweisen hatte; ähnlich wie die, dem Miliarium benachbarten, *Rostra* in Rom von Denkmälern der Plastik umgeben waren.[99a]) Gleichwohl wird diese Verbindung der Objecte gerechtfertigt durch die Ver-

---

92b) S. Sueton. in Tiber. c. 40. in Calig. c. 57.

93) Vergl. J. Gothofredus in Comm. ad Theod. Cod. XIV. 9. c. 3. und J. C. F. Bähr Gesch. d. röm. Literat. §. 14b. S. 39. d. 2ten Ausg. Carlsr. 1832. 8. Preller a. a. O. S. 170.

94) Theod. Cod. XI. 1. c. 24. de annona et tribut.

95) Vergl. Du Cange a. a. O. Lib. 2. p. 112. sq. 149. (S. oben Anm. 48.)

96) a. a. O. p. 714.

97) Codinus de aedific. C.politan. p. 76. sq. 83. ed. Becker. (vergl. Procopius a. a. O. I. 10.) versetzt eine solche, durch Constantin gestiftete, eherne Statue auf die Chalke, welches Gebäude aber bekanntlich nur einen Theil des grossen kaiserlichen Palastes ausmachte. Vergl. Gibbon a. a. O.

98) Theod. Cod. XIV. 9. c. 3. de stud. liberal. urb. Rom.

99) v. *Μίλιον*. v. *Στάδιον*. vergl. v. *Βασιλική*.

99a) Vergl. über dieses Preller a. a. O. S. 141. 147.

gleichung der verschiedenen gelegentlichen Aussagen des Codinus über das *Μίλιον*, dem er bisweilen noch die Prädicate *μεγάλον*, oder *χορωνίον*, beilegt. Er schildert dasselbe unter den, von Constantin herrührenden, Bauanlagen zu Byzanz[100]) als die Grenze eines grösseren Säulenganges in der Nähe des kaiserlichen Palastes, und als einen der ausgezeichneten Standpunkte, nach welchen die Ausdehnung der einzelnen Gebiete der Stadt bequem zu bestimmen sei. Er spricht ferner[101]) von den Denkmälern der Plastik, die das *Μίλιον* umgaben. Zunächst von dem Triumphbogen auf dem Platze des *Μίλιον*, dessen Spitze mit den Statuen Constantin's und Helenens, gleichwie mit einem Kreuze verziert war, das von einer Kette umschlossen wurde, die man als das Symbol der Unverletzbarkeit der Stadt betrachtete.[102]) In die unmittelbare Nähe dieses Denkmals versetzt Codinus auch die Reiterstatuen Trajan's und des jüngern Theodosius,[102a]) sowie die Standbilder einiger Familienglieder des K. Justinus. Ebenso gedenkt er einer Basilica, die neben dem *Μίλιον* aufgeführt war.[103]) An einer andern Stelle[104]) wird von ihm berichtet, das K. Phocas auf dem Platze des *Μίλιον* einen Tempel des heiligen Phocas errichtet, und daneben, nämlich an der Stelle, wo früher ein altes Thor nebst einer Ausspannung für den *cursus publicus* sich befunden,[104a]) das Standbild eines Zwiegespanns gestiftet habe, nach welchem dieser Stelle die Bezeichnung *Δίππιον* beigelegt worden sei.[104b]) Wir dürfen demnach das *Μίλιον* zu Constantinopel als einen Platz uns vorstellen, der von gewissen Vorrichtungen für den öffentlichen Courier-Dienst *(cursus publicus)* seinen Namen erhalten hatte,[105]) der aber daneben verschiedene

---

100) De originib. C.polit. p. 22. De forma et amb. C.pol. p. 25.

101) De signis C.polit. p. 35. 40. 69. sq. De aedific. C.polit. p. 101. 103. Vergl. Incerti auctoris brev. enarrat. chronograph. (hinter der Bekker'schen Ausg. des Codinus.) Cedrenus a. a. O. p. 122.

102) Dieses Kreuz war an die Stelle des Sonnenwagens und der Statue der Fortuna urbis getreten, welche früher denselben Platz eingenommen hatten. Vergl. Suidas v. *Ἑλένη*. v. *Μίλιον*. Ueber den Sonnenwagen in Rom, s. Preller ebendas. S. 192. Anm. *.

102a) Ders. v. *Θεοδόσιος ὁ βασιλεύς*.

103) De signis C.polit. p. 38. sq. 69.

104) Ebendas. p. 37. 51. sq. Vergl. die Anmerkgg. des Lambecius das. p. 237. Bekker.

104a) Es ist dies wahrscheinlich das nämliche alte Thor, an dessen Platz Constantin, bei dem Vorrücken der Umfassungs-Mauern der neuen Hauptstadt, das prachtvolle Forum gründete, welches fortan den Namen dieses Kaisers führte. Vergl. Zosimus Historiar. II. 30. sq.

104b) Ebenso Suidas v. *Μίλιον*.

105) An die abgeleitete Bedeutung von *μίλιον*, welche übereinkommt mit *μιλιαρήσιον*, und auf eine kleine Münze zu beziehen ist (vergl. Codinus de S. Sophia. p. 136. sq. ed. Bekker. Theophanes contin. VI. 15. 24. Cedrenus a. a. O. V. 1. p. 296. Georgius mon. de Leone Bas. F. c. 21. Du Cange Glossar. med. et infim. graecit. h. v. Veteres gloss. verb. iur. v. *Μιλιαρίσιον*. In

öffentliche Baudenkmale in sich schloss. Einige von diesen Bauwerken versetzt Zosimus[105a]) auf das Forum Constantin's, und wir dürften daher eben hier, in der unmittelbaren Nähe dieses Forum,[105b]) oder auf demselben,[105c]) den Platz des *Μίλιον* zu suchen haben. Damit steht nicht im Widerspruche, dass nach dem Zeugniss der Historiker[106]) die Trophäen eines glücklich beendigten Krieges, gleichwie die abgeschlagenen Köpfe der Hochverräther, auf demselben Platze ausgestellt zu werden pflegten.[106a]) Dagegen ist der Vorschlag entschieden abzulehnen,[107]) und von den gründlichen Kritikern auch wirklich zurückgewiesen worden,[108]) in dem Texte unserer Zenonischen Constitution die Worte: *ἀπὸ τοῦ καλουμένου Μιλίου*, zu verändern in: *α. τ. κ. Μιλιαρίου.*[108a])

Fragt man ferner: welcher Theil der Hauptstadt es gewesen sei, den das Gesetz Zeno's als durch das Capitol und das *Μίλιον* begrenzt, und von öffentlichen Säulenhallen durchzogen darstellt? so kann die Antwort nicht lange zweifelhaft bleiben. Es war dies die Durchschnittslinie von der vierten Region[108b]) bis zur achten, in deren Bereich die Fora von Constantin und Theodosius fielen, und welche mithin diejenigen Plätze berührte, die durch öffentliche Prachtgebäude und Kunstdenkmäler geziert waren.[109]) Dass man für eine solche ausgezeichnete Gegend der Stadt die Anlegung öffentlicher Verkaufs-Locale, innerhalb des Bereiches der Säulengänge, nur unter gewissen Bedingungen gestatten wollte, die den Verkehr nicht beeinträchtigten und dem Charakter der Umgebung zusagten, während für die minder glänzenden städtischen Quartiere die Anwendung gleicher Beschränkungen nicht als nothwendig erschien, wird einer Rechtfertigung kaum

---

Otto's Thesaur. iur. T. III. p. 1764.), darf hier nicht gedacht werden. Vergl. die Zeitschr. f. geschtl. RsW. Bd. XII. H. 1. S. 12.

105a) a. a. O. Vergl. Anna Comn. Alexiad. XII. p. 356. sq. Ed. Paris. 1651. F.

105b) Vergl. dieselbe II. a. E. p. 67. und Nicet. Choniat. de Isaaco Ang. c. 2.

105c) S. denselb. De Alexio Duca Murzafl. c. 3. Cedrenus a. a. O. p. 472.

106) Die einzelnen Beweisstellen der byzantinischen Geschichtschreiber sind gesammelt von Pithoeus a. a. O. und bei Du Cange C.polis christ. Lib. 1. p. 72. 113. sq. (S. oben Anm. 6. u. 48.)

106a) Aehnlich, wie dies auch auf dem Forum zu Rom geschah. Appian de B. C. I. p. 681.

107) *Μιλιάριον* hat nämlich nicht die, dem lateinischen Ausdruck *Miliarium* entsprechende, Bedeutung. S. Du Cange Glossar. med. et inf. graecit. h. v.

108) So z. B. Pithoeus und Herrmann a. a. O. (oben Anm. 6.)

108a) Die Kritik würde jedenfalls entbehrlich sein, indem das *miliarium aureum* in Rom von Dio Cassius Histor. LIV. 8. *τὸ χρυσοῦν μίλιον* genannt wird.

108b) S. den Auctor incert. description. urb. C.politan. (in Gyllius Topograph. C.politan. p. 355. sq. C. B. 1632.)

109) Codinus de orig. C.polit. p. 15. 22. de signis C.polit. p. 41. Procop. de aedif. I. 10. Vergl. Du Cange C.pol. christ. Lib. I. p. 64. sq. 70. sq.

bedürfen. Eher könnte es befremden, dass dasselbe Gesetz, welches jede Aneignung irgend eines Raumes, auf öffentlichen Strassen oder Plätzen, zum Behuf von Privatbauten, kurz zuvor[110]) nachdrücklich untersagt hat, hinterher die Aufführung von Baulichkeiten für Verkaufs-Locale an denselben Orten genehmigt, und nur unter die Aufsicht der Behörde gestellt hat. Allein einem gleichen Verfahren der Gesetzgeber begegnet man in den verschiedensten Zeitabschnitten der römischen Geschichte. Die Tafel von Heraklea[111]) untersagt, mit der umständlichsten Genauigkeit, die Säulengänge und öffentlichen Plätze in Rom durch bauliche Privatanlagen zu occupiren, fügt aber sofort die Milderung hinzu, dass die von der zuständigen Behörde ausnahmsweis bewilligte Berechtigung dazu gewissenhaft geehrt und beschützt werden solle. Und auch die christlichen Kaiser, die es nicht haben fehlen lassen an wiederholten Verboten der Ausdehnung von Privatgebäuden, nach den öffentlichen Plätzen und Bauwerken,[112]) sprechen nichtsdestoweniger von den Buden, die unter den prachtvollen Säulengängen neben den Bädern des Zeuxippus zu Constantinopel errichtet waren, und verfügen zu Gunsten des Baufonds der Hauptstadt über die von diesen Oertlichkeiten zu erhebende Grundsteuer.[113]) Es bedarf weiter nicht des Beweises, dass die Verkaufs-Locale für kostbare Waaren in dem prachtvollsten Theile der Stadt belegen waren,[114]) und durch ihre glänzende Einrichtung beitrugen, den wohlgefälligen Anblick des Ganzen zu erhöhen. Der Unterschied aber, den Zeno's Gesetz, in Beziehung auf die Anlegung und Ausschmückung der Verkaufs-Locale, zwischen den verschiedenen Abtheilungen der Hauptstadt beobachtet wissen will, findet vielleicht noch eine besondere Erklärung darin, dass unter der Regierung des genannten Kaisers, durch die Freigebigkeit eines gewissen Mammianus,[115]) eine Fülle kostbarer öffentlicher Bauwerke den vornehmsten Plätzen der Residenz zugewachsen war, so dass es als angemessen erscheinen mochte, mit grösserer Strenge als bisher an diesen Orten jede Verunstaltung durch Privatgebäude zu verhüten. Auch berichtet Codinus,[116]) dass verschiedene Denkmäler aus früherer Zeit, welche die öffentlichen Plätze in Constantinopel beengten, ohne zu deren Verschönerung beizutragen, durch K. Zeno entfernt worden seien.

Zu den Punkten des Inhaltes unsers Gesetzes, welche eine be-

---

110) c. 12. § 3. h. l. 8. 10.

111) Aer. Britan. Lin. 68. sq. Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 2. S. 296. fg. 307. fg.

112) Theod. Cod. XV. 1. c. 22. c. 35. de opp. pub. Iust. Cod. c. 20. c. 21. eod. 8. 12.

113) Theod. Cod. l. l. c. 52. Vergl. J. Gothofredus in Comm. ib.

114) S. Du Cange C.polis christ. Lib. 2. p. 109. sq.

115) Evagrius a. a. O. III. 28.

116) De signis C.politan. p. 41. 46.

sondere Mischung der eigenthümlichen, durch die griechischen Sitten sowie durch die Oertlichkeit der Hauptstadt bedingten, Bauanlagen mit der römischen Baumethode zu erkennen geben, dürften die folgenden zu zählen sein. Zunächst die Erörterung[117]) über die verschiedenen Beschränkungen der Anlegung von Fenstern zum Behuf der freien Aussicht, im Gegensatz zu denjenigen, welche nur die Zuführung des Sonnenlichtes bewirken sollten. Niemand wird daran die Auslegung knüpfen, als ob durch die kaiserliche Gesetzgebung, auf welche bei dieser Gelegenheit Bezug genommen ist, eine solche Form des Fensterbaues zuerst eingeführt worden wäre. Vielmehr wollte Zeno die, in seinem früheren Gesetze über das *legitimum spatium*, dem Bauherrn, welcher einen Zwischenraum von zwölf Fussen gegenüber den Nachbarhäusern unbebaut gelassen hat, zugesicherte Befugniss, Fenster von jeder Form und Bestimmung in seiner Wand anzulegen, gegen Missdeutung in Schutz nehmen. Auch mag der Voraussetzung nicht widersprochen werden, dass in Constantinopel, sowie in Rom, es an der Veranlassung nicht gefehlt habe, die Fenster der Wohngebäude zu unterscheiden, in die Licht zuführenden und in die eine Aussicht gewährenden.[118]) Dagegen dürfte eine Hinweisung auf die Oertlichkeit von Constantinopel zu suchen sein in der Bestimmung K. Zeno's,[119]) dass bei einer Entfernung von nicht mehr als zehn Fussen, zwischen den Nachbarhäusern, in der Regel blos Licht zuführende Fenster in der Ringmauer des Hauses angelegt werden sollen, und auch nur erst in der Höhe von sechs Fussen über dem Boden des Zimmers. Dabei ist ausdrücklich hinzugefügt, es sei die Entfernung von dem eigentlichen Fussboden zu messen, und kein terrassirtes Parquet (*τὸ καλούμενον ψευδόπατον*) zu dulden, d. h. kein zu den Fenstern führender Auftritt innerhalb des Zimmerraumes, wodurch die Gelegenheit zur Fernsicht auch aus den höheren Fenstern würde geboten worden sein.[120]) Diese Bezeichnung scheint hinzudeuten auf eine, in der Anlage der griechischen Wohngebäude nicht unbekannte Einrichtung, welche zwar zur Umgehung der Baupolizei-Gesetze benutzt wurde, allein keineswegs durch diese zuerst hervorgerufen sein mochte. Man findet nämlich bei Vitruvius[121]) auch

---

117) c. 12. §§. 2. 3. h. t. 8. 10.

118) Vitruvius a. a. O. VI. 9. vergl. Cujacius Obss. XIII. 30. Die sorgfältige Trennung von *lumina* und *prospectus*, welche der Sprachgebrauch der römischen Juristen festhält, ist bekannt. Fr. 16. D. de S. P. V. 8. 2. Vergl. des Verf. *Manuale latinit.* v. Lumen. §. 1. A. v. Prospectus. §. 1.

119) c. 12. §. 3. eod. 8. 10. Vergl. Havercamp a. a. O. p. 53. (S. oben Anm. 39.)

120) Harmenopulus a. a. O. II. 4. §. 55. und die Ausleger zu dieser Stelle (not. 171. der oben Anm. 19. angeführten Ausgabe.) Cuiacius obss. XIII. 30.

121) a. a. O. II. 8. (wo von dem *pseudisodomum*, oder dem Mauerwerke von ungleichen Steinlagen, die Rede ist), und III. 2. IV. 7. (wo des *pseudodipteros* und

andere Kunstausdrücke, welche ganz ähnlich wie jene Benennung zusammengesetzt sind, und die jederzeit auf eine, durch den eigenthümlichen griechischen Baustil bedingte, Vorrichtung hinweisen.

In dieselbe Kategorie ist ferner dasjenige zu stellen, was das vorstehende Gesetz K. Zeno's in Beziehung auf die *solaria* vorgeschrieben hat.[122]) Es ist schon oben[123]) angedeutet worden, dass die Römer den, unter dem Namen *solarium* bekannten erhöhten Theil eines Wohngebäudes, der dem freien Zuströmen des Sonnenlichtes ausgesetzt war, genau unterschieden haben von den *maeniana*, oder dem, an irgend einem Theile der Umfassungsmauer eines Hauses vorspringenden, zum Genuss der freien Aussicht geeigneten, Vorbau. Vitruvius[124]) vergleicht die Form dieses zuletzt genannten Baues mit jener, welche die Anlage der Scene in der Comödie zeigte. Dagegen in Constantinopel wurden die angeführten Bezeichnungen nicht mit gleicher Sorgfalt unterschieden.[125]) Denn in Folge der örtlichen Polizeivorschrift, die Aussicht nach dem Meere den Nachbarn nicht zu verbauen, konnten dort die *solaria* zugleich die Bestimmung der *maeniana* erreichen. Das Zenonische Gesetz verordnet, dass die *solaria* nicht von Holz errichtet werden sollen, sondern aus dem feuerfesten Material, welches nach der römischen Bauform hergebracht war (*τῷ σχήματι τῶν λεγομένων ῥωμανισίων*). Zugleich ist festgesetzt, dass diese *solaria* mindestens fünfzehn Fusse über die Sohle der Strasse erhoben werden müssen, und dass die, zur Unterstützung derselben dienenden, steinernen oder hölzernen Pilaster nur nach einer Seitengasse oder nach einem Durchgange hin gerichtet sein, auch nicht in lothrechter Stellung das Pflaster berühren dürfen, sondern nach der Seite des Hauses hin geneigt sein müssen, um die Benutzung der öffentlichen Wege nicht zu beeinträchtigen. Ausserdem wird untersagt, einen Zugang nach einem solchen *solarium* von der Strasse aus anzulegen. Irren wir nicht, so liegt hier eine eigenthümliche Mischung vor von Elementen des griechischen Baustils mit jenen des römischen. Einerseits nämlich ergiebt die Ausführung des Kaisers über die Höhe der *maeniana*, und über die Art der Unterstützung der *solaria*, dass dieselben mit den römischen *maeniana* genau übereinkamen;[126]) worauf

---

pseudoperipteros gedacht wird). Vergl. die Ausleger zu diesen Stellen, z. B. A. Rode, in seiner Ausg. des Vitruvius. Berolin. 1800. 4. Vergl. auch Plinii H. N. XXXVI. 22; sodann: Gloss. Placidi grammat. (in A. Maii collect. auctor. classic. T. III. p. 495. Rom. 1831. 8.) v. Pseudothyrum. und J. Pollux onom. I. 8. Endlich die Beschreibg. d. Stadt Rom, v. Platner, Bunsen u. a. Bd. 3. Abth. 1. S. 301. fg.

122) c. 12. §. 5. eod. tit. 8. 10.

123) S. Anm. 81. Vergl. Festus v. Maeniana. Isidor Origin. XV. 3. Veter. gloss. verbor. iur. v. *Σωλάριον*. (Otto's Thesaur. iur. III. p. 1806.)

124) a. a. O. V. 8.

125) Vergl. Cujacius Obss. I. 30. XIII. 30.

126) In dem Berichte des Asconius zu Cicero's divinat. in Caecil. c. 16.

auch das Prädicat *ῥωμανίσια* hinweist. Anderntheils aber wird man durch die Erwähnung eines, von der Strasse aus unmittelbar zu dem *solarium* führenden, besondern Zuganges an eine eigenthümliche griechische Sitte erinnert. Es ist dies die Schilderung, welche Vitruvius[127]) von der besondern Eintheilung des Raumes in einem griechischen Wohngebäude entwirft. Hier sind ausgezeichnet die, von dem Haupteingange des Hauses gesonderten Zugänge zu gewissen Nebentheilen desselben, die unmittelbar mit der Strasse in Verbindung standen. Der Zweck, den der Baukünstler dabei im Auge hat, nämlich dass dadurch für die Bequemlichkeit der zu beherbergenden Gastfreunde besser gesorgt werde, steht freilich mit den *solaria* nicht in unmittelbar Verbindung. Allein weit weniger kann hier an eine Nachahmung der römischen Sitte gedacht werden, den Zugang zu den *coenacula* durch Aufgänge von der Strasse zu bewirken.[128]) Denn abgesehn von der Verschiedenheit der *solaria* und der *coenacula*, so handelt unser Gesetz nicht von Aufgängen, die bloss nach der Strassenseite sich öffnen, sondern von Treppen, die ausserhalb des Hauses von dem *solarium* nach der Strasse hinabreichen. Die letzteren allein, als raumbeengende und feuergefährliche Vorrichtungen, wollte Zeno beseitigen. Was endlich die Vorschrift Zeno's anbelangt, die *solaria* durch schräg gestellte Pilaster zu unterstützen, so mag nicht unerwähnt bleiben, dass eine solche Bauart noch jetzt in Constantinopel, und in den Umgebungen der Stadt, angetroffen wird.

Es bleibt noch einiges hinzuzufügen über die Strafe, welche der Kaiser gegen die Uebertreter der gesetzlichen, auf die bauliche Anlage der *maeniana* bezüglichen Vorschriften verhängt hat.[129]) Die gesetzwidrige Vorrichtung soll fortgeschafft werden, und der Grundherr eine Geldstrafe von zehn Pfunden Goldes zu erlegen haben. Gleiche Strafen erreichen auch den Architecten, sowie den Unternehmer des Baues und die Werkführer, welche letztere im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit körperlicher Züchtigung und Verbannung belegt werden sollen. Die Uebertretung des schon früher[130]) besprochenen Verbotes Justinian's, durch die Aufführung einer blossen Mauer, innerhalb des gesetzlichen Zwischenraumes, den Nachbarn die Aus-

über den Ursprung der *maeniana*, liest man die folgende Beschreibung: *Exceperat ius sibi unius columnae* (sc. Maenius), *super quam tectum proiiceret ex provolantibus tabulatis, unde ipse et posteri eius spectare munus gladiatorium possent, quod etiam tum in foro dabatur.* Vergl. Schol. in Horat. sermon. I. 3. v. 23. Schol. ad Cic. p. Sextio. c. 58. §. 4. In A. Maii classicor. auctor. e Vatic. codd. editor. T. II. p. 152. Rom. 1828. 8.) S. die oben Anm. 81. angeführte Comm. von Osann.

127) a. a. O. VI. 10.

128) Vergl. E. Otto de tutela viarum III. 5. p. 481. sq. Traiecti ad Rh. 1731. 8. Haubold a. a. O. p. 442. (S. oben Anm. 74.)

129) c. 12. §. 5. l. 8. 10.

130) Nov. 63. c. 1. Vergl. oben Anm. 89. fg.

sicht nach dem Meere zu versperren, ist von diesem Kaiser gleichfalls mit der Busse von zehn Pfunden Goldes belegt worden. Zugleich aber ist durch ihn über die Verwendung solcher Strafgelder in eigenthümlicher Weise verfügt, indem dieselben dem Theater-Fond überwiesen sind, der von dem Stadtpräfecten verwaltet wurde.[130a])

Die zwiefache Richtung der Strafandrohung K. Zeno's, nämlich in Beziehung auf die augenblickliche Beseitigung der widerrechtlichen baulichen Vorrichtungen, und mit Hinsicht auf die Verurtheilung des Schuldigen zur Erlegung einer öffentlichen Geldbusse, tritt minder entschieden und anschaulich hervor in den sonstigen uns überlieferten Präcedenzen der baupolizeilichen Gesetzgebung der Römer. So z. B. in der Tafel von Heraklea ist es lediglich dem Einschreiten der, mit der Handhabung der städtischen Polizei beauftragten Beamten anheimgestellt, die widerrechtlichen Behinderungen des Raumes, durch Bauanlagen auf den öffentlichen Plätzen und Strassen Roms, zu beseitigen und die Gesetzesübertreter zu bestrafen.[131]) Die Thätigkeit der Beamten wurde unterstützt durch die Berechtigung der Staatsbürger, eine Anzeige von solchen verübten Gesetzesübertretungen an die Behörde gelangen zu lassen.[132]) Und in späterer Zeit wurde dies noch vervollständigt durch die Mitwirkung der öffentlichen Angeber.[133]) Bei dem Verbote, Gebäude auf den Abbruch zu verkaufen, oder bauliche Verzierungen zur Ausschmückung der Gebäude einer andern Civitas zu verwenden, gedenken die römischen Rechtsquellen[134]) vorzugsweis einer zu erlegenden Geldstrafe. Denn bei der in Frage stehenden widerrechtlichen Handlung, welche eben in der Vernichtung einer früheren baulichen Einrichtung bestand, diente die Geldbusse als das wirksamste Abschreckungsmittel. Dagegen in andern Fällen, wo unbefugt eine Privat-Anlage auf öffentlichem Grunde und Boden zur Ausführung gelangt war, wird, sowohl von den classischen Juristen[135]) als auch durch das Constitutionen-Recht der Kaiser,[136]) es als die nächste unausbleibliche Folge der Gesetzes-Uebertretung bezeichnet, dass die störende Vorrichtung beseitigt und der frühere Zustand hergestellt werde.

130a) Schon ungleich früher hatten andere gehässige Abgaben die Bestimmung zu einer entsprechenden Verwendung erhalten. Lamprid. in Alexand. c. 24.

131) Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 2. S. 295. fgg.

132) Fr. 1. §§. 14. 16. 17. D. de oper. novi nunciat. 39. 1. Vergl. J. Rävardus Coniectan. III. 12.

133) Fr. 48. D. eod. 39. 1. vergl. Fr. 1. pr. de iure fisci. 49. 14.

134) Fr. 52. D. de contr. emt. 18. 1. Fr. 41. §§. 1. sqq. D. de legat. I. (30.) Vergl. des Verf. Scriptores histor. Aug. S. 152. fg. Leipz. 1842. 8.

135) Fr. 11. §. 14. D. de legat. III. (32.)

136) Theod. Cod. XV. 1. c. 22. c. 25. c. 38. sq. c. 46. sq. de opp. pub.

Siebente Abhandlung.*)

Die Quellen der römisch-rechtlichen Theorie von der Auslösung der, in fremde Gefangenschaft gerathenen, Personen.

I.

Die gewaltsame Aneignung der Person eines andern,[1]) welche jemand in der Absicht vollzogen hatte, um demselben wider seinen Willen die freie Verfügung über seine Kräfte zu rauben, konnte nach römischem Recht nicht ohne weiteres als eine widerrechtliche Handlung geahndet werden. Es kam dabei zunächst in Betracht, ob eine derartige Ungebühr innerhalb der Grenzen des römischen Reiches durch solche Individuen verübt worden war, die von der Autorität der römischen Gesetze erreicht werden konnten. Die Person, welche unter solchen Umständen gewaltsam zurückgehalten wurde, stand lediglich in factischer Abhängigkeit, bis dass sie selbst oder ein anderer dazu Berechtigter die erforderlichen Reclamationen geltend machte, zur Sicherung ihrer persönlichen Stellung und zur Ahndung der erlittenen Ungebühr. Wer dagegen in die Gewalt eines Fremden gerathen war, der nicht zu den römischen Staatsangehörigen gezählt wurde, der befand sich nach Kriegsrecht in Gefangenschaft.[2]) Dieses Recht setzte ihn zugleich in den Stand, im Fall seiner Befreiung (mochte diese durch Loskaufen bewirkt werden, oder durch Entweichung, oder durch Waffengewalt) den Schutz des *Ius postliminii* zu benutzen, um die Repristinirung aller, im Augenblick der Gefangennehmung ihm zuständig gewesenen Rechte sich auszuwirken.[3])

---

*) S. den Jahrg. 1858. der Abhdlgg. d. Berlin. Akad. d. W.

1) Von der widerrechtlichen Gewalt, deren Gegenstand fremde Vermögensobjecte sind, ist hier nicht zu handeln. Vergl. darüber: A. Matthäus Comm. de criminib. XLVII. 2. c. 1. fg. XLVIII. 5. c. 3. XLVIII. 14. c. 2.

2) Vergl. des Verf. Abhandlung: Ueber das Jus Gentium. Abschn. 1. a. E. (In dessen Vermischten Schriften Th. 1. S. 217.)

3) Festus v. Postliminium. (p. 218. Müller.) Gaius Institution. comm. I. 129. Fr. 4. fg. Fr. 12. Fr. 14. Fr. 19. fg. D. de captiv. et postlim. 49. 15. Vergl. J. Fern. de Retes De postlim. etc. Opuscul. lib. VI. (in Meerman's Thesaur.

Die römischen Rechtskundigen, die dem Zeitraum der Kaiserregierung angehören, haben für die Bezeichnung der Begründung der Kriegsgefangenschaft bei Fremden, und der Bedingungen des Genusses des Postliminium, den Ausdruck *hostes* beibehalten, in den folgenden Verbindungen: *ab hostibus capi,* v. *redimi, in hostium potestatem pervenire, servum hostium fieri* etc.[4]) Sie unterlassen freilich nicht aufmerksam zn machen, dass diese Terminologie keineswegs frei sei von Misdeutung. Dieselbe weise nämlich auf den Zustand eines förmlichen Krieges,[5]) und es gebe doch nur wenige der römischen Herrschaft nicht unterworfene Völkerschaften, denen die diesseitige Staatsgewalt immer feindlich gegenüber stehe;[6]) so dass auch während eines scheinbaren Friedens im Verhältniss zu ihnen von Kriegsgefangenschaft die Rede sei und von Ius Postliminii.[7]) Als nicht minder zweideutig erscheint den juristischen Classikern die Benennung *Externi*, und *Exterae gentes*,[8]) welche den Gegensatz bildet zu der,

---

iur. Vol. VI. p. 274. fg.) Jos. Finestres et de Monsalvo Comm. in Hermogeniani libb. iur. epitom. T. I. p. 109. sqq. Cervar. 1757. 4.

4) Gaius a. a. O. Ulpian Frr. X. 4. Fr. 19. D. de procur. 3. 3. Fr. 15. pr. ex qu. c. maior. 4. 6. Fr. 15. de tutel. 26. 1. Fr. 1. Fr. 4. fg. Fr. 12. §§. 1. fg. Fr. 16. Fr. 18. fg. Fr. 22. fg. de captiv. 49. 15. Fr. 141. de V. S. 50. 16.

5) Fr. 234. pr. eod. 50. 16. *Gaius lib. II. ad L. XII. Tabb.* „Quós nos *hostes* appellamus, eos veteres *perduelles* appellabant, per eam adiectionem indicantes cum quibus bellum esset.“ (Vergl. Varro de L. L. V. 3. p. 2. Müll. „Et multa verba aliud nunc ostendunt, aliud ante significabant: ut *hostis;* nam tum eo verbo dicebant peregrinum, qui suis legibus uteretur, nunc dicunt eum, quem tum dicebant *perduellem.*“) Fr. 118. eod. 50. 16. *Pomponius lib. II. ad Qu. Mucium.* „Hostes hi sunt, qui nobis aut quibus nos publice bellum decrevimus; caeteri latrones aut praedones sunt.“ Vergl. Fr. 5. §. 1. Fr. 24. D. de captiv. 49. 15.

6) z. B. Germanen und Parther. Fr. 24. Fr. 27. eod. 49. 15. Daher unter den Kaisern die Erwähnung von Sklaven germanischer Abkunft. Schol. in Juvenal. satyr. I. 109.

7) Fr. 5. §. 2. D. eod. 49. 15. *Pompon.* eod. „In pace quoque postliminium datum est.“ (Vergl. Pr. §. 1.) „Nam si cum gente aliqua neque amicitiam, neque hospitium, neque foedus amicitiae causa factum habemus, hi hostes quidem non sunt; quod autem ex nostro ad eos pervenit, illorum fit, et liber homo noster ab eis captus servus fit, et eorum.“ Vergl. Fr. 12. pr. eod.

8) Fr. 7. pr. eod. 49. 15. *Proculus lib. VIII. Epistolarum.* „Non dubito quin foederati et liberi nobis externi [non] sint, nec [al. et v. non] inter nos atque eos postliminium esse. Etenim quid inter nos atque eos postliminii opus est, cum et illi apud nos et libertatem suam et dominium rerum suarum, aeque atque apud se, retineant et eadem nobis apud eos contingant?“ (Ueber die Vertheidigung der Lesart: *externi sint,* in den Eingangsworten, gegen die Hinzufügung einer Negation, vergl. Cujacius Obss. XXVII. 33.) Fr. 6. eod. *Pomponius lib. I. ex variis lectionibus.* „Mulier in opus salinarum ob maleficium data, et deinde a latrunculis exterae gentis capta, et iure commercii vendita ac redemta, in causam suam recidit. Coccio autem Firmio centurioni pretium ex fisco reddendum est.“ Fr. 12. pr. eod. *Tryphoninus lib. IV. Disputationum*

von den früheren Rechtskundigen[9]) gebrauchten Bezeichnung: *nationes, quae in ditione nostra sunt.* Jene Ausdrucksweise lässt freilich nicht mit Bestimmtheit schliessen auf die Abwesenheit einer jeden politischen Herrschaft der Römer, oder auf den Mangel aller völkerrechtlichen Verbindung, welche in dem Begriff des *hostis* ausgeprägt ist.[10]) Auch fehlte es den Rechtsgelehrten aus der Zeit der Kaiserregierung nicht an der Aufforderung, die Grenzen zu berichtigen, welche ihre Vorgänger der Ausdehnung des Ius Postliminii überwiesen hatten. Zwischen den *hostes* und den Unterthanen der römischen Herrschaft in der Mitte standen die *liberi populi et foederati,*[10a]) sowie die *reges exterarum gentium.*[11]) Diesen war, im Zeitalter der römischen Republik, eine scheinbare politische Selbstständigkeit geblieben, an welcher blos die durch ein *iniquum foedus* verbundenen keinen Theil hatten. Dieselben wurden daher von der Mehrzahl der älteren Rechtskundigen,[12]) in Beziehung auf das Postliminium, als den *hostes* gleichgestellt betrachtet. Dagegen die Juristen aus der Kaiserperiode sahen es als eine entschiedene Thatsache an, dass jene *populi liberi et foederati,* gleichwie die *reges,* im Laufe der Zeit in vollkommene Abhängigkeit von der römischen Herrschaft gerathen waren, so dass sie zwar noch *externi* genannt werden konnten, nicht aber *nationes suae ditionis,*[13]) und *peregrini qui suis legibus utuntur.*[14]) An eine Gleichstellung derselben mit den *hostes* und an die Anwendung des Ius Postliminii auf sie schien nicht mehr gedacht werden zu können.[15])

— „Verum in pace qui pervenerunt ad alteros, si bellum subito exarsisset, eorum servi efficiuntur, apud quos iam hostes suo facto deprehenduntur."

9) Vergl. die Mittheilung des Gallus Aelius bei Festus v. Postliminium (unten Anm. 12.) und dazu die Bemerkungen des Cujacius Obss. XI. 23.

10) Fr. 5. §. 2. Fr. 7. pr. D. de captiv. 49. 15. vergl. Fr. 5. §. 1. D. de cap. min. 4. 5. Fr. 13. §. 1. Qui testam. fac. poss. 28. 1. Fr. 1. §. 1. Fr. 3. Fr. 4. pr. Fr. 10. ad L. Jul. maiest. 48. 4.

10a) Sonst auch *liberae sociaeque gentes* genannt. Sueton in Octav. c. 44.

11) Appian Histor. Rom. in Prooem. §. 2. Lib. IV. Fr. 13. (De rebus Gallicis.) Lib. VI. Fr. 49. (De rebus Hispan.)

12) Festus v. „Postliminio receptum, Gallus Aelius lib. I. significationum, quae ad ius pertinent, ait esse eum etc. — Cum populis liberis, et cum foederatis, et cum regibus, postliminium nobis est ita, uti cum hostibus. Quae nationes in ditione [al. opinione] nostra sunt, cum his (postliminium non est)." Vergl. O. Müller zu dieser Stelle S. 218. fg. seiner Ausg. Cicero de oratore I. 40. „Similique in genere, inferiore ordine, si quis apud nos servisset ex populo foederato, seseque liberasset ac postea domum revenisset, quaesitum est apud maiores nostros, num is ad suos postliminio rediisset et amisisset hanc civitatem?"

13) Vergl. oben Anm. 8. und 9.

14) Vergl. die oben Anm. 5. ausgehobenen Worte des Varro de L. L. V. 3. Entsprechend ist die Bezeichnung αὐτονόμοι bei Appian a. a. O. VI. 56. und gewissermassen auch die Umschreibung bei Gaius Inst. comm. I. 79. *peregrini, qui proprios populos propriasque civitates habent.*

15) Fr. 7. pr. §§. 1. 2. D. de captiv. 49. 15.

Die Formulirung des Unterthanen-Eides bot gegenwärtig nur diese Abänderung, dass die Bezugnahme auf die Person des regierenden, durch den siegenden Feldherrn vertretenen, Kaisers an den Platz der früheren Hinweisung auf die Verpflichtung gegen das römische Volk getreten war.[15a])

In Uebereinstimmung mit dem so eben ausgeführten ist der folgende Lehrsatz des römischen Rechts. Die, auf Veranlassung eines Bürgerkrieges, in die Gewalt der feindlichen Partei gerathenen Personen sollen, eben so wenig wie die von Räubern und Wegelagerern abgeführten, als Gefangene nach Kriegsrecht beurtheilt werden, obwohl bei allen solchen Individuen von einer Lösung aus der Gefangenschaft und von Freilassung die Rede sein konnte.[16]) Man betrachtete nämlich dergleichen Vorfälle als blosse vorübergehende Störungen des gesetzlichen Zustandes, welche durch die Wiederkehr der gesicherten Herrschaft des Gesetzes von selbst beseitigt werden mussten. Der Freie war in der Zwischenzeit als ein, in der Ausübung seiner Freiheit nur behindertes, nicht als ein rechtlich verkürztes Individuum zu betrachten, und der Sklave wurde als eine dem Eigenthümer unrechtmässig entzogene Sache behandelt.[16a])

Freilich beschränkte sich dies auf die Fälle eines, innerhalb der Grenzen des römischen Reiches verübten und geborgenen, Land- oder See-Raubes. Denn die *latrunculi exterae gentis* mussten wohl den *hostes* gleichgeachtet werden;[17]) was aber von den räuberischen einheimischen Stämmen einer römischen Provinz nicht gelten konnte.[17a]) Die Aneignung freier Personen, so wie fremder Sklaven, bildete im

---

15a) Dies beweist die Urkunde über die Eidesleistung der Aritienses (oder Arilienses) bei Orelli coll. inscr. II. n. 3665. Hier heisst es: „Ex mei animi sententia, ut ego iis inimicus ero, quos C. Caesari Germanico inimicos esse cognovero, et si quis periculum ei salutique eius inferet intuleritque, armis bello internecino terra marique persequi non desinam, — neque me liberos meos eius salute cariores habebo, — si sciens fallo, fefellerove, tum me liberosque meos Jupiter O. M. ac Divus Augustus ceterique omnes dii immortales etc.“ Ueber die Formel: *in clientelam rei rom. receptus*, s. *Ammian. Marc.* XVIII. 2. §. 16. Vergl. überhaupt die folgende Abhdlg.: Pflichten der Pietät u. s. w. Anm. 31. fg.

16) Fr. 19. §. 2. Fr. 21. §. 1. Fr. 24. Fr. 27. D. eod. 49. 15. vergl. Inst. Cod. VII. 14. c. 4. c. 9. c. 12. de ingen. manum. Fr. 13. pr. D. Qui testam. fac. poss. 28. 1. Fr. 199. §. 1. D. de V. S. 50. 16. Cuiacii obss. XXVI. 2.

16a) Fr. 1. pr. D. de legat. III. (32.) Fr. 27. D. de captiv. 49. 15.

17) Fr. 6. D. eod. (oben Anm. 8.) Fr. 1. pr. de legat. III. (32.) Auch steht dem nicht entgegen Fr. 118. de V. S. 50. 16. Vergl. Fr. 199. eod.

17a) Vergl. H. Grotius flor. spars. ad ius Iust. Dig. 49. 15. a. E. Daher L. Licinius Crassus nicht im Rechte war, als er, nach Bekämpfung einheimischer Räuberhorden der Provinz Gallien, die Bewilligung des Triumphes vom Senat verlangte. Cicero rhetoricor. II. 37. sqq. Vergl. auch A. Gellius N. A. V. 6. Die R. Rechtsquellen unterscheiden: *ab hostibus capti* und *a latronibus obsessi, s. oppressi.* Fr. 5. §. 4. de iure dot. 23. 3. Fr. 13. pr. Qui test. f. p. 28. 1. Fr. 1. pr. de legat. III. (32.)

Alterthum den Gegenstand eines gewinnreichen Gewerbes, indem die räuberische Abführung oder kriegsrechtliche Gefangennehmung solcher Individuen ein Mittel darbot, entweder ein Lösegeld für deren Freilassung zu erpressen, oder sie als Sklaven zu verkaufen.[18]) Begreiflich waren die Provinzen ungleich mehr als Italien ein geeigneter Tummelplatz, auf welchem dergleichen gewaltthätige Unternehmungen in grosser Ausdehnung betrieben werden. konnten. Die bürgerlichen Unruhen, zur Zeit der Auflösung der römischen Republik, durch welche Italien verwüstet und die Bande der Gesittung gelöst worden waren, hatten freilich auch auf italischem Grund und Boden, gleichwie in Sicilien, die Verbreitung von Gewaltthätigkeiten jeder Art begünstigt. Allein die ernsten Massregeln, welche August schon als Triumvir und später als Kaiser, zur Unterdrückung solcher Ungebühr in Vollziehung setzte,[19]) reichten im Ganzen hin zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit. Zwar werden noch in ungleich späterer Zeit[19a]) Beispiele von Verübung des Menschenraubes in Rom selbst erwähnt, jedoch als aussergewöhnliche Ereignisse bezeichnet; während dasselbe Verbrechen in entlegneren Gegenden nicht eben unerhört gewesen sein mag.[19b]) Das Fabische Gesetz gegen den Menschenraub[20]) wird von Cicero,[21]) nur beiläufig allein in hinreichend erkennbarer Weise, als ein zu seiner Zeit geltendes bezeichnet. Der Redner, indem er die (auch von den Juristen[22]) beglaubigte) milde Strafbestimmung dieses Gesetzes hervorhebt,[22a]) giebt zu verstehen, dass dasselbe kaum ausgereicht habe für sein entartetes Zeitalter. Gleichwohl sehen wir erst um die Zeit der Regierung des Antoninus Caracalla die

---

18) Strabo Geograph. XIV. 4. §. 2.

19) Appian de B. C. V. 132. Suetonius in Octav. c. 32. in Tiber. c. 8. c. 37.

19a) c. 7. ad L. Fab. de plag. 9. 20.

19b) Vergl. Fr. 5. §. 2. D. de re milit. 49. 16. und über die in den *Mandata Praesid. Pr.* vorkommende Erwähnung der „plagiarii“, Fr. 4. §. 2. D. ad L. Jul. pec. 48. 13.

20) Ueber das ungewisse Zeitalter dieses Gesetzes vergl. unten Anm. 24. und Bach. Histor. iurisprud. R. II. 2. §. 95.

21) pro Rabirio. c. 3. „Sed ista laus primum est maiorum nostrorum, Quirites, qui expulsis regibus nullum in libero populo vestigium crudelitatis regiae retinuerunt: deinde multorum virorum fortium, qui vestram libertatem non acerbitate suppliciorum infestam, sed lenitate legum munitam esse voluerunt.“ S. Ant. Augustinus: De nominib. Legum etc. n. 12. v. Fabia de plagiariis. (In Otto's, Thesaur. T. I. g. 309. not a.)

22) Paulus Rec. Sent. V. 6. §. 14. „Adversus eum qui hominem liberum vinxerit, suppresserit, incluserit, operamve ut id fierit dederit, tam interdictum quam legis Fabiae super ea re actio redditur. Et interdicto quidem id agitur, ut exhibeatur is, qui detinetur; lege autem Fabia, ut [al. aut] etiam poena nummaria coërceatur.“

22a) Damit dürfte die Behauptung Huschke's (in der Zeitschr. f. geschichtl. RsW. XIII. 1. S. 43. fg.) kaum vereinbar sein, dass die Strafsumme des Fabischen Gesetzes nicht weniger als 100,000 Sesterzen betragen habe.

regelmässige Anklage auf eine Geldbusse, welche der Rogator der Lex Fabia festgesetzt hatte, widerrufen und die Ahndung des Plagium mittels eines nach den Umständen zu bemessenden Strafübels, als die *persecutio* eines *crimen extraordinarium*, an die Präfecten der Stadt und der Prätorianer, gleichwie an die Stadthalter in den Provinzen überwiesen.[23]) Diese Bemerkungen berechtigen zu der Voraussetzung, dass der Ursprung des Fabischen Gesetzes einem früheren Zeitalter als jenem des Cicero angehört habe. Auch scheint die Geltung desselben ausdrücklich auf Italien beschränkt gewesen zu sein; wie dies nicht sowohl aus dem Charakter des angedrohten Strafübels, als vielmehr aus der Erwähnung sich ergiebt, die Sanction begreife nur römische Bürger uud die in Italien Freigelassenen.[24]) Die Uebertragung vereinzelter Bestimmungen jenes Gesetzes auf die Provinzen, so wie deren Verstärkung, wird späteren Rechtsquellen beigelegt.[24a])

Die Rechtsgelehrten der römischen Kaiserzeit erwähnen unter den Amtspflichten der Provinzial-Statthalter auch die Obliegenheit, die Diebe, Wegelagerer, Tempelschänder und Menschenräuber mit

23) Collat. LL. Mos. XIV. 2. §§. 1. — 3. 6. Fr. 7. D. ad L. Fab. de plag. 48. 15. c. 2. ubi de criminib. agi oport. 3. 15. vergl. E. Platner Quaestion. de iure crim. rom. pag. 104. Marb. 1842. 8. Die Strafbestimmung, welche das Cornelische Gesetz gegen denjenigen verhängte, der einen römischen Bürger als Sklaven an einen andern verkaufte, hatte das crimen plagii nicht zum selbstständigen Gegenstand, sondern beschränkte sich auf eine vereinzelte Richtung desselben. Appuleius Metamorph. VIII. (Opp. I. p. 182. Bipont. 1788. 8. „Quamquam enim prudens crimen legis Corneliae incurram, si civem rom. pro servo tibi vendidero; quin emis bonum et frugi mancipium, quod te et foris et domi poterit iuvare?") Ob dies, wie gewöhnlich behauptet wird, von dem Cornelischen Gesetz gegen Fälschungen zu verstehn ist, oder vielleicht von einem der andern zahlreichen Gesetze Sulla's? mag hier nicht weiter erörtert werden. Rein das Crimin. R. d. Röm. S. 387. Anm. Leipz. 1844. 8.

24) Collat. L. L. Mos. XIV. 3. §. 4. „Lege autem Fabia tenetur, qui civem rom., eumve qui in Italia liberatus sit, celaverit, vinxerit, vinctumque habuerit, vendiderit, emerit, quive in eam rem socius fuerit: cui capite primo eiusdem legis poena iniungitur." Dass hier unter den, neben dem römischen Bürger genannten, die unfeierlich freigelassenen Sklaven zu verstehen seien, indem die feierlich Manumittirten zu der Zahl der Bürger selbst gehörten, wird nicht bezweifelt. (Vergl. die Anmerkgg. zu dem vorstehenden Text, in A. Schulting's Jurisprud. Ante Justin.) Und diese blos negative Bezeichnung der *minus iuste manumissi* durch „Freigelassene ohne Bürgerrechte", im Gegensatz zu der, erst durch die Rechtsgelehrten gebildeten, affirmativen Umschreibung des status derselben (vor der Lex Junia, durch *Qui domini voluntate in libertate sunt*, und später durch Latini Juniani, Ulpian Frr. I. 5. 10. 12.), dürfte aus dem Text des Fabischen Gesetzes geflossen sein. Für die Bestimmung von dessen Alter ist freilich durch diese Voraussetzung nichts gewonnen, indem niemand bestreitet, dass die Lex Fabia um vieles älter gewesen sei als die Lex Junia Norbana.

24a) Vergl. Fr. 1. §. 2. de fugitiv. 11. 4.

Strenge zu verfolgen, deren Helfer und Hehler zu unterdrücken, und die Provinz von solchem Gesindel zu reinigen.[25]) Die darauf bezüglichen Vorschriften werden als ein feststehender Inhalt der kaiserlichen Amts-Instructionen (*Mandata Principum*) bezeichnet, mit dem Bemerken, dass die gewöhnliche Begrenzung der richtenden und strafenden Gewalt jener Beamten hier nachgelassen sei, indem dieselben auch über die nicht in ihrem Provinzialbezirk ansässigen Verbrecher verfügen und die Vollstreckung ihrer Strafurtheile, sobald Gefahr beim Verzuge sei, beschleunigen dürften, trotz der eingelegten Appellation.[26])

Den Hauptsitz des Gewerbes, durch Gefangennehmung oder Raub freie Menschen gleichwie fremde Sklaven zu einer Marktwaare zu machen, bildeten die Gebiete der räuberischen Volksstämme, die als Grenznachbaren die römischen Provinzen umgaben, oder auch, als zweifelhafte Unterthanen und Befreundete der römischen Herrschaft, innerhalb des Provinzial-Gebietes geduldet werden mussten, und durch ihre verwegenen Raubzüge Land und Meer gefährdeten.[26a]) Dafür zeugen die folgenden Beispiele.

Die Inseln des Mittelmeeres, durch ihre geographische Lage begünstigt, boten im Alterthum, gleichwie in unsern Tagen, den Seeräubern geeignete Schlupfwinkel zur Förderung ihres gefährlichen Gewerbes, das schon vor dem Anfange der römischen Geschichte erfolgreich betrieben wurde.[27]) Besonders waren es die Cretenser, die den Seeraub in grösserer Ausdehnung übten, und ihre Insel als Niederlagsplatz benutzten für die, von den benachbarten Piraten aufgebrachten, Raubgüter. Diese Insulaner leisteten den Waffen Roms zwei Jahre lang nachdrücklich Widerstand, bevor sie an Qu. Metellus

---

25) Fr. 3. Fr. 13. pr. D. de off. Praes. 1. 18. Fr. 1. D. de receptator. 47. 16. Paulus R. S. V. 3. §. 4. Vergl. Tertullian. Apologet. c. 2. Platner a. a. O. S. 205. fg. 386. fg. Von den uns erhaltenen Auszügen des Juristeurechts verbreiten sich am ausführlichsten über diesen Gegenstand die aus den Monographieen *De officio Proconsulis* geflossenen Stücke, z. B. die Fragmente der gleichnamigen Schrift Ulpian's. Vergl. F. Hommel's Palingenesia libror. iur. vet. T. III. p. 428. sq. Lips. 1768. 8.

26) Vergl., ausser den so eben angezogenen Beweisstellen, Fr. 6. §. 9. D. de iniusto rupto. 28. 3. Fr. 27. §§. s. sq. D. de poen. 48. 19. Fr. 16. D. de appell. et relat. 49. 1.

26a) Dio Cassius Hist. R. XXXVI. 3. *Οἱ καταποντισταὶ ἐλύπουν μὲν ἀεὶ τοὺς πλέοντας, ὥσπερ καὶ τοὺς ἐν τῇ γῇ οἰκοῦντας οἱ τὰς λῃστείας ποιούμενοι, οὐ γάρ ἐστιν ὅτε ταῦτ' οὐκ ἐγένετο οὐδ' ἂν παύσαιτό ποτε, ἕως ἂν ἡ αὐτὴ φύσις ἀνθρώπων ᾖ.* Vergl. Th. Mommsen Röm. Gesch. Bch. 4. C. 1. a. E. C. 2. C. 4. Bd. 2. S. 59. fg. 70. fg. 127. Bch. 5. C. 2. Bd. 3. S. 35. fg. 69. fg.

27) Appian de reb. Illyric. c. 3. Drumann römische Gesch. Bd. 4. S. 392. fg. Früher als die Römer die Unterdrückung der Seeräuberei sich angelegen sein liessen, hatte die Seemacht der Insel Rhodus längere Zeit hindurch die Sicherheit des Mittelmeeres zu bewahren gesucht. Strabo Geograph. XIV. 2. §. 5.

sich ergaben, der von dem Siege über sie den Beinamen Creticus erhielt.[28]) Nicht minder hartnäckig betrieben schon von Alters her[28a]) einzelne Landschaften des benachbarten Continents von Asien den Seeraub, namentlich bei Cilicien und Isaurien.[29]) Die Römer duldeten anfangs das Gewerbe dieser Piraten, durch welche ihre Sklavenmärkte reichlich versorgt wurden.[30]) Als aber mit der Vermehrung jener Freibeuter auch die Kühnheit ihrer Angriffe zunahm und durch die Unsicherheit der Meere gleichzeitig die regelmässigen Getreidezufuhren erschwert wurden,[31]) sah Rom sich genöthigt zur planmässigen Bekämpfung und Vertilgung der Seeräuber zu schreiten. Der siegreiche Feldzug des P. Servilius (Isauricus) gegen die Cilicier und Isaurer, so wie später der Vernichtungskrieg, den Pompeius gegen die Piraten führte, übertrafen alle frühern Versuche[32])

28) Ebendas. X. 4. §. 9. Dio Cassius hist. R. frgm. no. 178. §. XXXVI. 1. 59. ed. Reimari. Florus epit. rer. rom. III. 7. 8. Vergl. Huschke Ueb. e. Bruchstück des Livius. (Zeitschr. f. gesch. RsW. XV. 3. n. 9. S. 274. fg.) und Sallustii histor. Frr. II. 49. ed. Kritz. Velleius Paterc. Hist. rom. II. 34. 38. Schol. ad Cic. p. Flacco c. 2. §. 17. (in A. Maii collect. class. auct. e codd. Vat. T. II. p. 13. Rom. 1828. 8.) Drumann a. a. O. S. 398. fg. vergl. Bd. 2. S. 51. fg.

28a) Suidas v. *Τρία κάππα*; v. *Κιλίκιος ὄλεθρος*.

29) Diese Bezeichnungen bildeten freilich schon damals Collectiv-Namen für sämmtliche Piraten des Mittelmeeres. Plutarch in Sertorio. c. 9. in Caesare. c. 2. Appian de bello Mithr. c. 92. Schol. in Juvenal. satyr. VIII. 93. Plin. H. N. V. 27. S. unten Anm. 39. Vergl. Drumann a. a. O. Bd. 4. S. 393. 398.

30) Strabo a. a. O. XIV. 4. §. 2. berichtet, dass, nach der Zerstörung Corinth's und Carthago's, grosse Reichthümer in Rom zusammengeflossen seien, und der steigende Luxus die Nachfrage nach Sklaven unendlich vermehrt habe. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses seien die Mittel vornehmlich durch die Lieferungen der Seeräuber den Sklavenmärkten gesichert worden. Erst als die römischen Waffen jenseits des Taurus sich ausgebreitet hatten, seien die Römer genöthigt gewesen, jenen Räuberverkehr in der unmittelbaren Nachbarschaft ihres Gebietes nicht länger zu dulden. S. Drumann a. a. O. S. 393. fg. Vergl. auch Heeren's Histor. Werke Th. 11. S. 296. Gleichwohl setzten einzelne Volksstämme das Lieferungsgeschäft für die Sklavenmärkte der Römer fort, und man forschte nicht ängstlich nach den Mitteln, durch welche sie zu ihrer Waare gelangten. Dies gilt namentlich von den Cappadociern. Vergl. Spartian in Hadr. c. 13. u. die Ausleger das.

31) Vergl. Dio Cassius XXXVI. 1. sqq. Drumann a. a. O. Bd. 2. S. 440. 455. Bd. 4. S. 79. 84. 121. fg. 350. 371. 394. fg. 401. fg.

32) Ausser dem (in den Excerpta biblioth. hist. Diodori Siculi, welche A. Mai in der Nova collect. scriptor. veter. T. II. p. 128. sq. Rom. 1827. 4. veröffentlicht hat, enthaltenen) Text des Votiv-Denkmals, das Pompeius, nach Beendigung seiner Feldzüge in Asien, der Minerva zu Rom stiftete, sind zu vergleichen: Livius Epit. 68. 90. 93. Cicero de oratore II. 1. in Bruto. 1. und Asconius Ped. ad divin. in Caecil. c. 17. Strabo Geogr. X. 4. §. 9. XIV. 3. [al. 2.] §. 3. XIV. 4. §§. 7. fg. Velleius Paterc. II. 38. fg. Dio Cassius XXXVI. 3. sq. 20. 28. sq. vergl. Fragmm. no. 178. §. 1. ed. Reimari. XXXV. 17 Plutarch in Pompeio. c. 24. fg. Appian de bello Mithrid. c. 92. fg. Florus epit. rer. rom. III. 6. Ammian. Marcellin. XIV. 8. §§. 1. fg. Zonaras Annal X. 3. Vergl. Drumann a. a. O. Bd. 4. S. 394. fg.

an Grossartigkeit der augenblicklichen Wirkung, vermochten jedoch nicht eine ausreichende Sicherstellung für die Zukunft herbeizuführen.[33])

In ähnlicher Weise, wie der Seeraub, war das Betreiben von Räubereien auf dem festen Lande in einigen Provinzen der Römer vorzugsweis verbreitet, theils wegen der geographischen Lage derselben, theils in Folge der rohen Sitten ihrer Einwohner und Grenznachbarn. Hispanien und Lusitanien werden in dieser Beziehung nur beiläufig genannt, von den Geschichtschreibern des römischen Freistaates.[34]) Auch der Alpenvölker an der Grenze Galliens geschieht in gleicher Art Erwähnung.[35]) Desto häufiger ist die Rede von den Einfällen der Thracier,[35a]) zumal der Scordisker, in Macedonien, und von den, anfangs so wenig erfolgreichen, Feldzügen der Römer gegen die sämmtlichen, unter dem Gattungsnamen Illyrier begriffenen, Volksstämme.[36]) Die Sklaven von epirotischer Abstammung wurden von den Römern vorzugsweis geschätzt.[36a]) Auf der Grenze von Syrien und Cilicien bildeten gleichfalls die Bewohner des Gebirges Amanus Horden, welche zu räuberischen Ueberfällen in die benachbarten Gebiete geneigt waren, und die den Waffen der, in der Provinz Cilicien befehligenden, Statthalter die Spitze boten.[37])

Ungleich zahlreichere und bestimmtere Berichte der Zeitgenossen über die Hauptstütze der Räuber und Freibeuter in den Provinzen besitzen wir aus der römischen Kaiserperiode. Strabo und Plinius[38]) bezeichnen unter den Inseln des ionischen Meerbusens, so wie

---

33) Ders. a. a. O. S. 413. Plutarch in Antonio c. 32. Pompon. Mela de S. O. I. 13. z. Anf. Ammian. a. a. O. u. Appian a. a. O. c. 96. fg. de B. C. V. 132. Plinii H. N. II. 71.

34) Livius Epit. 46. 48. 52. Dio Cassius XXXVII. 52. fg. Appian de rebus Hispan. c. 59. fg. 68. 71. 75. 77. 100. Drumann a. a. O. Bd. 3. S. 188.

35) Appian de rebus Illyric. c. 16. fg. Plutarch in Paulo Aemil. c. 6. Dio Cassius LIV. 22. Florus epit. rer. rom. II. 3. in f. 5. Drumann a. a. O. Bd. 2. S. 180. fg. Bd. 3. S. 225. fg. 265. fg. Bd. 4. S. 362.

35a) Die früheste Nachricht dürfte die des Polybius Histor. IV. p. 423. Casaub. sein, über die Einfälle der wilden Thracier in das Gebiet der Byzantiner. Vergl. auch Appian de bello Mithridat. c. 1. und Ammian. Marcellin. XXVII. 4. §§. 2. fg.

36) Appian a. a. O. c. 3. c. 5. sq. vergl. de reb. Macedon. Fr. 7. §. 3. de reb. Syriac. c. 43. Livius Epit. 56. 63. 70. 74. 76. 92. 95. Velleius Paterc. II. 8. Dio Cassius XXXVIII. 10. LI. 23. sq. LIV. 20. Florus epit. rer. rom. II. 5. III. 4. Zonaras annal. VIII. 19. sq. Orosius Histor. V. 18. Drumann a. a. O. Bd. 2. S. 68. 445. 453. fg. Ueber die Scordisker vergl. noch besonders Appian de reb. Illyric. c. 3. c. 5. 6. Dieffenbach Celtica II. 230. 233. Dunker origin. German. p. 35. Berol. 1840. 4.

36a) Varro de R. R. I. 17.

37) Drumann a. a. O. S. 102. 192. 541. 564. Bd. 4. S. 396. fg. Plutarch in Ciceron. c. 36. Pompon. Mela de S. O. I. 12. a. E. Ammian. Marcell. XIV. 8. §. 4.

38) Strabo Geogr. XIV. 1. §§. 7. 32. Plinius H. N. III. 26.

auf dem benachbarten Küstengebiete, einige minder bedeutende Punkte als die Niederlagen eines ausgedehnten Betriebes des Piratengewerbes. Verschiedene Landschaften des asiatischen Continents waren schon unter den ersten Kaisern verrufen wegen der frechen Räubereien, welche deren Bewohner auf dem Lande[38a]) sowie zur See vollführten,[38b]) und die ein wiederholtes Einschreiten der bewaffneten Macht nöthig machten.[39]) Dieses System der Freibeuterei wurde besonders begünstigt durch die ausgedehnten Höhenzüge des Caucasus. Die Meldungen der Classiker kommen überein,[40]) dass in diesem Theile der römischen Welt selbst die der Herrschaft der Römer untergebenen Gebiete nicht nur durch die unbezwungenen benachbarten räuberischen Horden gebrandschatzt worden, sondern dass auch die Einwohner jener Gegenden von der eignen Theilnahme an dem gewinnreichen Räubergewerbe nicht frei geblieben seien, und es mit der Erfüllung der Tributpflicht gegen Rom keineswegs genau genommen haben. Aehnliches wird auch von den Grenzbezirken, welche die Sarmaten zu Nachbarn hatten,[40a]) sowie von einzelnen Gegenden Asiens und Africa's[41]) berichtet.

II.

Die bis hieher fortgeführte Untersuchung belehrt uns, dass in allen Zeitabschnitten der Geschichte, und in den verschiedensten Thei-

38a) So berichtet Corn. Fronto in den Epist. ad Anton. Pium no. 8., dass er zur Vorbereitung der Verwaltung des ihm übertragenen Proconsulates einer Provinz Asiens einen ausgezeichneten militärischen Anführer in sein Gefolge aufgenommen habe, durch den die *latrones* in Zaum gehalten werden sollten.

38b) Vergl. Seneca controvers. I. 2.

39) Tacitus Annal. XII. 55. Trebell. Pollio in XXX tyrann. c. 26. Vopiscus in Probo c. 16. fg. Orbis descriptio sub Constantio Imp. c. 24. p. 400. (in A. Maii collect. classicor. auctor. e codd. Vatic. T. III. p. 400. Rom. 1831. 8.) Drumann a. a. O. Bd. 4. S. 413. Uebrigens wurde die Bezeichnung Isauri, als Gattungsnamen für alle Banden der Seeräuber noch im Zeitalter der christlichen Kaiser, gleichwie früher, gebraucht. Theod. Cod. IX. 35. c. 7. Harmenopulus Promtuar. iur. I. 4. §. 8. Ammianus Marcell. XIV. 2. vergl. c. 8. XIX. 13. XXVII. 9. §§. 6. fg. Cedrenus histor. compend. pag. 351. Gu. Pancirolus comm. in Notit. dignitatt. Orient. c. 39. Gibbon Gesch. des Verfalls u. s. w. Cap. 40. a. E.

40) Strabo XI. 2. §. 12; Arrian Peripl. ponti Euxini p. 11. (Geograph. vet. scriptor. graec. minor. Vol. I. Oxon. 1698. 8.) Suidas v. Ἀλώνητον ἀνδράποδον. Plinius a. a. O. III. 23. VI. 5. 7. 10. 11. 16. Plutarch in Pompeio. c. 34. fg. Florus epit. rer. rom. IV. 12. Tacitus Ann. IV. 46. fg. Appian. Rom. histor. in Prooem. §. 2. de reb. Syriac. c. 50. de reb. Illyric. c. 13. Procopius de bello Goth. IV. 3. 4. Zosimus Histor. IV. 20. V. 25. Drumann a. a. O. Bd. 2. S. 80.

40a) Ammian. Marc. XVI. 10. §. 20. vergl. XVII. 12.

41) Strabo XI. 12. §. 6. XIV. 3. [al. 2.] §. 2. XIV. 4. §§. 2. 6. 10. XIV. 5. §. 6. XV. 3. §§. 1. 4. XVI. 1. §§. 26. fg. XVI. 2. §§. 8. 18. 20. 28. 40. XVII. 1. §§. 53. fg. XVII. 3. §. 15. Tacitus Ann. II. 1. fg. 42. fg. 52. 56. 58. 67. fg. III. 20. fg. 38. fg. 73. fg. IV. 23. fg. XIII. 34. fg. XIV. 23. fg. XV. 1. fg. 25. fg. Histor. IV. 50. Sueton in Vespas. c. 8. c. 10. Procopius de aedif. III. 6. Orelli Coll. inscr. lat. I. n. 2982. Ammian. Marcell. XVI. 7. §§. 4. fg.

len des Staats-Gebietes der Römer, es für freie Menschen an der Veranlassung nicht fehlte, auch während eines scheinbar friedlichen Verkehrs in die Gewalt feindlicher Völkerstämme zu gerathen, oder durch Räuberbanden entführt zu werden.[41a]) Die römischen Rechtsquellen bekunden überdem zur Genüge, wie sehr Gewaltthätigkeiten dieser Art zu den häufig vorkommenden Ereignissen gehörten.[41b]) Auch gab das Aussetzen neugeborener Kinder Anlass zur factischen Kürzung ihrer Freiheit.[41c]) Es wurden vielfach Rechtsfragen durch solche Ereignisse angeregt, von welchen hier nur die, auf die Loskaufung der gefangenen Privatpersonen bezüglichen,[42]) geprüft werden sollen, und zwar mit besonderer Rücksicht auf diejenige Quelle, aus welcher das dabei zur Anwendung gebrachte Regulativ geflossen war.

Der einfachste Fall, unter den zu erörternden Punkten, war dieser, wenn das in fremde Gefangenschaft gerathene Individuum sich selbst befreit hatte, sei es durch Gewalt und List, oder durch gütliches Uebereinkommen. Der Freie, sowie der Sklave, trat alsdann in sein früheres Rechtsverhältniss zurück, obwohl das Ius Postliminii nur für Kriegsgefangene zur Anwendung kam.[43]) Eigenthümliche Rechtsverhältnisse zu dritten Personen konnten durch eine solche Befreiung nicht begründet werden. Die mit dem Feinde geschlossene Verhandlung, gleichwie die dem Räuber gewährte Zusage, erzeugte nicht eine strenge civilrechtliche Verhaftung. Es konnte dabei weder von einer rechtlichen Verfolgung zum Behufe der Erfüllung die Rede sein, noch von einer förmlichen Anfechtung des versprochenen oder geleisteten.[44])

41a) Ueber die, unter des Sept. Severus Regierung, in Italien längere Zeit mit Glück fortgesetzten Räubereien Bulla's vergl. Dio Cassius LXXVI. 10. Zonaras Annal. XII. 10.

41b) Von den Zeugnissen des römischen Juristen-Rechts ist schon theils zuvor einiges berührt worden, und anderes bleibt noch zu besprechen. Von allgemeinen Aeusserungen mag hier nur erwähnt werden Fr. 5. §. 2. D. de re milit. 49. 16. Aus dem Constitutionen-Recht der R. Kaiser mögen aber hier angeführt werden die entsprechenden Abschnitte des siebenten Buches der Constitutionen-Sammlung Justinian's, z. B. Tit. 14. 16. u. s. w. Sodann gehört hierher das Zeugniss des Sidonius Apollinar. epistol. VI. 4. über dergleichen Räubereien in der Auvergne, und jenes des Ammian. Marcell. XVI. 7. §§. 4. fg.

41c) Vergl. Plin. Ep. X. 71. sq.

42) Die Ranzionirung kriegsgefangener Soldaten [obwohl auch bei diesen eine Loskaufung durch Privaten nicht ausgeschlossen war (vergl. Dio Cassius LVI. 22.), wenn nicht etwa die Staatsgewalt aus politischen Gründen dies ausnahmsweis untersagt hatte, wie z. B. nach der Schlacht bei Cannä, Appian de bello Hannibal. c. 28.] soll uns an diesem Orte nicht beschäftigen. Ebensowenig das gesetzliche Verbot, Seeräuber oder feindliche Anführer aus der Gefangenschaft zu entlassen. Cicero in Verr. I. 5.

43) Vergl. die Citate der Rechtsquellen in Anm. 16. und Fr. 1. Fr. 5. sq. Fr. 9. sq. Fr. 26. D. de captiv. 49. 15. Festus v. Postliminio.

44) Paulus Rec. Sent. I. 7. §. 5. Fr. 31. D. depos. 16. 3. Vergl. Unterholzner's Lehre des röm. Rs. v. den Schuldverhältnissen. Bd. 1. §. 68. S. 141. Bresl. 1840. 8.

Verdankte dagegen der Gefangene seine Befreiung der Beihülfe eines dritten, so konnte dieselbe entweder durch eine gütliche, ohne Vorbehalt erfolgte, Entlassung aus der Haft bewirkt sein, oder durch Kraftanstrengung und Waffengewalt, oder endlich durch Loskaufung des Gefangenen *(commercio, s. commercii iure,* oder *contractu, redimi).*[45]) In den beiden zuerst genannten Fällen entsprang für den Befreiten gar keine Verpflichtung gegen denjenigen, der seine Mitwirkung im Auftrage der Staatsgewalt hatte eintreten lassen.[46]) Anders wenn die Handlung von einem Privatmann ausgegangen war. Dann erkannten die Römer eine moralische Verhaftung an zur Vergeltung solcher Dienstleistung, die sie als unschätzbar nach Geldeswerth betrachteten, und auf welche sie daher auch die gesetzliche Beschränkung des Masses der, durch Freigebigkeit vermittelten vermögensrechtlichen Zuwendungen nicht angewendet wissen wollten.[47])

War durch Loskaufung die Befreiung des Gefangenen von einem dritten bewirkt worden, so entstand die Frage: welche Ansprüche demselben gegen den losgekauften freien Menschen, oder gegen den Herrn des ranzionirten Sklaven, zu bewilligen seien? Die Loskaufung zog wohl nur alsdann einen besondern rechtlichen Erfolg für den Loskaufenden nach sich, wenn sie *iure commercii* erfolgt war, d. h. wenn nicht die Staatsgewalt, durch die Macht der Waffen oder durch den Schutz ihrer Gesetze, die widerrechtliche Gefangenschaft beseitigt hatte.[47 a]) Daher die Unterscheidung zwischen den Räubereien römischer Unterthanen, und der Gewaltthat der Angehörigen eines fremden Volksstammes. Die Loskaufung eines, in die Gewalt der *latrones exterae gentis* gerathenen, Sklaven wird in dem Bruchstück der Schrift eines der römischen Rechtsgelehrten[48]) genau so behandelt, wie die Ranzionirung aus der Kriegsgefangenschaft. Dabei ist nicht zu übersehen, dass die mitgetheilten Worte unverkennbar als die Copie des Inhaltes eines kaiserlichen Rescriptes sich darstellen, und dass darin die Verpflichtung des Staatsschatzes bestätigt ist, die Loskaufungssumme für den ihm gehörenden Sklaven zu erstatten.[49]) Wenn

---

45) Vergl. Tacitus in Agric. c. 28. c. 39. und die Citate in der folgenden Anmerk.

46) Fr. 21. pr. D. de captiv. 49. 15. c. 5. c. 12. Iust. Cod. de postlim. revers. 8. 51.

47) Paulus R. S. V. 11. §. 6. Fr. 34. §. 1. D. de donat. 39. 5.

47 a) Vergl. c. 5. c. 12. l. l. 8. 51. Ueber das *iure belli recipi* der Ueberläufer vergl. Fr. 51. pr. D. de adqu. rer. dom. 41. 1.

48) Fr. 6. D. de captiv. 49. 15. (oben Anm. 8.)

49) Wenn erzählt wird, dass der in die Gefangenschaft der Seeräuber gerathene Jul. Cäsar gleichfalls auf Kosten des röm. Aerars ranzionirt worden sei (Velleius Paterc. II. 42. vergl. Valerius Maximus VI. 9. §. 15.), so ist dies nur überhaupt von der Lösung durch öffentliche Geldmittel zu deuten. (Sueton in Jul. Caes. c. 4.) Denn die Bestreitung eines solchen Aufwandes lag nicht dem

dagegen an einem andern Orte[50]) gesagt wird, die namhaftesten Rechtskundigen seien einverstanden gewesen, dass zwar das den Piraten für die Verschonung des Schiffes gezahlte gemeinschaftlich von allen Interessenten übertragen werden müsse, nicht aber dasjenige, was der Eigenthümer einzelner Frachtstücke, bei der Beraubung der Ladung, für deren Auslösung gezahlt habe; so leidet dies lediglich auf die vereinzelte daselbst besprochene Rechtsfrage Anwendung, nicht aber auf das hier in Frage stehende allgemeine Princip. Es ist nämlich an jenem Orte von der Vertheilung des Verlustes die Rede, der nach der vereinzelten Bestimmung des von den Römern recipirten, Seegesetzes der Rhodier alle diejenigen erreichen sollte, die bei der Erhaltung eines auf der Fahrt begriffenen Schiffes, gleichwie bei der Bergung von dessen Ladung, als unmittelbar betheiligt erschienen. Diese verhältnissmässige Verhaftung aller Interessenten beschränkte sich indess auf solche Opfer von Geld und Geldeswerth, die wirklich für Rechnung des Gesammtinteresses gebracht worden waren, und liess alle andern Verluste unberücksichtigt, die ein einzelner für sich allein erlitten hatte.

Die Loskaufung eines Gefangenen zog für diesen zunächst keine andere Gestaltung seines rechtlichen Zustandes nach sich, als bei jeder sonstigen Beendigung von dessen Gefangenschaft eintrat. Der freie Mensch trat nämlich in den rechtlichen Genuss seiner Freiheit,[51]) während der fremde Sklave nicht unbedingt in die Gewalt seines früheren Eigenthümers zurückkehrte.[52]) Gleichwohl konnte dies nothwendige juristische Resultat eine zufällige Beschränkung erleiden durch den mittelbaren Einfluss, welcher dem Anspruchsrecht des Loskaufenden auf Erstattung der von ihm vorgestreckten Lösungssumme gewährt wurde; ganz abgesehen von dem Conflicte, der aus der Ranzionirung eines Sklaven zwischen den Ansprüchen des alten und des neuen Herrn sich herausstellte.[52a])

Das Recht, den Aufwand für die Auslösung eines gefangenen Freien von diesem selbst, oder für jene eines fremden Sklaven von dessen Herrn vergütet zu verlangen, wird, mit Ausnahme der aus dem

---

Staatsschatze ob, sondern den Provinzialen und Bundesgenossen, in deren Gebiet die Gewaltthat verübt worden war. Plutarch in Caes. c. 2. Vergl. Drumann a. a. O. S. 201. Bd. 2. S. 135.

50) Fr. 2. §. 3. D. de L. Rhod. de iactu. 14. 2.

51) Das dabei zur Anwendung gebrachte Princip bezeichnet der Jurist treffend also in Fr. 20. §. 2. D. de captiv. 49. 15. Pomponius lib. XXXVI. ad Sabinum. „Redemptio facultatem redeundi praebet, non ius postliminii mutat."

52) Iust. Cod. VIII. 51. c. 10. de postlim. Das auffallendste Beispiel ist das des *servus poenae*, der aus einer Strafanstalt geraubt worden war, und nach erfolgter Loskaufung in die nämliche Anstalt zurückkehren musste, um seine Strafe ferner zu büssen. Fr. 6. Fr. 12. §. 17. D. de captiv. 49. 15.

52a) S. Fr. 71. pr. de A. v. O. H. 29. 2. Vergl. unten Anm. 60a.

eigenen Vermögen des Befreiten bewirkten redemtio,[52b]) dem Loskaufenden und dessen Erben durch das römische Recht überall zugestanden, sobald nicht auf die Wiedererstattung ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet war,[53]) oder im einzelnen Fall eine entschiedene Liebespflicht vorwaltete, welche die Uebernahme eines jeden Geldopfers gebot, um die Befreiung des uns nahe angehörenden Gefangenen in's Werk zu setzen. Diese Liebespflicht, deren Erfüllung sogar nicht durch einen dritten Hindernisse in den Weg gelegt werden durften,[54]) lag gegenseitig den De- und Ascendenten ob und erreichte auch die Geschwister.[55])

Mit Ausnahme der soeben bezeichneten Fälle war dem Loskaufenden das Anspruchsrecht auf Erstattung seiner Auslage gesichert und zur Unterstützung desselben verblieb ihm, abgesehn von jeder andern schon nach allgemeinen Rechtsregeln begründeten Aushülfe,[56]) auch die Person des aus der Gefangenschaft Befreiten in eigenthümlicher Weise verhaftet.[57]) Ueber das dabei zur Anwendung gebrachte Regulativ verdanken wir einige Aufschlüsse dem Rechtsgelehrten Tryphoninus, einem Zeitgenossen der Severe.[58]) Seine Mittheilungen, welche durch die beiläufigen Aeusserungen anderer Rechtskundiger ergänzt werden, verdienen hier genauer untersucht und als Anhaltspunkt für einzelne sich darbietende Combinationen benutzt zu werden. Es dürfte das Ergebniss der anzustellenden Untersuchung einen Beitrag liefern zur inneren Geschichte der römischen Rechtsbildung.

Tryphoninus[59]) spricht von einer *constitutio, quae de redemtis*

52b) Fr. 8. §. 5. Fr. 54. §. 1. D. mand. 17. 1.

53) Fr. 12. §. 7. Fr. 21. pr. D. eod. 49. 15. Fr. 3. §. 3. D. de hom. lib. exhib. 43. 29. vergl. Fr. 9. §. 1. D. Qu. met. c. 4. 2. Fr. 19. mand. 17. 1. Cod. Iust. l. l. 8. 51. c. 2. c. 11. c. 13. Es gilt hier dieselbe Unterscheidung, wie bei anderen Anlässen, wo die Geldverwendung unter Umständen als die Erfüllung der *ratio pietatis, s. humanitatis* konnte gedeutet werden. Fr. 14. §§. 6. sq. de religios. 11. 7.

54) Fr. 9. D. de cond. inst. 28. 7. vergl. Fr. 9. §. 1. D. Qu. met. c. 4. 2.

55) Fr. 20. Fr. 21. D. sol. matrim. 24. 3. Cod. Iust. l. l. c. 17. Vergl. Quinctilian's Declamation. no. V. IX. Seneca controvers. I. 6. sq.

56) Fr. 21. pr. D. de neg. gest. 3. 5. Fr. 28. §. 1. D. de donat. int. V. et U. 24. Durchaus abweichend ist die Ansicht von J. J. Bachofen: Das röm. PfandR. Th. 1. Abschn. XII. §. 1. S. 274. fg. Basel 1847. 8. Dieser Gelehrte leugnet die Existenz jedes persönlichen Forderungs-Rechtes des Redemtor, obwohl er demselben ein Pfandrecht an der Person des Losgekauften einräumt.

57) Fr. 3. §. 3. D. de hom. lib. exhib. 43. 29. c. 2. de postlim. 8. 51.

58) Vergl. Zimmern Gesch. des röm. Priv.Rs bis Justinian. Bd. 1. §. 99. S. 364. Heidelb. 1826. 8.

59) Fr. 12. §. 7. D. de captiv. 49. 15. Tryphoninus lib. IV. disputationum. „Si quis servum captum ab hostibus redemit, protinus est redimentis, quamvis scientis alienum fuisse; sed oblato ei pretio, quod dedit, postliminio redisse aut receptus esse servus credetur. §. 8. Et si ignorans captivum, existimans vendentis esse redemit, an quasi usu cepisse videatur, scilicet ne post legitimum tempus offerendi pretii priori domino facultas ait, videamus? Nam occurrit, quod

lata est, und gleich hinterher von der *lex nostra, quam constitutio fecit*, welche er dem *ius vetus* entgegen stellt. Diese Bezeichnung lässt keinen Zweifel, dass hier an eine, durch das kaiserliche Constitutionenrecht bewirkte, Abänderung des früheren Rechtszustandes zu denken sei.[59a]) Wir glauben darin die Entgegenstellung der Resultate allgemeiner Rechtsregeln und einer, durch Motive eines dringenden Bedürfnisses hervorgerufenen, modernen Theorie des fraglichen Institutes zu erkennen. Der Ausdruck *ius vetus* berechtigt freilich keineswegs zu der Schlussfolgerung, als ob der Ursprung des früher gültig gewesenen Regulativs in einer, von dem Zeitalter des Berichterstatters weit entfernten, Vergangenheit gesucht werden müsse. Denn die Benennung: *ius, lex* etc., *vetus* wird in den römischen Rechtsquellen,[60]) gegenüber einem in der Praxis noch geltenden Princip, lediglich zur Bezeichnung einer früher gebildeten Rechtsregel, mithin in der Bedeutung von *lex prior* gebraucht. Tryphoninus legt ferner der durch ihn ausgezeichneten Constitution die Vorschrift bei, dass der von einem dritten aus der Gefangenschaft losgekaufte fremde Sklave sofort in das Eigenthum des Loskaufenden übergehn solle, es möge dieser das Verhältniss desselben zu dessen Herrn gekannt haben, oder nicht. Es

---

constitutio, quae de redemtis lata est, eum redimentis servum facit; et quod meum iam, usucapere me intelligi non potest. Rursum cum constitutio non deteriorem causam redimentium, sed si quo meliorem effecerit, perimi ius bonae fidei emtoris vetustissimum, et iniquum et contra mentem constitutionis est; ideoque transacto tempore, quanto nisi constitutio eum proprium fecisset, usucapi potuisset, nihil ex constitutione domini superesse recte dicetur. §. 9. Manumittendo autem utrum desinit tantum dominus esse, et relictus ab eo servus in ius prioris domini redit; an et liberum eum fecit, ne praestatio libertatis dominii fiat translatio? Certe apud hostes manumissus liberatur; et tamen si eum nanctus dominus ipsius verus intra praesidia nostra fuisset, quamvis non secutum res nostras, sed dum eo consilio venisset, ut ad illos reverteretur, servum retineret iure postliminii: quod in liberis aliter erat; non enim postliminio revertebatur, nisi qui hoc animo ad suos venisset, ut eorum res sequeretur, illosque relinqueret a quibus abiisset. — Verum hoc non multum onerat praesentem inspectationem, quia in hostium iure manumissio obesse civi nostro domino servi non potuit; at is, de quo quaeritur, *lege nostra, quam constitutio fecit,* civem R. dominum habuit, et an ab eo possit libertatem adsequi tractamus. Quid enim si nunquam ille pretium eius offerat? si nec conveniendi eius sit facultas? liber erit servus, qui nullo merito suo poterit a domino libertatem consequi? quod est iniquum et contra institutum a maioribus libertatis favorem. Certe et veteri iure, si ad hoc, qui sciens alienum esse redemisset, alius bona fide emisset, usucapere ad libertatemque perducere potuit: et isto quoque modo prior dominus, qui ante captivitatem fuerat, ius suum amittebat; quare igitur iste non habet ius manumittendi?"

59a) Aehnlich wie in andern Fällen eine Constitutio, oder Constitutiones, ohne genauere Bezeichnung, als das Regulativ der Praxis genannt ist. Fr. 22. de statu hom. 1. 5. Fr. 6. §. 7. de iniusto rupt. 28. 3. Abweichend von der unsrigen ist die Deutung Bachofen's a. a. O. §§. 2. fg. S. 276. fg. 510. 522.

60) Ulpian Frr. I. 30. Lachmann, in der Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. 9. S. 180. fg. des Verf. Manuale latinitat. v. Vetus §. 4.

habe aber nur der Anspruch des Ranzionirenden auf Erstattung der ausgelegten Summe dadurch gesichert werden sollen, ohne dem ursprünglichen Eigenthümer des Sklaven das Recht zu verkürzen, diesen mit Erfolg zu reclamiren, sobald er dem Auslösenden die Kosten der Ranzionirung vollständig vergütete. Der Jurist fügt hinzu, dass die Constitution, ungeachtet ihrer in's einzelne eingehenden Vorschriften, manche wichtige Fragen unerledigt gelassen habe, deren Lösung durch die logische Auslegung der getroffenen Bestimmungen zu vermitteln sei. Er hebt als ein Ergebniss derselben namentlich hervor die Befugniss des in gutem Glauben Handelnden, den losgekauften fremden Sklaven, vor erfolgter Auslösung durch seinen frühern Herrn, im Wege des vollendeten Verjährungsbesitzes bleibend sich anzueignen, oder auch die Freilassung desselben mit Erfolg zu vollziehen. Die Anerkennung dieser Befugnisse, durch welche allerdings das Recht des früheren Eigenthümers, den Sklaven gegen Erlegung des Lösegeldes zu reclamiren, indirect beschränkt wurde, war nach dem älteren Recht unbestritten gewesen.[60a]) Der Jurist glaubt aber, deren Geltung auch nach dem Princip der reformirenden Constitution in Schutz nehmen zu dürfen, indem dieses neuere Gesetz durchaus nicht die Absicht zu erkennen gebe, die schon bis dahin bestandenen Ansprüche des Loskaufenden zu verkürzen, sondern vielmehr die Mittel zur Sicherstellung von dessen Geldinteresse zu vermehren und dadurch jedweden geneigt zu machen, die Auslösung fremder Personen aus der Gefangenschaft selbst durch eigene Geldopfer zu bewirken.

Von den Wirkungen der Loskaufung freier Menschen aus der Gefangenschaft handelt Tryphonin an dieser Stelle nicht. Wir glauben indess kaum zu irren, indem wir voraussetzen, dass die von ihm besprochene *constitutio, quae de redemtis lata est,* nicht weniger über die Sicherung der Loskaufungs-Summe für ranzionirte freie Menschen entsprechende Festsetzungen enthalten habe. Denn abgesehen davon, dass die Bezeichnung des Inhaltes jener Constitution ganz allgemein auf *redemti* hinweist, ohne Beschränkung auf *redemtio servorum*, erscheinen die nachbenannten Thatsachen als entscheidend. Zunächst dass Tryphonin unmittelbar zuvor[61]) über die Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der aus der Gefangenschaft zurückgekehrten freien Menschen gesprochen und angedeutet hat, dass auch dabei auf das Constitutionen-Recht Rücksicht zu nehmen sei. Ferner die andern juristischen Classiker, gleichwie die spätern R. Kaiser, schildern das Rechtsverhältniss der ausgelösten Freien gegenüber dem Loskaufenden, in der Zwischenzeit bis zur Tilgung der Ranzionssumme, als einen Zustand, der durch den Buchstaben der Gesetze nicht ausreichend be-

60a) S. oben Anm. 52a.

61) Fr. 12. §. 1. D. eod. 49. 15.

grenzt sei und daher durch die ergänzende Auslegung der Rechtskundigen habe geregelt werden müssen. Dieses, jetzt genauer zu erörternde, Rechtsverhältniss kommt aber überein mit der Charakteristik, welche Tryphonin von den allgemeinen, die einzelnen Rechtsfragen nicht genügend erledigenden, Vorschriften der Constitution über die Auslösung fremder Sklaven entworfen hat.[61a])

Die römischen Rechtsgelehrten schliessen von dem *delectus militaris* auch diejenigen Freien aus, deren Unabhängigkeit nicht vollkommen feststeht und sie zählen zu diesen: die freien Personen, die noch in einer *controversia status* befangen sind; sodann die Freigebornen, welche einem andern Sklaven in gutem Glauben dienen und diejenigen, *qui ab hostibus redemti sunt, priusquam se luant.*[62]) Ferner von der Befähigung zum Testamentszeugniss sind ausgeschlossen alle, *qui in potestate testatoris sunt.* Zu diesen zählt Ulpian[63]) nicht allein die Hauskinder des Erblassers, sondern (um mit den eigenen Kindern des Juristen zu sprechen) *etiam eum, quem redemit ab hostibus; quamvis placeat hunc servum non esse, sed vinculo quodam retineri, donec pretium solvat.* Daraus erhellet, dass ein eigenthümliches Abhängigkeitsverhältniss, bis zur Erlegung der Ranzions-Summe, zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften bestand, wodurch des letztern Recht auf Freiheit und Ingenuität nicht beeinträchtigt, sondern nur in seiner factischen Ausübung vorübergehend beschränkt werden durfte. Diese Abhängigkeit nennt der Jurist eine *potestas,* allein nur im weitern Sinne des Wortes;[63a]) denn er trennt dieselbe ausdrücklich von der Unterordnung der Hauskinder gleichwie von der Unterthänigkeit der Sklaven. Im Verfolge seiner Darstellung umschreibt er dieselbe in noch unbestimmterer Weise, als ein *vinculum quoddam;* gleichsam als hätte er keinen genügenden directen Ausdruck dafür zu ermitteln gewusst. An einigen andern Stellen[64]) hat freilich derselbe Ulpian, in Uebereinstimmung mit dem Rechtsgelehrten Paulus[65]) eine solche directe

---

61a) Die gleiche Erscheinung bietet sich dar in andern Lehren des römischen Rechts, die zu Anfang der Kaiserregierung durch den Einfluss der Gesetzgebung Umgestaltungen erfahren hatten, für deren umfassende Resultate die Regulative in dem Text dieser Verordnungen nicht ausreichend vorgesehen waren. So z. B. in den, die Freilassung der Sklaven überwachenden, Gesetzen. Vergl. die Abhdlg: Ueb. den Mag. Dositheus. Anm. 63. fg. (Abthlg IV. no. 1. dieser Sammlung.)

62) Fr. 8. D. de re milit. 49. 16. Ulpianus lib. VIII. disputationum.

63) Fr. 20. pr. §. 1. D. Qui testam. fac. poss. 28. 1. Id lib. I. ad Sabinum.

63a) Die Behauptung von Bachofen a. a. O. S. 274. Anm. 4., dass der *redemtor* auch *dominus* genannt werde, ist durch die dafür angezogenen Beweisstellen (Fr. 21. pr. de captiv. 49. 15. c. 12. eod. 8. 51.) nicht genügend unterstützt. Es würde nur durch ein, hier ganz unstatthaftes, argumentum a contrario etwas der Art aus denselben zu folgern sein.

64) Fr. 43. §. 3. de legat. I. (30. 1.) Id. lib. XXI. eod. Fr. 15. D. de captiv. 49. 15. Id. lib. XII. eod. Fr. 21. pr. D. eod. Id. lib. V. opinionum.

65) Fr. 19. §. 9. D. eod. 49. 15. Paulus lib. XVI. ad Sabinum.

Bezeichnung jenes Verhältnisses, mittels des Ausdruckes *ius pignoris*, zur Sprache gebracht, und es fehlt nicht an Auslegern, welche dies in kunstgerechter Bedeutung verstanden wissen wollen. Einige von ihnen glauben, ein wirkliches Pfand an der Person des Losgekauften annehmen zu dürfen, auf Grund der unstatthaften Voraussetzung, dass der ranzionirte Freie, bis zur Abtragung der Ranzionssumme, ebenso beurtheilt worden sei wie während der Gefangenschaft, d. h. als ein menschliches Wesen mit suspendirten Jura Status.[66]) Andere postuliren ein dem Pfandnexus nicht unähnliches Rechtsverhältniss, dessen Gegenstand lediglich die Benutzung der Dienste des Ranzionirten gebildet haben soll;[67]) oder sie statuiren ein wahres Pfandrecht, welches gleichwohl ohne das Recht des Verkaufs an dem Pfandobject bestanden habe.[67a]) Allein es scheinen überwiegende Gründe dafür zu sprechen, dass in dem vorliegenden Fall die Ausdrücke: *potestas* und *pignus*, vielmehr in dem weitern Wortsinne gebraucht worden seien,[67b]) zur Bezeichnung eines blossen Retentionsrechtes, welches der Loskaufende an der Person des losgekauften Freien ansprechen durfte, bis dass dieser wegen der Auslösungs-Summe sich abgefunden hatte.[68]) Ein solches Retentionsrecht, zu dessen Bezeichnung der Ausdruck *quasi pignus* und *pignoris loco* in den röm. Rechtsquellen nicht ungewöhnlich ist,[68a]) folgte nicht aus allgemeinen Rechtsregeln; es kann dasselbe nur durch eine positive Rechtsvorschrift begründet worden sein.[69]) Nun liegt es nahe genug, das in Frage stehende Regulativ

66) Retes a. a. O. (oben Anm. 3) und Zimmern a. a. O. S. 721. fg., der dessen Ansicht sich angeschlossen hat, während der das. angeführte Finestres pag. 128. sq. auf diese Frage gar nicht eingegangen ist. Die von Retes für seine Meinung vorzugsweis angeführte Aeusserung des Pomponius (in Fr. 20. §. 2. D. l. l. 49. 15.) ist durchaus nicht geeignet, einen Beweis dafür herzugeben. Ebensowenig entscheidet für dessen Voraussetzung ein Fragment des Venuleius (Fr. 2. D. de hom. lib. exhib. 43. 29.), indem dasselbe lediglich die äussere Uebereinstimmung der factischen Zustände, nicht aber das rechtliche Verhältniss vor Augen hat. Auch Puchta Curs. d. Inst. II. §. 214. Anm. ist ein Anhänger der Theorie von Retes.

67) Cujacius Paratitl. in Cod. Iust. VIII. 50. Sintenis Handb. d. gesammten Pfandrechts. §. 13. S. 69. Halle 1836. 8.

67a) So Bachofen a. a. O. S. 274. fg. vergl. 433. fg. 481.

67b) Aehnlich wie Geisseln, und unter polizeiliche Aufsicht gestellte Personen. *pignora* (reip. v. Principis) genannt werden. Volc. Gallican. in Avid. Cassio c. 9.

68) Wir wollen hier nur aufmerksam machen auf die Art, wie die R. Juristen die Sicherstellung des Loskaufenden gegen das *Interdictum de homine libero exhibendo* bezeichnen. (Fr. 3. §. 3. D. de hom. lib. exhib. 43. 29.) Vergl. überhaupt Voëtius Comm. in Pand. XLIX. 15. §. 1. und die von Retes a. a. O. c. 13. a. E. S. 302. citirten Juristen.

68a) Fr. 13. §. 8. D. de act. emti vend. 19. 1. Fr. 31. §. 8. D. de Aedil. Ed. 21. 1. Fr. 15. §. 2. D. de furt. 47. 2.

69) Dasselbe gilt auch von der, durch Paulus a. a. O. (Anm. 65.) ohne genauere Bezeichnung der Quelle beglaubigten Festsetzung (welche unter den Re-

auf jene Constitution zurückzuleiten, die ein entsprechendes Princip in die römische Praxis eingeführt hatte, nämlich die oben beleuchtete Anerkennung eines interimistischen Eigenthumsrechts des Ranzionirenden an dem ranzionirten fremden Sklaven. Die classischen Juristen, welche die, durch das Constitutionen-Recht begründete, Gewährschaft der Person des Ranzionirten für das Forderungsrecht des Ranzionirenden in den Einzelheiten der Rechtsanwendung zu begrenzen hatten, konnten nicht daran denken, das Princip einer der concreten Formen häuslicher Gewaltsrechte dafür geltend zu machen, da es an den äussern Bedingungen für deren Begründung fehlte. Selbst die Parallelisirung des Ranzionirten und des *adiudicatus*[70]) würde sich nicht haben durchführen lassen.

Vergleicht man die, in Justinian's Constitutionen-Sammlung erhaltenen, kaiserlichen Rescripte, welche auf unsere Rechtsfrage Bezug nehmen, so überzeugt man sich leicht, dass die Kaiser vor Constantin in den Entscheidungen einzelner Rechtsfälle die nämlichen Principien zur Anwendung gebracht haben, welchen die classischen Juristen, gestützt auf jene *constitutio de redemtis lata*, Anerkennung verschafft hatten. K. Gordianus[71]) bezeichnet das Verhältniss des losgekauften Freien, das bis zur Abtragung der Ranzionirungssumme ihn als den Loskaufenden verhaftet erscheinen lässt, als einen Zustand, welcher mehr von der *causa pignoris* an sich trage als von der *servilis conditio;* und er wiederholt die Bemerkung, es sei derselbe als *veluti naturalis pignoris vinculum* zu betrachten. Man darf darin eine Umschreibung der zuvor berührten Ausführung Ulpian's gewahr werden, und dieselbe dient gar sehr zur Widerlegung der Voraussetzung, als ob die römische Praxis hier an ein eigentliches Pfandrecht gedacht habe. Denn zu dessen Begründung würde die ausdrücklich in Abrede gestellte Fortdauer der *servilis conditio* des ranzionirten Freien unerlässlich gewesen sein. In den Rescripten Diocletian's und Maximian's ist zuvörderst[72]) die Verpflichtung des Ranzionirenden anerkannt, die durch ihn losgekauften freien Menschen gegen Annahme der Lösungs-Summe von allen Ansprüchen zu entbinden, und deren Unabhängigkeit ferner nicht zu belästigen. Dies weist

---

geln über die Wirksamkeit abgetretener Forderungsrechte eine eigenthümliche Stellung einnimmt), dass der einen Gefangenen Loskaufende seine Forderung der Ranzions-Summe, nebst dem Retentionsrecht an der Person des Ranzionirten, einem dritten abtreten darf, obwohl nicht über den Belauf der von ihm selbst verausgabten Summe. Vergl. die Ausführung Ulpian's in Fr. 43. §. 3. de legat. I. (30. 1.) „Qui ab hostibus redemtus est, legari sibi poterit, et proficiet legatum ad liberationem vinculi pignoris, quod in eo habuit, qui redemit.“

70) Gaius Inst. comm. III. 189.

71) Cod. Iust. VIII. 51. c. 2. de postlim. Vergl. Harmenopuli prochiron. I. 18. §§. 35. sq.

72) Ebendas. c. 6. vergl. Fr. 3. §. 3. D. l. l. 43. 29.

darauf hin, dass bis zur Abfindung wegen der Ranzions-Summe, der Ranzionirende einen rechtlich gewährleisteten Anspruch hatte, der Person des befreiten Gefangenen sich zu versichern. Noch deutlicher tritt dies entgegen in einem andern Rescript derselben Kaiser,[73]) nach welchem eine Frau, die ein von ihr aus der Sklaverei ohne Vorbehalt[73a]) losgekauftes freigeborenes Mädchen andern zur Prostitution überlassen hatte, mit dem Verlust ihres Anrechts auf Erstattung der Ranzions-Summe bestraft wurde. Ferner in verschiedenen Rescripten, welche des *ius pignoris* des Ranzionirenden gedenken, und die dem Ranzionirten die Pflicht der *praestatio obsequii* gegen diesen, so wie gegen dessen Erben, bis zur Erlegung der Loskaufungs-Summe aufbürden.[74]) Endlich die Entscheidung,[75]) dass der Losgekaufte, vor erfolgter Abfindung, das ihm mittlerweile angefallene Erbrecht selbstständig geltend machen könne, um in den Besitz der Geldmittel zur Tilgung seiner Verpflichtung zu gelangen, kommt mit dem überein, was die juristischen Classiker über denselben Gegenstand geäussert haben.[76])

Die genannten Kaiser stützen ihre Entscheidungen auf das bekannte geltende Recht, ohne ein bestimmtes Organ desselben genauer zu bezeichnen, oder sich selbst als die Urheber einer gesetzlichen Neuerung hinzustellen. Sie nennen blos beiläufig als ihre Gewährsmänner die Rechtsgelehrten;[77]) noch häufiger aber verweisen sie auf die *ratio* des bestehenden einheimischen Rechts.[78]) Erst in ungleich späterer Zeit begegnen wir in dieser Lehre einer theilweisen Reform des älteren Rechts durch Vermittelung eines Actes der Gesetzgebung. Es ist dies ein Edict von Honorius und Theodosius,[79]) welches bestimmt war, die Befreiung, und beziehungsweis die Loskaufung, römischer Unterthanen aus der Gefangenschaft der Barbaren zu erleichtern. Die Constitutionen der christlichen Kaiser würden, auch wenn die Zeugnisse der Zeitgenossen (namentlich die Berichte der Geschichtschreiber und Chronisten, gleichwie der Kirchenschriftsteller)[80])

---

73) Cod. Iust. eod. tit. c. 7.

73a) Dergleichen Vorbehalte kamen nicht blos bei der Veräusserung der geborenen Unfreien vor (Dig. XVIII. 7.). Auch bei dem Verkauf der durch Feinde, oder Piraten, gefangen genommenen Freien wird darauf hingewiesen. Seneca controvers. I. 2. „Vendit pirata, emit leno, excipitur nihil."

74) Ebend. c. 8. c. 11. c. 13. 75) Ebend. c. 15.

76) Fr. 15. D. de captiv. 49. 15. 77) Cod. Iust. l. l. c. 8.

78) Ebend. c. 6. c. 13.

79) Theod. Cod. V. c. 2. de postl. (Iust. C. l. l. VIII. 51. c. 20.)

80) z. B. der H. Augustinus, in seinem Werk de civit. dei l. 1. und Procopius de bello Vandal. I. 2. histor. arcan. c. 18. c. 23. Vergl. auch Excerpta e Prisci historia c. 2. sqq. (in den Excc. de legationib. R. p. 141. sqq. des Corp. script. hist. Byzant. Bonn. 1829. 8.) und den Liber pontifical. s. de gest. pontif. R. n. 73. §. 1. T. 1. p. 251. ed. Vignolii. Rom. 1724. 4. Sodann Prosperi Aquitan. chronic. ad ann. 441. 442.

untergegangen wären, zur Genüge uns belehren, dass durch die Einfälle der Barbaren in das römische Reich, gleichwie später durch die Raubzüge Alarich's, Attila's und Genserich's, einzelne Districte, vor allen Italien, fast entvölkert worden waren, theils mittels Abführung der Einwohner in die Gefangenscschaft, theils in Folge freiwilliger Auswanderung derselben.[81]) Die Kaiser fanden sich dadurch veranlasst, nicht blos die alten im Juristenrecht anerkannten Regulative des *ius postliminii* und der *redemtio captivorum* von neuem einzuschärfen, und die geistlichen gleich den weltlichen Behörden zu dessen Wahrnehmung zu verpflichten;[82]) sondern sie fügten demselben noch diese Bestimmung hinzu. Wer den aus der Gefangenschaft der Barbaren Zurückkehrenden speise und kleide, solle so angesehen werden, als ob er damit lediglich einer allgemeinen Menschen- und Christen-Pflicht habe genügen wollen. Wer aber einen Gefangenen förmlich loskaufe, behalte zwar einen Rechtsanspruch auf Vergütung der Lösungs-Summe; wenn aber diese nicht aufzubringen sei, dann dürfe er den Ranzionirten nicht länger als fünf Jahre bei sich zurückhalten, um dessen Dienstleistungen als Entschädigung für die Ranzionirung zu nutzen.[82a])

Wir wenden uns wiederum zu der, von Tryphoninus besprochenen, *constitutio quae de redemtis lata est*, über deren wahrscheinliches Alter nur mit Vorsicht eine Vermuthung aufgestellt werden kann. Schon im Eingange unserer Ausführung[83]) wurde darauf hingewiesen, dass die ursprünglich auf Italien beschränkt gewesene Geltung des Fabischen Gesetzes, über den Menschenraub, unter der Kaiserregierung auch auf die Provinzen ausgedehnt worden sei. Daneben war das *crimen plagii* zum *crimen extraordinarium* erhoben, indem man den Stadt-Präfecten für Rom und den Umkreis von hundert Meilen, den Prätorianischen Präfecten für das übrige Italien, und die Provinzial-Statthalter für den Umfang ihrer Provinzen, ermächtigte dieses Verbrechen mit einer, nach den Umständen zu bemessenden, Strafe zu belegen. Den Zeitpunkt des Eintretens dieser Reform bezeichnen die Rechtsquellen der späteren Zeit auf eine höchst unbestimmte Weise.[84]) Die juristischen Classiker äussern sich nicht direct über die Chronologie jener Constitution.[84a]) Es dürfte hier

81) Vergl. J. Gothofredus in Comm. ad Th. Cod. l. l. c. 1. c. 2. Gibbon Gesch. d. Verf. Cap. 31. 34. 36.

82) Vergl. das zuvor (Anm. 79.) erwähnte Edict §. 2.

82a) Vergl. darüber einen Berichterstatter der spätesten Zeit, Harmenopul. in Prochir. I. 18. §. 31. §. 35. IV. 5. §. 4.

83) S. Anm. 24.

84) Es wird diese Reform aus den *novellae constitutiones* hergeleitet. Coll. LL. Mos. XIV. 3. §. 6. Fr. 7. D. ad L. Fab. de plag. 48. 15.

84a) Anderer Meinung ist Hase: Das postliminium §. 10. Halle 1851. mittels Verweisung auf Fr. 12. §. 17. D. de captiv. 49. 15.

die Voraussetzung kaum zulässig sein, dass der von Ulpian[85]) bei dieser Gelegenheit genannte *Imperator Antoninus* nicht der von ihm regelmässig also bezeichnete Caracalla gewesen sei, sondern der Marcus. Denn zur Unterstützung eines solchen Postulates würde die Thatsache nicht ausreichen, dass sowohl Ulpian, als auch die andern Juristen, bei verschiedenen Veranlassungen[86]) die Divi Fratres als die Urheber für die Regulirung der Competenz bei einzelnen *crimina extraordinaria* benannt haben. Und gleichwie durch eine wirksamere Bestrafung eines vereinzelten Falles der widerrechtlichen Gefährdung persönlicher Freiheit dem Bedürfniss der Rechtsanwendung Rechnung getragen wurde, so mag die Aufforderung als nicht minder dringlich erschienen sein, für die Begünstigung der Ranzionirung von unverschuldet in Sklaverei gerathenen Freien gleichzeitig nachdrückliche Vorkehrung zu treffen. Die zur Erreichung dieses Zweckes durch das Constitutionen-Recht gewählten Massregeln sind gleichwohl nicht so beschaffen, dass man sie als das Ergebniss der umsichtigen und menschenfreundlichen Gestzgebung von Pius oder Marcus Antoninus anzusprechen sich gedrungen fühlen könnte.

---

85) S. Coll. LL. Mos. l. l. §. 3.

86) Fr. 8. D. de extr. crim. 47. 11. Fr. 1. §. 2. D. de colleg. et corp. 47. 22.

Achte Abhandlung.

Von den Pflichten der Pietät gegen die Person des regierenden römischen Kaisers.*)

Die classischen Geschichtschreiber Roms, aus dem ersten und zweiten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, namentlich Tacitus,[1]) Appian[2]) und Dio Cassius,[3]) indem sie den Uebergang der römischen Staatsverfassung aus der republikanischen in die monarchische Form im Zusammenhange besprechen, unterstützen durchaus nicht die Ansicht, welche bei den namhaftesten Stimmführern unserer Tage[4]) besondere Gunst gefunden hat, dass nämlich die Cumulirung verschiedener republikanischer Magistraturen, in der Person von Julius Cäsar und August, unmittelbar zur Bildung des Principates geführt habe. Jene Classiker deuten vielmehr an, dass die genannten Gewalthaber und deren Nachfolger die Uebertragung der Befugnisse einiger der hervorragendsten republikanischen Beamten sich gefallen liessen, um dadurch die öffentliche Meinung zu ihren Gunsten zu stimmen, und dass sie überhaupt die Ueberlieferung des politischen Schematismus aus der Zeit des Freistaates nur insoweit festhielten, als die Förderung ihrer monarchischen Bestrebungen dabei betheiligt erschien.[5]) Dagegen zeigten sie sich vorzugsweise beflissen, in den Besitz anderer selbstständiger Gewaltsrechte zu gelangen, welche die Befugnisse eines jeden Staatsbeamten weit überragten. Es mag hier

---

*) Mitgetheilt in dem Jahrg. 1849. der Abhdlgg. d. Berl. Akad. d. W.

1) Annal. I. 1. 2.

2) Histor. rom. Praefat. c. 6. – c. 8.

3) Hist. R. LI. 1. LIII. 17. 18. Andere machen sogar nachdrücklich aufmerksam auf die Incomparabilität des Principates und der republican. Magistraturen. S. Quinctilian. inst. orat. VI. 1. §. 35. Und Plutarch in Numa c. 19. bezeichnet J. Caesar als den ersten der Principes in Rom, August als den zweiten.

4) Vergl. Puchta Curs. d. Institution. Bd. 1. §. 87. Auch Savigny (Syst. d. heut. R. Rs. Bd. 1. §. 23. S. 122. fg. Bd. 6. §. 285. z. Anf. vergl. S. 495. fg.) darf dahin gezählt werden.

5) S. den Bericht des Dio Cassius LIII. 18. LIV. 2. über das *nomen censorium* der Kaiser. Vergl. Plin. panegyr. c. 45.

nicht der verschwenderischen Vergebung aller wesentlichen Hoheitsrechte an Jul. Cäsar, von Seiten des römischen Senates und Volkes,[6]) gedacht werden. Wir erinnern nur an die, bis auf August[7]) zurückreichende, und sämmtlichen Nachfolgern desselben bewilligte, Freisprechung der Person des Staatsoberhauptes von der Verbindungskraft der Landesgesetze.[8]) Daneben geschieht der unbestrittenen Befugniss des Kaisers Erwähnung, einzelne seiner eigenen Hoheitsrechte auf die Person seiner Gemahlin zu übertragen.[9])

Nicht weniger beachtenswerth ist die Beflissenheit, mit der schon Jul. Cäsar und August die freiwillig ihnen dargebrachten Huldigungen, der Privaten gleichwie der Behörden, benutzten um ihre eigene Person, und zum Theil auch die Persönlichkeit ihrer nächsten Angehörigen, als den Gegenstand einer ostensiblen Pietät, um nicht zu sagen als den Mittelpunkt eines eigenen Cultus, für sämmtliche Bewohner der römischen Welt zu bezeichnen.[10]) Als ein zur Förderung dieses Zweckes geeignetes Mittel erkannten die genannten Gewalthaber das, dem Staatsoberhaupte zugestandene, Prädicat des Vaters des Vaterlandes, so wie die Sitte, beim Jahresbeginn die Geltung der erlassenen Verfügungen der Kaiser durch die Staatsbehörden beschwören und für die Wohlfahrt der regierenden Dynastie öffentlich Gelübde ablegen zu lassen.

Dio Cassius[11]) hebt unter den amtlichen Beinamen der römischen

---

6) Ders. XLII. 20. XLIII. 14. 45. S. A. W. Zumpt: De dictatoris Caesaris honorib. (Studia rom. pag. 199. sq. Berol. 1859. 8.)

7) Dio Cass. LIV. 10.

8) Ders. LIII. 18. Zonaras annal. X. 32. a. E. Plin. a. a. O. c. 65. Fr. Legis de imper. Vespas. (in Orelli Coll. inscr. V. I. p. 567. fg.) Fr. 31. D. de legib. 1. 3. Vlpianus lib. 13. ad L. Jul. et Pap. „Princeps legibus solutus est; Augusta autem, licet legibus soluta non est, Principes tamen eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi habent.“ Vergl. H. Grotius flor. spars. ad ius Just. h. l.

9) Schon August hatte die persönliche Unverletzlichkeit der Volkstribunen seiner Gemahlin Livia und seiner Schwester Octavia bewilligt. Dio Cass. XLIX. 38. Das Zugeständniss des Prädicates Augusta für die Kaiserin erfolgte in späterer Zeit gewöhnlich auf den Antrag des Senates. Plin. a. a. O. c. 84. Capitolin in Ant. Pio c. 5. in Pertin. c. 5. sq. Spartian in D. Julian. c. 3. sq. Aehnlich verhielt es sich mit der Bewilligung göttlicher Verehrung für die verstorbene Kaiserin, welche unter den ersten Kaisern nur ausnahmsweis vorkam (vergl. Corp. inscription. graecar. Vol. I. P. 2. Cl. 7. no. 313. P. 3. no. 1073. P. 14. no. 2965. sq) und erst in der folgenden Zeit zur Regel erhoben wurde. Capitolin in Marco c. 26.

10) Sueton. in Octav. c. 25. z. Anf. Plin. Ep. X. 24. 25. 75. 97. Panegyr. c. 1. sq. 7. 52. Die ausgesprochene Geltung des Begriffes eines selbstständigen Principates ist, neben der thatsächlichen Anerkennung, nicht bereits unter der Herrschaft von Julius Caesar und August vorauszusetzen. Vergl. die Abhdlg: Ueb. Valer. Maxim. (oben Abth. I. n. 4.)

11) LIII. 18. *Ἡ γὰρ δὴ τοῦ Καίσαρος ἥ τε τοῦ Αὐγούστου πρόσρησις δύναμιν μὲν οὐδεμίαν αὐτοῖς οἰκείαν προστίθησι, δηλοῖ δ' ἄλλως τὸ μέν, τὴν τοῦ*

Kaiser den des Vaters des Vaterlandes besonders hervor, indem er bemerklich macht, dass derselbe zwar nicht als die Quelle selbstständiger Rechtsansprüche zu betrachten sei, wohl aber als die sichtbare Bezeichnung der väterlichen Gesinnung des Staatsoberhauptes gegen die Untergebenen, und der kindlichen Verehrung, welche diese jenem schuldig seien. Die Nutzanwendung davon findet man bereits in Beziehung auf die Person des Jul. Cäsar gemacht. Dieser hatte nämlich zuerst den fraglichen Ehrennamen beigelegt erhalten,[12]) und seine Ermordung wurde als ein Elternmord gebrandmarkt,[13]) um so mehr da der römische Senat für die Unverletzlichkeit von dessen Person sich eidlich verpflichtet hatte.[14]) August liess gleichfalls das Prädicat eines Vaters des Vaterlandes sich selbst beilegen,[15]) welches seitdem zu den stehenden Attributionen für sämmtliche römische Kaiser erhoben wurde.[16]) Denn das Verfahren der unmittelbaren Nachfolger August's war in diesem Punkte blos hinsichtlich des Grades der Eilfertigkeit verschieden, die sie bei der Annahme jenes Namens an den Tag legten.[17]) Nur der Antrag, welchen einige Mitglieder des Senates

---

γένους σφῶν διαδοχὴν, τὸ δὲ, τὴν τοῦ ἀξιώματος λαμπρότητα. καὶ ἥ γε τοῦ πατρὸς ἐπωνυμία τάχα μὲν καὶ ἐξουσίαν τινὰ αὐτοῖς, ἣν πότε οἱ πατέρες ἐπὶ τοὺς παῖδας ἔσχον, κατὰ πάντων ἡμῶν δίδωσιν. οὐ μέντοι καὶ ἐπὶ τοῦτο ἀρχὴν ἐγένετο, ἀλλ' ἔς τε τιμὴν καὶ ἐς παραίνεσιν, ἵνα αὐτοί τε τοὺς ἀρχομένους, ὡς καὶ παῖδας ἀγαπῷεν, καὶ ἐκεῖνοι σφᾶς, ὡς καὶ πατέρας αἰδῶνται.

12) Ebendas. XLIV. 4. Appian. De B. C. II. 106. Sueton. in Julio c. 76. c. 85. Florus epit. rer. R. IV. 2. a. E. Zonaras Annal. X. 12. Orelli coll. inscr. lat. I. no. 585.

13) Dio Cass. l. l. c. 49. Appian l. l. c. 118. III. 62. 64. 81. IV. 9. 132. 134. Florus IV. 7. Sueton. in Julio c. 88. Valer. Max. I. 6. §. 13. Der zuletzt genannte hat an einem andern Orte (IX. 11. ext. §. 4.) auch Sejan's Verschwörung gegen Tiberius als den Versuch eines *parricidium* bezeichnet. Vergl. die zuvor (Anm. 10.) angeführte Abhdlg. Anm. 95.

14) Sueton a. a. O. c. 84.

15) Ders. in Octav. c. 58. Aurel. Victor. de Caesarib. c. 1. Florus IV. 12. a. E. Orelli collect. inscript. lat. no. 602. 606. 642. sq. Monum. Ancyran. VI. 24. fg. In dem Fragm. Praenestin. der Calendar. marmor. (Orelli ebendas. Vol. II. p. 384.) heisst es beim 5ten Februar. ,,D. Non. N. Concordiae. In. Arce. Feriae. Ex. S. C. Quod. Eo. Die. Imperator. Caesar. Pontifex. Max. Trib. Potest. XXI. Cos. XIII. A. S. P. Q. R. Pater. Patriae. Appellatus.'' Vergl. Th. Reinesii Epist. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 28. p. 132. sq. Lips. 1660. 4. St. A. Morcelli Opp. epigraphic. V. I. p. 72. Ed. alt. Patav. 1819. 4.

16) S. oben Anm. 11. und Reimarus, in seiner Ausg. d. Dio Cass. zu XLIV. 4. Plinius H. N. XXXVII. 2. Martial. libell. de spectacul. n. 3. Auch dem Commodus wurde diese Beehrung nicht versagt. S. Orelli a. a. O. no. 887.

17) Ueber Tiberius vergl. Sueton. in Tiber. c. 26. c. 67. Dio Cass. LVII. 8. LVIII. 12. Ueber Caligula, Claudius und Nero: denselb. LIX. 3. LX. 3. Josephus Antiquit. Judaic. XX. 1. §. 2. Sueton. in Neron. c. 8. Orelli a. a. O. no. 2267. Ueber Trajan: Plin. in panegyr. c. 21. c. 84. Ueber Hadrian, Pius und Marc. Antonin: Spartian. in Hadr. c. 6. Capitolin. in Ant. Pio c. 6. in Marco c. 9. c. 12. Eusebius chronic. P. II. Olymp. 226. 230. p. 285.

machten, die Gemahlin August's durch den Titel einer Mutter des Vaterlandes zu beehren, blieb ohne Erfolg.[18])

Die Sitte, bei dem Beginne des Jahres die Ablegung eines feierlichen Eides der höchsten Staats-Behörden[18a]) in Beziehung auf die Acte des gegenwärtigen Staatsoberhauptes gleichwie auf jene von dessen Regierungs-Vorfahren zu veranlassen, wird mit der Person des Jul. Cäsar in Verbindung gebracht; während einige Referenten die Leistung öffentlicher Gelübde für das Wohl des jedesmaligen Gewalthabers als eine zuerst dem Pompeius widerfahrene Auszeichnung schildern. Dio Cassius[19]) nämlich führt als Beweis an für die allgemeine Verehrung, welche Pompeius zur Zeit der Blüthe seines politischen Einflusses genossen, dass während der schweren Krankheit, die denselben vor dem Ausbruche des Krieges gegen J. Cäsar befallen hatte, in allen Städten Italiens öffentliche Fürbitten wegen seiner Genesung veranstaltet worden seien. Dieser Berichterstatter fügt noch hinzu, dass man die gleiche Auszeichnung hinterher auch für die Kaiser in Anwendung gebracht habe.[20]) Das Beschwören der Acte des Staatsoberhauptes am ersten Tage des Jahres soll zuerst unter dem Triumvirate im Jahre Rom's 712 feierlich begangen sein, und zwar in Beziehung auf die Acta des Jul. Cäsar.[21]) Allein unter

---

287. ed. J. B. Aucher. Venet. 1818. 4. Ueber Vespasian, Pertinax und die folgenden Kaiser: Sueton. in Vespas. c. 12. Capitolin. in Pertin. c. 5. in Max. et Balb. c. 8. Spartian. in Jul. c. 4. Lamprid. in Alex. c. 1. sq. Auch gehört hierher die allgemeine Aeusserung des Appian. de B. C. II. 7. und Plin. a. a. O. so wie die umschreibende Bezeichnung bei Vopiscus in Probo c. 12. a. E.

18) Dio Cass. LVII. 12. Sueton. in Tiber. c. 50. Dennoch ist auf Münzen dieses Prädicat der genannten Kaiserin wirklich beigelegt. Vergl. Reimarus in d. Anmerkgg. zu Dio Cass. LVIII. 2. §. 18. und die Ausleger des Sueton a. a. O. Morcelli opp. epigraphic. V. I. p. 374. Patav. 1819. 4. Hiermit nicht zu verwechseln ist die Bewilligung des Prädicates Augusta. S. oben Anm. 9. und Eusebius a. a. O. Olymp. 215. 216. 227. 243. pag. 277. 285. Ueber die Ansprüche, welche Livia zu Anfang der Regierung des Tiberius geltend zu machen versuchte, vergl. Zonaras Ann. XI. I. Bei einzelnen Kaiserinnen der Folgezeit, z. B. Julia Domna und Marcia Otacilla, sind die Prädicate: *Mater Aug. N. Et Castrorum Et Senatus Et Patriae*, epigraphisch und numismatisch verbürgt. Orelli a. a. O. n. 913. 923. fg. 981. 986. und Henzen ebdas. n. 5505. fgg. 6720. 6914. Eckhel doctr. numm. VII. p. 332. fg.

18a) Fr. 233. §. 1. D. de V. S. 50. 16. Vergl. H. Grotius flor. spars. ad ius Just. h. l. Savigny System d. heut. R. Rs. Bd. IV. S. 606.

19) Hist. R. XLI. 6.

20) Allein etwas ähnliches kommt schon vor unter den Bewilligungen des Senates an J. Cäsar (ebendas. XLIV. 6. Appian a. a. O. II. 106. Zonaras das. X. 12.) und an Octavian. (Dio Cass. LI. 19. Appian. das. V. 132.). Beispiele gleicher Auszeichnung für besonders populäre Männer werden auch schon vor der Zeit des Pompeius erwähnt (Aurel. Victor de vir. illustr. c. 66.). Ueber die später zu den Feierlichkeiten des Jahreswechsels gezogene Ablegung solcher Fürbitten für den Kaiser vergl. auch Plutarch in Ciceron. c. 2.

21) Dio Cass. XLVII. 18.

August's Regierung scheint die Beeidigung der Acte des Kaisers nur ausnahmsweis durch den Senat vollzogen zu sein,[22]) nicht aber regelmässig; und gleiches gilt auch von der bezüglichen Eidesleistung der Beamten. Tiberius erhob das Beschwören der Acte des verstorbenen Kaisers abseiten der Behörden zu einer ordnungsmässigen Feierlichkeit.[22a]) Das Ablegen von öffentlichen Gelübden für den lebenden Kaiser scheint er gestattet zu haben, dagegen nicht die eidliche Anerkennung von dessen Regierungsmaassregeln,[23]) ausgenommen gegen das Ende seiner eigenen Regierung, wo nach der Unterdrückung von Sejan's Verschwörung einer derartigen feierlichen Eidesleistung Erwähnung geschieht.[24]) Bei dem Regierungs-Antritte Caligula's trug es sich zu, dass der Kaiser nicht allein für seine Person, sondern auch für seine noch lebenden mütterlichen Ascendenten und für seine Schwester, die Ablegung feierlicher Gelübde so wie den Eid der Treue von den Behörden verlangte, in der Art dass dieselben sich verpflichteten, die Förderung des Wohles des kaiserlichen Hauses sich angelegen sein zu lassen, selbst auf Gefahr des eigenen Lebens gleichwie jenes der Ihrigen.[25]) Anderntheils

22) Ders. LIII. 8.

22a) Puchta a. a. O. §. 87. hat diese leere Förmlichkeit als eine Nachahmung des Rechenschafts-Berichts, welchen unter der Republik die Consuln am Schlusse des Amtsjahres dem Senate erstatteten, geltend zu machen versucht und eine Bestätigung seiner Ansicht von dem Wesen des röm. Principates (vergl. oben Anm. 4.) darin zu finden geglaubt. Man mag nicht übersehen, dass in der *Lex de imperio Vespasiani* (bei Orelli a. a. O.) der ausdrückliche Vorbehalt getroffen ist, es solle die gesetzliche Geltung sämmtlicher Regierungs-Acte des neuen Kaisers auch auf die, vor der Emanirung des vorstehenden Gesetzes von demselben getroffenen Verfügungen erstreckt werden.

23) Sueton. in Tiber. c. 26. c. 67. Dio Cass. LVII. 8. Wie denn auch noch in späterer Zeit die Ablegung der *vota solennia pro incolumitate Principis* da vorkommen konnte, wo die Anknüpfung einer Beeidigung der *acta Principis* von selbst hinwegfiel; nämlich ausserhalb Rom's, z. B. in den Provinzen. Plin. Ep. X. 44. sq. 60. sq. 101. sq.

24) Dio Cass. LVIII. 17. vergl. Tacitus Hist. VI. 2.

25) Dio Cass. LIX. 3. 9. Sueton. in Calig. c. 15. Tiberius hatte aus Eifersucht nicht gestatten mögen, dass andern Mitgliedern seiner Familie die Ehre der vota publica zu Theil würde. Ders. in Tiber. c. 54. Von Caligula ist es bekannt, dass er die Verehrung seiner Person, mittels Errichtung von Standbildern in den öffentlichen Tempeln, auch gegenüber den Juden, deren Religionslehren einer solchen Abgötterei entgegen waren, selbst mit Gewalt durchgesetzt wissen wollte. Josephus a. a. O. XVIII. 8. §§. 1. sqq. XIX. 5. §. 2. c. 6. §. 3. Suidas v. Βδέλυγμα ἐρημώσεως v. Γάϊος. v. Σημαῖαι. Zonaras Ann. III. 10. VI. 4. 10. sq. XI. 7. Orosii Hist. VII. 5. (Ueber die zum Theil abweichende Erzählung des G. Cedrenus vergl. dessen Histor. comp. p. 192. 226. 249. ed. Bekker. Vol. I. p. 337. 397. 438.) Verschieden von diesem Ansinnen war die Beehrung des regierenden Kaisers durch Opferhandlungen vor dessen Standbilde (Plinius Epist. X. 97.) und durch eigene demselben zu errichtende Tempel; was schon unter August's Regierung in den Provinzen allgemein vorkam (Estré

unterliessen es die Behörden, die Acte des Tiberius nach dessen Tode eidlich zu bekräftigen, und es wird ausdrücklich berichtet,[26]) dass auch in der Folgezeit, in dem Eidesformular der Behörden, den Acten dieses Kaisers niemals ein Platz gegönnt worden sei. Aehnliches wiederholte sich unter der Herrschaft des Claudius. Dieser Regent wollte anfangs das Beschwören seiner eigenen Acta nicht zugeben, während er später es genehmigte.[27]) Von den Regierungsmaassregeln des Caligula hatte er zwar nur die besonders schädlichen ausdrücklich aufgehoben; allein den Acten des letzteren wurde ebensowenig, wie jenen des Tiberius, die Aufnahme in das feierliche Eidesformular der Behörden zu Theil.[28]) Diese Thatsachen darf man nicht unbenutzt lassen bei der Rechtfertigung der Erscheinung, dass, in juristischen und nichtjuristischen Quellen des römischen Rechts, zwar der Geltung mancher Volks- und Senats-Schlüsse aus der Regierung des Tiberius Meldung geschieht, dagegen auf einzelne Constitutionen des genannten Kaisers und seines unmittelbaren Regierungs-Nachfolgers nur beiläufig Bezug genommen wird.[29]) Auch mag hier verwiesen werden auf die Formulirung des Amtseides der Local-Magistrate in den Provinzial-Städte-Ordnungen aus dem Zeitalter K. Domitian's.[29a])

Aus der bisherigen Ausführung[30]) ist zu entnehmen, dass die

---

Horat. prosopograph. p. 361. Amstel. 1846. 8.), und sogar bei den Juden keinen Widerstand hervorrief, während es den Abscheu der Christen erregte. Josephus de bello Jud. I. 21. §. 3. II. 9. 10. 17. §. 2. Tertulliani apologetic. c. 13. c. 16. c. 31. sq. ad nation. I. 17. Ueber die, dem Kaiser und der Kaiserin gemeinsam gegönnte göttliche Verehrung (τῶν ὁμοβωμίων θεῶν Σεβαστῶν), vergl. Corp. inscr. gr. III. 4. p. 1083. Addend. ad n. 3847[m].

26) Dio Cass. a. a. O.

27) Ebends. LX. 10. 25.

28) Ders. LX. 4. Sueton in Claud. c. 11.

29) Vergl. Bach Hist. iurispr. R. III. 1. Sect. 2. §. 16. Sect. 3. §§. 3. sq. Sect. 4. §§. 9. sq. Savigny a. a. O. Bd. 1. §. 23. S. 123. Anm. d. Eines Rescriptes von Tiberius Caesar findet man gedacht in Fr. 38. §. 10. D. ad L. Jul. de adulter. 48. 5. S. auch Fr. 41. D. de hered. inst. 28. 5.

29a) Aes Salpensan. c. 25. „Vt is iuret per Iovem et Divom Aug. et Dium Claudium et Divom Vesp. Aug. et Divom Titum Aug. et genium Imp. Caesaris Domitiani Aug. Deosque Penates.“ Vergl. c. 26. u. aer. Malacit. c. 59. S. Th. Mommsen: Die Städterechte der latin. Gemeinden. Lpz. 1855. u. E. Laboulaye: les tables de Malaga et Salpensa. p. 22. Par. 1856. 8. Des Verf. Abhdlg. Ein Beitr. z. Ausl. d. epigr. Urkde etc. Anm. 28. fg. (Abthl. 3. n. 4. dieser Sammlg.)

30) Dieselbe ist vorsätzlich beschränkt worden auf die Person des Kaisers und dessen Familie. Auch ist ganz abgesehen von den priesterlichen Feierlichkeiten zu Fürbitten für den regierenden Kaiser und dessen Haus, worüber die Inschriften vielfach berichten, zumal die *Acta Fratrum Arvalium.* (Vergl. Orelli a. a. O. no. 947. no. 2267. sqq.). Die Berücksichtigung der kaiserlichen Günstlinge musste hier gleichfalls ganz ausgeschlossen bleiben. Denn obgleich einigen von diesen, namentlich den prätorianischen Präfecten Sejanus und Plautianus, entsprechende Auszeichnungen gleich jenen des Kaisers bewilligt wurden (Dio

Bestrebungen der einzelnen Kaiser den Absichten des römischen Senates[31]) entsprachen, die Gesammtheit der freien Einwohner des römischen Reiches an die Person, gleichwie an die Familie, des jedesmaligen Staatsoberhauptes zu knüpfen, nicht blos durch den Einfluss der politischen Interessen, sondern gleichzeitig durch die moralischen und religiösen Motive der Pietät und des eidlich bekräftigten Versprechens. Indem wir es nunmehr versuchen, einzelne selbstständige Resultate zu bezeichnen,[32]) welche aus solchen Einflüssen hervorgegangen sind, glauben wir uns auf die folgenden drei Punkte beschränken zu dürfen. Zunächst auf die Sitte, das Leben eines einzelnen Staatsbürgers zur Rettung der bedrohten Persönlichkeit des Kaisers einzusetzen. Sodann auf die geschichtliche Thatsache, dass die Vollziehung freigebiger Zuwendungen an das Staatsoberhaupt in den Testamenten sämmtlicher Staatsbürger, seit dem Beginne der Kaiserregierung, zu den Ereignissen des Tages gehörte. Endlich auf dieses Princip, dass die geringste Verletzung der Ehrfurcht gegen den Kaiser ohne weiteres die Verhängung einer Capitalstrafe zur Folge haben konnte.[33])

Cass. LVIII. 2. LXXV. 14.), so ging daraus doch nicht eine feste Norm für die Zukunft hervor.

31) Dieser beehrte z. B. den L. Vitellius, den Vater des nachherigen Kaisers, wegen der Anhänglichkeit an die Person des K. Claudius, nach seinem Tode mit einem Standbilde, welches die Inschrift führte: „*Pietatis immobilis erga Principem.*" (Sueton. in Vitell. c. 3.) In ähnlicher Weise suchte auch die Beflissenheit städtischer Communen den Ausdruck ihrer Devótion gegen die Person des Herrschers auf Denkmälern zu verewigen. S. bei Orelli a. a. O. V. II. no. 3734. 4074.

32) Minder auffallende Aeusserungen derartiger Pietät mögen hier unberührt bleiben, z. B. die banale Phrase auf Inschriften für angesehene Beamtete: „φιλόκαισαρ καὶ φιλόπατρις." (*Corp. inscr. graec.* V. 1. P. 4. no. 1363. sq. 1369. sq. 1375. 1379. P. 5. 1613.) Diesem entspricht bei Nichtrömern die Formel: „φιλόκαισαρ καὶ φιλορώμαιος." (Ebendas. P. 11. no. 2108. c. u. f. no. 2123. sq. P. 13. no. 2719. Addend. p. 1005. zu no. 2114. bb. p. 1008. P. 39. p. 9. no. 6844.) Ueber die Formel: *Fratres et amici P. R.* s. St. A. Morcelli a. a. O. V. I. p. 46. fg. Ueber andere Formulare vergl. Orelli ebdas. II. n. 3036. fg.

33) Begreiflich ist an diesem Orte nur zu handeln von den Erscheinungen der Pietät gegen die Person des noch lebenden Kaisers. In die Verehrung, die dem bereits verstorbenen nach erfolgter Apotheose gezollt ward, mischten sich Beziehungen des Sacralrechts. (S. Sueton. in Octav. c. 5. c. 6.) Freilich ist hier die Grenze leicht überschritten, indem die überschwänglichen Ausdrücke der Schmeichelei gegen den lebenden Kaiser nahezu an die Formen göttlicher Verehrung des verstorbenen streifen (z. B. *Numini*, v. *genio*, *maiestatique Imp. Caes.* Orelli a. a. O. V. I. no. 980. 996. 999. sq. 1003. sq. 1020. 1024. 1718. V. II. no. 4985; *Omnium seculorum, v. virtutum, sacratissimo Principi.* Ebds. V. I. no. 202. 896. 1049. *Custodi imperii rom. totiusque orbis terrarum praesidi.* Ds. n. 643. *Subiugatori, v. Pacatori, Restitutori, orbis terrarum.* Ds. no. 838. 859. 885. 927. 1030. 1089. sq. 1102. sq. „Reparatori s. Instauratori, orbis sui." Th. Mommsen Inscr. Neap. lat. p. 9. n. 105. p. 24. n. 430. p. 108. n. 2113. Lips.

I.

Dio Cassius[31]) berichtet, dass die zu seiner Zeit in die Hof- und Umgangssprache übertragene Formel: „dem Kaiser seine Devotion bezeigen,"[34a]) aus dem nachbenannten geschichtlichen Vorfall geflossen sei. Nachdem sämmtliche Hoheitsrechte auf August waren übertragen worden, hätten einzelne Beamte und Senatoren noch versucht einander zu überbieten durch die Ermittelung neuer Schmeicheleien gegen den Gewalthaber. So sei im Jahre d. St. 727 einer der Volkstribunen, Namens Sex. Pacuvius (welcher auch ein Plebiscit des Inhaltes durchsetzte, dass der Monat Sextilis fortan den Namen Augustus führen sollte[35])), im versammelten Senate mit der Erklärung aufgetreten, er stelle hiermit, gemäss der in Spanien herrschenden Sitte,[36]) dem gegenwärtigen Staatsoberhaupte seine eigene Person und sein Leben zur freien Verfügung; indem er gleichzeitig die Hoffnung aussprach, dass alle Senatoren seinem Beispiele folgen würden. Da aber der in der Versammlung anwesende Kaiser diese Demonstration nicht habe dulden wollen, so sei der Tribun auf die öffentlichen Strassen und Plätze geeilt, um die dort versammelten Bürger zur Vollziehung eines solchen Devotionsactes zu vermögen, zugleich auch die Bestätigung desselben durch ein Opfer zu bewirken.

In der Fortsetzung seines Geschichtswerkes[37]) liest man bei demselben Referenten: es seien unter Caligula's Regierung zwei Römer das grausame Opfer einer ähnlichen, gegen den Kaiser gerichteten, Schmeichelei geworden. Während einer bedenklichen Krankheit Caligula's habe nämlich ein Plebejer, P. Afranius Potitus, und ein römischer Ritter Namens Atanius Secundus, durch einen Eid sich verpflichtet gehabt, für den Fall der Genesung des Kaisers das eigene Leben zum Opfer zu bringen, und beziehungsweis in Fechterspielen zu kämpfen. Nach wiedererlangter Gesundheit seien nun wirklich

---

1852. F. „Propagatori R. imperii." Ib. p. 49. n. 908. p. 57. n. 1105.) Andererntheils bleibt es unserer Aufgabe nicht minder fremd, von den Feierlichkeiten zu handeln, durch welche bei einem Regierungswechsel die Behörden ihre Pflichten gegen die Person des neuen Kaisers zu bethätigen pflegten. Unter diesen hat die Eidesleistung der Beamten, und die nachgesuchte Bestätigung in ihrem Amte durch den antretenden Herrscher, sich bis auf die späteste Zeit erhalten. S. Cantacuzeni Historiar. I. 2.

31) Hist. R. LIII. 20.

34a) Vergl. auch Orelli a. a. O. I. n. 930. 971. 976. 978. fg. 995. fg. 1003. fg. 1718.

35) Macrobius Saturnal. I. 12. II. 4.

36) Reimarus, zu Dio Cass. a. a. O., verweist auf J. Lipsius Antiqu. lection. V. 8. (Opp. T. I. p. 128.) und auf Casaubonus zu Strabo geogr. III. p. 77.

37) Dio Cass. LIX. 8. Vergl. auch den noch mehr in's einzelne gehenden Bericht des Sueton. in Calig. c. 27.

diese beiden durch Caligula an ihren Eid gemahnt, und genöthigt worden den Tod zu erleiden.

Ausserdem gehört hieher ein anderer Bericht des Dio Cassius,[38]) der durch die Angaben des Biographen Hadrian's[39]) unterstützt wird; nämlich jener über den Tod des Antinous. Es heisst bei diesen Referenten, dass die eigene Meldung Hadrian's wenig Glauben verdiene, als ob der in seinem Gefolge Aegypten bereisende Antinous bei einer Fahrt auf dem Nil verunglückt sei. Für ungleich wahrscheinlicher sei vielmehr diese Version zu halten, dass der, den geheimen Künsten der Zeichendeuterei und Zauberei ergebene, Kaiser dem Aberglauben gefröhnt habe, als ob die freiwillige Opferung eines ihm geweihten fremden Menschenlebens die unerlässliche Bedingung zur Sicherstellung des eigenen Wohlergehens sei. Zu einem solchen Opfer nun wäre Antinous, durch freie Entschliessung geleitet, oder bestimmt durch Hadrian's Bitten, ausersehn worden.[40])

Aus diesen Mittheilungen erhellet, dass nur von solchen Devotionen hier die Rede ist, die als ein Zeichen aufopfernder Liebe zur Erreichung des Zweckes dienen sollten, durch den Untergang der eigenen Person die Rettung eines fremden Lebens zu sichern. Verschieden von den Devotionen der entgegengesetzten Art,[41]) die in der Anwendung von Beschwörungen bestanden, um eine verhasste Persönlichkeit einseitig dem Untergange zu weihen;[42]) oder welche die gewaltsame Opferung eines fremden Menschenlebens erforderten, um den durch äussere Zeichen kundgewordenen Zorn der Götter von unserer eigenen Person abzulenken.[43]) Allein auch jene Selbstopferungen, aus persönlicher Zuneigung, waren wiederum gedoppelter Art. Der Aberglaube der alten Welt[43a]) hatte dieselben eingeführt, als ein sinnlich wahrnehmbares Mittel, um durch die freiwillige Opferung eines andern Lebens die Wohlfahrt des von dem Zorn der Götter bedrohten Individuum's sicherzustellen. Es war ursprünglich davon nur

38) Hist. R. LXIX. 11. vergl. c. 22.

39) Spartian. in Hadr. c. 14. vergl. Aurel. Victor de Caesarib. c. 14. §§. 7. sqq.

40) Die kurze Angabe in des Eusebius Chronic. P. II. Vol. 2. p. 285. ed. Aucher, über des Antinous Tod deutet gleichfalls auf einen Zusammenhang mit den vaticinia. Unerheblich ist die beiläufige Aeusserung Tertullian's ad nation. II. 10.

41) Vergl. Sueton. in Calig. c. 3., wo von Germanicus gesagt ist: „Obtrectatoribus etiam, qualescunque et quantacunque de causa nactus esset, lenis adeo et innoxius, ut Pisoni decreta sua rescindenti, clientelas diu vexanti, non prius succensere in animum induxerit, quam veneficiis quoque et devotionibus impugnari se comperisset.“ S. d. Ausleger zu dieser Stelle.

42) Die Quellen des römischen Rechts zählen diese Operation zu den *sacra impia, nocturna.* Paulus R. S. V. 23. §. 15.

43) Sueton. in Neron. c. 36.

43a) Plin. H. N. XXX. c. 1. a. E. c. 2.

die Rede bei einer gegenwärtigen oder nahe bevorstehenden Lebensgefahr, und der Tod des der erzürnten Gottheit sich preisgebenden Menschen musste unmittelbar erfolgen, damit die Lebensrettung der geliebten Person dadurch herbeigeführt werden möchte. Selbstopferungen dieser Art sollen auch den Römern nicht unbekannt gewesen, und zwar zwischen Ehegatten oder Liebenden, gleichwie zwischen Eltern und Kindern vorgekommen sein.[44] Zu diesen Beispielen würde denn auch der Tod des Antionus gezählt werden können, sobald es feststünde, dass derselbe wirklich unter den zuvor als wahrscheinlich bezeichneten Voraussetzungen erfolgt wäre. Ganz anders verhielt es sich dagegen mit den andern oben berührten Fällen der Devotion, die aus der Periode von August's und Caligula's Regierung berichtet werden. Dies waren entweder Weihungen der eigenen Person, die ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Lebensgefahr des Kaisers, als allgemeine Betheuerungen schrankenloser Ergebenheit, mithin als inhaltleere Caerimonien, sich darstellten, wie z. B. der theatralische Auftritt, den der Volkstribun Sext. Pacuvius herbeiführte;[45] oder es stellten dieselben sich dar als blosse eventuelle Zusicherungen einer künftigen Devotion, die nicht eher in Vollzug treten sollte, als bis die Lebensrettung des bedrohten Individuums im gewöhnlichen Wege erfolgt sein würde. Von der letzten Gattung waren die beschworenen Weihungen der beiden Schmeichler, zur Zeit der schweren Erkrankung Caligula's.[46] Die grausame Ironie, mit welcher der wieder genesene Kaiser in diesem Falle auf Vollziehung der Devotion bestand, erschien um so empörender, da ein erzwungenes Menschenopfer, nach bereits beseitigter Gefahr, nicht einmal dem Aberglauben genügen konnte; und da überdem bei Caligula jederzeit der Nebenzweck vorausgesetzt werden durfte, dass der Kaiser seine Opfer nur wähle, um deren Vermögen für sich selbst zu gewinnen.[47] Der Biograph Caligula's berichtet an einem andern Orte,[48] dass derselbe Kaiser, nach einer

44) Vergl. die Ausleger des Spartian. a. a. O. Bei dem Lehrsatze der römischen Rechtsdoctrin: dass, im Fall des, bei gleichzeitiger Veranlassung erfolgten, Ablebens von Vater und Kind, der früher erfolgte Tod des ersteren präsumirt werden solle, ausgenommen wenn das Kind noch unmündig gewesen, indem alsdann die Vermuthung für das Gegentheil streite (Fr. 9. §. 4. vgl. §§. 1. fg. D. de reb. dub. 34. 5. Savigny's System. II. S. 20. fg.), ist an eine Beziehung auf derartige Liebes-Opferung nicht zu denken. Vielmehr liegt diesem Räsonnement lediglich die Rücksicht auf die grössere Widerstandskraft eines schon entwickelten und noch nicht abgenutzten physischen Organismus zu Grunde.

45) Aehnliches gilt von der Schmeichelei, deren gedacht ist bei Sueton. in Octav. c. 59. „Nonnulli patrumfamiliarum testamento caverunt, ut ab heredibus suis praelato victimae titulo in capitolium ducerentur, votumque pro se solveretur: Quod superstitem Augustum reliquissent."

46) S. oben Anm. 37.

47) Vergl. die Erzählung des Sueton. in Calig. c. 41.

48) Ebendas. c. 23.

stürmischen Seefahrt, seinen Schwiegervater M. Silanus, der ihn auf dieser Reise nicht hatte begleiten wollen, zum Selbstmorde genöthigt habe, indem er ihn staatsgefährlicher Pläne beschuldigte, die für den Fall des Unterganges des Staatsoberhauptes hätten zur Ausführung gelangen sollen. An eine Ahndung wegen unterlassener Devotion für das Leben des Kaisers ist dabei wohl nicht zu denken. Und ebensowenig mag das, in den Vatic. Frr. berichtete, sacrum in portu pro salute Imperatoris faciendum, in unmittelbarer Verbindung gestanden sein mit der Weihung eines Menschenlebens, zur Förderung der Wohlfahrt des Regenten. Jedenfalls aber berührt diese denkwürdige Mittheilung den hier zu besprechenden Gegenstand überhaupt, nämlich die Pietät gegen die kaiserliche Person; und da die Auslegung der fraglichen Textesworte mit nichten als abgeschlossen zu betrachten ist, so dürfte eine wieder anzustellende Prüfung derselben kaum als ein unzeitiges Unternehmen bezeichnet werden.

Die Ausdrücke jener Stelle der Vatic. Frr. lauten nach der gangbaren Textes-Recension[48a]) also: §. 148. Is qui in portu pro salute Imperatoris sacrum facit ex vaticinatione archigalli, a tutelis excusatur. Da jedoch die Handschrift entschieden liest: ii, und excusantur, so dürfte dies beizubehalten und demnach facit in faciunt umzuändern sein; ganz abgesehen davon, dass verschiedene uns erhaltene Inschriften das, nach dem Ritus des Cybelen-Dienstes, für die Wohlfahrt des regierenden Kaisers und dessen Familie veranstaltete Opfer als ein solches bezeichnen, welches der oberste Priester dieses Cultus unter der Mitwirkung anderer Priester und Priesterinnen vollzogen habe.[49]) Dass aber in dem obigen Texte die priesterliche Eigenschaft der, mit der Immunität vom vormundschaftlichen Amte beliehenen Subjecte nicht direct angedeutet ist, kann durch die folgende Bemerkung gerechtfertigt werden. Zunächst kommt in Erwägung, dass das von dem Archigallus formulirte sacrum durch Priester der verschiedensten Gattungen[50]) begangen werden konnte. Sodann ist zu beachten, dass im Zeitalter der christlichen Kaiser, welchem die Compilation der Vatic. Frr. unbestritten angehört, der Aberglauben des Heidenthums, insofern er sich auf die Förderung der Wohlfahrt des kaiserlichen Hauses bezog, oder mit den öffentlichen Belustigungen des Volkes in Berührung stand, zwar geduldet wurde, jedoch ohne die ausdrückliche Anerkennung seiner Geltung.[51]) Auch durch

---

48a) Von der auch die Redaction Mommsen's (Abhdlgg d. K. Akad. d. W. z. Berl. v. 1859. Hist.-Philos. Cl. S. 312.) hier nicht abweicht.

49) Orelli a. a. O. Vol. I. no. 2130. 2322. 2330. 2332.

50) Bald ist ein Sacerdos schlechthin genannt, als einer der XVviri S. F., oder der Sacerdos civitatis (Orelli das. no. 2322. 2325. 2328. sq. 2332. sq.), bald der Haruspex pub. primarius. (Ebends. no. 2330.)

51) Theod. Cod. XVI. 10. c. 1. c. 3. de pagan. sacrif. J. Gothofredi Comm.

andere Formen des Cybelen-Dienstes wird dies beglaubigt, und zwar mittels monumentaler Zeugnisse, die dem vierten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung angehören.[51a]) Ueberdem fehlt es in dem vorstehenden Falle nicht an einer ausreichenden Hindeutung auf ein blosses beschränktes Transigiren zwischen der Staatsklugheit der christlichen Kaiser und den Lehrsätzen der neuen Staatsreligion. Es ist nämlich hier nicht die Rede von den gewöhnlichen Gelübden und Opfern für das Leben und Glück des Kaisers, sowie seiner Familie, von welchen die epigraphischen Monumente vorzugsweis sprechen,[52]) und die zum Theil im Namen eines Priestercollegiums feierlich verhandelt wurden.[53]) Vielmehr wird nur gesprochen von demjenigen heiligen Ritus, der für das Wohl des Staatsoberhauptes in einem Hafen zu vollziehen war, und zwar nach der Inspiration des Oberpriesters der Cybele. Dadurch sind wir zu der Annahme berechtigt, dass das fragliche Opfer lediglich Bezug gehabt habe auf die, entweder bevorstehende oder bereits glücklich überwundene, Gefahr einer Seereise des Kaisers, und nicht auf die einfachen vota publica pro itu et reditu Principis suscepta.[54]) Je unvollkommener aber die Schiff-

---

h. l. C. H. Fabroti Notae ad h. tit. (Otto Thes. III. 1107. fg.) u. Gibbon's Gesch. Cap. 28. z. Anf. Vergl. A. de Buchholtz iur. civ. Ante-Just. Vatic. Frr. §. 148. p. 126. Regimont. 1828. 8. Glück Ausführl. Erläut. d. Pandekt. Bd. 31. S. 299. fg. Rudorff das R. d. Vormdschft. Bd. 2. §. 89. S. 103. Berl. 1833. 8. Rein das Crim. R. d. Röm. S. 908. fg. Leipz. 1844. 8.

51a) Vergl. d. Beschreibg. d. Stadt Rom, v. Platner, Bunsen u. a. Bd. 2. S. 23. fg. Stuttg. 1832. 8.

52) Z. B. Supplicationes diis immortalibus pro Imp. Caes. (Orelli a. a. O. V. I. no. 3187. V. II. no. 4945.) Pro salute et reditu, oder Pro reditu et itu, dn. imp. Caesaris (ebds. V. I. no. 901. 1256. 1759. 1869. 1888. 2129.) Bono eventu profectionis orientalis et reditus Augustorum etc. (ebds. no. 907.). Pro salute et victoria, v. incolumitate, v. perpetuitate, Imperatoris etc. (das. no. 917. sq. 924. sq. 931. 941. 947. 972. 1230. sqq.). Ob salutem Imp. (das. no. 815. V. II. no. 4987.). Pro salute domus Augustorum. (das. n. 873.). Vergl. Brisson. de Formul. I. 178. Morcelli a. a. O. V. 1. p. 65.

53) Man vergl. z. B. die, unter den Monumenta Fratrum Arvalium erhaltene, Tafel über die vota für den K. Domitian; bei Orelli a. a. O. no. 2269. und den Vermerk in dem Fr. Amiternin. der Calendar. marmor. zum 11ten Octob. Ebendas. V. II. pag. 400.

54) Vergl. Anm. 52. Sueton. in Tiber. c. 38. in Calig. c. 14. Lamprid. in Comm. c. 12. Damit ist freilich nicht geleugnet, dass auch dergleichen vota zu grossartigen Spenden führen konnten: wovon die auf Inschriften erhaltenen Widmungen Zeugniss geben. Man s. unter andern das über die Ausschmückung des Templum Jovis reducis berichtete (Orelli a. a. O. Vol. I. no. 925. 1256.), imgleichen die Votiv-Denkmäler, die dem Mercurius redux (ebds. no. 1413.), oder der Fortuna (das. no. 1756. 1759. sq. 4247.), oder einer nicht näher bezeichneten Gottheit, mit Beziehung auf die Wohlfahrt des Kaisers und seiner Familie gestiftet wurden (ebds. V. II. no. 3771. 4902. 4922. Martial. epigr. VIII. 65.). Vergl. St. A. Morcelli a. a. O. V. I. p. 19. 23. Als Bethätigung brüder-

fahrtskunde bei den Griechen und Römern war, desto eifriger wurde von den zur See Reisenden und deren Angehörigen der Dienst der Schutzgötter in den Hafenplätzen beschickt. Dies bezeugen die Orakel an einigen von solchen Tempeln, die über den Erfolg einer anzutretenden Seereise befragt zu werden pflegten;[55]) auch wird dies beglaubigt durch die, bei den Rhetoren besprochenen, Beispiele von Opfergelübden der Seefahrer.[56]) Besonders weisen die Geographen und Periplisten auf diejenigen Heiligthümer hin, welche an jedem namhaften Hafenplatz der für die Schiffahrt mehr als gewöhnlich gefährlichen Meere anzutreffen waren,[57]) und ihren Aussagen fehlt es nicht an der Unterstützung durch epigraphische Denkmäler.[57a]) Bei grösseren See-Expeditionen geschieht überdem der, die Abfahrt sowie die Rückkehr begleitenden, feierlichen gottesdienstlichen Handlungen Erwähnung, verbunden mit der Meldung, dass verfallene Heiligthümer an bedeutenden Küstenpunkten hergestellt, oder neue daselbst gegründet worden seien.[58])

Was ferner die Besorgung des Cybelen-Dienstes durch entmannte Priester (Galli)[58a]) anbelangt, deren Vorgesetzter unter der Benennung: Archigallus *(matris deûm magnae Idacae)* vorkommt, so ist davon auf Inschriften,[59]) gleichwie bei den Classikern des heidnischen[60])

---

licher Liebe werden auch die Gelübde geschildert, welche Marc-Antonin ablegte, als sein Bruder Verus beim Antritt des parthischen Kriegszuges erkrankt war. Capitolin in Marco c. 8.

55) Sueton. in Tito c. 5.

56) Cicero rhetoricor. II. 31. Suidas v. Ἐξιτηρίους εὐχάς.

57) Strabo geograph. XII. 3. §. 17. XII. 4. §. 2. Pompon. Mela de S. O. I. 7. 11. III. 1. 6. Plinii H. N. XVI. 44. Arriani Epist. ad Hadrian. in qua periplus ponti Euxini. pag. 6. 9. sq. und Marciani Heracleotae periplus. pag. 69. (in Geograph. vet. scriptor. graec. minor. Vol. I. Oxon. 1698. 8.) Suidas v. Ἐφ' ἱερόν. S. auch Ammian. Marc. XXII. 8. §. 40. Gibbon Gesch. Cap. 17. z. Anf.

57a) Ausser den bekannteren (z. B. bei Orelli I. n. 1888. und n. 1142.) vergl. die folgende Inschrift einer einfachen Ara, welche im J. 1843 in der Nähe des Tempels der Juno am Lacinischen Vorgebirge entdeckt wurde: „Herae. Laciniae. Sacrum. Pro. Salute. Marcianae. Sororis. Aug. Oecius. Lib. Proc." (Braun, in d. Neuen Jen. A. L. Z. 1847. no. 282.) Henzen coll. inscr. Orell. III. n. 5662.

58) Xenophon. anabas. IV. 8. §. 17. VI. 5. §§. 15. 18. Justini Histor. Philipp. XI. 5. Appian. de reb. Hispan. c. 2. de reb. Syriac. 63. Plinii H. N. VI. 17. a. E. Arriani Epist. ad Hadr. l. l. pag. 1. sq. Nearchi paraplus p. 3. 28. sq. 38.

58a) Plinii H. N. V. 32. XXXV. 12. a. E.

59) Orelli a. a. O. no. 2320. sqq. Doni inscription. antiqu. IV. 5. p. 134. Vergl. Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 69. p. 616. sq. 648. sq. Lips. 1660. 4.

60) Festus v. Galli (p. 65. ed. O. Müller). Servius ad Virgil. Aen. IX. 116. 120. X. 220. Strabo geogr. X. 3. §§. 12. sqq. XII. 5. §. 3. XIV. 1. §§. 37. 40. Plinii H. N. II. 93. Sueton. in Domit. c. 1. Herodian. Histor. I. 11. Ju-

und des christlichen Glaubensbekenntnisses[61]) vielfach die Rede. Wir erfahren aus diesen Mittheilungen, dass im Verlaufe der römischen Geschichte, bei grosser Bedrängniss des Gemeinwesens durch Seuchen oder Feindesgefahr, dem römischen Volke mehrmals Rettung sei verheissen worden durch den Mund der Cybelen-Priester, die bei dem ersten Auftreten in Rom der Bevölkerung als Betrüger erschienen und des Schutzes der Behörden bedurften;[62]) bis dass endlich, nach der Vorschrift der sibyllinischen Schicksalsbücher, das Heiligthum der Göttin selbst nach Rom versetzt und ein förmlicher Dienst derselben dort gegründet wurde,[63]) der anfangs ohne Ostentation begangen ward.[63a]) Die Aussprüche des Archigallus sind, in Uebereinstimmung mit der vorstehenden Aeusserung der Vatic. Frr., auch auf Inschriften[64]) als *vaticinationes* bezeichnet. Sie kommen jedoch an einigen Orten[65]) unter der einfacheren Umschreibung vor: *Indictum iussu, v. Factum ex imperio; matris deûm.*[66]) Zweifelhaft aber bleibt die Entscheidung der Frage: Ob hier an die eigenthümliche Art des Opfers zu denken sei, welche angeblich[66a]) der Archigallus zur Zeit

venal. satyr. IX. 62. und Schol. in h. sat. III. 137. Juliani Imp. Orat. V. in matrem deorum. (Opp. ed. E. Spanheim. p. 158. sqq. Lips. 1696. F.)

61) Augustinus de C. D. II. 4. sq. 7. 26. sq. VI. 7. sq. 10. VII. 24. sq. Arnobius adv. gent. V. 5. sqq. 16. sqq. Tertulliani apologet. c. 23. c. 25. Ad nation. II. 7. Minuc. Felix in Octav. c. 7. c. 21. c. 24. Ed. Gronovii. Firmic. Maternus de err. prof. relig. c. 4. c. 28. a. E. Suidas v. Γναῖος. S. Reinesius a. a. O.

62) Vergl. Drumann Gesch. Rom's. Bd. 2. S. 178. Bd. 4. S. 314. fg.

63) Appian. de bello Hannib. c. 56. Schol. in Juvenal. sat. III. 137. Ammian. Marc. XXII. 9. §§. 5. 6. Dadurch wurde freilich die Persönlichkeit der entmannten Priester in der öffentlichen Meinung keineswegs gehoben. S. die angeführt. Schol. II. 16. v. Peribomius. II. 111. sq. VI. 513. sqq. 531. sq. 542. VIII. 207. (A. G. Cramer in Juvenal. sat. comm. vet. p. 48. sq. 252. sq. 343. Hamb. 1823. 8.) Martial. epigr. V. 41. Horat. carm. I. 37. v. 9. fg. Arnobius adv. gent. V. 17. Plinii H. N. XXXV. 12. a. E. Darauf beruht die, von Valerius Max. VII. 7. §. 6. berichtete Entscheidung eines Rechtsfalls, nach welcher die Erbeinsetzung eines solchen Cybelen-Priesters, mit Uebergehung des Patrons des Erblassers, als nicht zu Recht bestehend behandelt wurde. Der eingesetzte Erbe, als ein „homo non integrae existimationis", konnte gegenüber dem Patron nicht als ein gültiger Testamentserbe angesehen werden. Eine andere, künstlichere, Auslegung findet man bei Savigny: Syst. d. heut. R. Rs. VI. S. 493. fg. In des Jul. Obsequens lib. prodigior. c. 44. geschieht des Falles Meldung, dass ein *servus Qu. Carvilii Caepionis Matri Idaeae se praecidit,* und dass derselbe *trans mare transportatus* sei, *ne unquam Romae reverteretur.*

63a) Dionys. Hal. II. 19.

64) S. Orelli a. a. O. no. 2325. und Henzen ebdas. V. III. no. 6031.

65) Ebdas. no. 2322. 2327. sq.

66) Z. B. in dem Berichte von einem: *„Taurobolium matris D. M. id quod factum est ex imperio matris D. deum, pro salute Imperatoris Caes. etc."* Ebendas. no. 2322. 2325. sq.

66a) Tertulliani Apologet. c. 25. „Itaque maiestatis suae in Urbem colla-

der letzten Krankheit des Marc-Aurel, um die Todesgefahr vom Kaiser abzuwenden, vollzogen haben soll? oder ob vielmehr an ein Ritual von ungleich späterem Datum, zu welchem vielleicht die gefahrvolle Expedition, welche Constans zu Anfang des J. 343 n. Chr. nach Britannien unternahm,[66b]) den Anlass gegeben haben mag? Die Unsicherheit der Inscriptionen für die vorstehenden Auszüge aus Organen des R. Juristen-Rechts, erschwert nämlich die Lösung. Denn wir können nicht mit Entschiedenheit abnehmen, ob die Texteswortе einer Schrift aus dem Zeitalter der Severe vorliegen, oder aus jenem der Regierung Constantin's und seiner Nachfolger.[66c])

II.

Von dem nämlichen Tribun Pacuvius, der die römischen Bürger zu bestimmen suchte, nach seinem Beispiel mit Leib und Leben sich der Person August's zu devoviren, berichtet Dio Cassius[67]) ferner, es habe derselbe dem versammelten Volke erklärt, dass es seine Absicht sei, neben seinem eigenen Sohne den Kaiser zu gleichem Antheil als Erben im Testament einzusetzen. Dieser Plan sei auch von ihm ausgeführt worden, und zwar nicht ohne die, durch den vollständigsten Erfolg gekrönte Nebenabsicht, noch bei seinem Leben sein Vermögen durch Zuwendungen der kaiserlichen Freigebigkeit vergrössert zu sehen. Man kann dies Beispiel freilich nicht unterstützen durch die Erzählung desselben Historiker's,[68]) von dem Testamente des Mäcenas, in welchem August als der alleinige Erbe der reichen Verlassenschaft bezeichnet war, während dasselbe für die nächsten Bekannten des Erblässers nur fideicommissarische Zuweisungen enthielt.[69]) Denn es wird ausdrücklich erinnert, dass diese letztwillige

---

tae grande documentum nostrae etiam aetati proposuit (sc. Cybele) cum Marco Aurelio apud Sirmium reipub. exemto, die XVI. Calend. April. Archigallus ille sanctissimus, die IX. Calendar. earundem, quo sanguinem impurum lacertos quoque libando castrabat pro salute imperatoris Marci iam interemti, solita aeque imperia mandavit."

66b) Firm. Maternus a. a. O. c. 28. ed. Münter not. 12. Havn. 1826. 8. Eumenii panegyric. Constantio Caes. dict. c. 9. in f. c. 10. sq. u. paneg. Constantino A. c. 4. in f. c. 5. sq. vergl. Ammian. Marcell. XX. 1. §. 1. und die Ausleger das. Gibbon Gesch. d. Verf. Cap. 25. Spätere Beispiele gehören jedenfalls nicht hierher, z. B. das Votiv-Stück der Galla Placidia bei Orelli n. 1142.

66c) Die Beweisführung des jüngsten Herausgebers dieser Compilation (Mommsen: Frr. iur. Antejust. Vatic. p. 395. 403. d. Abhdll. d. Berl. Akad. d. W. Jahrg. 1859. Hist.-Phil. Cl. Vergl. dessen gleichnamige Ausg. Bonn. 1861. 8.), dass die Abfassung derselben in die Zeit vor dem s. g. Citirgesetz Valentinians, 426 n. Chr. alle, dürfte Raum für manchen begründeten Einwand lassen. S. P. E. Huschke: Jurisprud. Ante Just. p. 591. sq. Lips. 1861. 8.

67) Hist. LIII. 20.

68) Das. LV. 7.

69) Denn so ist die Aeusserung Dio's zu verstehen, es sei lediglich dem Er-

Anordnung durch das enge persönliche Verhältniss zwischen August und Mäcen, welches ungeachtet vorgefallener Störungen bis zum Tode des letztern fortbestand, begründet gewesen sei;[70]) auch weiss man aus einer andern Quelle,[71]) wie eifersüchtig August darüber wachte, in den letztwilligen Verfügungen seiner Freunde nicht unbedacht zu bleiben. Dagegen fehlt es nicht an sonstigen unverwerflichen Zeugnissen dafür, dass das durch Pacuvius gegebene Beispiel, der Erbeseinsetzung des regierenden Kaisers, mehrfach Nachahmung gefunden habe von Seiten testirender Privatpersonen. Es wird nämlich beim Tode August's erinnert, dass dieser Kaiser die ihm zugewendeten Erbschaften römischer Bürger, welche Kinder hinterlassen hatten, zwar selbst angetreten, jedoch nur als Geschäftsführer solcher Descendenten bis zu deren Mündigkeit verwaltet, und die Herausgabe derartiger, bei seinem Leben noch nicht restituirter, Erbmassen in seinem eigenen Testament verordnet habe.[72]) Ein gleiches Verfahren wird auch den besseren unter seinen Regierungs-Nachfolgern nachgerühmt, indem dieselben ihre Erbeseinsetzung in den Nachlass fremder Personen gar nicht anerkannten, sobald entweder Leibeserben des Verstorbenen, oder wohl gar auch dann wenn überhaupt gesetzliche Erben vorhanden waren.[73]) Dagegen unter der Herrschaft despotischer Kaiser wurden durchaus abweichende Grundsätze geltend gemacht. Schon Tiberius brachte gegen das Ende seiner Regierung eine neue Quelle des Gelderwerbes mittels des Verfahrens zur Anwendung, begüterte Personen durch Bedrohung ihres Lebens zu bestimmen, ihren Frieden mit dem Kaiser auf dem Wege zu verhandeln, dass sie denselben im Testamente mit einem Theile ihrer Erbschaft bedachten. Dies Auskunftsmittel erreichte freilich nicht immer seinen Zweck. Allein der Kaiser versäumte jedenfalls nicht von seinem also begründeten Erbfolgerecht Gebrauch zu machen, sogar dann wenn der übrige Inhalt des Testaments ehrenrührige Aeusserungen über dessen Person dar-

---

messen August's anheimgestellt gewesen, ob er den Freunden des Erblassers etwas oder nichts wolle verabfolgen lassen. Die bekannte Verfügung dieses Kaisers, über die rechtliche Verpflichtung des Erben zur Erfüllung fideicommissarischer Auflagen (Pr. I. de fideic. heredit. 2. 23. Pr. I. de codicill. 2. 25.), dürfte demnach späteren Ursprunges gewesen sein als dieses Ereigniss.

70) a. a. O. LIV. 19. LV. 7.

71) Sueton. in Octav. c. 66.

72) Ders. a. a. O. Dio Cass. LVI. 32. Vergl. des Verf. Scriptor. hist. Aug. S. 240. Anm. 26. Leipzig. 1842. 8.

73) So z. B. dem Tiberius, zu Anfang seiner Regierung (Dio Cass. LVII. 17. Tacitus Annal. II. 48.); denn im Verfolge derselben machte bei ihm, gleichwie bei Domitian, das entgegengesetzte Princip sich geltend. (Dio Cass. LVIII. 16. Sueton. in Domit. c. 9. c. 12.) Ferner gehören hieher Claudius (Dio Cass. LX. 6. Zonaras Ann. XI. 8.), Hadrian und die Antonine. (Spartian. in Hadr. c. 18. Capitolin. in Ant. Pio c. 8. in Marco c. 7.)

bot.[74]) In ähnlicher Weise gingen Caligula, Nero und die denselben gleichgesinnten Kaiser zu Werke.[75]) Selbst unter den mehr geregelten Regierungen der folgenden Gewalthaber erhielten die Ansprüche des Fiscus an die testamentarische Verlassenschaft von Privaten eine, mit den Forderungen der Gerechtigkeit durchaus nicht zu vereinigende Ausdehnung. Es wurden nämlich dem Kaiser auch solche Erbschaften zugesprochen, für welche derselbe in einem unvollständigen, und mithin zur Ausschliessung der gesetzlichen Erbfolge nicht rechtskräftigen, Testament als Erbe berufen war;[76]) gleichwie die Sitte sich gebildet hatte, den Landesherrn im letzten Willen unter der ausdrücklichen Bedingung zu instituiren, dass er einen bestimmt bezeichneten Rechtsstreit des Erblassers fortsetzen möge. Gegen diese beiden Missbräuche waren verschiedene Verfügungen gutgesinnter Kaiser gerichtet, unter welchen, um der minder genau charakterisirten Fälle[76a]) nicht zu gedenken, am meisten ausgezeichnet wird eine Oratio des Pertinax.[77]) In den entsprechenden Rescripten Sever's, Caracalla's und Alexander's[78]) ist dieses Motiv hervorgehoben: „*Licet lex imperii solemnibus iuris Imperatorem solverit, nihil tamen tam proprium imperii est quam legibus vivere;*“ um dadurch anzudeuten, dass die Rechtfertigung des früheren entgegengesetzten Verfahrens, mittels des Principes der den römischen Kaisern bewilligten Befreiung von der Verbindungskraft der Landesgesetze, zwar der Form nach rechtlich begründet sei, allein dem Herkommen und der Staatsklugheit nicht entspreche. Es liegt jedoch zu Tage, dass nur eine willkührliche Auslegung jenem Principe Anwendung auf den in Frage stehenden Fall bewilligen konnte;[79]) auch waren die ersten Kaiser weit entfernt davon, sich dieser Argumentation zur Vermittelung eines solchen Re-

---

74) Dio Cass. LVIII. c. 4. c. 25.

75) Ders. LIX. 15. LXIII. 11. Sueton. in Calig. c. 38. in Vitell. c. 14. in Domit. c. 12. Plin. in panegyr. c. 34. Lamprid. in Comm. c. 5. c. 19.

76) Ja dass man auch noch weiter gegangen sei, zeigt Sueton. in Domit. c. 12. („Confiscabantur alienissimae hereditates, vel existente uno qui diceret, audisse se ex defuncto, cum viveret, heredem sibi Caesarem esse.“) Vergl. in Calig. a. a. O. Lamprid. a. a. O.

76a) Dahin gehört, was Plinius als das unter Trajan's Regierung in Aufnahme gekommene Verfahren rühmt, ohne dasselbe auf eine vereinzelte Verordnung dieses Kaisers zurückzuführen. Panegyr. c. 43. „In eodem genere ponendum est, quod testamenta nostra secura sunt; nec unus omnium, nunc quia scriptus, nunc quia non scriptus, heres es. Non tu falsis, non tu iniquis tabulis advocaris. — Scriberis ab amicis, ab ignotis praeteriris.“

77) Capitolin. in Pertin. c. 7. Inst. Iust. §§. 7. 8. Qu. mod. testam. infirm. 2. 17. Mühlenbruch in Glück's Ausführl. Erläut. d. Pand. Bd. 39. §. 1438. a. S. 300. fg. und des Verf. Scriptores histor. Aug. S. 238. fg.

78) §. 8. I. 1. 1. 2. 17. Cod. Iust. c. 3. de testam. 6. 23. Fr. 23. D. de legat. III. (32.) vergl. Fr. 57. de legat. II. (31.)

79) Vergl. Mühlenbruch a. a. O. S. 310. fg.

sultates zu bedienen. Denn es wird berichtet,[80]) dass Caligula anfangs durch einen eigenen Senatsbeschluss sich von den Beschränkungen des Papischen Gesetzes habe entbinden lassen, um als unbeweibt und kinderlos dennoch Erwerbungen aus fremden Testamenten vollziehen zu können.

Geht man nun zurück auf den wahrscheinlichen Ursprung jener, seit dem Beginne der Kaiserregierung allgemein verbreiteten Sitte, in Folge deren die durch Rang oder Vermögen ausgezeichneten römischen Bürger den regierenden Kaiser, und beziehungsweis den Thronfolger[81]) oder auch wohl die Gemahlin und die Mutter des Kaisers,[82]) in ihrem letzten Willen zu bedenken pflegten; so kann man denselben nicht gerade in die Periode der despotischen Regenten verlegen und etwa bis auf die Gewaltherrschaft der Usurpatoren vor August zurückführen.[83]) Freilich sehen wir unter Tiberius, Caligula's, Nero's Regierung die Erbeseinsetzung des Kaisers durch reiche Leute als eines von den vielgestaltigen Mitteln[84]) benutzt, um durch die Aufopferung eines Theiles ihres Vermögens den Rest desselben und daneben das eigene Leben zu retten. Die mit dem Tode bedrohten Individuen suchten auch wohl den Inhalt eines solchen Testaments, in welchem sie das Staatsoberhaupt bedacht hatten, zu veröffentlichen, um dadurch ferneren Lebensnachstellungen zu entgehen.[85])

Zur Zeit des Triumvirats, gleichwie unter der Regierung der ersten römischen Kaiser, sehen wir die von den alten Römern mit religiöser Strenge bewahrte Freiheit und Heiligkeit der Testamente unter dem Einflusse politischer Motive mannichfach beeinträchtigt. Als

---

80) Dio Cass. LIX. 15.

81) Capitolin. in Marco c. 7. Lamprid. in Heliogab. c. 31.

82) Schol. in Iuvenal. sat. IV. 81. „Periit (sc. Crispus) per fraudem Agrippinae, quam heredem reliquerat, et funere publico elatus est.“ Bisweilen verlangte auch wohl der Präfect der Prätorianer einen Antheil für sich, neben der Erbeseinsetzung des Kaisers. Dio Cass. LXIII. 11.

83) Als ganz unverbürgt ist die folgende Mittheilung des Zonaras annal. XII. 1. a. E. zu betrachten, der von Antoninus Pius, unter andern ungenau berichteten Einrichtungen, auch diesen Act der Gesetzgebung schildert: *Περὶ τούτου αὐτοκράτορος ᾄδεται ὅτι καὶ τὸ τῆς συγκλήτου κατέκαυσε ψήφισμα, ὃ κατ' ἐπιταγὴν τοῦ Ἰουλίου γέγονε Καίσαρος, θεσπίζον μηδενὶ ἐφεῖσθαι διαθήκην ποιεῖν, εἰ μὴ μέρος ὡρισμένον τῷ κοινῷ καταλείψει ταμείῳ. ὅθεν νομίζεται καὶ μέχρι τοῦδε ταῖς διαθήκαις ἐγγράφεσθαι ὅτι „καὶ τῷ βασιλικῷ ταμείῳ καταλιμπάνω τόδε.“*

84) Zu den sonst bekannten Mitteln für diesen Zweck sind zu zählen: Ankauf von Gegenständen des kaiserlichen Privateigenthums, um eine unverhältnissmässig hohe Erwerbsumme (Dio Cass. LIX. 14.); ferner baare Beisteuern zu kostbaren Bauunternehmungen, oder zu Vergnügungs-Anstalten für den Kaiser (ebds. LXII. 25. LXXVII. 9. sq. Sueton. in Calig. c. 22. c. 38. sq.); endlich unverschleiertes Erkaufen des eigenen Lebens gegen Aufopferung bedeutender Geldsummen (Dio Cass. LXXII. 16.).

85) Ebends. LVIII. 4. vergl. Tacitus Hist. VI. 14. Plin. H. N. XX. 14. a. E.

nämlich Octavian[86]) die Eröffnung des Feldzuges gegen M. Antonius öffentlich zu rechtfertigen wünschte, glaubte er dies am sichersten zu erreichen durch die Bekanntmachung des Inhaltes von dessen Testament, der ihm durch die Zeugen des Testaments-Actes verrathen worden war, und der allerdings dem politischen Charakter sowie dem moralischen Gefühl des Verfassers keineswegs zur Ehre gereichte.[87]) Die Vestalinnen, in deren Archiv die Urkunde dieser letztwilligen Verfügung niedergelegt war, weigerten anfangs deren Herausgabe und wichen zuletzt nur der Gewalt;[88]) während sie sonst kein Bedenken trugen, die ihrem Gewahrsam anvertrauten politischen Actenstücke dem jedesmaligen Gewalthaber auszuhändigen.[89]) Es wird ferner von August berichtet, dass er im Jahre d. St. 731, nach der Herstellung von einer lebensgefährlichen Krankheit, sein eigenes früher errichtetes Testament in die Senatsversammlung mitgebracht habe, um durch dessen Vorlesung zu zeigen, es sei darin kein Regierungs-Nachfolger von ihm ernannt worden.[90]) Aehnlich soll Tiberius, im Jahre 748 d. St. vor seinem Abgange nach Rhodus, in Gegenwart des Augustus und der Livia sein Testament eröffnet haben, um durch die vollständige Mittheilung von dessen Inhalt die gegen ihn genährte Verdächtigung seiner Pläne für die Zukunft zu entfernen.[91])

Diese Beispiele,[92]) welche, gleich vielen anderen,[93]) für jenen trüben Zeitraum der römischen Geschichte, die Verirrungen der Politik und den gesunkenen Zustand der Moralität in beredter Weise beglaubigen, sind schwerlich geeignet den Ursprung einer Sitte zu erklären, welche zur Zeit eines geordneten Rechtszustandes in Rom sich festgesetzt hatte und deren Rechtmässigkeit auch niemals bezweifelt wor-

86) Früher hatte schon J. Cäsar, um seinem Einverständniss mit Pompeius die grösste Oeffentlichkeit zu verleihen, dem versammelten Heere sein eigenes Testament vorgelesen, in welchem Pompeius zum Erben eingesetzt war. Sueton. in Jul. c. 83.

87) Ders. in Octav. c. 17. Dio Cass. L. 3. Zonaras X. 28.

88) Plutarch. in Antonio c. 58. Vergl. Fr. 1. §§. 4. fgg. D. de L. Corn. de fals. 48. 10.

89) Dio Cass. XLVIII. 12. 36. sq. 46. vergl. Zonaras X. 22.

90) Dio Cass. LIII. 30. sq. Zonaras X. 33.

91) Dies berichtet Dio Cass. LV. 9. Dagegen Sueton. in Tiber. c. 10. sqq. schweigt davon.

92) Man könnte deren Anzahl noch ansehnlich vermehren, namentlich durch die Berichte von der Behandlung des Testaments des Regierungs-Vorfahren abseiten des Nachfolgers. Dio Cass. LIX. 1. sq. LXI. 1. Der Beispiele gar nicht zu gedenken, wo die Parteien vor Gericht ihr eigenes Testament producirten, um durch die bei dem Testamentsact zugezogenen Personen, oder durch den Inhalt ihrer letztwilligen Anordnung, die behauptete freundliche Gesinnung in Beziehung auf bestimmte Individuen zu bekräftigen. Vergl. Plin. Ep. VI. 22.

93) Zu vergleichen ist unter andern die Mittheilung des Sueton. a. a. O. c. 51. über die Ursachen der Verfeindung Tiber's und seiner Mutter, in den letzten Lebensjahren derselben.

den ist. Denn es wurde schon zuvor[94]) ausgeführt, dass die Erbeseinsetzung des Staatsoberhauptes in den Testamenten der Privaten unter August's Alleinherrschaft bereits als ein allgemein verbreitetes Institut sich darstellt. Wir glauben den Grund desselben in dem, durch die Schmeicheleien des Senates sowie der Umgebung des Kaisers hervorgerufenen, durch die Politik August's und seiner Nachfolger aber genährten Principe wiederzufinden, dass die Person des Staatsoberhauptes allen Bürgern in der Stellung eines Vaters gegenüber stehe, und demnach die Erfüllung der Pflichten der Pietät von denselben ansprechen dürfe. Zu diesen Pflichten gehörte unter andern, nach altrömischer Volksansicht, auch die Berücksichtigung im Testament.[95]) Diese beschränkte sich keineswegs auf die nächsten Verwandten des Erblassers,[96]) sie umschloss auch die demselben befreundeten Personen, sowie alle diejenigen, deren Liebesdienste er glaubte durch ein Zeichen seiner Anerkennung vergelten zu müssen. Das letztwillige Bedachtwerden eines Freundes galt als ein Beweis unveränderter Gesinnung, während das Gegentheil fast als eine Aufkündigung der Freundschaft gedeutet wurde.[97]) Und dies blieb nicht ohne Einfluss auf die Sitte, den Inhalt eines vorlängst errichteten Testamentes, in Folge veränderter persönlicher Beziehungen hinterher zu ergänzen.[98])

III.

Es ist an einem andern Orte[99]) ausgeführt worden, dass die seit der Alleinherrschaft August's anerkannte Uebertragung der Strafbarkeit der Majestätsbeleidigung auf Angriffe und Verunglimpfungen der Person des Staatsoberhauptes, nicht durch ein selbstständiges Gesetz bewirkt worden sei, sondern durch die einfache Anwendung der be-

---

94) S. oben Anm. 72.

95) So hatte z. B. August in seinem Testament Grundstücke und Capitalien auch an solche Individuen vermacht, die ihm im Leben eigentlich ferne gestanden waren. Dio Cass. LVI. 32.

96) Bei entfernteren Verwandten, und bei Verschwägerten, war die Berücksichtigung im Testament ein Zeichen besondern persönlichen Verdienstes und die Belohnung unzweideutiger Pietät. Capitolin in Ant. Pio c. 1. a. E.

97) Ebends. c. 12. a. E. Vergl. auch das oben Anm. 71. über August erinnerte, und die Aeusserung des Plin. Ep. VII. 20. 31. Ferner gehört hieher der briefliche Bericht Fronto's an Antoninus Pius über die letztwillige Verfügung des Niger, eines ihm befreundeten „vir consularis et censorius." (Corn. Frontonis reliquiae, ed. Niebuhr. Epist. ad Ant. Pium. 3. 4. 7. Berol. 1816. 8.) So pflegten denn auch Caligula und Nero die Testamente derjenigen, welche keine Vergabung an den Kaiser enthielten, auf Grund der Undankbarkeit des Erblassers für nichtig zu erklären und den Nachlass dem Fiscus zu überweisen. Sueton. in Calig. c. 38. in Neron. c. 32. in Vitell. c. 14.

98) S. Plinius Ep. V. 5.

99) Vergl. des Verf. Scriptor. histor. Aug. II. 4. §§. 4. fgg. S. 246. fgg.

stehenden Gesetze über das Majestätsverbrechen auf den Kaiser, als den Inhaber der gesammten Hoheitsrechte des Volkes, welchem noch ausserdem die persönliche Unverletzlichkeit der Volkstribunen ausdrücklich gewährleistet worden war. Diese Zusicherung, welche schon Julius Cäsar erhalten hatte,[100]) wurde dem Augustus zu wiederholten Malen ertheilt,[101]) während den Nachfolgern desselben die gleiche Bevorrechtung schon bei ihrem Regierungs-Antritte zufiel, durch die bleibende Verleihung der Tribunicia potestas. Es konnte demnach nicht die Berechtigung in Zweifel gezogen werden, sondern nur die Räthlichkeit des Verfahrens, bei jeder Verletzung der Person des Kaisers und der, mit gleichen Hoheitsrechten durch ihn ausgestatteten, Glieder seiner Familie,[102]) der Majestäts-Anklage Folge zu geben. Und wären in solchen Fällen nur wenigstens die Formen des gerichtlichen Verfahrens gewissenhaft beobachtet worden, so würden selbst die zahlreichen Beispiele der Verfolgung angeblicher Majestäts-Beleidiger, denen wir unter der Regierung despotischer Kaiser begegnen, schwerlich die Fülle des öffentlichen Unglücks haben hervorrufen können, welches die Geschichtschreiber der römischen Kaiserherrschaft mit der Beredtsamkeit eines edeln Unwillens schildern. Die Quelle schrankenloser Willkühr und der offenbarsten Verhöhnungen des gesetzlichen Rechts, welche in diesen Darstellungen uns entgegentreten, muss anderswo gesucht werden. Zunächst in dem Thatumstand, dass der förmlich angeklagte Majestätsverbrecher gewöhnlich seinem ordentlichen Richter entzogen, und entweder an den römischen Senat,[103]) oder an einen kaiserlichen Specialcommissarius, mithin vor ein Forum gewiesen wurde, welches die Bürgschaft einer gründlichen parteilosen Untersuchung und Beweisführung nicht gewährte, die das Verfahren vor dem Volksgericht wenigstens hoffen liess. Ungleich folgenreicher war indess ein anderes Moment, nämlich die Benutzung der Anschuldigung einer gegen den regierenden Kaiser begangenen Impietät. Denn das *crimen impietatis* erforderte durchaus nicht die Begründung der Anklage durch irgend eine von den Majestäts-Gesetzen verpönte Thatsache. Es genügte dazu eine jede Verdächtigung der kindlichen Ehrfurcht und Dankbarkeit eines einzelnen Bürgers gegen den Kaiser, als den Vater des Vaterlandes. Ja es bedurfte nicht einmal einer förmlichen Anklage, sondern das Verfahren gegen einen solchen Capitalverbrecher wurde in der Regel mit der Execution begonnen, gleichsam als ob eine Versündigung gegen die Gottheit zu

100) Zonaras Annal. X. 12.

101) Dio Cass. XLIX. 15. sq. 38.

102) S. oben Anm. 9. Vergl. auch die Uebersicht der einzelnen *iudicia maiestatis* unter den Kaisern, in Rein's Criminal-R. d. Röm. S. 543. fgg. Leipz. 1844. 8. S. überdem Brissonii select. antiquit. IV. 11. und Montesquieu espr. d. l. XII. 7.

103) Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. I. S. 161. fgg.

büssen wäre, wegen Verletzung des, auf die Unantastbarkeit der Person des Kaisers und seiner Angehörigen abgelegten Eides.[104])

Dieses Impietäts-Verfahren wird mit den eigentlichen Majestäts-Processen nicht selten vermengt, selbst von den glaubwürdigsten classischen Referenten. Und dies nicht ohne den scheinbaren Grund, dass bereits unter der Republik ein solches Beispiel der Uebertragung des Majestäts-Verfahrens auf den Fall einer Anrufung der Götter, welche gegen die Wohlfahrt des römischen Volkes gerichtet war, vorgekommen sein soll.[105]) Dennoch fehlt es nicht an andern Berichten, welche die *ἐγκλήματα τῆς ἀσεβείας* als wesentlich verschieden von jenen gerichtlichen Majestäts-Verfolgungen darstellen.[106]) Dazu kommt, dass gerechte und milde Regenten, z. B. Vespasian, Titus u. a. m. die Geltendmachung der *crimina impietatis,* als eine unversiegbare Quelle des Missbrauches, durchaus beseitigt wissen wollten.[107]) Ja schon von August wird berichtet,[108]) dass er der frivolen Anklage geachteter Personen, denen schuld gegeben wurde: *quod male opinari de Caesare solerent*, mit Nachdruck entgegengetreten sei. Und ähnlich mögen auch die allgemeinen Aeusserungen der Classiker, über die zu Anfang von Caligula's Regierung, gleichwie durch Trajan und Hadrian, bewirkte Beseitigung der *iudicia maiestatis* gedeutet werden können.[109]) Andererseits erklärt es sich aus dem obigen, dass unter der Herrschaft despotischer Kaiser die grundlosesten Vorwände zur Anschuldigung der Impietät für ausreichend gehalten wurden,[110]) während dieselben

104) Sueton. in Calig. c. 15. c. 24.

105) Ders. in Tiber. c. 2. Vergl. Valer. Max. VIII. 1. damnat. §. 4.

106) Dio Cass. LIX. 4. Auf andere Beweisstellen, z. B. Tacit. Ann. VI. 47. Sueton. in Domit. 10. Plin. paneg. 33. hat Sanio hingewiesen. S. auch Ammian. Marcell. XIV. 5. §§. 4. fg. Wir sehen hier ganz ab von solchen Zeugnissen, die wegen der Unbestimmtheit des Redeausdruckes eine Beziehung auf andere Richtungen der Impietät, als jene gegen das Staatsoberhaupt, nicht ganz ausschliessen. Vergl. z. B. die Aeusserung in des Plinius Epist. I. 5. Nicht weniger von solchen, deren Verbindung mit röm.-rechtlichen Einrichtungen zweifelhaft ist. Quinctilian. declam. 377. Jul. Victor rhetor. c. 11.

107) Dio Cass. LIX. c. 4. c. 16. LX. 3. sq. LXVI. 9. 19. LXVIII. 1. LXXIII. 5. Plin. a. a. O. X. 85. 86. in panegyr. c. 43.

108) Sueton. in Octav. c. 51.

109) Zonaras Ann. XI. 4. a. E. 21. Plinius panegyr. c. 42. sq. 53. sq. Spartian in Hadr. c. 18. Vergl. H. Grotius flor. spars. ad ius Iust. Dig. 48. 4. Fr. 7. und des Verf. Scriptor. Hist. Aug. S. 252. fg.

110) Z. B. wegen Entkleidens vor dem Standbilde des regierenden Fürsten (Dio Cass. LXVII. 12); wegen Träume dritter Personen, in denen man als Inhaber der höchsten Gewalt erschienen war (ebendas. LXXVI. 8.); oder weil man ein Orakel befragt hatte (das. LXXVII. 20.); oder wegen Unehrerbietigkeit gegen den Namen eines Verstorbenen, dem der regierende Kaiser besondere Verehrung gewidmet hatte, wie z. B. Caracalla dem macedonischen Alexander (das. LXXVII. 7. sq. 12. LXXVIII. 19. Spartian in Carac. c. 2.); ja sogar wegen rhetorischer Declamationen gegen die Tyrannen überhaupt (Dio Cass. LXVII. 12. sq.). Die sinnlosesten Beschuldigungen dieser Art wurden geltend gemacht unter der Re-

zur Einleitung eines Majestäts-Verfahrens auch nicht einmal scheinbar hätten dienen können.[111])

Ein solches System leidenschaftlicher Verfolgungen, bei denen das Leben des Schlachtopfers nicht selten nur verlangt wurde, um unbehindert dessen Vermögen dem Staate anzueignen,[112]) obwohl es auch für eine blos launenhafte Schlächterei an Beispielen keineswegs fehlte,[113]) konnte nicht ermangeln auf Religion und Sittlichkeit den nachtheiligsten Einfluss zu äussern.[114]) Die Begünstigung der Spionerie und falschen Anklagen gehört zwar zu den bittersten Früchten dieser Saat, allein sie stand nicht vereinzelt da. Manche andere Erscheinung von allgemeiner moralischer Versunkenheit wird von den gleichzeitigen Historikern berichtet, die der Menschenfreund von der Tafel der Geschichte getilgt wissen möchte.[115]) Und von eigenthümlicher Beredsamkeit sind hier vereinzelte beiläufige Aeusserungen der Zeitgenossen einer milderen Regierung. So die Bemerkung des ältern Plinius,[116]) dass es dem unvollkommenen Menschen zum Trost gereiche, manches zu vermögen was selbst seinen Göttern versagt sei; wozu namentlich die Freiheit des Selbstmordes gehöre, dieses unschätzbaren Mittels der Abhülfe gegenüber den schweren Drangsalen des irdischen Daseins.

---

gierung Tiber's (Sueton. in Tiber. c. 58. c. 61.), Nero's und Domitian's (ders. in Nerone c. 36. sq. in Domit. c. 10. sq. Plin. panegyr. c. 53. sq. Dio Cass. LXII. 18. 26. sqq. Zonaras XI. 19.), Commodus, Caracalla's und Heliogabal's (Lamprid. in Comm. c. 10. sq. Spartian. in Carac. c. 5. Dio Cass. LXXIX. 4. sq. Vergl. auch Des. Heraldi obss. et emend. c. 11. [Otto Thes. II. 1324.] Rein a. a. O.).

111) Ausser wenn die schamlose Anweisung Nero's geltend gemacht wurde: *„Ut lege maiestatis facta dictaque omnia, quibus modo delator non deesset, tenerentur."* Sueton. in Nerone. c. 32.

112) Dio Cass. LXVII. 4. Sueton. in Domit. c. 12. vergl. im Tiber. c. 49. Zonaras XI. 5. a. E. Auch erlangt dadurch die Anpreisung der Enthaltsamkeit bei besser gesinnten Kaisern (Lamprid. in Alexand. c. 40.) besondere Bedeutung.

113) Dio Cass. LXXII. 4. 14. LXXVII. 4. 11. 16. 18. LXXIX. 3. sq. und Exc. hist. R. Dionis, p. 204. ed. A. Maii p. 93. edit. Sturz. V. 9. Lips. 1836. Sueton. in Calig. c. 27. sqq. c. 38. in Nerone c. 36. sq. Plin. in panegyr. c. 33. Spartian. in Carac. c. 3. sq. Capitolin. in Maximin. duob. c. 10. sq. Zonaras XII. 4. sq. Suidas v. *Καρῖνος*. Von dem statistischen Problem ist hier weiter nicht zu handeln, dass sämmtliche politische Illustrationen aus der Periode der kaiserlichen Tyrannei in verhältnissmässig kurzer Frist aus dem Leben geschieden waren. S. Plinius Epist. III. 7. Vergl. Plinii H. N. VII. 48.

114) So verfehlte der knechtisch gesinnte Senat nicht, die Ueberführung solcher Angeklagten, als ein das Wohl des Vaterlandes begünstigendes Ereigniss, zu einem Erinnerungsfest für die kommenden Geschlechter zu erheben. Vergl. in dem *Frag. Amiternin.* der *Calendar. marmor.* die Bemerkung zum 10ten September. (Orelli a. a. O. Vol. II. p. 398.)

115) Vergl. z. B. den Bericht des Dio Cass. LXVII. 4. LXXII. 14.

116) H. N. II. 7. 5. §§. 26. fg. vergl. VII. praefat. c. 7. XXVIII. 1. a. E. Um der entsprechenden Aeusserungen anderer Gewährsmänner aus früherer Zeit nicht zu gedenken, z. B. des Seneca Epistol. 12. a. E.

Neunte Abhandlung.

Ueber die Verdienstlichkeit methodischer Sprachforschung, in Beziehung auf die Textes-Kritik und Auslegung römischer Rechts-Quellen.*)

I.

Das Studium der Entwickelung der juristischen Kunstsprache bei den Römern hat sowohl die zahlreichen Beispiele von neuen Formen der Wortbildung für die Bezeichnung rechtlicher Begriffe zu ermitteln, als auch die selbstständigen Bedeutungen festzustellen, welche den allgemein gültigen Ausdrücken des häuslichen und öffentlichen Verkehrs, bei deren Uebertragung auf eigenthümliche rechtliche Beziehungen, durch die Bildungs-Organe des einheimischen Rechts allmählig zugeführt wurden. In dieser zweiten Richtung seiner Thätigkeit ist für den Terminologen, beinahe noch mehr als in der zuerst angedeuteten, die umsichtigste Handhabung der historischen Kritik unentbehrlich, um nicht auf Abwege zu gerathen bei der Abwägung der Quellen-Zeugnisse, nach dem Zeitalter und der Individualität jedes einzelnen Gewährsmannes. Für beide genannte Richtungen bleibt ausserdem die gemeinsame Regel wohl zu beherzigen, dass die Römer, auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Fortbildung gleichwie auf jenem der practischen Anwendung ihres Rechts, jederzeit nur in Folge der Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit des vorräthigen Sprachschatzes sich haben bestimmen lassen zur Formulirung neuer Kunstausdrücke, so wie zur Aufstellung selbstständiger Bedeutungen für überlieferte Formen des allgemeinen Sprachgebrauchs, und dass sie bei diesem Verfahren stets bemüht gewesen sind, nicht in Widerspruch zu gerathen mit den leitenden Grundsätzen der concreten Rechtsverhältnisse, für deren Anschaulichmachung eben die entsprechende Bezeichnung ermittelt werden sollte.

Zur Bestätigung des so eben bemerkten wählen wir zunächst das Beispiel eines terminologischen Postulates, welches die Sprachforscher

---

*) Mitgetheilt in den Denkschriften d. Berl. Akademie d. W. Die Fortsetzung s. in Abth. III. Abhdl. 5. dieser Sammlg. (Spanische Städte-Ordng.). Vergl. mit dem Nachtrage zu Abhdlg. 4 oben in dieser Abthlg. II. (Turiner Institut.-Glosse

unserer Tage vielleicht, als einen kaum bekannt gewordenen und deshalb unschädlich gebliebenen, verfehlten Versuch zur Bereicherung der juristischen Kunstsprache, der Widerlegung für nicht bedürftig erachten möchten. Es wird indess gerade dieses Beispiel bei genauerer Prüfung als ein solches sich bewähren, das, nach den Gesetzen der Sprachentwickelung scheinbar gerechtfertigt und durch classische Gewährschaft äusserlich unterstützt, thatsächlich bereits vor langer Zeit die vorzugsweis berechtigten Wortführer getäuscht hat und, ungeachtet der wiederholt erfahrenen Widerlegung, bis auf die Gegenwart herab voll reger Reproductions-Kraft geblieben ist. Solche Erscheinungen dienen zur Stärkung der Ueberzeugung, dass eine gründliche Methode terminologischer Forschung das wirksamste Mittel bildet zur Verhütung der Entstehung, gleichwie der Fortpflanzung, von derartigen beklagenswerthen Verirrungen, und dass die Widerlegung derselben nur alsdann des Erfolges versichert sein kann, wenn sie selbst methodisch zu Werke geht.

Wir beabsichtigen nämlich die Würdigung der aufgestellten Behauptung, dass, gleichwie der Ausdruck *patrimonium* in ursprünglicher Bedeutung die den Kindern zugeflossenen *bona paterna* bezeichnet, so auch die Benennung *matrimonium* von den Römern benutzt worden sei, um die Gesammtheit der *bona materna* zu schildern.

Dieses Postulat ist in dem lateinischen Sprachschatz von Gessner[1]) mit Stillschweigen übergangen. Der gelehrte Verfasser hat, als classisch beglaubigte Wortbedeutungen von *matrimonium*, nur hervorgehoben die zunächst liegende Bezeichnung des Rechtsverhältnisses der Ehegatten, und sodann in abgeleiteter Bedeutung die Beziehung desselben Ausdrucks auf die Person der Ehegatten, vornehmlich auf die Ehefrau. Dagegen bei Forcellini[2]) geschieht ausserdem auch der Anwendung derselben Bezeichnung auf das mütterliche Vermögen der Kinder Erwähnung, indem, mittels beiläufiger Verweisung auf des Casaubonus kritischen Apparat zu Sueton (in Octav. 40. in Claud. 12.), die fragliche Wortbedeutung als abhängig von der bestrittenen Lesart einzelner Quellen-Texte, und daher als durch verschiedene Stimmführer sehr abweichend gewürdigt, geschildert wird. Gründlicher als seine Vorgänger und Nachfolger ist Ducange[3]) bei der Prüfung des vorliegenden Sprachgebrauches verfahren. Er weist nach, dass die abgeleitete Wortbedeutung von *matrimonium*, für *uxor*, genügende classische Gewährschaft aufzuweisen habe, theils in directen Bescheinigungen dieser Bezèichnungs-Form, theils mittels der indirecten Beglaubigung durch entsprechende Beispiele anderer, von dem Ausdruck des Rechtsverhältnisses selbst auf dessen Theilnehmer über-

1) Novus Thesaur. lingu. latin. v. Matrimonium.
2) Lexicon totius latinit. v. l.
3) Glossarium med. et infim. latinit. h. v.

tragener, Wortbedeutungen. Freilich hätten für den zuletzt berichteten Punkt, neben den angezogenen Beweisstellen, zahlreiche und besser zutreffende Beglaubigungen aus den römischen Rechtsquellen geschöpft werden können. Dagegen die Anwendung der Bezeichnung *matrimonium* auf die *bona materna* hat Ducange nur durch nicht-classische Autoritäten der spätern Latinität unterstützt. Er bevorwortet gleichzeitig, mit Verweisung auf Christo. Coler's Parerga c. 6., dass diejenigen Gelehrten, welche aus den Zeugnissen des Sueton, Valerius Max. und Seneca die Gewährschaft gleicher Geltung dieses Ausdruckes innerhalb des Gebietes der classischen Latinität herzuleiten versucht haben, durch die zwischen *patrimonium* und *matrimonium* schwankenden Lesarten einiger Handschriften von geringer Glaubwürdigkeit getäuscht, durch des Casaubonus kritische Ausführungen zu Sueton aber gründlich wegen ihres Irrthums zurechtgewiesen seien. In Coler's Darstellung[4]) ist ausführlicher nachgewiesen, dass Connanus und Cujacius als die ursprünglichen Vertheidiger einer Ausdehnung der Bezeichnung *matrimonium* auf die *bona materna* betrachtet werden dürfen. Die Schrift des Connanus findet man daselbst zutreffend bezeichnet,[5]) nicht aber die des Cujacius: auch sind die Anhänger der Ansicht dieser beiden Führer nicht bei Namen genannt.[6]) Nur des Jan. Gruterus ist schliesslich in diesem Zusammenhange gedacht und die Beweisführung des Casaubonus als vornehmlich gegen denselben gerichtet bezeichnet. Als classische Belege für die postulirte Bedeutung von *matrimonium* werden angezogen Aeusserungen von Sueton,[7]) Valerius Max.,[8]) Seneca,[9]) Cassiodor[10]) und Augustinus.[11]) Die bezügliche Schrift des Cujacius ist nichtsdestoweniger ohne Mühe zu ermitteln.[12]) Man findet daselbst die eben genannten classischen Gewährschaften angezogen, unter Ablehnung der schon durch Erasmus für nöthig erachteten Substituirung der Lesart *patrimonium* für *matrimonium*, in den Worten Seneca's. Zwar ist Cassiodor's Aussage nicht berücksichtigt, dagegen wird Bezug genommen auf den, durch die Aufzeichnung in gewissen Glossen beglaubigten, verwandten Sprach-

---

4) Parerg. c. 6. (In Otto's Thesaur. I. Civ. T. I. p. 359.)

5) Commentar. iur. civ. III. 2. n. 3. VIII. 3. n. 6.

6) Unter diesen hätte angeführt werden können Rad. Fornerius rer. quotidian. I. 18. (Otto das. II. 146.)

7) in Octav. 40.

8) Memorabil. VII. 8.

9) de benefic. I. 3.

10) Epist. VIII. 23. „De cuius fide et sinceritate praesumimus, ut sequenti tempore reliqua supra memorati matrimonii cum adiecta quantitate mereatur.“

11) Sermon. 185. „Ibant ad passiones, obliviscentes facultates et adfectiones, patrimonia ac matrimonia sua.“

12) S. dessen Notae prior. ad Inst. Iust. II. 1. Pr. (Opp. T. I.)

gebrauch *fratrimonium*, dem daselbst die Bedeutung von *bona fraterna* beigelegt ist.

Es mag mit Recht befremden, dass dem Cujacius bei dieser Veranlassung die Ueberzeugung fremd geblieben ist, wie dem Wagniss des termionologischen Postulates von einer gleichmässigen Beziehung der Ausdrücke *patrimonium* und *matrimonium* auf das von den Ascendenten beider Linien überkommene Vermögen der Kinder, unerlässlich die geschichtliche Prüfung hätte vorangehen sollen: ob, nach der Eigenthümlichkeit der römischen Rechtsbildung, ein gleiches, oder auch nur ein ähnliches, Bedürfniss zur Ermittelung von Collectiv-Bezeichnungen für das mütterliche, so wie für das väterliche, Vermögen der Kinder, vorauszusetzen sei? Es bedarf aber schwerlich einer umfangreichen Beweisführung, um dieses Resultat zu gewinnen, dass die ausgedehnte Wirksamkeit der väterlichen Gewalt bei den Römern,[13]) gleichwie die Beschränkung des gesetzlichen Erbfolgerechts der Freigeborenen auf die agnatische Verwandtschaft, so dass erst spät ein Intestat-Erbrecht zwischen Mutter und Kindern, allmählich auch gegenüber den entfernteren mütterlichen Ascendenten, zur Geltung gelangen konnte;[14]) und neben diesem die thatsächlich geringfügige Erwerbsfähigkeit der Frauen, verbunden mit der durch die Geschlechtsvormundschaft beeinträchtigten Verfügungsfreiheit derselben,[15]) von dem unmittelbarsten Einflusse sein musste auf den Sprachgebrauch der römischen Rechtsquellen für die Bezeichnung der, von ihren Eltern überkommenen, Güter der Kinder. Das Bedürfniss des rechtlichen Verkehrs führte nämlich, seit dem Beginne der römischen Geschichte, ganz von selbst auf die Bildung einer Collectiv-Bezeichnung für das, vom Hausvater herrührende, Vermögen der Kinder, während zur Ermittelung eines entsprechenden Ausdruckes für das, von der mütterlichen Ascendenz überkommene, Gut derselben anfangs sogar der äussere Anlass und Gegenstand der Anwendung fehlte und auch in späterer Zeit keine dringende Aufforderung dazu sich fühlbar gemacht haben kann.

Wer dieses Ergebniss der einfachen Zusammenstellung bekannter Thatsachen der Geschichte römischer Rechtsbildung beherzigt, wird auch von der Nöthigung sich überzeugt halten, dass bei der Abwägung der Zeugnisse für die Bedeutungen von *matrimonium* und *fratrimonium* sowohl das Zeitalter jedes einzelnen Berichterstatters sorgfältig beachtet, als auch eine genaue Unterscheidung festgehalten werden müsse zwischen den Gewährschaften aus dem Bereiche der

---

13) Gaius Inst. comm. I. 55. 189. Vergl. Jos. Nerii analect. I. 31. (in Otto's Thes. II. 366.)

14) Ebendas. III. 1. fg. Inst. Iust. 1.—4.

15) Gaius a. a. O. I. 115a. 190. fg. II. 80. fg. 112. fg. 118. 121. fg. Vlpian. Frr. XI. 27. Cic. Topic. c. 4. Vergl. Savigny's Verm. Schriften. I. n. 10.

Geltung des römischen Rechts und jenen Referenten, die auf dem Standpunkt einer verschiedenen nationalen Rechtsbildung sich befunden haben.

Es würde, abgesehen von allen äusseren Autoritäten, nicht einmal als eine wahrscheinliche Vermuthung die Ansicht aufzustellen sein, dass die Rechtsquellen aus dem Zeitalter der christlichen R. Kaiser, welche die *bona materna et materni generis* bei der Erbfolge der Kinder auszeichnen,[16]) dem Bedürfniss genügend, einen Collectiv-Ausdruck für solche Güter, nach dem Vorbilde der Bezeichnung *patrimonium*, zu formuliren, unbeirrt durch die Wahrnehmung, dass den classischen Rechtskundigen es an der entsprechenden Aufforderung zu demselben Versuch durchaus gefehlt, sich damit sollten begnügt haben, zu diesem Behufe die Geltung einer eigenthümlichen Bedeutung von *matrimonium* in die Geschäftssprache einzuführen Eine solche Voraussetzung hätte nämlich dem ernsten Bedenken zu begegnen, dass die Ausdrücke *patrimonium* und *matrimonium* in dem Sprachgebrauche der Römer eine durchaus verschiedenartige Stellung behaupten.[17]) Denn während jener Bezeichnung die unmittelbare Richtung auf das Vermögen der Kinder vorweg überwiesen werden durfte, hatte man den andern Kunstausdruck nur auffassen gelernt in der Beziehung auf den sittlichen Charakter der Ehe, und daneben wohl auch in der Anwendung auf die Persönlichkeit der Ehegatten. Eine Uebertragung derselben Benennung auf die vermögensrechtliche Seite des ehelichen Verhältnisses, und zwar nicht in der Richtung auf die Interessen der Ehegatten[18]) sondern auf jene der Kinder, würde kaum zu erreichen gewesen sein ohne eine empfindliche Störung der ursprünglichen, mit dem fraglichen Kunstausdruck verknüpften, überlieferten Vorstellungsweise.

Von allen diesen so nahe liegenden Erwägungen und Bedenken hat die Ausführung jener namhaften Kenner des römischen Rechts, die als die eigentlichen Begründer des hier besprochenen terminologischen Postulates zu betrachten sind, keinerlei Einwirkung erfahren. Ueberdem aber ist ihnen selbst die Beachtung des zu Tage liegenden Sprachgebrauches der römischen Rechtsquellen bei dieser Gelegenheit durchaus fremd geblieben, obwohl die von ihnen ausschliesslich befolgte äusserliche Methode terminologischer Forschung sie darauf zunächst hätte leiten sollen. Die folgenden Belege stellen dies ausser Zweifel.

Die römischen Rechtsgelehrten verbinden mit der Bezeichnung

---

16) Theod. Cod. VIII. 18. de matern. bon. Iust. Cod. De bon. matern. et mat. gen. 6. 60.

17) Vergl. Caes. Costa, var. ambiguitatt. iur. I. 33. (Otto Thes. IV. 1190. fg.)

18) Für das Vermögen der Frau gebrauchten die Römer von jeher die Bezeichnung: *res uxoria*.

patrimonium bisweilen noch das Prädicat *paternum*,[19]) während sie für das mütterliche Vermögen der Kinder, statt einer directen Collectiv-Benennung, nur die Ausdrücke anerkennen: *Bona materna et avita*, so wie *Res maternae* und *Hereditas materna*.[20]) Auch das Constitutionen-Recht begnügt sich, zur Bezeichnung der, von der mütterlichen Ascendenz herrührenden Erbgüter, mit der Terminologie: *Patrimonium maternum; Facultates, s. Res, maternae; Substantia materna*.[21])

Von den, durch jene Vertheidiger der postulirten Bedeutung von *matrimonium* ausschliesslich beachteten, Zeugnissen der nicht-juristischen Referenten entbehren einige aller Beweiskraft, während die übrigen jedenfalls nichts in Bezug auf das römische Recht zu erhärten vermögen. In den bezüglichen Mittheilungen des Sueton, gleichwie des Valerius Max. und Seneca,[22]) haben nämlich, wie von Casaubonus nachgewiesen ist, die glaubwürdigen Handschriften durchweg die Lesart *patrimonium* statt *matrimonium*.[23]) Dagegen die Voraussetzung, dass in der Aeusserung des H. Augustinus[24]) die abgeleitete Wortbedeutung von *matrimonium*, d. i. *matrimonia* für *coniuges*, zu Grunde gelegt sei,[25]) darf um so weniger bezweifelt werden, als hier ersichtlich die Benutzung einer rhetorischen Figur von dem Verfasser beabsichtigt wurde. Es sollte nämlich die unmittelbar vorangegangene Bezeichnung: *facultates et adfectiones*, noch gesteigert werden mittels der rednerischen Wiederholung: *patrimonia ac matrimonia sua*. Die Deutung des fraglichen Ausdruckes in der ausgehobenen Stelle des Cassiodor,[26]) auch wenn man die Textes-Kritik nicht weiter verdächtigt, ist für unsere Aufgabe deshalb ganz unerheblich, weil dieser Referent hier nicht von einem Gegenstande der römischen Rechtsbildung berichtet. Und gleiches gilt auch in Bezug auf den, von Cujacius herbeigezogenen, analogen Sprachgebrauch: *Fratrimonium*.[26a]) Denn die dafür benutzten und nicht näher von ihm bezeichneten Glossen dürften wahrscheinlich Nach-

---

19) Fr. 61. D. de condict. indeb. 12. 6.

20) S. des Verf. Manuale latinit. v. Maternus.

21) Theod. Cod. a. a. O. c. 1. fg. c. 6.

22) S. zuvor Anm. 7.—9.

23) Den zahlreichen Beispielen der in den Handschriften schwankenden Lesarten des Ausdrucks *patrimonium* treten auch die Texte der Inschriften zur Seite, bei deren Entzifferung angeblich sogar bisweilen die Schriftspuren theils auf *parcimonium* theils auf *patrimonium* leiten. Gruter Thesaur. Inscr. 804. n. 1. R. Fornerius a. a. O. III. 6. p. 200.

24) a. a. O. (oben Anm. 11.)

25) Vergl. Coler und Ducange a. a. O.

26) S. zuvor Anm. 10.

26a) Man hat mich aufmerksam gemacht, dass Cujacius an einem andern Orte (Paratitl. Cod. VI. 60.) der nämlichen Glossen gedenkt, unter der Rubrik: „In libro notarum Senecae.“

Römischen Ursprungs sein. Ducange,[27]) der von dem nämlichen Sprachgebrauche Meldung thut, hat denselben gleichfalls nur durch die von ihm nicht gesehenen Glossen des Cujacius zu unterstützen vermocht.

II.

Die uns überlieferten, aus Excerpten des römischen Juristen-Rechts und Constitutionen-Rechts zusammengesetzten, gemischten Compilationen der Vor-Justinianischen Zeit enthalten, theils äusserlich geschieden theils in bunter Zusammenstellung, Auszüge aus den Constitutionen der heidnischen R. Kaiser neben jenen der christlichen. Und noch wirksamer ist durch Justinian's Gesetzgebung, mittels der Redaction einer umfassenden Constitutionen-Sammlung, das Princip der äusserlichen Einigung jener beiden Elemente des R. Constitutionen-Rechts zur Geltung gelangt.

In den, aus der Regierungs-Periode der ersten R. Kaiser bis herab auf die nächsten Nachfolger der Severe herrührenden, K. Constitutionen kann man die Spuren des unmittelbaren Einflusses der gleichzeitigen Rechtsdoctrin auf den Inhalt und Wortlaut dieser Urkunden mit Sicherheit verfolgen. Es ist daher der Vorschlag [28]) wohl zu rechtfertigen, dass solche Ueberreste des R. Constitutionen-Rechts als Hülfsmittel des Studiums der innern Geschichte römischer Rechtsdoctrin fortan sorgfältiger als bisher benutzt werden möchten. Dagegen für das Constitutionen-Recht der Constantinischen und Nach-Constantinischen Periode entzieht sich der äusseren Wahrnehmung durchweg die Einwirkung gleichzeitiger Rechtswissenschaft auf Form und Inhalt der bezüglichen kaiserlichen Erlasse. Nicht als ob die christlichen Kaiser, bei der Redaction ihrer eigenen Constitutionen und bei der Ausbeutung jener ihrer Vorgänger, befähigt oder geneigt gewesen wären, des Beistandes rechtskundiger Beamten, der Sachwalter und Rechtslehrer, sich zu entschlagen.[29]) Allein eben diese Vertreter der Rechtskunde ihres Zeitalters bildeten schon lange nicht mehr das Organ einer selbstständigen, dem Leben der Gegenwart verbundenen, Wissenschaft. Die Satzungen des Juristen-Rechts, welche nunmehr in scharfer Sonderung dem Constitutionen-Recht, als dem verkörperten Ausdruck der Staats-Gesetzgebung, gegenübergestellt erscheinen,[30]) wurden vornehmlich aus den durch die Praxis festge-

---

27) a. a. O. v. Fratrimonium. Hier heisst es blos: „Bona fraterna." In Glossis. V. Cujacium ad lib. II. Instit. Iustin.

28) S. des Verf. Abhdlg.: Ueb. d. geschichtl. Begründg. d. röm. Rechtsdoctrin. Abschn. I. §. 2. (In dessen Verm. Schriften. Bd. 1. S. 150. fg.)

29) Es wird genügen, auf die Conceptions-Patente der Theodosischen Constitutionen-Sammlung und der Rechtsbücher Justinian's zu verweisen.

30) S. Savigny's System d. heut. R. Rs. Bd. 1. §§. 15. 22. fg.

haltenenen literarischen Ueberlieferungen der Vorzeit geschöpft. Es dürfte demzufolge ein vergebliches Unternehmen sein, aus dem Zusammenhange des Constitutionen-Rechts dieser späten Zeit bestimmte Einzelheiten zu ermitteln, die als sichtbare Spuren des Einflusses einer gleichzeitigen Rechtsgelehrsamkeit auf Inhalt und Sprache der dahin gehörigen Actenstücke betrachtet werden könnten. Und nicht minder bedenklich ist es, die in den Constitutionen der christlichen Kaiser zerstreuten Angaben von vereinzelten Thatsachen der älteren einheimischen Rechtsbildung ungeprüft als verlässlich gelten zu lassen.[30a])

Die Nutzanwendung dieser vorangestellten Bemerkungen auf die Textes-Kritik und Auslegung, der Vor-Justinianischen gleichwie der Justinianischen Rechtsquellen, bewährt sich als eine nicht minder mannigfaltige wie umfangreiche. Die Parallelisirung nämlich, um nicht zu sagen Identificirung, der Vorstellungs- und Ausdrucks-Weise, welche zwischen den Vertretern der classischen R. Rechtsdoctrin und den Urhebern der R. Kaiser-Constitutionen aller Zeiten durch die Ausleger der R. Rechtsquellen, mehr oder minder unwillkürlich, postulirt und zur Geltung gebracht ist, hat nicht blos vereinzelte bedenkliche Resultate auftauchen lassen, sondern ist gelegentlich auch zum Stützpunkt einer durchaus verkehrten Methode für die Kritik der Chronologie jener Rechtsquellen benutzt worden.

Man hat in den Ueberlieferungen des R. Juristen-Rechts diejenigen Elemente des Inhalts, welche von den Auslegern gewöhnlich in die Collectiv-Bezeichnung des doctrinären Apparates gegenüber den Satzungen von unmittelbarer gesetzlicher Geltung zusammengefasst sind, und zu denen, ausser den Begriffs- und Wort-Erklärungen, vornehmlich die angeführten geschichtlichen Thatsachen und beigebrachten Beispiele der Anwendung, gleichwie die entwickelten Beweggründe des fraglichen Regulativs gezählt werden, nicht selten zum Gegenstand einer wenig eindringlichen Prüfung gemacht, und ist dadurch mit leichter Mühe zu dem scheinbaren Resultat gelangt, dass die logische Kunst der R. juristischen Classiker, gleichwie die Handhabung ihres Sprachgebrauchs, vielfache Blössen erkennen lasse. Durch die umsichtige Vergleichung der Ueberreste des Constitutionen-Rechts der Vor-Constantinischen Periode würde eine nachdrückliche Abwehr gegen solche leichtsinnige Verunglimpfung zu ermitteln ge-

30a) Das von Justinian in seinen Decisionen befolgte Verfahren mag hier als Warnungstafel dienen. Unter den Beispielen der dadurch bewirkten Täuschungen verdient aus dem Bereiche der neueren Literatur genannt zu werden die bedenkliche Ausführung Savigny's (a. a. O. III. S. 250. Anm. f.) über das Verhältniss eines Rescriptes von Severus Alexander (c. 5. de nupt. 5. 4.) zu dem Dogma der juristischen Classiker, in Beziehung auf die Zustimmung des Hausvaters bei Heiraten der Hauskinder. (Vatic. Frr. §. 102. Fr. 68. D. de iure dot. 23. 3. Fr. 13. §. 6. ad L. Jul. de adult. 48. 5. Pr. J. de nupt. 1. 10.)

wesen sein. Indess anstatt auf die Benutzung dieses nahe liegenden Hülfsmittels einzugehn, hat man vielmehr kein Bedenken getragen, aus den Ueberlieferungen des späteren R. Constitutionen-Rechts willkürliche Deutungen scheinbar entsprechender Aeusserungen des classischen Juristen-Rechts abzuleiten und auf solche Art den Sprachgebrauch weit aus einander liegender Zeitalter zu vermengen.

Zur Beglaubigung dieser Anschuldigung einer unmethodischen Behandlung des Sprachgebrauchs der römischen Rechtsquellen mögen die folgenden Beispiele dienen.

Es ist das Postulat aufgestellt worden,[31]) dass die R. Rechtsgelehrten, bei der ausdrücklichen Anführung von Motiven für die von ihnen mitgetheilten positiven Satzungen, zum Theil als schülerhafte Aitiologen sich bewähren. Diese Behauptung wird, abgesehen von einigen durchaus unpassenden Belegen, vornehmlich durch das Zeugniss des Callistratus[32]) unterstützt, der die Rechtsregel, dass dem Procurator Caesaris das *Jus deportandi* nicht zustehe, scheinbar begleitet von einem nichtssagenden Motiv, hingestellt hat. Dem unbefangenen Beobachter fällt es schwer zu begreifen, wie irgend jemand den vorliegenden Text dieses Pandekten-Excerpts für den unverfälschten Ausdruck der Gedanken des Verfassers hat halten können.[33]) Denn die Voraussetzung liegt nahe zur Hand, dass, entweder durch Justinian's Compilatoren oder durch die Abschreiber von dessen Rechtsbüchern, eine Störung des ursprünglichen Zusammenhanges sei verschuldet worden. Nun sind zwar allerdings Versuche angestellt zur Emendirung des Textes, gleichwie zur Beschränkung der Auslegung einzelner Ausdrücke; allein dieselben bewähren sich durchaus nicht als geeignet zur Abhülfe des Uebels. Der Vorschlag nämlich von Haloander und andern,[34]) den Artikel (*huius*) vor *poenae* ganz zu

---

31) R. Fornerius a. a. O. III. 23. p. 218. (S. oben Anm. 6.) Vergl. Ihering: Geist d. R. Rs. Thl. 2. Abth. 2. §. 41. S. 391. Anm. 510.

32) Fr. 3. de offic. Procur. Caes. vel Rationalis. 1. 19. Callistratus *Lib. VI. De cognitionibus.* Curatores Caesaris ius deportandi non habent, quia huius poenae constituendae ius non habent. §. 1. Si tamen, quasi tumultuosum vel iniuriosum adversus colonos Caesaris, prohibuerint in praedia Caesariana accedere, abstinere debebit, idque D. Pius Iulio rescripsit. §. 2. Deinde neque redire cuiquam permittere possunt, idque Impp. (nostri) Severus et Antoninus ad libellum Hermiae rescripserunt.

33) Nicht blos Ph. Berterius Pithan. I. 9. (bei Otto a. a. O. IV. 843.) hat die gemeine Lesart vertheidigt, sondern auch A. D. Trekell: De orig. atq. progr. testam. fact. p. 302. Lips. 1739. 4., der den vorstehenden Text gegen den Vorwurf der Tautologie in Schutz nimmt. Eben so ist der neueste Bearbeiter dieses Gegenstandes (A. de Pinto, Diss. de Callistrati I. Cti scriptis. p. 172. sqq. Lugd. B. 1835. 8.) von der gangbaren Abtheilung der vorstehenden Texteswörte nicht abgewichen.

34) z. B. I. F. de Retes ad Tit. D. de interd. et relegat. I. 2. (Otto Thes V. 1194.) Bynkershoek Obss. II. 20.

tilgen, und dergestalt das Anerkenntniss der Ausschliessung des Procurator Caes. von jeder Betheiligung an der Strafgerichtsbarkeit als die genügende Rechtfertigung jeder Versagung des Jus deportandi für denselben gelten zu lassen, vermag wahrlich nicht den Ausdruck des Gedankens zu rechtfertigen. Ueberdem verstösst aber auch ein solches Postulat gegen die verbürgte geschichtliche Thatsache, dass seit der Regierung des K. Claudius den gewöhnlichen Procuratores Caesaris ein beschränkter Antheil an der Strafrechtspflege, zwar nicht gesetzlich wohl aber thatsächlich, zugefallen war, nämlich durch die schrankenlose Geltendmachung der ihnen gewährten Jurisdiction bei der Wahrnehmung fiscalischer Interessen.[35]) Nicht weniger unzulänglich ist die andere Voraussetzung, dass nach dem Wortlaut unsers Fragments hier nur an die *Curatores Caes.* gedacht sei, nicht an die *Procuratores*. Denn diese Bezeichnung umfasst, theils überhaupt[36]) theils in dem vorstehenden Abschnitt der Pandekten insbesondere, unbestreitbar auch die *Procuratores Caes.*, zumal da in dem fraglichen Excerpt jede Hinweisung auf eine anderweite vereinzelte Gattung kaiserlicher Commissarien vermisst wird.

Es fehlt allerdings nicht an einer verlässlichen Abhülfe gegen jede irrthümliche Auffassung der Worte des Callistratus; dieselbe ist indess nur zu erreichen durch die Herstellung der einfachen Abtheilung des Original-Textes, welche von Abschreibern und Herausgebern systematisch in Verwirrung gebracht ist. Man braucht blos Pr. und §. 1., mittels Anwendung leichter Nachhülfe der Textes-Kritik, zu einem fortlaufenden Redesatz also zu verbinden:

> „Curatores Caesaris ius deportandi non habent. Qui huius poenae constituendae ius non habent, si tamen, quasi tumultuosum vel iniuriosum adversus colonos Caesaris, prohibuerint in praedia Caesariana accedere, abstinere debebit; idque D. Pius Julio rescripsit.“

Damit gliedert sich das Ganze anschaulich als das vollständige Referat des, durch die am Schlusse genannte Constitution des Antoninus Pius genau begrenzten Regulativs für die Disciplinar- und Straf-Gewalt der kaiserlichen Procuratoren. Und es schliesst sich daran der in dem folgenden §. enthaltene Nachsatz, als die einfache Folgerung aus dem vorangestellten Principe. Durch dieses Verfahren wird überdem die fragliche Darstellung unsers Rechtsgelehrten in vollkommene Uebereinstimmung gebracht mit den übrigen zahlreichen Pandekten-Excerpten aus der nämlichen Schrift dieses Verfassers, welche gleichfalls als Referate und Auslegungen des Inhalts, gleichwie einzelner ausgehobener Textes-Stellen, von verschiedenen kaiserlichen Constitutionen

---

35) Sueton in Claud. c. 12. Tacit. Ann. XII. 60. S. oben Abth. I. no. 9. Anm. 31. fg. Vergl. Cujacius obss. XIX. 13. Bynkershoek a. a. O.

36) Ders. ebendas. und des Verf. Manuale latin. v. Curator. §. 1.

sich zu erkennen geben.[37]) Andererseits dient dies nunmehr ersichtlich in unserm Pandekten-Bruchstück hervortretende Resultat, der durch Pius beabsichtigten genauen Trennung der Disciplinar- von der Strafgewalt der K. Procuratoren, gar sehr zur Bestätigung anderer classischer Zeugenaussagen,[38]) nach welchen die Verfügungen der Nachfolger des Claudius vielfach darauf gerichtet wurden, die seit der Regierung dieses Kaisers mehr geduldete als ausdrücklich anerkannte Betheiligung der K. Procuratoren an der Strafrechtspflege nicht weiter reichen zu lassen, als die Sicherstellung der unmittelbaren Interessen des Fiscus dies erheischte.

Kehren wir nunmehr zu dem eigentlichen Angriffspunkte jener Ausleger zurück, nämlich zu der Verdächtigung der Virtuosität der classischen R. Rechtsgelehrten bezüglich der Motivirung der durch sie geschilderten rechtlichen Einrichtungen oder einzelnen gelehrten Ansichten. Will man aufrichtig sein, so vermag man nicht die Begründung der erhobenen Anklage zu leugnen, wie entschieden auch immerhin gegen die gewöhnlich dafür herbeigezogenen Beweismittel Verwahrung eingelegt werden mag. Wir wollen es nunmehr versuchen, sowohl einige beweiskräftigere Elemente für jene Ausstellungen anzudeuten, als auch gleichzeitig das schon früher bezeichnete Correctiv zu besprechen, welches zur Rechtfertigung mancher scheinbar ungenauer und unzureichender Motivirungen der R. juristischen Classiker nicht ohne Aussicht auf Erfolg zu benutzen sein dürfte.

Die rechtskundigen classischen Berichterstatter, über die Streitsätze der juristischen Schulen bei den Römern, begnügen sich grossentheils mit der Hinstellung der nackten Resultate jenes Streites, oder sie versuchen deren Begründung lediglich in äusserlicher Weise und nach einer einseitigen Richtung. Diese Beschuldigung erreicht besonders die bezüglichen Mittheilungen des Gaius, in dessen Institutionen-Werk man freilich auch andern auffallenden Beispielen von einer versuchten Motivirung einheimisch-rechtlicher Satzungen begegnet. Das Urtheil nämlich dieses Rechtskundigen über die Zuträglichkeit alterthümlicher römischer Einrichtungen erscheint gewöhnlich ausschliesslich bestimmt durch die äusserliche Auffassung derselben nach ihrer Erscheinung in der Rechtspraxis der Gegenwart, ohne dass dem eigenthümlichen Bedürfniss der Vergangenheit genügend nachgeforscht wäre.[39]) Und ähnlich ist zur Begründung von Institutionen neueren Ursprungs bisweilen nur ein vereinzeltes Motiv hervorgehoben, welches

37) S. Hommel Palingenes. libror. iur. vet. T. I. p. 129. sqq.

38) Vergl. die Nachweisungen in Anm. 35. und das Rescript Caracalla's in c. 2. de poen. 9. 47. („Procurator meus, qui vice Praesidis non fungebatur, exsilii tibi poenam non potuit irrogare.")

39) Es mag hier nur erinnert werden an die Würdigung der *Perpetua feminarum tutela.* S. Gaius inst. I. 115a. 190. fg. vergl. II. 112. fg. 118. 121. fg.

zufällig in dem Zeitalter des Referenten eine überwiegende Bedeutung erlangt hatte.[40]) Was aber von der Darstellung des Gaius, dasselbe gilt nicht minder auch von jener der übrigen juristischen Classiker, nur dass deren Eigenthümlichkeiten in den Textes-Verkürzungen der Pandekten-Fragmente weniger leicht zu erkennen sind.

Eine Erklärung der hier geschilderten Thatsachen, welche mit der Geschichte der Entwickelung der römischen Rechtswissenschaft überhaupt, und der Streitigkeiten der juristischen Schulen insbesondere zusammenhängt, liegt unserer gegenwärtigen Aufgabe fern.[40a]) Das hier allein zu besprechende Hülfsmittel zur Rechtfertigung einzelner blos scheinbarer Ungenauigkeiten der römischen Rechtsgelehrten, in den Angaben von Motiven für ihre Mittheilungen, ist seiner Anwendbarkeit nach auf ein enge begrenztes Gebiet beschränkt. Es verhält sich damit nämlich in der nachstehend bezeichneten Weise.

Man hat wiederholt[41]) die Aufmerksamkeit der Bearbeiter römischer Rechtsquellen auf die einfache Wahrnehmung geleitet, dass die juristischen Classiker, sowohl in ihren ausführlichen dogmatischen und exegetischen Werken als auch in den summarischen Uebersichten der Lehrsätze des einheimischen Rechts, bei der Angabe des Inhalts einer vereinzelten Rechtsquelle so viel als möglich getreu dem Wortlaute dieser Quelle sich anschliessen. Darin liegt die ausreichende Erklärung für das Zusammentreffen der Textes-Redaction einzelner Referate über den gleichen Gegenstand, bei thatsächlich unabhängigen Berichterstattern. Ein solches Anschmiegen an den Redeausdruck der behandelten Quelle erstreckt sich begreiflich auch auf die Bezeichnung der Beweggründe für die durch dieselbe eingeführte Neuerung; vorausgesetzt nämlich, dass das bezügliche Rechtsorgan zur Aufnahme von Motiven in den Text seiner Mittheilungen geeignet war: was bekanntlich unter den Organen der römischen Gesetzgebung nur von den Senatsbeschlüssen und den kaiserlichen Verordnungen galt, nicht aber von den Volksgesetzen.[42]) Nun begegnet man in den Mittheilungen der römischen Rechtsgelehrten vielfach der Anführung solcher Motive,

---

40) So z. B. bei der Pupillar-Substitution. Ebdas. II. 181.

40a) Es mag hier nur angedeutet werden, dass die vorherrschende äusserliche Auffassungsweise des zu behandelnden Rechtsstoffes, welche Methode der Schule Capito's vorzugsweise eigen war, in den Ueberresten der Schriften von den Anhängern der genannten Schule (Julian, fr. 32. de LL. 1. 3. Gaius inst. I. 1. fg. Pomponius in fr. 2. §§. 1.—12. de O. J. 1. 2.) bei der Besprechung der Organe römischer Rechtsbildung uns anschaulich entgegentritt. Und eben in dieser Richtung scheint die Methode Capito's, auch noch im Zeitalter der Severe, ungeachtet der Beseitigung des Sectenstreites, ihren Einfluss auf die Anschauungsweise der damaligen Rechtskundigen behauptet zu haben.

41) In des Verf. Versuchen. S. 50. fg. 106. fg. In dessen: Beiträgen. S. 264. fg. und Verm. Schriften. I. S. 106.

42) Vergl. die angeführten Versuche. S. 14. fg. S. 20. fg.

welche nicht als der Ausdruck wissenschaftlicher Begründung gelten können und die man vielmehr als blosse Textes-Referate der Rechtsquelle, aus welcher sie abstammen, anzusprechen hat. Am anschaulichsten tritt dies in den Fällen uns entgegen, wo bei der Schilderung eines durch das Constitutionen-Recht ausgebildeten Institutes, z. B. des Soldaten-Testaments, in den Angaben der verschiedensten Referenten die Motivirung übereinstimmend lautet, auch wohl ausdrücklich auf die Texteswerte einer vereinzelten K. Verfügung gestützt wird.[43]) Indess für nicht minder belehrend sind solche Beweisstellen zu erachten, welche die Motive eines durch kaiserlichen Antrag vermittelten Senatsbeschlusses vorführen, und zwar in denselben Redeausdruck gekleidet, der als das Eigenthum kaiserlicher Erlasse ausreichend bekannt ist.[44]) Am zugänglichsten aber sind freilich diejenigen Referate, die den Inhalt kaiserlicher Rescripte mit solchen Worten einleiten, welche als solenne Eingangs-Phrasen dieser Rechtsorgane bekannt sind und die gleichzeitig als die allgemein gehaltene Andeutung des Motivs der getroffenen Neuerung dienen sollten.[45])

III.

Uns verbleibt noch die andere Hälfte der zuvor gestellten Aufgabe zu lösen, nämlich durch schlagende Beispiele darzuthun, dass bei kritikloser Uebertragung des Sprachgebrauches der römischen juristischen Classiker, so wie des denselben gleichzeitigen Constitutionen-Rechts, auf die entsprechenden Ausdrucksformen der Constitutionen christlicher Kaiser, die greifbarsten Missverständnisse für Textes-Kritik und Auslegung unvermeidlich sind.

Voran stellen wir die Worte eines Edictes von Honorius und Theodos,[46]) das den Provinzial-Beamten höheren Ranges die Annahme von verzinslichen Gelddarlehnen untersagt, daneben auch gewissen Personen, deren Gewerbe die Betheiligung am Geldverkehr zum Gegenstand hatte, das Creditgeben an künftige Provinzial-Beamte verbietet, unter Androhung der Verbannung für den Geber gleichwie für den Empfänger solcher Darlehne.

---

43) S. die Citate in Anm. 41.

44) Gaius III. 73. „Et quia hac constitutione videbatur effectum etc. — D. Hadrianus *iniquitate rei motus*, auctor fuit S. Cti faciendi etc.“

45) Ders. I. 84. „Sed postea D. Hadrianus, *iniquitate rei et inelegantia iuris motus*, restituit iuris gentium regulam etc.“ §. 85. „Sed et in hac specie D. Vespasianus, *inelegantia iuris motus*, restituit etc.“ Vergl. I. 53. und Fr. 12. pr. D. de iniusto rupto. 28. 3.

46) c. 16. Cod. Iust. Si certum petat. 4. 2. Impp. Honorius et Theodosius A. A. Theodori P. P. „Quisquis iudici foenebrem pecuniam mutuaverit, si in provincia fuerit versatus, quasi emtor legum atque provinciae, vel si quis collectarius honoris pretium dederit ambienti [al. ambigenti], exsilii poena una cum ipso iudice plectetur.“ Dat. XVII. Kal. Novemb. Basso et Philippo Coss. (408.)

Ein, gleichfalls in Justinian's Compilation aufgenommenes, Excerpt aus des Paulus Libri sententiarum[47]) hat dagegen den Unterbeamten des Statthalters in der Provinz die volle Freiheit ausdrücklich zugesichert, Zinsdarlehne als Gläubiger zu contrahiren, während dem Statthalter selbst nur die Befugniss vorbehalten ist, dergleichen Rechtsgeschäfte als Schuldner einzugehn.

Die Ausgleichung dieser beiden,[48]) scheinbar einander widersprechenden, Quellen-Referate hat die Ausleger des römischen Rechts von jeher ernstlich beschäftigt.[49]) Bis auf die jüngste Zeit herab reichen die Versuche derselben,[50]) aus dem Wortlaut der fraglichen Constitution einen verlässlichen Stützpunkt zu ermitteln für die Rechtfertigung einer, die Regel des Pandekten-Rechts beschränkenden und nicht aufhebenden, Auslegung. Es gehört dahin zuvörderst dieses Postulat, dass die Benennung *Judex* hier nicht, wie überall in dem Constitutionen-Recht der spätern Zeit, den römischen Staatsbeamten *(Magistratus J. D.)* bezeichne sondern den blossen Municipal-Beamten, gegenüber dem *Praeses provinciae.*[51]) Ferner die Behauptung, dass der Ausdruck *provincia* in der abgeleiteten Bedeutung von *munus* aufzufassen sei; sowie dass aus dem angezogenen Motive *(quasi emtor legum atque provinciae)* jedenfalls die Beschränkung des Verbotes auf den Provinzial-Richter gegenüber der bei demselben Recht suchenden Partei abgeleitet werden dürfe.[52])

Die sorgfältige Beachtung des Zusammenhanges der Darstellung, verbunden mit gründlicher Prüfung des Sprachgebrauchs jeder einzel-

---

47) Fr. 34. D. de reb. cred. 12. 1. Paulus Lib. II. Sententiar. „Praesidis provinciae officiales, quia perpetui sunt, mutuam pecuniam dare et foenebrem exercere possunt. §. 1. Praeses provinciae mutuam pecuniam foenebrem sumere non prohibetur."

48) Nur wenige beschränken sich, bei der Besprechung dieses Verbotes, auf das eine der beiden Quellen-Referate, nämlich entweder auf das Bruchstück der Pandekten (s. Otto's Thesaur. III. 888.), oder auf jenes des Constitutionen-Codex. (Unterholzner: Lehre v. d. Schuldverhh. II. §. 308. S. 12. Anm. h.)

49) Die Nachweisung der Literatur in Glück's Erläuter. d. Pandekt. XII. 1. §. 782. S. 56. fg. ist bei weitem nicht ausreichend. Wir bezeichnen beispielsweis noch: Dissensiones dominorum. S. 220. Ed. G. Hänel. Lips. 1834. 8. und Alciati Parerg. I. 25.

50) Mühlenbruch Lehrbuch d. Pand. §. 373. Anm. 4.

51) Alciat. a. a. O. Dieser Ansicht steht entgegen, dass nach dem Sprachgebrauche der R. Juristen zwar die Bezeichnung *Magistratus* ohne Apposition, nicht aber die Benennung *Iudex*, den Municipalrichtern beigelegt wird. Vergl. des Verf. Manuale latin. v. Magistratus. §. 3. Auch ist der Einwand unbegründet, dass die Phrase: *honoris pretium dederit ambienti,* auf die Bewerbung um ein Communal-Amt hindeute. Denn bei dem Collectarius fehlt ja der Zusatz: *si in provincia* etc.

52) Mühlenbruch a. a. O. Es liegt auf der Hand, dass diese Postulate als unstatthaft erscheinen, sobald man mit Merille die Worte: *si in provincia* etc. auf den Contrahenten des Judex bezieht.

nen Rechtsquelle, dürfte indess ausreichen zur Beseitigung solcher bedenklichen Postulate und den richtigen Weg andeuten zur Sicherung des Verständnisses beider Textes-Stellen, in ihrem Verhältniss zu einander. In der Mittheilung des Paulus nämlich erscheint es nicht als zufällig, dass den *Officiales* die Eingehung von Zinsdarlehnen als Gläubiger freigestellt ist, während dem *Praeses prov.* nur gewährt wird, dergleichen Rechtsgeschäfte als Schuldner abzuschliessen. Denn bei dem Statthalter der Provinz, er mochte nun ein curulischer Promagistratus oder ein blosser R. Ritter sein, verstand es sich von selbst, dass er der Betheiligung an dem verachteten Gewerbe des Zinswuchers, mindestens in der unverschleierten Form von dessen Ausübung und ohne die Vermittelung einer Zwischenperson, sich zu enthalten habe. Das Verbot von Honorius und Theodos beschränkt sich auf den, die Rechtspflege und Verwaltung in der Provinz leitenden Staatsbeamten *(Judex)*. Die für den *Collectarius* beigefügte Strafandrohung ist, nach dem Zeugniss der, in den Scholien der Basiliken[53]) erhaltenen, wörtlichen Uebertragung des lateinischen Textes, von den, den Geldverkehr in verschiedenen Provinzen gleichzeitig betreibenden Geldwechslern zu deuten, welchen die fragliche Benennung nach dem Sprachgebrauche jenes Zeitalters[54]) allerdings zukam. Nun ist durch Merille[55]) in überzeugender Weise darauf hingewiesen worden, dass bei dem Verbot für den *Judex* die Ansprache der Kaiser nicht unmittelbar an denselben gerichtet ist, sondern an dessen Contrahenten; mithin die Worte: *„si in provincia fuerit versatus"*, auf diesen zu beziehen sind, nicht aber auf jenen. Verbindet man damit das hinzugefügte Motiv *(quasi emtor legum atque provinciae)*, so stellt sich einfach dies Resultat heraus, dass dem Regulativ des Pandekten-Fragments lediglich eine Beschränkung beigesellt werden sollte für die, durch das Verbot des Constitutionen-Rechts ergriffenen, Ausnahmefälle. Für den Provinzial-Richter nämlich wollten jene Kaiser das Aufnehmen von Gelddarlehnen nur gegenüber solchen Gläubigern verhindern, die in der Provinz selbst angesessen waren und daher möglicherweise die amtliche Stellung ihres Schuldners missbrauchen konnten. Dagegen dem *Collectarius*, ohne Unterschied ob er in derselben Provinz angesessen war oder nicht, wurde untersagt: *„honoris pretium dare ambienti."* Dies darf auf das Creditgeben zur Bestreitung der Candidatur für ein Provinzial-Amt bezogen werden, wodurch die Erstreckung des vorangestellten Verbotes auf den künftigen *Judex provinciae* vermittelt erscheint. Eine solche Auslegung wird durch den Text der Basiliken[56]) unterstützt; die in den Scholien erhaltene wört-

53) Basilicor. XXIII. 1. c. 60. Vergl. Anm. 57.

54) S. des Verf. Manuale h. v. und Ducange a. a. O. das.

55) Edm. Merillii Obss. I. 30. Vergl. Glück a. a. O.

56) Nach Heimbach's Redaction lautet dieser Text also: *Εἰ δὲ καὶ μέλλοντι αὐτῷ ἄρχειν δανείσει τὴν δόσιν τῆς ἀρχῆς κ. τ. λ.*

liche Textes-Uebertragung[57]) hat zwar der Beziehung des Verbotes auf den vom Amte abtretenden Judex den Vorzug gegeben, allein muthmasslich auf Grund der unstatthaften Leseart: *abeunti*, statt *ambienti*.

Wir wenden uns jetzt zur Prüfung eines andern Belages für die Bedenklichkeit der oben gerügten Methode, bei dem Vorkommen gleichlautender Bezeichnungen in den Organen des Juristen-Rechts und des spätern Constitutionen-Rechts, die Anwendbarkeit des nämlichen Sprachgebrauchs vorweg zu postuliren.

Es handelt sich zunächst um den in unsern Tagen angestellten Versuch,[58]) durch die Aushülfe des bezeichneten terminologischen Verfahrens eine Bestätigung für die zweifelhafte Chronologie fremder Referate aus römischen Rechtsquellen zu ermitteln. Die unter dem Namen der *Consultatio veteris J. Cti* bekannte, nach einem beschränkten Plane und mit geringer Einsicht redigirte, Compilation aus römischem Juristen-Recht und Constitutionen-Recht, hat nur wenige dürftige Auszüge aus den *Libri sententiarum* des Paulus aufzuweisen, neben verschiedenen Excerpten aus den drei Constitutionen-Sammlungen, welche bis zum Anfange von Justinian's Regierung in gesetzlicher Geltung bei den römischen Gerichtshöfen verblieben waren. An einer Stelle dieser Sammlung (in c. 7.) ist die Mittheilung eines Bruchstückes jener Schrift des genannten Rechtsgelehrten mittels dieser Phrase eingeleitet: „Secundum sententiam *Pauli* iuridici, cuius sententias *sacratissimorum principum* scita semper valituras ac *divalis constitutio* declarat.“ Es dürfte die Voraussetzung kaum einem Bedenken unterliegen, dass diese Verweisung auf vereinzelte Acte des röm. Constitutionen-Rechts von der, durch des Theodosius II. und Valentinian's III. sg. Citirgesetz vom J. 426 (Theod. Cod. I. 4. c. 3. ed. Hänel.) bestätigten, älteren Verordnung Constantin's v. J. 327 (ebdas. c. 2.) über die vorzugsweis zu empfehlende Benutzung der Libri sententiarum des Paulus in den röm. Gerichtshöfen zu deuten sei. Dagegen ist der entschiedenste Einspruch zu erheben gegen die, mit dieser Auslegung in Verbindung gesetzte Behauptung, dass die in diesem Citate den Urhebern der fraglichen Constitutionen beigelegten Prädicate einen verlässlichen Rückschluss auf das Zeitalter des citirenden Compilators verstatten. Zu dem Ende wird nämlich der Beisatz *divalis* für die Verfügung Constantin's, als die Bezeichnung des bereits verstorbenen Verfassers derselben aufgefasst, dagegen der Ausdruck *sacratissimorum principum scita* als die Schilderung einer Verordnung der im Zeitalter des Compilators noch lebenden Kaiser angesprochen. Um indess zu einem solchen Resultat zu gelangen, muss begreiflich der Sprachgebrauch der R. juristischen Classiker zu Grunde gelegt

57) *Ἢ εἴ τις ἀργυροκράτης τὸ τίμημα τῆς ἀρχῆς δέδωκεν ἀπιόντι αὐτῷ.*

58) In der Zeitschr. f. geschichtl. Rs.-W. XIII. Abhdlg 2. S. 50. fg. 65. fg.

werden, nach welchem das Prädicat *Divus* ausschliesslich den apotheosirten Kaisern vorbehalten war, während für den noch lebenden Kaiser, neben andern gangbaren Bezeichnungen, ausnahmsweis auch diese: *Sacratissimus Princeps*, zur Anwendung gebracht wurde.[59]) Allein damit ist nicht gleichzeitig bewiesen, dass die Bedeutung der fraglichen Prädicate auch in dem Constitutionen-Recht der christlichen Kaiser unverändert geblieben sei. Und ohne die Herstellung dieses Beweises würde für die Lösung der obschwebenden Frage nichts erreicht sein, indem in jener Aeusserung des Redigenten der *Consultatio vet. J. Cti* selbstverständlich die Festhaltung des Sprachgebrauchs von dessen eigenem Zeitalter, anstatt jenes einer ferne liegenden Vergangenheit, vorauszusetzen ist. Nun aber steht die Thatsache fest, dass dem Constitutionen-Recht der Constantinischen und Nach-Constantinischen Periode die Uebertragung des Prädicates *sacratissimus* auf Gegenstände, die zu der Person des Kaisers in Beziehung standen (z. B. auf das kaiserliche Haus, auf die Kaiserstadt, auf die Acte der landesherrlichen Gesetzgebung u. dgl. m.),[60]) ungleich geläufiger geworden war, als wie die Anwendung derselben Terminologie auf die Persönlichkeit des Staatsoberhauptes selbst, wovon zwar allerdings Beispiele vorliegen, die jedoch vollkommen frei sind von der Beschränkung auf den in der Gegenwart regierenden Landesherrn.[60a]) Dagegen erscheint der Sprachgebrauch der R. Juristen, bezüglich des Prädicates *Divus*, entschieden verlassen in den Constitutionen Constantin's und seiner Nachfolger; was denn nicht minder von dem verwandten Ausdruck *divinus* gilt, sowie von der nachträglich hinzugekommenen Redeform *divalis*. Denn begreiflich wendete sich das Dogma der christlichen Kirche mit Abscheu von der überlieferten Deutung dieser Bezeichnungen, die auf den heidnischen Ritus der Apotheose verstorbener Kaiser sich stützte. Nichtsdestoweniger mochte die Geistlichkeit die Anmassung der weltlichen Macht nicht bekämpfen, welche jene Prädicate mit der öffentlichen Stellung des Staatsoberhauptes in Verbindung brachte und, sowohl die Persönlichkeit des lebenden Kaisers und seiner Familie, als auch die von demselben ausgehenden öffentlichen Acte, mit den fraglichen Prädicaten belegte.[61]) Die Uebertragung der nämlichen Bezeichnungen auf jegliche Inhaber der kaiserlichen Gewalt, sowohl die gegenwärtigen als auch die bereits verstorbenen Vertreter, folgte von selbst aus jener religiös-politischen Auffassung der weltlichen Hoheit. Auch schloss sich daran die Anwendung des

59) S. des Verf. Manuale latin. v. Sacratus. Vergl. Abthlg 2. Abhdlg I. Anm. 87. dieser Sammlung.

60) S. ebendas.

60a) Vergl. Mommsen: De Vlpiani regular. lib. sing. p. 118. not. *. (In E. Böcking ed. IV. Fragm. D. Vlpiani. Lips. 1855. 12.)

61) Des Verf. Manuale latin. v. Divalis v. Divinus.

Begriffes von *Sacrilegium* auf jeden Eingriff in die Regierungsacte des Kaisers.[61a])

Das letzte, für unsere Aufgabe herbeizuziehende, Beispiel ist von ungleich geringerer Tragweite, als das soeben besprochene. Den Gegenstand desselben bildet eine, in Justinian's Constitutionen-Sammlung aufgenommene, Verfügung des K. Constantius, welche den Eunuchen die freie Betheiligung an der Errichtung letztwilliger Verfügungen zu gewähren bestimmt war. Die Wortfassung lautet also:

Just. Cod. c. 5. Qui testam. fac. poss. 6. 22. Imp. *Constantinus* A. ad Rufinum P. P. Eunuchis liceat facere testamentum, componere postremas exemplo omnium voluntates, conscribere codicillos, salva testamentorum observantia. Dat. V. Kal. Mart. Sirmii. Constant. A. V. et Constante C. Coss. (339.)

Man hat[62]) dieses Gesetz freilich nur von den Verschnittenen, als der untersten Stufe der zeugungsunfähigen Personen *(spadones)* gedeutet;[63]) dagegen in der Phrase: *exemplo omnium*, eine Unterstützung für dies Postulat zu entdecken geglaubt, dass den Spadonen nach dem ältern röm. Recht erst nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr *(pubertas plena)* die Handlungsfähigkeit der puberes, zumal in der Richtung auf Testamente, sei zugestanden worden, und dass erst das vorstehende Gesetz den regelmässigen Termin der Mannbarkeit, unmittelbar bei den Eunuchen und mittelbar bei allen Zeugungsunfähigen, zur Anwendung gebracht habe. Ohne in die vielfach verhandelte Controverse hier von neuem einzutreten: ob das angebliche Zeugniss des Paulus[64]) ein solches Postulat, von wirklich anerkannter Geltung einer *pubertas plena* der *spadones*, zu stützen vermöge? begnügen wir uns gegenwärtig, Verwahrung gegen die Folgerung einzulegen, als ob es die Aufgabe unsers Gesetzes habe sein können, eine solche Beschränkung aufzuheben, wenn sie wirklich jemals bestanden hätte. Es ist einfach hier gar nicht die Beziehung auf eigentliche *Spadones* möglich gemacht; wie nach dem Sprachgebrauche der R. Rechtsquellen aller Zeitalter feststeht. Der Wortlaut unserer Verordnung beschränkt sich nämlich auf die Eunuchen[65]) und der hinlänglich bekannte Sprachgebrauch des R. Constitutionen-Rechts der Vor- und der Nach-Constantinischen Zeit[66]) hat diese Bezeichnung

61a) Just. Cod. IX. 29. c. 3. fg. Vergl. Gibbon Gesch. C. 27. z. Anf.

62) Savigny: System d. heut. R. Rs. Bd. 3. §. 110. S. 76. fg.

63) Vergl. Mühlenbruch, in Glück Erläut. d. Pandekt. Bd. 33. §. 1404. d. S. 419. fg.

64) Rec. Sent. III. 4. A. §. 2.

65) Die Basilic. XXXV. 3. c. 5. geben dies übereinstimmend wieder: *Καὶ ὅτι οἱ εὐνοῦχοι κ. τ. λ.*

66) Vergl. Cod. Iust. IV. 42. De eunuchis, mit §. 9. I. de adoption. 1. 11. Theophili Paraphr. eod.

von enge begrenzter Anwendbarkeit jederzeit den Castraten[67]) vorbehalten, ohne der Ausdehnung auf Zeugungsunfähige überhaupt (Spadones) nachzugehn.[68]) Umgekehrt ist freilich der Ausdruck *Spadones* in den Verfügungen der R. Kaiser auch von den Verschnittenen zu deuten.[69]) Die Worte aber: *exemplo omnium*, sind keineswegs auf *homines*, *v. puberes omnes*, zu beziehen, sondern dienen hier als Verweisung auf die zur Testaments-Errichtung befähigten Personen, entsprechend der in andern Constitutionen des gleichen Zeitalters[70]) zu Tage tretenden Phraseologie: „*testamenta omnium*", und „*omnes privati et militantes*". Es bedarf überdem selbstredend nicht des mühsamen Conjecturirens, um für die vorstehende Verordnung eine eben so einfache als befriedigende Bestimmung zu ermitteln. Die Eunuchen waren nämlich im Abendlande verachtet und manchen Benachtheiligungen ausgesetzt, so weit deren rechtliche Verhältnisse unter dem Einflusse der öffentlichen Meinung standen.[71]) Die Sitten des Orients hatten dagegen eine mildere Auffassung vorbereitet, zumal der Einfluss der Eunuchen am Hofe zu Byzanz, seit der Regierung des K. Constantius, des Urhebers jener Constitutionen, entschieden sich herausstellte.[71a]) Man wurde in solchen Unglücklichen nur die Opfer fremder Gewinnsucht gewahr.[71b]) Die Gesetzgebung hielt es daher für ihre Pflicht, dieselben, vornehmlich bei der Errichtung letztwilliger Verfügungen, gegen jede Rechtsverkürzung in Schutz zu nehmen. Dem steht nicht entgegen, dass der Schimpfname *Spadones* den ketzerischen Eunomianern in den Constitutionen der christlichen Kaiser beigelegt ist.[72]) Denn man begegnet demselben nur in den Gesammt-Verfügungen der Gebieter beider Hälften der römischen Welt, und jene Terminologie mochte sich in der abendländischen Kirche gebildet haben.

Jedenfalls ist die von Cujacius[73]) vorgeschlagene Deutung nicht

---

67) Begreiflich mit Einschluss der s. g. *thlibiae* und *thlasiae*.

68) Vergl. Ant. Augustini emendation. et opin. III 5. (Otto Thes. IV. 1508. fg.) Brissonii sel. antiquit. II. 21.

69) S. Cuiacius obss. XVII. 24. Vergl. Anm. 72. Es mag hiefür als Beispiel dienen Fr. 16. §. 7. D. de publican. 39. 4. Fr. 4. §. 2. D. ad L. Corn. de sic. 48. 8.

70) Theod. Cod. IV. 4. c. 4. c. 5. de testam. et cod. Vergl. Interpr. ad III. 5. c. 4. de sponsal.

71) Arnobius adv. gent. V. 17. S. die voranstehende Abhdlg. Von den Pflichten d. Pietät geg. d. Person d. regier. Kaisers. Anm. 63.

71a) S. Gibbon's Gesch. d. Verf. Cap. 19. z. Anf. vergl. Cap. 22.

71b) Cod. Just. IV. 42. Vergl. Ammian. Marcell. XIV. 11. §. 3. XV. 2. §. 1. XVI. 7. §§. 4. 8. fg. XVIII. c. 4. §. 5. c. 5. §. 4. XXI. 16. §. 16. XXX. 4. §. 2. XXXI. 13. §. 14. S. auch Brissonii Select. antiquit. II. 21.

72) Th. Cod. XVI. 5. c. 17. Die abweichenden Lesearten laufen hier mehr oder minder auf Variationen der lateinischen Bezeichnung *Spadones* hinaus, welcher Text daher von Cujacius a. a. O. gleichwie von G. Hänel, in seiner Ausgabe des Theod. C., festgehalten ist.

73) Ebendas.

zu billigen, dass unser Gesetz ausschliesslich vereinzelte Gattungen der Eunuchen in's Auge gefasst habe, nämlich entweder die zur Bedienung in der kaiserlichen Hofburg bestimmten Verschnittenen,[74]) oder die zuvor genannten *Eunomiani spadones.* Denn abgesehen von andern nahe liegenden Einwendungen,[75]) würde schon die Formulirung der allgemeinen Bezeichnung *Eunuchi* jeder beschränkenden Auslegung der vorstehenden Texteswort in den Weg treten.

IV.

Es ist vor längerer Zeit (in d. Beiträgen z. Kunde d. R. Rs. Abhandl. 2. S. 159. fg. Lpzg. 1825.) von mir versucht worden, den Sprachgebrauch der R. Rechtsquellen genau zu begrenzen, welcher aus der, in das Zeitalter August's zurückreichenden, Einführung der K. Verleihung des Ius respondendi an die lebenden Rechtskundigen, bezüglich der Geltung von deren rechtlichen Gutachten in der gerichtlichen Praxis, hervorgegangen war und in den Rechtsquellen der R. Kaiserperiode Ausdruck gefunden hatte. Die fragliche Terminologie besteht in zwiefacher Collectiv-Bezeichnung, deren eine, den Besitz des Vorrechts affirmirend (der Ausdruck: Conditores, v. Auctores, iuris), den mit dem Ius respondendi beliehenen Zeitgenossen der Kaiserherrschaft vorbehalten war, dagegen die andere (Veteres) das Vorhandensein jener Auszeichnung negirend, den rechtsgelehrten Vorgängern des kaiserlichen Zeitalters bestimmt verblieb.

Zunächst um die Feststellung der Resultate bemüht, durfte damals, bei der Bekanntmachung der Ergebnisse jener Untersuchung, gegenüber der Beredsamkeit der Thatsachen, für die Rechtfertigung der Methode der Beweisführung weniger äusserlich hervortretend Sorge getragen werden. Für das Selbstverständliche sollten, so glaubte der Verf., blosse Andeutungen ausreichen und von der Aushülfe, welche die Vergleichung der Gräco-Latinismen der Byzantiner für die Deutung der einen jener fraglichen Collectiv-Bezeichnungen zu bieten vermag, war gleichzeitig durchaus abgesehen worden. Diese Unterlassung hat nichtsdestoweniger Gelegenheit geboten zu Missdeutungen, und der gegenwärtige Versuch, das früher versäumte nachzuholen, dürfte demnach für ausreichend gerechtfertigt zu erachten sein. (Vergl. den Monatsbericht: Die Verhdlgen d. K. Academie d. W. z. Berlin. 1864. Februar. a. E. S. 126. fg.)

Der geschichtliche Ausgangspunkt für die Bildung der zwiefachen, den Besitz des Ius respondendi bezüglich affirmirenden oder negirenden, Collectiv-Bezeichnung ist zwar ein identischer gewesen, nämlich

74) Vergl. Iust. Cod. De praep. S. cubic. 12. 5. c. 4.

75) z. B. dass den *Eunomiani* das Recht der Testamenti factio erst durch spätere Gesetze ausdrücklich gewährt wurde. Th. C. XVI. 5. c. 23. vergl. c. 27. c. 36. Gibbon a. a. O. c. 27.

beruhend auf der Einführung der K. Verleihung jener Bevorrechtung durch August; allein die Motive, welche die Leitung und Entwickelung der fraglichen zwiefachen Terminologie beherrscht haben, gehen der Richtung, gleichwie dem Erfolge nach, vollständig aus einander. Das Bedürfniss nämlich, die Inhaber des Ius respondendi mittels unmittelbarer unzweideutiger Bezeichnung dem Richter, für die unter den einzuholenden rechtlichen Belehrungen zu treffende Auswahl, erkennbar zu machen, ging von der Prozess-Praxis aus. Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes führt selbstverständlich nur die Begrenzung eines nicht misszudeutenden Kunstausdrucks und begreiflich würde durch die Zulassung einer Terminologie, von vulgärer Bedeutung neben der technischen, die Lösung der Aufgabe vollständig unmöglich gemacht worden sein. Denn für den damaligen jur. Practiker waren für nicht vorhandene Grössen zu erachten die Rechtskundigen ohne Ius respondendi. Die Wahl nun der Bezeichnung Conditores iuris für jene Rechtskundigen cum iure respondendi erschien ausreichend gerechtfertigt durch den allgemein gangbaren juristischen Sprachgebrauch, welcher die Umschreibung: *Jura condere* für die Charakterisirung der Thätigkeit der Organe des einheimischen Juristenrechts eingeführt hatte. Es wird dies beglaubigt durch das Zeugniss des Gaius, der die röm. Gesetzausleger der frühesten Zeit bezeichnet hat als „Veteres, qui tunc iura condiderunt" (instit. comm. IV. 30.), dagegen die Träger des Ius respondendi in der Gegenwart umschreibt als „prudentes, quibus permissum est iura condere". (Ebend. I. 7.)

Der Ausgangspunkt der Begrenzung der Collectiv-Bezeichnung „Veteres" für die Vorgänger der Träger des K. Ius respondendi, war ein durchaus verschiedenartiger. Es sollte dem Bedürfniss der Literatur Rechnung getragen werden für die schriftstellerische Darstellung des geschichtlichen Bildungsganges der einheimischen Rechtswissenschaft eine ausreichende Collectiv-Bezeichnung der Vertreter derselben zu ermitteln. Diese Aufgabe konnte genügend gelöst werden mittels Feststellung einer engern kunstgerechten Wortbedeutung für die gangbare Terminologie: Veteres. Es war zu dem Ende nicht nöthig, auf die daneben sich frei bewegende vulgäre Wortbedeutung zu verzichten, welche mit der Bedeutung von Maiores zusammenfällt. Die juristischen Classiker der R. Kaiserperiode haben sich diesem gedoppelten Sprachgebrauche bei der Wahl des Ausdrucks Veteres mehrfach angeschlossen und wer bei ihnen ohne Ausnahme die kunstgerechte Wortbedeutung von Veteres voraussetzen wollte, könnte von der Versuchung zu belangreichen Irrthümern nicht verschont bleiben.

Es verbleibt noch, der byzantinischen Gräco-Latinismen als Formen der Uebertragung für die Bezeichnung der Juristen cum iure respond. zu gedenken. Die gangbare griechische Uebertragung der Bezeichnung: *Juris conditor* ist: „νομοθέτης". Der vollständigen Rück-

übertragung dieser griechischen Form auf den lateinischen Ausdruck: „*legislator*", begegnet man bei Priscian (Instit. grammat. lib. 3. p. 607. ed. Putsch: Grammat. lat. vet. Hanov. 1604. 4.). Dagegen als eine Art von Compromiss zwischen antiker und moderner Latinität ist anzusprechen das Prädicat: *iuris* lator, welches der christliche Dichter Cael. Sedulius (in praef. oper. paschal. ad Macedon. presbyt.) dem Rechtsgelehrten Hermogenian, dem Zeitgenossen K. Constantin's beigelegt hat. Anders stellt sich heraus der Sprachgebrauch des Abendlandes. Ein, bei den Gromatici veteres. Ed. Lachmann. p. 17. 124. Berol. 1848. 8. wiederholt mitgetheiltes, von den Alluvionen handelndes Fragment des berühmten R. Rechtsgelehrten C. Cassius Longinus, wird mit dem Prädicat eingeleitet: Cassius Longinus, prudentissimus vir, iuris auctor, hoc statuit. Denselben Führern ist wohl auch die Mittheilung des gleichen Citates bei Boëthius (geometr. li. II.) entlehnt, die Prädicirung des Verfassers aber noch durch den Zusatz: et iudex, vervollständigt. (S. des Verf. Abhdlg. Ueb. Boëthius. Abth. 1. n. 7. Anm. 81. dieser Sammlg.)

Dritte Abtheilung.

Erste Abhandlung.

Von den Zeugnissen der Epigraphik, über die Persönlichkeit und über das Zeitalter einzelner römischer Rechtsgelehrten.*)

Die Quellen für das Studium der Lebensverhältnisse der römischen Rechtsgelehrten sind in keiner Beziehung hoch zu veranschlagen, man mag den Umfang oder die Genauigkeit und Glaubwürdigkeit der bezüglichen Referate in's Auge fassen.[1]) Des Pomponius bekannte chronologische Zusammenstellung der namhaftesten Rechtskundigen seines Vaterlandes, in der Beziehung der Schüler zu ihren Lehrern aufgefasst,[2]) konnte abgesehen von der Beschränkung der Zeitfolge bis auf Hadrian's Regierung, schon ihrer compendiarischen Form wegen, kaum die schriftstellerische Thätigkeit der Meister der Rechtswissenschaft etwas mehr als beiläufig berühren, während die Beachtung der persönlichen Beziehungen einzelner Capacitäten fast ganz ausserhalb des Bereiches der Darstellung verblieb. Was nichtsdestoweniger von dem zuletzt genannten Gegenstande ausnahmsweis besprochen ist,[3]) erscheint zum Theil als wenig probehaltig für die An-

---

*) Zuerst veröffentlicht in dem Jahrg. 1852. der Denkschriften d. Akad. d. W.

1) Cuiacii Obss. XII. 18. E. Otto, in Thesaur. J. C. T. I. p. 6. sqq.

2) Fr. 2. des Tit. D. de orig. iur. et omn. magistratt. et succ. prudentum. 1. 2. Hier heisst es in Pr.: „Necessarium itaque nobis videtur, ipsius iuris originem atque processum demonstrare.“ Ferner in §. 35. „Iuris civilis scientiam plurimi ac maximi viri professi sunt: sed qui eorum maximae dignationis apud populum romanum fuerunt, eorum in praesentia mentio habenda est, ut adpareat a quibus et qualibus haec iura orta et tradita sunt.“

3) z. B. die auf Servius Sulpicius Rufus bezügliche Erzählung in §. 43. Vergl. die Abhdlg Ueb. Cic. de iure civ. in art. redig. (Abthlg I. Abhdlg. 1. dieser Sammlung.)

forderungen der historischen Kritik. Und begreiflich sind die Ueberarbeitungen der Ueberlieferung dieses Erzählers aus den Tagen der Herrschaft Hadrian's, welche wir von der Hand griechischer Compilatoren aus ungleich späterer Zeit besitzen, nur wenig geeignet das ihnen von manchen unserer Zeitgenossen geschenkte Zutrauen zu rechtfertigen, als ob da, wo jene die Mittheilungen ihres Gewährsmannes durch Zusätze bereichert haben, diese durch die Benutzung anderer zuverlässiger Rechtsquellen vermittelt worden seien.[4])

Die nichtjuristischen Classiker, welche als Zeitgenossen der angesehensten Rechtsgelehrten, oder als Geschichtschreiber des, für die Entwickelung der römischen Rechtswissenschaft besonders wichtigen, Zeitraumes vom Ende der Republik bis zum Beginn der Herrschaft Diocletian's, genügende Aufforderung gefühlt haben sollten, bei den hervorragendsten Persönlichkeiten unter den damaligen Rechtskundigen belehrende Andeutungen[4a]) zu geben, über deren Stellung im Leben und in der Wissenschaft, sind aus sehr verschiedenen Gründen dieser Aufgabe nicht genügend nachgekommen. Cicero nämlich, der den grössten Rechtsgelehrten seines Zeitalters, Qu. Mucius Scaevola, nicht ohne Absicht als Redner übermässig rühmt, um ihn als Rechtskundigen nicht an die Spitze der Zeitgenossen stellen zu dürfen; der in gleicher Weise den Servius Sulpicius Rufus mit Lob überschüttet, um gleichzeitig andeuten zu können, dass derselbe auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft nur in der Eigenschaft als Philosoph anerkennenswerthes geleistet habe;[5]) der endlich dessen Lehrer C. Aquillius Gallus blos beiläufig anführt,[6]) während er seines jungen Freundes C. Trebatius Testa, den er selbst dem Jul. Cäsar empfohlen hatte und den er daher als seinen Schützling betrachten durfte, oftmals angelegentlich gedenkt,[7]) — konnte ein unparteiisches Urtheil über die Verdienste gleichzeitiger Rechtsgelehrten bei sich nicht aufkommen lassen, indem er selbst, als Staatsmann und Redner, sowie als Philosoph und Rechtskundiger, auf gleicher Höhe mit den besten unter ihnen zu stehen glaubte. Die Schilderungen des Tacitus[8]) von einigen der hervorragendsten juristischen Persönlichkeiten

4) Dies gilt vornehmlich von der (in Zachariae's Ausg. des Prochiron Basilii p. 287. sqq. Heidelb. 1837. 8. bekannt gemachten, vergl. dessen Hist. iur. gr. rom. §. 37. p. 61. sq.) griechischen Epitome legum, zumal von der darin enthaltenen Notiz, dass ausser Salvius Julianus auch ein Jurist Servius Cornelius bei der Redaction des Edictes unter Hadrian's Regierung betheiligt gewesen sei.

4a) An beiläufigen Aeusserungen fehlt es freilich nicht. Plin. Ep. VII. 24. „Domus aliquando C. Cassii, huius qui Cassianae scholae princeps et parens fuit.“

5) Vergl. die zuvor Anm. 3. bezeichnete Abhdlg. des Verf.

6) S. die aus Cicero's Schriften gesammelten Beweisstellen in Zimmern's Gesch. d. R. Priv. Rs. bis Justin. Th. 1. §. 77. Anm. 5. fgg. Heidelbg. 1826. 8.

7) Vergl. ebds. §. 80.

8) z. B. die Mittheilungen über Labeo und Capito (Annal. III. 50. 75. sq.

aus dem Anfange der Kaiserregierung sind, ungeachtet des knappen Zuschnittes der Darstellung dieses Historikers, ebenso würdig als treu geschichtlich gehalten; allein die besprochenen Individuen erscheinen nur als Menschen und Staatsbürger aufgefasst, nicht zugleich als Rechtsgelehrte. Aehnliches gilt von den beiläufigen Aeusserungen des Dio Cassius[9]) über den gleichen Gegenstand, sowie von jenen des A. Gellius,[10]) und der Grammatiker.[10a]) Ferner die Verfasser der späteren Kaiser-Biographieen geben zwar manche Einzelheiten über namhafte Juristen aus der Regierungszeit der bezüglichen Herrscher; allein diese Notizen entbehren gewöhnlich der genügenden Begründung und Vermittelung, ja zum Theil enthalten sie entschiedene Verstösse gegen die Chronologie.[11]) Endlich die Aufschlüsse, die wir aus den römischen Rechtsquellen über die Lebensverhältnisse und den Bildungsgang der einzelnen juristischen Classiker schöpfen können, verlieren dadurch gar sehr an Gewicht, dass sie nur ausnahmsweis in directen Aussagen bestehen und bei weitem der grösseren Masse nach auf Inductionen beruhen, die den schwankenden Thatsachen des Erwähnens oder Verschweigens gewisser Personen und Ereignisse, sowie der Bezeichnung der Stellung des Referenten zu denselben, namentlich aber der Bezugnahme des Referates auf einen bestimmten Kaiser als einen noch lebenden oder bereits verstorbenen sich anschliessen.[12])

Auf diese Weise wird es begreiflich, dass die Bearbeiter der Geschichte des römischen Rechts bei einigen der am meisten ausgezeichneten juristischen Persönlichkeiten, und zwar eben bei jenen aus der Periode der Kaiserherrschaft, die abweichendsten Ansichten verfochten haben, sowohl hinsichtlich der Identität dieser Individuen,[13]) als auch

---

79.); über M. Cocceius Nerva (ebds. VI. 26.); und C. Cassius Longinus (das. XII. 11. XIII. 41. 48. XIV. 43. sq. XVI. 7. 9.). An andern Stellen dagegen, z. B. XIII. 30. bei Aminius Rebius, oder Rebilus, steht nicht einmal die Namens-Bezeichnung fest.

9) z. B. H. R. LIV. p. 531. LVII. p. 613. Vergl. G. Maiansii Comm. in XXX J. Ctor. fragmta. T. II. p. 173. sqq. §§. 17. sq. Genev. 1764. 4.

10) Dahin gehören weniger die Stellen, welche des älteren Cato gedenken, als die Mittheilungen über Labeo und Capito (N. A. XIII. 12.), über Sex. Caecilius (XX. 1.) u. m. a.

10a) Wir verweisen auf die Scholiasten des Horaz z. B. Serm. I. 2. v. 45. fg. I. 3. v. 82. fg. 130. fg. II. 1. v. 1. fg. (vergl. Abthlg. I. Abhdlg. 15. dieser Sammlg.)

11) Es genügt hier zu erinnern an den monströsen Juristen-Catalog bei Lamprid. in Alexand. c. 68.

12) Jenes durch die Beifügung des Prädicates: „Divus"; dieses mittels der Umschreibungen: „Imperator noster", oder „Optimus maximusque Princeps etc." Vergl. Vatic. Frr. §. 234. Fr. 7. Fr. 8. pr. D. de vac. et excus. 50. 5. Vergl. Abhdlg. 9. Anm. 59. fgg. der Abthlg. II. dieser Sammlung.

13) Man denke nur an die Versuche, den Gaius oder Africanus mit andern bekannten Juristen zu identificiren, oder für die Namen Pomponius und Sextus verschiedene Repräsentanten zu ermitteln. Vergl. E. Otto Thesaur. J. C.

in Beziehung auf deren Zeitalter.[14]) Die auffallendste Erscheinung dürfte jedoch diese sein, dass die Auffindung der ächten Institutionen des Gaius zwar die verlässlichen Elemente zur Bestimmung der Chronologie dieses Werkes geliefert, gleichwohl aber keine weitere Aufklärung über den räthselhaften Eigennamen von dessen Verfasser verschafft hat. Es war sogar unsern Zeitgenossen vorbehalten, an die zweifelhafte Abstammung des Gaius eine Hypothese zu knüpfen, die, wegen einer eigenthümlichen Ironie, den Zweifel an der Möglichkeit von deren ernstlicher Vertheidigung und allgemeiner Beachtung bei unsern Nachkommen hervorrufen möchte. Es ist dies die Behauptung,[15]) dass Gaius, dem Rechtsgelehrten, erst drei Jahrhunderte nach dessen Tode durch eine Verfügung K. Valentinian's III. das Jus respondendi nachträglich sei beigelegt worden.[16])

Die bis hieher geschilderte Unzulänglichkeit der Quellen würde vollständig ausgeglichen werden durch die bestimmten, obwohl laconischen, Aussagen zuverlässiger epigraphischer Zeugnisse. Allein an Denkmälern der Epigraphik, welche auf bestimmte juristische Notabilitäten Rom's ausdrücklich Bezug nehmen, und deren Aechtheit von Seiten der Kritik nicht angefochten werden kann, ist ein entschiedener Mangel fühlbar. Es soll nunmehr versucht werden zu zeigen, welchen Beitrag zur Lösung unserer Aufgabe die wirklich erhaltenen Inschriften liefern, indem die Münzen hier kaum in Betracht zu ziehen sind, und die mit den Eigennamen der Besitzer versehenen, Siegelringe nur eine unbeträchtliche Aushülfe bieten. Wir werden dabei zunächst zu prüfen haben: ob einige Inschriften, die man gewöhnlich für zuverlässig gehalten hat, vielleicht als unächt ganz auszuscheiden sind? sodann: aus welchen Gründen die Glaubwürdigkeit von mehreren derselben etwa angezweifelt werden darf? endlich: inwiefern die

---

T. I. Praef. p. 17. sqq. Zimmern a. a. O. §§. 92—94. Puchta Cursus d. Institution. Th. 1. §. 99.

14) Vor allem ist hier des, bis zur Auffindung des Originals der Institutionen des Gaius, ja sogar noch später, fortgeführten Streites zu gedenken, ob dieser Rechtsgelehrte dem Zeitalter der Antonine oder jenem der Severe angehört habe? Vergl. Jac. Raevardi coniectan. III. 19. G. A. H. Dittmar Comm. de nomine, aetate, studiis ac scriptis Gaii J. Cti. Spec. 1. Lips. 1820. 4. Bachofen Ausgewählte Lehren d. Röm. Civ. Rs. S. 269. fg. Bonn. 1848. 8.

15) Puchta a. a. O. §§. 116. fg. 134. Vergl. Rhein. Mus. f. Jurispr. V. S. 141. fg. VI. S. 87. fg. Die Ansicht desselben hat entschiedene Anhänger gefunden, von denen hier nur genannt werden mag Huschke, in d. Zeitschr. f. geschichtl. Rs.-W. XIII. 1. S. 16. Anm. 16. und Th. Mommsen: Gaius, e. Provinzial-Jurist. (In d. Jahrbch. d. gem. deutsch. Rs. III. 1. S. 4. Lpz. 1858.) Gegen dieselbe ist aufgetreten Sanio, in den Rshistor. Abhdlgg. H. 1. No. 1. Kgsbg. 1845. 8.

16) Von den zahlreichen Einwendungen, die eine derartige Deutung als schlechthin unstatthaft erscheinen lassen, kann hier nicht im Zusammenhange gehandelt werden.

entschieden unverdächtigen Stücke eine anerkennenswerthe Ausbeute für unsern Zweck gewähren?

I.

Zuvörderst kommt die indirecte Aushülfe hier in Erwägung, welche das Studium der, in die römische Kaiserperiode fallenden, griechischen und lateinischen Inschriften verschafft, um die in den Werken der römischen juristischen Classiker vorherrschende Sitte zu würdigen, nach welcher dieselben zur Bezeichnung der Persönlichkeit eines ihrer noch lebenden oder bereits verstorbenen Collegen nur einen Namen dem bezüglichen Individuum beilegen. Es ist dies aber bald der Vornamen,[17]) bald der Geschlechtsnamen, bald der Zunamen; und im zuletzt genannten Falle kann dies wiederum entweder ein von dem zu bezeichnenden Rechtskundigen selbst gewählter Namen sein,[18]) oder ein sg. Localnamen,[19]) oder wohl gar ein entschiedener Spitz- und Spottnamen.[20]) Selbst da wo verschiedene gleichnamige Indivi-

17) Wenn man auch nicht ohne Schein gegen die Voraussetzung protestiren mag, als ob der Jurist Gaius nur nach seinem Vornamen benannt worden sei (s. E. Otto a. a. O. p. 19. Dittmar a. a. O. c. 1. §§. 1. sq.), so wird man doch jedenfalls den oft vorkommenden Namen Sextus (s. Zimmern a. a. O. §. 92.) als ein hieher passendes Beispiel gelten lassen.

18) Dahin gehört zwar nicht (P. Crassus) Mucianus, der die Veränderung seines Geschlechtsnamens der Adoption verdankte (Fr. 2. §. 40. D. de orig. iur. 1. 2. Vergl. Zimmern a. a. O. §. 75.); wohl aber Junius Gracchanus, der diesen Namen blos als Freund des C. Gracchus beigelegt erhalten hatte. Plin. H. N. XXXIII. 2.

19) Der Namen des Juristen Africanus hat vielleicht nicht diesen Ursprung, wohl aber jener des Puteolanus, des Verfassers von Libri adsessoriorum, auf welche Ulpian einmal (Fr. 12. D. de pact. 2. 14.) sich berufen hat. (Vergl. A. Augustinus: De nominib. propr. Pandectar. c. 1. bei E. Otto a. a. O. p. 255.) Dasselbe gilt vielleicht auch von dem Rechtsgelehrten Campanus, dessen in Justinian's Pandekten (Fr. 47. D. de oper. libert. 38. 1. Fr. 34. §. 1. D. de fideic. libb. 40. 5.) Erwähnung geschieht. (S. A. Augustinus ebdas. p. 254. Menage amoen. iur. c. 37. G. Maiansius a. a. O. p. 197. sq.) Und noch weniger tragen wir Bedenken, den in Vatic. Frr. §. 77. genannten Aufidius Chius als ein hieher passendes Beispiel gelten zu lassen, da die Aechtheit dieser Bezeichnung sichergestellt ist durch das Zeugniss des Martial: Epigr. V. 61. v. 8—10.

Sane certus et asper homo est,
Procuratorem vultu qui praeferat ipso:
Acrior hoc Chius non erat Aufidius.

Ueber L. Calpurnius Chius vergl. Annal. de l'inst. de corr. archéol. 51, 154. 166. Henzen coll. Orell. III. n. 7194. Ueber die Verwechslung des Prädicates *Chius* mit der Endsilbe des vorangestellten Personen-Namens s. Corp. inscript. graec. IV. 2. n. 8878.

20) Der Jurist Pegasus trug seinen Namen von der Fregatte, die durch seinen Vater befehligt worden war. Juvenal. satyr. IV. 77. sqq. (A. G. Cramer: in Juven. sat. comm. vet. p. 133. sqq. Hamb. 1823. 8. Menagii amoenit. J. C. c. 17.)

duen zu trennen waren, sieht man, anstatt der nur ausnahmsweis zur Anwendung gebrachten vollständigen Angabe der Personen-Namen,[21]) regelmässig dieses Abkommen getroffen, dass durch ein festgehaltenes äusserliches Merkmal die einzelne Person erkennbar gemacht,[22]) oder auch für das eine Individuum der Geschlechtsnamen und für das andere der Zunamen in Umlauf gesetzt ist.[23]) Diese Ungenauigkeit der Terminologie der classischen Juristen, die den Abschreibern vielfache Versuchungen zur Verunstaltung der Eigennamen geboten hat,[24]) und für die Ausleger des römischen Rechts eine unversiegbare Quelle von Verwechslungen der verschiedenen Personen und Zeitalter geworden ist, steht gleichwohl keineswegs vereinzelt da. Es fehlt nämlich nicht an gründlichen Untersuchungen,[25]) welche dies Resultat überzeugend herausgestellt haben, dass die ältere römische Sitte, einer genauen Gliederung der Elemente jedes Personen-Namens, unter den Kaisern allgemein vernachlässigt wurde und dagegen der Gebrauch sich verbreitete, die Vornamen als Zunamen zu setzen, oder auch verschiedene Geschlechtsnamen zu verbinden, z. B. die Namen der Mutter und der Grosseltern dem eigenen Gentilnamen beizugeben.[26]) Die Folge davon war einerseits eine bedeutende Anhäufung von Namen für einzelne Personen, deren vollständige Ausführung freilich dem Curialstil vorbehalten blieb,[27]) während anderntheils im täglichen Verkehr man willkührlich mit einem Einzelnamen der Person sich begnügte, bei

---

21) z. B. bei den verschiedenen Mucii, Aufidii, Sabini, Longini u. s. w. Fr. 2. §§. 37. 39. 44. 47. D. de orig. iur. 1. 2. Vergl. zuvor Anm. 19.

22) Namentlich durch die Unterscheidung von: pater, und filius. So z. B. bei Nerva und Celsus. Fr. 2. §. 47. D. eod. 1. 2. Vergl. Maiansius a. a. O. p. 236. sqq.

23) Es mag hier nur erinnert werden an die gangbare Abkürzung der Bezeichnungen von Priscus Neratius (durch Neratius schlechthin), und Javolenus Priscus (durch Javolenus allein, oder Priscus ohne Beisatz).

24) Vergl. E. Otto a. a. O. Praefat. p. 11. sq.

25) Als eine solche wird, auch nach den vorangegangenen gelehrten Forschungen von J. Sirmond und E. Spanheim (s. E. Otto Thesaur. J. R. Vol. I. in Praef. ad A. Augustin. de nominib. Pand.) um des Jac. Curtius eikastōn I. 26. (ebendas. V. 115. fg.) nicht zu gedenken, die Arbeit von Henr. Cannegieter (Lib. singul. de mutata rom. nominum sub Principib. ratione. Trai. ad Rh. 1756. 4.) mit Recht ausgezeichnet. (Vergl. Orelli Collect. inscr. lat. T. I. p. 33. und No. 2703. sqq.)

26) Vergl. z. B. Plinii Epist. IV. 15.

27) Beispiele solcher Namens-Anhäufung auf Inschriften hat Cannegieter a. a. O. c. 7. p. 29. sq. zusammengestellt. Vergl. auch Ammian. Marcell. XXVIII. 4. §. 7. Dass indess diese Sitte nur bei Personen zur Anwendung gekommen sei, die in der Gesellschaft einige Auszeichnung genossen, wird durch innere Gründe gleichwie durch äussere Zeugnisse unterstützt. Vergl. Schol. in Juvenal. sat. V. 127. (A. G. Cramer a. a. O. p. 180. S. auch T. Reinesii Epist. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 35. p. 272. Ep. 59. p. 584. Lips. 1660. 4.) und Orelli a. a. O. II. n. 2242. 2244. 2759. fg. 3899. Henzen V. 3. coll. Orellian. n. 6212. fgg.

dessen Auswahl sehr ungleichartige Motive mitgewirkt zu haben scheinen. Die verlässlichsten Ergebnisse dieser Forschungen sind aus den Zeugnissen der Epigraphik geschöpft worden,[28]) und der nachträglich gewonnene bedeutende Zuwachs von griechischen und lateinischen Inschriften, dessen Bekanntmachung und Deutung wir dem Eifer der Epigraphiker unserer Zeit zu verdanken haben, liefert die unzweideutige Bestätigung für jene schon früher gefundenen Resultate.[29])

Fragt man nun weiter nach den epigraphischen Zeugnissen, welche directe Aufschlüsse liefern über einzelne juristische Capacitäten, so hat man begreiflich weder diejenigen zu beachten, deren Text durch Conjectural-Kritik ergänzt ist,[30]) oder welche der Rechtskundigen in unbestimmter Form und zum Theil in humoristischer Weise gedenken;[31])

---

28) Aehnliches gilt von den Adressen (Inscriptionen) der K. Constitutionen, welche vielfache Beispiele von Verkürzungen der Eigennamen aufzuweisen haben. Vergl. Cod. Just. I. 18. (de iur. et facti ign.) c. 9. II. 20. (de h. qu. vi.) c. 3. IV. 25. (de exerc. et inst. act.) c. 5. IV. 35. (mandati.) c. 11. IV. 38. (de contr. emt.) c. 1. V. 59. (de auct. pr.) c. 3. VI. 30. (de iure delib.) c. 5. VI. 42. (de fideicomm.) c. 28. VI. 50. (ad L. Falc.) c. 17. VII. 16. (de liberali c.) c. 19. VII. 26. (de usuc. p. emt.) c. 9. IX. 1. (de h. qui acc. n. p.) c. 8. X. 47. (de ex. mun.) c. 6. Anderntheils dient die Vergleichung vollständig erhaltener Adressen zur Berichtigung ungenauer Angaben von Personen-Namen bei einzelnen Classikern des christlichen Zeitalters. S. die Ausleger Ammian. Marcellin. XXII. 3. §. 1.

29) Das Corpus inscription. graec. von Boeckh enthält zahlreiche Belege für den häufigen Gebrauch gewisser Einzelnamen von Personen, und nicht blos bei Individuen von sklavischer Abkunft. Dies gilt insbesondere für die Namen: *Γάϊος* (ebends. I. 200. 1248. 1782. II. 2900. 3292. 3675. 3715.), und *Παῦλος* (das. I. 189. II. 2997. 3190.). Auch die Siegelringe haben derartige Beispiele aufzuweisen. (So: *Γάϊος*. S. Panofka. Abhdl. d. Berl. Akad. Jahrg. 1851. S. 388. fg.) Unter den lateinischen Inschriften sind einige, wegen zweifelhafter Lesearten nicht von entscheidender Beweiskraft. So z. B. bei Orelli I. n. 414. („D. M. L. Cr. Ci. Corbuloni. S. IIIIII. Vir. Augg. Li. Primus. Et Sec. Caius. [al. Calus.] Filii. Eius. Ponendum. Curaverunt.") Dagegen fehlt es auch keineswegs an unverdächtigen Stücken, durch welche das hier vorgetragene Resultat ausser Zweifel gestellt wird. Ebendas. n. 991. und Orelli's Bemerkungen zu diesem Texte. Bisweilen ist der Anhang eines Personen-Namens mittels des Zusatzes bezeichnet: „Qui vocatur etc." Das. I. n. 2769. fg.

30) Die Lücke in der Inschrift bei Orelli II. n. 3703. — Allecto in C.... Vris Ab Imp. Antonino Aug. Pio. darf, wie schon andere gesehn haben, nicht mit Romanelli ergänzt werden durch: Collegium Juris. Näher würde, wie auch in n. 3706, die Bezugnahme auf die Centumviri liegen.

31) Dahin gehören die bekannten Formulare einiger Sepulcral-Inschriften, z. B. Huic. Monumento. Dolus. Malus. Abesto. Et. Jurisconsultus (oder: Et Jus. Civile. Vergl. Orelli a. a. O. V. II. no. 4374. 4390. sq. 4821. V. III. n. 7236.). Nicht unpassend hat man (s. Fabretti Inscr. antiqu. expl. et add. p. 119. L.) auch auf ein entsprechendes Testaments-Formular verwiesen, das in einem Bruchstück der Libri responsorum des Cervid. Scaevola (Fr. 88. §. 17. D. de legat. II. 31.) erhalten ist und also lautet: „L. Titius hoc meum testamentum scripsi sine ullo iurisperito, rationem animi mei potius secutus quam nimiam et miseram diligentiam: et si minus aliquid legitime minusve perite fecero, pro iure legitimo haberi debet hominis sani voluntas."

noch darf auf solche Urkunden Gewicht gelegt werden, in denen das Prädicat eines iuris studiosus irgend einem namenlosen Individuum beigelegt wird,[32]) und die auch wohl der iuris studiosi in einer bestimmten civitas gedenken.[32a]) Dagegen mag man sich auch nicht abschrecken lassen durch die Bemerkung gelehrter Epigraphiker,[33]) dass die Bezeichnungen Jurisconsultus und Jurisprudens auf unverdächtigen Denkmälern der Epigraphik nur selten angetroffen werden. Diese und andere gleichartige Einwendungen[34]) beschränken sich auf die concrete grammatische Form des fraglichen Ausdruckes und lassen die umschreibenden Bezeichnungen des nämlichen Begriffes durchaus unbeachtet.[35]) Es ist aber für unsere Aufgabe von keinem Belange, ob einem erkennbar bezeichneten Meister der Wissenschaft das Prädicat „Jurisconsultus, s. Jurisperitus“, neben andern zutreffenden Attributionen, ausdrücklich beigegeben sein mag. Denn begreiflich wurde bei derartigen Mittheilungen[36]) die wissenschaftliche Stellung des Individuums überragt durch die staatsmännischen Prädicate desselben, zumal da im Anfange der römischen Kaiserherrschaft die Bekenner der Rechtskunde nicht, gleich den Jüngern anderer freier Künste,[37]) ein selbstständiges Amt bekleideten, oder einem förmlich begrenzten zünftigen Verbande angehörten.

Diese allgemeine Betrachtung bedarf indess einer sorgfältigeren Prüfung und Begründung, indem wir nunmehr zur Erörterung der einzelnen, auf namhafte römische Rechtsgelehrte bezüglichen, Inschriften übergehen, welche zu unserer Verfügung gelangt sind. Die

---

32) In des Muratori Novus Thesaur. inscription. p. 948. 1. p. 2044. 8. Orelli a. a. O. n. 1203. In entsprechender Weise ist von einem jugendlichen Studiosus eloquentiae die Rede, ebdas. n. 2432.

32a) Henzen coll. Orell. III. n. 7235.

33) Vergl. die Bemerkung in des J. Gruterus Thesaur. inscr. p. 652. no. 6. und Orelli a. a. O. V. 1. no. 2648. Anm. 3. sowie Mommsen, in d. Zeitschr. f. gesch. RsW. XV. 3. S. 370. fg. und in Inscr. Neap. p. 248. n. 4699.

34) So die Erinnerung Orelli's ebds. V. II. no. 3972., dass der Ausdruck publicanus auf unverdächtigen Inschriften nur selten vorkomme. Aehnlich wie das Prädicat: rhetor. Ebdas. I. n. 1196.

35) Dies gilt z. B. von der Umschreibung der Steuerpächter: Qui publica P. R. vectigalia redemta habent (in dem Plebiscit. de Thermensib. bei Orelli a. a. O. no. 3673.); vergl. Fr. 3. §. 1. D. de S. C. Mac. 14. 6. Fr. 8. §. 1. de vac. et exc. mun. 50. 5. Fr. 16. de V. S. 50. 16. ähnlich wie Τελωνήσαντες: (Corp. inscr. graec. V. III. n. 5897.) oder Telonarii, Portitores. Nonius Marcell. de propriet. serm. I. 95. v. Portitores.

36) Das gleiche gilt von entsprechenden Aeusserungen der Dichter. Martial. epigr. X. 37.

37) So z. B. bei den Aerzten gedenken die Inschriften nicht blos der Schola medicorum (Orelli das. no. 4226.), und der Archiatri, gleichwie der Militär- und Veterinär-Aerzte; sondern sie fügen auch hinzu die, auf die vereinzelte Richtung der medicinischen Praxis bezüglichen Prädicate, z. B. Medicus auricularius, ocularius etc. Vergl. den Index V. bei Orelli ebendas. v. Medicus.

Untersuchung der Aechtheit derselben wird dabei zunächst in Aussicht gestellt bleiben.

II.

Eine durch Muratori[38]) mitgetheilte Inschrift, welche die Namen von acht berühmten römischen Rechtsgelehrten, ohne Berücksichtigung der Zeitfolge, aufführt und am Schlusse die Bemerkung enthält, es sei dies eine Widmung des Bassus, bestimmt zur Verherrlichung der rechtskundigsten seiner Mitbürger, verdient schon ihrer Seltsamkeit wegen erwähnt zu werden. Muratori hat freilich seinen Unglauben hinsichtlich der Aechtheit dieser Urkunde, die er als ein Machwerk späterer Jahrhunderte bezeichnet,[39]) ausdrücklich bekundet. Allein dieser Vorbehalt dürfte kaum ausreichen, indem die genauere Beschreibung des Originals fehlt, als dessen Fundort Asculum bezeichnet ist, ohne Angabe ob an die Apulische oder an die Picenische Civitas dieses Namens hier zu denken sei. Ist die Copie wirklich genau, wie man aus Muratori's Angabe, dass er selbst den Text abgeschrieben, zu folgern berechtigt ist, so darf vielleicht nicht an eine absichtliche Fälschung aus späterer Zeit gedacht werden, sondern vielmehr an eine Huldigung, die ein Zeitgenosse der christlichen Kaiser den Manen berühmter Fachgenossen der Vorzeit darbringen wollte. Etwa in ähnlicher Weise, wie in den Städten Italiens den Helden der älteren Geschichte Rom's Standbilder errichtet wurden, mit Inschriften, welche die Thaten derselben rednerisch herzählten.[40]) Freilich fällt es schwer zu entscheiden, ob der Concipient unsers epigraphischen Textes, mehr bei der Formulirung der Benennungen der einzelnen Personen,[41]) oder bei der Zusammenstellung derselben

---

38) a. a. O. p. 741. no. 4. (Asculi. E schedis meis.) „Sabino. Proculo. N. Prisc. Lic. Ruf. Sex. Ael. Jul. Ael. Claud. Manil. Q. Mut. P. F. Sabino. Jur. Peritiss. Bassus. Conciv. Ob. Patr. Dilect. Mem."

39) Er hat die Mittheilung des Textes mit dieser Bemerkung begleitet: „Seculorum recentiorum figmentum olere mihi videtur. Mitius de hac alii iudicent, si possunt."

40) Ueber diese vielfach verdächtigten Monumenta historica vergl. Orelli a. a. O. I. n. 534. fgg. Henzen das. III. c. 2. p. 52. sq. Mommsen Inscr. Neap. lat. p. 113. n. 2189. St. A. Morcelli Opp. epigraphic. V. I. p. 261. fg. Ed. alt. Patav. 1819. 4. Die Frage: Ob solche epigraphische Denkmäler vielleicht als Copien der, den Ehrendenkmälern in Rom beigegebenen Elogia anzusprechen sind? ist vielfach erörtert worden. Ein blos scheinbares Zusammmentreffen solcher epigraphischen Elogia mit der chronikenartigen Redaction historischer Referate findet man, bezüglich des Appius Claudius Centimanus, in der Inschrift bei Orelli a. a. O. no. 534. und in Fr. 2. §. 36. D. de O. J. 1. 2.

41) Man könnte auf eine willkührlich getroffene Wahl aus dem Juristen-Cataloge des Pomponius (in Fr. 2. §§. 38. sqq. D. de orig. iur. 1. 2.) vermuthen, wenn nicht die chronologische Ordnung der Namen und die Vollständigkeit der Bezeichnung der Personen so arg verletzt wäre. Es mag unerörtert bleiben, ob

seine Missachtung der historischen Kritik bethätigt hat. Dass aber irgend ein Sachverständiger durch die Irrthümer dieses unkritischen monumentalen Zeugnisses sollte getäuscht werden können, ist nicht leicht vorauszusetzen.[42])

Mit grösserem Geschick sind einige andere apocryphische Inschriften redigirt, welche entweder die Zahl der römischen Rechtsgelehrten durch unbekannte Grössen bereichern,[43]) und eben daher nur wenig Beachtung gefunden haben, oder die sich auf berühmte Persönlichkeiten beziehen und von einigen Biographen der römischen Juristen als ächte Quellen benutzt worden sind. Zu diesen kann man füglich nicht zählen die angebliche Widmung des, durch den älteren Cato im spanischen Feldzuge gelobten und später wirklich erbauten, Heiligthumes der Pallas Victrix.[44]) Denn obwohl unfehlbar unächt, beschäftigt sich diese Inschrift jedenfalls mit Cato nicht in dessen Eigenschaft als eines Rechtskundigen. Eher gehört hierher die von Reinesius[45]) als verlässlich mitgetheilte Weihe-Inschrift der Statue,

---

die zweimal vorkommende Benennung Sabinus auf die beiden berühmtesten juristischen Träger dieses Namens (Masurius Sab. und Caelius Sab.) zu beziehen ist, oder ob in dem ersten Sabino der missverstandene Vornamen (Sempron.) des folgenden Proculus stecken mag, etwa wie hinterher die Abkürzung N. auf Neratius deutet. Jedenfalls aber ist unter Julius Aelius kein anderer gemeint als Gallus Aelius, da auf den viel späteren Julius Aquila die Vermuthung nicht fallen kann. (Vergl. E. Otto a. a. O. Praef. p. 17.) Die Verbindung der Namen Claudius Manilius kann nicht auf dieselbe Person gehn, da die Consularfasten dem Manilius den Vornamen Manius sichern. (Fasti Cons. ad a. u. 605. Vergl. Maiansius a. a. O. I. p. 114. Otto a. a. O. p. 23. sq.)

42) Freilich darf nicht übersehn werden, dass durch ähnliche Parachronismen in dem Verzeichniss der rechtskundigen Räthe des K. Severus Alexander, bei Lamprid. in Alexand. c. 68., vielfache Täuschungen hervorgerufen sind. Vergl. Menage amoenit. iur. c. 23.

43) Marqu. Gudii antiqu. inscription. p. 128. no. 3. Leovard. 1731. F. (Gudius ex Ligorio.) „V. Dis. Mani. Sac. C. Julio. L. F. Fab. Nigro. Praefecto. Praetorio. Jurisconsulto. Proc. XX. Hered. Patrono. Castr. Statian. Fabian. Tribuno. Pleb. Coloniae. Brix. Defunctus. In. Off. Curatori. Optimae. Fidei. Julia. Valeria. Avia. Ex. Text. P. C. Qui Vixit. Ann. LXIIX. M. X. Dies. XVI. Hor. VII. L. D. D. D." Als ein ächtes Beweisstück wird dieses Machwerk behandelt von E. Otto in Papiniano c. 14. p. 514. c. 16. p. 662. Ed. II. Brem. 1743. 8. Ein entsprechendes Product der nämlichen Ligorianischen Fabrik findet man bei Gudius ebds. p. 155. no. 2.

44) G. Maiansius a. a. O. T. I. p. 14. sq. handelt umständlich von dieser, nach dem Vorgange des Jos. Scaliger (Epistolar. p. 403. 406.) schon durch J. Gruter (Thes. inscr. p. 11. no. 1.) als untergeschobenen erkannten, Inschrift, die also lautet: „Palladi. Victrici. Sacrum. Hic. Hostium. Reliquias. Profligavit. Cato. Vbi. Et. Sacellum. Miro. Artificio. Structum. Et. Aeream. Palladis. Effigiem. Reliquit. Pareant. Ergo. Et. Noscant. Omnes. Senat. Et. Po. Ro. Imperium. Deor. Numine. Et. Milit. Fortitudine. Et. Tueri. Et. Regi."

45) Syntagm. Inscr. V. 30. „Senatus. Populusque. Romanus. Ser. Sulpicio. Quinti. F. Lemoniae. Rufo. Quod. Diffiicillimo. Reip. Tempore. Auctoritatem. Sc-

die dem Servius Sulpicius Rufus nach seinem Tode in Folge eines Senatsbeschlusses errichtet wurde; obgleich auch deren Inhalt nur mit dem Staatsmanne sich befasst, und nicht mit dem Kenner des vaterländischen Rechts. Der apocryphische Ursprung dieser Widmung ist jedoch schon längst erkannt worden, indem dieselbe entschieden als eine Copie der, den Text jenes Senatsbeschlussses umschreibenden, Relation Cicero's[46]) sich darstellt; ähnlich wie die zuvor berührte Dedication Cato's, und andere entsprechende epigraphische Fälschungen, auf den Bericht des Livius über die Weihung vereinzelter öffentlicher Denkmäler gegründet sind.[47])

Als unzweifelhaft untergeschoben sind vorlängst bezeichnet worden,[48]) die drei angeblichen Sepulcral-Inschriften, zum Andenken des berühmtesten Rechtsgelehrten aus dem Zeitalter der Severe, des Aemilius Papinianus.[49]) Dieselben erinnern an ähnliche Fälschungen, welche auf die Verherrlichung denkwürdiger Ereignisse aus einer ungleich früheren Periode der römischen Geschichte Bezug haben.[50]) Jene drei Urkunden verhalten sich zu einander offenbar wie vereinzelte Amplificationen des nämlichen Textes. Denn abgesehen von den schwankenden Nachrichten über die Existenz der Originale,[51]) genügt zum Beweise ihres verdächtigen Ursprunges die

natus. Salutemque. Populi. Rom. Vitae. Suae. Praeponens. In. Legatione. Mortem. Obierit. Vitae. Consentaneam."

46) Philippic. IX. 7. Vergl. Morcelli Opp. epigraph. V. III. p. 192. Patav. 1819. 4.

47) Die Beispiele findet man bei G. Maiansius a. a. O. Vergl. E. Otto De vita etc. Servii Sulp. Rufi c. 11. §. 6. p. 164. sq. Trai. ad Rh. 1737. 8. Aehnlich verhält es sich mit der Seprulcral-Inschrift auf die Kindesmörderin Pontia, die Tochter des Pub. Petronius, welche als Theilnehmerin einer Verschwörung durch Nero zum Tode verurtheilt wurde. Die Elemente des Textes sind nämlich entlehnt aus den Schol. ad Juvenal. sat. VI. 638. (A. G. Cramer a. a. O. p. 269. sq.)

48) S. E. Otto in Papiniano c. 16. §. 10. p. 650. sq.

49) Gruter a. a. O. p. 348. no. 8. hat nur die ausführlichste von diesen, deren Existenz auf einem Gefässe zu Rom durch glaubwürdige Abschriften ihm verbürgt zu sein schien, mitgetheilt: „Aemilio. Paulo. Papiniano. Prae. Praet. Jur. Cons. Qui. Vix. Ann. XXXVI. M. IIII. D. X. Hostilius. Papinianus. Eugenia. Gracilis. Turbato. Ordine. In. Senio. Heu. Parentes. Infeliciss. Filio. Optimo. P. M. Fecerunt." Die andere lautet also: „Aemilii. Papiniani. Jurisconsulti. Et. Praefecti. Praetorio. Requiescunt. Hic. Ossa. Cui. Infelix. Pater. Et. Mater. Sacrum. Fecerunt. Mortuo. Anno. Aet. XXXVIII." Die dritte endlich: „Proh. Dolor. Praefecte. Aemili. Insons. Fuisti. Vale. — Virtuti. Haud. Vitam. Postposuisse. Pudet."

50) Vergl. oben Anm. 40. z. B. die von G. Fabricius als ächt mitgetheilte Inschrift auf den Tod der Virginia: „Virginius. Filiae. Meae. Carissimae. Virginiae. Nimiam. Ob. Pietatem. Propriis. Meis. Manibus. Interemtae. Proh. Dolor. Quantum. Fuit. Carissima. Vixit. Ann. XVI. Iuventutis. Eius. Menses. V. Dies. III." Vergl. Marcell. Donat. Dilucidation. in Liv. li. III.

51) Es wird nämlich die zweite Inschrift als die eines silbernen Aschengefässes bezeichnet, über dessen Existenz gleichwohl nur nach Hörensagen vom

Angabe in zweien derselben, dass Papinian noch vor Erreichung des vierzigsten Lebensjahres mit Tode abgegangen sei. Dies ist nicht nur mit der bedeutenden schriftstellerischen und staatsmännischen Thätigkeit desselben unvereinbar, sondern widerstreitet auch auf das entschiedenste dem Berichte der Geschichtschreiber,[52]) dass Papinian dem Septim. Severus schon vor dessen Thronbesteigung befreundet gewesen, hinterher während der siebenzehnjährigen Regierung dieses Kaisers zur Prätorianischen Präfectur befördert und zum Vormund der kaiserlichen Kinder ernannt worden sei, in welcher Eigenschaft er später durch Caracalla's Bluturtheil den Tod erlitten habe.

Minder kategorisch dürfte über die Aechtheit der auf den Juristen Aquillius Gallus bezüglichen Inschrift[53]) abzuurtheilen sein, obwohl die Glaubwürdigkeit derselben von niemanden in Zweifel gezogen ist.[54]) Verdächtig erscheint, abgesehen von dem Vornamen Lucius (denn bei dem gleichnamigen Rechtsgelehrten ist das Praenomen Caius verbürgt), das Uebergehen aller Staatsämter bei diesem „vir Praetorius".[55]) Auch bleibt zu erwägen, dass die alleinige Autorität des Ursinus, dessen Mittheilung Gruter den vorstehenden Text verdankte, keine ausreichende Bürgschaft gewährt für die Verlässlichkeit epigraphischer Zeugnisse.[56]) Jedenfalls aber würde die Ausbeute für die Kunde der Lebensverhältnisse des Gefeierten bei diesem Denkmal von gar keinem Belange sein.

Wir übergehen andere unverdächtige Momente, die, gleich den Capitolinischen Fasten, bei einzelnen der bekanntesten römischen Rechtskundigen nur den Namen und das Zeitalter der Person, so wie die Führung eines bestimmten Staatsamtes abseiten derselben beglaubigen,[57]) ohne irgend einen Zusatz über deren Lebensverhältnisse zu machen. Dagegen ist derjenigen Inschriften in der Kürze Erwähnung zu thun, bei denen es nicht unbedenklich erscheint, ob ihr Inhalt auf

---

Referenten berichtet ist. Nun aber haben die Gewährsmänner Gruter's angeblich die erste Inschrift von einem marmornen Todtengefässe copirt. Vergl. B. Rutilius vitae J. Ctor. c. 70. Jo. Bertrandus de iurisperit. II. 2.

52) Spartian. in Severo c. 21. in Carac. c. 4. c. 8. in Geta c. 6. Dio Cass. LXXVI. 10. 14. LXXVII. 1. 4. Herodian. III. 44. sq. IV. 10. Zonaras Ann. XII. 10.

53) Gruter. ebds. p. 652. no. no. 6. (Ex Ursini schedis Romae) „L. Aquillius. Iureconsulti. L. Gemellus. Sextia. O. L. Flora. L. Aquillius. L. E. Rufio."

54) Vergl. Ruperti Animadvers. in enchirid. Pomponii. III. 8. E. Otto in vita Servii Sulp. c. 6. §. 1. p. 72.

55) Maiansius a. a. O. V. II. p. 65. sq. Zimmern a. a. O. §. 77.

56) Vergl. Orelli ebds. V. I. Praefat. p. 66.

57) z. B. bei Ateius Capito, C. Cassius Longinus, Iuvent. Celsus, Ulp. Marcellus (s. Bertrandus de iurisperit. I. 10. 17. p. 82. 99. II. 51. p. 247. Ruperti a. a. O. p. 206.) Neratius Priscus. (Orelli a. a. O. I. n. 753.) Aem. Papinianus u. m. a. (S. Muratori a. a. O. p. 351. no. 1. und E. Otto in Thes. J. C. T. I. Praef. p. 16. sq.)

einen bekannten Rechtsgelehrten oder auf ein anderes gleichnamiges Individuum bezogen werden darf. Indess hat freilich unsere Auswahl sich zu beschränken auf solche Beispiele, die mindestens einen scheinbaren Anhaltspunkt für derartige Vermuthungen zu bilden geeignet sind.[58])

Es ist kein Mangel an verbürgten Zeugnissen der Epigraphik, welche der beiden berühmten Rechtskundigen: C. Cassius Longinus, der unter Tiber's Regierung blühte, obwohl er angeblich noch Vespasian's Thronbesteigung erlebt hat,[59]) und P. Juventius Celsus, welcher dem Zeitalter Nerva's und Trajan's angehört, gedenken, obwohl sie nur deren Eigenschaft als Staatsmänner hervorheben.[60]) Dagegen möchte das Verfahren derjenigen nicht ohne weiteres zu billigen sein, welche die Sepulcral-Widmung eines Mitgliedes des Cassischen Geschlechts[61]) blos deshalb, weil der Text derselben von den Freigelassenen des C. Cassius Longinus spricht, auf den berühmten Rechtsgelehrten dieses Namens bezogen wissen wollen.[62]) Bei der Unbestimmtheit des Zeitalters dieses Denkmals und bei dem Mangel der Bezeichnung einer öffentlichen Stellung des in Frage stehenden Cassius, mag die Voraussetzung gerechtfertigt erscheinen, dass hier an einen späteren, mit dem rechtskundigen Staatsmanne gleichnamigen, Repräsentanten der gens Cassia zu denken sei,[63]) welches

58) Solche Inschriften, wie jene Florentiner bei Orelli a. a. O. I. n. 686., welche die Meldung enthält von der Stiftung eines Q. Cascellius Labeo, zur Feier des Andenkens an den K. Tiber, vermögen freilich nicht zu täuschen. Es mag dies nur dienen zur Beglaubigung der Ironie des Zufalls, dass ein Individuum vom reinsten autokratischen Gewässer bestimmt wurde, der Namensgenosse zweier berühmter Rechtskundiger von den entschiedensten republicanischen Sympathieen zu sein. Bei der Widmung des L. Ateius M. F. Capito (Orelli ebdas. n. 2600.), ergeben alle Einzelheiten des Inhaltes, dass dabei an den berühmten Rechtskundigen nicht gedacht werden darf. Und ähnliches gilt von der Parentation des Aburnius Valens das. II. n. 3153. Ueber den Ateius L. F. Capito, vergl. Annal. de l'inst. de corr. archéolog. 32, 315, 38.

59) Fr. 2. §. 47. D. l. l. 1. 2.

60) Vergl. Zimmern ebds. §. 85. Anm. 13. §. 88. Anm. 7.

61) Gruter a. a. O. p. 935. no. 13. (Romae E Mazochio.) „D. M. C. Cassius. Verecundus. Fecit. Sibi. Et. Cassiae. Damalidi. Libertae. Carissimae Et. Bene. Mer. Idem. Coniugi. Et. C. Cassio. Cotino. Et. Cassiae. Moschid. Parentibus. Suis. Iisd. Patron. Libertis. C. Cassii. Longini. Et. Libertis. Suis. Libertabus. Posq. Eor."

62) Verg. B. Rutilius in vit. J. Ctorum. c. 51.

63) Denn um von der Verwechslung dieses Rechtskundigen mit andern, durch den Vornamen unterschiedenen, Cassii Longini ganz zu schweigen (s. Zimmern a. a. O. §§. 85. sq.), so begegnet man auf Inschriften, theils in Rom (bei Muratori a. a. O. p. 1652. no. 12.) theils in anderen Städten Italiens (s. Fragm. Fastor. municipal. e vico S. Pauli prope Nolam. Gruter p. 1087. no. 1. und bei Orelli II. n. 4033.) dem Namen C. Cassius Longinus in einer Verbindung, welche der Beziehung auf jenen Rechtsgelehrten durchaus widerstreitet. Pomponius selbst, in Fr. 2. §. 47. de O. J. 1. 2. unterscheidet von dem berühmten

Geschlecht, ähnlich wie das der Aufidii und Juventii,[64]) zahlreiche rechtskundige Mitglieder aufzuweisen hatte. Noch bedenklicher ist die, von den Biographen des Juristen Celsus[65]) vertheidigte Voraussetzung, dass derselbe für identisch gehalten werden dürfe mit dem Promagister Juventius Celsus, von welchem eine Namens des K. Antoninus Pius im J. 155 n. Chr. vollzogene Genehmigung einer Bittschrift, als Bestandtheil der Widmung eines Todtendenkmals, vollständig auf unsere Zeit gekommen ist.[66]) Diese Urkunde ist von nicht geringem Interesse.

Es beginnt dieselbe mit der schriftlichen, an seinen Collegen Juventius Celsus gerichteten, Aufforderung des Promagister Velius Fidius, dass dieser ungesäumt eine beigeschlossene, für den Kaiser bestimmte Eingabe des Freigelassenen der Kaiserin Mutter Arrius Alfius, über die vorläufige Bestattung von zweien seiner Familienglieder, denen für die Zukunft die Aufnahme in einen gemeinsamen Familien-Sarkophag und in ein gleiches Mausoleum zugedacht war, durch die amtlich zu vollziehende Gegenzeichnung beglaubigen möge, indem die Genehmigung des Kaisers schon im voraus zugesagt

---

Cassius Long. noch einen andern Longinus. Auch gedenkt Julian in Fr. 6. §. 12. de neg. gest. 3. 5. des Flavius Longinus, cui D. Pius rescripsit, welcher zusammenzufallen scheint mit einer gleichnamigen Persönlichkeit, deren die Inschriften unter der Regierung von M. Antonin und Verus gedenken. Orelli a. a. O. II. n. 3767. Ein Calpurn. Longinus, *advocatus fisci* unter den Antoninen, ist genannt in Fr. 3. de h. qu. in test. del. 28. 4.

64) Cic. in Bruto c. 48. Ind. historic. in Opp. Ciceron. v. Aufidius, v. Juventius Fr. 2. §§. 44. 47. D. de O. J. 1. 2.

65) S. Rutilius ebds. c. 58. Jo. Bertrandus de iurisperit. I. 10. §. 6. Vergl. E. Otto Thesaur. J. C. T. 1. Praefat. p. XIII. und Brissonius Select. antiquit. III. 7. Ferner Jos. Nerii analect. II. 6. (Otto das. II. 298.)

66) S. Orelli a. a. O. V. II. no. 4370. (Romae.) „Velius. Fidius. Jubentio. Celso. Collegae. Suo. Salutem. Desiderii. Frater. Arrii. Alfii. Arriae. Fadillae. Domini. N. Imp. Antonini. Aug. Matris. Liberti. Libellum. Tibi. Misi. Cogniti. Mihi. Ex. Longo. Tempore. Primae. Jubentutis. Etiam. Miratus. Cum. Ab. Aedibus. Essem. Quot. Eo. Lo. Se. Contulisset. A. Quo. Didici. Causas. Requitionis. Set. Et. Religionis. Magnope. A. Domino. N. Imp. Impetrasse. Ita. Ne. Qua. Mora. Videatur. Ei. Per. Nos. Fieri. Libellum. Subscriptum. Per. Eudem. Publicum. Sine. Mora. Mihi. Remittas. Opto. Te. Salvum. Et. Felicem. Es.

Exeplu. Libelli. Dati.

Cum. Ante. Hos. Dies. Coiugem. Et. Filium. Amiserim. Et. Pressus. Necessitate. Corpora. Eorum. Fictili. Sarcofago. Commendaverim. Doniquies. Locus. Quem. Emeram. Aedificaretur. Via. Flaminia. Inter. Miliar. II. Et. III. Euntibus. Ab. Vrbe. Parte. Laeva. Custodia. Monumenti. Fla. Thumeles. A. Mesolo. M. Selii. Orcilii. Rogo. Domine. Permittas. Mihi. In. Eodem. Loco. In. Marmoreo. Sarcofago. Quem. Mihi. Modo. Comparavi. Ea. Corpora. Colligere. Vt. Quandone. Ego. Esse. Desier. Pariter. Cum. Eis. Ponar. Feretrum. Fieri. Placet. Jubentius. Celsus. Promagister. Subscripsi. III. Non. Novemb. Antio. Pollione. Et. Opiniano. Kos. Ordinariis. Severo. Et. Sabiniano. Cos." S. Brisson. a. a. O. Vergl. auch Spangenberg monum. legal. antiquit. R. no. 58. p. 246. sq. Berol. 1830. 8. und dessen

worden sei. Unmittelbar daran schliesst sich der Text jener Eingabe des Bittstellers, dem die Gegenzeichnung des Promagister Juvent. Celsus, nebst dem genauen Vermerke des Tages und Consulates der Vollziehung beigefügt ist. Diese gesammte amtliche Verhandlung der beiden Promagistri, und die in der Form der Subnotatio hier hervortretende Genehmigung des in dem Libellus enthaltenen Antrages, bietet keine wesentliche Abweichung von dem, was die römischen Rechtsqellen[67]) über den Geschäftsgang bei derartigen Verhandlungen, und zumal in Beziehung auf die Ausfertigung der Rescripta Principum überliefert haben.[68]) Denn die eigenhändige Unterschrift des Kaisers, gleichwie die Gegenzeichnung eines höheren Staatsbeamten, welche unserm Documente abgeht, erscheint erst in späterer Zeit als ein integrirender Bestandtheil der Gültigkeit kaiserlicher Rescripte anerkannt.[69]) Auch dass man die vollständige Mittheilung eines solchen Actes durch ein epigraphisches Denkmal verewigte, ist nicht ohne Beispiel. Allein die Voraussetzung einer Identificirung des Promagister libellorum Imp. Juventius Celsus und des gleichnamigen Rechtsgelehrten, sei dies Celsus pater oder Celsus filius, ist in keinerlei Weise zu rechtfertigen. Denn obwohl das Amt eines Magister libellorum Princ. auch von Rechtskundigen bekleidet wurde, die in der Folge einen grossen Namen in der Wissenschaft erlangten, so erscheinen doch niemals Viri Consulares als Träger derselben, was eben in dem vorstehenden Fall würde angenommen werden müssen. Und dazu kommt noch ein nicht auszugleichender chronologischer Widerspruch. Die fragliche Urkunde fällt, nach der beigefügten genauen Zeitangabe, in den letzten Abschnitt der Regierung Antonin's des Frommen. Bis dahin kann aber das Leben keines der beiden Celsus gereicht haben; indem das zweite Consulat des jüngeren in das Jahr 129 n. Chr. d. h. unter die Regierung Hadrian's zu setzen ist.[70]) Es darf daher mit Sicher-

---

Tabul. negot. solenn. p. 361. fg. Lips. 1822. 8.) G. Hänel: Corpus legum etc. I. p. 102. Lips. 1857. 4.

67) Plin. Ep. X. 73. fg. 85. fg. Dig. XI. 7. De religios. Auch an anderweiten epigraphischen Actenstücken ist hier nicht Mangel. Vergl. das Bruchstück eines Libell's in Marini Atti e monum. d. Frat. Arv. P. I. p. 258. Rom. 1795. 4.

68) Vergl. Brissonii Sel. antiquit. III. 7. de formul. III. 21. sqq. Jo. Bertrandus a. a. O. c. 10. §§. 6. sq. und D. Cappelen Hunthum disp. de rescriptis Princip. R. §. 4. (in Oelrich's. Thes. diss. Belg. II. 3. p. 302. fg.)

69) S. Just. Cod. c. 3. c. 6. de div. rescr. 1. 23.

70) Fr. 2. §. 47. de O. J. 1. 2. Just. Cod. VII. 9. c. 3. de serv. reip. Vergl. Zimmern a. a. O. §§. 87. sq. Wenn die widersprechende Zeitrechnung hier nicht ein unübersteigliches Hinderniss bildete, so würde die Versuchung auch noch zu einer andern Combination uns dargeboten sein. Der jüngere Celsus berichtet nämlich in Fr. 29. pr. D. de legat. II. (31.) über ein Responsum, welches sein Vater ertheilt habe in einer, durch den Consul Ducenus Verus ihm vorgelegten Rechtssache. Nun könnte man glauben, es sei dabei an den Cos. suf-

heit die Beziehung der vorliegenden Inschrift auf Celsus den Sohn abgelehnt[71]) und die Deutung auf einen anderen Vertreter dieses Namens empfohlen werden.

III.

Gegenüber den zuletzt besprochenen epigraphischen Zeugnissen von zweifelhafter Chronologie mag einiger, zum Theil erst in unsern Tagen zugänglich gewordener, Inschriften hier Meldung geschehn, welche einen verlässlichen Anhaltspunkt bilden für die Erledigung der alten Streitfrage:[72]) ob das, in Justinian's Pandekten[73]) berührte Consulat des Neratius Priscus und Annius Verus auf den bekannten Rechtsgelehrten Neratius, der unter Trajan und Hadrian blühte, zu beziehen und in welches Jahr dasselbe zu verlegen sei? Eine, zuerst durch Th. Mommsen[74]) bekannt gemachte, Inschrift bezeichnet einen L. Neratius Priscus als Praefectus aerarii, Consul und Legatus Pr. Pr. in provincia Pannonia. Ein zweites, von demselben Epigraphiker[75]) veröffentlichtes Denkmal mit lückenhaftem Text nennt zuvörderst einen L. Neratius Priscus mit den gleichlautenden zuvor erwähnten politischen Attributionen, und handelt hinterher von einem gleichnamigen Individuum, unter dessen amtlichen Prädicaten die Würden des Prätors und Provinzial-Legaten im Text

---

fectus Namens Verus zu denken, den unsere epigraphische Urkunde bei dem Jahre 151 n. Chr. aufgeführt hat. Allein man darf nur in dem Pandekten-Text die corrumpirte Lesart Ducenus vertauschen mit M. Annius, indem die durch die Fasten bestätigten Consulate des M. Annius Verus (in den Jahren 121 und 126 n. Chr.) mit dem Zeitalter der beiden Celsus zusammenfallen. Dadurch erledigt sich zugleich von selbst die durch A. Augustinus (a. a. O. De nominib. Coss. in E. Otto's Thes. T. I. p. 259. not. g.) vorgeschlagene Textes-Aenderung: C. Juventius Verus. Gr. Maiansius in comm. ad XXX. J. Ctor. Frr. V. II. p. 237. S. Otto ebds. Praef. p. 28. sq. und Zimmern a. a. O. §. 87. Anm. 11. A. Augustinus a. a. O. p. 260. not. k. p. 261. not. d.

71) Ueber die Verwechslung des Juristen Celsus mit dem gleichnamigen Rhetor vergl. A. G. Cramer a. a. O. p. 214. sq. 627. Zimmern a. a. O. §. 88. Auch vor dem Irrthum ist zu warnen, den auf Inschriften vorkommenden Namen Cascellius auf den bekannten Rechtskundigen zu beziehen. S. E. Otto a. a. O. p. 10.

72) S. Zimmern a. a. O. I. S. 325.

73) Fr. 6. D. ad L. Corn. de sicar. 48. 8.

74) Im Rhein. Mus. Neue Folge. VI. S. 9. und jetzt in seinen Inscr. Neap. lat. p. 258. n. 4931. (Altiliae.) „L. Neratio. L. F. Vol. Prisco. Praef. Aer. Sat. Cos. Leg. Pr. Pr. Inprov. Pannonia. Scribae. Quaestor. Et. Munere. Functi. Patrono." Vergl. auch Annal. de l'inst. de corr. archéol. 52, 5. fg. 9. 25. und Henzen coll. Orell. III. n. 6562.

75) Ebendas. n. 4932. (Saepini.) „L. Neratius L. [F. Vol. Priscus.] Praef. Aer.
Sat. Cos. [Leg. Pr. Pr. In Prov.] Pannonia.
L. Neratius. L. F. Vol. Pr. . . . VII. Vir. Epul. Leg. Aug.
Pr. Pr. . . . . Inferiore. Et. Pannonia.

noch zu erkennen sind. Borghesi[76]) hält, gleich Mommsen, die in der ersten Inschrift, gleichwie die im Eingange der zweiten, charakterisirte Person für identisch mit dem berühmten Rechtsgelehrten und folgert aus der Erwähnung seiner Verwaltung der Provinz Pannonien, als eines Ganzen, dessen Theilung zwischen die Jahre d. St. 856 und 858 gesetzt werden dürfte,[76a]) dass jenes Consulat des Neratius und Verus dem J. 843 zu überweisen sei. Es ist nicht zu übersehn, dass beide Epigraphiker absichtlich eine, vorlängst[77]) bekannt gewordene und von neueren Alterthumsforschern[77a]) genügend benutzte, Urkunde als nicht beweisend unbeachtet gelassen haben,[77b]) welche im dritten Jahre der Regierung des K. Titus (833 d. St.) einen L. Neratius Priscus als Aedilis iterum und Proconsul Campaniae charakterisirt. Die Aechtheit dieses Denkmals ist bisher unangefochten geblieben und die scheinbaren Bedenken, welche man später gegen dessen Glaubwürdigkeit erhoben hat, dürften ohne Mühe zu beseitigen sein.[78]) Namentlich wird die Erwähnung der Würde eines Proconsul Campaniae, unter den Aemtern des Neratius, vollständig gerechtfertigt durch den Bericht des Sueton,[79]) dass K. Titus Viri Consulares als Curatores Campaniae bestellt habe, um dieser durch die bekannte elementarische Verwüstung zu jener Zeit schwer heimgesuchten Landschaft zu Hülfe zu kommen. Daraus ergiebt sich, dass schon im J. 833. d. St. es einen „vir consularis" Namens L. Neratius Priscus gegeben habe; während nicht mit gleicher Strenge gefolgert werden darf, dass dies der namhafte Rechtsgelehrte

76) In den Anmerkungen bei Mommsen ebds. Ferner in einem, an Garrucci gerichteten, Schreiben, welches dieser in dem Bulletino archeolog. Napolit. Nuova serie. 1852. n. 10. p. 76. sq. vollständig mitgetheilt hat.

76a) S. Marquardt, in Becker's Handb. der Röm. Alterth. III. 1. S. 102. fg. Lpz. 1851. 8.

77) Orelli a. a. O. I. n. 753. (Capuae, nach Donati.) „Genio. Et. Victoriae. Imp. Aug. Caes. T. Vespasian. Cos. VIII. P. P. L. Naeratius. Priscus. L. F. Aedil. Iter. Q. Et. Cur. Aqu. Procos. Campaniae. Signum. Pos. Et. Popul. Spectac. Et. Epul. Ded. V. Id. Oct. Vespasiano VIII. Et. Domitiano VII. Cos."

77a) S. Marquardt a. a. O. S. 65.

77b) Mommsen a. a. O. in dem Anhange: Falsae inscription. vel suspectae. n. 520. theilt den, zuerst von Pratilli veröffentlichten, Text übereinstimmend mit Doni mit. Er berichtet, dass Pratilli anfangs den Namen D. Nonius Priscus zu erkennen geglaubt habe und er deutet an, dass dessen Angabe von der Auffindung dieses Denkmals zu Capua, und von dessen fast gleichzeitigem spurlosen Verschwinden, die Aechtheit des Fundes verdächtig mache. Henzen. in dem Nachtrage zu Orelli (Vol. III. Collection. Orell. suppl. h. l. p. 73. Turici. 1856. 8.) verweist lediglich auf Mommsen a. a. O., indem er die Inschrift als unächt bezeichnet.

78) Durch Hrn. Prof. M. Hertz bin ich aufmerksam gemacht worden, dass die Verwechslung von e und ae in der Orthographie der Eigennamen auf Inschriften mehrfach vorkommt. Mommsen das. n. 1354. 1413. 1987. 4877. fg.

79) in Tito c. 8. Vergl. Dio Cass. LXVI. 24.

gewesen sei, indem dieser noch die Regierung K. Hadrian's durchlebt haben soll,[80]) mithin nicht füglich schon unter Vespasian oder Titus Consul gewesen sein dürfte. Erwägt man ferner, dass nichts der Voraussetzung entgegensteht, es möchten verschiedene Glieder der auf Inschriften mehrfach erwähnten gens Neratia[80a]) als Coss. (suffecti) figurirt haben,[80b]) und dass umgekehrt die Annahme unstatthaft ist, es sei mehr als ein Neratius Priscus unter den rechtskundigen Fachgenossen zu allgemeinem Ansehn in Rom gelangt, so dürfte die Behauptung Borghesi's und Mommsen's, hinsichtlich der Chronologie des fraglichen Rechtsgelehrten, nicht an Unterstützung gewinnen. Wir glauben vielmehr, dass von den beiden, in der zweiten Mommsen'schen Inschrift aufgeführten, L. Neratii Prisci eher der jüngere als der ältere zusammenfalle mit dem gleichnamigen berühmten Rechtskundigen; denn der Einwand, dass die bisher besprochenen epigraphischen Texte schon dem älteren Neratius das Prädicat Lucii filius beigelegt haben, entscheidet nicht, indem dasselbe gleichmässig auch bei dem jüngeren angetroffen wird. Die epigraphisch beglaubigte Bezeichnung des Neratius Marcellus in einem Rescripte Diocletian's,[80c]) als des Amtsgehülfen im zweiten Consulat des Juventius Celsus, ist nicht zu übersehen, da Priscus Neratius den Marcellus als seinen Bruder bezeichnet hat.[80d])

Zum Schlusse bleibt noch von denjenigen Inschriften zu handeln, deren unverdächtiger Inhalt zwar auf einen bestimmten röm. Rechtskundigen ausdrücklich Bezug nimmt und mehr oder minder auffälliges über dessen persönliche Verhältnisse mittheilt, bei denen aber entweder die Namensbezeichnung des Gefeierten untergegangen, oder auf ein Individuum gerichtet ist, das wir zu den bekannten Männern der Wissenschaft zu zählen nicht befugt sind.

Die erste dieser epigraphischen Urkunden[81]) enthält eine öffentliche Widmung der Bürger von Antium zum Andenken eines Mannes, dessen Namen, gleich jenem des Kaisers dem er diente, in dem lückenhaften Anfange des Redesatzes verloren gegangen ist, dessen

---

80) Spartian. in Hadr. c. 4. c. 18. Vergl. Zimmern a. a. O.

80a) Ueber das Verhältniss der, bei Marini Fratr. arv. p. 779. erhaltenen, lateinischen Widmung, die eines Juridicus Namens Neratius gedenkt, zu einem scheinbar verwandten griechischen Denkmal (Corp. Inscr. graec. III. 1. p. 4240. b.), vergl. die Addenda ebendas. III. 4. p. 1121.

80b) S. A. Augustinus a. a. O. p. 260. not. k.

80c) Henzen inscr. Orell. III. n. 7182. vergl. Cod. Just. c. 3. de serv. reip. 7. 9. (S. oben Anm. 70.)

80d) Fr. 12. §. 43. de instr. leg. 33. 7. Jac. Curtii eikast. II. 22. (in Otto's Thes. V. 163.)

81) Orelli ebds. V. I. no. 2648. (Romae.) .... „Pii. Felicis. Aug. Ducenario. Praef. Vehicul. A. Copiis. Aug. Per. Viam. Flaminiam. Centenario. Consiliario. Aug. Sacerdoti. Confarreationum. Et. Diffarreationum. Adsumpto. In Consilium. Ad Jis. LX. M. N. Jurisperito. Antiates. Publ."

Würden und Prädicate dagegen lesbar vorliegen. Zu diesen gehören, ausser der nicht mehr zu erkennenden Rangstufe, von welcher blos noch die Attributionen eines Ducenarius erkennbar geblieben sind, und ausser dem Amte eines Praefectus vehiculorum a copiis Aug. per viam Flaminiam centenarius, die Würde eines kaiserlichen Consiliarius, ferner die eines Sacerdos confarreationum et diffarreationum, und das Prädicat eines Jurisperitus. Die vor dem letzteren eingeschaltete Phrase: adsumpto in consilium ad iis, welche nur der leichten Veränderung des ad in ab bedarf, nicht aber der von einigen gebilligten Emendation in HS., dient zur Erklärung der Verbindung zwischen der Person des Gefeierten und der Stadtcommune Antium. Dagegen der Sacerdos confarreationum et diffarreationum ist nicht so leicht zu erledigen. Der den röm. Rechtshistorikern gemachte Vorwurf, von dieser epigraphisch beglaubigten[82]) Nachricht keine Kenntniss genommen zu haben,[83]) mag nicht ganz unverdient sein; denn auch diejenigen unserer Zeitgenossen, welche auf die Thatsache eingegangen sind, haben die Deutung derselben unversucht gelassen.[84]) Die im Eingange der Inschrift erhaltenen Prädicate des Kaisers (Pius Felix) weisen auf einen Zeitabschnitt nach dem Beginne des Principates. Auch gilt dasselbe von dem Titel „Adsumptus in consilium".[84a]) Dagegen lässt die Bezeichnung Sacerdos confarreationum etc. auf den damals noch verbreiteten Gebrauch confarreirter Ehen schliessen,[85]) während der verbürgte Bericht,[86]) dass bereits im Zeitalter Tiber's die Ermittelung von Frauen, die geneigt wären in eine confarreirte Ehe zu treten, auf Schwierigkeiten gestossen sei, entgegenzustehn scheint. Diese

82) Die Aechtheit des Textes ist nicht in Frage gestellt worden, wiewohl sich der Zweifel aufdringt, ob hier vielleicht das unleserlich gewordene Formular des Originals: Sacerd. Flam. Matr. Deum. Et. Isidis. Regin., dem man auf andern Inschriften begegnet, falsch gedeutet sein mag?

83) Orelli a. a. O. hat diese Ausstellung nur gegen Hasse (Güter-R. d. Ehegatten Bd. 1. §§. 19. 40. Berl. 1824. 8.) gerichtet. Sie gilt aber auch für gleichzeitige und spätere Bearbeiter dieser Lehre. K. Wächter Ueb. Ehescheidungen bei den Römern. S. 65. Stuttg. 1822. 8. Zimmern a. a. O. §§. 227. sqq. G. C. Burchardi Lehrb. d. R. Rs. Th. 2. Abth. 1. §§. 106. sq. Stuttg. 1843. 8.

84) z. B. F. Walter Gesch. d. R. Rs. Th. 2. Cap. 7. §. 495. Anm. 62. Aufl. 2. Bonn. 1846. 8. A. Rossbach Untersuchungen üb. d. röm. Ehe. S. 119. fg. Stuttg. 1853. 8.

84a) Welches consilium hier gemeint sei, steht in Frage. Vergl. Henzen coll. inscr. lat. III. n. 6519. wo eines „Subpraefectus vigilum, Procurator ad bona damnatorum, adhibitus in consilium Praef. Praet." Meldung geschieht.

85) Dass bei dem Opfer, welches die Confarreatio sowie die Diffarreatio begleitete, ein höherer Priester betheiligt gewesen sei, ist nicht zu bezweifeln. Servius in Virg. Georg. I. 31. Vergl. Zimmern ebds. Man hat also hier nicht an die Haruspices zu denken, die auch bei gewöhnlichen Hochzeiten Dienste leisteten. Schol. in Juven. sat. X. 336. S. A. G. Cramer a. a. O. p. 419.

86) Taciti Ann. IV. 16.

scheinbaren Widersprüche möchten also zu vermitteln sein. Das seltenere Vorkommen confarreirter Ehen unter den ersten Kaisern ist von dem gänzlichen Verschwinden derselben aus der Praxis sorgfältig zu unterscheiden. Dass das letztere noch lange nach Tiber nicht vollendet war, ergiebt das Zeugniss von Gaius[87]) und Ulpian,[88]) welcher dieser Form einer Eingehung der Ehe mit manus als einer zu ihrer Zeit fortwährend geltenden gedenken; und zwar mit dem wichtigen Zusatz bei Gaius, dass die Flamines maiores, nämlich der Dialis, Martialis und Quirinalis, gleich dem Rex sacrorum, mit einer confarreirten Ehe in Verbindung stehen, d. h. muthmasslich in einer solchen erzeugt sein mussten. Erwägt man ferner, dass der Pontifex maximus, zur Einweihung und Auflösung confarreirter Ehen, in Rom gleichwie ausserhalb Roms, ohne Zweifel andere Priester delegiren durfte, und dass der Kaiser es angemessen finden mochte, als Oberpriester ein solches Mandat, gleich einer Auszeichnung, einzelnen bleibend zu bewilligen; so wird es begreiflich, dass von einem selbstständigen Sacerdotium confarreationum et diffarreationum vor dem Anfange der Kaiserherrschaft keine Spur zu entdecken ist, und dass auch seit dieser Zeit dasselbe als ein ehrendes Prädicat nur bei solchen Personen angetroffen wird, die eben nicht im Besitz belangreicher Würden sich befanden. Ob aber die Stiftung dieses Sacerdotium vielleicht zusammen gehangen habe mit den Acten der Gesetzgebung, die nach dem Berichte des Tacitus[88a]) unter Tiber's Regierung, zu dem Zwecke einer Milderung der strengen Wirkungen confarreirter Ehen für die Flamines Diales, in Kraft traten, mag dahingestellt bleiben.

Die andere Urkunde[89]) giebt dem bezeichneten Individuum, dessen Namen nur verunstaltet und leicht herzustellen ist, das Prädicat Jurisperitus in Verbindung mit dem bescheidenen Amte eines Subpraefectus vigilum.[90]) Es ist dies eine Sepulcral-Inschrift, deren Eingangs-Phrase[91]) weder die Aechtheit des Ganzen zu verdächtigen,

87) Inst. comm. I. 112.

88) Fragm. IX. 1.

88a) Ann. a. a. O. Vergl. Lachmann's Ausg. der Inst. comm. des Gaius I. 112. Berol. 1842. 8.

89) Marini: Atti e monum. d. frat. arv. T. II. p. 473. (Orelli a. a. O. II. no. 3436.)

MMR.GLANINOVLNLIANISVB
PRAEFECTIVIGILIBVSIVRIS
PERITOPATRICARISSIMOLAE
CCANIVOLVSIANVSETNOVATILIA
NVS FILI FECERVNT.

90) Aehnlich ist die Bezeichnung: Jurisprudens. Scrib. Aed. Cur. bei Marini Iscr. Alb. facc. 143.

91) Die, von Marini gebilligte, Auflösung durch: „Memoriae", ist wohl unbedenklich vorzuziehen der Emendation: „Mercurio sacrum", obwohl man diesem Formular sonst begegnet. (Orelli ebds. n. 4849.)

noch dessen Zeitalter besonders tief herabzudrücken vermag. Denn die gleiche Phrase findet man bald für sich allein[92]) bald in Verbindung mit den banalen Worten: Diis Manibus,[93]) die auch in unserm Text vorhanden gewesen und nur durch die Zeit verwischt sein mögen. In dem scheinbar monströsen Personen-Namen des Todten ist nun ohne Mühe derselbe Geschlechts-Namen (Novatilianus) zu erkennen, welchen der eine der Stifter dieses Denkmals, der jüngere von den Söhnen des Verstorbenen, sich selbst beigelegt hat. Dieser ist ebenso unverdächtig als wie der Familien-Namen der Laeccanii, den beide Söhne für sich in Anspruch genommen haben und der ihnen von mütterlicher Seite her möchte zugefallen sein.[94]) Man begegnet demselben Namen, obwohl einigermaassen variirt[95]) auch auf andern Inschriften. Der räthselhafte Anfang des Vater-Namens kann gleichwohl mit dem Namen der Söhne (Laeccanius) nichts gemein gehabt haben; wir dürfen ihn vielmehr als ein gangbares Praenomen ansprechen, etwa Granius oder Gavius, denn Gamus[96]) so wie Gaius dürften zu ferne liegen. Der Namen Novatilianus kommt unter den römischen Rechtskundigen nicht weiter vor, obwohl derselbe auch auf anderen Inschriften angetroffen wird. Namentlich ist eine solche aus Beneventum[97]) uns überliefert, in welcher das Decurionen-Collegium dieser Stadt das Andenken eines M. Caecilius Novatilianus feiert, dem die Prädicate eines Redners und berühmten Dichters, nebst den Würden eines Consularis, Praeses Prov., Juridicus per Italiam etc. beigelegt sind, und von dem die erfolgreiche Vertretung der Interessen dieser Commune, muthmasslich nicht[98]) auf Veranlassung seiner Stellung als Juridicus, sondern in Gemässheit seiner Würde als patronus causarum (coloniae) rühmend erwähnt ist. Aehnlich wie dies in dem bekannten Beschlusse des Gemeinderathes der Stadt Triest[99]) als Grund der Beehrung des Fabius Severus ausdrücklich hervorgehoben ist; um minder erheb-

---

92) S. ebds. no. 4449. sq. 4455. 4529. 4600. 4624.

93) Ebds. no. 4447. sq. 4465. sq. 4651. 4756. 4871.

94) Vergl. H. Cannegieter a. a. O. (oben Anm. 23.) c. 3. p. 9. sq. c. 7. p. 29. sq.

95) Nämlich: Laecanius, Laecanus u. s. w. S. die Indices zu den epigraphischen Sammlungen h. v. Mommsen Inscr. Neap. p. 27. n. 456. p. 169. n. 3209. Henzen coll. Orell. III. n. 6618. Kandler: inscriz. rinvenute nell' Istria n. 251. sq. p. 249. Triest. 1855. 4.

96) Auch über diese Namen sind die eben erwähnten Indices zu Rathe zu ziehen.

97) Bei Orelli a. a. O. V. I. no. 1178. Jetzt in Mommsen Inscr. Neap. p. 75. n. 1420.

98) Wie dies bei andern Inschriften ersichtlich ist. Ebdas. VII. n. 3177. Mommsen inscr. Neap. lat. p. 2. n. 3.

99) Orelli II. n. 4040.

licher Beispiele nicht zu gedenken.[100]) Inhalt und Sprache unseres Denkmals berechtigen zu der Annahme, dass dessen Zeitalter nicht erheblich später anzusetzen sei als die Regierung Caracalla's, zu welcher auch die in Frage stehende Formbildung der Personen-Namen passt.[101]) Und wenn gleich immerhin die Uebereinstimmung des Namens nicht verstatten mag an eine Identität der auf beiden Inschriften genannten Personen zu denken, so darf doch ein Zusammentreffen des Zeitalters, und vielleicht auch der Familien-Abstammung, beider vorausgesetzt werden. Mit den Würdenträgern in der christlichen Kirche, Novatus und Novatianus,[102]) ist dagegen für die Träger des in Frage stehenden Namens jeder Zusammenhang abzuweisen.

---

100) Mommsen das. p. 8. n. 8. n. 89. p. 58. n. 1115.

101) In dieses Zeitalter fallen die zahlreichen Umbildungen der Namen auf anus: wie z. B. Aemilianus, Longinianus, Campanianus, Cornelianus, Fortunatianus, Naevidianus, Anuleianus, Pomponianus u. m. a. S. Orelli das. V. I. no. 2. 42. 888. no. 4026. H. Cannegieter a. a. O. Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 35. p. 289. Ep. 48. p. 426. Ep. 51. p. 482. Henzen coll. inscr. Orellian. V. 3. n. 6248.

102) Eusebii chronic. Olymp. 257.

Zweite Abhandlung.

Ueber die Zeugnisse der Epigraphik, bezüglich der Decemviri und Quindecimviri litibus iudicandis.

Zwei Inschriften, die aus Fourmont's Papieren in den ersten Band des *Corpus inscriptionum graecarum* übertragen sind, enthalten Widmungen, durch welche die Städte Argos im Peloponnes und Sparta den Tiberius Claudius Frontinus Niceratus, der unter Marc Antonin's Regierung[1]) der Provinz Achaia als Quästor, mit dem Range eines Proprätors, vorgestanden, zu beehren beschlossen hatten.[2]) Diesen beiden Denkmälern ist durch den Herausgeber ein drittes zur Seite gestellt worden, nämlich eine schon von Gruter[3]) bekannt ge-

---

1) Die Vermuthung Meier's (in dem Prooem. indicis scholarum in academ. Frideric. Halensi p. hiem. 1831.—1832. habendarum. p. 8. Hal. 1831. 4.) dass die Bezeichnung: *M. Αὐρηλίου Ἀντωνείνου Αὐγούστου Γερμανικοῦ*, vielleicht auf den Kaiser Antoninus Caracalla zu beziehen sei, wird durch die Einzelheiten des Inhaltes beider Inschriften (s. Anm. 2.) nicht gerechtfertigt.

2) *Corpus inscription. graecar.* edid. A. Boeckh. Vol. I. P. 4. num. 1133. 1327. pag. 583. 650. Die erste lautet also, nach der Restitution des Herausgebers: *[Ἡ πόλις ἡ τῶν Ἀργείων Τιβέριον Κλαύδιον Τιβερίου Φροντείνου υἱόν, Κυρείνᾳ, Φροντεῖνον] Νεικήσατον, [σ]όδαλιν Ἀδ[ριά]ναλιν, τῶν [δέ]κα ἀνδρῶν τῶν τὰ φονι[κ]ὰ δικασάντων, χειλίαρχ[ο]ν πλατύσημον λεγιῶνος Δ΄ Φλα[ου]ίας, ταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρχείας Ἀχαΐας, ἐπὶ τῶν ὑπομνημάτων τῆς συγκλήτου, κανδίδατον Αὐτοκράτορος M. Αὐρηλίου Ἀντωνείνου Αὐγούστου Γερμανικοῦ, ἀγορανόμον κουρούλλιον, στρατηγὸν Ῥωμαίων, δικαιοσύνης ἕνεκεν καὶ ἁγνότητος, τὸν ἑαυτῆς εὐεργέτην. Ψηφίσματι βουλῆς.* Der restituirte Text der andern Inschrift ist der folgende: *Ἁ πόλις Τιβ. Κλαύ. Τιβερίου Φροντείνου υἱὸν, Κυρείνᾳ, Φροντεῖνον Νικήσατον. σόδαλιν Ἀδριάν[α]λιν, τῶν δέκα ἀνδρῶν τῶν [τ]ὰ φονικ[ὰ] δικ[α]σάν[τ]ων, χειλίαρχον πλατύσημον, λεγιῶνος δ΄ Φλαβίας, ταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρχείας Ἀχαΐας, ἐπὶ τῶν ὑπομνημάτων τῆς συγκλήτου, κανδίδατον Αὐτοκράτορος M. Αὐρηλίου Ἀντωνείνου Αὐγούστου Γερμανικοῦ, ἀγορανόμον κουρ[ού]λ[λ]ιον, στρατηγὸν Ῥωμαίων.*

3) In dessen Thesaur. inscription. p. 389. num. 6. TI. CLAUD. QUIR. FRONTINO. NICERATO. CL. FRONTINI. COS. F. X. UIR. STL. IUD. TRIB. LATICLAUIO. LEG. IIII. ITALICAE. QUAESTORI. PROPRAET. PROUINC. ACHAIAE. AB. ACTIS. SENATUS. AED. CUR. PRAETORI. PATR. COL. D. D. Die neueste Mittheilung dieses Textes s. in Mommsen Inscr. Neapol. lat. p. 96. No. 1879. Lips. 1852. F.

machte Inschrift in lateinischer Sprache, in der eine nicht näher bezeichnete, allein nach dem Fundorte entweder in Abella oder in Salernum wiederzuerkennende, Colonie dem Andenken desselben Tiber. Claudius Frontinus, ihres Patrons, huldigt. Das Verzeichniss der Würden des Gefeierten lautet in den sämmtlichen drei Urkunden im Ganzen übereinstimmend. Nur das, in den griechischen Inschriften vorangestellte Prädicat eines *sodalis Hadrianalis* fehlt in dem lateinischen Texte ganz, und ebenso die, in jenen beiden Texten sorgfältig umschriebene, Bezeichnung des *candidatus Principis*. Die Uebertragung des lateinischen Ausdrucks: *Quaestor Propraetore provinciae Achaiae*, in die griechische Redeform: *ταμίαν καὶ ἀντιστράτηγον ἐπαρχείας Ἀχαΐας*, ist vollkommen wortgetreu. Denn unter den römischen Kaisern wurden bisweilen Quästoren, mit dem Range von Proprätoren, durch den Senat an die Spitze der Verwaltung einer Provinz gestellt,[4]) obwohl dies noch ungleich häufiger, zum Theil durch die unmittelbare Verfügung des Kaisers, bei Legaten und Procuratoren erfolgte.[5]) Nun könnte man vielleicht zu der Annahme geneigt sein, dass für einen Quästor der bezeichneten Gattung die nachmalige Uebernahme des Amtes eines *candidatus Principis*, als Vorbereitung der Prätur, genau genommen überflüssig gewesen sei, und dass aus diesem Grunde die lateinische Inschrift die genannte Candidatur bei der Aufzählung der Würden des Tiber. Claud. Frontinus um so eher habe übergehn können, als dieselbe das Amt eines Archivars des römischen Senates ausdrücklich hervorgehoben hat, welches mit jener Candidatur fast regelmässig cumulirt wurde.[6]) Allein dem steht entgegen, dass andere Inschriften[7]) bei der Aufzählung der Würden eines Individuums, hinter der Provinzial-Quästur auch die Stellung desselben als *candidatus Principis* noch besonders hervorheben.

Das auffallendste Resultat, das die Vergleichung der in Frage stehenden griechischen Texte mit dem Inhalte der lateinischen Inschrift darbietet, besteht jedoch in folgendem. Die in der letzten vorkommende Bezeichnung: *Xvir litibus iudicandis* ist in dem zwar lückenhaften, aber aus den erkennbaren Schriftzügen leicht zu ergänzenden, Text der beiden griechischen Urkunden übereinstimmend

4) Gruter ebendas. p. 383. num. 5. (Romae.) CN. CALPURNIUS. CN. F. PISO. QUAESTOR. PROPR. EX. S. C. PROUINCIAM. HISPANIAM. CITERIOREM. OPTINUIT. Vergl. p. 344. n. 8. p. 403. n. 1. p. 433. n. 1. Aehnlich kommen *viri Praetorii* als *Procoss.* vor. Plinii H. N. XXXV. 4.

5) z. B. *Legatus provinciae Africae, vice Proconsulis* (Gruter, ebendas. p. 381. n. 3.). *Legatus Propraetore iterum, ex S. C. et ex auctoritate Caesaris* (ebds. p. 457. n. 4. vergl. p. 256. n. 2. p. 360. n. 4. p. 430. n. 5.).

6) S. Dodwell Praelection. Camdeniens. Prael. XI. §. 3. p. 390. sq. Oxon. 1692. 8.

7) Vergl. Muratori Novus Thesaur. vet. inscription. p. 1103. n. 7. Mediol. 1739. F.

also wiedergegeben: *τῶν δέκα ἀνδρῶν, τῶν τὰ φονικὰ δικασάντων.* Nächst dem Herausgeber des Corpus inscriptionum graec. hat Meier[8]) auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der zwischen dieser Version und den sonstigen Ueberlieferungen des classischen Alterthums sich herausstellt. Den *Xviri litibus iudicandis*, die nach der richtigen Deutung der Neueren[9]) mit den *iudices Xviri* der *Lex Valeria Horatia* für identisch zu halten sind, wird nämlich nur ein Antheil an der Gerichtsbarkeit für bürgerliche Streitsachen zugestanden, und von einer unmittelbaren Betheiligung derselben bei Acten der Strafrechts-Pflege sind keine verlässlichen Andeutungen in den Berichten der Classiker zu entdecken. Meier selbst hält diesen Widerspruch für unlösbar und erklärt sich geneigt, die diplomatische Treue der Copien Fourmont's, an den bezeichneten Stellen der griechischen Texte, in Zweifel zu ziehen.

Der Versuchung, die Betheiligung der Centumvirn an der Strafrechtspflege als eine, mit der Begründung des römischen Principates zusammenfallende (demnach mittelbar auch die Xviri lit. iud. umfassende[9a])), Neuerung zu postuliren, sind sowohl die früheren Alterthumsforscher[10]) als auch die Wortführer der Gegenwart[11]) mit entschiedener Verwahrung entgegengetreten. Und allerdings dürfte ein solches Postulat, gegenüber den damit nicht zu vereinigenden Zeugnissen der römischen Rechtsquellen, kaum durch Scheingründe zu unterstützen sein. Als ein solches scheinbares Argument fällt vornehmlich in's Gewicht die bekannte Erzählung des Phädrus[12]) von dem eifersüchtigen Ehemanne, der durch lügnerische Berichte seines Freigelassenen verleitet, den eigenen in den Armen der Mutter schlummernden Sohn, den er für einen fremden Buhlen hielt, in dem dunkeln Schlafgemach tödtete und, nach Gewahrung seines Irrthums, verzweiflungsvoll durch eigene Hand sich den Tod gab. Die unglückliche Mutter, so fährt der Erzähler fort, wurde als die Besitzerin der

8) a. a. O.

9) Die von Livius III. 55. mitgetheilten Ausdrücke der *Lex Valeria Horatia* (*„Ut qui tribunis plebis, aedilibus, iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Jovi sacrum esset!“*) sind, nach dem Vorschlage von Huschke (Incerti auctoris magistratuum etc. exposition. ined. p. 49. Vratisl. 1829. 8.) und Zumpt (Ueber Ursprung, Form und Bedtg. d. Cviralgerichts in Rom. In den Abhdlgg. d. Berlin. Akad. d. W. von 1838.), so abzutheilen, dass die Worte *iudicibus Xviris* ungetrennt bleiben.

9a) Sueton. in Octav. c. 36. Fr. 2. §. 29. D. de O. J. 1. 2.

10) z. B. A. Muretus: de orig. iur. (Fr. 2. §. 29. D. h. t. 1. 2.) in Otto's Thesaur. JV. 164. fg. S. T. Siccama: de iudicio centumvirali. I. 7. p. 54. sq. ed. Zepernick. Hal. 1776. 8.

11) G. Geib: Der röm. Crimin.-Proz. S. 233. fg. Lpz. 1842. 8. F. Walter: Gesch. d. R. Rs. S. 721. 864. der ersten Aufl. und §. 659. Anm. 28. §. 799. Anm. 14. der zweiten Ausg.

12) Fabul. Aesop. III. 10.

Güter ihres Ehemannes[13]) durch die Ankläger vor die Centumvirn gestellt, welche gleichwohl nach geschlossener Verhandlung nicht gewagt hätten das Urtheil zu sprechen, damit nicht der Verdacht einer Betheiligung an dem fraglichen Verbrechen die unschuldige Frau erreichen möcte. In Folge davon habe der Kaiser entschieden, dass der Freigelassene als falscher Angeber zu bestrafen sei. Man kann die Beweiskraft dieser Darstellung nicht durch den Einwand beseitigen, dass hier lediglich die Erfindung eines Fabeldichters vorliege. Denn Phädrus hat an diesem Orte ausdrücklich bevorwortet,[14]) er wolle an Stelle einer Fabel vielmehr ein Ereigniss der Gegenwart berichten. Freilich bietet diese Versicherung nicht ausreichende Gewährschaft für die historische Kritik der Einzelheiten des erzählten Vorfalls, wohl aber dürfte die Voraussetzung als begründet erscheinen, dass ein Zeitgenosse der beiden ersten Kaiser Roms[15]) sowohl in der Bezeichnung des Centumviral-Gerichtshofes als auch bei der Schilderung der vor demselben gepflogenen Verhandlungen nimmermehr so plumpe Verstösse habe begehen können, wie dergleichen wohl den Grammatikern[16]) und Rhetoren der spätern Zeit[17]) zur Last fallen. Und die Angaben des Dichters über die einzelnen gerichtlichen Verhandlungen sind mit den verbürgten Schilderungen der Behandlung gleichartiger Prozessfälle ohne Schwierigkeit zu vereinigen. Die Anfechtung des Erbrechts der Wittwe an den Nachlass ihres Ehemannes durch die „*accusatores*“ konnte in dem vorstehenden Fall nur begründet werden durch die Vorschützung der Verschuldung der Frau bezüglich der Gerüchte, welche die Eifersucht ihres Ehemannes geweckt hatten. Die Frage des bürgerlichen Erbfolgerechts, welche als solche die Erledigung durch die Centumvirn rechtfertigte, wurde durch die Verdächtigung der Erbin, ähnlich wie die Geltendmachung der Erbberechtigung in dem Falle vorgeschützter Testamentsfälschung, abhängig gemacht von der vorgängigen Entscheidung der strafrechtlichen Anschuldigung. Denn überall, bei dem Zusammentreffen dieser verschiedenen Richtungen der richterlichen Gewalt, war die dem

13) Die hier entscheidenden Worte lauten: „Maligna insontem deprimit suspicio, Quod bona possideat.“

14) a. a. O. v. 7. 8. „Sed fabulosa ne vetustate elevem,
Narrabo tibi memoria quod factum est mea.“
v. 59. 60. „Haec executus sum propterea pluribus,
Brevitate nimia quoniam quosdam offendimus.“

15) Ebendas. II. 5. III. in prolog. v. 41. Vergl. Bernhardy Grundriss der röm. Literat. §. 100. S. 514. fg. der 2. Bearbtg.

16) z. B. den Scholiasten (Porphyrio u. Interpr. Cruquian.) zu Horat. satyr. II. 1. v. 44. v. 86., welche den *iudices* der quaestio perpetua das Prädicat *centum viri* beilegen.

17) Vergl. z. B. Quinctiliani declamat. 1. 2. (Pro coeco contra novercam) decl. 347. uud die obige Abhdlg. XII. der Abthlg. I. dieser Sammlg.

Berichte des Phädrus entsprechende Folge der gerichtlichen Verhandlungen selbstverständlich geboten.[18]) Dass aber die Centumvirn, nach der Angabe des Dichters, die Vertagung ihrer Entscheidung durch die Berufung auf des Kaisers Richterspruch rechtfertigten, wurde wohl nicht begründet durch die Verweisung auf die Rechtsregel bezüglich des durch die zuständige Criminalbehörde einzuleitenden Verfahrens gegen die beschuldigte Frau, sondern vielmehr durch den Nachweis entschuldigt, dass nach den eigenthümlichen Thatumständen des concreten Falles die zunächst in's Auge zu fassende strafrechtliche Verfolgung die Angeklagte gar nicht berühre, vielmehr gegen ein anderes schuldiges Haupt zu richten sei. Und eine solche Auffassung erhielt ihre Bestätigung durch den Inhalt der hinterher erfolgten kaiserlichen Entscheidung, über welche die Aussage des Dichters vorliegt.

Die nunmehr anzustellende Prüfung der Beweiskraft der fraglichen epigraphischen Urkunden hat mit den folgenden Fragepunkten sich zu beschäftigen: I. Ist die Aechtheit dieser griechischen Texte, sei es im allgemeinen oder nur in den entscheidenden Ausdrücken, irgend in Zweifel zu ziehen? II. Darf man die griechische Uebertragung der in Frage stehenden lateinischen Bezeichnung als eine angemessene und als eine in den Sprachgebrauch der Griechen übergegangene Terminologie betrachten? Endlich III. Wenn die vorstehende Uebersetzung als eine irrthümliche sollte zu bezeichnen sein, aus welchen Gründen würde dann die stattgefundene Verwechslung sich entschuldigen lassen?

Nach den sorgfältigen Untersuchungen des Herausgebers des Corpus inscription. graec.[19]) ist bei den griechischen Inschriften, welche der römischen Kaiserzeit angehören, überhaupt nicht an einen Betrug Fourmont's zu denken, und am wenigsten bei dem vorliegenden Beispiel. Denn es ist schon früher erinnert worden, dass in unserm Fall die unabhängig erhaltene lateinische Inschrift dem nämlichen Individuum, auf welches jene beiden griechischen Denkmäler sich beziehen, eine Reihe anderer Prädicate beilegt, für die eine genaue wörtliche Uebertragung in den griechischen Texten angetroffen wird. Auch kann die Glaubwürdigkeit dieser Urkunden dadurch nicht beeinträchtigt werden, dass zwei gleichnamige Inschriften an verschiedenen Orten derselben Provinz entdeckt worden sind. Es fehlt nicht an andern Beispielen der nämlichen Gattung,[20]) zumal bei Personen, die den Gesammt-Interessen der Provinz förderlich gewesen waren.

---

18) S. c. 4. de ord. iudicior. 3. 8. c. 1. sq. ubi caus. fisc. 3. 26. c. 1. Qu. civ. act. 9. 31.

19) Vergl. Böckh's Praefat. zum Corp. inscr. graec. Vol. I. p. X. XVI. not. 1. und den Appendix Partis I. p. 61. sq.

20) Vergl. z. B. Corpus inscr. gr. a. a. O. no. 1299.

Demnach könnte nur gezweifelt werden, ob Fourmont auf jenen Monumenten den anstössigen Ausdruck: *τὰ φονικὰ*, richtig gelesen hat. Meier[21]) hält ein solches Bedenken für begründet. Allein die Vergleichung der Schriftzüge beider Inschriften dient zur Bestätigung der von dem Herausgeber gebilligten Lesart. Denn in num. 1133. steht deutlich: *τῶν τὰ φονικὰ*, während num. 1327. hat: *τῶν ἀφονικὰ*. Hier wird das eine durch das andere ergänzt, und der Einwand darf sich nicht geltend machen, es sei die Lesart *ἀφονικὰ* vorzuziehen, und auch in die erste Inschrift zu übertragen. Die griechische Wortbildung erkennt nämlich die Form *ἀφονικὰ*, anstatt des Ausdrucks *ἀφονὰ*, nicht an; und überdem steht zu vermuthen, dass in num. 1327. wirklich stehe: *τὰ φονικὰ*, indem die Andeutung des, mit dem vorhergehenden *ν* verbundenen, Zeichen des *τ* von dem Abschreiber übersehn zu sein scheint.

Die zweite Frage, nach der Angemessenheit und allgemeinen Verbreitung der Uebersetzung des Ausdruckes: *Xvir litibus iudicandis*, durch: *τῶν δέκα ἀνδρῶν τῶν τὰ φονικὰ δικασάντων*, dürfte auch nicht schwer sein zu erledigen. Sollte die Bestimmung der Decemvirn für die Strafgerichtsbarkeit überhaupt ausgedrückt werden, so lag wohl am nächsten die Wahl des Ausdruckes: *ἐπὶ τῶν ἀδικημάτων*, während die Bezeichnung: *τὰ φονικὰ*, auf eine vereinzelte Richtung der Strafrechtspflege hinweist, nämlich auf die Capital-Verbrechen,[22]) und demnach eher dem Berufe der *Triumviri capitales* angepasst erscheint. Da nun, nach dem früher bemerkten, die Decemvirn auch unter den römischen Kaisern die ursprünglich ihnen zugewiesene bürgerliche Gerichtsbarkeit fortwährend beibehalten, und den alten darauf hinweisenden lateinischen Amtsnamen *(Iudices Xviri*, oder *Xviri litibus iudicandis)* nicht gewechselt haben, so ist die Vermuthung kaum abzuweisen, dass auch den Griechen eine treue Uebersetzung dieses Prädicates keineswegs unbekannt geblieben sein könne. Und zur Bestätigung dieser Voraussetzung dient eine vollständig erhaltene griechische Inschrift aus Ancyra, die schon Muratori,[23]) nach der früheren Mittheilung Montfaucon's, in seine Sammlung aufgenommen hat, und welche jetzt in dem dritten Bande des Corpus inscriptionum graec.[24]) zu finden ist. Dieselbe bezeichnet einen römi-

21) a. a. O. (oben Anm. 1.)

22) In diesem Sinne kommt der Ausdruck vor bei Dio Cass. LII. 20.

23) a. a. O. (oben Anm. 7.) p. 332. n. 1.

24) Vol. III. P. 18. num. 4029. (Ancyrae.) *Γ. Ἰούλιον Γ(αΐου) υἱὸν, Φαβίᾳ, Σεουῆρον, γενόμενον πρῶτον μὲν πεντεκαιδέκανδρον τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα, ἵππῳ δημοσίῳ τιμηθέντα, χιλίαρχον λεγιῶνος δ̄ Σκυθικῆς, ταμίαν κανδίδατον, δήμαρχο[ν] κανδίδατον, ἱερέ[α] πεντεκαιδέκανδρον ἐπὶ τῶν ἱεροποιϊῶν, στρατηγὸν οὐρβανὸν, πρεσβευτὴν λεγιῶνος λ̄ Οὐλπίας Νικηφόρου, ἐπιμελητὴν ὁδοῦ Ἀππίας, ὕπατον, πρεσβ(ευτὴν,) ἀντιστράτηγον Συρίας Παλαιστείνης, Τρέβιος Κοκκήϊος Ἀλέξανδρος τὸν ἑαυτοῦ εὐεργέτην.*

schen Beamten als: *πεντεκαιδέκανδρον τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα*. Dies kann, ungeachtet der weiter unten zu besprechenden Schwierigkeit, welche in dem abweichenden Zahlzeichen liegt, nur als die Uebertragung der lateinischen Benennung: *Viri litibus iudicandis*, angesprochen werden. In dem nämlichen Bande des Corpus inscription. graec.[25]) begegnet man auch noch einer andern sehr lückenhaften Inschrift, aus Laodicea, deren Schriftzüge die Worte *δέκα ἀνδρῶν*, nebst dem Zusatz *πράγμασι*, erkennen lassen.

In Beziehung auf den letzten Fragepunkt: wie die Verwechslung der *Xviri litibus iudicandis* mit andern Beamten, für deren Beruf das Prädicat *τὰ φονικὰ* als angemessen zu erachten ist, hat veranlasst werden können? scheint die Antwort nahe zu liegen. Man braucht ja nur die Erwägung zur Geltung zu bringen, dass die Griechen am meisten der Versuchung ausgesetzt waren, die amtlichen Attributionen derjenigen römischen Magistraturen zu verwechseln, deren Thätigkeit die Interessen der Provinzialen gar nicht berührte. Allein eine solche Voraussetzung würde in unserem Falle durchaus trügerisch sein. Jene beiden Fourmont'schen Texte weisen nämlich bei den andern Prädicaten ihres Helden, obwohl dieselben den Vorstellungen der Griechen nicht minder fremd waren, als der Begriff der *Xviri litibus iudicandis*, eine genaue Uebertragung des lateinischen Ausdruckes auf, z. B. für die Würde des *Tribunus laticlavius*. Und auch auf andern griechischen Inschriften sind die Prädicate von: *Equo publico donatus*,[26]) *IIIvir auro argento aeri flando feriundo*,[27]) und *procurator vigesimae hereditatum Romae et Italiae*,[28]) um anderweitiger Beispiele nicht zu gedenken,[29]) wortgetreu wiedergegeben;[30]) so dass der Vorschlag nicht ausreichend begründet ist, die Texteswort jener Inschriften: *τὰ φονικά*, zu ändern in: *τὰ πράγματα*. Es ist daher zu vermuthen, dass

---

25) Ebendas. P. 17. num. 3990. (Laodiceae.) — [*τὸν δεῖνα*] . . . . *ιον* . . . . *δέκα* [*ἀνδρῶν τῶν ἐπὶ τοῖς*] *πράγμασι* [*τοις*] . . . . *νοις, χε*[*ιλίαρχον πλ*]*α*[*τ*]*ύσημον* [*λεγ.*] . . . . *ς. ταμίαν* [*καὶ ἀντιστράτηγ*]*ον ἐπαρχε*[*ίας* . . . . *πρ*[*εσβ. καὶ ἀν*[*τιστράτηγον ἐπαρ*]*χεί*(*ας*) *Μακε*[*δονίας, στρατη*]*γὸν δήμου Ῥωμ*(*αίων*,) *πρε*]*σβ. καὶ ἀντι*[*στράτηγον*] . . . . . . [*Ψηφίσμ*]*ατ*[*ι*] *δήμου Ῥ*[*ωμαίων, ἀνθύ*]*πατον Μακε*[*δονίας, Ἰού*]*λιος? Καλπούρ*[*νιος*] . . . . . *ἀρχιερασάμ*[*ενος* . . . *ἐν*] *Εἰκονίῳ ἐ*[*τίμησε, τὸν*] *ἑαυτοῦ* [*φ*]*ί*[*λον κ*(*αὶ*) *εὐεργέτη*]*ν*.

26) Vergl. den Text in Anm. 24.

27) S. Corpus inscr. graec. Vol. I. P. 2. Cl. 8. num. 369.

28) Ebendas. Vol. II. P. 14. num. 2980. (als inscriptio bilinguis, von besonderer Bedeutung).

29) Ebendas. P. 12. no. 2638. P. 15. no. 3548. 3711. Vol. III. P. 17. n. 3991. P. 18. n. 4011. 4033. sq.

30) Man hat sogar behauptet, dass griechische Uebertragungen von ursprünglich lateinischen Bezeichnungen in den Text römischer Inschriften Eingang gefunden. So sei z. B. auf das *Sodalitium XIII Virorum* die Umschreibung: *τῶν δεκατριῶν* übertragen und daraus die räthselhafte Benennung *Dekatrenses* hervorgegangen. Orelli a. a. O. II. n. 3163.

die in den fraglichen Urkunden wahrscheinlich vorgekommene Verwechslung der *Xviri litibus iudicandis* mit einer andern Magistratur, etwa mit den *IIIviri capitales*, auf welche das Prädicat *τὰ φονικὰ* vorzugsweis passt, eine besonders nahe liegende Veranlassung gehabt habe. Und allerdings dürften Spuren sich nachweisen lassen, dass es an Versuchungen zu einem solchen Irrthum nicht gefehlt hat.[31])

Dio Cassius[32]) berichtet, dass unter August's Regierung durch einen Senatsbeschluss festgesetzt worden sei, die Mitglieder des Collegiums der Zwanzigmänner, denen früher die Aussicht nicht entzogen war in den Senat gewählt zu werden, sollten fortan aus dem Ritterstande sich recrutiren, und erst durch die Bekleidung anderer Staatsämter, die den Zutritt in den Senat verschafften, zu Senatsmitgliedern befähigt werden. Zugleich wurde diesem Collegium, das zur Zeit des Freistaates sechsundzwanzig Köpfe gezählt hatte, nur die genau dem Namen entsprechende Zahl von zwanzig Mitgliedern zugestanden, indem man die *IIviri viarum extra urbem purgandarum*, sowie die *τέσσαρες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι*, abschaffte, und nur die *Xviri litibus iudicandis*, die *IIIviri capitales*, die *IIIviri monetales*, und die *IVviri viarum intra urbem* beibehielt. Dieser Bericht des Historikers kommt überein mit der Mittheilung des Rechtsgelehrten Pomponius,[33]) über die *Xviri litibus iudicandis*, die *IIIviri monetales, IIIviri capitales* und *IVviri viarum*. Denn in dieser Erzählung scheint nur die erste Einführung der genannten Aemter verwechselt zu sein mit der, unter August's Herrschaft getroffenen, Veränderung in der Zusammensetzung des XXvirates.[34]) Ferner passt jene Nachricht zu der Anführung des Grammatikers Festus,[35]) dass vier *Ma-*

31) Die Frage mag hier nicht weiter erörtert werden, ob die Bezeichnung jemandes als *Quatuorvir Capitalis*, und zwar *post Quaesturam*, wovon in einer lateinischen Inschrift aus dem Zeitalter August's die Rede ist (Henzen collect. inscr. Orellian. III. n. 6450.), auf eine Magistratur zu beziehen sei, oder auf ein ausserordentliches Commissariat.

32) Histor. rom. LIV. 26. *Καὶ διὰ τοῦτο πρότερον μὲν ἀποδημοῦντος ἔτι τοῦ Αὐγούστου, δόγμα ἐγένετο, τοὺς εἴκοσι καλουμένους ἄνδρας ἐκ τῶν ἱππέων ἀποδείκνυσθαι. ὅθεν οὐκέτ᾽ οὐδεὶς αὐτῶν ἐς τὸ βουλευτήριον ἐσεγράφη, μὴ καὶ ἑτέραν τινὰ ἀρχὴν τῶν ἐς αὐτὸ ἐπάγειν δυναμένων λαβών. οἵ τε δὴ εἴκοσιν οὗτοι ἄνδρες ἐκ τῶν ἓξ καὶ εἴκοσίν εἰσιν. οἵ τε τρεῖς, οἱ τὰς τοῦ θανάτου δίκας προστεταγμένοι. καὶ οἱ ἕτεροι τρεὶς, οἱ τὸ τοῦ νομίσματος κόμμα μεταχειριζόμενοι. οἵ τε τέσσαρες, οἱ τῶν ἐν τῷ ἄστει ὁδῶν ἐπιμελούμενοι. καὶ οἱ δέκα, οἱ ἐπὶ τῶν δικαστηρίων ἐς τοὺς ἑκατὸν ἄνδρας κληρουμένων ἀποδεικνύμενοι. οἱ γὰρ δὴ δύο οἱ τὰς ἔξω τοῦ τείχους ὁδοὺς ἐγχειριζόμενοι, οἵ τε τέσσαρες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι, κατελέλυντο.*

33) Fr. 2. §§. 29. 30. D. de orig. iur. 1. 2.

34) Vergl. Meier a. a. O. p. 4. sq. Zumpt a. a. O.

35) p. 233. der Ausg. v. O. Müller. v. „Praefecturae eae appellabantur in Italia, in quas legibus praefecti mittebantur quotannis, qui ius dicerent; quorum genera fuerunt duo: alterum, in quas solebant ire praefecti quatuor e viginti sex virorum numero, qui populi suffragio creati erant; in haec oppida etc.“

gistratus iuri dicundo, für die Präfecturen in Italien, aus der Zahl der sechsundzwanzig vom römischen Volke gewählten Männer genommen worden seien, während der Prätor in Rom die übrigen Präfecten selbstständig ernannt habe. Jenes sind muthmasslich die *IVviri in Campaniam missi* des Dio.[36]) Zugleich werden wir durch jene historische Notiz belehrt, dass seit August der Dienst in dem Collegium der Zwanzigmänner die erste Stufe gebildet habe auf der Leiter der Staatsämter. Zur Bestätigung dient, dass von jener Zeit an in dem Verzeichniss der, von namhaften Individuen durchlaufenen Stadien des öffentlichen Dienstes die Staffel des Vigintivirates nicht übergangen wird.[37]) Dies geschieht freilich nur ausnahmsweis mittels der Form einer directen Bezeichnung,[38]) indem gewöhnlich die einzelnen, dem genannten Collegium überwiesenen, Magistraturen hervorgehoben sind; namentlich das Amt eines *Xvir litibus iudicandis,*[39]) seltner jenes des *IIIvir monetalis* oder *IIIvir capitalis.*[40]) Eine Verwechslung der einzelnen Mitglieder dieses Collegiums in einem besonderen Fall, von Seiten eines der römischen Verhältnisse minder kundigen Griechen, würde im allgemeinen nicht unwahrscheinlich zu nennen sein. Warum aber sollte sich dies beschränkt haben auf die Vertauschung des Titels der *Xviri litibus iudicandis* mit jenem der *IIIviri capitales?* Ein Fingerzeig zur Lösung dieses Problems dürfte in der bei Festus[41]) erhaltenen Nachricht zu entdecken sein, dass ein Gesetz

---

36) Dies ist schon dem Cujacius (Observation. XI. 24.) nicht entgangen, auf den die Späteren sich beziehen, z. B. J. Lipsius zu des Tacitus Annal. III. 29. Es darf daher mit Recht befremden, dass Reimarus, in den Anmerkungen zu Dio Cassius a. a. O., nachdem er kurz zuvor den Festus angeführt, und auf die Deutung des Cujacius verwiesen hat, hinzufügt, die *IVviri in Campaniam missi* seien ohne Zweifel die nämlichen, an welche Cicero (Epp. ad familiar. XIII. 76.) in der Rechtssache eines Freundes sich gewendet hat. Der Brief Cicero's ist aber an die *Decuriones* und *IVviri J. D.* von Fregellä gerichtet, d. h. an die Localbehörden einer einzelnen Stadt Italiens.

37) Von besonderm Interesse sind hier die Mittheilungen Spartian's in Hadr. c. 2. 3. in D. Juliano c. 1., welche auch in der Form der Darstellung den Schematismus wiedergeben, den die Sprache der Inschriften vorzugsweis sich angeeignet hat.

38) Tacitus Annal. III. 29. Dio Cassius LX. 5. Spartian in D. Julian. c. 1. Gruter's Thesaur. inscr. p. 381. n. 3.

39) Spartian in Hadr. c. 2. Gruter a. a. O. p. 356. n. 1. p. 360. n. 3. p. 393. n. 6. p. 446. n. 3. Orelli Collect. inscription. lat. T. I. p. 90. n. 133. T. II. p. 42. n. 3128. p. 43. n. 3135. p. 50. n. 3174. p. 51. n. 3177.

40) Gruter p. 471. n. 7. p. 1103. n. 2. Orelli T. II. p. 46. n. 3151. p. 52. n. 3183.

41) p. 344. 347. Müll. v. „Sacramentum, aes significat, quod poenae nomine penditur, sive eo quis interrogatur, sive contenditur. Id in aliis rebus rebus quinquaginta assium est, in aliis rebus quingentorum, inter eos qui iudicio inter se contenderent. Qua de re lege L. Papirii Tr. pl. sanctum est his verbis: „Quicunque Praetor posthac factus erit, qui inter cives ius dicet, tresviros capitales

des Volkstribun L. Papirius den zu ernennenden *IIIviri capitales* das Geschäft zugewiesen habe: *„sacramenta exigere, iudicareque."* Der Text des Grammatikers liest: *Tresviri capitales*, und die von einigen vorgeschlagene Veränderung desselben in: *Tresviri monetales*, ist um so mehr abzuweisen, da die durch das genannte Gesetz den *Tresviri* vorbehaltene Jurisdiction nicht Anwendung leiden würde auf die Beamten des Münzwesens. Ebensowenig kann man der Ansicht von Huschke[42]) beipflichten, dass die *IIIviri* der *Lex Papiria* identisch seien mit den *IIIviri sacris conquirendis donisque persignandis*, deren Ursprung bei Livius[43]) auf einen Gesetzesantrag des Jahres 542 zurückgeführt ist. Die Verschiedenheit dieser Gegenstände springt in die Augen: denn Livius spricht von einer *Lex Praetoria*, durch welche Commissarien des Volkes für vorübergehende Zwecke ernannt wurden; während Festus von einem Plebiscit handelt, welches die Einführung bleibender Beamten bewirkte. Freilich werden durch die ursprüngliche Leseart wieder andere Bedenken geweckt.[44]) Wir kennen nämlich die *IIIviri capitales* nur als Criminal-Richter für gemeine Verbrechen.[45]) Die *legis actio sacramento* konnte zwar auch im Gefolge eines peinlichen Rechtsverfahrens vorkommen, auf Veranlassung des sg. Adhäsions-Prozesses;[46]) allein dies geschah doch nur bei Verbrechen, die den Geschäftskreis der Triumvirn nicht berührten,[47]) auch ist der Mitwirkung derselben bei dem Adhäsions-Verfahren nirgend gedacht.[48]) Nach den Worten des Papirischen Gesetzes sollten die *Tresviri capitales* im Namen des römischen Volkes und unter

populum rogato, hique tresviri (capitales) quicunque (posthac facti) erunt, sacramenta ex(igunto) iudicantoque, eodemque iure sunto, uti ex legibus plebeique scitis exigere, iudicareque, esseque oportet. Sacramenti autem nomine id aes dici coeptum est, quod et propter aerarii inopiam, et sacrorum publicorum multitudinem, consumebatur id in rebus divinis." Vergl. J. Rävardus Varior. I. 18. (in Opp. T. I. p. 578. sq. Frcf. 1601. 8.) Puchta Curs. d. Inst. II. §. 161. not. f.

42) In den kritischen Jahrbüchern der deutsch. RsW. v. Richter 1839. Heft 8. S. 665. fg. 683.

43) XXV. 7. „Comitia deinde a praetore urbano de senatus sententia plebisque scitu sunt habita, quibus creati sunt Vviri muris turribusque reficiendis, & III viri bini, uni sacris conquirendis donisque persignandis, alteri reficiendis aedibus Fortunae et matris Matutae intra portam Carmentalem, sed et Spei extra portam, quae priore anno incendio consumtae fuerant."

44) Ob in der Mittheilung des Gaius IV. 95. der in der Handschrift nicht mehr genau zu erkennende Namen des Volksschlusses auf unsere *Lex Papiria* zu beziehen sei, ist sehr zweifelhaft.

45) Fr. 2. §. 30. D. I. 1. 1. 2. S. Rävard a. a. O.

46) Vergl. des Verf. Beiträge z. Kunde d. röm. Rechts. S. 197. fg. Puchta a. a. O. §. 163. z. Anf.

47) Dies hat O. Müller übersehen, indem er in den Anmerkgg. zu Festus a. a. O. p. 346. not. 6. dies erinnert hat: Poterant IIIviri capitales ad sacramenta exigenda constitui, i. e. ut noxiis hominibus necessitatem imponerent, sacramento de crimine contendendi.

48) Vergl. die Citate in Anm. 46.

der Autorität des Prätors in Rom, die Eintreibung des *sacramentum*, und die Erledigung eines über diese gerichtliche Succumbenz-Strafe erhobenen Streites, zu besorgen haben. Dies deutet auf eine durchaus untergeordnete, von der Leitung des Hauptprozesses unabhängige, Mitwirkung dieser Beamten bei denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche auf der *legis actio sacramento* beruhten. Begreiflich konnte der Prätor nicht selbst sich befassen mit der Beitreibung der Zahlung der, von einer der Parteien verwirkten, Succumbenz-Strafe, seitdem die *summa sacramenti* beim Beginne des Prozesses nicht mehr baar zu hinterlegen war.[48a]) Ebensowenig ressortirte dies Geschäft von den Quästoren des Schatzes, indem die Einnahme von dem sacramentum an die Priester-Casse fiel.[49]) Dagegen die Betheiligung der *IIIviri capitales* bei der *exactio sacramenti* erscheint als gerechtfertigt dadurch, dass die verwirkte Succumbenz-Strafe im bürgerlichen Prozess die äusserlichen Merkmale einer öffentlichen Busse an sich trug.[50]) Unter der Voraussetzung nun, dass die *IIIviri capitales* wirklich durch jenes Gesetz zur Leitung des bezeichneten Nebengeschäfts im Civil-Prozess berufen worden waren, würde es nicht weiter eines umständlichen Beweises bedürfen, dass dieselben unter der Kaiserregierung, wo die *legis actio sacramento* vorzugsweis bei den *causae centumvirales* zur Anwendung kam,[51]) als mit den *Xviri litibus iudicandis* (als den Dirigenten des Centumviral-Gerichtshofes), in naher Berührung stehend betrachtet wurden, und dass die Titel beider Gattungen von Beamten durch minder aufmerksame Berichterstatter vertauscht werden konnten.[52])

Schon die bisherige Erörterung mag zur Unterstützung dienen für die oft vernommene Klage, dass die Geschichte der römischen Magistraturen, theils überhaupt theils jene der niederen Beamten insbesondere, noch sehr im Argen liegt und dass diese Vernachlässigung nichts weniger als gerechtfertigt wird durch die Beschaffenheit unserer Quellen, indem die reiche Fundgrube der Inschriften für diesen Zweck fast unberührt geblieben ist. Eine fernere Bestätigung liefert der zuvor[53]) beigebrachte Text einer griechischen Inschrift aus Ancyra. Der Ausdruck derselben: πεντεκαιδέκανδρον τῶν ἐκδικαζόντων τὰ πράγματα, ist auf *XVviri litibus iudicandis* zu beziehen. Allein es dringt sofort die Frage sich auf: ist auch hier eine Verwechslung vor-

48a) S. Gaius IV. 13. 95.

49) Festus a. a. O. (Anm. 44.). Varro de L. L. V. 180. d. Ausgabe v. O. Müller.

50) J. Rävard a. a. O. p. 581.

51) S. Gaii inst. IV. 30. fg. 95. A. Gellius N. A. XVI. 10.

52) Wird ja auch auf Inschriften das Amt eines *IIIvir capital.* mit andern, dem Range nach höheren, Würden zusammengestellt; vergl. Orelli l. l. n. 822. n. 3046. ähnlich wie jenes der Xviri lit. iud. Ebend. n. 3102. 3109. Gruter p. 454. n. 3. u. 5.

53) S. Anm. 37.

gekommen, nämlich in den Zahlzeichen, auf Veranlassung der, in derselben Inschrift erwähnten, *XV viri sacris faciundis?* oder darf eine, zu irgend einer Zeit der römischen Herrschaft erfolgte, Vermehrung der Anzahl der *X viri* auf *XV viri iudicandis* vorausgesetzt werden?

Wir tragen kein Bedenken, die Voraussetzung einer, vor der Regierung der Antonine begonnenen allein nur kurze Zeit bestandenen, Vergrösserung der Anzahl der *X viri litibus iudicandis* in Schutz zu nehmen. Schon durch Reinesius,[54]) dessen Ausführung freilich wenig Beachtung, zum Theil aber entschiedenen Widerspruch, gefunden hat,[55]) ist auf Grund lateinischer Inschriften bewiesen worden, dass im Zeitalter der römischen Kaiser auch *XV viri litibus iudicandis* vorkamen. Der Text eines, in der Reinesius'schen Sammlung veröffentlichten,[56]) epigraphischen Denkmals hat die Bezeichnung von *Quindecimviri litibus iudicandis* aufzuweisen, und eine andere unzweideutige Anführung derselben Gattung von Beamten findet man in einer von Gudius[57]) bekannt gemachten lateinischen Inschrift. Dagegen dürfte ein anderer Theil der Behauptung des Reinesius als unerwiesen abzulehnen sein, nämlich die Annahme von *Vigintiviri litibus iudicandis* bei den Römern. Denn die dafür angezogenen Beweisstellen der Historiker[58]) sprechen nur von dem Collegium der Zwanzigmänner überhaupt.

Die eine der beiden lateinischen Inschriften,[59]) und ebenso eine andere neuerlich veröffentlichte[60]) Urkunde, welche der *XV viri litibus*

---

54) Syntagma inscription. VI. 42. 58. Vergl. Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. ep. 59. p. 528. Lips. 1660. 4.

55) z. B. von Heineccius Histor. iur. R. I. 58. und in den Anmerkgg. seiner Ausgabe des Brissonius de V. S. v. Decemviri. Ferner von Zepernick a. a. O. I. 9. p. 77. not. a. und Orelli a. a. O. no. 544. Dieser theilt den Text der, durch Reinesius veröffentlichten, Inschrift mit, hält aber das Bedürfniss für selbstredend, die Bezeichnung: XV VIR. in: X VIR. zu verändern.

56) a. a. O. VI. 58. (Romae.) M. LIVIVS. M. F. CN. DRVSVS. PONTIFEX. TR. MIL. XV VIR. STLIT. IVDIC. TR. PL. X VIR. A. D. A. LEGE. SVA. ET. EOD. ANNO. X VIR. A. D. A. LEGE. SAVFELIA. IN. MAGISTRATV. OCCISVS. EST.

57) a. a. O. CXXV. 6. A. GABINIVS. M. F. QVIR. PRISCVS. . . . . AB. IMP. CAESARE. HADR. ELECTVS. INTER. FAMILIAM. PATRICIAM. XV VIR. STLITIBVS. IVDICANDIS. ET. PROCVR. XX. HERED. Vergl. Orelli a. a. O., der freilich die Emendation von XVvir in X vir für unerlässlich hält. Dass durch Gemination des folgenden Lautzeichens eine Verwirrung in dem Zahlenzeichen leicht herbeigeführt werden konnte, ist nicht in Abrede zu stellen. Ebensowenig, dass andere Beispiele von fehlerhaften Zahlen-Angaben bei der Bezeichnung der *X viri lit. iud.* vorliegen. S. Orelli II. n. 3865. — „*XI vir Stlit. Iud.*"

58) S. oben Anmerk. 38.

59) oben Anm. 57.

60) Es ist der nachfolgende, zu Constantine aufgefundene, lückenhafte Text: . . . f. Palat. Statio . . . . . . no. Memmio. Ma . . . . . . Augustali. Leg. Pr. Pr. . . . . . cae. Leg. Leg. XIIII. g. M. v. . . . m. Juniorum. Adi. . . . . . gionem..

iudicandis Meldung thun, weisen ausdrücklich auf das Zeitalter Hadrian's, während der griechische Text des Denkmals bei Muratori[61]) Bezug nimmt auf das Consulat des C. Julius Severus, welches in das Jahr 908 d. St., mithin in die Regierungszeit des Antoninus Pius fällt. Da nun unmittelbar vor diesem Zeitpunkt, nämlich unter Trajan's Herrschaft,[62]) sowie gleich hinterher unter Marc-Antonin,[63]) und nicht minder in späterer Zeit,[64]) *Decemviri litibus iudicandis* vorkommen, so ist es klar, dass die Vermehrung der Anzahl dieser Richter, von zehn Köpfen auf funfzehn, eine lediglich vorübergehende Massregel gebildet hat. Auch dürfte die äussere Veranlassung zu dieser Neuerung mit einiger Wahrscheinlichkeit nachzuweisen sein.

Die bedeutende Geschäftsthätigkeit des Centumviral-Gerichtshofes, im Zeitalter der römischen Kaiser, verbunden mit der alterthümlichen Form der gerichtlichen Verhandlungen, welche den bei diesem Collegium anhängigen Rechtssachen geblieben war,[65]) macht es begreiflich, dass den *causae centumvirales* nicht eben eine schleunige Förderung zu Theil werden mochte. Der Bericht,[66]) dass K. Domitian die Rechtspflege der Centumvirn wegen ihrer Willkühr und Anmassung getadelt, auch einzelne Entscheidungen derselben deshalb vernichtet habe, ist kaum als genügender Beweis zu betrachten für diese schwere Bezüchtigung eines, von allen andern Referenten hochgeachteten, Gerichtshofes. Dagegen als vollkommen unverdächtig darf die Meldung in der Biographie Vespasian's[67]) aufgenommen werden, nach welcher dieser Kaiser eine Anzahl von Richtern auswählte, um die, bei den Centumvirn anhängigen und seit langer Zeit unerledigt gebliebenen, Rechtssachen im Wege des ausserordentlichen Verfahrens zu Ende zu

---

Transpad. . . . . . andidato. Divi. Hadrian. . . inie. XVvirum. Stlitib. d. . . . on. P. P. (In d. Abhdll. d. Baier. Ges. d. Wiss. Cl. 1. Bd. 5. Abth. 2. S. 253.) Vergl. L. Renier mélanges d'épigraphie. p. 75. fg. Par. 1854. 8.

61) Anm. 24.

62) Vergl. Plinius Epist. V. 21. Spartian in Hadr. c. 2. und die Inschriften bei Muratori p. 732. n. 1. p. 1115. n. 6.

63) z. B. die Inschrift ebendas. p. 345. n. 3.

64) S. oben Anm. 51.

65) S. oben Anm. 51.

66) Suetonius in Domitiano c. 8. „Ius diligenter et industrie dixit. Plerumque et in foro pro tribunali extra ordinem ambitiosas centumvirorum sententias rescidit. Recuperatores, ne se persuasoriis assertionibus accommodarent, idemtidem admonuit. Nummarios iudices cum suo quemque consilio notavit."

67) Ders. in Vespas. c. 10. „Litium series ubique maiorem in modum excreverant, manentibus antiquis, intercapedine iurisdictionis, accedentibus novis, ex conditione tumultuque temporum. Sorte elegit, per quos rapta bello restituerentur, quique iudicia centumviralia, quibus peragendis vix suffectura litigatorum aetas videbatur, extra ordinem diiudicarent redigerentque ad brevissimum numerum."

führen. Man hat dies so verstanden,[68]) als ob durch Vespasian sieben Mitglieder des Centumviral-Gerichtshofes mit diesem Geschäft beauftragt seien, und man auf diese Special-Commission die Bezeichnung *septemviralia iudicia* beziehen dürfe, welche wiederum zusammenhänge mit dem Titel der, von dem Juristen Paulus verfassten und in Justinian's Pandekten[69]) epitomirten, Monographie: *De septemviralibus iudiciis.* Allein dieser Combination steht entgegen, dass wenn auch die, durch die Florentiner Pandekten-Handschrift und durch den sg. Florentiner Index unterstützte, Leseart des Titels der genannten Schrift des Paulus nicht ohne weiteres aufgegeben werden darf gegen die, durch Haloander in den Text seiner Pandekten-Ausgabe übertragene, Variante: *Paulus de centumviralibus iudiciis*, dennoch nichts dadurch bewiesen ist für den Zusammenhang der in Frage stehenden iudicia mit der zuvor angedeuteten Massregel K. Vespasian's. Denn diese wird als eine blos vorübergehende Einrichtung geschildert, nicht als ein bleibender Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Centumviral-Collegiums. Es konnte daher Paulus, der ein Zeitgenosse der Severe war, schwerlich Veranlassung gefunden haben, die Verfügung Vespasian's zum Gegenstand eines selbstständigen juristischen Werkes zu wählen. Welches aber auch die Commissarien mögen gewesen sein, die durch Vespasian berufen wurden, die Reste der Streitsachen des Centumviral-Gerichtshofes zu bearbeiten, so steht zu vermuthen, dass die für den Augenblick berechnete Abhülfe nicht nachhaltig habe wirken können, und dass bald darauf die nämlichen Uebelstände sich wiederholt haben dürften. Die Nachfolger Vespasian's mögen bedacht gewesen sein, durch eine bleibende Vermehrung der Arbeitskräfte die Thätigkeit der Centumvirn zu fördern, und man scheint nicht allein die Anzahl der Richter erheblich erhöht, sondern auch den Versuch gemacht zu haben, die Zahl der Dirigenten dieses Gerichtshofes zu vergrössern. Wir sehen unter Trajan's Regierung den Numerus der Mitglieder des Collegiums bis auf 180 gesteigert,[70]) und man scheint auch später davon nicht abgegangen zu sein. Dagegen die Vermehrung der *Xviri* auf *XVviri litibus iudicandis* mag sich in der Praxis nicht bewährt, und daher keiner Dauer erfreut haben. Es werden nämlich unter Hadrian und dem ersten der Antonine solche *XVviri litibus iudicandis* genannt;[71]) während später wiederum Xviri vorkommen.

Es bleibt zum Schlusse noch einer unscheinbaren Thatsache zu gedenken. Der Verfasser ist aufmerksam gemacht worden, dass der Gegensatz der Zeitformen: *δικασάντων* (in den beiden Fourmont-

68) Zepernick zu Siccama a. a. O. p. 184. sqq. und Zimmern Gesch. d. röm. Priv. Rs. Bd. 3. §. 15. S. 43. fg. Anm. 12.

69) Vergl. Fr. 7. Fr. 28. Fr. 31. D. de inoff. testam. 5. 2.

70) Plinius Ep. VI. 33.

71) Vergl. oben Anm. 61. bis 64.

schen Inschriften) und ἐκδικαζόντων (auf dem Ancyranischen Denkmal) auf den Unterschied schliessen liessen, der zwischen veralteten Institutionen und den der Gegenwart noch angehörenden Einrichtungen besteht. Daraus möchte gefolgert werden, dass die Xviri zur Zeit der Abfassung jener, dem Zeitalter Marc-Antonin's zu überweisenden, griechischen Texte schon aufgehört gehabt hätten über Tödtungen zu erkennen. Allein die Zulässigkeit dieses Schlusses wird durch die Vergleichung des lateinischen Textes jener Gruter'schen Inschrift verdächtig, in welcher Tib. Claud. Frontinus Niceratus ohne weiteres als *Xvir litibus iudicandis* bezeichnet ist. Und auch die, auf die Regeln der Grammatik gestützte Voraussetzung, dass in der Wortfassung der angeführten griechischen Inschriften die Bezeichnungen von Vergangenheit und Gegenwart getrennt seien, dürfte bei genauerer Prüfung nicht sich bewähren. Denn die directe Bezeichnung der einzelnen Person: πεντεκαιδέκανδρον in dem Ancyranischen Texte, erforderte die Formulirung des Nachsatzes: τῶν ἐκδικαζόντων; während die plurative Form der Hinweisung auf das Individuum: τῶν δέκα ἀνδρῶν in den Fourmont'schen Texten, die Fassung der folgenden Worte rechtfertigt: τῶν — δικασάντων.[72])

72) Renier a. a. O. p. 77. (oben Anm. 60.)

Dritte Abhandlung.

Ueber ein epigraphisches Zeugniss von der Weihung des zur Zeit des Neronischen Stadtbrandes gelobten Heiligthums in Rom.*)

Die in Frage stehende Inschrift, welche zu den bekanntesten Ueberresten der lateinischen Epigraphik aus dem Anfange des römischen Principates gehört, verdient es eingehend besprochen zu werden, bezüglich der literarhistorischen Bedeutsamkeit, welche ihr durch die Einwirkung äusserlicher Zufälligkeiten zugeführt worden ist. Denn die eigenthümlichen Bedingungen, welche die ersten Versuche zu einer fragmentarischen Veröffentlichung dieses epigraphischen Textes geleitet und auch die später erfolgte, angeblich vollständige, Mittheilung desselben beherrscht haben, sind die Veranlassung geworden, dass ein unverkürzter correcter Textesabdruck in den Sammelwerken für lateinische Inschriften zur Zeit noch vermisst wird. Und die Lückenhaftigkeit des Textes konnte wiederum nicht verfehlen, auf die Methode der sachlichen Kritik für die Auslegung des Inhalts dieses Schriftstückes nachtheilig einzuwirken. Die folgende Uebersicht der verschiedenen, nach der Zeitfolge geordneten, Textes-Recensionen ist bestimmt, das bezeichnete Resultat zunächst äusserlich zur Anschauung zu bringen.

Just. Lipsius, in den Anmerkungen seiner Ausgabe der Annalen des Tacitus,[1]) zu der Stelle, welche die Schilderung des Neronischen Stadtbrandes enthält, beruft sich auf die Texteswörte unserer Inschrift, insoweit dieselbe zur Beglaubigung der Zeitdauer dieses Brandunglücks dient und dadurch geeignet erscheinen mag, zur Ausgleichung des Widerspruches der auf denselben Gegenstand bezüglichen Angaben von Tacitus und Sueton beizutragen. Für diesen

---

*) S. die Abhdll. d. Akad. Phil.-Hist. Cl. Jahrg. 1861.

1) Annal. XV. 40. Romae, ad basilicam Petri. „Ex. Voto. Suscepto. Quod. Diu. Erat. Neglectum. Nec. Redditum. Incendiorum. Arcendorum. Caussa. Quando. Vrbs. Per. Novem. Dies. Arsit. Neronianis. Temporibus. Et. Hac. Lege. Dedicata. Est. Ne. Cui. Liceat. Intra. Hos. Terminos. Aedificium. Exstruere."

Zweck durfte der übrige Inhalt desselben Schriftstückes als gleichgültig betrachtet werden. Dass er den fraglichen epigraphischen Text einer fremden Mittheilung zu verdanken habe, ist von Lipsius nicht angedeutet, so dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, er könnte diesen bei seinem Aufenthalt in Rom selbst copirt haben. Die Bezeichnung des Ortes, an dem der Stein des Denkmals zu finden sei, hat selbstverständlich nur Bezug auf die Bewahrung desselben zur Zeit der erfolgten Mittheilung des Textes durch den Referenten.

Die erste Bekanntmachung des vollständigen lesbaren Textes ist durch Jac. Mazochi geliefert, in dessen bekanntem epigraphischen Sammelwerk.[2]) Derselbe bezeichnet das Material der Inschrift als einen länglichen Travertin-Block, der bei der Fortschaffung zum Dombau von St. Peter in Rom durch die Schuld der Werkleute in zwei Stücke sei zerbrochen worden.[3]) Seine Abschrift[4]) enthält, hinter den ersten beiden Zeilen, welche die Oertlichkeit der Einweihung schildern, die Bezeichnung einer Lücke mittels des Vermerkes, dass einige Zeilen auf dem Steine absichtlich vertilgt seien.[5])

In der Inschriften-Sammlung von J. Gruter[6]) wird Mazochi's Text unsers Denkmals wiedergegeben, jedoch ohne irgend eine Bezeichnung der Lücke in demselben. Dass diese Copie aus Mazochi's Werk entnommen sei, ist ausdrücklich erinnert.[7]) Auch die Angabe Mazochi's über die, bei der Veränderung des Aufenthaltsortes erfolgte,

---

2) Jac. Mazochii epigrammata antiquae urbis. Fol. 165. B. Rom. 1520. F.

3) In saxo oblongo Tiburtino, aduecto ad fabricam S. Petri, qui demum fissus est in duas partes per lapicidas.

4) „Haec. Area. Intra. Hanc. Definitionem. Cipporum. Clausa. Veribus. Et. Ara. Quae. Est. Inferius. Dedicata. Est.

(Celte erasae lineae erant istae.)

Ex. Voto. Suscepto. Quod. Diu. Erat. Neglectum. Nec. Redditum. Incendiorum. Arcendorum. Causa. Quando. Vrbs. Per. Novem. Dies. Arsit. Neronianis. Temporibus. Et. Hac. Lege. Dedicata. Est. Ne. Cui. Liceat. Intra. Hos. Terminos. Aedificium. Exstruere. Manere. Negotiari. Arborem. Ponere. Aliudve. Quid. Serere. Et. Vt. Praetor. Cui. Haec. Regio. Sorti. Obvenerit. Litaturum. Se. Sciat. Aliusve. Quis. Magistratus. Volcanalibus. X. Kal. Sept. Omnibus. Annis. Vitulo. Robio. Et. Verre."

5) Ueber die problematische Bedeutung von *„celtis"*, für Steinmeissel, vergl. A. Forcellini: Lexicon totius latinitat. h. v. Edit. J. Facciolati.

6) Thesaur. Inscription. p. LXI. n. 3. „Haec. Area. Intra. Hanc. Definitionem. Cipporum. Clausa. Verubus. Et. Ara. Quae. Est. Inferius. Dedicata. Est. Ex. Voto. Suscepto. Quod. Diu. Erat. Neglectum. Nec. Redditum. Incendiorum. Arcendorum. Causa. Quando. Vrbs. Per. Novem. Dies. Arsit. Neronianis. Temporibus. Et. Hac. Lege. Dedicata. Est. Ne. Cui. Liceat. Intra. Hos. Terminos. Aedificium. Exstruere. Manere. Negotiari. Arborem. Ponere. Aliudve. Quid. Serere. Et. Vt. Praetor. Cui. Haec. Regio. Sorti. Obvenerit. Litaturum. Se. Sciat. Aliusve. Quis. Magistratus. Volcanalibus. X. Kal. Sept. Omnibus. Annis. Vitulo. Robio. Et. Verre."

7) Am Schlusse: „E Mazochio."

Verstümmelung des Steines, ist genau wiederholt[8]) und die scheinbare Abweichung in der Bezeichnung, dass das Denkmal in der Nähe des Mercur-Tempels sich befunden,[9]) darf von der Oertlichkeit der ursprünglichen Widmung desselben gedeutet werden, indem die Berichte der Topographen[10]) des alten Roms damit übereinkommen.

Die ungleich später erschienene Recension Fabretti's[11]) giebt nur die erste Hälfte des Textes von Mazochi, allein vervollständigt mittels Ergänzung der Lücke durch den wichtigen Zusatz, dass die Weihung veranlasst worden sei von dem Kaiser Domitian. Die beigefügte Bemerkung, es sei der Stein in der Grundmauer der Andreas-Kirche auf dem Quirinal zu finden,[12]) vermag nicht die Identität mit dem Texte bei Mazochi zu verdächtigen, indem die Zertrümmerung des ursprünglichen Blockes in zwei Hälften beglaubigt ist, und dessen theilweise Verwendung zu einer andern Baulichkeit dadurch erklärt wird. Ebensowenig darf die Meldung befremden, dass der Text nach der Entzifferung des Holstenius mitgetheilt worden. Denn mag dessen Ergänzung auf sorgfältigere Lesung der Spuren übrig gebliebener Schriftzeichen sich gestützt haben, oder durch Conjectural-Kritik bewirkt worden sein, derselben steht jedenfalls die Unterstützung durch die sachliche Kritik zur Seite. Die unter des K. Titus Regierung erfolgte neue Heimsuchung Rom's durch einen umfangreichen Stadtbrand[13]) mochte wohl die dringende Aufforderung geboten haben, zur Vollziehung eines vergessenen Gelöbnisses aus der Vergangenheit. Sodann aber passt die Rechtfertigung der auf der Inschrift erkennbaren Vertilgung der kaiserlichen Personen-Namen zunächst, unter Nachfolgern Nero's, auf Domitian.[14])

Dass bei dem grossen Ansehn, welches der epigraphischen Sammlung Gruter's allgemein gegönnt wurde, die Benutzung der Recension Mazochi's durch die späteren Epigraphiker auch für unsere Urkunde zurücktrat, ungeachtet Fabretti's Mittheilung auf die Beachtung der dort angedeuteten Texteslücke Bitte leiten sollen, mag man vielleicht entschuldigen. Allein vollkommen ungerechtfertigt erscheint das von Orelli bei seiner Redaction des fraglichen Textes[15])

---

8) „Romae, in saxo oblongo, qui cum advectus esset in fabricam Petri, tandem ab opificibus in duas partes divisus."

9) „Romae, ad templum Mercurii."

10) Roma antica, di F. Nardini. Ed. A. Nibby. T. III. p. 245. Rom. 1819. 8.

11) Inscription. antiqu. p. 684. n. 83. Rom. 1702. F. „Haec. Area. Intra. Hancce. Definitionem. Cipporum. Clausa. Veribus. Et. Ara. Quae. Est. Inferius. Dedicata. Est. Ab. Imp. Caesare. Domitiano. Aug. Germanico. Ex. Voto. Suscepto. Quod. Diu. Erat. Neglectum. Nec. Redditum. Incendiorum. Arcendorum. Causa."

12) „In fundamentis S. Andreae in Quirinali."

13) Sueton. in Tito c. 8. in Domit. c. 5. Vergl. Eusebii chronic. Olymp. 215.

14) S. Hagenbuchii observat. et adversar. epigraph. §. 13. (In Orelli: collect. inscription. latin. Vol. II. p. 366.)

15) a. a. O. Vol. I. n. 736. „Haec. Area. Intra. Hanc. Definitionem. Cipporum.

befolgte Verfahren. Derselbe giebt lediglich die Recension von Gruter, ohne eine Lücke im Text, oder gar deren Ergänzung anzudeuten. Und nichtsdestoweniger hat er Mazochi und Fabretti als Gewährsmänner für seine Mittheilung namhaft gemacht. Ja noch mehr, er hat an dem Text des Gruter willkührliche Aenderungen[16]) sich erlaubt und unter diesen sogar eine solche, durch welche der Zusammenhang des Inhalts zerstört wird. Es ist dies nämlich die Substituirung der Lesart: *„et area, quae est inferius“*, an Stelle des ursprünglichen von allen Vorgängern festgehaltenen Textes: *„et ara, quae est inferius“*. Zu verwundern bleibt nur, wie dieses kritiklose Verfahren von den Nachfolgern Orelli's zum Theil hat gebilligt werden können.[17])

Die Unvollständigkeit der bisherigen Textesrecensionen, bezüglich eines wesentlichen Bestandtheiles des Inhaltes unserer Urkunde, hat begreiflich der Auslegung derselben nicht förderlich sein können. Denn die im Eingange der Weiheinschrift geflissentlich hervorgehobene, in den gangbaren Textes-Abdrücken aber durchweg übergangene, Verbindung der *„dedicatio areae et arae“*, als Lösung des *„votum susceptum, quod diu erat neglectum nec redditum“*, mit der Person des in der Gegenwart regierenden Kaisers, dient zur Vermittelung der im Verfolge besprochenen Einzelheiten des Inhalts der „Lex dedicationis“. Die Rechtfertigung der, für diese Besprechung getroffenen Wahl der Ausdrücke ist ohne die Einsicht in diesen Zusammenhang nicht zu erreichen.

Als ein beredtes Zeugniss dafür mag dienen die, von Maffei[18]) ausgegangene, von den Zeitgenossen und Nachfolgern desselben[19]) durchgeführte, Controverse über die diplomatische Aechtheit des gesammten Schriftstücks. Der Angriff gleichwie die Vertheidigung sind hier in blos äusserlicher Weise geleitet worden. Denn man hat den Inhalt der *lex dedicationis* durchaus vereinzelt aufgefasst und den, in dem Texte vorhandenen, Wortlaut lediglich von Seiten der Uebereinstimmung mit den Regeln der classischen Latinität, zum Gegenstand der Prüfung gemacht. Nach diesem Verfahren würde man die ein-

---

Clausa. Verubus. Et. Area. Quae. Est. Inferius. Dedicata. Est. Ex. Voto. Suscepto. Quod. Diu. Erat. Neglectum. Nec. Redditum. Incendiorum. Arcendorum. Causa. Quando. Vrbs. Per. Novem. Dies. Arsit. Neronianis. Temporibus. Et. Hac. Lege. Dicata. Est. Ne. Cui. Liceat. Intra. Hos. Terminos. Aedificium. Extruere. Manere. Negotiari. Arborem. Ponere. Aliudve. Quid. Serere. Et. Vt. Praetor. Cui. Haec. Regio. Sorte. Obvenerit. Litaturum. Se. Sciat. Aliusve. Quis. Magistratus. Volcanalibus. X. Kal. Sept. Omnibus. Annis. Vitulo. Robio. Et. Verre.“

16) Die Veränderung von *Veribus* in *Verubus* rührt freilich schon von Gruter her, nicht aber jene von *Dedicata* in *Dicata*, von *Exstruere* in *Extruere*, gleichwie von *Sorti* in *Sorte*.

17) z. B. Preller: Die Regionen der Stadt Rom. S. 77. Anm. Jena 1846. P. hält die Leseart: *„area“* fest und möchte nur für *„inferius“* eine Textesänderung.

18) Art. critic. lapidar. I. 3. c. 4. p. 281.

19) z. B. Morcelli: Opp. epigraph. V. I. p. 59. sq. Ed. alt. Patav. 1819. 4.

zelnen Angriffspunkte noch erheblich haben vervielfältigen können,[20]) ohne dass durch deren Bestätigung oder Widerlegung eine gründliche Beweisführung bezüglich der Urkundlichkeit des Textes wäre zu bewirken gewesen. Um ein solches Resultat vorzubereiten, bedarf es vielmehr der Erkundung sämmtlicher concreter Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Weihung eines Heiligthums, wodurch die Ausschliessung jeder profanen Einwirkung auf die bezügliche Räumlichkeit erkennbar gemacht werden sollte. Und zur Gewinnung dieser Einsicht mag am sichersten verhelfen die Vergleichung mit dem Inhalt und dem Wortlaut anderer rechtlicher Verordnungen über den Schutz von Oertlichkeiten die eine verwandte Bestimmung hatten, oder auch von solchen, die einem verschiedenartigen Zweck dienstbar sein sollten.

Der Mangel jeder Hinweisung auf die Ritualien der Consecration des Heiligthums darf in unserm Falle keineswegs befremden, indem die zuvor besprochene Charakterisirung der *dedicatio* die sacralrechtliche Beschaffenheit der fraglichen Oertlichkeit ausser Zweifel stellte.[21]) Die *„Lex dedicationis“* konnte demnach die Betheiligung der zuständigen Beamten, für den Schutz des geweihten Ortes, gleichwie für die Vollziehung der regelmässigen Opferfeier, als selbstverständlich voraussetzen. Als geeignet zur Vergleichung bietet sich, innerhalb des Bereiches der römischen Rechtsquellen, hier zunächst der Abschnitt des Prätorischen Edictes über die Beschützung eines „Locus sacer“, welche mit der „cura aedium locorumque sacrorum“ scheinbar äusserlich zusammenfiel.[22]) Als Gegensatz aber darf geltend gemacht werden, was als Ausdruck der zu treffenden Vorkehrungen gegen die Beeinträchtigung des freien öffentlichen Gebrauches der, dem allgemeinen profanen Verkehr überlassenen, Strassen und Stadtplätze Roms in den bezüglichen Ueberresten von Volksschlüssen uns überliefert ist.[23])

---

20) Unter andern die Form des Wortlauts: *„Omnibus annis“*, statt der gangbaren: *„quotannis“*. Allein die gleiche Geltung beider Ausdrucksformen ist epigraphisch verbürgt: Orelli a. a. O. n. 4412. 4414. 4419. Henzen ebdas. n. 7419. Mommsen: Inscript. Neapol. lat. p. 26. n. 445. Lips. 1852. F.

21) Cicero p. domo. c. 49. vergl. Gaii instit. II. 4. fg. Fr. 9. §. 1. D. de div. rer. 1. 8.

22) Fr. 1. D. ne qu. in loco sacro fiat. 43. 6. Ulpian. Lib. 68. ad Edictum. Ait Praetor: „In loco sacro facere, inve eum immittere quid veto!“ §. 1. Hoc interdictum de sacro loco, non de sacrario, competit. §. 2. Quod ait Praetor: „Ne quid in loco sacro fiat!“ non ad hoc pertinet, quod ornamenti causa fit, sed quod deformitatis vel incommodi. §. 3. Sed et cura aedium locorumque sacrorum mandata est his, qui aedes sacras curant.

23) Tab. Heracl. lin. 68. sq. aer. Br. „Ne quis in iis locis, inve iis porticibus, quid inaedificatum immolitumve habeto, neve ea loca porticumve quam possideto, neve eorum quod septum clausumve habeto, quominus eis locis porticibusque populus utatur, pateantve.“

Die Zusammenstellung dieser Verordnungen belehrt uns zur Genüge, dass die in unserer Urkunde getroffene Auswahl, sowohl für die Gegenstände der verbotenen Profanirung als auch für deren sprachliche Bezeichnung, als correct erachtet werden darf. Das Verbot des Bauens und Pflanzens auf dem geweihten Boden entsprach nämlich dem dringendsten Bedürfniss bei der Beziehung dieses Heiligthums auf die Abwehr der Heimsuchung der Stadt durch ein wiederholtes Brandunglück.[24]) Dagegen bedurfte es hier nicht des Eingehens in die Einzelheiten der baulichen Anlagen, während eine solche Beachtung geboten war für die gesetzlichen Sicherungsmassregeln gegen Beeinträchtigung der freien Benutzung von Gegenständen des profanen öffentlichen Verkehrs.[25]) In einem solchen Fall war sogar der ausdrückliche Vorbehalt gerechtfertigt für die Ausnahme, wenn ein privatives Nutzungsrecht an einer vereinzelten Bodenfläche als rechtlich begründet sich herausstellen mochte.[26]) Auf den soeben berührten sachlichen Zusammenhang passte denn auch an der bezeichneten Stelle der für die Einkleidung des Verbots gebrauchte Ausdruck: *„ne — possideto!“*[27]) während in der „lex dedicationis“ unserer Widmung nicht unpassend der unbestimmteren Bezeichnung: *„manere“*, der Vorzug gegeben ist. Auch der Zusatz: *„negotiari“* dürfte in dem vorstehenden Fall zu rechtfertigen sein. Denn ein gewöhnliches Kaufgeschäft, für sacralrechtliche Zwecke z. B. zur Vermittelung eines zu vollziehenden Opfers,[28]) würde vielleicht an dem fraglichen Orte unsträflich haben vollzogen werden können, nicht aber ein eigentlicher Handelsverkehr für das profane Gewerbe (das „vendere et emere negotiandi causa“).[29])

Es verbleibt noch die Aufgabe, einen gegen die Vollständigkeit des Inhalts der lex dedicationis erhobenen[30]) Einwand zu beseitigen. Die fragliche Widmung enthält nämlich nicht eine ausdrückliche Strafandrohung für die Uebertretung ihres Verbotes. Und doch wird eine solche Zugabe in ähnlichen Urkunden nur selten vermisst, weder in den Gesetzen, welche die Heilighaltung gewisser Räumlichkeiten unter den öffentlichen Schutz gestellt haben,[31]) noch in Privatwidmungen,

---

24) Vergl. Servius in Virgil. Aen. II. 512. Varro Rerum divinarum libro sexto intulit: „Ideo loca sacra civitates habere voluisse, ne per continua aedificia incendia prolaberentur et ut essent quo confugerent plerique cum familia sua in periculis.“

25) S. zuvor Anm. 23.

26) Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 2. S. 289. fg. 321. fg. Ferner: oben Abthl. II. Abhdl. 6. Anm. 111.

27) S. Anm. 23.

28) Vergl. Gaius Inst. IV. 28.

29) Fr. 52. D. de contr. emt. 18. 1.

30) Von Maffei a. a. O. (oben Anm. 18).

31) S. das Fragmentum Legis incertae, in Haubold: Monumenta legal. n. LXXV. p. 299. sq. Ed. Spangenberg. Berol. 1830. 8.

die auf die Beaufsichtigung des Weihe-Objects seitens bestimmter Behörden Bezug nehmen,[32]) noch auch in den nach priesterlicher Anordnung vollzogenen Widmungen, die den Inhalt einer Lex dedicationis mittheilen.[33]) Indess diejenigen Organe des römischen Rechts, welche die Beschützung einer öffentlichen Oertlichkeit, gleichviel ob sacralrechtlichen oder profanrechtlichen Charakters, einem bestimmten öffentlichen Beamten überwiesen haben,[34]) pflegen demselben die Bemessung der Ahndung für gewöhnliche Uebertretungen nach der Begrenzung seiner amtlichen Stellung anheimzugeben.[35]) In gleicher Art scheint bei der Formulirung unserer Weihe-Inschrift die Voraussetzung massgebend gewesen zu sein, dass die Aufrechthaltung der Lex dedicationis, gegenüber jeder Verletzung, als unter den Schutz des *Interdictum de loco sacro* gestellt dürfe betrachtet werden.

32) Dahin gehört der merkwürdige Text des, bei Gruter a. a. O. p. 208. (Orelli a. a. O. n. 4405.) besprochenen epigraphischen Denkmals. Vergl. über die bekannte Form der Strafsanction auf Sepulcral-Inschriften: „Qui adversus fecerit, inferat arcae pontificum etc., oder: Damnas esto Virginibus etc. auch: Dare debebit aerario, v. fisco etc." Orelli ebdas n. 4393. 4420. fg. 4427. fg.

33) Vergl. Preller a. a. O.

34) S. oben Anm. 26.

35) S. Anm. 22.

Vierte Abhandlung.

Ein Beitrag zur Auslegung der epigraphischen Urkunde einer Städte-Ordnung für die latinische Bürgergemeinde zu Salpensa.*)

Der früher von uns angestellte Versuch,**) die Unerlässlichkeit methodischer Sprachforschung, in der Anwendung auf römisch-rechtliche Quellen-Texte, durch schlagende Beispiele zu veranschaulichen, ist fast ausschliesslich auf den Bereich der Rechtsbücher Justinian's beschränkt geblieben. Gegenwärtig soll derselbe Versuch ausgedehnt werden auf die, in der jüngsten Zeit veröffentlichten,[1]) inschriftlichen Denkmäler, die der Regierungsperiode K. Domitian's angehören und die belangreichen Bruchstücke von Gemeindeordnungen für die beiden Städte der Provinz Bätica, Salpensa und Malaca, enthalten. Wir glauben ein solches Unternehmen vorweg als ein nicht fruchtloses bezeichnen zu dürfen. Denn diese für die genannten Provinzial-Gemeinden erlassenen Städteordnungen, gleich jenen für die römischen Bürgergemeinden in Italien bestimmten, die aus der letzten Zeit des R. Freistaates uns überliefert sind, haben nicht umhin gekonnt, bei der Schilderung der Zusammensetzung und bei der Bezeichnung der politischen Attributionen der einzelnen Ortsbehörden, denjenigen Sprachgebrauch zur Anwendung zu bringen, der für die entsprechenden Behörden in Rom und in Italien in Geltung war. Bei dieser Uebertragung auf äusserlich vergleichbare, sachlich dagegen weit aus-

*) Der Kön. Akademie übergeben am 30. Juli 1856.

**) S. die Abhdlg. Ueb. d. Verdienstlichk. method. Sprachforschung u. s. w. (Oben Abthlg. II. n. 9.)

1) Th. Mommsen: Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca. Leipzig 1855, so wie die Revision des Textes dieser Urkunden, von demselben Verf. unter gleichem Titel, ebendas. Vergl. Henzen: Discorso sulle tavole di Malaca e Salpensa. (In: Monumento etc. Bulletino dell' instituto di corr. arch. per l'anno 1855. Fasc. I. p. XXXVII. sq. Gotha. F.) Derselbe in Vol. III. von Orelli coll. inscr. lat. In addend. n. 7421a. p. 524. Turici. 1856. 8. G. Haenel: Corpus legum etc. Fasc. I. p. 62. sq. Lips. 1857. 4. C. Zell: Leges municipales. Salpensana et Malacitana. Heidelb. 1857. 8. G. Bruns: Fontes iur. R. antiqui. p. 68. Tubing. 1860. 8. M. R. de Berlanga: Monumentos historicos del municipio Flavio Malacitano. Malaga. 1864. 8.

einander liegende, Zustände muss die Handhabung solcher conformen Terminologie mit Umsicht geleitet werden, um die Auslegung von Abwegen fern zu halten. Und bei der Deutung einer Gemeindeordnung für eine latinische Einwohnerschaft tritt noch ein erschwerender Thatumstand hinzu. Hier nämlich konnte es sich ereignen (und der Text des Stadtrechts von Salpensa bestätigt diese Voraussetzung), dass die privatrechtlichen Befugnisse der latinischen Bürgerschaft beiläufig besprochen und verglichen wurden mit dem Vorbilde gleichnamiger Berechtigungen römischer Bürger. Bei solchem Anlass war die Uebertragung gleichlautender Kunstausdrücke von den römisch-rechtlichen Zuständen auf die latinisch-rechtlichen Verkehrs-Verhältnisse scheinbar gerechtfertigt. Die rücksichtslose Deutung dieses Sprachgebrauchs würde indess, ohne die Controle der historischen Kritik, zu den bedenklichsten Resultaten leiten. Denn die freigeborenen Latinen im römischen Reiche, unter dem Principate, waren nur auf dem Gebiete der Vermögensrechte, und nicht innerhalb des Kreises familienrechtlicher Beziehungen, im Genusse gleicher privatrechtlicher Befähigung gegenüber römischen Bürgern. Diese Abgrenzung der Privatgerechtsame war keineswegs geeignet, in der Anwendung auf die vielgestaltigen Verkehrsverhältnisse, jedem möglichen Conflict zu begegnen; namentlich sobald ein politisches Element sich einmischte, wie z. B. bei der Beurtheilung der bürgerrechtlichen Stellung eines, durch einen latinischen Stadtbürger für frei erklärten, Sklaven.

Die Erfahrung hat denn auch zur Genüge bewiesen, dass die Besorgniss einer nachtheiligen Einwirkung, der ungenauen Deutung römisch-rechtlicher Terminologie, auf die Textes-Auslegung der aufgefundenen spanischen Städteordnungen, keineswegs für eine leere Träumerei zu halten sei. Denn durch den Einfluss einer solchen Methode sind bereits höchst auffällige Auslegungs-Versuche zu Tage gefördert worden. Und um derartigen Consequenzen auszuweichen, hat man sogar geglaubt die Aechtheit der beiden Urkunden selbst in Frage stellen zu dürfen. Die Tagesliteratur zeigt uns einen namhaften Stimmführer,[2]) der als Gegner der classischen Abstammung jener Schriftstücke in die Schranken trat, während ein berühmter Fachgenosse[3]) mit gleicher Gelehrsamkeit und musterhafter Urbanität die Vertheidigung derselben übernommen hat.

Gegen solche Versuchungen bietet eine gründliche Methode der

---

2) Ed. Laboulaye: Les tables de bronze de Malaga et de Salpensa. Par. 1856. 8.

3) Ch. Giraud: Lettres à Mr. Laboulaye sur les tables etc. (Journal génér. de l'instruct. publ. et des cultes. Vol. 25. 4. ann. 1856. no. 13. 15. 17. 19. 25. 39.) Diese sechs Sendschreiben sind, vervollständigt durch eine Lettre posthume, als Edition 2, revue, corrigée et augmentée, unter dem Titel: Les tables de Salpensa et de Malaga, Paris. 1856. 8., nunmehr in den Buchhandel gekommen.

Handhabung des römisch-rechtlichen Sprachgebrauches die sicherste Abwehr. Dies nicht in blos äusserlicher Weise an vereinzelten Beispielen hervortreten zu lassen, sondern im Zusammenhange von Wort- und Sach-Erklärung der in Frage stehenden epigraphischen Denkmäler anschaulich zu machen, ist die Aufgabe der folgenden Untersuchung.

Es darf aber die Betheiligung an einer Streitfrage, die den Kreis unserer gegenwärtigen Erörterung nur mittelbar berührt, der vorstehenden Ausführung fremd bleiben. Wir meinen den Einspruch,[3a]) dass die ausdrückliche Erwähnung der „*incolae, qui cives R. latinive cives erunt,*" bei den Magistratswahlen für Malaca,[3b]) gleichwie die für beide Stadtgemeinden und deren Bürger gebrauchten Prädicate von: *municipia* und *municipes*, zu der Folgerung berechtigen, es handele sich hier um Communal-Ordnungen für eigentliche Municipien, d. h. für römische Bürgergemeinden, welche freilich die gelegentliche Berücksichtigung der Interessen latinischer Miteinwohner nicht ausschliessen durften. Uns genügt es, die thatsächliche Charakterisirung von: *municipes municipii Flavii Salpensani, qui Latini erunt,*[3c]) und die Bezeichnung der Beamten dieser Commune als Latinen, welche mittels des bekleideten Municipalamtes zum Besitz der römischen Civität gelangen können,[3d]) durch die Textesworte der Gesetzesurkunde gesichert zu sehn. Wir glauben demnach jedenfalls Salpensa als eine latinische Bürgergemeinde fassen zu dürfen und lassen, bezüglich Malaca's, das Postulat einer Stadtgemeinde mit römischem Bürgerrecht, nebst latinischen Beisassen, vorläufig durchaus zur Seite liegen.

I.

Ueber das Zeitalter und den Charakter der hier zu besprechenden Städteordnungen gewährt der Inhalt derselben ausreichende Belehrung. Es geschieht nämlich daselbst des Kaisers Domitian, als des noch lebenden Herrschers, wiederholt[4]) Erwähnung. Jede dieser beiden Urkunden bezeichnet ferner sich selbst als eine Lex, und zwar in der Art dass dies nur von einem Beschlusse der Gesetzgebungs-Comitien in Rom gedeutet werden kann. Der alterthümlichen Form solcher Acte der Volksgesetzgebung würde denn auch die, für diese Tafeln durch einen unserer namhaftesten Civilisten[5]) in Vorschlag

---

3a) Die Ausführung dieser Aufstellung ist von einer andern Seite erfolgt. Vergl. A. W. Zumpt: De Malacitanor. et Salpens. legib. municipal. (In dessen: Studia rom. Comm. III. p. 267. sqq. Berol. 1859. 8.)

3b) S. c. 53. Malac. (unten Anm. 49.)

3c) c. 28. Salp. (unten Anm. 38.)

3d) c. 21. fg. c. 25. Salp.

4) Nämlich sowohl bei der Wahl zum Duumvirat in Salpensa (c. 24. Salp.) als auch in dem Formular für die Eidesleistung der Ortsbehörden. (c. 25. c. 26. Salp. c. 59. Malac.)

5) Huschke: Gaius, Beitrag zur Kritik seiner Institutionen. S. 14. Leipzig. 1855. 8.

gebrachte, Bezeichnung der Flavischen Gesetze gar wohl entsprechen, selbst wenn die factische Geltung einer solchen Terminologie bei den Zeitgenossen dieser Gesetzgebung nicht sollte beglaubigt werden können.[5a])

Die gegen die Charakterisirung unserer Urkunden, als Volksschlüsse, aus dem Texte derselben abzuleitenden und zum Theil auch wirklich zur Sprache gebrachten,[6]) Einwendungen dürften kaum für belangreich zu erachten sein. Das fast absichtliche Umgehen der bekannten, auf die einzelnen Abschnitte der Verhandlung in röm. Gesetzgebungs-Comitien bezüglichen, Kunstausdrücke, z. B. *promulgare, rogare, ferre legem*), gegenüber einer herbeigezogenen Bezeichnung von nicht-classischem Gepräge *(post hanc legem datam)*,[7]) scheint freilich auf den ersten Blick viel mehr die geflissentliche Verleugnung als eine Nachahmung der Formen alterthümlicher Volksgesetzgebung zu bekunden. Allein selbst zugestanden, dass an jener Stelle eines, mit mancherlei Schreibfehlern gesegneten, Schriftstückes die Veränderung des Textes *(datam,* in *latam)* zu gewagt erscheinen dürfte, könnte dies terminologische Postulat niemanden überzeugen. Denn es fällt entschieden die Thatsache in's Gewicht, dass noch in ungleich späterer Zeit, nachdem die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt des röm. Volkes in der Form der Comitialbeschlüsse blos als eine Ueberlieferung der Vergangenheit in den römischen Rechtsquellen sich forterbte, der damit verwachsene alterthümliche Sprachgebrauch nichtsdestoweniger aufrecht erhalten wurde.[8]) Und abgesehen von den Redeformen, giebt in allen Einzelheiten des überreichen Inhaltes die Uebereinstimmung der Redaction, welche zwischen unsern Stadtrechten und den Communal- oder Gerichtsordnungen aus der letzten Zeit des römischen Freistaates überall sichtbar uns entgegen tritt, den überzeugendsten Beweisgrund dafür her, dass unsere Tafeln sämmtliche Gattungsmerkmale mit jenen Comitial-Beschlüssen gemein haben, während ihnen jedes Merkmal abgeht der Verwandtschaft mit den Organen des K. Constitutionen-Rechts.

Zwar ist hervorgehoben worden,[9]) dass die Betheiligung des

5a) Anderer Meinung ist Zumpt a. a. O. p. 298.

6) Giraud a. a. O. Lettre 2. p. 31. fg.

7) c. 26. Salp. „Eorum quisque in diebus quinque proxumis post h. l. datam etc.“

8) Gaius I. 3. „Lex est, quod populus iubet atque constituit. Plebiscitum est, quod plebs iubet atque constituit.“ Vlpian Frr. I. 3. „Lex aut rogatur, id est fertur; aut abrogatur, — aut derogatur, — aut subrogatur, — aut obrogatur etc.“ Vergl. Fr. 102. D. de V. S. 50. 16. Fr. 12. §. 8. fg. de captiv. 49. 15. Theod. Cod. XV. 1. de opp. pub. c. 15. Impp. Valentinian. et Valens. Ad Dracontium. „Lex sancientibus nobis rogata est, quae — cohibet etc.“ S. Savigny Gesch. d. R. Rs. im M. A. Bd. 3. S. 507. fg. d. Ausg. 2. Hdlbg. 1834. 8.

9) Giraud a. a. O.

römischen Volkes an der Gesetzgebung thatsächlich seit dem Beginne des Principates mehr und mehr in den Hintergrund getreten und dass die Bezeichnung *Lex* auf die Regierungs-Erlasse der Delegaten des Volkes, nämlich des Kaisers und seiner Beamten, übertragen worden sei. Man darf indess nicht verwechseln Volksgesetze, welche Rechtsregeln von allgemeiner Geltung (allgemeine Landesgesetze) aufstellten, auf welche Bezug zu nehmen die römischen Rechtsquellen in der Lage waren, und solche Volksschlüsse die lediglich die Bestimmung hatten, Verfügungen von örtlichem Interesse anzuordnen, deren Andenken nur durch zufällig erhaltene epigraphische Denkmäler uns überliefert ist. Die zuerst genannten Acte der Volksgesetzgebung wurden seit der Regierung des K. Claudius immer seltener, obwohl vereinzelte Beispiele derselben bis auf Nerva's Zeitalter herabreichen; während Volksbeschlüsse der andern Gattung noch ungleich später vorgekommen sein mögen, vielleicht bis zur Periode der Regierung Diocletian's. In der äusseren Erscheinung dürften freilich die Arten beider Kategorieen zusammengefallen sein, nämlich in dem Mangel jedes Scheines einer freien Berathung und selbstständigen Beschlussnahme der s. g. Volksgemeinde, gleichwie in dem Festhalten des blossen Schattens der alterthümlichen Solennien, die bei den Verhandlungen vor den Curien,[10]) so wie bei jenen vor den Centurien und Tribus,[11]) unter dem Principate erwähnt werden.

Auch eine andere Behauptung entbehrt der erforderlichen Begründung. Man hat postulirt,[12]) dass die ausdrückliche Verknüpfung der Satzungen unserer Städteordnungen mit den, durch Edicte der Kaiser Vespasian, Titus und Domitian vorbereiteten, Verleihungen gewisser Zugeständnisse an die in Frage stehende Bürgergemeinde, den Rückschluss verstatte auf einen inneren Zusammenhang der bezüglichen Acte scheinbarer Volksgesetzgebung mit der ausdrücklich hervorgehobenen Betheiligung des K. Constitutionen-Rechts. Zuvörderst ist aber diese Thatsache zu beachten, dass die Erwähnung der Edicte der genannten Kaiser in der Communal-Ordnung für Malaca durchweg vermisst wird und selbst in jener für Salpensa nur bei einer vereinzelten Bestimmung angetroffen wird, in Beziehung nämlich auf die Erlangung des römischen Bürgerrechts mittels Verwaltung eines städtischen Amtes.[13]) Diese einfache Wahrnehmung steht der obigen

10) Nämlich bei der *adrogatio apud populum.* S. Gaius I. 98. fg. Ulpian Frr. VIII. 2. fg. vergl. Gellius N. A. V. 19.

11) Dio Cass. XXXVII. 28. meldet, dass noch in seinen Tagen, bei der Abhaltung von Volksversammlungen ausserhalb der Stadtmauern, die alte Sitte sei beobachtet worden, ein Feldzeichen auf dem Janiculus aufzupflanzen.

12) Mommsen a. a. O. S. 390. fg. Vergl. dessen Röm. Gesch. Buch 5. Cap. 11. Band 3. S. 451.

13) c. 22. c. 23. Salp.

Behauptung so entschieden entgegen, dass sie vielmehr die Bildung der abweichenden Folgerung zu unterstützen scheint, als ob die Ertheilung vereinzelter Privilegien an grössere oder kleinere Provinzial-Gemeinden dem Constitutionen-Recht der R. Kaiser vorbehalten geblieben sei, während die Redaction förmlicher Städteordnungen die Aufgabe der Volksgesetzgebung gebildet habe. Allein derartige Postulate dürfen nicht die Stelle geschichtlicher Beweise vertreten, zumal hier, wo über die Betheiligung der R. Kaiser an der Verleihung und Begrenzung, gleichwie an der Bestätigung, gewisser Vorrechte für einzelne Provinzial-Gemeinden die reichhaltigsten und glaubwürdigsten Zeugnisse der römischen Geschichte zu unserer Verfügung stehen.[14]) Und da diese Beweisstücke überdem manchen Beitrag zum Verständniss der Einzelheiten des Inhaltes unserer Stadrechte zu liefern geeignet sind, so dürfte eine Zusammenstellung und Prüfung derselben an diesem Orte gerechtfertigt erscheinen.

Die Beispiele solcher, zum Theil urkundlich beglaubigter, Vergabungen von Privilegien durch einzelne Gewalthaber reichen zurück bis zur Dictatur J. Cäsar's und der Herrschaft der Triumvirn. Josephus[15]) berichtet, dass nach Cäsar's Tode die durch denselben den Juden zugestandenen Vorrechte vom römischen Senate förmlich bestätigt worden seien. Gleiches bekundet eine uns überlieferte Inschrift, hinsichtlich der an die Stadt Aphrodisias durch J. Cäsar und M. Antonius verliehenen Begünstigungen.[16]) Zu deren Beglaubigung war, muthmasslich unter August's Regierung, eine feierliche Gesandtschaft nach Rom entboten worden, um in dem Staatsarchive die Texte der Verleihungsurkunden zu vergleichen. Solche Botschaften auswärtiger Stadtgemeinden wurden auch wohl von Rom aus veranlasst, um unter Mitwirkung des R. Senates durch den Kaiser feststellen zu lassen, inwieweit die zweifelhafte Ausdehnung des Genusses angesprochener Vorrechte etwa enger zu begrenzen oder einfach zu bestätigen sei.[17]) Sonst genügte für das gewöhnliche Bedürfniss die schriftliche Bewerbung der begünstigten Civitas bei dem regierenden Kaiser, um die

14) S. des Verf. Civilist. Abhandlgg. Bd. 1. n. 4. S. 291. fg. Berl. 1820. 8.

15) Antiqnitat. Judaic. XIV. 10. §§. 2—10. vergl. XVI. 6. §§. 2. fg.

16) Bei Chishull: Antiquitat. Asiat. p. 160. sq. Lond. 1728. F.

17) Tacit. Ann. III. 60. „Sed Tiberius vim principatus sibi firmans, imaginem antiquitatis Senatui praebebat, postulata provinciarum ad disquisitionem patrum mittendo: crebrescebat enim graecas per urbes licentia atque impunitas asyla statuendi. — Igitur placitum, ut mitterent civitates iura atque legatos: et quaedam, quod falso usurpaverant, sponte omisere; multae vetustis superstitionibus aut meritis in populum R. fidebant; magnaque eius diei species fuit, quo Senatus maiorum beneficia, sociorum pacta, regum etiam qui ante vim romanam valuerant decreta, ipsorum numinum religiones introspexit, libero, ut quondam, quid firmaret mutaretve." Vergl. c. 61. fg. IV. 14.

landesherrliche Bestätigung der in ihrem Besitz befindlichen Privilegien, für deren Erwerb zum Theil sehr ungleichartige Rechtstitel geltend gemacht wurden, wie z. B. die Verleihung durch die, der römischen Herrschaft vorangegangene Landeshoheit,[18]) oder die blosse Duldung des Genusses abseiten der bisherigen Provinzial-Statthalter.[19]) Dergleichen schriftliche Verhandlungen wurden regelmässig durch die Beamten und durch den Patron der Commune unterstützt,[20]) jedenfalls aber nicht ohne Vermittelung des obersten Gewalthabers in der Provinz, in Rom zum Austrage gebracht;[21]) so dass eine blos vorläufige Verfügung des Kaisers auf die an ihn gerichtete Eingabe der Bittsteller die Vernehmung des Statthalters für die schliessliche Erledigung der Angelegenheit ausdrücklich in Aussicht zu stellen pflegte.[22]) Allmälig aber wurde es Gebrauch, dass der regierende Kaiser die von seinen Vorgängern einer einzelnen Civitas, oder einem Verbande von Gemeinden, verliehenen Vorrechte durch ein umfassendes Edict bestätigte; wie dies von Titus,[23]) gleichwie von Domitian und

---

18) Sueton. in Claud. c. 25.

19) Plinii epist. X. 56. sq. 109. sq.

20) Orelli collect. inscr. lat. I. n. 124. „Divo. Antonino. Aug. Senatus. Populusque. Laurens. Quod. Privilegia. Eorum. Non. Modo. Custodierit. Sed. Etiam. Ampliaverit. Curatore. M. Annio. Sabino. Libone. C. V. Curantibus. Ti. Julio. Nepotiano. Et. P. Aemilio. Egnatiano. Praet. II. QQ. Laurentum." Ebendas. n. 804. „M. Maenio. C. F. Agrippae. Tusidio. — Patrono. Municipii. Vicani. Censorglacenses. M. P. L. Consecuti. Ab. Indulgentia. Optimi. Maximique. Imp. Antonini. Aug. Pii. Beneficio. Interpretationis. Eius. Privilegia. Quibus. In. Jure. Civium. Aucti. Confirmatique. Sunt. L. D. D. D.

21) Plinii Epist. l. l. Orelli l. l. II. n. 4031. „Imp. Caesar. Vespasianus. Aug. Magistratibus. Et. Senatoribus. Vanacinorum. S. D.

Otacilium. Sagittam. Amicum. Et. Procuratorem. Meum. Ita. Vobis. Praefuisse. Vt. Testimonium. Vestrum. Mereretur. Delector. De. Controversia. Finium. Quam Habetis. Cum. Marianis. Pendenti. Ex. Iis. Agris. Quos. A. Procuratore. Meo. Publilio. Memoriale. Emistis. Vt. Finiret. Claudius. Clemens. Procurator. Meus. Scripsi. Ei. Et. Mensorem. Misi. Beneficia. Tributa. Vobis. Ab. Divo. Augusto. Post. Septimum. Consulatum. Quae. In. Tempora. Galbae. Retinuistis. Confirmo. Egerunt. Legati. etc."

22) Gruteri Thesaur. inscr. p. 164. „Imp. Caes. Vespasianus. Aug. Pont. Max. Trib. Pot. VIII. Imp. XX. Cos. IX. S. D. IIII Viris. Et. Decurionibus. Saboren. Cum. Multis. Difficultatibus. Civitatem. Vestram. Jam. Premi. Indicetis. Permitto. Vobis. Oppidum. Sub. Nomine. Meo. Vt. Voltis. In. Planiciem. Exstruere. Vectigalia. Quae. A. Divo. Augusto. Accepisse. Dicitis. Custodio. Si. Qua. Nova. Adiicere. Voltis. De. His. Procos. Provinc. Adire. Debetis. Ego. Enim. Responso. Prius. Ab. Eo. Non. Accepto. Constituere. Nihil. Possum. Decretum. etc." Ein anderes gleichartiges Aktenstück ist in der neu entdeckten Inschrift (bei Henzen ad Orelli coll. inscr. lat. V. 3. n. 6429. p. 273. sq. Vergl. C. Zell: LL. municipal. — aliaque supplem. ad monum. leg. p. 20. Heidelb. 1857. 8.) mittels der veröffentlichten „Epistola Impp. Severi et Antonini ad Heraclitum Praes. Pr. Illyr. de iure immunitatis civitati Tyranorum confirmando", nunmehr zugänglich geworden.

23) Sueton. in Tito c. 8. „Natura autem benevolentissimus, cum ex instituto

Nerva,[24]) ausdrücklich berichtet wird. Freilich konnte auch seit dieser Zeit die Aushülfe vereinzelter Verhandlungen, wegen solcher Gnadenacte, nicht durchaus entbehrt werden. Denn ausnahmsweis mochte eine Stadtgemeinde um die Repristinirung der zur Strafe ihr entzogenen Privilegien sich bewerben,[25]) theils konnte, auch ohne ein solches Verschulden, der Fortgenuss eines erweislich ordnungsmässig verliehenen Vorrechts schon dadurch zweifelhaft geworden sein, dass man die Nachsuchung der kaiserlichen Bestätigung unter einer vorangegangenen Regierung versäumt hatte.[26])

Wir treten nunmehr den, in der Städeordnung für Salpensa genannten, Edicten der Kaiser Vespasian, Titus und Domitian etwas näher. Derselben geschieht nur Erwähnung bei der Bezeichnung des Umfanges der privatrechtlichen Erfolge, welche aus der Erlangung des römischen Bürgerrechts, mittels der Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes in seiner Vaterstadt, für den bisherigen latinischen Stadtbürger sollten hervorgehen können.[27]) Die vorstehende Zusammenstellung der Personen des regierenden Kaisers und seiner beiden Vorgänger hat nichts gemein mit der, durch die Namen von August und Claudius vervollständigten, Gruppirung römischer Kaiser-Namen, deren beide Stadtrechte Meldung thun, in dem Eidesformular der Stadtbehörden.[28]) Denn dieses war jenem Formular nachgebildet, dessen auch die Staatsbehörden in Rom sich bedienten,[29])

Tiberii omnes dehinc Caesares beneficia a superioribus concessa Principibus aliter rata non haberent, quam si eadem iisdem et ipsi dedissent, primus praeterita omnia uno confirmavit edicto, nec a se peti passus est." Vergl. Plinii epist. X. 66. Dio Cass. LXVI. 19.

24) Plin. l. l. Dio Cass. LXVII. 2. Zonaras annal. XI. 18. Vergl. den Verf. a. a. O. (oben Anm. 14).

25) Es wird daher mit Auszeichnung bei einer Stadt erwähnt, dass zu einer Bestrafung derselben niemals Veranlassung gewesen; z. B. in Fr. 1. §. 2. D. ad municip. 50. 1.

26) S. zuvor Anm. 21.

27) c. 22. „Qui quaeque ex h. l. (exve) edicto imp. Caesaris Aug. Vespasiani imp. ve Titi Caesaris Aug. aut imp. Caesaris Aug. Domitiani p. p. civitatem roman. consecutus consecuta erit, is ea in eius, qui C. R. h. l. factus erit, potestate, manu, mancipio, cuius esse deberet, si mutatus mutata non esset, esto idque ius tutoris optandi habeto, quod haberet, si a cive romano ortus orta neque civitate mutatus mutata esset."

c. 23. „Qui quaeve ex h. l. exve edicto imp. Caes. Vesp. Aug. imp. ve Titi Caes. Vespasian. Aug. aut imp. Caes. Domitiani Aug. C. R. consecutus consecuta erit, is in libertos libertasve suos suas, paternos paternas, qui quaeve in C. R. non venerit, deque bonis eorum earum et is, quae libertatis causa imposita sunt, idem ius eademque condicio esto, quae esset, si civitate mutatus mutata non esset."

28) c. 25. c. 26. Salp. c. 59. Malacit.

29) Dio Cass. LIX. 3. 9. LX. 4. 10. 25. Vergl. des Verf. Abhandlg: Ueb. d. Pflichten der Pietät etc. Anm. 25. fg. (Abth. II. no. 8. dieser Sammlung.)

und dessen Redaction öfters wechselte, wenn nach dem Tode eines Kaisers der R. Senat die *damnatio memoriae* desselben verhängt hatte. Dies erfolgte z. B. nach dem Ableben Domitian's,[30]) und es knüpfte sich daran der Beschluss zur Tilgung des Namens dieses Kaisers auf den öffentlichen Denkmälern; wovon die Ausführung freilich bei den in bedeutender Entfernung von Rom errichteten Monumenten grossentheils unterblieben zu sein scheint.[31])

Noch weniger haben die in Frage stehenden Edicte der drei Kaiser etwas gemein mit den zuvor[32]) charakterisirten allgemeinen Verordnungen, durch welche Titus und seine beiden Nachfolger die Privilegien gewisser Stadtgemeinden bestätigten. Der uns überlieferte Text eines solchen Edictes von K. Nerva[33]) schliesst nämlich die Anknüpfung vereinzelter Bestimmungen, gleich den in der Städteordnung Salpensa's besprochenen, schlechthin aus. Dagegen dringt sich die Vermuthung auf, dass die vorstehende Gruppirung kaiserlicher Edicte zusammengehangen habe mit der, von dem ältern Plinius[34]) berichteten, Verleihung der Latinitäts-Rechte an die Provinz Spanien durch K. Vespasian.

Zur Einkleidung eines solchen umfassenden kaiserlichen Gnadenactes, wie dieser Vespasianische war, konnte füglich keine andere Form gewählt werden, als jene der Edicte. Ob dieses Edict Vespasian's gleichzeitig über die Rechtsgründe der Erlangung des vollen römischen Bürgerrechts für einzelne begünstigte Latinen sich verbreitet habe, ist nicht zu ermitteln. Indess ist es selbstverständlich, dass der fragliche Gegenstand einer gründlichen Erledigung bedürftig gewesen sei. Jedenfalls müssen, nach dem Wortlaute unserer Erztafel, die Edicte der Kaiser Titus und Domitian sich verbreitet haben über die Erlangung des Jus Quiritium der latinischen Bürger von Salpensa, mittels der Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes in ihrer Vaterstadt.

Dass eine so vereinzelte Bestimmung, wie die hier in Frage stehende, dem Inhalte eines K. Edictes nicht fremd gewesen sei, ist, abgesehen von andern geschichtlichen Beispielen,[34a]) aus einer allgemein bekannten Aeusserung des Gaius,[35]) über eine derartige Verordnung K. Hadrian's, die mit einer gleichnamigen, bei der *causae probatio* erwähnten[35a]) zusammenzufallen scheint, mit Sicherheit zu

30) Sueton in Domit. c. 23.

31) Giraud a. a. O. Lettre 3. p. 53.

32) Anm. 23. fg.

33) Plinii Epist. X. 66.

34) H. N. III. 3. a. E. §. 30. „Vniversae Hispaniae Vespasianus Imp. Aug. iactatus procellis reipubl. Latium tribuit."

34a) Vergl. darüber des Verf. Abhdlg: Ueb. d. pragmat. Sanctionen. Anm. 50. fg. (Abthl. 2. n. 2. Thl. 2. dieser Samlg. oben S. 64.)

35) Inst. comm. I. 55.

35a) Ebendas. I. 93.

entnehmen. Der genannte Rechtsgelehrte hat nämlich die Regel, dass die väterliche Gewalt als ein *ius proprium civium rom.* anzusprechen sei, also motivirt: „*Fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus. Idque D. Hadrianus edicto, quod proposuit de his, qui sibi liberisque suis ab eo civitatem rom. petebant, significavit. Nec me praeterit, Galatarum gentem credere, in potestate parentum liberos esse.*“ Es liegt zu Tage, dass hier nicht ein allgemeines, für die sämmtlichen bezeichneten Fälle der Civitäts-Verleihung gültiges, Edict gemeint sein könne. Allein noch weniger ist an den gewöhnlichen Gnadenact zu denken, der bei der ehrenvollen Entlassung einer Heeresabtheilung vom Waffendienst vollzogen wurde. Denn so wenig geleugnet werden mag, dass für derartige Ausfertigungen die Form der Edicte die angemessene gewesen sei, so bot doch eine massenhafte Vergabung dieser Gattung dem Kaiser schwerlich die passende Gelegenheit zu solchen Auslassungen, wie die in Frage stehende.[36]) Vielmehr darf vorausgesetzt werden, dass das Edict Hadrian's die Verleihung des römischen Bürgerrechts an vereinzelte Stadtgemeinden zum Gegenstand gehabt habe, mithin durch den gleichen Anlass hervorgerufen worden sei, wie die fraglichen Edicte der Kaiser Titus und Domitian, oder wie andere *Orationes* und *constitutiones Pr.*, auf welche die Darstellung der *causae probatio* bei Gaius[36a]) hinweist. Dafür spricht nämlich der Nachsatz bei Gaius, bezüglich der Galater, welcher nur alsdann ausreichend vermittelt erscheint, wenn wir ihn als aus den Texteworten jenes Edictes hervorgegangen ansprechen; gestützt auf die Wahrnehmung, dass die R. Rechtsgelehrten, bei der Anführung des Inhaltes einer Rechtsquelle auch den Wortlaut derselben nachzuahmen pflegen.[36b]) Als eine unabhängige Aeusserung des Gaius aufgefasst, würde deren Inhalt,[36c]) da er die von den Galatern für ihr einheimisches Recht postulirte Anerkennung der väterlichen Gewaltsrechte als eine irrthümliche bezeichnet, in Widerspruch gerathen mit der an die Spitze gestellten Bemerkung. Denn nicht die Geltung des Institutes der väterlichen Gewalt überhaupt wollte dieser Jurist dem römischen Civilrecht, gegenüber den Ortsrechten aller andern Civitates, vorbehalten wissen, sondern lediglich die schrankenlose Ausdehnung der Herrschaft des Hausvaters über die unterthänigen Kinder.

---

36) Haubold: Juris rom. testimonia de milit. honest. miss. c. 1. §. 4. (Opusc. acad. T. II. p. 817. sqq. Lips. 1829. 8.)

36a) Das. I. 71. fgg. vergl. III. 72.

36b) Vergl. die erste Abtheilung der oben, im Eingange, Anm. **) bezeichneten Abhandlung. Anmerk. 41. fg.

36c) Nicht die Form des Ausdrucks. Die Wendung *Nec me praeterit* ist dem Gaius geläufig. S. I. 73. III. 76. IV. 24.

II.

Von der Untersuchung der Form der Verleihung der, in dem Stadtrecht von Salpensa besprochenen, Gnadenacte wenden wir uns nunmehr zur Prüfung des Inhaltes der daran geknüpften Vorbehalte, gleichwie zur Erörterung einiger anderer damit zusammenhängender Punkte.

Es heisst an den bezüglichen Stellen der Urkunde jener Gemeinde-Ordnung:[37]) der, durch die Bekleidung eines städtischen Amtes in der Heimat, zum Genusse des römischen Bürgerrechts gelangte Latine solle in der *potestas* und in der *manus*, gleichwie in dem *mancipium* desjenigen verbleiben, dem er vor dem Uebertritt zur römischen Civität angehört habe; auch dürfe er das *ius tutoris optandi* für sich ansprechen, gleich einem geborenen römischen Bürger. Ebenso soll in dem persönlichen und güterrechtlichen Verhältniss desselben, gegenüber seinen Freigelassenen von väterlicher gleichwie von mütterlicher Seite, keine Aenderung durch den in dessen *status civitatis* eingetretenen Wechsel herbeigeführt werden.

Daran schliesst sich, im Fortgange des Textes der nämlichen Gemeinde-Ordnung,[38]) eine genaue Anweisung über die, von den latinischen Einwohnern dieser Stadt und bezüglich von den dabei mitwirkenden städtischen Behörden zu beobachtenden, Regulative für die Bestellung obrigkeitlicher Vormünder. Bei dieser Veranlassung ist auf entsprechende Satzungen des römischen Civilrechts mittelbar

---

37) S. zuvor Anm. 27.

38) c. 28. Salp. „Si quis municeps municipi Flavi Salpensani Latinus erit, apud II. vir. qui iure dicundo praeerunt eius municipi, servom quom servamve suam ex servitute in libertate manumiserit liberum liberamve esse iusserit, dum ne quis pupillus neve quae virgo mulierve sine tutore auctore quem quamve manumittat liberum liberamve esse iubeat: qui ita manumissus liberve iussus erit, liber esto, quaeque ita manumissa liberave iussa erit, libera esto, uti qui optum. iure Latini libertini liberi sunt erunt: [d]um is qui minor XX annorum erit ita manumittat, si causam manumittendi iusta[m] esse is numerus decurionum, per quem decreta facta h. l. rata sunt, censuerit.“

c. 29. „Cui tutor non erit incertusve erit, si is e[a]ve municeps municipi Flavi Salpensani erit, et pupilli pupillaeve non erunt, et ab II viris qui i. d. p[raeerunt] eius municipi postulaverit, uti sibi tutorem det, [et] eum quem dare volet nominaverit, [t]um is, a quo postulatum erit, sive unum sive plures collegas habebit, de omnium collegarum sententia, qui tum in eo municipio intrave fines municipi eius erit, causa cognita, si ei videbitur, eum qui nominatus erit tutorem dato. Sive is eave, cuius nomine ita postulatum erit, pupill[us] pupillave erit, sive is, a quo postulatum erit, non habebit collegam, [collega]ve eius in eo municipio intrave fines eius municipi nemo erit, [t]um is, a quo ita postulatum erit, causa cognita in diebus X. proxumis ex decreto decurionum, quod cum duae partes decurionum non minus adfuerint factum erit, eum, qui nominatus erit, quo ne ab iusto tutore tutela [a]beat, ei tutorem dato. Qui tutor h. l. datus erit, is ei, cui datus erit, quo ne ab iusto tutore tutela [a]beat, tam iustus tutor esto, quam si is c. R. et adgnatus proxumus c. R. tutor esset.“

Bezug genommen, durch die Anwendung der für solche Rechtsgeschäfte den römischen Rechtsquellen geläufigen Kunstausdrücke, sowie durch die Bezugnahme auf die übereinstimmende Begrenzung der Altersstufen für die Handlungsfähigkeit der Personen. Daneben ist auch ausdrücklich auf das Vorbild der, zur Bevormundung römischer Bürger berufenen, obrigkeitlichen und gesetzlichen Tutoren verwiesen, zur Bezeichnung der Wirksamkeit einer, von der latinischen Ortsbehörde ausgegangenen, Vormundschafts-Bestellung.

Die Ausleger der vorstehenden Texte haben kein Bedenken getragen, den Wortlaut der genannten Regulative ohne Beschränkung gelten zu lassen; nichtsdestoweniger sind sie bei der Anwendung dieser Methode der Exegese zu sehr ungleichartigen Resultaten gelangt. Da nämlich das Zeugniss der römischen Rechtsquellen, selbst für das Zeitalter der Antonine und Severe, eine Gleichstellung der Latinen und römischen Bürger, hinsichtlich des Umfanges ihrer privatrechtlichen Befugnisse, nur in Beziehung auf die Vermögensrechte und nicht auf die Familien-Verhältnisse anerkennt, während die Städteordnung Salpensa's gerade für die Zustände der Familienglieder eine solche Gleichberechtigung zu unterstützen scheint; so hat man verschiedene Auswege versucht, um diesem Dilemma zu entgehen. Einerseits ist die Aechtheit unserer Erztafeln verdächtigt worden;[39]) anderntheils hat man das Postulat einer, durch die räthselhafte Einwirkung gewisser Thatsachen erfolgten, Erweiterung der Latinitäts-Rechte in der Form eines Axiom's aufgestellt und kein Bedenken getragen, vereinzelte Textesworte dieser, für latinische Ortsbürger bestimmten, Regulative als die Wiederholung der Originalausdrücke alter römischer Volksschlüsse zu bezeichnen.[40]) Daneben ist durch einen ebenso scharfsinnigen als gelehrten Vermittler[41]) die Andeutung vertreten worden, dass hier wohl nicht in den Extremen die Wahrheit zu suchen sein dürfte.

Bei solchem Conflicte der Theorieen mag der Versuch gerechtfertigt erscheinen, ob etwa eine veränderte Methode der Sichtung und Verknüpfung geschichtlicher Thatsachen als wirksamer sich bethätigen könne, um den gerügten Schwierigkeiten zu begegnen. Die Aufgabe dieses Unternehmens würde zunächst darauf zu richten sein, die Punkte der angeblichen Gleichberechtigung von Latinen und römischen Bürgern genau zu begrenzen. Alsdann wären die Elemente für das Verständnis des Sprachgebrauches unserer Städteordnung aus dem Texte derselben zu ermitteln. Die Zusammenstellung endlich von andern classischen Zeugnissen dürfte die Beweiskraft der gewonnenen Resultate unterstützen.

39) Vergl. die Citate oben Anm. 2.
40) S. Anm. 1.
41) Giraud a. a. O. Lettre 2. etc.

Wir beginnen mit der Prüfung des Vorbehaltes der Fortdauer persönlicher Abhängigkeit *(Potestas, Manus, Mancipium)* für die, durch die Bekleidung städtischer Aemter zum Genusse des römischen Bürgerrechts gelangten, Latinen. Hierbei ist nicht etwa an dies Auskunftsmittel zu denken, dass die Begründung der bezeichneten Gewaltsverhältnisse als zwischen römischen Bürgern zu Stande gebracht vorausgesetzt werde, da der fragliche Erwerb des R. Bürgerrechts ausdrücklich auf die *parentes*, neben den Ehegatten und Descendenten der Begünstigten, erstreckt ist.[42]) Denn abgesehen von anderen Bedenken, liegt zu Tage dass unsere Urkunde nicht die Anknüpfung neuer, sondern vielmehr die ungestörte Fortsetzung der, bereits vor der Gelangung zum R. Bürgerrecht bestandenen, Verhältnisse von *potestas, manus* und *mancipium* bevorworten wollte. Nur bei der *tutoris optio* erscheint die Ausführung jenes Vorbehaltes nicht ausdrücklich auf die Vergangenheit bezogen, sondern eher auf die Zeit nach der Erlangung des R. Bürgerrechts gerichtet. Es bleibt demnach kein Zweifel, dass die Gemeinde-Ordnung für Salpensa es als selbstverständlich vorausgesetzt hat, auch Latinen könnten sich betheiligen an den Rechtsverhältnissen von *potestas, manus* und *mancipium.*[43]) Indess daraus folgt mit nichten, dass eine vollständige Gleichheit des Erfolges dieser Abhängigkeits-Verhältnisse nach latinischem Recht und nach römischem Civilrecht anzunehmen sei. Freilich darf hier nicht eine weitere uneigentliche Wortbedeutung der vorstehenden Kunstausdrücke postulirt werden; denn eine solche rhetorische Bezeichnung der Hausunterthänigkeit freier Personen überhaupt wird nur bei nicht-juristischen Referenten, sowie in den Rechtsquellen eines bei weitem späteren Zeitalters, angetroffen,[44]) während die römischen Rechtskundigen die Ausdrücke *ius* und *potestas* vereinzelt anwenden, als Collectiv-Bezeichnungen der persönlichen Abhängigkeit nach dem einheimischen Civilrecht.[45]) Vielmehr ist hier, gleichwie bei Gaius und Ulpian, an die als *potestas, manus* und

42) Den zuvor (Anm. 27) ausgehobenen Texteswortеn von c. 22. und c. 23. Salpens. ist das folgende vorausgeschickt: c. 21. . . . [Qui II vir aedilis quaestor ex h. l. factus erit, cives rom. sunto, cum post annum magistratu] „abierint, cum parentibus coniugibusque [a]c liberi[s,] qui legitumis nuptis quaesiti in potestatem parentium fuer[i]nt, item nepotibus ac neptibus filio nat. s, qui quaequae in potestate parentium fuerint; dum ne plures c. R. sint, qua[m] quod ex h. l. magistratus creare oportet." Die eingeschlossenen Anfangsworte des fraglichen Textes sind freilich restituirt; allein die folgenden Ueberreste der Urschrift beseitigen jeden Zweifel an der Aechtheit des fraglichen Redesatzes. Vergl. Giraud a. a. O. L. 2. p. 34.

43) Ders. ebendas.

44) Des Verf. Manuale latinit. v. Manus. §. 3. B. Dessen Beiträge z. Kunde d. R. Rs. S. 285. Die Ausleger zu Vlpiani Frr. X. rubr. (in A. Schulting iurisprud. Anteiustin.)

45) S. des Verf. Beiträge etc. S. 281.

mancipium charakterisirten gesonderten Rechtsverhältnisse zu denken, nur mit dem Unterschiede, dass die Wirksamkeit solcher Gewaltsrechte nicht nach der strengen Theorie des römischen Civilrechts beurtheilt werden konnte. Es wird nun darauf ankommen den Beweis zu führen, dass ungeachtet der scheinbar schrankenlosen Anwendung römisch-rechtlicher Kunstausdrücke, ein eigenthümlich begrenzter Sprachgebrauch unserer Gesetzestafel geläufig gewesen sei.

In den sogleich weiter zu besprechenden Abschnitten, von der Freilassung und von der Bestellung obrigkeitlicher Vormünder (c. 28. c. 29. Salp.), werden greifbare Beispiele einer abweichenden Behandlung der Terminologie römischer Rechtsquellen uns entgegentreten. Allein auch in der fraglichen Festsetzung, über das unveränderte Fortbestehen der Formen häuslicher Abhängigkeit, für den zur römischen Civität gelangten ehemaligen Latinen, werden dieselben nicht durchaus vermisst. Wir meinen die in c. 22. c. 23. wiederkehrende Formel: *„idem ius eademque conditio esto, quae esset si civitate mutatus mutata non esset."* Hier ist der Gebrauch der ungewöhnlichen Redeform: *„civitate mutari"*, anstatt der den römischen Rechtsquellen geläufigeren: *„civitas mutata"*,[46]) minder befremdlich, indem der entsprechende Ausdruck: *„familia mutari"* den classischen Juristen nicht unbekannt gewesen zu sein scheint.[47]) Belangreich erscheint dagegen die, in der mittelbaren Vergleichung der, von dem fraglichen Individuum abgelegten, Jura Latinorum gegenüber den erworbenen Jura civium R. ausgeprägte, Auffassung eines doppelten Civitätsrechtes.[48]) Diese, durch eine directe Aeusserung der Städteordnung für Malaca[49]) unterstützte, Theorie ist freilich den Lehrsätzen des römischen Staatsrechtes nicht entsprechend und wer aus derselben Folgerungen für die Satzungen des römischen Civilrechts, bezüglich der *iura status personarum* und der *capitis deminutio* ableiten wollte, würde die gewonnenen Resultate vor dem Richterstuhle der Kritik schwerlich rechtfertigen können. Indess von dem Stand-

46) Manuale latinit. v. Mutare. §. 1.

47) Fr. 7. pr. D. de cap. minut. 4. 5. Paulus XI. ad Edictum. „Tutelas etiam non amittit capitis minutio, exceptis his quae in iure alieno personis positis deferuntur. — Sed legitimae tutelae ex XII Tabulis intervertuntur eadem ratione, qua et hereditates exinde legitimae, quia agnatis deferuntur, qui desinunt esse familia mutati." [mutata. Hal. Vulg.]

48) Es ist dabei nicht von Belang, wie Laboulaye a. a. O. p. 16. zu glauben scheint, ob man in c. 22. c. 23. den Zusatz *romana* zur Bezeichnung *civitas* aufnimmt, oder fallen lässt. Denn theils ist die Anerkennung desselben durch die wiederholte Prüfung des Originaltextes sichergestellt worden, theils ruht der Nachdruck auf der, durch die *mutatio* mittelbar beglaubigten, Voraussetzung eines gedoppelten „ius civitatis".

49) c. 53. Malacit. „Quicunque in eo municipio comitia — habebit, ex curiis sorte ducito unam, in qua incolae, qui cives R. Latinive cives erunt, suffragium ferant etc."

punkte der latinischen Stadtgemeinde entbehrte eine solche Anschauung durchaus nicht der Berechtigung. Denn für die in beiden Gemeinde-Ordnungen geschilderten örtlichen Zustände sollte eine Vergleichung mit den entsprechenden römisch-rechtlichen Institutionen nur äusserlich angebahnt, nicht aber das Postulat einer materiellen Einigung und Identificirung derselben versucht werden.[49a])

Dies leitet uns zur Prüfung der Theorie des latinischen Rechts von *Potestas, Manus* und *Mancipium*, im Verhältniss zu jener des römischen Civilrechts.

Schon zuvor[50]) ist die Aeusserung des Gaius besprochen worden, dass kaum irgend ein anderes Volksrecht den Hausvätern eine gleich ausgedehnte Gewalt über ihre Kinder einräume, als das römische Recht. In einer gleichen hypothetischen Form der Behauptung findet man dieselbe Bemerkung durch ihn wiederholt bei der Besprechung eines vereinzelten Ausflusses der väterlichen Gewalt;[51]) während für das Institut der *Manus mariti* eine entsprechende Voraussetzung nur stillschweigend angedeutet ist.[52]) Bei dieser Veranlassung einer wiederholten Bezeichnung der Quelle der Patria Potestas, erinnert Gaius ausdrücklich, dass ein bedeutsamer Ausfluss dieser Gewaltsrechte, nämlich die Befugniss den unmündigen Hauskindern letztwillig einen Vormund zu bestellen, fast in sämmtlichen fremden Volksrechten Anerkennung gefunden habe. Und auch die oben, im Zusammenhange mit dem Edicte Hadrian's besprochenen Textesworte desselben Gewährsmannes führen zu dem gleichen Ergebniss, nämlich dass nicht die Existenz der väterlichen Gewalt überhaupt, sondern lediglich die Anerkennung der Befugniss zu schrankenloser Geltendmachung ihrer Wirkungen, ein der Theorie des römischen Civilrechts eigenthümliches Element genannt zu werden verdiene.[53]) Eine solche Auffassung wird denn auch durch andere classische Zeugnisse genügend unterstützt. Am belehrendsten ist hier die vergleichende Zusammenstellung der römischen Rechtsverfassung mit den Rechten der hellenischen Volksstämme, bei Dionys von Halicarnass.[54]) Derselbe führt aus, wie die Gesetzgeber der Hellenen die Wirkungen der väterlichen Ge-

---

49a) Giraud a. a. O. L. 6. p. 118. fg.

50) S. Anm. 35.

51) Inst. comm. I. 189. „Sed impuberes quidem in tutela esse, omnium civitatum iure contingit; quia id naturali rationi conveniens est, ut is, qui perfectae aetatis non sit, alterius tutela regatur. Nec fere ulla civitas est, in qua non licet parentibus, liberis suis impuberibus (testamento) tutorem dare: quamvis, ut supra diximus, soli cives romani videantur tantum liberos in potestate habere."

52) Ebdas. I. 108. „[Nunc de his personis videamus, quae in manu nostra sunt; quod et] ipsum ius proprium civium R. est."

53) Giraud a. a. O. L. 2. p. 35. Vergl. Gibbon's Gesch. d. Verfalls u. s. w. Cap. 44.

54) Antiquitat. R. II. 26. 27.

walt ungleich enger als die Römer begrenzt gehabt, theils der Dauer theils dem Inhalte nach. Namentlich sei die Verfügungsfreiheit des römischen Hausvaters, bezüglich des Lebens und der Freiheit seiner Kinder, den griechischen Volksrechten durchaus fremd geblieben, indem diese dem Vater als die äusserste Befugniss nur gewährt hätten, das unwürdige Kind zu enterben und aus der Familie zu verstossen. Dionys schliesst mit dem Zugeständniss, dass die masslose hausherrliche Gewalt der Römer ungleich mehr, als das mildere Familienverhältniss bei den Griechen, geeignet gewesen sei, der Entartung der Sitten und der Undankbarkeit der Hauskinder zu begegnen.

Es gebricht überdem nicht an anderen Beweisstücken für die Behauptung, dass nach den Ortsrechten spanischer Stadtgemeinden die väterliche Gewalt über Hauskinder nicht nur als ein anerkanntes Institut gegolten, sondern auch einzelne der Wirkungen zur Folge gehabt habe, die das Civilrecht der Römer ihr beilegt. Wir berufen uns auf das nur wenig bekannt gewordene Bruchstück einer Schrift Seneca's, das muthmasslich dem verloren gegangenen Werke desselben über die Ehe angehört hat und in welchem der Verfasser von dem Stadtrechte seiner Heimath Cordova handelt.[55]) An einem andern Orte[56]) ist von uns ausgeführt worden, dass in diesem Referate nicht, wie mehrseitig postulirt wurde, von der Form des Ehegelöbnisses die Rede sei, sondern vielmehr von dem ortsrechtlichen Ritual der Vollziehung der Ehe. Gegenwärtig kommt nur der Zusatz in Erwägung, mit welchem der Referent die Schilderung jenes Rituals beschlossen hat und der auf die Geltendmachung eines vereinzelten Erfolges der hausherrlichen Rechte hinweist. Es heisst nämlich daselbst, dass wenn ein verlobtes Hauskind die Vollziehung der Ehe, ohne Beobachtung der herkömmlichen religiösen Feierlichkeiten, hinter dem Rücken seines Hausvaters (also mit Umgehung des *consensus parentis*) bewirkt hatte, dieser befugt gewesen sei, dem Ungehorsamen den dritten Theil seines Erbes letztwillig zu entziehen. Hier liegt ein greifbares Beispiel vor von der eigenthümlichen Gestaltung eines vereinzelten Erfolges der väterlichen Gewalt nach einem bestimmten Ortsrechte in Spanien.

---

55) Arn. Ferroni: in consuetudines Burdigalens. commentarior. libb. II. p. 111. Lugd. 1585. F. „Paul. Sadoletus, episcopus Carpentoractensis, — ostendit nobis fragmenta quaedam non edita ex Seneca, ubi haec leguntur: — „Cordubenses nostri, ut maxime laudarunt nuptias, ita qui sine his convenissent excluserunt cretione hereditatum; etiam pactam ne osculo quidem, nisi Cereri fecissent et hymnos cecinissent, attingi voluerunt: si quis osculo solo, octo parentibus aut vicinis non adhibitis, attigisset, huic abducendae quidem sponsae ius erat, ita tamen ut tertia parte bonorum sobolem suam parens si vellet multaret."

56) Vergl. des Verf. Abhandlung: Die Wirksamkeit der Ehegelöbnisse nach einzelnen Ortsrechten. (Abth. I. no. 14. dieser Sammlung.) Cap. II. Anm. 50. fg.

In ähnlicher Weise, wie bei der *Potestas patria*, dürfte auch bei der *Manus* und dem *Mancipium* die Geltung dieser Institute nach latinischem Rechte in unserer Gesetztafel vertreten sein. Man hat,[57]) bezüglich der *Conventio uxoris in manum mariti*, auf den bei Gellius[58]) erhaltenen Bericht des Rechtsgelehrten Servius Sulpicius Rufus verwiesen, nach welchem die Theorie der strengen Wirksamkeit eines feierlich vollzogenen Verlöbnissvertrages in Latium längere Zeit als zu Rom in anerkannter Geltung geblieben sei. Denn aus einem solchen *„contractus stipulationum sponsionumque“* habe in Latium, bis zur Verleihung des römischen Bürgerrechts durch das Julische Gesetz, für den Fall der ungerechtfertigten Auflösung des Verlöbnisses durch einseitigen Rücktritt, der schuldlose Theil auf eine Geldentschädigung klagen können. Freilich ist bei der fraglichen Bezeichnung eines Theiles des italischen Gebietes nicht an die geographische Begrenzung des alten Latium zu denken. Vielmehr weist der Zusammenhang der Darstellung, nämlich die Bezugnahme auf die durch die Lex Julia bewirkten Reformen, erkennbar genug auf den späteren Sprachgebrauch, welcher die Bezeichnung *Latium* auf die *socii Italici* und das *nomen Latinum* übertragen hatte, d. i. auf die autonomen Stadtgemeinden in Mittel- und Unter-Italien.[59]) Nichtsdestoweniger reicht dieses Zeugniss aus, um die fragliche Rechtstheorie der Sponsalien als eine solche erkennen zu lassen, welche unabhängig von römischer Autorität in den alten Stadtrechten Italiens Wurzel geschlagen hatte und in diesen unverändert sich forterhielt, ohne die Milderung zuzulassen, welche die fortschreitende Entwickelung des römischen Civilrechts demselben Institute, in dessen Anwendung auf die Ehegelöbnisse römischer Bürger, allmälig zugeführt hatte. Wir dürften demnach kaum irren in der Voraussetzung, dass auch das Institut der *Conventio in manum mariti* dem einheimischen Recht der Stadtgemeinden Mittel- und Unter-Italiens geläufig gewesen sei, so dass es nach diesem Vorbilde in die Stadtrechte der ausserhalb Italiens constituirten Gemeinden Eingang finden konnte. Inwieweit aber die Theorie einer solchen latinisch-rechtlichen *Manus mariti* von jener des römischen Civilrechts in den Einzelheiten abgewichen sei, ist nicht zu ermitteln. Nur für die Begründung der *Manus* durch *usus* dürfte eine solche Abweichung zu bevorworten sein, da dieser Entstehungsgrund der *Manus* nach römischem Recht mit der einseitigen Auslegung des Textes der XII. Tafeln im Zusammenhang zu stehen scheint.

Für die Geltung des *Mancipium* nach latinischem Recht fehlt es gleichfalls nicht an verlässlichen Anhaltspunkten. Schon die Ver-

57) Giraud a. a. O. L. 6. p. 98.

58) N. A. IV. 4.

59) Vergl. die zuvor Anm. 56. angeführte Abhdlg. N. 1. Anm. 16. fg.

muthung spricht dafür, dass der Gebrauch des Scheinverkaufs, nach welchem dieser Rechtsact benannt wurde, als ein Gemeingut der italischen Volksrechte zu betrachten sei und, abgesehen von einzelnen Verschiedenheiten in dem Ritual der Vollziehung, zwischen Latinen ähnliche energische Wirkungen erzeugt habe wie zwischen römischen Bürgern. Es fehlt aber auch nicht an einem ausdrücklichen classischen Zeugniss, das der Aufmerksamkeit der Ausleger unsers Gesetzes[60]) nicht entgangen ist. Livius[61]) berichtet über die Beschwerden, welche im Jahre 575 d. St. von den latinischen Gemeinden Italiens zu Rom verlautbart wurden, unter welchen diese Anschuldigung ihrer Landesgenossen figurirte, dass latinische Kinder in das *mancipium* eines römischen Bürgers von ihren Eltern übertragen würden, mittels des ausdrücklichen Vorbehaltes, dielben zu manumittiren und dadurch der römischen Civität theilhaftig zu machen. Dabei ist schwerlich ein ernstlicher Verkauf latinischer Hauskinder vorauszusetzen, um den beabsichtigten Erfolg einer solchen Freilassung zu erklären. Vielmehr bietet die *causa mancipii*, bei welcher in dem vorstehenden Fall die getroffene Nebenberedung von dem Inhalte der gewöhnlichen *fiducia* durchaus abwich, eine ausreichende Deutung. Man braucht daher nicht zu der Vermuthung zu greifen, als ob das ältere römische Recht eine ungleich strengere Abhängigkeit der *personae in mancipio* anerkannt habe als die, welche Gaius[62]) nach dem milderen Regulativ der Rechtspraxis seiner Zeit schildert. Man würde dies freilich dadurch begründen können, dass die gleiche Erscheinung, die bei dem feierlichen Ehegelöbniss zuvor, nach dem Berichte des Gellius, nachgewiesen wurde, auch bei dem *mancipium* vorgekommen sein möge, nämlich so, dass für dasselbe Rechtsinstitut die ursprüngliche strenge Theorie der Behandlung in der latinischen Rechtspraxis längere Zeit Bestand gehabt hätte als nach römischem Civilrecht. Allein ein solcher Apparat von Postulaten ist für die Exegese des fraglichen Referates von Livius entbehrlich.

III.

Die Anweisungen unserer Städteordnung für die, durch die latinischen Bürger von Salpensa vor ihren städtischen Behörden zu vollziehenden Freilassungen, oder auszuwirkenden Vormundschafts-Bestellungen[63]) sind, wegen der grösseren Ausführlichkeit und Ueber-

60) S. Giraud das. L. 3. p. 41. fg.

61) Hist. XLI. 8. „Lex sociis ac nominis latini, qui stirpem ex sese domi relinquerent, dabat ut cives R. fierent. Ea lege male utendo, — ne stirpem domi relinquerent, liberos suos quibusquibus Romanis, in eam conditionem ut manumitterentur, mancipio dabant, libertinique cives essent."

62) Inst. comm. I. 116. fg.

63) S. die in Anm. 38. ausgehobenen Textesworte von c. 28. c. 29. Salp.

sichtlichkeit der Textes-Redaction, ungleich mehr als die bisher besprochenen höchst summarisch formulirten Vorbehalte, geeignet um die Lösung unserer Aufgabe zu unterstützen, nämlich die Abwehr der unkritischen Vermengung von latinisch-rechtlicher und römisch-rechtlicher Theorie für die Behandlung gleichnamiger Rechtsinstitute zu erleichtern. Denn in den gegenwärtig zur Prüfung vorliegenden Abschnitten sind die sprachlichen und sachlichen Beweisgründe fast ausschliesslich aus dem Zusammenhange der Darstellung selbst zu entnehmen; wodurch die Anschaulichkeit der Beweisführung nur gewinnen kann.

Die Bestimmungen des c. 28. Salp. über die Erfordernisse der, vor den latinischen Ortsbehörden zu bewirkenden, Freilassungen haben vornehmlich die Erörterung der folgenden Fragen bei den Auslegern hervorgerufen: 1) Inwieweit fallen die beiden hier bezeichneten Formen des *ex servitute in libertatem manumittere, liberumve esse iubere,* zusammen mit dem bekannten Ritual der Freilassung von Sklaven nach römischem Recht? 2) Ist der Vorbehalt der *causae probatio apud concilium decurionum,* bei dem *manumissor* der noch nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, eine genaue Wiederholung der, durch die *Lex Aelia Sentia* für die im gleichen Lebensalter stehenden römischen Bürger getroffenen, Vorkehrung?[64]) 3) Wie ist der bezeichnete Erfolg, dass jeder vor der Obrigkeit für frei erklärte Sklave die volle Freiheit nach latinischem Recht zu gewärtigen habe, gegenüber der Theorie des römischen Civilrechts zu rechtfertigen, welches die Wirksamkeit der Manumission sehr ungleich bemessen wissen will, je nach dem Unterschiede der zur Anwendung gelangten feierlichen oder unfeierlichen Form der Freilassung?

Die Ausleger postuliren, dass der Wortlaut unsers c. 28. überall Bezug nehme auf das Vorbild des römischen Rechts überhaupt, und der *Lex Aelia S.* insbesondere.[65]) Sie unterscheiden sich nur hinsichtlich der Methode, eine Vermittelung zu versuchen für die einzelnen nicht in Abrede zu stellenden Abweichungen. So z. B. in Beziehung auf das nicht namentlich erwähnte Vindications-Ritual bei der *manumissio apud magistratum;* ferner in Rücksicht auf die Vollziehung der *causae probatio* vor einer Deputation der Decurionen; endlich bezüglich der, bei der Verhandlung von Latinen selbstverständlich gebotenen Beschränkung, dass zwar deren Freigelassenen die *libertas* mit vollem latinischen Recht zu gewähren sei, ein gleiches aber nicht habe zugesagt werden können für den Fall, wenn der *manumissor* selbst nur der *iura peregrinorum* theilhaftig war.[66])

---

64) Gaius I. 18. fg. Vlpian. Frr. I. 13. fg. Fr. Dositheau. de iur. spec. et manum. §. 13.

65) Mommsen a. a. O. S. 434. fg. Laboulaye a. a. O. p. 24. etc.

66) Giraud a. a. O. I. 6. p. 108. etc.

Das bezeichnete Postulat, mit sämmtlichen Consequenzen, glauben wir entschieden verwerfen zu müssen. Aus dem Wortlaute, gleichwie aus den Einzelheiten des Inhaltes von c. 28., lässt sich nämlich überzeugend darthun, dass gerade in diesem von der Freilassung handelnden Abschnitte die Parallelisirung der Theorie des römischen Civilrechts, anstatt dieselbe zu empfehlen, vielmehr geflissentlich abgelehnt werden sollte. Denn da, wo eine Uebereinstimmung beider Rechtstheorieen nichtsdestoweniger ersichtlich ist, darf dieselbe nicht aus der Uebertragung römisch-rechtlicher Regulative auf die Zustände der Latinen abgeleitet werden, sondern ist mittels der Zurückführung auf ein dem römischen und latinischen Recht gemeinsames Bildungsorgan zu rechtfertigen.

Der Schlusssatz des c. 28. (*„liber esto, uti qui optimo iure Latini libertini liberi sunt, erunt!"*) dient, wie uns scheint, ebenso zur Ablehnung, wie umgekehrt die Schlussphrase zu c. 29. (*tam iustus tutor esto, quam si is civis R. et adgnatus proxumus C. R. tutor esset!*) zur Anerkennung der Vergleichung der latinischen und der römisch-rechtlichen Theorie für die gleichnamigen Gerichtsverhandlungen. Denn bei den, vor latinischen Stadtgemeinden vollzogenen, Freilassungen konnte der römische civilrechtliche Gegensatz hinsichtlich des Erfolges feierlicher und unfeierlicher Manumission, d. h. die Gewährung oder Versagung der Freiheit nebst dem Bürgerrecht des Manumissor,[67]) unmöglich zur Geltung gebracht werden; am wenigsten seitdem die Lex Junia Norbana den durch römische Bürger unfeierlich Manumittirten ein eigenthümlich begrenztes Gebiet rechtlicher Befugnisse und Verpflichtungen, gegenüber dem Patron überwiesen hatte.[68]) Um nun jeder Verwirrung zu steuern, ward in unserm Stadtrecht ausdrücklich vorgesehen, dass die vor den Ortsbehörden für frei erklärten Sklaven den Vollgenuss der Rechte freigelassener Latinen, mithin nicht die beschränkte Stellung von *Latini Juniani*, zu gewärtigen haben sollten.

Daneben ist auch der Gesammt-Inhalt des vorstehenden Abschnittes geflissentlich so redigirt worden, dass mit Sicherheit zu folgern ist, es habe die Benutzung der römischen Rechtstheorie von der Freilassung der Sklaven überall ausgeschlossen bleiben sollen.

Der Text des c. 28. wiederholt diese Bezeichnungsform: *„servum suum, servamve suam, manumittere* (auch wohl: *ex servitute in libertatem manumittere*), *liberum liberamve esse iubere."*

---

67) Jene Worte des Fabischen Gesetzes wider den Menschenraub: „Qui civem R., *eumve qui in Italia liberatus sit,* celaverit, vinxerit, vinctumque habuerit, vendiderit, emerit, quive in eam rem socius fuerit etc." (Collat. LL. Mos. XIV. 3. §. 4.) weisen erkennbar genug auf die Bezeichnung der Freilassung ohne den Erfolg der „libertas iuris Quiritium."

68) Fr. Dositheau. §§. 6. 14. sq. Gaius I. 22. fg. Vlpian. I. 10.

Diese unzweifelhaft classische Terminologie der römischen Rechtsquellen darf gleichwohl nicht nach dem scharf begrenzten Sprachgebrauch der römischen Rechtsgelehrten hier gedeutet werden. Denn die Kunstsprache des Juristenrechts der Römer bringt jene beiden Ausdrücke nicht etwa als Collectiv-Bezeichnungen der Formen feierlicher und unfeierlicher Freilassungen zur Anwendung. Sie bedient sich derselben vielmehr ausschliesslich bei der Unterscheidung des Rituals der solennen Manumission, indem *manumittere* im engsten Wortverstande auf die gerichtliche Freilassung *(vindicta liberare)* beschränkt, dagegen die Umschreibung: *liberum esse iubere*, auf die übrigen Formen der directen Verleihung von *libertas iusta* bezogen wurde, namentlich auf die letztwillig erklärte unmittelbare Vergabung der Freiheit an einen Sklaven *(libertas directa)*.[69]) Eine solche Deutung der fraglichen Terminologie unserer Urkunde ist sowohl durch den Wortlaut als durch den Zusammenhang des Inhaltes von c. 28. versagt. Denn da die Freilassung von Sklaven nur auf Veranlassung der, den latinischen Ortsbehörden bewilligten, Attributionen ihrer amtlichen Thätigkeit hier zur Sprache gebracht ist, so folgt selbstredend, dass weder die letztwillige noch die unfeierlich erklärte Vergabung der Freiheit in dem vorstehenden Abschnitte berücksichtigt werden konnte. Demnach ist unter der Bezeichnung: *ex servitute in libertatem manumittere*, muthmasslich eine solche den Latinen geläufige Form der gerichtlichen Freilassung begriffen, welche die Mitwirkung der Ortsbehörde voraussetzte, also der römischen *manumissio vindicta* entsprach, ohne dass wir nachzuweisen vermöchten wie viel von dem eigenthümlichen Ritual des gleichnamigen römisch-rechtlichen Verfahrens hierbei zur Anwendung gelangt sei. Die Vollziehbarkeit dieses Actes, für latinische Stadtbürger vor ihrer einheimischen Behörde, liess jedenfalls die Befähigung der Obrigkeit zur *legis actio* ganz aus dem Spiele.[70]) Das von dem *manumittere* geschiedene *liberum esse iubere*, als ein Gerichtsact gefasst, dürfte zu beschränken sein auf die einfache Erklärung der unbedingten Einwilligung *(iubere)* zu der unmittelbar in Vollzug tretenden Befreiung des Sklaven, wobei die Obrigkeit lediglich die Bescheinigung der Einwilligung des Manumittenten zu übernehmen hatte. Dass aussergerichtliche, bündig erklärte, Verleihungen der Freiheit nach latinischem Recht minder erfolgreich sollten gewirkt haben, ist durch unsere Gesetzesurkunde weder ausgesprochen noch auch nur angedeutet worden. Bezüglich der letztwilligen Freilassung wird dieser Voraussetzung schwerlich von irgend einer Seite widersprochen werden; dagegen glauben wir uns gegen die nahe liegende Folgerung verwahren zu müssen, als ob unsere Städteordnung die römisch-rechtliche Theorie

---

69) Manuale latinit. v. Manumittere. §§. 1. 2.

70) Giraud a. a. O.

von der ungleichen Wirksamkeit der unfeierlichen Freilassung, gegenüber der feierlichen, wenigstens stillschweigend sich angeeignet habe. In den Bestimmungen des c. 28. ist erkennbar genug die Theorie charakterisirt, dass die zu beobachtende Form der Manumission bestimmt sei, die Gewähr zu bilden für die materielle Vollständigkeit der schliesslichen Willenserklärung des Manumissors. Daher das Requisit der *auctoritas tutoris* für eigentliche Mündel, bei dem *manumittere* gleichwie bei dem *liberum esse iubere*, und jenes der *causae probatio* bei dem *manumittere* allein, für die noch nicht zwanzigjährigen Unbevormundeten. Dies schliesst die Möglichkeit der Erreichung gleicher Erfolge bei aussergerichtlichen Freilassungen nicht unmittelbar aus, vorausgesetzt dass die Zuziehung von Zeugen,[71]) oder die Anwendung des Rituals einer letztwilligen Erklärung, gleich bündig die Vollständigkeit der Einwilligung bekundete. Nur darüber hinaus, für bloss stillschweigende Aeusserungen des Willens, einen Erfolg anzuerkennen, oder überhaupt für gewisse Fälle eine minder vollständige Gattung der *libertas* zu gestatten, konnte dem Verkehrs-Bedürfniss der Latinen kaum zusagen. Indess über diese Punkte sind aus dem blossen Schweigen unserer Gesetztafel schwerlich belangreiche Vermuthungen abzuleiten.

Wir halten nichtsdestoweniger die Behauptung für nicht zu gewagt, dass das römische Civilrecht, in den später erfolgten Nachträgen zu seiner ursprünglichen Manumissions-Theorie Satzungen des latinischen Rechts benutzt und in freier Weise sich angeeignet habe. Denn die in unserm c. 28. für den noch nicht zwanzigjährigen *manumissor* verlangte *causae probatio*, bei der gerichtlichen Freilassung, dürfte eher als das Vorbild denn als die Nachahmung der bekannten Vorschrift der *Lex Aelia Sentia*[72]) anzusprechen sein. Man würde sonst nicht begreifen, dass dem Nachbildner dieses Gesetzes die durch dasselbe auch für den *manumittendus* unter dreissig Jahren[73]) vorgeschriebene *causae probatio* hätte entgehen können. Dagegen findet die Deutung keine Schwierigkeit, dass die *Lex Aelia S.*, welche in dem latinischen Recht nur das Requisit des höheren Lebensalters für die Handlungsfähigkeit des Manumissors vorgefunden hatte, aus Motiven der Politik sowohl ein ähnliches Erforderniss für den Freizulassenden beifügen, als auch den Erfolg der vollzogenen Manumission für verbrecherische Sklaven verkürzen konnte.[74]) Es würde demzufolge anzunehmen sein, dass die *Lex Aelia* das Princip des latinischen

71) Die Bezeichnung: *Manumissio coram testibus*, fällt zusammen mit dem bekannten Sprachgebrauch: *Manum. inter amicos*. S. des Verf. Versuche zur Kritik und Auslegg. S. 88. fg. Lpzg. 1823.

72) Vlpian I. 13.

73) Ders. I. 12. Gaius I. 18. fg.

74) Gaius I. 13. fg. Vlpian I. 11.

Rechtes in nicht minder eigenthümlicher Weise den Verkehrs-Bedürfnissen der Römer angepasst hat, als dies bei der *Lex Junia* uns entgegentritt. Bestimmt genug wird unser Postulat unterstützt durch die bekannte Aeusserung des Gaius,[75]) dass die, durch die *Lex Junia Norbana* zum Genuss selbstständiger Freiheit gelangten, unfeierlich manumittirten Sklaven, nach dem Muster der Bürger latinischer Colonieen, zu dem Range von Latinen befördert worden seien. Dies kann nicht den Sinn haben, als ob dieselben die Stellung von latinischen Vollbürgern erlangt hätten; denn mit solchen durften sie nicht verglichen werden, weil die Freilassung durch einen römischen Bürger die Person des *libertus* einer bestimmten städtischen Gemeinde zuzuführen ausser Stande war.[76]) Es verblieb vielmehr nur die Gleichstellung mit den von einem Latinen Manumittirten, d. i. mit den *Latini libertini*, für solche *Latini Juniani*. Den Freigelassenen eines latinischen Bürgers fehlte es aber nicht durchaus an einem Heimatsrechte, da ihnen durch den Patron eine Beziehung zu dessen Stadtgemeinde scheint gesichert gewesen zu sein;[77]) so dass die *minus iuste manumissi* eines *civis R.* keineswegs als auf gleicher Stufe stehend mit den *Latini libertini* gepaart werden konnten. Um daher jeden Gedanken an die Vergleichung mit den *Latini Juniani* für die Freigelassenen der Latinen fern zu halten, wurde die Schlussphrase des c. 28. (*„liber esto — uti qui optumo iure Latini libertini liberi sunt, erunt!"*) beliebt, welche als Protest dienen sollte gegen die bedenkliche Parallelisirung der römisch-rechtlichen und der latinischen Theorie von Freilassungen.[77a])

Stellen wir zum Schlusse des Abschnittes von der Freilassung die Frage: wie das Verhältniss der *auctoritas tutoris* zu der *causae probatio* bei Freilassungen nach latinischem Recht gefasst worden sei? so scheint die Beantwortung einfach aus der Prüfung der Redaction des Textes von c. 28. sich zu ergeben. Bei Bevormundeten schien die *auctoritas tutoris* jede Besorgniss wegen übereilten Entschlusses zur Verleihung der Freiheit zu beseitigen; es sollte daher dieselbe ausreichen für das *manumittere* gleichwie für das *liberum esse iubere.* Bei dem Unbevormundeten, der noch nicht zwanzigjährig war, glaubte man in der *causae probatio* eine ausreichende Abwehr gegen jene Befürchtung zu besitzen. Diese Abhülfe war aber nur anwendbar auf die Form des *manumittere*, welche deshalb auch

75) Inst. comm. I. 22. (manumissi sunt, Latini Juniani dicuntur); „Latini ideo quia adsimulati sunt Latinis coloniariis; Juniani ideo, quia per legem Juniam libertatem acceperunt, cum olim servi viderentur esse." S. Vlpian I. 10. Fr. Dositheau. §§. 4. sq. 12.

76) Giraud a. a. O. L. 3.

77) Vergl. den Vorbehalt in c. 23. Salp. (oben Anm. 27.) Giraud ebdas.

77a) Aehnlich wie der Vorbehalt bei Gaius I. 79. „Sed ad alios Latinos pertinet etc."

ausschliesslich damit in dem vorstehenden Text in Verbindung gesetzt ist; das *liberum esse iubere* erscheint demnach dem genannten Unbevormundeten untersagt. Und die zuletzt erwähnte Rechtsregel hat bekanntlich auch die *Lex Aelia Sentia* sich angeeignet.[77b])

Anders als mit dem Regulativ für die Freilassungen verhält es sich mit der Redaction der, in c. 29. besprochenen, Anweisung zur Bestellung obrigkeitlicher Vormünder, durch die latinischen Ortsbehörden für latinische Gerichtseingesessene. Dass hier die Vergleichung der Theorie des römischen Vormundschaftsrechtes ausdrücklich vorbehalten worden, mittels der Schlussformel („*Qui tutor h. l. datus erit, is ei, cui datus erit, quo ne ab iusto tutore tutela abeat, tam iustus tutor esto, quam si is C. R. et adgnatus proxumus C. R. tutor esset!*“) wurde bereits oben bevorwortet. Man hat in dem Texte dieses Abschnittes den Spuren des römischen Civilrechts neuerdings mit so grossem Eifer nachgeforscht, dass man auch in dem Wortlaute die Ueberreste des Urtextes alter römischer Volksschlüsse hat wiedererkennen wollen.[78]) Wir ziehen es vor, hier abermals zu versuchen, ob aus dem Inhalt der Gesetzesurkunde das Maass der zulässigen Vergleichung von römischer und latinischer Rechtsbildung mit Sicherheit nachzuweisen sei. Denn auch in anderen Abschnitten beider Städteordnungen, wo auf das Vorbild des römischen Staatsrechts ausdrücklich Bezug genommen ist,[78a]) hat die Redaction unserer Gesetzes-Texte es als selbstverständlich angedeutet, dass die Abweichungen in der Anwendung nach der Verschiedenheit der Verhältnisse zu beurtheilen seien.

In dem Formular des Einganges von c. 29. Salp. („*Cui tutor non erit, incertusve erit*“), sowie in dem Redeverlaufe des Textes (z. B. *quo ne ab iusto tutore tutela abeat*), und in der zuvor angeführten Schlussphrase, überhaupt aber bei der Handhabung der technischen Bezeichnungen (*tutorem postulare, nominare* und *dare*), ist die geflissentliche Anschliessung an den Sprachgebrauch der römischen Rechtsquellen nicht zu verkennen. Daneben aber mag es befremden, dass für die einzelnen besprochenen Fälle der Anwendung dieses Regulativs, sowie für die bedingenden Voraussetzungen von dessen Ausführung, zum Theil directe Bezeichnungen oder in-

---

77b) Ebdas. I. 40. 41. vergl. Vlp. Frr. I. 12. 13.

78) Mommsen a. a. O. S. 441.

78a) c. 64. Malac. „— ii omnes, et quae cuiusque eorum tum erunt, — in commune municipium eius municipii item obligati obligataque sunto, uti ii eave P. R. obligati obligatave essent, si apud eos qui Romae aerario praeessent ii praedes iique cognitores facti eaque praedia subdita subsignata obligatave essent; — dum eam legem is rebus vendundis dicant, quam legem eos, qui Romae aerario praeerunt — dicere oporteret, et dum ita legem dicant, uti pecunia in . . . . municipi Flavi Malacitani referatur, luatur, solvatur.“ Vergl. c. 65.

directe Andeutungen gewählt sind, deren Ableitung aus der Terminologie des Civilrechts der Römer vergeblich würde versucht werden.[78b])

Wir wollen es nicht rügen, dass die Eingangs-Phrase: „*Cui tutor non erit, incertusve erit,*" welche ungleich vollständiger lautet als das von Gaius[79]) bei gleicher Veranlassung angewendete Formular: „*si cui nullus omnino tutor sit,*" die Art der *incertitudo* unentschieden gelassen hat. Denn die mittelbare Hinweisung auf das Vorhandensein eines, unter einem Vorbehalte ernannten, *testamentarius tutor* war vollkommen gerechtfertigt dadurch, dass dieser Delationsgrund des vormundschaftlichen Amtes dem Jus Gentium angehörte[80]) und demnach den Latinen nicht unbekannt sein konnte. Wohl aber unterliegt unserer Ausstellung die Ungenauigkeit des Sprachgebrauches, der zur Bezeichnung der einzelnen Anwendungsfälle der Bestellung obrigkeitlicher Vormünder hier zur Geltung gebracht ist. Man sollte auf den ersten Blick zu der Voraussetzung geneigt sein, dass zu Anfang von den Vormündern für Nichtpupillen die Rede sei *(„et pupilli pupillaeve non erunt"),* und erst hinterher zu den eigentlichen Unmündigen übergegangen werde *(„sive — is pupillus pupillave erit);* um so mehr da im ersten Fall die eigene *postulatio* der Mündel vorausgesetzt zu sein scheint, während in dem zweiten ausdrücklich vorgesehen ist: „*ut eius (pupilli) nomine ita postulatum sit.*" Indess bei näherer Prüfung überzeugt man sich, dass der in der Redaction des c. 29. hervorgehobene Gegensatz nicht von der Beschaffenheit der Mündel ausgeht, sondern davon abhängig gemacht ist, ob der zur Vormundschafts-Bestellung aufgeforderte Justizbeamte sich in der Lage befindet, die, für diesen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht zu entbehrende, collegialische Berathung und Beschlussnahme durch Zuziehung seiner Magistratscollegen in's Werk zu richten, oder an die Stelle der letzteren eine Commission, bestehend aus der Mehrzahl der Mitglieder des Decurionen-Collegiums, treten zu lassen. Daraus folgt freilich noch nicht, dass die im Eingange gebrauchte Negation *(„et pupilli — non erunt")* zu tilgen sei; wohl aber muss man eingestehen, dass die Ungenauigkeit des Sprachgebrauches auf den Bau der Redesätze störend eingewirkt habe. Denn es liegt zu Tage, dass hier von der Bestellung obrigkeitlicher Vormünder, sowohl für unmündige Knaben und Mädchen als auch für mündige Jungfrauen oder Frauen, gehandelt werden sollte. Anstatt nun für diese beiden Gattungen der Mündel die aus dem römischen Recht her bekannten affirmativen Bezeichnungen auszuprägen, begnügte sich die Redaction mit der umschreibenden Ter-

78b) Die entgegengesetzte Ansicht findet man vertreten bei Giraud L. posth p. 124.

79) Inst. I. 185. Vlpian. XI. 18.

80) Gaius I. 189. (oben Anm. 51.)

minologie: „*qui pupilli pupillaeve sunt, vel non sunt.*" Und dies Verfahren mag die Quelle einer gründlichen Verwechselung der einzelnen Ausdrücke bei der Aufzeichnung des wiederkehrenden Formulars geworden sein.[80a])

Es bedarf aber nicht der umständlichen Beweisantretung für die Voraussetzung, dass die *Tutela sexus* gleich der *Tutela aetatis* dem latinischen Recht geläufig gewesen sei. Denn Gaius,[81]) der die Bevormundung der Unmündigen als ein dem gesammten Alterthum bekannt gewesenes Rechtsinstitut geschildert hat, bekundet keineswegs dass die Vormundschaft über mündige Frauen ausschliesslich im Jus Civile der Römer anzutreffen sei. Seine Schilderung der eigenthümlichen Wirkungen der römisch-rechtlichen *Tutela sexus* ist lediglich vom Standpunkte der Rechtspraxis seines Zeitalters entworfen, mit Umgehung der Zustände vor der *Lex Claudia.* Ueberdem ist jedes Bedenken, wegen thatsächlicher Geltung der *Tutela feminarum* nach dem Ortsrechte von Salpensa, ausgeschlossen durch den ausdrücklichen Vorbehalt in c. 28. „*dum ne quis pupillus, neve quae virgo mulierve, sine tutore auctore quem quamve manumittat etc.*"

80a) Ueber die abweichende Ansicht Giraud's vergl. dessen L. posth. p. 133. fg. 155. fg.

81) Inst. I. 190. „Feminas vero perfectae aetatis in tutela esse, fere nulla pretiosa ratio suasisse videtur; nam quae vulgo creditur, quia levitate animi plerumque decipiuntur, et aequum erat eas tutorum auctoritate regi, magis speciosa videtur quam vera. Mulieres enim, quae perfectae aetatis sunt; ipsae sibi negotia tractant et in quibusdam causis dicis gratia tutor interponit auctoritatem suam; saepe etiam invitus auctor fieri a Praetore cogitur."

Vierte Abtheilung.

Erste Abhandlung.

Die römisch-rechtlichen Quellen des Magister Dositheus.*)

Der Grammatiker Dositheus, der sich selbst als den Zeitgenossen der Consuln des Jahres 207 n. Chr. (M. Flavius Aper und Qu. Aelius Maximus) bezeichnet, hat in dem dritten Theile seiner Anleitung für Griechen zur Kunde der lateinischen Sprache, Uebungsversuche veranstaltet für die Uebertragung lateinischer Texte in's Griechische. Vorangestellt ist eine Reihe römisch-rechtlicher Mittheilungen in griechischer und lateinischer Sprache, deren beide Abschnitte indess von höchst ungleichem Gehalt sind.[1])

Die erste Abtheilung führt die Ueberschrift: *Divi Adriani sententiae et epistolae*, und wird gewöhnlich als die Sammlung ächter Constitutionen-Texte dieses Kaisers, oder mindestens als eine, aus solchen Texten redigirte und zur Förderung juristischer Zwecke bestimmte, Compilation beansprucht.[1a]) Dieser Voraussetzung fehlt es jedoch an jeder Begründung. Denn die Form der Ueberlieferung verräth keines der Merkmale, an welchen die fraglichen Constitutionen römischer Kaiser (Decrete und Rescripte) mit Sicherheit zu erkennen sind. Weder die Zeit der Verhandlung wird angegeben, noch ist eine verlässliche Bezeichnung der Parteien,[1b]) oder die Hinweisung auf die herkömmlichen Formen der Vorbereitung und Ausfertigung kaiserlicher Bescheide, irgendwie zu entdecken. Der Inhalt der Referate lässt denn auch weniger die Beziehung auf die Erledigung eigentlicher

---

*) S. die Denkschriften der Berl. Akad. d. W. Jahrg. 1857. (Phil.-Histor. Cl n. 2.)

1) Ueber dieses Sachverhältniss vergl. J. A. Bach Histor. iurisprud. R. III. 2. Sect. 5. §. 29. E. Boecking Praef. ad Dosithei mag. interpretamentor. lib. III. (in Corp. iur. rom. Ante-Iust. V. I. p. 194. sq. Bonn 1841. 4.)

1a) Bach a. a. O. Sect. 3. §. 14. G. Hänel: Corp. legum, quae extra const. codd. supers. Fasc. I. p. 20. 22. p. 85. sqq. 94. sq. Lips. 1857. 4.

1b) Die Namenangaben in §. 10. sind nicht von verdachtloser Aechtheit.

Rechtsfragen zu, als vielmehr die Bezugnahme auf die eigenthümliche Handhabung der höchsten Regierungsgewalt bei öffentlichen Verhandlungen Hadrian's. Es erinnern diese pomphaften Erzählungen von der Erledigung juristisch unerheblicher Vorfälle an die Traditionen von Beispielen prompter Rechtspflege abseiten römischer Kaiser, welche Ueberlieferungen in einem ungleich späteren Zeitalter im Gewande der Fabel auftauchen.[1c])

Die fragliche Compilation kann ersichtlich nur die Bestimmung gehabt haben, den Bericht über angebliche Entschliessungen und Bescheidungen Hadrian's zur Förderung anderer als juristischer Zwecke zu benutzen. Als ein solches Motiv giebt sich nun deutlich genug zu erkennen diese Aufgabe, die dem Andenken Hadrian's darzubringende Huldigung als einen Spiegel der Tugenden dieses Kaisers, namentlich der Menschenfreundlichkeit und Pietät desselben, aufzustellen. Die Mehrzahl der beigebrachten Beispiele hat es nämlich mit der Abwägung von Pflichten der Pietät zu schaffen.[1d]) Der Nachdruck der Auffassung des Ganzen ruht aber auf dem Schlussartikel,[2]) welcher die harte Bestrafung eines Sohnes schildert, der die Kindespflichten gegen seine Mutter unnatürlich verleugnet hatte. Daran schliesst sich, ohne irgend welche Vermittelung, die Mittheilung des Briefes eines Sohnes an seine Mutter, welcher die Einladung enthält zur gemeinsamen Feier seines Geburtstages, und der gleichzeitigen Begehung des Festes ihrer stets ungetrübt erhaltenen gegenseitigen Pietät.[3]) Daran

---

1c) Man vergl. z. B. §. 14. unserer Compilation mit dem folgenden Referate in dem *Liber de mirabilibus Romae.* (F. Papencordt Gesch. d. Stadt Rom im Mittel-Alter. S. 37. Paderborn 1857.) „Sunt praeterea alii arcus, qui non sunt triumphales sed memoriales, ut est Arcus Pietatis ante S. Mariam Rotundam. Ubi cum esset imperator paratus in curru ad eundum extra expugnaturus, quaedam paupercula vidua procidit ante pedes eius, plorans et clamans: „Domine, antequam vadas mihi facias rationem!" Cui cum promisisset in reditu facere plenissimum ius, dixit illa: „Forsitan morieris prius!" Imperator hoc considerans praesiliit de curru ibique posuit consistorium. Mulier inquit: „Habebam unicum filium, qui interfectus est a quodam iuvene." Ad hanc vocem sententiavit imperator: „Moriatur, inquit, homicida et non vivat!" „Moriatur ergo filius tuus, qui ludens cum filio occidit ipsum." Qui cum duceretur ad mortem, mulier ingemuit voce magna: „Reddatur mihi iste moriturus in loco filii mei et sic mihi erit recompensatio, alioquin numquam me fateor plenum ius accepisse!" Quod et factum est et ditata multum ab imperatore recessit.

1d) S. §§. 4. 7—9. 11. fg.

2) §. 14. (Böcking.)

3) §. 15. „Gaude, mater optima et carissima! Quantum enim tu deos oras pro me, et ego eadem pro te oro; tua enim pietas et castitas omnia facit: gaudeo tamen, per Herculem, quoniam quae a me fiunt omnia tibi grata sunt et laudabilia. Scis ergo, mater, hodiernum diem natalem meum esse et debemus invicem coenare: si vis ergo, tempore cum sororibus meis lota veni. Sabina enim in villam profecta est; sed sportellam ipsa misit. Vide ergo ut celerius venias, ut possimus optabilem in unum celebrare.

ist, ebenso unvermittelt, angefügt der Bericht über die grausame Strafe der Elternmörder nach römischem Recht.

Dass nun jener Brief ein Schreiben Hadrian's an die eigene Mutter darstellen soll, liegt zur Hand. Die Erwähnung der, von der Theilnahme an dem Familienfeste sich selbst ausschliessenden, Sabina lässt die Hinweisung auf die unfriedfertige Gemahlin dieses Kaisers[4]) nicht verkennen. Der Zusammenhang der Darstellung sollte nunmehr ergeben, wie die Verherrlichung der Tugend auf dem Throne das Gegenbild von Lasterhaftigkeit der Unterthanen um so abschreckender erscheinen lasse und wie sehr die äusserste Strenge der Strafgewalt des Staates bei dem unnatürlichen Verbrechen des parricidium gerechtfertigt sei.[5])

Als durchaus verschiedenartig bewährt sich der zweite Abschnitt, welchem Dositheus die Ueberschrift gegeben hat: *Disputatio forensis, maxime de manumissionibus.* Auf ein kurzes Vorwort, über Jus Gentium und die Organe des römischen Civilrechts (§§. 1. 2.), nächst einer Zwischenbemerkung des Uebersetzers, bezüglich der Anknüpfung eines belangreichen Capitels des Personenrechts (§. 3.), folgt hier die zusammenhängende Darstellung der Theorie von der unfeierlichen Freilassung der Sklaven. Dass man daselbst mit einem der schätzbarsten Ueberreste von classischer römischer Rechtsdoctrin es zu schaffen habe, konnte keinem Kundigen entgehen. Es lag indess die Versuchung zur Hand, Verdächtigungen der Aechtheit des Inhalts, welche bei der ersten Abtheilung wohl begründet erscheinen, auch auf dieses zweite Capitel zu übertragen.[6]) Man glaubte nämlich aus jener einleitenden Bemerkung des Uebersetzers folgern zu dürfen, dass derselbe nicht allein der Ordner des übertragenen Textes gewesen sei, sondern gleichzeitig als der Epitomator und Bearbeiter desselben, ja wohl gar als der Compilator von Mittheilungen verschiedener Verfasser angesprochen werden dürfe.

Gegen ein derartiges Verfahren hat Lachmann, in seinem „Versuch über Dositheus“,[7]) nachdrücklich und erfolgreich Verwahrung eingelegt. Es ist ihm gelungen überzeugend darzuthun, dass der Uebersetzer nicht wesentlich gerüttelt habe an dem Text des durch ihn behandelten lateinischen Originals, wie sehr auch immerhin die

4) Spartian in Hadr. c. 11.

5) §. 16. „Fuit quaedam lex eiusmodi omnibus hominibus, uti qui patricidium fecisset, publice in culleum missus consueretur cum vipera et simia et gallo et cane, impiis animalibus impius homo, et in plaustrum, iunctum nigris bobus, deportaretur ad mare et in profundum mitteretur. Ostenderunt exemplum poenae, ut magis timeant, ... sic crudele opus fecit.“

6) F. A. Schilling Diss. crit. de fragmento J. R. Dositheano p. 7. sq. Lipsiae 1819. 8. Vergl. dessen Lehrbuch f. Institut. u. Gesch. d. R. Priv.-R's. Einleitg. §§. 30. 31. Lpz. 1834. 8.

7) Berlin 1837. 4. (Abhandl. d. Berliner Akad. d. W.)

von den späteren Bearbeitern und Abschreibern verschuldete Verunstaltung desselben zu beklagen sein möge und dass demnach bei Dositheus überall nicht zu denken sei an eine Benutzung verschiedenartiger, nicht näher bezeichneter, Gewährsmänner. Dadurch ist der sachlichen Kritik eine sichere Grundlage bereitet. Es bleibt indess zu prüfen, ob die darauf gestützten Folgerungen probehaltig genannt zu werden verdienen.

In Beziehung auf die zu ermittelnde Quelle dieser zweiten Abtheilung findet man bei Lachmann angedeutet, dass der Wortlaut der eigenen Bemerkung des Dositheus (§. 3. „*Regulas enim exsequenti mihi, ad ea studia necessarium* etc.") den verlässlichen Anhalt für den Kritiker bilde und dass dabei muthmasslich auf die *Libri Regularum* eines der R. juristischen Classiker sei verwiesen worden. Er selbst bezeichnet als einen blossen Einfall die eigene Voraussetzung, es möge wohl ein Bruchstück des gleichnamigen Werkes von Jul. Paulus, dem Zeitgenossen des Dositheus, vorliegen, indem Aeusserungen dieses Rechtsgelehrten (nicht etwa in dessen *Libri regularum*,[8]) sondern an einer Stelle der *Sententiarum libri* und in einem Pandektenfragment aus den *Libri ad Sabinum* desselben) mit den entsprechenden Mittheilungen bei unserm Grammatiker, dem Ausdruck gleichwie dem Inhalt nach, auffallend zusammentreffen.[9]) Diese Hypothese, welche an ähnliche Behauptungen älterer Civilisten erinnert,[9a]) hat theils den unbedingten Beifall kundiger Fachgenossen[10]) erhalten, theils ist dieselbe mit unerheblichen Abweichungen variirt worden.[10a])

Einer eingehenden Prüfung kann jedoch weder das fragliche Resultat von Lachmann's sachlicher Kritik genügen, noch die Methode seiner Ableitung empfehlenswerth erscheinen. Die Beachtung der eigenen Aeusserung des Dositheus über den Charakter seiner Quelle hätte nämlich die Erwägung der Frage nicht ausschliessen sollen: ob jene Bezeichnung „*Regulae*" etwa in blos mittelbarer Weise auf den Titel des benutzten Werkes hindeute, während die unmittelbare Hin-

8) S. C. F. Hommel Palingenesia iur. V. II. p. 175. fg. Lips. 1767. 8.

9) Nämlich Sentent. IV. 12. §. 2. mit Dosith. §. 19. und Fr. 11. D. de iust. et iure. 1. 1. (Paulus lib. 14. ad Sabin.) mit Dosith. §§. 2—4.

9a) Schon Cujacius hatte hier an *Libri regularum* gedacht und zwar an des Ulpian *Lib. singul. regular.* Durch A. Schulting (Jurisprud. Ante-Just. in Anm. 1. zum Fr. regular. vet. ICti.) wurde diese äusserliche Parallelisirung mit Recht abgelehnt. Dennoch findet man bei A. Bach a. a. O. das Postulat der Autorschaft Ulpian's wiederum in Schutz genommen, welches Schilling a. a. O. zu widerlegen versucht hat.

10) Puchta Curs. d. Instit. I. §. 104 no. 13. E. Böcking Einleit. in d. Pandekt. d. gem. Civ.-Rs. I. §. 19. Bonn 1853. 8. Vergl. auch dessen Edit. 4. Fragmentorum Vlpiani p. 158. sq. Lips. 1855.

10a) M. Voigt: Die Lehre vom Jus naturale etc. Beil. VIII. Ueber den Dositheus S. 617. fg. Leipzig 1856. 8. (Vergl. unten Anm. 37c.) P. E. Huschke: Jurisprud. Ante-Just. qu. supersunt. p. 323. Lips. 1861. 8.

weisung darauf, in die Form einer populären Umschreibung desselben geprägt, in der Titelrubrik zu suchen sei, welche der Grammatiker dem zweiten Abschnitte vorgesetzt hat? Ferner würde das Postulat der Abstammung unsers Fragments aus den *Libri regularum* eines der classischen römischen Rechtsgelehrten nothwendig zurückzuleiten gewesen sein auf die Vergleichung der Behandlungsart des juristischen Stoffes, welche dieser Schriftengattung eigen war, mit derjenigen Methode, die in dem vorliegenden Text zur Geltung gebracht ist. Eine solche Zusammenstellung ergiebt aber die greifbarste Verschiedenheit in Plan und Ausführung. Denn den *Libri regularum* war diese Aufgabe gestellt, die systematisch geordneten Regulative des geltenden einheimischen Rechts summarisch zu begründen,[11]) und beiläufig auch wohl der abweichenden Ansichten von Rechtskundigen zu gedenken;[12]) während den *Libri sententiarum* die Verzeichnung der widerspruchslos anerkannten Rechtssätze der Doctrin und Praxis vorbehalten war. Dagegen hatten jene Schriften nichts zu schaffen mit den Anforderungen des Verfahrens, die einzelnen Rechtsregeln nach ihren Quellen übersichtlich zusammenzustellen und die gleichmässige Entwickelung derselben anschaulich darzulegen. Und eben diese zuletzt geschilderte Methode ist es, deren vollendete Ausbildung das, von der Freilassung handelnde, Capitel bei Dositheus auszeichnet. Vor allem würde aber zu untersuchen gewesen sein, ob die Einzelheiten des Inhaltes unsers Bruchstückes einen Zeitgenossen der Severe als Berichterstatter voraussetzen lassen? Hier stellt sich nämlich sofort dies Resultat heraus, dass der Verfasser des Fragments, da er die *Manumissio censu* als eine der Rechtsanwendung seiner Zeit noch nicht entfremdete Form der Freilassung geschildert hat,[13]) zwar dem Zeitalter des Gaius, der in übereinstimmender Weise sich äussert,[14]) angehört haben kann, nimmermehr aber jenem des Paulus und Ulpian,[15]) indem der zuletzt genannte Zeitgenosse der Severe die in Frage stehende Manumissions-Form als eine aus der Rechtspraxis der Gegenwart bereits verschwundene bezeichnet hat.

Nach unserer Ueberzeugung liegt in dem lateinischen Text der zweiten Abtheilung des Grammatikers ein Bruchstück des Gaius vor, und zwar aus dessen *Libri rerum quotidianarum, sive aureorum*, einer Schrift, die bereits bei den unmittelbaren Nachfolgern des

---

11) Die *Libri regularum* Ulpian's unterschieden sich darin nicht von jenen des Paulus.

12) Namentlich gilt dies von dem gleichnamigen Werke Marcian's.

13) S. §. 17. vergl. §. 5. bei Dosith. (nach Böcking's Zählung). S. Göschen, in d. Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. 3. S. 269. fg.

14) Inst. comm. I. 17. 44. 138.

15) Frr. I. 8. „Censu manumittebantur olim, qui lustrali censu Romae iussu dominorum inter cives romanos censum profitebantur.“

Verfassers in verdientem Ansehen stand und durch die Form ihrer Darstellung besonders geeignet erscheinen mochte zur Benutzung für die Zwecke unsers Uebersetzers. Die Beweisführung für dieses Postulat ist methodisch also zu ordnen. Zunächst ist der Versuch anzustellen, ob in den eigenen Aeusserungen des Dositheus, über die Bezeichnung des zur Uebersetzung benutzten Juristenwerkes, eine verlässliche Hinweisung auf den Titel der zuvor genannten Schrift des Gaius zu entdecken sei. Sodann werden die, in Justinian's Pandekten erhaltenen zahlreichen und zum Theil sehr ausführlichen, Auszüge aus jenem Werke zur Vergleichung mit dem vorliegenden Texte unsers Grammatikers benutzt werden, um die Eigenthümlichkeit der darin zur Geltung gelangten Methode der Behandlung zu ermitteln. Endlich sind die Mittheilungen bei Dositheus, über Rechtsquellen und Freilassungen, gegenüberzustellen der entsprechenden Ausführung in dem ersten Buche der Institutionen des Gaius, um zu zeigen dass, ungeachtet der Verschiedenheit in dem Plane und der Methode beider Schriftwerke, dennoch die Identität der Person des Verfassers derselben kaum bezweifelt werden kann.

I.

Die Rubricirung des ersten Abschnittes bei Dositheus *(Divi Adriani sententiae et epistolae)* mag dem Verfasser der, von dem Grammatiker zur Uebersetzung benutzten, Compilation in Rechnung gestellt bleiben. Es sind den juristischen Kunstausdrücken *(Decreta, v. Cognitiones, et Rescripta)* absichtlich populäre Umschreibungen substituirt worden.

Dagegen die Redaction des Titels der zweiten Abtheilung *(Disputatio forensis, maxime de manumissionisbus)* kann nur von Dositheus selbst ausgegangen sein, da das unbestreitbar ihm angehörende Vorwort der folgenden Ausführung[16]) lediglich die Umschreibung dieser nämlichen Titelrubrik enthält. Und vornehmlich in dieser umschreibenden Schilderung des Grammatikers glauben wir die Hinweisung auf den vollständigen Titel des Originals, nämlich auf die Bezeichnung von des Gaius *„Libri rerum quotidianarum“* zu erkennen, während die Identificirung mit dem Titel *„Libri regularum“* selbstverständlich ausgeschlossen ist.

Dass Gaius selbst den Zusatz: *sive aureorum*, für den Titel seiner soeben genannten Schrift sollte gewählt haben, kann schwerlich zugestanden werden. Man begegnet demselben zwar, und sogar als Surrogat des Haupttitels, in dem sg. *Index Florentinus Pandectarum*, auch verbunden mit dem Haupttitel regelmässig in den Inscrip-

---

16) Dosith. in Pr. „Sed nunc iam quae promisi, *quae pertinent ad forum aut in curiam*, nullo impedimento iam nunc incipiam.“

tionen der aus diesem Werke entlehnten Pandekten-Fragmente; nicht aber in Justinian's Institutionen-Prooemium,[17]) wo der *Res quotidianae* neben den Institutionen des Gaius mit Auszeichnung Erwähnung geschieht. Es liegt die Vermuthung zur Hand, dass jenes, die vorzügliche Brauchbarkeit des genannten Werkes rühmende, Prädicat erst durch die Nachfolger des Verfassers in Umlauf gebracht worden sei,[18]) ähnlich wie der Titel *Benedicta* für eine, von der Nachwelt vorzugsweis geschätzte Schrift des Rechtsgelehrten A. Cascellius,[19]) welcher Titel die Nachbildung der alterthümlichen Ausdrucksweise wiedergiebt: *Cata (i. e. acuta) dicta*,[20]) und mit nichten auf eine Sammlung der bekannten Humoresken dieses Rechtskundigen schliessen lässt.[21]) Eine Hinweisung auf die *Aurea dicta*, s. *Regulae aureae*, die der Zusatz *(sive aureorum)* des Haupttitels der *Libri rerum quotidianarum* des Gaius andeutet, darf vielleicht in der Aeusserung unsers Grammatikers[22]) vorausgesetzt werden, dass der durch ihn übertragene Text *Regulas* enthalte.[23])

Die Bezeichnung: *Res quotidianae*, für die gangbarsten, im täglichen Geschäftsverkehr der Gerichte zur Anwendung kommenden Rechtsfragen, scheint im Zeitalter des Gaius allgemein gebräuchlich und allen Rechtskundigen verständlich gewesen zu sein. Noch Justinian's Zeitgenossen[24]) haben diese Deutung aufrecht erhalten. Nichtsdestoweniger mag es kaum befremden, dass Dositheus, der für Griechen schrieb, denen die kunstgerechte Auslegung der fraglichen latei-

---

17) Prooem. Inst. §. 6. „Quas ex omnibus antiquorum institutionibus, et praecipue ex commentariis Caii nostri, tam institutionum quam rerum quotidianarum, aliisque multis commentariis compositas — et legimus etc."

18) Bach a. a. O. §. 14. not. g.

19) Fr. 2. §. 45. D. de orig. iur. 1. 2.

20) Varro de L. L. VII. 46. Müll.

21) Menage amoenitat. iur. c. 8. Vergl. M. Freher Parerg. I. 3. (in E. Otto Thesaur. iur. I. 864. fg.) Sc. Gentilis Parerg. I. 38. (Ebdas. IV. 1312.)

22) §. 3. „Regulas enim exsequenti mihi ad ea studia necessarium ante omnia scire etc."

23) Diese Bemerkung des Grammatikers war der Beachtung früherer Herausgeber (z. B. des A. Schulting, Jurisprud. Ante-Just. zu dem Fragm. regular. vet. ICti. not. 1.) zwar keineswegs entgangen, wie schon die Bezeichnung: Fragm. regular. etc. ergiebt. Sie glaubten aber nicht die Voraussetzung daran knüpfen zu dürfen, dass der Ausdruck *Regulae* die Bezeichnung des Juristenwerks enthalten möge, aus welcher der folgende lateinische Text geflossen. Lachmann a. a. O. S. 11.) Vergl. oben Anm. 9a.

24) Theophili Paraphras. Inst. §. 6. Prooem. (S. zuvor Anm. 17.) *Ταύτας δὲ τὰς εἰσαγωγὰς ἐκ πάντων τῶν τοῖς ἀρχαίοις γεγραμμένων Ἰνστιτούτων, καὶ μάλιστα τῶν ὑπομνημάτων Γαΐου, τοῦτο μὲν τῶν ὡς ἐν Ἰνστιτούτοις, τοῦτο δὲ καὶ ἐκ τῶν Κωδίκων αὐτοῦ ἔνθα διαλέγεται περὶ τῶν καθ' ἑκάστην ἡμέραν κινουμένων πραγμάτων κ. τ. λ.* Vergl. Glossar. Theophilin. v. *κινέω, δικαστήριον.* (Ed. G. O. Reiz. V. II. p. 1276. Hag. C. 1751. 4.) Vergl. Menage a. a. O. c. 43. Göschen: Ueber d. Res. quotid. des Gaius. (Zeitschr. für gesch. RsW. I. no. 4

nischen Terminologie ferne lag, es vorgezogen hat, die populäre Umschreibung des Haupttitels der Schrift des Gaius, anstatt der diplomatisch getreuen Angabe desselben, zu wählen.

Die Vergleichung des durch den Grammatiker überlieferten lateinischen Textes mit den, in Justinian's Pandekten erhaltenen, Auszügen der *Libri rerum quotidianarum* des Gaius[25]) führt zunächst zur Erörterung der Frage: ob die in unserm Fragment befolgte unmittelbare Verbindung, einer Uebersicht der Rechtsquellen mit der Theorie der Freilassung von Sklaven, auch in jener Schrift des Gaius angetroffen worden sei? Oder, um dies genauer zu formuliren: ob, da eine derartige Folge der Gegenstände auf die Behandlung im Eingange einer systematischen Darstellung des einheimischen Rechts schliessen lässt, die Ueberreste des ersten Buches der *Res quotidianae* die Voraussetzung einer entsprechenden Anordnung des bezeichneten Stoffes unterstützen?

Bezüglich der Freilassung von Sklaven führt die Untersuchung zu einer durchaus befriedigenden Erledigung der gestellten Frage. Denn die durch Justinian überlieferten Auszüge aus dem ersten Buche des genannten Werks behandeln ausschliesslich die feierliche, vor Gericht zu vollziehende[26]) oder letztwillig anzubefehlende,[27]) Freilassung. Bei einem Bruchstücke von höchst laconischer Abfassung, welches die Compilatoren in die Abtheilung von Schenkungen auf den Todesfall gestellt haben,[28]) steht in der Ueberschrift nur der Namen des Gaius fest, nicht jener der excerpirten Schrift. Dasselbe berechtigt jedenfalls nicht zu der Folgerung, als ob die soeben bezeichnete Lehre gleichfalls in dem ersten Buche des genannten Werkes behandelt worden sei. Denn die blos beiläufige Aeusserung, welche den Inhalt dieses Fragments bildet, mag vielleicht bei der Besprechung der testamentarischen Manumission im Original ihren Platz gehabt haben.

Dass nun keines dieser Pandekten-Excerpte die unfeierliche Freilassung der Sklaven berührt hat, welche in dem Text bei Dositheus gerade den Mittelpunkt der Darstellung bildet, dürfte ohne Mühe zu rechtfertigen sein. Durch Justinian's Gesetzgebung war die Lex Junia Norbana beseitigt und der *status civitatis* für sämmtliche gültig freigelassene Sklaven gleichförmig geordnet worden;[29]) gleichwie die durch einen einzelnen Miteigenthümer vollzogene Freilassung des *servus communis* den nämlichen Erfolg für den *manumissus*, wie die von sämmtlichen *condomini* vollzogene Manumission, zugesichert erhalten

25) Hommel a. a. O. V. I. p. 55. sqq.

26) Fr. 7. D. de manum. vind. 40. 2.

27) Fr. 24. de manum. testam. 40. 4. Fr. 10. Qui et a quib. man. 40. 9.

28) Fr. 4. de m. c. donat. 39. 6. Gaius [lib. 1. rer. quotidian.] „Aut per insidiosa loca iturus."

29) Cod. Just. VII. 5. 6. Inst. I. 5. §. 3.

hatte.[30]) Demnach blieb für die Rechtsanwendung im Zeitalter Justinian's kein Vortheil mehr zu erwarten aus der Benutzung desjenigen Abschnittes des classischen Juristenrechts, der die, in unserm Fragment mit musterhafter Gründlichkeit besprochene, künstlich combinirte Theorie der unfeierlichen Freilassung zum Gegenstand hatte.

Anders als mit der Ausführung über die Freilassung von Sklaven, verhält es sich mit der Uebersicht der Rechtsquellen, welche den Eingang des zweiten Abschnittes bei Dositheus bildet. Hier bieten die Auszüge der Justinianischen Pandekten aus dem genannten Werke des Gaius keinen Anhalt zur Vergleichung. Es muss daher auf andere Organe des classischen Juristenrechts der Römer zurückgegangen werden, namentlich auf die entsprechenden Mittheilungen in des Gaius Institutionen, um die wirkliche Uebereinstimmung mit der Ausführung bei Dositheus, gegenüber den blos scheinbaren Abweichungen, zu rechtfertigen.

Die lückenhaften Ueberreste des *Liber singularis regularum* Ulpian's lassen nichtsdestoweniger mit Sicherheit erkennen, dass eine Uebersicht der Quellen des einheimischen Rechts für unentbehrlich zur Einleitung auch bei dieser Schriftgattung erachtet worden sei, welche die Bestimmung hatte, die in der Gegenwart geltenden Regulative der Rechtsanwendung zusammenzustellen, zwar wissenschaftlich begründet und geordnet, jedoch in summarischer Form redigirt. Was davon erhalten ist (nämlich die Unterscheidung der Organe des promulgirten Rechts, theils nach den äusseren Erfolgen der Verletzung desselben in der Anwendung theils nach dem Verhältniss des Inhaltes seiner Satzungen zu den entsprechenden Regulativen des bereits geltenden positiven Rechts, woran die gangbare Begriffsbestimmung des Gewohnheitsrechts gefügt ist),[31]) berechtigt zu der Voraussetzung, dass auch in dem untergegangenen Theile dieses Abschnittes der Standpunkt der Rechtspraxis im Zeitalter des Verfassers ausschliesslich dürfte festgehalten und von den Rückblicken in die Vergangenheit der, mit den staatlichen Einrichtungen verbundenen, Organismen der einheimischen Rechtsbildung überall Abstand genommen sein. Der Gegensatz von *Jus* und *Leges*, dem man auch anderweit begegnet,[31a]) bildete vielleicht die Grundlage der Uebersicht. Auf die gleiche Methode der Behandlung desselben Stoffes lassen die Bruchstücke der *Libri regularum* Modestin's[31b]) schliessen.

---

30) Cod. VII. 7. Inst. II. 7. §. 4.

31) Vlpian. Frr. I. 1—4. Vergl. des Verf. System d. jurist. Lexicographie. S. 26. Lpz. 1834. 8. und das Citat der Glosse zu des Bernardus Papiensis collect. 1. Decretal. in Savigny's Gesch. d. R. Rs. im M.-A. Bd. 3. S. 507. fg. Ausg. 2. Hdlbg. 1834.

31a) Fr. 2. §§. 1. 3. 12. D. de O. J. 1. 2. Vergl. Horat. serm. I. 1. v. 11. Interpr. Cruquian. h. l. (S. Abth. I. Abhdl. 15. Anm. 13. fg. dieser Sammlung.)

31b) S. Fr. 7. Fr. 40. D. de LL. 1. 3.

Dem entgegengesetzt ist das von Gaius, in der bezüglichen Abtheilung seines Institutionenwerkes,[32]) beobachtete Verfahren. In dieser, für den Lehrunterricht bestimmten, Schrift sollte zwar nicht eine zusammenhängende geschichtliche Entwickelung der Organe und Resultate einheimischer Rechtsbildung versucht, wohl aber das wissenschaftliche Verständniss des geltenden Rechts der Gegenwart vorbereitet werden durch die Zurückleitung der Ergebnisse desselben auf ihre unmittelbaren Quellen. Demgemäss sind die einzelnen Organe des römischen Civilrechts hier besprochen, nicht nach dem Masse ihrer thatsächlichen Bedeutsamkeit in den Tagen des Verfassers, sondern nach den damals noch nicht zurückgenommenen politischen Principien ihrer öffentlichen Geltung. Vor allen andern ist der Volksgesetze gedacht, mit Hinweisung auf die Formen von deren Berathung und auf die Quelle ihrer Verbindungskraft.[33]) Die Betheiligung des Senates an der Gesetzgebung ist von dem nämlichen Standpunkte aufgefasst, den auch Pomponius bei gleicher Veranlassung im Auge behalten hat, d. h. gestützt auf die geschichtliche Thatsache, dass die schrankenlose Ausdehnung der römischen Senatsbeschlüsse zusammenfällt mit dem Beginne des Principats.[34]) Indess hat Gaius, neben der Anerkennung der zweifellosen Geltung sämmtlicher Acte der Senats-Gesetzgebung, die Andeutung nicht zurückweisen mögen, dass die rechtliche Begründung einer solchen umfassenden Betheiligung des römischen Senates an der einheimischen Rechtsbildung der Gegenstand einer juristischen Streitfrage geworden sei. Ferner sind daselbst die kaiserlichen Constitutionen besprochen, mittels Hervorhebung der für die Entwickelung des römischen Civilrechts besonders belangreichen Arten derselben und mit Hinweisung auf die beglaubigte äussere Ableitung der gesetzgebenden Gewalt des Staatsoberhauptes.[35]) Darauf folgen die Magistrats-Edicte, dem Principe nach als eine Attribution sämmtlicher Justizbeamten bezeichnet, mit Rücksicht aber auf die thatsächliche Bedeutung für die Fortleitung der einheimischen Rechtsbildung beschränkt auf die Edicte der vornehmsten Justiz- und Polizei-Beamten.[36]) Zuletzt werden die Gutachten der Rechtskundigen charakterisirt und zwar nach der Stellung, welche denselben durch das jüngste kaiserliche Regulativ für die Rechtsanwendung war angewiesen worden.[37])

32) Inst. comm. I. 1—7.

33) Ebdas. I. 2. 3.

34) Das. I. 4. vergl. Fr. 2. §. 9. D. de orig. iur. 1. 2. (S. des Verf. Abhdlg: Ueb. Harmenopulus u. d. Turiner Institutionen-Glosse. Anm. 19. fg. Abthlg. 2. n. 4. dieser Sammlg.)

35) Gaius das. I. 5.

36) Ebdas. I. 6.

37) Das. I. 7.

Zwischen den bisher erörterten verschiedenartigen Methoden, der Auswahl und Schilderung der einzelnen Quellen des geltenden Rechts, dürfte ein vermittelndes Verfahren als empfehlenswerth erschienen sein für diejenige Gattung der Darstellung des einheimischen Rechtszustandes, welche selbst bestimmt war die Mitte zu halten zwischen der Erledigung der Anforderungen des juristischen Praktikers und der Berücksichtigung des Bedürfnisses einer wissenschaftlichen Vorbereitung zur Rechtsanwendung. Unter solchen Werken der römischen Rechtsgelehrten, welche diese schwierige Aufgabe erfolgreich gelöst hatten, scheinen die *Libri rerum quotidianarum* des Gaius am meisten geschätzt worden zu sein. Auch liegt die Vermuthung nahe, dass sie, an die Institutionen desselben Verfassers sich anschliessend, als Lehrbuch für den Anfänger mehr noch wie als Handbuch für den Praktiker, die ihnen gewordene Auszeichnung vollständig verdient haben mögen.[37a])

Prüfen wir nunmehr ob die, in der Quellen-Uebersicht bei Dositheus befolgte, Methode der Auswahl und Charakterisirirung einzelner Rechtsorgane in Einklang steht mit dem Plane der soeben geschilderten Schrift-Gattung; sodann ob die Einzelheiten der Ausführung des daselbst angewendeten Verfahrens die Hand des Gaius mit Sicherheit erkennen lassen.

Der durch die Schuld der Bearbeiter und Abschreiber, gerade in der Einleitung des zweiten Abschnittes, am erheblichsten verunstaltete Text unsers Grammatikers ist durch die von Lachmann angewendete musterhafte Wortkritik, mittels sorgfältiger Abtheilung und Ergänzung der verworrenen Schriftzüge, grossentheils verständlich hergestellt worden. Freilich fehlt noch viel daran, dass man zu dem Postulate berechtigt wäre, als ob nunmehr das muthmassliche Original, nach Form und Inhalt ausreichend repristinirt, vorliege. Allein weit weniger Berechtigung ist zu dem bedenklichen Verfahren[37b]) vorhanden, die Lücken des Textes durch willkührliche Ergänzungen mittels der Conjectural-Kritik auszufüllen. Und jedenfalls hat mit den Anforderungen an eine methodische sachliche Kritik nichts gemein der gleichzeitig angestellte Versuch, aus der lückenhaften Einleitung über die Rechtsquellen, und zwar aus ihr allein, einen bündigen Schluss abzuleiten über die Autorschaft für das gesammte Bruchstück.[37c])

37a) Ueber das Verhältniss dieser beiden Werke des Gaius zu einander sind die Ansichten der Gelehrten stets sehr abweichend gewesen. Vergl. Zimmern Gesch. d. R. Privat-Rs. I. 1. §. 93. S. 348. fg.

37b) S. M. Voigt: a. a. O. (oben Anm. 10a).

37c) Es ist von Voigt das. S. 629. fg. ausgeführt worden, dass die Wahl zwar zwischen des *Cervid. Scaevola* libb. 4. *regular.* und des ***Pomponius lib. sing. regular.*** schwanke, er selbst aber den Ausschlag für den zuletzt genannten Verfasser glaube geben zu müssen. Für Cerv. Scaevola ist wiederum in die Schranken getreten Huschke a. a. O. (oben Anm. 10a.)

Die Darstellung beginnt mit einer Mittheilung über Jus Naturae und Gentium.[38]) Wenn man den fragmentarischen Zustand des Textes in dem Eingange, der das *Jus naturale* mehr umschreibt als definirt, benutzen will, um durch gewaltsame Einschaltungen das zu beweisende erst hineinzutragen und wenn man, in bloss äusserlicher Weise argumentirend, den Wortlaut der bekannten entsprechenden Ausführungen Ulpian's[39]) auch bei der Deutung unsers Fragments rücksichtslos festhält, so mag man wohl mit scheinbarer Berechtigung zu manchen verwunderlichen Resultaten gelangen.[39a]) Namentlich auch zu dieser Aufstellung, als ob der Verfasser unsers Bruchstücks kein Anhänger des, die Begriffe von Jus Naturae und Jus Gentium identificirenden, sg. zweigliedrigen,[40]) Systems der Eintheilung römischer Rechtsquellen gewesen und mithin von Gaius,[41]) der zu diesem Systeme ausdrücklich sich bekannt hat, nothwendig zu trennen sei. Wer aber unbefangen den Zusammenhang des Ganzen in der vorstehenden Quellen-Uebersicht prüft, wird sich der Ueberzeugung nicht verschliessen können, dass auch in dieser Darstellung die Begriffe von Naturrecht und Völkerrecht zusammenfallen. Denn selbst in der folgenden Aufzählung der Organe des römischen Civilrechts ist nur solchen Gattungen und Arten der Rechtsquellen Rechnung getragen, die noch im Zeitalter des Verfassers als mit selbstständiger Geltung für die Anwendung des einheimischen Rechts ausgestattet sich bewährten. Und so ist nicht minder bei dem *Jus naturale vel gentium* durch den Nachsatz: *quod enim bonum et iustum est, omnium utilitati convenit*, die beschränkende Hinweisung auf die thatsächliche allgemeine praktische Geltung und Anwendung solcher Rechtsregeln bei allen Völkern hingedeutet, um die Identificirung der Begriffe von Naturrecht und Völkerrecht zu unterstützen.

Für die folgende Definition des Jus Civile[42]) fehlt freilich ein

---

38) §. 1. (nach Lachmann's Restitution, S. 8. fg. a. a. O.) „Omne enim ius aut civile appellatur aut naturale. §. 2. Jus naturale dicitur, vel gentium ...... iustum; ab eo enim nominatur, et omnes nationes similiter eo sunt usae: quod enim bonum et iustum est, omnium utilitati convenit."

39) Fr. 1. Fr. 4. D. de J. et J. 1. 1. Vergl. §. 4. Inst. Just. de J. et J. 1. 1. Pr. §§. 1. 11. de iure nat. 1. 2.

39a) Vergl. M. Voigt a. a. O.

40) S. Savigny's System d. heut. Civ.-Rs. Bd. 1. S. 109. fg. 413. fg.

41) Gaius Inst. I. 1. (Fr. 9. D. de J. et J. 1. 1.) „Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio partim communi omnium hominum iure utuntur. Nam quod quisque populus ipse sibi ius constituit, id ipsius proprium est vocaturque ius civile; quod vero naturalis ratio inter omnes homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque ius gentium, quasi quo iure omnes gentes utuntur. Populus itaque romanus partim suo proprio, partim communi omnium hominum iure utitur: quae singula qualia sint, suis locis proponemus."

42) §. 3. (Lachmann S. 9.) „Sed ius civile proprium est civium romanorum

entsprechendes directes Zeugniss des Gaius, nicht aber ein indirectes. Denn dessen so eben berührte Ausführung umschliesst gleichzeitig die Gegensätze von Naturrecht und Civilrecht. Und die Schilderungen des römischen Civilrechts bei Ulpian[43]) und Paulus[44]) unterstützen nicht allein die gegliederte Darstellung in unserm Text, sondern werden wiederum durch dessen Angaben im einzelnen vervollständigt. Besonders belehrend ist die Vergleichung der Auslassungen über die vereinzelten Organe des einheimischen Civilrechts bei Dositheus[45]) mit der zuvor besprochenen methodischen Behandlung desselben Gegenstandes in des Gaius Institutionen. Wie viel von dem Original hier mag zu Grunde gegangen sein, ist freilich nicht mehr zu ermitteln.

Unser Text nennt die kaiserlichen Constitutionen, ohne von den Gattungen und Arten derselben irgend eine hervorzuheben. Das *Jus honorarium* bezeichnet er, als bestehend aus den Edicten des Prätors und des Proconsuls. Sodann ist das auf juristischen Gutachten beruhende Recht charakterisirt als das Ergebniss übereinstimmender Entscheidungen der Rechtsgelehrten. Von den Senatsbeschlüssen ist in den erhaltenen Ueberresten gar nicht die Rede und der Volksgesetze wird blos beiläufig gedacht, mittels Verweisung auf die *Lex Julia et Papia.*[46]) Die Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ausführung des Gaius ist sowohl bei der Auszeichnung der Prätorischen und Proconsularischen Edicte, als auch in Beziehung auf die *sententiae* der *consentientes prudentes* kaum zu verkennen. Und was das Schweigen unsers Textes über die, in den Institutionen des Gaius umständlicher besprochenen, Einzelheiten der bezeichneten Rechtsquellen anbelangt, so erscheint dieses vielleicht durch die Voraussetzung gerechtfertigt, dass, in Gemässheit des Planes der *Libri rerum quotidianarum,* von den einzelnen Organen des

et ab eis dictum, quoniam nostra civitas ea severitate [al. veritate] utitur. Sed quidam hoc esse tradiderunt, quod omnibus civibus aut maiori parti expedit; sunt enim qui et ius praedicent quantitatem iustitiae esse plurimam: hanc autem definitionem veriorem esse [tradiderunt] quam quae initio diximus."

43) Fr. 6. pr. D. de J. et J. 1. 1. Vlpianus lib. I. Institutionum. „Jus civile est, quod neque in totum a naturali vel gentium recedit, nec per omnia ei servit: itaque cum aliquid addimus vel detrahimus iuri communi, ius proprium id est civile efficimus."

44) Fr. 11. D. eod. 1. 1. Paulus lib. XIV. ad Sabinum. „Jus pluribus modis dicitur. Uno modo cum id, quod semper aequum ac bonum est, ius dicitur: ut est ius naturale. Altero modo, quod omnibus aut pluribus in quaque civitate utile est: ut est ius civile."

45) §. 4. (Ebendas.) „Juris civilis ..... appellatur, quia ex pluribus partibus constat: sed constitutiones imperatorias; item honorarium, quod est ex praetoris edicto, vel proconsulis; item in quo sententiae consenserunt prudentium et receptum ex responsis, ius summatim solemus haec dicere. Lex etiam Julia et Papia, et ceterae partes iuris appellantur."

46) S. zuvor Anm. 36 37.

nischen Rechts nur nach dem Masse ihres thatsäch-
'gten Eingreifens in die Rechtszustände der Gegen-
Daher denn der Versuch aufgegeben werden
der Geltung einzelner Bildungsorgane zurück-
erkennung derselben geschichtlich nachzu-

II.

npilation übertragenen, Auszüge
nur aus den ersten drei Bü-
r Index Florentinus deren
enfolge dieser Justiniani-
nirten Schrift an das
onen-Recht, Sachen-
enn die, im zweiten
geschobenen, Bruchstücke,
ntracte (Mandat, Societät, Kauf
ssen mit nichten schliessen auf die
n Theorie dieser Verträge an dem ge-
liegt die Vermuthung nahe, dass die, durch
lichen Schrift gerechtfertigte, Begünstigung der
en Casuistik, vielleicht auf Veranlassung des in vollem
u besprechenden Rechtes der Nutzung an fremdem Eigen-
die Darstellung unwillkührlich geleitet haben möge zur Erörte-
ng der eingeschalteten, mit grosser Klarheit behandelten, Rechtsfragen.[48a]) Es liegt nämlich der Verknüpfung derselben der leitende Gedanke zu Grunde, dass die Fälle eines blos scheinbaren Zusammentreffens verwandter Willensacte sorgfältig zu trennen seien von den Thatsachen, welche eine wirkliche Einigung von Elementen verschiedenartiger Rechtsgeschäfte bekunden (Rath, Auftrag, Societät, Kauf, Miethe). Aehnlich wie in der Abtheilung vom Obligationen-Recht, nämlich bei der Zusammenstellung von Darlehn und Leihvertrag,[49]) sowie bei der Aufzählung von Beispielen einer *inutilis stipulatio*,[50]) und bei der Uebersicht mannichfaltiger Geschäftsformen, welche die

47) Zimmern a. a. O. I. 1. §. 93.

48) Fr. 2. Fr. 4. D. mand. 17. 1. Fr. 72. D. pro soc. 17. 2. Fr. 2. Fr. 15. D. de peric. et comm. 18. 6. Fr. 2. D. locati. 19. 2.

48a) Durch Sanio bin ich erinnert worden, dass die Anordnung der Bruchstücke der Libb. rer. quotid. des Gaius bei Hommel ungenau redigirt ist. Die Erörterung der Gesammttheorie der Consensual-Contracte sei in diesem Werke des Gaius, gleichwie in den Institutt., auf jene der Real-Contracte gefolgt. Nur die, in den Institutionen übergangenen Specialfragen, über periculum, culpa etc. hätten in den Res quotid. eine gesonderte Behandlung gefunden.

49) Fr. 1. §§. 2. fg. D. de obl. et act. 44. 7.

50) Fr. 1. §§. 9. fg. D. eod. 44. 7.

Aufgabe der Vertretung fremder Vermögensinteressen erzeugen konnte,[51]) dieselbe Methode der Behandlung wahrzunehmen ist.

Zur Veranschaulichung der Eigenthümlichkeit dieses Verfahrens dient indess bei weitem unmittelbarer die Prüfung der umfangreichen Pandekten-Excerpte, die aus den, von den natürlichen Erwerbungsarten des Eigenthums,[52]) sowie von den Real- und Verbal-Contracten,[53]) von den vertrags- und den delicts-ähnlichen Schuldverhältnissen[54]) handelnden, Abschnitten des genannten Werkes hervorgegangen sind. Hier nämlich tritt überall erkennbar hervor die Ausführung des Planes des Verfassers, den innigen Zusammenhang der Fortbildung und Anwendung des positiven Rechts zu versinnlichen, mittels des Beweises, wie die etwanigen Lücken und Widersprüche in den vereinzelten Bestimmungen der Rechtsorgane durch Hülfe der Wissenschaft ausgeglichen werden können. Diese Richtung der Darstellung nähert sich freilich der wissenschaftlichen Casuistik, verliert sich aber nirgends in blosse Aeusserlichkeiten. Auch ist der Verfasser mit Umsicht der Versuchung entgangen, in die Einzelheiten gelehrter Controversen einzutreten.

Eine solche Methode der Behandlung, welche die *Libri rerum quotidianarum* des Gaius auszeichnete, musste das Studium dieser Schrift, als Fortsetzung jenes der Institutionen desselben Verfassers, zur wissenschaftlichen Vorbereitung für die Rechtsanwendung empfehlen. Und diese Thatsache macht es erklärbar, dass dem fraglichen Werk das ehrende Prädicat „des Buches der goldenen Sprüche" zuerkannt wurde.

Nunmehr glauben wir die Lösung der Frage ausreichend vorbereitet zu haben: ob die Abhandlung von der Freilassung der Sklaven, bei Dositheus, einige Uebereinstimmung erkennen lässt mit der soeben geschilderten Methode der *Res quotidianae*, oder vielmehr eine Annäherung verräth an das Princip der Behandlung in den Institutionen des Gaius?

Obwohl der Text der Handschriften unsers Fragments, in dem Eingange des Abschnittes von der Freilassung der Sklaven, das Original nur verunstaltet wiedergeben mag,[55]) so genügt derselbe nichtsdesto-

---

51) Fr. 5. D. eod. 44. 7.

52) Frr. 1. 3. 5. 7. 9. D. de adqu. rer. dom. 41. 1.

53) Fr. 1. D. de obl. et act. 44. 7.

54) Fr. 4. Fr. 5. D. eod. 44. 7.

55) §. 3. „Regulas enim exsequenti mihi ad ea studia necessarium (visum est ante omnia scire (de conditione hominum): nec enim unius sunt conditionis, sed variae; quae per singula, quae pertinent ad eam enarrationem, referenda sunt per ordinem. §. 4. Omnes enim vel ingenui sunt, vel liberti. Sed ut magis possint singula declarari, melius videtur incipere a libertis adferre. et primum de Latinis scribere, ne saepius eadem interpretari cogamur. Primum ergo videamus, quale est quod dicitur, eos qui inter amicos veteres manumittebantur, non

weniger zur Herstellung des Beweises, dass die Anordnung der Darstellung auf einem eigenthümlichen Principe beruhe. Wir finden daselbst nicht, wie in des Gaius Institutionen[56]) und in Ulpian's *Liber singularis regularum*,[57]) die Unterscheidung der *Liberti* nach ihrem, von der Form der Freilassung abhängigen, *status civitatis* vorangestellt, sondern vielmehr den Gegensatz von feierlicher und unfeierlicher Freilassung (*Libertas iusta* und *minus iusta*) zum Ausgangspunkt des folgenden Räsonnements gemacht. Während nun die beiden eben genannten Systematiker sofort zur Besprechung derjenigen Gesetzgebungs-Acte vorschreiten, durch welche die Voraussetzungen gleichwie die Erfolge der feierlichen Freilassung beschränkt (*Lex Aelia Sentia* und *Lex Furia Caninia*), oder die bürgerliche Stellung der unfeierlich manumittirten Sklaven für die Rechtsanwendung der Gegenwart umfassend regulirt worden war (*Lex Junia Norbana*), hat unser Verfasser ein abweichendes Verfahren eingehalten. Er bevorwortet kurz, dass zur Erlangung der *iusta libertas* (dem *liberum esse ex iure Quiritium*) die Vollziehung einer der drei Formen feierlicher Freilassung (Vindicta, Testament, Census) erfordert werde. Dagegen die unfeierliche Freilassung habe ursprünglich nur eine provisorische, obwohl durch die Staatsgewalt eventuell in Schutz genommene, persönliche Befreiung des Sklaven zur Folge gehabt, neben der fortdauernden güterrechtlichen Abhängigkeit desselben von dem Herrn (das: *domini voluntate in libertate esse*).[58]) Dies sei später durch die Lex Junia verändert worden, indem dieses Gesetz den *minus iuste manumissi* die selbstständige persönliche Freiheit gesichert und gleichzeitig eine bürgerrechtliche Stellung, nach dem Muster der Colonisten mit latinischem Recht, d. h. die Rechte der *Latini Juniani* überwiesen habe.[59]) Daran schliesst sich die vereinzelte Erörterung derjenigen Punkte, in welchen das früher bestandene Regulativ für die *servi in libertate morantes* auch nach der Lex Junia als Aushülfe für die Rechtsanwendung in der Gegenwart noch zu beachten blieb. Bei dieser Veranlassung ist auch der Beschränkung des Eigenthumsrechts des Manumissor durch Miteigenthümer, Nutzungsberechtigte u. a. m. gedacht worden.[60]) Nicht minder geschieht der Einwirkung des *status civitatis* des Freilassenden auf die Anwendbarkeit der Lex Junia Erwähnung, gleichwie des indirecten Einflusses der Vorschriften der Lex Aelia Sentia auf

---

esse liberos, sed domini voluntate in libertate morari et tantum servitutis timore dimitti."

56) Inst. comm. I. 12.
57) Frr. I. 5.
58) Dosith. §. 5.
59) Ebdas. §. 6.
60) Das. §§. 7.—11.

dieselbe.[61]) Zum Schlusse ist noch der feierlichen ***manumissio censu*** Meldung gethan und der rechtlichen Bedenken gedacht worden, welche die Behandlung dieser Form in der Rechtsanwendung hervorgerufen hatte.[62])

Diese Methode der Behandlung entbehrt durchaus nicht der Consequenz. Es würde dieselbe freilich wenig zusagend dem Plane der Institutionen des Gaius gewesen sein; dagegen entspricht sie genau dem zuvor geschilderten Principe, welches die Darstellung in den *Libri rerum quotidianarum* desselben Verfassers beherrschte. Denn von dem Standpunkte der Anwendung des gegenwärtig geltenden Rechts musste die Frage als belangreich erscheinen: in wie weit die nicht überall ausreichenden Bestimmungen der Lex Junia Norbana (von deren Redaction das gleiche gelten mochte, was Gaius[63]) hinsichtlich der Lex Aelia Sentia bekundet, nämlich dass wichtige Rechtsfragen in dem Texte des Gesetzes ungelöst geblieben seien)[63a]) ergänzt werden könnten durch das Zurückgehen der wissenschaftlichen Auslegung auf die ältere Theorie für die Behandlung der *servi inter amicos manumissi*, sowie durch die sorgfältige Abwägung der Anwendbarkeit allgemeiner Rechtsregeln. Der Lösung dieser Aufgabe ist die Anordnung der in unserm Bruchstücke enthaltenen Regulative augenscheinlich dienstbar gemacht worden.

Es bleibt jetzt noch der äusserlichen Unterstützung zu gedenken, welche für unser Postulat, von der Ableitung des Fragments bei Dositheus aus des Gaius *Libri rerum quotidianarum*, gewonnen werden kann durch den Nachweis gewisser, in den bezüglichen Schriftstücken wahrnehmbarer, Eigenheiten des grammatischen und rhetorischen Theiles der Darstellung. Dafür liegen zur Vergleichung vor, ausser den Institutionen des Gaius, die Justinianischen Pandekten-Excerpte, sowohl aus den *Res quotidianae* als auch aus den übrigen Schriften des nämlichen Verfassers. Indess begreiflich ist eine solche Untersuchung zu beschränken auf hervorstechende Eigenthümlichkeiten. Denn die Beachtung untergeordneter Erscheinungen verspricht wenig beweistüchtige Resultate, theils wegen der ungenauen Redaction des Textes in den Fragmenten der Justinianischen Compilation und wegen der Unzuverlässigkeit der Handschriften des Dositheus,[64]) theils wegen

---

61) Das. §§. 12.–16.

62) Das. §. 17.

63) Gaius comm. inst. III. 76. vergl. §§. 72. fg. I. 23. 47. 80.

63a) Ebendas. III. 56. fg. Vergl. Vlp. Frr. XX. 14. XXII. 3. 8.

64) Von den Phrasen zur Einleitung einer Uebersicht der folgenden Darstellung, oder zur Anknüpfung einer neuen Erörterung, gleichwie zum Behufe der Verweisung auf vorangegangene oder folgende Ausführungen, wovon ein reicher Vorrath in des Gaius Institutionen angetroffen wird (z. B. I. 1. 8. 12. 39. 48. 50. 108. 115. fg. 119. 123. fg. 135. 142. fg.), ist in Justinian's Pandekten-Excerpten aus den *Res quotidianae* desselben kaum eine Spur erhalten, z. B.

der allgemeinen Verbreitung gewisser Eigenheiten der lateinischen Schriftsprache unter den classischen römischen Rechtsgelehrten.[65])

Vornehmlich bleibt zu beachten die Auswahl und die Bezeichnung der angezogenen Gewährsmänner. Sowohl die Collectiv-Bezeichnungen derselben[66]) als auch die einzelnen Namen von Rechtskundigen, die unser Fragment hervorhebt,[67]) kommen durchaus überein mit den entsprechenden Anführungen in des Gaius Institutionen und in den Auszügen aus dessen übrigen Schriften. Es ist indess nicht eine verhältnissmässig reichhaltige Literatur, wie in den Institutionen, die uns hier geboten wird. Man findet vielmehr die gleiche Beschränkung befolgt, wie in den *Libri rerum quotidianarum.*[68]) Unter andern ist hier sowie dort Proculus einmal citirt, nicht als Vertreter einer Streitfrage der juristischen Schulen, sondern als Gewährsmann für eine Ansicht, welche in der Rechtsanwendung der Gegenwart zur Geltung gelangt war.[69])

Nächstdem ist Gewicht zu legen auf die Uebereinstimmung des, in unserm Fragment gleichwie in den Institutionen des Gaius beobachteten, Verfahrens bei der Formulirung und Bezeichnung gangbarer Begriffe. Es mag nur beiläufig erinnert werden an die Verweisung auf die Ortsrechte der Peregrinen,[70]) oder an die Bezeichnung *„Populus“* für jede vereinzelte Bürgergemeinde,[71]) und an die Bezugnahme auf

---

Fr. 1. pr. Fr. 9. §. 3. D. de adqu. rer. dom. 41. 1.). Was in dem Text bei Dositheus derartiges vorkommt (§§. 3. 4. 8. S. oben Anm. 55.), ist handschriftlich nicht ausreichend verbürgt.

65) Es mag hier nur an die Fülle der auffälligen Phraseologie in des Pomponius *Liber singularis enchiridii* (Fr. 2. D. de orig. iur. 1. 2.) erinnert werden.

66) Vergl. §. 3. (oben Anm. 42.) §. 17. „Magna autem dissensio est inter peritos, utrum etc. — Sunt enim qui existimant etc. — quod ideo quaesitum est etc.“

67) §. 10. „Sed quam Proculus existimaverit adcrescere etc. — qua sententia utimur.“ §. 12. „Sicut Octavenus probat.“ §. 15. „Julianus negat; existimat enim etc. — sed Neratius Priscus probat etc. — cuius sententia et constitutione imperatoria confirmata est.“

68) Fr. 4. D. mand. 17. 1. Gaius lib. II. Rerum quotidianarum. „Sed Proculus recte eum, usque ad pretium statutum, acturum existimat: quae sententia sane benignior est.“ Fr. 5. §. 1. D. de adqu. rer. dom. 41. 1. Gaius lib. II. Rer. quotid. sive aureorum. „Trebatio placuit etc. Plerique non aliter putaverunt etc. — quod verius est.“ Fr. 7. §. 7. D. eod. 41. 1. Id. eod. „Nerva et Proculus putant etc. — Sabinus et Cassius etc.“

69) Vergl. die beiden vorhergehenden Anmm.

70) Dosith. §. 12. „Peregrinus manumittens servum non potest ad Latinum perducere, quia lex Junia, quae Latinorum genus introduxit, non pertinet ad peregrinos manumissores; sicut et Octavenus probat: praetor non permittet manumissum servire, nisi aliter lege peregrina caveatur.“ Gaius instit. comm. I. 92. „Item peregrina quoque si vulgo conceperit etc. — si vero ex peregrino, cui secundum leges moresque peregrinorum coniuncta est etc.“

71) Dosith. §. 7. „In eis, qui inter amicos manumittuntur, voluntatem domini spectant. — Unde si per vim coactus, v. g. ab aliquo populo, vel a singulis ho-

„Cives romani in coloniam latinam deducti," als das Vorbild der *Latini Juniani.*[72]) Mit besonderm Nachdruck heben wir schliesslich hervor die Auslassung, mittels welcher Gaius die Auseinandersetzung der Nachfolge in die Verlassenschaft des *Latinus Junianus* in seinen Institutionen[73]) eingeleitet hat.

Er verweist nämlich daselbst auf die eigene frühere Ausführung über die ursprüngliche ephemere Freiheit der unfeierlich Freigelassenen, welche erst durch die Lex Junia zu einer selbstständigen *libertas* erhoben sei. Diese Schilderung entspricht in allen Einzelheiten der oben besprochenen charakteristischen Entwickelung des rechtlichen Zustandes der *servi inter amicos manumissi,* welche der Text bei Dositheus[74]) aufweist, während die von den Herausgebern des Gaius, als Gegenstand der Bezugnahme, bezeichnete Parallelstelle der Institutionen[75]) nur das summarische Resultat, nicht aber die Charakterisirung der angedeuteten Elemente des älteren Rechtszustandes zu bieten hat. Man könnte sich versucht fühlen, jener Verweisung bei Gaius die Hindeutung auf die Behandlung desselben Gegenstandes in einer andern von seinen Schriften zu unterlegen. Dann aber würde

minibus, manumiserit, non veniet servus ad libertatem." Gaius inst. I. 79. — „sed ad alios Latinos pertinet, qui proprios populos propriasque civitates habebant et erant peregrinorum numero."

72) Dosith. §. 6. „Sed nunc habent propriam libertatem inter amicos manumissi et fiunt Latini Juniani, quoniam lex Junia, quae libertatem eis dedit, exaequavit eos Latinis colonariis, qui cum essent cives romani (liberti) nomen suum in coloniam dedissent." Vergl. Gaius inst. III. 56. (s. d. folg. Anm.) I. 22.

73) Gaius inst. III. 56. „Quae pars iuris ut manufestior fiat, admonendi sumus, de quo alio loco diximus, eos, qui nunc Latini Juniani dicuntur, olim ex iure Quiritium servos fuisse, sed auxilio Praetoris in libertatis forma servari solitos; unde etiam res eorum peculii iure ad patronos pertinere solita est. Postea vero per Legem Juniam eos omnes, quos Praetor in libertate tuebatur, liberos esse coepisse et adpellatos esse Latinos Junianos: Latinos ideo, quia lex eos liberos perinde esse voluit atque si essent cives romani ingenui, qui ex urbe Roma in latinas colonias deducti Latini colonarii esse coeperunt; Junianos ideo, quia per Legem Juniam liberi facti sunt, etiamsi non cives, romani.

74) Dosith. §. 3. (oben Anm. 55.) §. 4. „Ante enim una libertas erat, et libertas fiebat ex vindicta, vel ex testamento, vel in censu, et civitas romana competebat manumissis, quae adpellabatur iusta libertas. Hi tamen qui domini voluntate in libertate erant, manebant servi, et manumissores (si) ausi erant in servitutem denuo eos per vim perducere, interveniebat Praetor et non patiebatur manumissum servire. Omnia tamen quasi servus adquirebat manumissori: vel si quid stipulabatur, vel mancipatione adquirebat, vel si ex quibuscumque causis aliis adquisierat, domini hoc faciebat, id est manumissi omnia bona ad patronum pertinebant. §. 6. Sed nunc habent propriam libertatem inter amicos manumissi et fiunt Latini Juniani; quoniam Lex Junia, quae libertatem eis dedit, exaequavit eos Latinis colonariis, qui cum essent cives romani (liberti), nomen suum in coloniam dedissent."

75) Gaius inst. I. 22. „(manumissi sunt, Latini Juniani dicuntur:) Latini ideo, quia adsimulati sunt Latinis colonariis; Juniani ideo, quia per Legem Juniam libertatem acceperunt, cum olim servi viderentur esse."

die Beziehung auf die *Res quotidianae* zur Hand liegen und der Beweis der Identität dieses Werkes mit unserm Fragment auch äusserlich gesichert erscheinen. Indess der Sprachgebrauch des Gaius ist einer solchen Combination entgegen. Die Bezeichnung nämlich: „*alio, v. sequenti, loco*" etc., gleichwie die Phrase: *ut exposuimus*, etc., weist bei ihm stets auf die vorstehende Schrift,[76]) und da, wo er eine andere literarische Arbeit im Sinne hat, giebt er vollständig deren Titel an.[77]) Es bleibt daher nur die Voraussetzung übrig, dass die bezügliche Ausführung der vor der Lex Junia bestandenen rechtlichen Stellung der *inter amicos manumissi* in unserer Handschrift des ersten Buches der Institutionen untergegangen sei. Dennoch dient die fragliche Bemerkung des Gaius zur mittelbaren Unterstützung des Postulates, dass der Verfasser derselben mit dem Urheber unsers Fragments identisch gewesen sei. Denn nicht nur in jenem einleitenden Vorworte, sondern in allen Einzelheiten der folgenden Ausführung über die Nachfolge in die Verlassenschaft der Latinen, treten bei Gaius dieselben Eigenheiten erkennbar hervor, welche die Darstellung in unserm Fragment auszeichnen.

76) Ebdas. II. 37. 97. 191. III. 56. vergl. I. 39. 76.

77) Das. I. 188. „Nosque diligentius hunc tractatum executi sumus, et in edicti interpretatione, et in his libris quos ex Qu. Mucio fecimus."

Zweite Abhandlung.

Der Rechtsgelehrte und Taktiker Paternus, ein Zeitgenosse der Antonine. *)

Die Compilatoren aus dem dritten Jahrhundert n. Chr. und die der späteren Zeit angehörenden, welche die Schriften der Taktiker Roms aus dem Zeitalter der Republik, gleichwie aus der Periode der Kaiser-Herrschaft, theils unmittelbar excerpirt,[1]) theils durch die Vermittelung fremder Auszüge benutzt haben,[2]) weisen den Arbeiten des Paternus einen ausgezeichneten Platz an. Gleichwohl fehlte es, bis auf die neueste Zeit, an verlässlichen Ueberresten der sogenannten taktischen Schriftwerke des in Frage stehenden Classikers. Erst durch die Bekanntmachung der Schrift des Johannes Lydus, über die Beamten des römischen Reiches, ist ein unzweifelhaftes Bruchstück aus dem Werke jenes angeblichen Taktikers zu unserer Kenntniss gelangt, welches[3]) Aufschluss giebt über die Einrichtung des Heeres

*) Mitgetheilt in dem Jahrg. 1856. der Denkschriften der Akadem. d. W.

1) Flav. Vegetius *de re milit.* I. 8. „Haec necessitas compulit, evolutis auctoribus, ea me in hoc opusculo fidelissime dicere, quae Cato ille censorius de disciplina militari scripsit, quae Corn. Celsus, quae Frontinus perstringenda duxerunt, quae Paternus diligentissimus iuris militaris assertor in libros redegit, quae Augusti et Traiani Hadrianique constitutionibus cauta sunt. Nihil enim mihi auctoritatis assumo, sed horum, quos supra retuli, quae dispersa sunt, velut in ordinem epitomata conscribo.“

2) Joh. Lydus *de magistrat. reip. rom.* I. 47. *Μάρτυρες Κέλσος τε καὶ Πάτερνος, καὶ Κατιλίνας* [οὐχ ὁ συνωμότης, ἀλλ' ἕτερος] *Κάτων πρὸ αὐτῶν ὁ πρῶτος, καὶ Φροντῖνος, μεθ' οὓς καὶ Ῥενάτος, Ῥωμαῖοι πάντες.* Vergl. III. 33. fg. Diese Aeusserung ist ganz geeignet, die schon sonst gegen das kritische Urtheil des Joh. Lydus laut gewordenen Bedenken zu unterstützen. Denn der, neben Cato, Celsus, Frontinus und Paternus, von ihm aufgeführte Flav. Vegetius Renatus hat sich selbst als den blossen Epitomator der soeben genannten Autoren bezeichnet. (S. oben Anmerk. 1.)

3) Ebendas. I. 9. *Περὶ δὲ τῆς ἐν ὅπλοις στρατιᾶς Πάτερνος ὁ Ῥωμαῖος ἐν πρώτῃ τακτικῶν αὐτοῖς ῥήμασι καθ' ἑρμηνείαν ταῦτά φησιν. Ὁ Ῥωμύλος δὲ κουρίωνας τῶν ἱερῶν φροντιστὰς προεστήσατο, τοὺς αὐτοὺς καὶ κεντυρίωνας τῶν πεζικῶν ταγμάτων ὀνομάσας. Τρισχιλίων γὰρ ὄντων πεζῶν ἀσπιδιωτῶν, ἑκάστης*

aus der frühesten Zeit der römischen Geschichte. Die Alterthumsforscher jüngern Ursprungs[4]) haben denn auch nicht unterlassen, auf die Bedeutsamkeit des Schriftstellers Paternus aufmerksam zu machen, von welchem die älteren Literatur-Historiker[5]) nur wenig zu berichten wissen.

Für den Bearbeiter des römischen Rechts knüpft sich ein besonderes Interesse an den Namen eben dieses Classikers, indem in Justinian's Pandekten einige Excerpte aus des Tarrutenius Paternus Schrift über das Kriegswesen erhalten sind. Der Namen des Autors dieser Pandekten-Fragmente, welcher erst durch das glaubwürdige Zeugniss der Florentiner Pandekten-Handschrift ist festgestellt worden,[6]) gleichwie die geschichtlichen Berichte über die Lebensverhältnisse desselben, und der Inhalt der wenigen Ueberreste von dessen schriftstellerischer Thätigkeit, berechtigen zu der Annahme, dass dieser Rechtsgelehrte und der zuvor genannte Taktiker eine Person gewesen seien. Auch ist die Voraussetzung der Identität beider nicht eigentlich in Zweifel gezogen worden,[7]) obwohl niemand

---

ἑκατοντάδος ἡγεμόνα προὔθηκεν (ὃν Ἕλληνες μὲν ἑκατόνταρχον, Ῥωμαῖοι δὲ κεντυρίωνα καλοῦσιν) ὡς εἶναι τοὺς πάντας ἑκατοντάρχους Λ. καὶ τοσούτους δὲ μανιπλοῦς, οἱονεὶ σημειοφόρους. Ἐκ δὲ τῆς στρατιᾶς τριακοσίους σκουτάτους (ὡς Ῥωμαῖοί φάσιν, ἀντὶ τοῦ, ἀσπιδιώτας) πρὸς φυλακὴν ἰδίαν ἀπώρισε (καὶ μικρὸν ὕστερον εἰρήσεται, τί μέν ἐστι κλιπέατος, τί δὲ σκουτάτος στρατιώτης). Προστέθεικε δὲ καὶ τριακοσίους ἱππότας ταῖς δυνάμεσι, κελερίῳ τινὶ οὕτω καλουμένῳ τὴν φροντίδα τούτων παραδούς. Ταύτῃ συνεκδοχικῶς ἅπας ὁ στρατὸς κελέριοι τότε προσηγορεύθησαν. Ἐν τρισὶ δὲ ἑκατοντάσι συναγομένης τῆς ἱππικῆς δυνάμεως, τρισὶν ἐπωνύμοις αὐτὰς διέστειλε, Ῥαμνίτας, καὶ Τιτίους ἰστῶν καὶ Λούκερας.

4) So z. B. Niebuhr. Vergl. auch Huschke: die Verfassung des K. Servius Tullius. S. 423. 440. 467. 482. Heidelb. 1838. 8.

5) In des Fabricius Biblioth. lat. class. T. III. Lib. 4. c. 6. p. 494. der Ausgabe von Ernesti, findet man einige kurze Notizen über Paternus. Bei Bähr (Gesch. d. röm. Literat. §§. 323. f.), und bei Bernhardy (Grdr. d. R. Literat.) ist desselben gar nicht gedacht.

6) In dem Verzeichniss der, für die Pandekten-Compilation benutzten, Juristen-Werke (in dem sg. Index Florentinus) findet man aufgeführt: *Ταῤῥουντήνου Πατέρνου* Militariῶn *βιβλία τέσσαρα*. Dieselbe Handschrift giebt dem Fr. 7. D. de re milit. 49. 16. die Ueberschrift: Tarruntenus Paternus lib. II. de re militari, während die sg. Codices Vulgati den Namen dieses Verfassers in Marcianus umgeändert haben, welchem die Ausgabe Haloanders die Lesart: Macer, substituirt. Auch für Fr. 6. D. de iure immun. 50. 6., welches die Lectio Vulgata dem Juristen Callistratus beilegt, Haloander aber als ein Excerpt aus des Aurelius Arcadius *Liber singularis de muneribus civilibus* bezeichnet, anerkennt das Florentiner Manuscript die Inscription: *Tarruntenus Paternus lib. I. militarium.*

7) Weder von den Philologen (vergl. die Commentatoren der *Scriptores histor. Aug.* z. B. Casaubonus, zu Lampridius in Comm. c. 4. gleichwie die Ausleger des Vegetius, z. B. G. Stewechius in Comm. ad Fl. Vegetii Renati libb. de re milit. ap. Plantin. 1606. 4.) noch von den Juristen. (Tussanus De

eine förmliche Beweisführung für dies Postulat versucht hat. Gründliches Eingehen in eine solche Aufgabe würde zur Erörterung von Fragen geführt haben, die von ungleich allgemeinerem Interesse sind, als der zunächst liegende und deshalb auch am breitesten besprochene Fragepunkt: welcher Art die Lebensverhältnisse des Paternus waren und wie die Titel von dessen Schriften lauteten? Man hätte nämlich nicht umhin gekonnt, die Untersuchung auch auf die folgenden Probleme auszudehnen: Ist Paternus nur als technischer Schriftsteller über das Kriegswesen von den Compilatoren der Pandekten Justinian's berücksichtigt worden? oder hat man die Schriften desselben als die eines rechtskundigen Fachgenossen epitomirt? Ferner: ist das in Justinian's Rechtsbüchern benutzte Werk des Paternus für identisch zu halten mit jenem, welches Vegetius excerpirt hat und das wiederum dem Joh. Lydus, oder den von diesem benutzten Gewährsmännern, vorgelegen?

Nach der Erledigung dieser Fragepunkte würde dann zu der ungleich wichtigern Erörterung vorzuschreiten gewesen sein: Welche Aufschlüsse über den Plan der Schrift des Paternus, sowie über die Einzelheiten ihres Inhaltes, vielleicht abgeleitet werden können aus der sorgfältigen Vergleichung desjenigen, was einerseits als unzweifelhafter Ueberrest dieses Werkes in den Pandekten Justinian's und bei Joh. Lydus vorliegt, und was anderntheils als ein muthmasslicher Auszug desselben in der Schrift des Vegetius anzusprechen ist?

Die engen Grenzen der vorstehenden Ausführung gestatten freilich nicht eine, in allen Theilen gleich sorgfältige, Erörterung dieses Gegenstandes. Gleichwohl dürfte es kein verdienstloses Unternehmen sein, die einzelnen, auf Paternus und dessen schriftstellerische Thätigkeit bezüglichen, geschichtlichen Thatsachen nicht blos kritisch festzustellen, sondern auch dieselben unter sich zu vergleichen und miteinander zu verknüpfen. Einem solchen Versuche wird es vielleicht gelingen, die Aufmerksamkeit kritischer Literar-Historiker auf denselben Punkt zu leiten, um den Faden der Untersuchung fortzuspinnen.

I.

Wir beginnen mit der Bezeichnung der Person und mit der Nachweisung des Zeitalters unsers Taktikers. An dem Namen des-

---

la Rue Amoen. iur. observ. c. 8. in Otto's Thesaur. V. 1513.) Man vergl. die Biographen der röm. Juristen (z. B. Jo. Bertrandus de iurisperitis I. 32. W. Grotius de vitis J. Ctorum II. 11.), die Handbücher über die Geschichte des röm. Rechts (z. B. Bach Histor. iurispr. R. III. 2. Sect. 5. §. 11. Zimmern Gesch. d. röm. Privat-Rechts. Th. 1. Abschn. 4. §. 96. S. 356. fg. Heidelb. 1826. 8.), und die Ausleger der, von Paternus herrührenden, Pandekten-Fragmente. (G. Majansius Comm. in fragmenta XXX. J. Ctorum T. II. p. 294. sq. Genev. 1764. 4. A. Augustinus de nomin. J. Ctor. p. 204. not. c. in Otto's Thesaur. T. I.)

selben hat die Kritik vielfältig sich versucht. Zwar ist der Zunamen Paternus, mit welchem dieser Autor vorzugsweis bezeichnet wird,[8]) unangefochten geblieben;[9]) anders aber verhält es sich mit dessen Geschlechtsnamen Tarrutenius.[10]) Hinsichtlich desselben stimmen die Angaben der Historiker nicht überein mit jenen der Rechtsbücher Justinian's. Lampridius[11]) schreibt: Tarrutinus Paternus. Dio Cassius, an der Stelle wo im Zusammenhange von Paternus gehandelt wird,[12]) nennt diesen: Tarrutenius Paternus; dagegen an einem andern Orte,[13]) wo derselben Person nur flüchtig gedacht ist und überdem der Text minder verlässlich erscheint, wegen der Form der Ueberlieferung, wird gelesen: Tarruntius Paternus. Für die Pandekten Justinian's kann hier, wo von der richtigen Lesung der vollständigen Inscriptionen die Rede ist, nur das Zeugniss der Florentiner Handschrift in Betracht gezogen werden[14]) und dieses entscheidet sich überall für die Lesart: Tarruntenus Paternus. Dieselbe hat zwar vorzugsweis Anerkennung gefunden;[14a]) irren wir indess nicht, so verdient die Aussage des Dio Cassius eine entschiedenere Berücksichtigung, sowohl in Beziehung auf die Ermittelung der persönlichen Verhältnisse des Paternus, als auch hinsichtlich der zu fixirenden Orthographie von dessen Namen. Wir finden nämlich in der zusammenhängenden, von Xiphilinus epitomirten, Erzählung Dio's die Lesart Tarrutenius Paternus, welche in einem andern

8) z. B. von Vegetius a. a. O. (oben Anm. 1.) Dio Cassius LXXI. 33. vergl. c. 12. LXXII. 5. 9. sq. und Joh. Lydus a. a. O. (s. Anmkg. 2. 3.) sowie von dem Juristen Aemil. Macer (in Fr. 12. §. 1. D. de re milit. 49. 16.)

9) Dass bei Huschke a. a. O. (oben Anmk. 4.) abwechselnd zu lesen ist: Maternus und Paternus, beruht auf einem Versehen des Schriftsetzers.

10) Eine Uebersicht der verschiedenen Meinungen findet man in E. Otto's *Thesaur. iur. R.* T. I. Praef. p. 22.

11) in Commodo c. 4. „Crudelis vita Commodi Quadratum et Lucillam compulit, ad eius interfectionem consilia inire, non sine praefecti praetorio Tarrutini Paterni consilio.“

12) Histor. rom. LXXII. 5. *Ἀπέκτεινε δὲ ὁ Κόμμοδος καὶ Ἰουλιανὸν τὸν Σέλβιον* [al. *Σέρουϊον*] *καὶ τὸν Πάτερνον Ταῤῥουτήνιον ἐς τοὺς ὑπατευκότας κατειλεγμένον, ἄλλους τε μετ' αὐτῶν. — Καὶ ὁ Πάτερνος ῥαδίως ἂν αὐτὸς, εἴπερ ἐπιβεβουλεύκει οἱ, ὥσπερ ᾐτιάθη, φονεύσας ἕως ἔτι τῶν δορυφόρων ἦρχεν, οὐκ ἐποίησεν.*

13) In den *Excerpta de legationibus.* Die bezüglichen Textesworte sind aufgenommen in die Ausgaben des Dio Cassius LXXI. 16. fg. vergl. c. 12.

14) Vergl. oben Anmerk. 6.

14a) Vergl. Jac. Gothofredus Manuale iuris. Histor. iur. c. 7. p. 25. L. B. 1676. 12. und Haubold Inst. J. R. literar. T. I. p. 352. Lips. 1809. 8. Die Conjectur des Cujacius (Comm. in III. posterior. Cod. libb. X. 47. c. 6.), dass Tarruntenus aufzulösen sei in T. Arruntenus, ist wohl mit Recht unbeachtet geblieben; gleichwie der, von Majansius a. a. O. aufgestellte und sogleich wieder aufgegebene, Vorschlag zu lesen: T. Arruntius Paternus. A. Politianus Epistol. V. 9. a. E. bedient sich bereits der Bezeichnung: Taruntius Paternus.

fragmentarischen Bericht über Paternus, durch den Verfasser der *Excerpta de legationibus*, in Tarruntius Paternus verändert ist. Aus derselben Quelle mag Lampridius seine Schreibart: Tarrutinus, geschöpft haben; während die Lesart: Tarruntenus, in der Florentiner Pandekten-Handschrift, in der Eigenheit der Handhabung lateinischer Namen durch griechische Schreiber ihre Erklärung finden dürfte. Zur Unterstützung der, durch Dio Cassius beglaubigten, Orthographie dient die Wahrnehmung, dass Personen mit den Namen Tarrutius, und Tarrutenius, sowohl vor als nach dem Zeitalter des Paternus, erwähnt werden;[15]) womit die Thatsache sehr wohl vereinbar ist, dass der Beinamen Paternus auch andern Geschlechtsnamen hinzugefügt wurde.[15a])

Von denjenigen, die das Zeitalter des Paternus zu ermitteln versucht haben, ist nur Ant. Augustinus[16]) bei dem Bekenntniss stehen geblieben, man wisse nichts von den Lebensumständen dieses Schriftstellers. Einige der Zeitgenossen und Nachfolger des soeben genannten gründlichen Kenners römischer Rechtsquellen[17]) pflichten der Ansicht bei, Paternus sei gleichzeitig dem Severus Alexander gewesen, weil ein an die gleichnamige Adresse gerichtetes Rescript dieses Kaisers in Justinian's Constitutionen-Sammlung[18]) erhalten ist; obwohl dieser Urkunde jede verlässliche Hinweisung auf die Person unsers Rechtsgelehrten abgeht.[19]) Dagegen verlegt mit Recht die

---

15) S. die bei E. Otto a. a. O. mitgetheilten Beispiele, und J. C. Orelli Collect. inscription. latinar. Vol. II. p. 50. no. 3171. Plutarch in Romulo c. 12.

15a) Vergl. Anmerk. 19. So begegnet man auf Inschriften einem Mansuetinius Paternus, einem Graccius Pat. u. a. m. Orelli a. a. O. Vol. I. n. 284. n. 366. n. 401. 410. 481. 1963. 2092. sq. V. III. n. 5243. n. 6853. n. 6856. Auch der Julius Paternus, ebendas. n. 866. ist nicht identisch mit unserm Juristen.

16) De nominibus propriis J. Ctorum. c. 1. (Otto's Thesaur. T. I. p. 204.)

17) z. B. Gu. Pancirolus, in seinem *Thesaur. var. lection.* I. 79. (s. Heineccius *Jurisprud. Rom. et Att.* T. II. p. 1089.) und B. Rutilius Vitae J. Ctorum. c. 76. §. 1. Der zuerst genannte hat jedoch später (in der Schrift De claris legum interpretib. I. 38.) seine Behauptung zurückgenommen. Ferner Terrasson Histoire de la jurisprud. rom. p. 279. Paris 1750. F.

18) Just. Cod. V. 75. (*De magistratib. conven.*) c. 2. Imp. Alexander A. Paterno. „In heredes magistratus, cuius non lata culpa idonee cautum pupillo non est, non solet actio dari." Andere Rescripte mit entsprechender Adresse s. in c. 11. de contr. emt. 4. 38. c. 3. si qu. alteri. 4. 50. c. 3. de incert. pers. 6. 48.

19) Ueber das häufige Vorkommen des Personen-Namens Paternus vergl. Reinesius in den Anmerkgg. zum Syntagma inscription. I. 16. Orelli coll. inscr. lat. V. I. no. 42. (sowie an den oben Anm. 15a nachgewiesenen Stellen), und des J. Gothofredus Comm. in Theod. Cod. T. VI. P. 2. p. 73. d. Ausg. v. Ritter. Lips. 1745. F. (Prosopograph. Cod. Th. v. Paternus.) Vergl. auch E. Otto a. a. O. (oben Anm. 10.) die Inscription von Cod. Just. c. 19. de decurion. 10. 31. und die Subscription in den *Vatic. Frr.* §. 73. Um der Erwähnung einer *possessio Paterni*, unter den an die christliche Kirche gefallenen Grundstücken,

Mehrzahl der Stimmführer das Zeitalter des Paternus in die Regierung der Antonine,[19a]) so dass dasselbe jenem des Taktikers Frontinus nahe gerückt erscheint.[20]) Zu dem Ende wird vorzugsweis die Aussage des Lampridius[21]) geltend gemacht, dass Paternus, als Präfect der Prätorianer, die von Quadratus und der Lucilla gegen das Leben des K. Commodus angesponnene Verschwörung befördert habe. Allein schon Casaubonus[22]) und Reinesius[23]) haben auf die grössere Glaubwürdigkeit des entsprechenden Berichtes von Dio Cassius[24]) aufmerksam gemacht. Dieser Historiker lässt nämlich unmittelbar auf die Mittheilung über die in Frage stehende Verschwörung die Aeusserung folgen,[25]) dass des Commodus Grausamkeit selbst nicht das Leben der um den Staat am meisten verdienten Männer geschont habe, obwohl die gegen dieselben gerichtete Anschuldigung des Hochverrathes als vollkommen unbegründet erschienen sei. Als Belag dafür ist angeführt die Ermordung des Salvius Julianus und des Tarrutenius Paternus. Dies wird von dem Zusatz begleitet, Paternus würde, wenn er dem Kaiser nach dem Leben getrachtet hätte, in seiner früheren Stellung als Befehlshaber der Prätorianer hinreichende Sicherheit gefunden haben, um ein solches Unternehmen mit Erfolg zu leiten. Demnach trennt und leugnet ausdrücklich Dio Cassius die Thatsachen, welche Lampridius verknüpft und es ist nicht unwahrscheinlich, dass dieser Biograph, in der Eile des Epitomirens, die vollkommen richtige Angabe von der Präfectur des Paternus und von dessen Hinrichtung auf Befehl des K. Commodus[26]) in eine willkürliche Verbindung mit der Verschwörung des Quadratus gebracht habe.

Man kann aus den beigebrachten Berichten der Classiker mit einiger Sicherheit entnehmen, dass Paternus zu der Zahl der zünftigen Rechtsgelehrten gehörte. Denn seit Marc-Antonin's Regierung,

---

nicht zu gedenken. *Liber pontifical.* s. de gest. Pontif. R. no. 34. §. 31. T. I. p. 106. Ed. Vignolii. Rom. 1724. 4.

19a) So der oben (Anm. 14a) angeführte Cujacius und Gothofredus; ferner E. Otto (in Thesaur. iur. T. I. Praef. p. 22. und in der Vita Papiniani. c. 14. §. 6. a. E. S. 527. Brem. 1743. 8.).

20) Frontinus selbst (*Strategematic.* IV. 3. §. 14. IV. 6. §. 4.) bezeichnet Vespasian und Domitian als die Kaiser, unter deren Regierung er dem Staate diente. Plinius Ep. IV. 8. nennt ihn seinen berühmten Zeitgenossen. Freilich ist die Autorschaft des berühmten Taktikers für die ihm beigelegte Schrift über die Kriegslist bestritten. S. Bernhardy Grdr. d. R. Literat. §. 127. S. 647. Halle 1850. 8.

21) S. die oben (Anm. 11.) ausgehobenen Worte.

22) Oben Anm. 7.

23) In den Libri var. lection. III. 2. p. 337. 340. Francof. ad M. 1640. 4.

24) a. a. O. (oben Anm. 12.)

25) Hist. rom. LXXII. 4.

26) Vergl. Reinesius a. a. O.

welcher den Amtsgeschäften des Befehlshabers der Prätorianer auch die Leitung einer ausgedehnten Gerichtsbarkeit hinzugefügt hatte, machte das Bedürfniss sich geltend, die Candidaten zu diesem Amte aus dem Kreise der ausgezeichneten Rechtskundigen zu wählen. Dagegen ist weniger Gewicht zu legen auf die Zusammenstellung des Paternus und Salvius Julianus in jener Meldung des Dio Cassius. Die Chronologie verstattet nämlich nicht, hier an Salvius Julianus, den namhaften Rechtsgelehrten im Zeitalter K. Hadrian's, zu denken.[27]) Es ist vielmehr der Sohn dieses Juristen gemeint, der, unter Marc-Antonin's und Commodus' Regierung, das Consulat und das Amt eines Präfecten der Prätorianer bekleidete.[28]) Dass dieser ein zünftiger Rechtskundiger gewesen sei, mag ziemlich unbedenklich sein; indess für Tarrutenius Paternus dürfte das Zugeständniss eines solchen Prädicates noch weniger einem Zweifel unterliegen. Denn Justinian's Compilatoren haben den Schriften desselben einen Platz unter den, für die Pandekten zu excerpirenden, Werken angewiesen; welche Auszeichnung nur den, mit dem Jus Respondendi ausgestattet gewesenen, Juristen vorbehalten sein sollte.[29])

Dadurch scheint freilich gleichzeitig die oben zur Untersuchung gestellte Frage gelöst zu sein: Ob Paternus in Justinian's Pandekten nur als ein militärischer Techniker benutzt worden sei, der beiläufig auch die rechtlichen Verhältnisse der Soldaten berücksichtigt hatte? oder ob man ihn als einen Schriftsteller über das Militärrecht betrachtet habe, dessen Darstellung auch Rückblicke auf die Geschichte des römischen Kriegswesens nicht fremd geblieben waren. Gleichwohl dürfte eine genügende Erledigung dieses Punktes erst vorzubereiten sein durch die jetzt anzuknüpfende Erörterung des Planes der, von Vegetius und Joh. Lydus, sowie von den Compilatoren der Justinianischen Pandekten, benutzten Schrift des Paternus.

---

27) Obwohl dies in der That behauptet ist, z. B. von Rutilius in den Vitae J. Ctorum. c. 66. S. E. Otto a. a. O. p. 14.

28) Suidas v. Δαμόφιλος. S. Reinesius a. a. O. und Zimmern a. a. O S. 336. Auf ihn ist die Aeusserung zu beziehen des Lampridius in Comm. c. 3. „Patris ministeria seniora submovit, amicos senes abiecit. Filium Salvii Juliani, qui exercitibus praeerat, ad impudicitiam frustra tentavit, atque exinde Juliano tetendit insidias." Vergl. c. 11. „Praefectum Pr. suum Julianum, togatum, praesente officio suo in piscinam detrusit etc." Vergl. die Geschlechtstafel der Salvii Juliani bei Spartian in D. Juliano c. 1., die nicht ganz so unzuverlässig zu sein scheint als wie die Angaben des Lamprid. in Heliog. c. 16. und in Alexand. c. 68. über das Zeitalter einzelner Juristen. Auch die Untersuchungen Borghesi's haben über das Zeitalter, gleichwie über die amtliche Stellung, dieses jüngern P. Salvius Julianus sich verbreitet. Vergl. die Jahrbücher des Vereins v. Alterthumsfreunden im Rheinlande. Heft IX. S. 211. fg. Bonn. 1846. 8.

29) Zimmern a. a. O. S. 218. Anmk. 8. fgg. Puchta Cursus der Institution. Th. 1. §. 139.

II.

Der Titel des, in Justinian's Rechtsbüchern epitomirten, Werkes von Paternus wird in dem Index der Florentinischen Pandekten-Handschrift und in der Inscription des einen, jenem Werke entlehnten, Pandekten-Fragments, also bezeichnet: *Tarrunteni Paterni libri militarium;* während die Inscription des andern Pandekten-Fragments also lautet: *Tarruntenus Paternus lib. II. de re militari.*[30]) Die zuerst erwähnte Bezeichnung ist augenscheinlich nur eine Abkürzung der zweiten. Denn auch die Schriften der Rechtsgelehrten Arrius Menander und Aemilius Macer über das Militärrecht, deren Excerpte in Justinian's Pandekten[31]) die Inschrift führen: *Libri de re militari,* findet man in dem Index Florentinus durch die Abkürzung bezeichnet: Militariω̃n *βιβλία.* In entsprechender Weise hat der nämliche Index die *Libri publicorum iudiciorum,* oder *de publicis iudiciis,* der Juristen Macer, Maecianus, Marcianus und Venuleius, als *βιβλία* Publikω̃n, gleichwie des Ulpian *Libri de omnibus tribunalibus* als *βιβλία* Protribunaliω̃n, aufgeführt.[32])

Noch mehr hellenisirt erscheint die Uebertragung des Titels von des Paternus Werk *De re militari* in der Form des Ausdrucks bei Joh. Lydus:[33]) *βιβλία ταχτιχω̃ν.* Denn diese Bezeichnung kann von keiner andern Schrift gedeutet werden, indem auch Vegetius[34]) bekundet, dass er in seinen Auszug aufgenommen habe: *„quae Paternus, diligentissimus iuris militaris assertor, in libros redegit.“*

Dieser bis hieher blos äusserlich geführte Beweis, dass die epitomirenden Taktiker und Juristen das nämliche Werk des Paternus benutzt haben, bedarf indess noch einer anderweiten Unterstützung. Eine solche wird durch die Erörterung der Frage vermittelt: was ist über den Plan der Schrift des Paternus, gleichwie über die Einzelheiten von deren Inhalt, aus der sorgfältigen Vergleichung der Quellen-Zeugnisse abzuleiten?

Zum Behuf dieser Untersuchung ist zunächst die Zahl der uns erhaltenen verlässlichen Auszüge aus dem in Frage stehenden Werke, sowie jene der Verweisungen auf dasselbe, festzustellen.[35])

Vegetius, der nur dies Verdienst für sich selbst ausdrücklich[36])

30) Oben Anmerk. 6.

31) Vergl. die Uebersicht der Fragmente dieser Juristen in C. F. Hommel's Palingenesia libror. iur. veter. Lips. 1767. 8.

32) Ebendas. Vol. 3. p. 589. fg. So auch bei Joh. Lydus de magistratt. reip. R. I. 48.

33) S. oben Anmerk. 3.

34) S. oben Anmerk. 1.

35) Die neueren Schriftsteller, z. B. Zimmern a. a. O. haben diesen Punkt nur beiläufig berührt.

36) De re milit. I. prolog. c. 8. c. 27. fg. II. prolog. c. 22. c. 25. III. prolog. c. 9. u. epilog. IV. epilog. V. prolog.

in Anspruch nimmt, die Auszüge aus den gelehrten Schriften und den kaiserlichen Verordnungen über das Militärwesen in einer genauen Ordnung zusammengestellt zu haben, bezeichnet nicht weiter die besondern Quellen der Ausführung jedes einzelnen Abschnittes. Welche von seinen Auszügen auf die Schrift des Paternus mit einiger Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden können, ist nur durch die Vergleichung von deren Inhalt mit jenem der zweifellosen Fragmente der *Libri de re militari* des genannten Rechtskundigen zu ermitteln. Ein Versuch dieser Art darf erst weiter unten von uns veranstaltet werden.

Als unbedenklich ächt ist anzusehn das, von der Einrichtung des Heeres durch Romulus handelnde, von Joh. Lydus[37]) mitgetheilte, Bruchstück aus dem ersten Buche der Schrift des Paternus. Blos die Vollständigkeit des Excerptes, sowie die Treue der Uebersetzung des Referenten, könnten vielleicht bezweifelt werden.[37a]) Dagegen ist kaum anzunehmen, dass Lydus auch an einer andern Stelle seines Werkes,[38]) welche ein Verzeichniss aller Bewaffneten und Unbewaffneten enthält, die zu einer Legion gehörten, gleichfalls auf einen Auszug des Werkes von Paternus sich gestützt habe. Denn diese Uebersicht bezieht sich auf den Militär-Etat im Zeitalter Justinian's und scheint mit Benutzung des Vegetius,[39]) sowie der späteren römischen Rechtsquellen, zu Stande gebracht zu sein. Zwar beruft sich Lydus gleich hinterher[40]) wiederum auf das Zeugniss des Paternus; allein dies geschieht mit Beschränkung auf einen verschiedenartigen Gegenstand, nämlich in Beziehung auf die Veteranen.

Unter den Fragmenten der Pandekten Justinian's, die aus der genannten Schrift des Paternus gezogen sind, ist das eine gleichfalls als ein Auszug aus dem ersten Buche derselben bezeichnet.[41]) Dieses

---

37) De magistratib. I. 9. (oben Anm. 3.)

37a) Es dürfte nicht ohne einigen Schein postulirt werden, dass der Zusatz bei Lydus (s. oben Anm. 3.), es sei der Tribunus Celerum mit dem Unterbefehl über das Fussvolk gleichwie über die Reiterei vom Könige ausgestattet gewesen, vielleicht einem andern Gewährsmann abgeborgt worden, etwa dem in c. 14. benutzten Aurelius Arcadius Charisius. (Fr. 1. D. de off. Prf. Pr. 1. 11.) Allein dem würde entgegenstehn der genaue Zusammenhang der Mittheilung in c. 9., und besonders die Thatsache, dass dem Paternus ausdrücklich diese (von dem Zeugniss der Epitome des Festus v. Celeres abweichende) Bemerkung in den Mund gelegt ist, es sei die Bezeichnung Celeres unter den Königen der Collectiv-Ausdruck für sämmtliche Gattungen der Soldaten gewesen.

38) I. 46.

39) a. a. O. II. 6. fg.

40) I. 47. Aehnlich hat Vegetius, in dem soeben angeführten Abschnitt seines Werkes, beiläufig den Paternus angeführt.

41) Fr. 6. D. de iure immun. 50. 6. Tarruntenus Paternus *lib. I. militarium.* „Quibusdam aliquam vacationem munerum graviorum [al. gravior] conditio tribuit: ut sunt mensores, optio valetudinarii [al. optio, valetudinarii], medici, capsarii, et artifices [al. capsarii artifices], qui [al. et qui] fossam faciunt

enthält ein Verzeichniss der Nichtcombattanten, nämlich der militärischen Beamten, sowie der Schiffleute, und der Mitglieder der Militärgewerke, welche sämmtlich als gleichberechtigt, wie die eigentlichen Soldaten, zur Ansprache der Befreiung von bürgerlichen Lasten bezeichnet sind.

In einem Excerpt aus des Aemilius Macer *Lib. I. de re militari*, welches die Rechtsbücher Justinian's[42]) aufzuweisen haben, wird des Paternus gedacht, bei der Schilderung der Pflichten des Oberfeldherrn. Aus dem Zusammenhange der Stelle geht überzeugend hervor, dass das Zeugniss des angeführten Gewährsmannes nicht etwa bestimmt gewesen sei, lediglich die Worte des citirenden Referenten zu unterstützen, sondern dass vielmehr ein wortgetreuer Auszug aus der Schrift des Paternus gegeben werden sollte.[43]) Auch dieses Bruchstück ist muthmasslich aus dem ersten Buche von dessen Werk *De re militari* entlehnt, wie weiter unten zu zeigen sein wird.

Ein kurzer Auszug aus dem zweiten Abschnitt der *Libri de re militari* des Paternus, in welchem von der Bestrafung der Verräther und Ueberläufer gehandelt wird, bildet den Inhalt eines selbstständigen Pandekten-Fragments.[44]) Dagegen würde es nicht unbedenklich sein,

---

veterinarii, architecturus [al. architecti], gubernatores, naupegi, balistarii [al. ballistrarii, s. vallistrarii], specularii, fabri sagittarii [al. fabri, sagittarii], aerarii, bucularum structores [al. bacularii structores, v. bractearii, structores, vgl. Turnebus Adversar. IX. 16.), carpentarii, scandularii, gladiatores, aquilices, tubarii [Turnebus das. tribularii], cornuarii, arcuarii [al. arcarii], plumbarii, ferrarii, lapidarii, et hi qui calcem coquunt, et qui silvam infindunt [al. incidunt], et qui carbonem [al. arborem] caedunt ac torrent. In eodem numero haberi solent lanii, venatores, victimarii, et optio fabricae, et qui aegris praesto sunt (vgl. Orelli coll. inscr. lat. II. n. 3462. sqq.) librarii quoque, qui docere possunt [al. possint], et horreorum librarii, et librarii depositorum, et librarii caducorum, et adiutores corniculariorum, et stratores, et pelliones [al. polliones, v. poliones, v. pollitores, vergl. Turnebus a. a. O.], et custodes armorum, et praeco, et bucinator. Hi igitur omnes inter immunes habentur." Die Literatur zur Kritik und Auslegung dieses Textes geben Hommel (Corp. iur. civ. c. not. varior. L. 6. Fr. 6.) und Smallenburg (in A. Schulting's *Not. ad Dig.* Vol. VII). Vergl. auch G. Majansius a. a. O. (oben Anm. 7.) T. II. p. 305. sq.

42) Fr. 12. §. 1. D. de re milit. 49. 16. Macer *lib. I. de re militari.* „Paternus quoque scripsit [al. scribit], debere eum, qui se meminerit armato praeesse, parcissime commeatum dare; equum militarem extra provinciam duci non permittere; ad opus privatum, piscatum, venatum, militem non mittere. Nam in disciplina Augusti ita cavetur: „Etsi scio, fabrilibus operibus exerceri milites non esse alienum, vereor tamen, si quidquam permisero, quod in usum meum aut tuum fiat, ne modus in ea re non adhibeatur, qui mihi sit tolerandus."

43) Die richtige Ansicht findet man schon ausgesprochen bei J. Bertrandus a. a. O. (oben Anm. 7.) und bei Majansius a. a. O. p. 300. sq.

44) Fr. 7. D. eod. 49. 16. Tarruntenus Paternus *lib. II. de re militari.* „Proditores, transfugae, plerumque capite puniuntur, et exauctorati torquentur; nam pro hoste, non pro milite habentur."

nach dem Vorgange Haloander's und einiger anderer,[45]) dem Paternus auch ein Pandekten-Fragment von verwandtem Inhalt beizulegen, in welchem von der Begnadigung und Rehabilitirung der militärischen Ausreisser die Rede ist.[46]) Der Text der Vulgata überweist dasselbe dem Paulus, während die Florentiner Pandekten-Handschrift es als ein Excerpt des neunzehnten Buches der Responsen Papinian's bezeichnet. Und an der Richtigkeit der zuletzt erwähnten Angabe ist kaum zu zweifeln, indem andere Bruchstücke, sowohl aus demselben Abschnitt als auch aus verschiedenen Theilen des genannten Werkes von Papinian, über die Rechtsverhältnisse bestrafter gleichwie nichtbestrafter Soldaten sich verbreiten.[47]) Ungleich wahrscheinlicher ist es, dass in einem andern Pandekten-Fragment, nämlich in einem Auszug aus des Juristen Macer *Lib. II, de re militari*,[48]) wo von der Verlassenschaft eines zum Tode verurtheilten Militärverbrechers gesprochen wird und auf die Entscheidungen der Juristen Paulus und Menander Bezug genommen ist, die gangbare Leseart der Handschriften zu verbessern, nämlich anstatt Paulus zu setzen sei Paternus. Denn obwohl, dem Inhalte dieses Fragments zufolge, der Jurist Paulus in einer seiner zahlreichen Schriften, z. B. in jener über die Militär-Strafen,[49]) die vorliegende Rechtsfrage berührt haben könnte, so würde jedenfalls die genauere Bezeichnung des Ortes dieser vereinzelten Ausführung hier anzudeuten gewesen sein. Da nun aber Macer in diesem Auszuge seiner *Libri de re militari* zwei seiner Vorgänger neben einander gestellt hat, ohne deren Schriften genauer zu bezeichnen, so steht zu vermuthen, dass dies solche gewesen seien, deren Werke zu einander, gleichwie zu seiner eignen Schrift, in der unmittelbarsten Beziehung standen. Dies würde durchaus nicht auf Paulus passen, wohl aber auf Paternus. Den letztern hat Macer an einer andern Stelle seines Werkes[50]) allein citirt, in ganz entsprechender Form. Derselbe verdiente überdem neben Menander als eine höhere Autorität genannt zu werden, indem der Plan gleichwie die Ausführung in dessen *Libri de re militari* von Menander in seinem gleichnamigen Werke copirt zu sein scheinen.

---

45) Haloander, in seiner Ausgabe der Pandekten, bei der Inscription dieses Fragments; und G. Stewechius a. a. O. (oben Anmerk. 7.)

46) Fr. 15. D. eod. 49. 16. Papinianus *lib. XIX. Responsorum*. „Ex causa desertionis notatus ac restitutus, temporis, quod in desertione fuerit, impendiis [al. stipendiis] expungitur: quodsi ratio constiterit, neque desertorem fuisse paruerit, omnia stipendia citra [al. circa] temporis finem redduntur."

47) Vergl. Hommel's *Palingenesia libror. iur. vet.* T. I. p. 570. sq. 612. sq.

48) Fr. 1. D. de veteran. et milit. succ. 38. 12. Macer *lib. II. de re militari*. „Militi, qui capite puniri meruit, testamentum facere concedendum, Paulus et Menander scribunt: eiusque bona intestati, si punitus sit, ad cognatos eius pertinere; si tamen ex militari delicto, non ex communi, punitus est."

49) S. Zimmern a. a. O. S. 376.

50) Vergl. das Citat in Anmerk. 42.

Durch die Vergleichung der so eben bezeichneten Ueberreste de Werkes von Paternus wird man auf die folgenden Vermuthungen ge leitet, in Beziehung auf den Plan des Ganzen. Das erste Buch ha von der Zusammensetzung des Heeres gehandelt; und zwar ist di Darstellung nicht beschränkt geblieben auf die Schilderung der Kriegs macht im Zeitalter der Antonine, sondern hat auch den Organismu des Heerwesens in dem Anfange der römischen Geschichte berück sichtigt. Diese historische Methode der Behandlung wird sowohl durc den Inhalt des von Joh. Lydus[51]) überlieferten Bruchstücks bestätig als auch durch das, weiter unten zu besprechende, Pandekten-Fragment welches sich selbst als einen Auszug aus dem ersten Abschnitt de *Libri de re militari* des Paternus ankündigt.[52]) Ausserdem schein das erste Buch dieses Werkes die Pflichten der Vorgesetzten, in de verschiedenen Graden des Militärdienstes, besprochen zu haben; wi aus dem Citate des Juristen Macer[53]) zu entnehmen ist. Der au dem zweiten Abschnitt derselben Schrift geflossene Auszug giebt zu erkennen,[54]) dass daselbst die Prüfung der Dienstvergehen und Ver brechen der Soldaten ihre Stelle gehabt habe. Aus dem dritten un vierten Buche des Paternus sind verlässliche Ueberbleibsel nicht au uns gekommen.

III.

Wir wenden uns nunmehr zu der Frage: wie verhält sich die so eben geschilderte Anordnung des Stoffes in der Schrift des Paternus zu der Oekonomie der Darstellung in andern Werken, welche gleichfalls von der römischen Heeres-Verfassung gehandelt haben, und von denen umfangreichere Ueberreste uns verblieben sind?

Der Plan der Schrift des Vegetius war wesentlich verschieden von jenem der Arbeit des Paternus. Die rechtlichen Grundsätze, die bei der Bildung, gleichwie bei der Leitung und Auflösung, einer Heeresabtheilung zur Anwendung kamen, mochten sie die Interessen des Staates angehn, oder jene der einzelnen Personen, scheinen in dem Werke des Paternus ausschliesslich besprochen zu sein. Von dieser Ausführung konnte Vegetius nur beiläufig, zur Erklärung einzelner Punkte, Gebrauch machen, da ihm ein anderer Stoff zur Behandlung vorlag. Es war dies nämlich die Entwickelung der technischen Regeln für die Bildung und Leitung des Landheeres, gleichwie der Flotte, ferner für die Disciplinirung und Verpflegung der Mannschaft, endlich für die Vorbereitung und Ausführung gewisser Kriegs-Operationen. Seine Darstellung musste ein im wesentlichen abwei-

51) Oben Anmerk. 3.
52) S. Anmerk. 41.
53) Anmerk. 42.
54) Anmerk. 44.

chendes System befolgen, und die Vergleichung desselben mit jenem des Paternus bietet in der That nicht eigentlich Berührungs-Punkte dar.

Desto mehr nähern sich einander, dem Gegenstande sowie der Ausführung nach, die Monographieen *De re militari* der Rechtsgelehrten Paternus, Macer und Menander, von welchen die der beiden zuletzt genannten ungleich reichlicher, als die Schrift des zuerst bezeichneten Verfassers, in Justinian's Pandekten[55]) benutzt worden sind. Das Werk des Macer behandelte in zwei Büchern den nämlichen Stoff, der in der Schrift des Paternus vier Bücher einnahm: während die Darstellung des Menander[56]) eine gleiche Bücheranzahl füllte, wie jene des Paternus. Die Vergleichung des Inhalts der Bruchstücke beider Verfasser, obwohl beschränkt auf die beiden ersten Abtheilungen ihrer Werke, lässt auf eine grosse Uebereinstimmung in der Behandlung ihres Gegenstandes schliessen. Die Ueberreste des ersten Abschnittes der Arbeit Menander's verrathen, dass darin von der Befähigung der zum Kriegsdienste auszuhebenden Mannschaft, sowie von allen auf die Militär-Conscription bezüglichen Punkten, mit grosser Ausführlichkeit gehandelt worden sei. Ausserdem ist auch von den Militär-Vergehen die Rede in jenen Fragmenten; was daraus zu erklären sein mag, dass die Ausführung der Obliegenheiten der Befehlshaber ein genaueres Eingehen in die militärische Disciplin unvermeidlich machte. Allein im Zusammenhange sind die Militär-Verbrechen erst im zweiten Buche, bei Menander gleichwie bei Paternus, zur Erörterung gebracht worden. Und da auch Fragmente des dritten Buches von Menander denselben Gegenstand berühren, so darf man die Vermuthung wagen, dass hier, gleichwie im ersten Buche, des Einflusses möge gedacht gewesen sein, welchen die Dienst-Vergehen der Soldaten auf deren rechtliche Verhältnisse äusserten. Den Paternus und Menander scheinen in ihrer ausführlichern Darstellung die nämlichen Gegenstände, welche Macer in eine einzige Abtheilung zusammengedrängt hatte, in einem doppelt so grossen Umfange besprochen zu haben. Nun aber beschäftigen sich die Auszüge aus der zweiten Buche der Schrift des Macer mit den Rechtsverhältnissen und Rechtsgeschäften der Soldaten, so dass für die beiden letzten Abschnitte der Werke des Paternus und Menander eine entsprechende Aufgabe zu postuliren sein dürfte.

Es bleibt noch ein anderer Fragepunkt zu erwägen. Die Auszüge aus des Paternus Werk, welche in des Vegetius Schrift, nach dessen beiläufiger Aeusserung,[57]) übergegangen sind, können, nach unserer obigen Bemerkung über die Verschiedenheit des Systems beider Schri-

55) Hommel a. a. O. T. I. p. 343. sq. 447. sq. Majansius a. a. O. p. 8.

56) Die neueste Schrift über diesen Juristen (P. J. Suringar Diss. de Ar. Menandro J. Cto. L. B. 1840. 8.) verdient rühmende Erwähnung.

57) Vergl. oben Anmerk. 1.

steller, nicht grössere zusammenhängende Ausführungen zum Gegenstand gehabt haben, sondern lediglich vereinzelte Erörterungen. Gleichwohl würde es von entschiedenem Interesse sein, diejenigen Stellen nachzuweisen, welche Vegetius muthmasslich der Darstellung des Paternus entlehnt hat. Es könnte dadurch entweder der unerhebliche Vorrath an Ueberresten der Schrift dieses Juristen bereichert werden, oder mindestens den vorhandenen Bruchstücken derselben ein verlässliches Hülfsmittel der Textes-Kritik und Auslegung zuwachsen. Es kann aber begreiflich hier nur die Rede sein von einer Vergleichung solcher Stellen, die des Vegetius unmittelbare Benutzung der eignen Ausführung des Paternus beglaubigen, während diejenigen Punkte der Vergleichung zu übergehen sind, wo die Uebereinstimmung beider Autoren aus der gemeinsamen Benutzung einer andern Quelle hergeleitet werden kann.[57a])

Die bisherigen Ausleger, und zwar sowohl die des Vegetius[58]) als auch jene der Pandekten-Fragmente des Paternus,[59]) haben vornehmlich in derjenigen Ausführung des genannten Compilators, welche über die Rechnungsführer der Legion sich verbreitet,[60]) eine Ueber-

---

57a) Dies gilt von der folgenden Aeusserung des Vegetius II. 19. („Quando quis commeatum acceperit, vel quot dierum, adnotatur in brevibus. Tunc enim difficile commeatus dabatur, nisi causis iustissimis ac probatis. Nec aliquibus milites instituti deputabantur obsequiis, nec privata iisdem negotia mandabantur. Siquidem incongruum videbatur, Imperatoris militem, qui veste et annona publica pascebatur, utilitatibus vacare privatis.") Dieselbe kommt überein mit dem Bericht des Paternus, in Fr. 12. §. 1. D. de re milit. 49. 16. (s. oben Anm. 42.), der sich selbst als einen Auszug aus des Augustus *Disciplina militaris* ankündigt (vergl. Sueton in Octav. c. 24.); und dass diese Quelle auch durch Vegetius benutzt worden sei, kann nach dessen ausdrücklichem Eingeständniss (Lib. I. c. 8. c. 27.) keinem Zweifel unterliegen.

58) Vergl. den oben (Anmerk. 7.) angeführten Stewechius S. 122.

59) Rad. Fornerius Rerum quotidian. IV. 27. (Otto's Thesaur. J. R. II. 251. sq.) Scip. Gentilis Origin. ad Pandect. (Ebendas. IV. 1383.) G. Majansius a. a. O. (oben Anm. 7.) p. 319. sq.

60) II. 20. „Illud vero ab antiquis divinitus institutum est, ut ex donativo, quod milites consequuntur, dimidia pars sequestraretur apud signa, et ibidem ipsis militibus servaretur, ne per luxum aut inanium rerum comparationem a contubernalibus possit absumi. Plerique enim homines, et praecipue pauperes, tantum erogant quantum habere potuerint. Sepositio [al. Sed depositio] autem ista pecuniae primum ipsis contubernalibus docetur accommoda. Nam cum publica sustententur annona, ex omnibus donativis augetur eorum pro medietate castrense peculium. Miles deinde, qui sumtus suos scit apud signa depositos, de deserendo nihil cogitat, magis diligit signa, pro illis in acie fortius dimicat, more humani ingenii, ut pro illis habeat maximam curam, in quibus suam videt positam esse substantiam. Denique decem folles, h. e. X sacci, per cohortes singulas ponebantur, in quibus haec ratio condebatur. Addebatur etiam saccus undecimus, in quem tota legio particulam aliquam conferebat, sepulturae scilicet causa, ut si quis ex contubernalibus defecisset, de illo undecimo sacco ad sepulturam ipsius promeretur expensa. Haec ratio apud signiferos (ut nunc dicunt, in cophino) ser-

einstimmung mit der Darstellung des Paternus wahrzunehmen geglaubt. Denn was dieser in dem Fragment, welches von der Immunität der Nichtcombattanten beim Heere handelt,[61]) über die *librarii depositorum* blos beiläufig bemerkt hat, das findet man bei Vegetius ausführlich besprochen. Diese Ausleger sind gleichwohl weit entfernt, die Mittheilung des letztern mit jener des Paternus zu identificiren. Sie lassen es vielmehr unentschieden, aus welcher Quelle Vegetius an diesem Orte geschöpft hat, indem sie sich blos des Resultates der Belehrung erfreuen, das wir seiner Aussage zu verdanken haben. Und dieses Ergebniss ist ohne Widerspruch ein sehr schätzenswerthes zu nennen.[62]) Vegetius berichtet nämlich, dass es zu den Amtspflichten jenes Rechnungsführers gehört habe, von den ausserordentlichen Einnahmen der Soldaten die Hälfte in öffentlichem Gewahrsam zurückzubehalten, bis zur Dienstentlassung. Daraus ist eine folgenreiche Aufklärung für die Ausbildung des soldatischen Sondergutes der Hauskinder abzuleiten. Denn wir werden belehrt, dass die Begründung, sowie die Vermehrung und Erhaltung dieses Peculiums gewissermassen auch durch den Staat verbürgt war, indem der halbe Betrag der regelmässigen Geschenke der Kaiser an die Armee, durch den Rechnungsführer jeder einzelnen Heeresabtheilung, in Beschlag genommen und für die Empfangsberechtigten aufbewahrt wurde.

Nicht minder bedeutungsvoll ist das über die Sterbecassen der Legionen von Vegetius mitgetheilte. Derselbe berichtet, dass von der Diensteinnahme jedes Soldaten ein verhältnissmässiger Abzug für die allgemeine Sterbecasse der Legion berechnet wurde, aus welcher Casse die Kosten für die Beerdigung unbemittelter Legionäre zu entnehmen waren. Diese Meldung wird vervollständigt durch ein auf unsere Zeit gekommenes epigraphisches Denkmal,[63]) das einer ähnlichen Kranken- und Sterbe-Casse der Flotten-Station zu Misene gedenkt, und zugleich Zeugniss ablegt von einer eigenthümlichen Begünstigung dieses Institutes, nämlich von einer Vermehrung des Vermögens desselben durch Einziehung gewisser, von den bisherigen Inhabern zur Strafe verwirkter, Antheile eines Privatgrundstücks.[63a])

---

vabatur. Et ideo signiferi non solum fideles, sed etiam litterati homines eligebantur [al. diligebantur] qui et servare deposita et scirent singulis reddere rationem.“ Die seit früher Zeit beim röm. Heere gemachten Erfahrungen hatten ergeben, dass die unbeschränkte Verfügung der Soldaten über ihre Prisengelder manche Ungebühr veranlasste. Appian de rebus Hispaniensib. VI. 34.

61) S. oben Anmerk. 41.

62) Vergl. darüber Le Beau Mémoire XXV sur la légion rom. (Discipline de la légion); in den Mémoires de l'académie des inscriptions. T. 41. p. 215. etc.

63) In Orelli Collect. inscription. latin. T. II. p. 285. no. 4405.

63a) Ueber die Ausbreitung und Begünstigung der Sterbecassen-Vereine von Nichtsoldaten, in der Periode der römischen Kaiserherrschaft, vergl. Huschke über die in Siebenbürgen gefundenen latein. Wachstafeln. (In d. Zeitschr. f. geschichtl. RsW. Bd. 12. H. 2. S. 173. fgg.)

Eine andere Frage ist diese: Ob die Autorschaft der vorstehenden Ausführung des **Vegetius** mit genügender Wahrscheinlichkeit auf die Person des **Paternus** zurückgeführt werden kann? Von den daselbst erörterten Gegenständen konnte füglich ein Zeitgenosse der Antonine in der bezeichneten Art sprechen. Denn schon damals fehlte es nicht an zahlreichen Präcedenzen der dem Heere erwiesenen kaiserlichen Freigebigkeit, obwohl diese erst später in ein förmliches System gebracht wurde.[64]) Es ist überdem mit einiger Sicherheit vorauszusetzen, dass in dem Werke des **Paternus** eine, der Darstellung des **Vegetius** entsprechende, Mittheilung nicht gefehlt habe. Keineswegs deshalb, weil in einem Bruchstück der Schrift unsers Juristen[65]) von den *librarii depositorum* beim Heere gehandelt ist. Deren Erwähnung würde, gleich ähnlichen Aeusserungen der Classiker,[66]) von der Ueberwachung solcher Depositen gedeutet werden können, welche die Soldaten der Casse ihrer Heeresabtheilung freiwillig anvertraut hatten.[67]) Vielmehr ist die Begründung unserer Voraussetzung darin zu suchen, dass die berührten Gegenstände von dem unmittelbarsten Interesse für den Rechtskundigen waren und daher nicht unbesprochen bleiben konnten in dem Werke des Paternus über das Militärrecht, auf dessen Vollständigkeit sowohl die gelegentliche Aeusserung des **Vegetius**,[68]) als auch die Auszeichnung schliessen lässt, mit welcher die späteren Bearbeiter desselben Gegenstandes Bezug darauf genommen haben. Nichtsdestoweniger enthalten wir uns der Behauptung, dass die in Frage stehende Ausführung des **Vegetius** ein getreues Excerpt der Schrift des **Paternus** enthalte. Stil und Ausdruck verrathen nicht die mindeste Uebereinstimmung mit der Darstellungsweise in den entschieden ächten Fragmenten dieses Juristen, welchem insbesondere die räsonnirende Form des Vortrages von **Vegetius** fremd ist. Und überdem weisen einzelne, dem Zeitalter der Antonine noch nicht geläufige, Bezeichnungen auf die Benutzung eines Gewährsmannes aus späterer Zeit. Ein solcher konnte seine Auseinandersetzung mit der, von Ve-

64) **Dio Cassius** Histor. R. Lib. 46. c. 46. Lib. 78. c. 36. **Procopius** Histor. arcan. c. 24. Vergl. D. H. **Hegewisch** Historischer Versuch über d. römischen Finanzen. S. 220. fg. Altona 1804. 8.

65) S. oben Anm. 41.

66) **Suetonius** in Domit. 7. „Geminari legionum castra prohibuit, nec plus quam mille nummos a quoquam ad signa deponi, quod L. Antonius apud duarum legionum hiberna res novas moliens fiduciam cepisse etiam ex depositorum summa videretur.“

67) Die freiwillige Ueberlieferung solcher Depositen konnte freilich durch einen strengen Heerführer in eine aufgenöthigte verwandelt werden. **Spartian** in Pesc. Nigro c. 10. „Idem iussit, ne in zonis milites ad bellum aureos vel argenteos nummos portarent, sed publice commendarent, recepturi post proelia, quod dederant.“

68) Er nennt den **Paternus**: „diligentissimus iuris militaris assertor.“ S. oben Anmerk. 1.

getius wiedergegebenen, Phrase beginnen: „*Illud vero ab antiquis divinitus institutum est;*“ [69]) während dieselbe in dem Munde eines Zeitgenossen des K. Commodus zu der falschen Deutung würde verleitet haben, als ob die *donativa militaria* schon von der frühesten Zeit der römischen Heeresverfassung datirten.

Anders verhält es sich mit dem Abschnitte des Werkes von Vegetius, in welchem die verschiedenen Dienstgrade in der Armee bezeichnet und die Pflichten der Vorgesetzten der einzelnen Heeres-Abtheilungen besprochen sind. [70]) Dass in dem ersten Buche der Schrift des Paternus von denselben Gegenständen die Rede gewesen sei, haben wir oben [71]) nachgewiesen. Hätte nun Vegetius an der bezeichneten Stelle diesen Vorgänger nicht benutzen wollen, so ist kaum abzusehen, bei welcher andern Gelegenheit er einen, einigermassen umfangreichen, Gebrauch von dessen Werk hätte machen können. Und doch kann er es daran nicht haben fehlen lassen, indem er das Verdienst von dessen Epitomirung ausdrücklich für sich in Anspruch nimmt. [72]) Vergleicht man genauer die Ausführung des Vegetius in dem bezeichneten Abschnitt, so ergiebt sich allerdings eine Anzahl von Zusätzen aus der Praxis der Militärverfassung späterer Zeit. [73]) Allein der Kern des Ganzen stellt sich, sowohl von Seiten des Inhaltes als auch des Redeausdrucks, als ein Material dar, für welches die Autorschaft des Paternus ganz füglich kann in Anspruch genommen werden. In Beziehung auf das Pandekten-Fragment dieses Juristen, welches ein vollständiges Verzeichniss der, zum Genuss der Immunität berechtigten, Nichtcombattanten im Heere enthält, [74]) ist freilich ein genau entsprechendes Excerpt in dem Texte des Vegetius nicht nachzuweisen. Allein dieser Autor hat ausdrücklich bevorwortet, [75]), dass in seiner Darstellung das reiche Material der epitomirten Quellen nur verkürzt wiedergegeben werden solle. Und die bei diesem Compilator zerstreut vorkommenden Notizen sind auch wirklich ganz geeignet, die einzelnen Angaben in jenem Fragment des Paternus theils zu berichtigen, theils deren Verständniss zu fördern. Kritiker und Ausleger haben diese Pandektenstelle mit Vorliebe behandelt und gleichwohl nur eine geringe Ausbeute aus der Vergleichung dieses Abschnit-

---

69) Vergl. Anm. 60. Aehnlich heisst es bei demselben II. 21: „Non tantum humano consilio, sed etiam divinitatis instinctu legiones a Romanis arbitror constitutas.“

70) II. 7—12.

71) S. Anmerk. 41. fgg.

72) Vergl. oben Anm. 1.

73) Eine solche Entgegenstellung der älteren, und der im Zeitalter des Compilators geltenden, Einrichtungen macht sich unter andern in dem Bericht über den Centurio Primipili (II. 8.) besonders fühlbar.

74) S. Anmerk. 41.

75) II. 25.

tes der Arbeit des Vegetius gezogen.[76]) Unserer Aufgabe liegt es freilich fern, eine zusammenhängende Deutung der vielbesprochenen Textesworte des Paternus hier zu versuchen; dennoch können wir es uns nicht versagen, auf einige, das Verständniss derselben fördernde, Punkte in der Kürze hinzuweisen.

IV.

Wer das in Frage stehende Verzeichniss der zum Heere gehörenden Beamten, Handwerker und anderer Dienstleistender, denen der rechtskundige Verfasser das Vorrecht beigelegt hat, die Befreiung von bürgerlichen Aemtern und Lasten anzusprechen, mit einiger Aufmerksamkeit durchliest, kann sich ohne Mühe überzeugen, dass die Darstellung aus drei Gliedern zusammengesetzt ist. Zuerst wird von den Personen gehandelt, denen die Entbindung, selbst von den belangreichsten bürgerlichen Lasten, gewährt ist, als eine natürliche Folge ihrer Stellung im Heere und ihrer Unentbehrlichkeit für dasselbe (wie Paternus sich ausdrückt: *„Quibusdam aliquam vacationem munerum graviorum conditio tribuit“*). Im zweiten Absatze sind diejenigen aufgeführt, die blos gestützt auf das Herkommen und durch die Vermittelung der Praxis jenen zuerst genannten sich gleichgestellt sahen. (*„In eodem numero haberi solent“* etc.) Zum Schlusse ist bemerkt, dass nach dem geltenden Recht den beiden erwähnten Classen der *immunes* die in Frage stehenden Befreiungen in gleichem Umfange gewährt seien. *(„Hi igitur omnes inter immunes habentur.“)* Dies leitet auf die Vermuthung, dass die zuerst genannten, als die schon in der frühesten Zeit zum Dienst bei der Legion für unerlässlich erachteten Nichtcombattanten, auch die älteren Berechtigten gewesen seien, während die in die zweite Kategorie gestellten zu den später hinzugekommenen Beamten und Dienern des Heeres gehört haben mögen, denen man die Vorrechte der ersten Classe nur auf Grund einer ausdehnenden Erklärung glaubte gewähren zu dürfen. Es fragt sich jedoch, ob diese Voraussetzung eine genügende Unterstützung findet, in der Bedeutung der einzelnen Mitglieder jener beiden Kategorieen?

Man darf sich nicht irre führen lassen durch die scheinbaren Widersprüche, die in dem Verzeichniss des Paternus vorkommen. Dass die *tubarii* und *cornuarii* in der ersten Classe genannt sind, dagegen in der zweiten der *praeco* und *buccinator*, gleichwie die verschiedenen *librarii*, verliert das auffallende bei näherer Prüfung. Zwar wird niemand die Verfertiger von Zinken und Signalhörnern *(tubarii* und *cornuarii)* mit den Spielleuten für diese Instrumente (den *tubi-*

76) Vergl. die oben Anm. 41 a. E. enthaltene literarische Notiz. Das hier gesagte leidet insbesondere Anwendung auf den daselbst genannten Majansius.

cines und *cornicines*, d. h. den sogenannten *aeneatores*)[77] verwechseln; gleichwohl liegt der Einwand zur Hand, dass der *praeco* und *buccinator* schwerlich zu den erst in späterer Zeit für den Legionendienst erforderten, Individuen gezählt werden dürfen. Auch hat Vegetius in dem Abschnitte, der die *nomina et gradus principum legionis* aufzählt,[78]) die *optiones*, *librarii*, *tubicines*, *cornicines*, *buccinatores* und *mensores* hinter einander namhaft gemacht, indem er zum Schluss erinnert: „*Hi sunt milites principales, qui privilegiis muniuntur. Reliqui munifices appellantur, quia munia facere coguntur.*"[79]) Allein diese Einwendungen zu entkräften fällt nicht schwer. Das Zeugniss des Vegetius kommt nicht in Conflict mit dem des Paternus. Denn abgesehn, dass jener den veränderten Zustand der Legionen, wie er im Zeitalter des Verfassers sich darstellte, vor Augen gehabt hat, so spricht Vegetius auch gar nicht von der civilrechtlichen Immunität der Legionäre. Er behandelt lediglich die militärischen Befreiungen, d. h. die Entbindung von den gemeinen Dienstleistungen, zu denen der *gregarius miles* angehalten wurde, von welchen aber diejenigen verschont blieben, die als höhergestellte Dienstthuende, oder als Beamte, in der Legion zu betrachten waren.[80]) Von diesem Gegenstande ist bei Paternus gar nicht die Rede. Derselbe handelt vielmehr nur die Befreiung von bürgerlichen Lasten ab und auch nicht in Beziehung auf die, im activen Dienst stehenden oder ehrenvoll entlassenen Soldaten, hinsichtlich deren eine solche Entbindung gar keiner Erinnerung bedurfte, sondern ausschliesslich in der Anwendung auf die Nichtcombattanten, indem diese als geeignet zum Tragen bürgerlicher Lasten wohl hätten angesprochen werden können. Man wird nicht versuchen diese Voraussetzung durch die Bemerkung zu entkräften, dass in unserm Pandekten-Fragment auch „*artifices, qui fossam faciunt*", sowie „*hi qui silvam infindunt*", aufgeführt sind, obwohl Schanzgraben und Faschinenschneiden zu den regelmässigen Feldübungen der dienstthuenden Mannschaften im römischen Heere (der sg. *munifices*, im Gegensatz zu den sogen. *beneficiarii*) gezählt wurden.[81]) Denn daraus folgt noch nicht, dass man es schlechthin verschmäht habe, zur kunstgerechten Leitung solcher

---

77) Festus h. v. p. 20. Müller. *Pollux* onomastic. VII. 33. §. 1. Orelli coll. inscr. I. n. 1887. Henzen das. III. n. 6793. Mommsen Inscr. Neap. p. 224. no 4232.

78) II. 7.

79) Vergl. Festus v. Beneficiarii, v. Praetoria cohors. p. 33. 223. Müller.

80) S. J. Lipsius de militia rom. Lib. V. dialog. 6. p. 248. sqq. (Opp. Vol. III. Antverp. 1614. 4.) Reinesii Epistol. ad Hoffmann et Rupert. Ep. 23. p. 86. Lips. 1660. 4.

81) Vegetius II. 23. III. 4. Josephus de B. Iud. III. 6. §. 2. III. 7. §§. 3. 8. V. 6. §. 2. Exc. hist. Dionis Cassii p. 41. (Vol. 9. edit. Sturzianae. Lips. 1836. 8.) A. Gellius N. A. V. 6. a. E. Vergl. Lipsius a. a. O. p. 250.

Verrichtungen geübte Handwerker den Legionen beizuordnen. Dieselben Handthierungen, gleichwie fortdauernde Dienstleistung zu umfassenden Bauwerken, wurden den Soldaten, in Ermangelung anderer Uebungen, nicht selten zur Abhärtung und beziehungsweis zur Strafe für Dienstvergehen auferlegt,[82]) oder ausnahmsweis auch wohl gemeinen Handlöhnern und Sklaven anvertraut.[83]) Mit grösserem Nachdruck dürfte erinnert werden, dass die Stiftung eigener *centuriae fabrorum*, sowie *liticinum et cornicinum*, bis auf die Classeneintheilung des Servius Tullius zurückgeführt und demnach mit der ältesten Einrichtung des römischen Heerwesens in Verbindung gebracht wird.[84]) Wir können gleichwohl auch hierin keinen Widerspruch mit den Angaben des Paternus gewahr werden. Dieser Jurist hat die Mitglieder der soeben genannten Centurien, welche als integrirende Theile des Heerbannes die sämmtlichen Befreiungen der Soldaten in Anspruch zu nehmen hatten, in sein Verzeichniss der *immunes* nicht aufzunehmen gebraucht. Die Servianische *centuria fabrorum* hatte es nur mit den *fabri tignarii* zu schaffen[85]) und gerade diese fehlen in der Liste des Paternus. Der *buccinator*, den derselbe allerdings genannt hat, ist von den *liticines* und *cornicines*[85a]) zu unterscheiden und darf als eine erst später erfolgte Zugabe zu den beim Heere dienstthuenden Personen betrachtet werden.[86]) Der *praeco* endlich gehörte sicherlich nicht zu den begünstigten Mitgliedern, welche schon in früherer Zeit den Anhang einer römischen Heeresabtheilung bildeten.[87]) Denn obwohl man denselben nicht zu den eigentlichen ehrlosen Personen zählte, so wurde doch noch am Schlusse der Republik dessen Gewerbe, gleich jenem des *designator* (mit welchem es bisweilen verbunden vorkommt)[87a]) und dem des *libitinarius*, zu den minder geachteten gezählt,[87b]) deren Betreibung von der Befähigung zum Decurionat, oder zur Magistratur, in den Städten Italiens ausschliessen sollte.[88])

82) Appian de reb. Hispan. c. 86. Sueton in Octav. c. 24. Vopisc. in Probo c. 9. A. Gellius V. 6. Livius XXXIX. 2. Frontinus Strategematic. I. 5. §. 3. IV. 1. §. 43. S. Lipsius a. a. O. V. 13. p. 304. sq. Le Beau a. a. O. (oben Anm. 62.) p. 215. etc.

83) Josephus a. a. O. III. 6. §. 2. V. 2. §. 1. Lipsius a. a. O. p. 251.

84) Vergl. Huschke a. a. O. (oben Anm. 4.) S. 148. fg.

85) Ebendas. S. 153.

85a) S. Orelli das. II. n. 4105.

86) Lipsius a. a. O. IV. 10. V. 9. p. 198. 276. sq. Vergl. Orelli coll. inscr. II. n. 3519. sqq. Von dem im Civildienst beschäftigten *buccinator* (nominum) ist hier nicht die Rede. Orelli ebendas. III. n. 3232.

87) Unter dem Namen des *accensus*, und zum Theil neben diesem, geschieht des *praeco* schon in dem alten Formular des *imperare exercitum* (ad comitia centuriata) Erwähnung. S. Varro de L. L. VI. 86. 88. fg. 91. 95. VII. 42. Müller. Ueber die Geschäfte des *praeco* beim Heere vergl. Josephus a. a. O. III. 5. §. 4.

87a) *„Praeco, idem dissignator."* Orelli a. a. O. n. 3212.

87b) Juvenal. Sat. VII. 3. fgg.

88) Vergl. die Tafel von Heraclea Lin. 20. sq. Aer. Neap.

Wir haben zum Schlusse noch der verschiedenen *librarii* zu gedenken; denn die, neben diesen genannten, *Adiutores cornicularioru*m geben nicht Anlass zu einem Bedenken.[88a]) Paternus nennt in der zweiten Kategorie: „*librarii, qui docere possunt, et horreorum librarii, et librarii depositorum, et librarii caducorum.*" Eine gründliche Auseinandersetzung des vielfach besprochenen Unterschiedes dieser Gattung von Unterbeamten gehört nicht zu unserer Aufgabe; daher nur in der Kürze unsere Ansicht hier angedeutet werden mag. Die vorangestellten *librarii, qui docere possunt*, dürften schwerlich als eine selbstständige Gattung militärischer Buch- und Rechnungs-Führer anzusprechen sein. Wir glaubten früher in jenem Wortausdruck (*qui docere possunt*) nur die allgemeine Bezeichnung für die Qualification einer ganzen Gattung von Beamten zu finden, im Gegensatz der einzelnen Species, die in dem unmittelbar folgenden verzeichnet sind. Der vorstehende Text erschien uns zwar von Seiten der Kritik nicht als ganz unbedenklich. Indess der Ausdruck *docere* konnte füglich in einer vorzugsweis negirenden[89]) Bedeutung aufgefasst werden, so dass der vorstehenden Formel dieser Sinn zu unterlegen wäre: „nur diejenigen *librarii* sind der Immunität theilhaftig, die nicht bereits durch eine andere Stellung im Heere, nämlich als Soldaten, welche die Rechnungsführung als ein Nebenamt versehen, im Besitz dieser Begünstigung sich befinden."[89a]) Dieser ausdrückliche Vorbehalt des Juristen liesse hinreichend sich begründen. Denn durch Vegetius[90]) sind wir belehrt, dass gewöhnlich die *Signiferi* zugleich die Rechnungsführer für die Gelddepositen der Legionssoldaten waren. Wie ja der nämliche Platz in dem Standlager einer Legion, der die Bestimmung hatte die Feldzeichen aufzunehmen, zugleich das Depositorium bildete für die Gelder und Actenstücke dieser Heeresabtheilung.[91]) Auf solche Rechnungsführer würde die Bezeichnung bei Paternus: *librarii depositorum*, bezogen werden können, wenn nicht durch die vorangestellte Beschränkung die activen Militärpersonen ausgeschlossen wären. Allein diese Deutung muss nunmehr aufgegeben werden. Die epigra-

---

88a) Diese eben fallen wohl zusammen mit den *Vicarii corniculariorum* und *Subcornicularii*. S. Orelli II. n. 3471. 3490. 3517. Henzen ebdas. III. n 6791.

89) S. des Verf. Manuale latinitat. v. Docere §. 1.

89a) Es würde demnach hier ein Vorbehalt vorauszusetzen sein, entsprechend dem in der folgenden Stelle der *Vatic. Frr.* ausgedrückten §. 149. „Philosophis quoque et medicis et rhetoribus et grammaticis, *quibus per hanc professionem immunitas dari solet*, etiam vacatio a tutelis datur etc."

90) II. 20. (oben Anm. 60.)

91) S. Vegetius a. a. O. Lipsius a. a. O. V. 2. p. 215. und des Verf. Manuale, v. Principium §. 2. Auf dem nämlichen Platze erfolgte auch die Vollstreckung der militärischen Strafen. S. Frontinus a. a. O. IV. 1. §§. 16. 26. fgg. Lipsius a. a. O. IV. 5. p. 174. Salmasius de re militari Rom. c. 6. p. 1329. sq. (in Grävius Thesaur. antiquitatt. Rom. T. X.)

phisch verbürgte Erwähnung der *discentes* bei verschiedenen Gattungen der Nichtcombattanten[91a]) nöthigt uns die folgende Ausführung auf. Es ist nämlich der Zusatz: *librarii qui docere possunt*, ersichtlich bestimmt worden, die Gleichstellung der *discentes* für die fragliche Befreiung auszuschliessen. Auch die *librarii caducorum* dürften, unter dem obigen Vorbehalte, nicht schwer zu deuten sein. Es ist bei diesen wohl kaum an die engere Wortbedeutung von *Caduca* zu denken, d. h. an den durch die Lex Papia Poppaea eingeführten Erwerb, welchen gewisse begünstigte Nachfolger auf den Todesfall, und im Nothfalle die Staatscasse, an denjenigen Stücken einer Nachlassmasse ansprechen durften, die einem Unverheiratheten oder Kinderlosen durch letztwillige Verfügung des Erblassers waren zugewiesen worden. Vielmehr dürfte hier der weitere Sprachgebrauch festzuhalten sein, der überhaupt zunächst die erblosen Verlassenschaften umschliesst.[92]) Der *librarius caducorum* hatte offenbar die Bestimmung, das Interesse der Legionscasse wahrzunehmen an dem Nachlass der ohne Erben verstorbenen Legionäre. Denn schon im Zeitalter Hadrians und der Antonine ist der Legion ein Successionsrecht für diesen Fall gesichert, auch findet man den Ausdruck *caduca legionis* darauf übertragen, dessen Aechtheit durch Cujacius ohne zureichenden Grund bestritten ist.[93]) Mit den *bona vacantia* und *caduca* der Staatscasse können diese *librarii* nicht beschäftigt gewesen sein, indem schon unter den ersten Kaisern eigene fiscalische Beamte einer solchen Geschäftsführung vorstanden,[94]) deren Bezeichnung öfters gewechselt zu haben scheint.[94a])

91a) Man vergl. den lückenhaften Text der Inschrift bei Henzen: coll. Orellian. III. n. 7420. αμμ.. (p. 517. „Librarius. Et. Discentes. Capsari etc.") Ferner die Deutung der auf africanischen Militär-Inschriften vorkommenden Abkürzung: Ex. L. C. (Exlibrarius caducorum, v. cohortis, und Discens a rationibus arcarii. Discens aquiliferi. etc.) Ebdas. p. 519.

92) S. Fr. Ramos del Manzano ad LL. Jul. et Pap. IV. 36. (in Meerman's Thesaur. iur. R. et can. V. 509.)

93) Fr. 6. §. 7. D. de iniusto rupto 28. 3. Fr. 4. §. 17. de fideic. libertatt. 40. 5. Cujacius Comm. in 3. poster. Cod. libb. X. 10. c. 3. Merillius variant. ex Cuiacio. III. 20. Majansius a. a. O. p. 320. Perrenon animadver. et var. lect. II. 14. (in Otto's Thesaur. T. I. p. 645)

94) Strabo Geograph. XVII. 1. §. 12. und Orelli coll. inscr. II. n. 3647.

94a) Vergl. J. Gothofredi comm. in Th. C. VIII. 15. in Paratitt. Th. Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. Ep. 51. p. 479. sq. Lips. 1660. 4. In dem, zum Theil ergänzten, Text einer Inschrift bei Maffei (Mus. Veron. p. 461. n. 1.) geschieht eines *Curator administrationis hereditatum cadentium* Erwähnung. In ähnlicher Weise gedenken die Inschriften eines *Procurator ad bona damnatorum*. (Orelli a. a. O. II. n. 3190. Henzen das. III. n. 6519.) gleichwie eines *Procurator hereditatum* und *heredit. caduc.* (Orelli ebendas. n. 3331. n. 3647. Henzen n. 6643. fg.) Eine Constitution K. Caracalla's an die *Procuratores hereditatum fisci* findet man in dem Cod. Just. VII. 54. de usur. rei iud. c. 1. Vergl. Henzen a. a. O. n. 6521. n. 6537.

Aus dem über die *librarii* bemerkten erhellet, dass das, was in alter Zeit der erste Centurio der Legion, zugleich der *custos aquilae legionis,* [95]) vielleicht unterstützt von einigen Schreibern, als ein blosses Nebenamt verwaltet hatte, hinterher zum Gegenstand der Geschäftsthätigkeit verschiedener selbstständiger Unterbeamten erhoben wurde.[96]) Und daher erklärt es sich, dass diese Funktionen, obwohl sie als Nebenämter einen ungleich früheren Ursprung gehabt hatten, bei Paternus erst in der zweiten Classe aufgeführt sind, unter den später erst hinzugekommenen selbstständigen Bedienungen der Nichtcombattanten. Man entgegne aber nicht, es sei dies unvereinbar mit der Wahrnehmung, dass Vegetius noch für seine Zeit die *signiferi* als die regelmässigen *librarii depositorum legionis* bezeichnet hat.[97]) Er denkt dabei nicht an den *centurio primipili*, der freilich in früherer Zeit der *custos aquilae* genannt wurde,[98]) später aber als ein hochgestellter Verwaltungsbeamter des gesammten Heerwesens bezeichnet wird. Die Ueberwachung der Feldzeichen war auf die *signiferi* übergegangen, die mit dem früheren ersten Centurio der Legion nichts gemein hatten.[99])

---

95) Vegetius II. 8. Lipsius a. a. O. II. 8. p. 81.

96) Le Beau a. a. O. Mémoire XXIII. p. 165. sq. Ueber ähnliche Erscheinungen bei den einzelnen Staats- und Hof-Bedienungen unter den spätern Kaisern vergl. J. Gothofredus in Comm. ad Theod. Cod. VIII. 1. c. 3.

97) II. 20.

98) Ebendas. II. 8.

99) Lipsius a. a. O. p. 82. sq.

Dritte Abhandlung.

Der Rechtsgelehrte Aulus Cascellius, ein Zeitgenosse Cicero's.*)

Der, in Justinian's Pandekten[1]) übertragene, Auszug aus des Rechtsgelehrten Pomponius „Liber singularis enchiridii" hat, wie die Geschichte der civilistischen Literatur uns lehrt, seit dem Beginne der wissenschaftlichen Bearbeitung römischer Rechtsquellen den unmittelbarsten und umfassendsten Einfluss geäussert, sowohl auf die Begrenzung des Gebietes der Doctrin der sg. römischen Rechtsgeschichte als auch auf die Methode ihrer Behandlung. Nur hinsichtlich der Dauer dieser Einwirkung auf die neuere Literatur ist eine Verschiedenheit zwischen den Abtheilungen, in welche jenes Excerpt zerfällt, nicht in Abrede zu stellen. Die dem ersten Abschnitt überwiesene geschichtliche Zusammenstellung der vornehmsten und folgenreichsten Acte einheimischer Rechtsbildung, womit die wichtigsten Aenderungen staatlicher Einrichtungen in unmittelbaren Zusammenhang gebracht sind,[2]) imgleichen die dem zweiten Theil vorbehaltene Uebersicht der Geschichte römischer Staatsämter,[3]) konnten im Laufe der Zeit, seit der Förderung des kritischen Studiums der politischen Geschichte Roms und der classischen Alterthumskunde, freilich nicht lange den Bearbeitern der römischen Rechtsgeschichte als unverbrüchliche Gewährschaften gelten. Dagegen die dritte Abtheilung, welche die Reihenfolge der namhaftesten Rechtskundigen, seit dem Anfange der Geschichte Roms bis zur Regierung K. Hadrian's an dem Leser vorüberführt,[4]) ist das Musterbild geblieben für sämtliche Bearbeitungen der Geschichte römischer Rechtswissenschaft. Gleich

---

*) In den Denkschriften d. Berl. Akad. Jahrg. 1858.

1) Fr. 2. D. de orig. iur. 1. 2.

2) §§. 1—12.

3) §§. 13—34.

4) §§. 35—47.

ihrem Vorgänger Pomponius haben nämlich die modernen römischen Rechtshistoriker das Bedürfniss einer inneren Geschichte jener Wissenschaft vollständig ignorirt. Und auch für die äussere Geschichte derselben Doctrin glaubten sie bei Pomponius, als einem Zeitgenossen Hadrian's und der Antonine, die begründeten Ergebnisse eigener Forschung, in den von ihm beigebrachten biographischen und bibliographischen Mittheilungen über die eigenen Fachgenossen, überall voraussetzen zu dürfen.

Es bleibt aber zu erwägen, wie die sorgfältigen Ermittelungen neuerer Kritiker gezeigt haben, dass die Zeitgenossen des Pomponius in ihren juristischen Werken das selbstständige Studium der Schriften jener Vor-Augusteischen Rechtskundigen bereits aufgegeben hatten und dass ihre Aeusserungen über die Ansichten jener älteren Fachgenossen grossentheils nur mittelbar aus den durch sie ausgebeuteten Anführungen der Vertreter einer modernen Literatur, wie diese seit August sich gestaltet hatte, hervorgegangen sind.[5]) Daher darf die kritische Unsicherheit der Berichte des Verfassers jenes Liber singul. enchiridii, über Persönlichkeiten und Schriftwerke aus dem Bereiche der früheren Periode römischer juristischer Literaturgeschichte, wahrlich nicht befremden. Wir besitzen in dem vorliegenden Texte desselben durchaus nicht das Ergebniss selbstständiger Forschung, sondern vielmehr das rhetorisch zugestutzte Referat einer überlieferten Auslegung von Thatsachen, deren kritische Feststellung für das Bedürfniss der Gegenwart als gleichgültig erachtet wurde. Die Aufgabe der historischen Kritik ist demnach auch für die äussere Geschichte der römischen Rechtsdoctrin eine hinreichend ausgedehnte und mühsame geblieben. Des Pomponius Meldungen sind der Ergänzung und Berichtigung aus der Fülle glaubwürdiger anderweiter classischer Mittheilungen ebenso fähig als bedürftig; wie an einzelnen Beispielen bereits durch andere[5a]) nachgewiesen ist. Als ein Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe scheint die folgende Untersuchung, über einen namhaften rechtskundigen Zeitgenossen Cicero's,[6]) nicht ganz ungeeignet zu sein.

---

5) Vergl. Sanio: Zur Gesch. d. röm. RWissenschaft. Ein Prolegomen[illegible] S. 14. fg. Königsberg 1858. 8.

5a) S. P. Rutilius Rufus etc. v. Huschke. (Zeitschr. f. Civ. R. u. Proz. N. F. Bd. 14. H. 1. u. 1.)

6) Die Literatur über A. Cascellius findet man, abgesehen von den Colle[illegible] Biographieen der R. Juristen (Vitae tripartit. J. Ctor. vet.) und von dem jur[illegible] Personen-Register des A. Augustinus (De nomin. propr. Pandectar. c. 1. n. [illegible] In Otto's Thesaur. I. 224. fg. 342. not. m.) gleichwie von den Commentat[illegible] des Fr. 2. §§. 35. fg. D. de O. J. 1. 2. (Uhlii opusc. ad hist. iurisp. R. [illegible] 1735. 4.) vornehmlich bei Haubold (Inst. J. R. hist. dogm. IV. 2. c. 5. §. [illegible] not. k.) und in Zimmern's Gesch. d. R. Rs. Bd. 1. A. §. 80. S 29[illegible] Hdlbg. 1826. verzeichnet.

I.

Die Angaben des Pomponius,[7]) über die Person und das Zeitalter des Rechtsgelehrten Aulus Cascellius, werden durch das unverdächtige Zeugniss nichtjuristischer Classiker unterstützt. Den Einzelheiten jenes Berichtes, nach welchem Cascellius ein Schüler des Qu. Mucius Scävola gewesen ist und unter August's Alleinherrschaft die Annahme des höchsten Staatsamtes ablehnte, gebricht es freilich nicht an Ungenauigkeiten und Widersprüchen. Indessen die den classischen Referenten geläufige Bezeichnung des fraglichen Rechtskundigen als eines Mitlebenden der Zeitgenossen Cicero's,[8]) ferner als eines unverzagten Gegners der willkürlichen Regierungs-Massregeln unter der Herrschaft des J. Cäsar sowie der Triumvirn,[9]) und endlich als eines Rechtsanwalts von seltener Gelehrsamkeit im Zeitalter August's[10]) lassen einen Zweifel an der Richtigkeit der fraglichen Chronologie des Pomponius nicht aufkommen.

---

7) Fr. 2. §. 45. D. de O. J. 1. 2. Pomponius Lib. sing. enchiridii. „Fuit eodem tempore (vergl. §§. 42—44., wo von den Schülern des Qu. Mucius Scaevola und des Servius Sulpicius Rufus gehandelt ist,) et Trebatius, qui idem [al. eiusdem] Cornelii Maximi auditor; fuit Aulus Cascellius, Qu. Mucius, Volusii auditor: denique in illius honorem testamento Pu. Mucium nepotem eius reliquit heredem. Fuit autem Quaestorius, nec ultra proficere voluit, cum illi etiam Augustus consulatum offerret. Ex his Trebatius peritior Cascellio, Cascellius Trebatio eloquentior fuisse dicitur, Ofilius utroque doctior. Cascellii scripta non exstant, nisi unus liber Benedictorum; Trebatii complures, sed minus frequentantur.

8) Varro de L. L. IX. 71. . . . „sed nec in vocabulis, quae declinantur, si transeunt e recto casu in rectum casum, quae tamen fere non discedunt ab ratione sine iusta causa, ut hi, qui gladiatores Faustini; nam quod plerique dicuntur, ut tres extremas syllabas habeant easdem, Cascelliani, Aquiliani, Caeciliani, animadvertant, unde oriuntur, nomina dissimilia Cascellius, Caecilius, Aquilius, Faustus.

Macrobius saturnal. II. 6. „Sed ut a feminis ad viros et a lascivis iocis ad honestos revertar, Cascellius [al. Casellius] J. Ctus urbanitatis mirae libertatisque habebatur; praecipue tamen is iocus eius innotuit. Lapidatus a populo Vatinius, cum gladiatorium munus ederet, obtinuerat ut Aediles edicerent: „Ne quis in arenam nisi pomum misisse vellet." Forte his diebus Cascellius consultus a quodam: „An nux pinea pomum esset?" respondit: Si in Vatinium missurus es, pomum est! — Mercatori deinde, quemadmodum cum socio navim divideret, interroganti respondisse traditur: „Navim si dividis, nec tu nec socius habebitis."

9) Valerius Max. exempl. memorab. VI. 2. §. 12. „A. Cascellius [al. Caesellius] vir iuris civilis scientia clarus, quam periculose contumax! Nullius enim aut gratia aut auctoritate compelli potuit, ut de aliqua earum rerum, quas Triumviri dederant, formulam componeret; hoc animi iudicio victoriae eorum [al. victoriarum] beneficia extra omnem ordinem legum ponens. Idem cum multa de temporibus Caesaris [al. de partibus Caesaris] liberius loqueretur, amicique ne id faceret monerent, „duas res, quae hominibus amarissimae videntur, magnam sibi licentiam praebere respondit, senectutem et orbitatem." Vergl. die Epit. des Jul. Paris. ebendas. VI. 2. §. 11. VIII. 11. §. 4. (in A. Maii nova collect. scriptor. vet. T. III. p. 52. Rom. 1828. 4.)

10) Horat. art. poët. v. 369. sq.

Auch die Aechtheit des Geschlechtsnamens von A. Cascellius darf als verbürgt gelten. Die Schwankungen in den Lesarten der Handschriften sind ohne Mühe zu beseitigen[11]) und der Name der Cascellier fehlt nicht auf Denkmälern der Epigraphik.[12]) Cicero[13]) erwähnt gelegentlich eines M. Cascellius, als eines einfachen Geschäftsmannes, und bei einer andern Veranlassung[14]) bezeichnet er die „praediatores" Furius und Cascellius als diejenigen, an welche sein Lehrer in der Rechtskunde, der Augur Qu. Mucius Scävola die eigenen Clienten zu verweisen pflegte, sobald es sich um die Lösung einer verwickelten Frage handelte, die das *ius praediatorium* berührte. Dass hier an einen andern Träger des gleichen Familiennamens zu denken sei, darf nicht bezweifelt werden, wie ernstlich auch immerhin die Beziehung dieser Aeusserung Cicero's auf unsern Aul. Cascellius durch die Ausleger in Schutz genommen sein mag.[14a]) Denn abgesehen von dem Widerspruch, den das Postulat, als ob Aul. Cascellius das Gewerbe eines praediator betrieben habe, gegenüber den geschichtlichen Zeugnissen von der Ehrenhaftigkeit und Uneigennützigkeit der Handlungsweise desselben herausstellen würde, ist vornehmlich der Zusammenhang in der Beweisführung Cicero's zu beachten. Dieser drückt erkennbar den Gedanken aus, dass die Belehrung, welche in streitigen Rechtsfällen bezüglich der eigentlichen Rechtspunkte von einem Rechtsgelehrten erwartet werden darf, sorgfältig zu sondern sei von derjenigen Aufklärung, welche über thatsächliche

---

„Certis medium et tolerabile rebus
Recte concedi. Consultus iuris et actor
Causarum mediocris abest virtute diserti
Messalae; nec scit quantum Cascellius Aulus,
Sed tamen in pretio est: mediocribus esse poëtis
Non homines, non Di, non concessere columnae."

11) Macrob. und Valer. M. a. a. O. (zuvor Anm. 8. 9.)

12) Gruter. Thes. inscr. 240. 1. 1131. 5. Orelli coll. inscr. lat. I. 6.. Vergl. Ruperti animadvers. in enchirid. Pompon. III. 11. a. E. (bei Uhlitz a. a. O. p. 196.) Mommsen Inscript. Neap. lat. p. 84. n. 1581. fg.

13) Cic. ad Qu. frat. I. 2. §. 2.

14) Ders. pro Balbo c. 20. „Quos igitur prudentissimos interpretes foederum quos peritissimos bellici iuris, quos diligentissimos in exquirendis conditionibus civitatum atque causis esse arbitramur? Eos profecto, qui iam imperia ac bella gesserunt. Etenim si Qu. Scaevola ille augur, cum de iure praediatorio consuleretur, homo iuris peritissimus consultores nonnumquam ad Furium et Cascellium praediatores reiiciebat. Si nos de aqua nostra Tusculana M. Tugionem potius quam C. Aquillium consulebamus, quod assiduus usus uni rei deditus et ingenium et artem saepe vincit: quis dubitet, de foederibus et de toto iure pacis et belli omnibus iurisperitis imperatores nostros anteferre? Vergl. Valerius Max. VIII. 12. §. 1.

14a) Eine Widerlegung derselben hat bereits versucht: E. F. Lagemans Diss. de A. Cascellio J. Cto. I. 3. p. 6. sq. L. B. 1823. 8.

Verhältnisse und Zustände von nichtjuristischen Sachverständigen zu erlangen ist. Es sollten mithin die namhaft gemachten Gewährsmänner: Furius, Cascellius und M. Tugio, den Rechtskundigen nicht zugezählt, sondern gegenübergestellt werden.

Das Verhältniss des A. Cascellius zu seinen Lehrern hat Pomponius ausdrücklich hervorgehoben und zwar gegenüber gesonderten Persönlichkeiten.[15]) Denn in dem Nachsatz ist beigefügt, dass der Schüler dem Enkel seines zuerst genannten Lehrers, zum Beweise der Verehrung gegen diesen, sein Vermögen hinterlassen habe. Und die Bezeichnung dieses vorangestellten Lehrers passt nur auf den berühmten Oberpriester Qu. Mucius Scävola, nicht auf dessen väterlichen Oheim, den gleichnamigen Augur. Dieser nämlich, obwohl durch Cicero vielfach als Rechtskundiger präconisirt, wird weder von Pomponius genannt noch sonst von den Röm. Rechtsgelehrten als Gewährsmann ausgezeichnet. Ueberdem fehlt es bei demselben, nicht aber bei dem ungleich ruhmreicheren Neffen, der von Zeitgenossen und Nachkommen vorzugsweis als Qu. Mucius bezeichnet wurde, an genügender Unterstützung für die Voraussetzung, dass er Leibeserben hinterlassen, die von seinen Schülern letztwillig hätten bedacht werden können.[16]) Wer aber mag als zweiter Lehrer des Cascellius angesprochen werden? Die Handschriften des vorstehenden Pandekten-Fragments zeigen den Namen Volusius, der sonst in der Zahl der römischen Rechtskundigen nicht angetroffen wird. Der ältere Plinius[17]) gedenkt eines Volcatius, den er den Sprössling eines edeln Geschlechts nennt und als den Lehrer des Cascellius in der Rechtskunde bezeichnet. Dass hier an keinen andern als an den namhaften Aul. Cascellius zu denken sei, dürfte kaum einem ernstlichen Widerspruche begegnen. Dagegen weniger unbedenklich ist der vielfach gebilligte Vorschlag,[18]) in dem Texte des Pomponius die Worte: „et *Volusii* auditor", zu ersetzen durch: „et *Volcatii* auditor". Denn wenn für das Prädicat eines *nobilis* bei dem Träger dieses Namens eine classische Gewährschaft vielleicht zu ermitteln sein möchte,[19]) so fehlt es desto entschiedener dem Postulate der Stellung desselben unter die namhaften römischen Rechtsgelehrten an jeder Unterstützung.

---

15) Der Vorschlag des A. Augustinus a. a. O. S. 342. not. m. zur Emendirung des Textes in: „Quinti Mucii Volusii auditor", ist mit Grund abgelehnt worden. S. Zimmern a. a. O. §. 80. Anm. 15.

16) Drumann Geschichte Roms. Bd. 5. Abtheilg.: Mucii.

17) Hist. nat. VIII. 40. „Apud nos Volcatium nobilem, qui Cascellium ius civile docuit, asturcone e suburbano redeuntem, cum advesperavisset canis a grassatore defendit."

18) Vergl. Lagemans a. a. O. p. 13. fg. Fragm. Pomponii de O. J. ed. Osann. p. 91. sq. Giess. 1848. 8.

19) Die Identität mit dem Senator C. Vulcatius Gurges (Plin. a. a. O. VII. 53.) wird von Ernesti u. a. vertreten. S. Osann. das. p. 92.

Ohne Zweifel gab es in Cicero's Tagen unter den Rechtsconsulenten zweiten Ranges geeignete Persönlichkeiten, von deren Unterweisung über Gegenstände der Rechtsanwendung strebsame Studirende der Rechtskunde Vortheil zu ziehen suchten.[19a]) In deren Reihen mögen die *Volusii* und *Volcatii* sich bewegt haben und die schwankende Tradition, welche dem Berichte des Pomponius zur Grundlage diente, konnte füglich den einen Namen anstatt des andern bei der vorstehenden Veranlassung zur Geltung gelangen lassen. Von andern Lehrern des Cascellius, als den hier genannten, ist eine verlässliche Nachricht nirgend erhalten.[20])

Die Meldung des Pomponius, dass Cascellius auf der Leiter der Staatsämter nicht über die unterste Stufe, nämlich die Quästur, hinausgekommen sei, ist mit dem Nachsatze unvereinbar, nämlich mit der Erzählung von dem Antrage des Consulates durch August Freilich kann die epigraphische Bezeichnung eines M. Cascellius als curulischen Aedilen[21]) hier nichts beweisen, da abgesehen von der Verschiedenheit des Vornamens der Person die Aechtheit der Urkunde selbst verdächtig ist.[22]) Allein für die Prätur des A. Cascellius dürfte es an andern Unterstützungs-Gründen nicht durchaus gebrechen. Zunächst spricht dafür das Beispiel solcher rechtskundiger Zeitgenossen, die ungeachtet ihrer republikanischen Sympathieen die Bewerbung um das Amt eines Prätors ihrem politischen Ehrgeiz nicht glaubten versagen zu dürfen. So namentlich M. Antistius Labeo, der bei der Ablehnung des Consulates genau so wie Cascellius verfuhr.[23]) Ferner entscheidet die Erwähnung des „C a s c e l l i a n u m iudicium" bei G a i u s[24])

19a) Also, nach dem Sprachgebrauche des Pomponius (Fr. 2. §. 43. D. für das *instrui*, neben dem *instituti*. Vergl. Sanio a. a. O. S. 57. not. 100.

20) Von den *„auditores Servii"* wird Cascellius ausdrücklich gesondert. Fr. 6 §. 1. D. de dote praeleg. 33. 4.

21) Gruter a. a. O. 39. 5.

22) S. Orelli a. a. O. I. n. 44.

23) Tacit. Ann. III. 70. 75. Fr. 2. §. 47. D. de O. J. 1. 2.

24) Inst. comm. IV. 166. . . „iudex, apud quem de ea re agitur, illud scilicet requirit (quod) praetor interdicto complexus est, id est uter eorum eum fundum easve aedes, per id tempus quo interdictum redditur, nec vi nec clam nec precario possideret: cum iudex id exploraverit, et forte secundum me iudicatum sit, adversarium quidem et sponsionis et restipulationis summas quas cum eo feci, condemnat et convenienter me sponsionis et restipulationis, quae mecum factae sunt, absolvit; et hoc amplius si apud adversarium meum possessio est quia is fructus licitatione vicit, nisi restituat mihi possessionem, Cascelliano sive secutorio iudicio condemnatur. §. 167. Ergo is qui fructus licitatione vicit, si non probat ad se pertinere possessionem, sponsionis et restipulationis et fructus licitationis summam poenae nomine solvere et praeterea possessionem restituere iubetur; et hoc amplius fructus, quos interea percepit, reddit: summa enim fructus licitationis non pretium est fructuum, sed poenae nomine solvitur, quod quis alienam possessionem per hoc tempus retinere et facultatem fruendi ...

welches Prädicat des einen der beiden *secutoria iudicia*[25]) auf das Edict eines Prätors dieses Namens zurückgeführt werden muss und nicht füglich von der Person des berühmtesten Trägers des fraglichen Familien-Namens getrennt werden darf.[26])

Die Ungunst des Staatsmannes bei den gleichzeitigen Gewalthabern wird ausreichend erklärt durch die Thatsache,[27]) dass von Cascellius berichtet wird, er habe zur Zeit der Herrschaft J. Cäsars seine republikanischen Sympathieen rücksichtslos bekundet und die Warnungen seiner Freunde mittels des leidigen Trostgrundes abgelehnt, der an eine ähnliche dem Solon beigelegte Aeusserung erinnert,[28]) nämlich dass ihn dasjenige sicherstelle, was andere Sterbliche beunruhige, seine Kinderlosigkeit und sein vorgerücktes Lebensalter. Auch aus einem andern Theile desselben Berichts[29]) können wir die Ueberzeugung schöpfen, dass Cascellius keine Gefahr gescheut habe, seinem Rechtsgefühl Ausdruck zu verleihen. Er wurde von solchen Clienten, die zur Zeit des Triumvirats durch Gnadenacte der Gewalthaber Zuwendungen aus den Mitteln des Staatsschatzes sich verschafft hatten, mit dem Ansinnen verfolgt, eine geschäftliche Form für derartige Verleihungen anzugeben, wodurch die Anfechtbarkeit derselben für die Zukunft ausgeschlossen würde. Die Gewährung dieses Verlangens wies er mit Entrüstung zurück, indem er die Rechtswidrigkeit solcher Vergabungen als Motiv geltend machte. Es erinnert aber sein Verfahren an jenes des jüngeren Cato, der als Quästor die Ansprüche des Staatsschatzes gegen diejenigen schonungslos verfolgte, die zur Zeit der Sullanischen Proscriptionen aus öffentlichen Mitteln widerrechtlichen Gewinn für sich zu ziehen gewusst hatten.[30])

---

cisci conatus est. §. 168. Ille autem qui fructus licitatione victus est, si non probarit ad se pertinere possessionem, tantum sponsionis et restipulationis summam poenae nomine debet. §. 169. Admonendi tamen sumus liberum esse ei, qui fructus licitatione victus erit, omissa fructuaria stipulatione, sic ut Cascelliano sive secutorio iudicio de possessione reciperanda experitur, ita . . . . fructus licitatione agere: in quam rem proprium iudicium comparatum est, quod appellatur fructuarium, quo nomine actor iudicatum solvi satis accipiet: dicitur autem et hoc iudicium secutorium, quod sequitur sponsionis victoriam; sed non aeque Cascellianum vocatur.

25) S. Puchta: Curs. d. Institution. II. §. 169. Keller: Römischer Civil-Prozess und Action. §. 29.

26) Schrader: Ueb. d. Institution. d. Gaius. Heidelb. Jahrb. 1823. n. 60. S. 967. Hugo: Gesch. d. R. Rs. bis Justin. S. 865. Ausg. 11. Zimmern a. a. O. Bd. 3. §. 74.

27) Valerius Max. a. a. O. (oben Anm. 9.).

28) Plutarch in Solone. 31. Dio Cass. XLVII. 6.

29) a. a. O. (Anm. 9.).

30) Plutarch. in Caton. min. 18. Vergl. oben Abth. 1. Abh. 13. Anm. 89. fg. dieser Sammlg.

II.

Noch ungenauer und jedenfalls unbefriedigender, als die Mittheilung über die persönlichen Verhältnisse des A. Cascellius, lautet die Schilderung des Pomponius von dessen schriftstellerischer Bedeutsamkeit.[30a]) Diejenigen Ausleger, welche in blos äusserlicher Weise die Texteswortе unsers Pandekten-Fragments zu verknüpfen und dem Verständniss zugänglich zu machen versuchten, haben aus der rhetorischen Aeusserung über die Vergleichung der Verdienste des Trebatius, Cascellius und Ofilius gefolgert, dass den untergegangenen Schriften der beiden zuerst genannten das Prädicat der Gelehrsamkeit kaum gebührt habe und dass auch dem in Gebrauch verbliebenen *Liber Benedictorum* des Cascellius lediglich die Bezugnahme des Inhalts auf die schlagfertigen humoristischen Entgegnungen des Verfassers auf an ihn gestellte Rechtsfragen zur Empfehlung gereichte.[31]) Nur wenige[32]) sind darauf ausgegangen, die Conjectural-Kritik für den Text zu Hülfe zu nehmen. Die auf diesem Wege gewonnenen Resultate verdienen jedoch kaum genaue Beachtung und bedürfen nicht einer ausführlichen Widerlegung.

Als angemessener dürfte die folgende Methode der Behandlung unserer Quelle sich bewähren. Zunächst ist der vorstehende Text des Pomponius mit den eigenen entsprechenden Aeusserungen desselben Verfassers über andere Rechtsgelehrte zu vergleichen; sodann sind die Andeutungen sonstiger classischer Gewährsmänner über die schriftstellerische Eigenthümlichkeit des Cascellius zu Rathe zu ziehen; endlich aber und vornehmlich mögen die in Justinian's Pandekten zerstreuten Mittheilungen anderer Rechtsgelehrten über Form und Inhalt rechtlicher Entscheidungen und wissenschaftlicher Bemerkungen desselben A. Cascellius sorgfältig zusammengestellt und durch eingehende Auslegung vermittelt werden.

Die allgemeinen Auslassungen des Pomponius über die Gründe der, entweder nie vorhanden gewesenen oder im Laufe der Zeit untergegangenen, schriftstellerischen Bedeutsamkeit einzelner der von ihm angeführten rechtskundigen Staatsmänner und Rechtsgelehrten, sind gedoppelter Art. Theils wird durch ihn angedeutet, dass einige derselben sich der juristischen Schriftstellerei ganz entschlagen und lediglich als Rechtsconsulenten[33]) oder als Redner[34]) ausgezeichnet haben;

30a) Vergl. Sanio a. a. O. S. 107. Anm. 205.

31) Scip. Gentilis Parerg. (in Otto Thesaur. IV. 1312.) Vergl. Menagii amoenitat. iur. civ. I. 8.

32) z. B. diejenigen, welche emendiren: *liber beneficiorum* (sc. Caesaris et Augusti). S. Menage a. a. O. oder: *liber dictorum*. S. Osann a. a. O. S. 93.

33) Fr. 2. §. 38. D. cod. 1. 2. „Post hos fuit Tiber. Coruncanius, ut dixi, qui primus profiteri coepit; cuius tamen scriptum nullum exstat, sed responsa complura et memorabilia eius fuerunt.“

34) Fr. 2. §. 40. cod. „Etiam Sext. Pompeius, Cn. Pompeii patruus, fuit

theils beschuldigt er die wirklichen juristischen Schriftsteller der Vorliebe für veraltete Formen des Sprachgebrauchs in ihrer Darstellung, wodurch die Benutzung ihrer Schriften dem späteren Geschlecht der Leser verleidet worden sei.[35]) Nun könnte man leicht versucht werden, die fragliche Aeusserung des Pomponius über die, in seinem Zeitalter wahrnehmbare, Missachtung der Werke des Cascellius, auf diese zweite Kategorie der Anschuldigungen zurückzuführen, indem auch andere, einer ungleich späteren Zeit angehörende, Berichterstatter[36]) den Cascellius unter den Vertretern alterthümlicher Ausdrucksformen besonders namhaft gemacht haben. Diese Zusammenstellung würde jedoch nur alsdann für beweiskräftig zu erachten sein, wenn die schlechthin unmögliche Voraussetzung sich begründen liesse, dass die Bekanntschaft mit den Originalwerken der Rechtsgelehrten aus der Periode vor und unter August's Regierung in dem Zeitalter Kaiser Julian's des Abtrünnigen noch nicht aufgehört habe. Die Vereinigung eben der Namen von Trebatius, Cascellius und Alfenus Varus bei Ammian lässt nicht verkennen, dass hier nur die Vertreter einer längst entschwundenen Vergangenheit sollten gekennzeichnet werden, ohne dass gleichzeitig die Schilderung der Gattungscharaktere ihrer schriftstellerischen Eigenthümlichkeit beabsichtigt worden wäre. Denn gerade bei den genannten Individuen würde die Ermittelung gemeinsamer Kriterien ihrer literarischen Bestrebungen den entschiedensten Schwierigkeiten begegnet sein. Jedenfalls darf der Versuch nicht aufgegeben werden, bei den in Frage stehenden traditionellen Phrasen für die Beurtheilung bestimmter literarischer Persönlichkeiten, den muthmasslichen Ausgangspunkt der Missdeutung geschichtlicher Thatsachen zu ermitteln. Es soll weiter unten gezeigt werden, dass aus den Schriften des Cascellius allerdings Mittheilungen bei verlässlichen classischen Referenten erhalten sind, welche das ernste Bestreben des

eodem tempore: et Caelius Antipater, qui historias conscripsit, sed plus eloquentiae quam scientiae iuris operam dedit."

35) Fr. 2. §. 46. eod. „Tubero doctissimus quidem habitus est iuris publici, sed et privati, et complures utriusque operis libros reliquit; sermone etiam antiquo usus adfectavit scribere et ideo parum libri eius grati habentur."

36) Ob die Worte des Arnobius (adv. gent. I. 59. a. E. „Aut igitur nulla est culpa indifferenter his uti, et frustra nos dicitis soloecismorum obscoenitate deformes, aut si certum est singula quibus debeant rationibus explicari, in similibus vitiis vos quoque versamini, quamvis Epicadios omnes, Caesellios, Verrios, Scauros teneatis et Nisos") auf unsern Rechtsgelehrten zu beziehen seien, mag vielleicht zweifelhaft sein. Um so entschiedener ist die Hinweisung auf denselben bei Ammian. Marcellin. Rer. gestar. XXX. 4. §. 11. „Secundum est genus eorum, qui iuris professi scientiam, quam repugnantium sibi legum abolevere discidia, velut vinculis ori impositis reticentes, iugi silentio umbrarum sunt similes propriarum. §. 12. Hi ut altius videantur iura callere, Trebatium loquuntur et Cascellium et Alfenum et Auruncorum Sicanorumque iam diu leges ignotas, cum Evandri abhinc seculis obruta multis."

genannten Verfassers nicht verkennen lassen, für die Auslegung alterthümlicher Texte die Kunde des gleichzeitigen alten Sprachgebrauchs zu benutzen. Diese Thatsache reichte hin, um für die kritiklose Ueberlieferung späterer Zeitalter als Anlass des Missverständnisses zu dienen, als ob Cascellius das Organ unverständlicher juristischer Redeformen gewesen sei. Und zur Ausschmückung der Erdichtung wurden Namen einer beliebigen Anzahl bekannter Zeitgenossen desselben beigefügt.

Auch die Vergleichung der Auslassung des Pomponius, über den *Liber Benedictorum* des Cascellius, mit den Andeutungen anderer Classiker über ähnliche Büchertitel, verhilft nicht zur Begründung einer eingehenden Belehrung über die Eigenthümlichkeit des genannten Werkes. Es ist längst durch andere darauf hingewiesen worden,[37] dass die Bezeichnung *bene dicta* die moderne Uebertragung der alterthümlichen Ausdrucksform: *cata dicta* wiedergiebt, welche Varro[38] in des Ennius Dichtung nachgewiesen und durch *acuta dicta* erläutert hat. Auch liegt die Vergleichung mit dem Nebentitel *Libri aureorum*, welcher den *Libri rerum quotidianarum* des Gaius zugeschrieben wird, nahe genug. Allein diese Zusammenstellung fördert uns wenig in der Forschung nach dem Plane und der, die vorzugsweise Erhaltung des Werkes rechtfertigenden, Eigenthümlichkeit der Behandlung des Stoffes in jenen *Benedicta*. Und nur dieses dürfte als eine gesicherte Vermuthung auf jene Parallele zu stützen sein, dass der prunkende Titel der Schrift nicht von Cascellius selbst ausgegangen sein kann, auch nicht auf eine zusammenhängende wissenschaftliche Untersuchung passt, wohl aber einer Sammlung vereinzelter Entscheidungen angemessen erscheint. Ob diese nun eigentliche Rechtsgutachten gewesen seien und vielleicht einen von fremder Hand besorgten *Liber responsorum Cascellii* dargestellt haben, ist begreiflich nicht zu ermitteln.

Befragen wir nunmehr die einzelnen Beispiele der, in den Schriften anderer durch Justinian's Compilatoren epitomirter römischer Rechtsgelehrten angeführten, Entscheidungen und Deutungen des Cascellius. Die Mehrzahl derselben, wie die sorgfältige Zusammenstellung von A. Augustinus[39]) ergiebt, gehört den, durch Priscus Javolenus

37) Sc. Gentilis a. a. O. Marqu. Freheri parerg. I. 3. (Otto Thes. I 864. fg.)

38) De L. L. VII. 46. Apud Ennium . . . *cata*, acuta; — quare „catus Aelius Sextus" non, ut aiunt, sapiens, sed acutus; et quod est . . . „cata dicta", accipienda acuta dicta.

39) a. a. O. (oben Anm. 6.). S. Sanio a. a. O. S. 108. Man darf nicht zur Bereicherung dieses Verzeichnisses die Worte Ulpian's in Fr. 17. §. 5. D. de hered. inst. 28. 5. („ut Labeo IV Posteriorum scripsit, nec Aristo vel Aulus [illegible] pote probabile notant") benutzen. Denn Cascellius, an den Cujacius (not. ad Fr. 2. D. de O. J. 1. 2.) hierbei denkt, wird weder mit seinem Vornamen (Aulus

redigirten, *Libri posteriores* des Labeo an. Die casuistische Tendenz dieses Werkes ist in den erhaltenen Auszügen nicht zu verkennen, welche die Anführung und Prüfung der Ansichten Labeo's, gegenüber jenen seiner Zeitgenossen, durch Hinweisung auf einzelne Rechtsfälle unterstützen. Die eigenen Entscheidungen Labeo's sind freilich ausführlicher dargestellt und begründet als die Mittheilung der Ansichten seiner Fachgenossen, auf welche er selbst Bezug genommen. Nichtsdestoweniger reichen diese Ansichten aus zur Begründung der Ueberzeugung, dass Labeo vorzugsweis derjenigen Richtung der juristischen Studien des Cascellius die ehrendste Anerkennung gezollt habe, in welcher er selbst als Meister sich bezeigte, nämlich der genauen Kenntniss und gewandten Benutzung des Sprachgebrauches der auszulegenden Texte.[40]) Ein gleiches Ergebniss ist aus einer Anführung unsers Juristen in einem Bruchstück des Digesten-Werkes des Juvent. Celsus[41]) abzuleiten. Diese sämmtlichen Erwähnungen und Besprechungen der Ansichten des Cascellius bezeichnen nicht näher die Gattung der Schriften desselben. Allein sowohl die soeben berührte Eigenthümlichkeit der Studien unsers Juristen, nämlich die Benutzung seiner gründlichen Kunde des Sprachgebrauchs bei der Deutung juristischer Texte, als auch die Anführung der Gewährschaft desselben durch die späteren Ausleger des Prätor. Edicts,[42]) berechtigen zu der Folgerung, dass die schriftstellerische Thätigkeit des Cascellius nicht auf die Casuistik unmittelbar und ausschliesslich könne gerichtet gewesen sein, sondern muthmasslich die wissenschaftliche Auslegung der Quellen des geltenden Rechts zum Gegenstand gehabt habe.

Es bleibt noch der humoristischen Richtung in den schlagfertigen Erwiederungen zu gedenken, durch welche Cascellius ausserhalb des Kreises der Fachgenossen allgemeinen Ruf erlangt hatte. Sein Name wurde sehr bald als Träger benutzt für die Ueberlieferung witziger Einkleidungen von beliebigen Aeusserungen über rechtliche Gegenstände, so dass neben den ächten Stücken, von treffend satirischem Inhalt in scheinbar harmloser Form, auch andere theils verdächtige theils entschieden untergeschobene Sätze, von cynischem Charakter, unter des Cascellius Namen auf die Nachwelt übertragen wurden.

Genügend verbürgt[43]) ist die Autorschaft unsers Juristen für die

---

allein bezeichnet, noch kann er Noten zu Labeo's Schriften verfasst haben. Näher liegt die, handschriftlich unterstützte, Emendation: Paulus, obwohl auch dies Auskunftsmittel nicht ohne Widerspruch ist. Menage a. a. O. Sanio das. S. 112. Anm. 214. Lagemans a. a. O. p. 95. fg.

40) Sanio: Rechtshistor. Abhdll. I. 1. S. 113. fgg. Kgsbg. 1845. 8.

41) Fr. 158. D. de verb. signif. 50. 16.

42) Fr. 1. §. 17. D. de aqua et aqu. pluv. 39. 3. Fr. 1. §§. 5. fg. Qu. vi aut cl. 43. 24.

43) a. a. O. (oben Anm. 8.).

humoristische Formulirung eines rechtlichen Bescheides, der auf ein allgemein besprochenes Ereigniss der Tagesgeschichte Bezug nahm und aus diesem Grunde mit dem entschiedensten Erfolge auf die Zuhörer wirkte. Es war dies der folgende bekannte Vorfall. Die schlechte Ausstattung der öffentlichen Kampfspiele durch den Leiter derselben, Vatinius, hatte den Unwillen des Volks gegen denselben bis zur Anwendung von Steinwürfen gesteigert; wodurch die Aedilen veranlasst wurden, ein Edict des Inhaltes zu veröffentlichen: „Ne quis in arenam nisi pomum misisse vellet!“ Zu derselben Zeit hatte ein Privatmann sein Grundstück verkauft und die Baumfrüchte (pomum) des laufenden Jahres sich vorbehalten. Bei der Ausführung dieser Uebereinkunft entstand Streit zwischen den Betheiligten, ob die Pinienzapfen (nuces pineae) zu den Baumfrüchten zu zählen seien? Cascellius, von dem Verkäufer um rechtliche Belehrung angegangen, ertheilte den witzigen Bescheid: „Si in Vatinium missurus es, pomum est.“ Macrobius verbindet mit dieser Erzählung den Bericht über ein anderes Beispiel, nämlich über die Abfertigung einer Anfrage wegen der divisio navis, welche Bescheidung auf die Benutzung der unsaubern Nebenbedeutung des Ausdrucks „navis“ hinausläuft. Wir möchten den Inhalt dieses Referats zu den apocryphischen Humoresken des Cascellius zählen. Denn die entsprechende Angabe des Quinctilian[44]) ist wenig beweisend, weil gleichzeitig eines dritten Falles gedacht ist, dessen Bescheidung von Cicero[45]) auf eine andere Gewährschaft als die des Cascellius zurückgeführt wird.

Wäre es verstattet, blossen Vermuthungen nachzugehen, so würden wir uns nicht versagen können, eine vereinzelte Terminologie, aus dem Bereiche der römischen Prozesslehre, mit den Humoresken des Cascellius in Verbindung zu setzen. Es ist zuvor[47]) von dem durch Gaius beglaubigten zwiefachen *secutorium iudicium* gehandelt worden, dessen Einführung in die Praxis, oder Ausbildung für dieselbe, mit der Person des Cascellius in Zusammenhang gestanden sein muss, wie aus der dem einen jener beiden iudicia beigelegten Bezeichnung als Cascellianum hervorgeht. Die Etymologie des Prädicats „secutorium“, welche bei Gaius a. a. O. in der Umschreibung geboten wird: „Dicitur autem et hoc iudicium secutorium, quod sequitur sponsionis victoriam“, ist freilich hinreichend harmlos. Wir möchten indess der Voraussetzung Raum geben, dass Cascellius den beiden in dem einheimischen Streitverfahren nachbarlich sich be-

44) Inst. orat. VI. 3. §. 87. Vergl. die Abhdlg.: Ueb. Valer. Max. Anm. 111. (oben Abthlg. I. n. 4.).

45) Ebdas. „Interrogatus quid sentiret de eo, qui in adulterio deprehensus esset, 'tardum fuisse' respondit.“ Vergl. Cic. de orat. II. 68.

46) De oratore II. 68. Vergl. in Bruto c. 70.

47) Anm. 24.

rührenden iudicia diejenige Benennung habe zuwenden wollen, welche mittels versteckter Ironie an die Menächmen der Arena, nämlich die Doppelerscheinung von *secutor* und *retiarius*, erinnerte.[48]) Dass eine solche Zusammenstellung, auch wenn sie geschichtlich begründet war, in der Tradition der Praxis nicht festgehalten werden durfte, es vielmehr für zweckmässig erachtet ward, die gleichnamigen „iudicia secutoria“ durch eine genauere Terminologie zu unterscheiden, würde mit unserer Voraussetzung wohl auszugleichen sein.

Freilich haben diese Humoresken des Cascellius keinen Zusammenhang mit der schriftstellerischen Thätigkeit desselben gehabt. Ihre Veranlassung, gleichwie die Rechtfertigung ihres Erfolges, ist vielmehr in der Unmittelbarkeit des öffentlichen mündlichen Verkehrs eines namhaften Rechtskundigen mit dem Publicum zu suchen. Dennoch bietet sich auch für sie ein Anknüpfungspunkt dar zur Vergleichung mit den entsprechenden Erscheinungen in den verschiedenen Zeitabschnitten der Geschichte römischer Literatur, nämlich mit jenen der gerichtlichen Beredsamkeit und der Satire. Wie schroff erscheint hier nicht der Gegensatz zwischen den Aeusserungen des Cascellius und jenen des ältern Cato! In den Reden des zuletzt genannten[49]) ist ein Haschen nach Wortwitzen nicht zu verkennen, deren eigenthümliche Schwerfälligkeit eine beifällige Aufnahme derselben durch den grossen Haufen der Zuhörer kaum als gesichert voraussetzen lässt. Der Humor dieses Redners war viel zu mühsam vorbereitet und das volle Verständniss der Wortspiele desselben konnte nur dem gelehrten Kenner der Muttersprache zugänglich bleiben, so derb auch im Ganzen die Formen der Rede ausgeprägt erscheinen. Wenig überzeugend ist die Auffassung Plutarch's[50]) von dem Einfluss griechischer Vorbilder auf die populäre Richtung der Schriftstellerei Cato's. Auch was von den Reden der Zeitgenossen desselben uns überliefert ist,[51]) lässt nicht eben ein feineres Gewebe der Darstellung erkennen. Schon Cicero[52]) berichtet, dass die Theilnahme für die Leistungen der Redner jener Epoche in der Gegenwart untergegangen sei. Die Redner, gleich den Satirikern jener Tage, waren eben die Kinder einer Zeit, welche die volle Blüthe einheimischer

---

48) Andere Beispiele von der Hinweisung des Sprachgebrauches auf dieselben Zwillingsgestalten findet man bei Donatus art. grammat. III. 3. §. 2. und in Marc. Antonin's Βιβλίον τῶν εἰς ἑαυτόν. I. 5. Vergl. Gibbon Gesch. d. Verf. u. Unterg. Cap. 4.

49) H. Meyer: orator. rom. fragmenta. p. 19. sq. Ed. 2. Turici. 1842. 8.

50) In Catone mai. c. 2. c. 7. fg. c. 24. Apophtegmat. c. fin.

51) Vergl. die Entgegnung zu Cato's Rede über das Oppische Gesetz. Zonaras annal. IX. 17.

52) In Bruto c. 17. fg. c. 85. fg. Orator. c. 45. Vergl. Dialog. de caus. corr. eloqu. c. 23.

Literatur erst für die Zukunft in Aussicht stellte. Auch Cascellius erscheint als der Sohn seines Zeitalters. Freilich gehörte sein hervorragendes Talent ihm selbst an; allein die geläuterte Form der Ausflüsse desselben, die Schlagfertigkeit seiner mündlichen Entgegnungen und die gelungene Formulirung seiner ironischen Vergleichungen, hatte er unfehlbar der Nacheiferung hoher Vorbilder in der Literatur seines Jahrhunderts zu verdanken.

Vierte Abhandlung.

Ueber die schriftstellerische Bedeutsamkeit des römischen Rechtsgelehrten Aemil. Papinianus.

Erste Abtheilung.

Die Wahl des Gegenstandes für die folgende Ausführung scheint der Rechtfertigung zu bedürfen, gegenüber der Ausstellung, als ob es überflüssig sein dürfte, eine allgemein zugestandene Thatsache einer eingehenden Prüfung wiederholt zu unterwerfen. Man beruft sich auf die masslosen Huldigungen, welche Justinian auf Veranlassung seiner Pandekten-Compilation den Schriften Papinian's dargebracht hat, imgleichen auf die Thatsache, dass der berühmteste Civilist des sechszehnten Jahrhunderts, Jac. Cujacius, die in Justinian's Pandekten übertragenen Auszüge aus den Hauptwerken Papinian's mit einem ausführlichen Commentar versehen und darin alles erschöpft habe, was diesem Gegenstand abgewonnen werden könne. Es wird geboten sein, diese Einwürfe gegen die Berechtigung unsers Unternehmens eingehend zu prüfen.

Justinian hat nur scheinbar und jedenfalls in blos äusserlicher Weise dem röm. Juristenrecht, mittels der Ausdehnung der Epitomirung juristischer Schriftwerke für die Pandekten-Compilation, auf die Schriften sämmtlicher Inhaber des kaiserlich verliehenen ius respondendi der R. Juristen eine Auszeichnung gegönnt. Das Princip byzantinischer Staatsweisheit, wie es seit Constantin gelehrt und geübt wurde: Tam condere leges quam interpretari imperatorium est, und welches Justinian selbst in der schrankenlosesten Weise sich angeeignet hat (c. 12. de LL. 1. 14.), liess die Würdigung der Rechtsgelehrten als der Träger der freien Wissenschaft nicht aufkommen. Es sollten dieselben vielmehr nur gelten als mittelbare und beglaubigte Organe einheimischer Staats-Weisheit, als Stellvertreter der landesherrlichen Gesetzauslegung. Und die Ueberzeugung davon, wie wenig der scheinbare Heroen-Cultus, der mit Papinian's Namen getrieben

wurde, als das Product der Würdigung seiner persönlichen literarischen Bedeutsamkeit angesprochen werden darf, ist durch das untrüglichste Beweismittel zur Geltung zu bringen, nämlich durch die erbarmungslose Beredsamkeit der Zahlen. Denn aus den umfangreichen Werken Papinian's ist verhältnissmässig nur ein wenig umfangreiches Material für Justinian's Pandekten epitomirt worden, gegenüber den Zeitgenossen der gefeierten Persönlichkeit, nämlich genau der dritte Theil des Umfanges der Excerpte aus den Schriften des J. Paulus, und sogar nur der sechste Bruchtheil von der Gesammtsumme von Auszügen aus den Werken Ulpian's. Papinian's Name sollte eben nur als Symbol dienen für die Geltung des Juristenrechts überhaupt.

Des Jac. Cujacius Commentar zu den Ueberresten der aus Papinian's Schriften gewonnenen Auszüge in Justinian's Pandekten, zumal aus dessen Hauptwerk, den Libri quaestionum, hat es lediglich mit dem stofflichen Inhalt dieser Fragmente zu schaffen. Die literar-historische Seite der Persönlichkeit des grossen röm. Rechtskundigen Papinian ist der Aufgabe des Cujacius fast fremd geblieben. Wenn nichtsdestoweniger diese Richtung der historischen Kritik unwillkürlich berührt wird, so bewährt sich die durch Cujacius ausschliesslich zur Geltung gebrachte Methode äusserlicher historischer Kritik als wenig geeignet für die Gewinnung verlässlicher Resultate.

Unserm Unternehmen ist eine andere Aufgabe gestellt. Der Versuch zur Anbahnung einer innern Geschichte der römischen Rechtswissenschaft gehört zur Zeit noch zu den unerfüllt verbliebenen frommen Wünschen der Freunde des Studiums römischer Rechtsgeschichte. Die Unausführbarkeit desselben wird durch den scheinbaren Einwand unterstützt, es fehle das erste Bedingniss zur Förderung solchen Unternehmens, nämlich ein irgend ausreichender Vorrath von Ueberresten der Originalwerke römischer Rechtskundiger, indem die noch so beträchtliche Masse von Auszügen derselben in solchen Compilationen, deren historische Treue in der Behandlung der aufgenommenen Texte nicht unverdächtig sei, keineswegs ausreiche für die Zwecke der historischen Kritik. Diese Entgegnung erscheint freilich siegreich den Monopolisten der Methode äusserlicher historischer Kritik. Es ist indess der Beruf der Methode sachlicher historischer Kritik, durch die umsichtige Vergleichung der zusammengehörigen obwohl zerstreut uns überlieferten Excerpte des Inhaltes verloren gegangener Original-Texte nicht nur die Lücken auszufüllen, welche in den Resultaten der angewendeten Methode äusserlicher historischer Kritik uns entgegen treten, sondern auch die auf diesem Wege gewonnenen Ergebnisse zu ergänzen und die etwa sich herausstellenden Irrthümer und Widersprüche derselben zu berichtigen.

Diese Zusammengehörigkeit und das thatsächliche gegenseitige Ergänzen beider Methoden historischer Kritik ist nun in der Anwen-

dung auf die in Justinian's Pandekten excerpirten Schriften der vornehmsten römischen Rechtsgelehrten aus der Periode des röm. Kaiserthums Vor-Byzantinischer Zeitrechnung in greifbarer Weise zur Anschauung zu bringen, und zwar zunächst in Bezug auf solche literarische Persönlichkeiten, die durch unbestrittenes Talent und umfassende schriftstellerische Wirksamkeit als Epoche machende Erscheinungen auf dem Gebiete der juristischen Literatur unter ihren Zeitgenossen gelten. Wir glauben nunmehr dies an dem Beispiele Papinian's am überzeugendsten nachweisen zu können, da die Monopolisirung der Methode äusserlicher historischer Kritik in der Anwendung auf die Ermittelung der schriftstellerischen Bedeutsamkeit dieses berühmtesten Vertreters römischer Rechtsgelehrsamkeit zu Missverständnissen verleitet, und sogar die vorzugsweis berufenen Stimmführer getäuscht hat.

Von den Einzelheiten der äusseren Lebensstellung des Aemil. Papinianus brauchen wir die bekannten Thatsachen, welche die politische Geschichte im Zeitalter der Severe berühren und den Kennern derselben geläufig sind (Gibbon Gesch. d. Verfalls etc. I. 6. Anm. 29. fg.) nicht zu verfolgen. Auch seines tragischen Lebensendes, welches dadurch herbeigeführt wurde, dass er den von Caracalla an seinem kaiserlichen Bruder Geta vollzogenen Mord nicht rechtfertigen wollte, gedenken wir hier nur in Bezug auf die dem Schriftsteller nachgerühmte Eigenheit, den Lehrsätzen der Moral auch neben den juristischen Beweisgründen Geltung zu verschaffen. Solche Sentenzen treten in seinen Schriften nirgend ausser dem Zusammenhange der Darstellung als absichtlich aufgesuchtes Beiwerk hervor. Dies gilt auch von der bekannten und am lautesten gepriesenen Aeusserung: „Nam quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et ut generaliter dixerim contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est.“ Für diese Sentenz ist der Zusammenhang des Originals in dem Excerpte Justinian's erhalten. (Fr. 15. D. de cond. et demonstr. 28. 7. Papinian. lib. XVI. Quaestion. „Filius, qui fuit in potestate, sub conditione scriptus heres, quam Senatus aut Princeps improbant, testamentum infirmet patris, ac si conditio non esset in eius potestate. Nam quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et ut generaliter dixerim contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est.) Und ohne Prüfung dieses Zusammenhanges, nämlich ohne die Berücksichtigung der darin besprochenen conditiones in faciendo würde die Wahl des Redeausdrucks in den Schlussworten kaum zu rechtfertigen sein. Ueberhaupt aber dürfte auch ohne Beweis zugestanden werden, dass der Träger eines so würdigen Lebens nicht füglich der Apostel des leeren Sentenzen-Krams sein konnte.

Dagegen dürfen wir nicht unerörtert lassen die von Cujacius und sämmtlichen Rechtshistorikern geltend gemachte Meldung Spartian's

(in Carac. 8. „Eumque cum Severo professum sub Scaevola“), dass Papinian, nebst seinem Freunde Sept. Severus, vor dessen Gelangung zum Thron, den Unterricht des bekannten Rechtsgelehrten Cervidius Scaevola genossen habe, und man ihn also als dessen Schüler betrachten dürfe. Die Beweisführung scheint hier freilich äusserlich ausreichend begründet, auch wenn man die Unglaubwürdigkeit anderer scriptores hist. Aug. hinsichtlich der chronologischen Angaben über einzelne R. Rechtskundige (namentlich jene des Lamprid. in Alex. 68.) entgegen halten wollte. Nichtsdestoweniger darf nicht übersehen werden, dass weder Papinian selbst, bei der Besprechung der gleichlautenden, auch in Fragmenten Scävola's verhandelten, Rechtsfragen, noch einer seiner Fachgenossen bei der Erwähnung beider Rechtskundigen jemals eines solchen Verhältnisses zwischen Lehrer und Schüler gedacht hat. Vor allem aber ist geltend zu machen, dass in der so eigenthümlichen Methode Papinian's, Gegenstände der Wissenschaft anschaulich zu charakterisiren und zu beurtheilen, keinerlei Verwandtschaft mit der ausreichend bekannten Methode des Cervid. Scävola entdeckt werden kann. Vielleicht ist dieser Conflict auszugleichen durch die Unterscheidung des wissenschaftlichen Lehrunterrichts, für welche die Persönlichkeit des Lehrers von Papinian nicht mehr zu ermitteln wäre, und der Anleitung für die juristische Praxis, die dem Cervid. Scävola in Rechnung zu stellen verbliebe. Eine solche Unterscheidung mittels der Bezeichnungen: *institui* und *instrui*, kommt vor bei Pomponius in der Anwendung auf Servius Sulpic. und Aul. Cascellius (Fr. 2. §. 43. 45. de O. J. 1. 2.) und auf die gleiche Unterscheidung dürfte der Ursprung des Missverständnisses zurückzuleiten sein, dass Ulpian und Paulus von dem einen der scriptores hist. Aug. (Spartian in Pesc. Nig. c. 7.) als consiliarii, d. h. Assessores in auditorio Praef. Pr. Papiniani bezeichnet sind, was durch einen andern (Lamprid. in Alex. 68.) von der Zuhörerschaft in Lehrvorträgen Papinian's gedeutet ist.

Am greifbarsten erscheint der segensreiche Erfolg der Methode sachlicher Kritik [gegenüber dem Monopol der Methode äusserlicher historischer Kritik] in der Anwendung auf die Eigenthümlichkeiten der schriftstellerischen Leistungen Papinian's. Bei der Wahl der Auszüge aus dessen Werken haben die Compilatoren der Pandekten Justinian's sich vornehmlich leiten lassen durch die sententiöse Form der Einkleidung des Resultats der Belehrung, unbekümmert um die das Verständniss der Ableitung dieser Ergebnisse bedingenden Elemente der Integrität der Darstellung. Ein solcher Zusammenhang indess kann nicht selten reproducirt werden durch die Zusammenfügung zerstreuter Fragmente derselben Abtheilung des epitomirten Werkes, gleichsam durch eine künstliche Restituirung des Originals, sowie bisweilen auch durch Vergleichung des erhaltenen Citates der

nämlichen Ausführung Papinian's bei einem andern der Pandekten-Juristen. Ueberall ist mit grosser Vorsicht zu verfahren bei der Ableitung allgemeiner Regulative der schriftstellerischen Eigenthümlichkeiten Papinian's. Wie sehr die Methode sachlicher Kritik als Correctiv bei einem solchen Unternehmen zu dienen geeignet ist, wird sich am besten verständlich machen lassen an vereinzelten Beispielen aus dem Commentar des Cujacius.

Wir übergehen hier die allgemeinen Aeusserungen, die nicht auf bestimmte Thatsachen Bezug nehmen und daher der historischen Kritik sich beinahe entziehen, wie der bekannte Ausruf (Comm. in lib. 3. Quaestion. Papiniani [Opp. J. Cuiacii p. 92.]): „Nihil est in Papiniano, quod non sit singulare admodum!" Belangreicher erscheint die wiederholt (Comm. in lib. I. Quaestion. Papin. p. 4. in lib. 1. Respons. p. 1.) ausgeführte Auffassung von der Begrenzung des Planes der Libri Quaestionum, gegenüber den Libri responsorum, von denen jene auf die Ermittelung von Entscheidungsregeln für zweifelhafte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung verwiesen, dagegen die Responsen auf die Anwendung unbestrittener Entscheidungsregeln für vereinzelte Rechtsfälle des täglichen Verkehrs bezogen werden. Man könnte hier einen Anstoss nur daran nehmen, dass bei der Bezeichnung der eigenen Ansicht Papinian's mittels des Ausdrucks „respondi" die Bezugnahme auf ein förmliches responsum als selbstverständlich überall von Cujacius vorausgesetzt wird. Es fehlt jedoch nicht an Beispielen der unzweideutigsten Art, von der Anwendung der fraglichen Bezeichnung bei Verweisungen auf vereinzelte Ausführungen in den Libri quaestionum, sowohl bei Papinian selbst als auch bei andern Fachgenossen. Es dürfte daher wohl die Fragestellung gerechtfertigt sein: Ob vielleicht die dreifache Gliederung der Darstellung in den Libri Quaestionum, nach welcher an die Begrenzung der vorangestellten Quaestio der Tractatus sich schloss, nämlich die Begründung des Verhältnisses der für das aufgestellte Problem zur Geltung gelangenden Rechtsregeln, und der schliesslichen Begrenzung des sich bewährenden Regulativs, als eine der Quaestio entsprechende Responsio gefasst worden sei. Von diesem Postulate einer zwischen der Terminologie Responsum (als Bezeichnung der Erledigung einer consultatio) und Responsio (als Erwiderung auf eine Quaestio), festzuhaltenden zwiefachen Sprachgebrauches auch hinsichtlich der Bezeichnung respondere dürfte vielleicht auch die Lösung eines andern Problems abhängen. Wir meinen die Deutung der bei den Schülern des Servius Sulpicius Rufus mehrfach wiederholten Aeusserung: „Servius respondit."*)

*) Die Ausleger deuten dies von selbstständigen Responsa Servii, während die Bezugnahme auf Quaestiones apud Servium tractatae ein befriedigerendes Resultat liefert. Wenn es verstattet wäre, blossen Vermuthungen nachzugehen, so

Als ein beredtes Beispiel des, dem Vorwurf der Flüchtigkeit verfallenen Verfahrens, zu welchem die Monopolisirung der Methode äusserlicher historischer Kritik verleitet, darf die Behauptung des Cujacius angesehn werden, dass Papinian so gut wie niemals Berufung auf fremde Autoritäten zur Unterstützung oder Widerlegung seiner eigenen Ausführung Bezug genommen hat. Da diese Aufstellung durch die Nachweisung von Beispielen des Gegentheils ohne Mühe widerlegt werden kann, so hat es an Berichtigungen (z. B. von Seiten Ev. Otto's) nicht gefehlt. Allein diese Widerlegung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie selbst methodisch zu Werke geht. Dazu gehört unfehlbar, dass die Gründe des Verfahrens von Papinian einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen sind, indem derselbe allerdings der Sitte seiner Zeitgenossen nicht Rechnung getragen hat, durch massenhafte Citate literarischer Gewährschaften der eigenen Eitelkeit Vorschub zu thun, wofür das Zeugniss seines Zeitgenossen Ulpian spricht (Vatic. Frr. §. 321. Quamquam Papinianus lib. II. Quaestion. — dicat, quod nescio ubi legerit). Diese, mittels sachlicher Kritik anzustellende Vergleichung ergiebt nun zunächst dieses Resultat, dass Papinian es für ausreichend gehalten hat, die Vertreter gelehrter Theorieen durch Collectiv-Bezeichnungen zu charakterisiren. Dergleichen sind in grosser Fülle und Mannichfaltigkeit bei ihm anzutreffen. Die gangbarsten, freilich auch den anderen Fachgenossen geläufigen, Beispiele sind: Veteribus placet, Vulgo dicitur, s. putatur, Quod per manus traditum est etc. Und ungleich folgenreicher ist das Ergebniss derselben Prüfung bei den Einzelnamen der nicht selten vereinzelt angeführten Gewährsmänner. Es sind dies nämlich ohne erhebliche Ausnahmen die Namen der als Führer der Literatur für ihr Zeitalter bekannten Persönlichkeiten. Dies reicht zurück bis auf die Zeitgenossen Cicero's, nämlich Servius Sulpic. Rufus und Qu. Mucius Scaevola; sodann aus dem Anfange des Principats Antistius Labeo, beide Sabini, Cassius Longinus und Pegasus, aus der nächsten Folgezeit aber vornehmlich Sex. Caecilius Africanus und Salvius Julianus. Und dieses Anknüpfen an die ältere juristische Literatur, deren unmittelbare Benutzung bereits in seinem Zeitalter (dem der Severe) nahezu in Vergessenheit gerathen war, ist vorzugsweis belehrend für die wissenschaftliche Methode Papinian's.

Als durchaus unberechtigt erscheint die Behauptung des Cujacius

---

könnte man sich versucht fühlen, den Ursprung der Verhandlung von juristischen Problemen in Form der Quaestiones J. Ctorum auf den Vorgang des Servius Sulpicius Rufus zurückzuleiten, der aus der Periode seiner eifrig betriebenen philosophischen Studien die Form der Verhandlung von Quaestiones philosophorum als geeignet zur Anbahnung wissenschaftlicher Erörterung über die Begründung positiver Rechtsregeln erkannt und in die juristische Literatur eingeführt haben mochte.

(in lib. I. Quaest. Pap. p. 8. in lib. 2. p. 20.), das vornehmste Bestreben Papinian's sei auf die Bildung neuer Rechtsregeln gerichtet gewesen, von denen auch eine grosse Anzahl in die röm. Rechtsquellen (namentlich in die K. Constitutionen) übertragen worden sei. Vergleicht man sorgfältig den Inhalt der am wenigsten verschnittenen Auszüge aus den Werken Papinian's, so ergeben sich andere Kriterien der eigenthümlichen Methode Papinian's in der Behandlung wichtiger Rechtsfragen.

Wir sehen hier den Verf. vor allem bemüht, jeden zu prüfenden Fragepunkt genau festzustellen und die zu dessen Begrenzung herbeigezogenen Anwendungsfälle anschaulich hervortreten zu lassen. Ist durch diese Vorbereitung und durch die gleichzeitige Bezeichnung der Vertreter einer bestimmten Rechtsanschauung die als Quelle für die Beurtheilung der aufgeworfenen Frage charakterisirte Rechtsregel ausser Zweifel gestellt, so folgt die Prüfung: ob die behauptete Formulirung der Regel nicht etwa genauer zu charakterisiren sei? und ob die factisch gestellte Quaestio sorgfältiger zu redigiren, vielleicht in geschiedene vereinzelte Fragepunkte zu zerlegen sei? Darauf deuten die gangbaren eigenthümlichen Formen seiner Schriftsprache: Quod placuit, tunc memineris locum habere etc. Quod vulgo iactatur, totiens verum est etc. Quod vulgo dicitur etc. quam potestatem habeat videndum est. Mit dialectischer Schärfe wird alsdann die Erledigung des Streitpunktes vermittelt und alle nicht zur Sache gehörige Fragen und Bedenken sind mit Entschiedenheit abgelehnt. Die abweichenden Ansichten anderer gelehrter Gewährsmänner bleiben zwar nicht unberücksichtigt, allein jeder Luxus in der Benutzung der Literatur gleichwie in der Rhetorik der Darstellung, worin die Zeitgenossen Papinian's, vor allen Ulpian, das ausserordentliche geleistet haben und deren Schriften dem Geschmacke der Compilatoren Justinian's mehr zusagten, wie dies der massenhafte Umfang der aus ihnen gezogenen Excerpte zu erkennen giebt, ist der Schriftstellerei Papinian's durchaus fremd geblieben. Durch die Einfachheit in der Form der Darstellung ist gleichwohl die Gründlichkeit und Schärfe der vorgetragenen Entscheidung nirgend beeinträchtigt. Ueberall erscheint das eigene Urtheil construirt aus dem Organismus der vereinzelten Rechtsfrage. Papinian vergisst es niemals mittels kurzer aber schlagender Bemerkung anzudeuten, sobald seine Vorgänger die Rechtsfrage über das Ziel hinausgeführt, oder umgekehrt derselben nicht die angemessene Ausdehnung gegönnt haben.

Versucht man es, aus diesen Einzelheiten ein Gesammtbild der Eigenthümlichkeit für die als unbestreitbar musterhaft bezeichnete juristische Methode Papinian's zu construiren, so dürfte ein zweifaches Ergebniss zu unterscheiden sein.

Als widerspruchslos darf man dies Resultat betrachten, dass

Papinian's Bestreben, die Rechts-Praxis in den innigsten und umfangreichsten Zusammenhang mit der Rechts-Theorie zu bringen und darin zu erhalten, ebenso ernstlich als erfolgreich durch ihn gefördert worden sei. Das minder energische Verfahren seiner Zeitgenossen und unmittelbaren Nachfolger auf diesem Gebiete, zur Einigung der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis hat, neben andern Motiven, den schnellen Verfall der Rechtsgelehrsamkeit in der nächsten Folgezeit verschuldet.

Zweifelhafter dagegen ist eine andere Behauptung, welche den concreten Standpunkt Papinian's in der Geschichte der Literatur römischer Rechtswissenschaft zum Gegenstand hat. Wir meinen die Frage: Ob vielleicht Papinian in seinen Schriften besonders anschaulich und erfolgreich die Nothwendigkeit der Vereinigung beider Richtungen in der Methode der Ableitung und Construirung rechtswissenschaftlicher Lehrsätze, wie diese Richtungen [als die Methoden der Construirung aus inneren Momenten der positiven Rechtsbildung, gegenüber den äusseren Autoritäten der thatsächlichen Geltung] getrennt bei den Anhängern der streitenden juristischen Schulen sich geltend machten, zur Anerkennung gebracht und somit dem s. g. Schulen- oder Sectenstreit der R. Juristen zum eigentlichen Abschluss verholfen habe. Ein solches Ergebniss war durch die Vorgänger Papinian's allerdings längst vorbereitet worden, auch durch solche, die selbst noch zu den Bekennern der Lehrsätze einer einzelnen Schule gezählt werden, wie z. B. Salv. Julianus. Allein um den Schriftwerken Papinian's einen solchen ausgesprochenen und in die Geschichte der juristischen Literatur tief eingreifenden Plan in dieser Richtung zu vindiciren, würden wir genauer unterrichtet sein müssen über die nicht zum Excerpirtwerden gelangten Schriften unsers grossen Rechtskundigen. Was in den Auszügen von dessen Libri quaestionum gelegentlich über die Erwähnung von Rechtsansichten des Servius Sulpic. und Qu. Mucius, der unmittelbaren Vorgänger des Sectenstreites, sowie des Ant. Labeo, Sabinus und anderer einzelner Häupter der juristischen Schulen sich erhalten hat, berührt die Schul-Controversen nicht und ist viel zu wenig in sich verbunden, um als gesicherte Grundlage für irgend welche historische Combination als geeigneter Stoff verwendbar zu erscheinen.

Zweite Abtheilung.

I.

In dem Publications-Patente der Pandekten Justinian's, welches an die öffentlichen Rechtslehrer gerichtet ward, und die Ordnung der Lehrvorträge über die verschiedenen Rechtsbücher dieses Kaisers fest-

stellte, befindet sich die nachstehende Aeusserung[1]) über Papinian's Schriften. Nach dem früheren Studienplan seien den Studirenden, im dritten Jahre ihrer Studienzeit, zwar Vorträge über Papinian gehalten worden, allein nicht über dessen sämmtliche Werke, sondern lediglich über vereinzelte Stücke derselben. Jetzt aber liege in der Pandekten-Compilation ein treues Bild der gesammten schriftstellerischen Wirksamkeit Papinian's vor, indem, ausser dessen neunzehn Büchern der Responsen, auch XXXVII *Libri Quaestionum*, sowie II *Libri definitionum* und *De adulteriis* darin epitomirt seien. Damit kommt überein die Angabe des *Index Florentinus Pandectarum*, welcher noch den berichtigenden Zusatz enthält, man habe, neben den *Libri II. de adulteriis*, auch von Papinian's *Liber singularis de adulteriis* Gebrauch gemacht, gleichwie von einem andern *Liber singularis*, der betitelt gewesen: *'Αστυνομικῶν*. Und die Genauigkeit dieser Nachweisung wird bestätigt durch die Vergleichung der Inscriptionen der einzelnen, unter Papinian's Namen vorliegenden, Bruchstücke der Justinianischen Pandekten. Nahe an 300 Fragmente (276.) sind aus den *Libri Quaestionum* desselben epitomirt, ausser denjenigen die als Citate in den Auszügen anderer Juristenwerke vorkommen. Fast ebenso viele (271.) sehen wir aus den *Libri Responsorum* hervorgegangen: während die *Libri Definitionum* nur einen geringfügigen Beitrag geliefert haben (34 Bruchstücke), noch weniger die beiden Schriften *De adulteriis* (nämlich die *Lib. II. de adulter.* 17. und der *Lib. singular. de adult.* 3.), während das in griechischer Sprache abgefasste Werk *'Αστυνομικῶν* blos ein einziges Excerpt hergegeben hat.[2])

Unter den Vorjustinianischen Rechtsquellen zeichnet die sg. *Collatio Mosaic. et Rom. legum* sich aus, weniger durch den Reichthum als durch die Mannichfaltigkeit von Auszügen aus Papinian's Werken. Ein Excerpt aus dessen *Libri Definitionum* (II. 3. §. 1.), ein anderes aus den *Libri Responsorum* (IV. 5. §. 1.), sowie drei Fragmente des *Liber singularis de adulteriis* (IV. 7. u. 8. VI. 6. §. 1.) enthalten die bestimmte Nachweisung ihrer Quelle. Bei drei andern (IV. 9—11.) lässt die Ungenauigkeit der Inscription zwar nicht die Autorschaft Papinian's als zweifelhaft erscheinen, wohl aber bleibt die Entscheidung in Frage gestellt: ob gleichfalls der *Liber singular. de adulter.* oder dessen *Libb. II. de adult.* oder wohl gar die *Libri Responsorum*[3]) als Quelle mögen benutzt sein.

---

1) Const. Omnem reipub. Ad antecessores §. 4.

2) Man findet den Nachweis in F. Hommel's Palingenesia libror. iur. vet. T. I. p. 515—614. Lips. 1767. 8.

3) Nach F. Blume's Ausgabe der *Lex dei*. Bonn. 1833. 8. lauten die Inschriften dieser drei Fragmente also: IV. 9. *Idem de adulteriis.* IV. 10. *Papianus idem.* IV. 11. *Idem* (oder *Item*) *sic.* Es bezieht sich dies zwar scheinbar auf die vollständigere Nachweisung in IV. 7. u. 8. *Papinianus lib. singul. de adulte-*

Das sg. Breviarium Alarich's II. (die Lex romana Visigothorum) schliesst mit einem zwar kurzen, allein entschieden unverdächtigen Auszuge aus Papinian's Responsen.[4]) Die Aechtheit von dessen Ueberlieferung wurde nicht ohne einigen Schein in Zweifel gezogen, wegen des zufälligen Thatumstandes, dass einige Handschriften jener Compilation zugleich eine Abschrift der sg. *Lex Romana Burgundionum* enthalten, die von manchen irrthümlich als die Fortsetzung des Excerptes aus Papinian's Responsen angesprochen und mit dem Namen *Papiniani Responsa* belegt worden war.[5])

Die *Vaticana Fragmenta iur. R. Ante Just.* bezeichnen einzelne ihrer Auszüge aus dem classischen Juristenrecht namentlich als den Werken Papinian's angehörend. Ob auch andere, nicht eben so ausdrücklich charakterisirte, Fragmente derselben Sammlung auf die nämliche Quelle zurückgeführt werden können? ist keineswegs eine Aufgabe der Conjectural-Kritik allein. Die eigenthümliche Methode dieser Compilation, die Auszüge aus den römischen Rechtsquellen gruppenweis zusammenzustellen, sodann aber die Vergleichung einzelner Excerpte aus dem Juristen-Recht mit den entsprechenden Stellen in Justinian's Pandekten, gewähren hier der Conjectur eine gesicherte Grundlage. Es sind daher mit Bestimmtheit nachgewiesen[6]) drei Bruchstücke als aus *Lib. XI. Quaestionum Papiniani* hervorgegangen;[7]) die übrigen, dem Papinian beizulegenden, Fragmente scheinen dagegen sämmtlich den *Libri responsorum* desselben anzugehören, und es lassen sich dieselben auf fünf Gruppen zurückführen,[8]) vielleicht auf sechs.[9])

---

riis; allein die Vergleichung des Inhaltes der drei Fragmente, welche sämmtlich förmliche Responsen aufstellen, macht es wahrscheinlich, dass die vollständige Inscription derselben ebenso formulirt gewesen sei, wie an einer andern Stelle der nämlichen Compilation: IV. 5. §. 1. *Papinianus lib. XV. Responsorum, sub titulo: Ad legem Juliam de adulteriis.*

4) S. A. Schulting Jurisprud. Ante-Justin. (hinter dem Fragm. regular. ex vet. J. Cto ed. G. H. Ayrer. p. 810. Lips. 1737. 4.) G. Haenel: Lex rom. Visigothorum p. 452. sq. Berol. 1847.

5) Vergl. Savigny Gesch. d. R. Rs im MA. Bd. 2. Cap. 7. §. 3. S. 9. fg. Ausg. 2. Heidelb. 1834. 8.

6) Vergl. die Anmerkungen zu den entsprechenden §§. in Bethmann-Hollweg's Ausg. der *Frr. Vaticana.* Bonn. 1833. 8. Huschke: Jurisprud. Ante Just. p. 591. fg. Lips. 1861. 8. Mommsen Frr. iur. Ante Just. Vatic. Bonn. 1861. 8.

7) Es sind dies die §§. 224—226, deren Abstammung aus dem genannten Werke Papinian's ausser der Inscription in dem Vatic. Ms. der Compilation, auch durch das correspondirende Fr. 24. D. de excusat. 27. 1. sicher gestellt ist.

8) Nämlich: 1) §§. 65. fg. (vergl. Fr. 8. D. de usur. 22. 1.) 2) §§. 121. fg. 3) §§. 252. fg. (vergl. Fr. 48. de adqu. v. am. poss. 41. 2. Fr. 77. §. 26. de legat. II. (31.) Fr. 31. de donat. 39. 5. Fr. 35. famil. ercisc. 10. 2.) 4) §§. 294. fg. 5) §§. 327. fg. (vergl. Fr. 27. de procur. 3. 3.)

9) §§. 2. fgg. (vergl. §§. 12. 13. 17.) Dagegen dürfte §. 81. entschieden nicht als ein selbstständiges Fragment Papinian's, sondern als ein Referat Ulpian's anzusprechen sein. (Fr. 1. u. 3. D. de usufr. adcresc. 7. 2.)

Da unter den zuletzt genannten Bruchstücken eines entschieden in einer Pandekten-Stelle wiederzuerkennen ist, welche den *Libri iuris epitomarum* Hermogenian's zugezählt wird,[10]) so ist die früher schon angeregte Frage wieder aufgenommen worden,[11]) ob vielleicht die zahlreichen Ueberreste dieser Schrift Hermogenian's, welche in Justinian's Pandekten vorliegen, vorweg als Excerpte der Werke Papinian's angesprochen werden dürfen? Allein ein sorgfältiges Studium der Fragmente von Hermogenian's genannter Compilation dürfte zu dem Resultate führen, dass der Umfang dieser Redaction keineswegs auf Papinian's Schriften beschränkt gewesen sei, und dass die unter Hermogenian's Namen in die Pandekten übertragenen Excerpte nur ausnahmsweis die Textesworte der epitomirten Quelle diplomatisch treu wiedergegeben haben.[12])

Was zum Schlusse noch über die Rechtsquellen der Nach-Justinianischen Zeit zu bemerken ist, beschränkt sich auf eine vereinzelte Notiz bei Constant. Harmenopulus,[13]) welche Cujacius[14]) nicht übersehn hat. Es heisst daselbst, dass Niemand dem Nachbarn die Aussicht nach den Bergen verbauen dürfe, wie dies Papinian im dritten Buche seiner *Quaestiones*, und zwar in der letzten *Quaestio* anerkannt habe. Die Vollständigkeit des Inhaltes dieses Referates mag mit Grund in Frage gestellt werden; allein die genaue Bezeichnung der Quelle lässt kaum einen Zweifel aufkommen,[15]) dass hier das genannte Werk Papinian's wirklich, wenn auch nur aus der zweiten Hand, benutzt, und dass darin ein dem Referate entsprechender Gegenstand behandelt worden sei. Denn Harmenopulus[16]) gedenkt dieses Excerptes in Verbindung mit andern Auszügen aus den Edicten der Präfecten, wofür er als seinen Gewährsmann nennt einen Techniker, Namens Julianus aus Ascalon, der freilich auch manches nicht juristische Material hat einfliessen lassen.[17])

---

10) Dies gilt von §. 13. vergl. mit Fr. 49. pr. D. de act. emti vend. 19. 1. Dagegen eine zweite, gleichfalls hierhergezogene, Parallelstelle (*Vatic.* §§. 3. 4. vergl. Fr. 7. D. de L. commiss. 18. 3.) dürfte nicht geeignet sein, eine gleiche Uebereinstimmung zu bewähren.

11) Buchholtz Jur. C. Ante Just. Vat. Frr. p. 298. 300. Regim. 1828. 8.

12) Vergl. die folgende Abhdlg: Ueber des Hermogenianus *Libri iuris epitomarum.*

13) In dessen *Πρόχειρον νόμων* II. 4. §. 51. *Τὴν ἐπὶ τὰ ὄρη ἀποψιν οὐ δύναταί τις κωλύειν, ὡς εἶπε ὁ Παπιᾶνος ἐν τῷ τρίτῳ βιβλίῳ τῶν κοιαιστιωνῶν ἐν τῇ τελευταίᾳ τοῦ τίτλου κοιαιστιῶνι.*

14) Ueber die abweichende Ansicht des A. Augustinus de nomin. J. Ctor. s. E. Otto Thesaur. J. C. Tom. 1. p. 130. not. b.

15) S. Cuiac. *Comm. in lib. III. Quaestion. Papiniani* a. E. pag. 99. Vergl. Ev. Otto Papinian. etc. Ed. 2. Brem. 1743. 8. Cap. 12. §. 7.

16) a. a. O. §. 12.

17) Vergl. die Abhdlg: Das Polizeigesetz des K. Zeno Anm. 19. fg. (No. 6. der Abthlg. 2. dieser Sammlung.)

Aus der vorstehenden Uebersicht der uns überlieferten Bruchstücke der schriftstellerischen Leistungen Papinian's geht zur Genüge hervor, dass Justinian die in seinen Pandekten epitomirten Schriften dieses Rechtsgelehrten als die vornehmsten Werke desselben betrachtet hat, und dass gleichfalls keine andere als diese in den Vor- oder Nach-Justinianischen Compilationen römischer Rechtsquellen benutzt worden sind. Fügt man dazu die Wahrnehmung, wie auch die anderen römischen Juristen, welche auf Stellen aus besonders bezeichneten Schriften Papinian's Bezug nehmen,[18]) keinen Titel derselben anführen, der in der Uebersicht des Index Florentinus zu Justinian's Pandekten vermisst wird, so dürfte die Vermuthung sehr nahe gerückt sein, dass, ausser den in jenem Verzeichniss genannten Werken, keine namhafte literarische Arbeit von Papinian ausgegangen und auf die Nachwelt gekommen sei.[19]) Allein unter den, durch Justinian's Compilatoren excerpirten Schriften Papinian's ist wieder ein Unterschied zu machen, nach dem Grade ihrer Bedeutsamkeit und des Einflusses, den sie auf Wissenschaft und Praxis geäussert haben. Der *Liber singular. ἀστυνομικῶν* behandelte einen beschränkten Gegenstand, und es ist für unsern Zweck ganz überflüssig auf die Prüfung des bedenklichen Postulates von Ev. Otto[20]) einzugehn, dass diese Monographie nicht auf die Aedilen der Stadt Rom, sondern auf jene in den Municipien und Colonien sich bezogen habe. Der Plan der *Libri definitionum* ging, nach der richtigen Deutung des Cujacius[21]) auf eine Zusammenstellung der für die Praxis der Gegenwart noch brauchbaren Regeln des Civilrechts. Die Ueberreste dieses Werkes zeigen, dass die Ausführung jenes Planes nicht über eine summarische Bezeichnung solcher Regulative und deren gelegentliche Anwendung auf concrete Fälle hinaus gereicht habe. Auch würde der Versuch, diese Regeln in ihrem historischen und dogmatischen Zusammenhange mit dem System des römischen Rechts aufzufassen, nothwendig einen Uebergriff in das Gebiet der *Libri Quaestionum* unsers Verfassers herbeigeführt haben. Das Verhältniss der *Libri II. de adulteriis*, zu dem gleichnamigen *Liber singularis* Papinian's, ist mit einiger Wahrscheinlichkeit also begrenzt worden.[22]) Das zuerst genannte Werk hat einen

18) Bekanntlich sind auch diese Citate gesammelt. S. Hommel a. a. O. p. 518. 525. 527. sq. 531. 533. 535. 537. 539. sqq. 543. 546. 548. 551. 567. 570. 575. 579. sq. 582. 585. 589. 593. 598. 602. 607. 613.

19) Dies ist die allgemeine Ansicht. Vergl. Otto: Papinian. a. a. O. c. 12. §. 7.

20) Otto ebend. c. 4. §§. 2. fg. c. 12. §. 6. Ders. *De aedilibus coloniar.* c. 9. §§. 6. sq. *De tutela viarum.* P. 2. c. 3. Schubert de Romanorum aedilib. I. 5. pr. p. 147. sq. Lips. 1828. 8. Vergl. des Verf. Civilist. Abhdlgg. Bd. 1. S. 81. fg.

21) Comm. in Lib. I. definitionum Papiniani p. 619. l. l. vergl. Comm. in lib. I. Quaestion. p. 4. Ihm ist E. Otto in Papiniano c. 12. §. 4. lediglich beigetreten. Vergl. auch Zimmern a. a. O. §. 57. S. 209. fg.

22) Cujacius Comm. in lib. I. Papiniani, de adulteriis p. 671. Otto a. a. O.

fortlaufenden Commentar, zu den einzelnen Abschnitten des Julischen Gesetzes über den Ehebruch gebildet, während die andere Monographie eine Anleitung geben sollte zur Leitung der öffentlichen Anklage gegen die des Ehebruches Bezüchtigten. Der Inhalt der Fragmente beider Schriften ist einer solchen Voraussetzung im Ganzen günstig, und die dagegen zu erhebenden Einwendungen dürften ohne Mühe zu beseitigen sein.[23]) Allein diese Werke über ein vereinzeltes Verbrechen waren jedenfalls durch ihren Gegenstand wenig geeignet, die Verdienste ihres Verfassers um die Theorie und Praxis des Rechtes anschaulich hervortreten zu lassen; während dies füglich durch einen Commentar zu einem Volksgesetz von umfassender Bedeutung, wie etwa zu dem Julischen und Papischen Gesetze, oder gar durch einen Commentar zu dem Prätorischen Edicte, zu erreichen gewesen sein würde. Wir sind demnach auf die *Libri Quaestionum*, und *Libri Responsorum*, beschränkt, als die unmittelbaren Quellen der entschiedenen Wirksamkeit Papinian's für Rechtsdoctrin und Praxis seiner Zeit, sowie der folgenden Jahrhunderte.

Der Unterschied des Planes der *Libri Quaestionum* und der *Libri Responsorum* der römischen Juristen wird gewöhnlich, nach dem Vorgange des Cujacius[24]) also begrenzt. Die *Quaestiones*, auf deren Inhalt die umschreibende Bezeichnung *tractare* in den römischen Rechtsquellen regelmässig angewendet werde, seien bestimmt gewesen, gleich den *Disputationes*, ausgewählte schwierige Rechtsfragen, mittels genauer Entwickelung der Gründe für die verschiedenen Ansichten, umständlich zu erörtern; dagegen den Responsen sei nur die Aufgabe zugefallen, zufällige Anfragen von mehr oder minder bedeutendem Interesse, nebst den darauf ertheilten Bescheiden, in möglichst sum-

---

§. 5. Vergl. Heineccius in der Praef. seiner Ausgabe von Uhlii opusc. ad histor. iur. p. XLV. Hal. 1735. 4.

23) Die Pandekten-Excerpte aus dem *Liber singularis*, gleichwie die in der *Collat. LL. Mos.* (IV. 7. sq. VI. 6. §. 1.) daraus gezogenen Stellen, geben die bestimmte Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren; während die Auszüge aus den *Libb. II. de adulteriis* in Justinian's Pandekten den Inhalt und die Farbe eines Commentars kaum verkennen lassen. Damit ist es sehr wohl vereinbar, dass diese Bruchstücke zugleich die praktische Anwendung der gesetzlichen Vorschriften besprechen, und bei dieser Gelegenheit auf vereinzelte Responsen Bezug nehmen (vergl. unten Anm. 30 b.). Auch steht dem nicht entgegen, dass Paulus in der (*Collat. LL. Mos.* IV. 2. §§. 1. fgg.) uns erhaltenen Einleitung zu seinem *Liber singularis de adulteriis*, ausdrücklich den Plan der Darstellung bezeichnet, die Folge der einzelnen Abschnitte des Julischen Gesetzes festzuhalten. Denn da uns nicht berichtet ist, dass dieser Jurist, neben dieser Monographie, noch eine entsprechende umständliche Ausführung des nämlichen Gegenstandes in einem zweiten unabhängigen Werke beabsichtigt hatte, so mag er darin die gesonderten Zwecke der beiden Schriften Papinian's zugleich verfolgt haben.

24) Comm. in Lib. I. Quaestion. Papin. pag. 4. in Lib. I. Responsor. Pap. p. 1. Vergl. W. Grotius de vit. J. Ctor. II. 9. Otto a. a. O. c. 12. §§. 1. fg. Zimmern a. a. O.

marischer Form wiederzugeben. Diese Begriffsbestimmung, obwohl in einzelnen Punkten hinreichend begründet,[25]) dürfte jedoch kaum ausreichend befunden werden und jedenfalls die gemeinsame Charakterisirung als casuistischer Schriften abzulehnen sein. Die verschiedenen Gattungen der classischen Juristenwerke der Römer unterschieden sich nicht durch die Ausschliesslichkeit einer bestimmten Methode der wissenschaftlichen Behandlung des gegebenen Stoffes, sondern durch die beziehungsweis vorherrschende Verfolgung einer vereinzelten Richtung derselben. Und so wie man in der Mehrzahl jener Werke das dogmatische Element nirgend scharf gesondert von dem exegetischen wahrnehmen kann, so würde man nicht minder gründlich irren, wenn man für die *Libri Quaestionum* die Methode einer ganz allgemeinen Erörterung belangreicher Rechtsfragen postuliren wollte, während vielmehr die stete Berücksichtigung concreter Anwendungsfälle zu den charakteristischen Eigenheiten dieser Schriftgattung gehörte.[26]) Indess die ganze Frage ist viel zu beschränkt formulirt, indem sie ausschliesslich auf die, unter dem besondern Titel der *Libri Quaestionum* uns genannten Werke der römischen Rechtsgelehrten Rücksicht nimmt. Denn Papinian, in seiner gleichnamigen Schrift, hat zum Theil nach älteren Vorbildern gearbeitet, die einen ganz verschiedenen Namen führten. Vielleicht hat die Form der Besprechung philosophischer Probleme, welche in den bezüglichen classischen Schriften des frühern Zeitalters der einheimischen Literatur hervortrat, die Nacheiferung des grossen, von den Eitelkeiten des Schriftstellerthums seiner Zeitgenossen unberührt gebliebenen Rechtsgelehrten hervorgerufen. Um aber der Aufgabe, zu genauer Bezeichnung der Unterscheidungsmerkmale von Quästionen und Responsen mit der Aussicht auf bessern Erfolg, zu entsprechen, glauben wir vor allem die zahlreichen Ueberreste der beiden genannten Werke Papinian's einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen zu müssen.

Die oben[26a]) berührte, und durch die Inscriptionen der einzelnen Pandekten-Fragmente beglaubigte, Angabe Justinian's, dass Papinian's Quästionen siebenunddreissig Bücher umfasst haben, giebt für den bedeutenden Umfang dieses Werkes ein ausreichendes Zeugniss. Ebenso ist aus dem Citate bei Harmenopulus[27]) zu entnehmen, dass die einzelnen Bücher wiederum in Titel, und die Titel in besonders ge-

---

25) Dies gilt namentlich von dem Merkmal, dass für die aufgestellte Entscheidungsregel zugleich die erforderliche Begründung sei nachgewiesen worden. Darauf ist die Phrase anderer Juristen zu beziehen: *„Papinianus lib. — Quaestionum probat."* (Fr. 4. §. 1. de usu et hab. 7. 8. Fr. 32. §. 27. de don. int. V. 24. 1. Fr. 1. §. 27. si qu. in fr. patr. 38. 5. Fr. 12. §. 2. de furt. 47. 2.)

26) Vergl. Fr. 43. de act. E. V. 19. 1. Fr. 35. locati. 19. 2.

26a) Anm. 1. fg.

27) S. oben Anm. 13.

zählte Quästionen zerfallen seien. Aehnlich wie unten zu bemerken sein wird, dass die Bücher der Responsen Papinian's Titel-Abtheilungen mit gesonderten Rubriken aufzuweisen gehabt haben, und wie ein gleiches hinsichtlich der *Libri definitionum* anzunehmen ist.[27a]) Auch die eigenen beiläufigen Aeusserungen Papinian's, welche bestimmt sind, die fortlaufende Darstellung an einen früher besprochenen Gegenstand anzuknüpfen,[28]) lassen die Sorgfalt des Systematikers hinsichtlich der Zusammenstellung des reichen Materials nicht bezweifeln. Allein auf die vornehmste Frage: nach welcher Methode die einzelnen Quästionen ausgewählt und redigirt worden seien? kann nur die Vergleichung des Inhaltes der erhaltenen Bruchstücke dieses Werkes Antwort ertheilen. Freilich sind diese Ueberreste, namentlich die in Justinian's Pandekten erhaltenen, grossentheils verstümmelt und auf ein Phlegma allgemeiner sententiöser Aeusserungen reducirt. Es fehlt indess keineswegs an Stücken, deren Inhalt die Integrität des Originals kaum verkennen lässt, und die auf die übrigen minder sorgfältig compilirten Sätze ein hinreichendes Licht werfen. Auffallend erscheint es, wie Cujacius,[28a]) der den Fragmenten von Papinian's Werken ein sorgfältiges Studium zugewendet hatte, ernstlich behaupten konnte, das vornehmste Bestreben Papinian's sei auf die Bildung neuer Rechtsregeln gerichtet gewesen, von denen denn auch eine ungewöhnlich grosse Anzahl aus seinen Schriften in die römischen Rechtsquellen übergegangen sei. Vielleicht ist Cujacius zu dieser Ansicht bestimmt worden durch die wenig genauen Referate aus Papinian's Schriften, denen man in den Constitutionen der christlichen Kaiser begegnet, namentlich in jenen von Justinian.[28b]) Ein anderes charakteristisches Merkmal der Methode Papinian's, juristische Gegenstände zu besprechen, soll angeblich daran zu erkennen sein, dass derselbe, wenn man zwei Ausnahmsfälle abrechne,[29]) niemals auf gelehrte Autoritäten Rücksicht genommen habe.[29a]) Den letzten Punkt dieser augenfällig

---

27a) *Collat. LL. Mos.* II. 3. §. 1. IV. 5. §. 1. Vergl. Otto a. a. O. Cap. 12. §. 7.

28) Vergl. Fr. 14. d. h. qu. ut ind. 34. 9. Fr. 38. §. 4. ad L. Jul. de adult. 48. 5.

28a) Comm. in lib. I. Quaestion. Pap. p. 8. in lib. II. pag. 20. u. 41. Seiner Ansicht pflichtet bei Otto a. a. O. Cap. 12. §. 4.

28b) z. B. Just. C. c. 14. de sent. et interloc. 7. 45. Vergl. Savigny System d. heut. R. Rs. VI. §. 290. S. 339. fg.

29) Als diese bezeichnet er Fr. 28. comm. div. 10. 3. und Fr. 6. de serv. exp. 18. 7. wo Sabinus citirt ist.

29a) Dies fällt nicht durchaus zusammen mit der, von Savigny Obligation. R. Bd. 1. C. 1. §. 34. S. 365. Anm. n. aufgestellten, Behauptung: dass die Zeitgenossen Ulpian's, bei der Erörterung practischer Fragen, wenn sie ältere Autoritäten benutzten, nicht leicht bis auf die Stifter der jurist. Schulen und noch weniger auf die sg. Veteres zurückgegangen seien.

irrthümlichen[29 b]) Behauptung des Cujacius hat zwar schon Otto[30]) berichtigt, obwohl auf eine unzulängliche Weise. Allein ihm ist gleichzeitig die nicht weniger bedenkliche Aeusserung entschlüpft, dass in den Quästionen auf concrete Anwendungsfälle durchaus nicht Rücksicht genommen sei, indem man nur die wenigen Fälle in Abzug zu bringen habe, wo Papinian, mittels Einschaltung einzelner an ihn selbst gerichtet gewesener Consultationen, sich gedrungen gefühlt habe, auch casuistische Fragen zu berühren.[30 a])

Fast überall, wo Bruchstücke von einigermassen zusammenhängender Ausführung aus den Quästionen Papinian's uns überliefert sind, giebt schon der Redeausdruck der Darstellung zu erkennen,[30 b]) dass eine factisch verhandelte Rechtsfrage vorliege, eine *Quaestio*, eine *Tra-*

---

29 b) Schon die classischen Juristen, welche Papinian's Quästionen citiren, deuten an, wie sorgfältig derselbe auf fremde Ansichten Rücksicht genommen. Daher die Phrase: *Papinianus consensit.* (Fr. 10. de usu et hab. 7. 8.)

30) a. a. O. c. 12. §. 2. p. 372. sq. Er zeigt, dass auch auf Mucius Scaevola, neben Pegasus und Sabinus (in Fr. 115. §. 2. de verb. oblig. 45. 1.), auf Servius Sulpic. (in Fr. 28. de cond. inst. 28. 7. Fr. 48. de manum. test. 40. 4.), auf Labeo und Pegasus (Fr. 95. §. 7. de solut. 46. 3.), Sabinus (Fr. 3. Qu. ex facto tut. 26. 9.), Cassius und Cael. Sabinus (Fr. 72. §§. 7. 8. de cond. et dem. 35. 1.), sowie auf Neratius und Julian (Fr. 33. pr. §. 1. de usufr. 7. 1. Fr. 62. §. 1. de rei vind. 6. 1, Fr. 76. de hered. inst. 28. 5.) verwiesen wird. Allein schon diese Nachweisung einzelner Namen ist im höchsten Grade unvollständig. Denn einige von den genannten, und gerade diejenigen, deren Einfluss auf Papinian nicht für unbedeutend zu erachten ist, kommen ungleich häufiger vor, z. B. Servius (Fr. 28. de cond. ind. 28. 7. vergl. *Vatic. Frr.* §. 294.), besonders aber Julian (Fr. 19. de dolo m. 4. 3. Fr. 50. pr. de pecul. 15. 1. Fr. 27. si qu. om. c. test. 29. 4. Fr. 11. de legat. 1. [30.] Fr. 66. de legat. 2. [31.] Fr. 11. §. 8. ad L. Falc. 35. 3. Fr. 11. pr. de bon. poss. s. l. 37. 11. Fr. 43. de bon. libert. 38. 2. Fr. 18. §. 3. de stipul. serv. 45. 3. Fr. 47. de fideiussor. 46. 1.). Weniger Sabinus (Fr. 4. pr. de servit. 8. 1. Fr. 6. de serv. export. 18. 7. Fr. 37. de adm. et peric. 26. 7. Fr. 71. §. 3. de cond. et dom. 35. 1.) und Neratius (Fr. 19. de dolo m. 4. 3. Fr. 67. §. 8. de legat. 2. [31.] Fr. 5. si qu. a par. man. 37. 12.). Ausser diesen Namen begegnet man auch andern, z. B. Alfenus Varus (Fr. 74. de legat. 2. [31.], Nerva (Fr. 47. de adq. v. am. poss. 41. 2.), Aristo (Fr. 5. l. l. 37. 12.) und Sext. Cäcilius [Africanus] (Fr. 71. de cond. et dem. 35. 1.). Die Hauptsache aber ist, dass man durchaus die Collectiv-Bezeichnungen der Vertreter einer, von Papinian der Prüfung unterworfenen, Ansicht unberücksichtigt gelassen hat, von denen sogleich weiter die Rede sein wird.

30 a) Es mag, zum Beweise des Gegentheils, nicht besonderes Gewicht auf die Thatsache gelegt werden, dass andere R. Rechtskundige, bei Anführungen aus den Libri Quaestionum Papinian's, diesem den Ausdruck *respondere* in den Mund gelegt haben. So Ulpian in Fr. 6. §. 4. si serv. vind. 8. 5.

30 b) Man findet dieselben Redeformen freilich auch in andern Schriften Papinian's vor, namentlich in den *Libb. de adulteriis.* So z. B. *„Quaerebatur“* (Fr. 11. §. 7. ad L. Jul. de adult. 48. 5. Fr. 11. ad S. C. Turp. 48. 16.), *„Scio quaesitum, s. tractatum esse“* (Fr. 13. Fr. 14. de testib. 22. 5.). Solet tractari (Fr. 2. §. 1. de cust. et exh. 48. 3.).

ctatus.[31]) Auch die Quelle der aufgeworfenen Fragen ist in den sorgfältig compilirten Fragmenten nicht selten genauer bezeichnet. Nämlich bald als der Inhalt einer überlieferten, schon den *veteres* bekannt gewesenen, Rechtsregel;[32]) bald als eine Rechtsansicht der Gegenwart, sei dies eine allgemein verbreitete,[33]) oder nur von einzelnen vertretene, welche Verfechter zum Theil namentlich erwähnt, am häufigsten aber mittels einer Collectivbezeichnung angedeutet sind;[34]) bald ist ein concreter Rechtsfall, nebst dem bezüglichen Responsum,[35]) und auch wohl eine vereinzelte K. Constitution,[36]) oder die Festsetzung einer Lex,[36a]) als der Ausgangspunkt der ganzen Erörterung geschildert. Welches aber ist, so fragen wir weiter, die Methode der Behandlung für die einzelnen Rechtsfragen gewesen? Die Vergleichung

31) Nämlich mittels der Phrasen: *„Quaeritur"*, oder *„Quaeri solet"*, *„Quaerendum est"*, *„Quaesitum est"* (Fr. 34. de serv. praed. rust. 8. 3. Fr. 54. mand. 17. 1. Fr. 38. §. 2. de adm. et per. 26. 7. Fr. 72. de contr. emt. 18. 1. Fr. 8. de praescr. vv. 19. 5. Fr. 49. §. 2. de fideiuss. 46. 1.); *„Inde descendit quaestio* (quae vulgo circa filiumfam. tractata est"), Fr. 37. § 2. de adm. et per. 26. 7. *„Tractari solet"* (Fr. 3. §§. 3. sq. de usur. 22. 1. Fr. 18. de tut. et rat. 27. 3. Fr. 13. §. 1. de iure codic. 29. 7.). *„Tractatus incurrit"* (Fr. 10. si pars hered. 5. 4.). Aehnlich drücken auch die andern juristischen Classiker sich aus, indem sie Papinian's Quästionen anführen: z. B. *„Papinianus tractat"* (Fr. 6. §. 4. si serv. 8. 5.).

32) *Veteribus placet* etc. (Fr. 39. de pact. 2. 14.). *Vulgatum est*, oder *Vulgo receptum, s. probatum est, Vulgo dicitur, putatur, v. praesumitur, s. iactatur* (Fr. 2. de usur. 22. 1. Fr. 3. Qu. ex facto tut. 26. 9. Fr. 20. §. 4. de A. v. O. H. 29. 2. Fr. 7. de in lit. iur. 12. 3. Fr. 11. §§. 5—7. ad L. Falc. 35. 2. Fr. 95. §. 3. de solut. 46. 3.). *Quod per manus traditum est* (Fr. 10. de iure codic. 29. 7.).

33) *Constat, s. Constitutum est, Convenit* (Fr. 62. §. 1. de rei vind. 6. 1. Fr. 5. de usur. 22. 1. Fr. 13. ad L. Falc. 35. 2.). *Placebat, v. Placuit* (Fr. 54. mand. 17. 1. Fr. 54. de statulib. 40. 7. Fr. 1. ratam rem. 46. 8.). *Probatum est* (Fr. 5. §. 1. ut legat. serv. c. 36. 3.). *Dici solet* (Fr. 55. de cond. indeb. 12. 6. Fr. 95. §. 10. de solut. 46. 3.). *Dictum est* (Fr. 58. de contr. emt. 18. 1. Fr. 46. de adqu. v. am. poss. 41. 2. Fr. 44. §. 2. de usurp. 41. 3.). *Secundum omnium sententias* (Fr. 64. §. 4. de evict. 21. 2.).

34) z. B. *Item si quis ita stipulatur* etc. — *Pegasus respondit,* — *Sabinus autem existimabat* etc. (Fr. 115. §. 2. de verb. obl. 45. 1.). *Labeo et Pegasus, v. Sabinus et Cassius, putaverunt* etc. (Fr. 37. de adm. et peric. 26. 7. Fr. 95. §. 7. de solut. 46. 3.). *Sext. Caecilius existimat* etc. (Fr. 71. de cond. et dem. 35. 1.). Als Collectiv-Bezeichnungen sind aber die folgenden Beispiele hervorzuheben: *Sententia existimantium* (Fr. 87. de legat. 1. [31.]). *Quibusdam videbatur* (Fr. 10. pr. de captiv. 49. 15.). *Quidam putant, v. credunt, v. negaverunt* etc. (Fr. 6. de serv. export. 18. 7. Fr. 65. §. 1. de legat. 2. [31.] Fr. 72. de cond. et dem. 35. 1. Fr. 8. de collat. bon. 37. 6.).

35) Fr. 7. pr. Qui satisd. cog. 2. 8. Fr. 24. depos. 16. 3. Fr. 70. de legat. 2. (31.) Fr. 27. de donat. 39. 5. Fr. 47. de adqu. v. am. poss. 41. 2. Fr. 94. §. 3. de sol. 46. 3.

36) Fr. 30. de excusat. 27. 1. Fr. 66. 67. 69. 70. de legat. 2. (31.) vergl. Fr. 3. pr. de usur. 22. 1. Fr. 5. ut legat. serv. c. 36. 3. Fr. 34. §. 1. de statulib. 40. 7.

36a) z. B. Fr. 14. de castr. pec. 49. 17.

einiger, verhältnissmässig am wenigsten verschnittener, von den überlieferten Texten wird uns am besten in den Stand setzen, darauf zu antworten. Wir erblicken hier den Verfasser vor allem bemüht, den Fragepunkt zu fixiren, und durch herbeigezogene Anwendungsfälle anschaulich hervortreten zu lassen.[37]) Ist dieses vorbereitende Geschäft der Begrenzung schon durch die als Quelle der Rechtsfrage bezeichnete Rechtsregel, oder durch die Vertreter einer bestimmten Rechtsansicht, scheinbar erledigt, so wird geprüft, ob die behauptete Geltung der Regel nicht vielleicht genauer zu umschreiben sei?[38]) und ob die factisch gestellte Quästion nicht ungleich sorgfältiger formulirt, ja auch wohl in verschiedene vereinzelte Fragen zerlegt werden könne?[39]) Und nachdem diese einleitende Operation möglichst summarisch beseitigt ist, sehen wir den Verfasser mit gleicher Präcision die Erledigung des Streitpunktes vermitteln. Dabei wird alles nicht zur Sache gehörige entschieden abgelehnt.[40]) Die abweichenden Ansichten Anderer bleiben nicht unberücksichtigt,[41]) und werden zwar niemals als gelehrter Apparat mit dem Bestreben nach Vollständigkeit verzeichnet, wohl aber einer kurzen und eindringenden Beurtheilung unterworfen.[42]) Die eigene Entscheidung construirt Papinian überall aus dem innern Organismus der vereinzelten Rechtsfrage. Er vergisst es niemals, mittels einer kurzen schlagenden Bemerkung, anzudeuten, sobald seine Vorgänger die vorliegende Frage über ihr Ziel hinausgeführt, oder umgekehrt derselben nicht die erforderliche folgerichtige Entwickelung haben angedeihen lassen.[43]) Zugleich deutet er an, ob das Princip der Beurtheilung in der Willensauslegung der in Frage stehenden Privatdisposition zu suchen sei,[44]) oder in der

37) Man vergl. z. B. den folgenden Eingang einer Untersuchung. Fr. 1. pr. de praescr. vv. 19. 5. *„Nonnunquam evenit, ut cessantibus iudiciis proditis et vulgaribus actionibus, cum proprium nomen invenire non possumus, facile descendamus ad eas, quae in factum adpellantur. Sed ne rès exemplis egeat, paucis agam.“*

38) z. B. *Quod placuit, tunc memineris locum habere* (Fr. 54. de solut. 46. 3.). *Quod vulgo iactatur, v. dicitur etc. — totiens verum est* (Fr. 95. §. 3. eod. 46. 3. Fr. 68. de iure dot. 23. 3. Fr. 3. Qu. ex facto tut. 26. 9.). *Quod vulgo dicitur, — quam potestatem habeat, videndum est* (Fr. 11. §§. 5. 7. ad L. Falc. 35. 2.).

39) Fr. 10. si pars her. 5. 4. Fr. 28. de cond. inst. 28. 7. Fr. 41. Fr. 42. §. 1. de bon. libert. 38. 2. Fr. 1. de bon. poss. fur. nom. 37. 3. Fr. 34. §. 1. de statulib. 40. 7. Fr. 14. de castr. pec. 49. 17.

40) z. B. Fr. 8. de usufr. ear. rer. 7. 5. Fr. 23. pr. de lib. et post. 28. 2. Fr. 11. de captiv. 49. 15.

41) S. oben Anm. 30.

42) Vergl. z. B. Fr. 37. de adm. et peric. 26. 7. Fr. 74. de legat. 2. (31.) Fr. 95. §. 7. de solut. 46. 3. Fr. 10. pr. de captiv. 49. 15.

43) Fr. 24. de pos. 16. 3. Fr. 84. de adqu. v. om. hered. 29. 2. Fr. 13. §. 1. de iure codic. 29. 7. 1. de bon. poss. fur. 37. 3.

44) Fr. 81. pro soc. 17. 2. Fr. 13. §. 1. de iure codic. 29. 7. Fr. 90. de legat. 1. (30.) Fr. 66. de legat. 2. (31.) Fr. 12. Fr. 24. de h. qu. ut indign. 34. 9.

Interpretation einer concreten positiven Rechtsquelle,[45]) oder in der Würdigung des Gattungscharakters desjenigen Rechtsverhältnisses, auf dessen Gebiet die verhandelte Quästion sich bewegt. Und welche dieser Quellen er im einzelnen Falle auch ausbeuten mag, immer ist er bestrebt, den Wortausdruck derselben mit deren Geist in Uebereinstimmung zu bringen. Daher überall das Eingehen auf die *Ratio* einer vereinzelten Festsetzung,[46]) und der souveräne Gebrauch des Argumentes, es könne eine bestimmte Entscheidung die richtige nicht sein, indem sonst das fragliche Regulativ in Widerspruch mit sich selbst gerathen würde.[47]) In diesem Zusammenhange muss man denn auch seine Aeusserung über die Berücksichtigung der Billigkeit und praktischen Zweckgemässheit einer Entscheidung aufnehmen,[48]) sowie über den Einfluss der Sittlichkeit auf dieselbe;[49]) obwohl gerade diese Stellen am meisten benutzt worden sind, um Papinian als einen rücksichtslosen Vertreter der Billigkeit, und als einen beredten Apostel des Moralprincipes, erscheinen zu lassen.[50]) Ebensowenig darf die Behauptung der Biographen und Commentatoren missverstanden werden, dass Papinian in seinen Quästionen stets zur Hand sei mit einer kategorischen, obwohl durch Gründe unterstützten, Entscheidung der

45) *Vatic. Frr.* §. 321. vergl. §§. 319. 320. Fr. 8. de usufr. ear. rer. 7. 5. Fr. 13. de tut. et cur. dat. 26. 5. Fr. 67. §§. 8. sq. de legat. 2. (31.) Fr. 11. de h. qu. ut ind. 34. 9. Fr. 93. ad L. Falc. 35. 2. Fr. 12. Fr. 52. Fr. 54. ad S. C. Treb. 36. 1. Fr. 5. §. 1. ut legat. serv. c. 36. 3. Fr. 47. de manum. testam. 40. 4. Fr. 22. §. 2. de fideic. libb. 40. 5. Fr. 4. si ingen. esse dic. 40. 14. Fr. 33. de poen. 48. 19. Fr. 11. ad munic. 50. 1.

46) Fr. 38. pr. de adm. et per. 26. 7. Fr. 10. de iure codic. 29. 7. Fr. 73. de legat. 2. (31.) Fr. 54. ad S. C. Treb. 36. 1. Fr. 5. §. 1. ut legat. serv. c. 36. 3. Fr. 34. §. 1. de statulib. 40. 7. Fr. 49. §. 2. de fideiuss. 46. 1.

47) z. B. *Ratio iuris et verba constitutionis refragantur* (Fr. 33. de poen. 48. 19.). *Quod quidem alias cum Principum mandatis praeciperetur, etiam naturalem habet intellectum* (Fr. 5. de serv. export. 18. 7.). *Quibusdam videbatur; — verum huic sententiae refragatur iuris ratio* (Fr. 10. pr. de captiv. 49. 15.). *Consequens erit, idem in hac specie fieri quod* etc. (Fr. 47. §. 1. de manum. testam. 40. 4.). *Sed ratio faciet* etc. (Fr. 6. de serv. export. 18. 7. Fr. 3. pr. de separat. 42. 6.) *Eadem aequitas* etc. (Fr. 66. §. 1. de eviction. 21. 2.). *Non sic* etc. — *ut* etc. (Fr. 7. §. 1. si tab. testam. null. 38. 6.). *Nec videntur haec inter se contraria esse* (Fr. 7. de serv. exp. 18. 7.). *Itaque nobis placet, — quoniam aliud respondentibus, contra iuris formam — intelligetur* (Fr. 49. §. 2. de fideiuss. 46. 1.).

48) z. B. Fr. 43. de religios. 11. 7. Fr. 7. ad S. C. Vell. 16. 1. Fr. 81. pro soc. 17. 2. Fr. 15. de cond. inst. 28. 7. Fr. 53. ad S. C. Treb. 36. 1. Fr. 1. de bon. poss. fur. nom. 37. 3. Fr. 8. de collat. bon. 37. 6.

49) Dahin gehört, abgesehn von andern Stellen (z. B. Fr. 72. pr. de cond. et dem. 35. 1. und Fr. 5. de transact. 2. 15.), die berühmte Aeusserung in Fr. 15. de cond. inst. 28. 7. „*Nam quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et ut generaliter dixerim contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est.*" Vergl. Huschke, im Neuen Rhein. Mus. f. Jurispr. Bd. 2. S. 312.

50) Vergl. Otto a. a. O. Cap. 8. u. 9. Cap. 10. §. 7.

vorstehenden Rechtsfrage.[51]) Er lehnt vielmehr jede voreilige, obgleich noch so scheinbare, Deutung ab;[52]) zwischen verschiedenen Ansichten trifft er behutsam die Auswahl;[53]) die eigene Entscheidung ist bisweilen nicht ohne Vorbehalt redigirt,[54]) und mit edelm Freimuth bekennt er sich zu dem Irrthum einer frühern abweichenden Ansicht.[55]) Nur gegen widersinnige Behauptungen und kecke Sophismen hat er stets ein entschiedenes Verdammungsurtheil, und einen scharfen Ausdruck für dasselbe, in Bereitschaft.[56])

Diejenigen,[57]) welche überhaupt auf die Frage eingegangen sind: welchem Vorbilde Papinian in diesem seinem Hauptwerke vornehmlich nachgestrebt habe? tragen kein Bedenken, dies zu Gunsten des angeblichen Lehrers von Papinian, des Cervidius Scävola zu entscheiden, aus dessen zwanzig Büchern der Quästionen eine nicht unerhebliche Zahl von Bruchstücken in Justinian's Pandekten übertragen ist.[58]) Allein dieses Verhältniss des Schülers zum Lehrer steht bei den beiden Rechtsgelehrten keineswegs fest. Unter den dafür angeführten Gründen[59]) ist nur die Aussage des Spartian[60]) von scheinbarem Gewicht, und diese dürfte nichts weniger als bestimmt die un-

---

51) S. oben Anm. 25.

52) z. B. *Et facile quis dixerit* etc. (Fr. 11. §. 6. ad L. Falc. 35. 2.). *Prima facie videtur* (Fr. 5. de cond. sine c. 12. 7.). *Nec me movet, quod* etc. (Fr. 53. mand. 17. 1. Fr. 17. de cond. furt. 13. 1.). *Considerandum* etc. (Fr. 4. de usur. 22. 1.).

53) *Verior sententia est* (Fr. 11. §. 6. ad L. Falc. 35. 2. Fr. 18. Qu. in Fr. cred. 42. 8.). *Probari commodius est* (Fr. 3. §. 2. de separat. 42. 6.).

54) *Difficile est dicere* (Fr. 95. §. 2. de solut. 46. 3.). *Prope est ut* etc. (Fr. 71. §. 3. de cond. et dom. 35. 1. Fr. 118. pr. de verb. oblig. 45. 1.). *Haec ideo tam varie* etc. (Fr. 52. de don. int. V. 24. 1. vergl. Fr. 24. ad S. C. Treb. 36. 1. was an eine entsprechende Phrase Hermogenian's, in Fr. 17. de minor. 4. 4. erinnert). *Nec quisquam putaverit ab iure discessum* etc. (Fr. 12. rem pup. salv. 46. 6.). Vergl. Otto a. a. O. Cap. 15. §. 4.

55) *Nobis aliquando placebat* etc. *Sed in contrarium me vocat Sabini sententia*. Fr. 6. de serv. export. 18. 7. c. 22. §. 3. de furt. 6. 2. „Et licet ab antiquis variatum est, et ab ipso Papiniano in contrarias declinante sententias etc." J. Cuiacii obss. II. 37. Vergl. Otto a. a. O. §. 5. Puchta Just. I. 100.

56) z. B. *Qua fronte poterit hoc desiderari?* (Fr. 38. §. 2. de adm. et per. 26. 7.) *Non sine rubore desiderabuntur usurae, ideoque non exigentur* (Fr. 3. §. 4. de usur. 22. 1.). *Etenim inconditum est* etc. (Fr. 95. §. 2. de solut. 46. 3.).

57) Cujacius Comm. in lib. I. Quaest: Pap. p. 4. Otto a. a. O. Cap. 11. §§. 1. fgg. Cap. 12. §. 1.

58) Hommel a. a. O. T. II. p. 457—465.

59) Die Kette von Schlussfolgerungen bei Otto a. a. O. Cap. 11. fällt zusammen mit den lediglich postulirten Vordersätzen, bezüglich der früheren Lebensverhältnisse Papinian's.

60) in Carac. 8. „Papinianum amicissimum fuisse imperatori Severo, — cumque cum Severo professum sub Scaevola et Severo in advocatione fisci successisse." Ueber den monströsen Juristen-Catalog bei Lamprid. in Alex. c. 68. vergl. Abtheil. III. Abhdl. 1. Anm. 42. dieser Sammlg.

mittelbare Benutzung des wissenschaftlichen Lehrunterrichtes des Cervid. Scävola durch Sept. Severus und Papinian beglaubigen. Ferner, Papinian hat in keiner seiner Schriften, ungeachtet er vielfach auf fremde Autoritäten verweist,[61]) den Namen des Cervidius genannt, viel weniger auf ein Verhältniss zu demselben hingedeutet.[61a]) Vergleicht man aber die Auszüge aus den Quästionen Papinian's mit jenen aus dem gleichnamigen Werke des Cervid. Scävola, so findet man lediglich eine Uebereinstimmung hinsichtlich der äussern Form der Darstellung, wie eine solche für die in Frage stehende Gattung juristischer Schriften allgemein angenommen war. Dagegen die charakteristischen Eigenheiten der Methode, den Stoff jeder einzelnen Quästion zu erfassen und zu behandeln, welche wir an den Ueberresten der Arbeiten Papinian's nachzuweisen versucht haben, würde man in den Fragmenten der Quästionen Scävola's vergebens aufsuchen. Sehen wir uns also nach andern Mustern um. Hier können zwar nur diejenigen Schriftsteller in Betracht gezogen werden, aus deren Werken ein genügendes Material zur Vergleichung vorliegt;[62]) dagegen wird man sich hüten müssen, ausschliesslich die Ueberreste aus den *Libri Quaestionum* der röm. Rechtsgelehrten einer Prüfung zu unterwerfen, indem auch Schriften von verwandter Richtung geeignet sein können, Aufschlüsse über die vorstehende Frage zu geben.

Geht man von Papinian aufwärts die hervorragenden literarischen Capacitäten durch, so dürfte unter dessen Zeitgenossen keine kräftig ausgeprägte Persönlichkeit zu ermitteln sein, von deren eigenthümlicher Methode der Behandlung juristischer Fragen unser Rechtsgelehrter für sein Quästionen-Werk hätte Vortheil ziehen können.[63]) Unter Papinian's unmittelbaren Vorgängern, sowie unter den weiter zurückreichenden Notabilitäten der einheimischen Rechtskunde, findet man dagegen einzelne, deren Namen Papinian ausdrücklich angeführt hat,[64]) und deren Virtuosität, in der Formulirung und Behandlung der

61) Vergl. Anm. 30.

61a) Aehnlich wie Julian den Javolenus als seinen Lehrer bezeichnet (Fr. 5. de manum. vind. 40. 2.).

62) So z. B. werden die *Libri Quaestionum* der Juristen Fufidius und Volusius Maecianus zwar erwähnt (Fr. 5. de auro arg. 34. 2. Fr. 86. pr. de adquir. v. omitt. hered. 29. 2.), nicht aber Proben ihres Inhaltes mitgetheilt. Aus den Quästionen des Juv. Celsus sind blos zwei unerhebliche Auszüge erhalten (Hommel a. a. O. T. I. p. 170).

63) An Volusius Mäcianus, sowie an Callistratus, kann nicht ernstlich in diesem Zusammenhange gedacht werden. Beide werden freilich als Verfasser von *Libri Quaestionum* genannt, und aus dem Werke des letztern findet man verschiedene Fragmente in Justinian's Pandekten. (Hommel a. a. O. p. 143. sq.) Allein die Vergleichung der letztern führt nicht zu einem Resultate, welches eine Parallelisirung mit Papinian's Leistungen, sei es als Vorbild oder als Nachahmung, rechtfertigen könnte.

64) S. oben Anm. 30.

Rechtsfragen, die Elemente von Papinian's Methode bald mehr bald minder vereinzelt wieder erkennen lässt. Wir denken hier nicht an Servius Sulpicius und Masurius Sabinus, deren Autorität Papinian mehrmals mit Auszeichnung erwähnt, von deren Schriften uns aber kein, zur Vergleichung geeignetes, genügendes Material überliefert ist. Die Namen, die wir im Sinne haben, sind vielmehr: Antist. Labeo, Sext. Caecilius Africanus, Salvius Julianus und Juvent. Celsus; dagegen weniger Neratius Priscus.[64a]) Von des Africanus Quästionen haben Justinian's Pandekten umfangreiche Auszüge aufzuweisen. Die Vergleichung derselben mit den Fragmenten der gleichnamigen Schrift Papinian's zeigt, neben mancher Aehnlichkeit, die auffallendste Verschiedenheit. African konnte füglich dem Papinian als Muster dienen hinsichtlich der Gewandtheit, bei der Anwendung geltender Rechtsregeln auf concrete Fälle, mit logischer Schärfe die Verwandtschaft gleichwie den Gegensatz der Begriffe nachzuweisen. Denn African hat diese Operationen nicht etwa unwillkührlich, sondern mit geflissentlicher Selbstschätzung seines Verdienstes, vollzogen.[65]) Allein hier hat auch die Parallele zwischen diesen beiden Rechtskundigen ein Ende. Während nämlich Africanus sich begnügt, die geltenden Rechtsregeln der Gegenwart in einer, mehr oder minder künstlich verwickelten, Anwendung auf das Leben zu prüfen, macht das überwiegende Talent Papinian's in dem erfolgreichen Bestreben sich geltend, die Rechtsregeln der Gegenwart in ihrer organischen Entwickelung und Verknüpfung nachzuweisen, um die genaue Begrenzung ihrer Geltung, mittels Anwendung auf einfache concrete Fälle anschaulich jedem Leser entgegentreten zu lassen. Für diese Eigenthümlichkeit desselben glauben wir vielmehr ein Vorbild gefunden zu haben in den *Libri Digestorum* des Julian und Celsus, sowie in den *Libri posteriores* Labeo's. Die Form der Darstellung in diesen Schriften giebt, wegen der Verschiedenheit des Planes, wenig Uebereinstimmung mit jener in den Quästionen Papinian's zu erkennen. Desto grösser aber ist die Aehnlichkeit der Methode, den positiven Stoff zu erfassen und zu bewältigen. Nicht vergeblich hat Papinian wiederholt Julian als seinen Gewährsmann angeführt.[66]) Hinsichtlich des entschiedenen Geschicks, jeden einzelnen Anwendungsfall mit wenig Worten treffend zu invidualisiren, und in der einfachsten Weise die Beurtheilung desselben einzuleiten, dürfte

64a) Die *Libri membranarum* des Neratius (Hommel a. a. O. p. 501. sq.) enthalten zwar eine ähnliche Zusammenstellung von Rechtsfragen, wie die Quästionen Papinian's, allein beide Werke sind, eben so sehr dem Umfange als der Methode der Behandlung nach, durchaus verschieden gewesen.

65) Fr. 88. pr. ad L. Falc. 35. 2. Fr. 24. §. 1. rat. rem hab. 46. 8.

66) S. oben Anm. 30.

Papinian am erfolgreichsten gefördert worden sein durch das Studium des bezeichneten Werkes von Julian.[66a])

Ungleich kürzer als über Papinian's Quästionen können wir uns hinsichtlich der Responsen desselben fassen, da in jenen entschieden mehr als in diesen der literarische Charakter des Verfassers ausgeprägt hervortritt. Begreiflich haben die Auszüge der Responsen in Justinian's Pandekten, durch die vorzugsweise Berücksichtigung des Entscheidungsgrundes, und meistens zugleich durch die Beschränkung des Referates auf den sententiösen Inhalt dieser Entscheidung, die eigenthümliche Färbung des Originals noch mehr eingebüsst, als die Excerpte aus den Quästionen. Gleichwohl verstatten einige sorgfältiger compilirte Auszüge, verbunden mit den Citaten einzelner Responsen Papinian's bei anderen classischen Referenten, auf die Eigenthümlichkeiten des Originals mit einiger Zuversicht zurückzuschliessen. Wir können daraus entnehmen, dass Papinian seine Responsen nach den Rechtsmaterien, die ihr Inhalt berührte, systematisch geordnet,[67]) und überdem die Abschnitte durch Titel-Rubriken unterschieden hatte.[68]) In der Regel führen die einzelnen Responsen die Personen mit fingirten Namen auf,[69]) oder mittels Bezeichnung ihres Standes und Ranges, auch wohl ihrer häuslichen Verhältnisse,[70]) während die Oertlichkeit, in welcher der fragliche Vorfall sich bewegt, genauer angegeben ist.[71]) Ausnahmsweis erscheint jedoch die factische Voraussetzung der Consultation mit allen genügenden Merkmalen der Individualisirung charakterisirt.[72]) Die Entscheidung ist gewöhnlich nur

66a) Auch die Zeitgenossen Papinian's anerkennen die Genauigkeit der Formulirung der Entscheidungen Julian's. S. z. B. Fr. 1. §. 16. ad S. C. Treb. 36. 1.

67) Cuiacius in Comm. in Lib. 8. Responsor. Papin. pag. 323. in Lib. 9. p. 384. in Lib. 16. p. 596. Dieser Voraussetzung widerspricht es keineswegs, dass andere Juristen Belege für den nämlichen Rechtssatz aus verschiedenen Abschnitten der Responsen Papinian's anführen. Vergl. z. B. Fr. 18. §. 10. de iure fisci. 49. 14.

68) Vergl. das Citat in der *Collat. LL. Mos. et R.* IV. 5. §. 1. (oben Anm. 7.) und in des Harmenopulus Prochiron II. 4. §. 51. (oben Anm. 13. fgg.)

69) Fr. 31. §. 1. de negot. gest. 3. 5. Fr. 10. §. 4. mand. 17. 1. Fr. 78. de hered. inst. 28. 5. Fr. 41. de vulg. et pup. 28. 6. Fr. 24. de cond. inst. 28. 7. Vergl. Otto a. a. O. Cap. 12. §. 2.

70) z. B. als *Centurio, miles, veteranus* etc. Fr. 15. de vulg. et pup. 28. 6. Fr. 27. Fr. 36. §§. 3. sq. de milit. testam. 29. 1. Fr. 75. de legat. II. (31.) Fr. 77. de cond. et dem. 35. 1. Oder als *socer, gener, filius* etc. Fr. 32. §. 16. de don. int. V. 24. 1.

71) Fr. 41. de act. emt. vend. 19. 1. Fr. 3. §. 3. de adm. et peric. 26. 7. Fr. 77. pr. §§. 20. 31. de legat. II. (31.) Fr. 1. de reb. dub. 34. 5. Fr. 57. ad S. C. Treb. 36. 1.

72) z. B. *Vatic.* §. 258. Fr. 12. §. 40. de instr. leg. 33. 7. Fr. 9. pr. de alim. leg. 34. 1. Fr. 101. pr. de cond. et dem. 35. 1. Fr. 26. Qu. dies legat. 36. 2. Fr. 11. §. 1. de duob. reis. 45. 2. Fr. 11. §§. 3. 5. 7. 9. ad L. Jul. de adult. 48. 5.

in der Kürze gegeben,[72a]) obwohl bisweilen mit bestimmter Hinweisung auf die Quelle der Entscheidung.[73]) Begreiflich sind auch in diesem Werke die Spuren des seltenen Talentes des Verfassers der Quästionen nicht zu verkennen. Abgesehen von der Eigenthümlichkeit seiner Argumentation und den Formen des Redeausdruckes,[74]) ist hier besonders hervorzuheben das sichtbare Bestreben, die concrete Rechtsfrage überall, wo für die allgemeine Rechtstheorie ein unmittelbares Interesse sich bethätigte, über die engen Grenzen des vorliegenden Falles hinauszuführen, um der Entscheidung eine mehr objective Geltung zuzuwenden.[75]) Dagegen eine umständliche Entwickelung und Begründung der Entscheidungsregeln, wie sie dem Werke über die Quästionen angemessen war, darf in den Responsen nicht gesucht werden.

Weil aber eben in diesem Werke die Eigenthümlichkeiten der wissenschaftlichen Methode Papinian's verhältnissmässig weniger sich geltend machen konnten, so ist es von geringerer Bedeutung, über die wahrscheinlichen Vorbilder desselben Vermuthungen aufzustellen. Hier kann weit eher an einen Einfluss des Cervid. Scävola auf die schriftstellerischen Leistungen Papinian's gedacht werden. Die Auszüge aus Scävola's Responsen, die wir (zum Theil auch aus dessen Digesten-Werk geschöpft) in Justinian's Pandekten besitzen, erinnern vielfältig und im besten Sinne an Papinian's Entscheidungen.[76]) So mag dann auch der Aeusserung Spartian's ihr Recht widerfahren,

---

72a) Daher bedienen die classischen Juristen, welche Papinian's Entscheidungen anführen, sich nicht des Ausdruckes: *probatum est a Pap.*, hier wie bei den Quästionen (oben Anm. 25a), sondern der Phrase: *Pap. refert* etc. Fr. 8. §. 14. de inoff. test. 5. 2. Fr. 10. §. 5. mand. 17. 1.

73) Fr. 1. in qu. c. pign. 20. 2. Fr. 26. de testam. tut. 26. 2. Fr. 30. de excusat. 27. 1. Fr. 78. §. 1. de legat. II. (31.) Fr. 77. de cond. et dem. 35. 1. Fr. 16. §§. 1. sq. Fr. 18. pr. de h. qu. ut indign. 34. 9. Fr. 58. pr. ad S. C. Treb. 36. 1. Fr. 17. §. 9. ad municip. 50. 1. Fr. 8. de vac. et exc. 50. 5.

74) z. B. *Etenim quae — inseruntur, ius commune non laedunt.* Fr. 56. pr. mand. 17. 1. Fr. 51. §. 4. de fideiuss. 46. 1. *Prima quidem facie non admitti videbatur, — sed cum spectari conveniat etc., absurdum esse respondi.* Fr. 57. §. 1. ad S. C. Treb. 36. 1. *Licet subtilitas iuris refragari videtur, attamen voluntas testatoris ex bono et aequo tuebitur.* Fr. 17. de iniusto rupto 28. 3. *Rationibus aequitatis et Edicti perpetui exemplo — respondi.* Fr. 77. §. 29. de legat. II. (31.) *Rationis est. — Mala ratione.* Fr. 34. pr. Fr. 62. §. 1. de ritu nupt. 23. 2. *Viris bonis conveniet.* Fr. 5. §. 8. de adm. et per. 26. 7. *Improbe petit.* Fr. 69. §. 3. de iure dot. 23. 3.

75) z. B. Fr. 57. de cond. indeb. 12. 6. Fr. 13. §. 26. de act. emti vend. 19. 1. Fr. 40. de pign. act. 13. 7. Fr. 27. de S. C. Vell. 16. 1. Fr. 56. mand. 17. 1. Fr. 1. fg. de pignorib. 20. 1. Fr. 1. Qu. mod. pign. 20. 6. Fr. 69. de iure dot. 23. 3. Fr. 77. sq. de legat. II. (31.) Fr. 15. ad L. Falc. 35. 2. Fr. 39. ad L. Jul. de adult. 48. 5. und verschiedene von den Auszügen der Responsen, welche in den *Vatic. Frr.* vorkommen. (S. oben Anm. 8. fg.)

76) Cuiacii obss. IV. 1. Hommel a. a. O. T. II. p. 469. sqq..

dass Papinian durch Cerv. Scävola in die Praxis sei eingeführt worden; wodurch die allgemein verbreitete Ansicht der Ausleger erzeugt ist, es sei Papinian des Cervidius Schüler gewesen.[77])

Es ist hier nur von den Ueberresten der selbstständigen Sammlung Papinianischer Responsen die Rede gewesen. Diejenigen, welche als beiläufige Referate in den Fragmenten anderer Schriften Papinian's vorkommen, enthalten gewöhnlich blos Antworten auf allgemeine Rechtsfragen und bewegen sich fast ausschliesslich[77a]) auf dem Gebiete der Dogmatik, ohne gleichzeitig jenes der Casuistik zu berühren. Man kann deshalb den Zweifel kaum zurückweisen, es möge der Verfasser an solchen Stellen nicht eigentliche Responsen eingeführt, sondern vielmehr eine Verweisung auf sein Quästionen-Werk beabsichtigt haben.[77aa]) Aehnlich wie aus des Sabinus, Julian u. a. Schriften Entscheidungen concreter Rechtsfragen, die den Responsen durchaus fremd sind, von andern, oder auch von ihnen selbst, mittels der Bezeichnung *respondere* angeführt werden.[77b]) Das gleiche gilt wohl auch von einem Theile der Responsen, welche dem Servius Sulp. Rufus und dessen Schüler Alfenus Varus beigelegt werden. Freilich würde mit dieser Terminologie, den weitern Sprachgebrauch von *respondere* vorausgesetzt, das Postulat einer umfangreichen Responsen-Sammlung des Alfen. Varus nicht zu vereinigen sein. S. A. F. Rudorff: Röm. Rechts-Gesch. Bd. 1. S. 164. fg. Lpz. 1857. 8. Vergl. Zimmern: Gesch. d. R. Priv.-Rs. I. 1. §. 79. S. 295. fg. Heidelb. 1826.

II.

Bis hieher ist allein versucht worden, die Thatsachen zusammenzustellen, welche geeignet sind, ein anschauliches Bild der schriftstellerischen Eigenthümlichkeit Papinian's uns zu vergegenwärtigen. Fassen wir nunmehr die zuvor bezeichnete Richtung und den Umfang dieser literarischen Thätigkeit genauer in's Auge, so glauben wir uns zu der nachstehenden Folgerung berechtigt. Papinian's schriftstellerische Thätigkeit war keineswegs ausschliesslich der unmittelbaren

---

77) Die Worte Spartian's in Carac. 8. „Eumque cum Severo professum sub Scaevola" reichen nicht aus zu solcher Deutung.

77a) Zu den Ausnahmen gehört z. B. das Referat in Fr. 3. §. 3. de usur. 22. 1.

77aa) So z. B. in der *Collat. LL. Mos.* IV. 7. fg. In wie weit hierin Papinian dem Beispiel seiner Vorgänger und Zeitgenossen folgte, z. B. dem Cervidius Scävola, der in seinen *Libri Digestorum* und in den Responsen auf die nämlichen Rechtsfälle Bezug genommen hat (vergl. Gebauer in Praefat. p. XX. der Ausg. von H. Grotii Flor. spars. ad ius Just. Hal. 1729. 8.), mag hier nicht weiter verfolgt werden.

77b) z. B. in Fr. 9. §. 8. Fr. 22. Fr. 31. §. 1. de R. C. 12. 1. Fr. 42. de iureiur. 12. 2. Fr. 1. §§. 5. sqq. de exerc. act. 14. 1. Fr. 58. §. 2. p. 500. 17. 2. Fr. 22. pr. de act. rer. amot. 25. 2.

praktischen Anwendung geltender Rechtsregeln zugewendet. Vielmehr darf sein Hauptwerk, die Quästionen, als eine wissenschaftliche Arbeit im strengsten Sinne verstanden werden, die dazu bestimmt war, die Erkenntniss des historischen und dogmatischen Zusammenhanges, der positiven Rechtsregeln, sowie die Anwendung und Fortbildung des geltenden Rechts zu vermitteln. Allein die einfache Form der Behandlung einzelner Rechtsfragen war wenig geeignet, dem Geschmack des Zeitalters des Verfassers zu genügen. Die massenhaften Auszüge aus den Schriften der Zeitgenossen Papinian's, welche Justinian's Pandekten aufzuweisen haben, nämlich des Paulus, Ulpian u. a. m. belehren uns, dass die Rechtsdoctrin der damaligen Zeit einer andern Methode der Besprechung juristischer Gegenstände den Vorzug zuerkannt hatte, wir meinen die, mit gelehrten Citaten wohl versehene, Erörterung vereinzelter, durch literarische Notabilitäten vertretener, Theorieen. Den aus solchen Studien hervorgegangenen, und zum Gebrauch gelehrter Rechtskundiger bestimmten, Werken trat entgegen eine durchaus verschiedene Gattung von Schriften derselben Verfasser, welche, in gedrängter Form der Darstellung und mit Aufopferung jedes gelehrten Apparates, auf die einfache Mittheilung der Regulative praktischer Entscheidungen sich beschränkten und die für das Bedürfniss der eigentlichen Rechts-Practicanten bestimmt waren. Dies Verfahren bereitete die Spaltung von Rechtstheorie und Rechtspraxis vor, und gab einen Beitrag zu den anderweit begründeten Elementen des schnellen Verfalls der Rechtswissenschaft, in dem Zeitalter der Nachfolger von Severus Alexander. Gegen diese Spaltung der Doctrin und Praxis opponirte Papinian thatsächlich durch die, in seinen Schriften überall hervortretende, Methode der Behandlung von Rechtsmaterien. Indess das Ansehn seiner Schriften, und seine hohe Stellung im Staatsdienst, vermochten nicht den wohlthätigen Einfluss auf die Rechtswissenschaft zu äussern, der ihnen mit vollem Recht gebührte, und unter günstigeren Zeitverhältnissen auch nicht entgangen sein würde. Wir glauben daher annehmen zu dürfen, dass die unmittelbaren Zeitgenossen Papinian's vorzugsweis dessen Verdienst um die Rechtspraxis Anerkennung gezollt, dagegen von dem gelehrten Wissen desselben nicht eine gleich hohe Meinung gehabt haben. Die spätere Zeit, welche von dem älteren Juristenrecht nur dasjenige sich aneignete, was dem unmittelbaren Bedürfniss der Rechtspflege zusagte, übte eigentlich mehr Gerechtigkeit durch ihre, den Verdiensten Papinian's dargebrachte, unumwundene Huldigung. Denn während von den Schriften der Zeitgenossen Papinian's die eigentlich gelehrten Arbeiten zur Seite geschoben wurden und ausschliesslich die mehr summarischen Sententiae, Responsen, ausnahmsweis auch wohl die Institutionen, in den Händen der Rechts-Praktikanten verblieben, konnte eine gleiche Sonderung bei den beiden Hauptwerken

Papinian's nicht zur Ausführung kommen. Denn wenn gleich dessen Responsen unter den christlichen Kaisern mehr benutzt zu sein scheinen als die Quästionen,[77c] so ist doch gewiss nicht an eine Ausschliessung der letztern aus der Praxis zu denken. Die innige Verknüpfung von Theorie und Anwendung des Rechts, durch welche diese Schriften sich auszeichneten, war aber vorzugsweis geeignet, die Ueberlieferungen der Rechtswissenschaft in einem Zeitalter, welches für selbstständiges wissenschaftliches Verdienst nicht mehr einen Maasstab besass, wenigstens theilweis aufrecht zu erhalten. Dies von uns blos postulirte Urtheil soll jetzt genauer begründet werden.

Was zunächst das Zeitalter Papinian's angeht, so darf bei der genauen persönlichen Beziehung, die zwischen ihm und Sept. Severus stattfand, kaum bezweifelt werden, dass er bei den wichtigen Acten der Gesetzgebung dieses Kaisers nicht unbetheiligt geblieben sein werde, obgleich ein directer Nachweis darüber nicht geführt werden kann. Näher liegt die Vermuthung des Einflusses seines Ansehens bei denjenigen K. Constitutionen, die entweder als unter seiner Ausfertigung vollzogen,[78] oder als dem Inhalt seiner Responsen sich anschliessend bezeichnet werden.[79] Am bestimmtesten endlich wird die Anerkennung der Autorität Papinian's, durch die Rechtspraxis seiner Zeit, beglaubigt mittels des ausdrücklichen Berichtes desselben über Responsen, die er den Präfecten und Prätoren ertheilt habe;[80] sowie mittels fremder Angaben über den Inhalt einer *sententia Papiniani*, auf Veranlassung des Referates über ein kaiserliches Decretum.[81] Dagegen fehlt es durchaus an genügenden Zeugnissen für eine öffentliche Lehrthätigkeit Papinian's. Zwar überweist ihm Lampridius[82] zahlreiche Schüler, und unter diesen besonders Ulpian, Paulus und Modestinus; allein dieser Bericht (dessen Aechtheit sogar von einigen in Zweifel gezogen ist) verdient gar keinen Glauben, wegen der lächerlichen Parachronismen, mit denen er angefüllt ist.[83] Auch

---

77c) Einen plausibeln Grund für die vorzugsweise praktische Geltung der Responsen Papinian's findet man nachgewiesen durch Huschke, in der Zeitschr. für geschichtl. RsW. XIII. 1. no. 1. S. 12. fg.

78) z. B. *Rescriptum est ab Imperatore, libellos agente Papiniano.* Fr. 12. pr. de distr. pign. 20. 5.

79) Vergl. Fr. 6. §. 2. de inoff. testam. 5. 2. Fr. 6. pr. de religios. 11. 7. Fr. 28. de iure fisci. 49. 14.

80) Fr. 3. §. 3. de usur. 22. 1. Fr. 2. de pact. dot. 23. 4.

81) Fr. 50. de iure fisci. 49. 14. *Paulus lib. 3. Decretorum.* „Valerius Patroinus procurator Imperatoris Flavio Stalticio praedia certo pretio addixerat; deinde facta licitatione idem Stalticius recepta ea licitatione obtinuerat, et in vacuam possessionem inductus erat. De fructibus medio tempore perceptis quaerebatur. Patroinus fisci esse volebat. — Sed recessum est ab hoc tractatu, itaque placebat fructus emtoris esse. Papinianus et Messius novam sententiam induxerunt etc."

82) in Alexand. c. 68.

83) Derselbe hat Zeitgenossen der Kaiser Tiberius, Hadrian und der An-

gedenken Ulpian und Paulus, ungeachtet der häufigen Erwähnung von Papinian's Namen, nirgend eines Schülerverhältnisses;[83a]) während Ulpian den Modestin als seinen Schüler bezeichnet hat,[84]) die Anführung Papinian's unter den namhaften Rechtsgelehrten fast absichtlich verschweigt.[85])

Unter den Urtheilen der Zeitgenossen Papinian's, über dessen literarische Bestrebungen, kommen besonders jene von Paulus und Ulpian[86]) in Betracht, da eben diese, nebst Marcian,[86a]) als Verfasser von Bemerkungen zu Papinian's Schriften bekannt sind. Am häufigsten findet man dessen Ansichten citirt in den Auszügen aus Ulpian's Commentar zum Prätorischen Edict, obwohl auch in den übrigen Schriften desselben kein Mangel an solchen Berufungen ist. Grossentheils sind diese Referate von einer, die Billigung des Inhaltes andeutenden, Bemerkung begleitet; gleichwohl dürfte nicht zu übersehn sein, dass demselben Ulpian einmal[87]) die missbilligende Aeusserung entschlüpft ist: *„quamquam Papinianus lib. II. Quaestionum – dicat; quod nescio ubi legerit."* Man hat[88]) durch die Zusammenstellung der verschiedenen Aeusserungen über Papinian's Ansichten, welche in den zahlreichen Auszügen aus den mannigfaltigen Schriften des Paulus und Ulpian vorliegen, zu beweisen gesucht, dass auch die von den beiden genannten Juristen verfassten Noten zu Papinian's Schriften, welche sowohl dessen Quästionen als auch die Responsen umfassten,[89]) und von denen nur wenige Ueberreste in Justinian's Pandekten erhalten sind, weit mehr bestimmt gewesen seien, Papinian's Entscheidungen zu vervollständigen und zu bestätigen, als sie zu be-

---

tonine, als Assessoren und Schüler Papinian's bezeichnet. Seine Angaben werden zwar auf das Zeugniss des Biographen Marius Maximus zurückgeführt, allein dies ist keine ausreichende Bürgschaft. Vergl. des Verf. Scriptores Histor. Aug. S. 25. fg. Leipz. 1842. 8. Ruperti Animadv. in enchirid. Pompon. l. l. a. E. (in Uhlii opusc. etc. p. 45. sq. Hal. 1735. 4.) und Otto a. a. O. Cap. 11. §§. 7. fg.

83a) Spartian. in Pesc. Nig. c. 7. hat Paulus und Ulpian blos als Assessoren des Praef. Pr. Papinian bezeichnet. Ebenso Lamprid. in Alexand. c. 26.

84) Fr. 52. §. 20. de furt. 47. 2. Vergl. Zimmern a. a. O. §. 102. zu Auf S. 383.

85) Fr. 13. §. 2. de excusat. 27. 1.

86) Der bei Hommel verzeichneten Autoren, welche Stellen aus Papinian's Schriften angeführt haben, sind allerdings mehrere.

86a) Vergl. c. 1. §. 6. de vet. iure enucl. 1. 17.

87) Vatic. Frr. §. 321.

88) J. E. Goudsmit notae Pauli et Ulpiani ad Papinianum. Lugd. B. 1842. 8.

89) Die Mehrzahl von den uns erhaltenen Noten gehört freilich zu den Responsen. Bei verschiedenen derselben ist aber die Bezugnahme auf die Quästionen hinreichend erkennbar. Fr. 1. §. 1. de off. eius 1. 21. Fr. 3. §§. 1. sq. Qu. mod. ususfr. 7. 4. Fr. 18. de servit. 8. 1. Fr. 72. de contr. emt. 18. 1. Fr. 1. sq. de usur. 22. 1. Fr. 42. de bon. libert. 38. 2. Fr. 116. de verb. obl. 45. 1. Fr. 8. de Praet. stip. 46. 5. Auch Papinian's *Lib. II. de adulteriis* scheinen mit Noten ver-

kämpfen und zu widerlegen. Dies Resultat kann wohl zugestanden werden, im Gegensatz zu der älteren Behauptung,[89a]) dass die Verfasser jener Noten, lediglich aus Eifersucht gegenüber Papinian, eine Polemik gegen dessen Ansichten geführt haben, zu der nur ausnahmsweise genügender Anlass vorhanden gewesen sei. Auch steht dem nicht entgegen, was K. Constantin,[89b]) ausschliesslich von dem Standpunkte der Rechtspraxis seiner Zeit, über die Beschaffenheit der in Frage stehenden Noten geäussert hat. Doch würde jene Beweisführung ungleich überzeugender ausgefallen sein, wenn dieselbe auf die Vergleichung von des Paulus, und anderer, Noten zu den Werken einiger von den älteren R. Rechtsgelehrten sich erstreckt hätte. Für die Noten der zuletzt genannten Gattung konnte die Verschiedenheit des Standpunktes der Wissenschaft und Praxis des Rechts, im Zeitalter des Commentators, gegenüber jenem des commentirten Autors, nicht verfehlen, eine mehr ausgedehnte und energische Polemik hervorzurufen.[90])

Wir wenden uns nunmehr zur Würdigung des Einflusses, welchen Papinian's literarische Leistungen auf die Rechtspraxis der folgenden Jahrhunderte geäussert haben. Hier liegen die nachbenannten Thatsachen vor. Caracalla und Severus Alexander, sowie die folgenden Kaiser, berufen sich in ihren Rescripten mit Vorliebe auf die Entscheidungen Papinian's, als des namhaftesten Organs des Juristen-

sehen worden zu sein durch Marcianus. Fr. 57. §. 1. de ritu nupt. 23. 2. Fr. 7. §. 1. ad L. Jul. de adult. 48. 5.

89a) Otto a. a. O. Cap. 13. §§. 6. fg. Das Urtheil des Cujacius comm. in lib. I. Quaest. p. 12. ist ungleich milder.

89b) Th. C. I. 4. c. 1. de resp. prud. (ed. G. Haenel.) *Imp. Constantinus A. ad Maximum P. P.* „Perpetuas prudentium contentiones eruere cupientes, Ulpiani ac Paulli in Papinianum notas, qui, dum ingenii laudem sectantur, non tam corrigere eum quam depravare maluerunt, aboleri praecipimus.“ — Die Subscription dieser Verfügung (Dat. IV. Kal. Octobr. Constantino II. et Crispo II. Coss. [321.]) ist wohl zu beachten, da in einem um wenige Tage älteren Gesetze (Th. C. IX. 43. c. 1. pr. de sent. pass. Imp. Constantinus A. ad Maximum Pf. U. In quaestione testamenti, quod deportati filius remeante patre fecisset, remotis Ulpiani atque Paulli notis, Papiniani placet valere sententiam. — Dat. XVIII. [al. XVII. al. VI.] Kal. Octob. Sirmio. Crispo II. et Constantino II. Caess. Coss.) das nämliche Princip bereits in einem vereinzelten Anwendungsfall zur Geltung gebracht ist. (S. G. Haenel h. l. not. i.) — In dem Citirgesetz Valentinian's III. wird der Inhalt der Constantinischen Verordnung übereinstimmend wiederholt und bestätigt. Th. C. eod. c. 3. „Notas etiam Pauli atque Ulpiani, in Papiniani corpus factas (sicut dudum statutum est), praecipimus infirmari.“ Dagegen zum Theil abweichend lautet das Referat Justinian's, in der *Const. Deo auctore.* §. 6. De concept. Dig. (Just. Cod. I. 17. c. 1.) „Et ideo ea, quae antea in notis Aem. Papiniani, ex Ulpiano und Paulo nec non Marciano, adscripta sunt, quae antea nullam vim obtinebant propter honorem splendidiss. Papiniani, non statim respuere.“

90) Dies gilt zum Theil von des Paulus und Marcellus Noten zu Julian's Digesten; vornehmlich aber von des Paulus Noten zu Labeo's *Libri pithanōn.*

Rechts.[91]) Constantin hat durch ein ausdrückliches Gesetz[92]) den Gebrauch der Noten von Paulus und Ulpian zu Papinian's Schriften aus der Praxis verbannt, um die Handhabung der letztern von allen scheinbaren Zweifeln und Widersprüchen zu befreien. Dieses Verbot ist nicht blos wiederholt in dem sg. Citirgesetze Theodos II. und Valentinian's III.,[93]) sondern die bevorzugte Geltung der Entscheidungen Papinian's wurde wesentlich verstärkt durch das in dem nämlichen Gesetz enthaltene Regulativ, nach welchem die Stimme Papinian's den Ausschlag geben sollte, wenn in den Schriften der, für den Gebrauch der Praxis ausschliesslich autorisirten, Juristen eine gleiche Anzahl von Vertretern verschiedener Entscheidungen derselben Rechtsfrage sich herausstellen möchte. Endlich Justinian hat nicht nur in einzelnen seiner Verfügungen, besonders in den sg. Decisionen, vielfach auf Papinian's Ansichten, mit lauter Anerkennung der Verdienste desselben, Bezug genommen;[94]) durch ihn sind auch die Compilatoren der Pandekten ausdrücklich angewiesen worden,[95]) die Schriften Papinian's, nebst den Noten zu denselben, zu epitomiren. In dem Publications-Patent dieser Compilation an die Rechtslehrer[96]) ist ausserdem darauf hingewiesen, dass den Studirenden fortan mit grösserem Rechte als bisher das Prädicat Papinianisten im dritten Jahre ihrer Studienzeit werde beizulegen sein, indem die Auszüge aus Papinian's Werken zwar in keinem Theile vermisst würden, jedoch in denjenigen Abschnitten, deren Auslegung jenem dritten Studienjahr vorbehalten sei, der Namen des grossen Rechtsgelehrten mit besonderer Auszeichnung sich hervorgehoben finde.[97])

Die Deutung dieser historischen Thatsachen würde den ernstlichsten Hindernissen begegnen, wenn die von vielen Seiten vernommene Behauptung einigen Grund hätte, dass unter den Nachfolgern des K. Severus Alexander, ja sogar im Zeitalter Constantin's und der späteren Kaiser, die Bekanntschaft und praktische Benutzung sämmtlicher Schriften der *Juris auctores* nicht untergegangen sei, indem erst Valentinian's Citirgesetz eine Beschränkung für die Handhabung dieses Gesammtmaterials des Juristen-Rechts ausdrücklich vorgeschrieben habe. Diese Voraussetzung dürfte indess unvereinbar sein mit dem

---

91) Otto a. a. O. §. 3. Schon Cuiacius in comm. in lib. I. Quaest. Pap. pag. 8. hat eine Zusammenstellung solcher Beweisstellen versucht. Nach ihm P. Perrenon animadvv. et var. lection. I. 16. (In Otto's Thesaur. T. I. p. 612.)

92) Theod. Cod. a. a. O. (S. Anm. 89b.)

93) Th. C. l. l. c. 3.

94) Vergl. Ang. Politiani epistol. V. 9. Cuiacii obss. II. 37. Edm. Merillii Exposit. in 50 Decisiones Justiniani. Neap. 1720. 4.

95) Just. Cod. c. 1. de vet. iure enucl. 1. 17.

96) Const. Omnem reip. §. 4. Vergl. Otto a. a. O. §§. 1. 4.

97) S. Blume Ordnung der Pandekt.-Fragmente Cap. 1. §. 2. (In d. Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. 4. S. 265. fgg.)

Wortlaute der Verfügung Constantin's[98]) über die Geltung der Schriften des Paulus in der Praxis, sowie mit jenem der Verordnung Valentinian's III. über die ausschliessliche praktische Benutzung der Schriften von fünf Juristen. Beide Regulative kündigen sich nämlich nicht als eine Neuerung an, sondern als die Bestätigung desjenigen, was die Erfahrung als den factischen Zustand der Gegenwart bezeichnete.[99]) Nicht weniger unstatthaft erscheint eine andere Behauptung, nämlich dass die Schriften der, im Citirgesetz Valentinian's genannten, Juristen in den beiden Hälften des römischen Reiches eine sehr ungleiche Verbreitung und Geltung genossen, so dass blos wenige die Sympathieen der Praxis in beiden Gebietstheilen für sich gehabt hätten, während einige nur im Orient und andere nur im Occident anerkannt worden seien. Die Anhänger dieser Ansicht[99a]) kommen überein, dass Paulus der Gewährsmann des Occidents, Ulpian und Modestin die Autoren des Orients, dagegen Gaius der Mann beider Reichshälften gewesen sei. Sie weichen lediglich ab hinsichtlich Papinian's, den der eine[99b]) in die Kategorie des Gaius, dagegen der andere[99c]) in jene des Paulus gestellt wissen will. Allein dem ganzen Postulat gebricht jede äussere und innere Begründung, eben so sehr wie der Vorstellung[99d]) von der Orientalischen Abstammung des Hermogenianischen, und von der Occidentalischen des Gregorianischen Constitutionen-Codex. Auf die Widerlegung des Postulates der neuesten Literatur von der Abstammung des Rechtsgelehrten Gaius aus einer Provinz des Orients[99e]) uns hier einzulassen, fehlt es aber an jeder Nöthigung.

Nach diesen Vordersätzen darf die Behauptung nicht zu gewagt erscheinen, dass schon im Zeitalter Constantin's die unmittelbare Benutzung der ausführlicheren Schriften von Papinian's juristischen Zeitgenossen aus der Praxis verschwunden gewesen sei, und die Bekanntschaft mit deren Inhalt auf die Auszüge sich beschränkt haben möge, welche in die damals verfassten Rechtscompilationen, namentlich in Hermogenian's *Libri iuris epitomarum*[100]) übergegangen

98) Th. C. I. 4. c. 2.

99) S. oben Abhdlg. II. No. 3. in d. Einleitg.

99a) Puchta Cursus der Institutionen. Bd. 1. §. 134. Huschke Ueb. Alter u. Verf. d. LL. Mos. Coll. (Zeitschr. f. gesch. RsW. XIII. 1. no. 1. S. 9. S. 18. Anm. 17.)

99b) Puchta a. a. O.

99c) Huschke a. a. O.

99d) Ebenders. S. 9. Gegen dessen Ausführung vergl. des Verf. Abhdlg.: Ueb. d. *Collat. LL. Mos.* (S. oben Abtheilg. II. no. 3.)

99e) S. Becker's und Muther's Jahrb. d. gem. deut. Rs. Bd. 3. H. 1. no. 1. Vergl. Huschke: Jurisprud. Ante-Just. p. 77. sq. Lips. 1861. 8.

100) S. die folgende Abhandlung: Ueb. des Hermogenianus *Libri iur. epitomar.*

waren. Von den Originalwerken jener Juristen scheinen nur diejenigen dem Bedürfniss der damaligen Rechtspraxis zugesagt zu haben, welche eine leicht fassliche, von gelehrten Controversen sich fern haltende, Anweisung enthalten zur unmittelbaren Anwendung geltender Rechtsregeln. Daher die, durch Constantin[101]) anerkannte, Auszeichnung der *Libri sententiarum* des Paulus von Seiten der Praxis. Und dass eine gleiche Bevorzugung den beiden Hauptwerken Papinian's, nämlich dessen Quästionen und Responsen, zu Theil geworden sei, erhellet aus der andern zuvor[102]) besprochenen Verfügung desselben Kaisers, welche den Gebrauch der Noten von Paulus und Ulpian zu Papinian's Schriften untersagt und als Grund bezeichnet hat, die durch solche Noten beförderte Zahl von Controversen, welche eben nicht zu begünstigen, sondern vielmehr nachdrücklich aus der Praxis zu verbannen seien. Dass neben den beiden genannten Werken auch die Kenntniss der übrigen Schriften Papinian's für die Praxis der Nach-Constantinischen Zeit nicht durchaus verloren gegangen sein kann, zeigen die Auszüge aus dessen *Libri definitionum* und *de adulteriis*, welche in die, unter dem Namen *Lex dei*, oder *Mosaicarum et Romanarum legum collatio*, bekannte Compilation römischer Rechtsquellen aufgenommen sind.[103]) Vorzugsweise aber mögen die Responsen Papinian's, vielleicht noch mehr als dessen Quästionen, in den Händen der Praktiker geblieben sein, wie dies die Auszüge vermuthen lassen, welche die sg. Vaticana Fragmenta, und das Breviarium Alarich's II. unter dem Namen dieses Juristen aufführen.[104]) Auf diese beiden Werke scheint auch die Auswahl der Bruchstücke von Papinian's Schriften beschränkt gewesen zu sein, mit deren Studium, vor Justinian's Reformirung des juristischen Studienplanes, die Zöglinge der Rechtskunde, während des dritten Universitätsjahres, sich zu beschäftigen hatten.[105]) Es war wohl der Grund dieser Auszeichnung der Schriften Papinian's für den Lehrunterricht kein anderer, als derjenige, welcher die Erhaltung von deren Benutzung für die Praxis bestimmt hatte. Die oben bezeichnete Methode der Darstellung Papinian's gewährte eine anschauliche Uebersicht der geltenden Rechtsregeln, verbunden mit der Anleitung zu deren unmittelbarer Anwendung. Man fand in jenen beiden Hauptwerken die Resultate des Juristen-Rechts niedergelegt, ohne die Zugabe eines vollständigen Apparates juristischer Controversen. Und auch der Einfluss des Constitutionen-Rechts war darin nicht unberücksichtigt

101) S. zuvor Anm. 98. Ueber die Veranlassung zu dieser Verfügung vergl. Huschke a. a. O. S. 14. fg.

102) Anm. [illegible].

103) S. die angeführte Abhandlg. (oben Abthlg. II. no. 3.)

104) S. Anm. 9. fg.

105) Anm. 5.

geblieben. Auf diese Grundlage glaubte man zweckmässig die, für das vierte Studienjahr vorbehaltene, Ueberlieferung der *Libri sententiarum* des Paulus folgen lassen zu dürfen, um im fünften mit den, zum Selbststudium der Studirenden bestimmten, Sammlungen der K. Constitutionen den Beschluss zu machen.[106])

Dagegen dürfte die Ansicht[107]) kaum einer Widerlegung bedürfen, dass zu Anfang des sechsten Jahrhunderts n. Chr. bei den Nicht-Römern der Namen Papinian's zur Bezeichnung der römischen Rechtsquellen überhaupt gebraucht worden sei. Denn um durch diese Hypothese den Ursprung der gangbaren Benennung *Papiani responsa,* für die *Lex romana Burgundionum*, zu erklären, müsste ferner postulirt werden, dass der Titel dieser Compilation blos gelautet habe: *Papianus,* und dass der Zusatz: *Responsa* unächt sei.

---

106) Const. omnem reip. Ad antecessor. §§. 5. 6.

107) Puchta a. a. O. §. 137. Es ist dies nicht minder willkürlich als die, schon von J. Gothofredus (Manuale iur. Biblioth. iur. c. 2. §. 11.) aufgestellte, Behauptung, dass Papian die Bezeichnung des Redacteurs der Burgundischen Rechtscompilation gewesen sei, gleichwie Anianus der Compilator des Westgothischen Breviarium geheissen habe.

Fünfte Abhandlung.

Ueber des Hermogenianus Libri iuris epitomarum.

Seitdem in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, durch Haloander's und der Torelli Ausgaben von Justinian's Pandekten, die vollständigen Inscriptionen der einzelnen Pandekten-Fragmente aus der Florentiner Handschrift dieses Rechtsbuches allmälig bekannt geworden waren,*) säumten die Rechtskundigen jenes und des folgenden Jahrhunderts nicht, dieses wichtige chronologische Hülfsmittel für die Kritik und Auslegung des Pandekten-Textes auszubeuten. Vornehmlich fand schon frühe diese Methode Eingang, die in den verschiedenen Abschnitten der Pandekten zerstreuten Bruchstücke des nämlichen Werkes eines der epitomirten juristischen Classiker zusammenzustellen, um den Vermuthungen über die Anordnung desselben Stoffes in dem untergegangenen Original dadurch eine verlässliche Grundlage zu bereiten.**) Und wer möchte auch wohl die Zweckmässigkeit eines solchen Verfahrens bezweifeln, vorausgesetzt dass es sich um Auszüge aus einem Originalwerk handelt und dass die Anzahl sowie der Umfang der fraglichen Excerpte genügend ist, eine gründliche Beweisführung bezüglich der Composition des Ganzen zu unterstützen.***) Ganz anders dagegen verhält es sich mit solchen Bruchstücken, die ursprünglich selbst einer Compilation aus fremden Originalwerken angehört haben. Hier kann die Stellung und Verbindung der Excerpte, welche durch eine mehrfache Redaction, z. B. durch Justinian's Compilatoren, diesen Ueberresten in dem System ihrer Sammlung angewiesen, sehr belehrende Fingerzeige für die Ermittelung des Planes gleichwie der Einrichtung des epitomirten Werkes darbieten. Und man geräth in Gefahr, diese Aushülfe gering zu achten, wenn man die Fragmente solcher reichlich excerpirten Schriften und Sammelwerke aus den einzelnen Pandekten-Titeln ausscheidet und

*) Vergl. die folgende (sechste) Abhandlg.: Ueb. Greg. Haloander.

**) Die Nachweisung der Literatur findet man in Gr. Majansius Comm. ad XXX. J. Ctor. Frr. T. 1. Praef. pag. 7. sq. Genev. 1764. 4. Vergl. auch E. Otto Thes. I. praef p. 13. sq.)

***) S. J. B. Reinoldi opusc. iurid. Ed. Jugler. p. 549. sq. Lugd. B. 1755. 8.

dieselben zusammenstellt, um eine künstliche Einigung für Textes-Kritik und Auslegung herzustellen.

Zur Bestätigung des Gesagten dienen die Ueberreste des Werkes eines, dem Constantinischen Zeitalter angehörenden R. Rechtsgelehrten, dessen Schriftstück schon durch seinen Titel als eine Compilation anderer Rechtsquellen sich selbst ankündigt. Es sind dies die *Libri iuris epitomarum* des Hermogenianus, aus denen mehr als hundert ausgezogene Stellen in Justinian's Pandekten übertragen worden sind. An dem Versuche hat es nicht gefehlt, diese Bruchstücke zusammenzutragen und dieselben, nach der zuvor geschilderten Methode des Reconcinnirens, zum Gegenstand einer isolirten gelehrten Untersuchung zu machen. Auf diesem Wege ist das berühmte Buch des Finestres[1]) entstanden, welches man zu den gelungensten Proben jener Form der Behandlung civilistischer Quellen-Texte zu zählen pflegt. Allein man würde sehr irren, wenn man in diesem Commentar Belehrung suchen wollte über den eigenthümlichen Plan des in Frage stehenden Werkes, sowie über dessen Verhältniss zu andern compilatorischen Unternehmungen der Vorgänger gleichwie der Zeitgenossen des Verfassers, vor allem aber der Nachfolger desselben; namentlich gegenüber der Compilation Justinian's. Denn nachdem der genannte Commentator in der Einleitung,[2]) mittels einer unerheblichen Erörterung über die Persönlichkeit und das Zeitalter Hermogenian's, sowie mittels einer unzulänglichen Auslassung über den Schematismus von dessen Werk und den formellen Zusammenhang desselben mit seinen Quellen, sich vollständig abgefunden zu haben glaubt mit der Subjectivität des von ihm commentirten Autors, um im Verfolge der Arbeit auf diesen Gegenstand nicht wieder zurückzukommen; hat Finestres seine grosse Gelehrsamkeit ausschliesslich dazu verwendet, die Fragmente der Schrift Hermogenian's ganz objectiv als Stoff der Exegese aufzufassen und die Gesammtmasse der römischen Rechtsquellen für diesen Dienst in Bewegung zu setzen. So sind zum Theil, statt der Auslegung einzelner Bruchstücke, förmliche Monographieen der, in dem commentirten Text blos berührten, Rechtslehren zu Stande gekommen.[3]) Diese Methode, seinen Autor durchaus zu isoliren und ihn von der Berührung der Justinianischen Gesetzgebung zu trennen, hat den Finestres zwar einerseits vor der Versuchung bewahrt, auf die Erörterung schwieriger Probleme sich einzulassen, zugleich aber

1) *Jos. Finestres et de Monsalvo* commentar. in Hermogeniani J. Cti epitom. libb. T. I. et II. Cervar. 1757. 4.

2) In der Diss. praeliminar. de Hermogeniano et eius scriptis. T. I. p. 1. sqq.

3) Vergl. die XII Exercitation. zu Fr. 5. D. de inst. et iure. 1. 1. über das Jus Gentium (T. I. p. 28.—211.), und die Auslegung von Fr. 32. D. de obl. et act. 44. 7. (ebendas. p. 601.—644.), welche die Lehre von der Klagen-Concurrenz umfasst.

auch die Hülfsmittel ihm fern gehalten, deren umsichtige Handhabung allein zur Lösung des vorliegenden Räthsels zu führen vermag. Denn ein Problem darf man wohl die Thatsache nennen, dass das compilatorische Werk eines so späten Rechtskundigen, wie Hermogenian, der Commission für die Redaction des Justinianischen Pandektenwerks bedeutend genug erschienen ist, nicht blos um dasselbe in grossem Umfange zu epitomiren, sondern auch um diesen Auszügen eine ausgezeichnete Stellung in den einzelnen Abschnitten der Compilation neben den Bruchstücken aus den Originalwerken der eigentlichen juristischen Classiker, anzuweisen.

Wir halten dafür, dass die Methode des Isolirens der Fragmente Hermogenian's treffliche Dienste leistet, um die Eigenthümlichkeiten des Planes seines Werkes und den auffallenden Wechsel in der Art seiner Darstellung kennen zu lehren. Dagegen darf die eigenthümliche Verknüpfung, in welche Hermogenian's Fragmente mit andern Auszügen aus dem Juristenrecht in Justinian's Compilation gebracht sind, nicht unbenutzt bleiben, um uns über die durch Hermogenian ausgebeuteten Quellen zu unterrichten. Zugleich auch um die Lösung der Frage vorzubereiten: welche Bedeutung hatte das Werk Hermogenian's für die Praxis seiner Zeit? und durch welches Interesse empfahl sich dasselbe den Compilatoren Justinian's?

Die folgende Darstellung wird versuchen, die Resultate beider Methoden der Behandlung zusammen zu fassen. Zunächst in Beziehung auf die Quellen der Schrift Hermogenian's, sodann mit Rücksicht auf die Eigenheiten des Planes seiner Compilation und die Methode der Ausführung desselben.

I.

Man darf ungeachtet der vorliegenden dürftigen Zeugnisse der Chronologie die Thatsache für sichergestellt erachten, dass Hermogenianus, der Rechtsgelehrte, nicht vor der Regierung Constantin's geschrieben habe;[4]) während nur Gründe der Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, es sei derselbe eine Person gewesen mit dem Redacteur der, unter dem Namen *Codex Hermogenianus* bekannten, Sammlung kaiserlicher Constitutionen.[5]) Der vornehmste Stützpunkt für diese

4) Am gründlichsten ist dies durch J. Gothofredus in comm. ad Th. Cod. Prolegom. c. 1. und zu XI. 30. c. 16. de appell. et poen. XII. 2. c. 1. de praeb. salar. dargethan. Die entgegengesetzte Ansicht von J. Guther de off. dom. A. II. 2. hat Finestres §§. 5. sq. entkräftet. Vergl. auch Menage amoen. iur. c. 11. E. Otto Thes. J. Civ. Tom. I. Praef. p. 20. sq. ed. II. p. 195. C. G. Hoffmann Hist. iur. rom. Iust. P. 1. li. 1. c. 1. P. 5. Sect. 1. p. 329. Lips. 1734 4. J. A. Bach Histor. iurispr. rom. Li. 3. c. 3. Sect. 4. §§. 2. 8. Zimmern Gesch. d. röm. Priv.-Rs. Bd. 1a. §. 104. S. 388. fg.

5) S. Cuiacius Obss. II. 27. Reinesii Epistol. ad Hoffmann. et Rupert. ep. 69. p. 640. Lips. 1660. 4. Finestres a. a. O. §§. 29. sq. Bach a. a. O. §. 2.

Vermuthung ist die Aussage des christlichen Dichters Sedulius.[5a]) Dieselbe kann freilich nicht anders als von drei verschiedenen Bearbeitungen eines wissenschaftlichen Werkes Hermogenian's verstanden werden;[5b]) allein daraus folgt noch nicht, dass der Dichter die Arbeit des Rechtsgelehrten nach eigener Anschauung geschildert habe. Vielmehr scheint durch ihn eine irrthümliche Deutung auf ein verschiedenartiges Unternehmen übertragen worden zu sein, nämlich auf Hermogenian's Rescripten-Sammlung, welche einen Anhang der älteren Gregorianischen Compilation bildete und selbst wieder zwei Nachträge, wohl von fremder Hand, mochte erhalten haben. Ferner darf der Zweifel für beseitigt erachtet werden: ob Hermogenian Verfasser einer Schrift *de fideicommissis* gewesen sei?[6]) Schon Cujacius[7]) hat überzeugend dargethan, dass in dem Fragment der Pandekten Justinian's,[8]) welches als ein Auszug aus diesem Werke sich ankündigt, die Inscription des ersten Theiles, der den *Libri epitomarum* Hermogenian's angehört, mit jener der einzelnen Paragraphen, die aus Ulpian's *Libri fideicommissorum* gezogen sind, in Verwirrung gerathen ist.[9]) Es bleibt daher als ein unbestrittenes Werk Hermogenian's hier nur dasjenige zu besprechen, welches der Index Florentinus[10]) als Ἑρμογενιανοῦ ἐπιτομῶν βιβλία ϛ̄ ankündigt, während die Florentiner Pandekten-Handschrift in den Inscriptionen der einzelnen Fragmente vorherrschend die Lesart: *Hermogenianus Lib. iuris*

5a) Sedulius in praef. oper. Paschal. ad Macedonium presbyt. Cognoscant, Hermogenianum doctissimum iuris latorem tres editiones sui operis fecisse. Das ungefähr gleichzeitige Citir-Gesetz Valentinian's III. (Th. Cod. I. 4. c. 3. de resp. prud.) wendet zwar den Ausdruck *opus* auf schriftstellerische Arbeiten an, allein auf die sämmtlichen Schriftwerke eines Juristen; auf einzelne Werke ist daselbst die Bezeichnung *Corpus* übertragen.

5b) Denn dass Sedulius selbst die fragliche Aeusserung also verstanden habe, geht aus den Worten hervor, welche dieselbe einleiten und sie nachträglich vervollständigen. („Nam si seculares litteras adsecuti, aut divinis videbuntur libris instructi, debent exempla veterum recensere, ne similia lacerari conentur iniuste. — Cognoscant, peritissimum divinae legis Origenem tribus nihilominus editionibus prope cuncta, quae disseruit, aptavisse. — Aliud est namque mutare composita, et aliud integrare.") Eine eigenthümliche Deutung der Worte des Sedulius findet man in Th. Mommsen's Frr. iur. Antejustin. Vaticana. p. 397. sq. Berol. 1859. 4. (Abhdll. d. Berl. Akad.) Bonn. 1861. 8.

6) Vergl. Finestres a. a. O. §§. 51. 52. und am Schlusse seines Comm. T. 2. p. 1049. sq.

7) a. a. O. Obss. II. 27. Nichtsdestoweniger hat die entgegengesetzte Ansicht, noch ungleich später, gläubige Anhänger gefunden. S. Bach a. a. O. §. 8. und C. F. Hommel Palingenes. libror. iur. veter. T. 1. p. 194. Lips. 1767. 8.

8) Fr. 14. ad S. C. Treb. 36. 1.

9) Vergl. Finestres a. a. O. und Blume in der (unten Anm. 15.) citirten Abhdlg. S. 442.

10) Bekanntlich das, in der Florentiner Pandekten-Handschrift befindliche, und in den nach dieser redigirten Textes-Ausgaben mitgetheilte, Verzeichniss der für die Pandekten-Compilation Justinian's epitomirten, Juristen-Werke.

epitomarum[11]) festhält und nur in wenigen Fällen[12]) die Variante *Lib. iuris epitomatorum*, häufiger dagegen[13]) *Lib. epitomarum*, ohne den Beisatz *iuris*, aufweiste. Die vollständige Angabe des Titels in den Inscriptionen der Florentiner Handschrift verdient unbedingt den Vorzug vor der Notiz des Index Florentinus, indem dieser bei verschiedenen andern Juristenwerken eine willkürliche Abkürzung des Original-Titels sich erlaubt hat.

Diese Schrift Hermogenian's ist, vor allen andern Werken der wenigen gleichzeitigen oder spätern Rechtskundigen, mit besonderer Auszeichnung in Justinian's Pandekten benutzt worden. Dafür spricht nicht blos die erhebliche Anzahl der epitomirten Fragmente,[14]) sondern mehr noch die denselben angewiesene Stellung. Man begegnet den Bruchstücken Hermogenian's in allen drei Reihen der Excerpte. Am häufigsten freilich in der sg. Papinian's-Masse,[15]) jedoch nicht selten in der Reihe der Edicten-Fragmente,[16]) und bisweilen in der Sabinus-Masse.[17]) Ferner die Thatsache, dass ein Fragment Hermogenian's an die Spitze eines Pandektentitels gestellt ist,[18]) obwohl der Auszug aus der Schrift eines gleichzeitigen Rechtsgelehrten[19]) zur Hand war, der durch seinen Inhalt ungleich mehr diese Auszeichnung verdient haben würde, dürfte kaum durch das in Vorschlag gebrachte Postulat[20]) genügend erledigt werden, es sei bei der Stellung der Excerpte an den Eingang, oder an den Schluss, einzelner Pandekten-Titel der Einfluss unbekannter Motive einer äusseren Convenienz thätig gewesen.

11) Haloander's Ausgabe hat dies consequent in: *Lib. iuris ἐπιτομῶν* verändert.

12) Es beschränkt sich dies auf Fr. 30. si qu. om. c. testam. 29. 4. und Fr. 10. de trit. vino ol. 33. 6.

13) Dahin gehören die folgenden Stellen: Fr. 74. de iure dot. 23. 3. Fr. 10. de publican. 39. 4. Fr. 9. pro legat. 41. 8. Fr. 45. de iniur. 47. 10. Fr. 7. de L. Fab. de plag. 48. 15. Fr. 36. Fr. 42. de poen. 48. 19. Fr. 8. de decurion. 50. 2. Fr. 1. Fr. 17. de mun. et hon. 50. 4. Fr. 97. de reg. iur. 57. 17.

14) Es sind nämlich 25 Excerpte aus dem ersten, 34 aus dem zweiten, 15 aus dem dritten, 5 aus dem vierten, 12 aus dem fünften, 15 aus dem sechsten Buche, mithin 106 im Ganzen, in Justinian's Pandekten aufgenommen.

15) Blume über die Ordnung der Fragmente in d. Pandekt. cap. 1. §. 2. S. 265. fg. cap. 7. S. 451. (in der Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. 4.)

16) Es mag hier nur von denjenigen Stellen Hermogenian's die Rede sein, die zwischen Excerpten aus den Edicts-Commentaren anderer Juristen eingeschaltet sind, z. B. Fr. 8. Fr. 17. de minor. 4. 4. Fr. 2. de cond. causa dat. 12. 4. Fr. 12. Fr. 23. locati. 19. 2. Fr. 16. de act. rer. amot. 25. 2. Fr. 2. de B. P. c. t. 37. 4. Fr. 3. de ventre in poss. 37. 9. Fr. 2. de liber. exhib. 43. 30.

17) z. B. Fr. 5. de inst. et iure. 1. 1. Fr. 35. de legib. 1. 3. Fr. 2. de statu hom. 1. 5. Fr. 12. de cond. inst. 28. 7. Fr. 10. de tritico vino ol. 33. 6. Fr. 6. unde legit. 38. 7. Fr. 1. de mun. et hon. 50. 4. Fr. 97. de reg. iur. 50. 17.

18) Fr. 1. de mun. et. hon. 50. 4. Hermogenian. li. 1. epitomarum.

19) Fr. 18. eod. 50. 4. Arcad. Charisius Lib. sing. de muneribus civilibus.

20) Blume a. a. O. §. 12. S. 308. fg. §. 15. S. 336. fg.

Die nahe liegende Frage: Ob ein solches, von Justinian's Compilatoren so entschieden bevorzugtes, Werk nicht auch in den uns bekannt gewordenen Rechtscompilationen der Nach-Constantinischen Zeit benutzt worden sei? kann mit Bestimmtheit verneint werden. In den Vatic. Frr. ist keine Spur davon zu entdecken, selbst in dem Abschnitte, der die Aufforderung zu einer solchen Ansbeutung am ehesten würde dargeboten haben.[21]) Und das scheinbare Zusammentreffen einer Notiz in der *Collat. LL. Mosaic.*[22]) mit einer Mittheilung Hermogenian's über denselben Gegenstand[23]) bewährt sich als ein blos zufälliges, sobald man die Einzelheiten des Inhaltes und der Redeform beider Fragmente genauer vergleicht. Auch werden aus den Resultaten der unten zu verfolgenden Untersuchung, über die Eigenheiten des Planes und der Ausführung von Hermogenian's Compilation, vielleicht die Elemente zur Beseitigung des Einwandes geschöpft werden können, dass wenn ein solches Werk noch den Ansprüchen Justinian's genügte, es um so mehr dem Bedürfniss des Zeitalters, aus welchem es selbst hervorgegangen war, zugesagt haben mag.

Indem wir nunmehr unsere nächste Aufgabe in's Auge fassen, die Quellen zu bezeichnen, welche Hermogenian für seine compilatorische Unternehmung benutzt hat, vermissen wir in den Fragmenten desselben jede eigene, darauf bezügliche, Aeusserung.[24]) Die sententiöse Form seiner Mittheilungen, und der durchaus kategorische Ausdruck derselben, überhebt den Verfasser nicht blos der Anführung gelehrter Autoritäten, welche durchgängig vermisst wird, sondern zugleich auch der Verweisung auf die Quellen der einzelnen Rechtssätze, von denen nur ausnahmsweise eine Bezeichnung, und selbst

21) Dies gilt von dem Tit. de excusatione (Vatic. §§. 123. sq.), für welchen auch Hermogenian's Werk ein zureichendes Material geboten haben muss, wie aus den Ueberresten in Fr. 41. Fr. 43. D. eod. 27. 1. entnommen werden kann.

22) Tit. XIV. De plagiariis. c. 2. *Paulus lib. sententiarum 5. sub titulo: ad L. Fabiam.* c. 3. *Ulpianus lib. VIII. de officio Proconsulis, sub titulo: ad. L. Fabiam.* — §. 5. „Eiusdem legis capite secundo tenetur, qui alieno servo persuaserit, ut dominum fugiat, etc. — Et reliqua. §. 6. Sciendum tamen est, ex novellis constitutionibus capitali sententia plagiatores pro atrocitate facti puniendos: quamvis et Paulus relatis supra speciebus crucis et metalli huiusmodi reis irrogaverit poenam."

23) Fr. 7. ad L. Fab. de plag. 48. 15. „Poena pecuniaria, statuta lege Fabia, in usu esse desiit: nam in hoc crimine detecti pro delicti modo coercentur, et plerumque in metallum damnantur."

24) Die folgenden Worte (Fr. 2. de statu hom. 1. 5. *Hermogenianus lib. 1. iuris epitomarum.* „Cum igitur hominum causa omne ius constitutum sit, primo de personarum statu, ac post de caeteris, ordinem Edicti perpetui secuti, et his proximos atque coniunctos adplicantes titulos, ut res patitur, dicemus") sind freilich von einigen so missdeutet worden, als ob Hermogenian's Compilation ihr Material ausschliesslich aus Julian's Bearbeitung des Edicts gezogen habe. Allein die vollkommene Grundlosigkeit einer solchen Voraussetzung ist bereits

diese meistens ziemlich allgemein und unbestimmt formulirt,[25]) angetroffen wird. Die neueren Bearbeiter der römischen Rechts-Quellen haben zum Theil geglaubt, aus dem Titel der Schrift Hermogenian's, sowie aus der Art des Einreihens der Auszüge aus derselben in die Excerptmassen der einzelnen Pandekten-Titel, verlässliche Schlussfolgerungen über die darin verarbeiteten Quellen ableiten zu können. Man hat nämlich behauptet,[26]) es weise die Bezeichnung: *Libri epitomarum* bestimmt auf eine, aus der früheren Literatur zusammengetragene Arbeit. Vielleicht wäre auch der Zusatz nicht unpassend, dass der, nach dem obigen[27]) ziemlich verbürgte, vollständige Ausdruck des Titels: *Libri iuris epitomarum,* nach dem Sprachgebrauche des Constantinischen Zeitalters[28]) auf die Benutzung der Quellen des gesammten Juristenrechts hinzudeuten scheine. Allein diese ganze Argumentation ruht auf schwankender Grundlage. Die Bezeichnung *Epitome* kommt schon bei den classischen Juristen für Auszüge aus einer vereinzelten Rechtsquelle vor, und namentlich in Justinian's Pandekten sind benutzt des Alfenus Varus *Libb. Digestorum a Paulo epitomatorum,* sowie Labeo's *Libb. posteriores a Javoleno epit.* und *Libb. Pithanōn a Paulo epitom.*[29]) Und nicht minder trügerisch ist die von dem in diesem Sammelwerk befolgten System, sowie von der äusseren Stellung der Auszüge Hermogenian's hergeleitete Consequenz. Die Missdeutung hat schon Cujacius[29a]) gerügt, als ob die Angabe,[29b]) es sei dieser Compilation das System des Edictum Perpetuum zu Grunde gelegt, zu dem Postulate berechtige, dass nur die an jenes Edict sich anschliessenden Schriften des Salvius Julianus benutzt worden seien. Scheinbarer sind die auf die Stellung der Bruchstücke Hermogenian's in den einzelnen Pandekten-Titeln gestützten Rückschlüsse. Es ist bereits oben nachgewiesen worden,[30])

---

durch andere nachgewiesen worden. Vergl. Cuiacius a. a. O. Menage a. a. O. Finestres a. a. O. Diss. praelim. §. 33.

25) Mit Ausnahme der, in Fr. 24. D. de manum. 40. 1. genannten, *Lex Junia Petronia*, und der beiläufigen Berufung auf einzelne K. Constitutionen (z. B. Fr. 23. de legat. praest. 37. 5. Fr. 9. ad L. Jul. maiest. 48. 4.), begegnen wir nur den gangbaren Phrasen der classischen Juristen: „*iure constituto*" (Fr. 94. de cond. et dem. 35. 1.), „*permissum est*" (Fr. 8. de decurion. 50. 2.), „*videtur*" (Fr. 95. eod. 35. 1.), „*placuit*" (Fr. 5. pr. de L. Rhod. 14. 2. Fr. 74. de iure dot. 23. 3. Fr. 33. pr. de donat. 39. 5.), und „*post magnas varietates obtinuit*" (Fr. 9. pro legat. 41. 8.). Vergl. Finestres a. a. O. §. 36.

26) S. Puchta Institutionen-Curs. Bd. 1. §. 100. a. E.

27) Anmerk. 11. bis 13.

28) Vergl. Savigny System d. heut. R. Rs. Bd. 1. §. 15. S. 50. fg. Anm. a. Berl. 1840. 8.

29) S. Hommel a. a. O. pag. 34. sq. 322. sqq. Vergl. Zimmern's Gesch. d. R. Rs. Bd. 1. §. 79. Anm. 34. fg. §. 83. Anm. 3.

29a) a. a. O.

29b) Fr. 2. D. de statu hom. 1. 5.

30) Anmerk. 16. 17.

dass die Fragmente Hermogenian's in allen drei Excerpten-Reihen der Justinianischen Pandekten anzutreffen sind. Gesetzt aber auch, man könnte die überwiegende Verbindung derselben mit der Papinians-Masse[31]) geltend machen, um darauf Vermuthungen über die Quellen unserer Compilation zu stützen; was würde dadurch gewonnen sein für eine genauere Ermittelung der wirklich excerpirten juristischen Schriften? Denn die Papinians-Reihe jener Pandekten-Excerpte schloss eine grosse Mannichfaltigkeit von Formen juristischer Schriftwerke in sich,[32]) so dass die Conjectural-Kritik sich innerhalb blos scheinbarer Grenzen vollkommen frei würde bewegen können.

Demnach ist nur aus der sorgfältigen Prüfung der in Justinian's Pandekten übertragenen Bruchstücke des Werkes von Hermogenian, und aus der Vergleichung derselben mit dem entsprechenden Inhalt anderer Excerpte derselben grossen Compilation, eine verlässliche Förderung der Lösung unserer Aufgabe zu erwarten.

Als ein unbestrittenes Resultat solcher vergleichenden Prüfung dürfte zunächst sich herausstellen, dass Hermogenian in seinen *Libri epitomarum* lediglich einen Auszug aus Organen des Juristenrechts, nicht aber gleichzeitig eine Compilation des Constitutionenrechts könne beabsichtigt haben. Wir wollen dafür weder das sprachliche Argument geltend machen, auf welches zuvor[33]) hingedeutet wurde, nämlich den vollständigen Titel der in Frage stehenden Schrift: *Libri iuris epitomarum;* noch das historische Postulat, es sei der Jurist Hermogenianus und der Redacteur der gleichnamigen Constitutionen-Sammlung die nämliche Person gewesen,[34]) in welchem Fall die Vermuthung sich aufdringen würde, dass die Resultate der compilirenden Thätigkeit für Juristen-Recht und Constitutionen-Recht als in gesonderten Werken desselben Verfassers niedergelegt anzusprechen sein würden. Der Beweis für unsere Behauptung liegt vielmehr in dem Inhalt der Bruchstücke des Werkes von Hermogenian. Keines derselben ist als das selbstständige Referat des Inhaltes, oder gar der Textesworte, kaiserlicher Constitutionen zu erkennen. Denn da, wo ausnahmsweis ein einzelnes jener Fragmente auf eine solche Constitution Bezug genommen hat,[35]) da ist dies nur in derselben Weise geschehn, wie auch die classischen Rechtsgelehrten vereinzelte Sätze des praktischen Rechts ihrer Zeit zu begründen versucht haben.

Ungleich schwieriger ist das Unternehmen, aus der Vergleichung der Excerpte von Hermogenian's Libb. epitomarum mit den, in Ju-

31) Anm. 15.

32) Die Beschränkung, welche Justinian's Compilatoren in dieser Hinsicht sich aufgelegt haben (Blume a. a. O. S. 266. fg.), würde begreiflich nicht massgebend für Hermogenian gewesen sein.

33) S. Anmerk. 28.

34) Anmerk. 5.

35) S. Anmerk. 25.

stinian's Pandekten übertragenen, Auszügen aus den Werken anderer Juristen, den Nachweis derjenigen Gewährsmänner zu führen, deren Namen Hermogenian nirgend genannt hat, während er thatsächlich ihre Schriften für die Zwecke seiner Compilation ausbeutete. Finestres[36]) hat dieser Aufgabe sich unterzogen, ohne den Forderungen der Kritik Genüge zu thun. Die Ergebnisse seiner Untersuchung sind nämlich ganz unzuverlässig, und machen das Bedürfniss einer gründlichen Erörterung desselben Gegenstandes doppelt fühlbar.

Zunächst hat Finestres daran garnicht gedacht, dass die Vergleichung der einzelnen Fragmente Hermogenian's nichts weniger ergiebt, als eine vollkommene Uebereinstimmung in der Methode der Behandlung des Stoffes und der Form der Darstellung, und dass namentlich unterschieden werden muss zwischen den Stellen, wo der Verfasser die Referate fremder Ausführung mittheilt, und jenen, in welchen er sich selbst als berichtend und sprechend eingeführt hat. Diese Elemente treten freilich nicht überall zugleich äusserlich scharf gesondert hervor, indem sie vielmehr in demselben Bruchstück vermischt erscheinen können. Jedenfalls aber darf man aus solchen Fragmenten, die eine kurze Hinweisung enthalten auf den Zustand des praktischen Rechts im Zeitalter Hermogenian's,[37]) nicht den Beweis für die Behauptung herholen, dass unser Compilator auch die Werke von Juristen des Constantinischen Zeitalters excerpirt habe.[38]) Ungleich weniger zu rechtfertigen ist der fernere Trugschluss des Finestres, dass wenn der Inhalt eines Fragments von Hermogenian übereinkommt mit dem eines andern Pandekten-Excerptes, dieses sofort als die unmittelbare Quelle von jenem angesprochen werden dürfe. Ein solches Zusammentreffen beschränkt sich bisweilen darauf, dass in beiden Bruchstücken der Inhalt, und auch wohl der Redeausdruck, eines besonderen Gesetzes,[39]) oder einer einzelnen K. Constitution[40]) wieder-

36) a. a. O. §§. 34. fgg.

37) Dies gilt z. B. von Fr. 17. D. de minor. 4. 4. *Hermogenianus lib. 1. iuris epitomarum.* „Praefecti etiam praetorio ex sua sententia in integrum possunt restituere, quamvis appellari ab his non possit. Haec idcirco tam varie, quia appellatio quidem iniquitatis sententiae querelam, in integrum vero restitutio erroris proprii veniae petitionem, vel adversarii circumventionis allegationem continet."

38) Dies ist wirklich ausgeführt von Finestres a. a. O.

39) Vergl. Fr. 1. §. 1. de L. Corn. fals. 48. 10. *Marcianus lib. 14. Institutionum.* „Item ob instruendam advocationem, testimoniave, pecuniam acceperit pactusve fuerit, societatem coierit ad obligationem innocentium, *ex S. Cto* coercetur. Fr. 20. eod. Hermogenianus lib. 6. iuris epitomarum. Falsi poena coercentur, et qui ad litem instruendam advocatione, testibus, pecuniam acceperunt, obligationem, pactionem fecerunt, societatem inierunt, ut aliquid eorum fieret curaverunt. Finestres a. a. O. §. 35. hält es für entschieden, dass hier Hermogenian die Worte Marcian's copirt habe, obwohl jener ungleich genauer als dieser den Text jenes, das Cornelische Gesetz über Fälschungen ergänzenden, Senatsbeschlusses wiedergegeben hat.

gegeben ist, wozu das Material aus unzähligen Canälen geschöpft werden konnte. Allein auch da, wo von Sätzen der römischen Rechtsdoctrin die Rede ist, berechtigt die Wahrnehmung einer Wiederholung des nämlichen Principes noch keineswegs zu der Folgerung, dass der eine Referent seine Notiz dem andern nachgeschrieben habe. Denn die Kenntniss solcher Regeln bildete ein Gemeingut der classischen Juristen. Die Benutzung der Darstellung des einen durch den andern kann nur dann wahrscheinlich gemacht werden, wenn hinsichtlich der Methode der Ableitung und Begrenzung, oder bei der Anwendung einer Rechtsregel, solche Eigenthümlichkeiten des einen Gewährsmannes, die, auch abgesehen von der etwaigen Uebereinstimmung des Redeausdrucks, nicht durch Zufall nachgeahmt sein können, bei einem spätern Berichterstatter sich wieder vorfinden. Dies gilt aber durchaus nicht von der Mehrzahl der Parallelstellen, aus denen Finestres den Beweis herzustellen versucht hat, dass ausser den Schriften Papinian's, Ulpian's und Paulus, auch jene des Marcian und Modestin durch Hermogenian epitomirt worden seien. Denn man findet unter diesen auch solche, wo das Referat Hermogenian's ungleich vollständiger ist, als jenes seines angeblichen Gewährsmannes.[41]) Gewöhnlich ist aber das Verhältniss ein umgekehrtes, nämlich Hermogenian hat blos den allgemeinen Rechtssatz hingestellt, den er in den Schriften jedes juristischen Classikers vorfinden konnte; während in dem einzelnen Pandekten-Excerpt eines andern Juristen, welches Finestres als die Quelle des Hermogenianischen Referates angesehen wissen will, der in Frage stehende Rechtssatz nur beiläufig berührt, das Gewicht der ganzen Erörterung dagegen auf dessen Anwendung gelegt ist, von welcher Hermogenian keine Spur aufzuweisen hat.[42])

---

40) Dahin gehören die nachstehenden, von Finestres a. a. O. als Copie und Urbild verbundenen Parallelstellen: Fr. 27. §. 1. de tutor. et cur. dat. 26. 5. *Hermogenian. lib. 2. iur. epit.* vergl. Fr. 1. §. 4. de excusat. 27. 1. *Modestinus. lib. 1. excusationum;* ferner Fr. 20. de h. qu. ut indign. 34. 9. *Hermog. l. 3. eod.* vergl. Fr. 27. de iure fisci. 49. 14. *Ulpian. lib. 34. ad Edict.* sodann Fr. 13. pr. de div. temp. praesc. 44. 3. *Hermog. lib. 6. eod.* vergl. Fr. 3. de requir. reis. 48. 17. *Marcian. lib. 2. de pub. iudiciis.* endlich Fr. 46. §. 7. de iure fisci. *Hermog. lib. 6. eod.* vergl. Fr. 8. eod. *Modestinus lib. 5. Regularum* und Fr. 30. eod. Marcian. lib. 3. Institutionum.

41) S. oben Anm. 39. und Fr. 13. §. 1. de div. temp. praesc. 44. 3. (*Hermogenian. VI. iur. epit.* „Reipubl. rationes subscriptae et expunctae adversus eum quidem, qui administravit, ultra XX, adversus heredem vero ultra X annos retractari non possunt.“) Vergl. Fr. 8. de adm. rer. ad civ. 50. 8. (*Modestin. li. 8. Regular.* „Calculi erroris retractatio etiam post decennii aut vicennii tempora admittetur.“ §. 1. „Sed si gratiose expunctae dicentur, non retractabuntur.“) Man würde mit gleichem Ungrunde Hermogenian's Fr. 11. de vac. et exc. mun. 50. 5. als aus Ulpian's Fr. 6. §. 4. de mun. et hom. 50. 4. hervorgegangen bezeichnen.

42) Hierfür nur drei Beispiele: Fr. 53. de iudic. 5. 1. *Hermog. I. iur. ep.* vergl. Fr. 5. §. 1. de manumission. *Marcian. lib. 2. Institution.* sodann Fr. 43. de

Es verbleibt blos eine geringe Anzahl solcher Pandektenstellen, welche theils mit Bestimmtheit theils mit einiger Wahrscheinlichkeit als das Vorbild der entsprechenden Ausführung Hermogenian's betrachtet werden können. Gleichwohl sind diese wenig zahlreichen Anhaltspunkte genügend, um die Thatsache zu unterstützen, dass Hermogenian's Compilation nicht auf die Werke eines einzelnen juristischen Classikers beschränkt gewesen sei. Auch dienen dieselben zur Veranschaulichung der Methode, nach welcher Hermogenian bei der Redaction des compilirten Materials verfahren ist, wovon weiter unten im Zusammenhange zu handeln sein wird. Wir stellen die correspondirenden Texte einander gegenüber, und beginnen mit den Stellen I. aus Papinian's Schriften.

1) Fr. 56. §. 1. mandati. 17. 1. *Papinian. lib. 3. Responsorum.* „Fideiussor, qui pecuniam in iure obtulit, et propter aetatem eius, qui petebat, obsignavit ac publice deposuit, confestim agere mandati potest."	1) Fr. 64. de fideiussor. 46. 1. *Hermogenian. lib. 2. iuris epitomarum.* „Fideiussor, qui minori XXV annis pecuniam obtulit et in publico loco, metu in integrum restitutionis, consignatam deposuit, confestim experiri mandati poterit."
2) Fr. 24. de adim. legat. 34. 4. *Papinian. lib. 8. Responsor.* „Legatum sub conditione datum, cum transfertur, sub eadem conditione transferri videtur, si non conditio priori personae cohaereat; nam si quis uxori *„sublatis liberis"* legaverit, repetita conditio non videbitur, quae fuit in persona mulieris necessaria."	2) Fr. 95. de cond. et dem. 35. 1. *Hermog. lib. 4. eod.* „Legatum sub conditione relictum et ad alium translatum, si non conditio personae cohaereat, sub eadem conditione translatum videtur."

Beide Stellen belehren uns, dass unser Compilator keineswegs die Beobachtung diplomatischer Treue für seine Excerpte sich zum Gesetz gemacht hatte, indem er nicht ohne Willkür den Wortlaut des Originals in seinen eigenen Sprachgebrauch umgestaltete. Diese Freiheit der Redaction erscheint bei dem ersten Fragment einigermassen gerechtfertigt durch das Bestreben, die compactere Darstellung und abstractere Redeweise Papinian's dem Verständniss der Zeitgenossen näher zu rücken. Dagegen bei dem zweiten Fragment würde die Beibehaltung der bequemen, und durch die Hinweisung auf das Interesse für die Casuistik, der Veranschaulichung des Principes höchst förderlichen Darstellungsweise des Originals entschieden der

excusation. 27. 1. *Hermog. li. 2. eod.* vergl. Fr. 44. §. 3. eod. *Tryphoninus li. 2. Disputation.* endlich Fr. 6. rat. rem hab. 46. 8. *Hermog. I. iur. ep.* vergl. Fr. 39. §. 7. de procur. 3. 3. *Ulpian. lib. 9. ad Edict.*

schroffen Formulirung eines allgemeinen Regulativs, welche wir bei Hermogenian antreffen, vorzuzuziehen gewesen sein. Diese Wahrnehmung berechtigt uns, auch noch ein drittes Fragment unsers Compilators auf eine Parallelstelle Papinian's, als auf dessen Quelle, zurückzuführen, indem dasselbe Verfahren, wie bei dem zweiten Fragment, nur noch mehr ausgebildet, uns hier entgegentritt.

3) Fr. 44. pr. de usurp. 41. 3. *Papinian. lib. 23. Quaestion.* „Justo errore ductus Titium, filium meum et in mea potestate esse existimavi, cum arrogatio non iure intervenisset; eum ex re mea quaerere mihi non existimo: non enim constitutum est in hoc, quod in homine libero, qui bona fide servit, placuit; ibi propter assiduam et quotidianam comparationem servorum ita constitui, publice interfuit; nam frequenter ignorantia liberos emimus, non autem tam facilis, frequens adoptio vel arrogatio filiorum est.“	3) Fr. 50. pr. de adqu. v. am. poss. 41. 2. *Hermogenian. lib. 5. eod.* „Per eum, quem iusto ductus errore filium meum, et in mea potestate esse existimo, neque possessio neque dominium, nec quidquam aliud ex re mea, mihi quaeritur.“

II. Nicht minder belehrend ist die Vergleichung der aus Ulpian's Schriften gezogenen Excerpte. Der Compilator hat sich begnügt, das Resultat seiner Quelle in möglichst abstracter Form mitzutheilen, ohne Andeutung der, in Justinian's Pandekten dem Untergange entzogenen, historischen Ableitung, ja sogar ohne Schonung des logischen Zusammenhanges der Darstellung des Originals. Dies tritt uns sichtbar entgegen bei der Prüfung des ersten und des dritten Fragments.

1) Fr. 1. §. 10. de suis et legit. 38. 16. *Ulpian. lib. 12. ad Sabinum.* „Consanguineos autem Cassius definit eos, qui sanguine inter se connexi sunt. Et est verum, eos esse consanguineos, etiam si sui heredes non exstiterunt patri, utputa exheredatos; sed et si pater eorum deportatus fuerit, nihilominus eos inter se esse consanguineos, licet patri sui heredes non exstitissent; et qui nunquam in potestate fuerunt, erunt sibi consanguinei, utputa qui post capti-	1) Fr. 6. unde legit. 38. 7. *Hermogen. lib. 3. iur. ep.* „Nati post mortem patris, vel post captivitatem sive deportationem, sed et hi qui tempore, quo capiebatur vel deportabatur pater, in potestate fuerunt, ius inter se consanguinitatis habent, et si heredes patri non exstiterint, sicuti exheredati.“

vitatem patris nascuntur, vel qui post mortem."

2) Fr. 10. pr. de iure dot. 23. 3. *Id. li. 34. eod.* „Plerumque interest viri, res non esse aestimatas, idcirco ne periculum rerum ad eum pertineat, maxime si animalia in dotem acceperit, vel vestem qua mulier utitur; eveniet enim, si aestimata sint et ea mulier attrivit, ut nihilominus maritus aestimationem eorum praestet: quoties igitur non aestimatae res in dotem dantur, et meliores et deteriores mulieri fiunt."

2) Fr. 51. sol. matrim. 24. 3. *Hermog. li. 2. eod.* „Aestimatae res usu etiam mulieris periculo mariti deteriores efficiuntur."

Auch die folgende Stelle ist hier herzuziehen, obwohl dabei nur von der Benutzung einer, durch Ulpian referirten Ansicht Julian's es sich handelt.

3) Fr. 4. §. 26. de doli m. exc. 44. 4. *Ulp. li. 76. ad Edict.* „De dolo autem ipsius minoris XXV annis exceptio utique locum habebit; nam et de pupilli dolo interdum esse excipiendum, nequaquam ambigendum est ex ea aetate, quae dolo non careat. Denique Julianus quoque saepissime scripsit, doli pupillos, qui prope pubertatem sunt, capaces esse. Quid enim si debitor ex delegatu [al. delegatione] pupilli pecuniam creditori eius solvit? Fingendus est, inquit, pubes esse, ne propter malitiae ignorantiam bis eandem pecuniam consequatur. Idem servandum in furioso ait, si, cum existimaretur compos mentis esse, iusserit debitorem creditori solvere, vel si, quod exigit, domi habeat."

3) Fr. 16. eod. 44. 4. *Hermog. lib. 6. eod.* „Si debitor a furioso delegatus creditori eius solvat, quem compotem mentis esse existimabat, et ita cum eo agatur, exceptione doli in id, quod in rem furiosi processsit, defenditur."

III. Die behauptete Ableitung einer Stelle Hermogenian's aus einem Bruchstück von des Paulus Edicts-Commentar[43]) dürfte sich

43) Fr. 24. de iureiur. 12. 2. *Paul. lib. 28. ad Edict.* „Multo magis proderit patri religio filii, cum quo etiam iudicium consistere potest; ipsi autem referentes

nicht nachweisen lassen, indem diese Parallelstellen vielmehr zu den oben[44]) als blos scheinbare bezeichneten gehören, die zwar von demselben Rechtssatz sprechen, ihn aber in ganz verschiedenartiger Beziehung auffassen. Dagegen glauben wir ein anderes Bruchstück Hermogenian's mit einiger Sicherheit auf eine Parallelstelle Marcian's zurückführen zu können.

Fr. 114. §. 19. de legat. I. (30.) *Marcianus lib. 8. Institution.* „Interdum etiam cum lucro heredis moritur servus legatus, vel per fideicommissum relictus, veluti si alienus, vel licet proprius pluribus tamen separatim ita relictus, ut unusquisque in solidum capiat, scilicet si sine culpa heredis mortuus sit.“	Fr. 22. §. 2. de legat. III. (32.) *Hermog. li. 4. iur. ep.* „Mortis damnum per fideicommissum servi relicti, antequam mora fiat, fideicommissarius solus patitur, licet alienus relinquatur.„

An die Zusammenstellung des Inhaltes einzelner Fragmente Hermogenian's mit jenem der Pandekten-Excerpte, die den Namen anderer Verfasser führen, und augenfällig als Quelle gedient haben,[44a]) scheint die Vergleichung mit denjenigen Auszügen des römischen Juristen-Rechts sich schliessen zu müssen, welche unabhängig von Justinian's Compilation auf uns gekommen sind. Allein diese Operation führt nicht eben zu umfangreichen Resultaten. In den *Vaticana Frr.* kommt eine Reihe von Auszügen vor, die mit grosser Wahrscheinlichkeit aus den Responsen Papinian's hergeleitet wird, und deren einige zur Zusammenstellung mit entsprechenden Ausführungen Hermogenian's auffordern. Die genauere Vergleichung des Inhaltes ergiebt hier aber zum Theil kein sicheres Zeichen der Abstammung;[44aa]) nur ausnahmsweise ist das Resultat überzeugend, dass die nämliche unmittelbare Quelle uns vorliegt, welche auch in Hermogenian's Epitome benutzt worden.[44b]) So in dem folgenden Fall:

---

conditionem eorum, quibus subiecti sunt, non faciunt deteriorem.“ Fr. 24. de exce. 44. 1. *Hermog. li. 6. iur. ep.* „Filiusfamilias exceptionem iurisiurandi patri quaerit, si eum dare non oportere iuraverit.“

44) S. Anm. 42.

44a) Die Zahl der muthmasslich aus den Schriften der juristischen Classiker gezogenen Fragmente Hermogenian's ist sehr belangreich. So z. B. erinnert der Inhalt von Fr. 35. de LL. 1. 3. lebhaft an die entsprechende Ausführung Julian's in Fr. 32. eod. Ueber die entgegengesetzte Ansicht Savigny's vergl. dessen System d. heut. R. Rs. I. §. 22. S. 106. fg.

44aa) Dies gilt von der behaupteten Herleitung des Fr. 7. de L. comm. 18. 3. aus den *Vatic. Frr.* §§. 3. 4., wo zwar der nämliche Rechtssatz besprochen ist, allein so dass beide Redactionen ganz unabhängig von einander erscheinen. Vergl. A. Bethmann-Hollweg's Ausg. der Vatic. Frr. §. 3. Anm. 3. Bonn 1833. 8. Th. Mommsen: recogn. Frr. Vatic. §. 3. not. Bonn 1861. 8.

44b) Puchta a. a. O. §. 135. a. E. Derselbe gedenkt auch der unhaltbaren

Vatic. Frr. §. 13. „Venditor si per conlusionem imaginarium colonum emptoris decipiendi causa subposuit, ex empto tenebitur; nec idcirco recte defenditur, si, quo facilius excogitatam fraudem retineret, colonum et quinque annorum mercedes in fidem suam recipiat: alioquin si bona fide locavit, suspectus non erit."

Fr. 49. pr. de act. emti vend. 19. 1. *Hermog. lib. 2. iur. epit.* „Qui per collusionem imaginarium colonum circumveniendi emtoris causa supposuit, ex emto tenetur, nec defenditur, si, quo facilius excogitata fraus occultetur, colonum et quinquennii pensiones in fidem suam recipiat."

II.

Es ist zuvor, auf Veranlassung der Quellen von Hermogenian's Compilation, beiläufig auch von einigen Eigenheiten dieses Rechtsgelehrten, hinsichtlich seiner Behandlung des Stoffes sowie der Form seiner Darstellung, die Rede gewesen. Allein jetzt erst kann dieser Gegenstand im Zusammenhange erörtert werden; zu welchem Zweck genauer in den Inhalt der einzelnen Ueberreste von Hermogenian's Werk wird einzugehn sein.

Hier tritt uns denn vor allem die Wahrnehmung entgegen, dass der Verfasser unserer Compilation dieselbe durchaus als sein eigenes Werk und als ein systematisch geordnetes Ganzes angesehn wissen wollte.[44c] Dafür spricht weniger die kategorische Form des Rede-Ausdrucks, und die schwerlich blos zufällige Eigenheit, die Erwähnung der Gewährsmänner seiner Mittheilungen zu unterdrücken.[45] Vielmehr ist die Thatsache beweisend, dass einmal beiläufig auf eine vorangegangene Ausführung, als auf die eigene Aeusserung des Verfassers verwiesen ist,[46] und dass derselbe, nach Beendigung der Einleitung über die Quellen des einheimischen Rechts,[47] die Ausführung der einzelnen Rechtsregeln mit der feierlichen Erklärung begonnen hatte, er schicke die Lehre vom *status personarum* voran, mit Rücksicht auf das System des Prätorischen Edictes, dem er auch im Verfolge der

---

Conjectur einiger, welche die *Vatic. Frr.* für eine mit dem fraglichen Werke Hermogenian's identische Compilation halten.

44c) Finestres a. a. O. p. 223. sq. hat zu beweisen gesucht, dass in den sechs Büchern der Hermogenianischen Compilation sämmtliche Lehren des röm. Rechtssystems wirklich abgehandelt gewesen seien.

45) S. oben Anm. 25. Schon Finestres a. a. O. §. 36. hat aufmerksam darauf gemacht.

46) Fr. 15. de Carb. Ed. 37. 10. *Hermog. li. 3. iur. ep.* „Haec bonorum possessio, si satisdatum sit, non tantum ad possessionem adipiscendam, sed ad res etiam persequendas, et debitum exigendum, et collationem bonorum, et dotis, et omnium *quae* conferri *diximus,* prodest."

47) Ueber diese Anordnung der Darstellung verbreitet sich ausführlich Finestres in Comm. T. 1. p. 28. sq. 217. sq.

Arbeit nach Möglichkeit treu zu bleiben gedenke.[48]) Ob der, bei dieser Gelegenheit für die Auszeichnung der Theorie des *status personarum* geltend gemachte Grund (*„hominum causa omne ius constitutum esse“*) wirklich den Ausdruck eines Lehrsatzes der classischen Rechtsdoctrin enthalte,[49]) ist hier nicht weiter zu untersuchen, da es uns lediglich darauf ankommt zu zeigen, dass Hermogenian es angelegt gehabt habe, als der Verfasser einer selbstständigen Schrift und als der alleinige Vertreter des Inhaltes derselben zu gelten.

Wie der Verfasser es angestellt, um diesen Widerspruch mit dem, durch Titel und Inhalt hinreichend verbürgten, compilatorischen Charakter seines Werkes auszugleichen, darüber können erst weiter unten Vermuthungen gewagt werden. Die Ausleger des römischen Rechts, und vor allen Finestres, der Commentator unsers Compilators, haben kein Bedenken getragen, sämmtliche Bruchstücke Hermogenian's als Copieen des Inhalts, und grossentheils auch der Sprachform, der epitomirten Juristenwerke anzusprechen. Gleichwohl kann der unbefangenen Prüfung diese Wahrnehmung kaum entgehn, dass die einzelnen Fragmente Hermogenian's zum Theil eine grosse Verschiedenheit in der Methode der Redaction, ja wohl auch in der Formulirung des Redeausdruckes, zu erkennen geben.

Den durchgreifendsten Gegensatz müssen begreiflich die Stellen bilden, wo Hermogenian ausdrücklich sich selbst als redend einführt, gegenüber solchen, in denen er nur fremde Ausführungen wiedergegeben hat. Die Anzahl, sowie die Beweiskraft, der einschlagenden Fragmente ist freilich nur gering, indem unser Jurist das entschieden fremden Gewährsmännern entlehnte Material niemals als solches bezeichnet, und da, wo er sich selbst als redend einführt, nicht genügend Bürgschaft leistet, er sei keinem andern Führer gefolgt.[50]) Gleichwohl fehlt es nicht an solchen Stellen, welche die eigene Autorschaft Hermogenian's mit Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, wenn auch einige von diesen einen Zusatz fremden Referates mögen beigemischt enthalten.[51]) Es sind dies die, schon durch eine, in höherem Grade als gewöhnlich, nachlässige Verbindung der Redeformen sich auszeichnenden, Aeusserungen, welche die Aenderungen andeuten, die das in der Gegenwart des Verfassers geltende Recht, gegenüber dem Rechtszustande im Zeitalter der classischen Juristen, erkennen liess;[52])

---

48) Fr. 2. de statu hom. 1. 5. (oben Anm. 24.).

49) Vergl. Finestres a. a. O. p. 218. sq. und Savigny System d. heut. R. Rs. Bd. 2. §. 60. S. 2. B. W. Leist Versuch einer Gesch. d. Röm. Rssysteme. §. 16. S. 74. fg. Rost. 1850. 8.

50) Vergl. zuvor Anm. 46. u. 48.

51) S. oben Anm. 37.

52) Dahin dürften gehören Fr. 17. de minor. 4. 4. (oben Anm. 37.), obwohl hier einige Ausdrücke als eine Nachahmung des Sprachgebrauches von Papinian sich darstellen, namentlich die Phrase: *„Haec idcirco tam varie etc.“* Vergl. Fr.

ferner solche, welche, auf mehr oder minder deutlich bezeichnete Einzelheiten der Anwendung Bezug nehmend, das Regulativ der Praxis summarisch überliefern.[53])

Allein auch diejenigen Fragmente, deren Inhalt entschieden als das Referat einer epitomirten fremden Schrift angesprochen werden darf, erscheinen sehr ungleich bedacht, sowohl hinsichtlich der Begründung ihrer Resultate, als auch in Bezug auf die Form der Darstellung. Es ist zuvor schon[54]) aufmerksam gemacht worden, dass ungeachtet der kategorischen Ausdrucksweise aller dieser Excerpte, einige von ihnen ausnahmsweis auf die Quelle hindeuten, aus welcher die mitgetheilten Resultate hervorgegangen sind. Ebenso ist die Verschiedenheit in der Ausführung des Inhaltes nicht in Abrede zu stellen.

Bei der überwiegenden Anzahl kurzer aphoristischer Sätze begegnet man nur ausnahmsweis solchen Aeusserungen Hermogenian's, die, abgesehn von der Bezeichnung äusserer Autoritäten, den Versuch einer innern Begründung des mitgetheilten Resultates nicht verkennen lassen. Die dahin gehörenden Beispiele sind äusserlich nicht mit Sicherheit zu erkennen an der grössern Ausführlichkeit der Darstellung. Denn die umfangreichsten Bruchstücke unserer Compilation sind grossentheils solche, welche eine summarische Uebersicht der verschiedenen Anwendungsfälle einer vereinzelten Rechtsregel, oder eines allgemeinen Regulativs, in rhapsodischer Auffassung und kategorischer Ausdrucksweise, hinstellen.[55]) Dagegen die Stellen, welche wir im Auge haben, bewähren jene Eigenthümlichkeit bisweilen trotz der compendiarischen Redaction des Inhalts;[56]) obwohl die Mehrzahl von ihnen in einer

52. pr. de donat. int. V. 24. 1. Ferner Fr. 7. ad L. Fab. de plag. 48. 15. (S. Anm. 23.) Dagegen Fr. 23. de manum. vind. 40. 2. *Hermog. li. 1. iur. ep.* („Manumissio per lictores hodie, domino tacente, expediri solet; et verba solennia, licet non dicantur, ut dicta accipiuntur") möchten wir, wegen einer entsprechenden Aeusserung des Gaius und Ulpian (in Fr. 7. Fr. 8. eod. 40. 2.) sowie Fr. 45. de iniur. 47. 10. (*Hermog. li. 5. Epitom.* „De iniuria nunc extra ordinem ex causa et persona statui solet etc.") wegen anderer Parallelstellen der juristischen Classiker (z. B. Fr. 13. de poen. 48. 19.) nicht in dieselbe Linie gestellt sehn. Obwohl gesagt werden könnte, es habe Hermogenian hier, gleich andern Classikern aus dem Zeitalter der Severe, vom Standpunkte seiner Zeit die eingetretenen Veränderungen der Strafgerichtsbarkeit geschildert, ähnlich wie dies in Fr. 7. §. 3. de L. Jul. rep. 48. 11. und in Fr. 92. de furt. 47. 2. Fr. 1. pr. de L. Jul. amb. 48. 14. Fr. 15. §. 1. ad S. C. Turpil. 48. 16. geschehn ist.

53) z. B. Fr. 23. de legat. praest. 37. 5. *Hermog. li. 3. iur. epit.* „Hi, quibus vel relictum, vel virilem D. Pius conservari constituit, ex servis, qui libertatem propter bonorum possessionem contra tabulas acceptam consequi non potuerunt, nihil habebunt."

54) S. Anm. 25.

55) z. B. Fr. 53. de iudic. 5. 1. Fr. 74. de evict. 21. 2. Fr. 7. de confirm. tut. 26. 3. Fr. 41. de excusat. 27. 1. Fr. 38. ad L. Falc. 35. 2. Fr. 21. de iure patr. 37. 14. Fr. 53. de re iud. 42. 1. Fr. 46. de iure fisci 49. 14. Fr. 1. de mun. et hon. 50. 4.

56) Fr. 52. de hered. pet. 5. 3. „Si possessor ex hereditate inhonestos ha-

etwas gemächlichern Form der Darstellung sich bewegt.[57]) Die Fragmente der zuletzt genannten Gattung sind es denn auch, deren Stil und Wortlaut am meisten erinnert an die Redeformen der juristischen Classiker; während diejenigen Bruchstücke, die als Belege der Anschuldigung der Ausdrucksweise Hermogenian's, als einer mehr denn zur Hälfte barbarischen, gewöhnlich benutzt werden,[58]) gerade jenem Gebiete der Stellen von höchst rhapsodischer Redaction angehören. Auch können wir, zum Beweise des Gesagten, uns auf die obige Ausführung[59]) beziehen, welche durch die Vergleichung der Sätze Hermogenian's mit den entsprechenden Texten anderer Pandekten-Excerpte zu versinnlichen suchte, dass unser Compilator bei der Bildung seiner kategorischen Aeusserungen die Redesätze der Quellen, die er wahrscheinlich benutzte, mit grosser Willkühr handhabte, und nicht selten die verderbte Ausdrucksweise seines Zeitalters der ungleich reineren Latinität jener Gewährsmänner substituirte.

Allein, wo ausnahmsweis Stil und Sprache der juristischen Classiker bei Hermogenian noch erhalten sind, da darf begreiflich nicht vorausgesetzt werden, dass man es überall mit der eigenthümlichen Ausdrucksweise eines einzelnen classischen Juristen zu schaffen habe. Die vorangeschickte Prüfung der Quellen unsers Compilators hat ergeben, dass derselbe durchaus nicht auf die Schriften eines vereinzelten Verfassers sich beschränkt hat, mithin muss da, wo die im Original vorgefundene Eigenheit der Darstellungsform auch im Auszuge beibehalten ist, die Verschiedenheit der einzelnen epitomirten Gewährsmänner nicht unberücksichtigt bleiben.

Wir glauben in diesem Zusammenhange schon einer Wahrnehmung gedenken zu müssen, die als Ergebniss eine scheinbar schwankende Thatsache herausstellt, für welche überdem erst weiter unten eine Erklärung wird versucht werden können. Es ist dies die Bemerkung, dass in Justinian's Pandekten die, in die unmittelbare Nähe eines einzelnen Bruchstückes der Hermogenianischen Compilation gerückten, Auszüge aus den Schriften anderer Juristen nicht selten eine auffallende Uebereinstimmung, hinsichtlich des Stils und Ausdrucks, mit dem vorhergehenden und dem folgenden Excerpte Hermogenian's zu erkennen geben. Diese Erscheinung ist durchaus nicht constant, indem bisweilen das gerade umgekehrte Verhältniss zu erkennen ist. Wir meinen das Hervortreten einer aphoristischen Bemerkung Her-

---

buerit quaestus, eos etiam restituere cogetur; *ne honesta interpretatio non honesto quaestui* [al. quaestu] *lucrum possessori faciat.*"

57) Fr. 62. §. 1. de donat. int. V. 24. 1. Fr. 22. de legat. 3. (32.) Fr. 11. ut in poss. leg. 36. 4. Fr. 18. de B. P. c. t. 37. 4. Fr. 33. de donat. 39. 5. Fr. 61. de adq. rer. dom. 41. 1. Fr. 65. de fideiuss. 46. 1.

58) z. B. Fr. 1. de mun. et hon. 50. 4. Vergl. Finestres a. a. O. Diss. praelim. §§. 38. sq.

59) Vergl. den Schluss des ersten Abschn. hinter Anm. 42.

mogenian's inmitten anderer Ausführungen von höchst prolixer Darstellung,[60]) gleichwie das Vorkommen vereinzelter Aeusserungen von casuistischer Richtung, gegenüber allgemeinen Auslassungen von sententiöser Ausprägung.[61]) Allein es verbleibt nichtsdestoweniger eine ansehnliche Reihe von Beispielen, wo das in den einzelnen Titeln der Pandekten dem Fragmente Hermogenian's zunächst stehende, oder zweitnächste, Excerpt eines andern Juristen in Ton und Sprache eine so innige Verwandtschaft mit jenem bekundet,[62]) dass die Voraussetzung zur Hand liegt, es dürften diese Stücke auch im Original einander nicht fremd gewesen sein, d. h. die Original-Compilation Hermogenian's möge aus denselben die vorangestellte allgemeine Bemerkung geschöpft, und daran die Excerpte aus derselben Quelle, oder von andern Gewährsmännern entlehnt, als Beweisstücke haben folgen lassen. Diese Wahrnehmung würde seltsam genug erscheinen, auch wenn man dem Postulate[63]) beipflichten könnte, dass Hermogenian's Compilation ausschliesslich aus Juristenwerken von casuistischer Färbung hervorgegangen sei, und mithin die Auszüge aus derselben eine Familien-Aehnlichkeit mit den Excerpten aus Schriften der nämlichen Gattung, die gleich ihnen zu der sg. Papinian's-Masse in Justinian's Pandekten gehören, füglich nicht verleugnen können. Es möchte selbst dann noch einzuwenden sein, dass die grosse Verschiedenheit in dem Plane der einzelnen Werke dieses umfangreichen Gebietes der Literatur, verbunden mit der Eigenthümlichkeit der Auffassungs- und Darstellungsweise ihrer Verfasser, zur Rechtfertigung jener Erscheinung kaum ausreichen könne, zumal da die andern zahlreichen Bruchstücke der Hermogenianischen Compilation nichts weniger als eine Gleichförmigkeit der Redaction zu erkennen geben. Allein jene Thatsache muss um so befremdlicher erscheinen, da wir die Voraussetzung durchaus nicht zugeben können, es seien die Fragmente Hermogenian's durch Justinian's Compilatoren ausschliesslich der Papinian's-Masse überwiesen worden; indem wir dieselben vielmehr allen drei Excerpt-

---

60) z. B. da, wo kurze Sätze Hermogenian's zwischen den Excerpten aus Ulpian's und Paulus Libb. ad edictum, oder ad Sabinum, eingeschaltet sind (Fr. 8. Fr. 17. de minor. 4. 4. Fr. 2. de cond. caus. dat. 12. 4. Fr. 12. Fr. 23. locati. 19. 2. Fr. 16. de act. rer. am. 25. 2. Fr. 10. de trit. vino 33. 6. Fr. 2. ut in poss. legat. 37. 4. Fr. 2. de liber. exhib. 43. 30.).

61) Vergl. Fr. 35. de minor. 4. 4. Fr. 22. de legat. 3. (32.) Fr. 11. de vac. et exc. 50. 5. Fr. 60. Fr. 62. de donat. int. V. 24. 1.

62) Hier nur einige Beweisstellen. Fr. 10. de off. Praes. 1. 18. Fr. 16. de transact. 2. 15. Fr. 5. sq. de L. Rhod. 14. 2. Fr. 23. sqq. mand. 17. 1. Fr. 19. de peric. et comm. 19. 6. Fr. 41. Fr. 43. de excusat. 27. 1. Fr. 12. de cond. inst. 28. 7. Fr. 94. Fr. 95. de cond. et dem. 35. 1. Fr. 10. de publican. 39. 4. Fr. 32. sqq. de obl. et act. 44. 7. Fr. 8. — Fr. 11. de accus. 48. 2. Fr. 36. sqq. de poen. 48. 19. Fr. 46. de iure fisci 49. 14. Fr. 16. ad munic. 50. 1. Fr. 222. de verb. sign. 50. 16.

63) Vergl. oben Anm. 15.

Massen eingereiht erblicken.[64]) Der Versuch zur Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs kann nur angestellt werden im Zusammenhange mit der Erörterung der andern Probleme, zu deren Prüfung wir nunmehr übergehn.

III.

Bis hieher haben wir uns mit der Kritik der Thatsachen beschäftigt, welche aus der vergleichenden Zusammenstellung der Ueberreste von Hermogenian's Compilation abgeleitet werden konnten. Die Resultate dieser Untersuchung liessen sich zum Theil sofort als solche erkennen, die geeignet wären, die Erklärung der auffallenden Stellung vorzubereiten, welche das Werk Hermogenian's in Justinian's Pandekten-Compilation einnimmt, nämlich die Vorliebe, mit der es epitomirt worden, sowie die Einreihung der Auszüge aus demselben in die verschiedensten Excerpt-Massen. Allein die Probleme, welche uns hier beschäftigen, haben nur zum geringern Theile das Verhältniss der Hermogenianischen Compilation gegenüber der Justinianischen zum Gegenstand. Ungleich schwieriger ist die Ermittelung der Stellung des Werkes von Hermogenian, mit Beziehung auf den Standpunkt des Zeitalters, in welches dessen Abfassung fällt.

Eine Compilation von so eigenthümlicher Beschaffenheit wie die des Hermogenian, nämlich beschränkt auf Auszüge aus dem Juristenrecht, gekleidet in die Form einer freien zusammenhängenden Darstellung, ohne Bezeichnung der Quellen, und mit geflissentlicher Veränderung des redigirten Textes, würde zur Zeit Constantin's ohne Beispiel gewesen sein, und weder dem Bedürfniss des Lehrunterrichts genügt, noch den Forderungen der Praxis zugesagt haben. Denn man mag auf den Geschmack der damaligen Zeit, oder auf die Form der Benutzung älterer Rechtsquellen in jenem Zeitalter, oder auf den Titel der Hermogenianischen Compilation Rücksicht nehmen, überall erscheint das Verfahren als nicht gerechtfertigt, die Namen der epitomirten Juristen unerwähnt zu lassen. Denn an die Begründung des neuerdings aufgestellten Postulates ist nicht entfernt zu denken, als ob Hermogenian eine Zusammenstellung der unbestrittenen Regulative des Juristenrechts, nach dem Vorbilde der *Libri sententiarum* des Paulus habe geben wollen. Man würde auch vergebens versuchen, das in Justinian's Pandekten epitomirte Werk *De constitutionibus* des Papirius Justus[65]) als ein Präcedens der von Hermogenian auf das Juristen-Recht angewandten, Methode der Behandlung römischer Rechtsquellen zu bezeichnen. Denn abgesehn von dem beschränkten Umfange seiner Arbeit,[66]) ist zu erwägen, dass Papirius Justus zwar

64) S. Anm. 16. fg.

65) S. Hommel a. a. O. T. 1. p. 617. sq.

66) Es scheint dieselbe nur auf die Constitutionen der Kaiser Antonin und

nicht die Textesworte der bezüglichen Constitutionen, wohl aber den Inhalt derselben, mit genauer Angabe des Verfassers einer jeden, referirt hat.[67]) Und noch weniger darf man sich berufen auf den spätern Plan des K. Theodosius II. einen kurzen Auszug der in der Praxis noch geltenden Vorschriften des Constitutionen- und des Juristen-Rechts für den Gebrauch der Richter anfertigen zu lassen.[68]) Die Ausführung dieses Projectes unterblieb, wahrscheinlich deshalb, weil die selbstständige Geltung der, durch die damalige Praxis benutzten, Juristenwerke von Theodos nicht bestritten wurde, und bis auf Justinian fortbestand; nun aber die Einführung eines Auszuges aus diesen Schriften, neben der Geltung der Originale, sehr bald als eine Quelle neuer Conflicte für die Praxis sich bewährt haben würde. Und einen ähnlichen Versuch sollte gleichwohl schon im Zeitalter Constantin's Hermogenian gewagt haben, der ein blosses Privatunternehmen nicht einmal durch die äussern Mittel unterstützen konnte, welche der öffentlich beglaubigten Compilation des K. Theodosius II. nicht entgangen sein würden!

Man entgegne nicht, dass die Existenz einer solchen Compilation Hermogenian's jedenfalls nicht in Zweifel zu ziehn sei, und dass dieselbe durch die oben festgestellten Eigenschaften, welche wir soeben als nicht zusagend den Anforderungen der Rechtspraxis zur Zeit der christlichen Kaiser vor Justinian zu schildern versucht haben, um so mehr geeignet war, den Wünschen der Pandekten-Compilatoren Justinian's zu entsprechen. Denn diese waren ausdrücklich angewiesen worden, die aus den Schriften der classischen Juristen auszuziehenden Rechtsregeln, welche sich als brauchbare Regulative für die Praxis der Gegenwart zu erkennen gaben, nach dem System des Prätorischen Edictes zusammenzustellen. Scheint es doch, als ob die Compilation Hermogenian's als die brauchbarste Vorarbeit zur Lösung ihrer eigenen Aufgabe ihnen möge erschienen sein, und dass sie für vollkommen berechtigt sich erachtet habe, den ausgedehntesten Gebrauch zu machen von dem Inhalt eines Werkes, welches zwar lange nicht so viele Originalschriften des Juristenrechts benutzt hatte, als Justinian gegenwärtig epitomirt wissen wollte, das aber jedenfalls auf die Ausbeutung exegetischer, dogmatischer und casuistischer Schriften der-

Verus berechnet gewesen zu sein, indem nur von diesen gehandelt wird in den Auszügen, welche Justinian's Pandekten darbieten. Dies ist zugleich der einzige Haltpunkt für die Ansicht derjenigen, welche das ganz ungewisse Zeitalter des Papirius Justus in die Regierung der Antonine verlegen. S. Bach a. a. O. Lib. 3. c. 2. Sect. 4. §. 12.

67) S. darüber den Eingang der Abhandlg No. 2. dieses Bandes. Ein ähnliches Verfahren mögen auch andere Juristen bei der Zusammenstellung einer bestimmten Gattung kaiserlicher Constitutionen befolgt haben. Vergl. Zimmern Gesch. d. R. Priv.-Rs. Bd. 1. §§. 45. u. 100a.

68) Vergl. Zimmern a. a. O. §. 47. S. 169. fg.

jenigen classischen Juristen, die im Zeitalter Justinian's in den Händen der Praktiker sich befanden, gleichzeitig eingegangen war, und die Auszüge aus denselben in einer, dem Bedürfniss der Praxis angepassten Form redigirt hatte. So scheinbar dies Argument auch sein mag, es vermag doch nicht die Prüfung der methodischen sachlichen Kritik zu bestehn. Denn falls die Compilation Hermogenian's wirklich nichts anders dargeboten haben sollte, als Auszüge aus verschiedenen Juristenwerken in die Form eines fortlaufenden Vortrages gekleidet, so würden Justinian's Compilatoren durch den Gebrauch dieses Werkes gar keine Erleichterung für die Erledigung ihrer Hauptaufgabe gewonnen haben, die Auszüge aus den Schriften der juristischen Classiker, mit genauer Angabe der Person ihrer Verfasser und mit Bezeichnung des benutzten Werkes, zusammenzustellen. Hermogenian's Compilation hätte alsdann lediglich den Werth einer selbstständigen juristischen Schrift für sie haben können. Wie aber wäre dann die umfassende Benutzung derselben zu erklären, die manchem gefeierten Originalwerke der classischen Rechtskunde nicht gegönnt ward? Doch wohl nur auf Grund eines allgemein verbreiteten Ansehns, welches dem Compilator Hermogenian von Zeitgenossen und Nachkommen zugestanden worden war? Allein wir glauben zuvor gezeigt zu haben, dass unter Voraussetzung eines solchen beschränkten Planes, der Anlage und Ausführung von Hermogenian's Arbeit, dieselbe nimmermehr dem Standpunkte der Rechtskunde und Praxis im Zeitalter des Verfassers genügt haben würde, mithin um so weniger das Andenken an dieselbe auch für die Folgezeit hätte erhalten werden können.

Aus dem Gesagten dürfte überzeugend hervorgehn, dass wir in unauflösbaren Widersprüchen befangen bleiben, wir mögen gegenüber den Zeitgenossen Hermogenian's oder im Verhältniss zu Justinian's Compilation die Bedeutung von dessen Arbeit veranschlagen, sobald wir dieselbe blos als die Verarbeitung fremder Juristen-Excerpte in die kategorische Form einer fortlaufenden eignen Darstellung uns vergegenwärtigen. Wie nun aber, wenn wir annehmen könnten, dass diese scheinbar eigenen Redesätze Hermogenian's nur das Band bildeten, welches den Hauptinhalt des Ganzen, nämlich die mit diplomatischer Treue excerpirten und nach den Materien geordneten, Texteswerte der classischen Juristen zusammenhielt, in der Art, dass der Compilator selbst nur dann als sprechend eingetreten wäre, wenn er die Uebersicht der Darstellung erleichtern, oder die Feststellung des Gesichtspunktes für die Auffassung des einzelnen vorbereiten wollte. Dies konnte sowohl in der Form eines Prologes als auch in der des Epiloges zu den mitgetheilten Textes-Worten erreicht werden.

Diese Voraussetzung würde vollkommen ausreichen zur Erledigung sämmtlicher zuvor besprochenen Probleme. Dem Zeitalter des Verfassers dürfte es unfehlbar zugesagt haben, die excerpirten Textes-

worte aus den Schriften der, von der Praxis täglich benutzten, classischen Rechtsgelehrten in angemessener Zusammenstellung und begleitet von den Nachweisungen des Compilators, die grossentheils selbst wieder aus dem Juristenrecht geschöpft waren, und das Verständniss jener Excerpte vorbereiten oder abschliessen sollten, zur Hand zu haben. Es ist nach einer solchen Auffassung nicht minder begreiflich, dass andere Compilatoren, der Gegenwart sowie der Folgezeit, das von Hermogenian zusammengetragene Material für ihre Zwecke wiederum benutzt haben mögen, ohne dessen eigene Redesätze wiederzugeben; so dass sie der Verpflichtung enthoben zu sein glaubten, seinen Namen der Nachwelt zu überliefern. Anders dagegen durften die Compilatoren Justinian's zu Werke gehn, indem sie den Plan Hermogenian's[68a]) in ungleich grösserem Umfange auszuführen berufen waren. Sie konnten die wirklichen sowie die scheinbar eigenen Redesätze Hermogenian's, gleich den Original-Excerpten eines der classischen Juristen aufnehmen, indem sie gleichzeitig damit eine Auswahl der, in seiner Schrift damit in Verbindung gesetzten Textes-Referate aus andern Juristenwerken verbanden, insoweit dies nämlich den äusserlichen Convenienzen ihres grossen Werkes zusagte.

Was aber kann zur Begründung einer solchen Voraussetzung beigebracht werden? Ist nur die Möglichkeit derselben zuzugeben, oder sprechen auch Gründe der Wahrscheinlichkeit dafür?

Zunächst dürfte anzuführen sein das Beispiel einer späteren Compilation, die obwohl auch das Constitutionen-Recht neben dem Juristen-Recht umfassend, und mit grossem Ungeschick redigirt, dennoch die nämliche Methode nicht verkennen lässt, die wir soeben dem Werke Hermogenian's zu vindiciren gesucht haben. Es ist dies die bekannte *Consultatio veteris JCti.* Der Verfasser derselben hat freilich den Gedanken seines Vorbildes, sich selbst zu identificiren mit der Ansicht und Sprache der epitomirten Rechtsquellen, nicht zu erreichen vermocht; allein die äusserliche Nachahmung der Oekonomie jener Redaction mochte ihm gelingen.

Ferner berufen wir uns auf die oben[69]) ermittelte Thatsache, dass diejenigen Bemerkungen Hermogenian's, welche entschieden als seine eigenen Aeusserungen anzusehn sind, entweder auf die systematische Anordnung der Darstellung sich beziehn, oder auf die Geltung einzelner Rechtsregeln im Verhältniss zur Gegenwart des Verfassers, d. h. recapitulirend oder berichtigend lauten. Derartige Notizen sind aber vorzugsweis geeignet, einer Compilation von Original-Excerpten frem-

68a) Dass dieser Zeitgenosse Constantin's dem, für Justinian's Pandekten-Compilation abgegrenzten, Kreise der J. Cti cum iure respondendi nicht fremd gewesen, erhellet aus dem durch Sedulius (oben Anm. 5a.) ihm gegönnten Prädicat: „doctissimus iuris lator."

69) Anm. 48. u. 52. fg.

der juristischer Texte als Rahmen zu dienen, während dieselben ungleich weniger entsprochen haben würden einer selbstständigen dogmatischen Darstellung.

Sodann verweisen wir auf die, gleichfalls schon zuvor[70]) besprochene Wahrnehmung, wie in Justinian's Pandekten einzelne Bruchstücke der Hermogenianischen Compilation in einer so innigen Verbindung mit den unmittelbar vorhergehenden, oder nachfolgenden, Excerpten aus andern Juristenwerken stehn, dass unwillkührlich die Vermuthung sich aufdringt, es sei diese Verknüpfung nicht erst durch Justinian's Compilatoren bewirkt worden, sondern schon durch Hermogenian vorbereitet gewesen. Denn es ist dies nicht eine Verschmelzung der Redeformen, dergleichen gar wohl den Redactoren der Justinianischen Pandekten würde in Rechnung gestellt werden können,[71]) vielmehr bewährt sich jener Zusammenhang als eine Verbindung des Inhalts. Es weisen aber diese Fragmente zugleich als solche sich aus, welche den Werken derjenigen Juristen angehören, die im Zeitalter Constantin's vorzugsweis in den Händen der Praktiker sich befanden.

Nicht weniger dürfte Gewicht zu legen sein auf das eigene Bekenntniss Hermogenian's, nämlich auf den Titel seines Werkes: *Libri iuris epitomarum.*[72]) Derselbe passt durchaus nicht auf die scheinbar selbstständigen Bruchstücke, welche Justinian's Compilatoren aus diesem Werke uns aufbewahrt haben; es darf daher als dessen hauptsächlicher Inhalt noch etwas anderes, von jenen Ueberresten unabhängiges angesprochen werden.

---

70) S. Anm. 62.
71) Vergl. Blume a. a. O. S. 291. fg. 372. fg.
72) Vergl. oben Anm. 10. fgg.

Sechste Abhandlung.

Zur Würdigung der Verdienste des Gregor. Haloander um die Textes-Kritik der Justinianischen Rechtsquellen.

Der Mangel umfassender gründlicher Vorarbeiten zur inneren Geschichte der civilistischen Literatur macht sich besonders fühlbar für den Zeitabschnitt der Förderung des quellenmässigen Studiums des römischen Rechts durch die Benutzung der Resultate der classischen Sprach- und Alterthumskunde, welche zur Verdrängung der scholastischen Lehrmethode für das Civil-Recht führte. Dieses Ereigniss fällt bekanntlich nicht zusammen mit dem Wiederaufleben der humanistischen Studien in Italien während des Verlaufes des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts.[1]) Es darf vielmehr als ungefähr gleichzeitig mit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts begrenzt werden. Und als das Motiv dieser befremdlichen Verspätung hat man lediglich die Einwirkung äusserlicher Zufälligkeiten bezeichnet wissen wollen.[2]) Theils die Beschränkung des Lehrunterrichts in der Rechtskunde auf die, der unmittelbaren practischen Anwendung dienstbaren Gegenstände, theils die Verfassung der italienischen Universitäten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, nämlich die beschränkte Wählbarkeit der Rechtslehrer, nebst dem Verbote des Besuches auswärtiger Rechtsschulen, gleichwie die Begrenzung der Lehrvorträge auf ein enges Gebiet der Rechtsquellen, sollen die ausreichende Rechtfertigung bilden für die verspätete Einwirkung des Studiums der Literatur des classischen Alterthums auf die wissenschaftliche Behandlung der Quellen des römischen Rechts in den Ueberlieferungen der Gesetzgebung Justinian's.

Gegenüber dieser Auslegung glauben wir die überwältigende Beredsamkeit der geschichtlichen Thatsachen zur Geltung bringen zu

---

1) Vergl. Gibbon: Gesch. d. Verfalls etc. Cap. 66. a. E. Ranke: Deutsche Gesch. Bd. 1. Buch 2. Cap. 1.

2) Savigny: Gesch. d. R. Rs. im M.-A. Bd. 6. Cap. 47. S. 9. fg. Heidelb. 1831. 8.

dürfen. Es ist selbstverständlich, dass die s. g. juristischen Scholastiker, welche bei dem civilistischen Lehrunterricht die Ueberlieferung der Resultate der Justinianischen Rechtsbildung auf die Mittheilung der Ergebnisse der Glossa ordinaria und deren Anpassung auf bezügliche Fälle der Anwendung in der Rechtspraxis beschränkten, die Anknüpfung des Studiums des Civilrechts an die Benutzung der Schriftschätze des classischen Alterthums zu vermitteln ausser Stande waren. Allein das gleiche Ergebniss würde nicht minder auch dann sich herausgestellt haben, wenn dieselben Scholastiker die Methode der Glossatoren in Bologna, den Text der Justinianischen Rechtsbücher als den Gegenstand selbstständiger wissenschaftlicher Auslegung überall voranzustellen, wiederum hätten zur Geltung bringen wollen. Denn die Textes-Kritik und Auslegung der Glossatoren war ausschliesslich der Feststellung des vollständigen sachlichen Inhalts der Rechtsbücher Justinian's[2a]) und der Durchführung des, durch Justinian selbst wiederholt eingeschärften Principes zugewendet, dass die einzelnen Excerpte in den verschiedenen Rechtscompilationen dieses Kaisers als die übereinstimmenden Resultate von dessen eigener Gesetzgebung zu fassen seien und nirgend auf die bezeichneten Quellen derselben zurückgegangen werden dürfe. Dadurch war jeder Versuch zur Anwendung freier philologischer Kritik auf diese Texte, gleichwie zur Vorbereitung historischer Forschung bezüglich der Quellen jener Excerpte, mittels Feststellung von deren Inscriptionen und Subscriptionen, vorweg ausgeschlossen. Die Ueberzeugung von der Zusammengehörigkeit solcher kritischen Bestrebungen mit den classischen Sprach- und Alterthums-Studien konnte nur durch die Vermittelung der Philologen und Antiquare den Rechtskundigen zugeführt werden. Und die Geschichte der civilistischen Literatur bezeugt denn auch unverkennbar, dass die ersten umfangreichen Versuche zur Vorbereitung der freien wissenschaftlichen Kritik des Textes und der Inscriptionen der einzelnen Pandekten-Fragmente, welche am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts, mittels zusammenhängender Vergleichung der Florentiner Pandekten-Handschrift angebahnt wurden, solchen Humanisten in Rechnung zu stellen sind, die nur uneigentlich den Rechtsgelehrten zugezählt werden, wie Angel. Politianus.[2b])

Allein auch nach einer andern Seite hin macht der fördernde Einfluss der inneren Literaturgeschichte auf die durch die äussere Geschichte allein nicht zu lösenden Probleme sich bemerkbar, nämlich zur Berichtigung des Urtheils von Zeitgenossen über hervorragende literarische Persönlichkeiten. Wir nehmen dafür das Beispiel des Gregor. Haloander in Anspruch, der ungeachtet seiner unzweifel-

---

2a) Vergl. Th. Mommsen: Ueb. d. krit. Grdlage d. Digest.-Textes. (Jahrb. d. gem. deut. Rs. v. Becker etc. V. 3. n. 18.)

2b) C. G. Haubold: Inst. J. R. literar. T. 1. §. 31. n. 32. Lips. 1809.

haft vollständig und erfolgreich betriebenen Rechtsstudien, die eigentliche Vorbereitung zur Ausbildung und Geltendmachung seines seltenen Talentes für sprachliche Kritik in der Schule der italienischen Sprach- und Alterthums-Forscher sich angeeignet hatte und durch die brieflichen Empfehlungen der Fremden seinen deutschen Landsleuten allererst zugeführt wurde.

Indem wir es unternehmen, eine unparteiische Würdigung der Verdienste Haloander's um die Texteskritik der Justinianischen Rechtsquellen vorzubereiten, glauben wir die Beweisführung wagen zu dürfen, dass die Lösung dieser Aufgabe gleichfalls nur durch die Unterstützung der innern Geschichte der civilistischen Literatur vermittelt werden kann. Die zahlreichen älteren Versuche zur Veranschaulichung des Lebensganges von Haloander[3]) enthalten für die Bildungsgeschichte desselben keine ausreichende Aufklärung und es dürfte überhaupt in dem gesammten Umfange der äusseren Gelehrten-Geschichte kaum ein zweites Beispiel zu ermitteln sein von gleicher Unfruchtbarkeit und Unsicherheit directer Zeugnisse über die Lebens- und Bildungs-Geschichte eines namhaften Civilisten.[4]) Um aber die mittelbaren Aussagen über die Verhältnisse, welche die Ausbildung und die Wirksamkeit Haloander's bestimmten, zur Anschauung zu bringen, dürfte die folgende Darstellung methodisch also zu ordnen sein. Es wird zunächst eine Uebersicht von den Aussagen der Zeitgenossen Haloander's, über die Methode des civilistischen Studiums und über den Zustand der Textes-Kritik der römischen Rechtsquellen in jenem Zeitabschnitte, zu entwerfen sein. Sodann sind die verlässlichen Anhaltspunkte für die Lebensgeschichte Haloander's zu kriti-

3) Die Literatur der wenigen brauchbaren Schriften über diesen Gegenstand findet man in Haubold's Institut. J. R. literar. T. I. p. 81. sq. Lips. 1809. 8. Auszuzeichnen sind: Fr. C. Conradi Parerg. I. 1. sq. Helmstad. 1735. 8. und G. L. Hausfriz: Memoria Gr. Haloandri. Norimb. 1736. 8. Einen blossen Auszug aus beiden liefern die Nova acta eruditorum vom J. 1736. p. 506. sqq. Dagegen vollkommen werthlos sind die Meldungen in Chr. Saxe Onomastic. literar. P. III. p. 120. und in Melch. Adami: Vitae J. Ctorum. v. Haloander (wiederholt in P. Freher theatr. viror. eruditor. p. 811. Norimb. 1688. F.).

4) Die in Zwickau, dem Geburtsorte Haloander's, angestellten Erkundigungen des Verf. haben zu der Ueberzeugung geführt, dass die Verwüstung dieser Stadt während des dreissigjährigen Krieges den schriftlichen Denkmälern, welche über den frühesten Zeitabschnitt des Lebens Haloander's verlässliche Auskunft vermitteln könnten, ohne erhebliche Ausnahmen den Untergang bereitet habe. Auch in der Stiftsbibliothek zu Zeitz, welche manches aus dem Nachlass des Bischofs Pflugk erworben hat, sind Ueberreste eines Briefwechsels von Haloander mit diesem seinem väterlichen Freunde zur Zeit noch nicht ermittelt worden. Selbst die, von A. W. Cramer (s. dessen Hauschronik S. 124. 132. fg. Hamburg 1822. 8.) am Orte angestellten Nachforschungen haben nur die wenig bedeutende briefliche Mittheilung des Nürnberger Buchdruckers über Haloander's letzten Aufenthalt in Italien (s. unten Anm. 81 a.) als Ausbeute geliefert.

siren. Schliesslich bleibt die Methode der Texteskritik desselben zu charakterisiren und die Würdigung derselben von Seiten der Zeitgenossen und Nachfolger zu besprechen.

I.

Die Methode des civilistischen Unterrichts und der Kritik des Textes der römischen Rechtsquellen im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts.

Es ist zur Genüge bekannt, dass seit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts die, am erfolgreichsen durch den Lehrunterricht und die Schriften des Andr. Alciatus gleichwie seiner Schüler bewirkte Herstellung des quellenmässigen Studiums des gemeinen Civilrechts, mittels der Einführung der methodischen Textesauslegung, nicht sofort zur Verdrängung der älteren scholastischen Methode des juristischen Lehrunterrichts und Schriftenthums führte, vielmehr dieselbe noch über die Mitte des genannten Jahrhunderts hinaus vereinzelte Anhänger aufzuweisen hatte.[5]) Um so begreiflicher erscheint es, dass ein deutscher Rechtsgelehrter, dessen Jugend und angehendes Mannesalter noch dem funfzehnten Jahrhundert angehört und der von sich selbst bekundet, lediglich in der deutschen Heimat zum Rechtskundigen ausgebildet zu sein,[6]) von dem scholastischen Treiben seiner Zeitgenossen eine düster gehaltene Schilderung entwirft. Es ist dieses Hulderich Zasius, den man zu den eifrigsten Lobrednern der methodischen Förderung des romanistischen Quellen-Studiums rechnen darf.[7]) Und da uns belangreiche Ueberreste von dessen brieflichem Verkehr mit Freunden und Fachgenossen erhalten sind,[8]) so glauben wir aus diesen die beweiskräftigsten Beläge auszugsweis voranstellen zu dürfen.

---

5) Vergl. die Schilderung des Anton. Augustinus, in einem Briefe an Läl. Taurellus und in einer früheren, von Bologna aus an einen befreundeten Studiengenossen gerichteten, Zuschrift, mit den entsprechenden brieflichen Aeusserungen des A. Alciatus. (A. Augustini epistol. ed. Jo. Andresio p. 41. 68. 113. 120. sq. 134. 159. sq. 225. Parm. 1804. 4.) Ferner die briefliche Mittheilung des Erasmus v. Rotterd. an Wilib. Pirkheimer vom J. 1529. und den Ausspruch des letzteren in der Vorrede zu seiner Uebertragung der Rede des Gregor von Nazianz, über die Pflichten der Bischöfe. (Bilib. Pirkheimeri Opp. ed. M. Goldast. p. 238. sq. 288. Francof. 1610. F.)

6) Udalr. Zasii epistol. colleg. J. A. Rieggerus. Ulm 1774. 8. Vol. 2. p. 412.

7) Vergl. R. Stintzing: Ulr. Zasius. Basel 1857. 8.

8) Vergl. Anm. 6.

In einer brieflichen Mittheilung an Alciatus äussert Zasius, dass der beklagenswerthe Zustand der Barbarei, in welchem, ungeachtet der Fortschritte anderer Wissenschaften, die Rechtskunde bis dahin geblieben sei, gegenwärtig durch den Einfluss seiner (des Alciatus) literarischen Leistungen beseitigt zu sein scheine.[9]) Diese Leistungen stelle daher der Briefschreiber seinen eigenen Schülern jederzeit als ein Muster vor Augen, und er unterlasse nicht, die Meinung des Verfassers auch dann, wenn dieselbe mit seiner Ueberzeugung nicht zu vereinigen sei, als eine ehrenwerthe Autorität zu bezeichnen. Dies führt den Zasius auf die Mittheilung einzelner juristischer Probleme, an welche er die charakteristische Bemerkung geknüpft hat, dass seine eigene wissenschaftliche Richtung ihn, fernab von den Schriften der praktischen Juristen, unmittelbar zu dem Text der Rechtsquellen geleitet habe, und dass er auf diesem Wege ihm, dem Alciatus begegnet sei, in ihm einen nicht zu erreichenden Führer erkennend.[10]) Aehnlich bezeichnet Zasius, in der Widmung einer seiner Schriften an den König Ferdinand,[11]) sich selbst als den Nacheiferer der beiden Gelehrten, durch welche das Studium der Quellen des Justinianischen Rechts wiederhergestellt worden sei, nämlich des Budäus und Alciatus.

Ungleich ausführlicher und energischer, zugleich auch weniger blosgestellt dem Verdacht rhetorischer Uebertreibung, sind die entsprechenden Aeusserungen des Zasius gegenüber seinem befreundeten

9) Epistol. II. p. 354. (IV Calend. Maii. 1520.) „Juste autem Paradoxa — vel eo nomine appellari licebit, quod a colluviosa nostratium barbarie abhorrent, et quae rara inter leiuleios nostros avis est, ad elegantissimam Ulpianorum, Papinianorum etc. dictionem accedunt. Mutarunt omnes fere doctrinae sordidam vestem (ita enim in eminentiae cardine nostrae aetatis ingenia sunt), sola legalis sapientia vel pannosa remansit, nisi tu eius iniuriae assertor primarius nuper J. Ctorum ornamenta nostris doctrinis restituisses."

10) Ebendas. p. 357. 359. „Nam tanta illa tua et tui auctoritas flagitat, ut tibi doctiori concedam; vicissim opinio tenacius haerens negat a suis posse discedere. — Spero, Andrea humanissime! aequi et boni haec mea facias. Velle enim suum cuique esse, credo novisti, a tuis tamen pendere doctrinis, quoad licuerit, — et sum paratus et cupidus, ut qui veritatem — in tuis inveniam, et acute admodum et supra modum eleganter." Und den andern Brief (prid. Cal. Januar. 1521. p. 361. sq.), nachdem er eine Reihe von Quellen-Texten bezeichnet hat, für welche er selbst (in seinen *Intellectus singular.*) eine, von der Glosse sowie von der *opinio doctorum* abweichende, Auslegung vorbereite, schliesst er mit dieser Aeusserung: „Opinionum fluctus, errorum fomenta credo, solos textus tueor, quos pro ingenii viribus expendo, a quibus pendeo, nihil moratus quid praeterea cavillentur, qui sese ostentant. Consilia doctorum — a lectionibus ablego. — Inter doctores nostrae et superiorum aetatum te unicum suspicio, in te spem certam colloco, fore ut iuris nostri sinceritas, opinionum tenebris obducta, a te discutiatur."

11) Vergl. die Ausgabe von Zasius Intellectus singular. Basil. 1526. F. und die Epistol. l. l. II. p. 421. sq.

Schüler Bonif. Amerbach.[12]) Er schildert diesem den Zustand des Rechtsstudiums in Deutschland als barbarisch und fast hoffnungslos;[13]) mit welcher Ansicht die unabhängigen Zeugnisse anderer Zeitgenossen[14]) übereinkommen. Vornehmlich bezüchtigt Zasius die Sprache der Juristen als einer fast unheilbaren Barbarei verfallen;[15]) indem er seine eigene Ausdrucksweise von dieser Anschuldigung keineswegs ausnimmt,[16]) und seine Besorgniss bekennt, durch den ungebildeten Redeausdruck seiner Briefe dem Geschmack des Alciatus nicht zu genügen.[17]) Allein, auch ausserhalb Deutschlands, namentlich auf den gepriesenen Rechtsschulen Italiens, bieten die nämlichen Erscheinungen sich ihm dar. Mit Ausnahme des Alciatus allein herrsche bei den dortigen Rechtslehrern entschiedene Abneigung gegen das Quellenstudium, an dessen Stelle eine knechtische Verehrung der Traditionen des starren geschmacklosen Dogmatismus sich geltend mache.[18]) Mit dem Treiben solcher Zeitgenossen habe das Genie des Alciatus nichts gemein.[19]) Dessen Lehrvorträge solle daher Amerbach, während seines

---

12) Stintzing a. a. O. S. 164. fg.

13) Ebendas. p. 131. sq. „Catangelorum (ita enim nominas homo graecissans) plenus est germanus orbis, quibus studia vix dum progenita subterantur. Vereor in fatis esse, ut Germania ingeniorum proventum vel non admittat, vel admissum mox reiiciat."

14) Vergl. ebendas. p. 402. sq. den Brief des Henr. Bebelius, und die unten (Anm. 26.) benutzte Zuschrift des Petr. Moselanus an W. Pirkheimer.

15) Auch in seinen Schriften (z. B. in den Schol. in L. 2. D. de orig. iur. zu §. 45. Vergl. die Ausg. der Intellect. singular. p. 169. Bas. 1526. F.) hat Zasius denselben Gegenstand wiederholt besprochen.

16) Epistol. II. p. 177. 185. 223. 255. Seine Sprache ist allerdings nichts weniger als elegant; sie verfällt jedoch nur selten in die Latinität der *Epistolae obscurorum virorum*. So z. B. in einem Briefe an Amerbach vom Jahre 1528. (ebendas. p. 188.) heisst es: „Juvenum Italum, si obsequi paratus est, ad me accipiam, qui alioqui iuvenem Gallicum in mensa habeo; XXX floreni sunt pro domo, lecto et mensa, propriam in hyeme stubam habebit, quam suis impensis calefaciet: quae esui, quae potui sunt, tu nosti aliquando pinguiora, aliquando strictiora esse." Die Zuschriften an Erasmus von Rotterdam und an Alciatus sind sorfältiger redigirt und nicht ohne rhetorischen Apparat (s. ebendas. p. 272. 292. 295.); ebenso die an Wilib. Pirkheimer, Viglius von Zwichem u. dgl. m. (ebendas. p. 388. sq. 353. sq. 399. sq. 466. sq. Vergl. Pirkheimeri Opp. ed Goldast. p. 321. sq. Frcf. 1610. F.)

17) Epistol. II. p. 246. sq. 320. 325.

18) Ebendas. p. 62. „Et ego quoque, si verum fateri licet, parum subscribo iuri nostro, sicut a Bartolo, Baldo, Alex. Imola, Jasonibus et tuis Papiensibus traditur. Nam si ab eis errores demseris, vix exiguum relinques codiculum; ita a textibus per Italos disceditur, ad opinionum errores omnia rediguntur." Vergl. das. p. 60. „Si Alciatus, quam coepit viam, pergat, nempe dare litteris illustrandis operam, et in nullius verba iuratus ad ipsissimos textus collimet, credo fore, si forte et mea opella commodare poterit, ut potiores iuris loci ex veritate, quod a sexcentis annis non est factum, illustrentur."

19) Das. p. 61. „Quod magnum virum Alciatum (discessisse) conquereris, ra-

Aufenthaltes in Italien, vorzugsweise benutzen. Daneben wird gleichzeitig hingewiesen auf die Uebereinstimmung in der Richtung der wissenschaftlichen Bestrebungen des Zasius, mit den Leistungen jenes Meisters.[20]) In den Briefen aus einem ungleich späteren Zeitabschnitt, welche die Besorgung der Bekanntmachung einzelner Schriften des Zasius zum Gegenstand haben, wird durch diesen dem Amerbach unermüdlich eingeschärft, eine jede, dem Verfasser selbst entgangene, Vernachlässigung oder Antastung von Ansichten des Alciatus zu beseitigen, oder zu mildern,[21]) ohne aber die Selbstständigkeit des eigenen Urtheils zu beeinträchtigen.[22])

Diesen Mittheilungen des Zasius, über die Verwerflichkeit der älteren Methode des Rechtsunterrichts, entsprechen die Aeusserungen des Alciatus über denselben Gegenstand, die freilich nicht frei sind von leidenschaftlichen Ausfällen gegen persönliche Widersacher.[23]) Die Andeutungen anderer unbetheiligter Zeitgenossen[24]) lassen dasselbe Bild von dem damaligen Zustande des Rechtsstudiums uns entgegentreten.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich, dass erst am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, und zwar in Italien und Frankreich

---

tione et quidem optima moveris. Nam praeter eum apud tuos nihil est nisi barbaries. De Franc. Ripatico Papiensi nescio, quo exsultes. Candor hoc animi tui facit, qui de omnibus optima iudicas. Caeterum de eo non nisi duo exspectabis, tum alienarum vocum conflaturam, tum barbariem et textuum odium. Homines isti nihil legunt nisi crambem recoctam, i. e. quae millies ab aliis sunt tradita. Sed parco tibi, qui ut assoles ad nomina Italorum obstupescis. Ohe Papiensis est, Franc. de Ripa est, Ruinus est! Oh sacer est locus, o pueri extra ne ite!"

20) Das. p. 13. sq. 31. 40. sq. 49. 56. sq. 60. sq. 254. 359. 434.

21) Ebendas. p. 105. 107. sq. 110. 115. 118. sq. 184. sq.

22) Das. p. 64. „Circa fictiones, usucapiones, libertorum operas, et item in aliis multa novamus, etiam aliqua ex parte contra Alciatum, qui communibus opinionibus nimis haeret." Vergl. p. 67. sq. — „Rem morari nolo, hoc enim semel fixissimum constitui pugnare pro veritate iuris contra omnes, qui unquam spiravere vitam. — Inferi et superi et medioximi: 'Opinio! Opinio!' inclament; nos stentoria voce: 'Veritas! Veritas!' adclamabimus." Vergl. p. 270.

23) Namentlich in den Vorreden zu seinen einzelnen Schriften, z. B. in der Praef. und der Epistol. ad lector. oder dem Prooem. der *Libri paradoxor.* und *Dispunctionum.* Zum Theil aber auch an einzelnen Stellen der *Parerga;* so unter andern VIII. 25. Nicht minder charakteristisch ist die folgende Aeusserung: ebendas. X. 21. „Audivi non semel conquerentem, et tantum non lachrymantem pro suggestu, Charolum Ruinum, quod moderni (sic enim dicebat) dictata sua compilarent paucisque additis pro suis divulgarent. Sed vetus est id vitium, ut Plinius in prooemio H. N. tradit; et oportet adeo excellere professores, ut habeant etiam quod aliis donare possint, id est ut Tibullus ait: „Et domino satis et nimium furique lupoque."

24) Vergl. die vertraulichen Aeusserungen über das Studium zu Padua, in dem Briefe W. Pirkheimer's an seinen Vater. (Pirkheimeri Opp. p. 251.)

durch Alciatus,[25]) in Deutschland aber durch Zasius,[26]) das Studium des römischen Rechts auf die unmittelbare Anschauung der Quellen-Texte erfolgreich zurückgeführt wurde. In Folge dessen machte das Bedürfniss der kritischen Feststellung des Textes der Rechtsquellen sich fühlbar,[27]) während seit der Redaction der Glossa ordinaria durch Franc. Accursius zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, welche Arbeit beigetragen hatte, das Studium des römischen Rechts abzuleiten von der sorgfältigen Prüfung des Textes der Quellen, die überlieferte Textesrecension der Glossatoren in Bologna (die sg. *Lectio Vulgata*) als ausreichend, und fast als canonisch, war behandelt worden.[28]) Die Abweichungen dieser *Recensio Bononiensis* in verschiedenen Handschriften, sowie die Ungenauigkeiten und Missverständnisse derselben an unzähligen Stellen, deren richtige Deutung eine genaue Kenntniss des Sprachgebrauchs erfordert, traten jetzt unverschleiert hervor. Gleichwohl bot der Zustand der Sprach- und Alterthums-Kunde in dieser Zeit keine verlässliche Grundlage für die Anwendung der Conjectural-Kritik auf die Berichtigung des Textes von Justinian's Rechtsbüchern. Davon geben ein beredtes Zeugniss diejenigen Ausgaben derselben, welche in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts fallen, und die den Text der Recensio Bononiensis zwar zu Grunde

25) Ueber dessen Eifer für die Bekanntmachung ungedruckter Quellen des classischen Alterthums vergl. unten Anm. 90a. und die Aeusserung des Ausonius Popma, auf welche Fr. Ritschl Comm. de M. Ter. Varronis disciplinar. libb. Cap. 1. §. 7. pag. 11. Bonn. 1845. 4. wieder aufmerksam gemacht hat.

26) Dass die Verdienste des Zasius, als Rechtslehrers, von den Zeitgenossen gewürdigt wurden, erhellet (ausser dem schon oben beigebrachten und der beiläufigen Aeusserung in Coleri Parerg. c. 27. [in Otto Thesaur. T. I. p. 378.]) auch aus einem Briefe des Petrus Moselanus an W. Pirkheimer, vom J. 1524. (S. Pirkheimeri Opp. p. 323.) Hier ist, in Beziehung auf die Wahl eines passenden Rechtslehrers für einen, dem Briefsteller befreundeten, jungen Mann gesagt: „Osualdus est, ni fallor, J. Ctus quem inter ceteros legum tractatores apud Ingolstadium regnare scribis, nam nobiles nostrates, qui superioribus annis in Italia iuris civilis doctoribus operam dederunt, hominem hunc et ingenii et industriae gratia magnopere praedicari vel apud Italos aiunt. — Quod ad me attinet, adolescentem meum in Gallias aut Italiam citius, quam isthuc in tantas factionum turbas misero. Attamen inclinat animus, si parentes annuerint, Friburgum eum prius mittere, ut Nestorem illum Zasium aliquantisper audiat. Atque hinc alio studia sua traducat." Zasius selbst vergleicht wohl sein Bemühen, den Text der R. Rechtsquellen zu Ehren zu bringen, mit den Bestrebungen Luther's, die christliche Lehre auf die heiligen Schriften zurückzuführen. Vergl. Ranke's deut. Gesch. im Zeitalter d. Reform. Thl. 2. Bch. 3. Cap. 3. S. 87. fg. 2. Aufl. Stintzing a. a. O. S. 225. fg.

27) Vergl. Viglius von Zwichem, Praefat. ad Carolum V. Imp. zur Ausg. der Institutionen-Paraphrase des Theophilus. (In O. Reiz Ausg. des Theophilus. Vol. II. Excurs. V. p. 1129. Hag. Comit. 1751. 4.)

28) Savigny a. a. O. Bd. 2. §. 54. S. 156. fg. Bd. 3. Cap. 22. §. 168. fg. S. 460. fg. der zweiten Ausg. Vergl. A. W. Cramer's Kleine Schriften, herausgegeben von Ratjen. S. XL. fg. Lpzg. 1837. 8.

legen, allein denselben bei vorkommender Veranlassung durch willkürliche Conjecturen verändern.[29]) Ein solcher Zustand der Quellen-Texte musste bei allen Einsichtigen die Ueberzeugung hervorrufen, dass eine gründliche Kritik nur könne auferbaut werden aus den diplomatischen Angaben derjenigen Handschriften, die unabhängig von dem Einfluss der Glossatoren den Text der Justinianischen Rechtsbücher überlieferten, dass daneben aber die sorgfältige Vergleichung der besten Manuscripte aus der Zeit der Glossatoren, sowie die Prüfung der nach solchen Handschriften besorgten ältesten gedruckten Ausgaben, nicht abzuweisen sei.

Vor allen andern Rechtsbüchern Justinian's war auf dessen Pandekten die Aufmerksamkeit der Kritiker um diese Zeit gelenkt worden. Eine sehr alte Handschrift dieses Rechtsbuches, welche früher in Pisa sich befunden hatte,[30]) war nach Florenz gelangt, wo sie auch jetzt noch sich befindet, und von diesem Aufbewahrungsorte den Zunamen der Florentinischen beigelegt erhalten hat. Dieselbe war den Glossatoren in Bologna zwar nicht unbekannt geblieben, allein nur ausnahmsweise zur Vergleichung einzelner lateinischer Texte von ihnen benutzt worden.[31]) Ob zum Behufe der Uebertragung griechischer Pandektenstellen in die lateinische Sprache der Pisaner Burgundio (welcher im Jahre 1194. starb[32])) unmittelbar von dem genannten Manuscript Gebrauch gemacht habe, steht keineswegs fest, da es zu dieser Zeit wohl nicht an andern Pandekten-Handschriften gefehlt haben kann, welche die griechischen Stellen in der Original-Sprache mittheilten.[33]) Eine vollständige Vergleichung des Textes des Florentiner Pandekten-Codex wurde erst am Schlusse des funfzehnten Jahrhunderts veranstaltet, nämlich durch den bekannten Philologen Angelus Politianus (geb. 1454. gest. 1494.), und durch den Rechtslehrer Ludwig von Bologna (gewöhnlich Bologninus genannt, geb. 1446. gest. 1508.)[34]) Die Resultate dieser Arbeiten gelangten indess nicht sofort zur Oeffentlichkeit. Durch einen frühzeitigen Tod wurde Politian der Förderung seiner grossartigen Bestrebungen entzogen.[35]) Bolognin hatte zwar eine Ausgabe der Pandekten zu Stande gebracht,[36]) allein er selbst konnte

29) Davon handelt, in der Anwendung auf einen vereinzelten Fall, nämlich auf die Construirung des Textes von Fr. 16. §. 7. D. de publican. 39. 4. die Abhandlung Nr. V. Abtheilung 2. dieser Sammlung.

30) Henr. Brencmann Histor. Pandectar. I. 9. Traiecti ad Rh. 1722. 4.

31) Ebendas. p. 406. fg.

32) Das. p. 61. fg. Vergl. Savigny a. a. O. Bd. 4. Cap. 35. S. 344.

33) S. C. Witte Die Leges restitutae des Justinian. Codex. S. 7. fg. Bresl. 1830. 8. Vergl. A. Politiani Epist. V. 9. a. E. VII. 3.

34) Brencmann a. a. O. IV. 1. c. 2. Haubold a. a. O. p. 48. sq.

35) Ang. Politiani epistol. V. 9. a. E. X. 4.

36) Nämlich die Ausgabe des Corp. iur. civ. Lugd. ap. Fr. Fradin. 1516. Vergl. Brencmann a. a. O. IV. 2. p. 323.

darüber nicht sich täuschen, dass die darin niedergelegte Textesrecension das Bedürfniss einer sorgfältigeren Vergleichung der Florentiner Handschrift noch lebhafter als zuvor empfinden liess. Er unterzog sich auch wirklich einer solchen, hauptsächlich auf Politian's Arbeit gestützten Collation und als der Tod ihn ereilte, ehe er diese Vorarbeiten zu einer neuen kritischen Redaction des Pandekten-Textes hätte benutzen können, so bestimmte er letztwillig, dass seine bezüglichen Papiere dem Dominicaner-Kloster zu Bologna überwiesen werden, und dass deren Veröffentlichung schlechthin untersagt sein sollte.[37]) Gleichwohl war von den Unternehmungen Politian's und Bolognin's genug durch den allgemeinen Ruf verbreitet worden, auch hatten die eigenen beiläufigen Aeusserungen der beiden genannten Gelehrten über diesen Gegenstand mitgewirkt, um die Aufmerksamkeit der Rechtskundigen auf die genaue Durchforschung des Florentiner Pandekten-Manuscripts zu leiten. In Politian's Briefen, gleichwie in dessen vermischten Schriften,[38]) war diese Handschrift nicht nur als die Quelle aller übrigen Pandekten-Manuscripte, sondern sogar als das Originaldocument der von Justinian vollzogenen Publication seines Gesetzbuches bezeichnet worden.[39]) Bolognin theilte dieselbe Ansicht,[40]) jedoch hatte er, in den von ihm bekannt gemachten Ausführungen einzelner Pandekten-Texte nicht eben die eigene Befähigung zur ausreichenden kritischen Benutzung der genannten Handschrift bethätigt. Dieser Ueberzeugung pflichteten auch die namhaftesten seiner Zeitgenossen bei, vor allen Alciatus und Ant. Augustinus.[40a]) So giebt unter andern Zasius, ein entschiedener Anhänger der Ansicht Politian's von der Abstammung des Textes sämmtlicher Pandekten-Handschriften aus der Florentina,[41]) in einem Schreiben an Amerbach, auf Veranlassung einer einzelnen Pandekten-Stelle, deren Text

37) Brencmann a. a. O. IV. 2. p. 319. sq. vergl. I. 11. p. 73.

38) Epistolar. V. 3. VII. 32. 35. X. 4. XI. 25. Miscellan. c. 41. c. 77. Vergl. Brencmann a. a. O. IV. 2. p. 407. sq. Biener Gesch. d. Novellen Justinian's. S. 562. fg. Berl. 1824. 8.

39) Am Schlusse des ersten Bandes jenes Codex befindet sich ein Vermerk vom 9. April 1486, welcher die entsprechende Ansicht des Marsil. Ficinus in der Form einer Notariats-Urkunde beglaubigt. S. H. Ernstii var. observation. II. 28. (Otto's Thesaur. V. 1155.)

40) Brencmann a. a. O. IV. 2. p. 409.

40a) S. E. Otto in Thesaur. J. R. Tom. I. Praef. p. VII.

41) S. dessen Epistol. a. a. O. T. II. p. 357. Hier heisst es in einem Briefe an Alciatus (IV. Cal. Maii 1520.), mit Bezugnahme auf die Worte des Fr. 4. §. 1. D. de verbor. obligat. 45. 1. „Primo a Pandectis Florentinis recedis, quae habent: 'peccari illam stipulationem.' Equidem de huiusmodi Pandectis ad eorum me literatorum auctoritatem refero, qui iam a plurimis annis pro archetypo eas habuere. Hoc mihi fidem facit, quod ab eleganti Pauli stilo abhorrere videtur dictio. Si enim sincerus est textus, quem Politianus nobis exhibuit, Catonis verba Paulus, non sua recitavit."

Bolognin noch beim Leben Politian's durch Erkundigung über die Lectio Florentina, nach dieser herzustellen versucht hatte,[42]) ohne Rückhalt zu erkennen, dass Bolognin mit unkritischer Willkür verfahre, und dass demnach die diplomatisch treue Veröffentlichung der vollständigen Collation Politian's als ein höchst verdienstliches Unternehmen zu betrachten sein würde.[43])

In diese Zeit der Bewegung, welche in dem civilistischen Quellen-Studium damals überall wahrzunehmen war, und die auch die deutschen Rechtsgelehrten nicht unbetheiligt gelassen hatte, fällt der Beginn der juristischen Studien des Gregorius Haloander. Nicht als ob der Lehrunterricht der Civilisten schon jetzt auf die Behandlung der Quellen-Texte zurückgeführt, und die kritische Berichtigung derselben allgemein empfohlen worden wäre. Die eigenen Aeusserungen Haloander's[44]) bekunden vielmehr das Gegentheil. Allein das Bedürfniss einer solchen Sichtung der Justinianischen Texte wurde von dem einsichtigeren Theil der Zeitgenossen, Philologen gleichwie Juristen,[45]) so lebhaft empfunden, und das Verdienstliche des Unternehmens, eine derartige Textes-Recension aus diplomatisch verlässlichen Elementen zu redigiren, so bestimmt in Aussicht gestellt, dass

---

42) Vergl. die Epist. dedicator. zu seiner Adnotat. in *L. Frater a fratre.* D. de condict. indeb. (in dessen Epistol. T. II. p. 417.) Hier heisst es unter andern: Reiecticias Lud. Bolognini — glossas, quas ad L. 4. §. 1. D. de verb. oblig. multa cum iactatione adposuit, eliminare placuit, ne ignobilis iste viae ductor, sicuti ipse cecidit, alios quoque sua secutos vestigia resupinaret. Tametsi enim posteritati non mediocriter consuluerit, qui Ang. Politiani viri eminentiss. auxilio sincerum textum obtinuerit, obtentum depravando ipse sibi laudem bona ex parte praecidisse videtur."

43) Vergl. Politian's Epistol. XI. a. E. und Brencmann a. a. O. IV. 2. p. 318. Auch fehlt es unter den Neueren nicht an lauten Stimmen gegen die Zuverlässigkeit der Angaben Bolognin's. Vergl. Heimbach, in d. Zeitschr. f. geschichtl. RsW. Bd. 8. Nr. 9. S. 317. fg.

44) Vergl. dessen Vorrede zur Ausgabe des Constitutionen-Codex. Hier beklagt er sich über die verkehrten Urtheile, welche durch seine Ausgabe der Pandekten hervorgerufen seien. Man habe behauptet, dass in Justinian's Rechtsbüchern gar kein verdächtiges Texteswort vorkomme, und dass daher die Bemühungen der Wortkritik nicht blos als überflüssig erscheinen, sondern auch auf die Anmassung des nur dem Staatsoberhaupte zustehenden Rechts hinauslaufen, das bestehende Recht authentisch zu deuten, oder dasselbe zu reformiren. Und von einer andern Seite sei man beflissen, die Beschäftigung mit dem Text der Rechtsquellen zu verdächtigen, indem das Studium der Glosse, sowie der Schriften der Pragmatiker, vollkommen ausreichend sei zur Bildung tüchtiger Juristen.

45) Die Aeusserungen von Zasius und Spiegel werden unten (Cap. 3. z. Anf.) eine Stelle finden. Hier mag nur noch verwiesen werden auf die Urtheile des Erasmus von Rotterdam und des J. B. Egnatius, in Briefen an Wil. Pirkheimer (in Pirkheimeri Opp. ed. Goldast. p. 281. 310. Frcf. 1610. F.), welche auf Haloander's Pandekten-Ausgabe Bezug nehmen. Davon noch weiter unten (Abthl. III.)

die Rückwirkung auf die jüngere wissenschaftlich strebsame Generation nicht ausbleiben konnte.

II.

Die Lebensverhältnisse Haloander's.

Ueber den Gang der wissenschaftlichen Ausbildung Haloander's sind fast gar keine verlässliche Nachrichten auf uns gekommen. Als nicht viel beträchtlicher erscheint dasjenige, was wir von den Einzelheiten seines Lebens und Todes überliefert erhalten haben. Das glaubwürdigste über die juristischen Studien desselben ist aus den eigenen Aeusserungen dieses seltenen Mannes zu entnehmen, welche in den Vorreden und Epilogen seiner Ausgaben der Justinianischen Rechtsbücher beiläufig eingeschaltet sind; obwohl seine Bescheidenheit ihn bestimmte, nur allgemeine Andeutungen über diesen Gegenstand zu geben. Sodann kommen als Quellen für die Kunde der Lebenszustände Haloanders in Betracht die sparsamen und zufälligen Mittheilungen seiner Zeitgenossen, welche überdem mehr von den Werken desselben zu berichten wissen, als von der Person des Verfassers. Dagegen kann man nicht genug Misstrauen setzen in die unverbürgten Angaben, durch welche die späteren Biographen und Lobredner unsers grossen deutschen Landsmannes die fühlbaren Lücken in dessen Lebensnachrichten zu ergänzen beflissen gewesen sind. Wir wollen versuchen, die glaubwürdigen Resultate jener biographischen Meldungen in kurzer Uebersicht zusammenzustellen.

Die Form des Namens Haloander gründet sich auf die bekannte, dem Geschmack jenes Zeitalters zusagende, Gewohnheit der Gelehrten, ihren deutschen Geschlechtsnamen in's Lateinische oder Griechische zu übertragen,[46]) und wird von den ältesten Gewährsmännern mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Namen Hoffmann zurückgeführt.[47]) Die Benennung Alexander, welche J. B. Egnatius einmal[48]) von unserm

---

46) Vergl. F. C. Hommel Literatura iuris. p. 302. Ed. II. Lips. 1779. 8.

47) So giebt der früheste Referent, Pet. Albinus (in der Meissnischen Land- und Berg-Chronik. Tit. 25. S. 345. Dresden 1589. Fol.) diesen Namen an, und ihm sind beigetreten Tob. Schmidt (in Chronic. Cygnea. Thl. 1. S. 478. fg. Zwick. 1656. 4.), Chr. Saxe (Onomastic. literar. P. III. p. 120.), C. G. Jöcher (Gelehrten-Lexic. Thl. 2. v. Haloander.). Dagegen der Recensent in den Nova acta eruditorum v. J. 1736. S. 506. fg., und nach ihm Chr. Conv. Nopitsch (in der Fortsetzung von G. A. Will's Nürnberg. Gelehrten-Lexicon. Thl. 6. S. 19. fg. Altorf. 1805. 4.) hat geglaubt der Auflösung jenes Namens durch Salzmann den Vorzug geben zu müssen. Diese ganz unbegründete Behauptung ist von den Neueren mit Recht verworfen worden. S. Haubold a. a. O. S. 81. fg. Hugo a. a. O. S. 207.

48) In einem Briefe an W. Pirkheimer, vom 14. Novbr. 1529. (S. Pirkhei-

Juristen gebraucht, ist lediglich für ein rhetorisches Epithet zu halten. Als den Ort seiner Geburt hat Haloander selbst[49]) die Stadt Zwickau bezeichnet; was mit der brieflichen Aeusserung seines Lehrers G. Agricola[50]) übereinkommt, dass Haloander den namhaftesten Schülern der gelehrten Schule zu Zwickau beizuzählen sei.[50a]) Das Jahr von Haloander's Geburt ist nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln; gleichwohl sprechen Gründe der Wahrscheinlichkeit dafür, dass dasselbe mit dem Beginne des sechszehnten Jahrhunderts nahezu zusammenfalle.[51])

Zu welcher Zeit, und an welchem Orte, er seine Universitäts-Studien begonnen habe, ist nicht zu ermitteln. Die Vermuthung, dass er in Wittenberg und Leipzig, namentlich unter Melanchthon's Anleitung, die griechische Sprache studirt habe, und die darauf gestützte Behauptung, dass er durch die daselbst erworbenen Sprachkenntnisse sei in den Stand gesetzt worden, den G. Agricola, bei der Eröffnung des griechischen und lateinischen Lehrunterrichts in der Schule zu Zwickau im Jahre 1518, durch seine Mitwirkung zu unterstützen,[52])

meri Opp. p. 310. Vergl. unten Anm. 74.) In ähnlicher Weise, nämlich in Beziehung auf die dem Haloander gewährte Unterstützung zur Herausgabe der Rechtsbücher Justinian's, wird Pirkheimer als *amplissimus heros* apostrophirt, durch Zasius. (Ebendas. p. 322. Vergl. unten Anm. 141.)

49) Nämlich in seiner Ausgabe der *Novellarum constitution. Justiniani*. Norimb. 1531. F., wo es in der Schlussbemerkung zum griechischen Texte p. 230. heisst: *'Ετυπώθησαν δὲ — ἐπιπονοῦντος Γρηγορίου Ἁλοάνδρου τοῦ Ζουϊκκαίως κ. τ. λ.* Auch ist auf dem Geschenk-Exemplar seiner Ausgaben von Justinian's Rechtsbüchern, welches die Rathsschulbibliothek zu Zwickau aufbewahrt, die folgende Dedication in Golddruck zu lesen: *Senatui Zwiccaensi etc. Gregor. Haloander in testimonium grati erga patriam animi d. d.* Ueber das Prachtexemplar für den Rath zu Nürnberg, sowie über ein anderes Exemplar der Stiftsbibliothek zu Zeitz, vergl. Cramer's kleine Schriften (herausgeg. v. Ratjen. S. 143. Anm. 1. Leipz. 1837. 8.) und dessen Hauschronik S. 132. Hambg. 1822. 8.

50) Vergl. Anm. 53.

50a) Von späteren Zeugnissen, welche den Namen Haloander's in die Zahl der berühmtesten Eingeborenen von Zwickau aufgenommen haben, mag hier nur genannt werden die poetische Epistel Daum's an Reinesius, vom 14. Aug. 1652. (S. Reinesii epistol. ad Daumium etc. no. 28. p. 94. Jen. 1670. 4.) Dass Egnatius ihn *Misnensis iuvenis* genannt hat (s. Anm. 56.), findet in der damals üblichen Bezeichnung der Nationalität der Studirenden seine Rechtfertigung.

51) Die gewöhnliche Angabe (s. Jöcher a. a. O.), dass Haloander noch am Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts geboren sei, entbehrt jedes Beweises. Für unsere Voraussetzung sprechen die folgenden Gründe. J. B. Egnatius, in den Briefen an Wilib. Pirkheimer vom 20ten Januar 1527. und vom 14ten Novemb. 1529. (s. unten Anmerk. 56. 74.) nennt den Haloander: *iuvenis* und *adolescens*. G. Agricola, der das Rectorat der Zwickauer Schule nur vom J. 1518. bis zum J. 1522. verwaltete, bezeichnet den Haloander als seinen, in dieser Anstalt gebildeten Schüler. Endlich die Nachrichten über den im Jahre 1531 erfolgten Tod Haloander's schildern den Verstorbenen als einen noch jungen Mann

52) G. A. Will a. a. O. Thl. 2. S. 23. G. Ludovici Histor. rector. gymnasior. P. II. p. 140. 150. Lips. 1711. 8. Hausfriz a. a. O. S. 6. fg. (S. oben Anm. 3.)

beruht auf irrthümlichen Voraussetzungen. Hätte Haloander den Unterricht Melanchthon's genossen, so würde diese Thatsache durch die Pietät des Lehrers und die Dankbarkeit des Schülers, bei dargebotener Veranlassung, mit gebührender Anerkennung zur Sprache gebracht sein. Allein weder Haloander gedenkt des Melanchthon, obwohl seine wortreiche Vorrede zum griechischen Text der Novellen zur Berührung eines solchen Verhältnisses, wenn dasselbe wirklich bestanden hätte, vielfache Aufforderung würde geboten haben; noch enthalten die Briefe des Melanchthon, in denen der Namen Haloander's zufällig vorkommt, irgend eine Andeutung von einer persönlichen Beziehung zu diesem. Dagegen ist das Verhältniss Haloander's zu Georg Agricola entschieden das eines Schülers zum Lehrer gewesen und nicht das eines Gehülfen. Denn in einem Briefe, den G. Agricola an den Rath der Stadt Zwickau gerichtet hat,[53]) wird des damals schon verewigten Haloander in den ehrenvollsten Ausdrücken gedacht, und derselbe als der berühmteste Schüler bezeichnet, der aus der dortigen Lehranstalt hervorgegangen sei, welche der Briefsteller in den Jahren 1518 bis 1522 geleitet habe.[53a])

Der Zeitpunkt von Haloander's Abreise nach Italien ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Die willkührliche Behauptung einiger,[54]) dass dies im Jahre 1520 erfolgt sei, steht in augenscheinlichem Widerspruch mit der so eben besprochenen verlässlichen Begrenzung seiner Gymnasial-Studien in Zwickau. Dagegen ist die Annahme[55]) historisch beglaubigt, dass Haloander zu Anfang des Jahres 1527 in Italien sich aufhielt, noch im Laufe desselben Jahres aber nach Deutschland zurückkehrte, und schon beim Beginnen des neuen Jahres in Nürnberg verweilte. Denn ein, aus Venedig am 20. Januar 1527 von Jo. Bapt.

53) Der freundlichen Mittheilung des Herrn Dr. Herzog in Zwickau verdanke ich die Abschrift dieses Briefes, sowie die Belehrung, dass derselbe bereits abgedruckt ist in Woller's Altem aus allen Theilen der Geschichte. Bd. 2. S. 689. fgg. Chemnitz 1766. und in Richter's Chemnitzer Chronik. Bd. 2. S. 350. fg. Der, für unsern Zweck allein in Betracht kommende, Eingang lautet: „Prudentissimo gravissimoque Senatui Zviccaviensi Georgius Agricola S. P. D. Stephanus Rufus (d. i. St. Roth) senator et primus scribarum (d. i. Ober-Stadtschreiber), Viri Ornatissimi! nuper me convenit nomine vestro, primum multis verbis, quae est eius eruditio et facundia, commemorans me optime de republica vestra meritum, quod apud vos ludum aperuerim, in quo graecae et latinae literae una cum bonis moribus docerentur. Unde ex eo praeter alios non indoctos egressum Gregorium Haloandrum, singulare civitatis vestrae decus, qui ad communem hominum utilitatem iura civilia emendando aeternum nomen sibi vobisque pepererit. Ea vero de causa saepe numero bonam mei fieri mentionem mihique gratias agi quam maximas." Unterzeichnet ist dieser Brief: Cal. Februar. anno MDXXXVI.

53a) Ueber diese Zeitbestimmung ist zu vergleichen Tob. Schmidt a. a. O. Thl. 1. S. 99. Thl. 2. S. 282.

54) S. Hugo a. a. O.

55) Vergl. Nopitsch a. a. O. S. 19.

Egnatius an Wilib. Pirkheimer in Nürnberg gerichtetes, Empfehlungsschreiben[56]) bezeichnet den Haloander als einen zur Zeit noch in Italien verweilenden, der aber im Begriff sei, einen Besuch in Nürnberg zu machen, um Pirkheimer persönlich aufzuwarten. Sodann eine weiter unten (S. 523 fg.) zu besprechende Urkunde bezeugt, dass zu Anfang des Jahres 1528 die Verhandlungen zwischen dem Nürnberger Senat und Haloander wegen dessen Ausgabe der Justinianischen Rechtsbücher sei eingeleitet worden. Endlich in einem Briefe Melanchthon's an Joach. Camerarius, vom 15. Julius 1528,[57]) wird diesem aufgetragen, den in Nürnberg anwesenden Haloander, sowie den aus Italien zurückgekehrten Jul. Pflugk, zu grüssen und der Verehrung des Briefstellers zu versichern. Es ist bereits von andern[58]) die eigene Aussage Haloander's in der Vorrede seiner Pandekten-Ausgabe,[59]) dass er durch Jul. Pflugk[60]) zum Stu-

56) S. Pirkheimeri Opp. ed. M. Goldast. p. 308. Hier heisst es: „Gregorius Haloander Misnensis iuvenis est cum tui studiosissimus, tum quo illum plus ames omnium bonarum artium peritus: quod tu facile coram perspicies. Is, veluti emeritus miles honesta missione impetrata, ad vos proficiscitur, Norimbergae futurus aliquot dies, ut te non solum colat sed ut familiarior tibi fiat. Hunc ea nota tibi commendo et formula, qua decet a bonis inter bonos agier. Non dubito quin, si illum in clientelam receperis tuam, maiore etiam mensura redditam tibi gratiam a me putes, cum tibi praestantissimae indolis adulescentem conciliarim. Sed, ut video, rites tacitus inventum hoc redhostiendae gratiae meum, uti verear ne ne Italicum ingenium semper apud vestros suspectum suspiciosus tibi reddam. Sed mehercle extra iocum etc." Auch in späteren Briefen an Pirkheimer giebt Egnatius seine Theilnahme für Haloander zu erkennen, z. B. unter dem 15. September, 20. October, und 14. November 1529. (Ebendas. p. 309. sq.)

57) Epistol. Ph. Melanchthonis ad Joach. Camerarium. Lips. 1569. 8. Hier liest man p. 101. Idib. Jul. 1528. — „Nunquam vacavit ad Haloandrum scribere, et sane prohibeor pudore. Quaeso igitur, nisi tibi aliter videtur, ut ei significes meis verbis, plurimi eum a me fieri, meque amicitiae eius cupidissimum esse. Julio meis verbis salutem reverenter dicito, ad quem, cum redierit in Mysiam (i. e. Misniam) advolabo, quam primum occasio erit, ut cum eo de Italorum studiis confabuler. Doctum hominem Lazarum audivit, et quidem in philosophia. Nam est apud nos Suevus quidam Schillingus, cui cum utroque, i. e. Julio ac Lazaro, mediocris usus fuit." Das zuletzt genannte Individuum scheint eine Person zu sein mit Ulrich Silling, dessen in dem Briefwechsel mit Camerarius vielfältig Erwähnung geschieht (z. B. p. 226. 232.), und von welchem in einem Briefe aus dem Jahre 1532 (p. 185.) gesagt ist: Qui olim in Italia Lazarum audivit. Auch später hat Melanchthon durch seine Correspondenten Grüsse an Haloander ausrichten lassen. Vergl. die Epistola ad Fridericum Abbat. S. Aegidii Noriberg. vom Jahre 1530. (in Bretschneider's Corp. reformatorum. Vol. II. No. 683. p. 43. „D. Gregorium Haloandrum meis verbis referenter salutate!") und den ausführlicheren Brief in der Ausg. der Epistolae Melanchthonis p. 313. Lugd. Bat. 1647. 8., auf welchen G. T. Strobel, in den Beiträgen zur Literatur. Bd. 1. Stck. 1. S. 121. fg. Nürnb. 1784. 8. aufmerksam gemacht hat.

58) Vergl. Hausfriz a. a. O. S. 8. Anm. a.

59) Digestorum, seu Pandectarum, libri L. editi Norembergae per Gregor. Haloandrum. 1529. 4. In der Zueignung an den Nürnberger Senat p. III. ist das

dium des Civilrechts aufgemuntert, und durch dessen Freigebigkeit in Stand gesetzt worden sei die Reise nach Italien zu unternehmen, mit dieser Aeusserung Melanchthon's über die gleichzeitige Anwesenheit Haloander's und Pflugk's in Nürnberg zusammengestellt, und daraus die Folgerung abgeleitet, dass der Aufenthalt beider Männer in Italien ein gleichzeitiger gewesen sei. Dies mag zugegeben werden, und ist sogar von gemeinsamen Universitäts-Studien zu deuten, wie aus Melanchthon's Notiz von dem Besuch der Vorlesungen des Lazarus zu entnehmen; obwohl Pflugk schon früher als Haloander in Italien gewesen sein muss, wozu ein, zu Anfang des Jahres 1519 aus Bologna an W. Pirkheimer gerichteter, Brief desselben[61]) den Beweis liefert.

In der nämlichen Vorrede seiner Pandekten-Ausgabe spricht Haloander auch davon, dass er zu Anfang nichts weniger als Vorliebe für das juristische Studium empfunden habe. Dies lässt vermuthen, dass der ihm zu Theil gewordene Unterricht in der Rechtswissenschaft noch nach der alten scholastischen Methode der juristischen Praktiker sei zugestutzt gewesen. Ebenso ist dasjenige, was er in der Vorrede seiner Ausgabe des Constitutionen-Codex[62]) über die Anhänger derselben Studien-Methode äussert, als die beredte Schilderung eines

folgende gesagt: „Neque id imprudenter, sed doctissimis acerrimoque in literis iudicio viris authoribus feci: ex quibus honoris causa nominare libet Jo. Baptistam Egnatium Venetum, et D. Julium Pflugk, utrumque incomparabili eruditione spectataque morum integritate praeditum: quorum alter me non solum hominem Germanum consilio, sed etiam vetustis codicibus adiuvit; alter vero, praeterquam quod primus mihi author exstiterit iuris civilis capessendi, et mirabiliter hoc studii genus propter tot salebras, mendas, commentariorum barbariem, obscuras et nonnumquam inutiles quaestiones rixasque scholasticas, initio aversantem cohortationibus ac spe meliorum retinuerit; postea, ne quid in me benignitatis ac liberalitatis omitteret, suo etiam sumptu in Italiam ducere ac reducere non dubitavit; ut optimo iure studiosi, quidquid mea opera ac labore ad ipsos vel commoditatis vel utilitatis perventurum sit, huic tamquam authori primario acceptum ferre debeant." Auf Egnatius kommt er auch in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Constitutionen-Codex pag. 6. zu sprechen, jedoch nur um die Beschaffenheit des, durch denselben mitgetheilt erhaltenen, Manuscripts näher zu bezeichnen.

60) Dieser reiche stiftsfähige Patricier, aus der Gegend von Merseburg, wurde später Bischof von Naumburg und Zeitz, als welcher er in den, durch die Kirchenreformation in Deutschland herbeigeführten Zerwürfnissen, eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Vergl. K. A. Menzel's Neuere Gesch. d. Deutschen. Bd. 2. Cap. 12. S. 277. fg. L. Ranke Fürsten und Völker. Bd. 2. S. 153. Aufl. 3. Ob er demselben ritterbürtigen Geschlecht angehört habe, das schon ungleich früher im Besitze von Schloss und Stadt Strehla an der Elbe war, bleibt hier dahingestellt. A. F. Riedel Zehn Jahre aus d. Gesch. d. Ahnherren des Pr. Königsh. S. 145. fg. Berl. 1851. 8.

61) S. Pirkheimeri Opp. ed. Goldast p. 258.

62) *Codicis Justinianei libri XII*, ex fide antiquorum exemplarium, quoad fieri potuit, *a Greg. Haloandro* diligentissime purgati recognitique. Norimb. 1530. F. pag. 3. der Praefat.

Kundigen zu betrachten, welcher selbst durch das Fegefeuer der Beschäftigung mit den Schriften jener Juristen gegangen war.[63])

Ob nun eine solche Vorschule der juristischen Studien von Haloander noch in Deutschland, oder erst in Italien durchlaufen sei, ist von ihm selbst nicht angedeutet und kann auch kaum nach Gründen der Wahrscheinlichkeit entschieden werden. Es würde sich manches zur Unterstützung der Annahme beibringen lassen, dass er zuerst in der deutschen Heimat die Rechte studirt habe.[64]) Das Beispiel von Amerbach und vielen andern Deutschen jener Zeit[65]) ergiebt, dass man den Besuch der Hochschulen Italiens nicht selten erst auf die in Deutschland beendigten Universitäts-Studien folgen liess, um dort den Doctorgrad zu erlangen. Die Schilderung Haloander's von dem, ihm zu Theil gewordenen, scholastischen Lehrunterricht in der Rechtswissenschaft passt aber nicht minder auf die deutschen als auf die italienischen Rechtsschulen der damaligen Zeit. Nur die Lehrmethode des Zasius, oder des Alciatus, würde eine Ausnahme von jener Schilderung begründen; es steht aber fest, dass Haloander nicht der Schüler von Zasius gewesen ist,[66]) und dass Alciatus auf französischen Universitäten lehrte während Haloander's Aufenthalt in Italien.

Wir glauben kaum zu irren in der Voraussetzung, dass Haloander in Italien weniger durch die Unterweisung der dortigen Rechtslehrer,

---

63) Man wird hier erinnert an die Schilderung, welche J. Scaliger von dem Zustande des juristischen Lehrunterrichts in der zweiten Hälfte des nämlichen Jahrhunderts entworfen hat. S. Scaligerana p. 115. sq. Colon. 1695. 8. „Cuiacius est margarita J. Ctorum. Scripsit sibi et doctis tantum. — Je quittai ma patrie, c'est à dire le lieu de ma naissance, pour aller à Valence, où je fus recueilli par Cujas, qui me ex illa navi iam nauseantem omni bonorum studiorum gustu refecit. Deus benefaciat optimo et incomparabili illi viro, qui me bona spe sustentavit. Il a parachevé ce qu'Alciat avait commencé, expliquant la iurisprudence par elle même." Ferner mag verwiesen werden auf das, was Viglius von Zwichem, ein Schüler des A. Alciatus von sich selbst bekennt (Papendrecht annal. Belgic. T. I. P. I. p. 11.): „Legebam Paduae Institutiones ter in dies; semel cum apparatu, ut dicunt, diligentique materiarum explicatione; deinde cum textu glossas percurrens propositoque applicans; ac postremo pro iunioribus textum explicans." Vergl. A. G. Cramer Progr. de fragm. nonnull. vetust. membran. narrat. p. 50. sq. Kil. 1826. 4. und dessen Kleine Schriften, herausgeg. v. Ratjen. S. XL. fg. S. 201. fg. Lpz. 1837. 8.

64) Anderer Meinung sind die Biographen, z. B. Hausfrlz a. a. O. S. 10. fg.

65) Vergl. Zasii epistol. T. II. p. 62. sq. 82. sq. 390. 412. sq. Wil. Pirkheimer, obwohl er seine Studien auf den Hochschulen Italiens betrieben, hatte freilich die Doctorwürde nicht angenommen, allein in der erklärten Absicht, dadurch nicht für immer ausgeschlossen zu sein von dem Eintritt in den Senat seiner Vaterstadt Nürnberg. Denn als er später die Last dieser Senatsgeschäfte gar zu drückend fand, erklärte er im Unmuth seinen Freunden, er fühle sich jetzt versucht nach Italien zu gehn, und den Doctorhut sich aufsetzen zu lassen. Vergl. Zasii epistol. l. l. p. 336. 513. und Pirkheimeri Opp. p. 242. sq. 251. 258.

66) Dafür zeugt die eigene Aeusserung des Zasius über Haloander's Ausgabe der Pandekten. Vergl. unten Cap. 3. Anm. 141.

als durch die ihm gegönnte Anleitung ausgezeichneter Sprach- und Alterthums-Forscher auf das kritische Studium der römischen Rechtsquellen geleitet worden sei. Dafür spricht sein eigenes Bekenntniss,[67]) wie sehr er in seinen Bestrebungen gefördert worden sei durch die Unterstützung des Jo. Bapt. Egnatius, eines bekannten Venetianer Philologen und Schülers von Politian.[68]) Auch kommen damit überein die brieflichen Aeusserungen des Egnatius,[69]) welche vorzugsweis die gründliche allgemeine gelehrte Bildung Haloander's hervorheben, ohne der juristischen Leistungen desselben ausdrücklich Erwähnung zu thun. Dass Haloander auf einer der Universitäten Italiens, während seines ersten Aufenthalts in diesem Lande, den juristischen Doctorgrad erlangt habe, ist ohne eigentliche Beweisführung von Vielen behauptet worden.[70]) Eine beiläufige humoristische Aeusserung des Egnatius[71]) scheint allerdings dafür zu sprechen; allein das ausdrückliche Zeugniss des Jo. Petreius[71a]) entscheidet dagegen.

Den nach Deutschland zurückgekehrten Haloander sehen wir zuerst in Nürnberg öffentlich auftreten, wohin er an Pirkheimer durch den gemeinsamen Freund J. Pflugk mochte empfohlen sein. Er knüpft Verhandlungen mit dem dortigen Senate an, über die Besorgung der durch ihn vorbereiteten kritischen Ausgabe der Gesetzbücher Justinian's; und der Inhalt dieser Transactionen ist aus den gleichzeitig redigirten, in Nürnberg aufbewahrten, Actenstücken mit Sicherheit zu entnehmen.[72]) Es heisst nämlich in diesen Urkunden, dass

67) In der zuvor (Anm. 59.) besprochenen Stelle der Vorrede seiner Pandekten-Ausgabe.

68) Einige (z. B. Nopitsch a. a. O.) wollen einen berühmten Rechtsgelehrten aus ihm machen. Ueber die Verdienste desselben als Lehrer ist zu vergleichen ein Brief des Jo. Metellus an A. Augustinus (in A. Augustini epistol. ed. Jo. Andresio. p. 161. Parm. 1804. 4.). Dessen Bereitwilligkeit zur Verabreichung guter Handschriften wird nicht blos durch Haloander a. a. O. rühmend anerkannt, sondern auch durch andere namhafte Zeitgenossen (z. B. durch Viglius von Zwichem, in der Praefat. §§. 19. sq. seiner Ausgabe von des Theophilus Institutionen-Paraphrase. S. T. II. Excurs. V. p. 1133. der Reizischen Ausgabe. Ferner durch Jac. Gothofredus im Manuale iuris. Abschn. der Historia iuris c. 4.). Den sprechendsten Beweis findet man aber in dem Briefwechsel von Egnatius und Wil. Pirkheimer (in Pirkheimeri Opp. pag. 266. 306. sqq.), aus welchem hervorgeht, dass dieser in vieljähriger Verbindung mit jenem war, und durch dessen Vermittelung werthvolle Manuscripte, sowie Copieen von Handschriften, für sich selbst und seine Freunde, aus Italien bezog.

69) In dem oben (Anm. 56.) mitgetheilten Briefe an Pirkheimer.

70) Namentlich von Pet. Albinus und Tob. Schmidt a. a. O. (s. oben Anm. 47.), sowie von Melch. Adami und P. Freher a. a. O. (oben Anm. 1.)

71) a. a. O. nämlich in dem Redesatze: Is, veluti emeritus miles honesta missione impetrata, ad vos proficiscitur.

71a) In dem, von A. W. Cramer Hauschronik S. 134. fg. bekannt gemachten Briefe, wo es heisst (s. unten Anm. 81a): Haloander habe erst auf seiner zweiten Reise den Doctorgrad in Italien erwerben wollen.

72) Hausfriz a. a. O. S. 20. fg. Anm. a., der darüber also sich auslässt: „Haec

zu Anfang des Jahres 1528 dem Nürnberger Senat die folgende Anzeige Haloander's zugekommen sei. Er führe mit sich den Text der *„Libri iuris, ad exemplum Florentinum aliosque probatos codices correcti,“* sowie den griechischen Originaltext der Novellen Justinian's. Diese Schätze habe noch kein Privatmann vor ihm besessen, und ihm selbst sei nicht ohne Lebensgefahr die Aneignung derselben gelungen. Eine von ihm beabsichtigte Ausgabe des gereinigten Textes der Rechtsbücher Justinian's würde er durch die Unterstützung der Städte Venedig und Augsburg zu Stande haben bringen können, indem dieselben sich bereit erklärt hätten zur Bestreitung der Kosten. Allein er sei entschlossen, den Vorrang bei der Förderung dieses ruhmvollen Unternehmens der Stadt Nürnberg zu lassen, und er stelle daher den Antrag, dass durch eine Commission des Senates seine Arbeit geprüft werden möge. Darauf heisst es weiter, der Senat habe sofort aus seiner Mitte als Commissarien für dies Geschäft ernannt den Wilib. Pirkheimer, Hieron. Paumgärtner und Christ. Cöler. Als diese Männer hinterher einen überaus günstigen Bericht erstattet hatten, sei der Beschluss gefasst worden, dass auf öffentliche Kosten die Ausgabe der Gesetzbücher Justinian's durch Gregor. Haloander möge bewerkstelligt werden.

Die Folge dieser Massregel war, dass dem Haloander in dem Aegidien-Kloster zu Nürnberg, welchem damals der Abt Friederich vorstand, eine anständige Freistatt für drei Jahre angewiesen wurde; ferner dass ihm ein reichliches Jahrgeld zufiel, dem sich später nach vollendeter Arbeit noch ein ansehnlicher Ehrensold beigesellte; endlich dass wegen des Druckes der Rechtsbücher mit den Buchdruckern die Unterhandlungen bald zum Abschluss kamen.[73]) Die Einzelheiten dieses Verfahrens, und die Resultate desselben, geben das ehrenvollste Zeugniss für den Eifer sämmtlicher dabei betheiligter Personen, welchem es freilich auch nicht an lauten Anerkenntnissen der Zeitgenossen gefehlt hat.[74])

---

ex relatione manuscripta Haloandro coaeva, quam gratiae Perill. nostri Maecenatis Dn. Hier. Guil. Ebneri ab Eschenbach, Perill. reip. Norimb. VIIviri et ecclesiarum Ephori debemus desumsimus.“

73) Vergl. Hausfriz ebendas. S. 54. fg. In dem (durch A. W. Cramer, Hauschronik S. 134. fg. Hamb. 1822. 8. bekannt gemachten) Briefe des Nürnberger Buchdruckers Jo. Petreius vom 2. Aug. 1531. heisst es in der Nachschrift, Haloander werde wohl seine Rückkehr aus Welschland beeilen, und der Briefsteller rechne für alle ihm selbst von achtbaren Kunden anzuvertrauenden Drucksachen auf dessen Beistand zur Besorgung eines correcten Druckes. Daraus folgert Cramer, dass Haloander schon zuvor von der Besorgung der Correctur bei den Nürnberger Pressen ein Gewerbe habe machen müssen. Allein ich dächte, der würdige Buchdrucker wollte nur auf Haloander's nächste Zukunft hindeuten, welche die Berücksichtigung jedes Gelderwerbes würde nöthig gemacht haben.

74) z. B. Egnatius schreibt an Pirkheimer aus Venedig d. 15. Septemb. 1529: „De Haloandro fecisti, quod te, quod patria hac tua praestantissima dignum

Der Druck der Pandekten wurde schon in den ersten Tagen des Aprilmonates des folgenden Jahres beendigt;[75]) im Jahre 1530 erschien die Ausgabe des Constitutionen-Codex, und im Jahre 1531 die der Novellen Justinian's.[75a]) Dies sind die Ausgaben der Justinianischen Rechtsquellen, die theils durch einen ausdrücklichen Vermerk auf dem Titel, theils durch die beigegebenen Widmungsschreiben des Herausgebers, als Unternehmungen des Nürnberger Senates sich selbst bezeichnen. Auch bethätigt dies die Sorgfalt der äusseren Ausstattung, welche der hohen Stellung und der reichen Geldmittel jenes grossartigen Gemeinwesens als durchaus würdig erscheint. Anders dagegen mag es sich mit der Ausgabe der Institutionen Justinian's verhalten haben, welche Haloander gleichfalls im Jahre 1529 (in Octav-Format) zu Nürnberg erscheinen liess. Sie ist nicht dem Nürnberger Senate zugeeignet, sondern dem Abte des dortigen Aegidienklosters. Als ein Gastgeschenk mag der Herausgeber den mässigen Octavband für eigene Rechnung, und in einer geringeren Auflage haben drucken lassen;[76]) wodurch die grosse Seltenheit dieser Ausgabe erklärbar wird.[77]) Dem Jahre 1529 gehört auch noch die, durch Haloander besorgte, Ausgabe von Epictet's Enchiridion an.[78]) Die oft bezweifelte[79]) Existenz

---

maxime erat. Nec dubito quin ad egregias tuas et Norimbergae laudes, huius etiam tam praeclari facinoris accessio sit futura non contemnenda. Ego cum aliquid eorum legero, quae ille edenda curavit, quid sentiam de iuvenis optimi industria, certiorem te faciam." Und in einem andern Briefe an denselben, vom 14. Novemb. des nämlichen Jahres, heisst es: „Alexandro nostro, quem unice diligo, salutem quam suaviss. ut dicas opto. Non lusit, crede mihi, egregius iuvenis operam, quam in emendandis Pandectis insumpsit, quantum ex brevi earum lectione consequi potui. Manet te egregia sane facti huiusce laus, cuius authoritate et consilio Alexander sit adiutus. Sed et patriam hanc excellentem tuam non magis celebrarint vel praeclara domestica instituta vestra, egregiaque disciplina, vel belli illustria facinora, quam hoc ipsum provehendi bonas litteras et artes praesertim honestas de authore studium publicum. Ibit, ibit in ora omnium — tam egregia laus vestra — unam fuisse Norimbergam, quae — publica impensa non passa sit tot egregia doctissimorum hominum monimenta penitus interire, quae ad hanc diem in tanto reliquarum artium splendore in situ et squalore sine ulla spe libertatis iacebant. Quare operae pretium hoc vestrum tanto maius aestimandum sit, quod hoc ipso nullum aliud aut maius aut utilius esse poterat." (S. Pirkheimeri Opp. p. 309. sq.) Die auf dies Unternehmen bezügliche Anerkennung der Verdienste Pirkheimer's durch Jac. Spiegel findet man in dessen Brief an den Gefeierten, ebds. p. 323.

75) Auf dem Titelblatte des ersten Bandes dieser (schon oben Anm. 59. citirten) Ausgabe ist zu lesen: Editi Norembergae — anno 1529. Cal. April. Am Schlusse des dritten Bandes aber heisst es: Norembergae excudebat Joan. Petreius VI. Id. April. anno 1529. Eines merkwürdigen Briefes dieses Petreius (s. A. W. Cramer's Hauschronik S. 134. fg.) ist schon gedacht worden.

75a) Vergl. oben Anm. 49. und 62.

76) S. Hausfriz a. a. O. S. 24. fg.

77) Vergl. Hommel a. a. O. (oben Anm. 46.) p. 163.

78) Das Verzeichniss anderer Schriften von Haloander, welches man bei Adami

derselben hat J. A. Fabricius[80]) ausser Zweifel gestellt, durch die eigene Anschauung und genaue Prüfung mehrerer Exemplare. Da Haloander die Venetianer Ausgabe des Jahres 1528 von Epictet nicht kannte, und gleichwohl einen mit derselben im wesentlichen übereinstimmenden Text geliefert hat, so dringt die Vermuthung sich auf, dass die nämliche Handschrift durch beide Herausgeber benutzt worden sei. Und dies findet seine Erklärung in der Thatsache, dass Haloander unmittelbar zuvor in Italien sich aufgehalten hatte, auch durch des Egnatius Vermittelung über die besten Handschriften in Venedig verfügen konnte.

Im Frühlinge des Jahres 1531 trat Haloander seine zweite Reise nach Italien an. Der Entschluss dazu ist wohl schwerlich durch den Wunsch hervorgerufen worden, gewisse literarische Arbeiten zu fördern, auf welche Haloander in der Pandekten-Ausgabe gelegentlich hingewiesen hat, nämlich eine Widerlegung der Angriffe des Laurent. Valla auf die Latinität der römischen Juristen, und eine Schrift zur Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft.[81]) Dergleichen Pläne lagen unserm Kritiker wohl nicht gar zu nahe, und konnten jedenfalls auch im Vaterlande gezeitigt werden. Was seine Gedanken unmittelbar beschäftigte,[81a]) und wozu der Aufenthalt in Italien als eine unerlässliche Vorbereitung ihm erscheinen mochte, das hat Haloander selbst mit Bestimmtheit angedeutet, in der Vorrede seiner Novellen-Ausgabe.[82]) Er wiederholt daselbst zunächst die, schon am

a. a. O. (oben Anm. 1.) findet, ist durchaus apocryphisch. Es heisst nämlich daselbst: „Edidit: Ius civile castigatum. Constitutionum novellarum Justiniani volumen graecum. Quibus adduntur graeci canones Apostolorum per Clementem congesti. Chronologiam Consulum romanorum. (Hier sind die bekannten Anhänge seiner Ausgaben der Novellen, und des Constitutionen-Codex, als selbstständige Schriften bezeichnet.) Edita coniunctim eius sunt scripta Parisiis a° 1540." Auch in diesem Schlusssatze steckt eine Ungenauigkeit. Es liegt offenbar eine Verwechslung zu Grunde mit einer der zahlreichen Ausgaben der Justinianischen Rechtsbücher, welche als Copieen von Haloander's Textesrecension sich ankündigen.

79) Vergl. F. C. Conradi a. a. O. (oben Anm. 3.) p. VI. Anm. k. und Hausfriz a. a. O. Praefat. pag. II.

80) In der Biblioth. graec. ed. Harles. Vol. V. p. 73. Hamb. 1796. 4. Aus dieser Quelle sind die entsprechenden Notizen in F. A. Ebert's allgem. bibliograph. Lexicon. Bd. 1. S. 530. No. 6753. Leipz. 1821. 4. übertragen worden.

81) Dies ist die Ansicht fast aller Biographen Haloander's.

81a) Das mehrerwähnte Schreiben seines Nürnberger Druckers Jo. Petreius vom 2. Aug. 1531 (in A. W. Cramer's Hauschronik S. 136. fg.) äussert über Haloander's Aufenthalt in Italien: „Von Jemant allhie wil im nit geburen, meines Bedünkens, das er etwas begere; denn er sich bisher Dienst allhier anzunehmen sich gewegert, aber nit on Ursach: denn er hat zuvorn wollen weiter studiren, oder vilmer seine studia wider repetiren, und sonderlich die insignia doctoratus zuvorn empfahen u. s. w.

82) Die bezüglichen Worte, auf welche auch Biener (Gesch. d. Novellen Ju-

Schlusse der Ausgabe des Constitutionen-Codex geäusserte[83]) Bemerkung, dass für ganze fünf Bücher der Justinianischen Constitutionen-Sammlung bis dahin noch keine Handschrift von gleich hohem Alter, wie für die übrigen Abschnitte,[84]) zum Behufe der Texteskritik habe können verglichen werden. Dann heisst es weiter, bei verschiedenen Novellen Justinian's habe der Herausgeber vergebens sich bemüht, den griechischen Originaltext zu ermitteln. Auch in den Pandekten, sowie im Constitutionen-Codex, sei die Ergänzung und Berichtigung einzelner griechischer Texte von der Auffindung neuer handschriftlicher Hülfsmittel zu erwarten. Gleiches gelte von der nachträglichen Ermittelung einiger verloren gegangener kaiserlicher Gesetze, unter denen er nur die Verfügung Justinian's über die Gerichtssporteln[85]) namhaft machen wolle.[86]) Endlich gedenkt er der Fragmente von den Edicten der Präfecten, und einiger Post-Justinianischer Novellen, deren handschriftliche Texte zwar zu seiner Anschauung gelangt seien,

---

stinian's S. 342. fg.) hingewiesen hat, lauten also: Pag. III. „Quodsi tantopere avet animus (sc. aliorum) publica iuvare studia, quemadmodum omnes summa ope debemus anniti, non ita cumulate omnia nobis largitus est deus, — ut omnis spes exercendae aliis industriae sublata, aut via ad parandam gloriam, quae ex benefactis contingit, praeclusa videatur. Desideramus adhuc ferme ad V Codicis Justin. libros fidem antiqui alicuius exemplaris; desunt etiamnum aliquot constitutiones in Novellis; expetuntur passim a studiosis graeca responsa Modestini J. Cti in tractatu de tutelis, Dig. libb. XXVI et XXVII, neque non alibi alia. Reliquimus etiam lacunas aliquot in Codice nostro, ubi graecas constitutiones deesse tantum notavimus, quas partim in antiq. exempl. propter vetustae scripturae obscuritatem legere non potuimus, partim ne habuimus quidem. Et ne parva ista et contemnenda videantur, deest in Cod. lib. II. de sportul. constitutio graeca, quae modum sportularum in singulis causis praescribit, cuius frequentiss. mentio per omnes alias constitutiones, et cuius ignoratio densissimam caliginem universo processui iudiciario offundit: hanc unam perquirant et in publicum proferant, et magnam illis habebimus gratiam, tantum abest ut maligne beneficium invidia pensaturi simus.“ Ungleich weniger prägnant ist die beiläufige Andeutung in der Vorrede seiner Pandekten-Ausgabe, dass bei einer künftigen recognitio operis, die Verbesserung etwaiger Ungenauigkeiten bei der Bezeichnung der Lesarten nicht versäumt werden solle.

83) Im Eingange des Verzeichnisses der Nachträge und Verbesserungen, wo es heisst: „Atque utinam Deus O. M. faceret, ut quemadmodum illius beneficio non pessimos codices nactus, hanc operam in ius civ. reposui, ita mihi aliquando contingat, si in codices plane integros incidam, universum hoc — genus sarctum nobis et tectum exhibere.“

84) Ueber die Beschaffenheit dieser Handschrift vergl. das folgende Cap.

85) Von den Schicksalen dieses Justinianischen Gesetzes (Just. Cod. III. 2. c. 5. de sportul.) handelt K. Witte: Die Leges restitută des Justinian. Codex S. 160. fg. Bresl. 1830. 8. Vergl. Biener Beitr. z. Revision des Just Cod. S. 141. Berl. 1833. 8.

86) In ähnlicher Weise klagt auch A. Augustinus, in den Briefen an Mendoza und Lälius Taurellus (A. Augustini epistol. l. l. p. 21. 146. sq. 148. sq.), über die Lücken in Justinian's Constitutionen-Codex. Vergl. die angeführten Schriften von Witte und Biener.

zu deren genauer Kenntnissnahme aber sein erster Aufenthalt in Italien nicht ausgereicht habe.[87])

Der rühmliche Ehrgeiz, die angedeuteten Lücken seiner so eben vollendeten Ausgaben der Justinianischen Rechtsquellen selbst auszufüllen, vielleicht auch die Hoffnung, zur unmittelbaren Benutzung des Florentiner Pandekten-Manuscriptes zu gelangen,[88]) und die Novellen-Handschrift zu Florenz,[88a]) sowie jene in der Marcus-Bibliothek zu Venedig zu vergleichen,[89]) erklären zur Genüge das eifrige Bestreben Haloander's, eine neue literarische Erndte auf dem Boden Italien's zu halten, welchem er bereits die werthvollsten Früchte seiner bisherigen Thätigkeit zu verdanken hatte.

Leider sollte Haloander nur einem frühzeitigen Tode in Italien entgegen gehen. Kaum dort angelangt, widmete er in Ferrara seine Thätigkeit dem Copiren einer Handschrift der *Notitia dignitatum utriusque imperii*, welche Cael. Calcagninus ihm mitgetheilt hatte.[90]) Da die bereits im vorangegangenen Jahre durch Andr. Alciatus besorgte lückenhafte Ausgabe dieser Schrift[90a]) ihm nicht unbekannt geblieben sein konnte, so ist vorauszusetzen, dass er beabsichtigt habe, eine auf vollständigere Handschriften gestützte Bekanntmachung des Ganzen vorzubereiten. Von Ferrara trat Haloander die Reise nach Padua an, auf welcher er aber ernstlich erkrankte und Venedig nur mit Anstrengung erreichen konnte. Ein in dieser Stadt zu Rathe gezogener Arzt soll durch unzeitige Blutentziehung, sowie durch sonstige Vernachlässigung bei der Behandlung der Krankheit, den Zustand des Kranken so sehr verschlimmert haben, dass dieser in der kürzesten Zeit seinen Leiden erlag.

Zur Vervollständigung der angeführten Thatsachen dient gar sehr die, bereits mehrfältig[90b]) von uns benutzte briefliche Notiz des Jo.

87) Vergl. dieselben Epistol. Augustini p. 22. 104. 146. sq.

88) S. Brencmann a. a. O. I. 11. p. 75. Schon für die Vervollständigung der Inscriptionen zu den Pandekten-Fragmenten, die von Politian und Bolognin nur bis zum Schlusse von Lib. 24. fortgeführt war, erschien dies wünschenswerth. S. A. Politian epistol. V. 9.

88a) Von dieser hatte er nur die Abschrift des Bologninus für seine Novellen-Ausgabe benutzen können. S. Biener's Gesch. d. Novell. Just. S. 569. fg. und Heimbach (in d. Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. 8. No. 9. S. 317. fg.).

89) Anderer Meinung ist Biener a. a. O., welcher behauptet, dass Haloander die Existenz dieser Handschrift gar nicht gekannt habe. Allein die von ihm angeführten Gründe beweisen nur, dass er sie für die Novellen-Ausgabe noch nicht benutzen konnte. Derselbe Egnatius, der dem Viglius Zwichem zur Benutzung der Venetianer Handschrift von Justinian's Novellen verhalf (Biener das. S. 554.), war ja auch Haloander's Freund. (Vergl. oben Anm. 68. fg.)

90) Vergl. den, von Conradi a. a. O. p. XVI. mitgetheilten, Brief des Ziegler an J. Pflugk.

90a) Vergl. E. Böcking's Ausgabe der Notitia dignitatum. p. III. Bonn. 1839. 8.

90b) S. Anm. 81a.

Petreius aus Nürnberg, vom 2. Aug. 1531, welche auf unmittelbare schriftliche Mittheilungen des G. Haloander gestützt ist, und desselben als eines noch Lebenden gedenkt. Nach diesem Gewährsmann hat Haloander, auf dieser seiner zweiten Reise, zuerst einige Tage in Venedig verweilt, und ist dann nach Bologna gegangen, wo er einen Theil seiner Baarschaft einbüsste. Daselbst hielt er sich noch auf zur Zeit der Abfassung des Briefes, in lebhaftem Verkehr begriffen mit dortigen Scholaren und Doctoren. Die von Andern beglaubigte Reise über Ferrara und Padua nach Venedig mag also von der Rückkehr nach Deutschland zu verstehen sein, welche schon Petreius als eine nahe bevorstehende bezeichnet, und die durch die Mittellosigkeit des Reisenden noch mehr beschleunigt sein mag.

Haloander's Tod ist angeblich noch im Laufe des Jahres 1531 zu Venedig erfolgt, indem die schriftlichen Aeusserungen seiner Zeitgenossen hinsichtlich dieser Zeitbestimmung übereinkommen.[91]) Auch verdient das von einigen[92]) gleichzeitigen Referenten verbreitete Gerücht keine Widerlegung, Haloander sei nicht eines natürlichen Todes gestorben; Italiener sollen ihn vergiftet haben. Als ob ein verzehrendes Fieber nicht, auch ohne die Mitwirkung eines ungeschickten oder gewissenlosen Arztes, ein genügendes Element zur Herbeiführung eines frühzeitigen Lebensendes hätte bilden müssen! Und welche Leidenschaft eines Fremden könnte denn wohl von Seiten des unbemittelten und harmlosen deutschen Gelehrten hervorgerufen sein, so dass eine Verschwörung gegen dessen Leben daraus hervorgegangen wäre? Sicher nicht die Habsucht; denn nach urkundlichen Nachrichten[93]) war Haloander im Sommer des genannten Jahres in Italien so kärglich mit Geldmitteln ausgestattet, dass nur die Schaam ihn abhielt, Hülfe aus seinem Vaterlande zu verlangen. Die Eifersucht der Italiener auf literarischen Ruhm der Deutschen konnte wohl schwer einen jungen Rechtsgelehrten zur Zielscheibe wählen, dessen literarische Leistungen noch viel zu neu waren, als dass der Ruf den Namen

91) Pet. Albinus a. a. O. Conradi ebendas. p. XII. sq. Hausfriz a. a. O. S. 65. fg. Die schwankende Angabe von Tob. Schmidt (a. a. O. „Ist er zu Venedig gestorben, — welches geschehn 1531, oder 1532.") ist von keinem Belang, indem dieser Berichterstatter nicht aus selbstständigen Quellen geschöpft hat.

92) Die Veranlassung dazu scheinen einige dunkle rhetorische Aeusserungen gegeben zu haben, die in einem Briefe des Pet. Bunellus an Aem. Perottus vorkommen. (S. Conradi a. a. O. p. XII. not. y. p. 14. not. a.) Aehnlich verhält es sich mit der Andeutung des Viglius von Zwichem in der Praefat. zur Ausgabe des Theophilus (§. 7. p. 1129. bei Reiz.). Ungleich zuverlässiger lauten die Mittheilungen der späteren Berichterstatter, z. B. des Vinc. Obsopoeus (Annotation. in graec. epigramm. p. 192. 497. Vergl. Conradi a. a. O. p. XIII. not. a.) und anderer (bei Will a. a. O. [oben Anm. 47.] Thl. 2. S. 24. genannter), die mit Entschiedenheit auf eine vorgekommene Vergiftung hinweisen.

93) S. oben Anm. 81 a. und Anm. 90.

desselben schon damals über die Grenzen des deutschen Vaterlandes hinaus sollte getragen haben. Und am wenigsten ist endlich daran zu denken, dass der kränkliche, bescheidene, und sich selbst als schüchtern bezeichnende, Deutsche irgend ein Abenteuer von frivoler Beschaffenheit in der Fremde werde aufgesucht haben.

Es ist hinreichend verbürgt, dass Haloander in der St. Salvator-Kirche zu Venedig begraben wurde.[93a] Diese Bezeichnung seiner letzten Ruhestätte kann als Fingerzeig dienen für das religiöse Bekenntniss des Verstorbenen. Wir glauben nicht zu irren in der Voraussetzung, dass einem Nichtkatholiken kein Begräbniss in einer Stadtkirche Venedigs würde gegönnt worden sein.[94] Dem würden nicht schlechthin widerstreiten seine Beziehungen zu Melanchthon und seine genaue Verbindung mit Jul. Pflugk.[95] Doch mag hier unerörtert bleiben, ob vielleicht der ursprünglich Akatholische in Italien vor seinem Lebensende zum Convertiten geworden.

III.

Die Methode der Textes-Kritik Haloander's.

Wir treten jetzt der Aufgabe näher, die Eigenthümlichkeit der, in Haloander's Ausgaben der römischen Rechtsquellen befolgten, Textes-Kritik zu ermitteln und den Erfolg derselben genauer zu bestimmen. Die vollständigen Acten zu dieser Untersuchung liegen vor in dem Inhalt dieser Ausgaben selbst. Des Herausgebers eigene Aeusserungen über diesen Gegenstand, gleich wie die Urtheile seiner Zeitgenossen und unmittelbaren Nachfolger, haben zunächst nur ein historisches Interesse, ohne massgebend zu sein für die Bildung einer bestimmten Ansicht. Gleichwohl ist es von unleugbarem Interesse, zumal für die Würdigung der Recension des Pandekten-Textes, aus Haloander's eignem Munde zu vernehmen, über welche Hülfsmittel der Kritik er zu gebieten hatte, und in welches Verhältniss zu einander er dieselben gestellt wissen wollte. Denn solche Aeusserungen tragen

93a) Vergl. den von Conradi a. a. O. mitgetheilten Brief. Meine Aufträge an Reisende, in der genannten Kirche nach einer Grabschrift Haloander's zu forschen, sind leider ohne Erfolg geblieben.

94) Noch in unsern Tagen ist der Begräbnissplatz der Evangelischen in Venedig nicht innerhalb der eigentlichen Stadt zu suchen, sondern auf der Insel St. Michael. Vergl. Fr. Jacobs Vermischte Schriften. Bd. 7. (Personalien) S. 556. Leipz. 1840. 8.

95) Vergl. oben Anm. 60. und K. A. Menzel a. a. O. Bd. 2. Cap. 11. S. 244. Cap. 12. S. 277. fg. Cap. 18. S 386. Bd. 3. Cap. 9. S. 242. Cap 11. S. 317. Bd. 4 Ca . 4. S. 95. fg.

vornehmlich bei zur Erledigung der Frage: ob die dem Haloander vorgerückte Willkühr seiner Texteskritik einigen Grund hat? oder ob von ihm ein festes Princip festgehalten worden sei, dessen Anwendung blos wegen der Beschränktheit der zu seiner Verfügung gestellten diplomatischen Hülfsmittel, nicht überall zu befriedigenden Resultaten geführt habe? Anderntheils ist in den Urtheilen der Zeitgenossen Haloander's, über den Werth von dessen Leistungen, eine auffallende Ungleichheit wahrzunehmen. Wir denken hier weder an die allgemeinen Anpreisungen der Verdienste desselben durch Nichtjuristen, noch an die Verketzerungen geistlicher Zeloten oder die Kritteleien weltlicher Pedanten, über welche Haloander selbst Klage geführt hat, in den Vorreden seiner Ausgaben des Constitutionen-Codex[96]) und der Novellen.[97]) Es sind vielmehr die sachkundigsten, und von allen persönlichen Beziehungen zu Haloander unabhängigen Stimmführer seines Jahrhunderts, welche über die verschiedenen Theile der kritischen Leistungen dieses Herausgebers sehr ungleiche Urtheile abgeben.[98]) Die Biographen und Lobredner Haloander's haben gewöhnlich die beifälligen Aeusserungen jener Stimmführer, als unparteiische Aussprüche, ihrem Helden zu gut geschrieben, während sie in den Ausdrücken des Tadels nur die unreinen Ausflüsse von Neid und Missgunst glauben wahrnehmen zu dürfen.[99]) Allein ein solches Verfahren verräth wenig Beruf für die Aufgabe eines Literar-Historikers.

96) Haloander sagt hier (pag. 2. und 4.), es sei von einigen Zeitgenossen dieser Vorwurf gegen seine Pandekten-Ausgabe erhoben worden: „Nihil usquam in iure civili depravate esse scriptum, aut mendose legi. — Non esse privati hominis, immutare pro arbitrio leges a summis Principibus adprobatas.“ Er fügt noch dies hinzu: „Fuit sane quidam, qui tacito inter suos edicto prohibuit, ne quis suorum eos libros coëmeret.“ Dass diese Schlussbemerkung auf Wigand zu beziehen sei, den Fürstbischof von Bamberg, der wirklich ein derartiges Verbot erlassen hatte, ist durch Hausfriz a. a. O. S. 29. fg. nachgewiesen worden.

97) Pag. III. „Caeterum ista non in hoc scribimus, quod aliis vel meritam laudem invideamus, vel deminuere velimus industriam; sed quia vereamur, ne idem nobis in hoc opere accidat, quod in reliquis contigit. Ex quibus cum plerique multa cognoverint et magnum profectum fecerint, dissimulant tamen (si deo placet) unde profecerunt, vel memorantes nescio quae antiqua exemplaria, in quibus recte ita legatur, vel etiam sibi adscribentes, quasi pro sagacitate animi et ingenii acrimonia primi ipsi id animadverterint; et cum ex editione nostra (tacito scilicet authore) scripta sua corrigant, id quod ex fide dignorum relatione, et non fallentibus argumentis compertum habemus, non dubitant obscure aliis locis ob unam forte voculam (neque id vere tamen) editionem nostram suggillare et latenter pertrahere in contemptum.“

98) Die Zusammenstellung dieser Urtheile bei Conradi a. a. O. p. IV. sq. und Hausfriz a. a. O. S. 78. fg., sowie bei J. F. Jugler (Diss. de insignibus Germanorum in iurisprudent. elegantior. meritis. §. 2. p. 8., auch vor dessen Ausgabe von B. H. Reinoldi Opusc. iurid. Lugd. B. 1755. 8.) abgedruckt, kann weder vollständig genannt werden, noch genau und unparteiisch redigirt.

99) Vergl. z. B. Hausfriz ebendas. S. 31. fg. 78. fg.

Man muss vielmehr denjenigen Standpunkt der Kritik zu ermitteln suchen, von welchem jene Urtheilsfasser die Leistungen Haloander's angeschaut haben. Alsdann wird man sich überzeugen, dass dieselben zwar zum Theil in vorgefassten Meinungen befangen waren, und auch wohl mit unbilliger Strenge dem Haloander den Mangel der Berücksichtigung solcher kritischer Hülfsmittel schuld gegeben haben, über welche er noch gar nicht gebieten konnte; allein für die Verdächtigung der Böswilligkeit und des Gelehrtenneides dürfte nirgend auch nur der Schein eines Grundes zu ermitteln sein.

Unter den eigenen Aeusserungen Haloander's über die Methode und die Hülfsmittel seiner Textes-Kritik, kommen besonders in Betracht die, in den Vorreden zu seinen Ausgaben der Pandekten und des Constitutionen-Codex enthaltenen, welche ausdrücklich darauf hinweisen, dass seine Kritik sämmtlicher Texte des Justinianischen Rechts auf die Zeugnisse alter verlässlicher Handschriften gestützt worden sei.[100]) In dem Vorberichte der Pandekten-Ausgabe ist zunächst die Rede davon,[101]) dass er die *Notae Pandectarum Florentinarum,* welche durch Politianus, mit Erlaubniss des Laurentius von Medicis, aus dem alten Pandekten-Manuscript zu Florenz gezogen worden, benutzt und mitgetheilt habe. Die Hebung dieses Schatzes sei für ihn selbst nicht blos mühsam gewesen, sondern der Zutritt zu demselben habe fast sein Leben in Gefahr gebracht. Es sei aber diesen Florentiner Varianten die Aufnahme in seine Textes-Recension nur da gestattet worden, wo deren Vorzug vor der Lectio Vulgata anschaulich sich herausgestellt habe, nämlich sowohl durch ihren Inhalt als auch durch das übereinstimmende Zeugniss anderer von ihm verglichener Handschriften. Denn wie sehr auch das Florentiner Pandekten-Manu-

---

100) Die Vorrede seiner Ausgabe des Constitutionen-Codex (vergl. oben Anm. 62.) beginnt also: „Ampliss. decurionum ordini reipubl. Nurmbergens. sibique observandiss. Greg. Haloander. Cum ab initio, patres magnifici sapientissimique viri, partim vestra authoritate suffultus, partim amicorum precibus adductus, hunc interpolandi restituendique iuris civilis laborem beneficio antiquorum exemplarium suscepi etc." Und ähnlich heisst es in der Nachschrift, die zugleich dem angehängten Verzeichniss der *Fasti consulares* zur Einleitung dient, p. 591. „Inde adeo cum iam per menses plus minus XXVI in Digestis expoliendis, recognoscendis Institutionibus, Justiniani Codice ex antiquissimis et spectatissimis exemplaribus reformando, incredibiles labores — sustinuerim etc."

101) In dem, dieser Ausgabe (s. oben Anm. 59.) vorangestellten, Zueignungsschreiben an den Nürnberger Senat heisst es: pag. I. sq. „Notas Pandectarum Florentinarum, quae olim Pisanae fuerunt (antiquissimum exemplar, et quod ob synceritatem ac scripturae fidem ante CCCC annos in summa veneratione semper habitum est), quarum inspiciendarum describendarumque potestatem magnus ille Politianus beneficio Laurentii Medicis Excell. V. habuit, in commune profero. Hae ipsae, quot quantisque mihi laboribus, sudoribus, curis, vigiliis, lucubrationibus constiterint, ne dicam me capitis periculum adiisse, dum communibus studiis opem ferre sedulo adnitor, facilius cogitatione consequi quam oratione explicare possim."

script alle andere bekannte Handschriften an Alter und Vollständigkeit des Inhaltes übertreffe, so fehle gleichwohl sehr viel, dass man dasselbe für die Quelle sämmtlicher Pandekten-Manuscripte zu halten habe.[102]) An solchen Stellen aber, wo die Entscheidung zwischen zweifelhaften Lesarten dem Herausgeber nicht rathsam erschienen sei, da habe er dies dem Leser durch ein Zeichen angedeutet.[103])

Die Bezeichnung *Notae Pandectarum Florentinarum*, nebst dem umschreibenden Nachsatze, ist auf Politian's oben[104]) besprochene Vergleichung der Florentiner Pandekten-Handschrift zu beziehen. Denn diese bestand, nach der Andeutung Bolognin's, nicht in einer vollständigen Copie des genannten Manuscripts, sondern beschränkte sich auf die Anzeichnung der Varianten in dem Exemplar einer gedruckten Ausgabe der Pandekten.[105]) Dagegen tragen wir Bedenken, der von einigen[106]) aufgestellten Behauptung beizutreten, dass Haloander nicht einmal die Collation des Politian benutzt habe, sondern nur jene des Bologninus. Man sucht dies dadurch zu unterstützen, dass die eigene Aeusserung Haloander's, über die bei dieser Veranlassung von ihm bestandenen Gefahren, in Verbindung zu setzen sei mit dem, durch Bolognin's letztwillige Verfügung ausgesprochenen Befehl, den Zutritt zu seinen hinterlassenen Papieren niemandem zu gestatten.[107]) Und überdem beruft man sich auf die Versicherung des Ant.

102) Ebendas. pag. II. „Quod autem de notis a me scriptum est, id ne quis de verbis meis erret, sic accipi volo: non per omnia me illarum fidem secutum esse (quando plurima in iis contineantur, quae non solum non defendi, sed ne tolerari quidem possint, aut debeant), sed eatenus duntaxat, quatenus pervulgata nostra lectionis bonitate manifeste praecelluerunt, vel alioqui probabilior ratio suasit; maxime si antiquorum codicum consensus, quos neque paucos neque pessimos cum iis contuli, accederet. Nam qui exemplar illud Florentinorum ἀρχέτυπον Justiniani fuisse contendunt, hi mihi plurimum falli videntur, contrariumque plus quam sexcentis locis meridiano sole clarius commonstrari poterit. Illud tamen non iverim inficias, si uspiam hoc tempore exstet exemplar, quod et vetustate et integritate caeteris antistet, unde Pandectarum iuris civilis opus citra controversiam prorsus in integrum restitui queat, hoc ex multis si non solum, praecipuum tamen fore."

103) Ebendas. „Quo factum est, ut si quando in diversas sententias varietate lestionum raptus, iudicio meo confidere ausus non fuerim, — maluerim integrum iudicium ad aequum lectorem transmittere, quam de mea sententia quidpiam temere statuere; quam rem asterisco (ut plurimum) notaque adposita testatus sum, testaborque deinceps, cum ab initio totum opus recognovero. Ex contrario non ita abiuratus et iniquus notis hisce fui, ut si quae recta ratione prolata ibique scripta essent, facile ab iis recesserim; ut maxime exstiterint, qui plurima in Pandectis corrigendo, iustis etiam voluminibus editis, aliter locum aliquem scribendum reponendumque putaverint."

104) Vergl. den Schluss der Einleitung. Anm. 36. fgg.

105) S. Brencmann a. a. O. IV. 1. p. 312. sq.

106) Ebendas. IV. 3. p. 325. sq. Vergl. Hausfriz a. a. O. p. 16. sq.

107) S. oben Anm. 38.

Augustinus, dass er selbst durch genaue Vergleichung der Politianischen Collation sich überzeugt habe, wie Haloander bisweilen durch Bolognin's ungenaue Angaben verleitet worden sei, von den richtigen Varianten Politian's abzugehn.[108]) Wir aber können in allem diesem keinen hinreichenden Grund entdecken, um die Wahrheit der ausdrücklichen Angabe Haloander's, von der unmittelbaren Benutzung der Collation Politian's und von der Schwierigkeit des Zutrittes zu derselben, irgend in Zweifel zu ziehen. Ebensowenig darf man es auffallend finden, dass Haloander seine Benutzung der Papiere des Bologninus ganz mit Stillschweigen übergangen ist. Er mochte wohl nicht indiscret gegen diejenigen sein wollen, die ihm den verbotenen Zutritt zu denselben verschafft hatten; auch durfte er die Bezeichnung der Collation Politian's als einen Collectiv-Ausdruck betrachten, der die Papiere Bolognin's, als Zugaben der Arbeit jenes Vorgängers, zugleich umfasste.[109])

Als besonders bedeutend erscheint das Glaubensbekenntniss, welches Haloander, in Beziehung auf das Verhältniss der Florentiner Handschrift zu den übrigen Pandekten-Manuscripten, bei derselben Veranlassung abgelegt hat. Schon oben[110]) wurde angedeutet, dass die durch Politian vertheidigte Ansicht, es sei der Florentiner Pandekten-Codex die Urschrift des gleichnamigen Justinianischen Gesetzbuches, und man habe daher die Abweichungen anderer Handschriften lediglich als Irrthümer zu betrachten, die beim Copiren jenes Originales sich eingeschlichen haben, — bereits unter den Zeitgenossen sehr namhafte Anhänger gefunden hatte, gleichwie es derselben auch in der späteren Zeit an unbedingten und bedingten Vertheidigern keineswegs gefehlt hat.[111]) Es konnte dem Scharfsinn Haloander's nicht entgehen, dass ein solcher oberster Grundsatz höchst folgenreich sein musste für die Constituirung des Pandekten-Textes; denn durch die unbeschränkte Geltendmachung desselben wurde eigentlich jede selbstständige Kritik vernichtet, indem die diplomatische Feststellung der Florentiner Lesarten als vollkommen ausreichend für die Ermittelung des Textes der Justinianischen Compilation erscheinen durfte. Durch die Vergleichung der ihm zugänglich gewesenen Collationen dieser Handschrift hatte vielmehr die Ueberzeugung bei ihm die Oberhand erlangt, es sei der Florentiner Pandekten-Codex nur eine unter mehreren alten Handschriften, welche unabhängig von einander red-

108) Die hierauf bezüglichen Stellen in des A. Augustinus Libri emendat. et opinion. findet man gesammelt bei Brencmann a. a. O.

109) In ganz entsprechender Weise hat auch A. Augustinus a. a. O. 14. bei gleicher Veranlassung sich ausgedrückt.

110) S. Anmerk. 39.

111) Vergl. die übersichtliche Zusammenstellung der Iudicia de Pand. Florentinis, bei Brencmann a. a. O. p. 406. sq.

girt worden seien, und deren Vergleichung daher zur gegenseitigen Berichtigung und Ergänzung benutzt werden könne. Er stellte demnach für seine Ausgabe dies Princip auf, dass durch die sorgfältigste Prüfung der Lesarten aus den werthvollsten von diesen Manuscripten ein vollständiger und gereinigter Text zu constituiren sei. Dieselbe Ansicht, in deren Folge die Gesetze einer gründlichen Kritik des Textes von Justinian's Rechtsbüchern bleibend festgestellt werden konnten, findet man freilich auch unter den Zeitgenossen Haloander's vertreten, z. B. durch Andr. Alciatus;[112]) allein dieselbe ist entweder nur beiläufig und in vereinzelten Anwendungen zur Sprache gebracht, oder zum Theil in solchen Schriften erörtert worden, deren Inhalt schon der Zeitfolge nach auf Haloander's Glaubensbekenntniss nicht hätte einwirken können. Seine Vorstellung, von dem Verhältniss der Florentiner Handschrift zu den übrigen Manuscripten der Pandekten, haben die namhaftesten Rechtskundigen der folgenden Zeit, z. B. Cujacius, Brissonius, und in unsern Tagen Savigny, sich angeeignet und dieselbe vollständiger zu begründen gesucht.[113])

Die Methode der Textes-Recension Haloander's ist am meisten gemissdeutet worden an solchen Stellen, wo weder die Recensio Bononiensis noch die Lectio Florentina befolgt, und dennoch keine äussere Autorität für diese Abweichung namhaft gemacht ist. Hier will man gewöhnlich nur das Spiel einer ungeregelten Conjectural-Kritik erblicken.[114]) Allein sowohl die Prüfung der eigenen Aussagen Haloander's über diesen Gegenstand, und die Vergleichung des von ihm

112) Der Auszug aus den Schriften des Alciatus, den Brencmann a. a. O. p. 412. bei dieser Veranlassung geliefert hat, erscheint als unzureichend. Unter den mitgetheilten Stellen ist freilich diejenige nicht vergessen, in welcher Alciatus (Dispunction. III. 12.) ausdrücklich gegen die Ansicht Politian's protestirt hat, dass das Florentiner Manuscript als das Original des Justinianischen Gesetzbuches zu betrachten sei. Die Anzahl jener Nachweisungen würde aber erheblich vermehrt werden können (z. B. durch Parerg. I. 3. II. 49. Dispunction. I. 4. 15. sq. 25. sq. II. 1. sq. 15. 21. III. 1. IV. 4. 6. 12. sq. Annotation. ad III. posterior. Cod. libb. X. 53.). Besonders erheblich ist die wiederholte Aeusserung des Alciatus, dass den alten Codices vulgati der Pandekten, zumal jenen der Vor-Accursischen Zeit, ein selbstständiges Ansehn nicht zu versagen sei, sie mögen mit den Florentiner Lesarten übereinkommen, oder nicht. (Vergl. Dispunction. I. 7. sq. 10. 14. 17. sq. 28. Parerg. I. 2. sq.) Mit besonderer Auszeichnung gedenkt er (Libb. Dispunction. in Prooem.) eines sehr alten, in Bologna von ihm erworbenen, Pandekten-Manuscripts in zwei Bänden (welches die beiden Hälften am Schlusse von Libb. 35. getheilt hatte), mit vollständigen Inscriptionen und ohne die Glosse des Accursius. Die Varianten desselben bezeichnet er als häufig übereinstimmend mit dem Text der Florentina.

113) Vergl. Brencmann a. a. O. p. 423. sq. 429. Savigny a. a. O. Bd. 3. Cap. 22. §§. 165. fg. S. 449. fg. Ausg. 2. Unter den neuesten Stimmführern ist zu bemerken Mommsen a. a. O. (oben Anm. 2a.)

114) Vergl. Menagius amoenitatt. iur. civ. c. 8. F. C. Conradi a. a. O. p. 5. J. C. Rücker Obs. et interpretation. p. 4. der Praefat.

in seinen übrigen Ausgaben der Justinianischen Rechtsquellen befolgten Verfahrens, als auch die Zusammenstellung der von andern Herausgebern der römischen Rechtsbücher in jenem Jahrhundert befolgten Methode mit der seinigen, sowie die Parallelisirung des Haloandrischen Textes und der Varianten der besseren Pandekten-Manuscripte, bieten die Elemente zur gerechteren Beurtheilung der Kritik Haloander's, der es denn auch in der neueren Zeit an beredten Organen keineswegs gefehlt hat.[115])

Haloander hat in den Vorreden zu seinen Ausgaben der Gesetzbücher Justinian's jederzeit auf die besten alten Codices hingewiesen, die für seine Textes-Kritik benutzt worden sind. Nur die Genauigkeit der Beschreibung dieser Manuscripte lässt vieles zu wünschen übrig. Seine Ausgabe des Constitutionen-Codex[116]) bezeichnet sich selbst auf dem Titel[117]) als eine, auf alte Handschriften gestützte, Textes-Recension der ganzen Constitutionen-Sammlung Justinian's.[117a]) In der Vorrede[118]) heisst es, der Herausgeber habe nach alten Handschriften des Constitutionen-Codex lange Zeit vergeblich geforscht, und selbst den nach Constantinopel handelnden Kaufleuten Aufträge zum Ankauf solcher Manuscripte ohne Erfolg gegeben. Endlich sei ihm durch Joh. Egnatius[119]) ein derartiger Codex, von hohem Alter und genauer Scriptur, überdem mit vollständigen In- und Subscriptionen, sowie mit dem Originaltext der griechischen Stellen versehen, zur Benutzung mitgetheilt worden.[120]) Mit dem Texte dieses Manuscriptes habe er alle andere ihm sonst noch zugängliche, Vor- und Nach-Accursische Handschriften verglichen. Leider sei aber der Anfang jenes alten Codex (bis zum vierten Titel des ersten Buches), sowie der Schluss gegen das Ende des neunten Buches (vom fünfundvierzigsten Titel ab) defect.

Dass diese, auch an einem andern Orte[121]) wiederholte, Versiche-

---

115) Es mögen hier nur genannt werden A. Cramer (Dispunction. iur. civ. lib. singul. c. 7. p. 55. sq. Suerin. 1792. 8. und in den Kleinen Schriften, herausgegeb. v. Ratjen. p. LXI. Leipz. 1837. 8.) und E. Schrader (Prodrom. corp. iur. civ. p. 176. Berol. 1823. 8. Vergl. dessen Ausg. des Corp. iur. civ. T. I. pag. IX. des Monitum ad lectorem. Ib. 1832. 4.)

116) Ein motivirtes Urtheil über diese Ausgabe findet man in Herrmann's Vorrede zu seiner Ausg. des Cod. const. (P. II. des Kriegel'schen Corp. J. C.)

117) S. oben Anm. 62.

117a) Bis dahin umfassten die gedruckten Ausgaben, gleich den Handschriften, nur die neun ersten Bücher des Constitutionen-Codex, und verwiesen die drei letzten Bücher (die sg. *Tres libri*) in das sg. *Volumen legum*. Vergl. Biener's Beiträge zur Revision des Justinian. Codex. S. 3. fg. S. 6. S. 10. fg. Berl. 1833. 8.

118) Pag. 6. sq.

119) S. oben Anm. 68.

120) Damit kommt überein, was er am Schluss derselben Ausgabe, im Eingange und am Schlusse des Verzeichnisses der Nachträge und Verbesserungen, über den nämlichen Gegenstand geäussert hat.

121) Vergl. das Nachwort in dieser Ausgabe, p. 591., durch welche er die

rung Haloander's von dem unbedingten Vertrauen, welches er den Angaben jenes alten Manuscriptes geschenkt hatte, wörtlich zu verstehn sei, wird nicht weniger durch andere Thatsachen beglaubigt. Wir wollen nicht darauf Gewicht legen, dass in den Abtheilungen des Constitutionen-Codex, die in den defecten Partieen der genannten Handschrift fehlten, die Ausgabe Haloander's gar keine Subscriptionen und nur mangelhafte Inscriptionen aufzuweisen hat; denn dies dürfte durch die Unzulänglichkeit der kritischen Hülfsmittel, die zur Verfügung unsers Herausgebers gestellt waren, entschuldigt werden. Erheblicher ist der Einwand, dass Haloander von gedruckten Ausgaben des Constitutionen-Codex nur eine einzige scheint benutzt zu haben;[122]) ferner dass die Vergleichung der Lesarten anderer Handschriften in viel zu beschränkter Weise ausgeführt, oder wenigstens für die Construirung des Textes seiner eigenen Ausgabe nicht genügend ausgebeutet worden ist;[123]) und dass überhaupt der von ihm in so hohem Grade bevorzugten Handschrift ein viel zu bedeutendes Alter vindicirt zu sein scheint.[124])

In derselben Vorrede[125]) kommt Haloander auch auf den kurz zuvor erschienenen Auszug der Theodosischen Constitutionen-Sammlung (d. h. auf die, im Jahre 1528 zu Basel durch Sichard besorgte, Ausgabe der Lex romana Visigothorum von Alarich II.) zu sprechen. Er bezeichnet sie als eine Rechtsquelle, die zwar nicht gering zu achten sei, die aber den Text der Sammlung des K. Theodosius

---

angehängten Fasti Consulares einleitet, als eine, das Verständniss und den Gebrauch der Subscriptionen in den Constitutionen-Sammlungen wesentlich erleichternde, Zusammenstellung.

122) Nämlich die Nürnberger editio princeps, v. J. 1475. Vergl. Herrmann a. a. O. p. III. p. XVII.

123) Dies erhellet aus den sparsamen, am Rande der Ausgabe verzeichneten, Varianten. Sie beschränken sich auf die wenigen, in dem folgenden Verzeichniss aufgeführten, Stellen (II. 12. c. 9. ex qu. c. infam. V. 41. c. 1. ne tutor v. curat. VI. 55. c. 7. ad S. C. Tertull. VIII. 1. c. 4. de interdict. VIII. 16. c. 1. si al. res pignori. X. 69. Rubr. de tabular. XI. 77. c. 2. de cupress. XII. 18. Rubr. und c. 1. de praepos. labor. XII. 29. c. 2. de privil. eor. qui in S. palat.), zu welchen noch diejenigen zu fügen sind, welche die Mittheilung des Textes einer, in dem alten Manuscript fehlenden, lateinischen oder griechischen Constitution bezeichnen (III. 12. c. 2. de feriis. III. 43. c. 15. de religios. V. 12. c. 1. de iure dot. VIII. 10. c. 12. de aedific. priv. X. 70. c. 4. de susceptor. praepos.)

124) Vergl. über diese Handschrift die Urtheile von C. Witte. Die Leges restit. des Justin. Codex S. 5. fg. S. 11. und Herrmann a. a. O. Praef. p. IV. not. 7. Der Umstand, dass die Handschrift nur die neun ersten Bücher des Codex enthalten zu haben scheint, würde freilich nicht gegen das Vor-Accursische Zeitalter derselben entscheiden, indem diese Abtheilung von Justinian's Constitutionen-Codex die gewöhnliche im Mittelalter war. Vergl. Savigny a. a. O. Bd. 3. §. 159. S. 429. §. 178. S. 486. fg. Ausg. 2. und Biener a. a. O. (oben Anm. 117a.)

125) p. 6.

weder vollständig noch rein wiedergebe. Daraus folgt freilich noch nicht, dass er sich überzeugt gehalten habe, es sei aus dieser Sammlung gar kein Gewinn zu ziehen für die Berichtigung des Textes von Justinian's Constitutionen-Codex.[126]) Dagegen zeigt die Vergleichung dieses Textes in Haloander's Ausgabe mit den entsprechenden Texten der fraglichen Westgothischen Compilation, dass unser Herausgeber nur sporadisch, und nicht mit der scharfen Kritik, welche die genaueste Bekanntschaft mit den Einzelheiten der verglichenen Quellen voraussetzt, von diesem neuen Hülfsmittel der Textes-Recension Gebrauch gemacht habe.[127])

Es bleibt noch von den, für die Novellen-Ausgabe benutzten, handschriftlichen Hülfsmitteln zu sprechen. Haloander's eigene Aeusserungen darüber, nämlich in Beziehung auf den griechischen Originaltext, lauten freilich nur unbestimmt, allein sie können zum Theil ergänzt werden durch die Mittheilungen seiner Zeitgenossen. A. Augustinus, in Briefen an Jac. Mendoza und Laelius Taurellus,[128]) bezeichnet genauer die, der Haloandrischen Ausgabe zu Grunde gelegte, Handschrift als die von Bologninus angefertigte Copie eines Florentiner Manuscripts, welche mit den übrigen Bolognin'schen Papieren der Dominicaner-Bibliothek zu Bologna einverleibt worden sei. Dies trifft zu mit dem, was oben[129]) über die Schicksale von Bolognin's Collation der Florentiner Pandekten-Handschrift berichtet wurde. Auch wird noch jetzt die in Frage stehende Copie des Florentiner Novellen-Codex, unter den Papieren Bolognin's, aufbewahrt.[130])

Den Anhang der Novellen-Ausgabe Haloander's bildet der Abdruck des, bis dahin noch nicht veröffentlichten, griechischen Textes der

---

126) Die einschlagenden Worte („Prodiit superiore anno Theodosii codex, non solum concisus sed etiam depravatus, ut ne dicam parum utilem, cum ex praecepto Justiniani nihil ex eo, quamvis integer esset, liceat in iudicium testimonii loco producere; accesserunt quaedam reliquiae sententiarum Pauli et institutionum Caii [si modo credimus] aeque inutiles. Sed quis ad haec animadvertit?") sind freilich ironisch gemeint, und gegen die Verketzerer gerichtet, welche die Zulässigkeit der durch Haloander versuchten Texteskritik der Justinianischen Rechtsquellen verdächtig gemacht hatten (s. oben Anm. 96). Gleichwohl ist nicht zu verschweigen, dass auch die namhaftesten Zeitgenossen Haloander's anfangs nur mässige Erwartungen von der Bedeutsamkeit dieser neu aufgefundenen Rechtsquelle hegten. Vergl. Alciatus Parerg. II. 6. 25. fg.

127) S. Herrmann a. a. O. p. IV. not. 1. und 3. Dies hat Cramer (Kleine Schriften, herausgeg. v. Ratjen. S. 85. Anm. 2.) übersehn, indem er Haloander nachdrücklich tadelt, bei der Würdigung der Handschriften des Justinianischen Constitutionen-Codex zu wenig Rücksicht genommen zu haben auf den Theodosianus-Codex.

128) Vergl. A. Augustini epistol. ed. A. J. Andresio p. 12. sq. 104. 146. sq. Parm. 1804. 4. und Biener Gesch. d. Novellen Justin. S. 564. fg.

129) Anmerk. 38.

130) Biener a. a. O. S. 344. fg. 562. Heimbach, in d. Zeitschr. f. geschichtl RsW. Bd. 8. S. 317. fg.

Canones Apostolorum, nebst der lateinischen Uebersetzung. Es ist dies seitdem eine gewöhnliche Zuthat für die Ausgaben des *Corpus iuris civilis* geworden.[130a] Dieses Aggregat gehört zu dem Gebiete der kirchlichen Rechtsquellen, und die neuesten historischen Forschungen auf demselben[131] haben dem Verdienste Haloander's, als ersten Herausgebers des fraglichen Textes, die gebührende Anerkennung nicht vorenthalten.

Fasst man alle diese Einzelheiten in einen allgemeinen Ueberblick zusammen, und behält zugleich den Standpunkt des Zeitalters von Haloander im Auge, so ergiebt sich ein höchst günstiges Resultat zur Charakterisirung der Methode von dessen Textes-Kritik. Unter den unmittelbaren Vorgängern und Zeitgenossen Haloander's hatten zum Theil die begabtesten und mit dem Quellenstudium am innigsten vertrauten, in Folge des allgemein angeregten Bestrebens zur kritischen Sichtung der Quellentexte, einer vagen Textes-Emendirung sich ergeben, welche nicht selten in Willkühr und Zügellosigkeit ausartete.[131a] Nur die Minderzahl der Besonnenen bekannte sich zu der Ansicht, dass eine gründliche Texteskritik auf die Zeugnisse solcher Handschriften gestützt werden müsse, in denen der Original-Text Justinian's möglichst treu wiedergegeben sei. Haloander's grosses Verdienst besteht nun darin, die Ansicht dieser Minderzahl nicht blos im vollen Umfange durchgeführt, sondern zugleich die Verirrungen und Uebertreibungen derselben mit richtigem Takt vermieden zu haben. Er brachte den griechischen Original-Text der Novellen Justinian's, von dessen Existenz nur wenig verlautet hatte, zur allgemeinen Kenntnissnahme. Für die Constituirung des Pandekten-Textes wusste er der Schätzung des Florentiner Manuscripts Nachdruck zu geben, zugleich aber die von den Besten seiner Zeit getheilte irrthümliche Ansicht abzulehnen, dass diese Handschrift die Quelle aller andern Pandekten-Codices sei. Seine zweite Reise nach Italien bezweckte, neue handschriftliche Schätze zu heben für eine vollständigere Ausgabe sämmtlicher Rechtsbücher Justinian's.[132] Und daher dürfen wir die Ueberzeugung derjenigen theilen, welche die Methode von Haloander's Texteskritik der römischen Rechtsquellen als eine, auf die Vergleichung der Zeugnisse der besten Handschriften gestützte, selbstständige kritische Redaction bezeichnen.[133] Eine sorgfältige Vergleichung der noch vorhandenen Codices vulgati von Justinian's Rechtsbüchern hat schon jetzt ergeben, dass an zahllosen Stellen der Text in Haloander's

130a) E. Böcking's Institutionen. Bd. 1. S. 78. fg. Bonn 1843. 8.

131) S. Bickell's Gesch. d. Kirchenrechts. Lieferg. I. S. XXIII. und 72. Giessen 1843. 8.

131a) S. oben Einleitg. Anm. 32.

132) Vergl. oben den Schluss von Cap. 1. Anm. 81. fg.

133) S. oben Anm. 115.

Ausgaben, den man früher auf die Conjectural-Kritik des Herausgebers glaubte zurückführen zu müssen, als das Ergebniss der Varianten achtbarer Manuscripte, oder alter Drucke, sich darstellt; und diese Ansicht wird immer mehr sich begründen lassen, je mehr die umsichtige Benutzung dieser diplomatischen Hülfsmittel der Textes-Kritik vorschreitet.

IV.

Die Urtheile namhafter Fachgenossen über Haloander's Leistungen auf dem Gebiete der civilistischen Textes-Kritik.

Es ist schon früher[134]) die Frage erörtert worden: welchen Werth, für die Ermittelung der Methode von Haloander's Texteskritik, die Prüfung der Urtheile von dessen Zeitgenossen und unmittelbaren Nachfolgern über den Werth seiner Textes-Recension, anzusprechen habe? Wir wollen jetzt die prägnantesten von jenen Aeusserungen, und auch nur die der namhaftesten Stimmführer,[135]) zusammenstellen. Um aber die zum Theil höchst auffallenden Resultate derselben gehörig zu würdigen, darf man die folgenden Thatsachen nicht übersehen. Zunächst ist der mächtige Einfluss zu veranschlagen, den die Vorstellung des einzelnen Beurtheilers von dem Verhältniss der Florentiner Handschrift zu den übrigen Pandekten-Manuscripten auf die Würdigung der, in Haloander's Pandekten-Ausgabe befolgten, selbstständigen Texteskritik äussern musste. Sodann hat die Vermehrung der kritischen Hülfsmittel, welche durch die Bekanntmachung der Vor- und Nach-Justinianischen Rechtsquellen (namentlich der Ueberreste des Originaltextes von des Theodosius Constitutionen-Sammlung und von den Basiliken) den Civilisten in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zugeführt wurden, nicht eben dazu beigetragen, der auf einen

---

134) Im Eingange des zweiten Capitels.

135) Eine auch nur einigermassen vollständige Uebersicht zu geben, würde ein sehr mühsames, und gleichwohl nur wenig lohnendes, Unternehmen sein. Fast jeder spätere Herausgeber der Justinianischen Rechtsquellen hat auf Haloander's Texteskritik Bezug genommen, und ist mit einem fertigen Urtheil über dieselbe zur Hand. Gleichwohl ist nur von wenigen (z. B. von Herrmann a. a. O. s. oben Anm. 116.) der Standpunkt der Kritik ihres grossen Vorgängers richtig in's Auge gefasst worden. Wir haben ferner auch geglaubt von den allgemeinen anerkennenden Aeusserungen solcher Zeitgenossen hier ganz absehn zu dürfen, die nicht auf eine genaue Kenntnissnahme des fertigen Textes der Ausgaben Haloander's gestützt sind. Dahin gehört die briefliche Mittheilung Jac. Spiegel's an Wil. Pirkheimer aus dem Anfange des Jahres 1529. (S. Pirkheimeri Opp. p. 323.)

bei weitem unzureicherenden Apparat gestützten Texteskritik Haloander's, namentlich dessen Ausgabe des Justinianischen Constitutionen-Codex, zu einer unparteiischen Würdigung zu verhelfen.[136])

Unter den Stimmführern, über Haloander's kritische Bestrebungen und Leistungen, verdient Zasius vorangestellt zu werden, obwohl dessen Aeusserungen über diesen Gegenstand wenig in's einzelne eingehn. In einem Briefe vom Jahre 1528[137]) versichert Zasius den Amerbach, dass das umlaufende Gerücht von einer zu Nürnberg vorbereiteten neuen Ausgabe der Pandekten vollkommen begründet sei. Die verheissene Untrüglichkeit dieser Textes-Recension, von welcher sechs Bücher bereits gedruckt vorlägen, erinnern beinahe an die Fictionen der Dichter. In späteren Zuschriften an denselben Freund[138]) berichtet er, dass die Anführungen von Stellen des Pandekten-Textes in seinen Schriften nunmehr nach der Nürnberger Recension, von deren Wahrhaftigkeit er sich überzeugt halte, durch ihn berichtigt worden seien. Diese Bezeichnung der Pandekten-Ausgabe Haloander's hat um so mehr Gewicht, da Zasius sonst sich selbst als einen entschiedenen Anhänger der Ansicht Politian's, von der Herleitung sämmtlicher Pandekten-Handschriften aus dem Florentiner Manuscript,[139]) bekannt hatte. Auch ist noch des Schreibens zu gedenken, welches Zasius im Jahre 1530 an Wilib. Pirkheimer gerichtet hat, um für das ihm übersandte Geschenk-Exemplar der Pandekten-Ausgabe Haloander's zu danken.[140]) Der Briefsteller rühmt in fast hyperbolischer Weise die Brauchbarkeit der neuen Textes-Recension, verspricht sich noch mehr von der in Aussicht gestellten Novellen-Ausgabe, und schliesst mit einer allgemeinen Parentation Haloander's.[141])

---

136) Schon die Zeitgenossen des Cujacius, und unter diesen zum Theil die entschiedensten Verehrer dieses grossen Civilisten, finden sich zu der Warnung bewogen, dass man die Bedeutsamkeit der Basiliken, sowie der griechischen Scholiasten, für die Kritik und Auslegung des Textes von Justinian's Rechtsquellen nicht überschätzen möge. Vergl. A. Muretus Observation. iur. c. 2. a. E. c. 5. c. 8. c. 11. (in E. Otto's Thesaur. iur. civ. T. IV. p. 135. 137. sq. 140.) und Heinr. v. Suerin Repetit. lection. iur. c. 3. c. 7. a. E. (Ebendas. p. 7. sq. p. 19.)

137) Epistolae Zasii. Vol. II. p. 191.

138) Ebendas. p. 207. 231. sq.

139) S. oben Anm. 41.

140) Vergl. auch den Brief des Erasmus an Pirkheimer. Id. Jul. 1529. (Pirkheimeri Opp. p. 288. Ep. 54.) Das Geschenk eines solchen Exemplars war, unter mehreren andern litterarischen Illustrationen der damaligen Zeit, auch dem Ph. Melanchthon zu Theil geworden. Vergl. dessen Epistol. p. 62. Lugd. B. 1647. 8.

141) In Zasii epistol. l. l. p. 349. (und in Pirkheimeri Opp. p. 322.) „Denique nihil apud te pulchrum est, cuius me non facias participem. Nam et pandectas ex archetypo emendatas dono dedisti, res quam facilius mirari quam ex iusto commendare possim; et insuper specimen eius translationis, quam V. doctiss. Greg. Haloander in Authentica Imperatoris meditatur, exhibuisti. — Pandectae

Dem Zasius gesellen wir bei dessen Zeitgenossen Franc. Duarenus, der gleich jenem ein grosser Verehrer des Alciatus war.[142]) Von ihm berichtet Nicol. Cisner,[143]) dass ähnlich wie Alciatus von den Anhängern des scholastischen Rechtsstudiums spottweis der Grammatiker genannt worden, so auch dem Duarenus bei seinem Auftreten als Rechtslehrer in Bourges, wegen der von ihm verfochtenen Alciatischen Methode des Studiums der Rechtsquellen, zahlreiche Hindernisse in den Weg gelegt seien. Von den Schriften des Duarenus kommen hier besonders dessen *Disputationes anniversariae* in Betracht. Der erste Abschnitt derselben ist unmittelbar nach der ersten Bekanntmachung der Haloandrischen, die zweite Abtheilung dagegen sieben Jahre später, nach dem Erscheinen der Taurellischen oder Florentiner Pandekten-Ausgabe, der Oeffentlichkeit übergeben worden.[144]) In jenem ersten Theil hat Duarenus häufig Bezug genommen auf Haloander's Texteskritik, ohne gleichwohl blindlings derselben sich hinzugeben. Er gönnt ihr das Anerkenntniss einer gereinigten, auf die Autorität guter Handschriften gestützten, Recension.[145])

---

magno mihi commodo sunt; ex quarum verioribus lectionibus multa mihi difficultas, non sine praeconio tui et Haloandri, tollitur. At de interpretatione Authenticorum, tam eleganti, tam propria, tam remota ab omni sorde barbarica, usque adeo non dico laetatus sum, sed vel exsilui, ut id verbis consequi non possim. O beatissimum, et plane cedro dignum Haloandri ingenium, ora, manus, animum, qui nos e lacu miseriae eripit et velut coelo restituit. O humanitatem mirificam hominis doctissimi, qui nostram egestatem miseratus, et in pandectis magnum in modum, et in authenticis transferendis nobis quam maxime commodavit! Velim, amplissime heros! me tam eminenti viro commendes, et meis verbis commoneas, horteris, impellas, ut eam translationem acceleret, facturus operae pretium, quae in M. annis nemo unquam non dico fecit, sed nec cogitavit." Damit kommt überein die Aeusserung in einem Briefe des Erasmus an Pirkheimer, vom Jahre 1529. „Zasium plane beasti missis libris Digestorum. Non enim aliter exiliit gestiitque gaudio, quam si regnum obtigisset." (Pirkheimeri Opp. p. 288.) Dass Pirkheimer beabsichtigt gehabt, den Zasius nach Nürnberg zu ziehen, um ihn bei Haloander's Revision des Pandekten-Textes mitwirken zu lassen, ist nicht zu erweisen. Stintzing a. a. O. S. 281.

142) In seinen Disputation. anniversar. I. 12. sq. 60. II. 5. 10. 25. und in der Orat. recit. in cooptatione Nic. Buguerii. (Opp. p. 1115. Frcf. 1592. F.)

143) Vergl. dessen Epist. dedicator. in secund. partem operum Duareni. (Ebendas. p. 845. 855.)

144) S. die Vorrede zu Lib. 2. der Disputatt. annivers.

145) z. B. I. 4. Hier ist, in Beziehung auf Fr. 20. D. comm. div. 10. 3. gesagt: „Haloander, quem iuris rom. instauratorem vere possum nominare, ita legit: „ad delictum non respondit." Quam lectionem, ut plane absurdam et nullius sensus, passim respuunt omnes. Nos vero maximam optimo viro, et de iurisprudentia quam optime merito, gratiam habemus quod eam nobis integram servaverit ac communicaverit, quam in veteribus exemplaribus deprehenderat. Nam tametsi nullus inde possit non absonus elici sensus, ea tamen verba ansam nobis praebuerunt, veram lectionem inquirendi." Vergl. I. 5. 11. 26. 48. In c. 29. heisst es: „Sed vetusti codd. omnes refragantur, et Haloandri praesertim editio, quae merito caeteris integrior et emendatior habetur."

In dem zweiten Theil[146]) wird der Taurellischen Ausgabe oftmals mit Auszeichnung gedacht; allein auch hier findet man die Ansicht verfochten, dass neben dem Text der Florentina auch die übrigen alten Handschriften durch den Kritiker zu berücksichtigen seien, und nicht selten zur Herstellung ungleich besserer Lesarten Anleitung geben.[147])

Den Gegensatz zu den bis hieher besprochenen Urtheilen der Zeitgenossen bildet jenes des A. Augustinus. Nicht als ob dieser berühmte Civilist, hinsichtlich der Richtung und Methode des juristischen Studiums, zu den Gegnern Haloander's könnte gezählt werden; denn er selbst war ein ausgezeichneter und dankbarer Schüler des Alciatus.[148]) Auch fehlte es ihm nicht an Beruf und Neigung, das kritische Talent und den Werth der Leistungen Haloander's anzuerkennen. Er hat dies namentlich gethan in Beziehung auf dessen Novellen-Ausgabe, an welcher er sowohl die geringe Treue der lateinischen Uebersetzung tadelt, als auch die aus der Vulgata abgeleiteten Emendationen des griechischen Textes.[149]) Dagegen war Augustinus ausser Stande, das eigenthümliche Verdienst der Pandekten-Ausgabe Haloander's ohne Parteilichkeit zu würdigen. Er ging nämlich von der vorgefassten Meinung aus, dass das Florentiner Pandekten-Manuscript, wenn auch nicht als das Original des durch Justinian sanctionirten Gesetzbuches, so doch jedenfalls als die unmittelbare Quelle sämmtlicher im Occident verbreiteter Abschriften der Pandekten anzusprechen sei.[150]) Nicht ohne Unbilligkeit ist ganz von ihm übersehen worden, dass Haloander selbst nur über unzureichende Mittel zu gebieten gehabt hatte, um die Lesarten der Florentiner Handschrift kennen zu lernen. Jede Abweichung von dem Originaltext dieses Manuscripts sucht Augustinus als eine Verirrung darzustellen; und da er selbst, gegen die übrigen Pandekten-Manuscripte voreingenommen, deren Text gar kein selbstständiges Ansehn zugesteht, so erscheint ihm das Festhalten Haloander's an beglaubigten Lesarten der sg. Vulgata als ein *error vulgaris.*[151])

146) z. B. II. 20. 28. 30. 36. 39.

147) Ebendas. II. 15. fgg. 26.

148) z. B. Emendation. et opinion. I. 3. fgg. III. 6. fg. Vergl. A. Augustini epistol. ed. Andresio p. 14. 31. Parm. 1804. 4. Was er an demselben tadelt (Epistol. p. 44. sq. 48. 52. sq. 60. 68. 76. 121. 154. sq.), hat nicht den Lehrer und Schriftsteller zum Gegenstand.

149) Emendatt. et opinion. I. 3. II. 1. 5. 9. III. 1. 3. a. E. IV. 8. 11. 16. Epistol. l. l. p. 12. sq. 104. 116. Vergl. auch die übrigen, in Biener's Gesch. d. Novellen Justin. S. 563. fg. nachgewiesenen Stellen, und Heimbach (in d. Zeitschr. f. gesch. RsW. Bd. 8. No. 9. S. 326. fg.).

150) Emend. et opin. I. 1. 9. II. Praefat. III. Praef. c. 1. Epistol. l. l. p. 126. sq. Vergl. E. Otto Thesaur. J. C. Tom. I. praef. p. 7. ed. 2. Es ist hier auf andere Schriften des A. Augustinus, in denen er nur beiläufig der Texteskritik Haloander's gedenkt, z. B. auf dessen Werk *De nominib. propr. Pandectar.*, nicht näher eingegangen. S. E. Otto a. a. O. p. 14.

151) Emend. et op. I. 1. sq. 4. Epistol. l. l. p. 14.

Zum Beschluss mag noch der verschiedenen Aeusserungen des Cujacius über den in Frage stehenden Gegenstand Meldung geschehn. Die, diesem berühmten Kritiker und Exegeten zur Gewohnheit gewordene, ganz allgemeine oder blos indirecte Bezeichnung der Quellen der Textes-Kritik,[152]) gleichwie der Organe für die Recension und Auslegung des Textes der Rechtsquellen,[153]) lässt in den Schriften des Cujacius nur selten sichere Spuren einer ausdrücklichen Berücksichtigung der Textes-Recension Haloander's entdecken.[154]) Am häufigsten begegnet man den Hinweisungen auf Haloander in denjenigen Schriften des Cujacius, welche die Kritik und Auslegung des Constitutionen-Codex, sowie der Novellen Justinian's zum Gegenstand haben. Hier geschieht aber der Material-Kritik[155]) und der Wort-Kritik Haloander's[156]) fast nur mit bitterm Tadel Erwähnung. Der Grund von allem diesem ist nicht schwer zu ermitteln. Cujacius war nicht minder ausschweifend im Tadel wie im Lobe.[157]) Es ist nicht blos Haloander's Textes-Kritik und Auslegung, die er mit Unbilligkeit hintansetzt; bei derselben Veranlassung ist er auch gegen Alciatus ungerecht bis zur Härte.[158]) Es scheint ihm ganz entgangen zu sein, dass man diese Kritiker nicht anklagen darf wegen des Nichtkennens solcher Aufschlüsse, die erst aus neuen, nach deren Zeit erschlossenen, literarischen Hülfsmitteln geschöpft werden konnten.[159]) Dazu kamen,

---

152) z. B. mittels der Phrasen: *Quidam codices* (Comm. ad III posterior. Cod. libb. X. 2. c. 3. X. 15. c. 1. XII. 21. c. 3. XII. 26. c. 1.), *Veteres libri* (Ebend. X. 1. c. 5. X. 12. c. 1. X. 31. c. 42.), *Emendatiores codices* (Das. XI. 71. c. 1.) u. dgl. m.

153) z. B. *Nonnulli* (Obss. II. 23. XI. 1. XII. 8.), *Quidam* (Comm. ad III post. C. libb. XI. 10. c. 5.).

154) A. W. Cramer (in den Kleinen Schriften, herausgeg. v. Ratjen S. 143.) hat mit Recht erinnert, dass Cujacius nur eine unzureichende Kenntniss von Haloander's Recension des Pandekten-Textes besessen habe, indem seine Anführung von Lesarten derselben ergiebt, dass nicht die Nürnberger Original-Ausgabe von ihm benutzt worden sei, sondern deren verunstaltete Copie in der Hervagschen Basler Ausgabe. Gleichwohl darf angenommen werden, dass hinsichtlich des Principes der Pandekten-Kritik Cujacius nicht wesentlich abgewichen sei von Haloander, mit dessen Ansicht von dem Verhältniss der Florentiner Handschrift zu den übrigen Pandekten-Manuscripten seine eigene Ueberzeugung übereinkam. Vergl. Cujacius Obss. II. 1. III. 27. 38. IV. 26.

155) Obss. VI. 10. Vergl. Biener a. a. O. S. 477. und E. Zachariä's Anecdota p. 248. Lips. 1843. 4.

156) Obss. VIII. 40. Comm. in III post. C. libb. X. 35. c. 1. XI. 9. c. 5. XI. 67. c. 2. XII. 3. (Rubr.) Exposit. Novellar. Praefat. Nov. 1. cf. 69. 166. Nov. 22. 53. 59. 110. 119. 136. 155. 162.

157) S. Ebendas. Nov. 105. 121.

158) Obss. VI. 33. Comm. in III post. C. libb. XI. 8. c. 13.

159) Selbst A. W. Cramer, der sonst für die Anerkennung der Verdienste Haloander's so nachdrücklich gestritten hat (s. oben Anm. 115.), ist nicht überall gerecht gegen denselben verfahren. Er wirft ihm z. B. vor (in den Kleinen Schriften S. 85. Anm. 2.), für die Kritik der Handschriften des Justinianischen Consti-

in Beziehung auf Haloander, noch zwei besondere Thatsachen, durch welche die Tadelsucht des Cujacius geweckt und unterhalten wurde. Zunächst der schon früher berührte Uebelstand, dass Haloander bei seinen aus Handschriften gezogenen Veränderungen des Textes die benutzte Quelle nicht genauer zu bezeichnen pflegt, und dadurch dem Zweifel Raum giebt, es möge wohl die dem Text einverleibte Variante lediglich das Resultat der eigenen Conjectural-Kritik des Herausgebers sein.[160]) Sodann aber ist nicht blos durch Cujacius der Haloandrischen lateinischen Uebersetzung des griechischen Novellen-Textes Justinian's der Vorwurf gemacht worden, dass einzelne Ausdrücke des Originals nichts weniger als wortgetreu wiedergegeben seien. Auch die aufrichtigen Verehrer Haloander's können nicht umhin zu bekennen, dass der Uebersetzer dem Bestreben, einen reinen und möglichst eleganten lateinischen Redeausdruck zu wählen, mehrfältig die Genauigkeit der Uebertragung des Originals zum Opfer gebracht habe,[161]) ähnlich wie in dem lateinischen Text des Constitutionen-Codex bisweilen von ihm versucht worden ist, die Latinität der späteren Kaiser, mit Hintansetzung der diplomatischen Treue, zu verbessern.[162])

---

tutionen-Codex nicht hinreichenden Vortheil gezogen zu haben aus der Vergleichung des Textes der Theodosischen Constitutionen-Sammlung. Allein wir haben oben gesehn (s. Cap. 2. Anm. 126. fg.), dass Haloander aus der Westgothischen Epitome, die er überdem erst beim Abschluss seiner Arbeit kennen lernte, wohl noch nicht die richtige Vorstellung von der Bedeutsamkeit dieser Hülfsquelle zu schöpfen vermocht hatte, und dass die besten seiner Zeit- und Fach-Genossen dieselbe Ansicht theilten.

160) Vergl. Cujacius Comm. in III post. C. libb. XI. 67. c. 2. XII. 3. Rubr.

161) S. Hausfriz a. a. O. S. 50. fg.

162) Beispiele liefert Herrmann a. a. O. (oben Anm. 116.) Praef. p. III. not. 3.

Zusätze des Herausgebers.

Zweite Abtheilung.

Abhandlung I.

Zusätze des Verfassers zur ersten Ausgabe finden sich in den Noten 37. 39 fg. 44. 72. 92. 95 fg. 106. 106a. 112a. 113. 113a. 114. 117 fg. 126.

Abhandlung II.

Zusätze des Verfassers zur ersten Ausgabe in den Noten (Th. I.) 10a—c. 20a. 57 fg. 64a. 77. 79. (Th. II.) 18b. 25. 36. 40. 49. 53. 57. 61a. 87. 106 fg. (Th. III.) 4. 6a. 7a. 9. 40. 61. 76a.

Zu S. 78 fg. Gegen die Resultate dieser Untersuchung erklärt sich der gelehrte Herausgeber von Puchta's Cursus der Institutionen Bd. I §. 131 Not. n. lässt dabei aber unbeachtet, dass nach den Anforderungen der sachlich-historischen Kritik die Begriffe der verschiedenen genera und species der Kaiser-Constitutionen nicht nach dem schwankenden Sprachgebrauch zu bestimmen und abzugrenzen seien, sondern vielmehr nach sämmtlichen Merkmalen mit Bezug auf Form und Inhalt derselben. Ferner ist weder der vollständige Zusammenhang (oben S. 78 fg. Nr. 1—5) noch der Hauptgedanke der Abhandlung beachtet, dass nämlich für die pragmatischen Sanctionen der historische Anknüpfungspunkt in den epistolae principum zu suchen sei, welche [wie implicite auch Savigny System Bd. I §. 23 Not. g. §. 24 Not. e. anerkennt. S. die obige Abh. S. 61 Not. 39, wo jedoch a. E. statt S. 139 zu lesen ist S. 131 Anm. e.] sich nicht auf eigentliche Rescripte beschränkten, sondern auch, ohne Bezugnahme auf eine vorangegangene Eingabe oder Anfrage, selbstständige schriftliche an bestimmte Adressaten gerichtete kaiserliche Erlasse in Verwaltungs- gleichwie in Rechts-Angelegenheiten umfassten, in welche Kategorie denn auch die später sogenannten Pragmatica gehörten.

Abhandlung III.

Zusätze zur ersten Ausgabe finden sich in den Noten 12. 32. 36. 39a. 42. 45. 75. 101. 106a. 108a. 119. 124 (nebst der Schlussbemerkung im Text) 125. 126. 140 fg. 166. 184.

Abhandlung IV.

Zusätze des Verfassers zur ersten Ausgabe in den Noten 14a. 18a. 19a. 21a. 31a. 33. 60a. 73 fg. 88a. 98. 103. 131 und Nachtrag S. 171—173.

Zu S. 151 Anm. 33 a. E. S. auch Rudorff in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. III S. 39 fg. (1864) und Edicti perpetui quae reliqua sunt p. 7. Lips. 1869. — Wenn man in der oben Note 22 erwähnten griechischen Epitome legum aus d. J. 920 n. Chr. den ganzen Zusammenhang der historischen Einleitung im Auge behält, so findet man, dass der Epitomator für die Zeit bis auf Justinian (cf. pr. — §. 2) die Vorreden zu Justinian's Rechtsbüchern und den Pandekten-Titel de origine iuris freilich in höchst oberflächlicher und unkritischer Weise als Quellen benutzt hat. Dies gilt auch von §. 2 der Epitome (bei Zachariae a. a. O. p. 292), wo der Epitomator bei der Zusammenstellung der compositio edicti mit der consummatio Digestorum sich an das Vorbild Justinian's in const. Tanta §. 17. 18. anschliessen zu müssen glaubte, dadurch aber zugleich verleitet wurde, die systematische Anordnung der Pandekten mit der des Edicts (namentlich in Bezug auf den Inhalt der Libri singulares cf. const. Tanta §. 5. const. Omnem reip. §§. 1. 3.) unkritisch zusammen zu werfen. Da nun ferner in der const. Tanta §. 18 Julianus „legum et edicti perpetui subtilissimus conditor" genannt und daneben von Hadrians „compositione edicti et S. Cto, quod eam secutum est" die Rede war und andererseits Pomponius in Fr. 2 §. 44 de origine iuris von Ofilius berichtet hatte: idem *edictum* praetoris *primus* diligenter *composuit*, nam *ante eum Servius* duos libros ad Brutum perquam brevissimos ad edictum subscriptos reliquit, so glaubte der Epitomator die Aussage beider Quellen in der Bemerkung zusammenfassen zu dürfen, K. Hadrian habe den Juristen Julian beauftragt „nach Servius und Ofilius" eine Sammlung der Edicte (die erste offizielle compositio edicti cf. verb. *καὶ πρῶτος τὸ ἔδικτον συντέθεικε*) zu redigiren. Diese Deutung setzt allerdings eine kleine Textesänderung voraus, namentlich in den Worten: *μετὰ σερβίου κορνελίου.* Der verdächtige Name *κορνελίου* ist muthmasslich hervorgegangen aus: *καὶ ὀφιλλίου* (al. *ὀφυλίου*) abgekürzt: *κοφυλίου,* wofür als vermeintliche Verbesserung substituirt zu sein scheint: *κορνελίου* (al. *κορνηλίου*). Ferner ist *μετὰ* im Sinne von *post* (oder *secundum*?) zu nehmen, daher statt des Genitivs mit dem Accusativ zu construiren, was in den beiden Namen [aus welchen zwar eine einzige Person gemacht, dabei aber Servius vorangestellt ist, da es ja auch bei Pomponius a. a. O. heisst: nam *ante eum* (scil. Ofilium) *Servius* etc.] nur eine Umwandlung des letzten Buchstabens *υ* in *ν* erfordert. Mag man immerhin über die Entstehung der Corruptel abweichender Ansicht sein: jedenfalls ist kein hinreichender Grund vorhanden wegen des Namens Cornelius die Benutzung einer andern unbekannten Quelle (ausser Pomponius

a. a. O.) voraus zu setzen, und völlig unpassend erscheint es, dabei an die Lex Cornelia de edictis Praetorum zu denken.

Zu S. 158 Not. 74 a. E. Ein neuer Abdruck der alten Turiner Institutionen-Glosse nebst einleitenden Vorbemerkungen von Paul Krüger findet sich in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. VII Heft 1 S. 44—78 (1867). Derselbe hat einzelne Glossen, die Dirksen nach dem Vorgange Savigny's zu den ältern zählt, wegen Verschiedenheit der Hände zu den spätern Zusätzen gerechnet (z. B. Nr. 199); die Behauptung aber a. a. O. S. 45 Not. 1, Dirksen habe mehrere jüngere Glossen als „Hauptstützpunkte" seiner Beweisführung benutzt, wird durch die daselbst beigebrachten Belege nicht erwiesen; denn abgesehn davon dass Dirksen auf die sprachliche und sachliche Differenz der ältern und neuern Glossen mehrmals ausdrücklich hinweist (s. oben Not. 89. 90. 96. 97) hat er nur da, wo eine solche Differenz nicht vorliegt, zuweilen einzelne jüngere Glossen neben einer Mehrzahl älterer und zwar keineswegs als Hauptstützpunkte seiner Beweisführung angeführt.

Zu S. 163 fgg. Zu den Hauptargumenten des Verf. gehören ohne Zweifel seine Bemerkungen über Nr. 11. 12. und 241. In der zuletzt genannnten Glosse zu §. 2 J. 3, 1 wird Bezug genommen auf eine zu den Decisionen Justinian's gehörige Const. (c. 10 de adopt. 8, 48) mittels der Phrase: sicut libro L constitutionum invenies. Darin findet die gangbare Ansicht (Puchta a. a. O.) einen vollständigen Beweis für die Existenz einer offiziellen Decisionen-Sammlung, auf welche vorher nur aus einzelnen Aeusserungen Justinian's habe geschlossen werden können (§. 3 J. 1, 5. §. 16 J. 4, 1. c. un. §. 10 de caducis toll. 6. 51). Beides bestreitet unser Verfasser nicht ohne Grund, denn die citirten Aeusserungen Justinian's sprechen entweder von gar keiner Sammlung, sondern von der gesetzlichen Promulgation der einzelnen Decisionen, oder sie beziehen sich nur auf die Aufnahme derselben in die Regesten der öffentlichen Archive in demselben Sinne, in welchem auch in der const. Cordi §. 4 von der congregatio der künftig zu erlassenden novellae leges die Rede ist, womit noch verglichen werden mag die const. de Theodosii Cod. auct. §. 6 verb. quae in regestis diversorum officiorum relata sunt. (S. des Verf. manuale lat. v. regestum §. 2.) Ja die Aeusserung Justinian's in const. Cordi §. 2 verb. sed cum *novellae nostrae tam decisiones quam constitutiones*, quae ..... *divagabantur* spricht vielmehr gegen als für die Existenz einer amtlichen Decisionen-Sammlung. Diejenigen aber welche in Nr. 241 eine unzweifelhafte Hinweisung auf eine solche Sammlung finden, sollten wenigstens die Frage nicht umgehn, wie damit Nr. 480 der Glosse vereinbar sei. In dieser zu den ältern Glossen gehörigen Stelle wird (was von Savigny völlig unbeachtet geblieben ist) eine andere Decision Justinian's aus demselben Jahr 530 (c. 22 de furtis

6, 2) als Bestandtheil des Cod. repet. prael. angeführt (verb. hoc specialiter legitur libro sexto Codicis titulo de furtis const. ultima). Demnach lag dem Glossator unzweifelhaft der Cod. repet. prael. vor, den er auch sonst bei Erwähnung des Codex constitutionum im Auge hat (cf. Nr. 272. 297) und da nicht anzunehmen ist, dass derselbe die eine Decision aus dieser zweiten Redaction des Codex, die andere aus der gesonderten offiziellen Decisionen-Sammlung (die, falls sie existirt hätte, durch jene neue Ausgabe des Codex ihre Geltung verloren haben würde, cf. const. Cordi §. 3 fg.) citirt haben werde, so ergibt sich daraus wohl das Bedürfniss einer Textes-Emendation in Nr. 241 der Glosse und zwar liegt am nächsten, das Zahlzeichen L mit Rücksicht auf das betreffende Buch des Codex in VIII zu verändern, da es ja auch in anderen Stellen derselben Glosse nicht an unrichtigen Zahlenangaben fehlt (s. z. B. Nr. 276—278), falls man nicht etwa vorziehen sollte, unter Tilgung des Zahlzeichens zu lesen: in libro = in codice constitutionum, wie ja auch sonst dergleichen allgemeine Verweisungen vorkommen, z. B. Nr. 272 post codicem constitutionum haec omnia mutavit. S. oben Note 113 und im Nachtrage S. 172.

Zu S. 166 fg. Die Bezeichnung einer Constitution Justinian's als const. *domini nostri* in Nr. 12 der Glosse erklärt sich wohl am einfachsten durch die Erklärung, dass der Glossator den Standpunkt Justinian's überall im Auge behaltend die Ausdruckweise der Justinianischen Rechtsbücher, insbesondere der Institutionen, nachzuahmen sucht. So kann es nicht auffallend erscheinen, wenn derselbe statt der Worte: per constitutionem nostram in §. 5 J. 1, 21 substituirt: per constitutionem *domini nostri*, wobei er sich an den Ausdruck der Compilatoren Justinian's im prooemium Institutionum, in der const. Tanta etc. einfach angeschlossen hat. Dass der Verfasser der Glosse ein Zeitgenosse Justinian's gewesen sein müsse, wie nach dem Vorgange Savigny's P. Krüger annimmt, folgt daraus nicht. Herm. Fitting (Ueber die sg. Turiner Institutionen-Glosse und den Brachylogus. Halle 1870) betrachtet jenes Postulat freilich als ein feststehendes Axiom und sucht sogar a. a. O. S. 7 fgg. zu beweisen, dass unsere Glosse höchst wahrscheinlich zwischen 543 und 546 n. Chr. abgefasst sei, was sich hauptsächlich daraus ergeben soll, dass gewisse Novellen Justinian's vom Glossator benutzt, andere dagegen unberücksichtigt geblieben seien. Es ist schwer begreiflich, wie der Verf. dieses Argument für beweiskräftig halten konnte, da er doch selbst den Glossator wenigstens in Ansehung des Justinianischen Rechts für einen Anfänger hält, der den Stoff nicht beherrscht und sich öfter arger Unkenntniss und grober Missverständnisse schuldig gemacht habe. S. a. a. O. S. 13 fgg. 19 fgg. 21 fgg.

Zu S. 168 fg. Nr. 11 zu §. 5. J. 1, 20 beweist nichts für das Alter der Glosse, denn Form und Inhalt dieser Erklärung über

die „Juridicia apud Alexandriam dignitas“ zeigen hinlänglich, dass der Glossator nicht darauf bedacht sein konnte, auf Grund eigener Kenntniss das Fortbestehen des iuridicus Alexandriae zu constatiren, wohl aber scheint er eine kurze Textes-Erklärung unter Benutzung von Parallelstellen aus Justinian's Rechtsbüchern für nothwendig erachtet zu haben. Zu diesem Zwecke hat er muthmasslich sowohl von Fr. 2 D. 1, 20 (oben Note 125) als auch von c. 1 Cod. 1, 57 de offic. Juridici (verb. Jubemus *apud Alexandrinae* duntaxat clarissimae *civitatis iuridicum* licitum et *concessum* esse etc.) Gebrauch gemacht und aus dieser Stelle dürfte sich auch der ungeschickte Zusatz der Glosse: „qui etiam privilegiis utuntur“ erklären.

Zu S. 169 fg. Dass der Glossator zur Erläuterung der kaiserlichen Institutionen die des Gaius nicht benutzt haben könne, ergibt sich, abgesehn von den oben S. 169 besprochenen Nr. 199 und 466, am besten daraus, dass er auch in andern zahlreichen Fällen sich nicht veranlasst gesehen hat, aus Gaius die sehr nahe liegende Aufklärung zu geben. Auch Fitting a. a. O. S. 25 a. E. hält es für sicher, dass der Verfasser der Glosse mit den Institutionen des Gaius nicht bekannt gewesen sei; nichtsdestoweniger trägt er kein Bedenken, demselben eine gediegene und sichere Kenntniss des Vor-Justinianischen Rechts zuzuschreiben, mithin ihm eine fast classische Autorität beizulegen. Die dafür a. a. O. S. 17 fgg. beigebrachten Argumente beweisen dies keineswegs.

Abhandlung V.

Zusätze zur ersten Ausgabe in den Noten 2. 3. 10. 30a. 40. 42. 43 fgg. 49 (nebst dem dazu gehörigen Text). 49a. 50. 52 fgg. 57 fgg. 62a. 64. 68. 72. 78a. 79a. 81a. 83. 85 fg. 93 fg. 97 fgg. 103 fgg. 108. 110. 114a. 115a. 117a. 118b. 121 fg. 125. 127 fgg. 130a. 135. 143a. b. 148 fgg. 160 fgg. 164a. 167. 179a. 186a. 194a. 198. 202 fg. 205 fgg. 208 fg. 211. 214 (nebst der Parenthese im Text). 216.

Abhandlung VI.

Zusätze zur ersten Ausgabe in den Noten 47—51. 55 fg. 60. 61a. 72a. 81. 92a. b. 102 fg. 105 fgg. 121. 130a.

Abhandlung VIII.

Zusätze zur ersten Ausgabe in den Noten 18. 22a. 25. 29a. 32 fg. 51a. 57 fg. 63 fg. 66b. c. 106. 116.

Abhandlung IX.

Zusätze zur ersten Ausgabe in den Noten 26a. 30a. 40a. 61a. 69. 71a. b. und der ganze Abschnitt IV, welcher im Wesentlichen übereinstimmt mit dem Monatsbericht der K. Akademie d. W. 1864 S. 126 fg.

Dritte Abtheilung.

Abhandlung I.

Zusätze zur ersten Ausgabe in den Noten 10a. 15 fg. 18. 25. 32a. 40. 65 fg. 74. 76. 77b. 80a—d. 84a. 95.

Abhandlung IV.

Zusätze zur ersten Ausgabe in den Noten 1. 3a. 5a. 22. 34a.

Vierte Abtheilung.

Abhandlung I.

Zusätze in den Noten 31. 31a. 37c. 48a.

Abhandlung II.

Zusätze in den Noten 89b. (vgl. mit dem dazu gehörigen Text) 94a.

Abhandlung III.

Zusätze zur ersten Ausgabe in den Noten 5a. 14a. 39. 44.

Abhandlung VI. (Ueber Haloander.)

Zum Theil abweichend urtheilt P. Krüger in seiner Schrift: Kritik des Justinianischen Codex, Berlin 1867, nämlich vom Standpunkt eines heutigen kritischen Herausgebers, den hauptsächlich die Frage interessirt, in wie weit ein solcher von den Haloandrischen Ausgaben der Justinianischen Rechtsbücher Gebrauch machen und wie er dieselben kritisch verwerthen solle? während unser Verfasser vorzugsweise vom literar-historischen Standpunkt die Verdienste Haloander's um die civilistische Kritik zu würdigen sucht. S. Zur Erinnerung an H. E. Dirksen S. 91. Leipzig 1870.

Zu S. 517 Anm. 47 a. E. Höchst wahrscheinlich war Haloander's deutscher Geschlechtsname: Meltzer. Vgl. das unserm Verfasser unbekannt gebliebene Programm von Bernhard Schmidt: Symbolae ad vitam Gregorii Haloandri, Lips. 1866. 4. (Gratulations-Schrift zu Gustav Hänel's Doctor-Jubiläum.)

